Digitized by Google

Bor.
304 u / 1866

Amts-Blatt

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu

Magdeburg.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Jahrgang 1866.

(Preis 15 Sgr., und mit dem alphabetischen Namen- und Sach- und chronologischen Register 18 Sgr. 9 Pf.)

Magdeburg, 1866.

Gedruckt in der Pansa'schen Buchdruckerei (C. Otto).

Digitized by Google

Digitized by Google

Alphabetisches

Namen- und Sach-Register

zum Jahrgange 1866 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Namen-Register.

Erklärung der im Register vorkommenden Abkürzungen:

Appell. Ger. Appellations-Gericht; **Ass.** Assessor; **Ausk.** Auskultator; **Baukond.** Baukondukteur; **Bürg. M.** Bürgermeister; **Chir.** Chirurgus; **Fldm.** Feldmesser; **K. d. Pr.** Kandidat des Predigtamts; **K. d. Sch.** Kandidat des Schulamts (Literat); **Kr. Ger.** Kreis-Gericht; **Med.** Medicinal; **Oek. K.** Oekonomiekommissarius; **Pr.** Prediger **R.** Rath; **Ref.** Referendarius; **Schll.** Schullehrer; **Sup.** Superintendent; **Tax.** Taxator; † gestorben.

Abel, Pr. 35; Posterpedient 404.
Adolph, Kanzlei-Assistent 216.
Ahrens, Kreiskassendiener 112; Schll. 241, 434.
Ahrendt, Schll. 166.
Althans, Berg-Ass. 66.
Alberts, Schll. 108.
Albrecht, Kr.-Ger.-Secr. 142; Chausseegelderheber 404; Schll. 458.
Althoff, Salinenfactor 418.
Alexander, Reg. Hauptkassen-Buchhalter 466.
Amey, Post-Expediteur 150.
Anders, Schll. 166.
Angern, Kr.-Ger.-R. † 170.
Andreae, Dr. Geh. Reg.-R. 196; Schll. 285.
Anz, Pr. 268.
Arnold, Kr.-Ger. Depositalkassen-Rendant † 134.
Asmus, Posterpediteur 36.

Barth, Pr. 140. 158; Chausseegelderheber 248.
Baumgarten, Kreisrichter 142, Kr.-Ger.-R. 352.
Bartels, Kr.-Ger.-Bür.-Assistent 170, 352.
Baack, Hauslehrer 352.
Baumann, Steueraufseher 404.
Basch, Garnison-Verw. Ober-Inspector 434.
Bahrs, Schll. 439.
Bärthold, Consistorial-R. 78.
Bäßler, Professor 158; Sup.-Verw. 216.
Bethge, Schll. 141; III. Steueraufseher 404.
Berger, Ref. 142.
Bendler, Schll. 150.
Bech, Privatlehrerin 150.
Bertram, Hauptamts-Assistent † 150; Steueraufseher 248, 404; Schll. 440.
Beyse, Chausseegelderheber 170.
Beyerlein, Schll. 182.
Beck, Schll. 196.
Bergmann, Ausk. 216.
Bexmann, Kreis-Steuer-Einnehmer 234.
Beneke, Schll. 242.
Belling, Büreaudiener 286
Beyer, Hauptamts-Assistent 332.
Behrends, Kr.-Ger.-Secretair 352.
von Bernstorff, Hauptamts-Controleur 404.
Bergner, Garnison-Verw.-Inspector 434.
Becker, Hauptamts-Rendant 440.
Berlin, Schll. 458.
Biedermann, Kanzlei-R. 66.
Bilderbeck, Hauslehrerin 78.
Bierstedt, Schll. 108.
Biesterfeld, Ober-Post-Commissarius † 150.
Bindemann, Schll. 242; Hauslehrer 434.
Binde, Schll. 486.
Blanke, Posterpedient 36.
Blell, Kreisrichter 142.
Blume, Hauptamts-Rendant, Rechnungs-R. 248.
Blumenstengel, Schll. 352.
Blenk, Kr.-Ger. Bür.-Assistent 384.
Booß, Posterpediteur 36.
Bohne, Förster 55, 66.
Bornhardt, Kreisboniteur 56.
Borsch, Reg.-Hausdiener 102.
Bormann, Ausk. 216; Oberbergamts-Kanzlei-Secretair 418.
Bode, Schll. 268.
Bock, Steueraufseher 404; Schll. 422.
Bodenburg, Pr. 417, 449.

Digitized by Google

Born, Dr. Pr. 430.
Böhme, Postexpediteur 36.
Bötel, Schll. 65.
Bölke, Kr.-Ger. Bür.-Assistent 134; Deposital-Kassen-Rendant 440.
Böttcher, Pr. 140, 182.
Böttger, Rechnungs-R. 418.
Börner, Schll. 486.
Bruns, Schll. 16; Grenzaufseher 404.
Brust, Schll. 16.
Brode, Pr. 35; Steuer-Einnehmer 78.
Brüggemann, Postexpedient 36.
Brandt, Schll. 65; Steueraufseher 404, 486; Kr.-Ger.-Secretair, Sal.-Kass.-Controleur und Sportel-Revisor 474.
Bräuning, Berg-Ref. 66.
Bretschneider, Pr. 108, 241.
Brettschneider, Schll. 169; Pr. 430, 439.
Brösel, Chausseegeldeerheber † 150.
Brandes, Amtsrath 166; Pr. † 374.
Brinkmann, Pr. 216. 241.
Braune, Schll. 216.
Brockmann, Postexpedient 286.
Brebbin, Dr. Gymn.-Lehrer 294.
Brathuhn, Berg-Ref. 294.
Bradinal, Steuer-Einnehmer 404.
Bruß, Steueraufseher 404.
Brinner, Oberbergamts-Kanzlist 418.
Braun, Pr. Sup.-Verw. 433.
Brückner, Steueraufseher 440.
Busse, Bergrath 66.
Burghardt, Büreau-Diätarius 134.
Buhr, Schll. 166, 430.
Burchhardt, Kr.-Ger.-Secretair 170.
Busch, Pr. 196, 208; Post-Commissarius 404.
von Burkersroda, Reg.-Ass. 403.
Burmeister, Steueraufseher 486.
Büttler, Steuer-Inspector 16.
Bürger, Rector 35.
Büchner, Pr. 449.

Cardinal, Büreaudiener 36.
Caspari, Postexpediteur 150.
Clausing, Steueraufseher 78.
Clingestein, Pr. 417.
Conradi Kreisrichter 112.
Conrad, Kantor † 140.
Crome, Ger.-Ass. 216.
Cuhrt, Stadt- u. Kr.-Ger.-Secretair 142.
Curth, Postexpedient 286.
Cuno, Rechtsanwalt u. Notar 170.
Czwalina, Schll. 66.

Dau, Bürgm. 165.
Dalichau, Hauslehrer 434.
Dette, Ger.-Ass. 170.
Detto, Thorcontroleur 332.
Deich, Steueraufseher 404.
Debberthin, Schll. 458.
Dietrich, Pr. 131; Kr.-Ger.-R. 134.
Dilschmann, Ref. 142.
Dillge, Kr.-Ger.-Kanzlist 142.
Diegmann, Privatlehrer 285.
Dietze, Packetbesteller 286.
Diethold, Pr. 348.
Dippe, Schll. 422.
Dieterici, Hauslehrer 494.
Dobert, Schll. 132.
Dobe, Schll. 149.
Dörfing, Schll. 78.
Dösselmann, Schll. 210.
von Dörnberg, Reg.-R. 403.
Drüsedau, Büreau-Gehülfe 15.
Dryander, Sup. 421; Consistorial-R. 430
Drechsler, Steueraufseher 440.
von Droste zu Hülshoff Reg.-Ass. 449.
Dröscher, Schll. 458.
Dummer, Steueraufseher † 170.
Dufft, Schll. 434.
Duve, Steuer-Einnehmer 440.
Dühring, Schll. 450.

Ebers, Schll. 108; Geh. Berg-R. 294, 418.
Ebeling, Hauslehrer 141; Schll. 486.
Eckstein, Post-Exped.-Vorsteher 286.
Eggert, Schll. 16, 66.
Eggers, Schll. 384.
Eisenhardt, Postexpediteur † 36.
Eitze, Dr. Oberlehrer 65; Ausk. 268.
Eichelmann, Steueraufseher 78.
Eichmann, Steueraufseher 404.
Engeln, Rector 433.
Engel, Förster 450.
Erbe, Post-Commissarius 286.
Erhardt, Pr. 421.
Eyff, Förster 66.
Eylau, Archidiakonus 473.

Falkenberg, Kreisboniteur 56.
Färber, Pr. 108.
Fehse, Packetbesteller 36.
Feuerschütz, Kr.-Ger. Bür.-Assistent 170.
Felgenträger, Sup.-Vicar 182; Sup. 374.
Fellmann, Steueraufseher 404.
Fischer, Staatsanwalts-Gehülfe 142; Bürg. M. 165; Oberamtmann 166; beritt. Steueraufseher 170, 404;

Digitized by Google

Kr.-Ger.-Secretair 268.
Fiedler, Ausk. 170, 440; u. Ausk. † 352; Appell.-Ger.-Bür.-Assistent 384.
Findeis, Ober-Pr. 268, 324.
Fiensch, Hülfs-Pr. 457.
Fliegner, Schll. 210.
Florstedt, Todtengräber 324.
Fläschendräger, Schll. 338.
Flaischlen, Pr. 421.
Fleischhauer, interim Sup. 449.
Formazyn, Salzwärter 78.
Franke, Posterpedient 36; Rechtsanwalt u. Notar 216, † 324; Schll. 384; Wagenmeister 404.
Friedrich, Kr.-Ger.-Secretair 55; Büreaudiener 404.
Friedrichs, Steueraufseher 486.
Freund, Berg-Ass. 66; Hauslehrer 108; Rechnungs-R. 294.
Fricke, Steueraufseher † 78; Bür.-Diätar 112; Pr. 485.
Frohne, Steueraufseher 78.
Freyberg, Sup.-Vicar † 285, 337.
Friese, Ref. 324.
Frobenius, Diakonus 328. 383.
Frohwann, Intend.-Secretair 418, 434.
Fraßdorf, Grenzaufseher 440.
Fritze, Schll. 486.
Fuchs, Schll. 108, 486.
Fügener, Forstaufseher 66; Förster 422.
Fünfstück, beritt. Steueraufseher 170.

von Gaugreben, Staatsanwalt 142.
Garz, Schll. 210.
Garlipp, Dr. Gymn.-Lehrer 466.
Gallmeyer, Schll. 486.
Ganzer, Schll. 486.
Gäde, Schll. 132.
Gäbelein, Rector 384.
Gebbers, Förster 36.
Germelmann, Schll. 65.
Gerwing, Oberbergamts-Assistent 66.
Geimecke, Bürg. M. 78, 165.
von Gellhorn, Berginspector 142.
Gebauer, Wasserbau-Inspector 209; Deich-Inspector 433.
Genthe, Kreisbote 209; Post-Conducteur 286.
Gericke, Kr.-Ger.-Secretair † 216; Pr. † 421.
Gerecke, Hülfslehrer 254.
Gerike, Ober-Post-Director 286.
Georgi, Ober-Pr. und Sup.-Verw. 323.
Gerlach, Kanzlei-Secretair 324.
Geidow, Steueraufseher † 403.
Giese, Posterpedient 36.
Gisper, Kr.-Ger. Büreau-Diätar 440.
Glupe, Schll. 458.
Goltze, Posterpedient 286.
Gollert, Dirigent der Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Gr.-Salze 324.
Gorges, Kreissteuer-Einnehmer 338, 348.
Gottschalk, Posterpedient 404.
Goburek, Intend.-Ass. 422, 434.
Götze, Expreßbriefträger 36; Oberbergamts-Assistent 66.
Görnemann, Pr. † 141.
Gödel, Schleusengeld-Erheber 248.
Görn, Steueraufseher 286.
Graf, Chausseegeld-Erheber † 16
Graue, Posterpedient 36.
Grünanger, Posterpediteur 36.
Gräfe, Schll. 134.
Grashoff, Ref. 142; Schll. 466.
Gräßner, Schll. 149.
Große, Intend.-Secr.-Assistent 196, 434; beritt. Steueraufseher † 248.
Grosch, Polizei-Sergeant 324.
Groß, Post-Conducteur 404.
Gröbner, Pr. † 433.
Gruch, Garnison-Verw.-Inspector 434, 440.
Grüning Diaconus † 439.
Grupe, Kr.-Ger.-Bote 474.
Gutknecht, Schll. 182.
Günter, Steueraufseher 440.

Hahn, Sup 8; Schll. 169, 196.
Haun, Sup.-Vicar 53, 102.
Harnisch, Ger.-Ass. 66.
Harte, Ausk. 142; Justiz-R. 142.
Hasse, Steueraufseher 150; Grenzaufseher 286.
Hagemeister, Briefträger 150.
Hartmann, Schll. 166.
Hayn, Schll. 166.
Hagen, Baumeister 196.
Hankel, Bürg. M. 374.
Hanke, Steueraufseher 404.
Haller, Posterpedient 404.
Hampel, Schll. 418.
von Hantelmann, Kasernen-Inspector 440.
von Hausen, Reg.-Ass. 474.
Handschuh, Schll. 494.
Härter, Sup.-Vicar 53.
Hendeß, Kreisrichter 16.
Hertzer, Posterpediteur 36.
Herzer, Kr.-Ger.-Kanzlist 440.
Herms, Posterpediteur 36; Steueraufseher 486.
Herbst, Posterpedient 36.
Heinicke, Garn.-Verw.-Director, Rechnungs-R. 55.

Digitized by Google

Heinecke, Schll. 166; Steueraufseher 440.
Hermes, Hauslehrer 65; Schll. 384; Pfarr=Vicar 473.
Hergt, Steuer=Einnehmer 78.
Henning, Schll. 108.
Hesse, Kreisrichter 112.
Heinzelmann, Gymn.=Lehrer 131.
Heine, Hülfsprediger 131; Posterpedient 150.
Heiligtag, Schll. 132.
Heitzmann, Schll. 141.
Henke, Staatsanwalt 166.
Heicke, Steueraufseher † 170, 248.
Helbig, ber. Steueraufseher 170.
Hengst, Schll. 182.
Heise, Pr. 196.
Herbinck, Dr. Reg.=R. 208.
Herzog, Chausseegeld=Erheber 248.
Hellfeld, Ausk. 324.
Hembd, Rechnungs=R. 338.
Heintze, Gerichtsbote 352.
Heinrichs, Bürg. M. 374.
Heitzmann, Posterpediteur 404.
von Heldreich, Privatlehrerin 418.
Herrmann, Pr. 421.
von Henninges, Kreistarator 439.
Heinrich, Schll. 450.
Hincke, Oberamtmann 166.
Hiller, Schll. 169.
Hinze, Revierförster 354.
Hildebrandt, Subrector 450; Schll. 458.
Hoffmann, Büreaudiener 36; Schll. 149; Posterpediteur 286; Kreisrichter 384; Kr.=Ger.=Secretair 384; Pr. 403; Diakonus 439.
Hollwitz, Posterpediteur 150.
Hodum, Schll. 169.
Holle, beritt. Steueraufseher 170.
Holzmärker, Steueraufseher 170.
Holtz, Rechnungs=R. 286.
Hochbaum, Schll. 434.
Holzheuer, Schll. 440.
Hochheim, Dr. Gymn.=Lehrer 466.
Horl, Schll. 474.
Holtorff, Schll. 486.
Horn, Steueraufseher 486.
Hörnecke, Berg.=Ass. 142.
Hörmann, Steueraufseher 332.
Hundt, Pr. 108.
Huth, Posterpedient 150; Ausk. 170.
Hübner, Sup. 8, 449.
Hütter, Posterpedient 36, 150.
Hynitzsch, Pr. 248.

Jacobs, Diaconus 35.
Jacoby, Diaconus 112.
Jahns, Ober=Post=Commissarius 404.
Jäckel, Kanzlei=R. 150.
Jänicke, Schll. 242.
Jennerich, Kreisrichter 112.
Johannes, Kr.=Ger.=Bote 384.
Jouley, Steueraufseher 440.
Jung, Steuer=Einnehmer 78.
Jüling, Hauslehrer 216.
Jülich, Pr. 328.

Kallenbach, Rector 16.
Karnbach, Kanal=Zoll=Einnehmer 16; Büreaudiener 404.
von Katte, Kreistarator 35.
Kahnmeyer, Förster 78.
Kaufmann, Schll. 108.
Kaßner, Büreaudiener 150.
Kalmus, Archidiakonus 158; Ober=Pr. 485.
Karting, Reg.=Secr.=Assistent 268.
Kalklösch, Pr. 268.
Kahrs, Posterpediteur 286.
Kannegießer, Diakonus 417.
Kade, Cantor 417.
Kahmann, Kreistarator 439.
Kaiserling, Schll. 494.
Kähry, Ger.=Ass. 112.
Kästner, Berg=Ref. 294.
Kerkau, Schll. 16.
Kellermann, Kreisboniteur 56.
Kersten, Förster 108.
Kelle, Kr.=Ger.=Bote 134.
Keßler, Dr. Reg.= und Medic.=R. 196, 294, 300; Pr. 449.
Keil, Pr. 383.
Kinnemann, Post=Assistent 36.
Kießler, Dr. Oberlehrer 65.
Kindler, Schll. 108.
Kliver, Rechtsanwalt und Notar 55.
Klee, Kreisrichter 112; Pr. 134.
Klocke, Schll. 134; Posterpediteur 150.
Klär, Schll. 149.
Kleinholz, Ausk. 216.
Klotzsch, Reg.=Secr.=Assistent 234.
Klipp, Schll. 384.
Kloz, Ober=Steuer=Controleur 440.
Klein, Dr. Gymn.=Lehrer 485.
Kleinfeldt, Grenzaufseher 486.
Knabe, Pr. 430.
Koch, Ger.=Ass. 66; Schll. 166; Ober=Pr. 241; Conrector 354.
Kortum, Schll. 434.
Kollwitz, Steuer=Einnehmer 440.

Digitized by Google

Köppen, Schl. 65.
Körtge, Schl. 132.
Köhring, Pr. 208.
Kötz, Ref. 352.
Kölzsch, Steueraufseher 404.
Könnecke, Postexpediteur 401.
Kölpin, Steueraufseher 440.
Köhler, Kirchen-Musikus 466.
Köbel, Reg.-Hauptkassen-Buchhalter 466.
Köpsch, Hauptamts-Rendant 486.
Körner, Steueraufseher 486.
Krafft, Schl. 35, 458.
Krause, Packetbesteller 36.
Krebs, Postexpedient 36.
Kramer, Privatlehrer 55; Kreisrichter 170; Schl. 384.
Kranel, Hauptamts-Assistent 78.
Krüger, Stadt- und Kr.-Ger.-R. † 112; Schl. 410.
Krone, Schl. 182.
Krüner, Diaconus 349, 417.
Kranert, Pr. 354. 383.
Kruse, Schl. 384.
Krach, Schl. 440.
Kummer, Schl. 149.
Kühnas, Förster 55, 78.
Kühnast, Schl. 165.
Küster, Schl. 248.
Kühmstedt, Hauslehrer 285.
Kühne, Salzfactor 404.

Lambrecht, Kr.-Ger.-R. 112.
Laurin, Kr.-Ger. Secretair 142
Laue, Postexpediteur 286.
Langer, Ober-Pr. † 324.
Laaser, Steuer-Einnehmer 374.
Lampe, Eisenbahn-Post-Conducteur 404.
Lange, Intend.-Ass. 430; Kreisbote 433.
Läsecke, Schl. 78, 434.
Lennert, Pr. 15.
Leineweber, Privatlehrer 16, 78.
Lehmann, Kreisboniteur 56.
Leopold, Berg-Ref. 66
Lemme, Schl. 108, 458.
Lersch, Rector 132.
Lessing, Pr. † 208.
Lewin, Schl. 212.
Leps, Post-Secretair 286.
Lesser, Ober-Post-Commissarius 404.
Liebau, Steueraufseher † 78.
Liebrecht, Rector 196.
Lindecke, Reg.-Secretair 234.
Lindenberg, Steueraufseher † 248.
Libbert, Steueraufseher 286.
Liesau, Schl. 338.
Liebner, Steueraufseher 404.
Liebscher, Bürg. M. 430.
Loël, Pr. 35.
Loos, Steuer-Einnehmer 112.
Lochner, interim. Sup. 354.
Löffler, Postexpedient 36.
Löwe, Berg-Ref. 142.
Löwenberg, Schl. 196.
Löwenthal, Kr.-Ger.-Bür.-Assistent 474.
Lutze, Schl. 16.
Luther, Stadt- und Kr.-Ger.-Salarienkassen-Rendant 474.
Lühr, Schl. 16.
Lüdecke, Postexpediteur 36.
Lücke, Schl. 141.
Lüddemann, Schl. 149.
Lüders, Schl. 182, 485.
Lübke, Schl. 285.
Lüttge, Schl. 422.
Lübbecke, Steueraufseher 486.

Marx, Briefträger 36.
Maizier, Ref. 66.
Mangelsdorf, Rechtsanwalt und Notar 142.
Maaß, Berg-Ass. 142.
Maske, Postexpedient 150.
Mager, Hauslehrer 210.
von Malachowski, Kreis-Steuer-Einnehmer 231.
Mayländer, Post-Commissarius † 286.
Martins, Sup. 374.
Mayer, Sup.-Vicar 374.
Mansfeld, Schl. 384.
Mathisson, Hauptamts-Assistent 404.
May, Post-Commissarius 404.
Mann, Intend.-Ass. 434.
Mäß, Schl. 16, 474.
Märtz, Postexpediteur 36.
Märtens, Postexpediteur 150.
Märker, Steueraufseher 404.
Mertens, Schl. 35, 55, 352.
von Meyeren, Ger.-Ass. 36.
Mewes, Postexpediteur 36.
Meyer, Bote und Executor 55; Oberamtmann 166; Schl. 242; Ober-Reg.-R. 403; Pr. 473.
Metzdorf, Intend.-Secr.-Assistent 66.
Metzler, Civilanwärter 66.
Mehner, Berg-Ref. 142.
Meinecke, Ger.-Ass. 170; Sup. 374.
Meister, Pr. 268.
Mey, Postexpedient 286.
Mentzel, Berg-Ref. 294.
Meier, Schl. 384.

Digitized by Google

Meinert, beritt. Steueraufseher 404.
Meyne, Ober-Post-Commissarius 404.
Mente, Intend.-R. 434.
Mehler, Steueraufseher 440.
Meinhard, Ger.-Ass. 440.
Meinhardt, Privatlehrer 486.
Mittag, Post-Secretair 286; Hauptamts-Rendant 403.
Modesky, Posterpediteur 36.
Morin, Rentamts-Verweser 111.
Mollweide, Schll. 134, 149.
Morich, Pr. 323.
Mohn, Steueraufseher 404.
Möhring, Wagenmeister † 286.
Möller, Dr. Vice-General-Sup. 417.
Möhr, Chausseegeld-Erheber 440.
Muche, Büreaudiener 404.
Müller, Förster 36, 55; Posterpedient 36; Posterpediteur 36; Schll. 55, 141, 166, 338, 434; Berg-Ref. 66; Reg.-Secretair 268; Hauptamts-Assistent † 332; Kr.Ger.-R. 352; Diaconus † 374; Steueraufseher 404; Pr. 421; Grenzaufseher 440; Ref. 474; Deposital Kassen-Rendant 474.
von Mühlen, Steuer-Einnehmer 440.

Natho, Briefträger-Gehülfe 150
Nägler, Kr.-Ger.-Kanzlist 142.
Nelle, Steueraufseher 16.
Neumann, Schll. 78, 134
Neubauer, Posterpediteur 150.
Neuhaus, Rector 338.
Nehry, Rector 338.
Neiß, Schll. 338.
Neumke, Ref. 440.
Nietschmann, Schll. 216.
Nicolai, Büreaudiener 404.
Niermann, Hausfideicommiß.-Bau-Inspector 458
Noa, Privatlehrer 169.
Nöldechen, Ober-Pr. 53; Gymn.Lehrer 131, 354, 383.
Nürnberg, Ober-Steuer-Controleur † 286.

Ochhardt, Hauptamts-Controleur 112.
Oelze, Pr. 15.
Oehmke, Grenzaufseher 78; Steueraufseher 440.
Oehler, Hülfs-Pr. 323.
Ollendorf, Schll. 338.
Ortlepp, Pr. 337.
Otto, Steueraufseher 440.

Paasche, Ref. 112.
Pabst, Kr.-Ger.-Bür.-Assistent 142.
Padberg, Reg.-Ass. 285.
Pape, interim. Briefträger 404.
Petri, Posterpediteur 36; Pr. 374.
Peine, Cantor 140.
Perkams, Kr.-Ger.-Bür.-Assistent 170, † 324.
Peters, Posterpediteur 286; Steuer-Empfänger 440.
Petzhold, Pr. † 417.
Pfab, Grenzaufseher 404.
Pfeifer, Pr. 473.
Pieper, Schll. 150; Chausseeaufseher 169; Packetbesteller 286.
Piper, Thorwärter 374.
Pietge, Posterpedient 286.
Pietsch, Post-Commissarius 404.
Plate, Posterpediteur 36; Kreis-Steuer-Einnehmer 348.
Plagemann, Kr.-Ger.-Bür.-Assistent 474.
Pohlmann, Schll. 132.
Pohl, Polizei-Sergeant 328.
Probsthan, Kr.-Ger.-Kanzlist 112.
Prühß, Förster 150.
Prüß, Posterpedient 286.
Prilop, Schll. 434.

Quenstedt, Diaconus 131.
Queckenstedt, Schll. 134.

Rathmann, Ger.-Ass. 16; Hauslehrer 242.
Rathge, Schll. 166.
Ranft, Chausseegeld-Erheber 248.
Rauchhaus, Steuer-Einnehmer 374.
Radünzel, Steueraufseher 404.
Randel, Chausseegeld-Erheber 440.
Räbel, Steueraufseher 332.
Reuter, Steueraufseher 16.
von Reden, Kreistar. 134.
Reinhardt, Schll. 134.
Reinecke, Schll. 242.
Renner, Pr. 248.
Reißner, Ger.-Ass. 268; Ober-Post-Wagenmeister 286.
Reißbach, Sup. Vicar 285
Reinefarth, Ger.-Ass. 321.
Reitzenstein, Ger.-Ass. 384.
Reiß, Steueraufseher 404.
Richter, Briefträger 36; Schll. 285, † 352.
Riege, Schll. 108.
Rieckmann, Kr.-Ger.-Secretair 170.
Rimpau, Landrath 241.
Riedinger, Bürg. M. 268.
Riemann, Ausk. † 321.
Riedel, Steueraufseher 404; Chausseegeld-Erheber 404.
Rienäcker, Dr. Pr. 494.

Digitized by Google

Rose, Förster 55.
Rothmaler, Pr. 149.
Roßau, Kreisbote 209.
Rodenberg, Schl. 332.
Rolle, beritt. Steueraufseher 332.
Rother, Hauptamts-Controleur 404.
Rohloff, Factorei-Assistent 404.
Rottmann, Pr. † 430.
von Rosenbruch, Steuer-Inspector 440.
Roscher, Pr. 473.
Rogge, Steueraufseher 486.
Rölliq, Pr. 53.
Rößler, Schl. 65.
Röver, Rector 196.
Rötger, Ober-Steuer-Controleur 440.
Röhß, Ger.-Ass. 440.
Rudolphi, Pr. 165; Kr.-Ger.-R. 216.
Rudolph, Rector 332; Steueraufseher 404.
Rüling, Staatsanwalts-Gehülfe 166.

Sack, Posterpediteur † 36.
Sachtleben, Pr. 268.
Sander, Berg-Ref. 294.
Sarazin, Rechtsanwalt und Notar 352.
Salomon, Schl. 458.
Schaller, Ref. 55.
Schaper, Schl. 210, 384.
Schapper, D. Sup. 337, 348.
Schäffer, Posterpediteur 36.
Scheele, Pr. 78.
Scheibe, Hauptamts-Assistent 78.
Scheuner, Pr. 158.
Scheuermann, Steueraufseher 170.
Schenk, Polizei-Sergeant 196.
Scheidner Schl. 458.
Scherler, Rechtsanwalt und Notar 474.
Schimpfermann, Rector 141.
Schilling, Aufseher 268; Steueraufseher 404.
Schlemmer, Pr. 15.
Schliesing, Büreaudiener 36.
Schliephacke, Ref. 55.
Schleppegrell, Schl. 134.
Schlemm, Ausk. 216.
Schlunk, Ober-Pr. 449; interim. Sup. 457.
Schmidt, Pr. 18, 268; Sup. 182, 216; Hauptamts-Rendant 78; Gymn.-Lehrer 111; Ref. 170; Kr.-Ger.-Bür.-Assistent 170; Schl. 285, 486.
Schmiedecke, Briefträger 36, 286.
Schmelzkopf, Schl. 134.
Schmock, Schl. 242.
Schmerso, Schl. 248, 450.
Schmitz, beritt. Steueraufseher 332.
Schmolling, Steuer-Inspector 440.
Schneider, Pr. 131; Sup. 374; Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspector 374.
Schollmeyer, Dr. Sup. 134; 182.
Scholtz, Hauptamts-Rendant 248.
Schotte, Pr. 473.
Schönley, Schl. 35.
Schönberger, Reg.-R. 433.
Schröter, Büreaudiener 36.
Schrader, Schl. 108, 384; Posterpedient 286.
Schramm, Kr.-Ger.-Bote 170.
Schreiber, Hauslehrer 338.
Schröder, Postbegleiter 404.
Schröpel, Steueraufseher 440.
Schulz, Schl. 28, 216, 242, 352, 450; Postbüreaudiener 36; Gerichtsbote 142, 474; Posterpedient 150; Polizei-Sergeant 285; Kr.-Ger.-Bür.-Assistent 384; Prov.-Steuer-Secretair 404; Förster 450; Intend.-Ass. 450.
Schulze, Kr.-Ger.-Secretair † 142; Posterpedient 150, 286; Professor 158; Schl. 210, 332, 384; Steueraufseher 404.
Schultz, Intend.-Ass. 102; Hauslehrer 352.
Schultze, Schl. 55; Appell.-Ger.-R. 112.
Schubert, Hauptamts-Assistent 112; Obersteiger † 418; Dr. Gymn.-Lehrer 485;
Schumann, Dr. Seminar-Director 354.
Schulenburg, Chausseegeld-Erheber 404.
Graf von der Schulenburg, Ger.-Ass. 440.
Schütze, Gerichtsbote † 352.
Schünemann, Schl. 440.
Schwanitz, Reg.-R. 44.
Schwartz, Reg.-Ass. 149.
Schwarz, Posterpediteur 150; Pr. † 165; Schl. 285.
Schweinitz, Pr. † 149.
Schwenecke, Posterpediteur 150.
Schwieger, Steueraufseher † 248.
Schwarzenberg, Steueraufseher 332.
Schwencke, Schl. 434.
Seipke, Pr. 35.
Senff, Posterpedient 36, 286; Schl. 134.
Seestern-Pauly, Geh. Reg.-R. 78.
Seier, Schl. 78.
Seyffarth, Staatsanwalts-Gehülfe 166.
Seuffert, Posterpediteur 286.
Siebold, Diaconus 35, 78.
Siedler, Schl. 35.
Sickel, Dr. Sup. † 44.
Simon, Dr. med. Kreis-Physikus 44.
Sienank, Ger.-Bote 112.
Silkrodt, Kreisrichter 112.
Siewert, Schl. 141.
Siber, Staatsanwalt 166.
Siebert, Polizei-Sergeant 196.

Digitized by Google

Sievert, Eisenbahn-Post-Conducteur 286.
Silberborth, Schll. 418.
Siemens, Ober-Berg-R. 418.
Siedel, Steueraufseher 486.
Sombart, Ausk. 352.
Sörger, Bürg. M. 430.
Spengler, Bote und Executor 55.
Speckhals, Schll. 141.
Sperling, Pr. 324, 337.
Spangenberg, Intend.-Secr.-Assistent 494.
Stark, Diaconus 53.
Stampehl, Gerichtsbote 142.
Stahlschmidt, Kreisrichter 384.
Stegmann, Oberamtmann 166.
Steinmüller, Prädicant 285.
Stechert, Oberlehrer 294.
Steinbeck, Dr. Berg-Ref. 294.
Sternagel, Berg-Secretair 418.
Stier, Hauptamts-Rendant 78.
Stiezel, Schll. 216.
Stoltel, Intend.-Secr.-Assistent 132.
Storbeck, Kr.-Ger.-Secretair 170.
Stockmann, Schll. 285.
Stöcke, Diaconus 35.
Stöwesand, Schll. 169.
Stöter, Kanzlei-R. 216.
Stöcker, Pr. 241.
Stöckert, Ober-Pr. † 433.
Strebe, Kreisrichter 16.
Strecker, Kr.-Ger.-R. 66.
Struve, Schll. 210.
Strewe Schll. 285.
Strahl, Ober-Post-Director 286.
Stranz, Schll. 434.
Stumpf, Ober-Post-Secretair 150.
Stuhlmann, Kr.-Ger.-Bür.-Assistent 440.
Stückrath, Posterpediteur 36.
Stüler, Ger.-Ass. 268, 324.
Sulze, Pr. 328, 449.
Sy, Kr.-Ger.-Secretair 112.
Sydow, Diaconus 28; Posterpediteur 36.

Tag, Posterpedient 286.
Tantow, Post-Commissarius 404.
Tänzer, D. Sup. 354.
Temme, Berg-Ass. 66; Hauslehrer 242.
Teuscher, Hauslehrer 170.
Teitge, Domküster 328.
Teege, Schll. 434.
Thietke, Posterpediteur 36.
Thurm, Büreau-Diätar 112; Büreau-Gehülfe 352; Post-Commissarius 404.
Thiele, Posterpedient 150; Gymn.-Lehrer 383.
Thilo, Ger.-Ass. 170; Kr.-Ger.-R. 474.
Thormann, Schll. 422.
Timme, Kanzlei-Inspector 36.
Törges, Kanzlei-R. † 248.
Topp, Sup. 433.
Tornau, Schll. 486.
Trapp, Steueraufseher 78.
Trinius, Pr. † 485.
Tschamter, Pr. 182, 216.

Uhlemann, Kreiskassendiener † 112.
Ulrich, Hauptamts-Rendant 78; 403.
von Uslar-Gleichen, interim. Garnison-Verw.-Inspector 434.

Valentin, Ausk. 170.
Vestner, Kr.-Ger.-Bote 170.
von Veltheim, Ausk. 216.
Vogt, Schll. 132.
Voigt, Posterpedient 36; Schll. 108, 242; Rector 285; Steueraufseher 404.
Voigtmann, Hüttenfactor 294.
Volkmann, Postbegleiter 404.
Voßköhler, Intend.-Secretair 450.

Waener, Schll. 35, 169; Kreischaussee-Aufseher 169; Eisenbahn-Post-Conducteur † 286; Ger.-Ass. 384.
Walther, Pr. 285; Büreau-Vorsteher bei der Prov.-Steuer-Direction 403.
Warnast, Büreaudiener 286.
Wernicke, Pr. 28; Schll. 422.
Wernecke, Ger.-Ass. † 352.
Wellenberg, Geh. Justiz-R. 36.
Werner, Garnison-Verw.-Ober-Inspector 55; Domainen-R. 111.
Weber, Reg.-Nachtwächter 102; Posterpedient 150; Schll. 166; Pr. 374; Ger.-Ass. 384; Steuer-Einnehmer 404.
Wendler, Pr. † 149.
Wegener, Schll. 150, 166; Hülfsbote 352.
Weinreich, Schll. 169; Steueraufseher 404.
Wesche, Schll. 182.
Weißenborn, Schll. 210.
Wellmann, Post-Secretair 286.
Wendehacke, Schll. 384.
Wehmann, Kassen-Rendant 418.
Wehrstedt, Steueraufseher 440.
Weidlich, Steueraufseher 440.
Westphal I., Stadt- und Kreisrichter 474.
Winzer, Pr. 15.
Wirth, Ger.-Bote 36.
Wilcke, Diaconus 53.

Wiemann, Gymn.-Lehrer 54.
Wiese, Appell.-Ger.-Kanzlist 112.
Wieck, Pr. 140.
Wiebeck, Schll. 141.
Wiebling, Steueraufseher 150.
Wittich, Dr. Schll. 165.
Willing, Schll. 182; Briefträger 404
Wiegler, Schll. 210.
Winter, Schll. 216.
Wiedenbach, Schll. 242, 422.
Wiegand, Chausseegeld-Erheber † 286.
Wiesing, Gymn.-Lehrer 383.
von Windheim, Kreistaxator 439.
Wilke, Steueraufseher 440.
Wiebelitz, Kanzlei-R. 440.
Wiehe, Schll. 486.
Wiebling, beritt. Steueraufseher 486.
Wolff, Schll. 55; Steuer-Einnehmer 404.
Wohlfahrt, Berg-Ref. 66.
Wolf, Postbegleiter 404.
Woltersdorf, Dr. Privat-Schll. 434.
Wöhlert, Schll. 474.
von Wulffen, Stadt- und Kreisrichter 216.
Wustmann, Schll. 338.
Wulkau, Gerichtsbote 384.
Wüstefeld, Steueraufseher 112.
Wünnenberg, Reg.-R. 403.

Zacke, Expreß-Briefträger 36.
Zander, Büreau-Diätar 134.
Zersch, Kreistaxator 134.
Zernial, Dr. Gymn.-Lehrer 165.
Zimmermann, Berg-Ref. 66; Ger.-Ass. 134.
Zoberbier, Förster † 36, 150.
Zschiesche, Dr. Pr. 140.
Zuck, Schll. 474.
Zühl, Schll. 458.
Zwiebler, Kreisrichter 16.

Sach-Register.

Abgeordneten-Wahl, 215. 217. bis 222.
Ablösungs- und Kaufkapitale, Einzahlung derselben an die Regierungs-Hauptkasse nicht an die Specialkassen 472.
Agenturen für Auswanderer 65. 104. 140. 148.
Amtsblatts-Interessenten, deren Anmeldung 459. 471. 477.
Apotheke, Anlegung derselben in Cochstedt, 4. desgl. in Hamersleben 133., in Parey 482.
Apotheker, dürfen bei Lieferungen von dispensirten Arzeneien an die Militair-Lazarethe einen Rabatt bewilligen 298. Namen derjenigen Apotheker, welche sich zur Bewilligung von Rabatt bereit erklärt haben 344.
Arzenei-Taxe pro 1866 19.
Aräometer, Prüfung derselben 299. Preis derselben 379.
Aus- und Einwanderungen, Resultate aus dem Jahre 1865 76. Auswanderungen nach Amerika 330.

Bank, Einberufung der Meistbetheiligten zu einer Versammlung 9. zu der ordentlichen General-Versammlung 70. Eintragung in die Stammbücher der Bank 29.
Bauausführungen, Zahlung der Kosten für technische Revision derselben 416.
Bau-Akademie zu Berlin, Eintritt Studirender in dieselbe 98. 325.
Bauhandwerke, Verordnung über den Betrieb derselben 84.
Baukreis Magdeburg, die Verwaltung der Berliner Chaussee von Magdeburg bis incl. Friedrichs-Wilhelmsbrücke geht von der Wasserbau-Inspection auf die Wegebau-Inspection über 84.
Baumeister und Bauführer, Verzeichniß derselben 60. Anzeige über ihre Beschäftigung 419.
Beigeordnete, bestätigte 94. 102. 112. 141. 354. 403. 430.
Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds 156. 199. 314. 456.
Bergleute, Warnung gegen die Anwerbung derselben für türkische Bergwerke 136.
Bergwerks-Abgaben in den rechtsrheinischen Landestheilen, Instruction in Betreff der Veranlagung und Erhebung derselben 71.
Berg-Hypotheken-Angelegenheiten im Bezirk des Oberbergamts zu Halle 130. Polizei-Verordnung, betreffend die Führung von Licht und Feuerzeug, seitens der Grubenarbeiter 320. Desgl. wegen Gebrauchs mit Kreosotöl getränkter Hölzer, zum Grubenausbau 321. Dienst-Instruction für die Revierbeamten im Bezirke des Königlichen Oberbergamts zu Halle a. S. 385., die beim König-

lichen Oberbergamte zu Halle anzubringenden Muthungen 427., das Revierbüreau des Bergreviers Oschersleben befindet sich in Halberstadt 430., das Revierbüreau des Bergreviers Schönebeck befindet sich in Schönebeck 433., das Büreau des Bergreviers Aschersleben befindet sich in Aschersleben 457. Ausfertigung von Verleihungs-Urkunden 181. 194. 195. 280 bis 283. 292. 299. 315. 327. 335. 344. 345. 349. 350. 372 bis 374. 380. 416. 421. 428. 429. 432. 438. 448. 462. 463. 483. 484. 493.
Bibelgesellschaft, Magdeburger, Rechenschaftsbericht pro 1865 84.
Blutegel, Preis derselben pro 1 April bis ult. September 1866 133, pro 1. October 1866 bis ult. März 1867 379.
Braunkohlengruben, Eisen- und Kupfererz- rc. Bergwerke, deren Verleihung und Consolidation 29.
Brief-Couverts zu Feldpostbriefen, Anfertigung und Verkauf derselben 247.
Briefkasten in der Stadt Magdeburg, Leerung derselben 15. 381.
Brodunterstützungsgelder, Zahlung derselben an unterstützungsberechtigte Militair-Familien 273.

Central-Turn-Anstalt, Königliche zu Berlin Aufnahme von Civil-Eleven in dieselbe 240.
Chausseen, Aufnahme der Magdeburg-Schönebecker Chaussee in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist 145.
Chausseegeld, Erhebung desselben auf der Gräfl. Stollberg-Wernigeroder Chaussee von Ilsenburg über Veckenstedt nach Schmatzfeld 76., auf der Kreis-Chaussee von Mahlsdorf nach Beese 110., auf der Wolmirstedt-Rogätzer Kreis-Chaussee 462.
Civil-Commissarius für den Regierungsbezirk Magdeburg, Behufs Ausführung des Gesetzes vom 11. Mai 1851, Ernennung desselben 172.
Creditverein für Handwerker in Magdeburg, Nachtrag zum Statut 23.

Dampfkessel, bewegliche, Aufstellung und Gebrauch derselben 327.
Dank Seiner Majestät des Königs wegen der Fürsorge für die Verwundeten und wegen des Empfangs der heimgekehrten Truppen 435. 436.
Darlehns-Kassenscheine, Beschreibung derselben 225.
Darlehnskasse zu Magdeburg, Eröffnung derselben 232. Ernennung eines Regierungs-Bevollmächtigten rc. für dieselbe 381. 447.
Deiche, Aufstellung rc. der Kataster in der Sommerdeich-Verbandssache auf dem Elbenauer Werder 99. Bestellung des Amtsrentmeisters Probst zu Niegripp zum Deichcommissarius über die sog. Stämmendeiche bei Niegripp 129.
Depositaltage für die Verwaltung des Documenten-Depositorii der Königlichen Regierung 2. 279.
Depositorien der Gerichte, Zahlungen zu denselben 447.
Desinfectionspulver rc., Verkauf desselben 298.
Deutsche Feuerversicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen am Rhein, von der ertheilten Concession wird kein weiterer Gebrauch gemacht 4. Deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Lübeck, Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preuß. Staaten nebst Statuten 353.

Ehe, Eingehung derselben mit Unterthanen des ehemaligen Königreichs Hannover rc. 456.
Eheconsense, Ausstellung derselben in der freien und Hansestadt Hamburg 76. 98. Desgleichen in Lübeck 247. 254.
Ehle, Polizei-Reglement für die Unterhaltung und Räumung der untern Ehle und der Vertheidigung der Dammanlagen an derselben rc. 187.
Ehrenzeichen, allgemeines, Verleihung desselben an den Küster Oesterwitz 108., an den Regierungs-Actenhefter Ratsch 316., an den Kohlenmesser Hubig 418., an den Schafmeister Auer 430.
Eichung, dieselbe soll nur am Mittwoch und Sonnabend stattfinden 332.
Eisenbahnen, zeitweise Einstellung der Personen- und Güterzüge auf der Ostbahn 180. 215. 346. 350 353. 354.
Elbe, Reglement über die Errichtung einer Strombau-Direction für dieselbe 79; Aufhebung des Verkehrs der Oesterreichischen und Sächsischen Fahrzeuge auf der Preußischen Elbstrecke 311; der Verkehr Sächsischer Fahrzeuge auf der Elbe ist wieder gestattet 311.
Empfehlung der Schrift: die anderweite Regelung der Grundsteuer im Preußischen Staate 110.; die innere Politik der Preußischen Regierung von 1862—1866 187; Amtliche Nachrichten vom Kriegsschauplatz 255.
Etablissement, neu errichtetes bei dem Dorfe Randau, demselben ist die Benennung „Graßhoff“ beigelegt worden 160; dem Schäferei-Vorwerke des Ritterguts Redekin ist die Benennung „Eduardshof“ beigelegt worden 472.

Familien-Zahlungen sind praen. zu leisten 289.

Feldmesser, Verzeichniß derselben 48., Anzeige über ihre Beschäftigung 420.
Feuersocietät, Magdeburger Land-, Beiträge zu derselben 27. 300., Rechnungs-Extract de 1865 408., ritterschaftliche Feuer-Socität des Fürstenthums Halberstadt, Wahl der Socitätsbeamten für das Jahr 1866. 1. 98. Provinzial-Städte-Feuer-Societät der Provinz Sachsen. Rechnungs-Extract de 1865. 139.
Feuer-Assecuranz-Verein in Altona, Concession zum Geschäftsbetriebe in d n Königl. Preuß. Staaten, nebst Statuten 199.
Ferien für die Gerichte während der Erndtezeit 267. 293.
Fischerei-Ausstellung, internationale in Boulogne sur mer im August 1866 19. 43.
Fortschreibungsbeamter, für den Kreis Loburg, derselbe hat seinen Wohnsitz von Loburg nach Burg verlegt 380.
Forstdienst, Prüfung und Anstellung für die untern Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps 353.
Forstkassen-Verwaltung für die Reviere Biederitz und Grünewald 372
Fourage, Vergütigungssätze für dieselbe während des mobilen Zustandes der Armee 212.

Gemeinde-Bezirk Ovelgünne, Zulegung von Grundstücken zu demselben 39. desgl. zu den Gemeinde-Bezirken Bramsdorf und Steinberg 60., desgl. zu dem Gemeindebezirk Cochstedt 84., desgl. zu den Gemeindebezirken Jerchel und Sachau 247., desgl. zu dem Gemeindebezirk Dahlen 428.
Gesetzsammlung, Inhalt des 56. u. 57. St. 1; des 1. St 37; des 2. St. 45; des 3. St. 57; des 4. St. 81; des 5. St. 95; des 6. St. 103; des 7. St. 109; des 8. u. 9. St. 113; des 10. St. 133; des 11. St. 135; des 12. St. 143; des 13. St. 151; des 14. St. 159; des 15. u. 16. St. 167; des 17. u. 18. St. 171; des 19. St. 183; des 20. St. 197; des 21. St. 211; des 22. St. 223; des 23., 24. u. 25. St. 235; des 26. St. 243; des 27. u. 28 St. 249; des 29., 30. u. 31. St. 269; des 32. St. 287; des 33., 34. u. 35. St. 295; des 36. und 37. St. 301; des 38. u. 39 St. 317; des 40. u. 41. St. 325; des 42. St 333; des 43. St. 339; des 44. u. 45. St. 349; des 46. u. 47. St. 355; des 48. 49. u. 50. St. 375; des 51. u. 52. St. 413; des 53. St. 419; des 54. St. 423; des 55. u. 56. St. 431; des 57. St. 435; des 58. u. 59. St. 451; des 60. u. 61. St. 459; des 62. St. 467; des 63. St. 475; des 64. u. 65. St. 487.
Getreide, Heu und Stroh, Verbot wegen Ausfuhr desselben über die Grenze von der Weichsel bei Thorn bis zur Grenze gegen das Königreich Sachsen bei Seidenberg 184; desgleichen aller Mühlenfabrikate aus Getreide rc., sowie von allem Rind- und Schaafvieh 238; Wiederaufhebung dieser Verbote 353.
Gewerbe-Institut zu Berlin, dasselbe führt von jetzt ab den Namen „Königliche Gewerbe-Akademie" 187; Aufnahme von Zöglingen in dieselbe 371.
Gewerbliche Anlagen, Errichtung derselben während der Bauzeit pro 1866 104.
Gewerbeschule zu Halberstadt, Lehrkursus derselben 199. 239. 289.
Grundsteuer, Ermittelung und Feststellung der Entschädigungsansprüche für die bisher von der Grundsteuer befreiten oder hinsichtlich derselben bevorzugten Grundstücke nach dem Gesetze vom 21. Mai 1861 für den Kreis Wolmirstedt 25; Magdeburg 30; Jerichow I. 31. 63; Gardelegen 32; Halberstadt 33; Wernigerode 34; Wanzleben 42; Aschersleben 43; Jerichow II. 49; Calbe a. S. 50; Neuhaldensleben 50 99; Stendal 51; Oschersleben 52; Anweisung zur Ausführung des Gesetzes vom 7. October 1865, betreffend die Errichtung und Erhaltung von Marksteinen Behufs der zur Legung eines trigonometrischen Netzes über die sechs östlichen Provinzen der Monarchie zu bestimmenden trigonometrischen Punkte 145.

Hebammen, Einführung eines neuen Lehrbuches für dieselben 76.
Helvetia, Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft in St. Gallen, Abänderungen der Statuten 299.
Hengste, Ankauf derselben zur Deckung des Remonte-Bedarfs 136. 168. 198.
Hülfskasse für die Provinz Sachsen, Zinsregulative 14; Direction für dieselbe 10; für die Altmark, Direction für dieselbe 18. 479.

Jagd, Schluß derselben 13; Eröffnung derselben 321.
Jahrmarkts-Veränderungen 99. 187. 231. 239. 290. 299. 349. 372. 380. 420.
Jäger, beurlaubte, Verwendung derselben zu Forstschutzzwecken 154.
Ihle-Kanal, unbefugtes Betreten der Leinpfade an demselben 372.
Israelitische Gemeinden, Vorsteher zu Aschersleben 52; zu Quedlinburg 53; zu Neuhaldensleben 472.

Kandidaten des Predigtamts, wahlfähige 53. 141

166. 294. 417. 458.
Kandidaten des Schulamts, wahlfähige 134. 141. 142. 418.
Kies und Sand, Gewinnung desselben aus dem Flußbette der Saale ꝛc. 327.
Klassensteuer-Reclamationen, Präclusivtermin pro 1866 2.
Knappschafts-Verein, Halberstädter, Statut für denselben 356.
Köhren der Hengste im Kreise Stendal, Wahl der Mitglieder des Schauamts 4; desgleichen im Kreise Gardelegen 215.
Krahne auf dem rothen Horne und dem kleinen Werder zu Magdeburg, Entrichtung von Abgaben für dieselben 460.
Krankenpflege, freiwillige, bei der Armee 245; Vereins-Statuten des Preußischen Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger 276; Aufnahme kranker Soldaten zur Pflege 289.
Kreis-Verordnete, bestätigte 56.
Kreiskasse zu Aschersleben, Verlegung derselben nach Quedlinburg 231.
Kriegsgefangene, Grundsätze für das Verfahren bei Beschäftigung derselben mit ländlichen Arbeiten 313.
Kriegsmaterial, Königl. Hannöversches, Ablieferung desselben 288.
Kronprinz-Stiftung 137.
Kuhpocken-Impfungen, Namen derjenigen Medicinal-Personen, welche sich dabei ausgezeichnet haben 372.

Landarmen-Beiträge innerhalb des Landarmenverbandes der beiden Jerichow'schen Kreise, Regulativ für die zukünftige Erhebung derselben 342.
Landbeschälung 27.
Landtag, Einberufung der beiden Häuser desselben 1. 297. 303; Abhaltung des Landtags für die Altmark 335; Rede mit welcher der Präsident des Königl. Staats-Ministeriums die diesmalige Landtags-Session am 15. Januar 1866 eröffnet hat 17; die Landtags-Session 37; Lauenburg und Preußen 57; die Redefreiheit der Landtags-Mitglieder 67; Schluß der diesjährigen Sitzungen des Landtags der Monarchie 81; die letzte Landtags-Session 95; der Antrag Preußens am Bunde 143; die Rüstungen in Oesterreich und Preußen 151; die Auflösung des Abgeordnetenhauses 171; an die preußischen Wähler 183; Allerhöchster Erlaß auf eine Adresse der städtischen Behörden zu Breslau 197; die Vaterlandsliebe und die Wahlen 211; Warum der König das Volk zu den Waffen gerufen hat 223; An mein Volk 235; die Auflösung des deutschen Bundes 236; Auf — zu den Wahlen 237; Preußens jüngste Siege 249; Preußens weiterer Siegeslauf 269; die an Se. Majestät den König von Lehrern der Provinzen Rheinland und Westphalen gerichtete Adresse 272; Unser Heer 287; Schreiben Sr. Majestät des Königs an Ihre Majestät die Königin über die Schlacht bei Königgrätz 295; Preußische Erfolge am Main 296; Preußens glorreiche Erfolge 301; die Thronrede Sr. Majestät des Königs bei Eröffnung des Landtags der Monarchie am 5. August 1866 317; die Friedens-Verhandlungen 318; Aufruf Sr. Königlichen Hoheit des Kronprinzen zur Gründung einer National-Invaliden-Stiftung 325; Allerhöchste Botschaft an beide Häuser des Landtags, betreffend die Uebernahme der Regierung in dem Königreich Hannover ꝛc. 329; Auswanderungen nach Amerika 330; die Adresse des Abgeordnetenhauses an Se. Majestät den König 333; die Friedensverhandlungen 334; Patent wegen Besitznahme des vormaligen Königreichs Hannover ꝛc. 405; die Besitzergreifung von Hannover, Kurhessen, Frankfurt a. M. und Nassau 413; der Friedensvertrag zwischen Preußen und Sachsen 423. 426; das Zündnadelgewehr und die Kriegserfolge 431; Preußens Staatshaushalt 441; die Verbesserung der Lehrerstellen 442; Rede des Ministers des Innern Grafen zu **Eulenburg** in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 23. November 1866 451; Reden des Ministers des Innern Grafen zu **Eulenburg** über den Streit der letzten Jahre und über die Wiederherstellung des innern Friedens 467; der Norddeutsche Bund 475; die Aufgaben des Norddeutschen Bundes 487; Erklärungen des Minister-Präsidenten Grafen **von Bismarck** über die Lösung der Schleswig-Holsteinschen Angelegenheiten 488.
Lebensversicherungs- und Ersparnißbank zu Stuttgart, Abänderungen der Bankstatuten 39; Abänderung des Gesellschafts-Statuts der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft 60.
Lehrplan der Akademie zu Eldena 92. 323.
" " Lehranstalt zu Proskau 100. 346.
" " " " Poppelsdorf 77. 337.
" " " " Waldau 93. 336.
" des landwirthschaftlichen Instituts der Universität Halle 93. 322.
" des landwirthschaftlichen Lehrinstituts zu Berlin 350. 382.
Lehrerinnen-Seminar und Gouvernanten-Institut zu Droyssig, Aufnahme in dasselbe 155. 161.
Liverpool und London und Globe Versicherungs-Gesellschaft zu London, Concessionirung derselben 159. 308.

Lobenswerthe Handlungen 15. 34. 207. 321. 439.

Lotterie-Loose, Vertrieb derselben Behufs Beschaffung reichlicher Mittel zum Ausbau der Thürme des Doms in Cöln 30; Vertrieb von Loosen der Preuß. Klassen-Lotterie durch Privatpersonen 70; Debit von Loosen Behufs Ausspielung von Ardenner Zuchtstuten 231; Veranstaltung einer Geldlotterie zur Unterstützung der zurückgebliebenen Familien eingezogener Soldaten 2c. 255. 432.

Magdeburger Privatbank, revidirtes Statut für dieselbe 255.

Mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Bezirk der Stadt Magdeburg, anderweite Begrenzung desselben 492.

Martini-Durchschnitts-Marktpreise 240. 482; desgleichen der Königl. General-Commission, Behufs Ablösung der Getreide-Abgaben 483.

Militairdienstpflicht hinsichtlich der einjährig Freiwilligen 2. 60. 178. 227. 311. 420. 461; Ersatz-Aushebung 156. 164. 180; Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizierschulen zu Potsdam und Jülich eingestellt zu werden wünschen 176.

Militair-Pension 2c., Transferirung derselben 47. 438. 481.

Militair-Roßarzt-Schule zu Berlin, Bestimmungen über die Aufnahme von Militair-Roßarzt-Eleven in dieselbe 339.

Militair-Waisenhaus zu Potsdam, Berechtigung der Theilnahme an den Wohlthaten desselben, Seitens derjenigen Kinder, deren Väter im Kriege geblieben sind 331.

Militair-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg, Besetzung zweier Lehrerstellen an demselben 428.

Nationaldank für Veteranen, allgemeine Landesstiftung, Jahresbericht pro 1864 38.

Neuanziehende, Meldung derselben 230.

Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft, in deren Geschäftskreis ist die Versicherung von Spiegelglas mit aufgenommen 472.

Orden, Verleihung derselben an den Polizei-Commissarius Hering 35; an den Superintendenten Dr. theol. Holzapfel 111; an den Pfarrer Heine 165; an den Pfarrer Schneider 241; an den Superintendenten Tänzer, den Pfarrer Hesse und den Diakonus Müller 268; an den Pfarrer, Professor Dr. Herold 439; an den Pastor Kleinschmidt 494.

Officiere und Beamte der mobilen Armee, welche sich in Privatpflege befinden, sollen sich wegen einer Bade-Unterstützung an den Kriegsminister wenden 332.

Patente, ertheilte und aufgehobene 7. 8. 15. 28. 44. 53. 65. 77. 91. 99. 104. 133. 157. 164. 169. 181. 195. 207. 234. 240. 241. 247. 267. 283. 316. 336. 374. 417. 421. 433. 439. 456. 466. 473. 485.

Pathen, Zulassung derselben bei den Taufen der Kinder 38.

Pferde, Verkauf der im Hauptgestüt Graditz gezogenen 102. 105; desgl. der im Friedrich-Wilhelms-Gestüt 111. 131; desgl. der im Haupt-Gestüt zu Trakehnen 247. 284; desgl. der in den Neustädter Gestüten 300. 316; Verkauf von Artillerie-Pferden 381; Verbot wegen Ausfuhr von Pferden über die Grenze von der Weichsel bei Thorn bis zur Grenze gegen das Königreich Sachsen bei Seidenberg 135; desgl. über die sämmtlichen Grenzen der Monarchie 239; Wiederaufhebung dieser Verbote 353.

Plauer-Kanal, Sperrung der Schleuse 60; Verlegung der Ausmündung desselben 153; unbefugtes Betreten der Leinpfade an demselben 372; Sperrung der Brücken in demselben an Sonn- und Festtagen 438.

Polizei-Anwalte und deren Stellvertreter 19. 65. 94. 140. 195. 196. 234. 241. 403. 433. 439. 457. 466.

Polizei-Verordnung in Betreff der Reinigung der Straßen-Rinnsteine 2c. 315.

Portobestimmungen 2c. wegen der Sendungen zu Gunsten ausgerückter Preuß. Truppentheile 186, 212, 226, 253, 309, 310, 371.

Postamtliche Insinuation gerichtlicher und außergerichtlicher Verfügungen 303.

Postdampfschiff-Verbindung zwischen Stralsund und Malmoe 59, 70, 136; zwischen Preußen und Schweden 153, 159; zwischen Stalsund und Ystadt 185, 376.

Postengang 53. 65. 92. 99. 100. 105. 130. 131. 140. 148. 158. 164. 165. 182. 234. 284. 293. 294. 300. 316. 321. 322. 332. 346. 351. 381. 382. 412. 417. 421. 429. 433. 456. 457. 466. 473. 485. 493.

Poststationen, bei welchen Personen aufgenommen werden 28. 99. 130. 158. 164. 169. 354. 381. 485.

Postexpeditionen, neu errichtete zu Letzlingen 28; zu Stackelitz und Lindau 65; zu Tucheim 148; zu Gr. Germersleben 157; zu Alexisbad 208. 336. 381; auf dem Eisenbahnhofe in Aschersleben 346; zu Quellendorf 456; zu Hedersleben 493.

Postverwaltung, Einrichtung einer solchen im

Locale der Industrie-Ausstellung zu Stockholm 245. 252. 272.
Postexpedition zu Schollehne, Dienststunden für dieselbe 8; desgl. zu Vinzelberg 28; desgl. zu Letzlingen und Wulfen 44; desgl. zu Stackelitz 99; desgl. zu Lindau i. Anhalt. 105; desgl. zu Wegeleben 111; desgl. zu Suderode und Thale 157. 381; desgl. zu Gr. Germersleben 169; desgl zu Tucheim 195; desgl. zu Gr. Apenburg 267; desgl. zu Althaldensleben 429; desgl zu Morsleben 449; desgl. zu Quellendorf 493.
Postfreimarken zu den Werthbeträgen von 10 Sgr. und 30 Sgr., Anwendung derselben 479.
Postsendungen, Aufforderung zum Declariren von Geld- und Werthsendungen 10. 110. 175. 273. 419. 479; Sendung von Briefen, Notizen ꝛc. nach Frankreich 82; Postsendungen unter Streif- oder Kreuzband 97. 492; die Postsendungen sind so genau als möglich zu bezeichnen 103; Beträge auf Postanweisungen bis zur Höhe von 50 Thlr. können auch bei der Bahnhofs-Post-Expedition zu Magdeburg eingezahlt werden 148; Abänderungen im Postanweisungsverfahren 252; Fahrpost-Sendungen nach süddeutschen Staatsgebieten 273. 310. 311. 320. 331; Aufgabe der Päckereien mit Weihnachtssendungen 463. 473; bei der Posterpedition auf dem Bahnhofe zu Magdeburg findet die Annahme von Sendungen mit declarirtem Werthe bis zum Einzelbetrage von 500 Thlr. statt 493.
Postvertrag zwischen Preußen und Rußland, Veränderungen in dem Briefporto-Tarife 9.
Prämie auf Entdeckung des Thäters in Betreff der Beschädigung von Obstbäumen auf der Magdeburg-Halberstadt-Braunschweiger Chaussee 13; der Verfertiger falscher Preuß. Kassen-Anweisungen od. Banknoten 97; der Urheber von Baumfreveln 160; der Brandstifter in der Oberförsterei Burgstall 169; des Thäters, welcher einen Mordversuch auf den Försterlehrling Pasewald in der Königl. Schweinitzer Forst ausgeübt hat 179. 231; des Thäters, welcher einen Mordversuch gegen den Brauer Brückner aus Gaßen verübt hat 331.
Prüfung der im Schullehrer-Seminar zu Halberstadt ausgebildeten, seither provisorisch angestellten Lehrer 13; desgleichen im Schullehrer-Seminar zu Barby 14; desgleichen zu Osterburg 265.
Prüfung von Aspiranten wegen Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Halberstadt 19; desgleichen zu Barby 18; desgleichen zu Osterburg 253; desgleichen zu Kyritz 472.
Prüfung von Lehrerinnen im Schullehrer-Seminar zu Halberstadt 182.
Prüfungs-Commissionen verschiedener Gewerke und zwar: für die Posamentirer und Knopfmacher im Kreise Aschersleben 280; für die Buchhändler und Buchdrucker 299; für Handwerker in Quedlinburg 335; Geschäftsbezirke derselben 84.
Publikation ortspolizeilicher Bekanntmachungen 148, 155.

Quittungen über die an die Provinzial-Rentenbank eingezahlten Ablösungs-Capitalien, Aushändigung derselben 239. 460; desgleichen über die an die Regierungs-Hauptkasse eingezahlten Ablösungs-Capitalien 168. 279.

Rathsherrn und Rathmänner, bestätigte 54. 65. 78. 94. 102. 104. 105. 131. 141. 196. 241. 248. 294. 337. 354. 383. 384. 403. 421. 430. 457. 474.
Rayon-Grenzen, Aufhebung derselben in Bezug auf den kleinen Stadtmarsch und den großen Werder bei Magdeburg 266.
Rechtsanwalte beim Königl. Ober-Tribunal, Ehrenrath für dieselben 479.
Regulirung der Gräben in den Seeländereien von Remkersleben und Domersleben, Aufstellung des Katasters 344.
Remonte-Ankauf pro 1866 135. 168. 198.
Rentenbriefe, Ausloosung sächsischer 11. 172. 227. 274. 298. 445. 480; Vernichtung derselben 174. 446; Aufbietung derselben 343.
Renten-Uebernahme auf die Provinzial-Rentenbank pro 1. April 1866; Schluß derselben 123. pro 1. October 1866; Schluß derselben 343.

Salz-Verkauf 326. 343.
Sand und Kies, Gewinnung desselben aus dem Flußbette der Saale ꝛc. 327.
Scheidemünzen, inländische, Umwechselung derselben gegen Courant 379.
Schiedsmänner, bestätigte 16. 35. 44. 54. 55. 102. 131. 132. 134. 150. 165. 166. 196. 209. 210. 241. 242. 268. 285. 324. 328. 352. 354. 404. 418. 430. 434. 439. 449. 457. 458. 466. 474. 485. 494. Belobigung derselben 105. 267.
Schifffahrt, Tarif für die Ketten-Schleppschifffahrt auf der Elbe von dem Neustädter Hafen bis Buckau resp. dem Wolfswerder 406. Verbot des Ankerns innerhalb der für die Schleppschifffahrt bestimmten Fahrbahn 407. Sperrung der Eisenbahnbrücke über die Havel bei Werder 493. Sperrung des Bromberger Schifffahrts-Kanals 493.
Schuldverschreibungen, Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe de 1855. 29. 355. Amortisirte 69. Zahlung der Kapitalbeträge der am 1. April

366 gekündigten Schuldverschreibungen de 1848 854. 1855 A. 1857. und 1859. 103. Verlosung er Staatsanleihe de 1848. 109. 356. Zahlung er Kapitalbeträge der am 1. Juli 1866 gekündigen Schuldverschreibungen de. 856 und 1859. 226 Desgleichen der am 1. October 1866 gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe le 1848 341. Verlosung der Staatsanleihe de 1859 478.

chuldverschreibungen der Eichsfeld'schen Tilgungkasse, Verlosung derselben 12. 173. 229. 275. 445. 481. Vernichtung derselben 175. 446.

chutzpocken, Polizei-Verordnung über das Impfen derselben 343.

parkassen für Fabrikarbeiter im Reg.-Bezirk Liegnitz 124.

prengoel, Verwahrung desselben 83. 230.

Staatssteuern, directe, dieselben können im Voraus bezahlt werden 239. 247.

Stadträthe, bestätigte 44. 65. 158. 182. 268. 328. 348. 354. 418.

Statistische Nachrichten über die gegenwärtig dem Preußischen Staat einverleibten Provinzen 436. 442. 454.

Stempelmarken, Verwendung derselben zu stempelpflichtigen Schriftstücken 113.

Schweizerische Credit-Anstalt und Schweizerische Rentenanstalt in Zürich, Statut derselben 482.

Schweizerischer Lloyd, Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Winterthur, Nachtrag zum Statut derselben 482.

Taback, Anmeldung der diesjährigen Pflanzungen 186.

Telegraphen-Anlagen, Verbot wegen Beschädigung derselben 298.

Telegraphische-Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein, Reglement für dieselbe 154.

Telegraphen-Station, Eröffnung derselben zu Buckau 47. zu Staßfurth 137. zu Seehausen i. A. 148. zu Genthin und Suderode 160.

Telegraphen-Verwaltung im Reg.-Bezirk Magdeburg. Depeschen-Verkehr bei derselben 243.

Trichinenhaltiges Schweinefleisch, Ertheilung von Concessionen als Fleischbeschauer für den Polizeibezirk Halberstadt 15. 28. Die Trichinen-Krankheit 45. Benutzung der trichinenhaltigen Schweine 83. Die Polizei-Verordnung vom 12. December 1865, betreffend die obligatorische Fleischbeschau, besteht noch in Kraft 461.

Uebergangsstraße, Eröffnung derselben zwischen Salzwedel und der Stadt Brome 335.

Vagabonden, über die Grenze gewiesene 106. 230. 464.

Verbot der Zeitschrift: Die Neue freie Presse 82; die Presse 159; Aufhebung des Verbots gegen die Presse 172; Aufhebung des Verbots der Zeitschrift: Reform 244; die Gartenlaube 375; Zeitung für Norddeutschland 406; die Neue freie Presse 444.

Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr, Verleihung desselben an den Bergmann Knie 35. 142; an den Obersteiger Schierhorn 54. 66.

Verloosung der Steuer-Credit-Kassenscheine 137. 407.

Veteranen, Unterstützung derselben aus Kreismitteln 30.

Vieh, schlachtsteuerpflichtiges, Erhöhung der Stücksätze für dasselbe 427.

Vorbilder-Sammlung des Geh. Reg. Raths von Minutoli, Ausstellung derselben im Königl. Schlosse zu Liegnitz 138.

Waffen und Kriegsmunition aller Art, Verbot wegen Ausfuhr derselben über die sämmtlichen Grenzen der Monarchie 252; Wiederaufhebung dieses Verbots, sowie des Verbots wegen Ausfuhr von Waffen und Kriegsmunition über die Grenze gegen Rußland und Polen 353.

Warteschulen, Anlegung derselben 335.

Wittwen der im Kriege gebliebenen Militairpersonen, vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts, Unterstützung derselben 379; desgl. der Wittwen der Militair-Personen der Marine 428.

Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, allgemeine Königliche, Aufnahme in dieselbe 5. 76. 290; Bestellung eines Commissarius für dieselbe in Halberstadt 207; desgl. für die Berliner allgemeine Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse 234.

Wolle, Lagerung derselben im Königl. Lagerhause zu Berlin während des diesjährigen Wollmarktes 154. 186.

Wollenwaaren, zollamtliche Behandlung derselben 274.

Zinscoupons, Ausreichung neuer, Serie II. zur Preuß. Staatsanleihe vom Jahre 1862 75. 124. 176; Serie V. der Jahre 1850 und 1852 und Serie IV. vom Jahre 1854 185. 254. 326; Serie XV. zu den Preußischen Staatsschuldscheinen 375. 437. 478; zu den sächsischen Rentenbriefen 349. 376; Einlösung der am 1. April 1866 fälligen

Zinscoupons von Staatsschuldverschreibungen 104; desgl. der am 1. Juli 1866 fälligen Zinscoupons 226; desgl. der am 1. October 1866 fälligen Zinscoupons 341; desgl. der am 2. Januar 1867 fälligen Zinscoupons 460.

Zoll-Expedition am Magdeburg-Wittenbergeschen Bahnhof, Ordnung für den Abfertigungsdienst bei derselben 114.

Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Gr.-Salze, Verwaltungs-Uebersicht pro 1865 179.

Chronologische Uebersicht

der im Jahre 1866 im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Magdeburg erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen nach Ordnung der Materien.

Datum der Verordnungen. Monat.	Tag.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes	Seitenzahl des Amtsblattes
		I. Allgemeine Verwaltungs-Angelegenheiten.		
1866.				
Februar	5.	Reglement über die Errichtung einer Strombau-Direction für die Elbe .	8	79
April	10.	Verbot wegen Ausfuhr von Pferden über die Grenze gegen das Königreich Sachsen	15	135
Mai	22.	Desgleichen von Getreide, Heu und Stroh	21	184
Juni	13.	Desgleichen von allen Mühlenfabrikaten, sowie von Rind- und Schaafvieh	25	283
"	16.	Desgleichen von Pferden über sämmtliche Grenzen der Monarchie .	25	239
"	21.	Desgleichen von Waffen und Kriegs-Munition aller Art über sämmtliche Grenzen der Monarchie	27	252
August	28.	Wiederaufhebung vorstehender Verbote	38	353
März	29.	Aufnahme der Magdeburg-Schönebecker Chaussee in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite verboten ist	16	145
April	3.	Anweisung wegen Errichtung und Erhaltung von Marksteinen Behufs der zur Legung eines trigonometrischen Netzes über die sechs östlichen Provinzen der Monarchie zu bestimmenden trigonometrischen Punkte . .	16	145
"	14.	Verlegung der Ausmündung des Plauer-Kanals	17	153
Juni	8.	Ausgabe und Beschreibung der Darlehnskassenscheine à 10, 5 und 1 Thlr.	24	225
"	4.	Berichtigung des Martini-Durchschnitts-Marktpreises der Gerste zur Bezahlung der Getreide-Abgaben	25	240
August	8.	Regulativ für die Erhebung der Landarmenbeiträge innerhalb des Landarmen-Verbandes der beiden Jerichowschen Kreise	36	342
Decbr.	7.	Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides zur Bezahlung der Getreide-Abgaben, sowie zur Ablösung derselben	51	482
		II. Bausachen.		
Februar	28.	Eintritt Studirender des Baufaches in die Königl. Bau-Akademie zu Berlin	10	98
August	11.	(desgl.)	33	325
März	7.	Errichtung gewerblicher Anlagen während der Bauzeit des Jahres 1866 .	11	104
October	11.	Zahlung von Kosten für technische Revisionen von Bauausführungen . .	42	416
		III. Bergwerkssachen.		
Januar	14.	Verleibung von Braunkohlenbergwerken rc. und Vereinigung solcher . .	4	29
Mai	3/4.		20	181
"	3.		21	194/5
Juni	21/30.		28	280/3
Juli	6.		29	292
"	18/20.		30	299/300
"	18/23.		31	315/6
August	3.		33	327
"	17.		35	335
"	19/25.		36	344/6

Datum der Verordnungen. Monat. Tag.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes	Seitenzahl des Amtsblattes
1866.			
Septbr. 1.	Verleihung von Braunkohlenbergwerken ꝛc. und Vereinigung solcher	37	349/50
„ 10/12.		39	372/4
„ 5/20.		40	380/1
„ 20/5.		42	416/17
Octob. 16.		43	421
„ 16/17.		44	428/9
„ 26.		45	432
„ 26.		46	438
„ 25.		47	448/9
Novbr. 7.			
„ 15.		49	462/3
Decbr. 4.		51	483/4
„ 6.		52	493
Januar 29.	Instruction, betreffend die Veranlagung und Erhebung der Bergwerksabgaben in den rechtsrheinischen Landestheilen	8	71
April 4.	Warnung an Bergleute, sich für türkische Bergwerke anwerben zu lassen	15	136
„ 10.	Verzichtleistung auf einen Theil des Braunkohlenbergwerks „Gottesgnade“ bei Schwanebeck	16	148
Juli 30.	Führung von Licht und Feuerzeug Seitens der Grubenarbeiter	32	320
„ 31.	Gebrauch mit Kreosotoel getränkter Hölzer zum Grubenausbau	32	321
Septbr. 10.	Statut für den Halberstädter Knappschafts-Verein	38	356
„ 2.	Dienst-Instruction für die Revierbeamten im Bezirke des Königl. Oberbergamts zu Halle a. S.	40	385
October 18.	Die beim Königl. Oberbergamte zu Halle a. S. anzubringenden Muthungen	44	427

IV. Directe Steuersachen.

1865.			
Decbr. 16.	Klassensteuer-Reclamationen pro 1866	1	2
1866.			
Januar 13.	Entschädigungs-Ansprüche in Betreff der bisher von der Grundsteuer befreiten Grundstücke im Kreise Wolmirstedt	3	25
„ 15.	Desgleichen im Kreise Magdeburg	4	30
„ 16.	„ „ „ Jerichow II.	4	31
Februar 14.		7	63
Januar 16.	„ „ „ Gardelegen	4	32
„ 18.	„ „ „ Halberstadt	4	33
„ 10.	„ „ „ Wernigerode	4	34
„ 24.	„ „ „ Wanzleben	5	42
„ 18.	„ „ „ Aschersleben	5	43
Februar 5.	„ „ „ Jerichow I.	6	49
„ 6.	„ „ „ Calbe a. S.	6	50
„ 5.	„ „ „ Neuhaldensleben	6	50
„ 26.		10	99
„ 5.	„ „ „ Stendal	6	51
„ 5.	„ „ „ Oschersleben	6	52
Juni 16.	Verlegung der Kreiskasse von Aschersleben nach Quedlinburg	24	231
„ 14.	Vorausbezahlung der Grund- ꝛc. Steuern	25	239

Datum der Verordnungen. Monat.	Tag.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes	Seitenzahl des Amtsblattes
		V. Domainen- und Forstsachen.		
1866.				
April	11.	Entrichtung der Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds	17	156
Mai	18.		22	199
Novbr.	15.		48	456
Septbr.	10.	Meldung zu den unteren Stellen des Forstdienstes	38	353
„	24.	Trennung der Forstkassen-Verwaltung für die Reviere Biederitz u. Grünewald	39	372
		VI. Geistliche, Schulsachen u. Medicinal-Angelegenheiten.		
1865.				
Decbr.	26.	Anlegung einer Apotheke in Cochstedt	1	4
1866.				
März	24.	Desgleichen in Hamersleben	14	133
Decbr.	14.	Desgleichen in Parey	51	482
Januar	11.	Veränderung der Arzneitaxe	3	19
„	24.	Zulassung einer bestimmten Anzahl von Pathen bei Taufen in Magdeburg, Neustadt-Magdeburg, Sudenburg und Buckau	5	38
Februar	19.	Ausstellung von Ehekonsensen in der Stadt Hamburg	8	76
„	24.		10	98
Juni	18.	Desgleichen in der Stadt Lübeck	26	247
März	27.	Preis der Blutegel pro 1. April bis ult. September 1866	14	133
October	3.	Desgleichen pro 1. October 1866 bis ult. März 1867	40	379
April	19.	Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar und Gouvernanten-Institut zu Droyßig	17	155
„	21.		18	161
Mai	15.	Umänderung der Firma des Gewerbe-Instituts zu Berlin in „Königliche Gewerbe-Akademie“	21	187
Juni	13.	Aufnahme in die Königliche Central-Turn-Anstalt zu Berlin	25	240
Juli	14.	Bewilligung von Rabatt bei Lieferung von dispensirten Arzneien an Militair-Lazarethe während der Dauer des gegenwärtigen Kriegszustandes	30	298
August	27.	Errichtung von Warteschulen	35	335
Septbr.	4.	Aufnahme in die Königliche Gewerbe-Akademie zu Berlin	39	371
Novbr.	22.	Eingehung einer Ehe zwischen Unterthanen von Preußen und den Unterthanen der mit Preußen einverleibten neuen Landestheile	48	456
		VII. Gewerbe- und Handels-Sachen.		
1865.				
Decbr.	28.	Aufhebung der Concession und Abwickelung der Geschäfte der Deutschen Feuerversicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen a. Rh.	1	4
1866.				
Januar	3.	Abänderung der Bankstatuten der Lebens-Versicherungs- und Ersparniß-Bank zu Stuttgart	5	39
„	11.	Nachtrag zum Statut des Creditvereins für Handwerker zu Magdeburg	3	23
„	15.	Desgleichen des Statuts der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft	7	60
April	14.	Umänderung der Globe-Versicherungs-Gesellschaft in Liverpool und London und Globe-Versicherungs-Gesellschaft	18	159
Juli	24.		31	308
Mai	24.	Statut des Feuer-Assekuranz-Vereins in Altona	22	199
Juni	23.	Desgleichen der Magdeburger Privatbank	27	255
Juli	13.	Desgleichen der allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia“ in St. Gallen	30	299
Novbr.	25.	Die Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft hat die Versicherung von Spiegelglas in ihren Geschäftskreis mit aufgenommen	50	472

Datum der Verordnungen. Monat. Tag.		Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes	Seitenzahl des Amtsblattes
1866.				
Decbr.	13.	Statut der Schweizerischen Credit-Anstalt und der Schweizerischen Renten-Anstalt zu Zürich	51	482
„	13.	Nachtrag zum Statut der Schweizerischen Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Lloyd" zu Winterthur	51	482
Januar	2.	Einberufung der Meistbetheiligten der Königl. Bank zu einer Versammlung und General-Versammlung	2	9
Februar	16.		8	70
Januar	11.	Internationale Fischerei-Ausstellung in Boulogne sur mer . .	3	19
„	29.		6	48
„	18.	Eintragung der Bankantheilseigner in die Stammbücher der Preuß. Bank	4	29
Februar	9.	Chausseegelderhebung auf der Chaussee von Ilsenburg über Veckenstedt nach Schmatzfeld	8	76
März	14.	Desgleichen auf der Kreischaussee von Wahlsdorf nach Beese . . .	12	110
Novbr.	28.	Desgleichen auf der Wolmirstedt-Rogätzer Kreischaussee	49	462
Februar	9.	Anderweite Eintheilung der Geschäftsbezirke der Prüfungs-Commissionen für Bau-Handwerker	9	84
Juli	19.	Verkauf von Präparaten zum Desinficiren bei der jetzt herrschenden Cholera	30	298
„	25.	Prüfung und Verkauf von Aräometern	30	299
August	5.	Aufstellung und Gebrauch beweglicher Dampfkessel	33	327
„	23.	Festsetzung der Wochentage an welchen die Eichung stattfindet . . .	34	332
Septbr.	20.	Stempelung der Aräometer und Oelprober	40	379
October	4.	Tarif für die Kettenschleppschifffahrt auf der Elbe von dem Neustädter Hafen bis Buckau resp. dem Wolfswerder, sowie des Verbots wegen Ankerns innerhalb der für die Schleppschifffahrt bestimmten Fahrbahnen . .	41	406. 7
		VIII. Indirecte Steuersachen.		
März	12.	Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen Schriftstücken . .	13	113
„	8.	Zollordnung für den Magdeburg-Wittenbergeschen Bahnhof	13	114
Mai	19.	Anmeldung der Tabackspflanzungen	21	186
Juli	6.	Unterscheidungs-Merkmale für die zollamtliche Behandlung der unbedruckten ungewalkten und der unbedruckten gewalkten Wollenwaaren . . .	28	273
August	6.	Verkauf von Viehsalz	33	326
Septbr.	4.		36	343
August	23.	Errichtung einer Uebergangsstraße zwischen Salzwedel und der im Hannöverschen belegenen Stadt Brome	35	335
October	16.	Stücksätze für schlachtsteuerpflichtiges Vieh	44	427
Decbr.	1.	Tarif wegen Erhebung der Abgabe für die Benutzung der Krahne zum Heben und Legen der Masten auf dem kleinen Werder und am rothen Horne	49	460
„	22.	Anderweite Begrenzung des mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Bezirkes der Stadt Magdeburg	52	492
		IX. Justizsachen.		
März	14.	Anträge in Berg-Hypotheken-Angelegenheiten des Königl Oberbergamts-Bezirks zu Halle sind an die Königl. Berghypotheken-Commission zu Halle zu richten	13	130
Juni	26.	Gerichtsferien	27	267
Juli	16.		29	293
„	9.	Instruction über postamtliche Insinuation gerichtlicher Verfügungen . .	31	303
Novbr.	15.	Zahlungen zu den Depositorien der Gerichte	47	447

Datum der Verordnungen. Monat.	Tag.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes	Seitenzahl des Amtsblattes
		X. Cassen- und Pensionssachen.		
1866.				
Januar	2.	Depositaltage für die Verwaltung des Documenten-Depositorii der Königl Regierung	1	2
Juli	2.		28	279
Januar	6.	Zinsfuß der gewöhnlichen und der Amortisations-Darlehne ꝛc. bei der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen	2	14
Juni	12.	Eröffnung der Darlehnskasse zu Magdeburg	24	232
October	2.	Vorstand derselben	40	381
Novbr.	21.		47	447
		XI. Landesschuldensachen.		
Januar	16.	Verlosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855	4	29
Septbr.	15.		39	355
März	12.	Desgleichen der Staatsanleihe de 1848	12	109
Septbr.	15.		39	356
Decbr.	3.	Desgleichen der Staatsanleihe de 1859	51	478
Januar	29.	Liste der im Jahre 1865 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere	8	69
Februar	15.	Ausreichung der Zinscoupons Serie II. zu der Staatsanleihe vom Jahre 1862	8 13 20	75 124 176
Mai	17.	Desgleichen Serie V. de 1850 und 1852 und Serie IV de 1854	21 27 33	185 254 326
October	1.	Desgleichen zu den Staatsschuldscheinen	40 46 51	376 437 478
März	1.	Zahlung der Kapitalbeträge für die zum 1 April 1866 gekündigten Schuldverschreibungen de 1848, 1854, 1855A., 1857 und 1859	11	103
August	29.	Desgleichen der zum 1. October 1866 gekündigten Schuldverschreibungen de 1848	36	341
März	1.	Einlösung der am 1. April 1866 fälligen Zinscoupons	11	104
Juni	1.	Desgleichen der am 1. Juli 1866 fälligen Zinscoupons	24	226
August	29.	Desgleichen der am 1. October 1866 fälligen Zinscoupons	36	341
Novbr.	28.	Desgleichen der am 2. Januar 1867 fälligen Zinscoupons	49	460
		XII. Landständische Angelegenheiten.		
1865.				
Decbr.	31.	Zusammenberufung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie	1	1
1866.				
Juli	25.		30	298
„	30.		31	303
Mai	9.	Auflösung derselben	20	171
Juni	7.	Termine zu den Wahlen der Wahlmänner und der Abgeordneten für das Abgeordneten-Haus	23 23	215 217
August	27.	Zusammentritt des Kommunal-Landtags der Altmark	35	335
		XIII. Militair- und Marine-Sachen.		
1865.				
Decbr.	26.	Einjähriger freiwilliger Militairdienst	1	2

Datum der Verordnungen. Monat.	Tag.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes	Seitenzahl des Amtsblattes
1866.				
Februar	9.	Einjähriger freiwilliger Militairdienst	7	60
Mai	5.		20	178
"	25.		24	226
October	22.		43	420
Novbr.	26.		49	461
Januar	17.	Jahresbericht der Nationalbank-Stiftung für Veteranen pro 1864	5	38
1865.				
Novbr.	3.	Transferirung der Militair-Pensionen	6	47
1866.			46	338
Novbr.	9.		51	481
		Remonte-Ankauf	15	135
März	17.		19	168
			22	198
		Ankauf junger Hengste von Privatzüchtern	15	136
März	29.		19	168
			22	198
April	7.	Kronprinz-Stiftung	15	137
April	18.	Verwendung beurlaubter Jäger zu Forstschutzzwecken	17	154
"	22.	Ersatzaushebung	17	156
"	24.		18	164
Mai	9.		20	180
"	7.	Aufnahme von Freiwilligen in die Unterofficierschulen zu Potsdam u Jülich	20	176
Juni	2.	Feststellung der Vergütigungssätze für Landlieferungen an Lebensmitteln und Fourage für die mobile Armee	23	212
"	25.	Instruction über die Wirksamkeit des Königl. Commissars für die freiwillige Krankenpflege im Kriege	26	245
Juli	1.	Aufhebung der rayongesetzlichen Beschränkungen für das zwischen der Zoll- resp. Strom- und der alten Elbe belegene Terrain auf dem kleinen Stadtmarsch rc. bei Magdeburg	27	266
"	5.	Geldvergütung für Brod an unterstützungsberechtigte Militair-Familien	28	273
"	9.	Vereins-Statuten des Central-Comites des Preuß. Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger	28	276
"	13.	Anmeldung der in Privatpflege befindlichen verwundeten Militair-Personen	29	289
"	16.	Familienzahlungen sollen pränu. gezahlt werden	29	289
"	26.	Grundsätze bei Beschäftigung von Kriegsgefangenen zu ländlichen Arbeiten	31	313
August	3.	Aufruf Sr. Königlichen Hoheit des Kronprinzen zur Gründung einer National.Invaliden-Stiftung	33	325
"	9.	Aufnahme von Zöglingen in das große Militair-Waisenhaus zu Potsdam	34	331
"	22.	Anträge wegen Bewilligung von Badeunterstützungen an verwundete oder kranke Officiere und Beamte der mobilen Armee	34	332
April	19.	Aufnahme von Eleven in die Militair-Roßarzt-Schule zu Berlin	36	339
Septbr.	22.	Unterstützungen an Wittwen der im Kriege gebliebenen Militairs vom Oberfeuerwerker abwärts	40	379
October	26.	Desgleichen der Wittwen von Militair-Personen der Marine	44	428

XIV. Polizei-Angelegenheiten.

Januar	11.	Schluß der Jagd	2	13
August	2.	Aufgang derselben	32	321

Datum der Verordnungen. Monat. Tag.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes	Seitenzahl des Amtsblattes
1866.			
Januar 5.	Concessionirung der Fleischbeschauer in Betreff trichinenhaltigen Schweine-	2	14
" 15.	fleisches für den Polizeibezirk Halberstadt	3	28
Februar 8.	Die Trichinen-Krankheit	6	45
" 23.	Benutzung trichinenhaltiger Schweine	9	83
Decbr. 4.	Die Verordnung wegen der obligatorischen Fleischbeschau besteht noch in Kraft	49	461
Februar 24.	Verbot der Zeitung: die Neue freie Presse	9	82
April 23.	Desgleichen der Wiener Presse	18	159
Mai 12.	Aufhebung des Verbots gegen die „Wiener Presse"	20	172
Juni 22.	Desgleichen gegen die Zeitschrift „Reform"	26	244
Septbr. 24.	Desgleichen der Zeitschrift „die Gartenlaube	40	375
October 5.	Desgleichen der Zeitung für Norddeutschland	41	406
Novbr. 13.	Desgleichen der Zeitung „die Neue freie Presse	47	444
Februar 20.	Verwahrung des Sprengöls	9	83
Juni 1.		24	230
April 24.	Prämie auf Entdeckung von Baumfreveln	18	160
" 30.	Desgleichen von Waldbränden	19	169
Mai 12.	Desgleichen des Thäters des gegen den Forstlehrling Pasewald verübten	20	179
Juni 5.	Mordversuchs	24	231
August 10.	Desgleichen wegen des Mordversuchs gegen den Brauer Brückner aus Gassen	34	331
Mai 5.	Polizei-Reglement für die Unterhaltung und Räumung der unteren Ehle und der Vertheidigung der Damm-Anlagen an derselben	21	187
" 28.	Meldung Neuanziehender	24	229
Juli 11.	Ablieferung des ehemals Königl. Hannöverschen Kriegs-Materials	29	288
" 7.	Beschädigung der Telegraphen-Anlagen	30	298
" 20/31.	Bestimmungen in Betreff der Schifffahrt auf der Elbe Seitens Sächsischer und Oesterreichischer Unterthanen	31	311
August 10.	Gewinnung von Kies und Sand aus dem Flußbette der Saale	33	327
" 24.	Polizei-Verordnung über das Impfen der Schutzpocken	36	343
Septbr. 19.	Verbot wegen Betretens der Leinpfade am Plauer- und Ihle-Kanal	39	372
	XV. Postsachen.		
— —	Dienststunden für die Postexpedition in Schollehne	1	8
— —	Desgleichen in Vinzelberg	3	28
— —	" " Letzlingen und Wulfen in Anhalt	5	44
— —	" " Stackelitz	10	99
— —	" " Lindau in Anhalt	11	105
— —	" " Wegeleben	12	111
— —	" " Suderode und Thale	17	157
		40	381
— —	" " Groß-Germersleben	19	169
— —	" " Tucheim	21	195
— —	" " Groß-Apenburg	27	267
— —	" " Althaldensleben	44	429
— —	" " Morsleben	47	449
— —	" " Quellendorf	52	493
1866.			
Januar 3.	Ausführung des Preußisch-Russischen Postvertrags	2	9
1865.			
Februar 11.	Declaration von Geld- und Werthsendungen	2	10

Datum der Verordnungen. Monat.	Tag.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes	Seitenzahl des Amtsblattes
1865.				
October	16.	Declaration von Geld- und Werthsendungen	43 51	419 479
—	—	Errichtung einer Postexpedition zu Letzlingen	3	28
—	—	Desgleichen in Stackelitz	7	65
—	—	" " Tucheim	16	148
—	—	" " Groß-Germersleben	17	157
—	—	" " Alexis-Bad	22 40	108 381
—	—	" einer Postanstalt im Industrie-Ausstellungsgebäude zu Stockholm	26	245
—	—	" auf dem Eisenbahnhofe zu Aschersleben	36	346
—	—	" in Quellendorf	48	456
—	—	" " Hedersleben	52	493
Januar	27.	Errichtung einer Telegraphen-Station zu Buckau	6	47
März	29.	Desgleichen zu Staßfurt	15	137
April	12.	" " Seehausen i. A.	16	148
"	16/20.	" " Genthin und Suderode	18	160
Februar	10.	Postdampfschiff-Verbindung zwischen Stralsund und Malmoe	7	59
April	30.		21	185
"	12.	Desgleichen zwischen Preußen und Schweden	17	153
"	21.		18	159
Septbr.	25.	Desgleichen zwischen Stralsund und Ystadt	40	376
Februar	24.	Versendung von Briefen, Notizen rc. mit der Post nach Frankreich, Belgien oder den Niederlanden	9	82
"	28.	Bestimmungen in Betreff der Versendung unter Streif- oder Kreuzband	10	97
Decbr.	22.		52	492
März	7.	Genaue Adresse der nach größeren Städten bestimmten Postsendungen	11	103
April	16.	Reglement für die Correspondenz des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins	17	154
Mai	18.		21	186
Juni	4.		23	212
"	7.	Portobestimmungen zu Gunsten ausgerückter Preußischer Truppentheile	24	226
"	28.		27	253
Juli	24/28.		31	309/10
Septbr.	18.		39	371
—	—	Depeschen-Verkehr bei der Königl. Telegraphen-Verwaltung im Regierungsbezirk Magdeburg	26	243
Juni	26.	Verkauf von Couverten zu Feldpostbriefen	26	247
"	27.	Abänderungen im Postanweisungs-Verfahren	27	252
Juli	4.		28	273
"	21/31.	Fahrpostsendungen nach den süddeutschen Staatsgebieten	31	310/11
August	1/2.		32	320
"	16.		34	331
Juli	9.	Instruction über postamtliche Insinuation gerichtlicher Verfügungen	31	303
Decbr.	4.	Bestimmungen in Betreff des Weihnachtspostpäckerei-Verkehrs	49 50	463 473
"	10.	Anwendung von Postfreimarken zu den Werthbeträgen von 10 und 30 Sgr.	51	479
—	—	Annahme von Sendungen mit declarirtem Werthe bis zum Einzelbetrage von 500 Thlr. bei der Post-Expedition auf dem Bahnhofe zu Magdeburg	52	493

Baensch'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg

№ 1.

Magdeburg, den 6. Januar 1866.

Allgemeine Gesetzsammlung.

1 Stück 56. Nr. 6230. Allerhöchster Erlaß vom 27. November 1865, betreffend die Verlängerung des Privilegiums der Cölnischen Privatbank.

2 Stück 57. Nr. 6231. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 28. Dezember 1865.

Nr. 6232. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Heydekrug, im Regierungsbezirk Gumbinnen, im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 30. October 1865.

Nr. 6233. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Solingen zum Betrage von 100,000 Thalern Vom 13. November 1865.

Nr. 6234. Allerhöchster Erlaß vom 19. November 1865, betreffend die nach dem Tarife vom 11. Februar 186· für die Benutzung der Kanäle und Schleusen auf den Wasserstraßen in der Provinz Preußen zwischen den Orten Osterode, Deutsch-Eylau u. s. w. zu erhebende Abgabe von Kähnen.

Nr. 6235. Allerhöchster Erlaß vom 4. December 1865, betreffend die Tarife zur Erhebung der Abgabe für Benutzung der von der Rheinischen Eisenbahngesellschaft erbauten Rheinbrücke bei Coblenz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

3 Betrifft die Einberufung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie.

Mit Bezugnahme auf die in Nr. 57 der Gesetz-Sammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 28. December cr durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten auf den 15. Januar k. Js. in die Haupt- und Residenz-Stadt Berlin zusammen berufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 14. Januar k. Js. in den Stunden von 8 Uhr früh bis Abends und am 15. Januar k. Js. in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaux werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 31. December 1865. Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

4 In Gemäßheit des § 50 des Reglements für die ritterschaftliche Feuer-Societät des Fürstenthums Halberstadt vom 21. November 1845 mache ich hierdurch bekannt, daß auf die Zeit vom 1. Januar 1866 bis 31. December 1871 folgende Mitglieder der Societät als Societäts-Beamte gewählt sind:

1. Zu Deputirten der Feuer-Societäts-Direction:

a) Herr Rittergutsbesitzer Lambrecht auf Stoetterlingenburg, b) Herr Erbmundschenk Reichsfreiherr Grote auf Schauen, c) Herr Rittergutsbesitzer von Nathusius auf Hundisburg.

2. Zu Stellvertretern derselben:

a) Herr Rittergutsbesitzer von Byern auf Parchen, b) Herr Amtsrath Rimpau auf Langenstein, c) Herr Freiher von dem Busche-Streithorst auf Thale.

3. Zum geschäftsführenden Deputirten:

Herr Rittergutsbesitzer Lambrecht auf Stoetterlingenburg.

4. Zum Stellvertreter des geschäftsführenden Deputirten:

Herr Erbmundschenk, Reichsfreiherr Grote auf Schauen.

5. Zu Mitgliedern der Rechnungs-Abnahme-Kommission:

a) Herr Rittergutsbesitzer von Nathusius auf Mehendorf, b) Herr Rittergutsbesitzer, Landrath a. D. von Nathusius auf Althaldensleben, c) Herr Landrath Freiherr von Hardenberg auf Oberwiederstedt.

6. Zu Stellvertretern derselben:

a) Herr Rittergutsbesitzer Loebbecke auf Wülperode, b) Herr Rittergutsbesitzer Amtsrath Kühne auf Nienhagen, c) Herr Gutsbesitzer Roloff zu Eilenstedt.

Magdeburg, den 23. December 1865. Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. v. Witzleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

5 Betrifft die feststehenden Depositaltage für die Verwaltung des Documenten-Depositorii der Königlichen Regierung.

Für die Verausgabung der bei der Regierungs-Haupt-Casse dauernd deponirten geldgleichen Documente und Staatspapiere sowie anderer geldwerthen Effecten und deren Zinsen wird ausschließlich der erste Sonnabend in jedem Monat, Morgens von 10 bis 12 Uhr; sofern dieser aber auf den 1. oder 2. eines Monats fällt, der nächste Sonnabend desselben festgesetzt.

Indem wir dem betheiligten Publicum hiervon zur genauen Beachtung Kenntniß geben, machen wir diejenigen Cautions-Besteller, deren in zinstragenden Staatspapieren und anderen geldwerthen Effecten bestellte Cautionen bei der Regierungs-Haupt-Casse deponirt und denen die zu denselben gehörigen Zins-Coupons nicht zur selbstständigen Realisirung verabfolgt worden sind, darauf besonders aufmerksam, daß sie diejenigen Zins-Coupons, deren Realisations-Termin bevorsteht, allemal an dem diesem Termine vorhergehenden Monats-Deposital-Tage in Empfang zu nehmen und es sich selbst beizumessen haben, wenn deren Aushändigung Seitens der Deposital-Verwaltung wegen Versäumniß jenes Depositaltages, erst an einem der nächsten erfolgen wird.

In den Quittungen über die Zinscoupons muß der Fonds, die Gattung der Documente, der Kapital-Betrag, so wie der terminus a quo und ad quem der Zinscoupons, genau angegeben werden, wie aus dem nachfolgenden Schema näher zu ersehen ist.

Uebrigens werden die Interessenten noch darauf aufmerksam gemacht, daß es ihre Sache ist, zur gehörigen Zeit die Zinscoupons in Empfang zu nehmen, damit ihnen nicht, durch Verjährung derselben, Nachtheile erwachsen.

Magdeburg, den 2. Januar 1866. Das Regierungs-Präsidium.

Schema zu den Quittungen über Zinscoupons.

Aus dem Documenten-Depositorio der Königlichen Regierungs-Haupt-Casse zu Magdeburg und zwar aus dem Pfarr-Fonds zu N. N. die Zinscoupons:

1) von 900 Thlr. Staatsschuldscheinen pro 1. Januar bis 1. Juli d. J.,
2) von 350 Thlr. Kurmärkischen Schuldverschreibungen pro 1. November v. bis 1. Mai d. J.
3) von 125 Thlr. Sächsischen Rentenbriefen pro 1. Oktober v. bis 1. April d. J.

ausgehändigt erhalten zu haben, wird hierdurch quittirend bescheinigt.

(Ort, Datum, Unterschrift und Character des Empfängers.)

6 Betrifft den Präclusivtermin für die Klassensteuer-Reclamationen pro 1866.

Mit Bezugnahme auf den § 14 des die Einführung einer Klassen- und klassificirten Einkommensteuer betreffenden Gesetzes vom 1. Mai 1851 und mit Rücksicht auf den § 12 der durch Nr. 27 Seite 246 bis 256 des Amtsblatts für 1851 veröffentlichten Ministerial-Instruction vom 19 Juni 1851, wonach den Klassensteuerpflichtigen zur Einreichung der Reclamationen eine Frist von 3 Monaten, vom Tage der Bekanntmachung der Steuerrolle gerechnet, bewilligt ist, machen wir hiermit bekannt, daß Gesuche um Ermäßigung der Klassensteuer für das Jahr 1866 bis zum 15. April k. Js. bei dem betreffenden Königlichen Landraths-Amte — nicht bei uns — abgegeben sein müssen.

Anträge, welche später bei diesen Behörden eingehen, können (mit Ausnahme derjenigen, welche eine erst im Laufe des nächsten Jahres erfolgte Veranlagung betreffen und binnen 3 Monaten, vom Tage der Benachrichtigung an gerechnet, angebracht sind,) nicht berücksichtigt werden.

Magdeburg, den 16. December 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

7 Betrifft die Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst.

Unter Hinweis auf die in Nr. 15 des Amtsblattes pro 1859 publicirte Militair-Ersatz-Instruction

vom 9ten December 1858 bringen wir hinsichtlich der Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste hierdurch Folgendes zur allgemeinen Kenntniß.

1) Wer als einjähriger Freiwilliger dienen will, hat dazu die, mit der Aufgabe des Rechts an der Loosung Theil zu nehmen verknüpfte, Berechtigung bei der Departements-Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste desjenigen Bezirks nachzusuchen, innerhalb dessen er nach § 21 der Militair-Ersatz-Instruction gestellungspflichtig sein würde, wenn er das militairpflichtige Alter besäße.

2) Die Anmeldung hierzu darf frühestens im Laufe desjenigen Monates erfolgen, in welchem das 17te Lebensjahr zurückgelegt und muß spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

Bis zum 1. April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung, wenn solcher nicht durch ausreichende Schul- rc. Zeugnisse dargethan werden kann, durch die bestandene Prüfung geführt sein.

3) Zur Anmeldung Behufs Erlangung der vorbezeichneten Berechtigung sind der sub 1 bezeichneten Departements-Prüfungs-Commission folgende Schriftstücke portofrei und rechtzeitig einzureichen:

a) der Geburtsschein,

b) das Schulzeugniß,

c) ein Sittenzeugniß, welches, wenn der Anmelder noch eine höhere Lehranstalt (Gymnasium, Realschule, Progymnasium, höhere Bürgerschule) besucht, von der Schulbehörde; im Falle derselbe eine derartige Lehr-Anstalt aber bereits verlassen oder eine solche überhaupt nicht besucht hat, von der Polizei-Behörde auszustellen ist. In der polizeilichen Bescheinigung muß außer dem vollen Namen des Anmelders auch dessen erwählter Lebensberuf, beziehlich die persönliche Stellung desselben genau bezeichnet sein.

d) Die Erlaubniß des Vaters resp. Vormundes zum Eintritt in den einjährigen freiwilligen Militairdienst.

e) Bei Eingewanderten der Nachweis der erlangten Eigenschaft als Preuße.

4) Welche Zeugnisse der verschiedenen Bildungsanstalten rc. von der wissenschaftlichen Prüfung befreien, ergiebt der § 131 der Militair-Ersatz-Instruction.

Nur die unter pos. b. und f. dieses § gegebenen Bestimmungen sind inzwischen dahin modificirt, daß der Nachweis der wissenschaftlichen Qualification geführt werden kann:

a) durch ein Zeugniß über einen wenigstens halbjährigen Besuch der Secunda eines inländischen Gymnasiums oder einer inländischen Realschule erster Ordnung; welches, wenn der betreffende Wehrpflichtige nur ein halbes Jahr dieser Klasse angehört hat, um zur Führung dieses Nachweises zu genügen, dahin lauten muß, daß er sich das bezügliche Klassen-Pensum gut angeeignet und sich gut betragen hat.

b) durch ein Zeugniß über den wenigstens halbjährigen Besuch der Prima einer inländischen Realschule zweiter Ordnung,

c) durch ein Zeugniß der Reife von einer zu Abgangsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschule.

In den alljährlich Seitens der Departements-Prüfungs-Commission zweimal anzuberaumenden Sitzungen werden die jungen Leute, welche sich vorschriftsmäßig zum einjährigen freiwilligen Militairdienste angemeldet haben, hinsichtlich ihrer körperlichen Brauchbarkeit für den Königlichen Militairdienst ärztlich untersucht, gleichzeitig aber auch, soweit sie die erforderlichen Zeugnisse u. s. w., wie solche durch den § 131 der Militair-Ersatz-Instruction, beziehlich durch die vorbezeichneten Abänderungen bestimmt sind, nicht besitzen, auf Grund der nach den vorerwähnten Bestimmungen zu stellenden Ansprüche von der Commission wissenschaftlich geprüft.

Für das Jahr 1866 wird die hiesige Departements-Prüfungs-Commission ihre erste Sitzung

am 26. März

im hiesigen Regierungs-Gebäude abhalten.

Die Anmeldungen zu diesem Termine müssen unter Ueberreichung der sub 3 bezeichneten Schriftstücke, sofern nicht der Eintritt in das 20. Lebensjahr nach § 126 pass. 1 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 die Schlußzeit auf den 1. Februar beschränkt, bis zum 12. März 1866 bei der Departements-Prüfungs-Commission eingegangen sein.

Digitized by Google

Spätere Anmeldungen und solche Anmeldungen, welchen nicht sämmtliche vorbezeichnete Atteste beigefügt sind, werden erst immer zu dem nächsten Termine Berücksichtigung finden.

Demgemäß werden alle diejenigen jungen Leute, welche sich zum einjährigen freiwilligen Militairdienste bereits angemeldet haben resp. sich bis zum 12. März 1866 noch anmelden werden, einschließlich derjenigen, welche einer nochmaligen wissenschaftlichen Prüfung sich unterwerfen wollen und dazu noch befugt sind, hierdurch aufgefordert, sich in dem auf

den 26. März 1866, Morgens 8 Uhr,

im hiesigen Regierungs-Gebäude anberaumten Termine persönlich zu gestellen.

Sollte übrigens die Zahl der zu Prüfenden zu groß werden, um am genannten Tage Berücksichtigung zu finden, so wird eine Theilung in der Weise erfolgen, daß die jungen Leute aus Magdeburg selbst oder aus unmittelbarer Nähe, die also eine Reise nicht zu machen haben, erst am folgenden Tage

den 27. März 1866

zur Prüfung kommen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß eine zweite körperliche Untersuchung solcher jungen Leute, welchen die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste bereits ertheilt ist, und die auf Grund der ersten körperlichen Untersuchung für nicht vollkommen brauchbar zum Königlichen Militairdienste befunden worden sind, durch den Arzt der Departements-Prüfungs-Commission seit Einführung der neuen Militair-Ersatz-Instruction nicht weiter stattfindet.

Diese jungen Leute haben vielmehr bis zum 1. October des Kalenderjahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, resp. vor dem Ablaufe des ihnen bewilligten Ausstandes ihre Anmeldung bei einem Truppentheile zum Diensteintritte zu bewirken und im Falle der Zurückweisung wegen Dienstunbrauchbarkeit nach § 150 der allegirten Militair-Ersatz-Instruction zu verfahren.

Mit Bezug auf letztere Bestimmung geben wir noch besonders anheim, die Anordnung des § 148 der Militair-Ersatz-Instruction wohl zu beachten, nach welcher die Anmeldung zum Eintritt im Herbste bereits am 1. Juli bei den betreffenden Truppen bewirkt werden darf, damit nach Umständen die schließliche Entscheidung der Königlichen Departements-Ersatz-Commission noch im laufenden Jahre bei Gelegenheit der Aushebungs-Rundreise erfolgen kann.

Magdeburg, den 17. November 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

8 Betrifft die Anlegung einer Apotheke in Cochstedt.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz Sachsen hat beschlossen, die Concession zur Anlegung einer Apotheke in der Stadt Cochstedt zu ertheilen. Wir fordern daher qualificirte Bewerber auf, binnen 6 Wochen ihre desfallsigen Gesuche uns einzureichen und denselben sämmtliche Dienstpapiere nebst einem Curriculum vitae, ingleichen den Nachweis beizufügen, daß sie über mindestens 3000 Thlr. disponiren können.

Magdeburg, den 26. December 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

9 Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 6. Mai cr. — abgedruckt in Nr. 20 des diesjährigen Amtsblatts — bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die deutsche Feuerversicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen am Rhein die Erklärung abgegeben hat, von der ihr unterm 6. März cr. ertheilten Concession mit Vorbehalt der Abwickelung der auf Grund derselben in Preußen eingegangenen Geschäfte vorerst keinen weiteren Gebrauch machen zu wollen. Diese Erklärung ist vom Herrn Staatsminister des Innern mit dem Bemerken genehmigt, daß die etwaige Wiederbenutzung der Concession nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herrn Ministers erfolgen darf.

Magdeburg, den 28. December 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

10 Mit Bezug auf unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 3. Januar 1856, betreffend das Köhren der Hengste im Kreise Stendal, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die bisherigen Mitglieder des Schauamtes, der Amtsrath Rötger in Tangermünde und der Schulze Lindecke zu Insel ausgeschieden, und an deren Stelle der Rittergutsbesitzer von Rundstedt auf Badingen und der Schulze und Ackermann Henning in Bellingen zu Mitgliedern des Schauamtes erwählt worden sind.

Magdeburg, den 28. December 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

11 Betrifft die bei der Aufnahme in die Königliche allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu beobachtenden Förmlichkeiten.

Die Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maaße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königlichen Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahmen abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Portokosten verursacht werden.

I. Es können in die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§. 3. und 4. unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen):

a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maaßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Thlr. versichern dürfen;

b) die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, sowie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Special-Commissarien dauernd beschäftigten Oeconomie-Commissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b. angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwen-Pension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte;

c) die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;

d) die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, so wie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen;

e) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;

f) die reitenden Feldjäger.

Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w., beitrittsfähig diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I a. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I b. wegen der Oeconomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu I d. dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre.

Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten ad I a. angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre

Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten“ können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein.

Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Documente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das suppletorium zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden.

Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen, und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien.

Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Akten beruhenden Atteste ertheilen zu können.

c) Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten.“

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen.“

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei“.

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Orts-Polizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheitsattesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren zuläßig.

Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten praktischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte 1. Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doctor promovirter praktischer Arzt nicht ansäßig gewesen.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. October erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. October eines jeden Jahres. Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königliche Regierungs-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. October so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. October in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der § 5 unsers Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr., resp. 100 Thlr. und 500 Thaler nicht übersteigen darf (cf. Ia. und b.), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheits-Attest und, wenn die zu Ia. und b. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, sowie über die etwa erlangte Pensionsberechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, sowie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 29. Januar 1859.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

12 Patente. Der Firma K. u. Th. Möller zum Kupferhammer bei Brackwede ist unter dem 18. December 1865 ein Patent auf eine Flachs-Brechmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

13 Dem Ingenieur-Hauptmann a. D. Albert Henning zu Buckau bei Magdeburg ist unter dem 28. December 1865 ein Patent auf einen Perkussionszünder für Hohlgeschosse, soweit derselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Königliche Ober-Post-Direction:

14 Die Dienststunden für die Post-Expedition in Schollehne zur Annahme und Ausgabe von Postsendungen aller Art sind wie folgt festgestellt worden:

Im Sommer von 7 Uhr früh bis 11 Uhr Vorm., im Winter von 8 Uhr früh bis 11 Uhr Vorm. und zu allen Jahreszeiten von 4 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

Wegen des öffentlichen Gottesdienstes findet jedoch an den Sonntagen von 9 Uhr Vorm. bis 5 Uhr Nachmittags, sowie an den Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen, und am Geburtstage Sr. Majestät des Königs des Vorm. von 10 bis 11 Uhr, die Annahme und Ausgabe von Postsachen nicht statt.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

15 Nach dem nahe bevorstehenden Ausscheiden des Herrn Superintendenten Hahn zu Langensalza aus seinen bisherigen Aemtern wird der Herr Superintendent Hübner in Sundhausen die Superintendentur-Geschäfte der Diöces Langensalza einstweilen mitverwalten.

16 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Nauendorf am Petersberge mit Merbitz in der Diöces Coennern ist dem bisherigen Pfarrer in Suderode, Diöces Quedlinburg, Wilhelm Carl Ludwig

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

17 Der Landrath des Kreises Osterburg, Graf von der Schulenburg ist zur Herstellung seiner Gesundheit vom 1. Januar ab bis zum 15 Februar c beurlaubt, und die commissarische Verwaltung des Landraths-Amts Osterburg während dieser Zeit dem Kreis-Deputirten von Knoblauch auf Osterholz übertragen worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg
№ 2.

Magdeburg, den 13. Januar 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

18 Auf Grund des § 62 der Bank-Ordnung vom 5. October 1846 wird hierdurch die Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank auf

Freitag, den 2. Februar d. Js., Nachmittags 5½ Uhr

einberufen, um sich über die beabsichtigte Erhöhung des Einschußkapitals der Bankantheilseigner um fünf Millionen Thaler in Gemäßheit des § 11 der Bank-Ordnung zu äußern, und über die vorgeschlagene Abänderung der § 18 und 38 der Bank-Ordnung wegen des Reservefonds so wie darüber Beschluß zu fassen, ob dem Central-Ausschusse der Bank die Vollmacht ertheilt werden soll, die dem Landtage der Monarchie über diese Gegenstände zu machende Gesetzes-Vorlage mit der Bank-Verwaltung selbstständig zu vereinbaren.

Die Versammlung findet in dem hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen werden.

Berlin, den 2. Januar 1866. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Chef der Preußischen Bank. Graf von Itzenplitz.

19 Mit der Ausführung des Preußisch-Russischen Postvertrages vom 23/10ten August 1865, welche mit dem 13. Januar d. J. anhebt, treten in dem Briefporto-Tarife für den Austausch mit dem gesammten Kaiserlich Russischen Staatsgebiete folgende Veränderungen ein:

Das Gesammtporto für den einfachen, bis 1 Loth excl. schweren Brief beträgt: zwischen den Provinzen Preußen (Ost- und Westpreußen) Posen und Schlesien und dem Russischen Staatsgebiete:

a) sofern die Correspondenz aus einer Russischen Grenz-Postanstalt herrührt oder nach einer Russischen Grenz-Postanstalt bestimmt ist,	frankirt 2 Sgr., unfrankirt 3 Sgr.
b) sofern die Correspondenz aus einer anderen Russischen Postanstalt herrührt, oder nach einer anderen Russischen Postanstalt bestimmt ist,	frankirt 3 Sgr., unfrankirt 4 Sgr.
zwischen dem weitern Umfange des Preußischen Postgebiets und dem gesammten Russischen Staatsgebiete	frankirt 4 Sgr., unfrankirt 6 Sgr.

Für die Local-Correspondenz zwischen den sich gegenüberliegenden Preußischen und Russischen Grenz-Postanstalten beträgt das Gesammtporto für den einfachen bis 1 Loth excl. schweren frankirten oder unfrankirten Brief 1 Sgr.

Bei Briefen, welche das Gewicht von 1 Loth erreichen oder übersteigen, tritt für jedes Loth Mehr-Gewicht ein einfacher Portosatz hinzu. Das Gewicht eines Briefes soll in der Regel 15 Loth nicht überschreiten.

Recommandirte Briefe unterliegen demselben Porto, wie gewöhnliche frankirte Briefe nach Rußland unter Hinzutritt einer Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. Dieselben müssen bis zum Bestimmungsorte frankirt werden. Der Absender eines recommandirten Briefes nach Rußland kann verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für solche Beschaffung des Recepisse ist vom Absender ein weiterer Betrag von 2 Sgr. im Voraus zu entrichten.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern können gegen ein ermäßigtes Gesammtporto von ½ Sgr. für je 2½ Loth incl. versandt werden, sofern dieselben an sich keinen Kaufwerth haben, unter Band gelegt, oder anderweit dergestalt verpackt sind, daß über ihre Natur kein Zweifel obwalten kann; dieselben müssen im Uebrigen den gleichen Bedingungen entsprechen, welche für solche Sendungen im internen Preußischen Verkehr maßgebend sind. Es darf danach den Waarenproben und Mustern selbst kein Brief beigefügt sein; hingegen dürfen dieselben die Fabrik- oder Handelszeichen, einschließlich

der Firma des Absenders, so wie Nummern und Preise tragen. Waarenproben- oder Muster-Sendungen müssen, wenn das ermäßigte Porto darauf Anwendung finden soll, frankirt werden, thunlichst unter Verwendung von Postfreimarken. Dergleichen Sendungen können bis zum Einzel-Gewicht von 15 Loth mit der Briefpost expedirt werden; der Beifügung von Inhalts-Declarationen bedarf es nicht.

Zeitungen, Preis-Courante, Circulare, Kataloge, Anzeigen und sonstige gedruckte, lithographirte oder metallographirte Gegenstände unter Kreuz- oder Streifband unterliegen einem Gesammtporto von ⅓ Sgr. für je 2½ Loth incl. Bedingung ist, daß die derartigen Sendungen unter Band vom Absender frankirt werden, thunlichst unter Verwendung von Freimarken. Handschriftlich darf — außer der Adresse des Empfängers — nur die Unterschrift des Absenders und die Angabe des Orts und Datums hinzugefügt werden. Den Correcturbogen dürfen jedoch auch die auf die Herstellung im Druck bezüglichen Bemerkungen handschriftlich hinzugesetzt werden. Die Sendungen unter Band sollen in der Regel das Gewicht von 15 Loth nicht überschreiten.

In Betreff der Beschränkungen, welchen die Einführung von Zeitungen und Zeitschriften unter Kreuz- oder Streifband nach dem Russischen Staatsgebiete unterliegt, ist auf die in Rußland dieserhalb bestehenden allgemeinen Verordnungen von den Absendern zu rücksichtigen.

Gedruckte oder sonst auf mechanischem Wege vervielfältigte Anzeigen aller Art, z. B. Geschäfts-Avise, Preis-Courante u. s. w. können auch mittelst offener Karten nach St. Petersburg, Moscau, Odessa, Riga und anderen großen Städten des Russischen Staatsgebiets expedirt werden. Das Gesammtporto beträgt ⅓ Sgr. pro Stück und muß vom Absender entrichtet werden, thunlichst unter Verwendung von Freimarken. Die offenen Karten dürfen die Größe eines gewöhnlichen Briefes, resp. der üblichen Franco-Couverts nicht wesentlich überschreiten; ebensowenig dürfen dieselben etwa unverhältnißmäßig klein sein. Das Papier muß aus einem, dem Carton-Papier ähnlichen und daher festen Stoffe bestehen. An handschriftlichen Vermerken darf auf der Karte — außer der Adresse des Empfängers — nur die Unterschrift des Absenders und die Angabe des Orts und Datums bezeichnet sein.

Vom Tage der Ausführung des neuen Postvertrages werden Expreßbriefe (am Bestimmungsorte per expressen Boten zu bestellende) Briefe im Verkehr zwischen Preußen und Rußland zugelassen. In der Richtung nach Rußland ist das Verlangen der Expreßbestellung vorläufig anwendbar: bei gewöhnlichen Briefen nach St. Petersburg, Moscau, Odessa, Riga und anderen großen Städten des Russischen Staatsgebiets. Derartige Briefe müssen vom Absender mit dem Vermerk:

„durch Expressen zu bestellen, oder à remettre par exprès"

versehen sein. Der Absender hat das gewöhnliche Porto für den Brief und eine Expreß-Gebühr, welche für die Bestellung an dem Russischen Bestimmungsorte mit 4 Sgr. vereinbart ist, bei Aufgabe des Briefes im Voraus zu entrichten.

Die sämmtlichen Preußischen Post-Anstalten sind in den Stand gesetzt, über die weiteren speciellen Bestimmungen des Preußisch-Russischen Postvertrages auf Verlangen nähere Auskunft zu ertheilen.

Berlin, den 3. Januar 1866. General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

20 In Gemäßheit des § 29 des Statuts der Provinzial-Hülfs-Kasse von Sachsen bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für das Jahr 1866

der Herr Commerzienrath Kricheldorff zum Vorsitzenden der Direction der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen und

der Herr Regierungs-Assessor Starke hierselbst zum Stellvertreter desselben

wieder gewählt worden sind.

Magdeburg, den 3. Januar 1866. Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. v. Witzleben.

21 **Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.**

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich

die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder

die Anwendung des Verfahrens der Postanweisung

dar.

Bei der Verwendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto, für den declarirten Werth eine Assecuranzgebühr

erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	4 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thaler überhaupt 1 Sgr.
über 25 bis 50 Thaler überhaupt 2 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Magdeburg, den 11. Februar 1865. Königliche Ober-Post-Direction.

22 Betrifft die Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen.

In dem am 7. d. Mts. zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr (1. October 1865 bis ultimo März 1866) in Gemäßheit des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgelooſt worden:

1) Lit. A. à 1000 Thlr. 44 Stück, nämlich: Nr. 86 218 535 643 892 1093 1278 1742 1779 1812 2043 2177 2523 2540 2639 3196 3237 3304 3517 3907 4063 4307 4467 4705 4802 4875 5152 5301 5344 5550 5780 5906 5958 6134 6373 6446 6447 6454 6487 6627 6636 6720 6921 7059.

2) Lit. B. à 500 Thlr. 12 Stück, nämlich: Nr. 305 397 792 1047 1173 1235 1323 1362 1527 1698 1777 1900.

3) Lit. C. à 100 Thlr. 55 Stück, nämlich: Nr. 22 213 442 694 750 994 1165 1246 1455 1610 1969 2260 2293 2433 2537 2809 2861 3043 3395 3816 4039 4298 4470 4504 4646 4680 5068 5146 5805 5963 6017 6121 6225 6520 6548 6797 6895 7006 7078 7343 7468 7672 7850 7887 8083 8132 8419 8460 8467 8626 8712 8726 9155 9211 9266.

4) Lit. D. à 25 Thlr. 35 Stück, nämlich: Nr. 35 97 169 319 899 1498 1617 1634 1745 2326 2407 2493 2513 2692 3091 3507 4004 4084 4568 4646 4705 4740 4889 5402 5430 5769 5859 6273 6380 6967 6970 7130 7302 7436 7969.

5) Lit. E. à 10 Thlr. 17 Stück, nämlich: Nr. 12,529 bis 12,545.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 19. März 1866 ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 gegen Zurücklieferung der ausgelooſten Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten, ausgelooſten Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

„Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten, ausgelooſten Rentenbriefe, nämlich:

1) Lit. .... Nr. .... à .... Thlr. Kapital
2)   ꝛc.

mit zusammen
(buchstäblich) .... Thalern

von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt

durch diese Quittung

.... den......ten........... ....186. ....

N. N."

Mit dem 31. März 1866 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons, Serie II. Nr. 16, unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19. März 1866 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Für die Inhaber von Rentenbriefen der Provinz Sachsen Lit. E. à 10 Thlr. bemerken wir noch, daß von letzteren die Nummern 1 bis einschließlich 12,528 in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgeloost worden sind.

Magdeburg, den 8. November 1865.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

23 Betrifft die Ausloosung von Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse.

In dem am 7. d. Mts zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse für das Halbjahr vom 1. Januar bis ult. Juni 1866 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgeloost worden:

1) von Lit. A. à 3½ %

a. zu 500 Thlr.: Nr. 316 417 556 588.
b. „ 100 „ „ 51.
c. „ 25 „ „ 437 449 473.

2) von Lit. B. à 4 %

a. zu 500 Thlr.: Nr. 167 341 480 720 1861 2309 2575 2610 3038 3154.
b. „ 300 „ „ 726.
c „ 100 „ „ 828 1762 2622 2901 3367 4139 4307.
d. „ 50 „ „ 745 886 2465.
e. „ 25 „ „ 503 2225 2667.

Die Zahlung der Beträge derselben und der halbjährigen Zinsen pro 1. Januar bis ult. Juni 1866 erfolgt vom 1. Juli 1866 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder:

1) durch die Casse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, sofort gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande, oder

2) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Casse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 1. Juli 1866 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen, welche bis ult. 1865 mit Zinscoupons versehen sind, auf, und werden daher zu denselben neue Zinscoupons vom Jahre 1866 ab nicht ausgereicht werden.

Indem wir die Inhaber der ausgeloosten Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 1. Juli 1866 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Cassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in früheren Terminen ausgeloosten, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Ausloosungsterminen:

a) 1. Juli 1863 à 4 %: Nr. 1437 zu 300 Thlr.; Nr. 3849 zu 100 Thlr.;

b) 1. Januar 1864 à 4 %: Nr. 2696 3152 zu 500 Thlr.

c) 1. Juli 1864 à 4 %: Nr. 3697 zu 100 Thlr.;

d) 1. Januar 1865 à 3½ %: Nr. 509 zu 500 Thlr.; Nr. 658 zu 25 Thlr.; — à 4 % Nr. 1399 zu 500 Thlr.; Nr. 1468 zu 200 Thlr; Nr. 2663 zu 50 Thlr.; Nr. 3539 zu 25 Thlr.,

e) 1. Juli 1865 à 3½ % Nr. 343 zu 500 Thlr.; Nr. 630 zu 50 Thlr.; Nr. 364 zu 25 Thlr.; — à 4 % Nr. 1465 zu 500 Thlr.; Nr. 1478 2175 2551 zu 100 Thlr.; Nr. 752 1822 2099 3988 zu 50 Thlr.; Nr. 911 zu 25 Thlr.,

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 8. November 1865.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

24 Nahe bei Gröningen sind auf der Magdeburg-Halberstadt-Braunschweiger Chaussee in der Nacht vom 31. v. M. zum 1. Januar d. J. 61 und in der darauf folgenden Nacht 37 Stück neu gepflanzte junge Obstbäume in frevelhafter Weise beschädigt.

Wir bestimmen eine Prämie von **fünfzig Thalern** für Denjenigen, welcher die Thäter derart zur Anzeige bringt, daß deren gerichtliche Bestrafung wegen des vorerwähnten Baumfrevels erfolgen kann.

Magdeburg, den 11. Januar 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

25 Betrifft den Schluß der Jagd.

Der Schluß der Jagd findet mit dem Ablauf des Monats Januar d. Js. statt.

Magdeburg, den 11. Januar 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

26 Betrifft die Prüfung im Seminar zu Halberstadt.

Im Anschlusse an die Abgangsprüfung der Zöglinge des Seminars zu Halberstadt sollen abgehalten werden:

a) eine revisorische Prüfung für die vor zwei Jahren und früher provisorisch angestellten Lehrer der Kreise Halberstadt, Oschersleben, Aschersleben und Neuhaldensleben

am 16. und 17. März cr.

Diejenigen Lehrer, welche der in ihrer Anstellungsverfügung erhaltenen Weisung zufolge sich dieser Prüfung zu unterziehen haben, werden hierdurch aufgefordert, ihre Anmeldungen unter Anschluß des Wahlfähigkeitszeugnisses im Original durch den Schulinspector, welcher denselben ein ausführliches, die amtliche und außeramtliche Führung des betreffenden Lehrers, die Erfolge seiner Wirksamkeit im Unterrichten und in der Disciplin characterisirendes Zeugniß beizufügen hat, so zeitig bei der Diöcesanbehörde einzureichen, daß uns solche bis spätestens den 1. März cr. von Letzterer eingesandt werden können.

Die persönliche Anmeldung muß dem Herrn Seminardirector Dr. Steinberg am Tage vor der Prüfung Nachmittags 2 Uhr erfolgen.

b) eine Prüfung pro schola et rectoratu

am 17. und 19. März cr.

Diejenigen Kandidaten der Theologie und die Literaten, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihre Meldungen spätestens den 3. März cr, unter Beifügung

1) des Abgangs-Zeugnisses vom Gymnasium,
2) des Abgangs-Zeugnisses von der Universität,
3) des Prüfungs-Zeugnisses pro licentia concionandi,
4) eines Sittenzeugnisses von dem Pfarrer resp. Superintendenten, in dessen Aufsichtskreise sie sich in dem letzten Jahre aufgehalten haben,
5) eines Lebenslaufs, in welchem sie den Gang ihrer wissenschaftlichen und praktischen Vorbildung für den pädagogischen Beruf näher anzugeben haben,

bei uns einzureichen. Sie haben sich dann, ohne eine besondere Vorladung zu gegenwärtigen, am 16. März cr., Nachmittags 2 Uhr persönlich bei dem Herrn Seminar-Director Dr. Steinberg zu melden.

c) Eine Prüfung für Lehrerinnen

am 19. und 20. März cr.

Die Bewerberinnen haben sich bis zum 3. März cr. unter Einreichung

1) des Taufzeugnisses,
2) eines ärztlichen Attestes über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß sie nicht an Gebrechen leiden, durch die sie an der Ausübung des Lehr- und Erziehungs-Geschäfts gehindert werden,
3) der Zeugnisse über die für ein Lehramt gewonnene Vorbildung von der betreffenden Schul- und Bildungs-Anstalt, welche sie besucht haben,
4) der Zeugnisse der betreffenden Pfarrer über sittliche Führung und das Leben in der Kirche und der

christlichen Gemeinschaft und

5) des von ihnen selbst geschriebenen und verfaßten Lebenslaufs, in welchem sie sich über den bisherigen Bildungsweg und die Entwickelung ihrer Neigung für den erwählten Lehrerinnen-Beruf auszusprechen haben,

bei uns zu melden. Sie haben sich, ohne eine besondere Vorladung weiter zu gewärtigen, am 18. März cr., Nachmittags 2 Uhr bei dem Hrn Seminar-Director Dr. Steinberg persönlich zu melden.

Magdeburg, den 6. Januar 1866. Königl. Regierung, Abtheil. für Kirchen- u. Schulwesen.

27 Betrifft die Prüfungen im Seminar zu Barby.

Im Anschluß an die Abgangsprüfungen der Zöglinge des Seminars zu Barby sollen abgehalten werden:

a) eine Prüfung für Schulamtsbewerber aus sämmtlichen Kreisen unseres Verwaltungsbezirks mit Ausschluß der altmärkischen

am 21., 22. und 23. Februar cr.

Diejenigen, welche diese Prüfung ablegen wollen, haben ihre Meldungen spätestens bis zum 8. Februar unter Beifügung folgender Zeugnisse bei uns einzureichen:

1) das Taufzeugniß,

2) eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses,

3) des Militairzeugnisses,

4) eines Zeugnisses des betreffenden Ortsgeistlichen und des Superintendenten, daß sie unter Aufsicht und Leitung eines bewährten Lehrers in dessen Schule mindestens ein Jahr im Unterrichten und Schulhalten sich geübt,

5) eines Zeugnisses der Ortsbehörde und des Pfarrers über Lebenswandel und sittlich-religiöse Qualification für ein Lehramt, und

6) eines von dem Bewerber selbstverfaßten Lebenslaufs.

Wer diese Zeugnisse eingereicht hat, findet sich, ohne weitere Vorladung zu gegenwärtigen, zur Prüfung ein und hat sich am Tage zuvor Nachmittags 2 Uhr bei dem Herrn Seminar-Director Haupt persönlich zu melden.

b) eine revisorische Prüfung für die vor zwei Jahren und früher provisorisch angestellten Lehrer der Kreise Calbe, Magdeburg, Wolmirstedt, Wanzleben, Jerichow I. und Jerichow II.

am 23. und 24. Februar cr.

Diejenigen Lehrer, welche der in ihrer Anstellungsverfügung erhaltenen Weisung zufolge sich dieser Prüfung zu unterziehen haben, werden hierdurch aufgefordert, ihre Anmeldungen unter Anschluß des Wahlfähigkeitszeugnisses im Original durch den Schulinspector, welcher denselben ein ausführliches, die amtliche und außeramtliche Führung des betreffenden Lehrers, die Erfolge seiner Wirksamkeit im Unterrichten und in der Disciplin characterisirendes Zeugniß beizufügen hat, so zeitig bei der Diöcesanbehörde einzureichen, daß uns solche bis spätestens den 8. Februar cr. von letzterer eingesandt werden können.

Die persönliche Anmeldung muß bei dem Herrn Seminar-Director Haupt in Barby am Tage vor der Prüfung, Nachmittags 2 Uhr erfolgen.

Magdeburg, den 6. Januar 1866. Königl. Regierung, Abtheil. für Kirchen u. Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

28 Auf Grund der Bestimmungen der §§ 4 und 9 des Statuts, sowie des § 14 des Geschäfts-Reglements der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die unterzeichnete Direction beschlossen hat:

„den Zinsfuß der gewöhnlichen und der Amortisations-Darlehne, sowie die davon abhängigen Zahlungs-Modalitäten so, wie sie durch das Regulativ vom 4. März 1857 (Nr. 13 des Regierungs-Amtsblatts de 1857) festgestellt sind, auch pro 1866 beizubehalten und

den Zinsfuß der von Sparkassen &c. eingelegten Gelder auch für 1866 auf drei Procent zu normiren"

und daß dieser Beschluß Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen genehmigt worden ist.

Magdeburg, den 6. Januar 1866. Direction der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen.

29 Auf Grund der zum Schutz gegen Trichinen-Vergiftung von Königlicher Regierung unterm 12. Dezember v. J. erlassenen Verordnung haben wir für den Polizeibezirk Halberstadt für jetzt 1) dem Dr. med. Herrn Ludwig Sachs, 2) dem Dr. med. Herrn Herrmann Winkler, 3) dem Dr. med. Herrn Ferd. Ad. Müller, 4) dem Dr. med. Herrn Ludwig Fincke, 5) dem Apotheker Herrn Kabisch,

6) dem Apotheker Herrn Hübner, 7) dem Apotheker Herrn Weste, 8) dem Stabs-Roßarzt und Thierarzt I. Classe Herrn Hahn die erforderlichen Concessionen als Fleischbeschauer ertheilt.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die obengedachte Verordnung nach § 9 derselben hiermit in Kraft tritt, und daß die früher von uns in derselben Angelegenheit erlassenen Bestimmungen außer Wirksamkeit gesetzt sind.

Halberstadt, am 5. Januar 1866. Die Polizei-Verwaltung.

Vermischte Nachrichten.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

30 Lobenswerthe Handlung. Dem Gymnasium zu Burg ist von einigen Freunden und Gönnern desselben eine Orgel zum Werthe von 300 Thlrn. geschenkt worden, was hierdurch bekannt gemacht wird

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

31 Patente. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 21. December 1865 ein Patent auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Mittel zur Erzeugung photographischer Papiere, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

32 Das dem Ingenieur Wilhelm Bauer zu München unter dem 29. August 1864 ertheilte Patent auf einen selbstthätigen Regulator für Schiffsdampfmaschinen in durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesener Zusammensetzung, ist aufgehoben worden.

33 Das dem Ingenieur Heinrich Schreck in Berlin unter dem 4. Oktober 1864 ertheilte Patent auf eine Kuppelung für Wellen mit gleicher Winkelgeschwindigkeit, deren Drehungsaxen einander schneiden, in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

34 Das dem Techniker Rudolph Bredt in Berlin unter dem 17. September 1864 ertheilte Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Universal-Kuppelung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Art der Ausführung ist aufgehoben.

35 Das den Mechanikern Jean M. Ruffieux und Peter Wellekens in Aachen unter dem 10. September 1864 ertheilte Patent auf Hülfsmittel an den Scheuerbanken für Nähnadeln zur Beförderung des Scheuerns derselben in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben worden.

Königliche Ober-Post-Direction:

36 Vom 10. Januar cr. ab werden die in hiesiger Stadt aushängenden Briefkasten nicht mehr um 9½ Uhr sondern um 9 Uhr Morgens geleert werden.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

37 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Nauendorf am Petersberge mit Merbitz in der Diöces Cönnern ist dem bisherigen Pfarrer in Suderode, Diöces Quedlinburg, Wilhelm Carl Ludwig Dankegott Winzer verliehen worden.

38 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Hornhömmern in der Diöces Sundhausen, ist dem bisherigen Pfarrer Lennert zu Issersheilingen verliehen worden.

39 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Droyssig mit Hassel in der Diöces Lissen, ist der bisherige Pfarrer zu Pötewitz, in derselben Diöces, Ernst Schlemmer, berufen und bestätigt worden.

40 Durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem Jahres-Einkommen von 676 Thlr 1 Sgr. 11 Pf. verbundene Oberpfarrstelle an der Bergkirche St. Stephani und Bonifacii in Langensalza vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 6 Schulen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

41 Der bisherige Sergeant Friedrich Drüsedau des Magdeburgischen Train-Bataillons Nr. 4 ist als zweiter Bureaugehülfe in der Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Gr. Salze angestellt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

42 Dem Prediger Oelze zu Staßfurth ist zur Errichtung einer Privatschule daselbst die Concession ertheilt worden.

43 Der Predigt- und Schulamtscandidat Kallenbach ist zum Rector und ersten Lehrer an der Schule zu Möckern ernannt worden.

44 Der Lehrer Kerkau zu Breitenfelde, Diöces Gardelegen, ist zum Küster und Lehrer in Kakerbeck, Diöces Clötze, ernannt worden. Die Wiederbesetzung der dadurch erledigten Küster- und Lehrerstelle in Breitenfelde erfolgt durch uns.

45 Der Schulamtscandidat Bruns ist zum Küster und Schullehrer in Audorf, Diöces Beetzendorf, provisorisch bestellt worden.

46 Der Lehrer Maeß ist zum Cantor und zweiten Knabenlehrer zu Seehausen i. d. Altmark provisorisch bestellt worden.

47 Der Küster und Lehrer Lühr in Hohenhenningen, Diöces Clötze, ist zum Küster und Lehrer in Estedt, Diöces Gardelegen, ernannt und bestätigt worden. Die Küster- und Lehrerstelle in Hohenhenningen ist Königlichen Patronats.

48 Der Lehrer Brust zu Etingen, Diöces Weferlingen, ist zum Küster und Lehrer in Wieglitz, Diöces Neuhaldensleben, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch erledigte Küster- und Lehrerstelle in Etingen ist Privatpatronats.

49 Der Schulamtscandidat Eggert ist zum Lehrer an der Volksschule in Buckau provisorisch bestellt worden.

50 Dem Schulamtscandidat Heinrich Leineweber aus Steinbach, Kreis Worbis, ist die Erlaubniß ertheilt worden, als katholischer Privatlehrer in Wolmirstedt zu unterrichten.

51 Personal-Veränderungen

im Ressort der Provinzial-Steuer-Verwaltung im Monat December 1865.

Gestorben: Chausseegeld-Erheber Graf in Lindhorst. Befördert: Steueramts-Assistent Karnbach in Weißenfels zum Kanal-Zoll-Einnehmer in Plaue. Charakter-Ertheilung: Ober-Steuer-Controleur Büttler in Seehausen i. A. zum Steuer-Inspektor ernannt. Versetzt: Steueraufseher Reuter von Königsaue nach Aschersleben, Steueraufseher Relle von Vollstedt nach Königsaue, Steueraufseher Lutzke von Seehausen i. A. nach Magdeburg.

Königliches Appellationsgericht zu Halberstadt.

52 Der Kaufmann Karl David Fricke und der Fabrikant Friedrich Behrens beide zu Aschersleben, sind als Schiedsmänner für diese Stadt und zwar der erstere für den ersten (Hohethor-)Bezirk und der andere für den vierten (Wasserthor-)Bezirk auf die Zeit vom 23. December 1865 bis dahin 1868 gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

53 Personal-Veränderungen

im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Halberstadt für den Monat December 1865.

Der bisherige Gerichts-Assessor Zwiebler in Lieberose ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Quedlinburg mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Aschersleben ernannt. Der Gerichts-Assessor Rathmann in Wernigerode ist mit der commissarischen Verwaltung der Kreisgerichts-Commission Lieberose (Kreisgericht Lübben, im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O.) beauftragt. Der Gerichts-Assessor Strebe ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Lyck ernannt. Der Appellationsgerichts-Referendarius Karl Wilhelm Bernhard Heydeß ist aus dem Justizdienste entlassen.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg
№ 3.

Magdeburg, den 20. Januar 1866.

54 Betrifft die Rede, mit welcher der Präsident des Königlichen Staats-Ministeriums die diesmalige Landtags-Session am 15. Januar 1866 eröffnet hat.

Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtags.

In der letzten Sitzungsperiode ist wie vor Jahren in Ermangelung der nothwendigen Uebereinstimmung der beiden Häuser des Landtags unter einander und mit der Krone ein Etatsgesetz nicht zu Stande gekommen. Auch im abgelaufenen Jahre mußte die Staatsverwaltung ohne ein solches geführt werden. Die Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben ist, als Richtschnur für die Finanzverwaltung des Vorjahres dienend, publicirt worden.

Der Staatshaushaltsetat pro 1866 wird unverweilt vorgelegt werden. Sie werden sich überzeugen, daß die Finanzen sich fortdauernd in günstiger Lage befinden. In den meisten Verwaltungszweigen war in Betreff der Einnahmeansätze eine Erhöhung zulässig, welche die Mittel für die Befriedigung zahlreicher Mehrbedürfnisse und die Verbesserung des Diensteinkommens geringer besoldeter Beamtenklassen darbieten, ohne das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben zu stören.

Dem Landtage wird ferner vorgelegt werden gemäß Paragraph 8 des Grundsteuergesetzes ein Gesetzentwurf, welcher das Veranlagungswerk abschließen soll wegen der definitiven Untervertheilung und der Erhebung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen. Die Arbeiten zum Grundsteuerentschädigungsgesetz werden eifrigst betrieben, die Entschädigungszahlung ist im Laufe dieses Jahres zu erwarten.

Die Finanzen gestatten eine Ermäßigung des Gerichtskostenzuschlages und einen gänzlichen Wegfall im Verlaufe weniger Jahre.

Die wirthschaftlichen Zustände des Landes sind im Allgemeinen befriedigend. Der theilweis ungenügende Ausfall der Ernte im Jahre 1865 steigerte zwar die Preise einzelner Lebensbedürfnisse, jedoch die freie Thätigkeit des Handels und die erweiterten Communicationsmittel genügten, in den einzelnen Gegenden den fehlenden Getreidebedarf zu ergänzen.

Die Eisenbahnfrequenz, die Bergbauthätigkeit, die Gewerberegsamkeit, die Gelegenheit zur Beschäftigung für die arbeitenden Klassen bezeugen einen rüstigen Fortschritt in der Entwickelung. In diesem Interesse werden Ihnen Vorlagen zugehen in Betreff außerordentlicher Verwendung für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit einiger Staatsbahnen, die Erweiterung des Wirkungskreises der preußischen Bank, die Aufhebung der Beschränkungen, welche noch der Verwerthung der freien Arbeitskraft entgegenstehen.

Die Handels- und Zollverträge sind seit der vorjährigen Landtags-Session durch Erneuerung der Verträge mit Luxemburg, Anhalt, Bremen ergänzt.

Mit Großbritannien ist ein Schifffahrtsvertrag, mit Italien ein Handelsvertrag abgeschlossen, auf dessen Ratificirung seitens aller Zollvereinsstaaten die Staatsregierung zuversichtlich hofft. Die Verträge werden Ihnen vorgelegt werden.

Die Verordnung vom 10. November brachte die königliche Anordnung behufs Bildung der ersten Kammer zum Abschlusse und sind dem Herrenhause und seiner Stellung im Staatsorganismus die entsprechenden festen, nur durch Gesetz abzuändernden Grundlagen gegeben.

Nach mehrjährigen fruchtlos gebliebenen Verhandlungen über Gesetzesvorschläge, welche eine Erleichterung und Abkürzung der Landwehrdienstzeit, sowie eine gerechtere Vertheilung der Kriegsdienstpflicht, sowie der Dienstpflicht überhaupt bezweckten, kann die Regierung Sr. Majestät des Königs von der Wiederholung solcher Vorschläge für jetzt ein ersprießliches Resultat nicht erwarten.

Sie wird es daher bei den geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung zum Kriegsdienst einstweilen belassen müssen. Indem die Regierung diese ihr abgedrungene Entschließung bedauert, bleibt sie von der Nothwendigkeit durchdrungen, die jetzige, unter Mitwirkung der früheren Landesvertretung geschaffene und praktisch bewährte, nach den bestehenden Gesetzen zulässige Einrichtung des Heerwesens aufrecht zu erhalten

und die dazu nöthigen Geldmittel auch ferner zu fordern. Die Regierung Sr. Majestät des Königs ist ferner bestrebt, eine schnelle kräftige Entwickelung der Seemacht Preußens zu fördern. Für die Gründung angemessener Hafenetablissements, die Beschaffung und Bewaffnung von Kriegsschiffen bleibt die Verwendung außerordentlicher Mittel unerläßlich. Einen desfallsigen Gesetzentwurf wird die Regierung dem Landtage wieder vorlegen, zumal durch die inzwischen geregelten Besitzverhältnisse Kiels die wesentlichen Bedenken des Vorjahres gegen die Vorlage ihre Erledigung gefunden haben.

Die Beziehungen Preußens zu allen auswärtigen Staaten sind befriedigender freundschaftlicher Natur.

Nachdem durch den Vertrag von Gastein der Kaiser von Oesterreich seinen Antheil an den Souveränetätsrechten in Lauenburg an Se. Majestät den König abgetreten, ist Lauenburg mit der Krone Preußen vereinigt worden und es ist der Wille Sr. Majestät des Königs, Lauenburg alle ihm durch seine Vereinigung mit Preußen gebotenen Vortheile des Schutzes und der Pflege, unter Sicherung seiner Eigenthümlichkeit, genießen zu lassen.

Die schließliche Entscheidung über die Zukunft Schleswig-Holsteins ist der weiteren Verständigung vorbehalten: Preußen erhielt aber im Besitze Schleswigs und durch seine in Holstein gewonnene Stellung ein ausreichendes Pfand, daß die Entscheidung nur in einer den deutschen Nationalinteressen und den berechtigten Ansprüchen Preußens entsprechenden Weise erfolgen werde.

Gestützt auf seine eigene, durch das Gutachten des Kronsyndicats gestärkte rechtliche Ueberzeugung ist Se. Majestät der König entschlossen, dieses Pfand bis zur Erreichung des Zieles unbedingt festzuhalten, und Se. Majestät weiß sich in diesem Entschlusse von der Zustimmung seines Volkes getragen.

Zur Vorbereitung des Baues des Nord-Ostsee-Canals beabsichtigt die Staatsregierung eine besondere Vorlage.

Die Verwerthung der preußischen Stellung im Gesammtinteresse Deutschlands verleiht der Staatsregierung die Zuversicht, daß dabei die Meinungsverschiedenheiten über innere Fragen, die Parteistellungen sich in der Pflicht gegen das Vaterland unterordnen, daß beide Häuser mit der Krone einmüthig, rechtzeitig die Hand bieten zur Lösung der Nationalaufgaben des preußischen Staates, welche ihm vermöge seiner Beziehungen zu den Elbherzogthümern in verstärktem Maaße obliegen.

Nachdem durch den Vertrag von Gastein für die künftige deutsche Flotte der Kieler Hafen gesichert, ist es Aufgabe der preußischen Landesvertretung, die Staatsregierung in die Lage zu versetzen, die Verhandlungen mit ihren Bundesgenossen auf einer Preußens würdigen Grundlage eröffnen zu können.

Der Geist, in welchem die erneute Huldigung der vor 50 Jahren mit Preußen vereinigten Provinzen geschehen, zeugte für ein erhebendes Bewußtsein des preußischen Volkes, von der fortschreitenden Entwickelung, vom Gedeihen der öffentlichen Wohlfahrt in jenem Zeitraum.

Begeisterungsvoll hat die Bevölkerung ihre Dankbarkeit für das landesväterliche Walten des Fürsten bekundet, von Neuem ihm Treue gelobt.

Mit dem Gelöbniß, die glücklichen Zustände des Landes fernerhin zu fördern, hat Se. Majestät der König seine volle Zuversicht ausgesprochen, daß das Band gegenseitigen Vertrauens immerdar Fürst und Volk umschließen werde.

Die königliche Staatsregierung trägt das Bewußtsein, daß ihr der Wille nicht fehlt, dem königlichen Herrn in diesem Sinne zu dienen, sie ist überzeugt, daß bei unbefangener, leidenschaftsloser Prüfung des erreichten, wie des mit der Hilfe der Landesvertretung erstrebten genug der Zwecke und Ziele gefunden werden müssen, worin alle Parteien einig sind.

Wenn Sie, meine Herren, von dem Wunsche getragen werden, diese Einigkeitspunkte zu suchen und festzuhalten, wird Ihren Berathungen der Segen, der Erfolg nicht fehlen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

55 Mit Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 7. December 1864 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Deichhauptmann von Bismark auf Briest unter dem 31. October v. Js. auf das Verwaltungsjahr 1866 wiederum zum Vorsitzenden der Direktion der Hülfskasse für die Altmark gewählt worden ist.

Magdeburg, den 10. Januar 1866. Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. v. Witzleben.

56 Betrifft die Aufnahme bei dem Schullehrer-Seminar zu Barby.

Diejenigen jungen Leute, welche das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben, und zu Ostern d. J. in das Königliche Schullehrer-Seminar in Barby aufgenommen zu werden wünschen, haben bis zum 12. Februar cr. folgende Papiere an den Seminar-Director Haupt in Barby einzusenden:

1) einen Taufschein,

2) einen Gesundheitsschein,
3) ein Sittenzeugniß ihres bisherigen Seelsorgers,
4) ein Zeugniß ihrer Lehrer über die von ihnen erlangte Vorbildung.
5) den Nachweis einer innerhalb der letzten zwei Jahre erfolgten Revaccination,
6) eine Bescheinigung von der Ortsbehörde, daß ihre Eltern oder sonstigen Angehörigen im Stande und willig sind, für jedes der drei Seminarjahre zur Ausbildung des Aspiranten mindestens 50 Thlr. anzuwenden.

Diese Atteste sind ohne Anwendung von Stempelpapier auszustellen.

Diejenigen, welche ihre Zeugnisse eingesendet haben, haben sich, ohne Bescheid abzuwarten, am 16. Februar cr. Nachmittags 2 Uhr bei dem Seminar-Director Haupt zu Barby persönlich zu melden, und werden nach der am 19. Februar cr. abzuhaltenden mündlichen Prüfung über ihre Aufnahme und den Tag des Eintritts beschieden werden.

Magdeburg, den 11. Januar 1866. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

57 Betrifft die Aufnahme-Prüfung bei dem Schullehrer-Seminar zu Halberstadt.

Diejenigen jungen Leute, welche das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben und zu Ostern d. J. in das Königliche Schullehrer-Seminar zu Halberstadt aufgenommen zu werden wünschen, haben bis zum 15. März d. J. an den Seminar-Direktor Dr. Steinberg daselbst folgende Papiere einzusenden:
1) einen Taufschein,
2) den Nachweis einer innerhalb der letzten zwei Jahre erfolgten Revaccination,
3) einen Gesundheitsschein,
4) einen Lebenslauf,
5) ein Sittenzeugniß des bisherigen Seelsorgers,
6) ein Zeugniß ihres Lehrers über die von ihnen erlangte Vorbildung und
7) eine Bescheinigung von der Ortsbehörde darüber, daß die Eltern oder sonstigen Angehörigen im Stande und bereit sind, für jedes der drei Seminar-Jahre zur Ausbildung des Aspiranten mindestens 50 Thlr. aufzuwenden.

Diese Atteste sind ohne Anwendung von Stempel auszustellen.

Diejenigen, welche ihre Zeugnisse eingesendet, haben sich, ohne Bescheid zu erwarten, am 19. März d. J., Nachmittags 2 Uhr, bei dem Seminar-Director Dr. Steinberg in Halberstadt persönlich zu melden und werden nach der am 20. und 21. März cr. stattfindenden Prüfung über ihre Aufnahme und event. über den Tag des Eintritts beschieden werden.

Magdeburg, den 13 Januar 1866. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

58 Für den Bezirk des Königlichen Kreisgerichts zu Neuhaldensleben ist von uns in Uebereinstimmung mit der Königlichen Ober-Staats-Anwaltschaft hierselbst, der Rendant Thielecke zu Neuhaldensleben zum Polizei-Anwalt ernannt und der Bürgermeister Sachse zu Neuhaldensleben von diesen Polizei-Anwalts-Geschäften entbunden worden.

Magdeburg, den 13. Januar 1866. Das Regierungs-Präsidium.

59 Betrifft Veränderungen der Arznei-Taxe.

Unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und der dadurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel, hat das Königliche Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten eine neue Auflage der Arzneitaxe ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1866 in Kraft getreten ist. Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die neue Arzneitaxe in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu beziehen ist.

Magdeburg, den 11. Januar 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

60 Im August 1866 wird in Boulogne sur mer unter der Initiative des Kaiserlichen Präfecten und dem Protectorate des Kaiserlichen Ministers der Marine eine internationale Fischerei-Ausstellung stattfinden.

Die nachstehenden französischen Erlasse und das Programm der Ausstellung werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und dabei besonders auf das Programm der Ausstellung vom 31. August 1865 — 3. Abschnitt — aufmerksam gemacht, welcher die Form, die Frist (bis spätestens vor dem 1. März 1866) und die Adresse der Anmeldungen betrifft.

Diejenigen, welche sich an der Ausstellung betheiligen wollen, fordern wir hierdurch auf, uns von ihren Anmeldungen bis zu dem gedachten Termine Kenntniß zu geben, die Anmeldungen selbst aber, bei der Kürze der Zeit, unmittelbar nach Boulogne sur mer abzusenden.

Magdeburg, den 11. Januar 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Internationale Ausstellung

von Fischerei-Gegenständen zu Boulogne-sur-mer (in Frankreich)
vom 1. August bis 16. September 1866
unter dem Schutz und dem Ehren-Vorsitz Sr. Excellenz des Ministers der Marine und der Kolonien, Grafen Chasseloup-Laubat.

I. Regierungs-Verfügung, welche die Ausstellung anordnet; II. Verfügung, welche die Kommission ernennt; III. Programm.

I. Regierungs-Verfügung.

Der Präfekt des Pas-de-Calais, Offizier des Kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion, des Königlich Belgischen Leopold-Ordens, Groß-Offizier des Nischani-Jftichar-Ordens, Beamter des öffentlichen Unterrichts rc. verfügt:

Auf Grund des Erlasses vom 9. Januar 1865, durch welchen Se. Excellenz der Minister der Marine und der Kolonien den Plan einer internationalen Ausstellung von Fischerei-Gegenständen zu Boulogne sur-mer (Pas-de-Calais) genehmigt;

Auf Grund der Arbeiten der Kommission, welche in dieser Stadt unter dem Vorsitz des Baron Farincourt, Unter-Präfekten des Arrondissements von Boulogne vorläufig eingesetzt ist;

In Erwägung, daß das Fischerei-Gewerbe in dem Pas-de-Calais eine außerordentliche Bedeutung hat und daß man die Vervollkommnung desselben vom Gesichtspunkte der allgemeinen Ernährung und der Wohlfahrt des Landes nicht genug befördern kann;

In Erwägung, daß das beste Mittel, dieses Ziel zu erreichen, das ist, den Wetteifer unter den verschiedenen Bevölkerungen, welche sich diesem Industrie-Zweige hingeben, zu entwickeln und, nach gründlicher Kenntnißnahme der verschiedenen Verfahrungs-Arten, diejenigen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, welche die zuverlässigsten Vortheile darbieten;

In Erwägung, daß die internationalen Ausstellungen auf die glücklichste Weise Gelegenheit bieten, die Fortschritte in jedem Zweige der menschlichen Thätigkeit zu befördern, sowie in Erwägung, daß die schon in Holland wie in Schweden gemachten Versuche, welche speciell die Fischerei betrafen, einen günstigen Einfluß auf diesen nützlichen Industrie-Zweig ausgeübt haben:

Artikel 1. Eine internationale Ausstellung von Fischerei-Gegenständen, deren Ehren-Vorsitz Se. Excellenz der Minister der Marine und der Kolonien anzunehmen gebeten werden wird, wird zu Boulogne-sur-mer (Pas-de-Calais) im Jahre 1866 stattfinden.

Artikel 2. Eine entscheidende Kommission wird in Boulogne errichtet, um das Programm und die materielle und finanzielle Einrichtung dieser Ausstellung vorzubereiten.

Diese Kommission, welche zum Vorsitzenden den Präfekten des Pas-de-Calais, zum Vice-Vorsitzenden den Unter-Präfekten von Boulogne und zu Ehren-Vice-Vorsitzenden den Maire und den Präsidenten der Handelskammer derselben Stadt hat, wird außerdem aus 18 Mitgliedern bestehen, von denen 6 durch die Handelskammer, 6 durch den Municipal-Rath und 6 durch die vorgesetzte Verwaltungs-Behörde ernannt werden. Letztere wird dieselben unter den Personen wählen, deren Fach-Kenntniß oder deren Stellung die sicherste Bürgschaft darbietet.

Artikel 3. Die Kommission wird selbst die Wahl eines Schriftführers und eines Schriftführer-Gehülfen vornehmen.

Artikel 4. Sie wird einen Reglements-Entwurf ausarbeiten, welcher den Zeitpunkt der Fischerei-Ausstellung zu Boulogne bestimmt bezeichnet und die allgemeinen Anordnungen, die Vorschriften für die Zulassung, die Klassifikation, den Empfang und die Einreihung der Erzeugnisse, sowie für die innere Einrichtung und Sicherheit der gedachten Ausstellung, für den Schutz der gewerblichen Muster und der Erfindungen, für die Errichtung der Jury und die Vertheilung der Preise feststellt.

Artikel 5. Bei ihren Vorschlägen für die Errichtung der internationalen mit der Preis-Vertheilung beauftragten Jury wird die Kommission den beglaubigten Agenten derjenigen Staaten, deren Erzeugnisse auf der Ausstellung zu Boulogne vertreten sind, als wirkliches Mitglied (membre de droit) ansehen.

Artikel 6. Der Unter-Präfekt von Boulogne ist zur Ausführung der gegenwärtigen Verfügung, welche der Genehmigung Sr. Excellenz des Ministers der Marine und der Kolonien unterbreitet werden

wird, beauftragt.

Geschehen zu Arras, den 14. Juni 1865. Der Präfekt des Pas-de-Calais: gez.: Levert.

Ministerielle Genehmigung.

Die vorstehende Verfügung ist durch Erlaß des Herrn Ministers der Marine und der Kolonien (Grafen Chasseloup-Laubat) vom 5. Juli 1865 genehmigt worden und hat gleichzeitig Se. Excellenz den ihr übertragenen Ehren-Vorsitz angenommen.

II. Verfügung, welche die Kommission ernennt.

Der Präfekt des Pas-de-Calais ꝛc. verfügt:

Auf Grund der Verfügung vom 14. Juni 1865 bezüglich der projektirten Ausstellung von Fischerei-Gegenständen zu Boulogne;

Auf Grund des Erlasses Sr. Excellenz des Ministers der Marine und der Kolonien, Ehren-Vorsitzenden der gedachten Ausstellung, vom 5. Juli 1865;

Auf Grund der Beschlüsse der Handelskammer und des Municipal-Raths zu Boulogne, welche die Mitglieder dieser Versammlungen, die an der Kommission der Fischerei-Ausstellung Theil zu nehmen haben, bezeichnen:

Artikel 1. Es werden zu Mitgliedern der Kommission für die internationale Ausstellung von Fischerei-Gegenständen, welche zu Boulogne im Jahre 1866 unter dem Schutz und dem Ehren-Vorsitz Sr. Excellenz des Ministers der Marine und der Kolonien Grafen Chasseloup-Laubat stattfinden wird, ernannt;

Mangeaux, Offizier des Kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion ꝛc., Staats-Rath-Präsident der permanenten Kommission für Fischerei und für Seewesen im Marine-Ministerium; Adam (Alexander), Offizier der Ehrenlegion- Groß-Offizier des Persischen Löwen- und Sonnen-Ordens, Ritter des Ordens vom Niederländischen Löwen, Präsident des General-Raths des Pas-de-Calais, gewesener Maire von Boulogne ꝛc.; De Poucques d'Herbinghen, Groß-Offizier der Ehrenlegion, Contre-Admiral, Mitglied des Admiralitäts-Raths; Ducampe de Rosamel, Kommandeur der Ehrenlegion, Contre-Admiral, General-Major der Marine zu Rochefort ꝛc.; Coupevent-Desbois, Kommandeur der Ehrenlegion, Contre-Admiral; Cottin, Ritter der Ehrenlegion, Bittschriften-Meister im Staatsrath, Mitglied der permanenten Kommission für Fischerei im Marine-Ministerium; Fontaine, Ritter der Ehrenlegion; Mitglied der Handelskammer von Boulogne, gewesener Maire von Boulogne; Huret-Lagache, Mitglied der Handelskammer von Boulogne; Lebeau, Ritter der Ehrenlegion, Mitglied der Handelskammer von Boulogne; Lonquéty, desgleichen; Leglaive, Mitglied der Handelskammer von Boulogne, Ternaux-Crouy, desgl.; Vidor, Mitglied des Municipal-Raths; Legerf, desgl.; Bouclet, desgl.; Larché, desgl.; Crouy, Ad., desgl.; Hénin, Joseph, desgl.

Artikel 2. Der Unter-Präfekt von Boulogne, Vice-Vorsitzender der Kommission, ist mit der Ausführung der gegenwärtigen Verfügung beauftragt.

Geschehen zu Arras, den 26. August 1865. gez.: Levert.

III. Programm der Ausstellung.

Diese Ausstellung hat hauptsächlich den Zweck, die Kenntniß von den heut zu Tage bei den verschiedenen Nationen gebräuchlichen Mitteln des Fischfangs — sei es im Meere oder im süßen Wasser — möglichst zu verbreiten; ferner die verschiedenen Verfahren bei der Zubereitung, Aufbewahrung und Verarbeitung der Fischerei-Produkte, so wie die Verwendung, welche letztere in verschiedenen gewerblichen Zweigen finden, klar zu stellen, imgleichen auch wissenschaftliche Belehrung über die Wiederbevölkerung der Meere und Flüsse zu geben, durch welche die Verluste, die theils in natürlichen Ursachen, theils aber in einer übermäßigen und schlecht geleiteten Ausbeutung ihren Grund finden, ersetzt werden können.

Die Ausstellung wird daher umfassen Alles, was Bezug hat:

1) auf die Fischerei im Ocean und in den großen Binnen-Meeren, vom Wallfisch bis zu den kleinsten Fischarten hinab;

2) auf die Fischerei in den Strömen, Flüssen, Seen, Kanälen und Teichen;

3) auf die Fischzucht im Meere sowohl, als im süßen Wasser.

Die Ausstellung wird in nachstehende 13 Sektionen getheilt sein:

1) Für die Fischerei bestimmte Schiffsgefäße und Modelle von solchen, ausgerüstet oder nicht, so wie die einzelnen Ausrüstungs-Gegenstände. — Fisch-Behälter;

2) Kleidungsstücke und verschiedene Gegenstände, welche unter allen Breitengraden zur persönlichen Equipirung der Fischer dienen;

3) Ausrüstungs-Gegenstände für die Fischerei-Boote, so wie Vorrichtungen und Werkzeuge zur Anfertigung derselben;

4) Netze, Leinen, Angeln, Harpunen und andere Geräthe, eben so wie Rohstoffe und Werkzeuge zur Herstellung derselben;

5) Gerbestoffe und andere für die Erhaltung der Netze gebräuchlichen Stoffe. — Vorrichtungen zu deren Anwendung;

6) Natürliche und künstliche Köder, so wie Alles, was zur Zubereitung und Erhaltung der Lockspeisen dient;

7) Geräthe und Vorrichtungen zum Eintonnen, Einsalzen, Räuchern und Trocknen der Fische;

8) Proben von den verschiedenen, beim Einsalzen gebräuchlichen Salzsorten mit Angabe der Bezugsquelle und des Preises;

9) Proben von zubereiteten Fischen, wie solche in den Handel kommen oder für den Handel geeignet sein dürften;

10) Vorrichtungen für das Verpacken und den Versandt der Fische;

11) Durch die Industrie gewonnene Fischerei-Produkte, wie solche für das Hauswesen, die Landwirthschaft, in den Gewerben u. s. w. Verwendung finden. — Unmittelbare Erzeugnisse des Fischfangs, Korallen, Schwämme, Schalthiere, Perlmutter, Perlen u. dgl.;

12) Modelle zu Bassins, Fischgehägen, Flechtwerken, Behältern, Kasten und anderen Geräthen und Vorrichtungen, welche bei der künstlichen Fischzucht Anwendung finden;

13) Fachschriften über Fischerei und Fischzucht, — Schriften jeglicher Art, welche zur praktischen Belehrung der Fischer geeignet sind, — Zeichnungen, Aquarellen, Photographieen, Pläne und andere Erzeugnisse der schönen Künste, welche auf die Fischerei oder eines oder das andere der damit in Verbindung stehenden Gewerbe Bezug haben.

Die Ausstellung wird zu Boulogne-sur-mer in der Nähe des Hafens stattfinden und zwar in einem großartigen Gebäude, welches die Stadt so eben hat bauen lassen, so wie auch in einigen daran stoßenden Baulichkeiten, welche die Ausstellungs-Kommission noch nach Maaßgabe des durch den Umfang und die Zahl der auszustellenden Gegenstände bedingten Bedürfnisses herrichten lassen wird. Die Ausstellung wird am 1. August 1866 eröffnet und am darauf folgenden 16. September geschlossen werden.

Die Personen, welche dieselbe beschicken wollen, haben die Ausstellungs-Kommission davon in frankirten Briefen zu benachrichtigen. Letztere können schon jetzt abgesandt werden, müssen aber bis **spätestens vor dem 1. März 1866** — dem äußersten Termine — bei der Kommission eingegangen sein. Die Briefe, welche an den Herrn Secretair der Kommission für die Fischerei-Ausstellung zu Boulogne-sur-mer (Frankreich) zu adressiren sind, müssen eine genaue Angabe des auszustellenden Gegenstandes, seiner Beschaffenheit, Größe, seines Gewichts und Werthes enthalten.

Diese Mittheilungen können entweder direkt an die vorangegebene Adresse gerichtet, oder auch durch Vermittelung der Französischen Consuln und Consular-Agenten im Auslande oder auch durch Vermittelung Sr. Excellenz des Herrn Ministers der Marine und der Kolonien, welcher für den Erfolg der Ausstellung das lebhafteste Interesse trägt, der Ausstellungs-Kommission übermacht werden.

Die Kosten des Transports der ausgestellten Gegenstände — hin und zurück — so wie die Kosten der Versicherung derselben gegen See- und Feuersgefahr werden von der Kommission getragen, jedoch unter der Bedingung, daß die Einsendung auf dem Wege erfolgt, welchen die Kommission den Ausstellern in Antwort auf deren Anmeldungen bezeichnen wird.

Die Ausstellungs-Gegenstände sind ebenso wie die Briefe an den Herrn Secretair der Ausstellungs-Kommission zu adressiren. Sie müssen in Boulogne vor dem 1. Mai 1866 angelangt sein.

Im Interesse des Handels, der Industrie und der Wissenschaft und von dem Wunsche beseelt, dieser Ausstellung den möglichsten Glanz und alle ihr gebührende Wichtigkeit zu verleihen, hofft die Kommission auf die freundliche Beihülfe der gelehrten Gesellschaften, so wie der industriellen und Akklimatisations-Vereine; imgleichen auf die Mitwirkung der Schriftsteller, Herausgeber, Künstler, Rheder, Fischer Gewerbe- und Handelstreibenden aller Länder. Für die Sympathieen, welche dieselben dem projektirten, wirklich nutzbringenden Unternehmen entgegentragen wollen, werden die Herren Aussteller und Korrespondenten bei der Kommission auf jede nur mögliche Zuvorkommenheit und Bereitwilligkeit zu rechnen haben.

Die aufmerksamste Sorgfalt wird den ausgestellten Gegenständen zugewendet sein. Ein beschreibender Katalog wird gedruckt und vertheilt werden, so daß den Ausstellern der Vortheil einer großen Publicität gesichert ist. Nach Beendigung der Ausstellung wird ein Bericht erscheinen, welcher die erlang-

ten Preise veröffentlichen, und eine Beschreibung der nützlichsten Ausstellungs-Gegenstände enthalten, so wie auch eine Anleitung zur Ausnutzung derjenigen Belehrungen geben soll, welche die Ausstellung selbst verschafft hat.

Die Kommission wird an die Kaiserliche Kommission der im Jahre 1867 in Paris statthabenden Universal-Ausstellung das Gesuch richten, auf dieser letzteren Ausstellung diejenigen aus dem Auslande eingesandten Gegenstände der Fischerei-Ausstellung zuzulassen, welche dessen für würdig befunden werden und welche die Eigenthümer zu diesem Behuf in Frankreich belassen möchten.

Jede mögliche Erleichterung wird den Ausstellern in Ansehung des Verkaufs ihrer Fabrikate und sonstigen Einsendungen dargeboten werden, doch dürfen dieselben erst nach dem Schluß der Ausstellung zurückgezogen werden.

Die Preise bestehen aus goldenen, silbernen und bronzenen Medaillen, ehrenvollen Erwähnungen und unter gewissen Umständen aus Geldbeträgen, welche dazu bestimmt sind, die von der Kommission oder von der auf Vorschlag der Letzteren gebildeten internationalen Jury anzugebenden Verbesserungen ins Leben zu rufen

Naturgeschichtliche Beobachtungen werden während der ganzen Dauer der Ausstellung durch ein großes Aquarium ermöglicht werden, welches die Hauptarten der Fische, Schaal- und Weichthiere im lebenden Zustande enthalten soll. Dieses Aquarium wird übrigens nur ein Komplement zu den reichen Sammlungen sein, welche das Museum von Boulogne enthält; Letzteres wird, ebenso wie die städtische Bibliothek, täglich geöffnet sein.

Besondere kleinere Aquarien werden als Ausstellungs-Gegenstand zugelassen und durch die Sorgfalt der Kommission bestens unterhalten werden.

Boulogne-sur-mer, den 31. August 1865.

Präsident der Kommission: Levert, Präfekt des Pas-de-Calais.

Vice-Präsident: Baron von Farincourt, Unter-Präfekt des Arrondissements von Boulogne.

Die Ehren-Vice-Präsidenten: Trudin-Roussel, Präsident der Handelskammer,
Livois, Maire von Boulogne.

61 Nachdem des Königs Majestät den von dem zeitigen Vorstande des Creditvereins für Handwerker in Magdeburg entworfenen Statut-Nachtrag wegen Verlängerung der Dauer der Gesellschaft und wegen Abänderung einiger Paragraphen des Gesellschafts-Statuts vom 6. August 1855 zu bestätigen geruht haben, wird gemäß des § 3 des Gesetzes über die Actien-Gesellschaften vom 9. November 1843 der betreffende Allerhöchste Erlaß vom 20. December 1865 sowie der Statut-Nachtrag, nachstehend:

Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 30. November d. Js. will Ich dem, von dem „Credit-Verein für Handwerker in Magdeburg" in der General-Versammlung vom 3. Mai 1865 beschlossenen, in dem hierbei zurückfolgenden notariellen Protokolle vom 1. November 1865 von dem zeitigen Vorstande verlautbarten Statut-Nachtrage wegen Verlängerung der Dauer der Gesellschaft bis zum 3. December 1875, sowie wegen Abänderung der §§ 1, 4, 6 und 35 des gleichfalls zurückfolgenden Gesellschafts-Statuts vom 6. August 1855 mit der Maßgabe Meine Genehmigung ertheilen, daß für den Fall einer freiwilligen Auflösung der Gesellschaft die landesherrliche Genehmigung nicht erforderlich ist. Berlin, den 20. December 1865.

gez.: **Wilhelm**.

ggez.: Graf v. Itzenplitz. Graf zur Lippe.

Nachstehende Verhandlung nebst Nachtrag zum Statut des Creditvereins für Handwerker in Magdeburg:

Verhandelt:

Magdeburg, am ersten November Achtzehnhundert fünf und sechszig.

Vor dem unterzeichneten zu Magdeburg wohnhaften, im Bezirk des dortigen Königlichen Appellationsgerichts angestellten Königlichen Justizrath und Notar Gustav Philipp Harte und den ebendaselbst wohnhaften völlig fähigen Instrumentszeugen:

a) dem Secretair August Müller,

b) dem Gerichtsboten Carl Baumann welchen, wie hiermit versichert wird, so wenig als dem Notar ein nach den §§. 5—9 des Gesetzes vom 11. Juli 1845 von der Theilnahme an der Verhandlung ausschließendes Verhältniß entgegen steht, erschienen heute von Person bekannt und geschäftsfähig:

a) der Stadtrath Herr Gustav Bennewitz,

b) der Kaufmann Herr Lorenz Rabe,

c) der Barbierherr Herr Wilhelm Beck,

d) der Barbierherr Herr Gottlieb Schumann,

e) der Particulier Herr Gottlieb Koenig,
f) der Particulier Herr Eduard Fohwinkel,
g) der Tischlermeister Herr Julius Fischer,
sämmtlich hier wohnhaft.

Comparenten übergaben den in der Anlage beigefügten

Nachtrag

zum Statut des Creditvereins für Handwerker in Magdeburg mit dem Antrage, sich in ihrer Eigenschaft als zeitige Vorstandsmitglieder des gedachten Creditvereins zu dessen Inhalt zu bekennen und ihn notariell zu vollziehen.

Nachdem der vorgelegte Nachtrag den Erschienenen vom Notar in Gegenwart der Zeugen vorgelesen war, vollzogen sie denselben durch ihre Unterschriften und erklärten:

Wir genehmigen den uns vorgelesenen Statuten-Nachtrag seinem ganzen Inhalte nach, bekennen uns zu allen darin festgestellten Bedingungen und Puncten und recognosciren unsere darunter befindlichen Unterschriften als von uns eigenhändig gefertigt.

Comparenten haben hierauf auch diese Verhandlung auf Vorlesung genehmigt und unterschrieben

Gustav Bennewitz,
Lorenz Rabe,
Gottlieb Schumann,
Gottlieb Koenig,
Eduard Fohwinkel,
Julius Fischer,
Wilhelm Beck,

Daß vorstehende Verhandlung, so wie sie niedergeschrieben ist, stattgefunden hat, daß sie in Gegenwart des Notars und der Zeugen, den Betheiligten vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterschrieben ist, wird vom Notar und den Zeugen attestirt.

August Müller, Carl Baumann.
Gustav Philipp Harte, Notar.

Vorstehende Verhandlung ist unter Nummer Einhundert vier und neunzig in das Notariatsregister des Jahres 1865 eingetragen.

Harte, Notar.

Nachtrag

zum Statut des Creditvereins für Handwerker in Magdeburg.

Die Paragraphen eins, vier, sechs und fünf und dreißig des vorstehenden Statuts werden wie folgt abgeändert:

§ 1. Die Firma dieser Actien-Gesellschaft ist: „Creditverein für Handwerker in Magdeburg." Der Sitz der Gesellschaft ist in Magdeburg. Ihre Dauer, welche nach dem Statut vom ersten Juni Achtzehnhundert fünf und funfzig am dritten December dieses Jahres ihr Ende erreichen würde ist auf zehn Jahre prolongirt.

Das fernere Fortbestehen über diese zehn Jahre hinaus bedarf der Zustimmung der Stadtbehörden in Magdeburg und der landesherrlichen Bestätigung.

§ 4. Das Grundcapital der Gesellschaft besteht aus zwanzigtausend Thalern.

Dasselbe zerfällt:

a) in Eintausend Actien, jede zu zehn Thalern, mit welchen sich die Stadt Magdeburg gegen Gewährung von drei Procent Zinsen bei dem Unternehmen betheiligt hat, und
b) in Eintausend Actien, jede zu zehn Thalern, welche auf den Namen des Zeichners ausgestellt werden.

Die Actien werden nach dem diesem Statute sub A beigefügten Formulare ausgefertigt und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes.

Uebertragungen des Eigenthums sind beim Vorstande anzuzeigen und werden im Actienbuche vermerkt.

§ 6. Was von den jährlichen Einnahmen an Zinsen nach Abzug der Kosten der Verwaltung und der etwaigen zufälligen Ausgaben und Verluste bei Ziehung der jährlichen Bilance sich als Ueberschuß ergiebt, bildet den jährlichen reinen Gewinn der Gesellschaft. Von diesem Gewinne wird zunächst den Actionairen ad a und b ein Zins bis zu drei Procent gewährt. Der Ueberschuß wird zur Hälfte als Reservefond zurückgestellt und zur Hälfte unter die Actionaire mit Ausschluß der Stadt Magdeburg als Dividende vertheilt. Aus dem Reservefond werden Verluste der Kasse zunächst gedeckt.

Zur Erhebung der Zinsen, respective Dividenden werden Formulare, nach den diesem Statute beigefügten Formularen B und C ausgegeben. Binnen zwei Jahren nach erfolgter öffentlicher Aufforderung zur Empfang-

nahme

nahme der Zinsen respective Dividende nicht erhobene Zinsen respective Dividenden fallen dem Vereinsvermögen zu.

§ 35. Der Verein wird aufgelöst:

1) sobald das Grundcapital desselben (Paragraph vier) sich um ein Viertel, mithin bis auf Fünfzehntausend Thaler vermindert hat.
2) sobald innerhalb dreier auf einander folgenden Jahre nicht mehr als ein Viertel der Fonds zu den Zwecken des Vereins in Gebrauch waren.
3) sobald die General-Versammlung sonst in Gemäßheit des Paragraph fünfzehn die Auflösung gültig beschließt und dieser Beschluß die landesherrliche Genehmigung erhält. Das Curatorium hat alsdann sofort die Auflösung des Vereins auszusprechen und der Vorstand die Auflösung selbst auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise zu bewirken. Verzögert das Curatorium den Ausspruch der Auflösung oder der Vorstand die Auflösung selbst, so ist die Communalbehörde berechtigt, in Vertretung der Stadt Magdeburg als Hauptactionairen, die Auflösung auszusprechen, respective zu vollziehen.

Magdeburg, den ersten November Achtzehnhundert fünf und sechszig.

Gustav Bennewitz,
Lorenz Rabe,
Gottlieb Schumann,
Gottlieb Koenig,
Eduard Fohwinkel,
Julius Fischer,
Wilhelm Beck,

wird hiermit unter meiner Unterschrift und beigedrucktem Amtssiegel für den Creditverein für Handwerker in Magdeburg einmal ausgefertigt.

Zugleich wird attestirt, daß nach Ausweis der in den Ausfertigungen vorgelegten Atteste des Magistrats der Stadt Magdeburg der Stadtrath Bennewitz zum Vertreter der Stadt Magdeburg in den Vorstand des Creditvereins für Handwerker, ernannt, die Herren Rabe, Beck, Schumann, Koenig, Fohwinkel und Fischer aber besage der gerichtlichen Protocolle de dato Magdeburg, den fünf und zwanzigsten Mai Achtzehnhundert vier und sechszig und dritten Mai Achtzehnhundert fünf und sechszig von den Actionairen zu Mitgliedern des Vorstandes gewählt sind und somit die gedachten sieben Herren den Vorstand bilden.

So geschehen Magdeburg, am ersten November Achtzehnhundert fünf und sechszig.

gez.: Gustav Philipp Harte,
(L. S.) Königl. Pr. Justizrath und Notar beim Königlichen Appellationsgericht zu Magdeburg.

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 11. Januar 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

62 **Betrifft die Ermittelung und Feststellung der Entschädigungs-Ansprüche für die bisher von der Grundsteuer befreiten oder hinsichtlich derselben bevorzugten Grundstücke nach dem Gesetze vom 21. Mai 1861.**

Diejenigen Grundbesitzer des Kreises Wolmirstedt, welche Ansprüche auf Gewährung einer Entschädigung nach den in den §§ 2 oder 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 enthaltenen Bestimmungen zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, diese Ansprüche spätestens bis zum 20. April 1866 bei dem unterzeichneten Landrath schriftlich und unter gehöriger Begründung anzumelden.

Hierbei wird bemerkt, daß in den der Westphälischen Grundsteuerverfassung unterlegenen Landestheilen verfassungsmäßig Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen ländlicher, im Besitze von Privaten befindlicher Güter und Grundstücke nicht zulässig sind.

Jede Anmeldung eines Entschädigungs-Anspruchs muß enthalten:

1) die genaue Bezeichnung des Guts oder Grundstücks, für welches der Entschädigungs-Anspruch geltend gemacht wird, nach seiner örtlichen Lage und Qualität;
2) den Namen, Stand und Wohnort des Besitzers;
3) die Angabe der bisher von dem Gute oder Grundstücke entrichteten Grundsteuer oder grundsteuerartigen Abgaben beziehungsweise Domainenabgaben;
4) die ausdrückliche Erklärung darüber, ob der Entschädigungsanspruch nach §§ 2 oder 3 des Gesetzes für das Gut oder Grundstück geltend gemacht wird.

Außerdem ist:

5) falls ein Anspruch nach § 2 oder nach dem ersten Absatz des § 3 des Gesetzes erhoben wird, das

Privilegium, der lästige Vertrag oder die sonstige Urkunde, auf welche der Anspruch dem Staate gegenüber gegründet wird, im Original beizufügen event. den Ort, wo letzteres sich befindet und der Inhalt der Urkunde so genau zu bezeichnen, daß ihre sofortige Herbeischaffung ohne Weiteres erfolgen kann.

Wird eine andere als die gesetzlich vorgeschriebene Entschädigung auf Grund besonderer Bestimmungen des Vertrages oder Privilegs verlangt, so ist dies unter Angabe der diesfälligen Bestimmungen ausdrücklich hervorzuheben.

Gründet sich der Anspruch auf einen andern privatrechtlichen Titel, so ist auch dies besonders zu bemerken.

Zu den Anmeldungen ist das in der Anlage beigefügte Formular zur Anwendung zu bringen und wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß

1) alle Ansprüche der im § 2 und 3 des Gesetzes bezeichneten Art, falls sie nicht bis zu dem Präclusivtermine, dem 20. April 1866, angemeldet werden, für erloschen erachtet und unter keinen Umständen weiter berücksichtigt werden;
2) unvollständige Anmeldungen auf Kosten des betreffenden Grundbesitzers durch Herbeischaffung der fehlenden Unterlagen vervollständigt werden, soweit dies aber nicht gelingen sollte, die Zurückweisung der bezüglichen Entschädigungs-Ansprüche zu erwarten ist. Wolmirstedt, den 13. Januar 1866.

Der Königliche Landrath. Graf v. d. Schulenburg-Angern.

Formular

zur Anmeldung derjenigen Güter und Grundstücke, für welche in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die für die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung, ein Entschädigungsanspruch geltend gemacht wird.

1) Genaue Bezeichnung des Guts oder Grundstücks, für welches die Entschädigung in Anspruch genommen wird, nach seiner örtlichen Lage und Qualität.
   1. Beispiel: Käthnergrundstück in Helpen bei Anstadt, Hypotheken-Nr. 6, im Anger.
   2. Beispiel: Bauerngut in dem Dorfe Neudorf bei Mittelstedt, Hypotheken-Nr. 15.
   3. Beispiel: Chatoullgut in dem Dorfe Weberau, Hypotheken-Nr. 27.

---

2) Name, Stand und Wohnort des Besitzers:
   1. Beispiel: Ernst Fischer, Eigenkäthner zu Helpen.
   2. Beispiel: Hans Kober, Bauer zu Neudorf.
   3. Beispiel: Michel Dietz, Chatouller zu Weberau.

---

3) Angabe der bisher von dem Gute oder Grundstücke zu entrichtenden Grundsteuern und grundsteuerartigen Abgaben:

	Geldbetrag.	Benennung.
1. Beispiel:	Ist grundsteuerfrei.	—
2. Beispiel:	4 Thlr. 20 Sgr.	Kontribution.
3. Beispiel:	1 Thlr.	Kopfschoß.

(Die verschiedenen auf dem Gute oder Grundstücke zur Zeit haftenden Arten von Grundsteuern sind hier getrennt unter einander aufzuführen.)

---

4) Ob ein Entschädigungsanspruch, nach § 2, nach § 3 oder nach §§ 4, 5 des obenangeführten Gesetzes für das zu 1 bezeichnete Gut oder Grundstück geltend gemacht wird?
   1. Beispiel: Nach §§ 4, 5 des Gesetzes.
   2. Beispiel: Nach § 2 des Gesetzes.
   3. Beispiel: Nach § 3 Absatz 1 des Gesetzes.

(Unter Nr. 5 sind Eintragungen nur dann zu bewirken, wenn ein Anspruch nach § 2 oder § 3 des Gesetzes für das Gut oder Grundstück geltend gemacht wird.)

5a) Bezeichnung des Privilegiums, Vertrags, der Verleihungsurkunde 2c., beziehungsweise des sonstigen privatrechtlichen Titels, auf welchen der Anspruch auf Steuerbefreiung oder Bevorzugung dem Staate gegenüber gegründet wird.
   2. Beispiel: Privilegium Friedrichs des Großen, vom 5. September 1771.
   3. Beispiel: Primordialverschreibung vom 5. August 1705.

---

b) Ob die zu 5a. bezeichnete Urkunde im Original beigefügt ist, oder, falls dies nicht geschehen, wo das letztere sich befindet?
   2. Beispiel: Urschriftlich überreicht.
   3. Beispiel: Abschrift überreicht. Original bei der Kreis-Kasse.

---

c) Besondere Bestimmungen, welche wegen der Entschädigung für die neu aufzulegende Grundsteuer in dem Vertrage oder Privilegio (oben zu 5a) etwa enthalten sind.

2. Beispiel: Keine.

3. Beispiel: Keine.

(Unter Nr. 6 sind Eintragungen nur dann zu bewirken, wenn ein Anspruch nach § 3 des Gesetzes für das Gut oder Grundstück geltend gemacht wird.)

6a) Angabe der auf dem Gute oder Grundstücke ursprünglich haftenden Domainenabgaben.

Geldbetrag. Benennung.

3. Beispiel: 8 Thlr. — Sgr — Pf. Zins.

b) Von dem ursprünglichen Domainenabgabenbetrage (6a.) sind abgelöst:

3. Beispiel:

8 Thlr. — Sgr. — Pf. { durch Zahlung eines Kapitals von — Thlr. — Sgr. — Pf.
durch Zahlung einer Rente von 7 Thlr. 2 Sgr. — Pf.
seit dem 1. April (October) 1854.

c) Die gegenwärtig zu zahlende Domainenabgabe beträgt noch:

3. Beispiel: — Thlr. — Sgr. — Pf.

d) Betrag der von dem Gute oder Grundstücke zu entrichtenden, aus den Domainenabgaben (oben zu 6a.) ausgesonderten Grundsteuer

— Thlr. — Sgr. — Pf.

(Ort) (Datum)
den ten

(Unterschrift.)

63 Den Interessenten der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät wird hierdurch bekannt gemacht, daß heute das 42. Ausschreiben erlassen, und zur Deckung der Ausgaben seit dem 1. Juli d. J. der Beitrag pro 100 Thlr. der Versicherungssumme festgesetzt worden ist auf:

in 1. Klasse 2 Sgr.
„ 2. „ $2\frac{2}{3}$ „
„ 3. „ $6\frac{2}{3}$ „

Von den im II. Semester 1865 genehmigten Interimsversicherungen ist gleichfalls der volle Beitrag zum 42. Ausschreiben nach obigem Verhältniß zu entrichten.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssumme wird durch die betreffende Kreis-Direction repartirt und eingefordert werden und ist binnen 4 Wochen nach der Insinuation des speciellen Ausschreibens an die betreffenden Receptur-Kassen der Societät in Preußischem Courant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten demnächst nach Abnahme der Societäts-Jahres-Rechnung durch einen Extract aus derselben in den Amtsblättern näher nachgewiesen werden.

Altenhausen, den 31. December 1865.

Der General-Director der Magdeburger Land-Feuer-Societät. (gez.) Graf von der Schulenburg.

64 Landbeschälung im Jahre 1866.

Im Reg.-Bezirk Magdeburg sollen auf den nachstehend genannten Stationen in diesem Frühjahr Beschäler des Brandenburg'schen Landgestüts aufgestellt werden und kann die Bedeckung der Stuten bald nach dem Eintreffen der Königlichen Hengste, welche am 1. Februar c. den Marsch dahin antreten werden, daselbst ihren Anfang nehmen.

Nr.	Beschälstation	Kreis	
1	Altmersleben	Salzwedel	
2	Osterburg	Osterburg	
3	Seehausen		
4	Gommern	Jerichow I.	
5	Burg		
6	Schönhausen	Jerichow II.	
7	Carow		
8	Hüselitz	Stendal	

Hinsichtlich der Bedingungen, unter welchen die Bedeckung der Stuten stattfinden kann, wird von Seiten der Herrn Stationshalter die desfalls nöthige Auskunft gegeben werden, im Uebrigen aber auf die unterm 3. Februar 1851 dieserhalb erlassene Bekanntmachung aufmerksam gemacht.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 12. Januar 1866. Die Königl. Gestüt-Direction.

65 Nachträglich sind noch als Fleischbeschauer
9. der Herr Dr. Gebhardt und
10. der Herr Apotheker Sprengel
auf Grund der Verordnung der Königlichen Regierung zu Magdeburg vom 12. Dezember v. J. von uns concessionirt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halberstadt, am 15. Januar 1866. Die Polizei-Verwaltung.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

66 Patente. Dem Locomotivführer Heinrich Keßler zu Caub sind unter dem 6. Januar 1866 zwei Patente auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene selbstthätige Schmiervorrichtung für Dampfschieber und Dampfkolben, insoweit solche für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Königliche Ober-Post-Direction:

67 In dem im Kreise Gardelegen gelegenen Orte Letzlingen tritt mit dem 20. Januar cr. eine Post-Expedition in Wirksamkeit, deren Verwaltung dem Gastwirth Schwenecke daselbst übertragen ist.

Die Postverbindung erhält Letzlingen durch eine tägliche Botenpost zwischen Gardelegen und Letzlingen, 1½ Meile, welche aus Gardelegen um 6 Uhr 15 Min. Vorm., nach Ankunft der Personen-Post aus Magdeburg nach Salzwedel um 5 Uhr 25 Min. Vorm., und aus Letzlingen um 4 Uhr Nachm., zum Anschluß in Gardelegen an die Personen-Post aus Salzwedel nach Magdeburg um 8 Uhr 35 Min. Nachm. abgefertigt wird.

68 Die Dienststunden für die Posterpedition in Vinzelberg zur Annahme und Ausgabe von Postsendungen jeder Art sind wie folgt festgesetzt worden:

Im Sommer von 7 Uhr Morgens bis 10 Uhr Vormittags, im Winter von 8 Uhr Morgens bis 10 Uhr Vormittags, und zu allen Jahreszeiten von 4 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends. An den Sonntagen von 9 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags, und an den Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen, sowie am Geburtstage Sr. Majestät des Königs, in der Zeit zwischen 8 und 10 Uhr Vormittags, findet jedoch die Annahme und Ausgabe von Postsachen nicht statt.

69 Die Personenposten zwischen Nordhausen und Thale und zwischen Nordhausen und Halberstadt per Blankenburg werden vom 13. Januar cr. ab auch vor dem ½ Meile von Hasselfelde entfernten, zwischen letzterem Orte und Thale resp. Blankenburg belegenen Forsthause Stemberg zur Aufnahme von Personen anhalten.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

70 Die mit einem jährlichen Einkommen von 226 Thlr. 10 Sgr. verbundene Kirchendiener- und Todtengräberstelle zu Sudenburg in der Diöces Magdeburg ist vacant geworden. Die Anstellung erfolgt auf Kündigung.

71 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Wolferode mit Bischoffroda in der Diöces Eisleben ist dem bisherigen Pfarrer in Silkerode, Diöces Gr. Bodungen, August Hermann Gustav Eduard Wernicke verliehen worden.

72 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Schönstedt in der Diöces Weißensee ist der bisherige Predigtamts-Candidat Dr. August Friedrich Wilhelm Schmidt berufen und bestätigt worden.

73 Die erledigte evangelische Diaconatstelle an der St. Stephani-Kirche in Tangermünde, resp. Pfarrstelle zu Miltern, in der Diöces gleiches Namens, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Lehrer am Königlichen Militär-Waisenhause zu Potsdam, Richard Sydow verliehen worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

74 Der provisorische Küster und Schullehrer Schulz zu Neuferchau, Diöces Clötze, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg
№ 4.

Magdeburg, den 21. Januar 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

75 Betrifft die 11. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

In der gestern und heute öffentlich bewirkten 11. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 2,200 Schuldverschreibungen, welche zu den am 15. September v. J. gezogenen 22 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien

vom 1. April d. J. ab

täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung, wozu Formulare daselbst unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. II. Nr. 3 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1865 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten.

Auswärtige, welche die Prämien bei einer Regierungs-Haupt-Kasse in Empfang zu nehmen wünschen, haben dieser die Schuldverschreibungen vom 1. März d. J. ab einzureichen, und können bei derselben sodann den Betrag der Prämien vom 1. April d. J. ab gegen eine den Empfang aus der Staatsschulden-Tilgungskasse bescheinigende Quittung erheben. In einen Schriftwechsel wegen der Prämien-Auszahlung können wir uns nicht einlassen.

Zugleich werden die Besitzer von Schuldverschreibungen aus bereits früher verloosten und gekündigten, auf der letzten Seite der beiliegenden Liste bezeichneten Serien, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin, den 16. Januar 1866 — Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

76 Nach § 61 der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen.

Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Komtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig. (§§ 66, 105, 109 Bank-Ordnung).

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 18. Januar 1866. — Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

77 Folgende Verleihungsurkunde

Im Namen des Königs.

Nachdem das Königliche Salzamt in Schönebeck die flötzartige Braunkohlenlagerstätte bei Schönebeck im Kreise Calbe a. S., Regierungsbezirk Magdeburg, Oberbergamtsbezirk Halle unter dem Namen Schönebeck I. vorschriftsmäßig gemuthet und auf die Verleihung des Bergeigenthums an derselben angetragen hat, auch das Vorhandensein des gemutheten Minerals am Fundpunkte, dessen vor Einlegung der Muthung erfolgte Entdeckung, so wie das Freiliegen des begehrten Feldes gehörig nachgewiesen worden ist, wird dem genannten Salzamte das Bergeigenthum des Bergwerks Schönebeck I zu einer Feldesgröße von

500,000 □ Lachtern, so wie dies Feld auf dem angehefteten Situationsrisse nach seiner Lage und in seinen Gränzen mit den Buchstaben a, b, c, d, e, a angegeben ist, zur Gewinnung aller darin vorkommenden Braunkohlen nach Vorschrift der §§ 30 und folgende des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch kraft dieser Urkunde verliehen. Urkundlich ausgefertigt.

Halle, den 11. Januar 1866. (L. S.) Königliches Oberbergamt.

wird hiermit unter Hinweis auf §§ 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni v. J. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der darin angeführte Situationsriß im Büreau des Königlichen Bergmeisters Kühne in Schönebeck eingesehen werden kann.

Halle, den 14. Januar 1866. Königliches Oberbergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

78 Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 30. December v. J. dem Verwaltungs-Ausschusse des Cölner Central-Dombau-Vereins die Genehmigung zur Veranstaltung einer ferneren, mit Geldtreffern verbundenen Lotterie Behufs Beschaffung reichlicherer Mittel für den Ausbau der Thürme des Doms in Cöln nach einem Plane, zufolge dessen abweichend von dem Plane des früheren gleichen Unternehmens gegenwärtig nur 350,000 Loose à 1 Thaler ausgegeben werden sollen, zu ertheilen geruht.

Magdeburg, den 15. Januar 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

79 Aus Kreismitteln sind an hilfsbedürftige Veteranen aus den Jahren 1806/15 an Unterstützungen im verflossenen Jahre bewilligt:

1)	im Kreise	Aschersleben	801	Thlr.	10	Sgr.
2)	" "	Calbe	538	"	—	"
3)	" "	Gardelegen	421	"	—	"
4)	" "	Halberstadt	360	"	—	"
5)	" "	Jerichow I.	438	"	—	"
6)	" "	Jerichow II.	811	"	—	"
7)	" "	Magdeburg und zwar aus dem Magdeburger Kreis-Invaliden-Unterstützungs-Fonds	48	"	—	"
8)	" "	Neuhaldensleben	256	"	—	"
9)	" "	Osterburg	1500	"	—	"
10)	" "	Salzwedel	343	"	—	"
11)	" "	Stendal	566	"	—	"
12)	" "	Wanzleben	600	"	—	"
13)	" "	Grafschaft Wernigerode	63	"	—	"
14)	" "	Wolmirstedt	862	"	—	"
		überhaupt	7607	Thlr.	10	Sgr.

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 18. Januar 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

80 Betrifft die Ermittelung und Feststellung der Entschädigungs-Ansprüche für die bisher von der Grundsteuer befreiten oder hinsichtlich derselben bevorzugten Grundstücke nach dem Gesetze vom 21. Mai 1861.

Diejenigen Grundbesitzer, welche Ansprüche auf Gewährung einer Entschädigung nach den in den §§ 2 oder 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 enthaltenen Bestimmungen zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, diese Ansprüche spätestens bis zum 15. April 1866 bei dem unterzeichneten Landrath schriftlich und unter gehöriger Begründung anzumelden.

Hierbei wird bemerkt, daß in den der Westphälischen Grundsteuerverfassung unterlegenen Landestheilen verfassungsmäßig Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen ländlicher, im Besitze von Privaten befindlicher Güter und Grundstücke nicht zulässig sind.

Jede Anmeldung eines Entschädigungs-Anspruchs muß enthalten:

1) die genaue Bezeichnung des Guts oder Grundstücks, für welches der Entschädigungs-Anspruch geltend gemacht wird, nach seiner örtlichen Lage und Qualität;
2) den Namen, Stand und Wohnort des Besitzers;
3) die Angabe der bisher von dem Gute oder Grundstücke entrichteten Grundsteuer oder grundsteuer-

artigen Abgaben beziehungsweise Domainenabgaben;

4) die ausdrückliche Erklärung darüber, ob der Entschädigungsanspruch nach §§ 2 oder 3 des Gesetzes für das Gut oder Grundstück geltend gemacht wird.

Außerdem ist:

5) falls ein Anspruch nach § 2 oder nach dem ersten Absatz des § 3 des Gesetzes erhoben wird, das Privilegium, der lästige Vertrag oder die sonstige Urkunde, auf welche der Anspruch dem Staate gegenüber gegründet wird, im Original beizufügen event. den Ort, wo letzteres sich befindet und den Inhalt der Urkunde so genau zu bezeichnen, daß ihre sofortige Herbeischaffung ohne Weiteres erfolgen kann.

Wird eine andere als die gesetzlich vorgeschriebene Entschädigung auf Grund besonderer Bestimmungen des Vertrages oder Privilegs verlangt, so ist dies unter Angabe der diesfälligen Bestimmungen ausdrücklich hervorzuheben.

Gründet sich der Anspruch auf einen andern privatrechtlichen Titel, so ist auch dies besonders zu bemerken.

Zu den Anmeldungen ist das in der hiesigen landräthlichen Registratur, Neue Ulrichsstraße Nr. 2, Zimmer Nr. 11, einzusehende Formular zur Anwendung zu bringen und wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß

1) alle Ansprüche der im § 2 und 3 des Gesetzes bezeichneten Art, falls sie nicht bis zu dem Präclusivtermine, dem 15. April 1866, angemeldet werden, für erloschen erachtet und unter keinen Umständen weiter berücksichtigt werden;

2) unvollständige Anmeldungen auf Kosten des betreffenden Grundbesitzers durch Herbeischaffung der fehlenden Unterlagen vervollständigt werden, soweit dies aber nicht gelingen sollte, die Zurückweisung der bezüglichen Entschädigungs-Ansprüche zu erwarten ist. Magdeburg, den 15. Januar 1866.

Der Königliche Polizei-Präsident und Landrath von Gerhardt.

81 Betrifft die Ermittelung und Feststellung der Entschädigungs-Ansprüche für die bisher von der Grundsteuer befreiten oder hinsichtlich derselben bevorzugten Grundstücke nach dem Gesetze vom 21. Mai 1861.

Den Kreis-Eingesessenen wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Nachweisungen der bisher von der Grundsteuer befreiten und hinsichtlich derselben bevorzugten selbstständigen Gutsbezirke, so wie derartiger Güter und Grundstücke in den ländlichen Gemeinden während eines Zeitraums von 4 Wochen in meinem Geschäfts-Bureau zur Einsicht der Betheiligten offen gelegt sind. Alle Grundbesitzer, welche auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai 1861 einen Anspruch auf Theilnahme an dem nach § 4 ausgesetzten Entschädigungs-Kapitale geltend machen zu können glauben, wird anheim gegeben, von den ausgelegten Nachweisungen Kenntniß zu nehmen und die gedachten Ansprüche, falls die bezüglichen Güter und Grundstücke nicht bereits in den ausgelegten Nachweisungen verzeichnet worden sind, spätestens bis zum 20. Februar c. bei dem unterzeichneten Landrathe schriftlich oder mündlich zu Protocoll, in jedem Falle aber unter gehöriger Begründung anzumelden.

Gleichzeitig werden alle Grundbesitzer welche Ansprüche auf Gewährung einer Entschädigung nach den in den §§ 2 oder 3 des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, diese Ansprüche ebenfalls bis zum 20. Februar d. Js. bei dem Unterzeichneten schriftlich und unter gehöriger Begründung anzumelden.

Es wird hierbei bemerkt, daß

1) in den der Magdeburgischen und Kurmärkischen Grundsteuer-Verfassung unterliegenden Landestheilen als von der Grundsteuer befreit beziehungsweise hinsichtlich derselben bevorzugt anzuerkennen sind.
   a) die Rittergüter, welche entweder gar keine oder nur von einem Theile ihres Areals die gewöhnlichen landesüblichen Grundsteuern (§ 9 zu b des Gesetzes).
   b) die ehemaligen Kloster- und Stiftsgüter in den der Magdeburg'schen Verfassung unterliegenden Kreisen, welche nur die Hälfte der ordinairen Kontribution entrichtet haben,
   c) die sogenannten Freigüter,
   d) diejenigen Grundstücke, welche von den zu a b c bezeichneten mit der daran haftenden Steuerfreiheit beziehungsweise Bevorzugung abgekommen sind sofern sie nicht als unter dem der betreffenden bäuerlichen Besitzung obliegenden Gesammtsteuerquantum mit versteuert anzusehen sind.

2) in den der Westphälischen Grundsteuer-Verfassung unterliegenden Landestheilen verfassungsmäßig Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen ländlicher, im Besitze von Privaten befindlicher Güter und Grundstücke nicht zulässig sind.

Jede Anmeldung eines Entschädigungs-Anspruchs muß enthalten:

1) die genaue Bezeichnung des Guts oder Grundstücks, für welches der Entschädigungsanspruch geltend

gemacht wird, nach seiner örtlichen Lage und Qualität,

2) den Namen, Stand und Wohnort des Besitzers,

3) die Angabe der bisher von dem Gute oder dem Grundstücke entrichteten Grundsteuer oder grundsteuerartigen Abgaben beziehungsweise Domainenabgaben,

4) die ausdrückliche Erklärung darüber, ob der Entschädigungsanspruch nach §§ 2 oder 3 (oder 4 5) des Gesetzes für das Gut oder Grundstück geltend gemacht wird,

Außerdem ist,

5) falls ein Anspruch nach § 2 oder nach dem ersten Absatz des § 3 des Gesetzes erhoben wird, das Privilegium, der lästige Vertrag oder die sonstige Urkunde, auf welche der Anspruch, dem Staate gegenüber gegründet wird, im Original beizufügen, event. der Ort, wo letzteres sich befindet und der Inhalt der Urkunde so genau zu bezeichnen, daß ihre sofortige Herbeischaffung ohne Weiteres erfolgen kann.

Wird eine andere, als die gesetzliche vorgeschriebene Entschädigung auf Grund besonderer Bestimmungen des Vertrags oder Privilegs verlangt, so ist dies unter Angabe der diesfälligen Bestimmungen ausdrücklich hervorzuheben. Gründet sich der Anspruch auf einen andern privatrechtlichen Titel, so ist auch dies besonders zu bemerken.

Zu den Anmeldungen ist das in Nr. 3 pag. 26 und 27 des diesjährigen Amtsblatts abgedruckte Formular zur Anwendung zu bringen und wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß

1) alle Ansprüche der im § 2 und 3 des Gesetzes bezeichneten Art, sowie Ansprüche der in §§ 4 5 des Gesetzes bezeichneten Art, für die offen gelegten Nachweisungen nicht aufgenommenen Güter oder Grundstücke, falls sie nicht bis zum Präclusivtermin den 20. Februar 1866 angemeldet werden, für erloschen erachtet und unter keinen Umständen weiter berücksichtigt werden,

2) die Zurückweisung eines rechtzeitig angemeldeten Anspruchs der im § 2 oder § 3 des Gesetzes bezeichneten Art für ein in die offen gelegten Nachweisungen nicht aufgenommenes Gut oder Grundstück den Besitzer von der Theilnahme an dem nach § 4 des Gesetzes ausgesetzten Entschädigungskapitale ausschließt, falls nicht gleichzeitig auch ein dahin gehender Anspruch angemeldet und zur eventuellen Entscheidung gestellt wird,

3) unvollständige Anmeldungen auf Kosten des betreffenden Grundbesitzers durch Herbeischaffung der fehlenden Unterlagen vervollständigt werden, soweit dies aber nicht gelingen sollte, die Zurückweisung der bezüglichen Entschädigungs-Ansprüche zu erwarten ist,

4) Anmeldungen, bei welchen die oben ad 4 vorgeschriebene Erklärung fehlt, nur auf die Geltendmachung eines Anspruchs an dem nach § 4 des Gesetzes ausgesetzten Entschädigungskapitale werden bezogen werden.

Loburg, den 16. Januar 1866. Der Königliche Landrath von Plotho.

82 Betrifft die Ermittelung und Feststellung der Entschädigungs-Ansprüche für die bisher von der Grundsteuer befreiten oder hinsichtlich derselben bevorzugten Grundstücke nach dem Gesetze vom 21. Mai 1861.

Diejenigen Grundbesitzer, welche Ansprüche auf Gewährung einer Entschädigung nach den in den §§ 2 oder 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 (G.-S. S. 327) enthaltenen Bestimmungen zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, diese Ansprüche spätestens bis zum 15. Mai 1866 bei dem unterzeichneten Landrath schriftlich und unter gehöriger Begründung anzumelden.

Hierbei wird bemerkt, daß im Kreise Gardelegen, weil er der Westphälischen Grundsteuerverfassung unterlegen hat, Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen ländlicher, im Privatbesitz befindlicher Güter und Grundstücke nicht zu recht bestanden haben, und daß daher die Besitzer von Gütern und Grundstücken im Kreise Gardelegen von der Theilnahme an den im § 4 des vorbezeichneten Gesetzes erwähnten Entschädigungskapital ausgeschlossen sind.

Jede Anmeldung eines Entschädigungsanspruchs muß enthalten:

1) die genaue Bezeichnung des Guts oder Grundstücks, für welches der Entschädigungsanspruch geltend gemacht wird, nach seiner örtlichen Lage und Qualität;

2) den Namen, Stand und Wohnort des Besitzers;

3) die Angabe der bisher von dem Gute oder Grundstücke entrichteten Grundsteuer oder grundsteuerartigen Abgaben beziehungsweise Domainenabgaben;

4) die ausdrückliche Erklärung darüber, ob der Entschädigungsanspruch nach § 2 oder nach § 3 des Gesetzes für das Gut oder Grundstück geltend gemacht wird.

Außerdem ist:

5) falls ein Anspruch nach § 2 oder nach dem ersten Absatz des § 3 des Gesetzes erhoben wird, das Privilegium, der lästige Vertrag oder die sonstige Urkunde, auf welche der Anspruch dem Staate gegenüber gegründet wird, im Original beizufügen, event. der Ort wo letzteres sich befindet und der Inhalt der Urkunde so genau zu bezeichnen, daß ihre sofortige Herbeischaffung ohne Weiteres erfolgen kann;
6) wird eine andere als die gesetzlich vorgeschriebene Entschädigung auf Grund besonderer Bestimmungen des Vertrags oder Privilegs verlangt, so ist dies unter Angabe der diesfälligen Bestimmungen ausdrücklich hervorzuheben;
7) gründet sich der Anspruch auf einen anderen privatrechtlichen Titel, so ist auch dies besonders zu bemerken;
8) zu den Anmeldungen ist das Nr. 3 pag. 26 und 27 des diesjährigen Amtsblatts abgedruckte Formular zur Anwendung zu bringen und wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß
   a) alle Ansprüche der in den §§ 2 und 3 des Gesetzes bezeichneten Art, falls sie nicht bis zu dem Präclusivtermin den 15. Mai 1866, angemeldet werden, für erloschen erachtet und unter keinen Umständen weiter berücksichtigt werden, sowie daß
   b) unvollständige Anmeldungen auf Kosten des betreffenden Grundbesitzers durch Herbeischaffung der fehlenden Unterlagen vervollständigt werden, soweit dies aber nicht gelingen sollte, die Zurückweisung der bezüglichen Entschädigungsansprüche zu erwarten ist.

Gardelegen, den 19. Januar 1866. Der Landrath von Gerlach.

83 Betrifft die Ermittlung und Feststellung der Entschädigungs-Ansprüche für die bisher von der Grundsteuer befreiten oder hinsichtlich derselben bevorzugten Grundstücke nach dem Gesetze vom 21. Mai 1861. (Ges.-Samml. pro 1861. Seite 327 bis 340.)

Diejenigen Grundbesitzer, welche Ansprüche auf Gewährung einer Entschädigung nach den in den §§ 2 oder 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 enthaltenen Bestimmungen zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, diese Ansprüche spätestens bis zum 20. April 1866 bei dem Landraths-Amte hierselbst schriftlich und unter gehöriger Begründung anzumelden

Hierbei wird bemerkt, daß in den der Westphälischen Grundsteuer-Verfassung unterlegenen Landestheilen verfassungsmäßig Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen ländlicher, im Besitze von Privaten befindlicher Güter und Grundstücke nicht zulässig sind.

Jede Anmeldung eines Entschädigungsanspruches muß enthalten:
1) die genaue Bezeichnung des Guts oder Grundstücks, für welches der Entschädigungsanspruch geltend gemacht wird, nach seiner örtlichen Lage und Qualität;
2) den Namen, Stand und Wohnort des Besitzers;
3) die Angabe der bisher von dem Gute oder Grundstücke entrichteten Grundsteuer oder grundsteuerartigen Abgaben, beziehungsweise Domainenabgaben:
4) die ausdrückliche Erklärung darüber, ob der Entschädigungsanspruch, nach §§ 2 oder 3 des Gesetzes, für das Gut oder Grundstück geltend gemacht wird;

Außerdem ist:

5) falls ein Anspruch nach § 2 oder nach dem ersten Absatz des § 3 des Gesetzes erhoben wird, das Privilegium, der lästige Vertrag oder die sonstige Urkunde, auf welche der Anspruch dem Staate gegenüber gegründet wird, im Original beizufügen, event. den Ort, wo letzteres sich befindet und den Inhalt der Urkunde so genau zu bezeichnen, daß ihre sofortige Herbeischaffung ohne Weiteres erfolgen kann.

Wird eine andere als die gesetzlich vorgeschriebene Entschädigung auf Grund besonderer Bestimmungen des Vertrags oder Privilegs verlangt, so ist dies unter Angabe der diesfälligen Bestimmungen ausdrücklich hervorzuheben.

Gründet sich der Anspruch auf einen andern privatrechtlichen Titel, so ist auch dies besonders zu bemerken.

Zu den Anmeldungen ist das oben sub 1 bis 5 vorgeschriebene Formular zur Anwendung zu bringen und wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß
1) alle Ansprüche der im § 2 und 3 des Gesetzes bezeichneten Art, falls sie nicht bis zu dem Präclusivtermine dem 20. April 1866 angemeldet werden, für erloschen erachtet und unter keinen Umständen weiter berücksichtigt werden;
2) unvollständige Anmeldungen auf Kosten des betreffenden Grundbesitzers durch Herbeischaffung der fehlenden Unterlagen vervollständigt werden, soweit dies aber nicht gelingen sollte, die Zurückweisung

Digitized by Google

der bezüglichen Entschädigungsansprüche zu erwarten ist.

Halberstadt, den 18. Januar 1866. Der Landrathsamts-Verweser Rimpau

84 Betrifft die Ermittelung und Feststellung der Entschädigungs-Ansprüche für die bisher von der Grundsteuer befreiten oder hinsichtlich derselben bevorzugten Grundstücke nach dem Gesetze vom 21. Mai 1861.

Diejenigen Grundbesitzer, welche Ansprüche auf Gewährung einer Entschädigung nach den in den §§ 2 oder 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 enthaltenen Bestimmungen zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, diese Ansprüche spätestens bis zum 1. Mai 1866 bei dem unterzeichneten Königlichen Commissarius zur Verwaltung des Landrath-Amts in dessen Bureau die betreffenden Nachweisungen vom 1. Februar bis 1. März c. offen gelegt sind, schriftlich und unter gehöriger Begründung anzumelden.

Hierbei wird bemerkt, daß in den der Westphälischen Grundsteuerverfassung unterlegenen Landestheilen verfassungsmäßig Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen ländlicher, im Besitze von Privaten befindlicher Güter und Grundstücke nicht zulässig sind.

Jede Anmeldung eines Entschädigungs-Anspruchs muß enthalten:

1) die genaue Bezeichnung des Guts oder Grundstücks, für welches der Entschädigungs-Anspruch geltend gemacht wird, nach seiner örtlichen Lage und Qualität;
2) den Namen, Stand und Wohnort des Besitzers;
3) die Angabe der bisher von dem Gute oder Grundstücke entrichteten Grundsteuer oder grundsteuerartigen Abgaben beziehungsweise Domainenabgaben;
4) die ausdrückliche Erklärung darüber, ob der Entschädigungs-Anspruch nach §§ 2 oder 3 des Gesetzes für das Gut oder Grundstück geltend gemacht wird;

   Außerdem ist;

5) falls ein Anspruch nach § 2 oder nach dem ersten Absatz des § 3 des Gesetzes erhoben wird, das Privilegium, der lästige Vertrag oder die sonstige Urkunde, auf welche der Anspruch dem Staate gegenüber gegründet wird, im Original beizufügen event. der Ort, wo letzteres sich befindet und der Inhalt der Urkunde so genau zu bezeichnen, daß ihre sofortige Herbeischaffung ohne Weiteres erfolgen kann. Wird eine andere als die gesetzlich vorgeschriebene Entschädigung auf Grund besonderer Bestimmungen des Vertrags oder Privilegs verlangt, so ist dies unter Angabe der diesfälligen Bestimmungen ausdrücklich hervorzuheben.

Gründet sich der Anspruch auf einen anderen privatrechtlichen Titel, so ist auch dies besonders zu bemerken.

Zu den Anmeldungen ist das in Nr. 3 pag. 26 und 27 des diesjährigen Amtsblatts abgedruckte Formular zur Anwendung zu bringen und wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß:

1) alle Ansprüche der im § 2 und 3 des Gesetzes bezeichneten Art, falls sie nicht bis zu dem Präclusivtermin dem 1. Mai 1866 angemeldet werden, für erloschen erachtet und unter keinen Umständen weiter berücksichtigt werden;
2) unvollständige Anmeldungen auf Kosten des betreffenden Grundbesitzers durch Herbeischaffung der fehlenden Unterlagen vervollständigt werden, soweit dies aber nicht gelingen sollte, die Zurückweisung der bezüglichen Entschädigungs-Ansprüche zu erwarten ist. Wernigerode, den 10. Jan. 1866.

Der Königliche Commissarius zur Verwaltung des Landrath-Amts. Rosen.

Vermischte Nachrichten.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

85 Lobenswerthe Handlung. Der Kaufmann und Stadtverordnete J. C. Schulze zu Seehausen i. A. hat zum Bau des neuen Gymnasialgebäudes daselbst die Summe von 10,000 Thlrn geschenkt, welchen Act seltener Liberalität wir hiermit anerkennend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

86 Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen im vierten Quartale v. Js.

Es wurden geschenkt: 1) der Kirche in Neukirchen ein Paar Altarwachskerzen, 2) der Kirche in Klein Ammensleben eine mit schwarzem Tuche bezogene Kniebank, 3) der Kirche zu Stapen eine neue Taufsteinbekleidung von schwarzem Tuche mit silbernen Franzen nebst einer feinen leinenen Decke, 4) der Kirche zu Beetzendorf ein Fußteppich vor den Altar, 5) der Kirche in Kaecklitz durch freiwillige Beiträge des Patronats und der Gemeinde eine neue Altar-, Kanzel- und Taufstein-Bekleidung von schwarzem Tuche, 6) der Kirche in Oster-

burg ein Bild in Oelfarbendruck „Dr. Luther", 7) der Kirche in Hermsdorf zwei Armenbüchsen, ein Umhang um den Taufstein von schwarzem Sammet mit Silberfranzen, eine wollene Decke auf die Stufen des Altars, zwei neue Blumensträuße in die Altar-Vasen, 8) der Kirche zu Käcklitz in der Parochie Polkritz ein eichener, geschnitzter Taufstisch nebst silbernen Taufbecken und blauer Decke, 9) der Kirche zu Schönberg am Damm ein Paar gußeiserne Altarleuchter, 10) der Kirche in Eisleben eine Staatsanleihe über 100 Thlr. mit der Bestimmung, daß die Zinsen alljährlich an Arme vertheilt werden sollen, 11) der Kirche zu Hanum ein Paar Altar-Kerzen, 12) der Kirche in Gloine ein silbernes Taufbecken, 13) der Kirche in Hohenziatz zwei Altar-Wachskerzen, 14) der Schule in Aken 8 Bibeln zur Vertheilung an arme Schulkinder.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

87 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Crüden und Vielbaum, in der Diöces Seehausen, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Rector Gustav Seipke zu Seehausen i. A. verliehen worden.

88 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Poritz, in der Diöces Stendal, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Franz Loel verliehen worden.

89 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Günstedt, in der Diöces Weißensee, ist dem bisherigen Pfarrer Abel zu Tettenborn, in der Ephorie Nordhausen, verliehen worden.

90 Die erledigte evangelische Diaconatstelle zu Gerbstedt mit dem Pfarramte in Zabenstedt in der Diöces Gerbstedt ist dem bisherigen Pfarrer in Oberwiederstedt, Diöces Mansfeld, Christian Wilhelm Siebold verliehen worden.

91 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Langenroda in der Diöces Artern ist der bisherige Predigtamts-Candidat Hermann Oskar Brode berufen und bestätigt worden.

92 Die erledigte evangelische Diaconatstelle zu Gefell, in der Diöces Ziegenrück, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Christian Wilhelm Stöcke verliehen worden.

93 Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Großthiemig, in der Diöces Elsterwerda, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Otto Franz Julius Jacobs berufen und bestätigt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

94 Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 6. d. Mts. dem Polizei-Commissarius Hering zu Burg die Anlegung der ihm verliehenen silbernen Medaille des Herzoglich Anhaltischen Hausordens „Albrechts des Bären" in Gnaden zu gestatten geruht.

95 Sr. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 23. December v. J. dem Bergmann August Knie zu Staßfurth das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht.

96 Der Ritterguts-Besitzer von Katte auf Hohen-Camern und der Schulze Langerwisch zu Groß-Mangelsdorf sind zu Kreistaxatoren für den Kreis Jerichow II ernannt worden.

97 Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Loitsche mit Ramstedt, Rogätz und Gut Rogätz bestehenden 13. ländlichen Schiedsmanns-Bezirk im Kreise Wolmirstedt ist auf die Periode vom 29. December 1865 bis dahin 1868 der bisherige Schiedsmann Schulze Klötze zu Loitsche wiedergewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

98 Der Rector der städtischen Bürger- und Volksschule Bürger in Perleberg ist zum Rector der hiesigen zweiten Volksknabenschule ernannt und bestätigt worden.

99 Der Küster und Lehrer Schönley zu Kämeritz, Diöces Gommern, ist zum Adjuncten der Cantor- und ersten Lehrerstelle in Walternienburg, Diöces Gommern, ernannt und bestätigt worden.

100 Der Schulamtscandidat Siebler zu Kochstedt ist zum Lehrer an den städtischen Schulen zu Burg provisorisch bestellt worden.

101 Der Cantor Wagner zu Grävenitz ist zum Cantor- und Lehrer-Adjuncten zu Zethlingen, Diöces Clötze, ernannt und bestätigt worden.

102 Der Lehrer August Mertens zu Jerchel, Diöces Gardelegen, ist zum dortigen Küster- und Lehrer-Adjuncten ernannt und bestätigt worden.

103 Der provisorische Küster und Schullehrer Krafft zu Athensleben, Diöces Atzendorf, ist definitiv als solcher bestätigt.

104 Die Rectorats-Stelle in Arneburg ist durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers vacant. Die Besetzung derselben erfolgt durch uns.

105 Die Küster- und Lehrerstelle zu Klietznik, Diöces Altenplathow, ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt. Die Besetzung erfolgt durch uns.

106 In Wellen, Diöces Barleben, ist die zweite Lehrerstelle vacant. Die Besetzung erfolgt durch uns.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

107 Der bisher auf Probe angestellte Förster Gebbers zu Zienau in der Oberförsterei Jävenitz ist vom 1. Januar d. J. ab von uns als Förster definitiv bestätigt worden.

108 Die durch den Tod des Försters Zoberbier erledigte Forstschutz-Beamten-Stelle in Dolle in der Oberförsterei Colbitz ist, vom 1. April d. Js. ab, dem Förster Müller, bisher zu Susigke in der Oberförsterei Lödderitz verliehen worden.

109 Personalveränderungen
im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Magdeburg
im Monat December 1865.

A. Bei dem Appellationsgerichte:

Der Appellationsgerichts-Rath, Geheime Justiz-Rath Wellenberg ist vom 1. April 1866 ab mit Pension in den Ruhestand versetzt. Der Gerichts-Assessor von Meyeren ist in das Departement des Kammergerichts versetzt. Der Kanzlei-Inspector Timme ist vom 1. März 1866 ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

B. Bei den Gerichten erster Instanz:

Der Gerichtsbote und Exekutor Wirth zu Egeln ist in Folge seiner rechtskräftigen Bestrafung mit der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte seines Amtes verlustig geworden.

110 Personal-Chronik
der Königlichen Ober-Post-Direction in Magdeburg
pro IV. Quartal 1865.

1. Angestellt sind: 1) als Post-Expedienten: der Post-Expedienten-Anwärter Hütter in Schönebeck, gleichzeitig als Vorsteher der Post-Expedition daselbst, der Post-Expedienten-Anwärter Müller bei dem Postamte in Halberstadt, die Post-Expedienten-Anwärter Senff und Giese beim Eisenbahn-Postamte Nr. 7 hier, 2) als Packetbesteller: die vormaligen Herzoglich Anhaltischen Hornisten Fehse und Krause bei dem Postamte in Cöthen, 3) als Briefträger: der frühere Postbüreaudiener Marx bei dem Postamte in Dessau, 4) als Expreßbriefträger: der frühere Sergeant Götze beim hiesigen Postamte, 5) als Bureaudiener: der vormalige Unteroffizier Schliesing beim hiesigen Postamte, der frühere Packetträger Hoffmann bei dem Postamte in Dessau und der invalide Gefreite Schröter beim hiesigen Postamte. 2. Bestätigt sind: als Post-Expedienten: die Post-Expedienten-Anwärter Voigt in Neustadt-Magdeburg und Graue beim hiesigen Postamte. 3. Befördert ist: der Post-Eleve Kinnemann in Ilsenburg zum Post-Assistenten. 4. Uebertragen ist: die Verwaltung der Post-Expedition in: Alt-Gatersleben, dem Wundarzt Lübecke, Sudenburg, dem Post-Expeditions-Gehülfen Hertzer, Ilberstedt, dem Kaufmann Stückrath, Pollitz, dem Schöppen Booß, Reinstedt, dem Kaufmann Asmus, Colbitz, dem Post-Expeditions-Gehülfen für den Ort Mewes, Schollehne, dem Gastwirth Thielke, Kakerbeck, dem Post-Expeditions-Gehülfen für den Ort Müller, Möckern, dem Post-Expeditions-Gehülfen für den Ort Schäffer, Dolle, dem Post-Expeditions-Gehülfen für den Ort Petri, Wulfen in Anh., dem Ortsschulzen März, Binzelberg, dem ehemaligen Unteroffizier Herms, Schinne, dem Kaufmann und Gastwirth Modesky, unter Ernennung zum Post-Expediteur. 5. Versetzt sind: 1) die Post-Expedienten Krebs und Löffler von Bernburg zum Eisenbahn-Postamte Nr. 7 hierselbst, 2) der Post-Expedient Herbst von Calbe a. S. nach Schönebeck, 3) der Post-Expediteur Grünanger von Dolle nach Loburg, 4) der Briefträger Cardinal von hier als Bureaudiener zum Preußischen Ober-Postamte in Hamburg und 5) der Bureaudiener Schmiedecke vom Preußischen Ober-Postamte in Hamburg als Briefträger zum hiesigen Postamte. 6. Pensionirt sind: 1) der Post-Expedient Blanke in Ballenstedt, 2) der Expreßbriefträger Zacke vom hiesigen Postamte und 3) der Briefträger Richter vom hiesigen Postamte. 7. Ausgeschieden sind: 1) der Post-Expedient Brüggemann vom hiesigen Postamte und 2) die Post-Expediteure: Böhme in Sudenburg, Plate in Colbitz und Sydow in Loburg. 8. Gestorben sind: die Post-Expediteure: Sack in Neustadt-Magdeburg und Eisenhart in Wolmirstedt 9. Entlassen sind: 1) der Post-Expedient Franke in Salzwedel und 2) der Post-Bureaudiener Carl Ludwig Schulz vom hiesigen Postamte.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg

welche …
Jahre 1…
1127…

№	Pr… mi… Th…
6909	11…
12	11…
21	1…
22	1…
25	1…
30	1…
37	1…
56	1…
59	1…
64	1…
70	1…
72	1…
81	1…
83	1…
87	5…
93	11…
7000	11…
29706	1…
16	11…
20	1…
29	1…
38	1…
51	1…
52	11…
53	1…
70	11…
71	1…
72	2…
75	1…
89	1…

Die übri…
Sämmtl…

Die umstehenden Prämien werden laut der besonder… Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-… schulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94., … Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehö… 1. April 1865 ab nebst Talons, ausgezahlt.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird v…

Auswärtige haben die Schuldverschreibungen vom … dort die Prämienbeträge gegen Quittungen, welche den Em…

Die Besitzer von Schuldverschreibungen aus den …

Serie 1279. 1328. (1. Verloosung für 185…
Serie 789. (3. Verloosung für 1858),
Serie 1. 379. 1306. (6. Verloosung für 1…
Serie 446. 851. 1402. (8. Verloosung für …
Serie 74. 96. 136. 148. 299. 312. 371… für 1864),
Serie 44. 134. 165. 195. 205. 369. 376.… 870. 919. 952. 986. 1024. 1074.

werden zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die bald…

B…

Hauptverwe…

v. …

en Bekanntmachung vom heutigen Tage vom 1. April d. J. ab täglich, mit Ausschluß der
Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staats-
gegen Quittung, wozu Formulare daselbst unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen
rigen, nicht mehr zahlbaren Coupons Serie II. Nr. 3 bis 8. über die Zinsen vom

n der Prämie zurückbehalten.
1. März d. J. ab an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen und demnächst
pfang aus der Staatsschulden-Tilgungskasse bescheinigen, am 1. April d. J. zu erheben.
bereits früher verlooſten und gekündigten Serien, und zwar aus
6),

861),
1863),
. 398. 528. 556. 589. 742. 746. 804. 805. 1089. 1095. 1406. (9. Verloosung

453. 476. 489. 506. 527. 562. 622. 636. 638. 643. 683. 704. 732. 813. 817.
1106. 1189. 1207. 1208. 1289. 1388. (10. Verloosung für 1865),
ige Realisirung erinnert.

erlin, den 16. Januar 1866.

altung der Staatsschulden.

Webell. Gamet. Löwe.

Gedruckt in der Königlichen Staatsdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg

№ 5.

Magdeburg den 3. Februar 1866.

Allgemeine Gesetzsammlung.

111 Stück 1. Nr. 6236. Verordnung, die Salzsteuer und den Verkehr mit Salz im Jadegebiete betreffend. Vom 6. Januar 1866.

Nr. 6237. Verordnung, betreffend die Erhebung einer Nachsteuer vom Salz im Jadegebiete. Vom 6. Januar 1866.

Nr. 6238. Verordnung, die Besteuerung des inländischen Branntweins, sowie die Steuervergütung für ausgeführten Branntwein und die Uebergangsabgabe vom zollvereinsländischen Branntwein im Jadegebiete betreffend. Vom 6. Januar 1866.

112

Die Landtags-Session.

Die am 15. Januar eröffnete Sitzung des Landtags ist die letzte, in welcher das gegenwärtige Abgeordnetenhaus mitzuwirken hat, da der dreijährige Zeitraum, für welchen dasselbe gewählt ist, im nächsten Herbste abgelaufen ist.

Wird diese neue Session fruchtbarer für das Land sein, als die beiden jüngst vorhergegangenen? Oder wird sich der alte Zwiespalt erneuern und die Erfolge der Thätigkeit wieder vereiteln?

Die Regierung des Königs hat durch die Rede, mit welcher der Landtag eröffnet worden ist, von Neuem gezeigt, daß sie an ihrem Theile nicht Kampf und Streit um den Sinn und die Auslegung von Verfassungsartikeln sucht, sondern Förderung des Landeswohls in Gemeinschaft mit dem Landtage.

Die Eröffnungsrede erinnert nicht an die früheren Kämpfe: ohne ein Wort des Vorwurfs erwähnt sie einfach die Thatsache, daß das Gesetz über den Staatshaushalt im letzten Jahre nicht zu Stande gekommen ist, und daß daher die Verwaltung ohne ein solches Gesetz geführt werden mußte. Die Regierung erneuert nicht den Streit über ihr Recht in solchem Falle, sie spricht nur von einer Pflicht, die sie erfüllt habe, von der Pflicht, die Verwaltung des Landes nicht in's Stocken gerathen zu lassen.

Der Minister-Präsident konnte dem Landtage die erfreuliche Kunde geben, daß unsere Finanzen sich fortdauernd in günstiger Lage befinden: er knüpfte daran die Aufforderung, diesen günstigen Stand zu benutzen, um mannichfache Verbesserungen und Erleichterungen, eine Erhöhung des Diensteinkommens der am niedrigsten besoldeten Beamten, eine Verringerung der Gerichtskosten und dergleichen ausführen zu helfen.

Auch durch anderweitige Vorlagen wird dem Landtage Gelegenheit gegeben, sich um wichtige Unternehmungen für den Preußischen Handel und Verkehr verdient zu machen.

Vor Allem ruft die Regierung die Landesvertretung von Neuem auf, die Entwickelung der Preußischen Seemacht und die Ausführung des Nord-Ostsee-Kanals, und damit die wichtigsten nationalen Aufgaben Preußens fördern zu helfen. Sie beschwört das Abgeordnetenhaus, bei Erwägung der betreffenden Vorlagen die Meinungsverschiedenheiten über innere Fragen und die Parteistellungen der Pflicht gegen das gemeinsame Vaterland unterzuordnen, — und spricht schließlich nochmals die Ueberzeugung aus, daß bei einer unbefangenen, leidenschaftslosen und rein sachlichen Prüfung dessen, was ihr zu erreichen vergönnt gewesen, wie dessen, was sie mit der Hülfe der Landesvertretung noch erstrebe, genug der Zwecke und Ziele gefunden werden müßten, in denen alle Parteien sich eins wissen.

Dies ist der Geist, in welchem die Regierung dem Landtage entgegentritt: der Geist der Hingebung an das gemeinsame Interesse des Landes.

Wird der Landtag, wird zumal das Abgeordnetenhaus in demselben Sinn und Geist der Regierung entgegenkommen?

Die ersten Anzeichen aus den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses sind leider nicht dazu angethan, solche Hoffnungen zu erwecken. Vor Allem hat der Präsident des Hauses gleich in den ersten Sitzungen den Kampf und die bitteren Anklagen gegen die Regierung sofort wieder begonnen.

Es ist hergebracht, daß die Verhandlungen in beiden Häusern, wie überall, wo gute Preußen zu einem gemeinsamen öffentlichen Werk versammelt sind, mit einem Worte der Ehrerbietung gegen Se. Majestät den König begonnen werden. Als der Präsident des Abgeordnetenhauses dieser patriotischen Sitte äußerlich nachkam, wich er doch von dem Sinn und Geist des ehrwürdigen Brauches so sehr ab, daß er das Hoch auf den König mit den verletzendsten Vorwürfen gegen die Regierung Sr. Majestät einleitete.

Von demselben Geiste war eine weitere Rede erfüllt, welche der Präsident in der nächstfolgenden Sitzung hielt. Ohne dazu durch irgend eine vorliegende Berathung oder durch einen Auftrag des Hauses veranlaßt zu sein, griff er das gesammte Verhalten der Staatsregierung seit dem Schlusse der vorigen Session in der schärfsten Weise an.

Die Regierung hat diesem Angriff des Präsidenten, weil derselbe nach der Verfassung und nach der bestehenden Geschäftsordnung gar nicht berechtigt war, Namens des Hauses zu sprechen, ihrerseits eine Erwiderung nicht zu Theil werden lassen.

Was die Arbeiten des Landtags selbst betrifft, so ist die nächste und wichtigste Aufgabe desselben die Mitwirkung zur Feststellung des Staatshaushalts für 1866, und zwar nach Artikel 99 der Verfassung in Gemeinschaft mit der Regierung durch ein Gesetz.

Die nächste Zeit wird lehren, ob die Erfüllung dieser Aufgabe in Aussicht zu nehmen ist.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

113 Durch Allerhöchst genehmigte Verordnung vom 16. October 1851 ist für die evangelischen Gemeinden von Magdeburg, Neustadt-Magdeburg, Sudenburg und Buckau bestimmt, daß bei den Taufen der Kinder in jedem Falle nicht mehr als fünf Pathen zugelassen werden sollen und daß die Zulassung einer größeren Pathenzahl nur aus besondern rechtfertigenden Gründen und auf Grund specieller Erlaubniß, welche bei uns und von den Mitgliedern der hiesigen reformirten Gemeinden bei ihren Presbyterien nachzusuchen, geschehen darf. Zugleich ist bestimmt, daß bei den Taufen unehelicher Kinder eine Ueberschreitung der regelmäßigen Pathenzahl in keinem Falle zu gestatten ist.

Indem wir auf diese Verordnung aufmerksam machen, veranlassen uns mehrfach vorgekommene Unordnungen, hierdurch ergänzend zu bestimmen,

> daß Gesuche um Zulassung einer größeren Pathenzahl fernerhin nur dann von uns werden angenommen und berücksichtigt werden, wenn dieselben mit einem Vermerke des betreffenden Geistlichen, daß seinerseits dagegen nichts zu erinnern sei, versehen sind.

Die Betheiligten haben danach ihre Gesuche vor der Einreichung an uns in jedem Falle ihrem Geistlichen zur Beifügung dieses Vermerks vorzulegen.

Magdeburg, den 24. Januar 1866. Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

114 Die unter dem Allerhöchsten Protectorate Sr. Majestät des Königs stehende National-Dank-Stiftung für Veteranen, deren Zweck es ist, den hülfsbedürftigen Veteranen aus den Kriegs-Jahren bis 1815 Unterstützungen zu verabreichen, hat ihren Jahres-Bericht für 1864 unterm 14. December 1865 erstattet und heute ausgegeben.

Indem ich mir erlaube, auf die erfreulichen Resultate dieses Berichts Bezug zu nehmen, wonach die Stiftung die erhebliche Summe von 86,084 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf. zur Unterstützung der alten in Noth und Sorgen lebenden Krieger, welchen eine Pension oder Unterstützung aus Staats-Fond nicht zu Theil wird, hat verwenden können, knüpfe ich daran die angelegentlichste Bitte, dem National-Dank die bisherige liebevolle Theilnahme auch ferner zuzuwenden und die Mittel derselben durch patriotische Liebes-Gaben, womöglich dergestalt zu vermehren, daß die Stiftung bald in den Stand gesetzt wird, allen hülfsbedürftigen Veteranen, die anderweit nicht bedacht werden, fortlaufende Unterstützungen zuwenden zu können.

Wenn auch der Staat durch die Gesetze vom 10. März 1863 für die Veteranen aus den Kriegen bis 1815 durch Erhöhung des früher 50,000 Thlr. betragenden Unterstützungs-Fonds auf den Betrag von 200,000 Thlr. für die materielle Verbesserung der Lage der alten Krieger viel gethan hat, so ergiebt sich doch noch immer die Unzulänglichkeit dieses Fonds daraus, daß in einzelnen Regierungs-Bezirken noch

nicht einmal die Hälfte der vorhandenen hülfsbedürftigen Veteranen mit fortlaufenden Unterstützungen aus dem Staats-Fonds hat bedacht werden können.

Der Privat-Wohlthätigkeit bleibt daher noch immer ein großes Feld, um denjenigen alten Kriegern den Dank der Nation für die Hingebung und treue Anhänglichkeit zu bethätigen, womit sie einst in einer großen Zeit, ihr Blut und Leben dem Könige und Vaterlande zum Opfer brachten. Die Vermittlerin dieses Dankes der Nation zu sein, ist die Aufgabe der Stiftung und um diese schöne Aufgabe in großem Maaße erfüllen zu können, ist die Mitwirkung aller wahren Vaterlandsfreunde erforderlich, welche der National-Dank-Stiftung auch ferner zuzuwenden hierdurch ergebenst ersucht wird.

Invalidenhaus Berlin, den 4. Januar 1866.

Der Präsident des Kuratoriums des National-Danks für Veteranen. gez. v. Maliszewsky.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß der von dem Kuratorium des National-Danks für Veteranen uns mitgetheilte Jahresbericht pro 1864 auch in diesem Jahre in den Büreaux der Königlichen Landraths-Aemter zur allgemeinen Einsicht offen gelegt worden ist. Wir wünschen, daß auch in unserem Verwaltungsbezirke durch fernere rege Theilnahme das Streben der Stiftung thatkräftig unterstützt und der Zweck derselben immer mehr und mehr gefördert werden möge.

Magdeburg, den 17. Januar 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

115 Die dem Müllermeister Friedrich Fischer und dem Maurer Friedrich Dalitz zu Ovelgünne von dem zur Domäne Ummendorf gehörigen Vorwerke Ovelgünne käuflich überlassenen beiden Angerparzellen von je 50 □R. sind von dem selbstständigen Gutsbezirke des Königlichen Domänen-Vorwerks Ovelgünne abgetrennt und mit dem Gemeindebezirke Ovelgünne vereinigt worden.

Magdeburg, den 13. Januar 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

116 Den nachstehenden, von der Lebensversicherungs- und Ersparniß-Bank zu Stuttgart resp. unterm 28. Mai und 29. October 1865 beschlossenen, und am 4. Juli und 11. September desselben Jahres von der Königlich Würtembergischen Staatsregierung genehmigten Abänderungen des Bank-Statuts (abgedruckt in der Beilage zum Stück 45 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Magdeburg de 1861) ertheile ich hierdurch meine Zustimmung.

Berlin, den 3. Januar 1866. Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Sulzer.

Zusammenstellung

der von den General-Versammlungen der Lebensversicherungs- und Ersparniß-Bank in Stuttgart resp. vom 28. Mai und 29. October 1865 beschlossenen Abänderungen der Bankstatuten.

Zu § 1. Den ersten Satz also zu fassen:

„die auf den Grund gegenwärtiger Statuten gebildete Gesellschaft hat ihren Wohnsitz in der Stadt Stuttgart und führt die Firma: Lebensversicherungs- und Ersparniß-Bank in Stuttgart."

Zu § 5. Demselben ist folgender Zusatz zu geben:

„und mit Zins und Zinseszins zu 4% seiner Zeit mit der Versicherungssumme ausbezahlt.

„Die Vertheilung des Gewinns auf die einzelnen Versicherungen geschieht je nach Verhältniß des Zuwachses ihrer Deckungscapitale und zwar in Perioden von drei zu drei Jahren.

„Wer innerhalb der ersten 2 Jahre einer Periode beigetreten und am Schlusse der Periode noch versichert ist, hat Antheil an dem sich in der dreijährigen Periode ergebenen Gewinn.

„Die Rentenversicherten haben keinen Antheil am Gewinn und es werden nur die während der Verfallzeit verfallenden Renten ausbezahlt."

Zu § 8.

Der als Anmerkung aufgenommene Beschluß der Generalversammlung vom 17. Mai 1857 ist in den Text der Statuten einzureihen.

Dem § 9 ist noch folgender Zusatz zu geben:

„Um eine größere Gleichmäßigkeit der in jedem einzelnen Jahre zur Vertheilung kommenden Dividenden herbeizuführen, findet am 1. Januar 1870 ab eine Ausgleichung der Dividenden in der Weise statt, daß die Ueberschüsse je der ersten 4 Jahre des fünfjährigen Zeitraums, während dessen die Ueberschüsse im Sicherheitsfonds aufzubewahren sind, zusammengerechnet und der hiernach sich ergebende Gesammt-Betrag auf diese 4 Jahre nach Verhältniß des Betrags der in jedem Jahre bezahlten Prämien vertheilt werden, so daß also ein vierjähriger Durchschnitt gezogen und die im sechsten Jahre zur Vertheilung kommende Dividende aus dem ersten Jahre der fünf-

jährigen Aufbewahrungsperiode jedesmal vorher mit den drei nächstfolgenden Jahren ausgeglichen wird.

Zu § 10. Im zweiten Satze hinter „zugleich mit der Versicherungssumme" einzufügen die Worte „oder auf Verlangen auch früher."

Zu § 12. Der zweite Satz ist so zu fassen und zwar nicht als Statuten-Text, sondern als Anmerkung: „Nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen ist ein Verein von Capitalisten gegründet und mit der Bank verbunden worden, welcher den Hauptzweck hat, die Capitalien einzelner Privaten durch Vermittlung der Bank gegen Annuitäten auszuleihen. Der Capitalisten-Verein ist im Monat October 1855 in Wirksamkeit getreten, nachdem die Bank durch Decret des Königlichen Ministeriums des Innern vom 3. bis 6. jenes Monats in Folge höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät die Staatsgenehmigung erhalten hatte."

Zu § 15. Statt „fl. 7500 bis fl. 10,000 4 Stimmen" ist gemäß dem in Kraft befindlichen Beschlusse der Generalversammlung vom 13. Mai 1860 zu setzen; „7500 fl. und darüber 4 Stimmen" und die Anmerkung wegzulassen.

Zu § 17 der dritte Satz soll der vorletzte in folgender Fassung werden:

„Auf die Stimmzettel ist je die doppelte Zahl der zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrathes zu setzen. Diejenigen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen, sind als Mitglieder des Verwaltungsrathes gewählt und die gleiche Zahl der Personen, welche nach jenen die meisten Stimmen haben, wird in der Reihenfolge der Stimmen als Ersatzmänner vorgemerkt, um in dem Fall in den Verwaltungsrath einzutreten, wenn ein gewähltes Mitglied desselben aus irgend einem Grunde ausscheidet, oder längere Zeit verhindert ist, an den Geschäften Theil zu nehmen.

Die Ersatzmänner treten im Fall einer längeren Verhinderung auf die Dauer derselben, im Falle des definitiven Austrittes, bis zu der nächsten Wahlperiode an dessen Stelle. Bei Stimmengleichheit entscheidet das höhere Alter."

Ferner ist der letzte Satz dahin abzuändern:

„Die nicht in Stuttgart wohnenden Mitglieder des Verwaltungsraths sind für ihren Zeit- und Reiseaufwand zu entschädigen. Anderweitige Remunerationen an den Präsidenten und die Mitglieder des Verwaltungsrathes unterliegen der Genehmigung der General-Versammlung."

Zu § 19. Der letzte Satz ist dahin abzuändern:

„Anträge auf Abänderung der Statuten können nur mit der Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Stimmen beschlossen werden."

Zu § 23. Dieser Paragraph hat dahin zu lauten:

„Sämmtliche Angelegenheiten der Bank in rechtlicher und administrativer Beziehung, welche in den Statuten nicht ausdrücklich dem Verwaltungsrathe oder einem anderen Organe überwiesen sind, werden von dem Bankbureau besorgt; insbesondere hat dasselbe die Bank in allen gerichtlichen Angelegenheiten zu vertreten.

„Alle Rechtsgeschäfte mit Dritten werden Namens der Bank von dem Bankbureau abgeschlossen und von demselben die betreffenden Urkunden ausgefertigt, und sie sind für die Bank gültig und verbindlich, auch wenn das Bureau zu solchen Rechtsgeschäften die Zustimmung des Verwaltungsrathes oder eines anderen Organes einzuholen verpflichtet ist und diese Zustimmung nicht einholt.

„Die im Namen des Bureaus erfolgenden Ausfertigungen werden von dem Bank-Director, dem Bankbevollmächtigten und dem Bankcassirer unterzeichnet.

„Das öffentliche Blatt, in welchem jedenfalls die Bekanntmachungen Namens der Bank geschehen, ist das von dem Königlich Würtembergischen Justizministerium für die Veröffentlichungen der Handelsgerichte bestimmte Centralblatt."

Zu § 34. Der vorletzte Satz „die Entscheidung anheimgestellt" ist wegzulassen; ferner die Anmerkung in die Statuten aufzunehmen.

Zu § 37. Derselbe soll folgende Fassung erhalten:

„Bei Lebensversicherungen ist die höchste zulässige Versicherungssumme 28,000 Gulden süddeutscher Währung (52½ fl. Fuß); eine Abänderung dieses höchsten Satzes bleibt der General-Versammlung vorbehalten."

Zu § 39 ist folgender Zusatz zu machen:

„Auch kann bei Versicherungen auf Lebenszeit eine Prämienzahlung gewählt werden, welche zu einer bestimmten Zeit (im 50., 60. Lebensjahre) aufhört (s. Tafel I. c.)

Zu § 40. Der Artikel hat zu lauten:

„Das Alter der zu versichernden Personen wird immer nur nach ganzen Jahren gerechnet und es entscheidet der Tag des Einlaufs der vollständigen Versicherungspapiere bei dem Bank-Bureau.

„Bei Lebensversicherungen wird die Zeit unter einem halben Jahre nicht in Berechnung genommen, während ein halbes Jahr und darüber für ein volles Jahr zählt.

„Bei Alters- und aufgeschobenen Rentenversicherungen gilt das angetretene Lebensjahr für ein volles Jahr, der Geburtstag wird aber noch zum zurückgelegten Lebensjahre gezählt.

„Bei Rentenversicherungen mit sofortigem Beginne der Rente wird ein noch nicht voll erreichtes Jahr nicht berücksichtigt."

Zu §. 41. Alinea 2 hat folgende Fassung zu erhalten:

„Die Dividenden werden in solchen Fällen an der Jahresprämie (bei Ratenzahlungen derselben in der Weise, daß die Raten gleichmäßig vermindert werden) abgezogen."

Zu § 42. Der erste Satz ist zu fassen:

„Die Policen werden von dem Bank-Bureau von dem Tage, an welchem es sich für den Abschluß einer Versicherung entscheidet, ausgestellt, und ihre Gültigkeit beginnt Mittags 12 Uhr desselben Tages unter der Voraussetzung, daß der Versicherte um diese Zeit noch lebte und innerhalb vier Wochen von dem Datum der Ausstellung der Police an, die Prämie bezahlt."

Zu § 43. Der erste Satz ist also zu fassen:

„Zahlt der Versicherte innerhalb der ersten 4 Wochen von dem Tage der Ausstellung der Police an, auf Anfordern die Prämie (resp. die Prämienrate) nicht, so erlischt die Versicherung, der Versichertgewesene ist aber gleichwohl schuldig, den vierten Theil seiner Jahresprämie zu bezahlen."

Dem zweiten Absatze ist noch der Zusatz zu geben hinter „Verfalltage": (bei Gefahr der Erlöschung der Versicherung, ohne daß noch eine besondere Anforderung nöthig ist).

Zu § 45. Der fünfte Satz hat dahin zu lauten:

„Bei lebenslänglichen, alternativen und gegenseitigen Ueberlebungsversicherungen wird in solchen Fällen" ꝛc. ꝛc.

In dem letzten Satze ist einzuschieben „einseitigen" vor „Ueberlebungsversicherungen";

Dieser § hat ferner folgenden Zusatz zu erhalten:

„Lebensversicherungen mit jährlichen Prämienzahlungen können auch mit der Bestimmung gekündigt werden, daß das volle Deckungscapital als Einmalige Zahlung für eine neue Versicherung gleicher Art zu verwenden sei.

„Altersversicherungen mit Jahresprämien können in der Art umgewandelt werden, daß das, für voll einbezahlte Jahresprämien angesammelte Deckungscapital sammt den gut geschriebenen Dividenden einzig mit einem Abzuge von 2 % als Einmalige Zahlung behandelt und dem Versicherten auch das ursprünglich bestimmte Alter und mit Beibehaltung der früheren Versicherungs-Art eine neue Police über eine diesen als Einmalige Zahlung zu behandelnden Betrage und dem jetzigen Alter des Versicherten entsprechende Summe ausgefertigt wird.

„Das Gesuch um Verwandlung der Police ist spätestens 4 Wochen vor Verfall der nächsten Jahresprämie, unter Rückgabe der Police bei dem Bureau anzubringen."

Zu diesem § ist noch weiter nachstehender Zusatz zu machen:

„Bei der Umwandlung einer lebenslänglichen Versicherung in eine alternative (§ 4 II., B.) findet die Tafel IV. (jährlicher Zusatz für alternative Versicheruungen) Anwendung.

Der Versicherte hat nämlich neben seiner bisher für eine lebenslängliche Versicherung bezahlte Prämie dem seinem Alter zur Zeit der Umwandelung entsprechenden jährlichen Zusatz nach Tafel IV. zu bezahlen. Dieser Zusatz findet übrigens gegenüber dem Beitrittsalter, nach Maßgabe der beigesetzten Verhältnißzahlen eine weitere Ermäßigung." (Tafel IV, Anmerkung.)

Zu § 47. Der erste Satz ist so zu fassen:

„Wenn sich nach abgeschlossener Versicherung früher oder später finden sollte, daß derjenige, auf dessen Leben versichert worden ist, in der zum Behuf der Versicherung ausgestellten Declaration irgend eine Unwahrheit angegeben oder auf die an ihn gerichtete Fragen wahrheitswidrig Etwas verschwiegen hat, oder, wenn sich in den eingereichten Zeugnissen falsche Angaben, die mit Vorwissen oder auf Veranlassung des Antragstellers geschehen sind, finden sollten, außer es würde glaubhaft gemacht, daß die falschen Angaben oder Verschweigungen von dem Antragsteller irrthümlich angegeben oder veranlaßt worden sind."

Zu § 51. Derselbe soll lauten:

„7) Wenn der Versicherte im Zweikampfe, oder durch Selbstentleibung oder an den Folgen einer versuchten Selbstentleibung (gleichviel ob die That im zurechnungsfähigem Zustande geschehen ist oder nicht) oder einer im Zweikampfe erhaltenen Verletzung, oder durch die Hände der Gerechtigkeit fällt."

„In diesen Fällen bleiben dem Inhaber der Police sowohl die Dividenden als die Vergütung aus dem Deckungscapital gesichert."

Als weiterer Paragraph ist sodann aufzunehmen:

„8) Wenn der Versicherte durch die Wahl seines Berufes oder durch eigene Verschuldung sein Leben oder seine Gesundheit gefährdet."

„In diesen Fällen bleiben dem Inhaber der Police sowohl die Dividenden als die Vergütung aus dem Deckungscapitale gesichert.

„Todesfälle, in Folge von Unglücksfällen und dadurch entstandene Krankheiten jeder Art, sind nicht als selbst verschuldet anzusehen, wenn der Unglücksfall nicht durch unverantwortliches Wagniß herbeigeführt worden ist."

Endlich erlöscht die Lebensversicherung:

„9) Wenn das Leben des Versicherten von Seiten derjenigen gefährdet wurde, welchem die versicherte Summe ganz oder theilweise zufallen würde, jedoch ohne Beeinträchtigung von Ansprüchen Dritter."

Zu § 52. Der zweite Theil des letzten Satzes ist so zu fassen:

„so wird demselben das volle zur Zeit des Beginns der Suspension aufgewachsene Deckungs-Capital nebst den Divenden und 4 % Zinsvergütung für jedes Jahr der Dauer der Suspension zurückbezahlt."

Zu § 54. Hinter „der ersten Jahresprämie" ist einzufügen:

„soweit derselbe nicht 5 % der eingezahlten Summe übersteigt."

Die Richtigkeit vorstehender Zusammenstellung beurkundet.

Stuttgart, den 19. August 1865. Das Bureau der Lebensversicherungs und Ersparniß-Bank.

[gez.] Pfeifer. A. Seeger. C. Krumenacker. St.-V.

Die Aechtheit der vorstehenden Unterschriften und daß die unterzeichneten Personen derzeit das Bureau der Lebensversicherungs- und Ersparnißbank in Stuttgart, nämlich Herr Krumenacker als Stellvertreter des in Urlaub befindlichen Bankcassirers Herrn R. Leibrand, bilden, sowie daß das Bureau nach § 23 der Bankstatuten die Bank nach Außen vertritt, beurkundet.

Stuttgart, den 24. August 1865.

[L. S.] Königlich Würtembergisches Amts-Notariat.

A. V. [gez.] Kohlhammer.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

117 Betrifft die Ermittelung und Feststellung der Entschädigungs-Ansprüche für die bisher von der Grundsteuer befreiten oder hinsichtlich derselben bevorzugten Grundstücke nach dem Gesetze vom 21. Mai 1861.

Diejenigen Grundbesitzer des Kreises Wanzleben, welche Ansprüche auf Gewährung einer Entschädigung nach den in den §§ 2 oder 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 enthaltenen Bestimmungen zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, diese Ansprüche spätestens bis zum 1. Mai 1866 bei dem unterzeichneten Landrath schriftlich und unter gehöriger Begründung anzumelden.

Hierbei wird bemerkt, daß in den der Westphälischen Grundsteuerverfassung unterlegenen Landestheilen verfassungsmäßig Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen ländlicher, im Besitze von Privaten befindlicher Güter und Grundstücke nicht zulässig sind.

Jede Anmeldung eines Entschädigungs-Anspruchs muß enthalten:

1) die genaue Bezeichnung des Guts oder Grundstücks, für welches der Entschädigungs-Anspruch geltend gemacht wird, nach seiner örtlichen Lage und Qualität;
2) den Namen, Stand und Wohnort des Besitzers;
3) die Angabe der bisher von dem Gute oder Grundstücke entrichteten Grundsteuer oder grundsteuerartigen Abgaben beziehungsweise Domainenabgaben;
4) die ausdrückliche Erklärung darüber, ob der Entschädigungsanspruch nach §§ 2 oder 3 des Gesetzes für das Gut oder Grundstück geltend gemacht wird.

Außerdem ist:

5) falls ein Anspruch nach § 2 oder nach dem ersten Absatz des § 3 des Gesetzes erhoben wird, das Privilegium, der lästige Vertrag oder die sonstige Urkunde, auf welche der Anspruch dem Staate gegenüber gegründet wird, im Original beizufügen event. den Ort, wo letzteres sich befindet und der Inhalt der Urkunde so genau zu bezeichnen, daß ihre sofortige Herbeischaffung ohne Weiteres erfolgen kann.

Wird eine andere als die gesetzlich vorgeschriebene Entschädigung auf Grund besonderer Bestimmungen des Vertrages oder Privilegs verlangt, so ist dies unter Angabe der diesfälligen Bestimmungen ausdrücklich hervorzuheben.

Gründet sich der Anspruch auf einen andern privatrechtlichen Titel, so ist auch dies besonders zu bemerken.

Zu den Anmeldungen ist das in Nr. 3 pag. 26 und 27 des diesjährigen Amtblatts abgedruckte Formular zur Anwendung zu bringen und wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß

1) alle Ansprüche der im § 2 und 3 des Gesetzes bezeichneten Art, falls sie nicht bis zu dem Präclusivtermine, dem 1. Mai 1866, angemeldet werden, für erloschen erachtet und unter keinen Umständen weiter berücksichtigt werden;
2) unvollständige Anmeldungen auf Kosten des betreffenden Grundbesitzers durch Herbeischaffung der fehlenden Unterlagen vervollständigt werden, soweit dies aber nicht gelingen sollte, die Zurückweisung der bezüglichen Entschädigungs-Ansprüche zu erwarten ist.

Wanzleben, den 24. Januar 1866. Der Königliche Landrath von Vavièrs

118 Betrifft die Ermittelung und Feststellung der Entschädigungs-Ansprüche für die bisher von der Grundsteuer befreiten oder hinsichtlich derselben bevorzugten Grundstücke nach dem Gesetze vom 21. Mai 1861.

Diejenigen Grundbesitzer, welche Ansprüche auf Gewährung einer Entschädigung nach den in den §§ 2 oder 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 enthaltenen Bestimmungen zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, diese Ansprüche spätestens bis zum 30. April 1866 bei dem unterzeichneten Landrath schriftlich und unter gehöriger Begründung anzumelden.

Hierbei wird bemerkt, daß in den der Westphälischen Grundsteuerverfassung unterlegenen Landestheilen verfassungsmäßig Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen ländlicher, im Besitze von Privaten befindlicher Güter und Grundstücke nicht zulässig sind.

Jede Anmeldung eines Entschädigungs-Anspruchs muß enthalten:

1) die genaue Bezeichnung des Guts oder Grundstücks, für welches der Entschädigungs-Anspruch geltend gemacht wird, nach seiner örtlichen Lage und Qualität;
2) den Namen, Stand und Wohnort des Besitzers;
3) die Angabe der bisher von dem Gute oder Grundstücke entrichteten Grundsteuer oder grundsteuerartigen Abgaben beziehungsweise Domainenabgaben;
4) die ausdrückliche Erklärung darüber, ob der Entschädigungs-Anspruch nach §§ 2 oder 3 des Gesetzes für das Gut oder Grundstück geltend gemacht wird;

Außerdem ist:

5) falls ein Anspruch nach § 2 oder nach dem ersten Absatz des § 3 des Gesetzes erhoben wird, das Privilegium, der lästige Vertrag oder die sonstige Urkunde, auf welche der Anspruch dem Staate gegenüber gegründet wird, im Original beizufügen event. der Ort, wo letzteres sich befindet und der Inhalt der Urkunde so genau zu bezeichnen, daß ihre sofortige Herbeischaffung ohne Weiteres erfolgen kann. Wird eine andere als die gesetzlich vorgeschriebene Entschädigung auf Grund besonderer Bestimmungen des Vertrags oder Privilegs verlangt, so ist dies unter Angabe der diesfälligen Bestimmungen ausdrücklich hervorzuheben. Gründet sich der Anspruch auf einen anderen privatrechtlichen Titel, so ist auch dies besonders zu bemerken.

Zu den Anmeldungen ist ein besonderes Formular zur Anwendung zu bringen, welches in meinem Bureau zur Einsicht offen liegt, resp. welches zu überschicken ich bereit bin, und wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß:

1) alle Ansprüche der im § 2 und 3 des Gesetzes bezeichneten Art, falls sie nicht bis zu dem Präclusivtermin dem 30. April 1866 angemeldet werden, für erloschen erachtet und unter keinen Umständen weiter berücksichtigt werden;
2) unvollständige Anmeldungen auf Kosten des betreffenden Grundbesitzers durch Herbeischaffung der fehlenden Unterlagen vervollständigt werden, soweit dies aber nicht gelingen sollte, die Zurückweisung der bezüglichen Entschädigungs-Ansprüche zu erwarten ist.

Schließlich bemerke ich, daß die mir von der Königlichen Regierung zugefertigte Nachweisung der vorläufig als entschädigungsberechtigt anerkannten Grundstücke während der Zeit vom 15. Februar bis 15. März d. Js. in meinem Bureau zur öffentlichen Ansicht ausliegt.

Quedlinburg, den 18. Januar 1866. Der Königliche Landrath Stielow.

Vermischte Nachrichten.

119 Patente. Dem Kaufmann C. F. Wappenhaus in Berlin ist unter dem 5. Januar d. J. ein Patent auf eine Vorrichtung zur selbstthätigen Regulirung des angesaugten Wasserquantums bei der Giffard'schen Dampfstrahlpumpe auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

120 Das dem Fabrikbesitzer C. Hoppe in Berlin unter dem 10. Oktober 1862 ertheilte Patent: auf ein durch kalorische Maschinen zu bewegendes Fuhrwerk, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

121 Dem Fabrikbesitzer E. Hahn zu Schöneck W. Pr. ist unter dem 18. Januar 1866 ein Patent auf eine Rübenzerkleinerungs-Maschine, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

122 Dem Lehrer Eduard Schmeil zu Magdeburg ist unter dem 24. Januar 1866 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Notographen, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Königliche Ober-Post-Direction.

123 Die Dienststunden der Post-Expedition in Letzlingen für die Annahme und Ausgabe von Postsendungen jeder Art sind wie folgt festgesetzt worden:

Vormittags im Sommer von 7 bis 12 Uhr, im Winter von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags zu allen Jahreszeiten von 2 bis 5 Uhr. Wegen des öffentlichen Gottesdienstes findet jedoch an den Sonntagen von 9 Uhr Vormittags ab und an den Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen, sowie am Geburtstage Sr. Majestät des Königs von 9 Uhr bis 11 Uhr Vormittags und von 2 Uhr bis 3 Uhr Nachmittags die Annahme und Ausgabe von Postsendungen nicht statt.

124 Die Dienststunden für die Post-Expedition in Wulfen i. Anhalt zur Annahme und Ausgabe von Postsendungen aller Art sind, wie folgt, festgesetzt worden:

Von 9 Uhr Vormittags bis 11 Uhr Vormittags und von 5 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends. An den Sonntagen bis 5 Uhr Nachmittags und an den Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen des Vormittags von 9 Uhr bis 10½ Uhr, wenn zu dieser Zeit Gottesdienst abgehalten wird, findet eine Annahme und Ausgabe von Postsendungen nicht statt.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

125 Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Groß-Rosenburg in der Diöces Calbe ist durch das Ableben des Pfarrers und Superintendenten Dr. Sickel vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 3 Schulen.

Königliches Regierungs-Präsidium.

126 Der Regierungs-Assessor Schwaniz hierselbst ist von des Königs Majestät zum Regierungs-Rath ernannt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

127 In der Stadt Halberstadt sind an Stelle der bisherigen Stadträthe Schöpffer und Köhler der Lederfabrikant Wilhelm Kühne und der Kaufmann Wilhelm Krone zu unbesoldeten Stadträthen bis ult. December 1871 gewählt und diese Wahlen von uns bestätigt.

128 Dem practischen Arzte, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. med. Simon zu Naugard ist mittelst Rescripts des Herrn Ministers der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 8. December v. J. die Physikatsstelle des Gardeleger Kreises verliehen worden.

Königliches Appellationsgericht zu Halberstadt.

129 Der Kreiswundarzt Albert Weber in Schneidlingen ist als Schiedsmann für den aus Dorf und Domaine Schneidlingen und Dorf und Domaine Börnecke bestehenden vierten ländlichen Bezirk im Kreise Aschersleben auf die Zeit vom 17. Januar d. J. bis dahin 1869 gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg

№ 6.

Magdeburg den 10. Februar 1866.

Allgemeine Gesetzsammlung.

130 Stück 2. Nr. 6239. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Gumbinner Kreises im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 27. November 1865.

Nr. 6240. Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Lennep im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 4. Dezember 1865.

Nr. 6241. Allerhöchster Erlaß vom 20. Dezember 1865, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Chausseegeldes an die Landgemeinde Cappeln, im Regierungsbezirk Münster, für eine Meile der Chaussee von der Stadt Cappeln über den Bahnhof Velpe zur Cappeln-Ledder Grenze in der Richtung auf Tecklenburg.

Nr. 6242. Allerhöchster Erlaß vom 20. December 1865, betreffend die Aufhebung der Handelskammer für die Kreise Gleiwitz, Beuthen, Lublinitz und Pleß, und die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Gleiwitz, Pleß und Rybnick.

Nr. 6243. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von dem „Kreditverein für Handwerker in Magdeburg" beschlossenen Statutnachtrages wegen Verlängerung der Dauer der Gesellschaft und Abänderung des Gesellschaftsstatuts vom 6. August 1855. Vom 29. December 1865.

Nr. 6244. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des „Zweiten Nachtrages" zu dem Statut der Kaufmannschaft zu Berlin vom 2. März 1820. Vom 30. December 1865.

Nr. 6245. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Fünften Nachtrag zum Statut der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft. Vom 8. Januar 1866.

131 **Die Trichinen-Krankheit**

Magdeburg, den 8. Februar 1866. Zu den zahlreichen Feinden der menschlichen Gesundheit hat sich in jüngster Zeit noch ein neuer gesellt in Gestalt der Trichinen-Krankheit, welche sich um so furchtbarer gezeigt hat, als sie bei häufig tödlichem Ausgange nicht einzelne Individuen zu ergreifen pflegt, sondern die gesammte Bevölkerung ganzer Ortschaften bedroht. Zwar ist die Krankheit nicht ganz neu: schon früher sind nicht nur einzelne Fälle, sondern ganze Epidemieen beobachtet worden, deren Ursache und Wesen man damals nicht ergründen konnte, die aber nach der Kenntniß, welche man sich gegenwärtig von der Trichinen-Krankheit erworben hat, ihren Erscheinungen nach als Erkrankungen an der letzteren anerkannt werden müssen. So brach im Jahre 1849 in Wegeleben, vornehmlich und zuerst unter den Arbeitern der dortigen Zuckerfabrik eine Epidemie mit großer Gewalt aus, deren Grund der angestrengtesten Forschung ungeachtet, damals nicht zu ermitteln war und die von allen bis dahin bekannten Krankheitsformen wesentlich abwich. Nachdem man aber der Trichinen-Krankheit näher auf die Spur gekommen war, mußte man die Vermuthung hegen, daß auch jene Wegelebener Epidemie eine Folge des Genusses trichinösen Schweinefleisches gewesen sei. Diese Vermuthung ist jetzt zur Gewißheit geworden, seitdem es gelungen ist, in dem Muskelfleisch eines damals erkrankten und genesenen Mannes eingekapselte Trichinen zu entdecken. — Auch in Magdeburg herrschte im Jahre 1858 eine Epidemie, welche den Aerzten ein Räthsel blieb, die aber nachträglich ebenfalls als Trichinen-Krankheit hat nachgewiesen werden können. Erst durch eine im Sommer 1862 zu Calbe a. S. ausgebrochene Epidemie, von welcher in kurzer Zeit 38 Menschen ergriffen wurden und 8 ihren Tod fanden, wurden die Aerzte aufmerksam gemacht auf den eigentlichen Grund der damals schon an anderen Orten näher erforschten Krankheit. Man fand wirklich durch das Microscop lebende Trichinen in dem Muskelfleisch einer Leiche; man fand ferner, daß die Krankheit dem Genusse von Schweinefleisch zuzuschreiben sei, welches roh oder als Bratwurst und Fleischklößchen verzehrt worden war. Diese Erfahrungen in Verbindung mit noch andern, jedoch mehr vereinzelt vorgekommenen Erkrankungen veranlaßten die Königl. Regierung zu wiederholten Malen Belehrungen

und Warnungen in Betreff der neuen Krankheit durch die Amtsblätter zu veröffentlichen. Als seitdem auch in Magdeburg, Burg und Quedlinburg die Trichinen-Krankheit epidemisch, wenngleich im Allgemeinen in weniger bösartiger Form auftrat, erklärte die Königl. Regierung amtlich, daß das Fleisch trichinöser Schweine zu den verdorbenen Nahrungsmitteln gehöre, deren Verkauf das allgemeine Strafgesetz mit einer Geldbuße von 50 Thalern belegt. Es wurde hiernächst darauf hingewiesen, daß das einzige Mittel die Gegenwart von Trichinen im Schweine zu entdecken, die microscopische Untersuchung sei, indem man an den damit behafteten Schweinen in den meisten Fällen gar keine Krankheits-Erscheinungen während ihrer ganzen Lebensdauer habe entdecken können.

Allein weder Belehrungen noch Warnungen waren im Stande, die Vorurtheile des großen Publicums zu beseitigen und fernere Gefahren zu verhüten. Dies zeigte sich leider nur zu deutlich als gegen Ende November v. Js. in Hedersleben eine Trichinen-Epidemie mit so furchtbarer Heftigkeit auftrat, wie sie vielleicht bis jetzt noch nirgend beobachtet ist. Am 25. November v. Js. schlachtete der Fleischer **Becker** ein auf der Mühle in Hedersleben groß gezogenes und gemästetes Schwein, welches so starken Abgang fand, daß schon nach 3 Tagen keine Spur von Ueberresten in dem Laden mehr vorhanden war. Schon nach 4 bis 5 Tagen zeigten sich bei mehreren Personen, welche von dem obigen Fleisch und zwar besonders in rohem Zustande oder als Bratwurst und Fleischklößchen genossen hatten, Krankheitserscheinungen von nicht geringer Bedeutung. Sie bestanden vornehmlich in Zufällen der Darmreizung, Durchfall, Kolik, zuweilen Erbrechen, Gliederreißen, Krämpfe in den Extremitäten, Durst, Schlaflosigkeit, Heiserkeit; in den schlimmsten Fällen gesellte sich dazu bläuliche Hautfarbe, Kälte der Extremitäten, Verfall der Gesichtszüge und große Angst. Der Tod trat unter den Zufällen des allgemeinen Collapsus ein.

Bei diesen Symptomen konnten die Aerzte anfangs zweifelhaft sein, mit welcher Krankheitsform sie es zu thun hatten. Als aber bald darauf von 10 bis 12 Tage nach dem Genusse von dem **Becker**'schen Schweine zahlreiche Personen, welche sich bis dahin mit geringeren Beschwerden noch auf den Füßen erhalten hatten, Krankheitszufälle eigenthümlicher Art zeigten, namentlich Steifigkeit und Schmerzhaftigkeit der Muskeln, wassersüchtige Anschwellungen des Gesichts und der Beine, schmerzhaftes Schlucken, Unvermögen den Mund zu öffnen wegen Contractur der Kaumuskeln, Brustbeklemmung, unbewegliches Liegen auf dem Rücken, da konnten die Aerzte nicht mehr in Zweifel sein, daß in Hedersleben eine Epidemie der Trichinenkrankheit ausgebrochen sei. Diese Vermuthung wurde auch sehr bald zur völligen Gewißheit, indem man in dem Muskelfleische der an der Krankheit Verstorbenen unverkennbar Trichinen entdeckte. Von der andern Seite unterlag es aber keinem Zweifel, daß die Infection von dem am 25. November geschlachteten **Becker**'schen Schweine herrühre, denn sie fand nur bei solchen Personen statt, welche von diesem Schweine nachweislich genossen hatten; auch war in jener Zeit ein anderes Schwein in Hedersleben nicht ausgeschlachtet und zum Verkauf gestellt. Das gedachte Schwein hatte übrigens keine Abweichung vom gesunden Zustande, weder im Leben noch nachdem es ausgeschlachtet werden, gezeigt. Der Fleischer **Becker** selbst genoß davon mit seiner ganzen Familie und wurde mit letzterer selbst ein Opfer der Trichinenkrankheit. Merkwürdig in dieser Epidemie war noch die Verschiedenheit der Symptome, je nachdem die Erkrankung früher oder später nach dem Genusse des Fleisches eintrat. Offenbar bezog sich die erstere Symptomenreihe auf die Entkapselung der Muttertrichinen und die Erzeugung junger Brut im Darmkanal, die zweite Reihe auf die Wanderung der erzeugten Trichinen in das Muskelfleisch der verschiedensten Körpertheile.

Bei einer Bevölkerung von 2000 Seelen erkrankten in Hedersleben über 300 Personen an der Trichinenepidemie, von welchen sich mehrere, namentlich fremde Fabrikarbeiter sofort in ihre Heimath begaben, über deren Schicksal mithin nichts Näheres bekannt geworden ist. In Hedersleben selbst und den nächsten Ortschaften starben 88 Personen. Gegenwärtig ist die Epidemie als erloschen zu betrachten, da sämmtliche noch krank Liegende Hoffnung zur Genesung verstatten; die meisten sind Reconvalescenten, welche sich durch eine auffällige, an Gefräßigkeit grenzende Eßlust auszeichnen.

Bei dem furchtbaren Unglück, durch welches hiernach eine verhältnißmäßig kleine Ortschaft betroffen worden ist, konnte die Königl. Regierung sich länger nicht der Verpflichtung entziehen, Alles was die öffentliche Gesundheitspflege fordert und gestattet, schnell und mit Entschiedenheit zur Ausführung zu bringen, um fernerem ähnlichen Unheil wo möglich vorzubeugen. Sie glaubte diese Aufgabe am geeignetsten zu lösen, indem sie das Fleisch sämmtlicher, sei es zum Gewerbebetrieb oder zum Privatgebrauch geschlachteter Schweine gesetzlich unter microscopische Schau stellte. Dies geschah durch die Verordnung vom 12. Dezember 1865, durch welche zugleich das Institut der concessionirten Fleischbeschauer organisirt wurde. Die Regierung betrat hierin ein neues Feld und konnte sich nicht verhehlen, daß gegen einzelne Bestimmungen mancherlei Bedenken sich würden vernehmen lassen. Allein sie hatte die Genugthuung, daß die Verordnung von verschiedenen achtbaren Seiten

nicht nur als durch die Umstände geboten, sondern auch im Allgemeinen als zweckmäßig begrüßt wurde. Die Regierung sah zugleich voraus, daß weitere Forschungen und die Praxis die Veranlassung geben würden, einzelne Bestimmungen zu modificiren und behielt sich dies als Gegenstand fortgesetzter eingehender Prüfung vor.

Zunächst kam es darauf an, sowohl die Möglichkeit eines Schutzes gegen das Austreten der Epidemie zu gewähren, als auch auf der andern Seite nicht etwa Anordnungen zu treffen, deren Ausführbarkeit in Frage gestellt werden konnte. Deshalb ist die vorsorgliche Bestimmung im § 9 der Verordnung enthalten, daß sie für jede einzelne Ortschaft nicht sofort, sondern erst dann in Kraft tritt, wenn daselbst deren Ausführbarkeit gesichert ist.

Es ist damit den örtlichen Verhältnissen vollständig Rechnung getragen, und den Local-Behörden, die überdies mit Ausführungs-Instructionen versehen sind, eine den Umständen entsprechende Einwirkung vertrauensvoll übertragen.

Es muß aber auch noch darauf aufmerksam gemacht werden, daß dieser Schutz gegen die Trichinenkrankheit, welchen die Landes-Polizei-Behörde in Ausführung der öffentlichen Gesundheitspflege zu gewähren unternommen hat, kein absoluter ist. Von andern Unvollkommenheiten in der Ausführung ist nur hervorzuheben, daß wenn gleich mehrere Proben eines Schweines in der microscopischen Untersuchung trichinenfrei befunden wurden, diese gefährlichen Parasiten doch in anderen Theilen desselben Schweines sich aufhalten können.

Eine wesentliche Hauptsache wird daher immer der Privatschutz und gewisse beim Gebrauch des Schweinefleisches niemals außer Acht zu lassende Vorsichtsmaßregeln bleiben.

Hier hat nun die Erfahrung und mehrfach angestellte Versuche ergeben, daß nur eine längere Zeit, über eine Stunde, auf das Fleisch einwirkende Siedhitze die Trichinen mit Sicherheit tödtet und unschädlich macht. Dabei ist darauf zu sehen, daß das Schweinefleisch nicht in großen Stücken gekocht oder gebraten, vielmehr in kleine Theile zerschnitten werde, um auch das Innere für die Siedhitze zugänglich zu machen. In wiefern Räuchern und Einpökeln die Trichinen tödtet, ist noch nicht hinlänglich festgestellt worden und daher bei Verwendung in dieser Art zubereiteten Fleisches die höchste Vorsicht anzuwenden. Zu vermeiden ist aber jeden Falls der besonders in der Provinz Sachsen nur zu allgemein gebräuchliche Genuß des gehackten oder geschabten rohen Schweinefleisches, so wie auch bei den einer anhaltenden Siedhitze nicht unterworfenen Bratwürsten, Saucischen und Fleischklößchen große Vorsicht empfohlen werden muß.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

132 Zu Buckau wird am 1. Februar c. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (confr. § 4 des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden. Berlin, den 27. Januar 1866. Königliche Telegraphen-Direction.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

133 Betrifft die Transferirung der Militair-Pensionen ꝛc.

Der Instruction vom 8. Mai 1810 „über Zahlungen der Militair-Pensionen ꝛc." A. § 5. gemäß ist beim Verzuge eines Militair-Pensions-Empfängers aus einem Regierungs-Bezirk in den andern auf seine diesfällige Anzeige und seinen Antrag die Transferirung der Pension bisher Seitens der Abtheilung für das Invaliden-Wesen des Königlichen Kriegs-Ministeriums verfügt worden. Ebenso hat die gedachte Abtheilung auch die Umschreibung der Wartegelder, der Gnaden-Pensionen, der lebenslänglichen und fortlaufenden Unterstützungen, so wie der Kinder-Erziehungsgelder im gleichen Falle selbst veranlaßt.

Mittelst Rescripts des Königlichen Kriegs-Ministerii, Abtheilung für das Invaliden-Wesen vom 11 October d. Js. sind nunmehr die Königlichen Regierungen beauftragt, die nothwendig werdenden Uebertragungen sämmtlicher vorgedachter Benefizien von einer Königlichen Regierung auf die andere und auf die Militär-Pensions-Kasse, mit Berücksichtigung der etwa zu erleidenden Abzüge, fortan unter eigener Verantwortlichkeit selbstständig zu bewirken und hat sich die genannte Abtheilung nur noch die Transferirung von der Militär-Pensions-Kasse auf die Königlichen Regierungen und, bei Umschreibungen von den Königlichen Regierungen auf die Militär-Pensions-Kasse, die Verfügung an die Letztere vorbehalten.

Zu diesem Behufe haben die Empfänger von Militär-Pensionen künftig, wenn sie ihren Wohnsitz von Berlin und aus den Hohenzollernschen Landen nach einem anderen Orte der Monarchie verlegen, ihre diesfälligen Anzeigen und Anträge **auf Transferirung ihrer Pensionen** ꝛc. nach wie vor an die Abtheilung für das Invalidenwesen im Königlichen Kriegs-Ministerio zu richten, wenn sie dagegen aus einem Regierungsbezirke in einen andern (auch in die Hohenzollernschen Lande und nach Berlin) verziehen, dies der Regierung ihres bisherigen Wohnsitzes anzuzeigen und bei dieser die Umschreibung

ihrer Pensionen ꝛc. zu beantragen, ebenso, wie bei einem Wohnortswechsel, innerhalb des Regierungsbezirks selbst.

Indem wir Vorstehendes zur Kenntniß der Militair-Pensions-Empfänger ꝛc. bringen, bemerken wir schließlich nach, daß alle diejenigen Militair-Pensions-Empfänger, welche der Militair-Gerichtsbarkeit unterworfen sind, die Veränderung ihres Wohnsitzes auch den betreffenden Königlichen General-Commando's resp. dem Königlichen Gouvernement in Berlin zu melden haben.

Magdeburg, den 3. November 1865. Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

134 Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 11. d. Mts., betreffend die im August d. J. in Boulogne sur mer stattfindende internationale Fischerei-Ausstellung, bringen wir das nachstehende Formular für die Zulassungsgesuche zur Ausstellung hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Magdeburg, den 29. Januar 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Allgemeine Ausstellung für Gegenstände der Fischerei, zu Boulogne am Meere (Frankreich), vom 1. August bis 16. September 1866.

Zulassungs-Gesuch.

Nachricht. Die Zulassungs-Gegenstände müssen, von jetzt an bis zum 1. März 1866 spätestens, an den Hrn. Secretair der allgemeinen Ausstellung zu Bologne am Meere (Frankreich) adressirt werden.

Die Kosten des Transportes nach Boulogne und zurück, sowie die Versicherung zur See und gegen Feuer bestreitet die Gesellschaft, unter der Bedingung, daß die Versendung der Gegenstände auf dem Wege geschehe, welchen die Commission den Ausstellern in Antwort auf ihre Gesuche mittheilen wird. Für die Verpackung wird große Sorgfalt empfohlen, da die Commission sich für keinen, aus schlechter Verpackung entstehenden Schaden verantwortlich macht.

Die Gegenstände müssen ebenfalls an den Secretair der Ausstellung adressirt werden, und vor dem 15. Juni 1866 zu Boulogne angekommen sein.

Die Commission wird dahin wirken, den Verkauf der Gegenstände zu erleichtern; diese können jedoch nicht vor dem Schluß der Ausstellung zurückgenommen werden.

Auf Verlangen der Aussteller wird die Commission sich bei der in Paris im Jahre 1868 stattfindenden großen Ausstellung die Erlaubniß auswirken, dort diejenigen ausländischen Gegenstände auszustellen, welche auf der Boulogner Ausstellung dieses Vorzugs werth geachtet wurden.

Zum Zweck eines Zulassungs-Gesuches hat man nur das beigefügte Bulletin auszufüllen, nach der auf der Rückseite befindlichen Adresse zu falten, und franco der Post zu übergeben.

Name und Wohnort oder Firma des Ausstellers:	Unterschrift:
Wohnort des Ausstellers oder Sitz seines Etablissements:	
Angabe erhaltener Preis-Medaillen in den großen Ausstellungen von 1851, 1855 und 1862, und in anderen:	
Genaue Angabe der auszustellenden Gegenstände: Benennung: Umfang nach allen Seiten: Gewicht: Werth: Verkaufspreis:	
Angabe ob der Aussteller wünscht seine Artikel in die große Pariser Ausstellung zu bringen:	

Adresse:

Monsieur le Secrétaire de l'Exposition Internationale de Pêche
A BOULOGNE-SUR-MER
(Pas-de-Calais.) (France).

135 Verzeichniß

derjenigen Feldmesser, welche sich, als gegenwärtig im hiesigen Regierungsbezirk beschäftigt, bei uns vorschriftsmäßig gemeldet haben.

1) Banning, Vermessungs-Revisor zu Neustadt-Magdeburg. 2) Coersgen zu Salzwedel. 3) von Lilljeström zu Genthin. 4) Zimmer zu Seehausen i. d. Altm. 5) Goldammer zu Magdeburg. Magdeburg, den 30. Januar 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

136 Betrifft die Ermittelung und Feststellung der Entschädigungs-Ansprüche für die bisher von der Grundsteuer befreiten oder hinsichtlich derselben bevorzugten Grundstücke nach dem Gesetze vom 21. Mai 1861.

Den Grundbesitzern des II. Jerichower Kreises wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Nachweisungen der bisher von der Grundsteuer befreiten und hinsichtlich derselben bevorzugten selbstständigen Gutsbezirke, so wie derartiger Güter und Grundstücke in den ländlichen Gemeinden während eines Zeitraums von 4 Wochen in meinem Geschäfts-Bureau zur Einsicht der Betheiligten offen gelegt sind. — Allen Grundbesitzern des Kreises Jerichow II, welche auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai 1861 einen Anspruch auf Theilnahme an dem nach § 4 des Gesetzes ausgesetzten Entschädigungs-Kapitale geltend machen zu können glauben, wird anheim gegeben, von den ausgelegten Nachweisungen Kenntniß zu nehmen und die gedachten Ansprüche, falls die bezüglichen Güter und Grundstücke nicht bereits in den ausgelegten Nachweisungen verzeichnet worden sind, spätestens bis zum 20. Mai d. Js. bei dem unterzeichneten Landrathe schriftlich unter gehöriger Begründung anzumelden.

Gleichzeitig werden alle Grundbesitzer welche Ansprüche auf Gewährung einer Entschädigung nach den in den §§ 2 oder 3 des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, diese Ansprüche ebenfalls bis zum 20. Mai d. Js. bei dem Unterzeichneten schriftlich und unter gehöriger Begründung anzumelden.

Es wird hierbei bemerkt, daß

1) in den der Magdeburgischen und Altmärkischen Grundsteuer-Verfassung unterliegenden Landestheilen als von der Grundsteuer befreit beziehungsweise hinsichtlich derselben bevorzugt anzuerkennen sind.
   a) die Rittergüter, welche entweder gar keine oder nur von einem Theile ihres Areals die gewöhnlichen landesüblichen Grundsteuern (§ 9 zu 6 des Gesetzes).
   b) die ehemaligen Kloster- und Stiftsgüter, welche nur die Hälfte der ordinairen Kontribution entrichtet haben,
   c) die sogenannten Freigüter,
   d) diejenigen Grundstücke, welche von den zu a b c bezeichneten mit der daran haftenden Steuerfreiheit beziehungsweise Bevorzugung abgekommen sind sofern sie nicht als unter dem der betreffenden bäuerlichen Besitzung obliegenden Gesammtsteuerquantum mit versteuert anzusehen sind.

Jede Anmeldung eines Entschädigungs-Anspruchs muß enthalten:

1) die genaue Bezeichnung des Guts oder Grundstücks, für welches der Entschädigungsanspruch geltend gemacht wird, nach seiner örtlichen Lage und Qualität,
2) den Namen, Stand und Wohnort des Besitzers,
3) die Angabe der bisher von dem Gute oder dem Grundstücke entrichteten Grundsteuer oder grundsteuerartigen Abgaben beziehungsweise Domainenabgaben,
4) die ausdrückliche Erklärung darüber, ob der Entschädigungsanspruch nach §§ 2 oder 3 oder 4 und 5 des Gesetzes für das Gut oder Grundstück geltend gemacht wird,
   Außerdem ist,
5) falls ein Anspruch nach § 2 oder nach dem ersten Absatz des § 3 des Gesetzes erhoben wird, das Privilegium, der lästige Vertrag oder die sonstige Urkunde, auf welche der Anspruch, dem Staate gegenüber gegründet wird, im Original beizufügen, event. der Ort, wo letzteres sich befindet und der Inhalt der Urkunde so genau zu bezeichnen, daß ihre sofortige Herbeischaffung ohne Weiteres erfolgen kann.

Wird eine andere, als die gesetzliche vorgeschriebene Entschädigung auf Grund besonderer Bestimmungen des Vertrags oder Privilegs verlangt, so ist dies unter Angabe der diesfälligen Bestimmungen ausdrücklich hervorzuheben. Gründet sich der Anspruch auf einen andern privatrechtlichen Titel, so ist auch dies besonders zu bemerken.

Zu den Anmeldungen ist das in Nr. 3 des diesjährigen Amtsblatts, pag. 26 und 27 abgedruckte Formular zur Anwendung zu bringen und wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß

1) alle Ansprüche der im § 2 und 3 des Gesetzes bezeichneten Art, sowie Ansprüche der in §§ 4 und 5 des Gesetzes bezeichneten Art für in die offen gelegten Nachweisungen nicht aufgenommene Güter

oder Grundstücke, falls sie nicht bis zum Präclusivtermin den 20. Mai 1866 angemeldet werden, für erloschen erachtet und unter keinen Umständen weiter berücksichtigt werden,

2) die Zurückweisung eines rechtzeitig angemeldeten Anspruchs der im § 2 oder § 3 des Gesetzes bezeichneten Art für ein in die offen gelegten Nachweisungen nicht aufgenommenes Gut oder Grundstück den Besitzer von der Theilnahme an dem nach § 4 des Gesetzes ausgesetzten Entschädigungskapitale ausschließt, falls nicht gleichzeitig auch ein dahin gehender Anspruch angemeldet und zur eventuellen Entscheidung gestellt wird,

3) unvollständige Anmeldungen auf Kosten des betreffenden Grundbesitzers durch Herbeischaffung der fehlenden Unterlagen vervollständigt werden, soweit dies aber nicht gelingen sollte, die Zurückweisung der bezüglichen Entschädigungs-Ansprüche zu erwarten ist,

4) Anmeldungen, bei welchen die oben ad 4 vorgeschriebene Erklärung fehlt, nur auf die Geltendmachung eines Anspruchs an dem nach § 4 des Gesetzes ausgesetzten Entschädigungskapitale werden bezogen werden.

Genthin, den 5. Februar 1866. Der Königliche Landrath von Brauchitsch.

137 Betrifft die Ermittelung und Feststellung der Entschädigungs-Ansprüche für die bisher von der Grundsteuer befreiten oder hinsichtlich derselben bevorzugten Grundstücke nach dem Gesetze vom 21. Mai 1861.

Diejenigen Grundbesitzer im Kreise Calbe, welche Ansprüche auf Gewährung einer Entschädigung nach den in den §§ 2 oder 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 enthaltenen Bestimmungen zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, diese Ansprüche spätestens bis zum 19. Mai 1866 bei dem unterzeichneten Landrath schriftlich und unter gehöriger Begründung anzumelden.

Hierbei wird bemerkt, daß in den der Westphälischen Grundsteuerverfassung unterlegenen Landestheilen verfassungsmäßig Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen ländlicher, im Besitze von Privaten befindlicher Güter und Grundstücke nicht zulässig sind.

Jede Anmeldung eines Entschädigungs-Anspruchs muß enthalten:

1) die genaue Bezeichnung des Guts oder Grundstücks, für welches der Entschädigungs-Anspruch geltend gemacht wird, nach seiner örtlichen Lage und Qualität;
2) den Namen, Stand und Wohnort des Besitzers;
3) die Angabe der bisher von dem Gute oder Grundstücke entrichteten Grundsteuer oder grundsteuerartigen Abgaben beziehungsweise Domainenabgaben;
4) die ausdrückliche Erklärung darüber, ob der Entschädigungsanspruch nach §§ 2 oder 3 des Gesetzes für das Gut oder Grundstück geltend gemacht wird.

Außerdem ist:

5) falls ein Anspruch nach § 2 oder nach dem ersten Absatz des § 3 des Gesetzes erhoben wird, das Privilegium, der lästige Vertrag oder die sonstige Urkunde, auf welche der Anspruch dem Staate gegenüber gegründet wird, im Original beizufügen event. der Ort, wo letzteres sich befindet und der Inhalt der Urkunde so genau zu bezeichnen, daß ihre sofortige Herbeischaffung ohne Weiteres erfolgen kann.

Wird eine andere als die gesetzlich vorgeschriebene Entschädigung auf Grund besonderer Bestimmungen des Vertrages oder Privilegs verlangt, so ist dies unter Angabe der diesfälligen Bestimmungen ausdrücklich hervorzuheben.

Gründet sich der Anspruch auf einen andern privatrechtlichen Titel, so ist auch dies besonders zu bemerken.

Zu den Anmeldungen ist das in meinem Büreau einzusehende Formular zur Anwendung zu bringen und wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß

1) alle Ansprüche der im § 2 und 3 des Gesetzes bezeichneten Art, falls sie nicht bis zu dem Präclusivtermine, den 19. Mai 1866, angemeldet werden, für erloschen erachtet und unter keinen Umständen weiter berücksichtigt werden;
2) unvollständige Anmeldungen auf Kosten des betreffenden Grundbesitzers durch Herbeischaffung der fehlenden Unterlagen vervollständigt werden, soweit dies aber nicht gelingen sollte, die Zurückweisung der bezüglichen Entschädigungs-Ansprüche zu erwarten ist.

Calbe a. S., den 6. Februar 1866. Der Königliche Landrath E. von Steinäcker.

138 Betrifft die Ermittelung und Feststellung der Entschädigungs-Ansprüche für die bisher von der Grundsteuer befreiten oder hinsichtlich derselben bevorzugten Grundstücke nach dem Gesetze vom 21. Mai 1861.

Diejenigen Grundbesitzer, welche Ansprüche auf Gewährung einer Entschädigung nach den in den §§ 2 oder 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 enthaltenen Bestimmungen zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, diese Ansprüche spätestens bis zum 20. März 1866 bei dem unterzeichneten Land-

rath schriftlich und unter gehöriger Begründung anzumelden.

Hierbei wird bemerkt, daß in den der Westphälischen Grundsteuerverfassung unterlegenen Landestheilen verfassungsmäßig Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen ländlicher, im Besitze von Privaten befindlicher Güter und Grundstücke nicht zulässig sind.

Jede Anmeldung eines Entschädigungs-Anspruchs muß enthalten:

1) die genaue Bezeichnung des Guts oder Grundstücks, für welches der Entschädigungs-Anspruch geltend gemacht wird, nach seiner örtlichen Lage und Qualität;
2) den Namen, Stand und Wohnort des Besitzers;
3) die Angabe der bisher von dem Gute oder Grundstücke entrichteten Grundsteuer oder grundsteuerartigen Abgaben beziehungsweise Domainenabgaben;
4) die ausdrückliche Erklärung darüber, ob der Entschädigungs-Anspruch nach §§ 2 oder 3 des Gesetzes für das Gut oder Grundstück geltend gemacht wird;

Außerdem ist:

5) falls ein Anspruch nach § 2 oder nach dem ersten Absatz des § 3 des Gesetzes erhoben wird, das Privilegium, der lästige Vertrag oder die sonstige Urkunde, auf welche der Anspruch dem Staate gegenüber gegründet wird, im Original beizufügen event. der Ort, wo letzteres sich befindet und der Inhalt der Urkunde so genau zu bezeichnen, daß ihre sofortige Herbeischaffung ohne Weiteres erfolgen kann. Wird eine andere als die gesetzlich vorgeschriebene Entschädigung auf Grund besonderer Bestimmungen des Vertrags oder Privilegs verlangt, so ist dies unter Angabe der diesfälligen Bestimmungen ausdrücklich hervorzuheben. Gründet sich der Anspruch auf einen anderen privatrechtlichen Titel, so ist auch dies besonders zu bemerken.

Zu den Anmeldungen ist das in meinem Bureau einzusehende Formular zur Anwendung zu bringen und wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß:

1) alle Ansprüche der im § 2 und 3 des Gesetzes bezeichneten Art, falls sie nicht bis zu dem Präclusivtermin den 20 März 1866 angemeldet werden, für erloschen erachtet und unter keinen Umständen weiter berücksichtigt werden;
2) unvollständige Anmeldungen auf Kosten des betreffenden Grundbesitzers durch Herbeischaffung der fehlenden Unterlagen vervollständigt werden, soweit dies aber nicht gelingen sollte, die Zurückweisung der bezüglichen Entschädigungs-Ansprüche zu erwarten ist.

Neuhaldensleben, den 5. Februar 1866. Der Königliche Landrath von Alvensleben.

139 Betrifft die Ermittlung und Feststellung der Entschädigungs-Ansprüche für die bisher von der Grundsteuer befreiten oder hinsichtlich derselben bevorzugten Grundstücke nach dem Gesetze vom 21. Mai 1861.

Diejenigen Grundbesitzer, welche Ansprüche auf Gewährung einer Entschädigung nach den in den §§ 2 oder 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 enthaltenen Bestimmungen zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, diese Ansprüche spätestens bis zum 12. Mai 1866 bei dem unterzeichneten Landrath schriftlich und unter gehöriger Begründung anzumelden.

Hierbei wird bemerkt, daß in den der Westphälischen Grundsteuer-Verfassung unterlegenen Landestheilen verfassungsmäßig Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen ländlicher, im Besitze von Privaten befindlicher Güter und Grundstücke nicht zulässig sind.

Jede Anmeldung eines Entschädigungsanspruches muß enthalten:

1) die genaue Bezeichnung des Guts oder Grundstücks, für welches der Entschädigungsanspruch geltend gemacht wird, nach seiner örtlichen Lage und Qualität;
2) den Namen, Stand und Wohnort des Besitzers;
3) die Angabe der bisher von dem Gute oder Grundstücke entrichteten Grundsteuer oder grundsteuerartigen Abgaben, beziehungsweise Domainenabgaben:
4) die ausdrückliche Erklärung darüber, ob der Entschädigungsanspruch, nach §§ 2 oder 3 des Gesetzes, für das Gut oder Grundstück geltend gemacht wird;

Außerdem ist:

5) falls ein Anspruch nach § 2 oder nach dem ersten Absatz des § 3 des Gesetzes erhoben wird, das Privilegium, der lästige Vertrag oder die sonstige Urkunde, auf welche der Anspruch dem Staate gegenüber gegründet wird, im Original beizufügen, event. der Ort, wo letzteres sich befindet und der Inhalt der Urkunde so genau zu bezeichnen, daß ihre sofortige Herbeischaffung ohne Weiteres erfolgen kann.

Wird eine andere als die gesetzlich vorgeschriebene Entschädigung auf Grund besonderer Bestimmun-

gen des Vertrags oder Privilegs verlangt, so ist dies unter Angabe der diesfälligen Bestimmungen ausdrücklich hervorzuheben.

Gründet sich der Anspruch auf einen andern privatrechtlichen Titel, so ist auch dies besonders zu bemerken.

Zu den Anmeldungen ist das in meinem Büreau einzusehende Formular zur Anwendung zu bringen und wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß

1) alle Ansprüche der im § 2 und 3 des Gesetzes bezeichneten Art, falls sie nicht bis zu dem Präclusivtermine dem 12. Mai 1866 angemeldet werden, für erloschen erachtet und unter keinen Umständen weiter berücksichtigt werden;
2) unvollständige Anmeldungen auf Kosten des betreffenden Grundbesitzers durch Herbeischaffung der fehlenden Unterlagen vervollständigt werden, soweit dies aber nicht gelingen sollte, die Zurückweisung der bezüglichen Entschädigungsansprüche zu erwarten ist.

Stendal, den 5. Februar 1866. Der Landrath v. Bismarck.

140 Betrifft die Ermittelung und Feststellung der Entschädigungs-Ansprüche für die bisher von der Grundsteuer befreiten oder hinsichtlich derselben bevorzugten Grundstücke nach dem Gesetze vom 21. Mai 1861.

Diejenigen Grundbesitzer, welche Ansprüche auf Gewährung einer Entschädigung nach den in den §§ 2 oder 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 enthaltenen Bestimmungen zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, diese Ansprüche spätestens bis zum 15. März 1866 bei dem unterzeichneten Landrath schriftlich und unter gehöriger Begründung anzumelden.

Hierbei wird bemerkt, daß in den der Westphälischen Grundsteuerverfassung unterlegenen Landestheilen verfassungsmäßig Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen ländlicher, im Besitze von Privaten befindlicher Güter und Grundstücke nicht zuläßig sind.

Jede Anmeldung eines Entschädigungsanspruchs muß enthalten:

1) die genaue Bezeichnung des Guts oder Grundstücks, für welches der Entschädigungsanspruch geltend gemacht wird, nach seiner örtlichen Lage und Qualität;
2) den Namen, Stand und Wohnort des Besitzers;
3) die Angabe der bisher von dem Gute oder Grundstücke entrichteten Grundsteuer oder grundsteuerartigen Abgaben beziehungsweise Domainenabgaben;
4) die ausdrückliche Erklärung darüber, ob der Entschädigungsanspruch nach §§ 2 oder 3 des Gesetzes für das Gut oder Grundstück geltend gemacht wird.

Außerdem ist:

5) falls ein Anspruch nach § 2 oder nach dem ersten Absatz des § 3 des Gesetzes erhoben wird, das Privilegium, der lästige Vertrag oder die sonstige Urkunde, auf welche der Anspruch dem Staate gegenüber gegründet wird, im Original beizufügen, event. der Ort wo letzteres sich befindet und der Inhalt der Urkunde so genau zu bezeichnen, daß ihre sofortige Herbeischaffung ohne Weiteres erfolgen kann.

Wird eine andere als die gesetzlich vorgeschriebene Entschädigung auf Grund besonderer Bestimmungen des Vertrags oder Privilegs verlangt, so ist dies unter Angabe der diesfälligen Bestimmungen ausdrücklich hervorzuheben.

Gründet sich der Anspruch auf einen anderen privatrechtlichen Titel, so ist auch dies besonders zu bemerken.

Zu den Anmeldungen ist das in meinem Büreau einzusehende Formular zur Anwendung zu bringen und wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß

1) alle Ansprüche der im § 2 und 3 des Gesetzes bezeichneten Art, falls sie nicht bis zu dem Präclusivtermin, den 15. März 1866, angemeldet werden, für erloschen erachtet und unter keinen Umständen weiter berücksichtigt werden;
2) unvollständige Anmeldungen auf Kosten des betreffenden Grundbesitzers durch Herbeischaffung der fehlenden Unterlagen vervollständigt werden, soweit dies aber nicht gelingen sollte, die Zurückweisung der bezüglichen Entschädigungsansprüche zu erwarten ist.

Oschersleben, den 5. Februar 1866. Der Landrath von Gerlach.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

141 Bei der statutenmäßig stattgefundenen diesjährigen Ergänzungs-Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Repräsentanten-Versammlung der Synagogen-Gemeinde zu Aschersleben sind a. zu vor-

Vorstands-Mitgliedern: Julius Heinemann, Robert Cohn, b. zu Mitgliedern der Repräsentanten-Versammlung: Abraham Loewenthal, Eduard Hahn, David Hirsch, Isaac Rosenbaum, Jacobi Hirschfeld, sämmtlich aus Aschersleben, gewählt und diese Wahlen auf Grund des § 43 des Gesetzes über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847 von uns bestätigt worden.

142 Bei der statutenmäßig stattgefundenen Ergänzungswahl der Vorstandsmitglieder und Stellvertreter der Synagogengemeinde in Quedlinburg sind a. zu Vorstandsmitgliedern: der Kaufmann Salomon Falkenberg, der Kaufmann Berthold Sondheim, der Handelsmann Gustav Berliner, der Kaufmann Hirsch Hirschfeld — in Quedlinburg — der Kaufmann Julius Philippsborn in Dittfurth, b. zu Stellvertretern: der Handelsmann Joseph Hesse, der Lederhändler Carl Sonnenfeld — in Quedlinburg — gewählt und diese Wahlen auf Grund des § 43 des Gesetzes über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847 von uns bestätigt worden.

143 Patent. Dem Rathsherrn und Raths-Zimmermeister Gottlob zu Cüstrin ist unter dem 26. Januar 1866 ein Patent auf eine Bagger-Vorrichtung an Dampfschiffen zum Auflockern und Seitwärtsführen der Sandbänke in Flüssen, in so weit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Königliche Ober-Post-Direction.

144 Vom 10. Februar c. ab wird die erste tägliche Bernburg-Calbesche Personen-Post aus Bernburg nach Calbe a. S. um 6 Uhr 10 Min. Vorm., nach Ankunft der Personen-Post aus Hettstedt um 4 Uhr 15 Min. Vorm. und des Eisenbahn-Zuges aus Aschersleben um 5 Uhr 45 Min. Vorm. abgesendet.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

145 Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Coelleda in der Diöces Heldrungen ist der bisherige Predigtamts-Candidat Friedrich Wilhelm Otto Stark berufen und bestätigt worden.

146 Die erledigte evangelische Oberpfarrstelle an St. Moritz zu Halberstadt, in der Diöces Halberstadt, ist dem bisherigen Diaconus in Heldrungen, Dr. Johann Ernst Friedrich Bernhard Nöldechen verliehen worden.

147 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Garlipp, in der Diöces Stendal, ist dem bisherigen Pfarrer Rölli g zu Hinternahe, in der Ephorie Schleusingen, verliehen worden.

148 Nach dem nahe bevorstehenden Ausscheiden des Superintendentur-Vicars Haun zu Naumburg aus der Superintendentur-Verwaltung der Diöces Naumburg ist diese dem Archidiaconus Härter daselbst einstweilen übertragen.

149 Von dem Königlichen Consistorio der Provinz Sachsen sind im 4. Quartale v. Js. die Candidaten der Theologie 1) Otto Franz Julius Jacobs, geb. aus Cröchern, 2) Ernst Robert Pfeifer, geb. aus Nebra, 3) Hermann Immanuel Roscher, geb. aus Wilsleben, 4) Carl August Paul Rothmaler, geb. aus Bennungen, 5) Georg Max Cölestin Schmidt, geb. aus Halle a. S., 6) August Friedrich Wilhelm Schmidt, geb. aus Erfurt, 7) Georg Paul Hermann Größler, geb. aus Naumburg, 8) Ludwig Eduard Spieß, geb. aus Dressen, 9) Christian Wilhelm Stöcke, geb. aus Erfurt, 10) Carl August Leberecht Wilhelm Ullrich, geb. aus Eisleben, 11) Friedrich Eduard Constantin Frick, geb. aus Zeitz, 12) Albert Wilhelm Selmar Hynitzsch, geb. aus Auleben, 13) August Richard Manitius, geb. aus Seehausen, 14) Gottlob Friedrich Anton Mitlacher, geb. aus Cassiek, 15) Dr. Carl Georg Gustav Weicker, geb. aus Oppach, 16) Johannes Albert Reichert, geb. aus Halle a. S. pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

150 Die unter Königlichem Patronate stehende Diaconatstelle zu Heldrungen wird durch die Versetzung des Diaconus Dr. Noeldechen vacant werden. Ueber dieselbe ist bereits disponirt.

151 Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Schkoelen mit dem Pfarramte zu Schorgula in der Diöces Lissen ist der bisherige Diaconus in Wahrenbrück Johann Franz Waldemar Wilcke berufen und bestätigt worden.

152 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Morl in der 2. Halle'schen Landdiöces ist dem bisherigen Pfarrer an Sct. Moritz in Naumburg und Superintendentur-Vicar Bernhard Christoph Haun verliehen worden.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

153 Am hiesigen Königlichen Dom-Gymnasium ist der Schulamts-Candidat Dr. Carl Adolph Wiemann zum ordentlichen Lehrer ernannt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

154 Se. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 27. December v. Js. dem Obersteiger Schierhorn von der Braunkohlengrube „Eintracht" im Kreise Osterburg das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht.

155 Als Schiedsmänner für die Stadt Burg im Kreise Jerichow I. sind, und zwar a. für den IV. Schiedsmannsbezirk (bestehend aus den beiden Zerbster Bezirken) auf die Periode vom 23. Februar 1866 bis dahin 1869 der Kaufmann Robert Wunsch, b. für den II. Schiedsmannsbezirk (umfassend die beiden Schartauer Bezirke) auf die Periode vom 31. Januar 1866 bis dahin 1869 der Brauereibesitzer F. Pabst wieder gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

156 Als Schiedsmann für den die Gemeinde Langenweddingen umfassenden 6. ländlichen Schiedsmannsbezirk im Kreise Wanzleben ist auf die Periode vom 3. Januar 1866 bis dahin 1869 der Halbspänner Andreas Freytag in Langenweddingen gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

157 In der Stadt Jerichow ist der bisherige unbesoldete Rathmann Herger auf weitere 6 Jahre bis Ende 1871, wieder gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

158 Als Schiedsmann für den 5. hiesigen Stadtbezirk ist auf die Periode vom 15. Januar 1866 bis dahin 1869 der bisherige Schiedsmann, Steinmetzmeister Schöneberg, wiedergewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

159 Als Schiedsmänner im Kreise Wolmirstedt sind, und zwar:

a) für den aus den Gemeinden Niederndodeleben und Schnarsleben bestehenden 14. ländlichen Schiedsmannsbezirk auf die Periode vom 3. Januar 1866 bis dahin 1869 der bisherige Schiedsmann Lehrer Schulze in Niederndodeleben,

b) für den aus den Gemeinden Berlingen, Cobbel, Ringfurth mit Gut, Kehnert mit Treuel, Sandfurth und Uetz und Gut Kehnert

bestehenden 2. ländlichen Schiedsmannsbezirk auf die Periode vom 11. Januar 1866 bis dahin 1869 der bisherige Schiedsmann Schulze Pickert in Bertingen wiedergewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

160 Als Schiedsmänner im Kreise Osterburg sind gewählt, bestätigt und verpflichtet worden:

1) für den aus den Gemeinden Herzfelde und Gut, Kl. Holzhausen, Gut Rienfelde, Lichterfelde mit Gut I und II, Neukirchen mit Gut, Schönberg mit Gut I und II, Wendemark mit Gut I und II, bestehenden 4. ländlichen Schiedsmannsbezirk der Ackerhofsbesitzer Ludwig Falcke zu Neukirchen auf die Wahlperiode vom 28. December 1865 bis dahin 1868.

2) für den aus den Gemeinden Behrend, Blankensee, Dobrun, Falkenberg mit Gut, Ferchlipp mit Gut, Gut Gehrhof, Meseberg mit Gut, Rethhausen, Wolterslage mit Gut, bestehenden 5. ländlichen Schiedmannsbezirk der Cantor von Steimker zu Meseberg auf die Wahlperiode vom 3. Januar 1866 bis dahin 1869;

3) für den aus den Gemeinden Crüben mit Gut, Drüsedau mit Gut, Gr. Holzhausen, Gut Altengehre, Höwisch, Jeggel, Lindenberg, Losse, Vielbaum mit Gut I, II und III, Zehren, bestehenden 7. ländlichen Bezirk der Ackerhofsbesitzer Haesicke zu Vielbaum auf die Wahlperiode vom 28. December 1865 bis dahin 1868;

4) für den aus den Gemeinden Calberwisch mit Gut, Gethlingen mit Gut I und II, Königsmarck, Rohrbeck mit Gut, Walsleben mit Gut, Waßmerslage, Uchtenhagen mit Gut, bestehenden 6. ländlichen Schiedsmannsbezirk der Cantor Zuck zu Walsleben auf die Wahlperiode vom 27. December 1865 bis dahin 1868;

5) für den aus den Gemeinden Gr. und Kl. Beuster, Gestgottberg mit Gut Gottberg, Losenrade, Ostorf, Scharpenlohe mit Gut Esak, Steinfelde mit Gut Eickhof und Eickerhöfe, Werder bestehenden 8. ländlichen Schiedsmannsbezirk der Freigutsbesitzer Bethke zu Eichfelde (Kl. Beuster) auf die Wahlperiode vom 28. December 1865 bis dahin 1868;

6) für den aus der Gemeinde Wahrenberg bestehenden 9. ländlichen Schiedmanns-Bezirk der Buhnenmeister Ufer in Wahrenberg auf die Wahlperiode vom 28. December 1865 bis dahin 1868;

7) für den aus den Gemeinden Biesenthal, Glaudigau, Meßdorf, Natterheide, Gr. und Kl. Rossau, Rönnebeck mit Gut, Schmersau, Spaningen, Schönebeck, Orpensdorf mit Gut, Wollenrade bestehenden 12. ländlichen Schiedmanns-Bezirk der Schulze Piel zu Meßdorf auf die Wahlperiode vom 23. December 1865 bis dahin 1868;

8) für den aus den Gemeinden Boock, Callehne, Cassuhn, Cossebau, Dessau, Heiligenfelde, Kerkau, Kerkuhn, Kleinau, Lohne, Rathsleben, Sanne, Schernikau, Velgau, bestehenden 15. ländlichen Bezirk der Schulze Ebel in Schernikau auf die Wahlperiode vom 6. Januar 1866 bis dahin 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

161 Der Lehrer Wolff zu Ziepel, Diöces Gardelegen ist zum Küster- und Lehrer-Adjuncten zu Potzehne, Diöces Gardelegen, provisorisch bestellt worden.

162 Der provisorische vierte Lehrer Müller zu Westerhausen, Diöces Quedlinburg, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

163 Der provisorische Kantor, Organist und Schullehrer Mertens zu Schauen, Diözes Osterwieck, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

164 Der Lehrer Rudolph Schultze zu Gr. Ottersleben, Diöcese Egeln, ist zum 10. Lehrer an der hiesigen 2. Volksknabenschule ernannt und bestätigt worden. Die dadurch erledigte Lehrerstelle ist Königlichen Patronats.

165 Dem Schulamts-Candidaten Wilhelm Kramer aus Berntrode, Kreis Worbis, ist die Erlaubniß ertheilt worden, in Hornburg als katholischer Privatlehrer zu unterrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

166 Die durch die Versetzung des Försters Müller erledigte Forstschutzbeamtenstelle in Susigke Oberförsterei Lödderitz, ist vom 1. April d. J. ab dem Förster Bohne zu Chörau verliehen worden.

167 Die durch die Entlassung des Försters Rose erledigte Forstschutz-Beamten-Stelle in Neuhof der Oberförsterei Biederitz ist vom 1. März ab dem Förster Kühnas zu Behnsdorf in der Oberförsterei Bischofswald verliehen worden.

Königliches Appellationsgericht zu Halberstadt.

168 Der Partikulier Louis Anschütz hierselbst ist an Stelle des verstorbenen Kaufmanns Ferdinand Schreiber für die Zeit vom 25. Januar 1866 bis dahin 1869 als Schiedsmann für den 6ten Bezirk hiesiger Stadt, umfassend die Häuser Nr. 1097 bis 1308, mit wechselseitiger Vertretung des Schiedsmanns für den 5ten Stadtbezirk, Kaufmanns Karl Evers, sowie zugleich als Vertreter des Schiedsmanns für den 4ten ländlichen Bezirk, die Gemeinden Sargstedt, Aspenstedt und Athenstedt umfassend, erwählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

169 Für die Stadt Quedlinburg sind auf den Zeitraum vom 27. Januar 1866 bis dahin 1869 als Schiedsmänner gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden:

1) der Conditor Hermann Klewitz für den 1. Altstädter Bezirk,
2) der Bäckermeister Christoph Thal für den 2. Altstädter Bezirk,
3) der Lithograph und Steindruckereibesitzer Karl Virgin für den 3. Altstädter Bezirk,
4) der Kaufmann und Destillateur Albert Lambrecht für den 1. Neustädter Bezirk,
5) der Schlossermeister Christian Matthäi für den 2. Neustädter Bezirk,
6) der Landwirth, Lieutenant Karl Bauer für den Westendorfer Bezirk.

170 Personal-Veränderungen

im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Halberstadt für den Monat Januar 1866.

Der Gerichts-Assessor Kliver hier ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte zu Soldin und zugleich zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt ernannt.

Die Appellationsgerichts-Referendarien Schliephacke und Schaller hierselbst sind, und zwar der Erste in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg, der Letzte in das des Kammergerichts versetzt.

Der Büreau-Assistent Friedrich in Osterwieck ist zum Kreisgerichts-Secretair, Salarienkassen-Controleur und Sportel-Revisor bei dem Kreisgerichte zu Quedlinburg ernannt.

Der bisherige Hülfsbote, invalide Füsilier Spengler und der bisherige Hülfsbote, invalide Sergeant Meyer sind definitiv als Boten und Exekutoren angestellt, und zwar der Erste bei dem Kreisgerichte zu Quedlinburg, der Letzte bei dem hiesigen Kreisgerichte mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Wernigerode.

Königliche Intendantur 4. Armee-Corps.

171 Der Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspector Werner von hier ist zur Garnison-Verwaltung nach Trier und der Garnison-Verwaltungs-Director, Rechnungs-Rath Heinicke von Luxemburg zur hiesigen Garnison-Verwaltung versetzt worden.

Königliche General-Commission zu Merseburg.

172 Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Königlichen General-Commission der Provinz Sachsen zu Stendal vom 29. Januar 1853 bringen wir hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publicums, daß bei den in Folge der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Juni 1834 gewählten Kreis-Verordneten die nachstehenden Veränderungen eingetreten sind:

Als Kreis-Verordnete sind neu gewählt und als solche bestätigt: in den Kreisen: 1. Aschersleben: der Amtmann Michaelis zu Dittfurt an Stelle des verstorbenen Justiz-Commissarius und Staats-Procurators a. D. Heyer zu Halberstadt, der Schulze und Ackergutsbesitzer Keßler zu Gatersleben als Stellvertreter des ersteren; an Stelle des aus dem Kreise verzogenen Gutsbesitzers von Windheim zu Reinstedt, der Amtmann Karl Fessel zu Quedlinburg an Stelle des verstorbenen Oeconomie-Raths Graff zu Quedlinburg und der Oberamtmann Gößling zu Cochstedt an Stelle des ausgeschiedenen Stellvertreters Oberamtmanns Lucanus zu Schadeleben; 2. Calbe a. S.: der Oekonom Theodor Runge zu Aken an Stelle des ausgeschiedenen Oeconomen und Posthalters Schulze zu Calbe a. S.; 3. Gardelegen: der Oberamtmann Martens zu Oebisfelde an Stelle des verstorbenen Rittergutsbesitzers und Königlichen Kammerherrn Grafen von Alvensleben auf Weteritz, der Kreisschulze Gille zu Groß-Engersen, der Amtmann Lehmann zu Wernstedt und der Schulze Wiebeck zu Lindstedt an Stelle des verstorbenen Amtmanns Wagenknecht zu Neuendorf und des verstorbenen Kreis-Schulzen Koenecke zu Potzehne, resp. zur Ergänzung der Kreis-Vermittlungs-Behörde; 4. Jerichow II: der Amtmann Fähnlein zu Buckow, der Amtmann L'Estrade zu Genthin, der Rittergutsbesitzer Himburg zu Hohengoehren und der Rittergutsbesitzer Koch zu Kl. Mangelsdorf, an Stelle des ausgeschiedenen Rittergutsbesitzers und Deichhauptmanns Stadtraths Gaertner zu Schönhausen und des aus dem Kreise verzogenen Amtmanns Guthke zu Böhne, resp. zur Ergänzung der Kreis-Vermittlungs-Behörde; 5. Neuhaldensleben: der Schulze Franz zu Sommersdorf und der Schulze Lehrmann zu Emden an Stelle des verstorbenen Schulzen Fricke zu Eilsleben und Behrens zu Wormsdorf; 6. Oschersleben: der Oekonomie-Rath Koeppe zu Badersleben an Stelle des verstorbenen Barons von Hünecken auf Dedeleben, der Schulze Nahmann zu Pabsdorf an Stelle des verstorbenen Amtmanns Tegetmeyer zu Neubrandsleben, der Halbspänner Friedrich Strube zu Schlanstedt an Stelle des verstorbenen Schulzen und Ackermanns Roemmer zu Dingelstedt und der Oberamtmann Weyhe zu Wegeleben an Stelle des verstorbenen Rittergutsbesitzers Weste zu Schwanebeck; 7. Osterburg: der Rittergutsbesitzer Weicke zu Nienfelde an Stelle des verstorbenen Rittergutsbesitzers Goering zu Rönnebeck; 8. Stendal: der Rittergutsbesitzer von Alvensleben zu Demker und der Amtsrath Rötger zu Tangermünde an Stelle des verstorbenen Rittmeisters und Rittergutsbesitzers von Rundstedt in Badingen und des Brauers und Ackerbürgers Holzerland zu Tangermünde; 9. Wanzleben: der Ortsvorsteher Fischer zu Welsleben an Stelle des aus dem Kreise verzogenen früheren Ortsvorstehers Knorr zu Westerhüsen, der Ackermann Stoeffler zu Westerhüsen als Stellvertreter an Stelle des verstorbenen Ortsvorstehers Wullstein zu Dodendorf und der Fabrikbesitzer Eckel zu Etgersleben an Stelle des ausgeschiedenen Ortsvorstehers, Ackergutsbesitzers Reckleben zu Langenweddingen; 10. Wolmirstedt: der Rittergutsbesitzer Kricheldorf und der Stadtverordnete und Fabrikant Brünig, beide zu Wolmirstedt, an Stelle des aus dem Kreise verzogenen Rittergutsbesitzers von Alvensleben auf Rogätz und des verstorbenen Bürgermeisters Eisenhart zu Wolmirstedt, der Schulze Graeger zu Barleben an Stelle des verstorbenen Schulzen Riecke zu Groß-Ammensleben und der Ortsschulze Kloetge zu Loitsche zur Ergänzung der Kreis-Vermittlungs-Behörde.

173 Seit der Bekanntmachung der Königlichen General-Commission der Provinz Sachsen zu Stendal vom 29. Januar 1853 sind zu Kreis-Boniteuren bestellt und als solche generaliter vereidigt worden: in den Kreisen Aschersleben: der Ortsvorsteher Philipp Bornhardt zu Königsaue; Calbe a. S.: der Oeconom Peter Christian Falkenberg zu Eickendorf; Gardelegen: der Amtmann Adolph Louis Lehmann zu Neu-Wernstedt; Jerichow I.: der Oeconom und Rathmann Karl Samuel Kellermann zu Loburg.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg

№ 7.

Magdeburg, den 17. Februar 1866.

Allgemeine Gesetzsammlung.

174 Stück 3. Nr. 6246. Verordnung wegen Anwendung des Gesetzes vom 22. August 1853 auf die Vergehen gegen die Kaiserlich Oesterreichischen Zollgesetze. Vom 6. Januar 1866.

Nr. 6247. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Danziger Landkreises im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 20. December 1865.

Nr. 6248. Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Oletzkoer Kreises im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 27. December 1865.

Nr. 6249. Allerhöchster Erlaß vom 27. December 1865, betreffend das Aufhören der Besichtigung der vorgeschriebenen Sicherheitseinrichtungen an den zwischen Königsberg und Pillau fahrenden Leichterfahrzeugen vom 1. Januar 1866 ab, resp. die Aufhebung der dieserhalb bis dahin in Geltung gewesenen Vorschriften.

Nr. 6250. Allerhöchster Erlaß vom 8. Januar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von dem Bahnhofe Szillen der Tilsit-Insterburger Eisenbahn über Jurgeitschen bis zur Niederunger Kreisgrenze in der Richtung auf Dummen, an der Königsberg-Tilsiter Staatsstraße.

175 Lauenburg und Preußen.

Das Abgeordnetenhaus hat seine Thätigkeit damit begonnen, gegen eines der erfreulichsten Ereignisse, welche seit dem Schlusse der vorigen Sitzung eingetreten waren, Bedenken und Widerspruch zu erheben.

In der Rede des Minister-Präsidenten zur Eröffnung des Landtags war gesagt:

„Nachdem durch den in Gastein und Salzburg abgeschlossenen Vertrag Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich Seinen Theil an den Souveränetätsrechten über das Herzogthum Lauenburg an Se. Majestät den König von Preußen abgetreten hat, ist dasselbe mit der Krone Preußen vereinigt worden, und es ist der Wille Sr. Majestät des Königs, dieses Herzogthum alle Vortheile des Schutzes und der Pflege, welche diese Vereinigung ihm bietet, unter Schonung seiner Eigenthümlichkeit genießen zu lassen."

Dagegen ist im Abgeordnetenhause der Antrag gestellt und angenommen worden, zu erklären: die Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit der Krone Preußen sei rechtsungültig, so lange nicht die verfassungsmäßige Zustimmung beider Häuser des Landtages erfolgt sei.

Die Bestimmungen der Verfassung, auf welche sich die Mehrheit des Abgeordnetenhauses beruft, treffen jedoch im vorliegenden Falle nicht zu.

Im Artikel 55 der Verfassungs-Urkunde heißt es allerdings: der König könne ohne Zustimmung der Landesvertretung nicht „Herrscher fremder Reiche" sein, — dies findet aber auf die Herrschaft über das Herzogthum Lauenburg keine Anwendung, weil dieses deutsche Ländchen weder fremd (das heißt: außerdeutsch) noch ein Reich ist.

Man behauptet ferner, die Zustimmung der Landes-Vertretung sei nach Artikel 48 der Verfassung erforderlich, welcher so lautet:

„der König hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, auch andere Verträge mit fremden Regierungen zu errichten. Letztere bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtags, sofern es Handelsverträge sind oder wenn dadurch dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden."

Im Vertrage von Gastein ist nun bestimmt, daß die preußische Regierung für die völlige Abtretung

Lauenburgs 2 Millionen dänische Thaler an Oesterreich zu zahlen habe. Deshalb und weil aus der Pflicht des Schutzes für Lauenburg später möglicher Weise einmal Lasten für Preußen entstehen könnten, meint das Abgeordnetenhaus, daß seine Zustimmung erforderlich sei.

Die Regierung hat dagegen von vorn herein erklärt, daß jene Summe nicht aus Mitteln des Staates gezahlt worden sei, daß überhaupt dem Staate weder in dieser noch in irgend einer anderen Beziehung Lasten aus dem Gasteiner Vertrage erwachsen, mithin die Zustimmung der Landesvertretung zu diesem Vertrage nach dem klaren Sinn und Wortlaut der Verfassung nicht erforderlich sei.

Bei der Berathung der Sache im Abgeordnetenhause hat sich der Präsident des Staats-Ministeriums Graf Bismark ausführlich über die Stellung der Regierung ausgesprochen.

Derselbe ging zuerst auf die Bedeutung der erwähnten Verfassungs-Artikel näher ein, um zu zeigen, daß die Regierung sich durchaus an die Bestimmungen der Verfassung gehalten habe. Er sagte hierüber:

„Ich bin der Ansicht, daß die „Lasten", um derer willen nach Art. 48 Verträge zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Landtages bedürfen, nicht solche seien, die vielleicht einmal mittelbar aus den durch einen Vertrag geschaffenen Verhältnissen entstehen könnten, sondern einzig solche, welche durch einen Vertrag unmittelbar und mit ausdrücklichen Worten dem preußischen Staate auferlegt würden. Ich erkläre aber hiermit, daß durch den auf den Erwerb Lauenburgs bezüglichen Vertrag dem preußischen Staate Lasten nicht auferlegt worden sind. Sollte die Regierung dem Staate zumuthen, auf Grund dieses Vertrages Lasten zu übernehmen, etwa die 2 Millionen zu zahlen, dann seien Sie versichert, daß die Regierung es für ihre Pflicht halten wird, Ihnen in genauer Uebereinstimmung mit dem Art. 48 der Verfassung einen solchen Vertrag vorzulegen und Ihre Zustimmung nachzusuchen. Bis dahin wird es sich nur darum handeln, ob der Vertrag für diejenigen, welche ihn abgeschlossen haben, nämlich für Se. Majestät den König und den Kaiser von Oesterreich und für das Herzogthum Lauenburg in voller Rechtsgültigkeit besteht. Darüber ist bisher keinem dieser drei Betheiligten ein Zweifel beigekommen. Oesterreich hat die verabredete Zahlung erhalten, wir sind im Besitz der österreichischen Quittung, das Herzogthum Lauenburg hat Sr. Majestät dem Könige gehuldigt und wird im Namen des Königs regiert; Lasten sind dabei für Preußen nicht erwachsen.

Einen zweiten Einwand entnehmen Sie aus der Bestimmung des Verfassungsartikel 55, nach welcher der König von Preußen ohne Einwilligung des Landtages nicht zugleich „Herrscher fremder Reiche" sein kann. Sie behaupten, Lauenburg sei ein solches „fremdes Reich." Sie werden selbst fühlen, daß, um diese Behauptung aufzustellen, Sie sich gegen den allgemeinen Sprachgebrauch auflehnen müssen. Niemand von Ihnen wird jemals von einem Lippeschen oder Waldeckschen Reich gesprochen haben, geläufig wird aber jedem von uns der Ausdruck sein: das Britische Reich, das Russische Reich, das Französische Reich, sogar das Ungarische, das Türkische Reich; kurz, wir wissen ganz genau, wie weit wir in der Anwendung dieses Ausdrucks gehen. Ich will in Betreff des hier in Frage kommenden Sprachgebrauches noch an die „deutsche Reichsverfassung" erinnern: Dieses Aktenstück ist verfaßt von Leuten, die sich gewiß des Werthes eines jeden deutschen Wortes vollkommen bewußt gewesen sein werden. Es ist in der deutschen Reichsverfassung der Unterschied zwischen Reich und Staat, und zwischen Reich und Land sehr genau durchgeführt, ohne daß man geglaubt hat, daß Jemand über die sprachliche Bedeutung eines jeden dieser Begriffe in Zweifel sein könnte. Noch jetzt in dem amtlichen Kirchengebete wird für „unser deutsches Vaterland" gebetet. Solchen Thatsachen gegenüber können Sie mir ein Deutsches Land nicht als ein fremdes hinstellen. Mit dieser Auslegung versündigen Sie sich an der deutschen Sprache, an unserer eigenen deutschen Nationalität, und die Regierung will sich der Mitschuld an dieser Sünde nicht theilhaftig machen. Im Uebrigen herrscht Se. Majestät in diesem „fremden Reiche" Lauenburg bereits seit dem Wiener Frieden. König Christian, dessen Verfügungsrecht über Lauenburg Sie jetzt selbst nicht mehr anfechten, hat seine Rechte an Lauenburg damals Sr. Majestät abgetreten; es ist jetzt nur die Erwerbung der österreichischen Hälfte dieser Rechte hinzugetreten, — die andere besaßen wir schon. Freilich bestreiten Sie Sr. Majestät dem Könige auch den Besitz dieser sogenannten preußischen Hälfte, indem Sie die Behauptung aufstellen, sie gehöre nicht dem Könige sondern dem Staate. Der Fehler dieser Behauptung liegt eben in der Trennung von König und Staat, die in Preußen rechtlich, thatsächlich und politisch in keiner Weise durchführbar ist. Se. Majestä der König hat bei uns alle diejenigen früheren Rechte der Krone, welche nicht durch den ausdrücklichen Inhalt der Verfassung oder durch ein auf Grund der Verfassung zu Stande gekommenes Gesetz auf Andere übertragen worden sind. Zu diesen Rechten gehört zweifellos dasjenige, über Eroberungen der Königlichen Kriegsmacht zu verfügen. Von diesem Rechte hat Se. Majestät der König in Betreff Lauenburgs Gebrauch gemacht."

Von den Gegnern der Regierung war weiter behauptet worden: der König habe Lauenburg, da es nicht schlechthin mit dem eigentlichen preußischen Staatsgebiet vereinigt worden, sondern nach dem Wunsche der Lauenburgschen Bevölkerung als ein besonderes Herzogthum unter dem Scepter des Königs von Preußen erhalten sei, nicht eigentlich als Landesherr, sondern wie ein „Privatbesitz" gleichsam als eine „Krondomaine" erworben.

Gegen diese Auffassung bemerkte der Minister-Präsident Folgendes:

„Was über den Privatbesitz und die Privatdomaine gesagt ist, die Se. Majestät in Lauenburg erworben hätte, ist mir ebenso unverständlich geblieben, als wenn mir ein Lauenburger davon sprechen wollte, daß sein Herzog noch nebenher einen Privatbesitz in Preußen als König habe. Eins trifft so wenig wie das Andere.

Se. Majestät der König ist nicht Privatbesitzer, sondern voller Souverän und Landesherr dieses deutschen Herzogthums."

Das Verhältniß, in welchem Lauenburg zum preußischen Staate hiernach steht, ist das der sogenannten „Personal-Union“ das heißt einer Verbindung durch die Person des gemeinsamen Herrschers: die Vereinigung der beiden Staaten kann und soll auch so eine innige sein, blos daß dem Herzogthum Lauenburg, welches gleich nach dem Wiener Friedensschluß ausdrücklich gebeten hatte, unter die Herrschaft des Königs von Preußen zu kommen, dabei aber seine alten Landesgesetze und Einrichtungen behalten zu können, diese Bitte gewährt ist und daß demselben nicht ohne Weiteres die preußischen Gesetze aufgedrängt werden sollen. Nur dies ist der Grund und die Bedeutung des von dem Könige geordneten Verhältnisses, nach welchem Lauenburg in Personal-Union mit Preußen verbunden sein soll, wie früher in ganz ähnlicher Weise mit Dänemark.

Ueber dieses Verhältniß und über die Möglichkeit einer künftigen gleichartigen Einrichtung auch in Bezug auf Schleswig-Holstein ließ sich Graf Bismarck in folgenden Worten aus:

„Daß die Personal-Union dem preußischen Staate Nachtheil bringe, habe ich nicht behaupten hören. Wäre es nicht, wenn es gelänge, Schleswig-Holstein zu einer Personal-Union mit Preußen zu bringen, ein sehr viel erheblicherer Vortheil, als wenn wir blos die Februar-Bedingungen dort durchführten? Wäre es nicht ein Vortheil, der bedeutende Opfer, der einiger Staatslasten sogar werth wäre?

Wenn Ihnen aber die Personal-Union nicht gefällt, warum haben Sie es nicht früher gesagt? Ich habe ja im vorigen Jahre von dieser Stelle die dringendste Frage, ich kann wohl sagen die Bitte an Sie gerichtet: Aeußern Sie doch Ihre Ansicht über die Zukunft der Herzogthümer. Ich habe Sie gefragt: Sind Sie mit dem Programm der Februar-Bedingungen einverstanden? Wünschen Sie, daß es abgeändert, daß etwas hinzugesetzt werde, streben Sie z. B. nach der Personal-Union? Ihre Antwort war Schweigen. Sie konnten sich nicht einmal entschließen, darauf zu sagen: Wir beharren bei unserem Ausspruch von vor zwei Jahren; wir wünschen noch heut, daß der Prinz von Augustenburg in die Souverainetät von Schleswig-Holstein eingesetzt wird. Meine Herren! Ich wiederhole dieselbe Frage heut und in diesem Jahre an Sie. Noch ist es Zeit; zwar nicht über Lauenburg, da ist es zu spät, wohl aber in Betreff Schleswig-Holsteins, da sind Sie noch heut in der Lage, Ihrer Meinung und der des Volkes, welchelches Sie vertreten, Geltung zu verschaffen: so sprechen Sie doch im Namen des Volkes, was Ihre Ansicht über Schleswig-Holsteins Zukunft ist! Interessirt Sie diese Frage gar nicht? Sie stellen uns darüber zur Rede, Sie legen uns bei jeder Gelegenheit, bei jedem Schritte, den wir thun, Schwierigkeiten in den Weg; aber Sie verheimlichen Ihre eigene Meinung über die Frage sorgfältig. Nun, wenn Sie auch in diesem Jahre darüber schweigen, dann beklagen Sie sich auch nachher nicht, wenn wir auf die von Ihnen verschwiegene Meinung keine Rücksicht nehmen können. Im Drange der Verhandlungen, im Drange der Ereignisse ist nicht immer Zeit, den Landtag zu berufen und Gutachten von Ihnen einzuholen, und wenn der preußische Monarch, auf den Sie sich berufen, der große Kurfürst, bei den Verträgen von Wehlau, Labiau und anderen jedesmal vorher, ehe er eine Klausal unterschrieb, seine Stände hätte berufen wollen, dann weiß ich nicht, unter welcher Herrschaft vielleicht heute die Provinz stände, von der unser Vaterland den Namen trägt.“

Das Abgeordnetenhaus hat nun ungeachtet der ihm gegebenen Aufklärungen die Meinung ausgesprochen, daß die Vereinigung Lauenburgs mit der Krone Preußens rechtsungültig sei.

Freilich wird dieser Beschluß an den auf Grund des Vertrags von Gastein geordneten Verhältnissen Lauenburgs nicht das Mindeste ändern können.

Es bleibt bei der „rechten Erbhuldigung“, welche die Lauenburg'sche Ritter- und Landschaft dem Könige von Preußen und Herzoge von Lauenburg als ihrem rechtmäßigen Landesherrn und Erbherzoge gethan, es bleibt bei der freudigen Huldigung, welche die Lauenburger ihrem Könige Herzoge entgegengebracht, und welche in schneidendem Widerspruche mit dem kalten Beschlusse des Abgeordnetenhauses dahin lautete:

„Wir danken Gott und freuen uns, daß ein Deutscher Fürst unser Herrscher ist. Wir danken Gott und freuen uns, daß der König von Preußen unser Herzog ist; denn Preußen ist der Hort Deutschlands, seine geregelte Macht schützt unser deutsches Recht und Deutsches Wesen bis weit über die eigenen Grenzen hinaus. Wir danken Gott und freuen uns, daß König Wilhelm unser allergnädigster Herzog und Herr sein will.

Wir haben Ew. Majestät Königswort, uns gerecht nach Landessitte und Landesrecht regieren zu wollen, das genügt uns; wir halten es heilig und vertrauen fest darauf.

Wir bitten aber auch den lebendigen Gott: er wolle gnädigst Ew. Königliche Majestät schirmen und segnen das ganze Königliche Haus, er wolle Preußen, von einem edlen Volke bewohnt, segnen und das nunmehr fest mit Preußen durch den Landesvater verbundene Lauenburg. Preußens Glück ist Lauenburgs Glück. Preußens Wehe ist Lauenburgs Wehe. So segne Gott Ew. Majestät beim Eintritt in Lauenburg! —

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

176 Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe.

Vom 16. Februar d. Js. ab findet die Abfertigung des Post-Dampfschiffs zwischen Stralsund und

Malmoe bis auf Weiteres an folgenden Tagen statt:

aus Stralsund jeden Montag und Freitag drei Uhr Nachmittags;

aus Malmoe jeden Mittwoch und Sonnabend vier Uhr Nachmittags.

Reisende, welche am Montag und Freitag von Berlin um 8¹⁵ Uhr Morgens per Eisenbahnzug über Angermünde nach Stralsund sich begeben, erreichen fahrplanmäßig in Stralsund den Anschluß an das Post-Dampfschiff nach Malmoe; dieselben können vom Bahnhofe in Stralsund direct nach dem Schiffe mittelst des für diesen Zweck bereit stehenden Post-Omnibus fahren.

Berlin, den 10. Februar 1866. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

177 Bei der Königlichen Departements-Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste haben im Jahre 1865 279 Personen die Ertheilung der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste nachgesucht.

Von den vorbezeichneten Personen haben sich zur körperlichen Untersuchung 271 Personen gestellt und sind von diesen 189 für brauchbar und 82 für zeitig unbrauchbar ꝛc. zum Königlichen Militairdienste erachtet.

Die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste ist im verflossenen Jahre 246 Personen und zwar 222 auf Grund vorschriftsmäßiger Schul- ꝛc. Zeugnisse — also ohne wissenschaftliche Prüfung — und 24 auf Grund der vor der gedachten Commission abgelegten wissenschaftlichen Prüfung ertheilt.

Von der Ertheilung der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste haben 24 Personen, welche in den Prüfungsterminen den Anforderungen in wissenschaftlicher Hinsicht nicht genügt haben, ausgeschlossen werden müssen.

Als Freiwillige auf 3 Jahre sind im verflossenen Jahre 449 Personen, Behufs Genügung ihrer Militairpflicht, in die Armee eingetreten.

Magdeburg, den 9. Februar 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

178 Verzeichniß

derjenigen Baumeister- und Bauführer, welche sich, als im Regierungs-Bezirk Magdeburg beschäftigt, bei der unterzeichneten Regierung gemeldet haben.

I. Baumeister: 1. Siegfried, mit dem Charakter eines Hessen-Homburgischen Bauraths, in Magdeburg. 2. L'hermet in Magdeburg. 3. Gerlhof in Seehausen a. A. 4. Francke in Burg. 5. Frölich in Salzwedel. 6. Werner in Quedlinburg. 7. Kiiburger in Halberstadt. 8. Krause in Neuhaldensleben. 9. Süß in Wanzleben. 10 Giessel in Magdeburg. 11. Siepmann in Stendal II. Bauführer: 12. Schmidt in Rogaetz.

Magdeburg, den 30. Januar 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

179 Von der bisher größtentheils noch keinem Gemeinde- resp. selbstständigen Guts-Bezirke angehörigen wüsten Feldmark Mehlsdorf sind die den Separations-Interessenten zu Bramsdorf resp. Buckau überwiesenen Planstücke dem Gemeinde-Bezirke von Bramsdorf, alle übrigen, den Separations-Interessenten zu Rottstock resp. der Gemeinde Steinberg ausgewiesenen Planstücke aber dem Gemeinde-Bezirke von Steinberg einverleibt resp. bei letzterem belassen worden, was hiermit gemäß § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 31. Januar 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung für Schiffer.

180 Im Plauer Canal wird die Schleuse bei Plaue, wegen deren Reparatur, vom 20. d. Mts. an bis zum 1. April cr. verschlossen sein, wonach das Schifffahrttreibende Publikum sich einzurichten hat.

Magdeburg, den 13. Februar 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

181 Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

„Auf den Bericht vom 5ten Januar d. J. genehmige Ich hierdurch die von der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft in der General-Versammlung vom 30sten Mai 1865 nach dem zurückfolgenden notariellen Protokolle von demselben Tage beschlossene Abänderung des § 24 ad 2 des Gesellschafts-Statuts.

Berlin, den 15. Januar 1866. (gez.) **Wilhelm.**

(ggez.) Itzenplitz. Gr. z. Lippe. Gr. Eulenburg.

An die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, der Justiz und des Innern."

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archive niedergelegt wird.

Berlin, den 1. Februar 1866.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (gez.) Itzenplitz.

Der Minister des Innern. (gez.) Gr. Eulenburg.

Verhandelt

zu Magdeburg am dreißigsten Mai eintausend acht hundert und fünf und sechszig im Saale des Börsenhauses, Nachmittags drei Uhr.

Auf Ersuchen des Verwaltungsausschusses der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft hierselbst hatte sich der unterzeichnete zu Magdeburg wohnhafte Königlich Preußische Notar im Bezirk des Königlichen Appellationsgerichts zu Magdeburg Hermann Lochte heute hierher begeben, um in der hier stattfindenden General-Versammlung der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft das Protocoll zu führen. Es waren in dieser General-Versammlung erschienen:

A. der stellvertretende General-Director Herr Doctor Adolph Bergmann.

B. Seitens des Verwaltungsausschusses:

der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses Herr Pastor Friedrich Wilhelm Hildebrandt,
der Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses Herr Stadt- und Kreisgerichts-Rath Gustav Stubenrauch,
der Ober-Director Herr Wilhelm Carl Schmidt,
der Herr Doctor medicinae Hermann Mangold,
der Apotheker Herr Theophil Pusch,
der Kaufmann Herr Hermann Ebert,
der Kaufmann Herr Carl Schrader,
der Stadtrath Herr Friedrich Voigt,

sämmtlich zu Magdeburg wohnhaft, persönlich bekannt und verfügungsfähig

Außerdem war eine Anzahl Actionaire erschienen.

Dem unterzeichneten Notar wurde ein Verzeichniß derjenigen Actionaire, welche sich angemeldet und Eintrittskarten erhalten, übergeben, worin die Zahl der Stimmen verzeichnet, mit dem Antrage, dieselbe der Ausfertigung dieser Verhandlung zu annectiren.

Der Vorsitzende Herr Pastor Hildebrandt wies zunächst aus den Acten nach, daß die Einladung zur heutigen Versammlung in den Blättern der Gesellschaft vorschriftsmäßig erfolgt und den Vorschriften des Paragraph sechs und zwanzig des Gesellschafts-Statutes genügt sei.

Derselbe eröffnete hierauf die Versammlung.

Die Versammlung erwählte aus sich vier Actionaire zur Vollziehung des Protocolles, nämlich:

1. den Kaufmann Johann Heinrich Helms,
2. den Kaufmann Abraham Simon Loewenthal,
3. den Kaufmann Ernst Friedeberg,
4. den Kaufmann August Kalisky,

sämmtlich zu Magdeburg wohnhaft.

Der Herr Vorsitzende ging zum ersten Gegenstande der Tagesordnung über:

Vortrag des Rechenschaftsberichts und Ertheilung der Decharge für das Jahr eintausend achthundert und vier und sechszig.

Die Versammlung verzichtete einstimmig auf die Verlesung des Geschäftsberichtes und des Rechnungs-Abschlusses, weil Beides bereits längst in den Händen der Actionaire sei. Gegen den Rechnungs-Abschluß und Verwaltungsbericht wurde von Niemand etwas erinnert.

Hierauf ertheilte die Versammlung, da Niemand das Wort verlangte, auf die gestellte Frage einstimmig Decharge für den vorgelegten Rechnungsabschluß des Jahres eintausend achthundert und vier und sechszig.

Der Herr Vorsitzende ging zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung:

Antrag eines Actionairs auf Abänderung des Paragraph vier und zwanzig ad zwei des Statutes

über. Dieser von Herrn Hermann Ebert gestellte Antrag lautet:

Der Paragraph vier und zwanzig ad zwei des Statutes wird dahin erweitert:

die disponibeln Gelder der Gesellschaft werden vom Ausschusse angelegt durch Beleihung aller derjenigen Börsen-Cours habenden Papiere, welche die jetzt geltende Königliche Bankordnung zur Beleihung geeignet erklärt.

Nachdem der Herr Antragsteller diesen Antrag motivirt, stellt der Herr Vorsitzende denselben zur Debatte. Es ergriffen verschiedene Actionaire das Wort und stellte hierbei der Oberdirector Herr Wilhelm Carl Schmidt folgendes Amendement:

den Paragraph vier und zwanzig ad zwei des Statutes dahin zu ändern oder vielmehr an dessen Stelle zu setzen:

durch Ankauf inländischer Staatspapiere, Stadt- und Kreis-Obligationen, oder guter inländischer Prioritäts-Actien, sowie durch Beleihung aller derjenigen Cours habenden Papiere, welche nach den Bestimmungen der Königlichen Bankordnung beliehen werden dürfen.

Nachdem auch dieses Amendement zur Debatte gestellt, stellte der Actionair Herr Justiz-Rath Fischer das Unteramendement, das von Herrn Oberdirector Schmidt gestellte Amendement noch hinter den Worten „sowie durch Beleihung" durch die Worte:

„vollständig sicherer Hypothekenforderungen oder"

zu vervollständigen, so daß also sein Antrag dahin lautet,

im Paragraph vier und zwanzig der Statuten ad zwei anstatt der jetzigen Vorschrift die Worte zu setzen:

durch Ankauf inländischer Staatspapiere, Stadt- und Kreis-Obligationen oder guter inländischer Prioritäts-Actien, sowie durch Beleihung vollständig sicherer Hypothekenforderungen oder aller derjenigen Cours habenden Papiere, welche nach den Bestimmungen der Königlichen Bank-Ordnung beliehen werden dürfen.

Nachdem auch dieser Antrag von der Versammlung besprochen worden, fand derselbe den ungetheiltesten Beifall. Der Herr Vorsitzende stellte diesen Antrag des Herrn Justiz-Raths Fischer daher zunächst zur Abstimmung, und beschloß hierauf die Versammlung, da Niemand die Abstimmung durch Stimmzettel verlangte, durch Aufheben der Hände sämmtlicher Anwesenden einstimmig:

an die Stelle des Paragraph vier und zwanzig sub zwei des Statuts die Worte zu setzen, respective diesen Passus des Statutes dahin zu ändern:

durch Ankauf inländischer Staatspapiere, Stadt- und Kreis-Obligationen oder guter inländischer Prioritäts-Actien, sowie durch Beleihung vollständig sicherer Hypothekenforderungen oder aller derjenigen Cours habenden Papiere, welche nach den Bestimmungen der Königlichen Bank-Ordnung beliehen werden dürfen.

Hiermit war die Tagesordnung erledigt. Der Herr Vorsitzende erklärte daher die Versammlung für geschlossen, da Niemand mehr das Wort verlangte.

Die Verhandlung ist hierauf in Gegenwart des Notars und der als Instrumentszeugen zugezogenen dem Notar persönlich bekannten volljährigen des Lesens und Schreibens kundigen beiden Inländer, nämlich:

1) des Castellans Jacob Tummeley, zu Magdeburg wohnhaft,
2) des Kaufmanns Adolph Ullrich zu Magdeburg wohnhaft,

welchen, sowie dem Notar, wie ein Jeder derselben für sich versichert, keines der Verhältnisse entgegensteht, welche nach den ihnen bekannten Paragraphen fünf bis neun des Gesetzes vom elften Juli eintausend achthundert fünf und vierzig von der Theilnahme an dieser Verhandlung ausschließen, den Herren Erschienenen laut vorgelesen, von ihnen genehmigt und wie folgt vollzogen.

Dr. Adolph Bergmann.
Friedrich Wilhelm Hildebrandt.
Gustav Stubenrauch.
Wilhelm Carl Schmidt.
Hermann Mangold.
Theophil Pusch.
Hermann Ebert.
Carl Schrader.
Friedrich Voigt.
Johann Heinrich Helms.
Abraham Simon Loewenthal.
Ernst Friedeberg.
August Kalisky.

Es wird hierdurch bescheinigt, daß die vorstehende Verhandlung so, wie sie niedergeschrieben, stattgefunden hat, daß sie in Gegenwart des Notars und der zugezogenen beiden Instrumentszeugen den

Betheiligten laut vorgelesen, von ihnen genehmigt und von ihnen, wie vorsteht, eigenhändig unterzeichnet worden ist. Jacob Tummeley. Adolph Ulrich.

Hermann Lochte, Notar im Bezirk des Königlichen Appellationsgerichtes zu Magdeburg.

Vorstehende, in das Notariatsregister des Jahres achtzehnhundert fünf und sechzig unter Nummer acht und vierzig eingetragene Verhandlung wird hiermit für die Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg einmal ausgefertigt.

Magdeburg, am dreißigsten Mai eintausend achthundert und fünf und sechzig.

(L. S.) Dr. jur. Hermann Lochte,

Rechtsanwalt und Notar im Bezirk des Königlichen Appellationsgerichtes zu Magdeburg.

Verzeichniß

derjenigen Actionaire der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, welche zu der am 30. Mai a. c. stattfindenden achten ordentlichen Generalversammlung Eintrittskarten gelöst haben.

№ der Karte.	Des Actionairs Name.	Stand.	Wohnort.	Besitzt Actien	Stimmen.	Bemerkungen.
1	Költze, Carl	Restaurateur	Magdeburg.	20	4	
2	Kornisch & Co.	Kaufleute	do.	15	3	
3	Dr. Bergmann	Gen.-Director	do.	11	3	
4	Bertog, H. J.	Kaufmann	do.	36	8	
5	Dr. Bette	Dr. med.	do.	60	12	
6	Lippert, Lorenz	Kaufmann	do.	5	1	
7	Everth, G. L.	do.	do.	5	1	
8	Ebert, H.	do.	do.	5	1	
9	Hildebrandt, F. W.	Pastor.	do.	5	1	
10	Löwenthal, A. S.	Kaufmann	do.	10	2	
11	Mangold	Dr. med.	do.	30	6	
12	Pusch, Th.	Apotheker	do.	5	1	
13	Rust	Regier.-Rath.	do.	13	3	
14	Schmidt, W. C.	Ober-Director.	do.	63	13	
15	Stubenrauch	Gerichts-Rath	do.	5	1	
16	Voigt	Stadtrath	do.	5	1	
17	Friedeberg, Gebr.	Kaufleute	do.	10	2	
18	Schrader, Carl	Kaufmann	do.	20	4	
19	Neubauer & Porse	Kaufleute	do.	10	2	
20	Fischer	Justizrath	do.	10	2	
21	Kalisky, Aug.	Kaufmann	do.	14	3	
22	Heise, Louis	do.	do.	23	5	
23	Helms, J. H.	do.	do.	26	6	
			Sa.	406	85	

Magdeburg, den 30. Mai 1865.

Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.
W. C. Schmidt. Dr. Bergmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

182 Betrifft die Ermittelung und Feststellung der Entschädigungs-Ansprüche für die bisher von der Grundsteuer befreiten oder hinsichtlich derselben bevorzugten Grundstücke nach dem Gesetze vom 21. Mai 1861.

Den Kreiseingesessenen wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Nachweisungen der bisher von der Grundsteuer befreiten und hinsichtlich derselben bevorzugten selbstständigen Gutsbezirke, so wie derartiger Güter und Grundstücke in den ländlichen Gemeinden während eines Zeitraums von 4 Wochen in meinem Geschäfts-Bureau zur Einsicht der Betheiligten offen gelegt sind. — Allen Grundbesitzern, welche auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai 1861 einen Anspruch auf Theilnahme an dem

nach § 4 des Gesetzes ausgesetzten Entschädigungs-Kapitale geltend machen zu können glauben, wird anheim gegeben, von den ausgelegten Nachweisungen Kenntniß zu nehmen und die gedachten Ansprüche, falls die bezüglichen Güter und Grundstücke nicht bereits in den ausgelegten Nachweisungen verzeichnet worden sind, spätestens bis zum 27. April c. bei dem unterzeichneten Landrathe schriftlich oder mündlich zu Protokoll, in jedem Falle aber unter gehöriger Begründung, anzumelden.

Gleichzeitig werden alle Grundbesitzer welche Ansprüche auf Gewährung einer Entschädigung nach den in den §§ 2 oder 3 des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, diese Ansprüche ebenfalls bis zum 27. April d. Js. bei dem Unterzeichneten schriftlich und unter gehöriger Begründung anzumelden.

Es wird hierbei bemerkt, daß

1) in den der Magdeburgischen und Kurmärkischen Grundsteuer-Verfassung unterliegenden Landestheilen als von der Grundsteuer befreit beziehungsweise hinsichtlich derselben bevorzugt anzuerkennen sind.
   a) die Rittergüter, welche entweder gar keine oder nur von einem Theile ihres Areals die gewöhnlichen landesüblichen Grundsteuern (§ 9 zu 6 des Gesetzes).
   b) die ehemaligen Kloster- und Stiftsgüter in den der Magdeburgischen Verfassung unterliegenden Kreisen, welche nur die Hälfte der ordinairen Kontribution entrichtet haben,
   c) die sogenannten Freigüter,
   d) diejenigen Grundstücke, welche von den zu a b c bezeichneten mit der daran haftenden Steuerfreiheit beziehungsweise Bevorzugung abgekommen sind sofern sie nicht als unter dem der betreffenden bäuerlichen Besitzung obliegenden Gesammtsteuerquantum mit versteuert anzusehen sind,
2) in den der Westphälischen Grundsteuerverfassung unterliegenden Landestheilen verfassungsmäßig Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen ländlicher, im Besitze von Privaten befindlicher Güter und Grundstücke nicht zulässig sind.

Jede Anmeldung eines Entschädigungs-Anspruchs muß enthalten:

1) die genaue Bezeichnung des Guts oder Grundstücks, für welches der Entschädigungsanspruch geltend gemacht wird, nach seiner örtlichen Lage und Qualität,
2) den Namen, Stand und Wohnort des Besitzers,
3) die Angabe der bisher von dem Gute oder dem Grundstücke entrichteten Grundsteuer oder grundsteuerartigen Abgaben beziehungsweise Domainenabgaben,
4) die ausdrückliche Erklärung darüber, ob der Entschädigungsanspruch nach §§ 2 oder 3 oder 4 und 5 des Gesetzes für das Gut oder Grundstück geltend gemacht wird.

   Außerdem ist,

5) falls ein Anspruch nach § 2 oder nach dem ersten Absatz des § 3 des Gesetzes erhoben wird, das Privilegium, der lästige Vertrag oder die sonstige Urkunde, auf welche der Anspruch, dem Staate gegenüber gegründet wird, im Original beizufügen, event. der Ort, wo letzteres sich befindet und der Inhalt der Urkunde so genau zu bezeichnen, daß ihre sofortige Herbeischaffung ohne Weiteres erfolgen kann.

Wird eine andere, als die gesetzliche vorgeschriebene Entschädigung auf Grund besonderer Bestimmungen des Vertrags oder Privilegs verlangt, so ist dies unter Angabe der diesfälligen Bestimmungen ausdrücklich hervorzuheben.

Gründet sich der Anspruch auf einen andern privatrechtlichen Titel, so ist auch dies besonders zu bemerken.

Zu den Anmeldungen ist das in meinem Büreau einzusehende Formular zur Anwendung zu bringen und wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß

1) alle Ansprüche der im § 2 und 3 des Gesetzes bezeichneten Art, sowie Ansprüche der in §§ 4 und 5 des Gesetzes bezeichneten Art für in die offen gelegten Nachweisungen nicht aufgenommene Güter oder Grundstücke, falls sie nicht bis zum Präclusivtermin den 27. April 1866 angemeldet werden, für erloschen erachtet und unter keinen Umständen weiter berücksichtigt werden,
2) die Zurückweisung eines rechtzeitig angemeldeten Anspruchs der im § 2 oder § 3 des Gesetzes bezeichneten Art für ein in die offen gelegten Nachweisungen nicht aufgenommenes Gut oder Grundstück den Besitzer von der Theilnahme an dem nach § 4 des Gesetzes ausgesetzten Entschädigungskapitale ausschließt, falls nicht gleichzeitig auch ein dahin gehender Anspruch angemeldet und zur eventuellen Entscheidung gestellt wird,
3) unvollständige Anmeldungen auf Kosten des betreffenden Grundbesitzers durch Herbeischaffung der

fehlenden

fehlenden Unterlagen vervollständigt werden, soweit dies aber nicht gelingen sollte, die Zurückweisung der bezüglichen Entschädigungs-Ansprüche zu erwarten ist,

4) Anmeldungen, bei welchen die oben ad 4 vorgeschriebene Erklärung fehlt, nur auf die Geltendmachung eines Anspruchs an dem nach § 4 des Gesetzes ausgesetzten Entschädigungskapitale werden bezogen werden.

Der in Nr. 4 dieses Blattes auf den 20. Februar d. J. gestellte Präclusivtermin wird hierdurch aufgehoben. Loburg, den 14. Februar 1866. Der Königliche Landrath Freiherr von Plotho.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

183 Der Commissionair D. L. Brenning in Egeln ist als Agent des Auswanderungsgeschäfts der Kaufleute Mühlenbrock, Meyer und Co. in Bremen Behufs der Vermittelung der Beförderung Preußischer Auswanderer nach den Vereinigten Staaten von Nord-America, Britisch Nord-America, Central-America, Süd-America mit Ausschluß von Brasilien, sowie nach Australien, auch für das Kalenderjahr 1866 von uns bestätigt worden.

184 Patent. Der Theodor Wiede'schen Maschinenfabrik in Chemnitz ist unter dem 5. Februar 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Regulirung der Spindeldrehung an Selbstspinnern, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Königliche Ober-Post-Direction.

185 In dem im Herzogthum Anhalt und zwar nördlich von Coswig gelegenen Orte Stackelitz tritt mit dem 16. Februar c. eine Post-Expedition in Wirksamkeit, deren Verwaltung dem Ortseinwohner Louis Hollwitz daselbst übertragen ist.

Die Post-Verbindung erhält Stackelitz durch eine tägliche Botenpost zwischen Coswig und Stackelitz, 2¼ Meilen welche aus Coswig um 7 Uhr Vorm., nach Ankunft des Eisenbahn Zuges aus Wittenberg um 6 Uhr 12 Min. Vorm. und aus Stackelitz um 4 Uhr Nachm. abgefertigt wird.

186 Mit dem 15. Februar c. tritt in dem an der Poststraße von Burg nach Zerbst im Herzogthum Anhalt belegenen Orte Lindau eine Post-Expedition in Wirksamkeit, deren Verwaltung dem Apotheker Maertens daselbst übertragen worden ist.

Personal-Chronik.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

187 In Folge des Ablebens des Oberlehrers Dr. Eitze zu Stendal ist der bisherige Oberlehrer am Kadettenhause zu Culm Dr. Gustav Aug. Reinhold Kießler als Oberlehrer an das dortige Gymnasium berufen und bestätigt worden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

188 Der Bürgermeister Wachtel in Staßfurth ist zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts für den Bezirk der Königlichen Kreis-Gerichts-Commission zu Staßfurth von uns ernannt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

189 In der Stadt Neustadt b. M. ist der Holzhändler Eduard Balcke zum unbesoldeten Stadtrath auf 6 Jahre, vom 10. Juni d. J. ab, an Stelle des alsdann aus dem Amte ausscheidenden bisherigen Stadtraths Niemeyer gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

190 In der Stadt Gardelegen ist der bisherige unbesoldete Rathmann Riemann auf weitere 6 Jahre, vom 14. d. M. ab, wiedergewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

191 Der Cantor Köppen zu Moritz, Diözese Gommern, ist zum Küster und Lehrer zu Kämeritz, Diözes Gommern ernannt und bestätigt worden.

192 Der zweite Lehrer Rößler zu Wedderstedt, Diözes Quedlinburg ist zum Cantor und ersten Lehrer dortselbst ernannt und bestätigt worden. Die dadurch erledigte Lehrerstelle ist Privat Patronats.

193 Der dritte Lehrer Brandt zu Königsaue, Diöces Schneidlingen ist für die durch Ernennung des Lehrers Bötel zum Bürgermeister in Cochstedt erledigte 2. Lehrerstelle in Königsaue ernannt und bestätigt worden.

194 Dem Candidaten der Theologie Adolf Wilhelm Anton Friedrich Hermes aus Salzwedel ist die Concession als Hauslehrer für den diesseitigen Verwaltungsbezirk ertheilt worden.

195 Der Küster und Lehrer Germelmann zu Krichelsdorf, Diöces Salzwedel, ist zum Küster- und Lehrer-Adjuncten in Etingen, Diöces Clötze ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante Küster- und Lehrerstelle ist Privatpatronats.

196 Der Schulamtscandidat Eggert zu Königsaue ist zum dortigen 3ten Lehrer provisorisch bestellt worden.

197 Dem Schulamtscandidaten Dr. Th. Czwalina aus Halberstadt ist die Concession als Hauslehrer für den diesseitigen Verwaltungsbezirk auf ein Jahr ertheilt.

198 In Arendsee ist die Elementar-Lehrerstelle, deren Besetzung durch uns erfolgt, vacant.

199 Die Prädicanten- und Lehrerstelle in Peseckendorf, Diöces Wanzleben, ist noch vacant. Bewerbungen um dieselbe sind an den Herrn Rittergutsbesitzer Degener, dem das Patronat zusteht, zu richten.

200 Die Küster- und Schullehrerstelle in Groß Engersen, Diöces Gardelegen, ist durch den Tod des bisherigen Inhabers vacant. Sie ist Privatpatronats.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

201 Die durch die Versetzung des Försters Eyff erledigte Forstschutz-Beamten-Stelle in Beckendorf der Oberförsterei Schermke ist vom 1. April d. J. ab dem forstversorgungsberechtigten Jäger Fügener vorläufig auf Probe verliehen worden.

202 Die durch die Versetzung des Försters Bohne erledigte Forstschutz-Beamten-Stelle in Chörau der Oberförsterei Lödderitz ist vom 1. April d. Js. ab dem Förster Eyff, bisher zu Beckendorf in der Oberförsterei Schermke verliehen worden.

203 Personal-Veränderungen

im Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Magdeburg im Monat Januar 1866.

A. Bei dem Appellationsgerichte.

Der Referendar Koch ist zum Gerichts-Assessor ernannt. Der Auskultator Maizier ist zum Referendar ernannt.

B. Bei den Gerichten erster Instanz.

Der Kreisrichter Strecker zu Hötensleben ist zum Kreisgerichtsrath ernannt. Der Gerichts-Assessor Harnisch ist aus dem Justizdienste entlassen. Der Kreisgerichts-Sekretär, Kanzlei-Rath Biedermann zu Gardelegen ist vom 1. Februar d. J. ab pensionirt.

Königliche Intendantur 4. Armee-Corps.

204 Der Intendantur-Secretariats-Assistent Metzdorf, commandirt zur Dienstleistung bei der Marine-Intendantur, ist der Intendantur 4. Armee Corps überwiesen worden.

205 Verzeichniß

der seit dem 1. October 1865 beim Oberbergamte zu Halle eingetretenen Personalveränderungen.

Bei dem Oberbergamte zu Halle ist der bisher im Collegium beschäftigt gewesene Bergassessor Freund in den Bezirk des Oberbergamts zu Bonn zur Hülfsleistung bei der Bergwerks-Direction zu Saarbrücken versetzt, und in dessen Stelle der seither bei der V. Abtheilung des Handelsministeriums aushülfsweise beschäftigt gewesene Bergassessor Althans getreten.

Dem Bergassessor Temme sind die Geschäfte eines technischen Hülfsarbeiters bei der Betriebsleitung der Grube Friedrichsthal im Saarbrückenschen commissarisch übertragen.

Der Bergreferendar Wohlfarth ist auf seinen Antrag aus dem Staatsdienst entlassen.

Die Bergeleven Zimmermann und Bräuning sind zu Bergreferendarien ernannt worden.

Der Oberbergamtsassistent Götze ist an das Oberbergamt zu Dortmund und in dessen Stelle der Oberbergamts-Assistent Gerwing von da hierher versetzt.

Der Civilanwärter Metzler ist gestorben.

Beim Salzamte zu Schönebeck sind die Functionen des Berginspectors für die damit verbundenen fiskalischen Braunkohlenwerke dem Bergreferendar Müller commissarisch übertragen.

Bei der Berginspection zu Erfurt ist der Bergmeister Busse, unter Verleihung des Characters als Bergrath, als Dirigent an die Salinenverwaltung zu Halle und die damit verbundenen fiskalischen Braunkohlengruben versetzt.

Die commissarische Verwaltung der Berginspection zu Erfurt ist dem Bergreferendar Leopold übertragen.

Dem gewerkschaftlichen Obersteiger Schierhorn bei der Grube Eintracht im Kreise Osterburg ist die Rettungsmedaille am Bande verliehen.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg

№ 8.

Magdeburg, den 24. Februar 1866.

206 **Die Redefreiheit der Landtags-Mitglieder.**

„Die Mitglieder beider Häuser des Landtags können für ihre Abstimmungen in dem Hause niemals für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb des Hauses auf Grund der Geschäftsordnung zur Rechenschaft gezogen werden."

So lautet der Artikel 84 der Verfassung.

Diese Freiheit der Meinungsäußerung ist der Landesvertretung gegeben, um derselben eine möglichst unbefangene Erörterung der Angelegenheiten des Landes und der Handlungen der Staatsregierung zu sichern: die Mitglieder der beiden Häuser sollen wegen des Ausdrucks ihrer Meinungen über die öffentlichen Interessen nicht der Verfolgung durch die Strafgerichte unterworfen sein.

Im Laufe der Jahre aber hat man diese Freiheit der Meinungsäußerung auch dahin auszudehnen versucht, daß man sich im Abgeordnetenhause Beleidigungen, Schmähungen und Verläumdungen gegen die Staatsbehörden, sowie gegen einzelne Personen erlaubte, jede gerichtliche Verfolgung wegen solcher Aeußerungen aber für unzulässig erachtete.

Dieser Uebelstand steigerte sich allmälig so weit, daß die Regierung es als ihre Pflicht erachtete, den bedauerlichen Wirkungen jener Auslegung der Verfassung entgegenzutreten, damit nicht die Entwickelung unseres Verfassungslebens selbst durch solchen Mißbrauch gefährdet werde.

Die Regierung war überzeugt, daß es dem Sinn und dem Geiste der Verfassung nicht entspreche, wenn Mitglieder der Landesvertretung das Beispiel von Handlungen geben dürften, welche bei jedem Anderen mit schweren Strafen geahndet werden — daß daher zur Freiheit der Meinungsäußerung nicht auch die Freiheit der Schmähung und Lästerung gehöre.

Auch das Herrenhaus, obwohl dasselbe ein gleiches Interesse wie das Abgeordnetenhaus an der Redefreiheit besitzt, hielt dennoch eine Beseitigung des erwähnten Mißbrauchs für dringend erforderlich; nur schien es zweifelhaft, ob hierzu erst eine Erklärung der Verfassung auf dem Wege der Gesetzgebung nöthig sei. Die Mehrheit des Hauses war nicht dieser Ansicht: es stehe noch gar nicht fest, sagte man, ob die Gerichtshöfe nicht den Artikel 84 auch so wie er lautet, für ausreichend erachten, um Injurien und Verläumdungen der Landtagsmitglieder auf Grund der allgemeinen Strafgesetze zu ahnden. Vor Allem sei dies endgültig durch Entscheidung des obersten Gerichtshofes festzustellen.

Der Minister-Präsident erklärte damals: die Regierung sei der Ansicht, daß ein Privilegium zu beleidigen und zu verläumden in Preußen nicht bestehen sollte. Zunächst sei allerdings die Frage: „Besteht ein solches Privilegium oder nicht?" Wenn es bestände, so würde es der Gerechtigkeit, der Vernunft, der Würde des Landes widersprechen. Das gesetzliche Bestehen des Uebelstandes sei aber zu bezweifeln, und vor Allem sei daher die Frage genauer und sicherer zu ergründen, ob die Gerichte die Verfassung so auslegen, daß volle Straflosigkeit bestehe für Verbrechen, die auf der Rednerbühne begangen werden. Die Regierung sei bereit, diesen Weg zu betreten. Sollte sich dabei herausstellen, daß nach der Ansicht der Gerichte jenes arge Vorrecht wirklich bestehe, so würde die Regierung bestrebt sein, dem auf gesetzmäßigem Wege entgegenzutreten, seine Abschaffung anzubahnen.

In Gemäßheit dieser Andeutungen und in Folge ausdrücklichen Antrags des Herrenhauses, erhob die Regierung, um eine Entscheidung des obersten Gerichtshofes herbeizuführen, Anklage gegen zwei Abgeordnete wegen ihrer Reden im Abgeordnetenhause.

Nachdem diese Anklage in den beiden ersten Instanzen mit Rücksicht auf Artikel 84 der Verfassung abgewiesen war, hat dagegen der höchste Gerichtshof, das Ober-Tribunal entschieden, daß durch jene Verfassungsbestimmung nicht unbedingt alle Aeußerungen der Landtagsmitglieder von strafrechtlicher

Verantwortung befreit seien.

Der Wortlaut und die nähere Begründung dieser Entscheidung sind noch nicht genau bekannt: nichtsdestoweniger wurde im Abgeordnetenhause alsbald beantragt, dieselbe als einen Eingriff in die Rechte des Abgeordnetenhauses zu erklären und Verwahrung dagegen einzulegen.

Diese Erklärung des Abgeordnetenhauses verstößt jedoch gegen Artikel 86 der Verfassung, nach welchem die richterliche Gewalt im Namen des Königs durch unabhängige, keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfene Gerichte ausgeübt wird.

Es ist klar, daß die Gerichte, wenn sie keiner anderen Autorität unterworfen sind, auch dem Abgeordnetenhause gegenüber völlig unabhängig sind, daß daher der Einspruch und die Verwahrung des Hauses nicht die mindeste rechtliche und verfassungsmäßige Bedeutung haben.

Bei der Erörterung jenes Antrages im Abgeordnetenhause haben sowohl der Justiz-Minister wie der Minister-Präsident und der Minister des Innern die Stellung der Regierung zur Sache klar und bestimmt dargelegt.

Der Justiz-Minister sagte im Wesentlichen Folgendes:

„Wenn es in der Absicht der Antragsteller gelegen hätte, den Beschluß des höchsten preußischen Gerichtshofes mit derjenigen Achtung zum Gegenstande der Verhandlung und zum Ausgangspunkte von Anträgen und Beschlüssen zu nehmen, welche die Aussprüche des höchsten Gerichtshofes unter allen Umständen und an allen Orten erheischen, dann würden meiner Meinung nach die Anträge nicht eher haben in das Haus eingebracht werden können, als bis der Beschluß des höchsten Gerichtshofes vorlag. In diesem Augenblicke sind weder die Worte des Beschlusses noch die Begründung desselben den Antragstellern oder mir bekannt; mich wird es nicht Wunder nehmen, wenn man die Verhandlung, wie sie sich jetzt ohne Grenze entwickeln wird, demnächst einem Kampf im Finstern vergleicht“ — — —

„Ich nehme keinen Anstand, zu erklären, daß ich das mir gesetzlich zustehende Recht, in Fragen der Strafrechtspflege die Entscheidung des höchsten Gerichtshofes auch dann herbeizuführen, wenn es sich um Auslegung einer Bestimmung der Verfassungs-Urkunde handelt, durch einen Beschluß des Hauses der Abgeordneten nicht verkümmern lassen darf, und daß ich von diesem mir gesetzlich zustehenden Rechte nach pflichtmäßigem und gewissenhaftem Ermessen Gebrauch machen werde.

Gerade frühere Beschlüsse des Ober-Tribunals machten es nothwendig, eine endgültige Entscheidung herbeizuführen. Aus den widersprechenden Erwägungsgründen der früheren Beschlüsse ging hervor, daß verschiedene Ansichten sich über die Frage Geltung verschafft hatten, und daß eine endgültige Lösung der Frage noch nicht eingetreten war. Als es sich nun darum handelte, ob auf den Antrag, der im Herrenhause gestellt war, im Wege der Gesetzgebung einzuschreiten sei, war zuerst die Frage festzustellen: was ist bei uns Rechtens? Der frühere Beschluß des höchsten Gerichtshofes schien die Frage, was bei uns Rechtens ist, eben noch nicht vollständig gelöst zu haben und ich glaube, es war das gewissenhafteste Verfahren, was eingeschlagen werden konnte, wenn die Staatsregierung ihre Meinung der des höchsten Gerichtshofes unterstellte und ihre Entschließung davon abhängig machte, wie der höchste Gerichtshof über den Artikel 84 entscheiden werde.“

„Sollte das Haus der vorgeschlagenen Erklärung beitreten, so würde dasselbe eine Autorität über den höchsten Gerichtshof des Landes beanspruchen. Meine Herren, der Anspruch, daß eine Behörde oder ein Beamter seine amtlichen Befugnisse überschritten hat, kann nur von einer Behörde oder von einem Beamten gefällt werden, welchem nach dem Gesetze eine höhere Autorität beigelegt ist. Nach dem Art. 86 stehen die Gerichte allein unter der Autorität des Gesetzes, und es würde ein unerhörter Eingriff in die Rechte der Gerichte und in die Verfassung sein, wenn das Haus, dem Art. 86 der Verfassungs-Urkunde zuwider an die Stelle des Gesetzes seine eigenen Beschlüsse setzen wollte.

Der Antrag, wie er gestellt ist, ist geeignet, zu Widersetzlichkeit und zu Gewaltthätigkeiten gegen die Erkenntnisse der Gerichte anzureizen. Ich muß die Verantwortlichkeit dafür den Antragstellern überlassen. Ich nehme aber meinerseits keinen Anstand, davon auszugehen, daß es den Antragstellern bekannt ist, wie die Staatsregierung dermalen des Willens und auch in der Lage ist, einer solchen Widersetzlichkeit entgegenzutreten.

Der Minister-Präsident Graf Bismarck äußerte sich in folgenden Worten über den Antrag, der im Abgeordnetenhause gestellt war:

„Was ist dieser Antrag anders, als der Versuch, das höchste Gericht des Landes der Autorität dieses Hauses zu unterwerfen in vollem direkten Widerspruch mit Art. 86 der Verfassung? Hat dieser Antrag ein Ziel, so kann es nur dasjenige sein, daß das Gericht sich Ihrer Meinung, Ihrem Ausspruch demnächst fügen solle. Wenn es Ihnen gelänge, diesen Weg mit Erfolg zu betreten, so ist gar kein Grund abzusehen, warum Sie an irgend einem Punkte desselben Halt machen sollten. Eben so gut, wie dieses Erkenntniß des Ober-Tribunals, wo sie in eigener Sache urtheilen, sind Sie berechtigt, jedes andere preußische gerichtliche Erkenntniß vor Ihr Forum zu ziehen, durch Ihre Proteste anzufechten. Sie würden auf diese Weise das Haus der Abgeordneten als ein Gericht vierter Instanz einsetzen und wir hätten zwar keine Cabinets-, aber doch eine Kammerjustiz. Wenn Ihr Antrag eine rechtliche Begründung hätte, so wären die Mitglieder beider Häuser des Landtages im Besitz eines Vorrechtes vor ihren Mitbürgern, wie die junkerhafteste Phantasie eines anmaßenden Patriciers in keinem civilisirten Lande jemals es sich hat träumen lassen. Es müßte dann der Art. 2 der Verfassung einfach lauten: „Alle Preußen sind vor dem Gericht gleich; doch haben Mitglieder beider Häuser des Landtages das Recht, ihre Mitbürger zu beleidigen und zu verläumden, auch diejenigen Verbrechen zu begehen, die mit Worten begangen werden können, ohne daß sie dafür anders als im Wege der Kammerdisciplin zur Verantwortung gezogen werden können. Im Wege dieser Disciplin wird die roheste Beleidigung, hier öffentlich ausgesprochen, höchstens für einen „unparlamentarischen Ausdruck“ erklärt. Vergleichen Sie damit die Strafen, die auf ähnliche Rohheiten, öffent-

lich begangen, das Strafgesetzbuch setzt, und sie werden das Mißverhältniß finden, in dem sich Ihre Mitbürger Ihnen gegenüber befinden. Ich habe vergeblich in allen Gesetzgebungen nach einer solchen Bestimmung gesucht, wie Sie sie hier praktisch in Anspruch nehmen — in den Deutschen Verfassungen jedenfalls — ich habe sie nicht finden können. Bestände ein solches Recht in der Gesetzgebung, dann wäre es eine Schmach für die Gesetzgebung eines civilisirten Landes. Diese Schmach kann nur dadurch vergrößert werden, wenn ein solches Recht ausgebeutet wird, wenn man daraus sich einen Wall schafft, um ungestraft Verläumdungen und Beleidigungen in die Welt zu schleudern gegen Leute, die sich hier zum Theil nicht vertheidigen können. Solche Schäden der Gesetzgebung können vergessen bleiben, so lange gute Sitte sie deckt. Hier aber, meine Herren, liegt die für dieses Haus so wenig ehrenvolle Thatsache vor, daß wenn die Beleidigungen von Parteigenossen ausgingen, sie Beifall fanden, der Beleidigte aber schutzlos blieb. Ein Ton, wie er im vorigen Jahre hier geherrscht hat, wie er gestern und heute geherrscht hat – mir ist es nicht bekannt, daß in irgend einer Europäischen parlamentarischen Versammlung irgend etwas Aehnliches dagewesen sei.

Der Art. 27 der Verfassung giebt dasselbe Recht, was Sie hier in Anspruch nehmen, Ihre Meinung frei zu äußern, jedem Preußen. Ist das Recht eines jeden Preußen weniger heilig, als das Recht der Herren Abgeordneten hier? Sie werden das vielleicht bejahen, ich verneine es. Wenn nun von einem Manne ohne Bildung in jeder Lage des Lebens, in jedem Affekt verlangt wird, daß er sich die Schranken gegenwärtig halte, die die Ehre seines Nächsten schützen, daß er seine Zunge im Zaume halte und wohl überlege auch das, was er im Zorn sage; dann wollen Sie behaupten, daß der hochgebildete Gesetzgeber, der Beherrscher des Wortes und seiner Gedanken, der kühne Schiffer auf den Gewässern der Rede, wie wir sie hier haben, außer Stande sei, die Klippen zu vermeiden, die das Strafgesetzbuch bietet? Wenn man dem Gebildeten zumuthet, diese Klippen zu vermeiden, so wollen Sie glauben machen, daß er dann unfähig sei seine Meinung zu sagen, daß die Freiheit des Landes untergraben sei, wenn er nicht schimpfen und beleidigen kann? Glauben Sie das selbst, wollen Sie das dem Publikum weiß machen? Herrscht der Zustand, den Sie wollen, in Deutschland, in einem seiner Länder, auf deren Verfassungen Sie sich berufen, in denen aber gesagt ist, daß die Abgeordneten jenes Recht nicht haben, sondern daß sie belangt werden können, wenn sie beleidigen, verleumden, Verbrechen begehen, die mit Worten begangen werden können? Eine Injurie, die unter vier Augen gesagt wird, wenn sie bewiesen werden kann, ist strafbar, und hier sollen Verläumdungen, wie wir sie gestern noch gehört haben, von der Tribüne in die Oeffentlichkeit geschleudert, durch den Druck in Hunderttausenden von Exemplaren vervielfältigt werden können, ohne daß sie straffällig sind. Ich möchte Sie auffordern: danken Sie mit mir dem Ober-Tribunal, daß es uns von der Einbildung befreit hat, als ob unsere Preußische Gesetzgebung mit einem so erniedrigenden Makel behaftet wäre. Ihre Meinung können Sie auch heut zu Tage noch mit vollständiger Freiheit aussprechen, auch wenn es volle Rechtspraxis in Preußen werden sollte, was das Ober-Tribunal erkannt haben mag. Ihre Meinungen können Sie aussprechen; aber Verläumdungen, Beleidigungen und Verbrechen sind keine Meinungen, sind Handlungen und zwar solche Handlungen, die im Strafgesetz mit Strafen vorgesehen sind, und gegen die Folgen dieser Handlungen schützt Sie das Preußische Gesetz meines Erachtens nicht oder sollte Sie nicht schützen."

Noch eine Frage: nach dem Erfolg, den sie sich von diesem Antrage überhaupt versprechen: eine rechtliche können Sie unmöglich davon erwarten. Sollte aber bei dem Einen oder dem Anderen die Absicht zu Grunde liegen, mit Hülfe der gewaltigen Agitationen in der Presse die Preußischen Gerichte einzuschüchtern, dann bin ich sicher, daß dieser Versuch an dem Muthe und dem ehrlichen Rechtssinn unserer Richter scheitern wird.

Der Minister des Innern endlich sagte unter Anderem:

„Respekt vor den Gesetzen ist für jedes Volk ein Zeichen großer Bildung, ein größeres Zeichen ist der Respekt vor richterlichen Urtheilen. Das geschriebene Gesetz, glaube ich, hat einen größeren Einfluß auf die Vorstellungskraft des Volkes; man denkt, es ist ein geschriebenes Gesetz, ich muß mich ihm unterwerfen. Wenn aber ein Volk dazu gelangt ist, vor den Sprüchen seiner Richter Respekt zu empfinden, dann, glaube ich, ist das ein Zeichen noch größerer Bildung. Auf diesem Stande der Bildung haben wir, so viel ich weiß, bisher in Preußen gestanden und ich würde es für außerordentlich bedenklich halten, an diesem Bildungsstande rütteln zu wollen. Denn es ist mir wohl vorgekommen als Referendar irgend eines Gerichts, daß wenn man einer Partei das Urtheil einhändigte, dieselbe sagte: „das nehme ich mir gar nicht an." Das ist lächerlich. Aber wenn eine Körperschaft, wie das Abgeordnetenhaus gegen ein gerichtliches Urtheil protestirt, so ist das nicht lächerlich; es ist das ein Eingriff, ein versuchter Eingriff in die richterliche Gewalt, und wenn Sie glauben, daß Sie mit einem solchen Proteste auch nur den geringsten Einfluß auf die Ueberzeugungen preußischer Richter ausüben würden, so irren Sie sich ganz gewaltig."

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

207

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1865 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere, für welche neue Dokumente ausgefertigt sind.

I. Staatsschuldscheine.

Litt. A. à 1,000 Thlr.: Nr. 7,359, 8,290, 8,292, 8,293, 8,294, 39,014, 40,420, 43,460, 49,718, 49,719, 50,661.

Litt. B. à 500 Thlr.: Nr. 11,205, 15,384, 20,002.

Litt. C. à 400 Thlr.: Nr. 5,717.

Litt. E. à 200 Thlr.: Nr. 2,313, 14,504.

Litt. F. à 100 Thlr.: Nr. 94,618, 96,978, 103,841, 108,035, 109,521, 110,017, 128,440, 153,955, 165,455, 167,789, 190,131, 203,023.

Litt. G. à 50 Thlr.: Nr. 849, 11,429, 48,001.

Litt. B. à 25 Thlr.: Nr. 20,872, 48,608.

II. Schuldverschreibung der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

Lit. C. à 100 Thlr.: Nr. 54,702.

III. Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1854.

Litt. C. à 200 Thlr.: Nr. 6,685.

IV. Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

Ser. 70 Nr. 6,915, Ser. 1,376 Nr. 137,554, Ser. 1,376 Nr. 137,555, Ser. 1,376 Nr. 137,556.

V. Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1857.

Litt. A. à 1,000 Thlr.: Nr. 45.

VI. Schuldverschreibung der 5 procentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

Litt D. à 100 Thlr.: Nr. 22,035.

Berlin, den 29. Januar 1866. Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

208 Fortgesetzt gehen uns aus allen Landestheilen Beschwerden und Anträge mit der Annahme zu, daß unten benannte Personen, welche Loose der Preußischen Klassen-Lotterie und Antheile auf solche Loose zu höheren als den planmäßigen Preisen verkaufen, Königliche Lotterie-Einnehmer und von uns zur Verantwortung zu ziehen seien.

Wir machen daher bekannt, daß folgende, öffentlich Loose ausbietende Personen, nämlich:

1) in Berlin: die Kleidertrödler Labandter und Basch, die Händler Sutor, Heimann, Borchard, Leipzigerstraße 42, H. Lazarus und Goldberg, Sattler Geiter, Leihbibliothekar Hille, die Tabackshändler Meidner, Braun und Ozanski;

2) in Stettin: die Kaufleute S. Salomon, Max Meyer, D. Nehmer, G. A. Kaselow, A. Cartellieri und Herm. Block;

3) in Danzig: der Kaufmann Max Dannemann,

nicht Königliche Lotterie-Einnehmer sind, daß Beschwerden über angeblich durch diese Personen und andere Loosenhändler erfahrene Benachtheiligungen immer nur auf den Rechtsweg von uns zu verweisen sind, daß die Antheilsscheine keine Gültigkeit gegenüber der Königlichen Lotterie-Verwaltung haben, und daß wir endlich auch nicht abhelfen können, wo Händler den Käufern der häufig mit 30 bis 55 Procent über den planmäßigen Loosepreis bezahlten Antheilscheine die Gewinne unvollständig oder gar nicht auszahlen.

Möge diese Bekanntmachung das Publikum warnen und dazu durch die Zeitungs-Presse möglichste Verbreitung hier und in den Provinzen finden. Berlin, den 14. Februar 1866.

Königliche General-Lotterie-Direktion.

209 Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preuß. Bank wird auf **Freitag, den 23. März d. J.**, Nachmittags 5½ Uhr, hierdurch einberufen, um für das Jahr 1865 den Verwaltungsbericht und den Jahres-Abschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen (Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 §§ 62, 65, 67, 68, 97 und Gesetz-Sammlung 1857 Seite 240).

Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen.

Berlin, den 15. Februar 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Chef der Preußischen Bank.

Graf von Itzenplitz.

210 Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe.

Die Abfertigung des Post-Dampfschiffs zwischen Stralsund und Malmoe findet gegenwärtig und bis auf Weiteres an folgenden Tagen Statt:

aus Stralsund jeden Montag und Freitag drei Uhr Nachmittags,

aus Malmoe jeden Mittwoch und Sonnabend vier Uhr Nachmittags.

Reisende, welche am Montag und Freitag von Berlin um 8 Uhr 45 Minuten Morgens per Eisenbahnzug über Angermünde nach Stralsund sich begeben, erreichen fahrplanmäßig in Stralsund den Anschluß an das Post-Dampfschiff nach Malmoe; dieselben können vom Bahnhofe in Stralsund direkt nach dem Schiffe mittelst des für diesen Zweck bereitstehenden Post-Omnibus fahren.

Berlin, den 15. Februar 1866. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

211 **Instruktion**

betreffend die Veranlagung und Erhebung der Bergwerksabgaben in den rechtsrheinischen Landestheilen.

Auf Grund des § 15 des Gesetzes über die Besteuerung der Bergwerke vom 12. Mai 1851 und des § 7 des Gesetzes, betreffend die Bergwerksabgaben vom 20. Oktober 1862 wird hierdurch, unter Aufhebung der seitherigen entgegenstehenden Vorschriften über die Veranlagung und Erhebung der Bergwerksabgaben für die in den rechtsrheinischen Landestheilen belegenen Bergwerke, verordnet, was folgt:

§ 1. Die nach §. 8 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 zu erhebende einprocentige Aufsichtssteuer und die nach § 4 des Gesetzes vom 20. Oktober 1862 zu erhebende einprocentige Bergwerksabgabe werden mit zusammen zwei Procent vom Werthe der abgesetzten Bergwerksprodukte zur Zeit des Absatzes der Letzteren berechnet und vierteljährlich erhoben.

§ 2. Als abgesetzt werden behandelt die verkauften, sowie die zum eigenen Gebrauche der Werke oder der Werkbesitzer abgegebenen und eben so die in Verkaufsmagazine abgefahrenen Bergwerksprodukte. Werden bei Erzbergwerken die Produkte für eigene Rechnung des Bergwerks aufbereitet, so ist der Absatz der aufbereiteten Bergwerksprodukte maaßgebend.

Die auf Stein- und Braunkohlen-Bergwerken zum eigenen Verbrauche für die Betriebseinrichtungen des Bergwerks abgegebenen Kohlen unterliegen der Versteuerung nicht. Hierzu werden jedoch diejenigen Kohlen, welche als Theil des Lohns an Bergarbeiter oder Grubenbeamte, oder im Bezirk des Oberbergamts zu Dortmund an die zur Trabbe berechtigten Grundeigenthümer als Trabbekohlen abgegeben werden, nicht gerechnet.

§ 3. Die Feststellung der steuerbaren Produkten-Quantitäten erfolgt nach Maaß, Gewicht oder Stückzahl auf Grund von Absatzregistern, welche durch hierzu bestellte und vereidigte Produkten-Aufseher zu führen und dem Revierbeamten zu jeder Zeit auf Erfordern zur Einsicht vorzulegen sind.

Die Bergwerksbesitzer und deren Repräsentanten sind verpflichtet, diejenigen Personen, welche sie mit dem Vermessen, Verwiegen oder Abzählen der Produkte und mit der Führung der Absatzregister beauftragen, dem Revierbeamten namhaft zu machen. Diese Personen werden, wenn gegen deren Zuverlässigkeit begründete Ausstellungen nicht zu machen sind, in der Regel durch den Revierbeamten dahin vereidigt:

daß sie alle ihnen vermöge ihres Amtes als Produkten-Aufseher auferlegten Pflichten nach ihrem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen wollen.

Die Vereidigungs-Protokolle sind von dem Revierbeamten dem Oberbergamte einzureichen. Von den auf Grund der seitherigen Vorschriften bereits bestellten und vereidigten Personen können die Geschäfte der Produkten-Aufseher fortgeführt werden, ohne daß es einer wiederholten Vereidigung bedarf.

§ 4. Den Produkten-Aufsehern ist ein Abdruck der für dieselben vom Oberbergamte zu erlassenden Anweisung über die Führung der Absatzregister zur pünktlichen Befolgung unentgeldlich auszuhändigen. Für das Absatzregister hat das Oberbergamt ein Formular vorzuschreiben, kann aber statt desselben auch die Benutzung eines anderen Formulars gestatten.

§ 5. Das Vermessen, Verwiegen und Abzählen der Produkte der Bergwerke, beziehungsweise der Aufbereitungs-Anstalten mögen dieselben zum Verkaufe oder zum eigenen Gebrauche der Werke oder der Werksbesitzer bestimmt sein, darf nur durch die zu diesen Geschäften bestellten und vereidigten Produkten-Aufseher geschehen. Es ist untersagt, Produkte von den Bergwerken, beziehungsweise von den Aufbereitungs-Anstalten abzufahren, bevor dieselben von den vorbezeichneten Personen vermessen, verwogen oder abgezählt sind.

§ 6. Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten, welche die Absatzregister entweder gar nicht oder durch andere, als die dazu bestellten und vereidigten Personen führen lassen,

desgleichen Bergwerksbesitzer, Repräsentanten und Produkten-Aufseher, welche die Vorlegung der Absatzregister auf Erfordern des Revierbeamten (§ 3) verweigern, oder Produkte von den Bergwerken oder Aufbereitungs-Anstalten abfahren lassen, ohne daß dieselben von den hierzu bestellten Personen vermessen, verwogen oder abgezählt und in die Absatzregister eingetragen sind,

ferner Produkten-Aufseher, welche das ihnen obliegende Vermessen, Verwiegen oder Abzählen der Produkte oder die Eintragung in die Absatzregister unterlassen oder unrichtig vornehmen,

können durch exekutivische Strafbefehle von dem Oberbergamte zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen angehalten werden. Die unrichtige Führung oder die Fälschung der Absatzregister in betrügerischer Absicht unterliegt den in den allgemeinen Strafgesetzen angedrohten Strafen (§ 247 u. f. des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 Gesetz-Sammlung S. 151).

§ 7. Die Feststellung des der Besteuerung zu Grunde zu legenden Werths der Produkte erfolgt — insofern kein Abonnements-Vertrag abgeschlossen ist § 11 ff. — auf Grund amtlicher Ermittelung.

Finden öffentliche Verkäufe der Produkte statt, so sind die bei diesen Verkäufen erzielten Preise, abzüglich der von den Bergwerksbesitzern aufgewendeten Verkaufskosten, der Besteuerung zu Grunde zu legen.

In den übrigen Fällen wird der Werth der Produkte der Regel nach durch ein Taxregulirungs-Verfahren (§§ 9 und 10) festgestellt. Hierbei sind die durchschnittlich am Haldenplatze zu erzielenden Preise zum Anhalten zu nehmen und bei Erzen der Gehalt derselben und die marktgängigen Metallpreise zu berücksichtigen.

Hält das Oberbergamt das Probiren der Erze zur Ermittelung des Werths derselben für erforderlich, so sind die Proben von dem Revierbeamten auf dem Bergwerke im Beisein der Produkten-Aufseher oder der Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten zu nehmen und an das Oberbergamt einzusenden, welches den Gehalt der Erze feststellen läßt.

§ 8. Bei Feststellung des Werths der Bergwerks-Produkte sind in Anrechnung zu bringen:

1) bei Bergwerken, deren Produkte zur Erlangung höherer Preise oder größeren Absatzes nach einem zum Verkauf geeigneten Punkte gebracht werden, die Transportkosten;
2) bei Bergwerken, deren Produkte für Rechnung des Bergwerks erst durch Aufbereitung oder durch Verhüttung verkäuflich gemacht werden müssen, die hierfür nach wirthschaftlichen Grundsätzen in Ansatz zu bringenden Kosten (Poch-, Wasch-, Hütten- und sonstigen Zubereitungskosten).

§ 9. Das Taxregulirungs-Verfahren findet jährlich im Laufe des ersten Quartals nach Anordnung des Oberbergamts revierweise oder gemeinschaftlich für mehrere Reviere statt und wird durch den Revierbeamten als ständigen Commissar oder durch einen besonders abgeordneten Commissar des Oberbergamts geleitet.

Unter Zugrundelegung eines ihm von dem Oberbergamte mitzutheilenden Taxentwurfs hat der Commissar in dem zu diesem Zwecke abzuhaltenden Termine die Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten über die der Besteuerung für das betreffende Jahr anzusetzenden Produktenwerthe zu vernehmen.

Wird ein Einverständniß hierüber zwischen den Betheiligten und dem Commissar erreicht, so sind die vereinbarten Taxpreise in dem Taxentwurf zu notiren und durch beigesetzte Unterschrift der Betheiligten und des Commissars anzuerkennen, oder durch besondere protokollarische Verhandlung festzustellen. Kommt ein solches Einverständniß nicht zu Stande, so sind die Gegenvorschläge der Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten unter kurzer Angabe der Gründe zu Protokoll zu nehmen.

Nach Einreichung der Termins-Verhandlungen durch den Commissar hat das Oberbergamt die Taxen festzusetzen und auszufertigen. Die Ausfertigung geht an den Revierbeamten, welcher dieselbe den Bergwerksbesitzern oder deren Repräsentanten, sie mögen in dem Termin anwesend gewesen sein oder nicht, bekannt zu machen hat.

Nimmt das Oberbergamt eine Abänderung der in Uebereinstimmung mit den Betheiligten von dem Commissar vorgeschlagenen Taxen vor, oder ist ein Einverständniß über die Taxen zwischen den Betheiligten und dem Commissar nicht erreicht, so sind die betreffenden Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten bei Zustellung der festgesetzten Taxen mit motivirtem Bescheide zu versehen.

In beiden Fällen bleibt alsdann den Bergwerksbesitzern oder deren Repräsentanten überlassen, bei Einreichung der Gefälle-Nachweisung (§ 15) an den Revierbeamten in glaubwürdiger Weise, nämlich durch Vorlegung der Absatz-Register und Verkaufsbücher, der abgeschlossenen Lieferungs-Verträge oder ähnlicher Beweismittel, den wirklichen Erlös aus dem Verkaufe der Bergwerks-Produkte nachzuweisen, damit dieser, statt der festgesetzten Taxen, der Besteuerung zu Grunde gelegt werde. Wird ein solcher Nachweis nicht erbracht, so findet die Besteuerung lediglich nach den festgesetzten Taxen statt.

Wenn erst im Laufe des Jahres eine Feststellung des Produktenwerths zum Zweck der Besteuerung erforderlich wird, z. B. bei neu in Betrieb gesetzten Bergwerken, so erfolgt dieselbe ebenfalls nach den vorstehenden Grundsätzen.

§ 10. Die nach § 8 bei Feststellung des Werths der Bergwerks-Produkte in Anrechnung zu bringenden Kosten sind bei dem Taxregulirungs-Verfahren zu normiren und entweder bei Festsetzung der Taxen gleich mit zu berücksichtigen oder für die Maaß-, Gewicht- oder Stückeinheit der steuerbaren Produkte besonders festzusetzen.

Den Bergwerksbesitzern oder deren Repräsentanten, welche mit der durch das Oberbergamt erfolgten Festsetzung der vorbezeichneten Kosten nicht zufrieden sind, bleibt überlassen, diese Kosten in glaubwürdiger Weise (§ 9) am Schlusse eines jeden Quartals bei Einreichung der Gefälle-Nachweisung (§ 15)

nachzuweisen.

Wird der vorangegebene Nachweis nicht erbracht, so sind die im § 8 bezeichneten Kosten lediglich nach der Festsetzung des Oberbergamts in Anrechnung zu bringen.

Ueber die Transport- und die Zubereitungskosten (§ 8) können auch unabhängig von den Abonnements für die gesammte Steuer (§ 11) Abonnements-Verträge nach der Maaß- oder Gewichtseinheit der Produkte auf mindestens ein Jahr und auf höchstens drei Jahre abgeschlossen werden. Für die Abschließung solcher Abonnements-Verträge gelten die Bestimmungen im § 14.

§ 11. Sowohl für die Bergwerksabgabe als für die Aufsichtssteuer, oder für beide zugleich kann nach § 11 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung S. 261) von dem Handels-Minister ein Abonnement bewilligt werden und zwar entweder in festen Vierteljahrsbeträgen oder nach Sätzen, welche für die Maaß-, Gewicht- und Stückeinheit der Produkte festzustellen und nach dem wirklichen Absatze vierteljährlich zu entrichten sind.

Solche Abonnements sind jedoch nur auf mindestens ein Jahr und auf höchstens drei Jahre einzugehen.

§ 12. Die Abonnements der ersteren Art sind nur bei solchen Bergwerken anzunehmen, bei denen die Produktion überhaupt gering und eine erhebliche Vermehrung derselben, sowie eine erhebliche Steigerung des Werthes der Produkte während der Abonnementszeit nicht wahrscheinlich ist.

Die Abonnements der zweiten Art können bei allen denjenigen Bergwerken eintreten, wo zwar eine stärkere Förderung, aber keine rasche Steigerung des Werths der Produkte zu erwarten ist, namentlich bei Stein- und Braunkohlen-Bergwerken.

Sind bei einem nach der Maaß-, Gewicht- oder Stückeinheit zu normirenden Abonnementssatze Pfennigbruchtheile nicht zu vermeiden, so dürfen keine anderen als Zehntheile angenommen werden. Bei Berechnung des Satzes nach dem durchschnittlichen Werthe wird ein halbes Zehntel und mehr als ein volles hinzugerechnet, dagegen ein kleinerer Theil fallen gelassen, wonach der Satz nur aus einer ganzen Zahl mit nicht mehr als einer Decimalbruchstelle bestehen kann.

Abonnements jeder Art können, wenn die Bedingungen unter denen sie geschlossen sind, noch fortbestehen, erneuert werden.

Bei Abschließung, beziehungsweise Erneuerung von Abonnements ist darauf zu sehen, daß die dem Abonnement zu Grunde liegenden Preissätze dem wirklichen Werthe entsprechen.

Die nach § 8 in Anrechnung kommenden Transport- und Zubereitungskosten sind bei den Abonnements mit zu berücksichtigen.

§ 13. Ein Abonnement nach der Maaß- oder Gewichtseinheit kann auch in der Weise stattfinden, daß der Satz nicht nach der Produktion des Bergwerks selbst oder einer dazu gehörigen Aufbereitungs-Anstalt, sondern nach einem für Rechnung des Bergwerks daraus hergestellten Hüttenprodukte festgestellt wird. In diesem Falle sind auch die Verhüttungskosten (§ 8) zu berücksichtigen.

§ 14. Anträge auf Abschließung oder Erneuerung von Abonnements sind von den Bergwerksbesitzern oder deren Repräsentanten vor dem Beginn des Steuerquartals, mit welchem das Abonnement eintreten soll, durchlaufend bei dem Revierbeamten an das Oberbergamt zu richten. Der Revierbeamte hat dem Antrage sein Gutachten beizufügen.

Findet das Oberbergamt einen Antrag auf Abonnement nicht annehmbar, so weist es denselben mit motivirtem Bescheide zurück. Gegen diesen Bescheid steht den Steuerpflichtigen der Weg der Beschwerde an den Handels-Minister offen. Auf Besteuerung nach dem Abonnement hat indeß der Steuerpflichtige im Beschwerdefalle, wenn der Anfangstermin des beantragten Abonnements inzwischen eingetreten ist, keinen Anspruch.

Glaubt das Oberbergamt, auf ein beantragtes Abonnement eingehen zu können, so tritt dasselbe mit dem Antragsteller in Unterhandlung und stellt die Punkte des Abonnements in einem schriftlichen Vertrage fest, welcher dem Handels-Minister zur Genehmigung einzureichen ist.

Die betreffenden Verhandlungen zwischen dem Oberbergamte und dem Antragsteller werden in der Regel durch den Revierbeamten geführt.

Die Abonnements-Verträge unterliegen der Stempelsteuer nach Maaßgabe des Gesetzes vom 7. März 1822 (Gesetz-Sammlung S. 57).

§ 15. Das Oberbergamt hat für die Nachweisungen der Bergwerks-Abgaben Formulare vorzuschreiben, welche, außer Kolonnen für die abgesetzten, für die von der Besteuerung befreiten und die hiernach sich ergebenden steuerbaren Produkten-Quantitäten, entsprechende Kolonnen für den der

Besteuerung zu Grunde zu legenden Werth der Maaß- oder Gewichtseinheit (oder einer gewissen Stückzahl), für den sich hieraus ergebenden Gesammtwerth der steuerbaren Produkte, für die hiervon abzuziehenden Transport- und Zubereitungskosten und für den resultirenden Betrag der Steuer enthalten.

Nach den vom Oberbergamte vorgeschriebenen Formularen sind auf Grund der Absatz-Register (§ 3) für jedes verflossene Quartal binnen vierzehn Tagen nach Quartalschluß die Nachweisungen der Bergwerks-Abgaben in zwei Exemplaren, vollständig ausgefüllt und berechnet, von den Bergwerksbesitzern oder deren Repräsentanten, sowie von den vereideten Produkten-Aufsehern unterschrieben und in Bezug auf die abgesetzten Quantitäten als richtig bescheinigt, durch die Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten mit den Absatzregistern bei dem Revierbeamten einzureichen. Geschieht die Einreichung nicht rechtzeitig, so kann der Revierbeamte dieselben auf Kosten der Säumigen abholen lassen und das Oberbergamt nöthigenfalls mit weiteren Zwangsmitteln im Wege exekutivischer Strafbefehle vorgehen.

§ 16. Die Kontrole über die Richtigkeit der eingereichten Nachweisungen liegt zunächst dem Revierbeamten ob, welcher sich bei seiner Anwesenheit auf den Bergwerken und den dazu gehörigen Aufbereitungs-Anstalten Ueberzeugung von der genauen und richtigen Führung der Absatzregister (§ 3) zu verschaffen hat.

Liegt gegründeter Verdacht vor, daß die Absatzregister in betrügerischer Absicht unrichtig geführt werden, so ist hiervon der Staatsanwaltschaft Anzeige zu machen und die gerichtliche Untersuchung und Bestrafung der Schuldigen zu veranlassen.

§ 17. Der Revierbeamte hat die Prüfung der Nachweisungen auf die Richtigkeit der in Ansatz gebrachten Quantitäten und der Sätze für die Werthe der Produkte und für die Transport- beziehungsweise Zubereitungskosten zu richten; nach vollendeter Prüfung und nöthigenfalls nach erfolgter Berichtigung hat der Revierbeamte beide Exemplare der Nachweisungen seines Reviers an das Oberbergamt einzureichen, während er die Absatzregister den Bergwerksbesitzern oder deren Repräsentanten zurückgiebt.

Das Oberbergamt prüft die Nachweisungen kalkulatorisch und hinsichtlich der Richtigkeit der, der Besteuerung zu Grunde gelegten Sätze für den Werth der Produkte, sowie für die Transport- und Zubereitungskosten.

Zu diesem Zwecke müssen in denjenigen Fällen, wo die Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten die Beläge über den wirklichen Erlös aus dem Verkaufe der Bergwerks-Produkte (§ 9) oder über die wirklich aufgewandten Transport- und Zubereitungskosten (§ 10) dem Revierbeamten mit den Abgaben-Nachweisungen eingereicht haben, diese Beläge dem Oberbergamte mit vorgelegt werden. Diesem bleibt es überlassen, unter Umständen die betreffenden Bücher und Papiere durch einen Commissar auf den Werken selbst zu prüfen.

Nach vorgenommener Prüfung, und erforderlichen Falls nach Berichtigung übersendet das Oberbergamt die Duplikate der Nachweisungen unter Zurückgabe der etwa beigebrachten Beläge dem Revierbeamten. Der Letztere hat die Duplikate — event. unter Beifügung der Beläge — den betreffenden Bergwerksbesitzern oder deren Repräsentanten mit der Aufforderung zu insinuiren, den in der Nachweisung festgestellten Steuerbetrag binnen vierzehn Tagen an die bezeichnete Empfangskasse abzuführen.

Gleichzeitig hat das Oberbergamt für jedes Vierteljahr eine Gesammt-Abgaben-Nachweisung über alle steuerpflichtigen Bergwerke aufzustellen, darauf das Attest zu setzen, daß die Beträge dieser Nachweisung genau mit den kalkulatorisch und hinsichtlich der der Besteuerung zu Grunde zu legenden Werthe, der abzuziehenden Transport- und Zubereitungskosten und den steuerbaren Produkten-Quantitäten geprüften Special-Nachweisungen der einzelnen Bergwerke und für diejenigen Bergwerke, für welche Abonnements nach festen Vierteljahrsbeträgen abgeschlossen sind, mit den in den betreffenden Abonnements-Verträgen vereinbarten festen Beträgen übereinstimmen, dieselbe für exekutorisch zu erklären und der Kasse zur Vereinnahmung der Abgaben zuzustellen.

Das ganze Verfahren ist so zu regeln, daß der Abführungstermin vor das Ende des auf das betreffende Steuerquartal folgenden Quartals fällt.

§ 18. Reklamationen gegen die von dem Oberbergamte festgesetzte Bergwerksteuer müssen gemäß § 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben (Gesetz-Sammlung S. 140) binnen drei Monaten, vom Tage der Zurückstellung des einen Exemplars der Abgaben-Nachweisung an die Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten (§ 17) an gerechnet, bei dem Handels-Minister angebracht werden, widrigenfalls der Anspruch auf Rückerstattung erlischt.

§ 19. Die Zahlung des von dem Oberbergamte festgestellten Steuerbetrags darf durch die Reklamation (§ 18) nicht aufgehalten werden.

§ 20. Gehen die Steuern nicht zu der bestimmten Zeit (§ 17) ein, so erfolgt die Mahnung und exekutivische Beitreibung nach den maßgebenden Exekutions-Vorschriften, und zwar für die Bezirke der Oberbergämter Breslau und Halle nach der Verordnung vom 30. Juli 1853 (Gesetz-Sammlung S. 909) für die Provinz Westfalen nach der Verordnung vom 30. Juni 1845 (Gesetz-Sammlung S. 444) und für die Rheinprovinz nach der Verordnung vom 24. November 1843 (Gesetz-Sammlung S. 351).

§ 21. Für die Ermittelung und Erhebung der an die Stelle der Natural-Zehnt-Abgabe getretenen Natural-Bergwerks-Abgabe von 1 Procent des Brutto-Ertrags der Galmei-Bergwerke im Bezirk des Oberbergamts zu Breslau bleiben bis auf Weiteres die bisherigen Bestimmungen bestehen.

§ 22. In den Fällen, wo die Bergwerksabgabe (der Zehnte) von einem Privatregalbesitzer entweder allein oder in Gemeinschaft mit dem Staate erhoben wird, verbleibt es bei den bestehenden Einrichtungen.

§ 23. Die Feststellung und Erhebung der Steuern von den Bergwerken der mansfeldischen Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft erfolgt nach der besonderen hierüber erlassenen Instruktion.

Berlin, den 29. Januar 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

212 Betrifft die Ausreichung der Zinscoupons Serie II zur Preußischen Staatsanleihe von 1862.

Die neuen Coupons Serie II Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1862 für die vier Jahre vom 1. April 1866 bis dahin 1870 nebst Talons werden vom 1. März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 7. März 1862 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staats-Papiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1862 zum Empfange neuer Coupons. Werth .... Thlr.

Mit dem 1. November d. J. hört die Portofreiheit auf; die Rücksendung erfolgt nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung von Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden. Berlin, den 6. Februar 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. gez. von Wedell. Gamet. Löwe.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den qu. Verzeichnissen vom 1. März d. Js. ab bei unserer Hauptkasse, bei den Königlichen Kreiskassen in Aschersleben, Calbe a. S., Gardelegen, Genthin, Halberstadt, Loburg, Neuhaldensleben, Oster-

burg, Salzwedel, Stendal und Wanzleben, bei den Königlichen Landraths-Aemtern zu Oschersleben, Wolmirstedt und Wernigerode, dem Königlichen Rentamte zu Quedlinburg, der Königlichen Forstkasse in Aken, sowie bei dem Magistrate zu Burg zur Aushändigung vorräthig sein werden.

Magdeburg, den 15. Februar 1866. Königliche Regierung, Kassen-Verwaltung.

213 Die Zusammenstellung der im Jahre 1865 im diesseitigen Bezirk stattgehabten Ein- und Auswanderungen hat Folgendes ergeben:

Es sind überhaupt ausgewandert 671 Personen. Darunter befinden sich 305 Familienhäupter resp. allein stehende Personen und 131 männliche und 235 weibliche Familienglieder. Von den 305 selbstständigen Personen hatten sich beschäftigt: 50 in der Land- und Forstwirthschaft, 115 in gewerblichen und industriellen Anlagen, 39 im Handelsstande, 56 als persönliche Dienstleistende (Dienstboten 2c.) und in verschiedenen Berufsarten, 6 beim Berg- und Hüttenwesen, 11 mit der Gesundheitspflege, Erziehung, Wissenschaft oder Kunst, 28 hatten keinen bestimmten Beruf gewählt.

In Bezug auf das Ziel der Auswanderung gingen: 319 Personen nach andern deutschen Bundesstaaten, 315 nach Amerika und Australien, 8 nach Oesterreich, 9 nach Großbrittanien, 20 vertheilen sich auf verschiedene fremde Länder.

Eingewandert sind im Laufe des verflossenen Jahres überhaupt 379 Personen. Unter denselben sind 201 Familienhäupter resp. allein stehende Personen. Die Familienhäupter sind mit 75 männlichen und 103 weiblichen Familiengliedern in den diesseitigen Unterthanen-Verband aufgenommen worden und haben sich ihrem Berufe resp. ihrer Beschäftigung nach bestimmt: 26 für die Land- und Forstwirthschaft, Gärtnerei, 109 für gewerbliche und industrielle Zwecke, 33 für persönliche Dienste (Dienstboten 2c.) und für verschiedene Berufsarten, 1 für Zwecke der Gesundheitspflege, 6 für künstlerische Zwecke, 14 für den Handelsstand, 6 davon sind gewesen Beamte und gottesdienstliche Personen, 2 haben sich für das Hüttenwesen bestimmt und 4 Personen endlich haben sich keinem bestimmten Beruf gewidmet.

Sämmtliche Eingewanderte mit Ausnahme von 4 Personen, welche aus fremden Staaten stammen, sind aus deutschen Bundesstaaten nach Preußen übergesiedelt.

Magdeburg, den 14. Februar 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

214 Unter Bezugnahme auf die durch unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 20. März 1861 mitgetheilte Zusammenstellung derjenigen Behörden, welche in den an dem Gothaer Vertrage betheiligten Staaten zur Ausstellung der Eheconsense (Trauscheine) befugt sind, bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Herren Pfarrer und der betreffenden Verwaltungsbehörden unseres Bezirks, daß in Folge einer anderweitig stattgefundenen Organisation der Behörden der freien und Hansestadt Hamburg jene Consense dort gegenwärtig ausgestellt werden:

für die Stadt und die Vorstadt St. Georg von dem Civilstands-Amt;
für die Vorstadt St. Pauli von dem Patronat dieser Vorstadt;
für das Marschgebiet von der Landherrenschaft der Marschlande;
für das Geestgebiet von der Landherrenschaft der Geestlande;
für das Amt Ritzebüttel von dem dortigen Amtsverwalter.

Magdeburg, den 19. Februar 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

215 Nachdem die Gräflich Stolberg-Wernigeroder Chaussee von Ilsenburg über Veckenstedt nach Schmatzfeld vollständig ausgebaut und dem öffentlichen Verkehr zur Benutzung übergeben worden ist, wird auf derselben in dem Gemeindekruge zu Veckenstedt das tarifmäßige Chausseegeld für eine Meile nach jeder Richtung hin erhoben, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 9. Februar 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

216 Betrifft die Einführung eines neuen Lehrbuches für die Hebeammen.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß an die Stelle der zweiten Auflage des Lehrbuchs der Geburtskunde für die Hebeammen in den Königlich Preußischen Staaten eine dritte Auflage getreten ist und dies neue Lehrbuch dem Unterricht in der Hebeammenschule von jetzt an zum Grunde gelegt wird. Das Buch ist in der Hirschwaldschen Buchhandlung zu Berlin zum Preise von 1 Thlr. 20 Sgr. zu haben.

Magdeburg, 18. Februar 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

217 Die General-Direktion der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt findet sich veranlaßt bei dem Herannahen des 181. Receptions- und Zahlungs-Termins, den Betheiligten die genaue Beachtung der wegen Aufnahme neuer Interessenten und Berichtigung der halbjährlichen Beiträge bestehenden allgemeinen Vorschrif-

ten in Erinnerung zu bringen und in dieser Beziehung auf die unterm 3. Juli 1857 und 29. Januar 1859 diesseits erlassenen und durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen veröffentlichten Bekanntmachungen, welche eine vollständige Information enthalten, zu verweisen. Im Uebrigen wird erwartet, daß die halbjährlichen Beiträge, zur Vermeidung der nach § 36 des Reglements vom 28. Dezember 1775 aus einer Versäumniß entspringenden nachtheiligen Folgen, in den festgesetzten Fälligkeitsterminen prompt entrichtet und dabei die in der Bekanntmachung vom 3. Juli 1857 enthaltenen Bestimmungen gehörig beachtet werden, wonach die Beiträge auswärtiger Interessenten nicht durch direkte Postsendungen, sondern entweder durch die betreffenden Provinzialkassen resp. durch die bestellten Commissarien und Agenten der Anstalt oder durch einen selbstgewählten Vermittler an unsere Haupt-Kasse abgeführt werden sollen.

Eine Abweichung von dieser Regel ist nur in einzelnen Ausnahmefällen, wo die direkte Posteinsendung unserer Seits durch besondere specielle Verfügung angeordnet worden, zulässig.

Berlin, den 2. Februar 1866.

General-Direktion der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

218 Patente. Den Gebrüdern Harmel in Paris ist unter dem 12. Februar 1866 ein Patent auf eine Kämm-Maschine für Wolle, soweit sie als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

219 Dem Königlichen Major a. D. von Helden-Sarnowski zu Weißenfels ist unter dem 13. Februar 1866 ein Patent auf eine in ihrer Zusammensetzung für neu erachtete Hand-Näh-Maschine, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

220 **Königl. Preußische landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf.**

Das Sommersemester beginnt am 9. April d. J., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lectionsplan für das Sommerhalbjahr umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge: Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Vergleichende Darstellung der landwirthschaftlichen Zustände der wichtigsten europäischen Staaten. Anbau der Getreide- und Futterpflanzen: Director Dr. Hartstein. Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde. Rindviehzucht: Administrator Freytag. Allgemeine Thierproductionslehre. Anbau der Handelsgewächse. Wiesenbau: Dr. Thiel. Aeußere Pferdekenntniß: Departements-Thierarzt: Schell. Weinbau und Gemüsebau mit practischen Demonstrationen: Garten-Inspector Sinning. Landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen: Director Hartstein, Administrator Freytag, Inspector Adams. Waldbau mit practischen Demonstrationen: Dr. Bonhausen. Experimental-Physik. Physikalisches Practikum: Dr. Wüllner. Organische Experimental-Chemie. Agriculturchemische Literatur. Chemisches Practikum im Laboratorium: Prof. Dr. Freytag. Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten. Pflanzenphysiologisches Practikum. Botanische Excursionen: Prof. Dr. Sachs. Naturgeschichte der wirbellosen Thiere: Prof. Dr. Troschel. Geognostische Excursionen: Dr. Andrae. Naturwissenschaftliche Repetitionen: Dr. Bonhausen und Versuchschemiker Kleinen. Practische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren. Landwirthschaftliche Baukunde. Uebungen im Zeichnen (Planzeichnen ꝛc.): Baumeister Schubert Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Kaufmann. Einleitung in das Landwirthschaftsrecht. Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln ist derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren möglich gemacht. Zugleich bietet die enge Beziehung der Universität zur Akademie den Studirenden Gelegenheit, auch noch andere für die allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf“. Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1866. Der Director der landwirthschaftlichen Akademie
Geheimer Regierungsrath Dr. Hartstein.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

221 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Pechau, in der Diöces Cracau, ist dem bisherigen

Consistorial-Rath Baerthold hierselbst verliehen worden.

222 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Osmünde, in der 1. Halleschen Landdiöces, ist dem bisherigen Diaconus in Ziesar Gustav Wilhelm Scheele verliehen worden.

223 Die unter Privat-Patronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von ca. 700 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Oberwiederstedt, in der Diöces Mansfeld, welche für diesmal von uns besetzt wird, ist durch die Versetzung des Pfarrers Siebold vacant geworden. Die Parochie hat 2 Kirchen und 1 Schule.

224 Durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronate stehende, mit einem Jahreseinkommen von 303 Thlr. 1 Sgr. 2 Pf. verbundene Pfarrstelle zu Silkerode, in der Diözes Gr. Bodungen, vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

Königliches Regierungs-Präsidium.

225 Des Königs Majestät haben dem Regierungsrath Seestern-Pauly hierselbst den Charakter als Geheimer Regierungsrath zu verleihen geruht.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

226 In der Stadt Egeln sind der Bürgermeister Geimecke aus Wanzleben zum Bürgermeister auf 12 Jahre und der Wundarzt Schuster zum unbesoldeten Rathmann auf 6 Jahre an Stelle des bisherigen Bürgermeisters Kuthe und des bisherigen Rathmanns Honemann, welche beide am 31. Mai d. Js. aus dem Amte ausscheiden, gewählt und die Wahlen von uns bestätigt worden.

227 In der Stadt Croppenstedt ist der bisherige unbesoldete Rathmann Möckermann auf fernere 6 Jahre vom 7. d. M. ab, wiedergewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

228 Der provisorische Küster und Schullehrer Seier zu Winkelstedt, Diözes Clötze, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

229 Der provisorische Schullehrer Laeseke zu Siepe, Diözes Clötze, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

230 Der Lehrer Neumann zu Gr. Grabenstedt, Diözes Salzwedel, ist zum Küster und Lehrer zu Breitenfelde, Diözes Gardelegen ernannt und bestätigt worden. Die dadurch erledigte Lehrerstelle zu Gr. Grabenstedt ist Privat-Patronats.

231 Der Schulamtscandidat Dörsing zu Gr. Apenburg, Diözes Beetzendorf, ist zum zweiten Lehrer dortselbst provisorisch bestellt worden.

232 Dem Schulamtscandidaten Heinrich Leineweber aus Steinbach, Kreis Worbis, ist die Erlaubniß ertheilt worden, als katholischer Privatlehrer in Aschersleben zu unterrichten.

233 Fräulein Johanne Bilderbeck aus Lübeck, ist als Hauslehrerin für den diesseitigen Verwaltungs-Bezirk concessionirt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

234 Die durch die Versetzung des Försters Kühnas erledigte Forstschutz-Beamten-Stelle in Behnsdorf der Oberförsterei Bischofswald ist vom 1. März d. Js. ab, dem forstversorgungsberechtigten Sergeanten, Hülfsaufseher Kahnmeyer bisher in Clötze unter Ernennung zum Förster definitiv verliehen worden.

235 Personal-Veränderungen

im Ressort der Provinzial-Steuer-Verwaltung, im Monat Januar 1866.

Gestorben: Steuer-Aufseher Liebau in Magdeburg, Steuer-Aufseher Fricke in Brumby.

Mit Pension in den Ruhestand getreten: Hauptamts-Rendant Stier in Burg.

Befördert: Hauptamts-Controleur Ulrich in Magdeburg zum Hauptamts-Rendanten in Naumburg, berittener Steuer-Aufseher Scheibe in Merseburg und Thor-Controleur Krauel in Torgau zu Hauptamts-Assistenten in Magdeburg.

Versetzt: Hauptamts-Rendant Schmidt von Wittenberg nach Burg, Hauptamts-Assistent Brode in Magdeburg als Steuer-Einnehmer nach Zeitz, Hauptamts-Assistent Jung in Magdeburg als Steuer-Einnehmer nach Genthin, Steuer-Einnehmer Hergt von Genthin nach Merseburg, Steueraufseher Eichelmann von Schlanstedt nach Neustadt Magdeburg, Steueraufseher Frohne von Hornburg nach Seehausen a. M., Steueraufseher Trapp von Düsseldorf nach Hornburg, Grenzaufseher Clausing von Wahrenberg als Steueraufseher nach Schlanstedt.

Neu angestellt (auf Probe): Oberfeuerwerker Oehmke von der Magdeburgischen Artillerie-Brigade Nr. 4 als Grenzaufseher nach Wahrenberg.

Auf Kündigung angestellt: ehemaliger Salzwärter Formazyn in Skalmierzyce als Salzwärter in Schönebeck.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Außerordentliche Beilage

zum Amtsblatt № 9. der Königlichen Regierung zu Magdeburg pro 1866.

236 **Reglement über die Errichtung einer Strom-Bau-Direction für die Elbe.**

Nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 30. December v. J. die Uebertragung der bisher bei den Regierungen zu Merseburg, Magdeburg und Potsdam verwalteten, auf die Erhaltung des baulichen Zustandes und die weitere Verbesserung der Schiffbarkeit der Elbe innerhalb des Preußischen Gebiets bezüglichen Angelegenheiten auf den Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen zu genehmigen geruht haben, werden zur Ausführung dieser Ressortveränderung, welche mit dem 1. April d. J. eintreten soll, die folgenden näheren Bestimmungen erlassen.

Abschnitt I. Umfang der Verwaltung.

§ 1. Zu den auf den Oberpräsidenten übergehenden Gegenständen gehört insbesondere die Unterhaltung und Ergänzung der bestehenden Strom- und Ufer-Bauwerke, einschließlich der nöthigen Leinpfade, der vom Staate angelegten und zu unterhaltenden Sicherheitshäfen für die Elbschiffe, sowie auch der Strom-Deichanlagen, soweit diese letzteren ausschließlich dem Interesse der Strom-Bauverwaltung dienen, die Anlage und Ausführung neuer Wasserbauwerke zur weiteren Regulirung der Elbe im Allgemeinen und zur Verbesserung der Schiffbarkeit derselben im Besondern. Auch werden die Saale, soweit sie zum Regierungsbezirk Magdeburg gehört, sowie die Mündungen der übrigen Nebenflüsse der Elbe und der Elbcanäle — in einer für jeden Fluß und Canal näher zu bestimmenden Ausdehnung — in allen vorbezeichneten Beziehungen dem Ressort des Oberpräsidenten überwiesen.

Dagegen verbleibt den Regierungen zu Merseburg, Magdeburg und Potsdam innerhalb ihrer Bezirke die Verwaltung der Elbfähren, der Elbbrücken mit ihren Häfen, die obere Aufsicht über die von Stadtgemeinden oder anderen Korporationen anzulegenden und zu unterhaltenden Sicherheitshäfen, desgleichen die Verwaltung der Nebenflüsse der Elbe, sowie der Canäle mit ihren Brücken und Schleusen, der Vorfluths-, Entwässerungs- und Stau-Anlagen und des gesammten Deichbauwesens einschließlich der Vertheidigung der Deiche beim Eisgange und Hochwasser, soweit nicht aus der obigen Bezeichnung der auf den Ober-Präsidenten übergehenden Verwaltungs-Gegenstände sich Ausnahmen ergeben.

Zur Vermeidung von Collisionen bei Concurrenz der Interessen des Ressorts der Strom-Bau-Direction einerseits und der Regierungen andererseits, haben die Regierungen alle Projecte zu Deichanlagen und zu Strom- und Ufer-Bauten, welche zum Schutz von Deichanlagen erforderlich werden, desgleichen zu Brücken-, Fähr- und Werftanlagen innerhalb des gemeinschaftlichen Verwaltungsbezirks dem Oberpräsidenten zur Prüfung vorzulegen und ebenso hat der letztere alle Strombauten, welche auf bestehende Deich-, Brücken-, Fähr- und Werftanlagen Einfluß haben, zur Kenntniß der betheiligten Regierung zu bringen.

Abschnitt II. Verwaltungspersonal.

§ 2. Zur ausschließlichen Wahrnehmung der mit der Bauverwaltung an der Elbe verbundenen Geschäfte wird dem Ober-Präsidenten ein Wasserbaurath als Strom-Bau-Director, welcher am Sitze des Ober-Präsidenten wohnen muß, unmittelbar untergeordnet und werden demselben die nöthigen Hilfsbeamten beigegeben.

§ 3. Der Strombau-Director hat die technische Leitung der zur Ausführung kommenden Strom-, Ufer- und Leinpfads-Bauten an der Elbe, sowie die Aufsicht und Controle über die für den Elbstrombau angestellten Baubeamten und deren Hülfspersonal zu führen.

§ 4. Als Stellvertreter des Strom-Bau-Directors fungirt der Wasserbauinspector des Magdeburger Inspections-Bezirkes. Derselbe führt den Titel eines Elbschifffahrts-Inspectors und kann, soweit der Umfang seiner sonstigen Dienstgeschäfte dies zuläßt, zur Bearbeitung von Geschäftssachen der Strom-Bau-Direction herangezogen werden.

§ 5. Den zu §§ 3 und 4 gedachten Beamten wird ein etatsmäßiger Wasserbaumeister als technischer Hilfsarbeiter beigegeben, die Calculatur-, Registratur- und Expeditionsgeschäfte und die Kanzlei-Arbeiten werden von dem Beamtenpersonal des Oberpräsidiums beziehungsweise der Regierung zu Magdeburg besorgt.

§ 6. Die Disciplinarbefugnisse über die sämmtlichen Wasserbaubeamten an der Elbe gehen auf den Oberpräsidenten über, unbeschadet der Stellung dieser Baubeamten zu den übrigen Staatsbaubeamten

n Betreff ihrer Gehälter und weiteren Beförderung und unbeschadet der den Regierungen im § 7 vorbehaltenen Befugnisse.

Die Besetzung der Wasserbau-Inspector- und Wasserbaumeisterstellen an der Elbe erfolgt durch den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, nachdem der Oberpräsident mit seinen Vorschlägen darüber gehört ist. Die Besetzung der Stellen der technischen Unterbeamten, als Buhnenmeister, Wasserbau-Aufseher, Hafenmeister, Leinpfadswärter ꝛc. erfolgt durch den Oberpräsidenten und zwar der technischen Unterbeamten auf den Vorschlag des Strom-Bau-Directors.

§ 7. Bei der den Regierungen verbleibenden Wasserbauverwaltung haben sich dieselben der Kräfte der Elbstrom-Baubeamten in der bisherigen Weise und mit der bisherigen Disciplinarbefugniß zu bedienen. Auch verbleibt den Regierungen die Befugniß, dem Wasser-Baubeamten an der Elbe Aufträge innerhalb ihres Ressorts zu ertheilen. Die Regierungen haben jedoch bei Ertheilung solcher Aufträge, soweit dieselben nicht die gewöhnlichen und laufenden Geschäfte bei Deichbauwesen, den Stau- und Vorfluths-Angelegenheiten betreffen, dem Oberpräsidenten jedesmal gleichzeitig Anzeige zu machen.

Den Regierungen soll alljährlich Nachricht davon gegeben werden, was von Seiten der Strombauverwaltung für Schiffbar-Erhaltung und Verbesserung der Elbe innerhalb ihrer Verwaltungsbezirke geschehen wird.

Die Verhandlungen mit den Adjacenten, Gemeinden und Corporationen in Angelegenheiten der Elbstrom-Bauverwaltung haben die Regierungen in Folge zu gewärtigender Aufträge des Ober-Präsidenten durch ihre Verwaltungs-Organe zu vermitteln. Zur unmittelbaren Verbindung der Regierungen mit der Elbstrombauverwaltung wird der Oberpräsident den Strombau-Director veranlassen, in besonderen Fällen den Sitzungen der Regierungen beizuwohnen und die betreffenden Gegenstände durch mündlichen Vortrag zu erörtern.

Abschnitt III. Etats- und Rechnungslegung.

§ 8. Für die Elb-Bau-Verwaltung wird ein besonderer Abschnitt in dem Bauverwaltungs-Etat der Regierungs-Haupt-Kasse zu Magdeburg gebildet. Auf denselben gehen die auf den verschiedenen Etats der Regierungen zu Merseburg, Magdeburg und Potsdam stehenden Fonds zur Instandhaltung der Elbe und die zu deren weiterer Regulirung und Schifffahrts-Verbesserung bestimmten und ferner noch zu gewährenden Fonds über.

§ 9. Die bei der Elbstrom-Bauverwaltung angestellten technischen Beamten werden auf den Baubeamten-Besoldungs-Etats der Regierungen ihres Wohnsitzes nachgewiesen.

§ 10. Nach erfolgter Genehmigung des Verwendungsplans des Elbbaufonds (§ 8) sowie der etwaigen zu demselben bewilligten extraordinären Zuschüsse und nach geschehener Mittheilung der betreffenden Auszüge für die einzelnen Abtheilungen an die Regierungen hat der Stromban-Director für die vorschriftsmäßige Ausführung der vorgesehenen Bauten auf den Grund der bezüglichen Projecte und Kostenanschläge durch die betreffenden Local-Baubeamten Sorge zu tragen.

§ 11. Ueber die Verwendung der etatsmäßigen und extraordinär bewilligten Baufonds hat die Regierungs-Haupt-Kasse zu Magdeburg den bestehenden Vorschriften und Bestimmungen gemäß alljährlich Rechnung zu legen.

Die Zahlungen werden nach Anweisung des Oberpräsidenten durch die Regierungs-Haupt-Kassen, beziehungsweise durch die Steuerkassen den dieserhalb bestehenden Vorschriften gemäß bewirkt.

Abschnitt IV. Nähere Vorschriften über die Geschäfts-Verhältnisse.

§ 12. Die näheren Vorschriften über die Strombau-Verwaltung an der Elbe werden durch den mitunterzeichneten Minister für Handel ꝛc. ergehen.

Berlin, den 18. Januar 1866.

Der Finanz-Minister. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) v. Bodelschwingh. (gez.) Graf v. Itzenplitz.

Vorstehendes Reglement wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die durch dasselbe festgestellte Ressortsveränderung mit dem 1. April cr. ins Leben tritt, sowie daß von diesem Zeitpuncte ab alle das Ressort der Strom-Bau-Direction für die Elbe betreffenden Correspondenzen an das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Sachsen zu richten und bei der Adresse als „Elbstrom-Sache" zu bezeichnen sind.

Magdeburg, den 5. Februar 1866. Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
(gez.) v. Witzleben.

Druck Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg

№ 9.

Magdeburg den 3. März 1866.

Allgemeine Gesetzsammlung.

237. Stück 4 Nr. 6251. Allerhöchster Erlaß vom 20. Dezember 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Neustadt, im Regierungsbezirk Danzig, für den Ausbau und die Unterhaltung der Chausseen: 1) von Bohlschau, an der Danzig-Stettiner Staatsstraße, bis zur Kreisgrenze bei Ryben zum Anschluß an die dorthin von Lauenburg und Leba führende Chaussee; 2) von Krockow über Gr. Starzyn und Werblin nach Celbau, an der Danzig-Rheda-Putziger Staats-Chaussee; 3) von Ochsenkrug, an der Danzig-Stettiner Staatsstraße, über Poblotz und Lebno nach Pomieczyn, an der Grenze des Kreises Carthaus.

Nr. 6252. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Neustädter Kreises im Betrage von 100,000 Thlrn. Vom 20. Dezember 1865.

Nr. 6253. Allerhöchster Erlaß vom 8. Januar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Ausbau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Tapiau bis zur Labiauer Kreisgrenze bei Wilhelminenhof; 2) von Wehlau bis zur Gerdauer Kreisgrenze bei Ilmsdorf in der Richtung auf Muldzen; 3) von Oppen, an der Königsberg-Tilsiter Staatsstraße, bis zur Labiauer Kreisgrenze in der Richtung auf Gertlauken; 4) von Gubehnen nach Stampelken.

Nr. 6254. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wehlauer Kreises im Betrage von 67,100 Thlrn. Vom 8. Januar 1866.

Nr. 6255. Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen fünfter Serie über eine Anleihe der Stadt Elberfeld von dreihundert Tausend Thalern. Vom 10. Januar 1866.

238 Betrifft den Schluß der diesjährigen Sitzungen des Landtags der Monarchie.

In Folge Allerhöchster Verordnung vom 22. d. fand heute Nachmittags 1 Uhr der Schluß der gegenwärtigen Sitzungen des Landtags der Monarchie statt.

Zu diesem Zweck hatten sich die Mitglieder beider Häuser des Landtags im Weißen Saale des Königlichen Schlosses versammelt, woselbst der Präsident des Staats-Ministeriums, Graf von Bismarck-Schönhausen, folgende Rede verlas:

Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtages!

Die Regierung Sr. Majestät des Königs hatte den diesjährigen Landtag nicht in der Erwartung einer unmittelbaren Lösung des schwebenden Verfassungsstreites, aber doch in der Hoffnung eröffnet, daß das im preußischen Volke lebende Verlangen nach einer Ausgleichung auch in der Landesvertretung hinreichenden Wiederhall finden werde, um das Zusammenwirken der Staatsgewalten zur Herstellung nützlicher Gesetze zu ermöglichen, und durch gemeinsame Thätigkeit im Dienste des Vaterlandes die Schroffheit des Gegensatzes zu mildern, in welchen das Haus der Abgeordneten zur Krone und zum Herrenhause gerathen war.

In dieser Hoffnung hat die Staatsregierung den Landtag nach dem Willen Sr. Majestät des Königs eröffnet, ohne ihrerseits dem Zerwürfniß neue Nahrung zu geben, oder die Grundlagen künftiger Verständigung zu beeinträchtigen.

Die erste Kundgebung, welche darauf aus dem Hause der Abgeordneten erfolgte, war eine Rede seines Präsidenten, in welcher derselbe der feindseligen Stimmung der Mehrheit des Hauses durch grundlose und herausfordernde Vorwürfe gegen die Regierung Sr. Majestät des Königs Ausdruck gab.

Diesem Vorgange entsprach die fernere Thätigkeit des Hauses; sie war nicht dem Frieden, sondern dem Streite zugewandt, nicht den Gesetzes-Vorlagen, sondern dem Bestreben gewidmet, zu Angriffen auf die Regierung den Anlaß auf solchen Gebieten zu suchen, welche die Landesverfassung dem Wirkungskreise

der Volksvertretung nicht überwiesen hat, und auf welchen die Thätigkeit der Abgeordneten deshalb eine unfruchtbare bleiben mußte. In diesem Sinne wurde die vom ganzen Lande mit Freuden begrüßte Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit der preußischen Krone, und dadurch das verfassungsmäßige Recht des Königs angefochten: Staatsverträge zu schließen, welche dem Staate keine Lasten auferlegen. In diesem Sinne erfolgte, durch den Beschluß vom 10. Februar, ein verfassungswidriger Angriff auf die durch Art. 86 der Verfassungs-Urkunde verbürgte Unabhängigkeit der Gerichte, in Verbindung mit dem Versuche, das wohlbegründete Ansehen preußischer Rechtspflege im Volke zu erschüttern, und die Ehre eines Richterstandes öffentlich anzutasten, dessen Unparteilichkeit noch heut wie seit Jahrhunderten unserem Vaterlande zum Ruhme gereicht. Durch einen weiteren Beschluß hat das Haus der Abgeordneten den Art. 45 der Verfassungs-Urkunde verletzt, und sich die, Seiner Majestät dem Könige allein zustehenden Befugnisse der vollziehenden Gewalt beigelegt, indem es den Beamten derselben Vorschriften in Betreff ihrer dienstlichen Pflichten zu ertheilen unternahm.

Angesichts dieser Uebergriffe mußte die Staatsregierung sich die Frage vorlegen, ob von der Fortsetzung der Verhandlungen des Landtages gedeihliche Ergebnisse für die Wohlfahrt und den inneren Frieden des Landes überhaupt zu erwarten ständen. Se. Majestät der König hat die Beantwortung dieser Frage ausgesetzt wissen wollen, bis die Berathungen des Hauses der Abgeordneten über einen Antrag erfolgt sein würden, in welchem die vermittelnden Bestrebungen einer Minderheit ihren Ausdruck gefunden hatten.

Der Verlauf dieser Berathungen hat bei der Staatsregierung die Besorgniß nicht zu heben vermocht, daß auf dem vom Hause der Abgeordneten eingeschlagenen Wege das Land ernsteren Zerwürfnissen entgegen geführt und die Ausgleichung der bestehenden auch für die Zukunft erschwert werden würde.

Um dies zu verhüten, haben Seine Majestät der König befohlen, die Sitzungen des am 15. Januar eröffneten Landtages zu schließen. Im Allerhöchsten Auftrage erkläre ich den Landtag der Monarchie für geschlossen.

Nachdem die vorstehende Rede verlesen worden war, verließ die Versammlung nach einem dreimaligen Hoch auf Se. Majestät den König den Saal.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

239 Nachdem gegen die in Wien erscheinende Zeitung „Die Neue freie Presse" auf Grund des § 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 zahlreiche rechtskräftige, auf Vernichtung lautende Erkenntnisse ergangen sind, wird auf Grund des § 52 desselben Gesetzes die fernere Verbreitung derselben im Preußischen Staate unter Hinweisung auf die im § 53 ebendaselbst angedroheten Strafen hiermit verboten. Berlin, den 24. Februar 1866.

Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

240 Innerhalb Frankreichs sind der Beförderung durch die Kaiserlichen Staatsposten — Briefposten — ausschließlich vorbehalten:

versiegelte und unversiegelte Briefe, Notizen, welche den Charakter einer Correspondenz haben, Schriftenpackete bis zum Gewichte von 2 Pfund, Journale und periodische Werke, welche ganz oder zum Theil politischen oder volkswirthschaftlichen Inhalts sind, ferner gedruckte, lithographirte oder autographirte Prospekte, Circulare, Kataloge, Preiscourante, Ankündigungen und sonstige Anzeigen.

In Belgien dürfen ausschließlich vermittelst der Staats-Briefposten befördert werden:

Briefe, Journale, periodische Werke und Schriftenpackete bis zum Gewichte von 2 Pfund.

Es ist indeß gestattet, bei den in Verviers auf die Staats-Eisenbahn übergehenden Fahrpost-Päckereien nach Belgien als Begleit-Adressen auch verschlossene Briefe mit schriftlichen Mittheilungen zu verwenden, jedoch dürfen dergleichen Briefe nur unter 1 Loth schwer sein.

In den Niederlanden erstreckt sich das Monopol der Königlichen Staats- (Brief-) Posten auf

Briefe und Schriftenpackete bis zum Gewichte von 1 Pfund.

Die vorstehend als den Briefposten vorbehalten bezeichneten Gegenstände dürfen in den weitern Inhalt solcher Sendungen nach Frankreich resp. Belgien und den Niederlanden, namentlich also in Päckereien, welche in Deutschland zur Absendung mit der Fahrpost gelangen und an den Deutschen Ausgangsgrenzen den Privat-Transport-Unternehmungen oder den Eisenbahn-Unternehmungen zu überliefern sind, nicht hineingelegt werden.

Die Versender von Päckereien nach Frankreich, Belgien oder den Niederlanden werden hierauf auf-

merksam gemacht, da vorkommende Entgegenhandlungen unangenehme Weiterungen und Folgen nach sich ziehen. Berlin, den 24. Februar 1866. General-Post-Amt.

241 Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe.

Die Abfertigung des Post-Dampfschiffs zwischen Stralsund und Malmoe findet gegenwärtig und bis auf Weiteres an folgenden Tagen Statt:

aus Stralsund jeden Montag und Freitag drei Uhr Nachmittags,
aus Malmoe jeden Mittwoch und Sonnabend vier Uhr Nachmittags.

Reisende, welche am Montag und Freitag von Berlin um 8 Uhr 45 Minuten Morgens per Eisenbahnzug über Angermünde nach Stralsund sich begeben, erreichen fahrplanmäßig in Stralsund den Anschluß an das Post-Dampfschiff nach Malmoe; dieselben können vom Bahnhofe in Stralsund direkt nach dem Schiffe mittelst des für diesen Zweck bereitstehenden Post-Omnibus fahren.

Berlin, den 22. Februar 1866. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

242 Betrifft die Benutzung trichinenhaltiger Schweine.

Um Schweine, welche durch die microscopische Untersuchung als trichinenhaltig anerkannt worden sind, für technische Zwecke noch nutzbar zu machen, wird der § 2 unserer Polizei-Verordnung vom 12. December v. J. dahin abgeändert, daß das Vergraben solcher Schweine fernerhin nicht als nothwendig geboten ist. Wir bestimmen dagegen auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang des diesseitigen Regierungsbezirks, daß es gestattet sein soll, trichinenhaltig befundene Schweine auszukochen und das so gewonnene Fett zu technischen Zwecken zu verwenden. Zu diesem Behuf ist das trichinöse Schwein, in angemessener Weise zerhackt, in einen Kessel zu thun und das darauf zu gießende Wasser mit Schwefelsäure zu vermischen, in dem Verhältniß von ¾ Pfd. concentrirter Schwefelsäure auf je 100 Pfd. Schweinetheile. Das Ganze wird nun mindestens 3 Stunden lang gekocht und sodann das ausgeschiedene Fett abgeschöpft, die zurückbleibende Fleischmasse aber vergraben oder in eine verdeckte Düngergrube geworfen. Das Aufbringen des auszukochenden Schweines in den Kessel und die Beimischung der Schwefelsäure zum Wasser wird von einem concessionirten Fleischbeschauer controllirt, welcher zu diesem Behufe mindestens eine Stunde während des Kochens der Fleischmassen gegenwärtig sein muß, wofür derselbe eine Entschädigung von 15 Sgr. zu verlangen befugt ist. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen ziehen eine Polizeistrafe von 10 Thlr. nach sich.

Magdeburg, den 23. Februar 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

243 Betrifft die Verwahrung des Sprengoels.

Unter dem Namen „Sprengöl" oder „Nitroglycerin" ist in neuerer Zeit ein Sprengmittel in den Handel gebracht worden, dessen Eigenschaft, unter gewissen, zur Zeit noch nicht vollständig bekannten Bedingungen mit großer Gewalt zu detoniren, bereits mehrere beklagenswerthe Unglücksfälle veranlaßt hat. Da dieses Sprengöl indessen in vielen Fällen das Schießpulver an Wirksamkeit erheblich übertrifft, so ist es bereits mehrfach beim Bergbau und zu anderen Zwecken mit vorzüglichem Erfolge als Sprengmittel in Anwendung gebracht worden, und wird voraussichtlich eine größere Verbreitung finden. Es erscheint daher erforderlich, für den Transport und die Lagerung desselben besondere Vorsichts-Maßregeln anzuordnen.

Nach den bisherigen Erfahrungen erfolgt die plötzliche Zersetzung des Nitroglycerins sowohl durch starkes Erhitzen, als auch durch die Einwirkung von Stoß und Kompression. Der Transport und die Aufbewahrung dieses Präparats ist daher nur unter solchen Bedingungen für zulässig zu erachten, welche geeignet sind, die Einwirkung großer Wärme, sowie von Stoß und Druck auf dasselbe möglichst auszuschließen.

Der Transport des Nitroglycerins zu Wasser und zu Lande, insbesondere auch auf Eisenbahnen, darf demgemäß nur unter den Bedingungen, unter welchen der Transport feuergefährlicher Körper gestattet ist, und insbesondere nur unter Beachtung besonderer Vorsichts-Maßregeln erfolgen. Demgemäß wird für den Transport, die Lagerung und Verpackung des Sprengöls die nachstehende Polizei-Verordnung auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 für den Bezirk der unterzeichneten Regierung erlassen.

§ 1. Das Präparat muß in Flaschen, entweder aus Blech, oder aus starkem Glase verpackt werden.

§ 2. Zum Verschlusse der Flaschen sind Korkstöpsel — nicht Glasstöpsel — anzuwenden. Die

zum Transport des Sprengöls benutzten Glasflaschen müssen mit einer korbartigen Umhüllung, welche eine Einlage von Stroh enthält, versehen sein. Diese Transportgefäße, sowohl die Blechflaschen, als auch die umhüllten Glasflaschen müssen mit Stroh, Heu u. dergl. in feste Holzkisten verpackt werden, welche mit der Aufschrift „Sprengöl" zu versehen sind. Die Versendung von Sprengöl durch die Post ist verboten.

§ 3. Da das Nitroglycerin bereits bei einer Temperatur von mehreren Graden über dem Gefrierpunkt in festen Aggregatzustand übergeht, und in diesem Zustande nach den bisherigen Beobachtungen die Detonationsgefahr erheblich größer ist, so ist während der kälteren Jahreszeit erhöhte Vorsicht anzuwenden.

§ 4. Für die Lagerung und Aufbewahrung des Sprengöls finden die für die Lagerung von Schießpulver und anderer explodirenden Gegenstände bestehenden Vorschriften Anwendung.

§ 5. Uebertretungen vorstehender Bestimmungen werden mit einer Polizeistrafe bis zu 10 Thlr. geahndet werden, sofern nicht die im § 345 des Strafgesetzbuches angedrohten härtern Strafen zur Anwendung kommen.

Magdeburg, den 20. Februar 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

244 Die durch unsere Verordnung vom 13. März 1856 Amtsblatt pag. 154 sub Nr. 5c. der hiesigen Königlichen Wasserbau-Inspection übertragene Verwaltung der Berliner Chaussee von Magdeburg bis incl. Friedrich-Wilhelmsbrücke geht vom 1. April cr. an mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf die hiesige Königliche Wegebau-Inspection, zur Zeit den Bau-Inspector Rathsam, über, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 22. Februar 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

245 Im Anschlusse an unsere Bekanntmachung vom 26. Januar 1857 (außerordentliche Beilage zum Amtsblatte Nr. 7 de 1857) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß demnach der Ministerial-Verordnung vom 24. Juni 1856, den Betrieb der Bauhandwerke betreffend, in unserem Verwaltungsbezirke bestellten Prüfungs-Commissionen für Bauhandwerker, gemäß des § 2 derselben folgende Geschäftsbezirke und zwar: 1) der Prüfungs-Commission zu Magdeburg die Kreise Magdeburg und Wolmirstedt, 2) der Prüfungs-Commission zu Burg der Kreis Jerichow I., 3) der Prüfungs-Commission zu Genthin der Kreis Jerichow II., 4) der Prüfungs-Commission zu Stendal die Kreise Stendal und Osterburg, 5) der Prüfungs-Commission zu Salzwedel der Kreis Salzwedel, 6) der Prüfungs-Commission zu Gardelegen der Kreis Gardelegen, 7) der Prüfungs-Commission zu Neuhaldensleben der Kreis Neuhaldensleben, 8) der Prüfungs-Commission zu Oschersleben die Kreise Oschersleben und Wanzleben, 9) der Prüfungs-Commission zu Halberstadt der Kreis Halberstadt, 10) der Prüfungs-Commission zu Calbe a.S. der Kreis Calbe, und 11) der Prüfungs-Commission zu Aschersleben der Kreis Aschersleben zugewiesen worden sind.

Wir machen dabei noch darauf aufmerksam, daß die Gesuche um Zulassung zur Meisterprüfung nur bei derjenigen Prüfungs-Commission anzubringen sind, in deren Bezirk der Antragsteller wohnt oder zur Zeit der Meldung in Arbeit steht (cfr. § 5 der Verordnung vom 24. Juni 1856).

Magdeburg, den 9. Februar 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

246 Die vom Königlichen Domainen-Fiscus an den Arbeiter Friedrich Matthias, den Arbeiter Daniel Küster und den Ziegelstreicher Wilhelm Marquardt verkauften, in der Stadt Cochstedt belegenen drei alten Diensthäuser sind von dem Gutsbezirke der Domäne Cochstedt abgetrennt und mit dem Stadtbezirke von Cochstedt vereinigt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 20. Februar 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

247

Rechenschafts-Bericht der Magdeburgischen Bibel-Gesellschaft für das Jahr 1865.

Wenn im nunmehr abgelaufenen Jahre 1865 die Kreise, in denen unser bescheidenes Wirken bisher erfreulichen Anklang und Unterstützung gefunden, von mancherlei Bedrängnissen heimgesucht worden sind, die Bevölkerung derselben namentlich in Folge einer unergiebigen Erndte, einer erheblichen Preissteigerung fast aller Bedürfnisse und einer nicht unbeträchtlichen Schmälerung des Verdienstes sich Einschränkungen aufzuerlegen genöthigt war, der den Bewohnern unserer Provinz sonst eigene Wohlthätigkeitssinn daher nach mancher Richtung hin seine nothwendige Begrenzung finden mußte: so haben wir, die Magdebur-

gische Bibel-Gesellschaft, volle Ursache, Gott dem Herrn zu danken für den Segen, welchen er uns in reichem Maße hat zu Theil werden lassen und welcher unser Wirken gestärkt und begleitet hat.

[illegible], welche christlicher Sinn und christliche Liebe uns zuwandten, flossen im abgelaufenen Jah[illegible] noch nie zuvor und wiederum haben wir, weil wir es gekonnt, gern und mit vollen Händen das Wort Gottes überall innerhalb des Bereiches unserer Thätigkeit hingegeben, wo ein Verlangen danach zu unserer Kunde kam.

Wir haben im verflossenen Jahre 4424 Exemplare der heiligen Schrift und 4 besondere Exemplare des Neuen Testaments vertheilen können, eine Anzahl, wie solche noch in keinem früheren Jahre von uns vertheilt worden ist; und daß wir dies gekonnt, dafür sagen wir freudig Dank Gott dem Herrn und Ihnen, den lieben Freunden und Gönnern unserer Gesellschaft, insbesondere den Herren Superintendenten und Geistlichen, die unter mancherlei Mühen uns redlich und zumeist mit bestem Erfolge geholfen, das geschriebene Wort Gottes in die Hände aller derer zu legen, denen solches Noth that und die es annehmen mochten.

Weitere Hülfe wird uns, so vertrauen wir, ja auch fernerhin nicht fehlen und somit gedenken wir der Bibel-Verbreitung auch in Zukunft unsere schwachen Kräfte zu widmen.

Dem folgenden Nachweise darüber, welche Einnahmen uns zugeflossen und wohin und in welchem Umfange wir Bibeln abgegeben haben, wollen unsere verehrten Freunde und Wohlthäter einen freundlichen Blick gönnen:

A. Kapitalien-Vermögen.

Unser Kapitalien-Vermögen bestand nach unserem Rechenschafts-Berichte für 1864 und besteht noch gegenwärtig aus:

550	Thlr.	Staatsschuldscheinen à $3\frac{1}{2}$ pCt.
200	„	Staatsanleihe von 1852 à 4 pCt.
100	„	do. „ 1850 à 4 pCt.
200	„	Rentenbriefen der Provinz Sachsen à 4 pCt.
150	„	Niederschlesisch-Märkische Prioritäts-Aktien à 4 pCt.
30	„	in einem Sparkassenbuche
in Summa aus 1,230	Thlr.	

Dasselbe anzugreifen hatten wir, Gott sei Dank, keine Veranlassung.

B. Geld-Einnahme im Jahre 1865.

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Ausgabe an Bibeln.	N. Testam.
a) Baar-Bestand nach dem Abschlusse pro 1864	324	17	10		
b) Zinsen von den obigen Kapitalien	45	7	6		
c) Zinsen von den bei der Sparkasse vorübergehend belegt gewesenen Geldbeträgen	19	4	–		
Summa a/c.	388	29	4		
d) Beiträge, Sammlungen und Erträge für abgegebene Bibeln und zwar:					
1) Aus Magdeburg und den Beistädten:					
von dem Hülfsprediger Weber, resp. an denselben	1	—	—	3	—
an den Superintendenten Dr. Erler in Magdeburg	—	—	—	330	—
von demselben die Beiträge der Herren Geistlichen und die Sammlungen unter den Konfirmanden, und zwar vom Superintendenten Dr. Erler 36 Thlr., von den Predigern Liebscher 6 Thlr. 10 Sgr, Liese 7 Thlr., Abel 18 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf., Klusemann 6 Thlr. 15 Sgr., Haupt 4 Thlr. 5 Sgr., Mangelsdorf 4 Thlr. 15 Sgr., Schumacher 5 Thlr., Hildebrandt 5 Thlr. 28 Sgr., Walter 2 Thlr. 21 Sgr., Meyer 5 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf., Woltersdorf 3 Thlr., Hirschberg 10 Thlr. 10 Sgr., in der Neustadt 28 Thlr. 20 Sgr., vom Gemeinde-Kirchenrathe in der Neustadt 6 Thlr. 20 Sgr.	150	23	—		
bei der Feier des Bibelfestes in der St. Johannis-Kirche am 14. Juni eingesammelt, resp. an arme Kinder vertheilt	18	28	—	50	—
Latus	170	21	—	383	—

	Rℓ.	Sgr.	ℒ	Ausgabe an Bibeln.	N. Testam.
Transport	170	21	—	383	—
Ertrag der Hauskollekte in Magdeburg nach Abzug von 6 Thlr. Kosten	193	5	—		
„ „ „ „ der Neustadt	8	—	—		
„ „ „ „ „ Sudenburg	3	—	—		
Zinsen aus der von Klevenow'schen Stiftung	42	—	—	27	—
an das Kloster St. Augustini in Magdeburg	—	—	—	12	—
bei der Gustav-Adolph-Vereinsfeier gegeben mit der Bestimmung zur „Ausbreitung der Bibel" ein Braunschweigischer Doppel Wilhelmsd'or umgegewechselt zu	11	—	—		
Arzt Kluge in Sudenburg	—	5	—	1	—
2) Aus der Ephorie Altenplathow:					
aus Altenplathow 26 Thlr. 12 Sgr., Bensdorf 12 Thlr. 15 Sgr., Bergzow 8 Thlr. 15 Sgr., Derben 20 Sgr., Ferchland 1 Thlr. 10 Sgr., Genthin 10 Thlr. 10 Sgr., Gr. Wusterwitz 8 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., Jerchel 4 Thlr., Nielebock 6 Thlr. 20 Sgr., Nitzahne 2 Thlr. 10 Sgr., Parchen 3 Thlr. 25 Sgr., Parey 5 Thlr., Schlagenthin 11 Thlr.	101	4	6	220	—
3) Aus der Ephorie Arendsee:					
aus Arendsee 1 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf., Binde 1 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf., Kläden 15 Sgr., Kl. Garz 1 Thlr. 15 Sgr., Kerkau 2 Thlr. 11 Sgr., Mechau und Ritzleben 2 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf., Neulingen 1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., Heiligenfelde 15 Sgr., Packebusch 3 Thlr., Sanne 28 Sgr. 4 Pf., und für abgelassene Bibeln 11 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.	27	14	10	80	—
4) Aus der Ephorie Aschersleben:					
Erträge zweier Haus-Kollekten in Aschersleben 9 Thlr. 15 Sgr. und 12 Thlr. 2 Sgr. 3 Pf., aus Aschersleben St. Stephani-Parochie 6 Thlr. 15 Sgr., St. Margarethen-Parochie 5 Thlr. 10 Sgr., evangelisch-reformirte Gemeinde 5 Thlr., aus Nieder-Börnecke 2 Thlr., Ober-Börnecke 5 Thlr., Cochstedt 4 Thlr. 14 Sgr. 3 Pf., Gatersleben 4 Thlr. 20 Sgr., Königsaue 3 Thlr. 20 Sgr., Nachterstedt 1 Thlr., Schadeleben und Friedrichsaue 3 Thlr. 10 Sgr., Schneidlingen 8 Thlr. 3 Sgr., Westdorf 1 Thlr. 20 Sgr., Wilsleben und Winningen 3 Thlr. 25 Sgr.	76	4	6	131	—
an den Pastor Geiling in Königsaue	—	—	—	24	—
5) Aus der Ephorie Atzendorf:					
aus Biere 24 Thlr. 28 Sgr. 8 Pf., Atzendorf 22 Thlr. 17 Sgr. 9 Pf., Borne 13 Thlr., Eggersdorf 9 Thlr. 1 Sgr., Eickendorf 13 Thlr. 15 Sgr., Felgeleben 2 Thlr. 20 Sgr., Förderstedt 11 Thlr. 16 Sgr., Glöthe 7 Thlr. 10 Sgr., Löderburg 9 Thlr. 4 Sgr 3 Pf., Salze 4 Thlr 19 Sgr. 2 Pf., Schönebeck 21 Thlr., Diaconat daselbst 4 Thlr. 5 Sgr., Alt-Staßfurt 11 Thlr. 15 Sgr. 9 Pf.	155	2	7	292	—
(Hier sei erwähnt, daß im Rechenschafts-Berichte pro 1864 irrthümlich die Beiträge ꝛc. aus Salze mit 30 Thlr. 17 Sgr. 1 Pf. und aus Schönebeck mit 1 Thlr. 10 Sgr. angegeben worden, während uns zugegangen sind aus Salze 10 Thlr. 17 Sgr. 1 Pf. und aus Schönebeck 21 Thlr. 10 Sgr.).					
6) Aus der Ephorie Barleben:					
von dem Pastor Germann in Wellen, resp. an denselben	2	20	—	8	—
von dem Pastor Danneil in Niederndodeleben, resp. an denselben	2	20	—	8	—
aus Kl. Ammensleben 3 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf., Barleben 10 Thlr. 3 Pf., Dahlenwarsleben 1 Thlr. 3 Sgr., Drackenstedt 3 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf., Dreileben 7 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf., Druxberg 6 Thlr., Ebendorf 2 Thlr. 11 Sgr., Eichenbarleben 8 Thlr. 1 Sgr., Glindenberg 2 Thlr., Gutens-					
Latus	793	7	5	1186	—

	Rt.	Sgr.	Pf.	Ausgabe an Bibeln.	N. Testam.
Transport	793	7	5	1186	—
wegen 4 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf., Hermsdorf 6 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf., Hohenwarsleben pro 1864 7 Thlr. 17 Sgr. 9 Pf., pro 1865 7 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf., Irxleben 10 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf., Meitzendorf 3 Thlr. 20 Sgr., Niederndodeleben 7 Thlr. 20 Sgr., Ochtmersleben 2 Thlr. 5 Sgr., Olvenstedt 11 Thlr. 6 Sgr., Gr. Rodensleben 11 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf., Remsdorf 1 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf., Rothensee 1 Thlr. 24 Sgr. 2 Pf, Schnarsleben 5 Thlr., Wellen 7 Thlr. 11 Sgr. 9 Pf.	132	18	4	190	—
7) Aus der Ephorie Bornstedt:					
von dem Superintendentur-Verweser Martius in Erxleben, resp. an denselben	2	20	—	10	—
an denselben für Ostingersleben	—	—	—	4	—
von demselben	4	10	—		
aus Gr. Samtersleben und Mammendorf 3 Thlr. 10 Sgr, Schakensleben 2 Thlr., Bornstedt 1 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., Groppendorf 2 Thlr. 14 Sgr. 6 Pf., Hackenstedt und Siegersleben 1 Thlr. 22 Sgr. 3 Pf, Hörsingen 2 Thlr. 15 Sgr., Eimersleben 5 Thlr. 3 Sgr. Ostingersleben 8 Thlr: 4 Sgr. 6 Pf., Erxleben 9 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf., Uhrsleben 1 Thlr. 3 Sgr.	37	19	3	124	—
aus Nordgermersleben 2 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., Gr. Rottmersleben 1 Thlr. 12 Sgr. 9 Pf., Klein-Santersleben 1 Thlr. 13 Sgr., Bregenstedt 4 Thlr.	8	28	3		
für abgelassene Bibeln	32	5	—		
8) Aus der Ephorie Burg:					
vom Magistrat daselbst Ertrag der Haus-Kollekte, resp. an denselben	23	27	4	50	—
aus Burg: Gemeinde Unser lieben Frauen 8 Thlr. 10 Sgr., St Nicolai-Parochie 10 Thlr., St. Petri-Parochie 1 Thlr. 10 Sgr., aus Grabau 2 Thlr. 15 Sgr., Nietzel 2 Thlr., Crüssau 2 Thlr. 15 Sgr., Gladau 3 Thlr., Hohenseeden 2 Thlr., Güsen 2 Thlr., Ihleburg 2 Thlr. 10 Sgr., Parchau 3 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., Detershagen 2 Thlr. 15 Sgr., Lostau 3 Thlr. 20 Sgr., Schartau 8 Thlr. 15 Sgr., Cörbelitz 7 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf., Reesen 1 Thlr. 15 Sgr.	63	5	—	188	—
9) Aus der Ephorie Calbe:					
von dem Ober-Prediger Bischoff in Aken für den verstorbenen Superintendenten Dr. Sickel in Gr. Rosenburg	16	20	—		
eigener Beitrag des Herrn ꝛc. Bischoff 10 Sgr. und aus Gr. Rosenburg 6 Thlr.	6	10	—		
von dem Superintendentur-Verweser, Pastor Bodenburg in Schwarz, resp. an denselben	6	18	9	83	—
von dem Pastor Heise in Gramsdorf, resp. an denselben	6	—	—	18	—
Sammlung des Stadtpfarrers und Konsistorial-Raths Niese in Barby, resp. an diesen	15	—	—	35	—
10) Aus der Ephorie Klötze:					
an den Prediger Hilgenfeld in Immekath zur Vertheilung an die durch Brandunglück heimgesuchten armen Bewohner von Klötze	—	—	—	20	—
11) Aus der Ephorie Krakau:					
aus Krakau 28 Thlr. 20 Sgr., Kalenberge 21 Sgr. 3 Pf., Randau 25 Sgr. 6 Pf., Pechau 20 Sgr., Gübs 1 Thlr., Menz 1 Thlr., Nedlitz 1 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf., Ziepel 15 Sgr., Möckern 3 Thlr., Tryppehne 15 Sgr., Biederitz 1 Thlr. 25 Sgr. 2 Pf.	40	4	5	137	—
von dem Rettungshause in Königsborn und an dasselbe	1	20	—	9	—
12) aus der Ephorie Egeln:					
Latus	1191	3	9	2054	—

	Rℓ.	Sgr.	₰.	Ausgabe an Bibeln.	N. T.
Transport	1191	3	9	2054	
Aus Egeln und Altemarkt 27 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf., Altenweddingen 14 Thlr. 4 Sgr. 7 Pf, Bahrendorf 9 Thlr. 26 Sgr., Beiendorf und Sohlen 6 Thlr. 1 Sgr. 9 Pf., Bleckendorf 8 Thlr. 3 Sgr., Buckau und Fermersleben 10 Thlr. 10 Sgr., Dodendorf 4 Thlr., Etgersleben 7 Thlr. 25 Sgr., Hackeborn 10 Thlr. 10 Sgr., Langenweddingen 20 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., Osterweddingen 15 Thlr. Gr. Ottersleben und Lemsdorf 37 Thlr. 5 Sgr., Kl. Ottersleben 6 Thlr. 10 Sgr., Salbke 6 Thlr. 15 Sgr., Stemmern 5 Thlr., Sülldorf 1 Thlr. 13 Sgr. 3 Pf., Tarthun 4 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf., Unseburg 8 Thlr. 15 Sgr. 4 Pf., Welsleben 8 Thlr. 8 Sgr., Westeregeln 6 Thlr. 24 Sgr., Westerhüsen 6 Thlr. 10 Sgr., Wolmirsleben 17 Thlr. 12 Sgr.	241	8	5	416	—
an den Pastor Friese in Buckau 27, an den Rector Rudolph daselbst 3 Bibeln	—	—	—	30	—
von dem Pastor Oelze in Welsleben, resp. an denselben	2	20	—	8	—
13) aus der Ephorie Eilsleben:					
Aus Alleringersleben 1 Thlr. 15 Sgr., Ausleben 7 Thlr. 20 Sgr., Badeleben 2 Thlr. 20 Sgr., Barneberg 2 Thlr. 20 Sgr., Gr. Bartensleben 2 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf., Behndorf 1 Thlr. 22 Sgr., Belsdorf 2 Thlr. 20 Sgr., Eilsleben 5 Thlr., Harbke 1 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., Hötensleben 2 Thlr., Marienborn 1 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf., Ohrsleben 3 Thlr., Sommersdorf 2 Thlr. 3 Sgr., Ummendorf 2 Thlr. 12 Sgr., Völpke 1 Thlr., Wackersleben 2 Thlr., Warsleben 7 Thlr. 10 Sgr., Wermsdorf 3 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf	52	8	—	195	—
und ferner aus Alleringersleben 2 Thlr., Ausleben 9 Thlr. 5 Sgr. 7 Pf., Badeleben 2 Thlr. 10 Sgr., Barneberg 2 Thlr. 20 Sgr., Gr. Bartensleben 3 Thlr., Beendorf 1 Thlr. 22 Sgr 5 Pf., Belsdorf 3 Thlr. 15 Sgr., Eilsleben 7 Thlr. 14 Sgr., Harbke 2 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., Hötensleben 1 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf., Marienborn 1 Thlr. 19 Sgr. 11 Pf., Ohrsleben 3 Thlr. 2 Sgr., Sommersdorf 4 Thlr. 6 Sgr., Ummendorf 3 Thlr. 17 Sgr. 3 Pf., Völpke 25 Sgr., Wackersleben 1 Thlr. 14 Sgr., Warsleben 4 Thlr. 11 Sgr., Wermsdorf 5 Thlr. 4 Sgr. 8 Pf.	60	23	1		
von dem Pastor Görne in Sommersdorf	6	—	—		
14) aus der Ephorie Ermsleben:					
Aus Ermsleben 8 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf., Abberode 25 Sgr., Alterode 2 Thlr. 20 Sgr., Arnstedt 20 Sgr., Dankerode 2 Thlr., Königerode 10 Sgr., Meisdorf 1 Thlr. 22 Sgr. 4 Pf., Mollmerschwende 15 Sgr., Pansfelde 1 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf., Quenstedt 1 Thlr. 15 Sgr., Sinsleben 1 Thlr., Sylda 15 Sgr., Welbsleben 15 Sgr.	21	27	6	138	—
für abgelassene Bibeln	44	20	—		
15) aus der Ephorie Gommern:					
Aus Dannigko 10 Sgr., Gehrden 1 Thlr., Gommern 4 Thlr. 10 Sgr., Güterglück 1 Thlr. 25 Sgr., Plötzky 13 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf., Pöthen 17 Sgr. 6 Pf., Prödel 1 Thlr., Schora 1 Thlr. 5 Sgr., Vehlitz 3 Thlr., Walthernienburg 3 Thlr. 20 Sgr.	29	28	9	109	—
16) aus der Ephorie Gröningen-Oschersleben:					
Aus Gröningen 16 Thlr. 24 Sgr. 7 Pf., Deesdorf von den Schulkindern 1 Thlr. 21 Sgr., Dalldorf 1 Thlr. 15 Sgr., Croppenstedt 10 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf., Crottorf 2 Thlr. und von den Schulkindern 17 Sgr. 2 Pf., Süd-Gröningen 20 Sgr., Kloster-Gröningen 3 Thlr. 15 Sgr., Hordorf 2 Thlr. 10 Sgr. 8 Pf., Nienhagen 1 Thlr., Rodersdorf und Heteborn					
Latus	1650	14	6	2950	—

	Rt.	Sgr.	Pf.	Ausgabe an Bibeln	N. T.
Transport	1650	14	6	2950	—
3 Thlr. 15 Sgr., Wegeleben 34 Thlr. 17 Sgr., Oschersleben 27 Thlr. 29 Sgr. 7 Pf., Gunsleben 15 Sgr., Hamersleben 1 Thlr., Beckendorf 2 Thlr. 10 Sgr., Niendorf 2 Thlr, außerdem aus Beckendorf und Niendorf für Bibeln 3 Thlr.	115	21	6	168	—
ferner aus Hornhausen 5 Thlr. 10 Sgr., Hamersleben 1 Thlr. 15 Sgr., Rodersdorf 1 Thlr. 11 Sgr., Heteborn 29 Sgr., Deesdorf 10 Sgr.	9	15	—	8	—
17) aus der Ephorie Halberstadt:					
Von dem Magistrate in Halberstadt Ertrag der Haus-Kollekte	13	25	—		
Aus Halberstadt 5 Thlr. 10 Sgr., Emersleben 1 Thlr. 10 Sgr., Langenstein 2 Thlr. 15 Sgr., Dannstedt 3 Thlr., Harsleben 10 Sgr., Ströbeck 2 Thlr., Derenburg 5 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. und außerdem aus der Schulkasse daselbst 1 Thlr.	21	12	6	54	—
18) aus der Ephorie Loburg:					
Aus Loburg 14 Thlr. 17 Sgr., Gloine 5 Thlr 10 Sgr. 6 Pf., Görzke 9 Thlr. 25 Sgr. 9 Pf., Rosian 1 Thlr. 8 Sgr., Hobeck 2 Thlr. 14 Sgr., Leitzkau 17 Thlr. 13 Sgr. 11 Pf., Dalchau 1 Thlr. 2 Sgr., Zeppernick 17 Sgr., Hohenziatz 4 Thlr. 20 Sgr., Kl. Lübars 7 Thlr. 9 Sgr., außerdem für abgelassene Bibeln 12 Thlr. 15 Sgr., 8 Thlr. 15 Sgr., 8 Thlr. 15 Sgr. und 8 Thlr. 15 Sgr.	102	17	2	160	—
19) aus der Ephorie Neuhaldensleben:					
An bestimmten Beiträgen 8 Thlr. 20 Sgr., an unbestimmten Beiträgen 57 Thlr 26 Sgr. 8 Pf., für abgelassene Bibeln 50 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf.	117	6	2	210	—
20) aus der Ephorie Osterwieck	56	20	10	160	—
21) aus der Ephorie Quedlinburg:					
Aus Quedlinburg von einigen Geistlichen 2 Thlr. 5 Sgr., Sammlungen in der St. Nicolai-Gemeinde 16 Thlr. 15 Sgr., in der Nicolai-Knabenschule 18 Sgr. 6 Pf., in der Nicolai-Mädchenschule 1 Thlr. 6 Sgr. 11 Pf., vom Ober-Prediger Heinisch und der Bürger-Knabenschule 14 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf., von der Bürger-Mädchenschule 3 Thlr. 1 Sgr. 4 Pf., aus der St. Salvatii-Gemeinde 10 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf, aus der St. Johannis-Gemeinde 10 Sgr., aus der St. Spiritus-Gemeinde 1 Thlr., von den Geistlichen und Gemeinden in Ditfurth 4 Thlr. 15 Sgr., Westerhausen 3 Thlr., Thale 3 Thlr., Friedrichsbrunn 1 Thlr., Suderode 5 Thlr. 26 Sgr., Reinstedt 7 Thlr. 1 Sgr. 9 Pf., Weddersleben 2 Thlr. 11 Sgr., Wedderstedt 4 Thlr. 9 Sgr. 7 Pf., Haus Neindorf 5 Thlr. 15 Sgr., außerdem für abgesetzte Bibeln 30 Thlr.	116	21	4	180	4
22) aus der Ephorie Salzwedel:					
An den Pastor Jäger in Steimke verabfolgt				12	
23) aus der Ephorie Sandau:					
Aus Seehausen 12 Thlr. 5 Sgr., aus Schollehne 9 Thlr., aus Jerichow 11 Thlr. 20 Sgr.	32	25	—		
und sind dahin abgegeben resp. 21, 20 und 20 Stück Bibeln				61	
24) aus der Ephorie Wanzleben:					
Aus Ampfurt 4 Thlr., Bottmersdorf 4 Thlr. 12 Sgr., Diesdorf 6 Thlr., Domersleben 15 Thlr. 16 Sgr., Eggenstedt 4 Thlr. 9 Sgr., Gr. Germersleben 2 Thlr., 5 Sgr. 8 Pf., Kl. Germersleben 4 Thlr. 28 Sgr., Stadt Hadmersleben 5 Thlr. 25 Sgr. 1 Pf., Dorf Hadmersleben 2 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf., Hohendodeleben 11 Thlr. 14 Sgr., Kl. Oschersleben 4 Thlr. 17 Sgr., Remkersleben 1 Thlr., Kl. Rodensleben 4 Thlr. 23 Sgr., Schermke 3 Thlr. 4 Sgr. 9 Pf., Schwaneberg 7 Thlr., Schleibnitz					
Latus	2236	29	—	3963	4

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Ausgabe an Bibeln.	N. T.
Transport	2236	29	—	3963	4
3 Thlr. 5 Sgr. 3 Pf., Seehausen 8 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., Kl. Wanzleben 7 Thlr. 24 Sgr., Gr. Wanzleben 28 Thlr. 29 Sgr. 3 Pf. und für abgelassene Bibeln 34 Thlr. 12 Sgr.	164	26	3	170	—
25) aus der Ephorie Weferlingen:					
Aus Behnsdorf 4 Thlr., Eschenrode 3 Thlr. 25 Sgr., Flechtingen 3 Thlr. 15 Sgr., Gehrendorf 20 Sgr., Kaltendorf 13 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf., Oebisfelde 8 Thlr. 28 Sgr. 3 Pf., Rätzlingen 4 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf., Seggerode 10 Thlr. 12 Sgr., Siestedt 6 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf, Walbeck 2 Thlr. 15 Sgr., Weferlingen 26 Thlr. — Sg. 6 Pf, Wegenstedt 6 Thlr. 5 Sgr. 3 Pf., außerdem aus Behnsdorf 3 Thlr. 17 Sgr. 1 Pf.	94	24	7	150	—
26) aus der Ephorie Wolfsburg:					
Von dem Grafen von der Schulenburg auf Wolfsburg und an denselben	6	—	—	24	—
27) aus der Ephorie Wolmirstedt:					
Aus Gr. Ammensleben 13 Thlr. 20 Sgr., Angern 5 Thlr 16 Sgr. 6 Pf., Bertingen 2 Thlr. 5 Sgr., Burgstall 3 Thlr. — Sg. 3 Pf., Cobbel 5 Thlr., Colbitz 7 Thlr. 3 Pf., Cröchern 3 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf., Elbeu 3 Thlr. 25 Sgr. 3 Pf., Farsleben 2 Thlr. 10 Sgr., Jersleben 15 Sgr., Loitsche 28 Sgr., Samswegen 10 Sgr.	47	23	9	107	—
außerdem von dem Pastor Schreiner in Bertingen und an denselben	2	—	—	6	—
(20 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf. sind aus dieser Ephorie noch nach dem Rechnungsabschlusse eingegangen und für 1866 vereinnahmt.)					
28) an einzelne Bedürftige verabfolgt				4	—
Summa der Einnahme d. an Beiträgen, Sammlungen und für abgegebene Bibeln und Summa der von hier verabfolgten Bibeln	2552	13	7	4424	4
Hierzu die Einnahme a. b. c.	388	29	4		
Summa der Geld-Einnahme B.	2941	12	11		

Es sei gestattet, hier die Geld-Einnahme und die Ausgabe an Bibeln in 1865 mit der in 1864 in Vergleich zu stellen:

	Einnahme an Beiträgen, Sammlungen und für abgegebene Bibeln in 1865.			in 1864.			Ausgabe in 1865 an		Ausgabe in 1864 an	
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Bibeln.	N. T.	Bibeln.	N. T.
Aus der Ephorie Magdeburg	428	1	—	342	11	7	423	—	407	—
" " " Altenplathow	101	4	6	99	21	7	220	—	138	—
" " " Anderbeck	—	—	—	34	—	—	—	—	90	— (23 Thlr. Beiträge pro 1865 sind erst nach dem Jahresschlusse eingegangen und für 1866 vereinnahmt.)
" " " Arendsee	27	14	10	11	5	3	80	—	65	—
" " " Aschersleben	76	4	6	89	27	4	155	—	163	—
" " " Atzendorf	155	2	7	140	23	2	292	—	252	—
" " " Barleben	137	28	4	120	20	1	206	—	170	—
" " " Dornstedt	85	22	6	77	22	9	138	—	138	—
" " " Burg	87	2	4	79	20	—	238	—	232	—
" " " Calbe	50	18	9	61	22	6	136	—	182	—
" " " Clötze	—	—	—	—	—	—	20	—	—	—
" " " Cracau	41	24	5	41	22	—	146	—	120	—
" " " Egeln	243	28	5	217	29	3	454	—	310	—
" " " Eilsleben	118	26	1	99	5	—	195	—	204	—
" " " Ermsleben	66	17	6	65	18	—	138	—	140	—
" " " Gommern	29	28	9	32	8	3	109	—	36	—
" " " Gröningen-Oschersleben	125	6	6	117	20	—	176	—	180	—
" " " Halberstadt	35	7	6	48	23	6	54	—	120	—
" " " Loburg	102	17	2	93	5	4	160	—	140	—

	Einnahme an Beiträgen, Sammlungen und für abgegebene Bibeln in 1865. Rt.	Sgr.	Pf.	in 1864. Rt.	Sgr.	Pf.	Ausgabe in 1865 an Bibeln.	N. T.	Ausgabe in 1864 an Bibeln.	N. T.
Aus der Ephorie Neuhaldensleben	117	6	2	117	13	—	210	—	176	—
" " " Osterwieck	56	20	10	51	20	8	160	—	129	—
" " " Quedlinburg	116	21	4	110	—	—	180	4	170	5
" " " Salzwedel	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—
" " " Sandau	32	25	—	38	27	6	61	—	52	—
" " " Wanzleben	164	26	3	146	4	8	170	—	175	—
" " " Weferlingen	94	24	7	90	10	—	150	—	155	5
" " " Wolfsburg	6	—	—	6	—	—	24	—	6	—
" " " Wolmirstedt	49	23	9	67	2	9	113	—	134	—
Einzeln vereinnahmt resp. verausgabt	—	—	—	8	5	—	4	—	35	—
Aus der Parochie Letzlingen	—	—	—	13	—	—	—	—	26	—
Verwaltung des St. Johanniter-Hospitals in Flensburg	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—

C. Geld-Ausgabe.

An Ausgaben hatten wir zu bestreiten:

Für 3200 Stück Bibeln an die Buchdruckerei von Steinhaus in Barmen	1120	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.
" 800 " " an die Buchdr. von Falkenberg & Co. in Magdeburg	276	"	—	"	—	"
" das Einbinden der Bibeln	1074	"	10	"	—	"
" Material zum Verpacken der Bibeln	10	"	20	"	—	"
Dem Boten und Verpacker der Bibeln Remuneration	38	"	—	"	—	"
Für den Druck des Rechenschafts-Berichts pro 1864	8	"	18	"	—	"
Sonst zufällig	—	"	5	"	—	"
Summa der Ausgabe	2527	Thlr.	23	Sgr.	—	Pf.

D. Material-Einnahme.

	Bibeln.	Neue Testam.	Psalmen.
Zu Ende des Jahres 1864 hatten wir einen Bestand von	432	16	45
Im Jahre 1865 wurden angekauft nach C.	4000	—	—
Von der Direction der Haupt-Bibel-Gesellschaft in Berlin wurden uns als Geschenk überwiesen	273	—	—
Summa der Material-Einnahme	4705	16	45

E. Abschluß.

							Bibeln.	Neue Test.	Psalmen.
Einnahme nach B. und D.	2941 Thlr.	12 Sgr.	11 Pf.	4705	16	45
Ausgabe nach C. und B.	2527 "	23 "	— "	4424	4	—
Bestand zu Ende 1865	413 "	19 "	11 "	281	12	45

Bemerkt sei hierbei, daß wir überhaupt bis Ende 1864	81,297	784	55 Expl.
ausgegeben haben, und daß die Ausgabe pro 1865 mit	4424	4	— Expl.
hinzugerechnet, nunmehr	85,721	788	55 Expl.

durch uns an die Bevölkerung der umliegenden Kreise gelangt sind.

Schließlich haben wir noch zu erwähnen, daß ein langjähriger und eifriger Mitarbeiter an dem Werke der Bibel-Verbreitung, der Lehrer emer. Immisch hierselbst, uns im abgelaufenen Jahre durch den Tod entrückt worden ist. Magdeburg, den 8. Januar 1866.

Die Direction der Magdeburgischen Bibel-Gesellschaft.
von Witzleben. D. Lehnerdt. Dr. Berger. Burchardt. Hasselbach.
D. Erler. Strebe. Gaeber. Schliebs.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

248 Patente. Dem Kaufmann Albert Heinrich Caron (in Firma: J. M. Caron & Comp.) zu Rauenthal bei Rittershausen ist unter dem 16. Februar 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte, selbstthätige mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Knöpfen aus Metall auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den

Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

249 Das dem Maschinenmeister der Gräflich Stolberg-Wernigerode'schen Faktorei O. Seyffert zu Ilsenburg unter dem 24. November 1864 ertheilte Patent auf einen Elevator, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, ist aufgehoben.

250 Dem Seilermeister Ernst Jul. Fischer zu Radevormwald im Kreise Lennep ist unter dem 19 Februar d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Modell dargestellte Vorrichtung zum selbstthätigen Ausrücken des Folgerhakens am Seilerrade auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

251 Das dem A. Trauth in Chemnitz unter dem 10. December 1864 ertheilte Patent auf eine nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung an tempirbaren Zeitzündern, um dieselben nach Belieben als Konkussions- oder Perkussionszünder benutzen zu können, ist aufgehoben worden.

Königliche Ober-Post-Direction.

252 Vom 1. März c. ab wird die erste tägliche Bernburg-Calbe'sche Personen-Post aus Bernburg nach Calbe a. S. um 6 Uhr 25 Min. Vorm., nach Ankunft der Personenpost aus Hettstedt um 4 Uhr 15 Min. Vorm. und des Eisenbahnzuges aus Aschersleben um 5 Uhr 45 Min. Vorm. abgesendet.

253 Vom 1. März cr. ab wird die Personen-Post zwischen Salze und Schönebeck täglich fünfmal und zwar wie folgt coursiren: 1) aus Salze um 5 Uhr 10 Min. Vorm., in Schönebeck um 5 Uhr 25 Min. Vorm., zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Leipzig um 5 Uhr 38 Min. Vorm., aus Schönebeck um 5 Uhr 45 Min. Vorm., nach Ankunft des genannten Zuges, in Salze um 6 Uhr Vormitt.; 2) aus Salze um 8 Uhr 55 Min. Vorm., in Schönebeck um 9 Uhr 10 Min Vorm., zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Magdeburg um 9 Uhr 22 Min. Vorm., aus Schönebeck um 9 Uhr 30 Min. Vorm., nach Ankunft des genannten Zuges, in Salze um 9 Uhr 45 Min. Vorm.; 3) aus Salze um 10 Uhr 45 Min. Vorm., in Schönebeck um 11 Uhr Vorm., zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Leipzig um 11 Uhr 22 Min. Vorm., aus Schönebeck um 11 Uhr 30 Min. Vorm., nach Ankunft des genannten Zuges, in Salze um 11 Uhr 45 Min. Vorm.; 4) aus Salze um 2 Uhr 40 Min. Nachm., in Schönebeck um 2 Uhr 55 Min. Nachm., zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Magdeburg um 3 Uhr 5 Min. Nachm., aus Schönebeck um 3 Uhr 20 Min. Nachm., nach Ankunft des genannten Zuges, in Salze um 3 Uhr 35 Min. Nachm.; 5) aus Salze um 8 Uhr 15 Min. Nachm., in Schönebeck um 8 Uhr 30 Min. Nachm., zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Magdeburg um 8 Uhr 45 Min. Nachm., aus Schönebeck um 9 Uhr Nachm., nach Ankunft des genannten Zuges, in Salze um 9 Uhr 15 Min. Nachm. Dagegen wird mit obigem Tage die Botenpost zwischen Salze und Schönebeck aufgehoben.

254

Königliche Universität Greifswald.

Königliche staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

Vorlesungsplan für das Sommersemester 1866. — Das Semester beginnt am 9. April.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Professor Dr. Baumstark, 2) Staatswirthschaftslehre, derselbe, 3) Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin, 4) Bodenkunde, Dr. Scholz, 5) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, Prof. Dr. Segnitz, 6) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, II. Theil, derselbe, 7) Besonderer Acker- u. Pflanzenbau mit Ausschluß der Handelsgewächse, Oeconomie-Rath Dr. Rohde, 8) Wiesenbau, derselbe, 9) Landschaftsgartenkunst, akademischer Gärtner Zarnack, 10) Practische Uebungen im Bonitiren des Bodens, Professor Dr. Segnitz, 11) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oeconomie-Rath Dr. Rohde, 12) Allgemeine Thier- und Pferdezucht, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg, 13) Pferdekenntniß und Hufbeschlag, derselbe, 14) Lehre von den äußeren Krankheiten der Haussäugethiere, derselbe, 15) Forstwirthschaftliche Productionslehre, Forstmeister Wiese, 16) Forstwirthschaftliche Excursionen, derselbe, 17) Organische Experimentalchemie, Prof. Dr. Trommer, 18) Uebungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz, 19) Repetitorium der anorganischen Chemie, derselbe, 20) Physik, Prof. Dr. Trommer, 21) Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, Dr. Jessen, 22) Anatomie und Physiologie der Pflanzen, derselbe, 23) Botanische Excursionen, derselbe, 24) Mineralogie und Gesteinslehre, Dr. Scholz, 25) Uebungen im Bestimmen der Fossilien, derselbe, 26) Feldmessen und Nivelliren, Professor Dr. Grunert, 27) Landwirthschaftliche Baukunst, II. Theil, mit Demonstrationen an den akademischen Gebäuden, Baumeister Müller, 28) Wege- und Wasserbau für Landwirthe, derselbe.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Dr. Jessen. Das akademische Leseinstitut leitet derselbe. Die akademische Modellsammlung verwaltet Prof. Dr. Segnitz. Die Ackergeräthesammlung beaufsichtigt Oeconomierath Dr. Rohde. Das chemische Institut verwalten Prof. Dr. Trommer und Dr. Scholz. Das physikalische Cabinet beaufsichtigt Prof. Dr. Trommer. Die Mineralien-, Boden- und Düngersammlung beaufsichtigt Dr. Scholz. Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische Institut und die Obstmodellsammlung beaufsichtigt Dr. Jessen. Die anatomische Präparatensammlung und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet der Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. Den botanischen Garten verwaltet Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Zarnack. Die akademische Baumschule, den Gemüsegarten, die Obstpflanzungen und das Versuchsfeld verwaltet der akademische Gärtner Zarnack. Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oeconomierath Dr. Rohde.

Eldena, im Februar 1866. Der Director, Dr. E. Baumstark.

255 **Waldau,**

Königlich-Preußische landwirthschaftliche Akademie bei Königsberg in Preußen.

Das Sommersemester beginnt am 16. April cr.

Vorlesungen an der Akademie: Schafzucht, Specieller Pflanzenbau, Wiesenbau: Director Oeconomie-Rath Wagener. Bodenkunde und Gütertaxation, Geräthekunde: Administrator Dr. Frhr. v. d. Goltz. Landwirthschaftliche Fütterungslehre, Düngerlehre I. Theil: Dr. Heiden privatim. Schweinezucht, Handelsgewächsbau: Versuchsfeld-Dirigent Pietrusky. Gemüsebau: Institutsgärtner Strauß. Krankheiten der Hausthiere, Pferdekenntniß, Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere: Thierarzt Neumann. Krankheiten der landwirthschaftlichen Culturgewächse, land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde, Systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der norddeutschen Flora und der Culturgewächse: Prof. Dr. Körnicke. Organische Chemie, Physik I. Theil und Meteorologie, landwirthschaftlich-technische Gewerbe: Prof. Dr. Ritthausen. Waldbau und Forstschutz: Oberförster Gebauer. Praktische Uebungen und Erläuterungen, landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen: Administrator Dr. v. d. Goltz. Demonstrationen auf den Versuchsfeldern: Versuchsfeld-Dirigent Pietrusky. Botanische Excursionen: Prof. Dr. Körnicke. Forstwirthschaftliche Excursionen: Oberförster Gebauer. Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Ritthausen. Mikroskopische Uebungen im physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Körnicke. Anleitung zum Planzeichnen, Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Kinzel. Demonstrationen im Obstbau: Institutsgärtner Strauß.

Ueber die Verhältnisse der Akademie und deren Hülfsmittel enthält der Mentzel v. Lengerke'sche landwirthschaftliche Kalender nähere Nachrichten; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, darüber auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen. Waldau, im Februar 1866.

Der Director, Königl. Oeconomierath L. Wagener.

256 **Königliches Landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.**

Das Sommersemester 1866 beginnt am 16. April.

Von den für das Sommersemester 1866 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a) In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Specielle Pflanzenbaulehre: Prof. Dr. Kühn; Landwirthschaftliche Betriebslehre: Derselbe; Anleitung zur Prüfung und Beurtheilung landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthe verbunden mit praktischen Uebungen: Derselbe; Ueber die Krankheiten der Kulturpflanzen: Derselbe; Ueber die Theorie des Feldbaues: Prof. Dr. Stohmann; Pferdezucht und Gestütskunde: Lektor Kreisthierarzt Dr. Roloff; Exterieur des Pferdes und Rindes, mit Einschluß der Hufbeschlagslehre: Derselbe; Ueber äußere Krankheiten der Hausthiere in Verbindung mit klinischen Demonstrationen: Derselbe; Privatforstwirthschaftslehre verbunden mit Exkursionen: Dr. Ewald; Geologie und Bodenkunde: Prof. Dr. Girard; Oryktognostische Uebungen: Derselbe; Experimentalphysik: Prof. Dr. Knoblauch; Theorie der Chemie: Prof. Dr. Heintz; Organische Chemie: Derselbe; Experimentalchemie: Dr. Siewert; Physiologische Chemie: Derselbe; Ausgewählte Kapitel der analytischen Chemie: Derselbe; Grundzüge der Botanik verbunden mit Pflanzen-Demonstrationen: Prof. Dr. v. Schlechtendal; Ueber Gräser und Halbgräser: Derselbe; Praktische Uebungen zum Erkennen der einheimischen wilden und der Kulturpflanzen: Derselbe; Allgemeine Zoologie und vergleichende Anatomie: Prof. Dr. Giebel; Naturgeschichte der Säugethiere:

Derselbe; Entwickelungsgeschichte: Prof. Dr. Welcker; Elemente der Maschinenlehre: Dr. Cornelius; Ueber Feldmessen und Nivelliren mit Instruktion im Gebrauch der gewöhnlichen Instrumente: Lektor Bauinspektor Steinbeck; Meteorologie und physikalische Geographie: Dr. Cornelius; Nationalökonomie 2. oder praktischer Theil: Prof. Dr. Schmoller; Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhardt; Ueber die Usancen im Getreidehandel: Prof. Dr. Anschütz.

b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Ueber das preußische Steuersystem: Prof. Dr. Schmoller; Theorie der Besteuerung: Prof. Dr. Eisenhardt; Statistik des preußischen Staates: Dr. Ewald; Encyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft: Prof. Dr. Meyer; Deutsches und preußisches Staatsrecht: Prof. Dr. Anschütz; Preußisches Landrecht: Prof. Dr. Dernburg; Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. Ulrici; Logik: Prof. Dr. Schaller und Prof. Dr. Ulrici; Psychologie: Prof. Dr. Erdmann; Aesthetik: Prof. Dr. Schaller; Ethik: Prof. Dr. Tholuck; Geschichte der 3 Jahrhunderte vom Ausgang des Mittelalters bis zum Tode Ludwig XV.: Prof. Dr. Leo; Geschichte der deutschen Freiheitskriege 1813—15.: Dr. Ewald; Geschichte des Reformationszeitalters: Dr. Droysen; Ueber die Kultur und Kunst im Zeitalter des Humanismus: Derselbe; Geschichte der neueren deutschen Literatur von Gottsched bis auf die Gegenwart: Prof. Dr. Haym; Shakespear's Leben, Charakter und dramatische Kunst: Prof. Dr. Ulrici; Unterricht in der französischen Sprache: Lector Hollmann.

Theoretische und praktische Uebungen.

Analytische Uebungen im Laboratorium: Prof. Dr. Heintz und Dr. Siewert; Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn; Praktische Demonstrationen und Excursionen: Derselbe; Veterinär-klinische Demonstrationen: Lector Kreisthierarzt Dr. Roloff; Pathologisch-anatomische Demonstrationen und Sektionsübungen: Derselbe; Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, v. Schlechtendal, Knoblauch, Girard, Heine, Giebel, Kühn.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Universitäts-Stallmeister Andre; Tanzkunst: Tanzmeister Rocco; Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität enthalten die durch jede Buchhandlung zu beziehenden „Mittheilungen des landwirthschaftl. Instituts der Universität Halle", Jahrgang 1863 und Jahrgang 1865. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten. Halle a. S., im Februar 1866.

Dr. Julius Kühn, ordentl. öffentl. Professor und Direktor des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

Personal-Chronik.

Königliches Regierungs-Präsidium.

257 Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 5. December 1864 und 28. Januar v. J. bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß wir im Einverständniß mit der hiesigen Königlichen Ober-Staatsanwaltschaft den zum Orts-Steuer-Einnehmer in Burg ernannten, früheren Magistrats-Calculator Hoffmann seinem Wunsche gemäß von den Amtsverrichtungen eines Polizeianwalt-Stellvertreters entbunden und für den Fall der Behinderung des Stadtsecretairs Schulze den Polizei-Secretair Fischer in Burg zum Stellvertreter des dortigen Polizei-Anwalts, Bürgermeisters Rethe, **fortdauernd** bestellt haben.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

258 In der Stadt Staßfurth ist der bisherige zweite Bürgermeister (Beigeordnete) Hesse auf weitere 6 Jahre, vom 17. Juli d. J. ab, wiedergewählt und an Stelle des am 17. Juli d. J. aus dem Amte ausscheidenden bisherigen Rathmanns Kiesel der Apotheker Dr. Tuchen zum unbesoldeten Rathmann auf 6 Jahre gewählt. Diese Wahlen sind von uns bestätigt worden.

Mit Nr. 9 des Amtsblattes wird eine Beilage, betreffend das Reglement für die ständische Provinzial-Irren-Anstalt bei Halle ausgegeben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Beilage

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg pro 1866.

Nachdem das von den Sächsischen Provinzialständen berathene und von den Königlichen Ministerien der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern vollzogene definitive **Reglement für die ständische Provinzial-Irren-Anstalt bei Halle** unter dem 31. Juli v. Js. die Allerhöchste Genehmigung erlangt hat, wird dasselbe durch den nachfolgenden Abdruck zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 16. Januar 1866.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. v. Witzleben.

Reglement

für

die ständische Provinzial-Irren-Anstalt bei Halle.

Zweck der Anstalt.

§. 1.

Die ständische Provinzial-Irren-Anstalt bei Halle ist der Heilung der präsumtiv heilbaren, sowie der Bewahrung der unheilbaren und gleichzeitig gemeingefährlichen Irren der Provinz Sachsen, mit Einschluß der Altmark, gewidmet.

Unterhaltung der Anstalt.

§. 2.

Die Mittel zu ihrer Unterhaltung schöpft die Anstalt, abgesehen von der Erstattung der Unterhaltungskosten der einzelnen Irren (§. 3.)

a) aus dem Ertrage der dazu gehörigen Grundstücke, des Arbeits-Verdienstes und sonstiger Nutzungen,
b) aus einem Staatszuschuß von 1740 Thalern,
c) aus den Zuschüssen der einzelnen Kreise, welche nach der Seelenzahl der Civil-Einwohner auf dieselben vertheilt und von jedem Kreise nach dem Beschlusse der Kreisstände aufgebracht werden. Hierbei kommen den Kreisen des Eichsfelder Wahlbezirks Mühlhausen, Heiligenstadt, Worbis und Nordhausen die Zinsen der Schwedischen Vergütigungsgelder in Anrechnung, welche im Betrage von circa 713 Thlr. aus der Staatskasse an die Anstalt zu zahlen sind.

Geschenke und Vermächtnisse werden nach dem Willen des Gebers verwendet, resp. in Ermangelung einer besonderen Bestimmung capitalisirt und die Zinsen zur Unterhaltung der Anstalt verwendet.

§. 3.

Die Kosten des Transports und der Verpflegung der einzelnen Irren, wenn und soweit dieselben nicht von ihnen selbst oder ihren Angehörigen bestritten werden können, fallen dem betreffenden Orts- oder Landarmen-Verbande zur Last. Eine freiwillige völlige oder theilweise Uebernahme dieser Kosten für die Ortsarmen-Verbände von Seiten der betreffenden Kreise ist durch diese Bestimmung selbstverständlich nicht ausgeschlossen. Irre, für welche hiernach die qu. Kosten von Armen-Verbänden oder Kreisen getragen werden, sind in der Regel in der III. Klasse zu verpflegen, cfr. §. 21 und 24.

Beaufsichtigung und Verwaltung.

§. 4.

Die Verwaltung der Anstalt wird im Auftrage des Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen von der Regierung zu Merseburg geführt, insofern sie nicht durch die Bestimmungen dieses Reglements dem Director der Anstalt übertragen ist.

Die Rechte der Provinz, als Eigenthümerin der Anstalt, werden von dem durch Deputirte des Communal-Landtages der Altmark verstärkten Sächsischen Provinzial-Landtage wahrgenommen.

Derselbe hat hiernach:

1) die Etats der Anstalt festzustellen und etwaige Abweichungen vom Etat zu genehmigen;

2) die Abänderung bestehender oder Einführung neuer wesentlicher Einrichtungen, z. B. die veränderte Benutzung der Grundstücke, zu beschließen;
3) die Rechnungen zu entlasten; sowie
4) von den Verhältnissen der Anstalt jederzeit Kenntniß zu nehmen, die verwaltende Staatsbehörde in deren Beaufsichtigung zu unterstützen und etwa wahrgenommene Mängel dem Ober-Präsidenten zur Prüfung und event. Abhülfe zu bezeichnen.

So lange der Provinzial-Landtag nicht versammelt ist, werden diese Functionen durch eine ständische Deputation geübt. Die Mitglieder der letzteren werden von und aus den Mitgliedern des Provinzial-Landtages, resp. von und aus den Mitgliedern des Communal-Landtages der Altmark, der Vorsitzende derselben und dessen Stellvertreter von dem Provinzial-Landtag gewählt.

Die Wahlen erfolgen zwar auf bestimmte Zeit, die Deputations-Mitglieder bleiben jedoch auch nach dem Ablauf ihrer Wahlperiode event. noch so lange in Wirksamkeit, bis der Eintritt der neuen Deputation in ihre Functionen gesichert ist.

Die Deputation vertritt den Landtag überall vollständig, jedoch mit folgenden Beschränkungen und Maßgaben.

ad 1) Die Königliche Regierung zu Merseburg hat den Etat zu entwerfen, die Deputation sich zu demselben gutachtlich zu äußern. Entwurf und Gutachten werden dem Provinzial-Landtage vorgelegt, welcher im Verein mit dem Ober-Präsidenten den Etat feststellt. Ueber etwaige Meinungsverschiedenheiten entscheiden die Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern.

Ueberschreitungen der etatsmäßigen Ausgabe-Positionen kann die Deputation nur dann genehmigen:

a) wenn die Ausgaben im Interesse der Anstalt dringend nothwendig und unausschiebbar sind,
b) zum Zwecke der Genehmigung vorübergehender Unterstützungen activer oder aus dem Dienste getretener Anstalts-Beamte;
c) zum Zwecke der Genehmigung freier Wohnung, Station u. s. w. für solche angehende Aerzte, welchen Behufs des Studiums der Psychiatrie Seitens der Regierung zu Merseburg die Hülfsleistung in der Anstalt gestattet ist.

ad 2) Eine Abänderung bestehender oder Einführung neuer wesentlicher Einrichtungen darf die Deputation gleichfalls nur im Falle eines dringenden und im Interesse der Anstalt sofort zu beseitigenden Bedürfnisses beschließen.

ad 3) Die Deputation hat die Jahresrechnung der Anstalt, welche der Ober-Präsident nach vorheriger Revision Seitens der Regierung zu Merseburg mit dem Revisionsprotocolle ihr zugehen läßt, zu prüfen und abzunehmen. Die Decharge selbst ertheilt der Provinzial-Landtag.

ad 4) Die Deputation muß alljährlich mindestens einmal und kann, so oft sie es nöthig oder angemessen findet, die Anstalt unter Zutritt des Departementsrathes oder sonstiger Commissarien der Regierung zu Merseburg besichtigen und von dem Zustande und der Verwaltung der Anstalt Einsicht nehmen. Sie hat event. ihre Bemerkungen über die Verwaltung, die Wirksamkeit der Anstalt, die Berufs-Erfüllung Seitens der Beamten, die Verwendung der zur Verwaltung bestimmten Fonds, dem Ober-Präsidenten mitzutheilen.

Sie tritt in den Fällen, wo sie Vorlagen für den Landtag vorzubereiten hat und deshalb Auskunft von der Regierung zu Merseburg wünscht, mit dieser unmittelbar in Communikation. Zu dem vom Anstalts-Director zu erstattenden Berichte über die Resultate der Verwaltung hat die Regierung zu Merseburg, sowie die Deputation sich zu äußern. Der Landtag hat auf Grund dessen dem Ober-Präsidenten seine Bemerkungen über die Verwaltung mitzutheilen, welcher demnächst die nöthigen Entscheidungen zu treffen und beziehungsweise herbeizuführen hat.

Die Deputation wird, so lange sie nicht versammelt ist, in allen Beziehungen durch ihren Vorsitzenden, und bei Behinderungsfällen durch dessen Stellvertreter vollständig vertreten. Dieselbe ist jedoch ermächtigt, diese Befugnisse ihres Vorsitzenden zu beschränken und für alle Fälle, in denen es ihr zweckmäßig erscheint, die Rechtsverbindlichkeit seiner in Angelegenheiten der Anstalt abgegebenen Erklärungen von ihrer Genehmigung abhängig zu machen.

Der Vorsitzende resp. dessen Stellvertreter, hat das Recht, in Bezug auf alle zur Cognition der Deputation gehörenden Angelegenheiten mündlich oder schriftlich von dem Anstalts-Director Auskunft zu verlangen. Ueberdieß ist dem Vorsitzenden ohne Weiteres der jederzeitige Zutritt zu der Anstalt und die persönliche Kenntnißnahme von allen Theilen der Verwaltung gestattet.

Die Bevollmächtigung anderer Mitglieder für besondere Zwecke wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

§. 5.

Die Ernennung des Directors (ersten Arztes) der Anstalt erfolgt durch Seine Majestät den König; die Anstellung des evangelischen Geistlichen und der kirchlichen Unterbeamten durch die competenten kirchlichen Behörden, die Uebertragung der Seelsorge für die katholischen Kranken an einen außerhalb der Anstalt wohnenden katholischen Geistlichen, die Anstellung des zweiten Arztes und des Assistenz-Arztes, des Inspectors (Rendanten) des Oeconomen, der Büreaugehülfen, des Oberwärters, der Oberwärterin, des Nachtwächters, des Gärtners und des Portiers durch die Regierung zu Merseburg, welche die Deputation und beziehungsweise deren Vorsitzenden über etwaige Bedenken gegen die betreffende Persönlichkeit zu hören hat. Bei Meinungs-Verschiedenheit zwischen der Regierung zu Merseburg und der ständischen Deputation, resp. deren Vorsitzenden, entscheidet der Ober-Präsident.

Von der dem Direktor der Anstalt zustehenden Anstellung der Wärter und Wärterinnen, sowie der Annahme der Köchin, der Hausmägde und Hausdiener ist dem Vorsitzenden der Deputation, ingleichen der Regierung zu Merseburg durch die periodischen Ab- und Zugangslisten Anzeige zu machen.

§. 6.

Der Anstalts-Director ordnet und leitet nach Maßgabe seiner Dienstinstruction die Behandlung der Kranken, die gesammte Verwaltung, die Haus-Polizei und die Dienstdisciplin. Er hat Pensions-Ansprüche an die Anstaltskasse nach den Grundsätzen der beim Eintritte seiner Pensionirung für die unmittelbaren Staatsdiener geltenden Bestimmungen, ist indeß von der Zahlung von Pensionsbeiträgen befreit.

§. 7.

Zur Unterstützung des Directors in der Krankenbehandlung und Leitung des Krankendienstes sind demselben untergeordnet der zweite Arzt, welcher ihn in Abwesenheits- und anderen Behinderungsfällen in allen Angelegenheiten zu vertreten hat, wobei der Regierung zu Merseburg in besonderen Fällen andere Dispositionen vorbehalten bleiben, und die Assistenz-Aerzte. Die amtlichen Verpflichtungen des zweiten und der Assistenz-Aerzte sind durch besondere Instructionen bestimmt und werden jener und diese auf Kündigung angestellt.

§. 8.

Für die gesammte, nicht technische Verwaltung, die Handhabung der Haus-Polizei und Disciplin ist dem Director zu seiner Unterstützung ein auf Kündigung anzustellender Inspector untergeordnet. Er hat in Gemäßheit seiner Instruction die Rendantur der Kasse unter Bestellung einer Kaution nach den für Anstalts-Beamte dieser Kategorie bestehenden Grundsätzen, das gesammte Kassen- und Rechnungswesen, sowie das Büreau und Registraturwesen mit Hülfe zweier auf Kündigung angestellter Büreaugehülfen zu besorgen, von denen dem einen namentlich die Expeditionen in der gewöhnlichen Geschäfts-Correspondenz, dem andern dagegen das Mundiren obliegt.

Der auf Kündigung anzustellende Oeconom, welcher Caution nach den für Staatsbeamte dieser Kategorie bestehenden Grundsätzen zu bestellen hat, verwaltet nach Anleitung seiner Instruction die Anstalts-Oeconomie. Er sorgt für die Erhaltung des Inventars, für die Beschaffung aller zur Heizung, Beleuchtung der Anstalt, zur Unterhaltung und Beschäftigung der Kranken erforderlichen Materialien.

Auf Anordnung des Directors hat er den Inspector zu vertreten.

§. 9.

Mit der Abhaltung des Gottesdienstes in der Anstalt, und den seelsorglichen Verrichtungen bei den einzelnen Kranken, sowie dem Beamten- und Dienst-Personal sind ein evangelischer und ein katholischer Geistlicher betraut.

Sie haben bei der Ausübung ihres Amtes die Andeutungen genau zu beobachten, welche ihnen der Director über die durch den Zustand der Kranken überhaupt und den besonderen Seelenzustand Einzelner gebotenen Rücksichten und Maßnahmen giebt, und nach dem Ermessen des Directors bei der Behandlung der Kranken in religiöser, sittlicher und intellectueller Richtung mitzuwirken. Insbesondere hat der evangelische Geistliche nach seiner Instruction die Functionen eines Lehrers zu besorgen.

§. 10.

Zur näheren Beobachtung der Kranken und Beaufsichtigung der ihnen zugegebenen, auf Kündigung anzustellenden Wärter und Wärterinnen, zur Aufsicht auf die Vollziehung der ärztlichen für die einzelnen Kranken getroffenen Anordnungen, auf die Versorgung der Kranken mit ihren verschiedenen Bedürfnissen und auf die Befolgung aller Puncte der Haus- und Tages-Ordnung werden ein Oberwärter, der zugleich den kleinen wundärztlichen Dienst versieht, und eine Oberwärterin auf Kündigung angestellt.

§. 11.

Die besonderen Instructionen enthalten die Bestimmungen über die Obliegenheiten aller bei der Anstalt fungirenden Beamten, sowie des Dienstpersonals.

Der Etat bestimmt die Zahl und Eintheilung des einestheils für die Pflege und den Dienst der Kranken, anderntheils für die oekonomischen Verrichtungen in der Anstalt erforderlichen Personals.

Auf sämmtliche Beamte der Anstalt findet das Gesetz vom 21. Juli 1852 betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten u. s. w. (Gesetz-Sammlung pro 1852 Seite 465 sequ.) Anwendung.

Die Beamten, welche eigene Wirthschaft führen, müssen ihre eigenen Dienstboten halten. Die von der Anstalt besoldeten Personen dürfen zu Privatdiensten für andere Anstalts-Beamte nicht benutzt werden.

Aufnahme in die Anstalt.

§. 12.

Ausgeschlossen von der Aufnahme in die Anstalt sind, soweit sie nicht als gemeingefährlich anzusehen sind:

1) die nach den Erfahrungen als wahrscheinlich unheilbar anzusehenden Seelenkranken, und zwar Blödsinnige, sei es von erster Kindheit an, sei es in Folge anderer Seelenstörungen, ferner solche, denen mehrere Sinne fehlen oder deren geistige und körperliche Entwickelung auf einer niederen Stufe geblieben ist, oder die epileptisch sind und bei denen die Epilepsie nicht erst in Folge der Seelenkrankheit sich entwickelt hat;
2) Seelenkranke, welche an äußerlichen, sei es Ekel und Abscheu erregenden, sei es ansteckenden Uebeln leiden, ferner solche Seelenkranke, welche mit körperlichen Krankheiten behaftet sind, die zu heilen das nächste Hauptbedürfniß ist, oder die, wie z. B. die meisten Arten von Schwindsucht, einige Arten von Wassersucht, als entschieden unheilbar oder tödtlich anerkannt werden müssen.

§. 13.

So lange der Raum der Anstalt es gestattet, können in dieselbe aufgenommen werden:

1) andere als im § 12 ad 1 und 2 bezeichnete unheilbare Seelenkranke, wenn sie auch nicht als gemeingefährlich anzusehen sind;
2) muthmaßlich heilbare, in der Provinz Sachsen garnisonirende Militair-Personen, gegen Erstattung der Verpflegungsgelder aus dem Militairfonds;
3) muthmaßlich heilbare, der Provinz Sachsen nicht angehörige Seelenkranke der ersten und zweiten Verpflegungsklasse gegen Zahlung eines Aufschlags von 100 Thalern jährlich zu den für beide Klassen zu normirenden Unterhaltungskosten. (§. 21.)

§. 14.

Gestattet der Raum nicht einmal alle im §. 1 bezeichneten Seelenkranken aufzunehmen, so entscheiden:

a) für die Heilanstalt die größere oder geringere Wahrscheinlichkeit der Heilbarkeit mit Rücksicht auf die Dauer der Krankheit, die individuellen Krankheits-Verhältnisse, die Lebensbeziehungen,
b) für die Bewahranstalt der größere oder geringere Grad der Gemeingefährlichkeit.

Bei drohender Ueberfüllung entscheidet die Reihefolge der Anmeldungen nach dem Zeitpuncte ihres Einganges und hat der Ober-Präsident die außerdem in Bezug auf die Aufnahme nöthigen Anordnungen zu treffen.

§. 15.

Gesuche um Aufnahme sind durch Vermittelung des Landrathes bei der Regierung zu Merseburg, als der mit der Verwaltung der Anstalt allgemein betrauten Behörde anzubringen.

Als Beläge des Aufnahmegesuchs sind erforderlich:

1) eine rücksichtlich der ländlichen Einsassen von dem Landrathe, und rücksichtlich der städtischen Einwohner von dem Magistrate zu beglaubigende Beantwortung der in der Beilage I. sub A. aufgestellten Fragen über die äußeren Verhältnisse des Kranken;
2) ein von dem betreffenden Kreis-Physicus, in dringenden Fällen ausnahmsweise von einem anderen zuverlässigen Arzte, auszustellendes Gutachten mit Beantwortung der Fragen sub B. der Beilage I. und namentlich der Frage, ob der Kranke als heilbar oder als unheilbar und gemeingefährlich zu betrachten ist.
3) Die Angabe des Landraths, resp. Magistrats wegen Erstattung der Kosten. (§. 3.)

Die Erklärung der Angehörigen, welche im Stande sind, die Kosten ganz oder theilweise zu tragen, oder welche die Versetzung des Kranken in eine höhere Klasse (§. 21) wünschen, ist nach Maßgabe der Beilage II. abzugeben. Differenzen wegen Heranziehung der Angehörigen dürfen bei gemeingefährlichen Kranken die Einreichung des Aufnahmegesuchs nicht aufhalten. Es ist alsdann anzugeben, wer die Kosten vorläufig bestreiten wird.

§. 16.

Allen Behörden und Beamten, welche bei der Aufnahme eines Kranken in die Anstalt mitzuwirken haben, außerdem auch den Pfarrern, wird es zur Pflicht gemacht:

1) die Angehörigen zu belehren, daß ein methodisches Heilverfahren um so mehr Hoffnung eines günstigen Erfolges gewährt, je zeitiger es nach dem Ausbruche der Krankheit eintritt und je früher der Kranke dem Einfluß seiner bisherigen Verhältnisse entzogen wird.
2) hinsichtlich der unheilbaren Kranken sich zu vergewissern, ob die behauptete Gemeingefährlichkeit nicht blos vorgeschützt wird und die Localfürsorge wirklich unzureichend ist, damit der Anstalt nicht Kranke überwiesen werden, die sie alsbald zurückschicken muß;
3) alle das Aufnahmegesuch eines heilbaren Kranken berührenden Geschäfte möglichst zu beschleunigen, auch im Fall, wo ein gefährlicher oder verwahrloster Seelenkranker ohne Angehörige ist, oder diese seine Aufnahme nicht nachsuchen, hiervon den betreffenden Behörden Anzeige zu machen.

§. 17.

Die Regierung zu Merseburg entscheidet über die Zulässigkeit der Aufnahme des Kranken in die Anstalt, benachrichtigt den Director, fordert den Landrath auf, die Einlieferung des Kranken, über deren Zeitpunkt der Director stets vorher in Kenntniß zu setzen ist, und die Einziehung des mitzutheilenden Verpflegungssatzes zu veranlassen, und bestimmt gleichzeitig nach Maßgabe des erledigten Raumes in der Anstalt, der Dringlichkeit der Umstände und der Entfernung des Wohnortes des Kranken, den Aufnahmetermin, von welchem ab die Ankunft des Kranken in der Anstalt 14 Tage lang erwartet wird. Eine Verlängerung dieser Frist kann von der Regierung gewährt werden, wenn besondere Gründe im Interesse des Kranken dafür sprechen, und die Räume und sonstigen Verhältnisse der Anstalt nicht entgegenstehen.

Wird die Frist versäumt, ohne daß eine Verlängerung aus triftigen Gründen nachgesucht ist, so kann Seitens der Regierung die Einziehung des ganzen Betrages oder eines Theiles derjenigen Kosten von den Zahlungspflichtigen veranlaßt werden, welche von dem festgesetzten Einlieferungstermine bis zu demjenigen Zeitpunkte zu liquidiren sind, wo an die Stelle des nicht eingelieferten Kranken ein anderer hat aufgenommen werden können.

§. 18.

Ohne Aufnahme-Ordre der Regierung zu Merseburg darf die Aufnahme eines Kranken in die Anstalt ausnahmsweise nur dann erfolgen, wenn sie Seitens des Landraths auf Grund des Gutachtens des Kreis-Physicus wegen dringlicher Gefährlichkeit des Kranken für durchaus nothwendig erachtet wird. Der Director ist von der Absendung des Kranken rechtzeitig Behufs der nöthigen Vorbereitungen in Kenntniß zu setzen. Die Aufnahme-Ordre ist bei der Regierung zu Merseburg gleichzeitig nachzusuchen. Wird dieselbe nicht ertheilt, so erfolgt die Zurücksendung des Kranken auf Kosten der zur Zahlung der Kosten Verpflichteten. Beschwerden über die von der Regierung zurückgewiesenen Anträge um Aufnahme in die Anstalt sind in der Recursinstanz an den Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen zu richten.

§. 19.

Gesellschafter oder eigene Bedienung, welche die Angehörigen des Kranken demselben in der Anstalt beizugeben wünschen, können nur aufgenommen werden, wenn dies in ärztlicher, hauspolizeilicher und oeconomischer Beziehung zuläßig ist und wenn sie sich allen deshalb ihnen aufzuerlegenden Bedingungen, namentlich in Bezug auf ihre Unterordnung unter den Director und die Dauer ihres Aufenthalts in der Anstalt, unterwerfen.

Ihre Anmeldung erfolgt bei der Regierung zu Merseburg, welche unter Bestimmung der zu zahlenden Kosten die Aufnahme-Ordre ertheilt.

Verpflegungskosten.

§. 20.

Die Verpflegungskosten (§. 3) sind entweder etatsmäßige oder außerordentliche.

a) für die etatsmäßigen wird Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Speisung, Reinigung der Wäsche, Wartung, ärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei und allen sonstigen zur Erreichung des Anstalts-Zweckes erforderlichen Heilmitteln gewährt. Bei den Kranken der dritten Klasse wird durch die etatsmäßigen Kosten außerdem auch der Aufwand der Anschaffung und Erhaltung der Kleidungsstücke und Leibwäsche bestritten;
b) die außerordentlichen Kosten, welche nicht in der Anstaltsrechnung vorgetragen, sondern in besonderen Contis verrechnet werden, erwachsen bei den Kranken der ersten und zweiten Klasse für Anschaffung und Erhaltung der Kleidungsstücke und Leibwäsche, insofern deren Besorgung der Anstalt übertragen wird, bei allen Kranken für besondere Genußmittel, Vergnügungen und Zerstreuungen, welche nicht schon vom Heilzwecke geboten sind, für besondere Bedienung (§. 19) u. s. w.

§. 21.

Der etatsmäßige Verpflegungskostensatz beträgt, im Verhältniß zu der größeren oder geringeren Einfachheit in der Beköstigung und Einrichtung der Wohn- und Schlafzimmer:

a) in der 1. Klasse 250 Thaler
b) " " 2. " 150 "
c) " " 3. " 65 " jährlich.

Der Provinzial-Landtag kann Aenderungen vorstehender Sätze beschließen. Diese Abänderungen werden, sofern sie die Uebereinstimmung des Ober-Präsidenten erlangen, mit Bezeichnung des Zeitpunctes, von welchem ab sie in Kraft treten, durch die Amtsblätter der Provinz Sachsen bekannt gemacht. Bei Meinungs-Verschiedenheiten zwischen dem Provinzial-Landtage und dem Ober-Präsidenten entscheiden die Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, sowie des Innern.

§. 22.

Der Verpflegungskostensatz wird für jeden Aufzunehmenden unter Berücksichtigung seiner Vermögens-Umstände, seiner gesellschaftlichen Verhältnisse, der Wünsche seiner Angehörigen, sowie der Anträge des Landraths, resp. des Magistrats, von der Regierung zu Merseburg in der Aufnahme-Ordre bestimmt und gilt für die ganze Dauer des Aufenthalts in der Anstalt, wenn die gedachte Regierung nicht nach vorheriger Anhörung des Directors wegen veränderter Umstände auf Antrag der Betheiligten eine Aenderung anordnet.

Die Berechnung erfolgt pro rata temporis.

§. 23.

Die Zahlung der Kosten an die Anstaltskasse wird vermittelst der betreffenden Kreiskasse in folgender Art geleistet:

a) der etatsmäßige Kostensatz wird vierteljährlich postnumerando gezahlt;
b) zu den außerordentlichen Kosten für die bei Kranken der I. und II. Klasse der Anstalt zu übertragende Anschaffung, resp. Unterhaltung der Kleidungsstücke und Leibwäsche wird halbjährlich ein von dem Director für jeden Kranken zu bestimmender, den Umständen angemessener Vorschuß gezahlt;
c) die für Gesellschafter resp. Bedienung (§. 19) zu zahlenden Kosten sind vierteljährlich vorauszuzahlen;
d) für die übrigen außerordentlichen Kosten wird ein Vorschuß nach der von den Angehörigen und Curatoren der Kranken zu bestimmenden Höhe gezahlt.

§. 24.

Die Nichtbefolgung der sub §. 23 ad a gegebenen Vorschrift zieht den nach §. 13 in der Anstalt aufgenommenen Irren den Verlust ihrer Stellung zu.

Die übrigen Irren werden, wenn sie zur ersten oder zweiten Klasse gehören und die Zahlung der Kosten § 23 ad a und b nicht prompt erfolgt, in die dritte Klasse versetzt, sofern nicht medizinische Gründe einem plötzlichen Wechsel entgegenstehen. Die Nichtbefolgung der sub c und d § 23 gegebenen Vorschriften zieht die Entfernung des Gesellschafters oder der besonderen Bedienung aus der Anstalt, resp. die Entziehung aller besonderer Zuwendungen (§. 20 ad b) nach sich, wenn nicht medicinische Rücksichten einem plötzlichen Wechsel entgegenstehen. Im Uebrigen ist die Einziehung der Kosten von den Angehörigen der Irren, den betreffenden Communen und Kreisen, nach Maßgabe der allgemein gesetzlichen Vorschriften und der in diesem Reglement zusammengestellten Grundsätze durch die betreffenden Landräthe zu vermitteln und zu verfolgen.

Einbringung.

§. 25.

Kleidungsstücke müssen in einem völlig brauchbaren Zustande und zwar für Kranke der ersten und zweiten Klasse dem Stande derselben entsprechend und in einer zum Wechseln ausreichenden Zahl mitgegeben werden, bei Kranken der dritten Klasse aber mindestens bestehend aus: 1 Hemde, 1 Halstuch, 1 Paar Strümpfe, 1 Mütze, 1 Schnupftuche,

ferner bei den männlichen Kranken aus:

1 Oberrock oder einer Jacke, 1 Weste, 1 Paar Beinkleidern, 1 Paar Schuhen oder Stiefeln

und bei den weiblichen Kranken aus:

1 Mieder, 1 Kamisol, 1 wollenen Unterrock, 1 Rock, 1 Schürze.

Was hieran fehlt oder mangelhaft ist, wird durch die Anstalt auf Kosten der Zahlungspflichtigen angeschafft.

Der Kranke muß in gehörig gereinigtem Zustande eingeliefert werden.

§. 26.

Wegen der Sicherheitsmaßregeln auf der Reise des Kranken nach der Anstalt ist nach Umständen das Gutachten eines Arztes zu benutzen. Beim Eintritt des Kranken in die Anstalt haben seine Begleiter, welche

für die ganze Reisetour nicht gewechselt werden dürfen und welche mit den Verhältnissen des Kranken wegen der von den Anstaltsärzten etwa einzuziehenden Information vertraut sein müssen, den Geleitsschein durch den Pförtner dem Director überreichen zu lassen, welcher nach anliegendem Schema III. die Person des Kranken und der Begleiter zu bezeichnen hat, und dem ein Effecten-Verzeichniß beizufügen ist.

Der Geleitsschein ist in den Fällen des §. 17 von dem Ortsvorstande, in den Ausnahmefällen des §. 18 von dem Landrathe auszustellen und mit dem Amtssiegel zu verschließen.

Feststellung des Gemüthszustandes.

§. 27.

Bei der Einlieferung von unheilbaren und gemeingefährlichen Kranken, die gerichtlich bereits für wahn- oder blödsinnig erklärt sind, ist diese Erklärung dem Director zu übergeben. Hat sie ausnahmsweise vor der Einlieferung noch nicht ausgesprochen werden können, so ist die Einlieferung dem competenten Gericht sogleich anzuzeigen. Demselben ist auch die Einlieferung von voraussichtlich heilbaren Kranken unter Mittheilung der einer Gemüthsuntersuchung etwa entgegenstehenden Bedenken sogleich mitzutheilen.

Tritt demnächst bei einem solchen Kranken Unheilbarkeit hervor, die wegen gleichzeitiger Gemeingefährlichkeit sein Verbleiben in der Anstalt nöthig macht, so ist dem gedachten Gericht davon Anzeige zu machen.

Behandlung der Kranken.

§. 28.

Die erste Pflicht aller bei der Anstalt angestellten Personen ist die möglichst sorgfältige und menschenfreundliche Behandlung der Kranken. Diese sollen keine Einschränkung und keinen Zwang erleiden, wenn es nicht als eine unumgänglich ärztliche oder eine unbedingt nothwendige hauspolizeiliche Maßregel erkannt ist. Die Zwangsmaßregeln sollen mit der möglichsten Schonung und Heilighaltung der Menschenwürde, mit steter Berücksichtigung der individuellen Körper- und Geistesbeschaffenheit des Kranken ausgeführt werden.

Eine körperliche oder geistige Mißhandlung eines Kranken darf niemals eintreten. Anvertraute Geheimnisse in Betreff der Kranken sollen sorgfältig bewahrt und über die Zustände derselben soll die gewissenhafteste Verschwiegenheit beobachtet werden. Zu den wesentlichen Mitteln, durch welche die Anstalt auf die Kranken einzuwirken hat, gehört eine den gesammten Dienst und alle Einrichtungen der Anstalt beherrschende strenge Gesetzmäßigkeit und Ordnung, eine angemessene, den verschiedenen Zuständen und Verhältnissen der Kranken entsprechende Beschäftigung derselben in Haus und Garten, in zweckmäßiger Abwechselung mit Erholung und erheiternder Unterhaltung.

§. 29.

Die Kost muß von guter und gesunder Beschaffenheit und reinlich bereitet sein. Auf körperliche Reinlichkeit der Kranken und ihrer Bedienung, auf Reinlichkeit in Kleidung, Betten und in allen Räumen der Anstalt und auf Reinhaltung der Luft in den Schlaf- und Waschzimmern, Versammlungs-Sälen und Gängen ist streng zu halten.

Die heilbaren Kranken haben gleichen Antheil an allen vorhandenen Mitteln zur Bewirkung ihrer Heilung und auf alle Kranke soll der Fleiß und die Aufmerksamkeit des Anstalts-Personals in gleichem Maße gerichtet sein.

§. 30.

Der Eintritt von Fremden in die für die Kranken bestimmten Räume der Anstalt ist von der ausdrücklichen Erlaubniß des Directors abhängig, welcher dafür verantwortlich ist, daß bei dieser Zulassung von Fremden jeder störende oder nachtheilige Eindruck auf die Kranken auf's Sorgfältigste vermieden wird.

Die Vertreter und Angehörigen der Kranken machen hiervon keine Ausnahme. Sie müssen sich willig darin fügen, wenn der Director sich darauf beschränkt, ihnen über die Lage und das Befinden des ihnen nahestehenden Kranken die gewünschte Auskunft zu geben und den persönlichen Verkehr mit den Kranken ihnen versagen zu müssen glaubt.

§. 31.

Der Director ist verantwortlich dafür, daß kein Kranker länger, als erforderlich, in der Anstalt zurückgehalten wird und ist die Beachtung dieser Vorschrift bei den periodischen Revisionen Seitens der Commissarien der Regierung zu Merseburg insbesondere im Auge zu behalten.

Die Versetzung eines Kranken aus den Räumen der Anstalt, welche für die Heilung der Kranken, in diejenigen, welche für die Pflege der unheilbaren und gemeingefährlichen Kranken bestimmt sind, und umgekehrt, geht von dem Director aus.

Austritt aus der Anstalt.

§. 32.

Die definitive Entlassung eines Kranken erfolgt Seitens des Directors selbstständig, falls zwischen ihm und den Angehörigen und Vertretern des Kranken, sowie dem Landrathe, der Ortspolizeibehörde über die Zulässigkeit der Entlassung und der Aufnahme in die Heimath Uebereinstimmung vorliegt. Außerdem entscheidet die Regierung zu Merseburg. Die Beurlaubung oder versuchsweise Entlassung eines Kranken und die damit zusammenhängende Wiederaufnahme desselben in die Anstalt ist Sache des Directors.

In den periodischen Berichten an die Regierung zu Merseburg sind alle Veränderungen des Krankenbestandes in Folge definitiver oder vorübergehender Entlassung des Kranken speziell zu motiviren.

§. 33.

Wenn Angehörige oder Vertreter eines heilbaren Kranken seine Entlassung wünschen, um die Kur anderweit fortzusetzen, so ist die Genehmigung der obervormundschaftlichen Behörde beizubringen, wenn der Kranke unter Curatel steht.

§. 34.

Andererseits muß gegen den Willen der Angehörigen und Vertreter eines Kranken seine Entlassung erfolgen:

a) in dem im Eingange des §. 24 bezeichneten Falle bei unterlassener Zahlung der Verpflegungskosten,
b) in dem Falle einer drohenden Ueberfüllung der Anstalt, wenn er zu den im §. 13. bezeichneten Kranken gehört,
c) wenn sich herausstellt, daß seine Aufnahme nach §. 12 gar nicht hätte erfolgen dürfen, weil die daselbst angegebenen Ausschließungs-Gründe bereits bei der Aufnahme vorlagen,
d) wenn während des Aufenthalts in der Anstalt einer von denjenigen Zuständen eintritt, die nach §. 12 eine Ausschließung begründen.

§. 35.

Die Beurlaubung eines Kranken erfolgt aus ärztlichen, die Genesung bezweckenden Ursachen, mit möglichster Berücksichtigung der für die Angehörigen und Behörden entstehenden Schwierigkeiten; die versuchsweise Entlassung erfolgt, wenn die eingetretene Genesung noch unsicher erscheint, jedoch nur in einer solchen Dauer, daß die Lebens-Verhältnisse des Entlassenen nicht darunter leiden. Die Angehörigen und Gemeinden sind verpflichtet, die von der Direction 2 bis 3 Wochen vor der Beurlaubung, resp. versuchsweisen Entlassung anzumeldenden Kranken wieder aufzunehmen, oder ihre Bedenken dagegen sofort mitzutheilen.

§. 36.

Für die medicinische und sonstige Behandlung eines beurlaubten resp. versuchsweise entlassenen Kranken hat der Director unter Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse sich schriftlich über die zu beachtenden Gesichtspuncte und die erforderlichen Anordnungen zu äußern. Der Landrath hat hiernach unter Zuziehung des Kreisphysicus oder eines andern zuverlässigen Arztes den Beurlaubten resp. versuchsweise Entlassenen beaufsichtigen zu lassen. Alle Kreis- und Orts-Polizei-Behörden, sowie die Medicinal-Personen sind verpflichtet, allen Requisitionen des Directors in Betreff der Beurlaubten resp. versuchsweise Entlassenen pünctlich nachzukommen.

§. 37.

Die Reise eines Entlassenen in seine Heimath geschieht unter sorgfältiger Beobachtung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln, welche zu veranlassen, dem Director obliegt. Die dadurch erwachsenen nothwendigen Kosten werden ebenso aufgebracht, wie die Kosten des Transports in die Anstalt. (§. 3.)

Die Kosten der Erholungs- und Urlaubsreisen, insofern solche aus Rücksicht auf den Heilzweck angeordnet werden, sind dagegen von der Anstalt zu bestreiten.

Die Unterhaltung der Beurlaubten und versuchsweise in die Heimath Entlassenen liegt den Angehörigen resp. den Communen ob, wogegen die Zahlung der Verpflegungskosten inzwischen wegfällt.

Berlin den 27. Juli 1865.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Für denselben: Gr. z. Lippe.

Der Minister des Innern.
Gr. Eulenburg.

Beilage I.

Verzeichniß

derjenigen Fragen, deren Beantwortung nach §. 15 ad 1 und 2 des Reglements den Gesuchen um Aufnahme von Geisteskranken in die Provinzial-Irren-Anstalt bei Halle beigelegt werden muß.

A. Fragen über die äußeren Verhältnisse des Kranken.

1) Wie heißt der Kranke mit Vor- und Zunamen?
2) Wann und wo ist er geboren?
3) Welcher Religion ist derselbe?
4) Wer sind seine Eltern und in welchen Verhältnissen leben sie?
5) Besitzt der Kranke oder dessen Verwandte eigenes Vermögen und worin besteht solches?
6) Hat der Kranke künftig Vermögen zu erwarten?
7) Wer und wo sind seine nächsten Verwandte?
8) Besitzen die zu seiner Unterhaltung gesetzlich verpflichteten Verwandte Vermögen?
9) Ist der Prozeß Behufs Wahn- oder Blödsinnigkeits-Erklärung bereits eingeleitet und bei welchem Gericht? In welcher Lage befindet sich der Prozeß?

B. Fragen, den Krankheitszustand betreffend.

1) Von welcher Constitution, von welchem Temperament, von welchen Neigungen ist der Kranke, finden bei ihm Antipathien, Idiosyncrasien Statt, und welche?
2) Welche Erziehung hat er gehabt, welchen Grad von Geistesbildung hat er erlangt und womit hat er sich überhaupt und vorzugsweise beschäftigt?
3) Findet eine erbliche Anlage zu seinem Uebel statt? Litten der Vater, die Mutter, die Großeltern, die Seitenverwandten an demselben oder einem ähnlichen Uebel?
4) Wie fing das Uebel an? Wann und unter welchen Umständen? Mit welchen Zuständen und Erscheinungen? Welche Art des Benehmens, der Reden, der Handlungen des Kranken wurde bisher bemerkt, nachdem man zu der Ueberzeugung von seiner Seelenkrankheit gekommen ist? Welche Veränderungen hat der bisherige Verlauf der Krankheit besonders auch im Verhältniß zu seinem früheren Benehmen, seinen früheren Neigungen und Gewohnheiten?
5) Fand früher schon und wann eine ähnliche Krankheit, ein einzelner vorübergehender Anfall Statt? Erschien sie periodisch? Wie lange dauerten die Zwischenräume, wie lange die periodischen Anfälle der Krankheit? Wie befand sich der Kranke während der verschiedenen Zwischenräume? Oder erschien die Krankheit jetzt zum ersten Male? Plötzlich? Mit Vorboten? Wie lange dauerte sie unausgesetzt oder mit Zwischenperioden fort? Wie befand sich der Kranke vor dem Ausbruche derselben? Gingen andere Krankheiten unmittelbar voraus und welche?
6) Litt der Kranke an Fallsucht und wie lange? Wie oft traten die fallsüchtigen Anfälle ein und unter welchen Erscheinungen?
7) Durch welches Zusammentreffen innerer Anlagen und äußerer Verhältnisse und Veranlassungen hat sich wahrscheinlich die Krankheit erzeugt und entwickelt? Sind körperliche Veranlassungen vorhanden und welche?
   a) in der Jugend:
      Entwickelungs-Krankheiten, Schläge, oder ein Fall, ein Stoß auf den Kopf, Krämpfe und dergl.?
   b) im späteren Alter:
      Climaterische Vorgänge, Krämpfe, Hämorrhoiden, Gicht, Lustseuche, Ausschweifungen im Trunke oder anderer Art, Gebrauch von bedeutenden Mitteln, Merkurialkuren?
8) Sind geistige Anlagen und physische Veranlassungen zu der Krankheit vorhanden und welche?
   a) in der Kindheit:
      Erziehungsfehler, frühe körperliche und geistige Anstrengung?
   b) in dem reiferen Alter:
      heftige Gemüthsbewegungen und unter welchen Umständen? Wirkten auf den Kranken heftiger Zorn? Kummer? Hoffnungslose Liebe? Nahrungssorgen? Fand eine Kränkung seiner Ehre statt? Oder Verlust des Vermögens durch verfehlte Speculation? Getäuschte Hoffnung oder Verlust geliebter Personen? Wirkten auf den Kranken heftiger Schreck, oder Angst, oder Furcht, oder Aberglaube, religiöse Zweifel und unter welchen Umständen? Vielleicht übermäßige und anhaltende geistige Anstrengung, oder langgewohnter Müßiggang?

Digitized by Google

9) Welche Mittel, sowohl pharmeceutische, als psychische sind gleich beim Ausbruche und späterhin im Verlaufe der Krankheit angewendet worden? Wie lange und unter welchen Bedingungen hat man eine bestimmte Heilmethode festgesetzt und mit welchem Erfolge?
10) Wie ist der Kranke von seinen Verwandten und Wächtern behandelt worden? Sind Zwangs- und Bändigungsmittel angewendet worden, welche und mit welchem Erfolge?
11) Schließlich ist eine gutachtliche und mit Gründen belegte Aeußerung hinsichtlich der Heilbarkeit oder Unheilbarkeit des Kranken, sowie seine Aufnahmefähigkeit abzugeben, bei unheilbaren unter näherer Darlegung, ob eine Gemeingefährlichkeit, sowie die Unmöglichkeit, dieser in der Heimath zu begegnen, vorliegt. Zur Begründung dieser Aeußerung müssen soweit als möglich Thatsachen angegeben werden und es ist zu bemerken, ob diese Thatsachen durch eigene Wahrnehmung oder wie sonst constatirt sind.

Beilage II.

Erklärung

der Angehörigen wegen Tragung der Kosten in Gemäßheit des §. 15 ad 3 des Reglements.

Verhandelt zu N. N. den

Vor dem unterzeichneten Landrathe des N. Kreises erschien (en) am heutigen Tage

(inser. Vor- und Zuname des (der) Comparenten, dessen (deren) Alter, Wohnort

als dispositionsfähig persönlich bekannt (von dem glaubwürdigen N. N. recognoscirt) und gab (en) folgende Erklärung zu Protokoll:

Ich (Wir) verpflichte (n) mich (uns) hierdurch für N. N. aus N. N. des N. Kreises, dessen Aufnahme in die (dessen Versetzung aus der N. N. in die N. N. Klasse der) Provinzial-Irrenanstalt bei Halle beantragt ist, die etatsmäßigen und die außerordentlichen Verpflegungskosten gemäß der Bestimmungen in den §. §. 20 bis 23 des Reglements, welche mir (uns) so eben vorgelesen (und erklärt) worden sind, vierteljährlich praenumerando an die Anstalts-Kasse resp. die anderweit zu bestimmende Kasse portofrei baar einzuzahlen. Wenn ich (wir) diese Zahlung nicht pünktlich leiste (n) unterwerfe (n) ich (wir) mich (uns) der Einziehung der fälligen Beiträge durch Execution der Kreisbehörde, sowie ich (wir) auch bereit sein werde (n), auf desfallsige Ordre der Direction der gedachten Anstalt, den obengenannten Kranken aus der letzteren auf meine (unsere) Kosten abholen und zurückbringen zu lassen.

Hierauf wurde die Verhandlung dem (den) genannten Comparenten vorgelesen, von ihm (ihnen) genehmigt und unterschrieben (unterzeichnet).

(Unterschriften oder Zeichen, welche von einem Schreibzeugen zu bescheinigen sind.)

a. u. s.

(L. S.) N. N. Landrath des N. Kreises.

Beilage III.

Geleitsschein

welcher nach §. 26 des Reglements bei Einbringung eines Kranken zu überreichen ist.

N. N. aus N., welcher nach der Ordre vom ...... in die Provinzial-Irrenanstalt bei Halle aufgenommen werden soll, begiebt sich am ...... auf den Weg dahin, mit den auf der Anlage bezeichneten Effecten versehen, geleitet von N. N. aus N. (und N. aus N.) zu Wagen (zu Fuße).

Die genannten (der genannte) Begleiter sind (ist) angewiesen, den Kranken in die bezeichnete Anstalt abzuliefern und darüber sich durch einen Annahmeschein des Directors der Anstalt bei dem Kreislandrath auszuweisen.

Signalement.

des Kranken.	Der Begleiter 1. des N. N.	2. des N. N.	des Fuhrmanns.	des Fuhrwerks.

N. N. (L. S.) Der Ortsvorstand. (Unterschrift.) Der Landrath des N. Kreises. (Unterschrift.)

Anmerkung: Der Geleitsschein ist mit dem Amtssiegel des Ortsvorstandes resp. Kreislandraths (§. 26 des Reglements) zu verschließen und an die Direction der Provinzial-Irrenanstalt bei Halle zu adressiren.

Druck von L. Jurk in Merseburg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg

№ 10.

Magdeburg, den 10. März 1866.

Allgemeine Gesetzsammlung.

259 Stück 5. Nr. 6256. Allerhöchster Erlaß vom 15. Januar 1866, betreffend die Genehmigung des Reglements für den Pensions-Hülfsfonds zur Unterstützung der emeritirten evangelischen Geistlichen der Provinz Schlesien, mit Ausschluß des Markgrafthums Ober-Lausitz.

Nr. 6257. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft beschlossenen Abänderung des § 24 ad 2 des Gesellschaftsstatuts. Vom 1. Februar 1866.

Nr. 6258. Allerhöchster Erlaß vom 12. Februar 1866, betreffend die Genehmigung des von dem 25. Generallandtage der Ostpreußischen Landschaft beschlossenen Zusatzes zu dem Revidirten Reglement der Ostpreußischen Landschaft vom 24. Dezember 1808.

260

Die letzte Landtags-Session.

Die Landtags-Session, welche am 15. Januar eröffnet worden war, ist am 23. Februar wieder geschlossen worden: der König hat den Sitzungen ein Ende gemacht, weil eine Fortdauer derselben dem Lande voraussichtlich keinen Nutzen gebracht hätte, vielmehr in mancher Beziehung verderblich zu wirken drohte.

In der Hauptsache zumal, um derentwillen der Landtag alljährlich berufen wird, war jede Hoffnung auf einen ersprießlichen Erfolg der Session geschwunden.

Nach der Verfassung giebt es **eine bestimmte Aufgabe** für den Landtag: das ist die Mitwirkung zur Gesetzgebung in Gemeinschaft mit der Krone.

„Die gesetzgebende Gewalt, sagt Artikel 62, wird gemeinschaftlich durch den König und durch die beiden Häuser des Landtags geübt. Die Uebereinstimmung des Königs und beider Häuser des Landtags ist zu jedem Gesetze erforderlich."

In diesem Satze ist der ganze Zweck und die ganze Pflicht der Landesvertretung zusammengefaßt: es giebt keinen Artikel der Verfassung, der dem Landtage noch eine andere ausdrückliche Aufgabe und Pflicht zuwiese.

Die gemeinsame Thätigkeit der beiden Häuser des Landtags mit der Regierung des Königs zur Herstellung guter und heilsamer Gesetze, — das ist es, was das Land von den Kammern zu erwarten und zu fordern hat.

Vornehmlich aber ist es ein bestimmtes Gesetz, zu dessen Zustandekommen in jedem Jahre der Landtag mitwirken soll und muß, wenn die Erwartungen der Verfassung in Erfüllung gehen sollen: nämlich das Gesetz über den Staatshaushalt oder das Budget d. h. über die Staats-Einnahmen und Ausgaben.

„Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen für jedes Jahr im Voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden."

„Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt."

Es soll also in jedem Jahre ein Gesetz über den Staatshaushalt zu Stande kommen. Die Regierung ihrerseits hat dabei die Pflicht, denselben im voraus zu veranschlagen und den beiden Häusern des Landtags vorzulegen. Das ist aber das Einzige, was die Regierung für sich allein dabei thun kann: das Weitere, das wirkliche Zustandekommen hängt nicht von ihr und ihrem guten Willen ab, sondern zugleich von dem guten Willen und der Uebereinstimmung der beiden anderen Mitwirkenden.

Die Regierung hatte nun gleich beim Beginn des diesjährigen Landtags ihre Pflicht für die gemein-

same Arbeit der Gesetzgebung erfüllt und an ihrem Theile Alles vorbereitet, damit die Session eine ersprießliche und fruchtbringende werden könnte. Sie hatte nicht blos den Staatshaushalts-Etat vorgelegt, sondern die Landesvertretung zu einer mannichfachen reichen Thätigkeit für die gemeinsame Förderung des Landeswohls und der Landesinteressen aufgefordert.

Die günstige Lage des Staatshaushalts sollte benutzt werden um den geringer besoldeten Beamtenklassen die dringend wünschenswerthe weitere Verbesserung ihres Diensteinkommens zu verschaffen, um ferner den Gerichtskostenzuschlag vorläufig zu ermäßigen, und in Kurzem ganz in Wegfall zu bringen.

Den arbeitenden Klassen sollte durch Aufhebung beschränkender Bestimmungen und durch Beseitigung des Einzugsgeldes eine freiere Verwerthung ihrer Kräfte gesichert werden.

Der Einfluß der preußischen Handelsbeziehungen sollte durch Ausdehnung der Wirksamkeit der preußischen Bank gehoben und befördert werden.

Für die schnelle und kräftige Entwickelung der preußischen Seemacht wurde das patriotische Interesse und die Mitwirkung der Landesvertretung dringend in Anspruch genommen.

Die Regierung sprach zugleich die Hoffnung aus, daß in allen diesen Aufgaben, welche sie in Gemeinschaft mit der Landesvertretung zu erfüllen wünschte, genug der Zwecke und Ziele gefunden werden müßten, in denen alle Parteien sich eins wissen.

Diese Hoffnung der Regierung ist jedoch nicht erfüllt worden: das Abgeordnetenhaus hat mit seiner Mitwirkung zu allen jenen patriotischen Aufgaben zurückgehalten, — statt mit der Regierung thatsächlich und erfolgreich das Landeswohl zu fördern, hat dasselbe in jeder Beziehung den langjährigen Streit und Haber um zweifelhafte Rechtsfragen erneuert, — statt die gemeinsamen Pflichten gegen das Land mit Ernst und Hingebung zu erfüllen, hat es nur immer neue Rechte für sich in Anspruch genommen.

Was die oberste und dringendste Pflicht, die Mitwirkung zur Feststellung des Staatshaushalts betrifft, so trat gleich in den ersten Sitzungen hervor, daß die Mehrheit des Abgeordnetenhauses eine wirkliche Verständigung mit der Regierung über den Staatshaushalt für 1866 gar nicht im Sinne hatte, während von einer Seite vorgeschlagen wurde, in die Berathung des Staatshaushalts überhaupt nicht einzugehen, wurde dies von anderen demokratischen Abgeordneten zwar für nothwendig erklärt, doch mit der alsbald ausgesprochenen Absicht, nicht etwa den vorgelegten Entwurf zur Grundlage einer Verständigung zu machen, sondern dem von der Regierung auf Grund der Verfassung aufgestellten Voranschlag ganz andere Forderungen und Grundsätze gegenüber zu stellen, ein Verfahren, dessen Unzulässigkeit und Unausführbarkeit die Regierung schon im vorigen Jahre mit den schlagendsten Gründen nachgewiesen hatte.

Bei dem eingeschlagenen Verfahren war das Abgeordnetenhaus in der sechsten Woche der Session noch nicht so weit gelangt, irgend einen Theil des Staatshaushalts wirklich feststellen zu helfen, vielmehr war bei den Vorberathungen so eben noch neuer Streit unter den Abgeordneten selbst entstanden, ob sie den ganzen Staatshaushalt ohne Weiteres ablehnen oder ihre eigenen völlig abweichenden Vorschläge machen sollten. Es wurde jedoch beschlossen, zuerst einen allgemeinen Vorbericht zu erstatten, in welchem der ganze Streit mit der Regierung nochmals in allen Punkten aufgefrischt und die vermeintlichen Rechte und Forderungen des Abgeordnetenhauses in schärfster Weise aufgezählt werden sollten.

In der Sache war es völlig gleichgültig, ob dieser Weg oder die sofortige Ablehnung des Staatshaushalts vorgezogen wurde: von einem Zustandekommen des Staatshaushalts-Gesetzes für 1866, mithin von der Erfüllung der verfassungsmäßigen Pflicht des Abgeordnetenhauses war in dem einen und in dem anderen Falle überhaupt nicht die Rede.

Und wie verhielt sich das Abgeordnetenhaus den anderen Gesetzesvorlagen gegenüber? Die wichtigen Unternehmungen und Pläne, zu welchen die Regierung die verfassungsmäßige Mitwirkung der Landesvertretung nachsuchte, stießen durchweg auf den Widerstand des Abgeordnetenhauses. Die Forderungen für die Erweiterung der preußischen Seemacht, für welche alle patriotischen Herzen in Preußen und Deutschland schlagen, wurden in den Vorberathungen mit einem einstimmigen „Nein" abgelehnt.

Bei dieser Gelegenheit zeigte sich zugleich, daß die Regierung bei ihren weiteren Schritten zur endlichen Lösung der Schleswig-Holstein'schen Angelegenheit und zur möglichst innigen Verbindung der Herzogthümer mit Preußen, ungeachtet der lebhaften Zustimmung des preußischen Volkes, doch auf eine Unterstützung des jetzigen Abgeordnetenhauses bedauerlicher Weise nicht rechnen kann.

Dasselbe versagte überall seine Mitwirkung, faßte dagegen wiederholt Beschlüsse, welche mit den Rechten des Königs und den Bestimmungen der Verfassung in Widerspruch standen.

In einer Reihe sogenannter Resolutionen hatte das Haus eine Befugniß zu Aussprüchen und Entscheidungen an sich zu ziehen versucht, welche demselben nach der Verfassung unzweifelhaft nicht zusteht.

In der Lauenburgschen Sache hatte das Haus in Verletzung des Rechts Sr. Majestät des Königs und zugleich im Widerspruch mit dem offenbarsten Interesse des Landes die Verbindung Lauenburgs mit der preußischen Krone als rechtsungültig zu erklären versucht.

Gegenüber einer Entscheidung des höchsten Gerichtshofes der Monarchie, welche dahin geht, daß der Landesvertretung durch die Verfassung zwar die freie Meinungsäußerung, aber nicht zugleich das Recht zu ungestrafter Beleidigung und Schmähung gewährt sei, — wagte das Haus sich selbst zum Richter über das Ober-Tribunal zu machen, obwohl die Verfassung mit klaren und ausdrücklichen Worten festsetzt, daß die Gerichte „keiner andern Autorität als der der Gesetze unterworfen sind."

In Bezug auf das sogenannte Kölner Abgeordnetenfest endlich maaßte sich das Haus ein Recht an, den höchsten Verwaltungs- und Gerichtsbeamten Vorschriften und Anweisungen über die Erfüllung ihrer Pflichten zu ertheilen, im offenen Widerspruch mit dem Artikel 45 der Verfassung.

In allen diesen Punkten und bei der Verhandlung über dieselben trat das Bestreben des Abgeordnetenhauses hervor, eine Macht und einen Einfluß an sich zu reißen, wovon die preußische Verfassung nichts weiß, und welche dem Hause nicht eingeräumt werden könnten, ohne die Kraft des Königlichen Regiments zu schwächen und zu lähmen, auf welchem die bisherige glorreiche und glückliche Entwickelung des Vaterlandes wesentlich beruht.

In den Beschlüssen und in den Reden des Abgeordnetenhauses zeigte sich von Tage zu Tage entschiedener und trotziger ein Geist des Widerspruchs und der Auflehnung gegen die geordnete Obrigkeit und es war nicht zu verkennen, daß dieses Verhalten der Landesvertretung zugleich verwirrend und aufregend im Lande selbst wirkte.

Als die Regierung deshalb bereits mit dem Gedanken umging, den nutzlosen und gefährlichen Verhandlungen ein Ende zu machen, versuchten einige gemäßigte Männer im Hause noch einmal, eine Verständigung und Versöhnung herbeizuführen; sie schlugen vor, eine Adresse an den König zu richten, um die Beilegung des langjährigen Streits durch friedliche Einigung zu bewirken.

Die Mehrheit aber wollte von Versöhnung und Frieden nichts wissen und verwarf ohne Weiteres den wohlgemeinten Antrag.

Nachdem hierdurch vollends klar geworden war, daß irgend eine gedeihliche Thätigkeit zum Wohle des Landes von diesem Abgeordnetenhause nicht mehr zu erwarten sei, beschloß der König, den fruchtlosen Berathungen für jetzt ein Ende zu machen.

Das Land selbst wird nun in den noch im Laufe dieses Jahres bevorstehenden Wahlen dafür zu sorgen haben, daß die künftige Landesvertretung im wirklichen Sinn und Geist der Verfassung die Hand dazu biete, in Gemeinschaft mit der Regierung das wahre Wohl des Landes zu fördern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

261 Seit Kurzem ist eine neue Sorte falscher Kassen-Anweisungen zu 5 Thlr. zum Vorschein gekommen, die uns veranlaßt, dem Publikum besondere Aufmerksamkeit beim Verkehr mit Kassenanweisungen zu empfehlen.

Zugleich machen wir wiederholt bekannt, daß wir demjenigen, welcher zuerst einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher Preußischer Kassenanweisungen oder Banknoten der Polizeibehörde dergestalt nachweist, daß er zur Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, eine nach den Umständen zu bestimmende Belohnung bis auf Höhe von 500 Thlr. zahlen werden.

Berlin, den 26. Februar 1866. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

262 Uebertretungen der Postgesetze kommen erfahrungsmäßig hauptsächlich bei solchen Sendungen vor, welche unter Band (Streif- oder Kreuzband) zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden. Zum Zweck möglichster Abwendung der Uebertretungen wird, unter Bezugnahme auf § 15 des Reglements vom 21. December 1860; auf die einschlagenden Vorschriften aufmerksam gemacht

Gegen die ermäßigte Taxe von vier Pfennigen bis zu 1 Loth excl. u. s. w. nach Maßgabe des Gewichts können innerhalb des Preußischen Postgebiets und des Deutschen Postvereins-Gebiets unter Band frankirt befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, mit Ausnahme der ge-

bundenen Bücher und der mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein.

Die Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist im Allgemeinen unzulässig, wenn die Gegenstände nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

Es kann jedoch den Preis-Couranten, Circularen und Empfehlungsschreiben noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namens-Unterschrift hinzugefügt werden; ferner dürfen Circulare von Handlungshäusern mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden; das Manuscript darf dagegen den Correcturbogen nicht beigefügt werden. Modebilder, Landkarten u. s. w. dürfen colorirt sein; die Bilder und Karten dürfen aber nicht in Handzeichnungen bestehen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein.

Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen sich solche Zusätze, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders.

Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von ein- und demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

Wer Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen, wird nach § 35 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern bestraft.

Berlin, den 28. Februar 1866. General-Post-Amt.

263 Betrifft die Meldung zum Eintritt in die Königliche Bau-Akademie zu Berlin.

Nach § 11 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18. März 1855 können Studirende des Baufaches, welche die Prüfungen für den Preußischen Staatsdienst nicht ablegen wollen, auch zu Ostern in die Bau-Akademie eintreten. Die desfallsige Meldung muß bis zum 1. April schriftlich bei dem Unterzeichneten erfolgen, derselben auch Zeugnisse und Zeichnungen, aus denen hervorgeht, daß der Aufzunehmende hinreichende Kenntnisse und Uebung besitzt, um den Unterricht mit Erfolg benutzen zu können, beigefügt werden. Von Baugewerksmeistern wird nur die Vorlegung ihres Meisterattestes gefordert. Die Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18. März 1855 sind im Secretariat der Anstalt käuflich zu haben. Berlin, den 28. Februar 1866.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königl. Bau-Akademie.
Busse.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

264 In Gemäßheit des § 50 des Reglements für die ritterschaftliche Feuer-Societät des Fürstenthums Halberstadt bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Stadt-Secretair Bauerschaefer zu Osterwieck, vorläufig auf das Jahr vom 1. Januar bis ult. December 1866, zum Rendanten der genannten Societät erwählt und bestellt worden ist. Magdeburg, den 27. Februar 1866.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. v. Witzleben.

265 Unter Hinweisung auf unsere Verfügung vom 6. April 1861 — abgedruckt im 17. Stücke des betreffenden Regierungs-Amtsblattes — bringen wir hierdurch zur Kenntniß der evangelischen Herren Geistlichen unseres Verwaltungs-Bezirks, daß in Folge einer anderweitig stattgefundenen Organisation der Behörden der freien und Hansestadt Hamburg die Ehe-Consense, (Trauscheine) zur Verheirathung im Auslande gegenwärtig dort ausgestellt werden:

für die Stadt Hamburg und die Vorstadt St. Georg von dem Civilstands-Amte;
ür die Vorstadt St. Pauli von dem Patronat dieser Vorstadt;

für das Marschgebiet von der Landherrenschaft der Marschlande;
für das Geestgebiet von der Landherrenschaft der Geestlande;
für das Amt Ritzebüttel von dem dortigen Amtsverwalter.

Wir fordern die evangelischen Herrn Geistlichen der Provinz auf, diese Ressort-Veränderung in vorkommenden Fällen zu beachten, indem wir demselben zugleich unsere Amtsblatt-Verordnung vom 18. Mai 1863, betreffend die Trauung der Ausländer, wiederholt in Erinnerung bringen.

Magdeburg, den 24. Februar 1866. Königl. Consistorium der Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

266 In der Sommerdeich-Verbandssache auf dem Elbenau'er Werder sind die Kataster aufgestellt und den betheiligten Grundbesitzern und Ortsvorständen mitgetheilt.

Es können die Kataster bei den betreffenden Ortsvorständen oder bei dem Deichregulirungs-Commissarius Regierungs-Rath Rust in Magdeburg eingesehen werden.

Etwanige Beschwerden gegen die Anzahl und das Verhältniß der Katasterklassen müssen bei dem Deichregulirungs-Commissarius innerhalb einer präclusivischen Frist von 4 Wochen, von der Publication dieser Bekanntmachung ab, angebracht werden, widrigenfalls angenommen wird, das Kataster gebe zu Ausstellungen keine Veranlassung.

Magdeburg, den 3. März 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

267 Der am 26. und 27. März d. J. in der Stadt Osterburg angesetzte Ostermarkt wird mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten hierdurch aufgehoben und auf **den 19. und 20. März d. Js.** verlegt.

Magdeburg, den 7. März 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

268 Die in meiner Bekanntmachung vom 5. d. Mts., betreffend die Ermittelung und Feststellung der Entschädigungsansprüche für die bisher von der Grundsteuer befreieten oder hinsichtlich derselben bevorzugten Grundstücke nach dem Gesetze vom 21. Mai 1861 zur Anmeldung der Entschädigungsansprüche gesetzte Frist wird hierdurch **bis zum 20. Mai d. Js.** verlängert.

Neuhaldensleben, den 26. Februar 1866. Der Königliche Landrath:
gez. F. von Alvensleben.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

269 Patente. Dem Charles Raphael Marechal und dem Cyprien Marie Tessie du Moray in Metz ist unter dem 23. Februar 1866 ein Patent auf ein Verfahren, Sauerstoff zu bereiten, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

270 Dem Königlichen Bergmeister und Berg-Assessor Julius von Sparre zu Oberhausen ist unter dem 23. Februar 1866 ein Patent auf einen Rüttelheerd zum Verwaschen von feinen Schlämmen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Königliche Ober-Post-Direction.

271 Die Dienststunden für die neu eingerichtete Post-Expedition in Stackelitz im Herzogthum Anhalt zur Annahme und Ausgabe von Postsendungen aller Art sind wie folgt festgesetzt worden:
des Vormittags im Sommer von 7 Uhr bis 12 Uhr,
" " " Winter von 8 Uhr bis 12 Uhr
und des Nachmittags zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr bis 4 Uhr.

Wegen des öffentlichen Gottesdienstes findet jedoch an den Sonntagen von 9 Uhr Vormittags ab und an den Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen, von 9 Uhr bis 11 Uhr Vormittags und von 2 Uhr bis 3 Uhr Nachmittags die Annahme und Ausgabe von Postsendungen nicht statt.

272 Die zwischen Magdeburg und Salzwedel coursirenden Personenposten werden vom 4. März cr. ab, Behufs Aufnahme unterwegs zugehender Reisenden, vor dem Gasthause in Berge, ½ Meile von Gardelegen und 2 Meilen von Kakerbeck anhalten.

273 Die tägliche Personen-Post zwischen Loburg und Ziesar coursirt wie folgt: aus Loburg um

6 Uhr 30 Min. Vorm., nach Ankunft der Personen-Post aus Zerbst um 6 Uhr 5 Min. Vorm., in Ziesar um 8 Uhr 55 Min. Vorm., zum Anschluß an die zweite tägliche Personen-Post aus Wusterwitz um 9 Uhr 30 Min. Vorm., aus Ziesar um 4 Uhr 45 Min. Nachm., nach Ankunft der zweiten täglichen Personen-Post aus Wusterwitz um 4 Uhr 30 Min. Nachm., in Loburg um 7 Uhr 10 Min. Nachm., zum Anschluß an die Personen-Post von Burg nach Zerbst um 7 Uhr 25 Min. Nachm. An Personen-Geld sind von jetzt ab 4 Sgr. pro Person und Meile zu zahlen, wofür jeder Reisende 30 Pfund Gepäck frei mit sich führen kann. Beichaisen werden zu der qu. Post nicht gestellt.

274 In Folge der vom 10. März c. ab im Gange der Eisenbahn-Züge auf der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahn eintretenden Veränderungen soll die zweite tägliche Personen-Post von Stendal nach Tangermünde vom gedachten Tage ab aus Stendal Stadt um 8 Uhr 55 Min. Nachm. und aus Stendal Bahnhof um 9 Uhr 15 Min. Nachm., nach Ankunft des Eisenbahn-Zuges aus Magdeburg nach Wittenberge um 9 Uhr — Min. Nachm. abgesendet werden.

275 Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

Verzeichniß

der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen im Sommer-Semester 1866.

Beginn am 16. April.

I. Volkswirthschaftslehre.

II. Landwirthschaftsrecht.

III. Landwirthschaftliche Disciplinen:

A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre. 1) Landwirthschaftliche Betriebslehre: Dr. Blomeyer. 2) Taxationslehre: Director Settegast. 3) Uebungen im Bonitiren von Grundstücken und Abschätzen von Landgütern: Derselbe. 4) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen im Betriebe der Gutswirthschaft: Administrator Leisewitz. 5) Demonstrationen auf dem Versuchsfelde: Dr. Blomeyer.

B. Aus dem Gebiete der Productionslehre. 6) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, eingeleitet durch Geschichte und Literatur der Landwirthschaft: Dr. Blomeyer. 7) Spezieller Pflanzenbau: Director Settegast. 8) Handelsgewächsbau: Administrator Leisewitz. 9) Trockenlegung der Grundstücke und Drainage: Baumeister Engel. 10) Obstbaumzucht, Seidenbau mit Demonstrationen: Garten-Inspector Hannemann. 11) Thierzüchtungskunde: Director Settegast. 12) Schafzucht: Derselbe. 13) Bienenzucht mit Demonstrationen: Rendant Schneider. 14) Fütterungslehre der landwirthschaftlichen Hausthiere: Dr. Dammann. 15) Pferdekenntniß: Derselbe.

IV. Forstwirthschaftliche Disciplinen: 1) Waldbau und Forstschutz: Oberförster Wagner. 2) Forstliche Excursionen: Derselbe.

V. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1) Organische und Agrikultur-Chemie: Professor Dr. Krocker. 2) Agrikulturchemische Analyse: Derselbe. 3) Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Labaratorium: Derselbe. 4) Experimental-Physik. 5) Physikalische Geographie. 6) Morphologie der Pflanzen und Systemkunde: Professor Dr. Heinzel. 7) Krankheiten der Culturpflanzen: Derselbe. 8) Analytische Botanik: Derselbe. 9) Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen der Pflanzen: Derselbe. 10) Demonstrationen an lebenden Pflanzen und botanische Excursionen: Ders. 11) Geologie, Geognosie und Bodenkunde: Dr Hartmann. 12) Zoologische und geognostische Excursionen: Derselbe. 13. Zoologie: a) Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde: Derselbe. b) Naturgeschichte der Hausthiere: Derselbe. 14) Physiologie der Zeugung und Entwickelung: Derselbe. 15) Experimental-Physiologie: Derselbe.

VI. Oeconomisch-technische Disciplinen: Landwirthschaftliche Technologie: Professor Dr. Krocker.

VII. Thierheilkunde: 1) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere: Dr. Dammann. 2) Die äußeren und inneren Krankheiten der landwirthschaftlichen Hausthiere: Derselbe. 3) Veterinair-klinische Demonstrationen: Derselbe.

VIII. Aus der Baukunst: Landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Engel.

IX. Mathematische Disciplinen: Unterricht im Feldmessen und Nivelliren: Derselbe.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur

Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebs-Anlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei, erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen die Versuchswirthschaft, von dem Lehrer der Landwirthschaft geleitet: der botanische Garten, das Arboretum, das pomologische Institut; das chemisch-zootomische und pflanzenphysiologische Laboratorium, sämmtlich für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; eine umfassende Sammlung von Modellen landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthen; die reiche Woll- und Vließ-Sammlung; das zoologische Cabinet; der landwirthschaftliche Thierpark, die Bibliothek und das Lesezimmer. Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Course und Praktikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bier-Fabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maaße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer anderen Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Akademikern Preis-Aufgaben gestellt. Zur Concurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Akademie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thalern, die nächstbeste ein Accessit von 25 Thalern, die drittbeste eine lobende Erwähnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin neu erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Januar 1866.

Der Director, Königliche Landes-Oeconomie-Rath Settegast.

276 **Pferde-Auction.**

Am Montag den 26. März d. Js., von Vormittags präcise 11 Uhr ab, sollen zu Berlin im Königlichen Ober-Marstall-Gebäude, Dorotheenstraße Nr. 97, circa 60 Stück, im Hauptgestüt Gradiß gezogene, meist vierjährige Pferde — Hengste, Stuten und Wallache — öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Friedrichsd'or, für welche auch 5⅔ Thaler Courant eingezahlt werden können, verkauft werden.

Diese Pferde können von den Kaufliebhabern am 23. und 24. März in den Vormittagsstunden, auch unter dem Reiter, besichtigt werden.

Das Nähere über die Abstammung der Pferde wird aus den, vom 21. März c. ab im Königlichen Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, wie auf dem Königlichen Ober-Marstall-Amte zu Berlin und in der hiesigen Gestüt-Expedition zur Empfangnahme bereitliegenden Listen zu ersehen sein.

Gradiß, den 24. Februar 1866. Königl. Gestüt-Direction.

Personal-Chronik.

Königliches Regierungs-Präsidium.

277 Der bisherige Drucker Christoph Borsch ist zum Hausdiener und Ofenheizer bei der hiesigen Königlichen Regierung ernannt worden.

278 Der frühere Sergeant des Magdeburgschen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 4 Anton Weber ist als Regierungs-Nachtwächter angestellt worden.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

279 Die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 540 Thlr. verbundene Pfarrstelle an St. Moritz in Naumburg ist durch die Versetzung des Pfarrers Haun vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule mit 4 Classen.

280 Durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königl. Patronate stehende, mit einem Jahres-Einkommen von 430 Thlr. 20 Sgr. 4 Pf. verbundene Pfarrstelle zu Hinternah in der Diöces Schleusingen vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 2 Schulen.

281 Die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem Einkommen von jährlich 1658 Thlr. 26 Sgr. — wovon dem Emeritus 600 Thlr. zu zahlen — verbundene Oberpfarrstelle zu Kindelbrück in der Diöces Weißensee, wird durch den Eintritt ihres bisherigen Inhabers in den Ruhestand mit dem 1. April cr. vacant. Zur Parochie gehören eine Kirche und eine Schule.

282 Durch Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Tettenborn in der Ephorie Nordhausen vacant geworden. Ueber dieselbe ist bereits disponirt.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

283 Als Schiedsmann für den 11. hiesigen Stadtbezirk ist auf die Periode vom 6. Februar 1866 bis dahin 1869 der Tischlermeister Hautog jun. hierselbst gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

284 In der Stadt Seehausen i. A. ist an Stelle des aus dem Amte ausgeschiedenen Rathmanns Palm auf dessen noch übrige Dienstzeit bis zum 4. August 1869 der Kaufmann Bunes zum unbesoldeten Rathmann gewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

285 In der Stadt Cochstedt ist der bisherige unbesoldete Rathmann Bergmann auf fernere 6 Jahre vom 29. März ab wieder gewählt, auch sind an Stelle der bisherigen Beigeordneten Kiesewetter und Rathmanns Bühring, welche mit dem 29. März aus dem Amte ausscheiden, der Gutsbesitzer Michels zum zweiten Bürgermeister (Beigeordneten) und der Gutsbesitzer Esche zum unbesoldeten Rathmann auf 6 Jahre gewählt. Diese Wahlen haben unsere Bestätigung erhalten.

Königliches Appellationsgericht zu Halberstadt.

286 In dem Kreise Aschersleben sind als Schiedsmänner für die Zeit vom 1. Februar 1866 bis dahin 1869:

1) der Lehrer Karl August Hermann Robert zu Thale für den aus Dorf und Rittergut Thale und Dorf Friedrichsbrunn bestehenden VIII. ländlichen Bezirk, und
2) der Mühlenbesitzer August Karl Fricke zu Reinstedt für den aus den Gemeinden Reinstedt, Steckelenberg und Suderode bestehenden IX. ländlichen Bezirk

gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Intendantur 4. Armee-Corps.

287 Der Intendantur-Assessor Schultz von der Intendantur 3. Armee-Corps ist zur Intendantur 4. Armee-Corps versetzt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg

№ 11.

Magdeburg den 17. März 1866.

Allgemeine Gesetzsammlung.

288 Stück 6. Nr. 6259. Allerhöchster Erlaß vom 15. Januar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: a) von Witkowo über Mielzyn bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Wulka, b) von Gnesen über Zydowo, Gulczewko bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Wreschen, und c) von Babiak über Szczytniki nach Czerniejewo, im Kreise Gnesen des Regierungsbezirks Bromberg.

Nr. 6260. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Gnesener Kreises im Betrage von 126,000 Thalern. Vom 15. Januar 1866.

Nr. 6261. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rybnicker Kreises im Regierungsbezirk Oppeln, im Betrage von 28,000 Thalern. Vom 29. Januar 1866.

Nr. 6262. Allerhöchster Erlaß vom 5. Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadt Putlitz, im Regierungsbezirk Potsdam, für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Putlitz bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Parchim, im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Nr. 6263. Allerhöchster Erlaß vom 12. Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Herchen an der Siegstraße über Leuscheid, im Regierungsbezirk Cöln, nach Weyerbusch an der Cöln-Frankfurter Staatsstraße, im Regierungsbezirk Coblenz.

Nr. 6264. Allerhöchster Erlaß vom 12. Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf die Unterhaltung der Chaussee von Ilsenburg über Veckenstedt nach Schmatzfeld, in der Grafschaft Wernigerode.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

289 In früheren Bekanntmachungen ist das correspondirende Publikum bereits mehrfach ersucht worden, bei den nach größeren Städten, namentlich nach Berlin, bestimmten Postsendungen, wenn dieselben nicht an weithin geläufig gewordene Firmen oder an allgemein bekannte Personen gerichtet sind, die Wohnung des Adressaten nach Straße und Hausnummer möglichst genau zu bezeichnen, damit die Bestellung richtig und pünktlich ausgeführt werden könne. Gleichwohl geht noch gegenwärtig eine verhältnißmäßig große Anzahl von Briefen, Packet- und Werthsendungen für Empfänger in Berlin und in anderen größeren Orten so mangelhaft adressirt ein, daß die Sendungen in Folge der unvollständigen Adresse nur verspätet bestellt werden können, oder sogar nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden müssen.

Das General-Postamt sieht sich daher veranlaßt, das correspondirende Publikum von Neuem dringend auf die Nothwendigkeit aufmerksam zu machen, die nach größeren Orten bestimmten Postsendungen, namentlich aber recommandirte Briefe, Packet- und Werthsendungen, Falls dieselben nicht an weithin geläufig gewordene Firmen oder an allgemein bekannte Personen gerichtet sind, so genau als möglich zu adressiren und insbesondere auf den Adressen der Briefe oder Begleitbriefe die Wohnung des Empfängers nach Straße und Hausnummer bestimmt anzugeben.

Berlin, den 7. März 1866. General-Postamt.

290 Die Beträge der durch unsere Bekanntmachung vom 14. September v. Js. zur Auszahlung am 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 15. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage in Em-

pfang genommen werden.

Bei den Regierungs-Hauptkassen können die gedachten Schuldverschreibungen, behufs Uebersendung an die Staatsschulden-Tilgungskasse vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingereicht werden.

Wegen Auszahlung der zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 wird auf unsere Bekanntmachung vom 16. Januar d. J. Bezug genommen.

Berlin, den 1. März 1866. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

291 Die am 1. April d. Js. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen können vom 15. d. Mts. ab mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab an jedem Wochentage, mit Ausnahme der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 1. März 1866. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

292 Betrifft die Errichtung gewerblicher Anlagen während der Bauzeit des Jahres 1866.

Wir machen die betheiligten Gewerbs-Unternehmer, welche während der Bauzeit des Jahres 1866 die Errichtung einer, der im § 1 des Gesetzes, betreffend die Errichtung gewerblicher Anlagen vom 1. Juli 1861 — Nr. 33 der Gesetz-Sammlung de 1861 — näher bezeichneten gewerblichen Anlagen beabsichtigen, darauf aufmerksam, daß sie in ihrem eigenen Interesse sobald als möglich für die Beschaffung der, in der Ministerial-Instruction vom 31. August 1861 zur Ausführung des vorgedachten Gesetzes zu § 2 Nr. 1—6 (Außerordentliche Beilage zum Regierungs-Amtsblatte Nr. 38 pro 1861) angeordneten Beschreibungen, Situations- und Baupläne Sorge zu tragen und dieselben bei dem Landrathe, und wenn die Anlage innerhalb eines Stadtbezirks errichtet werden soll, bei der Polizeibehörde desselben einzureichen haben. Die gedachten Polizei-Behörden weisen wir aber hierdurch an, gemäß unserer Circular-Verfügung vom 22. September 1862, — I. E. 2045 — die Prüfung und Revision der Bauzeichnungen 2c. jederzeit durch die hierzu qualificirten Baubeamten vornehmen zu lassen, die Publication der Unternehmungen thunlichst zu beschleunigen und demgemäß die gepflogenen und resp. abgeschlossenen Verhandlungen gehörig geheftet und foliirt uns ungesäumt mittelst gutachtlichen Berichts vorzulegen.

Magdeburg, den 7. März 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

293 Die dem Kaufmann J. G. Paul zu Burg ertheilte Concession zur Vermittlung der Beförderung Preußischer Auswanderer nach den Vereinigten Staaten von Nord-America und Süd-Australien über Bremerhafen ist von uns auf das Kalenderjahr 1866 ausgedehnt worden.

294 Patente. Dem Kaufmann und Techniker Ludwig Loewe zu Berlin (in Firma L. Loewe u. Comp.) ist unter dem 3. März d. J. ein Patent auf ein Gefäß-Barometer, so weit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

295 Dem Civil-Ingenieur C. Wiegand zu Bielefeld ist unter dem 28. Februar d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Malzdarre, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

296 Nachdem in der Stadt Groß Oschersleben der Rentier Heine die Stelle eines unbesoldeten Rathmanns, für welche er gewählt und bestätigt war, nicht angetreten hat, ist an seiner Statt der Deconom W. Ihlenburg zum unbesoldeten Rathmann bis zum 22. Februar 1869 gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

297 In der Stadt Stendal ist der Rentier Luther zum unbesoldeten Rathmann an Stelle des nach Merseburg verzogenen früheren Rathmanns Liebener auf dessen noch übrige Amtsdauer bis ult. December 1869 gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

298 In der Stadt Gardelegen ist an Stelle des mit dem 14. Februar c. aus dem Amte ausgeschiedenen Rathmanns Gustav Seiffe der Kreisgerichts-Sekretär Christian Stöwesand zum unbesoldeten Rathmann bis zum 14. Februar 1872 gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Königliche Ober-Post-Direction.

299 Vom 16. März c. ab wird die Botenpost zwischen Jeßnitz i. Anh. Stadt und dem Bahnhofe bei Jeßnitz i. Anh. täglich zweimal und zwar wie folgt coursiren:

1) aus Jeßnitz i. Anh. Stadt um 12 Uhr 50 Min. Mitt., in Jeßnitz i. Anh. Bhf. um 1 Uhr 15 Min. Nachm., zum Anschluß an den Eisenbahnzug aus Dessau nach Bitterfeld um 1 Uhr 33 Min. Nachm., aus Jeßnitz i. Anh. Bhf. um 1 Uhr 35 Min. Nachm., nach Ankunft des obigen Eisenbahnzuges, in Jeßnitz i. Anh. Stadt um 2 Uhr Nachm.

2) aus Jeßnitz i. Anh. Stadt um 6 Uhr 50 Min. Nachm., in Jeßnitz i. Anh. Bhf. um 7 Uhr 15 Min. Nachm., zum Anschluß an den Eisenbahnzug aus Bitterfeld nach Dessau um 7 Uhr 25 Min. Nachm., aus Jeßnitz i. Anh. Bhf. um 7 Uhr 30 Min. Nachm., nach Ankunft des obigen Eisenbahnzuges, in Jeßnitz i. Anh. Stadt um 7 Uhr 55 Min. Nachm.

300 Die Dienststunden für die Post-Expedition in Lindau i. Anh. zur Annahme und Ausgabe von Postsendungen aller Art sind wie folgt festgesetzt worden: Im Sommer von 7 Uhr Morgens bis 10 Uhr Vormittags, im Winter von 8 Uhr Morgens bis 10 Uhr Vormittags und zu allen Jahreszeiten von 5 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends. An den Sonntagen findet von 9 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags die Annahme und Ausgabe von Postsachen nicht statt.

301 **Die tägliche Personenpost zwischen Badersleben und Halberstadt coursirt wie folgt: aus Badersleben um 6 Uhr Vorm., in Halberstadt um 8 Uhr 5 Min. Vorm., zum Anschluß an den Eisenbahn-Zug von Thale nach Magdeburg um 9 Uhr Vorm.; aus Halberstadt um 3 Uhr Nachm., nach Ankunft des Eisenbahn-Zuges aus Thale nach Magdeburg um 1 Uhr 10 Min. Nachm., in Badersleben um 5 Uhr 5 Min. Nachm.**

An Personengeld sind vom 17. März cr. ab 4 Sgr. pro Person und Meile zu zahlen, wofür jeder Reisende 30 Pfund Gepäck frei mit sich führen kann. Beichaisen werden zu der qu. Post nicht gestellt.

302 In dem Jahre 1865 sind in unserem Departement bei 77 Schiedsmännern des Madeburger, 4 Schiedsmännern des Merseburger- und 65 Schiedsmännern des Erfurter Regierungsbezirks überhaupt 6034 Streitsachen anhängig gewesen, hiervon 2946 durch Vergleich, 1175 durch Zurücknahme der Klage, 1852 durch Verweisung an den Richter beendigt und am Jahresschlusse 61 anhängig geblieben.

Durch eine größere Anzahl der verglichenen Streitsachen haben sich von den Schiedsmännern ausgezeichnet:

I. im Regierungsbezirke Magdeburg:

der Kaufmann Fiedler hier, welcher	65,
der Auctions-Commissar Bergmann in Osterwieck, welcher .	68,
der Kaufmann Fricke in Aschersleben, welcher . . .	129,
der Oeconom Helff in Oschersleben, welcher . . .	94,
der Kaufmann Dümeling in Wegeleben, welcher . .	86,

II. im Regierungsbezirke Erfurt:

der Schulze Schulz in Langula, welcher	65,
der Bürgermeister Küster in Benneckenstein, welcher . .	65,

Streitsachen verglichen hat, weshalb ihre Thätigkeit hierdurch lobend anerkannt wird.

Halberstadt, den 28. Februar 1866. Königliches Appellationsgericht.

303 **Pferde-Auction.**

Am Montag den 26. März d. Js., von Vormittags präcise 11 Uhr ab, sollen zu Berlin im Königlichen Ober-Marstall-Gebäude, Dorotheenstraße Nr. 97, circa 60 Stück, im Haupgestüt Graditz gezogene, meist vierjährige Pferde — Hengste, Stuten und Wallache — öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Friedrichsd'or, für welche auch $5\frac{2}{3}$ Thaler Courant eingezahlt werden können, verkauft werden.

Diese Pferde können von den Kaufliebhabern am 23. und 24. März in den Vormittagsstunden, auch unter dem Reiter, besichtigt werden.

Das Nähere über die Abstammung der Pferde wird aus den, vom 21. März c. ab im Königlichen Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, wie auf dem Königlichen Ober-Marstall-Amte zu Berlin und in der hiesigen Gestüt-Expedition zur Empfangnahme bereitliegenden Listen zu ersehen sein.

Graditz, den 24. Februar 1866. Königl. Gestüt-Direction.

der in den Monaten October, November und December 1865 im Regierungsbezirk Magdeburg

Laufende Nr.	Vor- und Zuname und Stand des Landesverwiesenen.	Geburtsort desselben.	Wohnort desselben.	Signale: Alter (Jahre)	Größe: Fuß	Größe: Zoll	Haare	Stirn	Augenbrauen	Augen	Nase	Mund	Bart
1	Lutter, Christiane, unverehelichte	Steina, im Königreich Hannover		35	5	—	blond	bedeckt	blond	hellbraun	etwas gedrückt	mittel	—
2	Philippi, Friederike, unverehel.	Zerbst, im Herzogthum Anhalt		30½	4	6	blond	frei	blond	grau	gewöhnl.	gewöhnl	—
3	Bennewitz, Andreas, Nagelschmiedegeselle	Gottesgnaden, Kreis Calbe a. S.	Trebbichau i. Herzogthum Anhalt	45½	4	11	grau melirt	gewölbt	blond	blau	etwas stark	gewöhnl.	dunkel blond
4	Beier, Bertha, unverehel.	Roßlau, im Herzogthum Anhalt		23	5	—	braun	frei	braun	braun	mittel	mittel	—
5	Jahn, Heinrich August, Arbeiter	Wieda, i. Herzogthum Braunschweig		27½	5	3½	blond	frei	blond	blau	stumpf	gewöhnl.	roth
6	Fricke, Marie, unverehelichte	Grone, im Königreich Hannover		15	4	8	schwarz	niedrig	braun	graubraun	mittel	mittel	—
7	Höckel, Franz Gustav, Webergeselle	Chemnitz, im Königreich Sachsen		50½	5	8	blond	bedeckt	blond	braun	mittel	mittel	rasirt
8	Klaiber, Wilhelm, Schlossergeselle	Regensburg, im Königreich Baiern		19¾	5	3	braun	frei	blond	grau	gewöhnl.	gewöhnl.	—
9	Miehe, Wilhelm, Bäckergeselle	Gr. Wülknitz, i. Herzogthum Anhalt		22	5	3	blond	hoch	blond	blau	gewöhnl.	gewöhnl.	—
10	Schütte, Christoph, Schuhmacher	Calvörde, Herzogthum Braunschweig		57	5	4	blond mit gries	frei	dunkelblond	braun	lang	mittel	rasirt
11	Koelsch, Ehefrau des Arbeiters Koelsch, geb. Rettmeyer	Sondershausen	Duderstadt	45	5	2	blond	frei	blond	blau	gewöhnl.	gewöhnl.	—
12	Brunschön, Wilhelm, Arbeiter	Stelle, im Königreich Hannover		17	5	—	blond	niedrig	blond	grau	mittel	mittel	—
13	Müller, Gustav, Schmiedegeselle	Sandersleben, i. Herzogthum Anhalt		44	5	2	blond	frei	blond	grau	mittel	mittel	roth blon[d]
14	Klapproth, Carl, Former	Wieda, i. Herzogthum Braunschweig		18½	5	4½	hellblond	gewölbt	dunkelblond	blau	mittel	mittel	
15	Conrad, Gottfried	Glanzig, im Herzogthum Anhalt		51	5	7	grau	niedrig	grau	grau	gewöhnl.	gewöhnl.	brau[n]
16	Steinfelder, Joseph, Handlungs-Commis.	Seiversdorf in Böhmen	Liebenau, Kreis Bunzlau	27¾	5	3	blond	frei	braun	braun	proportionirt	gewöhnl.	dunk[el] blon[d]
17	Ulrich, Johanne, Christiane, unverehelichte	Eisenberg, im Großherzogthum Sachsen-Altenburg		25	5	1	blond	frei	blond	blau	gewöhnl.	gewöhnl.	—
18	Müller, Wilhelmine	Cresebürg im Herzogthum Braunschweig		26	4	8	röthlich	frei	röthlich	blau	stumpf	gewöhnl.	—
19	Frister, Wilhelm, Former	Bernburg, im Herzogthum Anhalt		30	5	5	dunkel	bedeckt	dunkelbraun	braun	gewöhnl.	gewöhnl.	rasi[rt]

weisung

über die Landesgrenze geschafften ausländischen Individuen.

m e n t.										
Zähne	Kinn	Gesichtsbildung	Gesichtsfarbe	Statur	Sprache	besondere Kennzeichen	Tag der Fortweisung.	Bestimmungsort.	Fortweisende Behörde.	Grund der Verweisung.
gut	rund	rund	gesund	mittel	deutsch	keine	16. Octobr. 1865	Steina, im Königreich Hannover	Polizeiverwaltung zu Halberstadt	Wegen verbotswidriger Rückkehr nach Preußen.
defect	oval	oval	gesund	mittel	deutsch	keine	14. Octobr. 1865	Zerbst, im Herzogth. Anhalt	Polizeiverwaltung in Gommern.	Diebstahl u. gewerbsmäßig betriebene Unzucht.
defect	rund	oval	gesund	klein	hochdeutsch	keine	14. Octobr. 1865	Trebbichau i. Herzogth. Anhalt	Landraths-Amt in Salzwedel.	Landstreichen.
defect	oval	oval	gesund	mittel	deutsch	keine	20. Octobr. 1865.	Roßlau im Herzogth. Anhalt	Polizeidirectorium zu Magdeburg	Landstreichen.
gut	oval	oval	gesund	mittel	deutsch	keine	25. Octobr. 1865.	Wieda, im Herzogth. Braunschw	Polizeiverwaltung zu Calbe a. S.	Wegen Theilnahme an einem Diebstahle.
gesund	oval	oval	gesund	klein	deutsch	keine	2. Novemb. 1865.	Grone, im Königr. Hannover	Polizeidirectorium zu Magdeburg	Landstreichen.
gut	oval	oval	gesund	groß	deutsch	keine	14. Novbr. 1865.	Chemnitz, im Königr. Sachsen	Polizeiverwaltung zu Halberstadt	Wegen einfachen Diebstahls.
gut	rund	oval	gesund	mittel	—	keine	3. Novbr. 1865.	Regensb. im Königr. Bayern	Polizeiverwaltung zu Burg	Betteln
gut	oval	oval	gesund	untersetzt	deutsch	keine	22. Novbr. 1865	GrWülknitz i. Herzogth. Anhalt	Polizeiverwaltung in Genthin	Wegen Diebstahls.
defect	rund	länglich	blaß	mittel	deutsch	keine	30. Novbr 1865	Calvörde, i. Herzogth Braunschw.	Kgl. Landrathsamt Neuhaldensleben	Wegen Diebstahls.
gesund	oval	oval	blaß	schlank	deutsch	keine	28. Novb. 1865	Duderstadt, im Königr. Hannover	Polizeiverwaltung zu Oschersleben	Bettelei.
gut	oval	oval	gesund	klein	deutsch	keine	7. Decemb 1865.	Stelle, im Königreich Hannover	Polizeidirectorium zu Magdeburg	Wegen Landstreichens und Bettelns
gut	oval	oval	gesund	mittel	deutsch	Der linke Spitzfinger fehlt zur Hälfte	8. Decemb 1865.	Sandersleben, i. Herzogth. Anh.	Polizeiverwaltung zu Halberstadt	Wegen verbotswidriger Rückkehr nach Preußen.
gut	rund	oval	gesund	schlank	deutsch	Narbe auf der linken Backe	8. Decemb 1865	Wieda, im Herzogth. Braunschw	Polizeiverwaltung zu Aschersleben	Ist durch Erkenntniß der Kgl. Kreisgerichts-Commission, zu Aschersleben ausgesprochen.
unvollständig	oval	oval	gesund	schlank	deutsch	Fehlt der Zeigefinger der linken Hand	19. Dec. 1865	Cöthen, im Herzogth. Anhalt	Polizeiverwaltung zu Wanzleben	Landstreichen und Betteln.
fehlerhaft	behaart	voll	gesund	mittel	sächs. Dialect	keine	27. Dec 1865.	Liebenau, i. Böhmen, KrBunzlau	Polizeiverwaltung zu Tangermünde	Wegen Bettelns und Landstreichens.
gut	rund	länglich	gesund	schlank	deutsch	keine	30. Dec. 1865.	Eisenberg i. Herz. Sachs Altenburg	Polizeiverwaltung zu Calbe a. S.	Wegen verbotswidriger Rückkehr in die Preuß. Staaten und gewerbsmäßiger Unzucht
gesund	oval	oval	gesund	klein	deutsch	keine	29. Dec. 1865	Treseburg, Herzogth Braunschw	Polizeiverwaltung zu Oschersleben	Unzucht und Landstreicherei.
gut	gewölbt	breit	gesund	untersetzt	deutsch	Im rechten Handgelenk oben eine Narbe	13. Dec 1865.	Bernburg i. Herzogth Anhalt	Polizeiverwaltung zu Genthin	Wegen Legitimations- und Mittellosigkeit.

Magdeburg, den 2. März 1866. **Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.**

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

305 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Jarchau-Sanne in der Diözes Tangermünde ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Rector in Arneburg Christian Wilhelm Georg Ernst Hundt berufen und bestätigt worden.

306 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Brachwitz in der II. Halle'schen Land-Diözes, ist dem bisherigen Diaconus zu Wolmirstedt, Karl Friedrich Bretschneider verliehen worden.

307 Durch Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einer Jahres-Einnahme von 902 Thlr. 23 Sgr 9 Pf. verbundene Diaconats-Stelle zu Ziesar mit dem Pastorate zu Bücknitz vacant geworden. Zur Parochie gehören 3 Kirchen und 3 Schulen.

308 Durch die Versetzung des Pfarrers Färber ist die unter Königlichem Patronate stehende und mit einem jährlichen Einkommen von 970 Thlr verbundene Pfarrstelle in Gunsleben in der Diözes Oschersleben vacant geworden. Die damit bisher verbundene Pfarrstelle in Hamersleben mit Neuwegersleben soll vor der Wiederbesetzung davon getrennt werden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

309 Dem Küster und ersten Mädchenlehrer Oesterwitz in Loburg ist das Allgemeine Ehrenzeichen zu seinem fünfzigjährigen Dienstjubiläum Allerhöchst verliehen worden.

310 Der Lehrer Lemme zu Calbe a. S. ist zum 2. Lehrer in Polkritz, Diöces Werben, ernannt und bestätigt worden. Bewerbungsgesuche um die dadurch vacante Lehrerstelle sind an den Magistrat zu Calbe a. S. zu richten.

311 Der provisorische Küster und Schullehrer-Adjunct Ebers zu Bölsdorf, Diöces Tangermünde, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

312 Der Lehrer Alberts zu Ziesar ist zum Küster- und Lehrer-Adjuncten dortselbst ernannt und bestätigt worden.

313 Der Lehrer Voigt zu Dom-Havelberg ist zum Kantor und zweiten Lehrer zu Werben provisorisch bestellt worden.

314 Der provisorische Schullehrer Fuchs zu Schrampe, Diözes Arendsee, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

315 Der provisorische Küster und Schullehrer Kaufmann zu Peckfitz, Diözes Gardelegen, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

316 Der provisorische Küster und Schullehrer Henning zu Wartenberg, Diözes Stendal, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

317 Der Lehrer Riege zu Quedlinburg ist zum Lehrer an den dortigen städtischen Schulen ernannt und bestätigt worden.

318 Der provisorische Schullehrer Bierstedt zu Buchwitz, Diözes Beetzendorf, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

319 Der Lehrer Kindler zu Riestedt im Kreise Sangerhausen ist zum Lehrer an den städtischen Schulen zu Calbe a. S. ernannt und bestätigt worden.

320 Der Lehrer Schrader zu Derenburg ist zum siebenten Lehrer an der Knabenschule zu Neuhaldensleben ernannt und bestätigt werden. Bewerbungen um die dadurch vacante Lehrerstelle sind an den Magistrat zu Derenburg zu richten.

321 Dem Lehrer Freund zu Groß-Salze ist die Concession als Hauslehrer für den diesseitigen Verwaltungs-Bezirk ertheilt.

322 In Bäthen, Diözes Tangermünde, soll die neu errichtete zweite Lehrerstelle zum 1. April cr. besetzt werden. Sie ist Privatpatronats.

323 Zum 1. April d. J. wird eine Elementarlehrerstelle an der städtischen Schule zu Gr. Salze vacant. Die Besetzung erfolgt durch den dortigen Magistrat.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

324 Der bisher auf Probe angestellte Förster Kersten zu Dambachshaus in der Oberförsterei Thale ist vom 1. Januar d. Js. ab von uns als Förster definitiv bestätigt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg
№ 12.

Magdeburg den 24. März 1866.

Allgemeine Gesetzsammlung.

325 Stück 7. Nr. 6265. Schifffahrts-Vertrag zwischen Preußen und Großbritannien. Vom 16. August 1865.

Nr. 6266. Allerhöchster Erlaß vom 5. Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Niederung, im Regierungsbezirk Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung der Straßen: 1) von der Tilsiter Kreisgrenze im Anschlusse an die Tilsit-Niederunger Kreis-Chaussee über Linkuhnen, Dammkrug, Neukirch und Skoepen nach Kaukehmen, 2) von Neukirch, an der Straße zu 1., nach Lappienen, 3) von der Straße zu 1. zwischen Brunischken und Nassenthal, über Heinrichswalde nach Dummen, an der Tilsit-Königsberger Staats-Chaussee.

Nr. 6267. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Niederunger Kreises im Betrage von 132,000 Thalern. Vom 5. Februar 1866.

Nr. 6268. Allerhöchster Erlaß vom 5. Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Wolmirstedt, Regierungsbezirk Magdeburg, für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen von Wolmirstedt über Farsleben, Zielitz, Loitsche nach Rogätz, und von Rogätz über Angern, Sandbeiendorf, Burgstall nach Dolle.

Nr. 6269. Allerhöchster Erlaß vom 12. Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Luxemburger Bezirksstraße bei Zülpich, im Regierungsbezirk Cöln, nach Wollersheim, an der Düren-Gemünder Bezirksstraße, im Regierungsbezirk Aachen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

326 Betrifft die Verloosung der Staats-Anleihe aus dem Jahre 1848.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen preuß. Staats-Anleihe aus dem Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. October d. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. October d. Js. fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör denselben einzureichen, welche sie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfange besorgen werden.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihe, sowie der Anleihen aus den Jahren 1852, 1853, 1854, 1855 A, 1857 und 1859, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 14. September v. J. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 14. September v. J. ausgelooſten und zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverſchreibungen wird auf das an dem erſteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-Kaſſen, den Kreis-, den Steuer- und den Forſtkaſſen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kaſſen, ſowie auf den Büreaux der Landräthe und Magiſtrate zur Einſicht offen liegt.

Berlin, den 12. März 1866. von Wedell. Gamet. Löwe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

327 Aufforderung an die Verſender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abſtand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Poſt, unter Garantie, bietet ſich
die Verſendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder
die Anwendung des Verfahrens der Poſtanweiſung
dar.

Bei der Verwendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto, für den declarirten Werth eine Aſſecuranzgebühr erhoben. Dieſelbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußiſchen Poſtbezirk nicht überſchreiten,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . . .	1 "	2 "
für größere Entfernungen	2 "	4 "

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen iſt das Verfahren der Poſt-Anweiſung innerhalb des Preußiſchen Poſtbezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweiſe zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelſt Poſt-Anweiſung beträgt:

bis 25 Thaler überhaupt 1 Sgr.
über 25 bis 50 Thaler überhaupt 2 Sgr.

Beim Gebrauche einer Poſt-Anweiſung wird das zeitraubende und mühſame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Verſiegelung völlig erſpart. Auch bietet das Verfahren der Poſt-Anweiſung den Vortheil, daß zwiſchen dem Abſender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachſen können.

Um ſo mehr darf die Poſtbehörde an die Verſender die erneute Aufforderung richten, ſich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Verſendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Poſt-Anweiſung Gebrauch zu machen.

Magdeburg, den 11. Februar 1865. Königliche Ober-Poſt-Direction.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

328 Nachdem die Kreis-Chauſſee von Mahlsdorf nach Beeſe vollendet und dem öffentlichen Verkehr zur Benutzung übergeben worden iſt, findet auf derſelben ſeit dem 1. d. Mts. in Jeetze in dem am weſtlichen Ausgange des Dorfes belegenen Nebenhauſe des Kaufmanns Pagels die tarifmäßige Chauſſeegeld-Erhebung für eine und eine halbe Meile nach jeder Richtung hin ſtatt, bei der zweiten Hebeſtelle zu Lieſten wird indeſſen erſt vom 1. Juni cr. ab in dem in der Mitte des Dorfes belegenen Nebenhauſe des Krügers Heinatz das tarifmäßige Chauſſeegeld für eine und eine halbe Meile nach jeder Richtung hin erhoben werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 14. März 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

329 In dem Verlage der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker) zu Berlin iſt erſchienen: **Die anderweite Regelung der Grundſteuer im Preußiſchen Staate.** Eine überſichtliche Darſtellung des Verfahrens bei der Grundſteuer-Veranlagung, die Hauptergebniſſe der ſtattgehabten Vermeſſungen und Abſchätzungen, der Geſtaltung der Beſteuerungs-Verhältniſſe und des Aufwandes an Veranlagungskoſten.

Wir machen auf dieſe aus amtlichen Quellen geſchöpfte Schrift aufmerkſam und bemerken, daß der Gang und die Reſultate der Grundſteuerveranlagung in folgenden Abſchnitten vollſtändig dargeſtellt iſt:

1. Organiſation des Ausführungsperſonals;

II. Die geometrischen Arbeiten;
III. Die vorläufige Feststellung der Klassificationstarife;
IV. Die Einschätzung der Liegenschaften;
V. Die definitive Feststellung der Klassificationstarife;
VI. Die dem Klassificationstarife zum Grunde liegenden Preise der Bodenerzeugnisse;
VII. Die der Reinertragsermittelung nicht unterworfen gewesenen Liegenschaften;
VIII. Der Flächeninhalt der eingeschätzten Liegenschaften im Ganzen und des Ackerlandes im Besonderen;
IX. Der Reinertrag der eingeschätzten Liegenschaften im Ganzen und des Ackerlandes im Besonderen;
X. bis XVI. Der Flächeninhalt und Reinertrag der übrigen Culturarten;
XVII. Der Flächeninhalt der verschiedenen Benutzungsarten des Bodens in den beiden westlichen Provinzen zur Zeit der Katasteraufnahme (1818—1834) in Vergleich zu dem gegenwärtigen Zustande;
XVIII. Der Flächeninhalt und Reinertrag der steuerpflichtigen Liegenschaften einerseits und der steuerfreien Liegenschaften andererseits;
XIX. Die Vertheilung der Grundsteuer nach den festgestellten Reinerträgen;
XX. Die Untervertheilung der Grundsteuer und die Einrichtung der Grundsteuerbücher;
XXI. Bei der Grundsteuerveranlagung ermittelter Flächeninhalt des preußischen Staats;
XXII. Die Kosten der anderweiten Regelung der Grundsteuer.

Magdeburg, den 14. März 1866. Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Ober-Post-Direction.

330 Die Dienststunden für die Post-Expedition in Wegeleben zur Annahme und Ausgabe von Postsendungen aller Art sind wie folgt festgesetzt worden:
Im Sommer von 7 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags;
im Winter von 8 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags;
und zu allen Jahreszeiten von 3 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

An den Sonntagen von 9 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags und an den Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen, sowie am Geburtstage Sr. Majestät des Königs von 9 Uhr bis 11 Uhr Vormittags findet die Annahme und Ausgabe von Postsachen nicht statt.

331 **Pferde-Auction.**

Mittwoch den 11. April cr., Vormittags von $11\frac{1}{2}$ Uhr ab, sollen zu Berlin in dem Königlichen Ober-Marstall-Gebäude, Dorotheenstraße Nr. 97, eine Anzahl Pferde, meist vierjährige Hengste und Stuten des Königlichen Friedrich-Wilhelms-Gestüts, darunter auch einige geprüfte Rennpferde, öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Die Pferde können am Tage vor der Auction an dem bezeichneten Orte gemustert werden und geht das Nähere über deren Abstammung ꝛc. aus den, vom 4. April cr. ab im Königlichen Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, wie auch auf dem Königlichen Ober-Marstall-Amte zu Berlin und im diesseitigen Kassen-Locale zur Empfangnahme bereitliegenden Listen hervor.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. d. Dosse, den 13. März 1866.

Die Königl. Gestüt-Direction.

Personal-Chronik.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

332 Die Verwaltung der von dem schwer erkrankten Domainenrath Werner in Halberstadt seither geführten Kassen des Seminars und der Taubstummen-Anstalt daselbst, sowie auch der zur Zeit dort bestehenden Seminar-Bankkasse, ist bis auf Weiteres dem dasigen Rentamtsverweser, Regierungs-Secretair Morin, provisorisch übertragen worden.

333 Am Pädagogium des Klosters Unser Lieben Frauen hierselbst ist der Schulamts-Candidat Dr. Eberhard Schmidt als 9. ordentlichen Lehrer und 4. Alumnats-Inspector angestellt worden.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

334 Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Superintendenten Dr. theol. Holzapfel in Benshausen zu seinem 50jährigen Dienstjubiläum den rothen Adler-Orden 3. Klasse mit der Schleife und der Zahl 50 zu verleihen.

335 Die erledigte evangelische Diaconatstelle zu Helbrungen, in der Diöces Helbrungen, ist dem bisherigen Prediger Dr. Johannes Hermann Karl Jacoby in Berlin verliehen worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

336 In der Stadt Ziesar ist an Stelle des mit dem 10. April c. aus dem Amte ausscheidenden bisherigen Beigeordneten Landgraf der Apotheker Waga zum unbesoldeten zweiten Bürgermeister (Beigeordneten) auf 6 Jahre gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

337 In Aken, Diöcese Calbe a. S., ist eine Elementarlehrerstelle vacant. Die Besetzung derselben erfolgt durch den dortigen Magistrat.

338 In Hötensleben, Diözese Marienborn, soll die neu errichtete 4. Lehrerstelle zum 1. April cr. besetzt werden. Sie ist Privatpatronats.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

339 Die durch den Tod des Executors Uhlemann bei der Kreiskasse zu Halberstadt erledigte Kassendiener- und Executorstelle ist vom 1. April d. Js. ab dem Sergeanten Friedrich Christian Christoph Ahrens vom 1. Bataillon 2. Magdeburgischen Landwehr-Regiments Nr. 27 übertragen worden.

340 Personal-Veränderungen

im Ressort der Provinzial-Steuer-Verwaltung im Monat Februar 1866.

Befördert. Steueraufseher Schubert in Magdeburg zum Haupt-Amts-Assistenten in Salzwedel.
" Loos in Arendsee zum Steuer-Einnehmer in Gommern.

Versetzt. Hauptamts-Kontroleur Ockhardt von Swinemünde nach Magdeburg.
Steueraufseher Wüstefeld von Abbenrode nach Nebra.

341 Personalveränderungen

im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg im Monat Februar 1866.

A. Bei dem Appellationsgerichte.

Der Kreisrichter Schultze in Neuwied ist zum Appellationsgerichts-Rath hierselbst ernannt.

Der Referendarius Kähr n ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der Referendarius Hesse ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg übergetreten.

Der Referendarius Paasche ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Der Stadt- und Kreisgerichts-Kanzlei-Diätar Wiese ist zum Appellationsgerichts-Kanzlisten ernannt.

B. Bei den Gerichten erster Instanz.

Der Stadt- und Kreisgerichts-Rath Krüger hierselbst ist am 27. Februar d. Js. verstorben.

Der Kreisgerichts-Rath Lambrecht zu Lobsens ist an das Kreisgericht zu Burg versetzt.

Der Kreisrichter Jennrich zu Burg ist an das Kreisgericht zu Seehausen i. Altm. versetzt.

Der Gerichts-Assessor Klee ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Seehausen i. Altm. mit der Funktion bei den Gerichts-Commissionen zu Osterburg ernannt.

Der Gerichts-Assessor Conradi ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Wanzleben mit der Funktion bei den Gerichts-Commissionen zu Egeln ernannt.

Der Kreisgerichts-Secretair Sy in Osterburg ist an das Kreisgericht zu Wanzleben mit der Funktion bei der Gerichts-Commission zu Hötensleben versetzt.

Der Gerichtsbote und Exekutor Sienank zu Osterburg ist in Folge seiner rechtskräftigen Verurtheilung zu Zuchthausstrafe seines Amtes verlustig geworden.

342 Personalveränderungen

im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Halberstadt für den Monat Februar 1866.

Der Gerichts-Assessor Silkrodt ist zum Kreisrichter bei dem hiesigen Kreisgerichte mit der Funktion an der Gerichtskommission zu Gröningen ernannt.

Dem Civil-Supernumerarius L. Thurm ist eine Büreau-Diätarienstelle bei dem Kreisgerichte zu Nordhausen und dem Civil-Supernumerarius Fricke eine dergleichen bei dem Kreisgerichte zu Mühlhausen verliehen.

Der bisherige Hülfsschreiber, invalide Bombardier Probsthan in Quedlinburg ist als Kreisgerichts-Kanzlist bei dem Kreisgerichte in Mühlhausen angestellt.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

V

der am 12. März 1866 gezogenen, durch d…
schulden von demselben Tage zur baaren …

Freiwilligen S…

(Fünfundzwanzigste Verloos…

Lit. A. à **1000** Rthlr. № 974 bis …
987 bis 990. 1303. 1315. 131…
1321 bis 1325. 1338. 2121 …
2154. 2155. 2161. 2355 bis 236…
3426 bis 3428. 3430. 3433 bi…

Lit. B. à **500** Rthlr. № 2671. 267…
2678 bis 2689. 2720 bis 2723.
4376. 4378. 4380. 4381. 533…

Lit. C. à **100** Rthlr. № 2268 bis 2…
bis 2320. 2322 bis 2330. 2332…

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
		2776. 82. 90.	6
		3502.	2

VII. der zw…

(Wegen der in der 8ten Verloos…

1016. 17.	7	2034.	7
248. 49.	6	1377 bis 79.	7
601. 3. 5 bis 9.	7	3623. 26. 27.	
1371. 72. 76.	7	29.	6
123 bis 25.	7	2085 bis 88. 90	
2076. 81. 84.	7	bis 92. 95. 96.	7
9276.	5	9652. 57. 59.	
9617. 19. 20.		62. 63.	6
23. 24. 27. 28.		10166. 71. 74.	
31. 42. 47. 51.	6	76. 79. 80. 86.	7

Königl. H…

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
Lit. C. à 200 Rthlr.									
2791. 92 . . .	6	3175.	4	4828.	4	4867 bis 71. . .	3		
Lit. D. à 100 Rthlr.									
158. 63. 72	6	4177. 79. 83.	6	4197. 99. . . .	6	8811.	5		

eiten Staats-Anleihe vom Jahre 1859 (4½ pCt.).

ung gezogenen Schuldverschreibungen siehe das Verzeichniß vom 14. September 1865.)

Lit. A. à 1000 Rthlr.									
309.	7	5456. 57. . . .	7	5932 bis 34. . .	6	6077. 78. . . .	5	7240. 42. . . .	7
Lit. B. à 500 Rthlr.									
063. 64. 69. .	7	4699.	7	9557.	5	10482. 83. . . .	6	12676 bis 78. .	7
272. 78. . . .	6	7101.	5	10476. 80. 81.	6	12580. 82. 85. .	7	12807.	6
691. 93 bis 96.	7	8143.	6						
Lit. C. à 200 Rthlr.									
626 bis 28. 31. 37. 39. 50. . .	6	6786 bis 88. 90. 92 bis 98. . .	7	7432. 34. 38. 39. 42. 48. 50.	6	10563. 73. . . .	6	10858.	5
Lit. D. à 100 Rthlr.									
0187 bis 89. 91 bis 93. 99.	7	12364. 71. 78. 79. 82. 83. 86. 87. 89 bis 96.	7	12409 bis 11. .	7	14126. 38. 39. 44. 51. 54 bis 56. 58. 60. . .	6	16008 bis 15. 21. 22. 27. 30.	7
0210 bis 12. .	7			12414. 15. . . .	6				
				14114. 17. 24.	6				

Berlin, den 12. März 1866.

uptverwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Gamel. Löwe.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg

№ 13.

Magdeburg den 31. März 1866.

Allgemeine Gesetzsammlung.

343 Stück 8. Nr. 6270. Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und Italien. Vom 31. Dezember 1865.

Nr. 6271. Allerhöchster Erlaß vom 12 Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an das Stiftsgut Prieborn, im Kreise Strehlen des Regierungsbezirks Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Prieborn über Arnsdorf nach Giehrau, im Kreise Grotkau, Regierungsbezirk Oppeln.

Nr. 6272. Allerhöchster Erlaß vom 12. Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee durch das Pleisbachthal im Siegkreise, Regierungsbezirk Cöln, von der Bonn-Guisdorfer Straße bei Niederpleis bis Himberg an der Honnef-Asbacher Chaussee, an die Gemeinden Niederpleis, Oberpleis, Stieldorf, Aegidienberg und Hennef.

344 Stück 9. Nr. 6273. Genehmigungs-Urkunde, betreffend den Nachtrag zum Statute der Thüringischen Eisenbahngesellschaft wegen Herstellung einer Eisenbahn von Dietendorf nach Arnstadt. Vom 29. Januar 1866.

Nr. 6274. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Weseler Aktien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung wegen Abänderung des § 16 des Gesellschaftsstatuts gefaßten Beschlusses. Vom 7. März 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

345 Zu den Bestimmungen A. vom 14. Februar 1865 über Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen Schriftstücken, welche nicht unter öffentlicher Autorität abgefaßt werden, werden nachstehende zusätzliche Vorschriften auf Grund des Gesetzes vom 2. September 1862 Nr. 5587 (Ges.-Samml. S. 295) ertheilt.

Zu den §§ 3 und 4 der Bestimmungen A.

a) Wenn ausländische Wechsel, Handelspapiere oder Anweisungen bereits vom ausländischen Aussteller oder einem sonst am Umlauf der Urkunde betheiligten Ausländer mit preußischen Stempelmarken zum gesetzlichen Betrage versehen und die Marken in der vorgeschriebenen Weise kassirt worden sind, so ist damit der Verpflichtung zur Versteuerung genügt, der inländische Inhaber des Wechsels u. s. w. daher nicht verpflichtet, die Urkunde seinerseits nochmals zu versteuern. Dagegen bleibt seine Verpflichtung dieserhalb soweit bestehen, als die von dem Ausländer gehörig verwendeten und kassirten Marken den gesetzlich erforderlichen Stempelbetrag nicht decken.

b) Zum § 4 Nr. 1 und 2 der Bestimmungen A.
Es ist zulässig, den behufs Kassation der Stempelmarken zu ausländischen Wechseln u. s. w. vorgeschriebenen Vermerk, oder einzelne Theile desselben, z. B. die Bezeichnung der Firma, durch schwarzen oder farbigen Stempelabdruck herzustellen.

c) Zur Gültigkeit der Kassation ist zwar auch ferner erforderlich, daß auf der Marke der vorgeschriebene Vermerk in Bezug auf Wohnort, Datum, Namen, beziehungsweise Firma, sich befindet, jedoch wird die Gültigkeit der Kassation dadurch nicht ausgeschlossen, daß jener Vermerk statt in Ziffern oder in den Anfangsbuchstaben, in ausgeschriebenen Worten gemacht ist, oder daß andere den Vermerk erweiternde Zusätze mit oder ohne Benutzung des die Marke umgebenden Raumes hinzugefügt sind.

d) Zum § 4 Nr. 1 und zum § 5 der Bestimmungen A.

Die Vorschrift im § 4 Nr. 1 und § 5, daß die zur Versteuerung von Wechseln u. s. w. dienenden Marken am obersten Rande der Rückseite, beziehungsweise unmittelbar unter dem letzten auf der Rückseite befindlichen Vermerke in der Mitte aufgeklebt werden sollen, wird dahin geändert, daß es fortan genügen soll, wenn die Marken nicht gerade in der Mitte, sondern überhaupt nur am obersten Rande der Rückseite, beziehungsweise unmittelbar unter dem letzten Vermerke auf der Rückseite aufgeklebt würden. Es muß aber der zur Seite oder zu beiden Seiten der aufgeklebten Marke bleibende leere Raum in der Höhe der Marke dergestalt durchkreuzt werden, daß zu einem Indossament oder sonstigem Vermerk neben der Marke kein Raum bleibt.

e) Zu den §§ 5, 6 und 7 der Bestimmungen A.
Die von den Steuerbehörden, mit Einschluß der Stempelvertheiler, mit ihrem amtlichen Schwarzstempel versehenen, auf Wechseln u. s. w. aufgeklebten Marken sollen, auch wenn Formfehler bei der Art des Aufklebens oder der Kassation der Marken gemacht sein sollten, als gültig verwendet erachtet werden.

f) Zum § 7 der Bestimmungen A.
Steuerbehörden, mit Einschluß der Stempelvertheiler, welche beim Verkauf von Stempelbogen oder von gestempelten Wechselformularen u. s. w. oder auf den Antrag von Privatpersonen, die zu diesem Zwecke Stempelmaterialien vorlegen, Marken auf den Stempelbogen oder das Formular u. s. w. kleben, um den Werth des Bogens oder des Formulars u. s. w. auf einen gewissen Betrag zu ergänzen, — z. B. den Werth eines Stempelbogens zu 5 Sgr. durch Aufkleben von Marken zu 25 Sgr. auf 1 Thlr. — sind verpflichtet, nicht bloß diese Marken in der vorgeschriebenen Weise abzustempeln, beziehungsweise anzustempeln, sondern auch auf dem Bogen oder dem Formular, unter Datum, Firma, Unterschrift und Abdruck des Schwarzstempels zu vermerken, daß und wieviel Marken zur Erhöhung des Werths des Bogens u. s. w. auf den letztern geklebt und kassirt worden sind. Dieser Vermerk würde in dem gewählten Beispiele lauten:

„zur Ergänzung auf 1 Thlr. eine Marke zu 25 Sgr. aufgeklebt und kassirt."

Berlin, den

Firma und Namen.
Schwarzstempel.

Berlin, den 12. März 1866. Der Finanz-Minister: gez. v. Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

346 Auf Grund eines Erlasses des Herrn General-Directors der Steuern vom 8. d. M. wird nachstehend die für den Abfertigungsdienst bei der Zoll-Expedition auf dem Magdeburg-Wittenbergeschen Bahnhofe allhier erlassene Ordnung, welche mit dem 1. April d. J. in Wirksamkeit tritt, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 18. März 1866.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director. von Jordan.

Ordnung
für den Abfertigungsdienst bei der Zoll-Expedition am Magdeburg-Wittenbergeschen Bahnhofe.

Inhalts-Verzeichniß.

Einleitung.

I. Beschreibung der zur Zoll-Expedition gehörigen Räume . . . . § 1—2.
II. Allgemeine Bestimmungen für den Eingang der Waaren zum Revisionsraum . . . . § 3.
III. Abfertigungen in Gemäßheit des Zollgesetzes.
A. Behandlung der im Ansage-Verfahren ankommenden Güter . . . . . . § 4—12.

1. Waareneingang

Allgemeine Bestimmungen in Betreff der Declaration und Revision . . . . . . § 4—7.
Besondere Bestimmungen:
a) bei der Abfertigung zur sofortigen Verzollung . . . . § 8.
b) bei der Abfertigung zur Packhofs-Niederlage . . . . § 9.
c) bei der Versendung unter Begleitschein-Controle . . . . § 10—11.

2. Waaren-Ausgang.

Abfertigung zur unmittelbaren Durchfuhr auf Ansagezettel . . . . § 12.
B. Behandlung der unter Begleitschein-Controle ankommenden Güter.

1. Waaren-Eingang.
Allgemeine Bestimmungen in Betreff der Declaration und Revision . . . . . . § 13—17.
Besondere Bestimmungen:
a) bei der Abfertigung zur sofortigen Verzollung . . . . § 18.
b) bei der Abfertigung zur Packhofs-Niederlage . . . . § 19.
c) bei der Versendung unter Begleitschein-Controle . . . . § 20—22.
2. Waaren-Ausgang.
Abfertigung ausgehender Durchgangsgüter . . . . § 23.
C. Behandlung der ausgangszollpflichtigen Güter . . . . § 24.
D. Behandlung der Güter aus dem freien Verkehr des Zollvereins, welche mit Berührung des Auslands wieder nach dem Zollverein zurück kommen sollen . . . . . §. 25.
IV. Abfertigungen in Betreff der übergangsabgabenpflichtigen Güter . . . . . § 26. 27.
1) Eingang . . . . § 26.
2) Ausgang . . . . § 27.
V. Abfertigung der gegen Steuer-Vergütung zur Ausfuhr bestimmten Güter . . . . § 28.
VI. Abfertigungen in Gemäßheit des Gesetzes wegen Entrichtung einer Mahl- und Schlachtsteuer § 29—33.
VII. Allgemeine Bestimmungen zur Aufrechthaltung der Ordnung bei der Abfertigung . . § 34—38.
VIII. Vorschriften für die Abfuhr der amtlich abgefertigten Güter . . . . . . § 39.
IX. Strafbestimmungen . . . . § 40.

Für das Abfertigungs-Verfahren und den Geschäftsverkehr bei der im Güterschuppen der, der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft gehörigen Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahn zu Magdeburg errichteten und unter der Firma des Königlichen Haupt-Steuer-Amts allhier selbstständig fungirenden Zoll-Expedition, werden unter Hinweisung auf die allgemeinen Bestimmungen des Zollgesetzes und der Zoll-Ordnung vom 23. Januar 1838, des Gesetzes wegen Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer vom 30. Mai 1820, der Geschäfts-Instruction für die Haupt-Aemter vom 28. Mai 1818, des allgemeinen Regulativs über die Behandlung des Güter- und Effecten-Transports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen vom 21. September 1852 (nebst Ausführungs-Anweisung) Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg de 1852 Nr. 46, und des Regulativs für den hiesigen Packhof vom 22. Januar 1859 die nachstehenden Vorschriften ertheilt, nach denen sich das betheiligte Publikum überall zu achten hat.

Dieselben sollen an einem allgemein zugänglichen Platze auf dem Revisionssaale der Zoll-Expedition zu Jedermanns beliebiger Einsicht offen gelegt werden, auch kann jeder bei der Waaren-Abfertigung Betheiligte ein Exemplar dieser Ordnung gegen Zahlung der Druckkosten erhalten.

I. Beschreibung der zur Zoll-Expedition gehörigen Räume.

§ 1. Die Locale der Zoll-Expedition am Magdeburg-Wittenbergeschen Bahnhofe befinden sich im nördlichen Flügel des der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft gehörigen, am alten Fischerufer sub Nr. 32—36 belegenen Güterschuppens und bestehen:

a) aus dem Geschäftszimmer des Ober-Revisions-Beamten,
b) 2 Zimmern für die Aufsichtsbeamten und die Binnenwaaren-Controlstelle,
c) 1 Kassen-Lokal,
d) dem Revisionssaal und
e) dem im südlichen Theile des Schuppens vorhandenen Abfertigungsraume für die mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Waaren.

§ 2. Der im nördlichen Theile des Speichers belegene Revisionssaal wird südlich von dem Raume für das Gut im freien Verkehr durch eine unter doppeltem amtlichen Verschluß gestellte verschaalte Bretterwand getrennt; nördlich begrenzen denselben das ad a. und das eine der sub b. genannten Geschäftszimmer, zwischen welchen die für das Publicum bestimmte Eingangsthür liegt. Eine zweite Thür führt aus dem Zimmer des Expeditions-Vorstehers unmittelbar in den Revisions-Raum. In der östlichen und westlichen Umfassungsmauer desselben befinden sich je 4 Luken zur Aufnahme der ankommenden, resp. zur Abfuhr der abgefertigten Güter, von denen die beiden nördlichen, nach der Elbe zu belegenen, für die im Ansage-Verfahren, die beiden südlichen für die unter Begleitschein-Controle eintreffenden Waaren bestimmt und ihrer Bestimmung gemäß, durch an den Wänden befestigte Tafeln bezeichnet sind. Von dem nach dem Fischerufer zu ausmündenden Luken sind die beiden nördlichen stets geschlossen; aus den beiden südlichen erfolgt die Abfuhr des abgefertigten Guts.

Seiner ganzen Länge nach wird der Saal von einem stets von Gütern frei bleibenden Revisionsgang

durchschnitten, welcher sich von der nördlichen für das Publikum bestimmten Eingangsthür bis zu der letzterer gegenüberliegenden Thür erstreckt. Oestlich von diesem Gange lagert das in der Abfertigung begriffene, westlich das bereits abgefertigte Gut an bestimmten durch angeschlagene Tafeln bezeichneten Stellen, geordnet nach den von den Empfängern über dasselbe getroffenen weiteren Dispositionen. Die zum Export bestimmten Waaren erhalten ihren Platz bis zur Verladung an der südlichen Plankenwand zwischen den dortigen beiden einander gegenüber liegenden Ladeluken, getrennt von dem zollpflichtigen Gute. Ist dieser Raum unzureichend, so kann der Expeditions-Vorsteher dem Gute ausnahmsweise einen andern Platz auf dem Revisionssaale anweisen.

In dem vorstehend beschriebenen Revisionsraume, dessen sämmtliche elf Zugänge unter dem gemeinsamen Verschlusse der Steuer- und der Eisenbahn-Verwaltung stehen, werden alle Abfertigungen mittelst dreier dort aufgestellten Waagen ertheilt, mit Ausnahme der Verwiegung von voluminösen oder über 30 Centner schweren Colli und der Umladung von Colli aus einem Verschlußwagen in einen andern. Erstere muß erforderlichen Falls auf der Centesimalwaage des Bahnhofs in der Neustadt erfolgen, letztere kann außerhalb des Revisionssaals auf den vor demselben laufenden Schienensträngen, unter Genehmigung des Expeditions-Vorstehers und unter der angeordneten Controle vorgenommen werden. Ueber den zur Abfertigung der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände bestimmten Raum im südlichen Theil des Güterschuppens enthalten § 30 und 32 die weitern Vorschriften.

II. Allgemeine Bestimmungen für den Eingang der Waaren zum Revisionsraum.

§ 3. Die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft ist gehalten, die zur Abfertigung kommenden Waggons an den vorstehend (§ 2) bestimmten Ladeluken und in derjenigen Reihenfolge aufzustellen, in welcher die Bezettelungen dem Expeditions-Vorsteher vorgelegt sind.

Die zu jedem Ansagezettel resp. Begleitschein gehörenden Waggons müssen unmittelbar nach einander entladen werden und hat die Güter-Verwaltung gedachter Gesellschaft allen Anordnungen der Steuer-Beamten hinsichts der Aufstellung der Fahrzeuge vor der Expedition, sowie der Placirung der angerollten, unter Begleitschein- und Uebergangschein-Controle stehenden oder zum Export bestimmten Güter an den durch Tafeln ein für alle Mal bezeichneten Stellen unbedingt Folge zu leisten.

Sind die Wagen beladen oder entladen, so müssen dieselben auch sofort von der Ein- bez. Ausladestelle durch die Bahnverwaltung wieder entfernt werden. Die Reihenfolge, in welcher die einzelnen Ladungen mit dem gewöhnlichen Frachtgut zur Abfertigung gelangen, bestimmt sich gleichfalls nach dem Zeitpunkte der Vorlegung der Abfertigungs-Papiere bei dem Expeditionsvorsteher; Eilgüter werden jedoch sofort nach der Vorlage der vorschriftlichen Papiere ohne Rücksicht auf das früher eingegangene gewöhnliche Frachtgut abgefertigt.

III. Abfertigungen in Gemäßheit des Zollgesetzes.

A. Behandlung der im Ansage-Verfahren ankommenden Güter.

Allgemeine Bestimmungen in Betreff der Declaration und Revision.

1. Beim Waareneingang.

§ 4. Unmittelbar nach dem Eintreffen der Güterzüge, beziehungsweise gleich nach dem Beginn der Dienststunden werden die von den Zollämtern an den verschiedenen Grenz-Eingangspunkten auf hier ausgefertigten Ansagezettel nebst den unter amtlichem Verschluß angelangten Schlüsseln, Ladungs-Verzeichnissen und den dazu gehörigen Frachtbriefen von der Güter-Verwaltung der Magdeburg-Halberstädter Bahn an den Vorsteher der Zoll-Expedition abgeliefert und von demselben, nach davon genommener Kenntniß, sofort an den Führer des Declarations-Registers übergeben.

Der Führer des Declarations-Registers vergleicht alsbald die Ladungs-Verzeichnisse mit den Frachtbriefen und stempelt die letzteren zur Festhaltung ihrer Identität für den weiteren Gebrauch ab. Findet sich bei dieser Prüfung keine Veranlassung zu Erinnerungen, so werden die Frachtbriefe der Eisenbahn-Verwaltung zurückgegeben, damit von Seiten ihrer Bevollmächtigten, nach vorhergegangenem Einvernehmen mit den Waaren-Empfängern über die zu stellenden Abfertigungs-Anträge 2c. die Declarationen in der Art, wie die §§ 6 und 7 der Zoll-Ordnung es vorschreiben, angefertigt werden.

Sind Erinnerungen zu machen, so müssen solche vor Aushändigung der Frachtbriefe von der Eisenbahn-Verwaltung entsprechend erörtert, beziehungsweise beseitigt werden.

Auf den Ladungs-Verzeichnissen wird die Uebereinstimmung mit den Frachtbriefen, beziehungsweise die Berichtigung nach denselben bescheinigt.

Erstere gelangen demnach mit den Ansagezetteln an den mit Führung des Kontrol-Registers über die empfangenen Schlüssel beauftragten Beamten zur Buchung und durch letzteren an den Expeditions-Vorsteher.

§ 5. Spätestens 24 Stunden nach der Abgabe der Ansagezettel sind die Declarationen in zwei Exemplaren vorzulegen, wenn die Waaren verzollt oder mit Begleitschein weiter gesandt werden sollen, in einem Exemplar — jedoch zugleich mit den im § 10 des Packhofs-Regulativs vorgeschriebenen beiden Declarations-Auszügen —

wenn die Güter beim Hauptamt niedergelegt werden sollen.

Ist die Disposition in dieser Frist vom Adressaten nicht zu erlangen, will die Bahn-Verwaltung auch die Waaren weder verzollen noch zur Niederlage declariren, so muß sie dieselben binnen einer anderweiten Frist von 48 Stunden wieder in das Ausland unter Begleitschein-Controle zurückführen. Nach Abgabe der Declarationen erfolgt deren Vergleichung mit den dazu gehörigen Frachtbriefen durch den Führer des Declarations-Registers Letzterer ordnet auch nach Befinden unter Zuziehung des Declaranten, den Declarations-Punkt und prüft die gestellten Abfertigungs-Anträge in Bezug auf ihre Zulässigkeit. Findet sich hierbei Nichts zu erinnern, so trägt der Führer des Declarations-Registers die Declarationen in das Register ein und legt sie sodann dem Expeditions-Vorsteher vor, von welchem sie nach erfolgter Zuschrift an die betreffende Revisionsstelle gelangen.

§ 6. Auf Grund dieser verbindlichen Zoll-Declaration erfolgt sodann, nachdem der Wagenverschluß von den Revisionsbeamten geprüft und dasjenige Schloß des Waggons, welches sich an der dem Güterboden zugekehrten Seite befindet, abgenommen ist, die Ausladung und zollordnungsmäßige Abfertigung der angemeldeten Güter, nach Maßgabe der gestellten Anträge.

Nach vollendeter Entladung des Fahrzeugs ist das zweite Schloß abzunehmen und der folgende Waggon nicht früher zu öffnen, als bis der Inhalt des vorher abgefertigten revidirt und vorschriftlich placirt ist. Mit der Ausladung wird die Verwiegung, sowie die allgemeine Revision verbunden und das Resultat jeder einzelnen Verwiegung durch die Revisionsbeamten in der bezüglichen Spalte der Abfertigungs-Papiere vermerkt.

Die entladenen Colli sind auf denjenigen Raum zu schaffen, wo sie revidirt werden sollen und hierbei die auf die Revision bezüglichen Anordnungen der Revisionsbeamten strenge zu befolgen.

Das hier ermittelte Brutto-Gewicht ist zollpflichtig und wird jeder weiteren Abfertigung zu Grunde gelegt.

Gewichtsdifferenzen von mehr als 5 % gegen die Declaration, ingleichen befundene Abweichungen von derselben werden durch prozessualisches Verfahren weiter verfolgt; bei geringeren Abweichungen kann ein Strafverfahren nach dem Ermessen des Hauptamts unterbleiben.

§ 7. Unmittelbar nach der zur Feststellung der Menge erfolgten Verwiegung findet in der Regel die Ermittelung der Art der Waaren — die specielle Revision — und eine Ausnahme hiervon nur bei denjenigen Waaren statt, welche, eine vollständige und verbindliche Declaration vorausgesetzt, auf Begleitschein I. weiter gesandt oder auf schriftlichen Antrag des Declaranten beziehentlich des Waaren-Empfängers in Spalte 9 der abgegebenen Declaration, nach vorhergehender Verbürgung (§ 61 des Begleitschein-Regulativs) zur Niederlage gelangen sollen.

Die zur speciellen Revision nöthigen Vorrichtungen muß der Inhaber der Waaren nach § 16 der Zollordnung auf seine Kosten treffen lassen, wobei es ihm unverwehrt ist, die Colli, um die Anwendung von Revisions-Instrumenten zu vermeiden, so vollständig öffnen und auspacken zu lassen, daß vom Inhalte vollkommen Ueberzeugung genommen werden kann.

Ist in Spalte 9 der Declaration auf Ermittelung des Netto-Gewichts angetragen worden und die Erfüllung dieses Antrages gesetzlich zulässig, so geschieht solche nach dem Ermessen der Abfertigungsstelle entweder durch Verwiegung der Waaren selbst oder ihrer Emballage.

Der Revision hat der Declarant oder der Empfänger der Waaren, beziehentlich deren Bevollmächtigte beizuwohnen; der Declarant stets, wenn sich der Empfänger nicht zu der Zeit meldet, wo die Revision beginnen soll.

Besondere Bestimmungen:

a. Bei der Abfertigung zur sofortigen Verzollung.

§ 8. Nach erfolgter specieller Revision der zur Verzollung bestimmten Waaren begiebt sich der Empfänger zur Kasse, wohin die mit dem Revisions-Atteste versehenen beiden Exemplare der Declaration durch Beamte der Revisions-Station abgegeben worden, entrichtet den Gefälle-Betrag und empfängt das bezüglich der eingezahlten Gefälle bescheinigte Duplikat-Exemplare als Quittung zurück. Auf Vorzeigung dieser Quittung werden die Waaren durch den im Dienst der Eisenbahn-Verwaltung stehenden Bodenmeister verabfolgt. Trägt der Empfänger nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach beendigter Revision Sorge für die Entrichtung der Gefälle, so hat der Declarant, welcher für dieselben nach § 15 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 zu haften hat, solche unmittelbar nach Ablauf dieser Frist auf amtliche Mittheilung einzuzahlen oder die Waaren, nach zuvor eingeholter Erlaubniß zur Abänderung der ursprünglichen Dispositionen, einem von der Zollverwaltung als sicher anerkannten Spediteur zu übergeben, auf dessen Conto sodann die Aufnahme derselben in die Niederlage erfolgt.

b. Bei der Abfertigung zur Packhofs-Niederlage.

§ 9. Die zur Niederlage declarirten Waaren werden speciell revidirt und verwogen und demnächst spätestens binnen 48 Stunden entweder unter amtlicher Begleitung oder Wagenverschluß zur Niederlage geschafft,

wo ihre weitere Behandlung nach den Bestimmungen des Packhofs-Regulativs vom 22. Januar 1859 erfolgt.

Liegt eine rechtsverbindliche Declaration vor und der Empfänger beantragt die Niederlegung ohne vorherige specielle Revision gemäß § 61 des Begleitschein-Regulativs, so ist überdieß der Colloverschluß anzulegen.

c. Bei der Versendung unter Begleitschein-Controle.

§ 10. Wenn die Waaren vollständig declarirt sind, so kann deren Abfertigung auf Begleitschein I. nach genereller Revision unter Beobachtung der zollgesetzlichen Vorschriften erfolgen; kann dagegen eine verbindliche Declaration nicht abgegeben werden, oder soll die Versendung mit Begleitschein II. geschehen, so muß speciell revidirt werden.

Der Vorsteher der Expedition bestimmt, ob und wie die Colli unter Verschluß zu legen sind und veranlaßt, neben den übrigen Revisionsvermerken die Ertheilung der Bescheinigung des angelegten Verschlusses in den Declarationen.

Letztere werden demnächst durch Beamte der Revisions-Station der Begleitschein-Ausfertigungs-Expedition übergeben, welche zufolge § 26 der Zollordnung den Bürgschafts-Punkt ordnet und dem Extrahenten das Unicat des ausgefertigten Begleitscheins nach Zahlung der Blei- und Zettelgelder behändigt.

Nach Vorzeigung und befundener Uebereinstimmung desselben mit der zugehörigen Waarenpost wird letztere durch die Bahnverwaltung nebst dem Unicat-Begleitschein vom Revisionssaal abgelassen. Sind die Güter unter Waarenverschluß abgefertigt, so erfolgt die Uebergabe derselben an die Bahnverwaltung zum weiteren Transport ebenfalls erst nach Ausfertigung der Bezettelung.

Wegen Einrichtung der Fastagen und beziehungsweise der Emballagen der bei der Weiterbeförderung auf Begleitschein I. unter amtlichen Verschluß zu setzenden Colli, sowie wegen Anlegung des Verschlusses selbst, wird auf die darüber ertheilte besondere Anleitung verwiesen, wovon Exemplare zu dem Druckkostenpreise käuflich zu erhalten und auch bei der Zoll-Expedition zur Einsicht vorhanden sind.

§ 11. Soll die Versendung von Waaren nach einem Orte im Inlande (Zollverein) ohne Niederlagerecht geschehen, so muß auf Ertheilung eines Begleitschein II. angetragen und auf Grund dessen die Eingangsabgabe im Bestimmungsorte entrichtet werden, was jedoch nur zulässig ist, wenn die Eingangsabgaben von der zu versendenden Waare mindestens 10 Thlr. betragen. § 51 der Zoll-Ordnung.

Nach jedesmal vorangegangener specieller Revision kommen hierbei die Bestimmungen des § 10 zur Anwendung.

Abfertigung zur unmittelbaren Durchfuhr auf Ansage-Zettel.
2. Beim Waaren-Ausgang.

§ 12. Werden von den Grenz-Eingangs-Aemtern Wagenladungen mit Gütern überwiesen, die zum unmittelbaren Durchgang auf der Eisenbahn ohne zollordnungsmäßige Declaration und Revision nur nach Abgabe der Frachtbriefe und eines Ladungs-Verzeichnisses auf Ansagezettel unter Verschluß abgelassen sind, so findet das im § 4 und 5 vorgeschriebene Verfahren mit der Modification Anwendung, daß die Abfertigungs-Papiere zur Buchung an den Führer des Begleitschein-Empfangs-Registers übergeben und Declarationen nicht angefertigt werden.

Die Ausgangs-Revision beschränkt sich in unverdächtigen Fällen auf die Recognition des Verschlusses, beziehungsweise auf die generelle Vergleichung der auszuladenden Güter mit dem bescheinigten Ladungs-Verzeichniß und Neuanlage von Schlössern, wonach die Ladung der Bahnverwaltung zum weitern Transport zurückgegeben wird.

Hat hiernach das als Ansageposten fungirende Neben-Zoll-Amt I. zu Wendisch Warnow deren Vorführung unter unverletztem Verschluß auf dem überwiesenen Ansage-Zettel bescheinigt, so erfolgt die vollständige Erledigung des Ladungsverzeichnisses und dessen Rücksendung an das Ausstellungs-Amt.

B. Behandlung der unter Begleitschein-Controle ankommenden Güter.
Allgemeine Bestimmungen in Betreff der Declaration und Revision.
1. Beim Waaren-Eingang.

§ 13. Unmittelbar nach dem Eintreffen der unter Begleitschein-Controle stehenden, hierher zur Schlußabfertigung gewiesenen Güterladungen übergiebt die Güter-Verwaltung der Magdeburg-Halberstädter Bahn dem Vorsteher der Zoll-Expedition die zu demselben gehörigen Begleitscheine nebst den Auszügen aus denselben, welche auf Grund der bereits vorher eingeholten oder binnen 24 Stunden einzuholenden schriftlichen Disposition der Empfänger in deren Stellvertretung von der Güter-Expedition ausgefertigt und vollzogen sind.

Kann die Disposition über die Waare innerhalb 24 Stunden vom Adressaten nicht erlangt werden, so tritt das im § 5 vorgeschriebene Verfahren ein.

Der Expeditions-Vorsteher vermerkt auf jedem ihm vorgelegten Begleitschein und auf jedem über die erste Position desselben angefertigten Auszug den Tag des Eingangs und übergiebt hiernach sämmtliche Papiere an

die Begleitschein-Empfangs-Expedition zur Eintragung in das Begleitschein-Empfangs-Register.

§ 14. Lautet der Begleitschein auf mehrere Empfänger, so müssen für jeden Empfänger Auszüge vorgelegt werden und zwar deren mehrere, soweit über die Waaren verschieden verfügt und diese entweder zur Verzollung oder zur Niederlage oder zur Weiterversendung mit neuen Begleitscheinen gelangen sollen.

Zu den Auszügen müssen die vorgeschriebenen, nach der Bestimmung der Waaren verschiedenen Formulare gebraucht werden und sind diese Auszüge in zwei Exemplaren, wenn die Waaren zur Packhofs-Niederlage oder Weiterversendung und mindestens in einem Exemplare, wenn sie zur schließlichen Eingangs-Abfertigung (Verzollung) gelangen sollen, auszufertigen.

Nur die ersten Spalten der ersten Abtheilung dieser Formulare sind zu den eigentlichen Auszügen bestimmt. Die Angaben in diesen Spalten müssen mit den Begleitscheinen genau übereinstimmen.

Sind Ergänzungen nöthig, so finden dieselben in der 2. Abtheilung Platz, woselbst auch die besonderen Anträge, z. B. ob Niederlegung ohne specielle Revision oder welche Abfertigungsweise, ob Netto-Verwiegung begehrt wird rc. zu vermerken sind.

§ 15. Die der Begleitschein-Empfangs-Expedition übergebenen Auszüge werden alsbald vom Registerführer mit dem Begleitschein verglichen, wegen der Uebereinstimmung mit diesem bescheinigt und zum Zweck der weitern Abfertigung dem Expeditions-Vorsteher zurückgereicht. Mangelhaft angefertigte, beschmutzte, radirte, nicht unterschriebene oder mit dem Begleitscheine nicht übereinstimmende Auszüge werden vom Registerführer zur Vervollständigung, beziehungsweise Umschreibung zurückgegeben.

§ 16. Die Abfertigung beginnt mit der vorschriftlichen Prüfung des Verschlusses und Vergleichung der gestellten Colli nach Verpackungsart und Bezeichnung mit den Angaben des Begleitscheins.

Nach der Entladung — § 6 — sind die Colli sogleich dorthin zu schaffen, wo sie geordnet und revidirt werden sollen und die auf die Revision bezüglichen Anordnungen der Beamten genau zu befolgen.

Von der Bruttoverwiegung, sofern solche beim Ausfertigungs-Amte stattgefunden hat, kann in der Regel abgestanden werden, wenn die Waaren zur Versteuerung oder Weiterversendung unter Begleitschein-Controle bestimmt sind, da nach § 45 der Zollordnung das an der Grenze ermittelte und durch den Begleitschein überwiesene Gewicht zur Grundlage bei der weiteren steuerlichen Behandlung der Waare dient. Bei denjenigen zur Niederlage declarirten Waaren, in Betreff derer zugleich ein Zollerlaß für das während der Lagerung etwa entstehende Mindergewicht gewährt wird, muß stets das Gewicht vor der Aufnahme in die Niederlage festgestellt und im Niederlage-Register vermerkt werden; für die sonstigen Waaren kommen die Vorschriften des Packhofs-Regulativs vom 22. Januar 1859 zur Anwendung.

Gewichtsdifferenzen von mehr als 2 % gegen das vom Eingangsamte ermittelte und durch den Begleitschein überwiesene Gewicht, ingleichen Abweichungen von den Angaben in dem Begleitscheine sind nach Maßgabe der Umstände entweder im Wege der Correspondenz aufzuklären oder durch prozessualisches Verfahren weiter zu verfolgen, zu welchem Zwecke dem Ausfertigungsamte die darüber aufzunehmende Verhandlung zu übersenden ist.

§ 17. In Betreff der unmittelbar nach Lösung des Verschlusses vorzunehmenden Revision gelten die Bestimmungen des § 7 mit der Erweiterung, daß Waaren, deren Gattung bereits beim Begleitschein-Ausfertigungs-Amt festgestellt ist, nicht einer nochmaligen Revision zu unterwerfen sind, insofern nicht besondere Gründe für das Gegentheil sprechen.

Der Revision muß der Waaren-Empfänger oder, wenn sich derselbe nicht beim Beginn der Revision eingestellt hat, der Güter-Verwalter der Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft, welcher im Auftrage des Empfängers die Begleitschein-Auszüge vollzogen hat, beziehungsweise deren Bevollmächtigte beiwohnen.

Ist der Wagenführer zugleich nach den betreffenden Eisenbahn-Betriebs-Reglements Bevollmächtigter des eigentlichen Begleitschein-Extrahenten, so muß derselbe der Revision beiwohnen.

Besondere Bestimmungen

a. Abfertigung zur sofortigen Verzollung.

§ 18. Nach beendigter Revision der zur sofortigen Verzollung bestimmten Waaren werden die hinsichtlich des Revisionsbefundes bescheinigten Begleitschein-Auszüge durch die Revisionsbeamten zur Kasse der Zollexpedition gebracht, woselbst der Waaren-Empfänger den Gefälle-Betrag gegen Quittung entrichtet und den mit der Hebe-Nummer versehenen Auszug zurückempfängt. Er übergiebt denselben einem der im Revisionsraum stationirten Steuer-Aufseher, zeigt dem Bodenmeister der Bahnverwaltung die Gefällequittung vor, worauf von letzterem die Waaren verabfolgt werden.

Trägt der Empfänger nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach beendigter Revision Sorge für die Entrichtung der Gefälle, so hat der Güter-Verwalter der Halberstädter Bahn entweder im Auftrage des Empfängers solche unmittelbar nach Ablauf dieser Frist auf amtliche Mittheilung einzuzahlen oder die Waaren, nach zuvor ein-

geholter Erlaubniß zur Abänderung der ursprünglichen Disposition, einem unter Zustimmung der Zollexpedition zu wählenden Spediteur zu übergeben, auf dessen Conto die Aufnahme derselben zur Niederlage erfolgt.

b. Abfertigung zur Packhofs-Niederlage.

§ 19. Bezüglich dieser Abfertigung gelten die Bestimmungen der §§ 7, 9, 16. Befinden sich die Waaren bereits unter Collo-Verschluß, so ist derselbe erforderlichen Falls (§ 61 des Begleitschein-Regulativs) zu belassen.

c. Abfertigung zur Versendung unter Begleitschein-Controle.

§ 20. Die auf Begleitschein I. von den Grenz-Eingangs- oder mit Niederlage-Recht versehenen Haupt-Steuer-Aemtern abgefertigten Waaren müssen den gesetzlichen Bestimmungen zufolge:

a) entweder nach Gattung und Menge speciell ermittelt, ohne oder mit Verschluß, oder

b) vollständig tarifmäßig declarirt nach Feststellung des Bruttogewichts unter Verschluß hierher überwiesen sein.

Sollen dieselben daher auf Begleitschein I. nach einem mit Niederlage-Recht versehenen Haupt-Amte im Innern oder in das Ausland weiter gesandt werden, so ist die Abfertigung in der Art zu bewirken, daß der mitgekommene Begleitschein, auf Antrag des Waaren-Disponenten, ohne, beziehentlich unter Verlängerung der ursprünglichen Gültigkeitsfrist nach den dieserhalb bestehenden Vorschriften auf ein anderes Erledigungs-Amt dirigirt wird. Diese Erleichterung tritt jedoch nur ein, wenn der Waaren-Verschluß unverletzt, die Gültigkeitsfrist des Begleitscheines nicht abgelaufen und der dem Erledigungsamt als sicherer Bürge bekannte Waaren-Disponent bereit ist, die Verpflichtungen des ursprünglichen Extrahenten bis zum weiteren Empfangsamt zu übernehmen, wofern sich hierzu der ursprüngliche Extrahent nicht schon erboten hatte.

§ 21. Ist diese Abfertigungsweise nicht auszuführen, so müssen neue Begleitscheine ausgefertigt werden.

Bei speciell revidirten, ohne oder mit Verschluß abgelassenen Gütern erstreckt sich die Vornahme der Revisionshandlung und Abgabe der Revisions-Atteste, auf die Bescheinigung der Richtigkeit der Signatur und Verpackungsarten der Colli, beziehentlich der Unverletztheit des vom Begleitschein-Ausfertigungs-Amt angelegten Verschlusses, sofern nicht besondere Gründe für die Wiederholung der Revisionsacte sprechen. Ist die Waarengattung vom Ausfertigungsamte jedoch noch nicht festgestellt, so muß dies vor der Ausfertigung eines neuen Begleitscheins hier geschehen und hat der Vorsteher der Zoll-Expedition alsdann zu bestimmen, ob und wie ein Verschluß wieder angelegt werden soll.

Die Vornahme dieser speciellen Revision kann nur unterbleiben, wenn der Extrahent des neuen Begleitscheins die gesetzlichen Verpflichtungen des Declaranten und früheren Begleitschein-Extrahenten als Selbstschuldner in vorschriftsmäßiger Form (§ 61 des Begleitschein-Regulativs vom 25. November 1839) übernimmt und Verpackungsart resp. Bezeichnung der Waaren-Colli mit der Ueberweisung im Begleitschein übereinstimmend, auch der angelegte amtliche Verschluß unverletzt befunden wird.

Die den vorgenommenen Revisionsacten gemäß bescheinigten Begleitschein-Auszüge werden durch Beamte der Revisions-Station der Begleitschein-Ausfertigungsstelle vorgelegt und greifen alsdann für die weitere Abfertigung die Vorschriften des § 10 Platz.

§ 22. Verlangt der Waaren-Disponent die Ertheilung eines Begleitscheins II., so geschieht dessen Ausfertigung nach § 11 dieser Ordnung.

Abfertigung ausgehender Durchgangsgüter.
2. Beim Waaren-Ausgang.

§ 23. Waarentransporte, die zur mittelbaren oder unmittelbaren Durchfuhr durch den Zollverein unter Verschluß mit Begleitschein I. zur Schlußabfertigung hierher gewiesen sind, werden durch Abgabe der Begleitscheine an den Expeditions-Vorsteher angemeldet und vorschriftlich gestellt.

Nach erfolgter Buchung der Begleitscheine im Empfangs-Register erfolgt die Recognition und Abnahme des Verschlusses, der Expeditions-Vorsteher bestimmt auf Grund des § 62 des Begleitschein-Regulativs, ob eine generelle oder specielle Revision der Waaren vorgenommen werden soll, läßt die Colli nach Beendigung des Revisionsactes sogleich in einen als verschlußfähig anerkannten Waggon verladen und letzteren durch Anlegung von Kunstschlössern unter amtlichen Verschluß setzen.

Ohne Verschluß überwiesene Durchgangsgüter sind vor der Verladung stets speciell in Bezug auf Gattung und Menge zu ermitteln.

Die Begleitscheine werden demnach in Betreff des Revisionsbefundes, sowie der Verladung der Colli in einem Verschlußwagen, bescheinigt und zugleich mit den zu den Wagen gehörigen Schlüsseln in der im § 26 des Eisenbahn-Transport-Regulativs vom 21. September 1852 vorgeschriebenen Weise dem als Ansage-Posten fungirenden Neben-Zoll-Amt I. Wendisch-Warnow vermittelst der Bahnverwaltung überliefert. Hat das Neben-Zoll-Amt I. Wend. Warnow den Ausgang des Wagens unter unverletztem Verschlusse auf den Begleitscheinen attestirt und letztere zurückgesandt, so wird die Ausfuhr der Waaren als erwiesen angenommen und der Begleitschein

schein vollständig erledigt.

C. Behandlung der ausgangszollpflichtigen Güter.

§ 24. Bei der Versendung von ausgangszollpflichtigen Gegenständen nach dem Auslande, von welchen die Ausgangs-Abgabe beim Haupt-Steuer-Amte Magdeburg entrichtet werden soll — § 33 der Zoll-Ordnung und § 22 des Regulativs vom 21. September 1852 über die Behandlung des Güter- und Effecten-Transports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen — übergiebt der Versender dem mit der Führung des Declarations-Registers beauftragten Beamten eine Declaration, wozu das vorgeschriebene Formular zu benutzen ist, nebst den dazu gehörigen Frachtbriefen.

Die Declaration wird mit den Frachtbriefen von dem genannten Beamten verglichen, bescheinigt, in das Declarations-Register eingetragen, mit der Nummer des letzteren versehen und dann dem Vorsteher der Zoll-Expedition vorgelegt.

Nach erfolgter Revision, Verwiegung und Angabe des Befundes wird die Declaration zur Erhebung der Gefälle an die Kasse abgegeben, welche die Quittung auf dem Duplicat der Declaration, oder wenn nur 1 Exemplar vorhanden ist, besonders ertheilt.

Zur Erleichterung der Revision beim Ausgangs-Amte können auf den Antrag des Versenders die Waaren-Colli unter Verschluß gesetzt oder zusammen mit anderen unter Controle stehenden zollpflichtigen Gegenständen — § 23 — in verschlossenen Eisenbahngüterwagen in das Ausland geführt werden.

D. Behandlung der Güter aus dem freien Verkehr des Zollvereins, welche mit Berührung des Auslandes wieder nach dem Zoll-Verein zurückkommen sollen.

§ 25. Güter, die im freien Verkehr des Zollvereins befindlich, mit Berührung des nicht zollvereinten Auslandes nach einem Orte innerhalb des Zollvereins versendet werden sollen, sind dem Hauptamte auf einem bei demselben zu entnehmenden Formulare zu Declarationsscheinen anzumelden und werden nach den zu Ia. des Anhangs zur Geschäfts-Instruction vom 28. Mai 1818 im § 76 der Zollordnung gegebenen Vorschriften zollamtlich behandelt.

Derartige, zum Wiedereingang in den Zollverein nach hier überwiesenen Gegenstände werden auf den Grund der mitgekommenen Declarationen revidirt und nach richtigem Befund in den freien Verkehr gesetzt.

IV. Abfertigungen in Betreff der übergangsabgabenpflichtigen Güter.

1. Beim Eingang.

§ 26. Bezüglich der mit Uebergangsscheinen eingehenden Waaren kommen die unter III. B. ertheilten Vorschriften mit der Beschränkung zur Anwendung, daß dieselben in der Regel nicht zur Packhofs-Niederlage gelangen können. Sie müssen demnach entweder, sofern ein Steuer-Anspruch auf ihnen haftet, sogleich versteuert, oder bei verweigerter Annahme unter Uebergangsschein-Controle durch die Bahnverwaltung binnen 48 Stunden zur Rücksendung an den Absender abgemeldet werden.

2. Beim Ausgang.

§ 27. Sollen dergleichen Gegenstände von hier aus unter Uebergangsschein-Controle durch die Eisenbahn versendet werden, so übergiebt der Waaren-Disponent dem mit der Führung des Declarations-Registers beauftragten Beamten den Frachtbrief und eine Grenz-Eingangs-Declaration, welche vorschriftlich für den Uebergang abgeändert ist und über die im Frachtbrief verzeichneten übergangsabgabenpflichtigen Gegenstände die erforderlichen Angaben enthält.

Die Declaration wird von dem genannten Beamten als mit dem Frachtbrief übereinstimmend bescheinigt und es erfolgt sodann die Revision nach Maßgabe der §§ 5 und 8 der Anleitung zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen vom 21. December 1841 und die Anlegung des amtlichen Verschlusses. Die in Betreff der Revision und des Verschlusses bescheinigte Declaration wird von den Beamten der Revisions-Station der Begleitschein-Ausfertigungs-Expedition vorgelegt und empfängt der Waaren-Disponent von derselben, nachdem er sich für die rechtzeitige und vorschriftliche Gestellung der Waare beim gewählten Erledigungs-Amt und für die auf derselben ruhenden inneren Steuern verbürgt hat, den amtlich vollzogenen Uebergangsschein, gegen dessen Vorzeigung die Waare der Bahnverwaltung wieder verabfolgt wird.

V. Abfertigung der gegen Steuervergütung zur Ausfuhr bestimmten Güter.

§ 28. 1. Der Spiritus, welcher mit Anspruch auf Steuervergütung über Wittenberge, Bremen oder Geestemünde ausgeführt und hier zur Ausgangsabfertigung gestellt werden soll, wird durch den Versender der Zoll-Expedition auf dem vorgeschriebenen Formulare (§ 3 und 4 der Bekanntmachung vom 18. October 1838) angemeldet. Zugleich ist das Brutto-Gewicht jedes einzelnen Fasses auf einem besonderen Papiere zu specifiziren und letzteres zu übergeben.

Nach Feststellung des Alkoholgehalts und der Quartzahl der Fässer wird deren Verladung in Eisenbahn-

Verschlußwagen bewirkt, in welchen sie über die Grenze transportirt werden.

Die Ausgangsämter recognosciren den Verschluß der Wagen, bescheinigen deren Ausgang über die Grenze auf den ihnen zugefertigten Export-Anmeldungen und geben diese hierher zurück, wo sie im Ausfuhr-Register gebucht, vorschriftlich erledigt und an dasjenige Haupt-Amt, in dessen Bezirk der Versender wohnt, zur Liquidation des Bonifikationsbetrags zurückgesandt werden.

2. Rübenzucker kann ebenfalls auf der Zoll-Expedition gegen Steuer-Bonifikation in Verschlußwagen exportirt werden, wenn derselbe auf dem hiesigen Zollhofe vorschriftlich abgefertigt und amtlich zur Zollexpedition begleitet ist.

VI. Abfertigungen in Gemäßheit des Gesetzes wegen Entrichtung einer Mahl- und Schlachtsteuer.

§ 29. Die Zoll-Expedition fungirt zugleich als Revisionsstelle für die auf der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn — Magdeburg-Wittenberger Strecke — als gewöhnliche Frachtgüter — ankommenden oder abgehenden mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände und ertheilt die Abfertigungen zum Ein- und Durchgang mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Güter nach den Bestimmungen des hiesigen Orts-Regulativs vom 14. April 1861 und des für die Magdeburg-Wittenbergesche Eisenbahn am 23. August 1854 besonders erlassenen Reglements.

§ 30. Die eingeführten steuerpflichtigen Gegenstände müssen von der Bahnverwaltung sofort nach der Entladung auf den an der 8. Abladeluke befindlichen Theil des für die Güter des freien Verkehrs bestimmten Bodenraums geschafft werden, woselbst sie bis zu ihrer Abholung lagern bleiben. Sie werden nach der Entladung auf Grund der der Zoll-Expedition übergebenen Declarationen sogleich verwogen und revidirt.

§ 31. Sind die Güter zum Verbleib im Stadtbezirk bestimmt, so hat der Empfänger oder, im Fall derselbe sich nicht binnen 72 Stunden zur Revision gestellt, der Einbringer deren Versteuerung auf Grund des von der Zoll-Expedition ausgestellten Thor-Anmelde- und Waagescheins bei der hauptamtlichen Hebestelle für die innern Steuern — Holzhof Nr. 2 — zu bewirken.

Nach Vorzeigung der von jener Kasse vollzogenen Steuerquittung bei dem Abfertigungs-Beamten der Zoll-Expedition und nachdem diese die Ablassung der Waaren genehmigt haben, werden dieselben durch die Bahnverwaltung verabfolgt.

Will die Güter-Verwaltung die Waaren beim nicht rechtzeitigen Erscheinen des Empfängers nicht selbst versteuern, so muß sie dieselben nach Ablauf der regulativmäßigen 72stündigen Lagerfrist sofort unter amtlicher Aufsicht aus dem Stadtbezirk wieder hinausführen.

§ 32. Sollen eingegangene steuerpflichtige Güter nur durch den Stadtbezirk durchgeführt werden, so werden dieselben vorschriftlich mit Thoranmeldeschein der Ausgangs-Abfertigungsstelle zugewiesen.

Gelangen derartige Güter von anderen Eingangsthoren zur Zoll-Expedition Behufs Bescheinigung der Wiederausfuhr aus dem Steuerbezirk, so erfolgt deren Lagerung bei der 6. Ausladeluke bis zur Verladung und Ausgang nach bewirkter Revision unter der Aufsicht der Beamten.

§ 33. Die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft bleibt der Steuer-Verwaltung für die auf diesen in ihren Räumen lagernden Waaren ruhenden Gefälle bis zur vollendeten steuerlichen Abfertigung verhaftet. Ein Gleiches findet statt, wenn steuerpflichtige Gegenstände durch ihre Angestellten ohne Wissen der Zollbeamten an die Empfänger der Waaren ausgeliefert sind. In letzterem Falle kommen gegen die Schuldigen außerdem die Bestimmungen des § 40 dieser Ordnung zur Anwendung.

VII. Allgemeine Bestimmungen zur Aufrechthaltung der Ordnung bei der Abfertigung.

§ 34. Die Bahnverwaltung besorgt alle dem Zollpflichtigen nach § 33 alin. 2 des Zollgesetzes und § 16 der Zollordnung obliegenden Verrichtungen bei der Gestellung, Verwiegung und Revision der eingeführten Waaren mit alleiniger Ausnahme der Verschlußanlage an Güter, die von hiesigen Empfängern zur Niederlage — § 61 des Begleitschein-Regulativs — oder zur Weitersendung unter Begleitschein-Controle angemeldet sind.

Sie läßt alle desfallsigen Handleistungen von den in ihren Diensten stehenden, uniformirten Arbeitern vornehmen, denen ein Bodenmeister für den ganzen Güterverkehr und ein Oberarbeiter speciell für die einer zollamtlichen Behandlung unterliegenden Güter vorgesetzt ist.

Diese beiden Angestellten der Bahnverwaltung haben in erster Reihe über die pünktliche und sachgemäße Ausführung der Anordnungen des Zoll-Expeditions-Vorstehers durch die Bahnarbeiter zu wachen.

§ 35. Da die Bahnverwaltung außerdem als Frachtführerin die Garantie für die richtige Ablieferung der zum Transport übernommenen Güter an die Adressaten nach Maßgabe ihrer Reglements übernommen hat, so hat dieselbe nicht allein für die Bewachung und Sicherheit der in der Abfertigung begriffenen, beziehentlich der abgefertigten Waaren, so lange dieselben im Güterschuppen unabgeholt von dem Empfänger lagern, zu sorgen, sondern auch etwaige Verwechselungen bei der Abfuhr oder Beschädigungen bei der Revision, sofern

ihre Angestellten hierbei eine Schuld trifft, zu vertreten.

Von der Zollverwaltung wird für die ihr zur zollamtlichen Behandlung vorzuführenden Waaren keinerlei Gewähr übernommen.

§ 36. Die Annahme der bei der Zoll-Expedition beschäftigten Arbeiter und des den Güterschuppen während der Nacht beaufsichtigenden Wächters darf nur unter Zustimmung des Vorstehers der Zoll-Expedition erfolgen, welche jedoch nur verweigert werden wird, wenn gegründete Bedenken gegen die Rechtlichkeit, Aufmerksamkeit, Folgsamkeit ꝛc. des Betreffenden vorliegen.

Auf Erfordern ist die Bahnverwaltung zur sofortigen Entlassung von Individuen, die sich schlecht betragen oder den Anordnungen des Expeditions-Vorstehers nicht Folge leisten, verpflichtet.

Nur durch die vorgenannten Arbeiter dürfen unabgefertigte Güter angerührt werden, anderen Personen ist dies untersagt. —

Will sich der Waaren-Disponent seiner eigenen Leute bei der Zollabfertigung bedienen, so darf dies nur mit Genehmigung des Expeditions-Vorstehers geschehen.

§ 37. Der Zutritt zu der Zoll-Expedition kann nur solchen Personen gestattet werden, welche in derselben Geschäfte haben und auch nur für die Dauer der Beschäftigung. Unter derselben Bedingung können überhaupt nur in die amtlichen Abfertigungsräume und Expeditionszimmer Personen zugelassen werden.

§ 38. In den Revisionslokalen der Zoll-Expedition ist das Tabackrauchen verboten und wird die polizeiliche Aufsicht in diesen Räumen durch die Steueraufsichtsbeamten unter Leitung ihrer dienstlichen unmittelbaren und höheren Vorgesetzten ausgeübt.

VIII. Vorschriften über die Abfuhr der amtlich abgefertigten Güter.

§ 39. Die ausgeladenen, im Revisionsraume niedergelegten Güter müssen nach vollendeter steuerlicher Behandlung spätestens innerhalb 48 Stunden durch den Adressaten aus demselben fortgeschafft werden.

Wohnen die Empfänger der Waaren außerhalb Magdeburgs, so hat die Bahnverwaltung in der gleichen Frist für deren Entfernung aus dem Revisionssaal zu sorgen, wofern sie nicht in besonderen Fällen, z. B. bei Gegenständen, die durch zu erwartende Schiffer oder Fuhrwerk ihrem Bestimmungsort zugeführt werden sollen, eine angemessene Verlängerung dieser Lagerzeit beantragt.

Letztere kann durch das Königliche Haupt-Steuer-Amt nach Erwägung des obwaltenden Bedürfnisses und sofern im Revisionssaal hierzu Raum disponibel ist, bis auf 72 Stunden ausgedehnt werden.

Die Abfuhr von Gütern von der Zoll-Expedition darf nur unter Begleitung der über diese sprechenden Abfertigungspapiere und nach geschehener Anmeldung derselben bei dem an der Ausgangsstelle die Aufsicht führenden Bahnbeamten geschehen.

IX. Strafbestimmung.

§ 40. Wer es unternimmt, Waaren vor vollständig bewirkter Abfertigung aus dem Revisionsraume oder aus einem in der Ausladung begriffenen Waggon zu entfernen oder sonst eigenmächtig darüber zu verfügen, hat in Gemäßheit der Bestimmungen des § 6 Nr. 3 und 5 und des § 18 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838, beziehentlich des § 17 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 und § 90 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 nach Umständen die Strafe der Defraudation oder eine Ordnungsstrafe von einem bis zehn Thalern verwirkt. Fälle der Zuwiderhandlung gegen die sonstigen in dieser Ordnung enthaltenen Vorschriften oder der unterlassenen Befolgung derselben, werden, sofern nicht gesetzlich eine höhere Strafe verwirkt ist, gleichfalls mit der im § 18 des Zollstrafgesetzes resp. § 90 der Steuer-Ordnung angedrohten Ordnungsstrafen geahndet. Magdeburg, den 8. März 1866.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director von Jordan.

347 Betrifft den Schluß der Renten-Uebernahme auf die hiesige Provinzial-Rentenbank.

Die Uebernahme von Renten auf die hiesige Provinzial-Rentenbank pro 1. April cr. ist jetzt geschlossen und es sind die Berechtigten und Verpflichteten von der erfolgten Uebernahme in jedem einzelnen Falle, mit Angabe des Recesses und des übernommenen Rentenbetrages, von uns benachrichtigt worden. Aus den bis jetzt etwa noch abgeschlossenen Recessen, wegen welcher eine derartige Benachrichtigung an die Berechtigten und Verpflichteten von uns nicht ergangen ist, kann die Renten-Uebernahme auf die Rentenbank zum 1. April cr nicht mehr stattfinden; die in diesen Recessen stipulirten Renten sind vielmehr, nach den Vorschriften der §§ 15 bis 17 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850, bis auf Weiteres von den Verpflichteten an die Berechtigten zu entrichten.

Wegen Aushändigung der Abfindungen für die zum 1. April c. auf die Rentenbank übernommenen Renten von Privaten wird den Berechtigten die diesseits vorbehaltene nähere Eröffnung noch im Laufe des Monats April c. zugehen.

Anlangend die Abfindung aus solchen Recessen, nach welchen die Ablösung der Renten mittelst Capitalzahlung durch Vermittlung der Staats-Kasse und der Rentenbank erfolgt, so können dieselben erst dann ausgehändigt werden, wenn die Ablösungs-Capitalien wirklich bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen eingezahlt sind und uns dies durch die Königlichen Regierungen mitgetheilt worden ist.

Ueber den Zeitpunkt der Verabfolgung auch dieser Abfindungen wird jedem Berechtigten eine besondere Benachrichtigung von uns seiner Zeit gleichfalls zugehen.

Magdeburg, am 26. März 1866. Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

348 Betrifft die Ausreichung der Zinscoupons Serie II zur Preußischen Staatsanleihe von 1862.

Die neuen Coupons Serie II Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1862 für die vier Jahre vom 1. April 1866 bis dahin 1870 nebst Talons werden vom 1. März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 7. März 1862 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staats-Papiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1862 zum Empfange neuer Coupons. Werth .... Thlr.

Mit dem 1. November d. J. hört die Portofreiheit auf; die Rücksendung erfolgt nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung von Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden. Berlin, den 6. Februar 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. gez. von Wedell. Gamet. Löwe.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den qu. Verzeichnissen vom 1. März d. Js. ab bei unserer Hauptkasse, bei den Königlichen Kreiskassen in Aschersleben, Calbe a. S., Gardelegen, Genthin, Halberstadt, Loburg, Neuhaldensleben, Osterburg, Salzwedel, Stendal und Wanzleben, bei den Königlichen Landraths-Aemtern zu Oschersleben, Wolmirstedt und Wernigerode, dem Königlichen Rentamte zu Quedlinburg, der Königlichen Forstkasse in Aken, sowie bei dem Magistrate zu Burg zur Aushändigung vorräthig sein werden.

Magdeburg, den 15. Februar 1866. Königliche Regierung, Kassen-Verwaltung.

349 Indem wir die nachstehenden, in Nr. 17 des vorjährigen Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Liegnitz veröffentlichten Nachrichten über die

Sammel- und Sparkassen für Fabrikarbeiter im Reg.-Bez. Liegnitz.

Die der Kapitalisirung und zinsbaren Anlegung kleiner Ersparnisse dienenden Veranstaltungen, namentlich die öffentlichen Sparkassen, gehören bekanntlich zu den gemeinnützigsten Einrichtungen der Gegen-

wart auf dem Felde der wirthschaftlichen Vorsicht. Auch der Regierungsbezirk Liegnitz besitzt von solchen Kassen eine ansehnliche Zahl — augenblicklich 40, und neue sind in der Bildung begriffen. Am Schlusse des Jahres 1864 betrug das gesammte Einlage-Kapital derselben 5,068,642 Thlr. 13 Sgr. 1 Pf

So außerordentlich wohlthätig nun diese Kassen für die Erweckung und Befestigung des Sparsinnes sich erweisen, so ist doch ihre Wirksamkeit weder so selbstthätig, noch so weitreichend, daß dieselbe nicht bedeutend gesteigert werden könnte, wenn auf denselben Endzweck hinzielende unterstützende Einrichtungen hinzutreten, welche einestheils den Geist der Sparsamkeit auch in solchen Lebenskreisen wach rufen und kräftigen, wo er nicht von selbst hervorzutreten pflegt, und welche anderntheils auch die allerkleinsten Beträge ansammeln, deren Geringfügigkeit die Niederlegung in den eigentlichen Spa kassen nicht gestattet, oder nicht lohnt. So besitzt England nicht nur Hunderte von gesetzlich genehmigten Privat-Sparkassen, nicht nur in den Tausenden von Post-Aemtern Staats-Sparkassen, welche Einlagen von 1 Schilling (10 Sgr.) ab annehmen, sondern daneben auch seine Penny-Banken, — die Schöpfung eines lebenserfahrenen menschenfreundlichen Geistlichen, — Sparkassen im höchsten Sinne des Wortes, welche Einlagen schon von 1 Penny (= 10 Pfennige) ab annehmen. Man hat sie recht anschaulich als Tropfensammler bezeichnet im Gegensatze zu den sonstigen Spar-Anstalten, welche den sichtbaren Quellen gleichen. Diese Pfennig-Kassen sind die wahren Sparbüchsen der Arbeiter. Die Pennybanken von Birmingham vereinnahmten z. B. in dem Jahre 1856/57 wöchentlich 50—70 Thlr. bloß in Kupfermünze und zusammen im Laufe des Jahres 76,000 Thlr.

Solche tropfensammelnde Anstalten thun uns gleicher Weise noth: zumal für die Fabrik-Bevölkerung, unter welcher im Allgemeinen der Sinn der Wirthlichkeit nicht vorherrschend zu sein pflegt, schon deshalb nicht, weil die sorgenfreie Jugend sich nicht ans Sparen gewöhnt, — und welche in der That der Mehrzahl nach von ihrem, in kleine Zeitabschnitte sich zertheilenden Lohne nur Groschen auf Groschen zurücklegen kann. Es wäre deshalb sicherlich für einen großen Theil der Fabrik-Arbeiter sehr heilsam, wenn ihnen eine fortwährende lebendige Mahnung und bequeme Gelegenheit zur Seite stände, auch die kleinste Ersparniß an Pfennigen und Silbergroschen sicher und als fruchtbaren Keim beginnender Kapitalbildung zurückzulegen. Ist erst in die Sitten der Arbeiter der Sinn der Sparsamkeit überhaupt eingeführt, so wird damit auch die Grundlage gegeben, auf welcher sich weitere, kräftigere Gestaltungen der wirthschaftlichen Selbsthilfe (Vereine zur gemeinschaftlichen Anschaffung von Lebensmitteln ꝛc.) erheben können.

Auch das ist nicht zu unterschätzen, daß sich hierdurch den Arbeitsherren ein vollkommener Anlaß darbietet, Zeugniß davon abzulegen, daß sie auch außerhalb der Werkstätte das Wohl ihrer Arbeiter bis in deren eigenes Haus mit thätiger Fürsorge begleiten, daß sie nicht bloß die Arbeitsherren, sondern auch die Patrone derselben sein wollen.

Glücklicher Weise besitzen wir schon gegenwärtig im hiesigen Regierungs-Bezirke einige Beispiele solcher Einrichtungen, nämlich an bestimmte Fabriken sich anlehnende Sammel- und Sparkassen.

Soweit sie bisher zu unserer Kenntniß gelangt sind, wollen wir nachfolgend eine Uebersicht von denselben geben und hoffen dadurch, zu deren weiterer Nachahmung beizutragen. Es dürfen dabei nicht gerade überraschende Kapitalsummen erwartet werden; einmal nicht, weil manche dieser Kassen erst wenige Jahre bestehen; dann, weil der häufige Wechsel der Arbeiter viele Rückzahlungen mit sich führt; hauptsächlich aber, weil es sich hier eben nur darum handeln kann, gerade dem kleinen Gelde, den kleinsten Ueberschüssen, des sparsamen Haushalters einen dauernden und fruchtbringenden Bestand zu sichern. Es ist aber auch der Werth dieser Sammelkassen keineswegs hauptsächlich nach der Höhe der Einlagen, sondern mehr nach der Zahl der Theilnehmer, nach der Zahl derjenigen Personen zu messen, welche daran gewöhnt werden, von heute auf morgen zu denken, und denen der Glaube an die Möglichkeit des Sparens und die Lehre eingeprägt wird:

„Wer den Heller nicht ehrt,
Ist des Thalers nicht werth!"

I. Fabrik-Arbeiter-Sparkasse zu Erdmannsdorf, Kreis Hirschberg.

Bei der Flachsgarn-Maschinen-Spinnerei zu Erdmannsdorf besteht schon seit 20 Jahren eine Sparkasse. Die Einlagen in dieselbe bilden sich theils aus Zwangsbeiträgen, — nämlich der Hälfte der empfangenen Ueber-Gespinst-Prämien, — theils aus freiwilligen Einzahlungen. Von $2\frac{1}{2}$ Sgr. ab werden Einlagen angenommen. Die Sparkasse giebt $4\frac{1}{2}$ % Zinsen, d. h von jedem vollen Thlr. $1\frac{1}{4}$ Sgr.

Am Schlusse des Jahres 1863 war bei dieser Kasse ein Bestand

vorhanden von	10,124 Thlr.	4 Sgr.	3 Pf.
Im Laufe des Jahres 1864 wurden von 566 betheiligten Personen eingezahlt	6,197 „	26 „	7 „
	16,322 Thlr.	— Sgr.	10 Pf.
Dagegen wurden im Jahre 1864 an 279 Betheiligte zurückgezahlt	4,578 „	14 „	11 „
Es verblieb daher Ende 1864 ein Bestand von	11,743 Thlr.	15 Sgr.	11 Pf.

Dieser Bestand vertheilt sich unter 438 Personen, wie folgt:

235 Personen, jede mit einer Einzahlung bis zu 10 Thlr.,
63 „ „ „ „ „ von 10 bis 20 „
31 „ „ „ „ „ „ 20 „ 30 „
24 „ „ „ „ „ „ 30 „ 40 „
14 „ „ „ „ „ „ 40 „ 50 „
37 „ „ „ „ „ „ 50 „ 100 „
15 „ „ „ „ „ „ 100 „ 150 „
19 „ „ „ „ „ „ 150 „ 200 „

Unter den im Laufe des Jahres 1864 gemachten Einlagen von 6197 Thlr. 26 Sgr. 7 Pf. betragen die aus dem Mehrverdienste herrührenden Zwangsbeiträge nur 936 Thlr. 29 Sgr., so daß 5260 Thlr. 27 Sgr. 7 Pf. auf freiwillige Einzahlung kommen.

II. Arbeitersparkasse bei der Flachsgarn-Maschinen-Spinnerei zu Landeshut.

Die Sparkasse bei dieser Spinnerei ist bereits seit dem Jahre 1845 in Wirksamkeit. Nach den früheren Bestimmungen war jeder Arbeiter verpflichtet, sich bei der Sparkasse zu betheiligen, und bei einem Wochenlohne von 1 Thlr.: $2\frac{1}{2}$ Sgr., bis zu 2 Thlr.: 5 Sgr., und von mehr als 2 Thlr. Wochenlohn: 10 Sgr. einzuzahlen. In den letzten drei Jahren ist die Betheiligung mehr zu einer freiwilligen umgewandelt worden, auf welche indessen allseitig hinzuwirken, die Fabrik-Verwaltung sich nach Kräften angelegen sein läßt. Von dem Gesammtwochenlohne, welches sich in der Regel auf 800 Thlr. stellt, werden etwa wöchentlich 35 Thlr. freiwillig bei der Sparkasse zurückgelassen. Die Gesammtzahl der zur Zeit bei der Sparkasse Betheiligten 160 — und zwar fast ausschließlich unverheirathete — Personen, von welchen 2 Arbeiter wöchentlich 2 Sgr., 10 Arbeiter 3 Sgr, die übrigen Arbeiter 5, 6 u. s. w. bis 20 Sgr., 2 sogar 1 Thlr. wöchentlich einzahlen.

Die Sparkasse verzinst die eingezahlten oder durch Zinsen aufgesammelten Beträge; insoweit sie sich in ganzen Thalern berechnen lassen, mit $4\frac{1}{6}$ %, d. h. mit jährlich $1\frac{1}{2}$ Sgr. von jedem vollen Thaler. Am Schlusse des Jahres werden die Zinsen dem eingezahlten Kapitalsbetrage gut geschrieben. Beim Austritt aus der Fabrik erhält der Arbeiter seine Ersparnisse nebst Zinsen sofort zurück; theilweise Rückzahlungen erfolgen nur mit Genehmigung der Fabrik-Verwaltung, welcher die Beurtheilung der Bedürfnißfrage überlassen ist.

Die Einrichtung und Verwaltung der Sparkasse erfolgt für Rechnung der Fabrik, welche auch für die Sicherheit der bei der Sparkasse eingelegten Beträge bürgt.

Seit dem Bestehen der Sparkasse sind 24,160 Thlr. eingezahlt, dagegen 19,425 Thlr. zurückgezahlt worden, und am 1. Januar d. J. verblieb ein Bestand von 4,734 Thlr.

III. Arbeiter-Sparkasse in der Fabrik von J. D. Gruschwitz und Söhne in Neusalz a./O. bei Freistadt.

Diese Sparkasse wurde im Jahre 1852 begründet. Ein besonderes Statut darüber ist nicht vereinbart worden. Lediglich das Fabrik-Reglement, welches jedem Arbeitsbuche vorgedruckt ist, enthält folgende Bestimmungen:

„Für sämmtliche Fabrikarbeiter besteht eine Sparkasse, zu welcher jeder mit einer Einlage von 1 Sgr. pro Thaler seines Wochenlohnes verpflichtet ist. Sobald die Einlage eines Arbeiters die Höhe von 1 Thlr. erreicht hat, wird dieselbe an die hiesige städtische Sparkasse eingezahlt, und ein Sparkassenbuch auf den Namen des betreffenden Arbeiters ausgefertigt.

Die Sparkassenbücher bleiben bis zum Austritt des Arbeiters aus der Fabrik im Bewahrsam des Fabrikherrn. Für besondere Fälle können die Sparer einen Theil ihrer Ersparnisse beanspruchen."

Von der Spar-Verpflichtung sind nur die Aufseher ausgenommen.

Ein Silbergroschen von jedem Thaler Wochenlohn ist die geringste Einlage; es sind jedoch auch höhere

Einlagen gestattet. Die städtische Sparkasse verzinst die Einlagen statutenmäßig mit $3\frac{1}{3}$ %.

Im Jahre 1858, in welchem die Fabrik abbrannte, wurden sämmtliche Sparkassen-Gelder zurückverlangt.

Nach dem Wiederausbau der Fabrik, bis zum Schlusse des gedachten Jahres wurden gespart	113	Thlr	26	Sgr.	6	Pf.
Die Ersparnisse im Jahre 1859 betrugen	819	„	8	„	3	„
„ „ 1860	1592	„	19	„	1	„
„ „ 1861	1939	„	13	„	—	„
„ „ 1862	1881	„	21	„	3	„
„ „ 1863	1709	„	14	„	—	„
„ „ 1864	1858	„	25	„	—	„
	9915	Thlr.	7	Sgr.	1	Pf.
Zurückgenommen wurden in dem erwähnten Zeitraum	6261	„	7	„	—	„
Es verblieb sonach am Schlusse des Jahres 1864 ein Bestand von	3654	Thlr.	—	Sgr.	1	Pf.

Die Zahl der gegenwärtigen Sparer ist ungefähr 620, der Durchschnitt pro Kopf also nur etwa 6 Thlr. Die größten Einzelersparnisse belaufen sich zur Zeit auf 83 Thlr. und 126 Thlr.

Die Kündigung der Einlagen geschieht bei dem öfteren Wechsel der Arbeiterinnen ziemlich häufig. Auch sonst ist die Rückforderung der Ersparnisse größer, als zu wünschen. Sicherlich wird zwar ein Theil derselben ganz nützlich angelegt, auch das Uebrige gewiß durchschnittlich nicht so tropfenweise, so spur- und nutzlos verflüchtigt, wie wenn es sogleich bei der Lohneinnahme in Groschen zerronnen wäre. Immerhin scheint aber das starke Verlangen nach Wieder-Abhebung der Einlagen nicht gerade ein günstiges Zeugniß für den Sparsinn und die Enthaltsamkeit der Arbeiter zu sein. Um so mehr ist es eine Wohlthat und ein Bedürfniß, daß die Fabrikherren nicht müde werden, einen vormundschaftlichen Einfluß auf den wirthschaftlichen Trieb ihrer Arbeiter auszuüben.

IV. Arbeiter-Sparkasse in der Werggarn-Spinnerei zu Suckau bei Sprottau.

Auch diese Sparkasse ist eine Einrichtung der Herren Gruschwitz u. Söhne, welche die Suckauer Fabrik gegenwärtig im Pacht haben.

Von jedem Wochenlohn eines jeden Arbeiters, ohne Rücksicht auf die Höhe des Lohnes werden 2 Sgr. zur Sparkasse zurückbehalten. Arbeiter, welche sich diesen Abzug nicht gefallen lassen wollen, werden entlassen.

Ueber die Lohn-Abzüge zur Sparkasse wird ein besonderes Buch geführt, in welchem jeder Arbeiter sein Conto hat. Sobald die Ersparniß eines Arbeiters einen vollen Thaler beträgt, wird dieser Betrag an die städtische Sparkasse in Neusalz eingezahlt. Die Sparkassenbücher werden von der Anstalts-Verwaltung aufbewahrt, und es wird dadurch den Arbeitern erschwert, ihre Ersparnisse anzugreifen In Fällen wirklicher Bedürftigkeit giebt die Anstalt den Arbeitern auf ihre Sparkassen-Bücher Vorschüsse, welche nach und nach wieder zurückgezahlt werden. Es kömmt höchst selten vor, daß ein Arbeiter seine ganzen Ersparnisse aus der Sparkasse herauszieht; fast in allen Fällen läßt er wenigstens einen kleinen Sparstock bestehen; dagegen hat die Anstalt viele Arbeiter, welche noch gar nichts aus der Sparkasse herausgenommen haben.

Allerdings kann sich, da die Kasse erst seit 3 Jahren besteht, noch keine Spar-Einlage auf mehr als etwa 13 Thlr. belaufen. Im Ganzen sind 716 Thlr. erspart und bei der Sparkasse in Neusalz angelegt

Die gemeinsinnigen, humanen Fabrikherren bewilligen jedem Arbeiter für unausgesetzte, fleißige Leistungen Prämien und zwar von 1 bis 4 Thlr. jährlich, welche der Sparkasse zufließen.

V. Arbeiter-Spar-Kasse in der Gevers-Schmidt'schen Tuch-Appretur und Walk-Anstalt zu Leschwitz-Posottendorf, Kreis Görlitz.

Die Einrichtung dieser seit dem Jahre 1854 bestehenden Sparkasse, über welche bereits verschiedene Kreisblätter ausführlichere Nachrichten gebracht haben, beruht auf folgenden Grundsätzen:

Alle in der Fabrik dauernd beschäftigten Arbeiter werden bei ihrer Annahme verpflichtet, dieser Sparkasse beizutreten und zu derselben allwöchentlich gewisse Spar-Einlagen zu geben Der niedrigste Betrag dieser Einlagen ist ein Silbergroschen von je vollen 15 Silbergroschen Wochenlohn; doch ist es

zu jeder Zeit gestattet, beliebig höhere Einlagen zu machen. — Die Einzahlung der Beiträge erfolgt durch Abzüge vom Wochenlohn. Jeder Einzahler erhält ein Sparkassenbuch, in welches die im Laufe eines Monats Statt gefundenen Einlagen am 1. des folgenden Monats, sowie die etwaigen Rückzahlungen eingetragen werden.

Die Sparkasse verzinst die Einlagen und die davon angesammelten Zinsen zu $6\frac{2}{3}$ Prozent, d. h. sie giebt von jedem vollen Thaler 2 Sgr. Zinsen.

Die Verpflichtung der Arbeiter, Spar-Einlagen zu machen, fällt weg, wenn dieselben wegen Krankheit oder aus anderen Ursachen entweder gar keinen Wochenlohn oder um $\frac{1}{6}$ weniger, als bisher beziehen. Bei Außerbetriebsetzung der Fabrik, in Folge von Haupt-Reparaturen auf die Dauer einer oder mehrerer Wochen, berichtigen die Fabrikherren selbst aus eigenen Mitteln für diejenigen Wochen, wo die Arbeiter nichts verdienen, den niedrigsten Sparkassenbeitrag von $\frac{1}{15}$ des Wochenlohns.

Theilweise Rückzahlungen der Ersparnisse treten nur ein bei dem Nachweise eines besonderen Bedürfnisses; wogegen Arbeiter, welche aus der Fabrik ausscheiden, sofort ihr ganzes Guthaben nebst Zinsen zurück erhalten.

Diese Einrichtungen haben sich vorzüglich bewährt und den Sparsinn der Arbeiter so wesentlich gefördert, daß gegenwärtig fast keiner derselben sich damit begnügt, den zulässigen niedrigsten Betrag als Einlage in die Sparkasse zu machen, daß vielmehr die Gesammt-Einzahlungen im Lauf eines Jahres den fünften Theil der ausbezahlten Löhne betragen. Der Stand der Sparkasse ist gegenwärtig folgender

	Thlr.		Sgr.		Pf.	
Am Schlusse des Jahres 1863 hatte dieselbe einen Bestand an Einlagen 2c. von	5427	Thlr.	28	Sgr.	9	Pf.
Im Laufe des Jahres 1864 wurden eingelegt neu . .	3486	„	17	„	6	„
Durch Zinsen-Zuschreibung	372	„	12	„	8	„
	9286	Thlr.	28	Sgr.	11	Pf.
Die Rückzahlungen betrugen im Jahre 1864 . . .	2223	„	20	„	—	„
Am Jahresschlusse 1864 verblieben somit im Bestande .	7063	Thlr.	8	Sgr.	11	Pf.

welche sich unter 137 Theilnehmer vertheilen. Durchschnittlich kommen sonach auf einen Theilnehmer $51\frac{1}{2}$ Thlr.

VI. Arbeiter-Sparkasse in der von Decker'schen Papier-Fabrik zu Eichberg, Kr. Schönau.

Diese Sparkasse besteht seit dem Jahre 1850 und beruht auf durchaus freiwilligen Einzahlungen. Dessenungeachtet hat sich jetzt schon die größere Hälfte der beschäftigten Arbeiter, nämlich 80, an der Kasse betheiliget, und der Bestand erreichte am 1. Januar 1865 die Summe von 4118 Thlr. 13 Sgr. — Dieser Betrag der vorhandenen Einlagen erscheint um so ansehnlicher, als der von der Fabrik gezahlte Arbeitslohn sich im Durchschnitt wöchentlich nur auf 220 Thlr. beläuft, weil die dortigen Arbeiter zum größten Theil aus Weibern und Mädchen bestehen.

Der jedesmal am Jahresschlusse verbleibende Bestand der Einlage wird von der Fabrik-Verwaltung mit 5 %, die einzelnen, im Laufe des Jahres allwöchentlich erfolgenden kleinen Einlagen werden jedoch mit $5\frac{5}{6}$ % verzinst. Die Verwaltung der Sparkasse wird von dem Fabrik-Direktor unentgeltlich geführt.

VII. Alter-Versorgungs- und Hülfs-Kasse für die Arbeiter in der Tuch-Fabrik des Kommerzien-Rath Förster in Grünberg.

Jeder Arbeiter der Förster'schen Tuch-Fabrik ist verpflichtet, zu der vorbezeichneten Kasse einen Beitrag von 8 Pfennigen für jeden Thaler seines Lohnes zu entrichten; der eben so gemeinsinnige, wie wohlthätige Fabrikbesitzer leistet die Hälfte als Zuschuß. Die Einlagen werden allwöchentlich erhoben und jedem Einleger in einem besonderen Buche, gleich wie bei einer Sparkasse gut geschrieben. Der Regel nach werden sie erst bei Erreichung des Alters von 60 Jahren, oder bei früher eintretender Arbeitsunfähigkeit, oder aber im Todesfalle ausgezahlt. Wer vorher die Beschäftigung in der Fabrik verläßt, kann zwar seine Einlagen nebst Zinsen sogleich herausziehen, doch bleibt das von dem Arbeitgeber für ihn eingezahlte Guthaben bis zu dem statutarischen Zeitpunkte der Hebungs-Berechtigung verzinslich in der Kasse zurück. — Bei Nothständen werden bis zu $\frac{2}{3}$ der Einlagen Vorschüsse bewilliget, welche indessen thunlichst binnen Jahresfrist erstattet werden müssen. Die gesammelten Beträge werden pupillarisch sicher angelegt. Die Zinsen werden, nach Abzug der Verwaltungs-Unkosten, den Einlegern gut geschrieben. Ueberschüsse dienen zur Bildung eines Reserve-Fonds für Deckung von Ausfällen. Am Schlusse des Jahres 1864 belief sich das Vermögen der Kasse auf 6272 Thlr. in 290 Conten, darunter 240 jetzige Theilnehmer.

VIII. Alter-Versorgungs-Kasse für die Arbeiter in der Kapphahn'schen Fabrik zu Sprottau.

Dieselbe ist ähnlich, wie die unter VII. aufgeführte Kasse eingerichtet. Es werden aber hier von den Arbeitern nur 6 Pfennige von jedem Thaler Lohn eingezahlt, und von den Arbeitgebern nur je 2 Pfennige zugeschossen.

IX. Arbeiter-Spar-Kasse in der Kramsta'schen Maschinen-Spinnerei zu Nieder-Märzdorf bei Bolkenhain.

Bei Errichtung dieser Fabrik-Sparkasse — im Juli 1847 — wurde es in den freien Willen der Arbeiter gestellt, ob sie zu derselben etwas einzahlen wollten oder nicht. Die Folge hiervon war, daß die Betheiligung in den ersten zwei Jahren sehr gering ausfiel. Dies führte die Arbeitgeber zu der Anordnung:

„Jeder Fabrikarbeiter ist verpflichtet, einen Beitrag zur Sparkasse einzulegen, der nicht unter 2 Thaler pro Jahr betragen darf."

Diese Maßregel brachte den besten Erfolg zu Wege, indem aus der Pflicht zum Sparen nunmehr auch die Lust am Sparen erwuchs. Sehr viele Arbeiter zahlten bereitwillig 5, 6, 7, 8 Thlr. jährlich in die Sparkasse.

Die Spar-Einlagen werden, sobald sie bis auf 3½ Thlr. angewachsen sind, mit 4 % verzinst, die Zinsen aber nach dem Wunsche der Empfänger entweder baar ausgezahlt, oder den Einlagen zugeschrieben.

Die Verwaltung der Sparkasse erfolgt Seitens der Arbeitgeber unentgeltlich.

Die Spar-Einlagen betrugen insgesammt:

Ende	1854:	3731	Thlr.	25	Sgr.	von	194	Sparenden
„	1862:	10465	„	15	„	„	232	„
„	1863:	10460	„	8	„			
„	1864:	12567	„	2	„	„	225	„

wonach auf eine Person im Durchschnitt entfiel

im Jahre	1854:	19	Thlr.	7	Sgr.	1	Pf.
„ „	1862:	45	„	3	„	3	„
„ „	1864:	55	„	25	„	7	„

Die jährlichen Spargeld-Einzahlungen betrugen:

im Jahre	1863:	2087	Thlr.	3	Sgr.
„ „	1864:	3394	„	6	„

Rückzahlungen erfolgten:

im Jahre	1863:	2091	Thlr.	26	Sgr.
„ „	1864:	1287	„	12	„

Am Schlusse des Jahres 1864 waren bei dem vorstehend vermerkten Sparkassen-Bestande von 12,567 Thlr. 2 Sgr. betheiliget:

49	Personen mit	2	bis	5	Thlr.
34	„ „	5	„	10	„
90	„ „	10	„	50	„
26	„ „	50	„	100	„
26	„ „	100	„	1200	„

Außer den vorgenannten, schon bestehenden Sammel-Kassen sind gleichartige Spar-Einrichtungen auf verschiedenen Werken in der Bildung begriffen, z. B. auf der Wilhelmshütte zu Eulau Kr. Sprottau und auf den der Standesherrschaft Muskau zugehörenden Hüttenwerken in Keula und Boxberg Kr. Rothenburg.

Liegnitz, den 20. April 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

zur allgemeinen Kenntniß bringen, sehen wir uns in Anbetracht des günstigen Einflusses, welchen die Theilnahme an solchen Sparkassen auf die wirthschaftliche Lage und die sittliche Haltung der Arbeiter ausübt, veranlaßt den Herren Fabrikunternehmern unseres Verwaltungsbezirkes die Herstellung und Förderung ähnlicher Einrichtungen hiermit auf's dringendste zu empfehlen.

Magdeburg, den 12. März 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

350 In Gemäßheit des § 11 unserer Verordnung vom 6. Mai 1861, betreffend die zu keinem Deichverbande gehörenden Deichanlagen (abgedruckt in Nr. 20 unseres Amtsblatts pro 1861), bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die im Vorlande der Hauptbanndeiche bei Niegripp im Kreise

Jerichow I belegenen sogenannten Stämmen-Deiche unter Schau gestellt sind, daß für dieselben der Amts-rentmeister Probst zu Niegripp zum Deichcommissarius bestellt worden ist, und somit auf diese Deiche die in der obengedachten Verordnung enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung kommen.

Magdeburg, den 16. März 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

351 Da nach einer Mittheilung des Königlichen Ober-Berg-Amts zu Halle von den Gerichten und Notaren häufig Anzeigen und Anträge in Berg-Hypotheken-Angelegenheiten des Bezirks des gedachten Ober-Berg-Amts an letzteres gerichtet werden, statt unmittelbar an die Königliche Berg-Hypotheken-Kommission zu Halle, welcher durch das Gesetz vom 10. Juni 1861 die Führung des Berghypothekenbuchs als besonderer und selbstständiger Behörde übertragen ist, so werden die Gerichte und Notare unseres Departements auf diese Vorschrift aufmerksam gemacht und hierdurch veranlaßt, die Anzeigen und Anträge in Berg-Hypotheken-Angelegenheiten des Bezirks des Königlichen Ober-Berg-Amts zu Halle stets unmittelbar an die Königliche Berg-Hypotheken-Kommission daselbst zu richten, so lange nicht die Abgabe der Berghypothekenbücher an die ordentlichen Gerichte in Gemäßheit des § 246 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung Seite 705) erfolgt ist.

Magdeburg, den 14. März 1866. Königl. Appellationsgericht.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Ober-Post-Direction.

352 Mit dem 1. April cr. wird zwischen Salzwedel und Bergen a. D., 2 Meilen, versuchsweise eine tägliche Personen-Post in Gang gesetzt, welche wie folgt coursirt:

Aus Salzwedel um 5 Uhr 30 Min. Vorm., in Bergen a. D. um 7 Uhr Vorm., zum Anschluß an die Personen-Post von Lüchow nach Uelzen um 7 Uhr 25 Min. Vorm., aus Bergen a. D. um 2 Uhr Nachm., nach Ankunft der Personenpost aus Uelzen nach Lüchow um 1 Uhr 45 Min. Nachm., in Salzwedel um 3 Uhr 30 Min. Nachm., zum Anschluß an die zweite tägliche Personen-Post von Salzwedel nach Magdeburg um 3 Uhr 45 Min. Nachm.

An Personen-Geld sind 6 Sgr. pro Person und Meile zu zahlen, wofür jeder Reisende 30 Pfund Gepäck frei bei sich führen kann.

Beichaisen werden zu der qu. Post sowohl in Salzwedel als in Bergen a. D. nach Bedürfniß gestellt.

Behufs Aufnahme von Personen wird die Post an denselben Stellen anhalten, wo bei der Uelzen-Salzwedeler Personen-Post zwischen Bergen und Salzwedel Personen aufgenommen werden.

353 Bei den nachfolgend bezeichneten Personenposten, nämlich: 1. zwischen Arneburg und Stendal, 2. zwischen Aschersleben und Quedlinburg, 3. zwischen Aschersleben und Sandersleben, 4. zwischen Bismark und Calbe a. M., 5. zwischen Croppenstedt und Gröningen, 6. zwischen Dardesheim und Zilly, 7. zwischen Dessau und Wörlitz, 8. zwischen Diesdorf und Salzwedel, 9. zwischen Gnadau und Mühlingen, 10. zwischen Görtzke und Ziesar, 11. zwischen Gröningen und Nienhagen, 12. zwischen Güsen und Parey, 13. zwischen Kakerbeck und Klötze, 14. zwischen Kakerbeck und Rohrberg, 15. zwischen Lüderitz und Stendal, 16. zwischen Seehausen i. A. und Werben, 17. zwischen Magdeburg und Wanzleben, und 18. zwischen Calbe a. S. und Gritzehne kommt versuchsweise vom 1. April cr. ab an Personengeld der Satz von 4 Sgr. pro Person und Meile zur Erhebung, wobei jedem Reisenden die Mitnahme von 30 Pfund Frei Gepäck gestattet ist.

Beichaisen werden bei diesen Posten nicht mehr gestellt.

354 Am 1. April c. kommt zwischen Frose und Hoym eine tägliche Botenpost in Gang, deren Absendung aus Frose um 11 Uhr Vorm., nach Ankunft der Eisenbahn-Züge aus Cöthen um 9 Uhr 50 Min. Vorm. und aus Halberstadt um 10 Uhr 20 Min. Vorm.; und aus Hoym um 1 Uhr 30 Min. Nachm. zum Anschluß in Frose an den Eisenbahn-Zug von Coethen nach Halberstadt um 3 Uhr 45 Min. Nachm. und von Halberstadt nach Coethen um 4 Uhr 45 Min. Nachm. erfolgt.

355 Die zweimal tägliche Personen-Post zwischen Radegast und Stumsdorf coursirt wie folgt:

1. Aus Radegast um 5 Uhr Vorm. per Zörbig, in Stumsdorf um 6 Uhr Vorm., zum Anschluß an den Eisenbahn-Zug von Magdeburg nach Leipzig um 7 Uhr Vorm., aus Stumsdorf um 9 Uhr Vorm., nach Ankunft des Eisenbahn-Zuges von Leipzig nach Magdeburg um 8 Uhr 5 Min. Vorm. per Zörbig, in Radegast um 10 Uhr Vorm.

2. Aus Radegast um 10 Uhr 30 Min. Vorm. per Zörbig, in Stumsdorf um 11 Uhr 30 Min. Vorm., zum Anschluß an den Eisenbahnzug von Magdeburg nach Leipzig um 12 Uhr 45 Min. Mittags,

aus Stumsdorf um 7 Uhr 40 Min. Nachm., nach Ankunft des Eisenbahn-Zuges von Leipzig nach Magdeburg um 7 Uhr 20 Min. Nachm. per Zörbig, in Radegast um 8 Uhr 40 Min. Nachm.

An Personengeld sind **vom 1. April cr. ab 4 Sgr.** pro Person und Meile zu zahlen, wofür jeder Reisende 30 Pfund Gepäck frei mit sich führen kann.

Beichaisen werden zu den qu. Posten nicht gestellt.

356 Die tägliche Personenpost zwischen Ballenstedt und Meisdorf coursirt wie folgt:

Aus Ballenstedt um 11 Uhr Vorm., nach Ankunft der 1. Personen-Post aus Quedlinburg um 10 Uhr Vorm., in Meisdorf um 11³⁰ Uhr Vorm., aus Meisdorf um 1 Uhr Nachm., in Ballenstedt um 2 Uhr Nachm., zum Anschluß an die 2. Personenpost nach Quedlinburg um 2³⁰ Uhr Nachm.

An Personengeld sind **vom 1. April cr 4 Sgr.** pro Person und Meile zu zahlen, wofür jeder Reisende 30 Pfund Gepäck frei mit sich führen kann. Beichaisen werden zu der qu. Post nicht gestellt.

357 **Pferde-Auction.**

Mittwoch den 11. April cr., Vormittags von 11½ Uhr ab, sollen zu Berlin in dem Königlichen Ober-Marstall-Gebäude, Dorotheenstraße Nr. 97, eine Anzahl Pferde, meist vierjährige Hengste und Stuten des Königlichen Friedrich-Wilhelms-Gestüts, darunter auch einige geprüfte Rennpferde, öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Die Pferde können am Tage vor der Auction an dem bezeichneten Orte gemustert werden und geht das Nähere über deren Abstammung ꝛc. aus den, vom 4. April cr. ab im Königlichen Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, wie auch auf dem Königlichen Ober-Marstall-Amte zu Berlin und im diesseitigen Kassen-Locale zur Empfangnahme bereitliegenden Listen hervor.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. d. Dosse, den 13. März 1866.

Die Königl. Gestüt-Direction.

Personal-Chronik

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

358 An dem Gymnasium zu Quedlinburg ist der Schulamts-Kandidat Dr. Bernhard Noelbechen als 5. ordentlicher Lehrer angestellt worden.

359 An dem Königlichen Dom-Gymnasium zu Halberstadt ist der Schul- und Predigtamts-Candidat Heinzelmann als 5. ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

360 Zu der erledigten evangelischen Nachmittags-Prediger-Stelle an der St. Thomae-Kirche in Erfurt ist der Predigtamts-Candidat Heinrich Adolph Schneider berufen und bestätigt worden.

361 Die erledigte evangelische Diaconat-Stelle zu Wahrenbrück mit den Filialen Bönitz, Schadewitz, Schilda und Trebitz, in der Diözes Liebenwerda, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Wilhelm Ludolph Theodor Quenstedt verliehen worden.

362 Der Predigtamts-Candidat Karl Richard Heine ist zum Hülfsprediger der Parochie Roitzsch in der Diöces Bitterfeld ernannt worden.

363 Der Pfarrer Dietrich zu Elsnig in der Ephorie Torgau wird am 1. Mai cr. in den Ruhestand treten. Das Einkommen der dadurch vacant werdenden Stelle, welche unter Königlichem Patronate steht, beläuft sich nach Abzug des Emeritengehalts auf ca. 750 Thlr. Die Parochie hat eine Kirche und eine Schule.

364 In Gardelegen ist die Stelle des Rectors, Nachmittags-Predigers und adjunctus ministerii durch die Amtsentsetzung des bisherigen Inhabers vacant. Patron derselben ist der dortige Magistrat.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

365 In der Stadt Tangermünde ist an Stelle des mit dem 5. December d. Js. aus dem Amte ausscheidenden bisherigen Rathmannes Müller der Zimmermeister Uchtenhagen zum unbesoldeten Rathmann auf sechs Jahre vom 5. December d. Js. ab gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

366 Als Schiedsmann für den 3. Schiedmanns-Bezirk der Stadt Schönebeck im Kreise Calbe ist auf die Periode vom 18. August 1866 bis dahin 1869 der Particulier August Schäffer daselbst gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

367 Als Schiedsmann für die Stadt Gr. Salze im Kreise Calbe ist auf die Periode vom 6 Mai 1866 bis dahin 1869 der Kaufmann August Schmeißer daselbst gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

368 Der Candidat der Theologie Lersch zu Gr. Salze ist zum Rector der Stadtschule zu Arneburg ernannt und bestätigt worden.

369 Der Schulamtscandidat Gäde aus Grüningen ist zum Küster und Lehreradjuncten zu Weteritz, Diöcese Gardelegen, provisorisch bestellt worden.

370 Der Schulamtscandidat Körtge zu Clüden ist zum Schullehrer in Ziessau, Diözes Arendsee, provisorisch bestellt worden.

371 Der Lehrer Pohlmann zu Ziessau ist zum Schullehrer in Schrampe, Diözes Arendsee, ernannt und bestätigt worden.

372 Der Schulamts-Candidat Dobert zu Burg ist zum Lehrer an den dortigen städtischen Schulen provisorisch bestellt worden.

373 Der Schulamtscandidat Vogt ist zum Lehrer an den städtischen Schulen zu Burg provisorisch bestellt worden.

374 Der Lehrer Heiligtag zu Deersheim, Diözes Osterwieck, ist zum Lehrer an den städtischen Schulen zu Buckau provisorisch bestellt worden. Die dadurch erledigte 2. Lehrerstelle in Deersheim wird durch uns besetzt.

375 Die Küster- und Lehrerstelle in Breitenfelde, Diöces Beetzendorf, ist noch vacant. Sie ist Privat-Patronats.

Königliche Intendantur 4. Armee-Corps.

376 Der Intendantur-Secretariats-Assistent Stolte I von der Intendantur 4. Armee-Corps ist zur Dienstleistung bei der Marine-Intendantur commandirt worden.

Königliches Appellationsgericht zu Halberstadt.

377 Als Schiedsmänner sind im Kreise Oschersleben

1) der Lehrer Andreas Bestehorn zu Eilenstedt für den aus den Gemeinden Eilenstedt und Eilsdorf bestehenden ersten Landbezirk auf die Zeit vom 14. Februar 1866 bis dahin 1869;
2) der Ackermann Heinrich Römmer zu Dingelstedt für den aus den Gemeinden Dingelstedt, Röderhof und Anderbeck bestehenden zweiten Landbezirk auf dieselbe Zeit;
3) der Ortseinnehmer Ludwig Kahmann zu Gr. Dedeleben für den aus den Gemeinden Dedeleben und Badsdorf bestehenden dritten Landbezirk auf die Zeit vom 3. März 1866 bis dahin 1869;
4) der Ortseinnehmer Gottfried Spangenberg zu Badersleben für den aus den Gemeinden Vogelsdorf, Badersleben und Huy-Neinstedt bestehenden vierten ländlichen Bezirk auf die Zeit vom 14. Februar 1866 bis dahin 1869;
5) der Ortseinnehmer Christoph Vögelsack zu Schlanstedt für den aus den Gemeinden Schlanstedt und Aderstedt bestehenden fünften ländlichen Bezirk auf dieselbe Zeit;
6) der emeritirte Kantor Friedrich Lorenz zu Crottorf für den aus den Gemeinden Wulferstedt Hordorf, Günthersdorf, Nienhagen und Crottorf bestehenden neunten ländlichen Bezirk auf die Zeit vom 26. Februar 1866 bis dahin 1869;

gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Baensch'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg

№ 14.

Magdeburg den 7. April 1866.

Allgemeine Gesetzsammlung.

378 Stück 10. Nr. 6275. Allerhöchster Erlaß vom 12. Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der vom Kreise Tost-Gleiwitz, im Regierungsbezirk Oppeln, auszuführenden Chausseen: a) von Tost bis zum Bahnhofe Rudziniez der Oberschlesischen Eisenbahn, b) von Gleiwitz, bis zur Kreisgrenze auf Orzesche, c) von Peiskretscham bis zur Kreisgrenze auf Ujest und d) von Gleiwitz über Kieferstedtel bis zur Kreisgrenze auf Rauden.

Nr. 6276. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Tost-Gleiwitzer Kreises im Betrage von 200,000 Thalern. Vom 12. Februar 1866.

Nr. 6277. Allerhöchster Erlaß vom 19. Februar 1866, betreffend die Genehmigung des mit der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft am 8. Januar 1866 abgeschlossenen Vertrages wegen verkäuflicher Ueberlassung der Aachen-Düsseldorfer und der Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn an die genannte Gesellschaft.

Nr. 6278. Allerhöchster Erlaß vom 26. Februar 1866, betreffend die Zulassung Schleswigscher Schiffe zur Küsten-Frachtfahrt zwischen Preußischen Häfen.

Nr. 6279. Statut der Genossenschaft für die Melioration der Grundstücke am Strykowoer See im Posener und Buker Kreise. Vom 5. März 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

379 Der Herr Ober-Präsident der Provinz Sachsen hat beschlossen, zu der Anlegung einer selbstständigen Apotheke zu Hamersleben im Kreise Oschersleben die Genehmigung zu ertheilen. Qualificirte Pharmazeuten, welche sich um diese Concession bewerben wollen, werden aufgefordert, ihre desfallsigen Anträge mit ihren sämmtlichen Dienst- und Führungszeugnissen begleitet, sowie mit dem Nachweis eines disponiblen Kapitals von 4000 Thlr. zur Einrichtung der Apotheke bis zum 1. Juni cr. bei uns einzureichen.

Magdeburg, den 24. März 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

380 Der Taxpreis eines Blutegels in den Apotheken ist für die Zeit vom 1. April bis ultimo September d. J. auf 2 Sgr. festgesetzt.

Magdeburg, den 27. März 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

381 Patente. Dem Berg-Ingenieur Otto Eichhoff und dem Mechanikus C. Osterland zu Freiberg im Königreich Sachsen ist unter dem 24. März 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte Vorrichtung zum Aufstellen und Einstellen eines Gruben-Theodolithen und zugehörigen Signals, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

382 Dem Maschinen-Fabrik-Besitzer H. Thomas in Berlin ist unter dem 27. März 1866 ein Patent auf ein Manometer zum Messen des, eine bestimmte Grenze überschreitenden Druckes tropfbarer und elastischer Flüssigkeiten, soweit das Instrument nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

383 Dem Bildhauer Julius Wendler in Berlin ist unter dem 27. März 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene mechanische Vorrichtung zur Herstellung von Formen für verjüngte kannellirte Säulen auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

384 Die erledigte evangelische Oberdompredigerstelle zu Halberstadt in der Diözes Halberstadt ist dem bisherigen Oberpfarrer und Superintendenten in Mühlhausen Dr. Carl Gustav Adolph Schollmeyer verliehen worden.

385 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Groß-Osterhausen mit Klein-Osterhausen in der Diözes Querfurt ist dem bisherigen Pfarrer in Plossig, Diözes Prettin, Dr. Ernst Ludwig Friedrich Wilhelm Klee verliehen worden. Ueber die dadurch vacant werdende Pfarrstelle zu Plossig ist bereits disponirt.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

386 Der Forstmeister a. D. von Reden zu Morsleben ist an Stelle des Rathmanns Zersch zu Neuhaldensleben zum Kreistaxator für den Kreis Neuhaldensleben ernannt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

387 Die Schulamtsbewerber Müller in Bottmersdorf, Brettschneider in Aken, Senf in Gr. Oschersleben, Jaenicke in Wedderstedt, Schrader in Nachterstedt, Schirmstein in Seedorf, Temme in Osterweddingen, Jüling in Salbke, Ebeling in Loitsche und Dobert in Burg haben die Wahlfähigkeits-Prüfung für das Elementarlehramt bestanden.

388 Der Schulamtscandidat Queckenstedt zu Böckwitz ist zum Küster und Schullehrer zu Hohenhenningen, Diöces Clötze, provisorisch bestellt worden.

389 Der Schulamtscandidat Neumann aus Crüssau ist zum Küster und Lehrer in Grüningen, Diöcese Ziesar, provisorisch bestellt worden.

390 Der Schulamtscandidat Senff zu Gr. Oschersleben ist zum Lehrer an den städtischen Schulen dortselbst provisorisch bestellt worden.

391 Der Schulamtscandidat Graefe aus Möthlitz ist zum zweiten Schullehrer in Wollin, Diözese Ziesar, provisorisch bestellt worden.

392 Der Schulamtscandidat Schmelzkopf aus Rhoden ist zum zweiten Schullehrer zu Deersheim, Diözese Veltheim, provisorisch bestellt worden.

393 Der Schulamtscandidat Mollweide aus Gladau ist zum Cantor- und Lehrer-Adjuncten in Zeppernick, Diözes Loburg, provisorisch bestellt worden.

394 Der Lehrer Schleppegrell in Görzke ist für die durch das Aufrücken des Lehrers Alberts in Ziesar in die Küster- und Lehrer-Adjunctenstelle daselbst erledigte Lehrerstelle an der dortigen städtischen Schule ernannt und bestätigt worden. Die dadurch erledigte 4. Lehrerstelle in Görzke ist Privatpatronats.

395 Der Schulamtscandidat Klocke aus Frohse ist zum Lehrer an der Volksschule zu Neustadt-Magdeburg provisorisch bestellt worden.

396 Der Schulamtscandidat Reinhardt aus Ellrich ist zum zweiten Schullehrer zu Wedderstedt, Diözese Quedlinburg, provisorisch bestellt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

397 Dem Regierungs-Supernumerarius Hinrichs hierselbst ist während der Dauer der Krankheit des Kreissteuer-Einnehmers, Rittmeisters a. D. von Bredow die Verwaltung der hiesigen Kreiskasse übertragen worden.

Königliches Appellationsgericht zu Halberstadt.

398 Der Kaufmann Martin Brüning zu Wernigerode ist als Schiedsmann für den dritten oder Liebfrauen-Bezirk der genannten Stadt für die Zeit vom 28. März 1866 bis dahin 1869 gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

399 Personalveränderungen

im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Halberstadt für den Monat März 1866.

Dem Kreisgerichts-Rathe Dietrich zu Quedlinburg ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. Juli d. Js. ab ertheilt. Dem zum Gerichts-Assessor ernannten Referendarius Zimmermann hier ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt. Der Kreisgerichts-Depositalkassen-Rendant und Kalkulator Arnold in Quedlinburg ist gestorben. Der Büreau-Assistent Bölke in Aschersleben ist an das Kreisgericht zu Quedlinburg versetzt. Der Büreau-Diätarius Burghardt in Nordhausen ist an die Gerichts-Deputation zu Osterwieck versetzt. Der Büreau-Diätar Zander zu Quedlinburg ist an die Gerichts-Deputation zu Aschersleben versetzt. Der Kreisgerichts-Bote und Exekutor Kelle in Aschersleben ist vom 1. Juli 1866 ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg
№ 15.

Magdeburg, den 14. April 1866.

Allgemeine Gesetzsammlung.

400 Stück 11. Nr. 6280. Allerhöchster Erlaß vom 19. Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Schönecken, an der Aachen-Trierer Staatsstraße, über Pronsfeld nach der St. Vith-Nieder-Uettfelder Bezirksstraße hinter Habscheid, im Kreise Prüm, Regierungsbezirk Trier, an den Kreis Prüm und die Gemeinden Schönecken, Oberlauch, Orlenbach, Habscheid und Winterspelt.

Nr. 6281. Statut für den Bitterfelder Deichverband. Vom 5. März 1866.

Nr. 6282. Allerhöchster Erlaß vom 5. März 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von der Strehlen-Münsterberg-Patschkauer Vereins-Chaussee bei Neuhaus vor Patschkau über Bruckſteine und Ober-Pomsdorf bis an die Frankensteiner Kreisgrenze vor Baitzen, im Kreise Münsterberg, Regierungsbezirk Breslau.

Nr. 6283 Privilegium wegen Ausgabe von 1,400,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft. Vom 12. März 1866.

Nr. 6284. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Eupener gemeinnützige Aktien-Baugesellschaft“ mit dem Sitze zu Eupen im Regierungsbezirke Aachen, errichteten Aktiengesellschaft. Vom 15. März 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

401 In Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 3. d. Mts. wird auf Grund des § 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Ges.-Sammlung Seite 34) bis zum 1. August d. J. die Ausfuhr von Pferden über die Grenze von der Weichsel bei Thorn (diese eingeschlossen), bis zur Grenze gegen das Königreich Sachsen bei Seidenberg, unter Hinweisung auf die im § 1 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Ges.-Sammlung Seite 78) angedrohten Strafen hiermit verboten.

Berlin, den 6. April 1866

Der Finanz-Minister.	Der Minister des Innern.
(gez.) v. Bodelschwingh.	(gez.) Graf Eulenburg.
F. M. III. 7470.	M. d. J.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 10 April 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

402 Betrifft den Ankauf von Remonten pro 1866.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Magdeburg und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 4. Juni in Aken,	den 15. Juni in Osterburg,
„ 6. „ „ Osterwieck,	„ 16. „ „ Stendal,
„ 7. „ „ Egeln,	„ 18 „ „ Rathenow,
„ 9. „ „ Neuhaldensleben,	„ 20. „ „ Havelberg,
„ 11. „ „ Calbe a. M	„ 21. „ „ Wilsnack,
„ 12. „ „ Salzwedel,	„ 22. „ „ Perleberg.
„ 14. „ „ Seehausen,	

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche

innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 17. März 1866.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

403 Betrifft die Deckung des Remonte-Bedarfs der Königlichen Landgestüte an Beschälern.

Zur Deckung des Remonte-Bedarfs der Königlichen Landgestüte an Beschälern sollen auch fernerhin geeignete junge Hengste von Privatzüchtern im Lande angekauft werden.

Um von dem Vorhandensein solcher jungen Thiere, bevor sie auf öffentliche Märkte gelangen, Kenntniß zu erhalten, ist die Remonte-Ankaufs-Commission mit Anweisung dahin versehen, von den bei Gelegenheit ihrer Umreisen vorkommenden, gut gezogenen, fehlerfreien und zur Zucht geeignet erscheinenden jungen Hengsten Notiz zu nehmen, worauf die nähere Besichtigung und Unterhandlung durch Königliche Gestütbeamte erfolgen wird.

Indem wir das pferdezüchtende Publikum von dieser Maßregel in Kenntniß setzen, empfehlen wir demselben, der gedachten Militair-Kommission bei Gelegenheit der Remonte-Ankaufs-Märkte auch die verkäuflichen jungen Hengste, die indeß nicht unter drei Jahre alt sein dürfen zur vorläufigen Besichtigung vorzuführen. Magdeburg, den 29. März 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

404 Nachdem von der Kaiserlich Türkischen Regierung in neuerer Zeit die Erweiterung des Bergwerks-Betriebs in den dortigen Staaten, insbesondere in Bosnien, in Aussicht genommen worden ist, wird äußerem Vernehmen nach von Agenten beabsichtigt, preußische Bergleute, namentlich aus dem Mansfeldischen und aus Westfalen, zur Uebersiedelung nach der Türkei zu bewegen. Eine solche Uebersiedelung würde für die betreffenden Bergleute voraussichtlich die größten Nachtheile herbeiführen, welche selbst durch etwa zu ergreifende Vorsichtsmaßregeln nicht vermieden werden können. Denn nach den eingezogenen amtlichen Erkundigungen ist bisher deutschen Arbeitern im Innern der Türkei in größerer Entfernung von den Centralpunkten des europäischen Lebens die Existenz trotz anscheinend hoher Arbeitslöhne und günstiger Engagements-Bedingungen, zunächst darum unerträglich, und die Quelle von Elend und Verderben geworden, weil die äußeren Verhältnisse und Umgebungen, inmitten deren sie sich gestellt sehen, den heimathlichen Gewohnheiten und Ansprüchen in keiner Weise entsprechen, und die Arbeitgeber sich die Ordnung dieser Verhältnisse, so weit sie über das nächste Interesse ihrer Speculation hinausgehen, nicht hinlänglich angelegen sein zu lassen gewohnt sind.

Der regelmäßigen Bezahlung der Arbeitslöhne, der Uebermittelung von Ersparnissen an die in der Heimath verbliebenen Angehörigen und der Fürsorge für die Hinterbliebenen von Verunglückten stellen sich in den türkischen Provinzen die größten Schwierigkeiten entgegen; auch herrscht dort ein gänzlicher Mangel an seelsorgerischer und ärztlicher Pflege, und diejenigen Handwerker, von welchen deutsche Arbeiter die täglichen Bedürfnisse des Lebens in Kleidung und Nahrung zu beziehen gewohnt sind, als Schneider, Schuster, Bäcker, Fleischer rc., sind namentlich in Bosnien gar nicht vorhanden.

Unter diesen Umständen und im Hinblick auf die traurigen Erfahrungen, welche bei den im Jahre 1860 aus Westfalen nach Süd-Rußland übergesiedelten Bergleuten gemacht worden sind, beauftrage ich das Königliche Oberbergamt, die Bergleute gegen die Anwerbung für türkische Bergwerke in geeigneter Weise zu warnen und wenn sich im dortigen Bezirke Agenten zu dem gedachten Zwecke einfinden sollten, hiervon Anzeige zu machen. Berlin, den 31. März 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

An gez. Graf von Itzenplitz.

das Königliche Oberbergamt zu Halle.

V. 1566.

Der vorstehende Ministerial-Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 4. April 1866. Königliches Oberbergamt.

405 **Postdampfschiff-Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe**

Vom zweiten April d. J. ab werden die wöchentlich zweimaligen Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe durch das Preußische Postdampfschiff „Pommerania“ unterhalten.

Die Abfertigung des Postdampfschiffs findet bis auf Weiteres an folgenden Tagen statt:

aus Stralsund

jeden Montag und Freitag drei Uhr Nachmittags,

aus Malmoe

jeden Mittwoch und Sonnabend vier Uhr Nachmittags.

Reisende, welche am Montag und Freitag von Berlin um 8 Uhr 45 Min. Morgens per Eisenbahnzug über Angermünde nach Stralsund sich begeben, erreichen fahrplanmäßig in Stralsund den Anschluß an das Postdampfschiff nach Malmoe; dieselben können vom Bahnhofe in Stralsund direct nach dem Schiffe mittelst des für diesen Zweck bereit stehenden Post-Omnibus fahren.

Vom 1. Mai cr. ab werden die Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Preußen und Schweden wieder einen täglichen Gang annehmen und bleibt weitere Bekanntmachung hierüber vorbehalten.

Berlin, den 29. März 1866. General-Postamt.

406 Zu Staßfurt wird am 1. April cr. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (confr. § 4 des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Berlin, den 29. März 1866. Königliche Telegraphen-Direktion.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

407 Betrifft die Kronprinz-Stiftung.

Unter Bezugnahme auf die in Nr. 8, 11, 15, 16, 18, 19, 21, 23, 28 und 34 des vorjährigen Amtsblatts enthaltenen Bekanntmachungen, die Kronprinz-Stiftung betreffend, bringen wir nachstehend noch die für die Kronprinz-Stiftung fernerweit gemachte Anstellungs-Offerte zur öffentlichen Kenntniß.

Lfde. №	Das Anerbieten wird gemacht von	Bezeichnung der Stelle.	Dotirung der Stelle	Bemerkungen.
125	Frau Gräfin von Ingenheim auf Schloß Seeburg bei Oberöblingen im Mansfelder Seekreise.	1) Portier. Derselbe hat auch leichte Gartenarbeiten zu besorgen und muß bei letzteren Leitern ersteigen, also seine Füße und Hände noch gut gebrauchen können.	Freie Wohnung mit Meubles, Bett, Mittagsessen, freies Brennmaterial und 8 Thlr. monatlich Gehalt.	

Magdeburg, den 7. April 1866. Das Regierungs-Präsidium.

408 Betrifft die im Ostertermin 1866 zu Merseburg ausgeloosten Steuer-Credit-Kassenscheine.

Bei der heute erfolgten Verloosung der im Jahre 1764, so wie der, anstatt der früheren unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Credit-Kassen-Scheine sind nachstehende Nummern, deren Realisirung im Michaelis-Termine 1866 erfolgen soll, gezogen worden:

1) von den Steuer-Credit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1764

von Lit. A. à 1000 Thaler.

Nr. 165. 188. 192. 414. 517. 527. 960. 1,196. 1,821. 2,432. 2,553 2,596. 2,681. 2,841. 2,971. 3,103. 3,147. 3,443. 3,662. 3,832. 4,273. 4,825. 4,981. 5,393. 6,134. 6,520 7,056. 7,259. 7,396. 7,406. 7,432. 7,438. 7,628. 8,137. 8,272. 8,807. 8,979. 9,501. 9,849. 10,140. 10,435. 10,792. 10,816. 10,983. 11,010 11,094. 11,136. 11,162. 12,126. 12,248 12,546. 12,707. 12,908. 13,756. 13,925. 14,090. 14,106.

von Lit. B. à 500 Thaler.

Nr. 332. 357. 562. 728. 755. 1,336. 1,462. 1,879. 2,511. 2,761. 2,944. 3,380. 3,570. 3,985. 4,108. 4,218. 4,231. 4,524. 4,940. 5,051. 5,168. 5,272. 5,368. 5,596. 5,934. 6,078. 6,492. 6,671. 6,672. 6,733. 7,613. 8,006. 8,041.

von Lit. D. à 100 Thaler.

Nr. 271 343. 585. 825. 1,155. 2,234. 2,489. 3,151. 3,706. 3,753. 3,770. 3,805. 4,035. 4,271. 4,276. 4,588. 5,385. 5,421. 5,927. 6,034. 6,078. 6,584. 6,641. 6,651.

2) von den Steuer-Credit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1836

von Lit. A. à 1000 Thaler.

Nr. 8. 70. 105. 204. 206. 231.

von Lit. B. à 500 Thaler.

Nr. 7. 105.

von Lit. C. à 200 Thaler.

Nr. 17. 56. 124. 180.

von Lit. D. à 100 Thaler.

Nr. 24.

von Lit. E. à 50 Thaler.

Nr. 57.

Außerdem wurden von den unverzinslichen Kammer-Credit-Kassen-Scheinen Lit. E. à 47 Thlr. die Scheine Nr. 7,691. 7,933. 8,093. 8,101. 8,563. 8,608. 8,630. 8,697. 8,717. 8,753. 8,907. 8,909. 9,187 zur Zahlung im Michaelis-Termine 1866 ausgesetzt.

Die Inhaber der vorverzeichneten verloosten, resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine, werden aufgefordert, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und, der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Michaelis-Termins 1866, wo die Verzinsung der jetzt ausgeloosten Steuer-Credit-Kassen-Scheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse zu erheben.

Aus den früheren Verloosungen sind folgende Steuer-Credit-Kassen-Scheine aus dem Jahre 1764:

Lit. A. à 1000 Thaler.

Nr. 10,354. 11,812. und 14,402.

Lit. B. à 500 Thaler.

Nr 641. 1,188. 1,414. 2,408. 4,707. 5,433. 6,308. 7,122. 7,557.

Lit. D. à 100 Thaler.

Nr. 80. 472. 514. 808. 1,104. 1,852. 1,941. 1,949. 2,055. 2,094. 2,952. 3,616. 4,000. 5,149. 5,178. 6,482.

und aus dem Jahre 1836:

Lit. B. à 500 Thaler.

Nr. 109.

Lit. C. à 200 Thaler.

Nr. 84.

bis jetzt noch nicht zur Einlösung präsentirt.

Die Besitzer derselben werden zur Vermeidung fernerer Zinsen-Verluste an die baldige Abhebung der Kapital-Beträge erinnert.

Zugleich bringe ich zur Kenntniß der Inhaber der bis jetzt noch nicht ausgeloosten Steuer-Credit-Kassen-Scheine aus den Jahren 1764 und 1836, daß die Talons und Coupons zu diesen Scheinen für die 8 Fälligkeits-Termine Ostern 1867 bis incl. Michaelis 1870 bei gedachter Haupt-Kasse gegen Rückgabe der im Jahre 1862 ausgefertigten Talons, vom Monat October c. ab in Empfang zu nehmen sind.

Merseburg, den 4. April 1866

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden Der Regierungs-Präsident Rothe.

409 Die Veredlung der Gewerbe durch die Kunst gehört zu den vornehmsten Aufgaben für die gewerbliche Entwickelung der Gegenwart, und es ist deshalb ein anerkanntes Bedürfniß, die allgemeine Zugänglichkeit und Benutzung derjenigen Erzeugnisse der Kunst-Gewerbe zu erleichtern, welche als Vorbilder für die Hebung des Geschmacks empfohlen werden können. Diesem Bedürfnisse zu genügen, hat der Herr Geheime Regierungs-Rath von Minutoli, wie schon unsere Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 1. Januar 1845, 6. Januar 1851 und vom 5. Mai 1857 bekunden, ein Museum gegründet, das Musterwerke aus denjenigen Zeiten vereinigt, in welchen die Industrie bei enger Verschwisternng mit der Kunst Werke von hoher Schönheit und nachahmenswerther Technik lieferte. Dieselben sind nach den großen Epochen der Geschichte der Arbeit geordnet und umfassen Leistungen der meisten Kultur-Völker von den frühesten Zeiten bis zum 18. Jahrhundert. Haupt-Gegenstände sind: Arbeiten in Stein und Holz, Erzeugnisse der Töpferei und Glasfabrikation, sowie der Weberei. Daneben begreift die Sammlung auch bedeutende Abtheilungen für Eisen-, Kupfer-, Zinn-, Blei-Fabrikate, sowie für Spitzen-Arbeit, Drechslerei und Kunsttischlerei. Die bildende Kunst selbst ist namentlich durch Oelgemälde vertreten. Diese Vorbilder, von denen bei der gewöhnlichen Ausstellung nur ein Theil der Benutzung zugänglich zu sein pflegt, will Herr von Minutoli unter Zuhülfenahme weiterer Lokalien des Königlichen Schlosses in den 8 Tagen vom 18—25. April d. J. abermals öffentlich ausstellen. Bei dem Interesse, welches diese Aus-

stellung grade jetzt, vor der großen Pariser-Ausstellung des nächsten Jahres darbietet, können wir den Gewerbestand nur angelegentlich auf dieselbe aufmerksam machen und zu ihrer Benutzung anregen, — dies um so mehr als das längere Verbleiben der Sammlung am hiesigen Orte nicht wahrscheinlich ist.

Ueber das Geschichtliche dieser Vorbilder und über die neuen Erwerbungen ist soeben eine Schrift des Dr. Sammter hierselbst in dessen Selbstverlage erschienen.

Liegnitz, den 21. März 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

410

Summarische Uebersicht

der Einnahmen und Ausgaben bei der Provinzial-Städte-Feuer-Societät der Provinz Sachsen für das Jahr 1865.

Einnahme.

a. Versicherungs-Summe von den Gebäuden der Klasse:

	I.	II.	III.	IV.	V.	Summa
	Rt.	Rt.	Rt.	Rt.	Rt.	Rt.
I. Semester	15,411,135	11,652,565	35,867,395	10,067,865	6,091,455	79,090,415
II. „	16,106,085	12,268,295	36,438,825	10,114,540	6,013,130	80,940,875

b. Ausgeschriebene Beiträge von den Gebäuden der Klasse:

	I.			II.			III.			IV.			V.			Summa		
	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
I. Semester	8,615	15	2	10,986	23	9	56,531	29	5	18,726	18	5	15,406	27	7	110,267	24	4
II. „	10,724	2	8	13,639	5	10	67,917	17	11	22,232	14	6	18,033	21	6	132,547	2	5
NB. Im I. Semester 1865 betrug der Beitragssatz 4 Sgr. 7 Pf. und „ II. „ „ 5 Sgr. 5 Pf. pro 100 Thlr. Konkurrenz-Summe.																		
c) Sonstige Einnahmen an Kapitalzinsen, aufgenommenen Kapitalien 2c.																21,843	16	1
d) Rest-Einnahme und Bestand aus voriger Rechnung																105,804	14	11
Summa aller Einnahmen																370,462	27	9

Ausgabe.

a. Für Brandschäden an Gebäuden der Klasse:

	I.			II.			III.			IV.			V.			Summa		
	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
Totalschäden	3,420	—	—	1,135	—	—	31,245	—	—	33,660	—	—	32,605	—	—	102,065	—	—
Partialschäden	7,592	8	2	13,212	1	—	58,298	19	2	28,061	26	4	20,733	4	3	128,197	28	11
b) für beschädigte Mauern, Planken und sonstige Einfriedigungen																1,418	7	8
c) an Prämien und Beihülfen zur Anschaffung und Instandsetzung von Löschgeräthschaften																2,000	—	—
d) an Gebühren für Abschätzungen und Tax-Revisionen																267	23	6
e) an Administrationskosten																1,700	6	11
f) an Tantieme für Einziehung der Societätsbeiträge																4,901	25	10
g) an Zinsen von aufgenommenen Kapitalien																132	23	—
h) an zurückgezahlten Kapitalien																20,000	—	—
i) an Remunerationen der Magisträte für die Bearbeitung der Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Angelegenheiten																4,511	—	—
k) extraordinaire Ausgabe																855	11	2
l) Rest-Ausgabe aus voriger Rechnung																36,204	26	1
Summa aller Ausgaben																302,255	3	1

Digitized by Google

Transport	302,255	3	1

NB. Total abgebrannt sind 365 Gebäude, partiell beschädigt 589 Gebäude.

Abschluß.

Wenn von der obigen Total-Summe der Einnahme von	370,462	27	9
die vorstehende Summe aller Ausgabe von	302,255	3	1
abgezogen wird, so ergiebt sich ein Dispositionsquantum von	68,207	24	8

Merseburg, den 26. März 1866. Die Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Direction.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

411 Die dem Kaufmann Friedrich Müller zu Halberstadt ertheilte Concession zur Vermittlung der Beförderung preußischer Auswanderer nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika und Süd-Australien über Bremerhafen ist von uns auf das Kalenderjahr 1866 ausgedehnt worden.

Königliche Ober-Post-Direction.

412 Die tägliche Personenpost zwischen Görzke und Ziesar wird vom 15. April cr. ab aus Görzke nach Ziesar um 7 Uhr Vormittags zum Anschluß in Ziesar an die 2. tägliche Personenpost nach Wusterwitz um 9 Uhr 45 Minuten Vormittags abgesendet werden.

413 Die zweimal tägliche Personenpost zwischen Wusterwitz und Ziesar wird vom 15. April cr. aus Ziesar nach Wusterwitz um 5 Uhr Vormittags und um 9 Uhr 45 Minuten Vormittags abgesendet werden.

414 In Folge der vom 20. April c. ab im Gange der Eisenbahnzüge auf der Magdeburg-Halberstadt-Thaleschen Eisenbahn eintretenden Veränderungen werden von dem obigen Tage an die nachstehenden Posten wie folgt abgesendet werden:

1. Die II. tägliche Personenpost von Altenweddingen nach Langenweddingen aus Altenweddingen um 6[15] Uhr Nachm., zum Anschluß in Langenweddingen an die Eisenbahnzüge nach Thale um 7 Uhr Nachm. und Magdeburg um 7[45] Uhr Nachm.
2. Die II. tägliche Personenpost von Hadmersleben nach dem Bahnhofe daselbst aus Hadmersleben um 4[10] Uhr Nachm., zum Anschluß an den Eisenbahn-Zug nach Thale um 5[20] Uhr Nachm.
3. Die III. tägliche Personenpost von Ballenstedt nach Quedlinburg aus Ballenstedt um 6[30] Uhr Nachm., zum Anschluß in Quedlinburg an den Eisenbahnzug nach Magdeburg um 8[40] Uhr Nachm.
4. Die tägliche Personenpost von Aschersleben nach Quedlinburg per Hoym aus Aschersleben um 5[23] Uhr Nachm., zum Anschluß in Quedlinburg an den Eisenbahnzug nach Magdeburg um 8[40] Uhr Nachm.

Personal-Chronik.

Königliches Regierungs-Präsidium.

415 In Uebereinstimmung mit der Königlichen Ober-Staats-Anwaltschaft hierselbst ist von uns an Stelle des am 31. Mai d. J. aus dem Communaldienste der Stadt Egeln ausscheidenden Bürgermeisters Kuthe der neu gewählte und bestätigte Bürgermeister Geimecke zum Polizei-Anwalt für den Bezirk der Königlichen Kreisgerichts-Commissionen zu Egeln vom 1. Juni d. J. ab ernannt worden.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

416 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle an St. Spiritus in Halberstadt, in der Diöces Halberstadt, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Dr. Carl Ludwig Zschiesche berufen und bestätigt worden.

417 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Burgliebenau mit Döllnitz, in der Land-Diöces Merseburg, ist dem bisherigen Pfarrer in Sauserlitz, Diöces Delitzsch, Friedrich August Barth verliehen worden.

418 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Tettenborn, in der Diöces Nordhausen, ist der bisherige Prediger und Rector Böttcher in Halberstadt berufen und bestätigt worden.

419 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Quetz, in der Diöces Brehna, ist der bisherige Pfarrer in Schinne, Diöces Stendal, Gustav Wieck berufen und bestätigt worden.

420 Zu der durch den Tod des Cantors Conrad vacant gewordenen Stelle eines Cantors an der französisch-reformirten Kirche in Magdeburg, ist der Lehrer Albert Peine erwählt und bestätigt worden.

421 Die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 642 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Falkenberg mit Ferchlipp in der Diöces Seehausen i. A. ist durch das Ableben des Pfarrers Görnemann vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen

422 Von dem Königlichen Consistorio der Provinz Sachsen sind im I Quartale d. J. die Candidaten der Theologie 1) Friedrich August Boettcher, gebürtig aus Zappendorf; 2) Carl August Hugo Eylau, gebürtig aus Merseburg; 3) Gustav Bruno Raimund Gäbelein, gebürtig aus Halle a S.; 4) Franz Volkmar Reinhard Heine, gebürtig aus Oberrißdorf; 5) Hermann August Junghanns, gebürtig aus Tennstedt; 6) Paul von Münch, gebürtig aus Erfurt; 7) Albert Hugo Trebst, gebürtig aus Laucha; 8) August Eduard Bracht, gebürtig aus Hilmsen; 9) Johann Gottlieb Friedrich Theodor Erhard, gebürtig aus Niedertopfstedt; 10) Johann Robert Hillig, gebürtig aus Nordhausen; 11) Gustav Adolph Leuckfeld, gebürtig aus Nordhausen; 12) Ernst Heinrich Liebau, gebürtig aus Schkölen; 13) Ernst Albert Otto, gebürtig aus Schelkau; 14) Adolph Otto, gebürtig aus Krosigk, pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

423 In der Stadt Buckau ist der Maurermeister Schmidt zum unbesoldeten Rathmann an Stelle des zum zweiten Bürgermeister (Beigeordneten) gewählten und bestätigten bisherigen Rathmanns Gärtner auf dessen Residienstzeit bis Ende 1868 gewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

424 In der Stadt Hornburg ist der Kaufmann Brinkmann zum unbesoldeten zweiten Bürgermeister (Beigeordneten) auf 6 Jahre an Stelle des mit dem 4. September d. J. aus dem Amte ausscheidenden bisherigen Beigeordneten Bäthmann gewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

425 In der Stadt Derenburg sind die unbesoldeten Rathmänner Dr. Hertzog und Münchhoff auf weitere 6 Jahre vom 4. September d J. ab, wiedergewählt und diese Wahlen von uns bestätigt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

426 Der Schulamtscandidat Heitzmann aus Groß-Wusterwitz ist zum Küster und Schullehrer in Klietznick, Diöces Altenplathow, provisorisch bestellt worden.

427 Der Schulamtscandidat Müller ist zum Lehrer in Arneburg provisorisch bestellt worden.

428 Der Schulamtscandidat Speckhals ist zum sechsten Lehrer in Olvenstedt, Diöces Barleben, provisorisch bestellt worden.

429 Der Schulamtscandidat Siewert in Schadewohl ist zum Lehrer in Arendsee provisorisch bestellt worden.

430 Die Lehrer Bethge in Sandbeindorf, Diöces Wolmirstedt, und Wiebeck in Hohenlangenbeck, Diöces Salzwedel, sind als Lehrer in Alt-Staßfurth ernannt worden.

Die erledigte Lehrerstelle in Sandbeindorf ist Königlichen, die Lehrerstelle in Hohenlangenbeck Privatpatronats.

431 Der Lehrer Lücke zu Priemern, Diöces Seehausen i. A., ist zum zweiten Lehrer in Wellen, Diöces Barleben, ernannt worden.

Die dadurch erledigte Küster- und Lehrerstelle in Priemern ist Privatpatronats.

432 Dem Rector Schimpfermann ist die Concession zur Errichtung und Leitung einer Privatschule in Groß-Ottersleben ertheilt worden.

433 Der Schulamtscandidat Carl Ebeling zu Amt Dambeck bei Salzwedel ist als Hauslehrer im diesseitigen Verwaltungsbezirk concessionirt worden

434 Bei der am 17. und 19. März cr., im Seminar zu Halberstadt abgehaltenen Prüfung pro schola et rectoratu sind die Candidaten der Theologie Hager aus Neustadt-Magdeburg, Hahn aus Oschersleben, Hentze aus Cochstedt, Herms aus Angern, Koch aus Calbe a/S., Schubert aus Wanzleben, Voigt aus Neustadt-Magdeburg für wahlfähig zur Stelle eines Lehrers oder Vorstehers an einer Bürgerschule erklärt worden.

435 Die bisherigen Seminarzöglinge: 1) Bendler aus Dingelstedt, 2) Eggers aus Halberstadt, 3) Försterling aus Derenburg, 4) Heinecke aus Groß-Ottersleben, 5) Klär aus Rodersdorf, 6) Koch aus Woltersdorf, 7) Lingner aus Nahrstedt, 8) Nehring aus Beckendorf, 9) Reinhardt aus Ellrich, 10) Schmelzkopf aus Rhoden, 11) Stockmann aus Quedlinburg, 12) Uhlmann aus Halberstadt, 13) Weber aus Beckendorf, 14) Wegener aus Langeln, 15) Wegener aus Osterwieck, 16) Wiegler aus Mühlhausen, 17) Willing aus Calitz, haben die im Seminar zu Halberstadt am 14., 15. und 16. d. Mts. abgehaltene Wahlfähigkeitsprüfung für das Elementarlehramt bestanden.

436 Die bisherigen Seminarzöglinge; 1) Bode aus Wormsdorf, 2) Dobe aus Dönstedt, 3) Fläschendräger aus Schönebeck, 4) Gäde aus Grauingen, 5) Gerecke aus Altenweddingen, 6) Gräfe aus Möthlitz, 7) Hahn aus Lockstedt, 8) Heitzmann aus Gr. Wusterwitz, 9) Hiller aus Barby, 10) Hoffmann aus Eimersleben, 11) Klocke aus Frohse, 12) Knopf aus Schlagenthin, 13) Körtge aus Clüden, 14) Krone aus Leitzkau, 15) Lüttge aus Bismark, 16) Mollweide aus Gladau, 17) Müller aus Werben, 18) Müller aus Kathendorf, 19) Neumann aus Crüßau, 20) Queckenstedt aus Böckwitz, 21) Schaper aus Hohenwarsleben, 22) Schmidt aus Oebisfelde, 23) Schönbube aus Beendorf, 24) Siewert aus Schadewohl, 25) Speckhals aus Irxleben und 26) Vogt aus Redekin haben die im Seminar zu Barby abgehaltene Wahlfähigkeitsprüfung für das Elementarlehramt bestanden.

437 Personal-Veränderungen

im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg im Monat März 1866.

A. Bei dem Appellationsgerichte.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Berger ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in das hiesige übergetreten. Die Auskultatoren Dillschmann und Graßhoff sind zu Appellationsgerichts-Referendarien ernannt. Der Rechtscandidat Gustav Philipp Harte ist zum Auskultator angenommen.

B. Bei den Gerichten erster Instanz.

Der Gerichtsassessor Baumgarten ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Dramburg ernannt. Der Gerichtsassessor Blell ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Genthin mit der Function bei den Gerichts-Commissionen zu Ziesar ernannt. Dem Rechtsanwalt und Notar Justizrath Harte hierselbst ist die nachgesuchte Entlassung von seinen Aemtern vom 1. April d. J. ab ertheilt. Der Rechtsanwalt und Notar Mangelsdorf zu Salzwedel ist in Folge rechtskräftigen Straferkenntnisses seiner Aemter verlustig gegangen. Der Kreisgerichts-Sekretär Cuhrt zu Seehausen i. M ist als Stadt- und Kreisgerichts-Sekretär an das hiesige Stadt- und Kreisgericht versetzt. Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Albrecht zu Gr. Salze ist zum Kreisgerichts-Sekretär bei dem Kreisgerichte zu Calbe a. S. mit der Funktion bei der Kreisgerichts-Deputation zu Gr. Salze ernannt. Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Laurin zu Salzwedel ist zum Kreisgerichts-Sekretär bei dem Kreisgericht zu Wanzleben mit der Funktion bei der Gerichts-Commission zu Seehausen i. M. ernannt. Der Kreisgerichts-Sekretär Peter Christian Schulze zu Seehausen i. A. ist am 20. März d. J. verstorben. Der Civil-Supernumerar und Kalkulator Pabst zu Gr. Salze ist zum Gerichts-Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Calbe a. S. mit der Funktion bei der Kreisgerichts-Deputation zu Gr.-Salze ernannt. Der Kreisgerichts-Canzlist Nägler zu Neuhaldensleben ist an das Kreisgericht zu Burg versetzt. Der Appellationsgerichts-Canzlei-Diätar Dillge hier ist zum Kreisgerichts-Canzlisten bei dem Kreisgericht zu Neuhaldensleben ernannt. Der Gerichtsbote, Executor und Gefangenwärter Stampehl zu Arendsee ist an die Gerichts-Commission zu Osterburg versetzt. Der Gerichtsbote und Exekutor Schulz zu Seehausen i. A. ist an die Gerichts-Commission zu Arendsee versetzt.

438 Nachdem der Gerichts-Assessor Ph. Fischer aus Berlin zum Staatsanwaltsgehülfen in Magdeburg befördert worden, verwaltet derselbe von hier aus zugleich die Staatsanwaltsgeschäfte bei dem Königlichen Kreisgericht zu Wanzleben.

Der Staatsanwaltsgehülfe von Gaugreben ist zum Staatsanwalt in Delitzsch befördert worden.

Magdeburg, den 4. April 1866. Der Königliche Ober-Staats-Anwalt.

439 Verzeichniß

der seit Anfang 1866 beim Oberbergamt zu Halle eingetretenen Personalveränderungen.

Bei dem Oberbergamt zu Halle ist der Bergassessor Maaß zu Charlottenburg behufs commissarischer Beschäftigung im Collegium eingetreten. Bei der Berginspection zu Erfurt sind die Functionen des Berginspectors und Dirigenten des Steinsalzwerks dem bisherigen Berginspector und Dirigenten der Königin Luise-Grube im schlesischen Oberbergamtsdistrict, von Gellhorn, übertragen. Der Bergreferendar Friedrich Christian Eduard Hörnecke ist zum Bergassessor ernannt; die Bergexspectanten Ernst Mehner und Richard Löwe sind zu Bergreferendarien befördert. Dem Bergmann August Knie zu Staßfurt ist die Rettungsmedaille am Bande verliehen.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg

№ 16.

Magdeburg, den 21. April 1866.

Allgemeine Gesetzsammlung.

440 **Stück 12.** Nr. 6285. Verordnung, betreffend die Gerichtsbarkeit über die Preußischen Truppen in den Herzogthümern Holstein und Schleswig. Vom 15. März 1866.

Nr. 6286. Staatsvertrag zwischen Preußen und Bayern wegen der sogenannten Alsenzbahn. Vom 28. Oktober 1865.

Nr. 6287. Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung einer Eisenbahn von Börssum nach Jerxheim. Vom 5. März 1866.

Nr. 6288. Statut für den Meliorationsverband des Perlin-Mersiner Bruches im Kreise Lauenburg. Vom 19. März 1866.

441 **Der Antrag Preußens am Bunde.**

Die preußische Regierung hat soeben einen Schritt von höchster Wichtigkeit am deutschen Bundestage gethan; sie hat beantragt, die Bundesversammlung wolle beschließen:

eine aus direkten Wahlen und allgemeinem Stimmrecht der ganzen Nation hervorgehende Versammlung für einen noch näher zu bestimmenden Tag einzuberufen, um die Vorlagen der deutschen Regierungen über eine Reform der Bundesverfassung entgegenzunehmen und zu berathen;

in der Zwischenzeit aber bis zum Zusammentritt derselben durch Verständigung der Regierungen unter einander diese Vorlagen festzustellen.

Zur Begründung dieses Antrages ist etwa Folgendes angeführt.

Eine Aenderung der deutschen Bundesverfassung ist schon seit langer Zeit und schon vor den Ereignissen des Jahres 1848 von der preußischen Regierung als ein unabweisliches Bedürfniß erkannt worden. In dieser Ueberzeugung stimmt sie mit der ganzen deutschen Nation und nicht minder mit der von den übrigen deutschen Regierungen mehrfach bethätigten Ansicht überein. Auch Oesterreich hat bei der Berufung des Fürstentages im Jahre 1863 erklärt, daß weder es selbst, noch Preußen „sich mit irgend einem Grade von Vertrauen auf den Bund in seinem jetzigen Zustande stützen könne", und es hat die Möglichkeit, „daß die morschen Wände den nächsten Sturm noch aushalten möchten", als einen bloßen Wunsch bezeichnet, der jedoch dem Gebäude die nöthige Festigkeit nicht wiedergeben könne.

Wenngleich Preußen an den damaligen zur Abhülfe dieses Zustandes eingeleiteten Schritten nicht hat Theil nehmen können, so hat es doch ausdrücklich auch bei dieser Gelegenheit Veranlassung genommen, das Bedürfniß der Reform anzuerkennen und sich in einer Eröffnung an die deutschen Regierungen (vom 22. September 1863) darüber klar auszusprechen.

Seit jener Zeit sind wichtige Ereignisse eingetreten, welche die Schäden der bestehenden Bundesverhältnisse in ein noch helleres Licht gestellt haben.

Der dänische Krieg hat auf's Neue gezeigt, daß der Bund in seiner gegenwärtigen Gestalt für die Sicherstellung der nationalen Unabhängigkeit und für die Erfordernisse einer thatkräftigen Politik auch unter den günstigsten Verhältnissen nicht ausreichend ist; denn selbst hier, wo die beiden deutschen Großmächte in voller Einigkeit der Nation vorangingen, hat es auf Grund der Bundeseinrichtungen nicht gelingen wollen, Deutschland an einer thatkräftigen, nationalen und erfolgreichen Politik Theil nehmen zu lassen.

Vor Allem war nicht zu verkennen, daß die Militär-Einrichtungen des Bundes nicht in der für die Sicherheit Deutschlands unbedingt nothwendigen Weise geordnet sind, ein Uebelstand, welchem die preußische Regierung lange zuvor durch die ernstesten, leider aber vergeblichen Bemühungen für eine wirksame Reform vorzubeugen gesucht hatte.

Die gegenwärtige politische Verwicklung ist geeignet, vollends die schweren Gefahren vor aller Augen darzulegen, welche aus einer längeren Fortdauer des unhaltbaren Zustandes für die Wohlfahrt und den Frieden des Vaterlandes erwachsen müssen.

Die Bundesverfassung beruht wesentlich auf der Voraussetzung, daß Oesterreich und Preußen in ihrer Politik einig seien. Einen ernsthaften Gegensatz zwischen Preußen und Oesterreich können die Bundesverhältnisse nicht vertragen.

Im Angesicht drohender österreichischer Rüstungen ist die preußische Regierung auf ihre Anfrage über die von den einzelnen Bundesregierungen zu erwartende Unterstützung im Falle eines Angriffs, auf den Artikel XI. der Bundesverfassung verwiesen worden, das heißt auf einen in der Bundesversammlung zu stellenden Antrag, während dessen Prüfung und Berathung die Rüstungen und Kriegsvorbereitungen ihren Fortgang gehabt hätten und voraussichtlich lange vor der Fassung eines Bundesbeschlusses auf einen Punkt gediehen sein würden, wo sich der Krieg unmittelbar aus denselben entwickelt hätte.

Viel bedenklicher noch würde eine solche Verspätung bei jeder europäischen Verwickelung oder jeder Bedrohung durch eine auswärtige Macht wirken: Preußen und Deutschland würden, so weit es von Bundesbeschlüssen abhinge, leicht einem auswärtigen Angriffe unvorbereitet gegenüberstehen.

Bei der jetzigen Einrichtung der Militairmacht in allen großen Staaten entwickeln sich Kriege rascher als die Bundesbeschlüsse nach ihrer bisherigen Art. Soll aber Preußen in den großen europäischen Verwickelungen auf seine eigenen Kräfte angewiesen bleiben, so verlieren die Bundeseinrichtungen nicht blos ihren Werth für Preußen, sondern sie werden zu Hindernissen und Hemmungen in der Entfaltung seiner Kräfte und der Fassung seiner Entschlüsse. Die Leistungen Preußens für Deutschland bleiben alsdann durchaus ohne Gegenleistung.

Ebenso bedenklich wirkt die Mangelhaftigkeit der Bundesverfassung in Bezug auf die Befriedigung anderer berechtigter Bedürfnisse des Volkes.

Von allen Seiten drängt sich demnach die Nothwendigkeit auf, die große Frage der Umgestaltung der deutschen Bundesverhältnisse nicht länger hinauszuschieben. Eine hervorragende deutsche Regierung hat auf dieses Bedürfniß ihrerseits bei den neuesten Verhandlungen in Wien und Berlin hingewiesen und ihre Bereitwilligkeit zur Mitwirkung zu erkennen gegeben.

Wenn jedoch neuen Verhandlungen über die Bundesreform ein besserer Erfolg als früher gesichert werden soll, so muß dafür gesorgt werden, daß bei denselben den Regierungen eben so, wie dem deutschen Volk eine beruhigende Zuversicht in Betreff der Entwicklung der Angelegenheit gewährt werde.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß weder die einseitigen Verhandlungen unter den Regierungen, noch die Berathungen und Beschlüsse einer gewählten Versammlung allein im Stande waren, eine Neugestaltung des nationalen Verfassungswerks zu schaffen.

Die Regierungen blieben stets bei dem Austausch verschiedenartigster Meinungen und bei der Ansammlung eines endlosen Materials stehen, weil es bei ihren Verhandlungen an der ausgleichenden und treibenden Kraft des nationalen Geistes fehlte und die kleinlichen Gegensätze der Einzelstaaten zu schroff festgehalten wurden.

Wollten dagegen die Regierungen einer gewählten Versammlung allein die Vorschläge zur Umgestaltung des Bundes überlassen, wie dies im Jahre 1848 geschah, so würden dieselben Gefahren der Ueberhebung und der Nichtachtung des in deutscher Eigenthümlichkeit wirklich Begründeten wieder erwachen und damit auch die Hoffnungen des deutschen Volkes einer neuen Täuschung entgegen geführt werden.

Nur ein Zusammenwirken der Regierungen und einer deutschen Volksvertretung kann daher nach der Ueberzeugung der preußischen Regierung dazu führen, daß auf dem Grunde des alten Bundes eine neue lebensfähige Schöpfung erstehe. Deshalb ist der Antrag gestellt, daß zur Mitwirkung für die Neugestaltung der Verfassung durch Bundesbeschluß eine allgemeine deutsche Versammlung von gewählten Vertretern berufen werde.

In Bezug auf die Art und Weise, wie diese Versammlung zu bilden sein wird, hält die preußische Regierung an ihrer schon im Jahre 1863 kundgegebenen Ansicht fest, daß es sich hier, wo das Interesse der Gesammtheit der deutschen Nation und deren einheitliches Wesen zur Geltung kommen soll, empfiehlt, die Vertreter nicht durch Entsendung aus den Kammern der Einzelstaaten, d. h. nicht durch sogenannte Delegirte (wie der Fürstentag wollte), sondern unmittelbar durch eigene Wahlen für jene allgemeine Versammlung wählen zu lassen.

In Betreff der Vorlagen selbst beabsichtigt die preußische Regierung sofort mit den übrigen Bundesregierungen in Verhandlung einzutreten, doch soll sich diese, um einen erfolgreichen Abschluß zu ermöglichen, auf die wesentlichsten Punkte beschränken. Wenn die Verhandlungen dem wahrhaft dringenden

Interesse der Nation und dem erfahrungsmäßig Nothwendigen zugewendet bleiben, so wird die Zeit zwischen der Berufung und dem Zusammentritt des Parlaments hinreichen, um die Grundzüge einer Vorlage festzustellen, welche im Namen der Gesammtheit der Regierungen der Versammlung vorzulegen sein werden.

Die Bestimmung eines festen Termins für die Berufung soll aber dem deutschen Volke zugleich die Gewähr bieten, daß die Vorverhandlungen sich nicht ins Ungewisse hinausziehen können.

Dies sind die Erwägungen, von welchen die preußische Regierung ausgegangen ist.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

442 In das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch der Radfelgen unter vier Zoll Breite in Folge des § 1 der Verordnung vom 17. März 1833 für alles gewerbsmäßig betriebene Fracht-Fuhrwerk verboten ist, ist die im Regierungsbezirk Magdeburg belegene Magdeburg-Schönebecker Chaussee von ihrer Abzweigung aus Nr. 0,34 der Magdeburg-Leipziger Staatschaussee bei Magdeburg bis Schönebeck zum Anschlusse an die Schönebeck-Biere'r Kreischaussee aufgenommen werden.

Berlin, den 29. März 1866. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: Macleau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

443 Die nachstehende Anweisung

Anweisung

zur Ausführung des Gesetzes vom 7. October 1865, betreffend die Errichtung und Erhaltung von Marksteinen Behufs der zur Legung eines trigonometrischen Netzes über die sechs östlichen Provinzen der Monarchie zu bestimmenden trigonometrischen Punkte.

§ 1. Die Auswahl der zur Legung des trigonometrischen Netzes über die sechs östlichen Provinzen der Monarchie zu bestimmenden trigonometrischen Punkte erfolgt durch die Trigonometer, welche den Eigenthümern, beziehungsweise Pächtern oder sonstigen Nutznießern der betreffenden Grundstücke von der getroffenen Auswahl vorläufige Nachricht zu geben haben.

Gleichzeitig mit dem Beginne der Messungen auf den ausgewählten Punkten haben die Trigonometer die zur Errichtung und Sicherstellung der Marksteine auf den trigonometrischen Punkten erforderlichen Bodenflächen zu bezeichnen.

Hierbei sind die Eigenthümer beziehungsweise Pächter oder sonstigen Nutznießer der betreffenden Grundstücke zuzuziehen und sind deren etwaige Wünsche hinsichtlich der für die trigonometrischen Punkte zu wählenden Bodenflächen thunlichst zu berücksichtigen.

Sofern nicht besondere Umstände die Absteckung eines größeren Terrains erforderlich erscheinen lassen, genügt zur Sicherung des Marksteins die Erwerbung einer kreisförmigen Bodenfläche von 2½ Fuß Abstand vom Centrum des Steins, deren Grenzlinie vom Pfluge nicht berührt werden darf.

§ 2. Zu den vorübergehenden Beschädigungen der Grundstücke, für welche nach § 2 des Gesetzes Ersatz zu leisten, gehören solche Flurbeschädigungen oder Wirthschaftsbehinderungen, welche durch die Erbauung und beziehungsweise das dauernde Stehenbleiben der Signale, durch die Einsenkung der Marksteine oder durch andere zur Ausführung der Triangulation erforderliche Arbeiten entstehen.

Etwanige Ansprüche auf dergleichen Vergütigungen sind innerhalb eines einjährigen Zeitraums seit der angeblichen Schadenszufügung entweder direkt oder durch Vermittelung der betreffenden Trigonometer oder des Kreislandraths bei dem Büreau der Landestriangulation anzubringen, welches darüber, ob und in welcher Höhe eine Entschädigung zu gewähren, entscheidet, eventuell auch wegen Auszahlung der Entschädigungsbeträge das Erforderliche veranlaßt.

Ansprüche, welche erst nach Ablauf des vorbezeichneten Zeitraums geltend gemacht werden, sind von den Trigonometern, beziehungsweise dem Kreislandrath ohne Weiteres zurückzuweisen.

§ 3. Die Erwerbung der zur Errichtung und Sicherstellung der Marksteine erforderlichen Bodenflächen für den Staat erfolgt nach den in den §§ 4 ff. dieser Anweisung enthaltenen Vorschriften.

Die Trigonometer haben sich aller hierauf bezüglichen Verhandlungen mit den Grundeigenthümern zu enthalten.

§ 4. Nach Beendigung der jährlichen Triangulations-Arbeiten übersendet das Büreau der Landestriangulation den betreffenden Kreislandräthen das vollständige Verzeichniß der in den einzelnen Kreisen festgelegten trigonometrischen Punkte nach dem anliegenden Formulare, unter Ausfüllung der Spalten 1 bis 4 desselben.

Die Angaben in den letzteren sind möglichst vollständig zu bewirken, dergestalt, daß darnach sowohl die Ermittelungen zur Ausfüllung der Spalten 5 und folgende mit Sicherheit vorgenommen werden, als auch späterhin Zweifel über die Identität der in die Grundsteuerkarten eingemessenen Punkte mit den bezüglichen Punkten in den trigonometrischen Berechnungen u. s. w. nicht entstehen können.

§ 5. Der Kreislandrath fertigt das Verzeichniß (§ 4) dem für den Kreis angestellten Fortschreibungsbeamten mit dem Auftrage zu, die Aufmessung der Punkte nach den Absteckungen der Trigonometer (§ 1) zu bewirken, die Ergebnisse der Messung — unter spezieller Verzeichnung der Messungs-Elemente in besondere auf Transparentpapier zu entnehmende Auszüge aus den Gemarkungs-Reinkarten einzutragen und demgemäß sowohl die Spalte 12 des Verzeichnisses auszufüllen als die auf die Bezeichnung des betreffenden Flächenabschnitts in den Grundsteuerbüchern und Karten bezüglichen Daten in die Spalten 5 bis 11 des Formulars einzutragen.

§ 6. Die nach § 5 hergestellten Zeichnungen sind demnächst mit dem vervollständigten Verzeichnisse der Bezirksregierung vorzulegen, um die technische Prüfung der Vermessungsarbeiten durch den Obergeometer herbeizuführen, die etwa nothwendigen Vervollständigungen zu veranlassen und die Eintragung der trigonometrischen Punkte in die Original-Gemarkungskarten, unter Beifügung der Bezeichnung der Punkte in den Registern der Landestriangulation, zu bewirken.

§ 7. Die Bezirksregierung fertigt hierauf das Verzeichniß, unter Zurückbehaltung einer Abschrift desselben, sowie die im § 6 erwähnten Transparent-Zeichnungen dem Fortschreibungsbeamten wieder zu, welcher die trigonometrischen Punkte in die Gemarkungs-Reinkarten einzutragen und die Zeichnungen der Bezirksregierung zur Aufbewahrung in dem Archive ihres Grundsteuer-Büreaus zurückzureichen, das Verzeichniß selbst aber dem Kreislandrath behufs des weiter unten vorgeschriebenen Verfahrens zur Feststellung der Entschädigungsbeträge für die abzutretenden Bodenflächen zu übersenden hat.

§. 8. Die Kosten, welche durch die Aufmessung der trigonometrischen Punkte, insbesondere durch die zu diesem Behufe Seitens der Fortschreibungsbeamten auszuführenden Reisen entstehen, fallen dem Fonds der Landestriangulation zur Last.

Die Bezirksregierung setzt diese Kosten auf Grund des darüber von dem Fortschreibungsbeamten beizubringenden Nachweises, nach billigem Ermessen in Form eines Pauschquantums fest und theilt die festgestellten Beträge dem Kreislandrathe mit.

§ 9. Der Kreislandrath berechnet in Gemäßheit der Vorschriften im § 3 des Gesetzes, sowie unter Berücksichtigung der in die Spalten 8, 9 und 12 des Verzeichnisses eingetragenen Angaben, die für sämmtliche dort verzeichneten Bodenflächen zu gewährenden Entschädigungsbeträge, stellt dieselben fest, trägt die Ergebnisse in Spalte 13 des Verzeichnisses ein und behändigt die bewirkten Festsetzungen den einzelnen betreffenden Grundeigenthümern ꝛc. unter Mittheilung eines, die Spalten 2 bis 13 enthaltenden

Regierungsbezirk.............................. Ver-

Kreis.............................. der durch die Landes-

Laufende Nr.	Bezeichnung des trigonometrischen Punktes in den Registern der Landestriangulation.	Nähere Beschreibung der Oertlichkeit, auf welcher der trigonometrische Punkt errichtet worden ist, mit Angabe des betreffenden Gemeinde-, beziehungsweise selbstständigen Guts-Bezirks.	Name, Stand und Wohnort des Eigenthümers, auf dessen Grundstück der trigonometrische Punkt errichtet worden ist.
1.	2.	3.	4.

Auszugs des Verzeichnisses, sowie des Entwurfs einer Ueberlassungsurkunde in zwei Exemplaren, von welchen eines Seitens des Landraths zu vollziehen ist, gegen Empfangsbescheinigung mit dem Eröffnen:

daß nach erfolgter Vollziehung und Rücksendung eines Exemplars der Ueberlassungs-Urkunde die Auszahlung der festgestellten Entschädigungsbeträge an die sich nach § 4 des Gesetzes legitimirenden Interessenten erfolgen werde,

den letzteren übrigens auch, sofern sie eine höhere Entschädigung beanspruchen, freistehe, dieserhalb binnen einer sechswöchentlichen Präklusivfrist seit dem Empfange der Festsetzung den Rechtsweg zu beschreiten.

§ 10. Die Ausfertigung einer Ueberlassungsurkunde (§ 9) erfolgt auch alsdann, wenn Seitens der Grundeigenthümer auf die Gewährung einer Entschädigung für die abzutretenden Bodenflächen der Geringfügigkeit des Betrages wegen oder aus andern Gründen verzichtet wird.

In solchen Fällen bleibt die Spalte 13 des Verzeichnisses unausgefüllt und es wird von dem Kreislandrath in der Spalte 14 der Grund der Verzichtleistung und die Höhe der Geldentschädigung, welche eventuell zu gewähren gewesen wäre, angegeben.

§ 11. Von der nach § 9 bewirkten Feststellung der Entschädigungsbeträge ist Seitens des Kreislandraths, unter Zufertigung einer beglaubigten Abschrift des Verzeichnisses, dem Büreau der Landestriangulation Mittheilung zu machen, welches wegen Auszahlung der festgestellten Beträge an die Interessenten das Erforderliche veranlaßt.

Die Auszahlung erfolgt in Gemäßheit der im § 4 des Gesetzes enthaltenen Vorschriften.

Diejenigen Entschädigungsberechtigten, welche von der ihnen zustehenden Beschreitung des Rechtsweges (§ 9) Gebrauch gemacht haben, leisten die Quittung über den Empfang des festgestellten Entschädigungsbetrages unter dem Vorbehalte der ihnen demnächst etwa durch richterliche Entscheidung zuzuerkennenden Mehrforderung.

§ 12. Die nach § 9 von den Interessenten vollzogenen und zurückgesandten Ueberlassungs-Urkunden sind von dem Kreislandrathe, nachdem er dieselben seinerseits gleichfalls vollzogen, dem zuständigen Gerichte mit dem Antrage zu übersenden

die Abschreibung der betreffenden Grundstücke im Hypothekenbuche zu veranlassen.

Sobald letzteres geschehen, beziehungsweise Seitens des Hypothekenrichters bescheinigt worden ist, daß die betreffenden Grundstücke nicht im Hypothekenbuche aufgeführt sind, hat der Kreislandrath die Ueberlassungs-Urkunden dem Büreau der Landestriangulation zur Aufbewahrung zuzufertigen.

Berlin, den 9. März 1866.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

Der Kriegs- und Marine-Minister. v. Roon.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

zeichniß

triangulation festgelegten Punkte.

Bezeichnung des betreffenden Flächenabschnitts in den Grundsteuerbüchern und Karten.											Bemerkungen.
Gemarkung.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flächen-Abschnitts.	Kulturart.	Klasse.	Flächeninhalt Morgen.	Flächeninhalt Dezimaltheile	Reinertrag Thaler.	Reinertrag Dezimaltheile	Flächen-Inhalt des Umgebungsterrains. 1/144 □ Ruthe.	Zu gewährende Geld-Entschädigung Rt. Sgr. Pf.	
5.	6.	7.	8.	9.	10.		11.		12.	13	14.

Die Spalten 1 bis 4 sind durch das Bureau der Landestriangulation oder dessen Organe, die Spalten 5 bis 12 durch den Fortschreibungsbeamten und die Spalte 13 ist durch den Landrath auszufüllen.

Leistet ein Grundeigenthümer auf die Geldentschädigung Verzicht (§. 10. der Instruktion), so bleibt die Spalte 13 unausgefüllt und es wird vom Landrathe in der Spalte 14 der Grund der Verzichtleistung und die Höhe der Geldentschädigung welche eventuell zu gewähren gewesen wäre, angegeben.

Die Angaben in den Spalten 2 bis 4 sind dergestalt erschöpfend zu bewirken, daß danach sowohl die Ermittelungen zur Ausfüllung der Spalten 5 und folgende ohne Weiterungen und mit Sicherheit vorgenommen werden, als auch später Zweifel über die Identität der in die Grundsteuerkarten eingemessenen Punkte mit den bezüglichen Punkten in den trigonometrischen Berechnungen u. s. w. der Landestriangulation nicht aufkommen können.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 3. April 1866. Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

444 Betrifft die Publikation ortspolizeilicher Bekanntmachungen für die Stadt Oschersleben.

In Abänderung unserer Amtsblatt-Verordnung vom 13. Juli 1853 — Amtsblatt pro 1853 Seite 276 seq — bestimmen wir in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 8. Februar 1840 — Ges.-Samml. für 1840 Seite 32 — wie folgt:

Ortspolizeiliche Bekanntmachungen für die Stadt Oschersleben sind künftighin für gehörig publicirt zu erachten, wenn sie einmal in das Kreisblatt für die Kreise Oschersleben und Wanzleben aufgenommen und an dem Geschäftslokale des Magistrats angeschlagen worden sind.

Außerdem bleibt es der Polizei-Verwaltung unbenommen, polizeiliche Bekanntmachungen, bei denen es auf eine sofortige und möglichst allgemeine Publikation ankommt, mit verbindlicher Kraft für das Publikum durch Ausruf bekannt zu machen.

Magdeburg, den 11. April 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

445 Zu Seehausen in der Altmark wird am 15. April cr. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (confr. § 4 des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden

Berlin, den 12. April 1866. Königl. Telegrahen-Direction.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

446 Der Kaufmann August Müller zu Salzwedel, ist als Unteragent des Auswanderungsgeschäfts des Schiffsmaklers August Bolten zu Hamburg, Behufs der Vermittelung der Beförderung Preußischer Auswanderer von Hamburg direct nach Australien und Amerika mit Ausschluß von Brasilien, für das Kalenderjahr 1866 von uns bestätigt worden.

447 Der Alleinbesitzer des Braunkohlenbergwerkes Gottesgnade bei Schwanebeck, Herr Heinrich Gustrau beabsichtigt, auf einen Antheil des Feldes des genannten Bergwerkes Verzicht zu leisten.

Dies wird hiermit unter Hinweisung auf die §§ 158 und 159 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle den 10. April 1866. Königliches Oberbergamt.

Königliche Ober-Post-Direction.

448 Vom 20. April cr. ab können auch bei der hiesigen Bahnhofs-Post-Expedition — Fürstenwallstraße Nr. 15 — Beträge auf Post-Anweisungen bis zur Höhe von 50 Thlr. eingezahlt werden.

Die Abhebung der Beträge auf die hier eingegangenen Post-Anweisungen kann vorläufig nur bei der betreffenden Auszahlungsstelle im hiesigen Post-Amte stattfinden.

449 In dem nordwestlich von Ziesar gelegenen Orte Tucheim tritt mit dem 20 April c. eine Postexpedition in Wirksamkeit, deren Verwaltung dem Brennerei-Verwalter und Privatsekretär Seufert daselbst übertragen ist.

Die Postverbindung erhält Tucheim durch eine tägliche Botenpost zwischen Ziesar und Tucheim, 1 Meile, welche aus Tucheim um 6 Uhr Vorm. zum Anschluß in Ziesar an die zweite tägliche Personenpost von Ziesar nach Wusterwitz um 9 Uhr 45 Min. Vorm. und aus Ziesar um 5 Uhr Nachm. nach Ankunft der zweiten täglichen Personenpost aus Wusterwitz um 4 Uhr 15 Min. Nachm. abgefertigt wird.

450 In Folge der vom 20. April cr. ab im Gange der Eisenbahn-Züge auf der Cöthen-Halberstädter Eisenbahn eintretenden Veränderungen werden von dem obigen Tage an die nachstehenden Posten, wie folgt abgesendet werden:

1. Die 1. tägliche Personenpost von Hettstedt nach Bernburg aus Hettstedt um 12^{15} Uhr Nm., zum Anschluß in Bernburg an die Eisenbahnzüge nach Halberstadt um 6^{55} Uhr Nachm. und nach Cöthen um 5^{4} Uhr Nachm.;

2. Die 2. tägliche Personenpost von Bernburg nach Hettstedt, aus Bernburg um 10^{30} Uhr Nachm., nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Cöthen 9^{15} Uhr Nachm.;

3. Die tägliche Personenpost zwischen Bernburg und Cönnern aus Bernburg um 3 Uhr Nachm., nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Cöthen um 1^{14} Uhr Nachm; aus Cönnern um 6^{30} Uhr Vorm.,

zum Anschluß in Bernburg an die Eisenbahnzüge nach Halberstadt um 9^{8} Uhr Vorm. und nach Cöthen um 9^{10} Uhr Vorm.

4. Die tägliche Personenpost zwischen Aschersleben und Harzgerode aus Aschersleben um 4 Uhr Nachm., nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Cöthen 2^{40} Uhr Nachm.; aus Harzgerode um 4^{15} Uhr Vorm., zum Anschluß in Aschersleben an die Eisenbahnzüge nach Halberstadt um 9^{16} Uhr Vorm. und nach Cöthen um 9^{46} Uhr Vorm.;

5. die 1. tägliche Personenpost zwischen Aschersleben und Eisleben aus Aschersleben um 5 Uhr Vorm., aus Eisleben um 5 Uhr Vorm., zum Anschluß in Aschersleben an die Eisenbahnzüge nach Cöthen um 9^{46} Uhr Vorm. und nach Halberstadt um 9^{16} Uhr Vorm.;

6. Die 2. tägliche Personenpost zwischen Aschersleben und Eisleben aus Aschersleben um 11^{30} Uhr Vorm., nach Ankunft der vorstehenden Züge; aus Eisleben um 10^{15} Uhr Vorm., zum Anschluß in Aschersleben an die Eisenbahnzüge nach Halberstadt um 2^{10} Uhr Nachm. und nach Cöthen um 4^{25} Uhr Nachm.;

7. Die 3. tägliche Personenpost zwischen Aschersleben und Eisleben aus Aschersleben um 5^{15} Uhr Nachm., nach Ankunft der vorstehenden Züge; aus Eisleben um 5 Uhr Nachm.; zum Anschluß in Aschersleben an die Personenpost nach Ballenstedt um 12 Uhr Nachts;

8. Die tägliche Personenpost zwischen Aschersleben und Sandersleben aus Aschersleben um 5^{30} Uhr Nachm., nach Ankunft des Eisenbahnzuges nach Cöthen um 4^{25} Uhr Nachm.; aus Sandersleben um 5^{30} Uhr Vorm., zum Anschluß in Aschersleben an die Eisenbahnzüge nach Cöthen um 7^{40} Uhr Vorm. und nach Halberstadt um 9^{46} Uhr Vorm.;

9. Die tägliche Personenpost zwischen Aschersleben und Ballenstedt aus Aschersleben um 12 Uhr Nachts, nach Ankunft der Eisenbahnzüge aus Halberstadt um 11 Uhr N. und aus Cöthen um 10^{30} Uhr Nachm., aus Ballenstedt um 1^{10} Uhr Nachm., zum Anschluß in Aschersleben an den Eisenbahnzug nach Cöthen um 4^{45} Uhr Nachm.;

10. Die tägliche Botenpost zwischen Frose und Hoym aus Frose um 10^{15} Uhr Vorm., nach Ankunft der Eisenbahnzüge aus Cöthen um 9^{36} Uhr Vorm. und aus Halberstadt um 9^{25} Uhr Vorm.; aus Hoym um 1 Uhr Nachm., zum Anschluß in Frose an die Eisenbahnzüge nach Halberstadt um 3 Uhr Nachm. und nach Cöthen um 4^{7} Uhr Nachm.

Personal-Chronik.

Königliches Regierungs-Präsidium.

451 Der bisherige Regierungs-Referendarius Franz Schwartz ist zum Regierungs-Assessor ernannt und dem hiesigen Regierungs-Collegio überwiesen worden.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

452 Zu der erledigten Pfarrstelle an der St. Petri-Kirche in Sömmerda ist der Predigtamts-Candidat Paul Rothmaler berufen und von uns bestätigt worden.

453 Die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von ca. 1000 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Bethau in der Diöces Prettin ist durch das Ableben des Pfarrers Schweinitz vacant geworden. — Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

454 Die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 830 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Großgöhren in der Diöces Lützen ist durch das Ableben des Pfarrers Wendler vacant geworden

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

455 Der Küster und Lehrer Lüddemann zu Drüsedau, Diöces Seehausen i. A., ist zum Organisten und Lehrer in Sandbeiendorf, Diöces Wolmirstedt, ernannt worden. Die erledigte Küster- und Lehrerstelle in Drüsedau ist Privatpatronats.

456 Der Schulamtscandidat Hoffmann ist zum Cantor- und Lehrer-Adjuncten in Zeppernick, Diöces Loburg, provisorisch bestellt worden.

457 Der Schulamtscandidat Kummer ist zum Schullehrer in Wanzleben provisorisch bestellt worden.

458 Der Schulamtscandidat Klär ist zum Schullehrer in Wanzleben provisorisch bestellt worden.

459 Der Schulamtscandidat Mollweide ist zum Schullehrer in Genthin provisorisch bestellt worden.

460 Der Lehrer Graeßner ist zum Lehrer in Calbe a. S. ernannt worden.

461 Der Schulamtscandidat Dobe ist zum vierten Lehrer in Atzendorf provisorisch bestellt worden.

462 Der Schulamtscandidat Bendler ist zum Schullehrer in Ziepel, Diöces Gardelegen, provisorisch bestellt worden.

463 Der Schulamtscandidat Wegener ist zum dritten Töchterlehrer in Derenburg provisorisch bestellt worden.

464 Fräulein Eleonore Bech zu Stendal ist als Privatlehrererin concessionirt worden.

465 Durch die Emeritirung des Lehrers Pieper in Tangermünde wird zum 1. Mai daselbst eine Lehrerstelle vacant. Die Besetzung erfolgt durch den Magistrat.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

466 Der bisher auf Probe angestellte Förster Prühß zu Jävenitz in der Oberförsterei gleiches Namens ist vom 1. April d. J. ab von uns als Förster definitiv bestätigt worden.

467 Der bisher auf Probe angestellte Förster Zoberbier zu Zartau in der Oberförsterei Clötze ist vom 1. April d. J. ab von uns als Förster definitiv bestätigt worden.

Königliches Appellationsgericht zu Halberstadt

468 Der Fleischermeister und Schöppe Wilhelm Bönecke zu Wilsleben ist als Schiedsmann für den Bezirk Winningen im Kreise Aschersleben auf die Zeit vom 29. März d. Js. bis dahin 1869 gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

469 Personal-Veränderungen

im Ressort der Provinzial-Steuer-Verwaltung im Monat März 1866.

Gestorben: Hauptamts-Assistent, Ober-Kontroleur Bertram in Magdeburg, Chausseegeld-Erheber Brösel in Reesen. Charakter-Verleihung: Kanzlei-Inspektor Jäckel bei der Königlichen Provinzial-Steuer-Direction zum Kanzlei-Rath ernannt. Versetzt: Steuer-Aufseher Wiedling von Cöln, (Rheinprovinz) nach Magdeburg. Steuer-Aufseher Hasse von Cöln (Rheinprovinz) nach Staßfurt.

470 Personal-Chronik

der Königlichen Ober-Post-Direction in Magdeburg

pro I. Quartal 1866.

I. Angestellt sind: 1) als Postexpedienten: der in die Kategorie der Postexpedienten zurückgetretene bisherige Postassistent Weber in Seehausen i. A., gleichzeitig als Vorsteher der Postexpedition daselbst und der Postexpedienten Anwärter Otto Schulze beim Eisenbahn-Postamte Nr 7 hier; 2) als Büreaudiener: der invalide Unteroffizier Kaßner in Halberstadt; 3) als Briefträger: der frühere Post-Büreaudiener Hagemeister beim hiesigen Postamte und 4) als Briefträger-Gehülfe: der frühere Landbriefträger Natho beim Postamte in Cöthen. II. Uebertragen ist die Verwaltung der Postexpedition in Wolmirstedt, dem Hauptmann a. D. Caspari, Letzlingen dem Gastwirth und Oeconomen Schwenecke, Lindau i. Anh. dem Apotheker Märtens, Langenweddingen dem Postexpeditions-Gehülfen Schwarz, Stackelitz dem Einwohner Hollmitz, Gr Apenburg dem Postexpeditions-Gehülfen für den Ort Neubauer und in Frose dem Postexpeditions-Gehülfen Amey unter Ernennung zu Postexpediteuren. III. Versetzt sind: 1) der Oberpost-Sekretär Stumpf von Cöln zum hiesigen Postamte, 2) der Postexpedient Thiele von Staßfurt nach Ballenstedt, gleichzeitig als Vorsteher der Postexpedition, 3) der Postexpedient Heine von Magdeburg nach Oschersleben, 4) der Postexpedient Maske von M. Gladbach nach Seehausen i. A., 5) der Postexpedient Hütter vom Preußischen Ober-Postamte in Hamburg zum Eisenbahn-Postamte Nr. 7 hierselbst, 6) der Postexpedient Wilhelm Schulz von Aschersleben zum hiesigen Postamte. IV. Ausgeschieden ist: der Postexpedient Huth vom Eisenbahn-Postamte Nr. 7 hier. V. Gestorben ist: der Ober-Postcommissarius Biesterfeld vom hiesigen Postamte. VI. Entlassen ist: der Postexpediteur Klocke in Altenweddingen

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Bansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg
№ 17.

Magdeburg, den 28. April 1866.

Allgemeine Gesetzsammlung.

471 Stück 13. Nr. 6289. Allerhöchster Erlaß vom 31. März 1866, betreffend die Genehmigung der in Görlitz zu begründenden Kommunalständischen Bank für die Preußische Oberlausitz.

Nr. 6290. Allerhöchster Erlaß vom 5. März 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Waldenburg, im Regierungsbezirk Breslau, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Straßen: I. a) von Station 0,11 der Waldenburg-Freiburger Staats-Chaussee in Waldenburg über Ober-Waldenburg, Dittersbach und Althahn bis Station 0,95 der Waldenburg-Friedländer Aktienvereins-Chaussee bei Langwaltersdorf, b) von Dittersbach über Bärengrund bis zur Station 7,40 der Waldenburg-Neuroder Staats-Chaussee, resp. bis zur Einmündung der Schweidnitz-Waldenburger Vereins-Chaussee in dieselbe, c) von dem Anfangspunkte der sub I. a. gedachten Chaussee bei Waldenburg bis zum Bahnhofe Waldenburg der Breslau-Freiburg-Waldenburger Eisenbahn; ferner II. a) von dem Endpunkte der Waldenburg-Friedländer Aktienvereins-Chaussee bei Friedland über Göhlenau bis zur Landesgrenze bei Neusorge, b) von demselben Punkte bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Merkelsdorf und Adersbach in Böhmen, und c) von eben jenem Punkte über Rosenau bis an die Landeshuter Kreisgrenze bei Trautliebersdorf.

Nr. 6291. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Waldenburger Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 5. März 1866.

Nr. 6292. Allerhöchster Erlaß vom 12. März 1866, betreffend die Genehmigung zur Herstellung einer Eisenbahn von dem neuen Schachte der Zeche Carolus Magnus und Constantin der Große nach dem Bahnhofe der Cöln-Mindener Eisenbahn zu Berge-Borbeck.

Nr. 6293. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Preußische Bergwerks- und Hütten-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Düsseldorf errichteten Aktiengesellschaft. Vom 15. März 1866.

472 Die Rüstungen in Oesterreich und Preußen.

Die militairischen Vorkehrungen, welche unsere Regierung vor Kurzem in einigen Landestheilen getroffen hat, sind hier und da benutzt worden, um die Schuld der gegenwärtigen Kriegsgefahr und Kriegsbesorgnisse der preußischen Regierung aufzubürden.

Der Verlauf der Thatsachen giebt jedoch den klaren Beweis, daß die Regierung Nichts gethan hat, als was die Pflicht der Vorsicht und des Schutzes für eine anscheinend bedrohte Provinz erforderte.

Die Ursache der gegenwärtigen Unruhen und Zerwürfnisse ist in dem Verhalten Oesterreichs in der Schleswig-Holsteinschen Angelegenheit zu finden.

Obwohl nämlich durch den Friedensschluß mit Dänemark der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen die alleinigen rechtmäßigen Besitzer und Herrscher in den Herzogthümern geworden sind, und obwohl der Kaiser von Oesterreich dieses Rechtsverhältniß auch in dem Gasteiner Vertrag nochmals auf das Bestimmteste anerkannt hat, so ließ die österreichische Verwaltung in Holstein es doch fort und fort ungehindert geschehen, daß die Rechte Preußens und Oesterreichs durch die Anhänger des Prinzen von Augustenburg in Frage gestellt und den wohlbegründeten Forderungen Preußens für die endliche Lösung der Herzogthümerfrage auf jede Weise entgegengearbeitet wurde.

Die preußische Regierung hatte wiederholt, jedoch vergeblich ihre Bedenken über diesen Zustand geltend gemacht. In einem Schreiben vom 26. Januar d. J. versuchte sie es noch einmal, Oesterreich durch dringende Vorstellungen und Mahnungen zu einer gemeinsamen Politik zurückzuführen.

Die Regierung Sr. Majestät des Königs, so hieß es in dem Schreiben, bittet das Kaiserliche Ka-

binet im Namen der beiderseitigen Interessen, den Schädigungen, welche die monarchischen Grundsätze, der Sinn für öffentliche Ordnung und die Einigkeit beider Mächte durch das jetzt in Holstein gehandhabte Verfahren leiden, ein Ziel zu setzen. Wir verlangen kein nachgiebiges Zugeständniß, kein Aufgeben irgend eines österreichischen Rechts in den Herzogthümern, sondern nur die Erhaltung des gemeinsamen Rechts; nichts Anderes, als was Oesterreich eben so sehr seiner eigenen, wie unserer Stellung schuldig ist; auch nichts Anderes, als was die Kaiserliche Regierung ohne irgend ein Opfer oder eine Schädigung ihrer Interessen auszuführen in der Lage ist. Mag dies gemeinsame Recht für Oesterreich von geringerem Werth sein, für Preußen ist die Feststellung und Durchführung desselben eine von ihrer Gesammtpolitik untrennbare Lebensfrage der jetzigen Regierung Sr. Majestät des Königs.

Eine verneinende oder ausweichende Antwort auf unsere Bitte würde uns die Ueberzeugung geben, daß die Kaiserliche Regierung nicht den Willen habe, auf die Dauer gemeinsame Wege mit uns zu gehen. Es würde dies für die Königliche Regierung, es würde vor Allem für Se. Majestät den König selbst eine schmerzliche Enttäuschung sein, welche wir wünschen und hoffen uns erspart zu sehen. Aber es ist ein unabweisbares Bedürfniß für uns, Klarheit in unsere Verhältnisse zu bringen. Wir müssen, wenn die von uns aufrichtig angestrebte innige Gemeinsamkeit der Gesammtpolitik beider Mächte sich nicht verwirklichen läßt, für unsere ganze Politik volle Freiheit gewinnen und von derselben den Gebrauch machen, welchen wir den Interessen Preußens entsprechend halten.

Diese Mahnung fand bei der österreichischen Regierung kein Gehör. In einem Antwortschreiben vom 7. Februar d. J. lehnte dieselbe jede Veränderung ihres Verhaltens in Holstein ab. Die preußische Regierung hielt demzufolge eine weitere Erörterung vorläufig für vergeblich und verzichtete stillschweigend auf die Fortsetzung der Verhandlungen.

Während sie sich für ihre weitere Politik volle Freiheit ausdrücklich gewahrt hatte, lag ihr jedoch ein herausforderndes Verhalten gegen Oesterreich fern. Als kurz nach der Unterbrechung der Verhandlungen irrthümliche Gerüchte von einem preußischen Ultimatum (d. h. einer letzten dringenden Forderung) an Oesterreich und von der Anordnung militairischer Maßregeln in Preußen verbreitet wurden, ließ die Regierung denselben auf das Bestimmteste widersprechen. Noch am 7. März versicherte ein der Regierung nahe stehendes Blatt, daß die entstandenen Kriegsbesorgnisse in dem Verhalten der preußischen Regierung keinen Anhalt hätten, — gleichzeitig wurde noch einmal die Hoffnung ausgesprochen, daß „die Kaiserliche Regierung in Wiederbelebung der früheren Gemeinschaft sich entschließen werde, dem verhängnißvollen Gegensatze ein Ende zu machen."

Kurz darauf traten jedoch Anzeichen hervor, daß in Oesterreich kriegerische Vorkehrungen und zwar gegen Preußen begonnen hatten

Seit dem 13. März kamen aus Wien und aus allen Theilen des Kaiserstaates in rascher Folge übereinstimmende Nachrichten von Truppenbewegungen nach Böhmen, deren Bestimmung keine andere sein konnte, als die rasche Ansammlung von bedeutenden Streitkräften an der preußischen Grenze zu erleichtern. Oesterreichische und süddeutsche Blätter brachten darüber täglich bestimmte und genaue Mittheilungen, ohne daß die österreichische Regierung sich irgend veranlaßt fand, den besorglichen Ankündigungen zu widersprechen.

Mit so großem Befremden und Mißtrauen unsere Regierung diese Rüstungen betrachtete, so fand sie sich doch nicht ohne Weiteres zu Gegenrüstungen veranlaßt, — sie ließ vielmehr volle vierzehn Tage vergehen, ehe sie ihrerseits einige Gegenmaßregeln ergriff. Sie zögerte damit bis zum äußersten Augenblicke, weil sie dem Lande nicht ohne die dringendste Nothwendigkeit die Lasten und Opfer kriegerischer Rüstungen auferlegen wollte: Dank der jetzigen Heeresverfassung durfte sie das Vertrauen hegen, daß im Falle wirklichen Bedürfnisses unser Heer sehr bald in voller Kriegsbereitschaft versammelt sein könnte.

Die österreichischen Maßregeln aber nahmen mehr und mehr einen drohenden Charakter an. Während die Truppensendungen nach Böhmen fortdauerten, mußte es ferner auffallen, daß die österreichische Regierung nach den früheren herausfordernden Ankündigungen der Rüstungen plötzlich den Zeitungen in Betreff der weiteren militairischen Anordnungen Schweigen anempfahl. Gleichzeitig ging die sichere Kunde ein, daß Oesterreich schon seit dem 16. März durch vertrauliche Verhandlungen mit anderen deutschen Staaten ein Einschreiten des deutschen Bundes gegen Preußen zu Stande zu bringen suchte.

Allen diesen besorglichen Anzeichen gegenüber wurde vielfach in Preußen, namentlich in der Provinz Schlesien die Befürchtung laut, daß bei einem etwa plötzlich eintretenden Kriegsfalle unsere Grenze nicht sofort hinreichend gesichert und geschützt sein möchte.

Nun erst hielt es die Regierung für eine unabweisliche Pflicht, zur Abwehr solcher Gefahr und

Besorgniß den kriegerischen Maßregeln Oesterreichs wenigstens die ersten und dringendsten Vorkehrungen entgegenzustellen

Aber auch jetzt schritt die Regierung nicht zu einer eigentlichen Mobilmachung mit Einberufung der Landwehr, noch selbst zur Anordnung der Kriegsbereitschaft mit Einberufung aller Reserven, — nicht einmal bei einzelnen Armee-Korps wurden so weit gehende Maßregeln getroffen: die Regierung blieb vielmehr bei dem ersten und gemäßigsten Schritte stehen, indem nur die Infanterie-Bataillone in den zunächst bedrohten Grenzbezirken eine erste Verstärkung erhielten, nicht auf Kriegsstärke, sondern nur auf die eigentliche volle Friedensstärke. Gleichzeitig mußten die entsprechenden Abtheilungen der Artillerie durch Einberufung der Reserven und durch die erforderlichen Pferdeankäufe vervollständigt und die den betreffenden Grenzen zunächst belegenen Festungen in Vertheidigungszustand versetzt werden.

Die getroffenen Maßregeln hatten nach ihrem Wesen und nach ihrer Ausdehnung augenscheinlich keinen anderen Zweck, als den Schutz der anscheinend bedrohten Landestheile gegen einen überraschenden Angriff, eine Absicht zu einem Angriffskriege konnte dabei durchaus nicht zu Grunde liegen.

Die österreichische Regierung aber, welche durch ihre eigenen militairischen Schritte den Anlaß zu den entstandenen Kriegsbesorgnissen und zu den preußischen Maßregeln etwaiger Gegenwehr gegeben hatte, nahm diese nothgedrungenen Anordnungen Preußens zum Vorwande von Anklagen und Beschwerden gegen unsere Regierung wegen angeblicher Friedensstörung und verlangte wiederholt in dringender Weise, daß Preußen die diesseitigen kriegerischen Vorkehrungen rückgängig mache. Dieser Anspruch ist jedoch Seitens der preußischen Regierung entschieden zurückgewiesen und im Gegentheil verlangt worden, daß Oesterreich, welches mit den Rüstungen begonnen, auch den ersten Schritt zur Wiederherstellung des friedlichen Standes der Dinge thun müsse.

Jeder Patriot in Preußen wird gern erkennen, daß die Regierung unsers Königs um der Ehre und Sicherheit des Landes willen nicht anders handeln konnte, als sie gethan hat. Nur eine irrthümliche oder übelwollende Auffassung kann die Regierung einer ungerechtfertigten Kriegslust zeihen.

Das preußische Volk darf das Vertrauen hegen, daß unsere Regierung die Segnungen des Friedens in vollstem Maße zu schätzen weiß und dem Lande, wenn irgend möglich, den Frieden zu erhalten wünscht. Der König würde die Wege des Friedens gewiß nur dann verlassen, wenn die Ehre und das Interesse Preußens es zur gebieterischen Pflicht machen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

473 Auf Ihren Bericht vom 21. März d. Js. will Ich genehmigen, daß die Ausmündung des Plauer Kanals von der Bagger-Elbe bei Parey unter Fortführung des Kanals von Seedorf durch die Ihleniederung an der Stadt Burg vorbei nach Niegripp verlegt und das dazu erforderliche Terrain, soweit nöthig, im Wege der Expropriation erworben werde. Der Kostenbedarf ist, soweit derselbe nicht aus dem Beitrag der Stadt Burg von 25,000 Thlr. und aus dem etwaigen Erlös für die Grundstücke und Bauwerke der eingehenden Kanalstrecke zu decken ist, aus dem Land- und Wasser-Neubaufonds zu bestreiten. Die eingereichten beiden Pläne erfolgen zurück.

Berlin, den 31. März 1866. gez. Wilhelm.

ggez. Gr. v. Itzenplitz.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 14. April 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

474 **Postdampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden.**

Die Postdampfschifffahrten zwischen Preußen und Schweden werden vom 1. Mai d. Js. ab wiederum täglich stattfinden. Die Weiterführung der Schwedischen Eisenbahn nach Ystadt hat die Verlegung der Dampfschiff-Linie auf die kürzeste Seepostroute Stralsund-Ystadt vom 1. Mai c. ab im Gefolge. Auf dieser Route wird die Ueberfahrt unter gewöhnlichen Witterungs-Verhältnissen in 6 Stunden bewirkt.

Die Postdampfschiffe „Pommerania" und „Oscar" der Königlich Preußischen und Königlich Schwedischen Regierung entsprechen hinsichtlich der Construction, Einrichtung und Ausstattung den heutigen Anforderungen.

Das Personengeld für die Ueberfahrt zwischen Stralsund und Ystadt beträgt:

I. Platz	5 Thlr. Preußisch.
II. Platz	$3\frac{1}{2}$ " "
Verdeckplatz	2 " "

Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, werden zu folgenden ermäßigten Preisen ausgegeben:

I. Platz	$7\frac{1}{2}$ Thlr. Preußisch.
II. Platz	5 " "

100 Pfund Reisegepäck sind frei

Der Frachttarif ist festgesetzt:

1) für sperrige Güter auf 15 Sgr. pro 100 Pfund,
2) für gewöhnliche (Normal) Güter auf 10 Sgr. pro 100 Pfund und
3) für weniger werthvolle Güter (Producte ꝛc.) auf 5 Sgr. pro 100 Pfund.

Die Schiffe sind auch zur Beförderung von Wagen, Pferden, Schlachtvieh u. s. w. eingerichtet.

Die Fahrten werden in beiden Richtungen im Anschluß mit den schnellsten Zügen der Eisenbahnen nach Stockholm, Gothenburg ꝛc. einerseits und nach Berlin, Stettin, Hamburg, Cöln, London, Paris, Leipzig, Frankfurt a. M., Breslau, Wien, Königsberg, St. Petersburg ꝛc. andererseits ausgeführt werden.

Der specielle Fahrplan gelangt mit dem Herannahen des Monats Mai zur Veröffentlichung.

Während des Monats April d. J. bleiben die zur Zeit stattfindenden wöchentlich zweimaligen Postdampfschifffahrten zwischen Stralsund und Malmoe aufrecht erhalten.

Berlin, den 12. April 1866. General-Post-Amt.

475 Die betreffenden bedeckten Räume und Höfe des hiesigen Königlichen Lagerhauses können, wie bisher, auch während des diesjährigen Wollmarktes zum Lagern von Wolle unter den bisherigen Bedingungen und für ein Lagergeld von 5 Sgr. pro Centner Wolle benutzt werden.

Der Verwalter dieses Gebäudes, Registrator Wildt wird die schriftlichen oder mündlichen Meldungen dazu in unserem Dienstlokale, Niederwallstraße Nr. 39 hierselbst während der gewöhnlichen Dienststunden entgegennehmen.

Die Bestellungen sollen in der Reihenfolge, wie sie eingehen, verzeichnet und die vorhandenen Lagerplätze demnächst örtlich nachgewiesen werden.

Berlin, den 19. April 1866.

Königliche Ministerial-Bau-Commission.
gez. Pehlemann. gez. Herrmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

476 Von dem zwischen den Verwaltungen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins vereinbarten neuen Reglement für die innerhalb des Vereins sich bewegende telegraphische Correspondenz, sowie von der dazu unter dem 10. December v. J. erlassenen Bekanntmachung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist ein Exemplar der vorliegenden Amtsblattnummer beigefügt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 16. April 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

477 Die Königliche Inspection der Jäger und Schützen zu Berlin hat sich bereit erklärt, den Anträgen von Communen, Instituten und Privaten auf Zuweisung beurlaubter Jäger zu Forstschutzwecken für die Wintermonate October bis März, soweit es thunlich ist, zu entsprechen. Indem wir hierauf die Betheiligten aufmerksam machen, bemerken wir, daß die desfallsigen Gesuche nach Anleitung des nachstehenden Schemas bis spätestens den 1. August jeden Jahres an die Königliche Inspection der Jäger und Schützen zu richten sind.

Den auf rechtzeitigen Antrag beurlaubten Jägern werden die Reisekosten vom Garnisons-Orte nach dem Verwendungs-Orte und zurück aus Militairfonds vergütet, wohingegen für die Zeit der Verwendung solcher Jäger zum Forstschutze denselben vom Waldbesitzer eine dem Betrage von mindestens 10 Sgr. pro Tag entsprechende Vergütung in baarem Gelde, oder theils in solchem, theils in Naturalverpflegung zu gewähren ist

Antrag

auf Ueberweisung von beurlaubten, mit dem Qualificationsattest zum Waffengebrauche versehenen Jägern der Klasse A. für den Winter 18......

Laufende Nr.	Es wird beantragt die Ueberweisung						Der Jäger hat sich persönl. zu melden		Bemerkungen. (Bezeichnung eines etwa speziell gewünschten Jägers nach Vorname, Zunamen und Bataillon, bei dem er steht.)	Disposition des Inspecteurs.
	für das Forstrevier.	im Kreise	Anzahl der gewünschten Jäger	gegen eine Remuneration von täglich Sgr.	für die Zeit		wo?	bei wem?		
					vom	bis				

Magdeburg, den 18. April 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

478 Betrifft die Publikation ortspolizeilicher Bekanntmachungen für sämmtliche Rittergüter und Domainen des Kreises Oschersleben, welche selbstständige Gutsbezirke bilden.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 8. Februar 1840 (Ges.-S. für 1840 S. 32) bestimmen wir in Abänderung resp. Ergänzung unserer Amts-Blatt-Bekanntmachungen vom 13. Juli 1853 — Amts-Bl. für 1853 S. 276 seq. — was folgt:

Ortspolizeiliche Bekanntmachungen sind für sämmtliche Rittergüter und Domänen des Kreises Oschersleben, welche selbstständige Gutsbezirke bilden, für gehörig publicirt zu erachten, wenn sie einmal in das Kreisblatt für die Kreise Oschersleben und Wanzleben aufgenommen und außerdem durch Anschlag an dem Wohnhause des Polizei-Verwalters, beziehungsweise wenn der Polizei-Verwalter nicht im Orte wohnt, an dem Haupt-Gebäude auf dem Gute des Polizei-Inhabers zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden sind.

Magdeburg, den 11. April 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

479 Betrifft die Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig.

Zu Anfang September d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig bei Zeitz im Regierungs-Bezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist zweijährig.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung sowie für ärztliche Pflege und Medizin wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thalern jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthalts ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung, resp. des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 15. Mai bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungs-Bezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schrift-

stücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. October d. J. nicht unter 17 Jahre alt sein darf.

2) Ein Zeugniß eines Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.

3) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin; ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.

4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.

5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. October 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiel, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Berlin, den 12. April 1866.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

In Vertretung gez. Lehnert.

In Folge des vorstehenden Erlasses bestimmen wir hierdurch zur Prüfung der Bewerberinnen um die Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig aus dem diesseitigen Bezirk **den 9. Juni cr.**

Die bei uns spätestens bis zum 15. Mai angemeldeten Bewerberinnen haben sich, ohne besondere Aufforderung zu erwarten, am Tage vor der Prüfung, Nachmittags 4 Uhr, bei dem Herrn Geheimen Regierungs-Rath Dr. Trinkler, Kreuzgang Nr. 3, zu melden.

Magdeburg, den 19. April 1866. Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

480 Betrifft die Entrichtung der fixirten Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds.

Nach § 20 des Domänen-Feuerschäden-Regulativs vom 28. April 1826 haben die Interessenten des Domänen-Feuerschäden-Verbandes alljährlich im Monat Mai ohne weitere Aufforderung auf ihre Kosten und bei Vermeidung der Execution den reglementsmäßigen fixirten Beitrag von 2 Sgr. von jedem Hundert Thaler des catastirten Werths der Gebäude I. Classe, und von 3 Sgr. von denen II. Classe an die mit der Verwaltung des Domänen-Feuerschäden-Fonds beauftragte Kasse abzuführen.

Den Interessenten des Domänen-Feuerschäden-Verbandes unseres Verwaltungs-Bezirks wird diese Bestimmung hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß das hiesige Domänen-Rentamt

— Prälatenstraße Nr. 31 —

mit der Entgegennahme der fixirten Beiträge, event. mit der executivischen Einziehung der am Ende des Monats Mai c. etwa verbleibenden Reste von uns beauftragt worden ist.

Magdeburg, den 11. April 1866. Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

481 Die diesjährige Ersatz-Aushebung für das stehende Heer wird im Bezirke der 14. Infanterie-Brigade in den dazu bestimmten Lokalen wie folgt abgehalten werden:

Dienstag	8.	Mai	Morgens	9	Uhr	in Wernigerode
Mittwoch	9.	„	„	8	„	„ „
Freitag	11.	„	„	9	„	„ Halberstadt
Sonnabend	12.	„	„	8	„	„ „
Montag	14.	„	„	9	„	„ Oschersleben
Dienstag	15.	„	„	8	„	„ „

Donnerstag	17.	Mai	Morgens	9	Uhr in	Wanzleben
Freitag	18.	"	"	8	" "	"
Dienstag	22.	"	"	9	" "	Calbe
Mittwoch	23.	"	"	8	" "	"
Freitag	25.	"	"	9	" "	Quedlinburg
Sonnabend	26.	"	"	8	" "	"

Magdeburg, den 22. April 1866.

Königliche Departements-Ersatz-Commission im Bezirk der 14. Infanterie-Brigade. Reg.-Bez. Magdeburg.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

482 Patente. Dem Julius Boeddinghaus (in Firma H. Boeddinghaus u. Söhne) in Elberfeld ist unter dem 12. April 1866 ein Patent auf einen nach den vorgelegten Zeichnungen und zugehöriger Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannten mechanischen Webestuhl mit Brochirlade, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

483 Dem Fabrikanten L. Schwartzkopff zu Berlin ist unter dem 12. April 1866 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erachteten Dampf- und Luft-Motor auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

484 Dem Ingenieur und Maurermeister Carl Koeppen zu Eisenspalterei bei Neustadt-Ebersw. ist unter dem 13. April 1866 ein Patent auf eine Abschlußvorrichtung an Stubenöfen, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

485 Dem Civil-Ingenieur und Maschinen-Fabrikanten Louis Jäger zu Burtscheid ist unter dem 12. April 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Steinbrechmaschine auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

486 Dem Königlichen Wasserbaumeister Wernekink zu Düsseldorf ist unter dem 12. April 1866 ein Patent auf eine Einrichtung öffentlicher Pissoirs behufs deren Reinhaltung, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Königliche Ober-Post-Direction.

487 In dem östlich von Hadmersleben gelegenen Orte Gr. Germersleben tritt mit dem 25. April cr. eine Post-Expedition in Wirksamkeit, deren Verwaltung dem Kaufmann und Gastwirth Kahrs daselbst übertragen ist.

Die Postverbindung erhält Gr. Germersleben durch eine zweimal tägliche Botenpost zwischen Hadmersleben und Gr. Germersleben, ¾ Meilen, welche

1) aus Germersleben um 7 Uhr 30 Min. Vorm., zum Anschluß in Hadmersleben an die 1. Personenpost nach dem Bahnhofe bei Hadmersleben um 9 Uhr 20 Min. Vorm., aus Hadmersleben Stadt um 11 Uhr 45 Min. Vorm., nach Ankunft der genannten Personen-Post;
2) aus Gr. Germersleben um 3 Uhr Nachm., zum Anschluß in Hadmersleben an die 2. Personen-Post nach dem Bahnhofe bei Hadmersleben um 4 Uhr 40 Min. Nachm., aus Hadmersleben Stadt um 6 Uhr 20 Min. Nachm., nach Ankunft der vorgenannten Personen-Post,

abgefertigt wird.

488 Die Dienststunden bei der Post-Expedition in Suderode zur Annahme und Ausgabe von Postsendungen aller Art während der diesjährigen Sommerzeit und zwar vom 1. Mai cr. ab sind wie folgt festgesetzt worden: von 7 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags und von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends. An den Sonntagen von 9 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags sowie an den Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen von 9 bis 11 Uhr Vormittags und von 2 bis 3 Uhr Nachmittags findet jedoch die Annahme und Ausgabe von Postsendungen nicht statt.

489 Die Dienststunden für die Post-Expeditionen in Thale und auf dem Bahnhofe bei Thale zur Annahme und Ausgabe von Postsendungen aller Art sind für die diesjährige Sommerzeit und zwar vom 1. Mai cr. ab wie folgt festgesetzt worden: a) für die Postexpedition im Orte von 7 Uhr Vormittags bis 12 Uhr Mittags und von 4½ Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends, b) für die Postexpedition auf

dem Bahnhofe von 7 Uhr Vormittags bis 8 Uhr Abends. In beiden Büreaux findet jedoch an den Sonntagen von 9 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags und an den Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen von 9 Uhr bis 11 Uhr Vormittags und in demjenigen auf dem Bahnhofe auch von 1 Uhr bis 3 Uhr Nachmittags die Annahme und Ausgabe von Postsendungen nicht statt.

490 Mit dem 1. Mai c. wird die jetzt zwischen Gernrode und Quedlinburg bestehende tägliche Personen-Post aufgehoben, dagegen werden die nachstehenden Personen-Posten in Gang gesetzt, welche wie folgt coursiren werden:

1) eine tägliche Personen-Post zwischen Quedlinburg und Thale Bhf. über Suderode und Neinstedt, $2\frac{1}{2}$ Meilen, aus Quedlinburg Stadt um 12 Uhr 40 Min. Nm., in Quedlinburg Bhf. um 12 U. 50 M. Nachm., aus Quedlinburg Bhf. um 1 Uhr Nachm., nach Ankunft des Eisenbahn-Zuges aus Magdeburg nach Thale um 12 Uhr 35 Min. Nachm., in Suderode um 2 Uhr Nachm., aus Suderode um 2 Uhr 10 Min. Nachm. per Neinstedt, in Thale Bhf. um 3 Uhr 25 Min. Nachm., zum Anschluß an den Eisenbahn-Zug von Thale nach Magdeburg um 4 Uhr Nachm., aus Thale Bhf. um 8 Uhr Nachm per Neinstedt, in Sudenrode um 9 Uhr 15 Min. Nachm., aus Suderode um 6 Uhr 45 Min. Vorm., in Quedlinburg Bhf. um 7 Uhr 45 Min. Vorm., zum Anschluß an den Eisenbahn-Zug von Thale nach Magdeburg um 8 Uhr 20 Min. Vorm., aus Quedlinburg Bhf. um 7 Uhr 55 Min. Vorm., in Quedlinburg Stadt um 8 Uhr 5 Min. Vorm.;

2) eine tägliche Personen-Post zwischen Quedlinburg und Suderode, $1\frac{1}{4}$ Meile, aus Quedlinburg Stadt um 7 Uhr 15 Min. Nachm., in Quedlinburg Bhf. um 7 Uhr 25 Min. Nachm., aus Quedlinburg Bhf. um 7 Uhr 35 Min Nachm., nach Ankunft des Eisenbahn-Zuges von Magdeburg nach Thale um 7 Uhr 20 Min. Nachm., in Suderode um 8 Uhr 35 Min. Nachm., aus Suderode um 7 Uhr Nachm, in Quedlinburg Bhf. um 8 Uhr Nachm., zum Anschluß an den Eisenbahnzug von Thale nach Magdeburg um 8 Uhr 20 Min. Nachm., aus Quedlinburg Bhf. um 8 Uhr 10 Min. Nachm., in Quedlinburg Stadt um 8 Uhr 20 Min. Nachm.;

3) eine tägliche Personen-Post zwischen Suderode und Thale Bhf. per Neinstedt, $1\frac{1}{4}$ Meile, aus Suderode um 8 Uhr Vorm. per Neinstedt, in Thale Bhf. um 9 Uhr 15 Min. Vorm., aus Thale Bhf. um 2 Uhr Nachm., nach Ankunft des Eisenbahn-Zuges aus Magdeburg um 1 Uhr 10 Min. Nachm. per Neinstedt, in Suderode um 3 Uhr 15 Min. Nachm. Das Personen-Geld beträgt bei jeder der drei Personen-Posten 5 Sgr. pro Person und Meile, wofür jeder Reisende 30 Pfund Gepäck frei mit sich führen kann. Beichaisen werden in Quedlinburg, Suderode und Thale nach Bedürfniß gestellt

491 Die Personenposten zwischen Ballenstedt und Quedlinburg werden vom 18. April c. ab vor dem Eingange zu dem $\frac{1}{4}$ Meile von Ballenstedt entfernten Schloßgarten, Behufs Aufnahme von Reisenden, anhalten.

Personal-Chronik.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

492 Der Professor Ferdinand Baeßler vom Pädagogium des Klosters Unser Lieben Frauen zu Magdeburg ist in die geistliche Inspectorstelle zu Schulpforta versetzt und die dadurch beim vorgenannten Pädagogium erledigte Stelle eines Convictvorstehers und geistlichen Inspectors dem Professor an der Königlichen Universität zu Königsberg Dr. Ludwig Schulze verliehen worden.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

493 Die erledigte evangelische Archidiaconat-Stelle an der Hauptkirche in Suhl ist dem Diaconus Kalmus an derselben Kirche verliehen worden. Ueber das dadurch vacant werdende Diaconat ist bereits Bestimmung getroffen.

494 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Plossig in der Diöces Prettin ist dem bisherigen Strafanstaltsprediger Scheuner zu Görlitz verliehen worden.

495 Durch die Versetzung des Pfarres Barth ist die Pfarrstelle zu Sausedlitz in der Diöces Delitzsch vacant geworden. Dieselbe steht unter Privatpatronat, für diesen Fall ist aber der neue Pfarrer aus drei von uns zu benennden Candidaten von dem Patronate zu wählen. Das Einkommen ist auf 583 Thlr. angegeben. Zur Parochie gehören 3 Kirchen und 3 Schulen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

496 In der Stadt Magdeburg sind die bisherigen unbesoldeten Stadträthe Schoenstedt und Kretschmann auf weitere 6 Jahre vom 28. November d. Js. ab wieder gewählt und diese Wahlen von uns bestätigt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Extra-Beilage zum Amts-Blatt.

Zwischen den Verwaltungen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins ist das nachstehende neue Reglement für die innerhalb des Vereins sich bewegende telegraphische Korrespondenz vereinbart worden. Dasselbe tritt sowohl für den Vereins-Verkehr, als, mit den darin näher bezeichneten Modifikationen, auch für den Preußischen internen Verkehr vom 1. Januar 1866 ab in Stelle des bisherigen Reglements in Kraft. Berlin, den 10. Dezember 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Telegraphen-Ordnung

für die

Korrespondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein,

nebst den den inneren Verkehr auf den Preußischen Linien betreffenden zusätzlichen Bestimmungen*).

Bereich.

§. 1. Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Korrespondenz unterworfen, welche die Linien mindestens zweier der dem Deutsch-Oesterreichischen Vereine angehörigen Verwaltungen berührt und entweder im Vereine verbleibt oder mit dem Auslande gewechselt wird. In wie weit die Korrespondenz, welche sich nur auf den eigenen Linien bewegt, andern Anordnungen unterworfen ist, wird von jeder Verwaltung besonders bestimmt.

Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist auch diejenige telegraphische Korrespondenz unterworfen, welche sich nur auf den Preussischen Staats-Telegraphen-Linien oder zwischen diesen und ausländischen Linien ohne Berührung der Linien anderer Vereins-Staaten bewegt, soweit nicht in den nachfolgenden Zusätzen Abweichungen vorgeschrieben sind. Ueber die Benutzung der Preussischen Eisenbahn-Telegraphen für solche Depeschen, welche nicht den Eisenbahn-Dienst betreffen, wird ein besonderes Reglement erlassen.

Benutzung der Telegraphen.

§. 2 Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Jede Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Korrespondenz zu schließen. Die Aufgabe von Depeschen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen (allenfalls brieflich) erfolgen.

Wegen Aufgabe von Depeschen bei den Preussischen Eisenbahn-Telegraphen-Stationen conf. das besondere Reglement.

Bewahrung des Telegraphengeheimnisses.

§. 3. Die Vereinsregierungen tragen Sorge, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphengeheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

Aufgabe der Depeschen.

§. 4. Die Telegraphen-Stationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in drei Klassen, nämlich: a) Stationen mit Tag- und Nachtdienst; b) Stationen mit vollem Tagesdienst; c) Stationen mit beschränktem Tagesdienst. Die Stationen für den Tag- und Nachtdienst sind ohne Unterbrechung für den Dienst geöffnet. Die Dienststunden der Stationen mit vollem Tagesdienste sind: vom 1. April bis Ende September von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends; vom 1. Oktober bis Ende März von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends. Die Dienststunden der Stationen mit beschränktem Tagesdienst sind an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage): von 9 bis 12 Uhr Vor- und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags; an Sonntagen: von 8 bis 9 Uhr Vor- und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags.

Wohin Depeschen gerichtet werden können.

§. 5. Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphen-Verbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Ge-

*) Die den internen Verkehr auf den Preußischen Linien betreffenden Bestimmungen sind mit lateinischer Schrift gedruckt.

legenheit zur Beförderung darbieten. Befindet sich am Bestimmungsorte keine Telegraphen-Station oder wünscht der Absender, daß die Beförderung durch den Telegraphen nicht bis zum Bestimmungsorte oder bis zu der, diesem am nächsten gelegenen Telegraphen-Station geschehe, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphen-Station entweder durch die Post oder durch Expreßboten. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, so wählt die Adreßstation nach ihrem besten Ermessen die zweckmäßigste Art derselben. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist. In den geeigneten Fällen, und wo solches ausdrücklich zugelassen ist, können auch die Eisenbahnbetriebs-Telegraphen nach den hierüber ertheilten speziellen Vorschriften zur Weiterbeförderung benuzt werden. Die Aufgabe der Depeschen mit der Bezeichnung „bureau restant" oder „poste restante" ist zulässig.

Im internen Verkehr können die Depeschen auch mit „Bahnhof restant" bezeichnet werden. Wegen Benutzung der Preussischen Bahn-Telegraphen zu Weiterbeförderungen conf. das besondere Reglement.

Erfordernisse der zu befördernden Depeschen.

§. 6. Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein und darf weder ungewöhnliche Wortbildungen, noch dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen und Abkürzungen enthalten. Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber der Depesche oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden. Obenan muß die Adresse stehen mit der etwaigen Angabe über die Art der Weiterbeförderung der Depesche, dann der Text und am Schlusse die Unterschrift des Absenders mit der etwaigen Beglaubigung folgen. Die Adresse hat wo möglich für die großen Städte die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in Ermangelung dessen die Angabe der Berufsart oder andere ähnliche Bezeichnungen zu enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswerth, daß der Name des Adressaten von einer solchen ergänzenden Bezeichnung begleitet sei, damit die Bestimmungsstation im Falle von Verstümmelungen des Eigennamens den Adressaten auffinden kann. Die Folgen ungenauer Adressirung sind vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung der Adresse nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen. Es ist dem Absender einer Depesche gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

Die besonderen Bestimmungen, welche in Preussen über die Vermittelung von Zahlungs-Anweisungen unter und bis 50 Thlr. durch den Telegraphen bestehen, bleiben mit den aus den nachfolgenden Zusätzen sich ergebenden Modificationen in Kraft. Dies bezieht sich auch auf die Erfordernisse der als Zahlungs-Anweisungen zu befördernden Depeschen.

Gattungen der Depeschen.

§. 7. Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen: 1. Staatsdepeschen, d. h. Depeschen, welche von dem Staatsoberhaupte, den Regierungsorganen der dem Verein angehörigen Staaten, sowie von diplomatischen Agenten ausgehen. Die Depeschen der Konsular-Agenten werden als Staatsdepeschen nur dann behandelt, wenn sie dienstliche Angelegenheiten betreffen. 2. Dienstdepeschen. 3. Privatdepeschen.

Besondere Bestimmungen für Staatsdepeschen.

§. 8. Staatsdepeschen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden. Sie müssen als Staatsdepeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt sein.

Besondere Bestimmungen für Privatdepeschen.

§. 9. Bei Privatdepeschen ist die Fassung in Deutscher oder Französischer Sprache Regel. Sie können überdies in jeder andern Sprache gefaßt sein, welche den Stationen als zulässig bezeichnet sind. Die Anwendung der Chiffernschrift ist bei Privatdepeschen gestattet, wenn sie zwischen den Stationen zweier Staaten gewechselt werden, welche diese Art der Korrespondenz zulassen. Depeschen, welche nur Börsenkourse, Waaren-, Getreidepreise &c. enthalten, werden nicht als chiffrirte Depeschen angesehen.

Ueber die Zulassung chiffrirter Privatdepeschen zur Aufgabe bei den und zur Bestellung durch die Preussischen Telegraphen-Stationen bleibt die Bestimmung vorbehalten.

Zurückweisung von Depeschen.

§. 10. Privatdepeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt, oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen. Die Ent-

schidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabe-Station, beziehungsweise Zwischen- oder Adreß-Station, oder dessen Stellvertreter und in weiterer Instanz der dieser Station vorgesetzten Central-Verwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein Rekurs nicht stattfindet. Erfolgt die Zurückweisung einer Depesche nach deren Annahme, so wird dem Absender sogleich Nachricht davon gegeben. Bei Staatsdepeschen steht den Telegraphen-Stationen eine Kontrole der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

Gebühren-Erhebung.

§. 11. Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche bekannte Telegraphirungs-Gebühren im Voraus zu entrichten. Die Gebühren für die Weiterbeförderung durch Post, Boten und solche Eisenbahn- oder Privat-Telegraphen, auf welche sich nicht der Vereins-Tarif erstreckt, werden von dem Adressaten eingehoben, wenn die Depeschen nicht rekommandirt sind. (§. 15.)

Beförderungs-Gebühren.

§. 12. Die Gebühren für die telegraphische Beförderung der Staats- und Privatdepeschen, welche innerhalb des Vereinsgebietes verbleiben, werden nach Maßgabe der Wortzahl und der direkten Entfernung nach folgendem Tarif erhoben:

Entfernung nach		Beförderungs-Gebühr für											
		eine einfache Depesche von 1 bis 20 Worten							Zuschlag für jede folgenden 10 Worte				
Zonen.	Meilen.	Preußisch Sgr.	Oesterreich Fl.	Oesterreich Kr.	Süddeutsch Fl.	Süddeutsch Kr.	Niederländ. Gl.	Französisch Frcs.	Preußisch Sgr.	Oesterreich. Kr.	Süddeutsch. Kr.	Niederländ. Gl.	Französisch Frcs.
I.	bis 10	8	—	40	—	28	0.50	1	4	20	14	0,25	0,50
II.	über 10 bis 45	16	—	80	—	56	1,00	2	8	40	28	0,50	1,00
III.	über 45	24	1	20	1	24	1,50	3	12	60	42	0,75	1,50

Für den Verkehr mit dem Vereins-Auslande beträgt die Gebühr bis zur Vereinsgrenze, ohne Rücksicht auf die Entfernung, für die einfache Depesche 24 Sgr. = 1 Fl. 20 Kr. Oesterreich. = 1 Fl. 24 Kr. Süddeutsch = 1,50 Gl. Niederländ. = 3 Franken; für je 10 Worte mehr die Hälfte dieses Betrages. Abweichend hiervon werden im Verkehr zwischen Württemberg und Hohenzollern einer- und Frankreich andererseits, sowie zwischen Hohenzollern und der Schweiz nur 8 Sgr. = 28 Kr. Süddeutsch = 1 Frank für die einfache Depesche erhoben. Zu dieser Vereins-Gebühr treten die nach dem internationalen Tarife zu berechnenden ausländischen Gebühren

Für solche Depeschen, welche bei Preussischen Stationen entspringen und deren telegraphische Beförderung bei Preussischen Stationen endigt, beträgt (ausschliesslich der Depeschen nach und aus den Hohenzollernschen Fürstenthümern, welche dem Vereins-Tarif unterliegen) der Tarif der Telegraphen-Gebühren: bis 10 Meilen 8 Sgr., über 10 bis 45 Meilen 10 Sgr., über 45 Meilen 16 Sgr. Diese Sätze finden für Depeschen bis zu 20 Worten Anwendung. Bei längeren Depeschen tritt für jede folgenden 10 Worte oder den überschiessenden Theil von 10 Worten ein Zuschlag zur Hälfte des einfachen Satzes ein. Die bestehenden Gebührenfreiheiten für Staatsdepeschen bleiben in Kraft. Für den Verkehr mit dem Vereins-Auslande beträgt, wenn ausser den Preussischen nicht auch die Linien anderer Vereins-Staaten berührt werden, die Preussische Gebühr ohne Rücksicht auf die Entfernung 20 Sgr. im einfachen Satze und 10 Sgr. für je 10, die Zahl von 20 Worten überschreitende Worte oder den überschiessenden Theil von 10 Worten, unbeschadet jedoch derjenigen Tarif-Ermässigungen, welche im Wege besonderer Verständigungen mit fremden Regierungen im Verkehr mit den betreffenden Staaten eingetreten sind oder noch eintreten. In wie weit im Verkehr zwischen den Preussischen Stationen und den Stationen solcher nicht zum Vereine gehöriger kleinerer Systeme, deren Linien mit den Preussischen Linien im Zusammenhange stehen, die Preussische Gebühr nach den für den internen Verkehr bestehenden Sätzen, — ferner im Verkehr zwischen den Preussischen Stationen und den Stationen solcher nicht zum Vereine ge-

höriger kleinerer Systeme, deren Linien mit den Linien anderer Vereins-Staaten im Zusammenhange stehen, die Vereins-Gebühr nach den für den inneren Vereins-Verkehr angenommenen Sätzen unter Zugrundelegung der Entfernung bis zu und von der betreffenden Uebergangs-Station zu erheben sind, wird für die verschiedenen Systeme besonders bestimmt.

Bestimmung der Wortzahl.

§. 13. Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche Behufs der Tarifirung werden folgende Regeln beobachtet: 1) Alles was der Aufgeber in das Original seiner Depesche Behufs der Beförderung schreibt, wird bei Berechnung der Taxe mitgezählt. Dahin gehören auch die Angaben über frankirte Antworten, nachzusendende oder rekommandirte Depeschen und Weiterbeförderung. Dasselbe gilt von der Beglaubigung der Unterschrift. 2) Das Maximum der Länge eines Wortes wird auf 7 Silben festgesetzt und der Ueberschuß wird für ein Wort gezählt. 3) Bei Verbindungen von Wörtern durch Bindestriche werden die einzelnen Wörter gezählt. 4) Wenn zwei Wörter mittelst Apostrophirung zusammengezogen sind, z. B. l'un, qu'il, l'Europe, so ist jedes der beiden Wörter besonders zu zählen. 5) Die Namen von Städten und Ortschaften, Straßen, Plätzen, Boulevards, die Eigennamen von Personen, Titel, Vornamen, Partikel und Eigenschafts-Bezeichnungen werden nach der Zahl der zum Ausdruck derselben gebrauchten Wörter gezählt. 6) Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie Gruppen von fünf Ziffern enthalten, nebst einem Worte mehr für den etwaigen Ueberschuß. 7) Einzeln stehende Schriftzeichen, Buchstaben oder Ziffern werden je für ein Wort gezählt. Das nämliche gilt für die Unterstreichung eines oder mehrerer auf einander folgender Wörter. 8) Zum Worttext der Depesche gehörige Interpunktions-Zeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen, Parenthesen (Klammern) und das Zeichen für den neuen Absatz (Alinea) werden nicht mitgerechnet; dagegen werden alle durch den Telegraphen nicht darstellbaren Zeichen, welche daher durch Worte gegeben werden müssen, als Wörter berechnet. 9) Punkte, Kommata und Trennungszeichen, welche zur Bildung der Zahlen gebraucht werden, sind je für eine Ziffer zu zählen. 10) Bei chiffrirten Depeschen werden zunächst sämmtliche als Chiffern benutzte Ziffern und Buchstaben, sowie die Interpunktions- und anderen Zeichen im chiffrirten Texte zusammengezählt, die Summe durch fünf getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu tarirende Wortzahl angesehen. Der etwaige Ueberschuß zählt für ein Wort. Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet hinzu.

Währung der Gebühren.

§. 14. Die Gebührenerhebung erfolgt in der Landeswährung derjenigen Verwaltung, welcher die Aufgabestation angehört. Die für die Gebührenerhebung maßgebenden Tarife liegen bei jeder Telegraphenstation dem Publikum zur Einsicht auf.

Rekommandirte Depeschen.

§. 15. Der Aufgeber einer Depesche hat das Recht, dieselbe zu rekommandiren. In diesem Falle übermittelt die Bestimmungsstation dem Aufgeber telegraphisch eine vollständige Kopie der dem Adressaten zugestellten Depesche, mit der Angabe sowohl der genauen Zeit der Zustellung, als auch der Person, oder beziehungsweise der Weiterbeförderungsanstalt, welcher die Depesche übergeben wurde. Der Aufgeber einer rekommandirten Depesche kann sich die Retourdepesche nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen. Die Rekommandation ist obligatorisch für alle chiffrirte Depeschen. Die Taxe für Rekommandirung ist gleich derjenigen der eigentlichen Depesche. Wenn die Retourdepesche nach einem andern Orte als nach dem Aufgabe-Orte der Ursprungsdepesche zu übermitteln ist, so kommt der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und Adreßstation der Retourdepesche zur Anwendung. Wenn der Aufgeber im Texte der Retourdepesche einen Irrthum entdeckt, und dessen Berichtigung verlangt, so wird die berichtigende Depesche unentgeltlich befördert, es wäre denn, daß der Irrthum vom Aufgeber herrührte.

Die Recommandation ist auch bei telegraphischen Zahlungs-Anweisungen zulässig.

Nachsenden von Depeschen.

§. 16. Der Aufgeber einer Depesche kann der Adresse den Zusatz „nachzusenden" beifügen, in welchem Falle die Bestimmungsstation dieselbe sofort nach erfolgter Zustellung an die angegebene Adresse wo möglich weiter an den neuen, ihr in der Wohnung des Adressaten mitgetheilten Adreß-Ort befördert, insofern sich dieser in dem gleichen Staate, beziehungsweise im Vereinsgebiete befindet. Der Zusatz „nachzusenden" kann auch von weiteren Adressen begleitet sein, und wird dann die Depesche successive an diese Adressen befördert. Die Gebühr für das Nachsenden wird vom Adressaten erhoben.

Depeschen mit verschiedenen Adressen.

§. 17. Die Depeschen können adressirt werden: a) an mehrere Adressaten in verschiedenen Orten; b) an mehrere Adressaten in dem nämlichen Orte; c) an den nämlichen Adressaten in verschiedenen Orten oder in mehreren Wohnungen in dem nämlichem Orte. Im Verkehre mit dem Vereinsauslande müssen die nach mehreren Staaten bestimmten Depeschen in ebenso vielen Originalien aufgegeben werden. Ist eine Depesche nach verschiedenen Adreßstationen zu befördern, so wird sie als ebenso viele einzelne Depeschen behandelt, als Adreßstationen angegeben sind. Soll eine Depesche an einem und demselben Orte an verschiedene Adressen abgegeben, d. h. vervielfältigt werden, so wird sie nur als eine einzige Depesche behandelt und für die zweite und jede weitere Ausfertigung die Gebühr von 4 Sgr. ꝛc. erhoben.

Frankirte Antworten.

§. 18. Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Adressaten verlangt, frankiren und sich diese Antwort nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen. Wird eine Antwort von nicht mehr als 20 Worten verlangt, so ist nach dem Texte und vor der Unterschrift die Angabe beizufügen: „Anwort bezahlt" und für die Antwort die Gebühr einer einfachen Depesche zu erlegen. Will der Aufgeber für mehr als 20 Worte die Antwort vorausbezahlen, so hat er beizufügen: „Antwort . . . . . . bezahlt" (z. B. Antwort 30 bezahlt). Verlangt derselbe eine unbeschränkte Antwort, so hat er die Angabe zu machen: „unbeschränkte Antwort bezahlt", und muß in diesem Falle einen entsprechenden Betrag hinterlegen, über welchen nach erfolgter Antwort abgerechnet wird. Bei bezahlten Antworten, welche nach einem andern, als nach dem Aufgabeorte der Ursprungsdepesche zu übermitteln sind, kommt der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und Adreßstation der Antwort zur Anwendung. Wenn die Antwort innerhalb acht Tagen nach Ausgabe der Ursprungsdepesche nicht erfolgt, so giebt die Bestimmungsstation dem Aufgeber hiervon Kenntniß durch eine Depesche, welche die Stelle der Antwort vertritt. Jede nach dieser Rückmeldung aufgegebene Antwort wird als eine neue Depesche behandelt. Wenn eine Anwort weniger Worte enthält, als bezahlt wurden, so wird der Ueberschuß nicht zurückvergütet. Enthält sie mehr Worte, so ist der Mehrbetrag von dem Empfänger der Antwort (Aufgeber der Ursprungsdepesche) nachzuzahlen.

Weiterbeförderungs-Gebühren.

§. 19. Die Weiterbeförderung von nicht rekommandirten Depeschen kann durch Post, Boten oder Eisenbahnbetriebstelegraphen geschehen. Die Gebühren hiefür werden vom Adressaten eingehoben. Bei der Weiterbeförderung durch die Post werden solche Depeschen wie gewöhnliche Briefe behandelt. Die Weiterbeförderung per Post tritt ausschließlich dann ein, wenn der Adressat in früheren Fällen die Bezahlung der Gebühr für eine andere Art der Weiterbeförderung verweigert hat. Die Gebühren für die Weiterbeförderung rekommandirter Depeschen werden von dem Aufgeber entrichtet. Diese Depeschen können im Vereinsgebiet auch durch Estafetten weiter befördert werden. Die Aufgabestation erhebt hiefür noch folgende Gebühren; 4 Sgr. ꝛc. für jede am Orte poste restante zu deponirende oder per Post innerhalb des gleichen Staates (resp. Vereinsgebietes) zu versendende Depesche; 8 Sgr. ꝛc. für jede über diese Grenze hinaus in Europa zu befördernde Depesche; 20 Sgr. ꝛc. für jede über Europa hinaus zu versendende Depesche. Von der Adreßstation werden diese Depeschen als rekommandirte Briefe frankirt und innerhalb des Postvereins als Expreßbriefe behandelt. Für die Weiterbeförderung rekommandirter Depeschen durch Boten oder Estafetten und solche Telegraphen, auf welche der Vereinstarif sich nicht erstreckt, hat der Aufgeber einen angemessenen Betrag zu hinterlegen, worüber abgerechnet wird, sobald die wirklichen Auslagen bekannt sind.

Die Bestimmung, wonach die Gebühren für die Weiterbeförderung nicht recommandirter Depeschen vom Adressaten einzuheben sind, finden auch bei den von der Adress-Station mit der Post weiterzubefördernden telegraphischen Zahlungs-Anweisungen mit der Maassgabe Anwendung, dass das Porto von den Geld-Empfängern erhoben wird. Recommandirte Depeschen, welche im internen Verkehr „Bahnhof-restant" adressirt sind, werden in Bezug auf die Gebühren ebenso, wie „post-restante" adressirte Depeschen behandelt.

Gebühren-Entrichtung durch den Adressaten.

§. 20. Von dem Adressaten sind außer den etwaigen Weiterbeförderungsgebühren zu entrichten: 1) die ganze Taxe derjenigen Depeschen, welche durch die Seetelegraphen (Sémaphores) vom Schiffe her befördert werden; 2) die Ergänzungstaxe der nachzusendenden Depeschen (§. 16.); 3) die Ergänzungstaxe für bezahlte Antworten, deren Länge die frankirte Wortzahl überschreitet (§. 18.). In allen Fällen

wo eine Gebührenentrichtung bei der Uebergabe der Depesche stattfinden soll, wird diese dem Adressaten nur gegen Bezahlung des schuldigen Betrages zugestellt.

Rangordnung bei der Beförderung.

§. 21. Bei der Abtelegraphirung wird unter Berücksichtigung der Richtung, in welcher die Depeschen zu befördern sind, die Reihenfolge beobachtet, in welcher sie bei der Station aufgeliefert werden oder telegraphisch zu derselben gelangen. Jedoch haben Staats-Depeschen den Vorrang. Hierauf folgen Privat-Depeschen, welche in der Regel nur dringenden Dienst-Depeschen nachgesetzt werden.

Zurückziehung und Unterdrückung von Depeschen.

§. 22. Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden, wenn die rückfordernde Person sich als der Absender oder dessen Beauftragter legitimirt und die etwaige Empfangs-Bescheinigung der Station zurückgiebt. Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von 4 Sgr. ꝛc. erstattet. Dasselbe tritt auch dann ein, wenn der Absender seine Depesche zurückverlangt, weil sie innerhalb einer von ihm angegebenen Frist nicht hat befördert werden können. Hat die Abtelegraphirung einer Depesche bereits begonnen, so kann solche zwar aufgehalten und unterdrückt, aber nicht zurückgefordert werden; auch kann veranlaßt werden, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, insofern hiezu noch Zeit und Gelegenheit vorhanden ist. Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller das Ansuchen schriftlich zu stellen und sich als der Absender oder dessen Beauftragter zu legitimiren. Für die Aufhaltung und Unterdrückung in der Telegraphirung befindlicher Depeschen wird eine besondere Gebühr nicht erhoben; die gezahlten Gebühren bleiben dagegen verfallen. Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittelst besonderer Depesche des Aufgebers erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen sind. Von dem Erfolge wird ihm per Post Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphischen Aufschluß, so hat er die Antwort zu frankiren. Die erlegten Gebühren für Depeschen, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht zurückerstattet. Ausländische und besondere Gebühren verfallen stets nur in so weit, als die ausländischen Linien schon berührt worden sind, oder eine Weiterbeförderung stattgefunden hat.

Verfahren bei der Adreß-Station.

§. 23. Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Adreß-Station durch wortgetreue Abschrift des ganzen Inhalts ausgefertigt. Die nach dem Orte selbst gerichteten Depeschen werden in Kouverts eingeschlossen, welche die vollständige Adresse der Depesche erhalten, und mit dem Siegel der Station versehen, so schleunig als möglich bestellt. Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch Vermittelung von Eisenbahnbetriebs-Telegraphen oder durch die Post, durch Estaffette oder durch expresse Boten weiterzusenden sind, mit möglichster Beschleunigung den Eisenbahnbetriebs-Telegraphen übergeben oder der Weiterbeförderung in der letzterwähnten Weise zugeführt. Wenn der Adressat seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben für ihn anlangende Depeschen an den neuen Adreßort nachtelegraphirt, und mit Post oder Boten nachgesendet, wenn er in einer bei der betreffenden Telegraphen-Station niederzulegenden schriftlichen Erklärung das Verlangen der Nachsendung ausdrücklich ausgesprochen hat. Die hiefür entfallenden Gebühren bezahlt der Adressat bei Empfang der Depesche.

Bestellung durch Telegraphen-Boten.

§. 24. Der Bote hat die Depesche nebst Empfangs-Bescheinigung ohne Aufenthalt nach der Wohnung, oder nach dem Geschäftslokal des Adressaten, oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangs-Bescheinigung eingetragen ist. Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt. Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staats-Depesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden. Privat-Depeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie, oder an dessen Geschäfts-Gehülfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, insofern derselbe nicht für derartige Fälle einen besondern Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht oder der Aufgeber die eigenhändige Empfangnahme verlangt hat. In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft, und die Depesche einem Andern aushändigt, hat der Letztere in der Empfangs-Bescheinigung seiner eigenen Namensunterschrift das Wort „für" und den Namen des Adressaten beizufügen.

Unbestellbare Depeschen.

§. 25. Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird im internen Vereinsverkehr der Aufgabe-Station Behufs Mittheilung an den Aufgeber telegraphische Meldung gemacht. Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat nicht hat aufgefunden werden können, so wird dieselbe bei der Adreß-Station aufbewahrt; in der Wohnung des Adressaten aber eine bezügliche Anzeige hinterlassen. Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet, so wird solche vernichtet.

Garantie und Reklamationen.

§. 26. Die Telegraphen-Verwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Garantie, und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten. Wenn Depeschen verloren gehen oder rekommandirte Depeschen in einer Art verstümmelt werden, daß sie erweislich ihren Zweck nicht erfüllen können, oder später in die Hände der Adressaten gelangen, als dies durch Vermittelung der Post hätte der Fall sein können, werden die gezahlten Gebühren zurückerstattet, sofern deren Reklamation innerhalb 3 Monaten (bei Depeschen nach außereuropäischen Ländern innerhalb 10 Monaten) vom Tage der Aufgabe der Depesche ab, erfolgt. Die Reklamationen sind bei der Verwaltung der Aufgabe-Station einzureichen, und wenn es sich um eine verstümmelte Depesche handelt, von der dem Adressaten zugestellten Ausfertigung zu begleiten. Bei angeblich verlorenen Depeschen ist die Reklamation durch Vorlegung einer bezüglichen schriftlichen Korrespondenz oder durch einen sonstigen Nachweis zu begründen. Ein Aufgeber, welcher nicht in dem Staate wohnt, wo er seine Depesche aufgegeben hat, kann seine Reklamation bei der Verwaltung des Aufgabeortes durch eine andere Verwaltung anhängig machen.

Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.

§. 27. Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen. Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Absender nachträglich zurückerstattet.

Depeschen-Abschriften.

§. 28. Der Aufgeber und der Adressat sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen oder empfangenen Depeschen ausfertigen zu lassen, wenn sie das genaue Datum derselben angeben können und die Original-Dokumente noch vorhanden sind. Für jede Abschrift kommt die fixe Gebühr von 4 Sgr. 2c. in Berechnung.

Druck von Louis Pasenow in Stettin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg

№ 18.

Magdeburg, den 5. Mai 1866.

Allgemeine Gesetzsammlung.

497 **Stück 14.** Nr. 6294. Privilegium wegen Ausfertigung einer dritten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pillkallener Kreises im Betrage von 57,000 Thalern. Vom 26. Februar 1866.

Nr. 6295. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Oberbarnimschen Kreises im Betrage von 12,000 Thalern. Vom 5. März 1866.

Nr. 6296. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des unter dem 3. Februar 1866 notariell verlautbarten Nachtrages zu dem Statute der Aktien-Gesellschaft „Charlottenhütte" zu Niederschelden, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg. Vom 15. März 1866.

Nr. 6297. Statut für den Verband zur Regulirung des Damm-Mühlen-Fließes bei Friedland, Kreis Lübben. Vom 26. März 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

498 Nachdem gegen die in Wien erscheinende Zeitung

„die Presse"

auf Grund des § 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 zahlreiche rechtskräftige auf Vernichtung lautende Erkenntnisse ergangen sind, wird gemäß § 52 desselben Gesetzes die fernere Verbreitung derselben im Preußischen Staate unter Hinweisung auf die im § 53 ebendaselbst angedrohten Strafen hiermit verboten.

Berlin, den 23. April 1866. Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

499 Die durch Parlaments-Akte vom 23. Juni 1864 bestätigte Verschmelzung der „Globe Versicherungs-Gesellschaft" zu London mit der Liverpool und Londoner Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft, und die stattgehabte Umänderung der Firma dieser letzteren Gesellschaft in „Liverpool, London und Globe Versicherungs-Gesellschaft", sowie die nach dem Vertrage vom 27. Juni 1864 erfolgte Verschmelzung der Geschäfte der „Leeds und Yorkshire Gesellschaft" mit den Geschäften der „Liverpool, London und Globe Versicherungs-Gesellschaft" wird hierdurch auf Grund der Bestimmung sub 1 der der Liverpool und Londoner Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft zum hierländischen Geschäftsbetriebe unterm 19. September 1863 ertheilten Concession (Beilage zum Stück 50 des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Magdeburg de 1863) genehmigt.

Berlin, den 14. April 1866. Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

500 **Postdampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden.**

Die täglichen Fahrten der Preußischen und Schwedischen Postdampfschiffe auf der Linie Stralsund-Ystadt, dem kürzesten Seewege zwischen Deutschland und Schweden, beginnen am 1. Mai d. J. — Die Ueberfahrt wird unter gewöhnlichen Verhältnissen in 6 Stunden bewirkt.

Das Passagiergeld beträgt:

1. Platz 5 Thlr., 2. Platz $3\frac{1}{2}$ Thlr., Vorbeckplatz 2 Thlr. Preuß.; für Tour- und Retourbillets, 14 Tage giltig, 1. Platz $7\frac{1}{2}$ Thlr. und 2. Platz 5 Thlr. Preuß.

100 Pfund Reisegepäck sind frei.

Der Frachttarif beträgt:

für sperrige Güter 15 Sgr., für gewöhnliche (Normal-) Güter 10 Sgr. und für weniger werthvolle Güter (Producte rc.) 5 Sgr. pro je 100 Pfund.

Die Verbindung mit den Eisenbahnzügen gestaltet sich in der Richtung nach Schweden:

Abgang aus Berlin um 5^{30} Nachmittags, Ankunft in Stralsund um 11^{30} Nachts, Abgang aus

Stralsund mit Tagesanbruch, Ankunft in Ystadt zum Anschluß an den um 11[30] Vormittags abgehenden Eisenbahnzug. Ankunft in Stockholm am anderen Nachmittage, in Gothenburg am anderen Mittage.

In der Richtung nach Deutschland:

Abgang aus Stockholm früh, Ankunft in Ystadt um 3[15] Nachts, Abgang aus Ystadt mit Tagesanbruch, Ankunft in Stralsund gegen Mittag zum Anschluß an den um 1 Uhr Nachmittags nach Berlin abgehenden Eilzug. Ankunft in Berlin um 6[30] Nachmittags. (Anschluß an die Courierzüge nach Cöln, London, Paris, Frankfurt a. M., Basel, Leipzig, München, Hamburg Königsberg und St. Petersburg, so wie an den Schnellzug nach Breslau und Wien).

Nähere Auskunft ertheilen alle Preußischen Postanstalten und die nachstehenden Postdampfschiffs-Agenten:

In Stralsund Herr Consul Heinrich Israel, in Berlin Herr Hofspediteuer J. A. Fischer, Prenzlauerstraße Nr. 23/24, Herr Hofspediteur A. Warmuth, in Stettin Herr Schreyer & Comp., in Frankfurt a. O. Herr Herrmann & Comp., in Danzig Herr Ferdinand Prowe, in Königsberg i. Pr. Herr K. Fr. Sturmhöwel, in Breslau Herr Bülow & Comp, in Magdeburg Herr W. Matthée, in Cöln Herr W. Tilmes & Comp., in Düsseldorf Herr Wilhelm Bauer, in Elberfeld Herr J. Weidtmann, in Crefeld Herr C. Schnabelius, in Leipzig Herr A. Lieberoth, in Dresden Herr Lüder & Tischer, in Wien Herr Svatojanski & Sockl, in Frankfurt a. M. Herr G. A. Zipf, in Paris Herr C. F. Dolz, 14. rue de l'Echiquier und in Brüssel Herr Crooy 77 Montagne de la Cour.

Berlin, den 21. April 1866. General-Postamt.

501 Zu Genthin wird am 20. April cr. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cfr. § 4 des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Berlin, den 16 April 1866. Königliche Telegraphen-Direction.

502 Die Telegraphen-Station zu Suderode wird am 1. Mai cr mit beschränktem Tagesdienste (cfr. § 4 des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) für den öffentlichen Verkehr wieder in Betrieb genommen werden.

Berlin, den 20. April 1866. Königliche Telegraphen-Direction.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

503 **Nachstehende Bekanntmachung:**

Um die Ausmittelung der Urheber von Baumfreveln zu befördern, soll in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 25. Juni 1818 in jedem Falle, in welchem ein Baumfrevler zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann, eine Prämie bewilligt werden, und diese Prämie ist nach dem Rescripte des Königlichen Ministerii des Innern vom 23. Oktober 1818 je nach den Umständen auf 2 bis 10 Thlr. für jede Anzeige von einem begangenen Baumfrevel festgesetzt worden. — Die in neuerer Zeit wiederholt vorgekommenen Beschädigungen öffentlicher Baumanlagen, sowie der Pflanzungen zur Beziehung und Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze und Gartenanlagen veranlassen uns diese Bestimmungen wiederholt und mit dem Bemerken in Erinnerung zu bringen, daß dieselben nur auf die hier genannten Anlagen und Pflanzungen Anwendung finden. — Wir fordern daher Jedermann auf, die zu seiner Kenntniß gelangenden Baumfrevel, wenn sie auf dem platten Lande vorfallen, den Ortspolizeibehörden resp. den Herren Landräthen, und wenn sie in den Grenzen der Städte begangen werden, den betreffenden Magisträten anzuzeigen.

Die Herren Landräthe und Magisträte weisen wir dagegen an, auf den Grund solcher Anzeigen, die Untersuchung gegen die Beschädiger zu veranlassen und uns von dem Ausfalle derselben Anzeige zu machen, damit wir danach die Prämie für den Denuncianten festsetzen und anweisen können.

Magdeburg, den 27. November 1855. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Magdeburg, den 24. April 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

504 Auf Antrag des Ziegeleibesitzers Gustav Graßhoff ist der ihm gehörigen, bei dem Dorfe Randau belegenen Ziegelei die Benennung

„Graßhoff"

beigelegt worden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 23. April 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

505 Betrifft die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut und Töchter-Pensionat zu Droyssig.

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyssig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg beginnt im September d. Js. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Cursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Commission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualificationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden.

Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, Literatur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zu 1. Juli d. J. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1) Der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17. Lebensjahr erreicht haben müssen.
2) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. October 1854 auszusprechen.
3) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können.
4) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll.
5) Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.
6) die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse.
7) Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Director oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt, oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Literatur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeiten in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyssig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10. bis 16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Director Kritzinger in Droyssig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Das neu ausgegebene Programm lautet:

In Verbindung mit dem zu Droyssig von des verewigten Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten evangelischen Lehrerinnen-Seminar und der Bildungs-Anstalt für Gouvernanten besteht eine Erziehungs-Anstalt für evangelische Töchter höherer Stände.

Die vereinigten Schul- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Königlich Preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in Berlin.

Die Erziehungs-Anstalt für Töchter ist auf höchstens fünfzig Stellen berechnet.

Aufgenommen können werden evangelische Kinder vom zehnten bis sechszehnten Lebensjahr.

Die Aufnahme findet in der Regel zu Ostern und Anfang September eines jeden Jahres Statt. Ausnahmen sind in dazu geeigneten Fällen zulässig. Der Abgang eines Zöglings ist ein Vierteljahr vorher der Seminar-Direction anzuzeigen.

Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Kindes beizubringen, in welchem namentlich bescheinigt wird, daß das Kind nicht an Krämpfen leidet, sowie die natürlichen Blattern überstanden hat, oder mit Schutzblattern geimpft ist.

Das Pensionsgeld beträgt, ärztliche Behandlung und Medicin in Krankheitsfällen eingeschlossen, jährlich 205 Thaler Preuß. Courant, die in vierteljährigen Raten pränumerando zu zahlen sind. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Zahlung der Pension. Besonders berechnet wird nur die Besorgung der Leibwäsche; Bett und Bettwäsche wird von der Anstalt geliefert.

Die Kinder wohnen, in Familiengruppen vertheilt, unter steter Aufsicht des Lehrerpersonals und der Gouvernanten, in dem zweckmäßig eingerichteten, frei gelegenen Anstaltsgebäude.

Der Flecken Droyssig, Residenz des Prinzen von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht, liegt im Kreis Weißenfels, Regierungs-Bezirk Merseburg, Provinz Sachsen, nahe bei Zeitz. Der Ort ist von den Eisenbahn-Stationen Naumburg, Weißenfels und Zeitz leicht zu erreichen.

Die Hügelkette, welche hier beginnt und sich weiterhin zum Thüringer-Wald erhebt, ist mit fruchtbaren Feldern und reichem Laubwald bedeckt und von dem nahen, lieblichen Elsterthale durchschnitten. Die Luft ist rein und stärkend, die Gesundheitsverhältnisse des Orts sind überhaupt günstig.

Der Garten der Anstalt, der Fürstliche Schloß-Park, sowie die unmittelbar an die Anstalt sich anschließenden Waldpartien, eine stundenlange Linden-Allee, ein für das Institut eingerichtetes Flußbad, Turnübungen, verbunden mit der ländlichen Stille, bieten der körperlichen Entwickelung jede wünschenswerthe Unterstützung. Aerztliche Hülfe wird von dem im Ort wohnenden Anstalts-Arzt geleistet.

Die Bespeisung in der Anstalt ist überall einfach und reichlich.

Das Pensionat, wie die übrigen Erziehungs- und Schul-Anstalten in Droyssig, verfolgen, dem Willen ihres verewigten Stifters entsprechend, eine entschieden evangelisch-christliche Richtung.

Die in demselben durch Erziehung und Unterricht angestrebte Bildung soll die eigenthümlichen Bedürfnisse des weiblichen Gemüths- und Geisteslebens mit aller Umsicht berücksichtigen und darum und zugleich in die reiche Sphäre des weiblichen Berufs für das Reich Gottes einführen. Nicht der Schein der Wissenschaft, noch die glänzende, inhaltlose Form, nicht ein abstractes oder weichliches, den heiligen Ordnungen Gottes entfremdetes Leben soll angestrebt werden; sondern eine bei aller Berücksichtigung der Schranken der weiblichen Natur gründliche Bildung, und ein Leben, welches in einer aus innerer Wahrheit hervorblühenden edlen Form lebenskräftig und opferfähig an Familie, Vaterland und Kirche mit klarer Erkenntniß, mit warmer, dankbarer Liebe sich anschließt und in deren Arbeit und Förderung mit freudiger Hingabe eingeht. So wird diese Bildung, wie hoch sie auch das Gute in dem Fremden achtet und sich aneignet, in ihrem innersten Wesen eine deutsche bleiben und die Tradition des edlen deutschen Frauencharakters in seiner Tiefe, Einfachheit und Thatkraft bewahrend.

Die Erziehung, auf dem Wort Gottes sicher ruhend, soll das ganze Leben des Kindes in den Kreis der Heiligung ziehen, ihm eine Gehülfin zur Erlangung eines kindlichen, freudigen und frommen Geistes

werden.

Dieses Bestreben findet seine Unterlage und Pflege in den gemeinsamen Morgen- und Abend-Andachten, in der Unterweisung im Wort Gottes, in der Beaufsichtigung und Leitung, die in demselben Sinn von den Lehrerinnen und Gouvernannten geübt wird, endlich in den Gottesdiensten, an denen die Anstalten Theil nehmen.

Dazu tritt die reiche und fruchtbare Uebung gegenseitiger Hülfe und Liebe, welche das gemeinsame Leben der Zöglinge fordert und mit sich bringt.

Der Unterricht wird so ertheilt, daß er zugleich die Zucht des Geistes an dem ganzen Menschen üben kann. In äußerlicher Beziehung wird bemerkt, daß für fähige Zöglinge von der Selecta des Pensionats aus der Eintritt in das Gouvernanten-Institut ohne besondere Prüfung gestattet wird.

Die kleine Zahl der Zöglinge, wie die Fülle der erziehenden Kräfte, gestatten es, etwaigen Verirrungen und Einseitigkeiten vorzubeugen, wie sie wohl sonst bei einer Anstalts-Erziehung hervortreten. Es soll hier die einzelne Persönlichkeit in ihrer eigenthümlichen Entwickelung volle Aufmerksamkeit und Berücksichtigung finden, wie das elterliche Haus sie übt; zugleich aber auch das Bewußtsein der Gemeinschaft geweckt und gestärkt werden.

Die äußere Gestaltung des Lebens soll wahr und einfach sein, und die Sitte derjenigen gleichen, die von der edlen deutschen Familie dargestellt wird.

Die Kleidung ist möglichst einfach zu halten Die Turnübungen machen auch einen Turnanzug nöthig, der indeß am Ort leicht beschafft werden kann. Sämmtliche Wäsche 2c. muß gezeichnet sein. An Servietten ist ½ Dtz., an Handtüchern ebensoviel mitzubringen.

Was den Unterricht betrifft, so soll sich derselbe von den Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohleingerichteten höheren Töchterschule erstrecken. Daß in Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes wissenschaftliches Scheinwesen ebenso ausgeschlossen ist, wie der christlichen Unterweisung überall eine maaßgebende Stellung eingeräumt wird, erhellt aus dem früher Gesagten.

Die herzliche, klare Aneignung des Heils in Christo Jesu, wie sie dem Kind in der heiligen Taufe versiegelt ist, bleibt der oberste Zweck des Religions-Unterrichts.

In das kirchliche Bekenntniß wird durch den Unterricht nach dem Lutherischen Catechismus eingeführt; der Confirmanden-Unterricht und die Einsegnung kann seitens des Ortsgeistlichen erfolgen.

Die Beziehungen zur äußeren und inneren Mission fehlen nicht, so daß nach allen Seiten hin ein lebendig christlich-kirchliches Bewußtsein und Gemeindeleben angebahnt wird.

Der Unterricht, besonders in der vaterländischen Geschichte und Literatur, soll in die lebendige Gemeinschaft mit Fürst und Volk, mit dem Vaterland und seinen Gütern, mit seiner Vergangenheit und Gegenwart einführen. Vorzugsweise sollen die Schätze der Literatur, in dem Licht des Evangeliums betrachtet und nach dem Bedürfniß der weiblichen Eigenthümlichkeit ausgewählt und behandelt, den Töchtern ein reicher Quell von Erquickung, Läuterung und Kräftigung für Geist, Gemüth und Geschmack werden.

In ähnlicher Weise soll dem weiblichen Wesen der Unterricht im Gesang und Klavierspiel dienen. Derselbe bildet einen integrirenden Theil des Gesammt-Unterrichts.

In der englischen und französischen Sprache und Literatur soll fehlerfreier schriftlicher Ausdruck und Verständniß der prosaischen, sowie der leichteren poetischen Stücke unter allen Umständen erreicht werden. Dazu kommt die Conversation in beiden Sprachen Der Unterricht wird durch National-Lehrerinnen mit besorgt.

Alle übrigen Unterrichtsfächer finden ihre angemessene Vertretung.

An dem Pensionat arbeiten vier Lehrer und sechs Lehrerinnen; die häuslichen Arbeiten der Pensionaire werden von den älteren Zöglingen des Gouvernanten-Instituts überwacht und geleitet.

Die Anmeldungen zur Aufnahme von Töchtern in die Erziehungs-Anstalt zu Droyssig sind portofrei an die Seminardirection zu richten; von Seiten derselben wird auch die Correspondenz über die Zöglinge mit den Angehörigen unterhalten werden.

Berlin, den 12. April 1866.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

In Vertretung gez. **Lehnert.**

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 21. April 1866. Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

506 Das Departements-Ersatz-Geschäft pro 1866 wird im Bezirke der 13. Infanterie-Brigade wie folgt, abgehalten werden:

Dienstag,	den	5.	Juni	Morgens	von	9	Uhr	ab	in	Neuhaldensleben
Mittwoch	"	6.	"	"	"	8	"	"	"	"
Freitag	"	8.	"	"	"	$\frac{1}{2}$9	"	"	"	Wolmirstedt
Sonnabend	"	9.	"	"	"	$\frac{1}{2}$9	"	"	"	"
Montag	"	11.	"	"	"	8	"	"	"	Gardelegen
Dienstag	"	12.	"	"	"	8	"	"	"	"
Donnerstag	"	14.	"	"	"	8	"	"	"	Salzwedel
Freitag	"	15.	"	"	"	8	"	"	"	"
Montag	"	18.	"	"	"	8	"	"	"	Osterburg
Dienstag	"	19.	"	"	"	8	"	"	"	"
Mittwoch	"	20.	"	"	"	8	"	"	"	Stendal
Donnerstag	"	21.	"	"	"	7	"	"	"	"
Freitag	"	22.	"	"	"	$\frac{1}{2}$9	"	"	"	Genthin
Sonnabend	"	23.	"	"	"	7	"	"	"	"
Montag	"	25.	"	"	"	8	"	"	"	Burg
Dienstag	"	26.	"	"	"	8	"	"	"	"
Mittwoch	"	27.	"	"	"	8	"	"	"	Magdeburg
Donnerstag	"	28.	"	"	"	8	"	"	"	"
Freitag	"	29.	"	"	"	8	"	"	"	"

Magdeburg, den 24. April 1866.

Königliche Departements-Ersatz-Commission im Bezirke der 13. Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende gez. v. Schwarzhoff. — Der Civil-Vorsitzende gez. v. Arnim.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

507 Patent. Dem Eugen Langen und dem Nicolaus August Otto in Cöln ist unter dem 21. April 1866 ein Patent auf eine, nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete atmosphärische Gas-Kraftmaschine auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Königliche Ober-Post-Direction.

508 Die zweite tägliche Salzwedel-Seehausen'er Personenpost wird in der Richtung von Seehausen i. A. nach Salzwedel vom 26. April cr. ab aus Seehausen i. A. statt wie bisher um 2 Uhr 25 Min. um 2 Uhr 20 Min. Nachm. nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Magdeburg um 2 Uhr Nachm. abgesendet werden.

509 Während der Zeit vom 15. Mai bis einschließlich 15. September c. wird zwischen Blankenburg und Wernigerode, 2¼ Meilen, eine tägliche Personenpost coursiren, deren Absendung und resp. Ankunft aus Blankenburg um 4 Uhr 15 Min. Vorm. in Wernigerode um 6 Uhr Vorm. zum Anschluß an die Personenpost nach Harzburg um 6 Uhr 30 Min. Vorm., aus Wernigerode um 1 Uhr 15 Minuten Nachm. nach Ankunft der Personenpost von Harzburg um 12 Uhr 45 Min. Mittags, in Blankenburg um 3 Uhr Nachm. erfolgen wird.

An Personengeld sind 6 Sgr. pro Person und Meile zu entrichten, wofür jede Person 30 Pfund Gepäck frei mit sich führen kann.

Unterwegs wird die Post Behufs der Aufnahme von Reisenden erforderlichen Falles an folgenden Punkten anhalten: 1) an dem Chausseehause Pfeiffenkrug, 1¾ Meile von Wernigerode, ½ Meile von Blankenburg; 2) in Heimburg vor dem Hause des Gastwirths Knopf, 1½ Meile von Wernigerode, ¾ Meile von Blankenburg und 3) in Benzingerode vor dem Hause des Gastwirths Jahn, 1 Meile von Wernigerode, 1¼ Meile von Blankenburg.

Beichaisen werden nach Bedürfniß gestellt.

510 Für die Zeit vom 1. Mai bis ultimo September d. J. kommt zwischen Harzgerode und

Digitized by Google

Quedlinburg über Gernrode und Mägdesprung, $2\frac{3}{4}$ Meilen, eine tägliche Personenpost in Gang, welche wie folgt coursiren wird: aus Quedlinburg Stadt um 12 Uhr 50 Min. Mittags, in Quedlinburg Bhf. um 1 Uhr Nachm., aus Quedlinburg Bhf. 1 Uhr 10 Min. Nachm., nach Ankunft der Eisenbahnzüge aus Thale nach Magdeburg um 12 Uhr 30 Min. Mittags, und aus Magdeburg nach Thale um 12 Uhr 35 Min. Mittags per Gernrode und Mägdesprung, in Harzgerode um 4 Uhr 5 Min. Nachm., aus Harzgerode um 4 Uhr 30 Min. Nachm., per Mägdesprung und Gernrode, in Quedlinburg Bhf. um 7 Uhr 25 Min. Nachm., zum Anschluß an den Eisenbahnzug von Thale nach Magdeburg um 8 Uhr 20 Min. Nachm., aus Quedlinburg Bhf. um 7 Uhr 30 Min. Nachm., in Quedlinburg Stadt um 7 Uhr 40 Min. Nachm.

Das Personengeld beträgt 4 Sgr. pro Person und Meile, wofür jeder Reisende 30 Pfund Gepäck frei mitnehmen kann.

Beichaisen werden zu der qu. Personenpost nicht gestellt. Behufs der Aufnahme unterwegs zugehender Reisender wird dieselbe am Sternhause $\frac{1}{2}$ Meile von Gernrode, $\frac{1}{2}$ Meile von Mägdesprung und am Chausseehause auf dem Haferfelde $\frac{1}{4}$ Meile von Gernrode, $\frac{3}{4}$ Meile von Mägdesprung anhalten.

511 Vom 1. Mai cr. ab soll die tägliche Personenpost zwischen Halberstadt und Hamersleben wieder bis Hötensleben ausgedehnt werden und wie folgt coursiren: aus Halberstadt um 3 Uhr 15 Min. Nachm., in Hötensleben um 8 Uhr 35 Min. Nachm., aus Hötensleben um 4 Uhr 15 Min. Vorm., in Halberstadt um 9 Uhr 5 Min. Vorm.

512 Vom 8. Mai cr. ab wird die zweite tägliche Personen-Post von Aken nach Cöthen aus Aken um 3 Uhr 15 Min. Nachm., zum Anschluß in Cöthen an die Eisenbahn-Züge nach Leipzig um 6 Uhr Nachm., nach Magdeburg um 7 Uhr 50 Min. Nachm., nach Halberstadt um 6 Uhr 10 Min. Nachm. und nach Wittenberg um 6 Uhr Nachm. abgesendet werden.

Personal-Chronik.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

513 Am Gymnasium zu Burg ist der bisherige provisorische Hülfslehrer und Candidat des höhern Schulamts, Dr. Unico Zernial aus Hannover als zweiter ordentlicher Lehrer angestellt worden.

514 Der bisherige provisorische Hülfslehrer und Candidat des höhern Lehramts Dr. Friedrich Wilhelm Werner Wittich aus Meßinghofe ist als ordentlicher Lehrer an der Realschule I. Ordnung zu Aschersleben angestellt worden.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

515 Des Königs Majestät haben allergnädigst geruht, dem Pfarrer Heine in Erdeborn in der Diöces Eisleben zu seinem 50jährigen Amts-Jubiläo den rothen Adler-Orden 4. Klasse zu verleihen.

516 Der Pfarrer zu Cranenburg Wilhelm Oswald Kühnast ist zum Hausgeistlichen der Königlichen Straf-Anstalt zu Lichtenburg berufen und bestätigt worden.

517 Die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 1460 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Holdenstedt in der Diöces Sangerhausen ist durch das Ableben des Pfarrers Schwarz vacant geworden. — Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

518 Der Pfarrer Rudolphi zu Westeregeln, in der Diöces Egeln, wird Ende September cr. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle gewährt nach Abzug des Emeritengehaltes ein jährliches Einkommen von ca. 1300 Thlr. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

519 Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle zu Schinne in der Diöces Stendal vacant geworden. Ueber die Wiederbesetzung derselben ist bereits disponirt.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

520 In der Stadt Wanzleben ist an Stelle des zum Bürgermeister in Egeln gewählten und bestätigten Bürgermeisters Geimecke der Bürgermeister Dan in Möckern zum Bürgermeister auf zwölf Jahre gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

521 In der Stadt Möckern ist an Stelle des Bürgermeisters Dan, der Appellations-Gerichts-Referendarius a. D. August Carl Fischer zum Bürgermeister auf zwölf Jahre gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

522 Als Schiedsmann für die Stadt Hadmersleben im Kreise Wanzleben ist auf die Periode vom 5. April 1866 bis dahin 1869 der Rector Wilhelm Schirlitz daselbst gewählt, bestätigt und ver-

pflichtet worden.

523 Als Schiedsmann für den aus der Gemeinde Althaldensleben, dem Rittergut Althaldensleben und dem Vorwerk Glüsig bestehenden 5. ländlichen Schiedsmanns-Bezirk im Magdeburgischen Theile des Kreises Neuhaldensleben ist auf die Periode vom 9. April 1866 bis dahin 1869 der Gastwirth Klaus zu Althaldensleben gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

524 Als Schiedsmann für die Stadt Aken im Kreise Calbe sind auf die Periode vom 12. April 1866 bis dahin 1869 und zwar a) für den I. Schiedsmanns-Bezirk der Kaufmann Schröder daselbst, b) für den II. Schiedsmanns-Bezirk der Cantor Cuhrt daselbst wiedergewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

525 Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Glöthe und Uellnitz bestehenden 11. ländlichen Schiedsmanns-Bezirk im Kreise Calbe ist auf die Periode vom 14. April 1866 bis dahin 1869 der Ackergutsbesitzer Wallstabe in Uellnitz gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

526 Bei der am 17. und 19. März cr. im Seminar zu Halberstadt abgehaltenen Prüfung pro schola et rectoratu ist der Candidat der Theologie Franz Otto Adolph Kramer in Wulfen für wahlfähig zur Stelle eines Lehrers oder Vorstehers an einer Bürgerschule erklärt worden.

527 Der Schulamtscandidat Hartmann ist zum Küster und Schullehrer in Breitenfelde, Diöces Beetzendorf, provisorisch bestellt worden.

528 Der Schulamtscandidat Koch ist zum Elementarlehrer in Cochstedt provisorisch bestellt worden.

529 Der Schulamtscandidat Wegener ist zum Lehrer an der Volksschule zu Aschersleben provisorisch bestellt worden.

530 Der Schulamtscandidat Ahrendt ist zum Organisten und zweiten Lehrer in Nordgermersleben provisorisch bestellt worden.

531 Der Schulamtscandidat Müller ist zum Lehrer in Cloetze provisorisch bestellt worden.

532 Der Lehrer Anders ist zum zweiten Lehrer in Gloethe, Diöces Atzendorf, provisorisch bestellt worden.

533 Der Schulamtscandidat Weber ist zum Schullehrer in Hohenlangenbeck, Diöces Salzwedel, provisorisch bestellt worden.

534 Der provisorische Schullehrer Hayn zu Neustadt ist definitiv als solcher bestätigt worden.

535 Der Schulamtscandidat Heinecke ist zum Lehrer in Oschersleben provisorisch bestellt worden.

536 Der provisorische Schullehrer Buhr zu Neustadt ist definitiv als solcher bestätigt worden.

537 Der provisorische Schullehrer Rathge hierselbst ist definitiv als solcher bestätigt worden.

538 Die katholische Küster-, Schullehrer- und Organistenstelle in Adersleben ist durch Ableben des seitherigen Inhabers erledigt. Die Besetzung erfolgt durch uns.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

539 Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Oberamtmann Heinrich August Ludwig Brandes zu Arendsee den Character als Amtsrath zu verleihen.

540 Den Domänen-Pächtern: Carl Fischer zu Calbe a. S., Georg Wilhelm Hincke zu Zilly, Heinrich Meyer zu Hagen, Eduard Stegmann zu Neuwegersleben ist der Character als „Königlicher Oberamtmann" verliehen worden.

541 Der Staatsanwalt Henke ist zum Ersten Staatsanwalt beim Königlichen Stadtgericht zu Berlin, der bisherige Staatsanwalt Siber in Lissa zum Staatsanwalt beim hiesigen Königlichen Stadt- und Kreisgericht hierselbst Allerhöchst ernannt und der Gerichts-Assessor Rüling ist an Stelle des zum Staatsanwaltsgehülfen in Zielenzig beförderten Gerichts-Assessors Seyffarth der hiesigen Staatsanwaltschaft überwiesen worden.

Magdeburg, den 2. Mai 1866. Der Königl. Ober-Staats-Anwalt.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Bänsch'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg

№ 19.

Magdeburg, den 12. Mai 1866.

Allgemeine Gesetzsammlung.

542 Stück 15. Nr. 6298. Vertrag zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und Oldenburg für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits, die Fortdauer des Vertrages wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend. Vom 14. Dezember 1865.

Nr. 6299. Vertrag zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen, Oldenburg und der freien Hansestadt Bremen, wegen fernerweiter Suspension der Weserzölle. Vom 14. Dezember 1865.

Nr. 6300. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Züllichau-Schwiebuser Kreises im Betrage von 200,000 Thalern. Vom 5. März 1866.

Nr. 6301. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der außerordentlichen Generalversammlung des „Abraham Schaafhausenschen Bank-Vereins" zu Cöln beschlossenen Verlängerung der Dauer der Gesellschaft um weitere fünfzig Jahre. Vom 4. April 1866.

Nr. 6302. Allerhöchster Erlaß vom 9. April 1866, betreffend die Abänderung des § 72 des Revidirten Reglements der Rheinischen Provinzial-Feuersocietät vom 1. September 1852.

Nr. 6303. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Friedrich Wilhelm, Preußische Lebens- und Garantie-Versicherungs-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 9. April 1866.

Nr. 6304. Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der mit der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Regierung getroffenen Uebereinkunft wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse vom 12. August und 8. October 1840. Vom 17. April 1866.

543 Stück 16. Nr. 6305. Vertrag zwischen Preußen einerseits und Anhalt andererseits, die Fortdauer des Anschlusses des Herzogthums Anhalt an das Zoll- und Steuersystem Preußens betreffend. Vom 23. Juni 1865.

Nr. 6306. Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und dem Großherzogthum Luxemburg andererseits, wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins. Vom 20. und 25. Oktober 1865.

Nr. 6307. Allerhöchster Erlaß vom 26. März 1866., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Sagan, resp. den Rittergutsbesitzer Doherr auf Niederherwigsdorf und den Kreis Freystadt, im Regierungsbezirk Liegnitz, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Kreischausseen: 1) von Sagan, im Kreise gleichen Namens, Regierungsbezirks Liegnitz, über Hirschfeldau bis zur Kreisgrenze bei Herwigsdorf in der Richtung auf Freystadt, im Kreise gleichen Namens; 2) von Sagan nach Naumburg a. B. zum Anschlusse an die Sorau-Grünberg-Züllichauer Aktien-Chaussee, durch den Kreis Sagan; sowie 3) die Fortführung der ad 1. gedachten Chaussee von der Saganer Kreisgrenze ab über Herwigsdorf bis zum Anschluß an die Freystadt-Sprottauer Chaussee bei Neudörffel im Freystädter Kreise, durch den Rittergutsbesitzer Doherr.

Nr. 6308. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Saganer Kreises im Betrage von 95,000 Thalern. Vom 26. März 1866.

Nr. 6309. Allerhöchster Erlaß vom 26. März 1866., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Stendal, im Regierungsbezirk Magdeburg, für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Neuendorf, im Kreise Stendal, über Kremkau bis an die Kreisgrenze zum Anschlusse an die Chaussee nach Gardelegen.

Nr. 6310. Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Stendaler Kreises im Betrage von 10,000 Thalern. Vom 26. März 1866.

Nr. 6311. Bekanntmachung über den Beitritt der freien Stadt Hamburg zu der Uebereinkunft zwischen Preußen und mehreren andern Deutschen Staaten d. d. Eisenach den 11. Juli 1853., wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehörigen. Vom 28. April 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

544 Betrifft den Ankauf von Remonten pro 1866.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Magdeburg und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 4. Juni in Aken,	den 15. Juni in Osterburg,
„ 6. „ „ Osterwieck,	„ 16. „ „ Stendal,
„ 7. „ „ Egeln,	„ 18. „ „ Rathenow,
„ 9. „ „ Neuhaldensleben,	„ 20. „ „ Havelberg,
„ 11. „ „ Calbe a. M.	„ 21. „ „ Wilsnack,
„ 12. „ „ Salzwedel,	„ 22. „ „ Perleberg.
„ 14. „ „ Seehausen,	

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 17. März 1866.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

545 Betrifft die Deckung des Remonte-Bedarfs der Königlischen Landgestüte an Beschälern.

Zur Deckung des Remonte-Bedarfs der Königlichen Landgestüte an Beschälern sollen auch fernerhin geeignete junge Hengste von Privatzüchtern im Lande angekauft werden.

Um von dem Vorhandensein solcher jungen Thiere, bevor sie auf öffentliche Märkte gelangen, Kenntniß zu erhalten, ist die Remonte-Ankaufs-Commission mit Anweisung dahin versehen, von den bei Gelegenheit ihrer Umreisen vorkommenden, gut gezogenen, fehlerfreien und zur Zucht geeignet erscheinenden jungen Hengsten Notiz zu nehmen, worauf die nähere Besichtigung und Unterhandlung durch Königliche Gestütbeamte erfolgen wird.

Indem wir das pferdezüchtende Publicum von dieser Maßregel in Kenntniß setzen, empfehlen wir demselben, der gedachten Militair-Kommission bei Gelegenheit der Remonte-Ankaufs-Märkte auch die verkäuflichen jungen Hengste, die indeß nicht unter drei Jahre alt sein dürfen, zur vorläufigen Besichtigung vorzuführen.

Magdeburg, den 29. März 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

546 Betrifft die Aushändigung der Quittungen über die an die Regierungs-Hauptkasse eingezahlten Ablösungs-Capitalien für abgelöste Domainen-Amortisationsrenten.

Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden legalisirten Quittungen unserer Hauptkasse über die zum 30. September vorigen Jahres gekündigten und bis zum Schlusse desselben Jahres dort eingezahlten Ablösungscapitalien für die zu entrichtenden Domainen-Amortisations-Renten sind mit den Löschungs-Consensen den zuständigen Gerichten, Behufs kostenfreier Löschung des im Hypothekenbuche eingetragenen Vermerks der Rentepflichtigkeit, von uns zugefertigt worden. Die Quittungen werden nach erfolgter Löschung des Hypothekenbuchs den Verpflichteten Seitens der Gerichtsbehörde ausgehändigt werden, dagegen werden diejenigen Quittungen über solche Capitalzahlungen, durch welche die Rente nur theilweise getilgt und deshalb die Löschung des Rentepflichtigkeits-Vermerks nicht eintreten kann, den betreffenden Kreiskassen zur Aushändigung an die Empfangsberechtigten übersandt werden, wovon den Interessenten hiermit Kenntniß gegeben wird.

Magdeburg, den 27. April 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

547 In dem zunächst dem Dorfe Salchau belegenen Jagen 389 der Oberförsterei Burgstall sind schon im vergangenen Jahre mehrere Waldbrände vorgekommen, die nach allen Anzeichen absichtlich angelegt waren. Es ist jedoch nicht möglich gewesen, zu ermitteln, wer der Brandstifter sein könnte. Im Laufe dieses Frühjahrs ist nun in demselben District wieder eine Brandstiftung versucht worden, aber auch hier hat sich bis jetzt nicht ermitteln lassen, von wem sie ausgegangen ist. Im Einverständniß mit der Königlichen Staatsanwaltschaft sichern wir demjenigen eine Prämie von zehn Thalern zu, der den Thäter so zur Anzeige bringt, daß er zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann.

Magdeburg, den 30. April 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

548 Patent. Dem Maschinenbauer Robert Ziegler zu Berlin ist unter dem 27. April 1866 ein Patent auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Nähmaschine, soweit sie als neu und eigenthümlich erachtet ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Königliche Ober-Post-Direction.

549 Die Dienststunden für die Post-Expedition in Gr. Germersleben zur Annahme und Ausgabe von Postsendungen aller Art sind wie folgt festgesetzt worden: Im Sommer: von 7 Uhr Morgens bis 10 Uhr Vormittags, im Winter: von 8 Uhr Morgens bis 10 Uhr Vormittags und des Nachmittags zu allen Jahreszeiten von 1 Uhr bis 3 Uhr und von 6 Uhr bis 8 Uhr Abends. An den Sonntagen und solchen gesetzlichen Festtagen, welche auf einen Wochentag fallen, sowie am Geburtstage Sr. Majestät des Königs findet jedoch die Annahme und Ausgabe von Postsachen des Vormittags nur bis 9 Uhr, Nachmittags aber von 5 Uhr bis 8 Uhr statt.

550 Die Personenpost zwischen Aschersleben und Harzgerode wird vom 2. Mai cr. ab vor dem $\frac{1}{4}$ Meile von Ballenstedt entfernten Eingange zum Schloßgarten, Behufs Aufnahme von Personen, anhalten.

Personal-Chronik.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

551 Der kurhessische Schulamtscandidat Dr. C. L. Wagner ist an der hiesigen Realschule I. Ordnung als ordentlicher Lehrer erwählt und bestätigt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

552 Dem interimistischen Chaussee-Aufseher Pieper ist die Chaussee-Aufseher-Stelle in Altenplathow auf der Genthin-Kletzker-Chaussee nunmehr definitiv übertragen worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

553 Der frühere Kreischaussee-Aufseher Wagner zu Lüderitz, ist als Chaussee-Aufseher auf dem I. Abschnitte der Dolle-Wittenberger Chaussee neu angestellt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

554 Der provisorische Schullehrer Stoewesand hierselbst ist definitiv als solcher bestätigt worden.

555 Der provisorische Schullehrer Weinreich zu Neustadt ist definitiv als solcher bestätigt worden.

556 Der Schulamtscandidat Hahn ist zum Schullehrer in Groß-Salze provisorisch bestellt worden.

557 Die Schulamtscandidaten Brettschneider und Hodum sind als Lehrer an der Schule in Aken provisorisch bestellt worden.

558 Der Schulamtscandidat Hiller ist zum Lehrer an der Bürgerschule zu Salzwedel provisorisch bestellt worden.

559 Dem Schulamtscandidaten Joseph Noa aus Erfurt ist die Erlaubniß ertheilt worden, als katholischer Privatlehrer in Groß-Ottersleben zu unterrichten.

560 Der Schulamtscandidat Wilhelm August Teuscher aus Schleitz ist als Hauslehrer concessionirt worden.

561 Die Küster- und Lehrerstelle in Bülitz, Dióces Stendal, ist durch Ableben des Inhabers erledigt. Sie ist Privatpatronats.

562 Die Lehrer-, Küster- und Cantorstelle in Tryppehna, Dióces Möckern, ist durch Emeritirung des Inhabers erledigt. Sie ist Königlichen Patronats.

563 Die vierte Lehrerstelle zu Thale, Dióces Quedlinburg, ist durch Versetzung des Inhabers erledigt. Das Besetzungsrecht hat der Pastor des Orts und die Gemeinde.

564 Personal-Veränderungen
im Ressort der Provinzial-Steuer-Verwaltung im Monat April 1866.

Gestorben. Steueraufseher Heicke in Magdeburg, Steueraufseher Dummer in Magdeburg (in Berlin gestorben). Versetzt: beritt. Steueraufseher Helbig von Gommern nach Merseburg, beritt. Steueraufseher Fünfstück von Halle nach Gommern, beritt. Steueraufseher Holle von Stendal nach Halle, beritt. Steueraufseher Fischer von Neuhaldensleben nach Stendal, Steueraufseher Scheuermann von Halberstadt nach Hamersleben, Steueraufseher Holzmärker von Hamersleben nach Halberstadt. Auf Kündigung angestellt: inv. Unteroffizier Beyse in Merseburg als Chausseegeld-Erheber in Lindhorst.

565 Personalveränderungen
im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg
im Monat April 1866.

A. Bei dem Apellationsgerichte:

Der Referendarius Dr. jur. Meinecke ist zum Gerichts-Assessor ernannt. Der Auscultator Schmidt ist zum Referendarius ernannt. Die Rechtscandidaten Fiedler und Huth sind zu Auskultatoren angenommen.

B. Bei den Gerichten erster Instanz.

Der Kreisgerichts-Rath Angern in Stendal ist am 22. April d. J. gestorben. Der Rechtsanwalt Cuno in Querfurt ist in gleicher Eigenschaft unter Verleihung des Notariats für das hiesige Departement vom 1. Mai d. J. ab an das Stadt- und Kreisgericht hierselbst versetzt. Der Kreisgerichts-Secretär Storbeck in Burg ist am 20. April cr. verstorben. Der Bureau-Assistent Burchardt in Clötze ist zum Kreisgerichts-Secretär bei dem Kreisgericht zu Seehausen i. A. mit der Funktion bei der Gerichts-Commission I. zu Osterburg ernannt. Der Bureau-Assistent Rieckmann zu Betzendorf ist zum Kreisgerichts-Secretär bei dem Kreisgerichte zu Gardelegen ernannt. Der Bureau-Diätarius Bartels zu Calbe a. M. ist zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Gardelegen mit der Funktion bei der Gerichts-Commission zu Clötze, der Bureau-Diätarius Feuerschütz zu Hötensleben zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Salzwedel, der Bureau-Diätarius Schmidt zu Aken zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Salzwedel mit der Funktion bei der Gerichts-Commission zu Beetzendorf, und der Bureau-Diätarius Perkams zu Calbe a. S. zum Bureau-Assistenten bei dem Stadt- und Kreisgericht hierselbst ernannt. Der Hülfs-Gefangen-Aufseher Schramm in Gommern ist zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Calbe a. S. mit der Funktion bei der Gerichts-Commission zu Aken ernannt. Der Bote und Exekutor Bestner zu Burg ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

566 Personal-Veränderungen
im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Halberstadt für den Monat April 1866.

Der Kreisrichter Kramer in Oschersleben ist in gleicher Eigenschaft vom 1. Juli d. J. ab an das Kreisgericht in Quedlinburg versetzt. Der Gerichts-Assessor Dette zu Wernigerode ist vom 1. Juni d. J. ab der Kreisgerichts-Deputation zu Aschersleben zur unentgeltlichen Beschäftigung überwiesen. Der bisherige Appellationsgerichts-Referendarius Julius Hermann Ernst Thilo ist zum Gerichts-Assessor ernannt und dem hiesigen Kreisgerichte zur Beschäftigung überwiesen. Der Rechtscandidat Otto Karl Friedrich Valentin aus Wernigerode ist zum Auskultator angenommen und dem hiesigen Kreisgerichte zur Beschäftigung überwiesen.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (E. Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg
№ 20.

Magdeburg, den 19. Mai 1866.

Allgemeine Gesetzsammlung.

567 Stück 17. Nr. 6312. Verordnung wegen Abänderung der Tarasätze für Zucker. Vom 10. April 1866.

Nr. 6313. Verordnung, betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten. Vom 9. Mai 1866.

Nr. 6314. Allerhöchster Erlaß vom 26. März 1866., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Pr. Stargardt, im Regierungsbezirk Danzig, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Pr. Stargardt bis zur Berenter Kreisgrenze bei Lienfitz in der Richtung auf Schöneck.

Nr. 6315. Allerhöchster Erlaß vom 9. April 1866., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreischausseen im Saatziger Kreise des Regierungsbezirks Stettin: 1) von Stargard über Augustenhoff und Lenz bis zur Naugarder Kreisgrenze in der Richtung auf Massow; 2) von Freienwalde bis zur Naugarder Kreisgrenze in der Richtung auf Daber; 3) von Nörenberg nach Freienwalde; 4) von Jakobshagen über Bahnhof Trampke bis zur Chaussee von Freienwalde nach Stargard.

568 Stück 18. Nr. 6316. Verordnung über die vertragsmäßigen Zinsen. Vom 12. Mai 1866.

Nr. 6317. Verordnung, das Verbot der Veräußerung von Geschützen u. dgl. betreffend. Vom 13. Mai 1866.

569 **Die Auflösung des Abgeordnetenhauses.**

In den auswärtigen Beziehungen des Landes ist in Folge der bedrohlichen Haltung, welche mehrere Nachbar-Regierungen gegen Preußen angenommen haben, eine Spannung eingetreten, welche Ew. Königliche Majestät, nach den sorgfältigsten und ausdauerndsten Bemühungen zu ihrer Beseitigung, in die Nothwendigkeit versetzt hat, umfassende Vorkehrungen zur Sicherheit des Landes anzuordnen. Das ehrfurchtsvoll unterzeichnete Staats-Ministerium glaubt unter diesen Umständen, daß Ew. Königliche Majestät den Augenblick gekommen halten werden, die Volksvertretung in Gestalt des Allgemeinen Landtages der Monarchie um den Thron zu versammeln, um die der Lage des Landes entsprechenden Beschlüsse zu fassen und der Einmüthigkeit, welche das preußische Volk beseelt, wenn es der Erhaltung der Unabhängigkeit und der Ehre des Landes gilt, den legalen Ausdruck zu geben.

Das jetzige Haus der Abgeordneten, wenn auch seine Mehrheit Angesichts der Gefahren, welche das Vaterland bedrohen, ihre Hingebung für dasselbe gewiß bereitwillig bethätigen würde, ist doch unter dem Einfluße anderer Verhältnisse gewählt worden, als diejenigen sind, welche heute bestimmend auf die Wähler wirken müssen.

Ew. Königliche Majestät werden das Bedürfniß fühlen, die Stimmung zu kennen und zum Ausdruck gebracht zu sehen, welche das preußische Volk im jetzigen Augenblick und mit Rücksicht auf die gegenwärtige Lage der Dinge beseelt.

Wir glauben deshalb Ew. Königlichen Majestät ehrfurchtsvoll rathen zu sollen, auf Grund des Artikel 51. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 das Abgeordneten-Haus aufzulösen, damit unverzüglich Neuwahlen angeordnet werden können.

Ew. Königliche Majestät bitten wir daher, die im Entwurfe beigefügte Verordnung wegen Auflösung des Hauses der Abgeordneten Allergnädigst vollziehen zu wollen.

Berlin, den 9. Mai 1866. Das Staats-Ministerium.

Graf von Bismark-Schönhausen. von Bodelschwingh. von Roon.
Graf von Itzenplitz. von Mühler Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg

An des Königs Majestät.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

570 Das mittelst Bekanntmachung vom 23. v. M. ausgesprochene Verbot des Debits der in Wien erscheinenden Zeitung,

„die Presse"

wird hierdurch wieder aufgehoben. Berlin, den 12. Mai 1866.

Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

572 Betrifft die Ernennung des Regierungs-Rathes Brenning zum Civil-Commissarius für den Regierungs-Bezirk Magdeburg, Behufs Ausführung des Gesetzes vom 11. Mai 1851.

Nachdem durch des Königs Majestät die Mobilmachung der Armee angeordnet und von den Herren Ministern der Finanzen, des Krieges und des Innern nach der in Nr. 108 des diesjährigen Staats-Anzeigers abgedruckten Bekanntmachung vom 8. d. M. in Gemäßheit der zur Ausführung des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen vom 11. Mai 1851 erlassenen Instruction vom 8. Januar 1854 der 20. Mai d. J. als derjenige Zeitpunkt bestimmt worden ist, mit welchem die Landlieferungen zu beginnen haben, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auf Grund der Bestimmung in Nr. 4 der vorerwähnten Ausführungs-Instruction der Regierungs-Rath Brenning meinerseits zum Civil-Commissarius für den Regierungs-Bezirk Magdeburg ernannt worden ist.

Magdeburg, den 11. Mai 1866. Der Oberpräsident der Provinz Sachsen.

573 Betrifft die Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen.

In dem am 8. d. M. zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr (1. April bis ultimo September 1866) in Gemäßheit des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgelooft worden:

1) Lit. A. à 1000 Thlr. 43 Stück, nämlich: Nr. 1, 316, 357, 572, 795, 967, 1040, 1251, 1452, 1490, 1491, 1734, 1875, 2045, 2218, 2307, 2331, 2599, 2622, 2866, 3013, 3072, 3232, 3358, 3591, 3694, 3784, 4125, 4206, 4766, 5500, 5767, 5769, 5779, 6276, 6299, 6398, 6428, 6635, 6741, 6802, 6824, 6830.

2) Lit. B. à 500 Thlr. 12 Stück, nämlich: Nr. 44, 197, 711, 723, 1068, 1122, 1318, 1444, 1474, 1815, 1825, 1886.

3) Lit. C. à 100 Thlr. 59 Stück, nämlich: Nr. 241, 297, 822, 928, 1147, 1163, 1304, 1331, 1584, 1783, 1788, 1987, 2011, 2069, 2359, 2410, 2472, 2483, 2958, 2960, 3026, 3224, 3609, 3620, 3665, 3754, 4272, 4613, 4912, 4920, 5195, 5212, 5570, 5597, 5668, 5766, 5774, 5778, 5969, 6218, 6273, 6319, 6365, 6511, 6542, 6779, 6811, 7085, 7162, 7417, 7911, 8302, 8333, 8397, 8702, 9016, 9302, 9350, 9419.

4) Lit. D. à 25 Thlr. 57 Stück, nämlich: Nr. 15, 52, 161, 162, 374, 669, 1019, 1368, 1476, 1571, 1576, 1649, 1767, 1818, 1900, 2171, 2248, 2277, 2437, 2627, 2679, 2682, 2845, 3004, 3191, 3572, 3613, 3633, 3706, 3852, 3891, 3978, 4499, 4536, 4782, 4925, 5066, 5091, 5268, 6145, 6386, 6530, 6592, 6841, 6908, 7158, 7269, 7274, 7309, 7373, 7383, 7435, 7572, 7591, 7789, 7855, 7939.

5) Lit. E. à 10 Thlr. 22 Stück, nämlich Nr. 12546 bis 12567.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 19. September 1866 ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4 hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten, ausgeloosten Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbank-Kasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

„Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgeloosten Rentenbriefe, nämlich:

1) Lit. .... Nr. .... à .... Thlr. Kapital

2) ꝛc.

mit zusammen
(buchstäblich) .... Thalern
von der Königlichen Rentenbank-Kasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung
.... den .... ten .... 186.....
N. N."

Mit dem 30. September 1866 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf und werden, da der letzte Coupon (Nr. 16) der Ser. II. am 1. Oktober c. fällig wird, neue Coupons zu denselben nicht mehr ausgegeben.

Die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19. September 1866 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Zugleich werden die Inhaber folgender bereits in früheren Terminen ausgeloosten Rentenbriefe Lit. A. bis D., welche bisher nicht realisirt sind, nämlich:

a) pro 1. April 1859 Lit. C. Nr. 5079.
b) pro 1. Oktober 1859 Lit. C. Nr. 2939.
c) pro 1. Oktober 1860 Lit. C. Nr. 3148.
d) pro 1. April 1861 Lit A. Nr. 1448, Lit. B. Nr. 1216, Lit. C. Nr. 3906, 8313, Lit. D. Nr. 2526, 2734, 3199, 6515.
e) pro 1. Oktober 1861 Lit A. Nr. 912, Lit. C. Nr. 1007, 6188, Lit. D. Nr. 2525, 2655, 5605, 7017, 7417.
f) pro 1. April 1862 Lit. C. Nr. 1609, 6673, 8509, Lit. D. Nr. 1245.
g) pro 1. Oktober 1862 Lit. C. Nr. 324, Lit D. Nr. 129, 238, 1273, 4495, 6090.
h) pro 1. April 1863 Lit. A. Nr 4735, 6083, Lit. B. Nr. 964, 1255, Lit. C. Nr. 2066, 3640, 5745, 7996, 8336, Lit. D. Nr. 2849, 4217, 5760.
i) pro 1. Oktober 1863 Lit. A. Nr. 896, 1441, 1909, 2238, 4377, 5969, Lit. B. Nr. 1739, Lit. C. Nr. 2891, 3419, 4759, 5378, 6524, 7577, 8851, Lit. D. Nr. 1608, 2355, 2894, 3654, 6112, 6442, 7063.
k) pro 1. April 1864 Lit. A. Nr. 4733, Lit B. Nr. 1523, 1553, Lit. C. Nr. 2741, 3371, 6018, 7037, 8647, 8699, Lit. D. Nr. 283, 1763, 2241, 2559, 2775, 3949, 6037, 6899, 7248.
l) pro 1. Oktober 1864 Lit. A. Nr. 2291, Lit B. Nr. 370, 1054, 1768, Lit. C. Nr. 1218, 2606, 5933, 6994, 7523, 8449, 8982, 9012, Lit. D. Nr. 2553, 3504, 6007, 6202.
m) pro 1. April 1865 Lit. A. Nr 1035, 4503, 5354, 5477, Lit. B. Nr. 253, 1430, 1535, Lit. C. Nr 743, 1686, 3526, 4182, 4826, 6642, 6858, 7870, 7907, 9233, Lit. D. Nr. 823, 957, 997, 1604, 2545, 2619, 3203, 5641, 5759, 6305, 6414, 6519, 6870, 6981, 7398, 7898.
n) pro 1. Oktober 1865 Lit. A. Nr. 3374, 5584, Lit. B. Nr. 142, 845, 1203, Lit. C. Nr. 1492, 2018, 2817, 4998, 5823, 6439, 6793, 6894, 7571, Lit D. Nr. 1176, 2077, 2702, 2888, 3163, 3338, 3587, 3850. 6255, 7247, 7418, 7884.
o) pro 1. April 1866 Lit. A. Nr. 218, 643, 892, 1093, 1278, 1779, 1812, 2523, 3907. 4467, 5958, 6447, 6454, 6921, Lit. B Nr. 1047, 1235, 1362, Lit. C. Nr. 213, 750, 1455, 1610, 2861, 3395, 4680, 5068, 5963, 6017, 6225, 6520, 9155, 9211, Lit. D. Nr. 35, 169, 1498, 1634, 2407, 2493, 3091, 4705, 4889, 5769, 6273, 7302, 7436.

hierdurch erinnert dieselben unserer Kasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Eine gleiche Erinnerung ergeht an diejenigen, welche noch Rentenbriefe der Provinz Sachsen Lit. E. à 10 Thlr. unter den Nummern 1 bis einschließlich 12,545 inne haben, da diese in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgeloost worden sind. Magdeburg, den 9. Mai 1866.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

574 Betrifft die Ausloosung von Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse.

In dem am 8. d. Mts. zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse für das Halbjahr 1. Juli bis ult. December 1866 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgeloost worden:

1) von Lit A. à $3\frac{1}{2}$ %

zu 500 Thlr. Nr. 291 528 548.
" 100 " " 476.
" 25 " " 666.

2) von Lit B à 4 %

zu 500 Thlr. Nr. 127 695 723 1567 2001 3106 3185 3237.
„ 100 „ „ 768 2052 2316 3301 3714.
„ 50 „ „ 978 2072 2411.
„ 25 „ „ 2718.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 2. Januar 1867 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder:

1) durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank Domplatz Nr. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande, oder

2) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen, gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 1. Januar 1867 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf; daher müssen mit diesen zugleich die zugehörigen Coupons Ser. VI. Nr. 2 bis 4 unentgeltlich zurückgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgeloosten Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 2. Januar 1867 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in früheren Terminen ausgeloosten, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Ausloosungsterminen:

a) 1. Juli 1863 à 4 % Nr 1437 zu 300 Thlr Nr. 3849 zu 100 Thlr.

b) 1. Juli 1865 à 3½ % Nr. 630 zu 50 Thlr. — à 4 % Nr. 2175 zu 100 Thlr. Nr. 752 1822 zu 50 Thlr Nr. 911 zu 25 Thlr.

c) 1. Januar 1866 à 4 % Nr. 125 zu 500 Thlr. Nr. 1725 zu 100 Thlr. Nr. 1288 2632 zu 50 Thlr. hierdurch auf, dieselben bei unsrer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 9. Mai 1866.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

575 Betrifft die Vernichtung ausgelooster und bezahlter Rentenbriefe der Provinz Sachsen.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt
Magdeburg, den 8. Mai 1866.

In Gemäßheit der §§ 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgeloosten Rentenbriefe der Provinz Sachsen, welche nach den von der Königlichen Direktion der Rentenbank zu den Akten gegebenen Verzeichnissen gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

38	Stück	zu	1000	Thlr.	=	38,000 Thlr.
10	„	„	500	„	=	5,000 „
53	„	„	100	„	=	5,300 „
38	„	„	25	„	=	950 „
27	„	„	10	„	=	270 „
				überhaupt	=	49,520 Thlr.

buchstäblich: Neun und Vierzig Tausend Fünf Hundert und Zwanzig Thaler, nebst 444 Stück Zinscoupons in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Friedrich Adolph Damm, Justizrath und Notar,
W. v. Nathusius, Kricheldorff, als Ageordnete des Provinzial-Landtages,
Brenning, Commissar der Rentenbank.

wird nach Vorschrift des § 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 11. Mai 1866.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

576 Betrifft die Vernichtung ausgeloosten und bezahlter Schuldverschreibungen der Eichsfeld'schen Tilgungskasse.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt
Magdeburg, den 8. Mai 1866.

In Gemäßheit der §§ 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgeloosten Schuldverschreibungen der mit der Königlichen Rentenbank für die Provinz Sachsen vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse, welche nach den von der Königlichen Rentenbank-Direktion zu den Akten gegebenen Verzeichnissen gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

I. à $3\frac{1}{2}$ %

5	Stück	zu	500	Thlr.	=	2,500 Thlr.
1	„	„	300	„	=	300 „
5	„	„	25	„	=	125 „

II. à 4 %

12	Stück	zu	500	Thlr.	=	6,000 Thlr.
2	„	„	200	„	=	400 „
10	„	„	100	„	=	1,000 „
4	„	„	50	„	=	200 „
3	„	„	25	„	=	75 „
					überhaupt	10,600 Thlr.

buchstäblich: Zehn Tausend Sechs Hundert Thaler nebst 21 Stück Zinscoupons in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Friedrich Adolph Damm, Justizrath und Notar,
W. v. Nathusius, Kricheldorff, als Abgeordnete des Provinzial-Landtages,
Brenning, Commissar der Rentenbank,

wird nach Vorschrift des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 11 Mai 1866.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

577 **Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.**

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich
die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder
die Anwendung des Verfahrens der Postanweisung
dar.

Bei der Verwendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto, für den declarirten Werth eine Assecuranzgebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	$\frac{1}{2}$ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	4 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thaler überhaupt 1 Sgr.
über 25 bis 50 Thaler überhaupt 2 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Ver-

fahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Magdeburg, den 11. Februar 1865. Königliche Ober-Post-Direction.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

578 Betrifft die Ausreichung der Zinscoupons Serie II zur Preußischen Staatsanleihe von 1862.

Die neuen Coupons Serie II Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1862 für die vier Jahre vom 1. April 1866 bis dahin 1870 nebst Talons werden vom 1. März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 7. März 1862 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staats-Papiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1862 zum Empfange neuer Coupons. Werth .... Thlr.

Mit dem 1. November d. J. hört die Portofreiheit auf; die Rücksendung erfolgt nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung von Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden. Berlin, den 6. Februar 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. gez. von Wedell. Gamet. Löwe.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den qu. Verzeichnissen vom 1. März d. Js. ab bei unserer Hauptkasse, bei den Königlichen Kreiskassen in Aschersleben, Calbe a. S., Gardelegen, Genthin, Halberstadt, Loburg, Neuhaldensleben, Osterburg, Salzwedel, Stendal und Wanzleben, bei den Königlichen Landraths-Aemtern zu Oschersleben, Wolmirstedt und Wernigerode, dem Königlichen Rentamte zu Quedlinburg, der Königlichen Forstkasse in Aken, sowie bei dem Magistrate zu Burg zur Aushändigung vorräthig sein werden.

Magdeburg, den 15. Februar 1866. Königliche Regierung, Kassen-Verwaltung.

579 **Nachrichten**

für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam und Jülich eingestellt zu werden wünschen.

1) Die Unteroffizier-Schulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militairstande widmen wollen, zu Unteroffizieren für die Infanterie des stehenden Heeres heranzubilden.

2) Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule dauert in der Regel drei, bei besonderer Brauchbarkeit auch nur zwei Jahre, in welcher Zeit die Zöglinge gründliche militairische Ausbildung und Unterricht in alle Dem erhalten, was sie befähigt, bei sonstiger Tüchtigkeit auch die bevorzugteren Stellen des Unteroffizierstandes, als: Feldwebel 2c. zu erlangen und es ihnen ermöglicht, bei der einstigen Anstel-

lung als Militair-, resp. Civil-Beamte die Prüfungen zu den gesuchteren Posten abzulegen.

Der Unterricht umfaßt: Lesen, Schreiben und Rechnen, deutsche Sprache, Anfertigung aller Arten von Dienstschreiben, militairische Rechnungsführung, Geschichte, Geographie, Planzeichnen und Gesang.

Die gymnastischen Uebungen bestehen in Turnen, Voltigiren, Bajonettfechten und Schwimmen.

3) Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule an und für sich giebt den Zöglingen keinen Anspruch auf die Beförderung zum Unteroffizier. Solche hängt lediglich von der guten Führung, dem bewiesenen Eifer und der erlangten Dienstkenntniß des Einzelnen ab. Die vorzüglichsten Freiwilligen werden bereits als Unteroffiziere den resp. Truppentheilen überwiesen.

4) In Bezug auf die Vertheilung der ausscheidenden Zöglinge an die resp. Truppentheile muß selbstverständlich die Rücksicht auf das Bedürfniß in der Armee vornehmlich maßgebend sein. Es sollen aber alle billigen Wünsche in Betreff der Ueberweisung zu einem bestimmten Truppentheil nach Möglichkeit berücksichtigt und namentlich die aus Westphalen und der Rheinprovinz gebürtigen Freiwilligen im Allgemeinen den heimathlichen Regimentern zugewiesen werden.

5) Die Zöglinge der Unteroffizier-Schulen stehen unter den militairischen Gesetzen, wie alle anderen Soldaten des Heeres. Sie werden nach ihrem Eintreffen bei der Unteroffizier-Schule auf die Kriegsartikel verpflichtet.

6) Der in die Unteroffizier-Schule Einzustellende muß wenigstens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben.

7) Der Einzustellende muß mindestens 5 Fuß 1 Zoll groß, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, auch nach Maßgabe seines Alters so kräftig und gesund erscheinen, daß er die begründete Aussicht gewährt, bis zum Ablauf seiner Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule vollkommen felddienstbrauchbar zu werden.

8) Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.

9) Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können.

10) Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam, resp. Jülich dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts in der Unteroffizier-Schule zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen. Außerdem hat derselbe die gesetzliche dreijährige Dienstzeit abzuleisten, worauf jedoch die Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule angerechnet wird. Es würde sich demnach beispielsweise die Dienstverpflichtung eines Freiwilligen, der wegen besonders guter Führung und Ausbildung schon nach zweijährigem Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule einem Truppentheil überwiesen wird, wie folgt gestalten: zur Kompletirung seiner gesetzlichen dreijährigen Dienstzeit noch ein Jahr, für den zweijährigen Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule vier Jahre, mithin im Ganzen fünf Jahre.

Bei späteren Versorgungen wird ihm die in der Unteroffizier-Schule zurückgelegte Dienstzeit angerechnet.

11) Er muß mit ausreichendem Schuhzeug und 2 Hemden versehen sein; ingleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft in der Unteroffizier-Schule die nöthigen Utensilien zur Reinigung der Armatur und Bekleidung beschaffen zu können.

12) Behufs Aufnahme in eine der Unteroffizier-Schulen hat sich der Betreffende persönlich bei dem Landwehr-Bataillons-Commando seiner Heimath oder dem Commandeur der Unteroffizier-Schule in Potsdam, resp. in Jülich zu melden. — Es sind dabei folgende Papiere zur Stelle zu bringen.
   a) der Taufschein,
   b) Führungs-Atteste seiner Ortsobrigkeit und seines Lehr- oder Brodherrn,
   c) die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Unteroffizier-Schule, beglaubigt durch die Ortsbehörde.

      Dieselbe kann auch durch die mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bataillons-Commando, resp bei dem Commandeur der betreffenden Unteroffizier-Schule ersetzt werden,

und erfolgt sodann eine Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung.

13) Sind Prüfung und Untersuchung günstig ausgefallen, so hat der Freiwillige einer baldigen vorläufigen Benachrichtigung über Annahme oder Nichtannahme entgegen zu sehen. Die definitive Entscheidung, resp. Einberufung erfolgt bis Mitte August jeden Jahres.

14) Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizier-Schulen findet in der Regel jährlich einmal

und zwar im Monat Oktober statt.

Wer jedoch wegen Vollzähligkeit zu diesem Termine nicht aufgenommen werden konnte, darf hoffen, bei entstehenden Vakanzen bis Ende des Jahres, andernfalls im nächsten Oktober bestimmt eingestellt zu werden, vorausgesetzt, daß derselbe dann noch allen Aufnahme-Bedingungen genügt.

15) Bei der ad 12. gedachten Anmeldung hat der Freiwillige gleichzeitig anzugeben, ob derselbe in Potsdam oder in Jülich eingestellt zu werden wünscht, welcher Wunsch bei der Vertheilung an die beiden Unteroffizier-Schulen möglichst berücksichtigt werden wird.

Die aus Westphalen und der Rheinprovinz angemeldeten, resp. gebürtigen Freiwilligen, gelangen im Allgemeinen zur Einstellung in die Unteroffizier-Schule in Jülich.

Berlin, den 17. April 1866.

Kriegs-Ministerium. von Roon.

„Indem wir vorstehende Nachrichten hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die durch unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 5. Juni 1861 Nr. I. M. 2111. veröffentlichten, denselben Gegenstand betreffenden Nachrichten hierdurch aufgehoben werden."

Magdeburg, den 7. Mai 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

580 Betrifft die Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst.

Unter Hinweis auf die in Nr. 15 des Amtsblattes pro 1859 publicirte Militair-Ersatz-Instruction vom 9ten December 1858 bringen wir hinsichtlich der Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste Folgendes zur allgemeinen Kenntniß.

1) Wer als einjähriger Freiwilliger dienen will, hat dazu die, mit der Aufgabe des Rechts an der Loosung Theil zu nehmen, verknüpfte Berechtigung bei der Königlichen Departements-Prüfungs-Commission desjenigen Bezirks nachzusuchen, innerhalb dessen er nach § 21 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 gestellungspflichtig ist, resp. gestellungspflichtig sein würde, wenn er das militairpflichtige Alter besäße.

2) Die Anmeldung hierzu darf frühestens im Laufe desjenigen Monates erfolgen, in welchem das 17te Lebensjahr zurückgelegt und muß spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

Bis zum 1. April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung, wenn solcher nicht durch ausreichende Schulzeugnisse dargethan werden kann, durch die bestandene Prüfung geführt sein.

3) Zur Anmeldung Behufs Erlangung der vorbezeichneten Berechtigung sind der sub 1 bezeichneten Königlichen Departements-Prüfungs-Commission folgende Schriftstücke portofrei und rechtzeitig einzureichen:

a) der Geburtsschein,

b) das Schulzeugniß,

c) ein Sittenzeugniß, welches, wenn der Anmelder noch eine höhere Lehranstalt (Gymnasium, Realschule, Progymnasium, höhere Bürgerschule) besucht, von der Schulbehörde; im Falle derselbe eine derartige Lehr-Anstalt aber bereits verlassen oder eine solche überhaupt nicht besucht hat, von der Polizei-Behörde auszustellen ist. In der polizeilichen Bescheinigung muß außer dem vollen Namen des Anmelders auch dessen erwählter Lebensberuf, beziehlich die persönliche Stellung desselben genau bezeichnet sein.

d) Die Erlaubniß des Vaters resp. Vormundes zum Eintritt in den einjährigen freiwilligen Militairdienst.

e) Bei Eingewanderten der Nachweis der erlangten Eigenschaft als Preuße.

4) Welche Zeugnisse der verschiedenen Bildungsanstalten rc. von der wissenschaftlichen Prüfung befreien, ergiebt der § 131 der Militair-Ersatz-Instruction.

Nur die unter pos. b. und f. dieses § gegebenen Bestimmungen sind inzwischen dahin modificirt, daß der Nachweis der wissenschaftlichen Qualification geführt werden kann:

a) durch ein Zeugniß über einen wenigstens halbjährigen Besuch der Secunda eines inländischen Gymnasiums oder einer inländischen Realschule erster Ordnung; welches, wenn der betreffende Wehrpflichtige nur ein halbes Jahr dieser Klasse angehört hat, um zur Führung dieses Nachweises zu genügen, dahin lauten muß, daß er sich das bezügliche Klassen-Pensum gut angeeignet und sich gut betragen habe.

b) durch ein Zeugniß über den wenigstens halbjährigen Besuch der Prima einer inländischen Real-

schule zweiter Ordnung,

c) durch ein Zeugniß der Reife von einer zu Abgangsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschule.

In den alljährlich Seitens der Königlichen Departements-Prüfungs-Commissionen **zweimal** anzuberaumenden Sitzungen werden die jungen Leute, welche sich vorschriftsmäßig zum einjährigen freiwilligen Militairdienste angemeldet haben, hinsichtlich ihrer körperlichen Brauchbarkeit für den Königlichen Militairdienst ärztlich untersucht, gleichzeitig aber auch, soweit sie die erforderlichen Zeugnisse u. s. w., wie solche durch den § 131 der Militair-Ersatz-Instruction, bezüglich durch die vorbezeichneten Abänderungen bestimmt sind, nicht besitzen, auf Grund der nach den vorbezeichneten Bestimmungen zu stellenden Ansprüche von der Commission wissenschaftlich geprüft.

Die hiesige Königliche Departements-Prüfungs-Commission wird ihre diesjährige zweite und letzte Sitzung

am 19. September cr.

im hiesigen Regierungs-Gebäude abhalten.

Die Anmeldungen zu diesem Termine müssen unter Ueberreichung der sub 3 bezeichneten Schriftstücke bis spätestens den 5. September cr. bei der Königlichen Departements-Prüfungs-Commission eingegangen sein. Spätere Anmeldungen und solche Anmeldungen, welchen nicht sämmtliche vorbezeichnete Atteste beigefügt sind, werden erst immer zu dem nächsten Termine Berücksichtigung finden.

Demgemäß werden alle diejenigen jungen Leute, welche sich zum einjährigen freiwilligen Militairdienste bereits angemeldet haben resp. sich bis zum 5. September cr. noch ferner anmelden werden, einschließlich derjenigen, welche einer nochmaligen wissenschaftlichen Prüfung sich unterziehen wollen und dazu, ihrem Alter nach, noch zugelassen werden können, hierdurch aufgefordert, sich in dem auf **den 19. September cr. im hiesigen Regierungs-Gebäude anberaumten Termine Morgens 8 Uhr pünktlich persönlich zu gestellen.**

Im Falle die Zahl der wissenschaftlich zu Prüfenden zu groß werden sollte, um am genannten Tage Berücksichtigung zu finden, wird die Königliche Departements-Prüfungs-Commission die weiteren Anordnungen in dieser Hinsicht treffen. Schließlich wird noch bemerkt, daß diejenigen jungen Leute, welchen die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste bereits ertheilt ist, und die auf Grund der ersten körperlichen Untersuchung für nicht vollkommen brauchbar zum Königlichen Militairdienste befunden worden sind, bis zum 1. October des Kalenderjahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, resp. vor dem Ablaufe des ihnen bewilligten Ausstandes ihre Anmeldung bei einem Truppentheile zum Diensteintritte zu bewirken haben und im Falle der Zurückweisung wegen Dienstunbrauchbarkeit nach § 150 der allegirten Militair-Ersatz-Instruction zu verfahren ist.

Magdeburg, den 5. Mai 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

581 Am 23. April d. J. ist in der Königlichen Schweinitzer Forst — Kreis Jerichow I. — auf den Forstlehrling Pasewald ein Mordversuch verübt worden, ohne daß trotz aller Bemühungen es bisher gelungen, den Thäter zu ermitteln.

Es bestimmt uns dies, das Publikum aufzufordern, sich im Interesse der öffentlichen Sicherheit die Ermittelung des Thäters angelegen sein zu lassen. Demjenigen, welchem es gelingen sollte, den Schuldigen dergestalt zu ermitteln und anzuzeigen, daß derselbe zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann, wird hiermit eine Prämie von „Einhundert Thalern“ zugesichert.

Magdeburg, den 12. Mai 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

582 In der Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Gr.-Salze waren Ende 1864 detinirt 244 Individuen. Im Jahre 1865 sind in dieselbe eingeliefert 260, und aus derselben entlassen worden 229, so daß zu Ende des Jahres ein Bestand von 275 Personen verblieben ist.

Durchschnittlich sind täglich 246 Corrigenden detinirt gewesen, von denen ebenfalls im Durchschnitt täglich 29 krank, resp. ganz und zum Theil arbeitsunfähig waren, so daß auf den Tag 217 arbeitsfähige Personen kommen, welche baar 7152 Thlr. 4 Sgr. verdient haben. Es beträgt hiernach der Verdienst der arbeitsfähigen Corrigenden 32 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf., der Verdienst der Gesammtzahl derselben aber 29 Thlr. 2 Sgr 3 Pf. pro Kopf und Jahr.

Außerdem sind sämmtliche häusliche und Feld-Arbeiten der Zwangs-Arbeits-Anstalt von Detinirten verrichtet und den Männern mit 3 Sgr., den Weibern mit 2 Sgr. pro Kopf und Tag berechnet worden. Der Werth dieser Arbeiten beläuft sich nach vorstehenden Ansätzen ebenfalls auf 1918 Thlr. 6 Sgr. 4 Pf.

Die Anstalts-Ausgaben betragen an:

1) Generalkosten	15,450 Thlr.	3 Sgr.	1 Pf.
2) Speisungskosten	6,747 „	3 „	11 „
3) Bekleidungskosten	2,540 „	28 „	2 „
zusammen	24,738 Thlr.	5 Sgr.	2 Pf.

oder im Durchschnitt für die Gesammtzahl pro Kopf und Jahr an

1) Generalkosten	62 Thlr.	24 Sgr.	2 Pf.
2) Speisungskosten	27 „	12 „	10 „
3) Bekleidungskosten	10 „	9 „	10 „

Aus ständischen Mitteln hat der Anstalt im Jahre 1865 ein Zuschuß von 13,676 Thlr. 12 Sgr. 10 Pf. gezahlt werden müssen, also auf den Kopf 55 Thlr. 17 Sgr. 10 Pf.

Magdeburg, den 27. April 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

583 Unter Aufhebung des in Nr. 18 dieses Blattes publicirten Planes zur Abhaltung des diesjährigen Departements-Ersatz-Geschäftes machen wir hierdurch bekannt, daß qu. Geschäft wie folgt, abgehalten werden wird:

Mittwoch,	den	23.	Mai	c.	Morgens	von	9	Uhr	ab	in	Neuhaldensleben
Donnerstag	„	24.	„	„	„	„	8	„	„	„	„
Freitag	„	25.	„	„	„	„	½9	„	„	„	Wolmirstedt
Sonnabend	„	26.	„	„	„	„	½9	„	„	„	„
Montag	„	28.	„	„	„	„	8	„	„	„	Gardelegen
Dienstag	„	29.	„	„	„	„	8	„	„	„	„
Mittwoch	„	30.	„	„	„	„	8	„	„	„	Salzwedel
Donnerstag	„	31.	„	„	„	„	8	„	„	„	„
Freitag	den	1.	Juni	c.	Mittags	„	12	„	„	„	Osterburg
Sonnabend	„	2.	„	„	Morgens	„	8	„	„	„	„
Montag	„	4.	„	„	„	„	8	„	„	„	Stendal
Dienstag	„	5.	„	„	„	„	7	„	„	„	„
Mittwoch	„	6.	„	„	„	„	½9	„	„	„	Genthin
Donnerstag	„	7.	„	„	„	„	7	„	„	„	„
Freitag	„	8.	„	„	„	„	8	„	„	„	Burg
Sonnabend	„	9.	„	„	„	„	8	„	„	„	„
Montag	„	11.	„	„	„	„	8	„	„	„	Magdeburg
Dienstag	„	12.	„	„	„	„	8	„	„	„	„
Mittwoch	„	13.	„	„	„	„	8	„	„	„	„

Magdeburg, den 9. Mai 1866.

Königliche Departements-Ersatz-Commission im Bezirke der 13. Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende gez. v. Schwarzhoff. Der Civil-Vorsitzende gez. v. Spiegel.

584 In Folge der Inanspruchnahme der Betriebsmittel der Ostbahn für anderweite Zwecke werden die reglementsmäßigen Lieferfristen für Güter, Vieh auch Pferde und Equipagen vom 18ten d. Mts. ab bis auf Weiteres suspendirt.

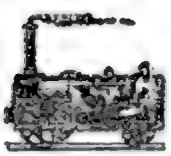

Ebenso kann der Uebergang der zum Güter- ꝛc. Transport benutzten Ostbahn-Fahrzeuge jeglicher Art in dem erwähnten Zeitraum über Berlin resp. die Stationen Kreuz, Alexandrowo und Insterburg hinaus nicht zugesichert werden.

Bromberg, den 14. Mai 1866. Königliche Direktion der Ostbahn.

585 In Folge anderweiter Inanspruchnahme der Transportmittel der Ostbahn werden vom 21. dieses Monats ab, sämmtliche für den Dienst des Publikums bestimmte fahrplanmäßige Züge auf der Ostbahn, mit alleiniger Ausnahme der Courier- und Eilzüge, resp. der an diese anschließenden Personen- ꝛc. Züge I, II, XIII, XIV, auf dem Seiten-Course Dirschau-Danzig, und der Courier-Züge I, II und der Personenzüge III, IV auf der Strecke Bromberg-Thorn-Otloczyn, bis auf Weiteres eingestellt. Es kommen demgemäß die Personen-Züge V und VI, die Localzüge zwischen Elbing und Königsberg, zwischen Frankfurt a. O. und Landsberg (IX, X resp. XV, XVI) desgleichen die gemischten resp. Güterzüge VII, VIII, XI, XII für die Benutzung des Publikums durchweg in Wegfall. Gewöhnliche Frachtgüter, Pferde, Vieh und Equipagen werden

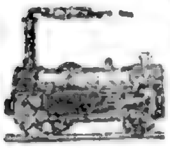

schon vom 18. d. Mts. ab bis auf Weiteres zum Transport nicht mehr angenommen; es soll jedoch gewöhnliches Frachtgut ohne Verantwortlichkeit der Verwaltung, lediglich auf Gefahr der Versender, und soweit die disponiblen Räumlichkeiten reichen, auch andere dienstliche Interessen nicht entgegen stehen, auf Wunsch der Versender zur Lagerung verstattet werden. Solches wird demnächst bei Wiederaufnahme des regelmäßigen Verkehrs zur Beförderung gelangen. Eilgüter finden auch nach dem 21. d. Mts. vorläufig und ausnahmsweise mit den fahrplanmäßigen Eilzügen unter Ausschluß der reglementsmäßigen Lieferfristen und nur in sehr beschränktem Umfange Beförderung, soweit nämlich der Transport derselben in den bei den genannten Zügen befindlichen dazu bestimmten Eisenbahnfahrzeugen überhaupt ausführbar ist.

Bromberg, den 15. Mai 1866. Königliche Direction der Ostbahn.

586 Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 1. December 1864 präsentirten Muthung und des am 1. October 1865 präsentirten Antrages auf Erweiterung des Feldes derselben gemäß §. 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24 Juni 1865 wird dem Königlichen Salzamte zu Schönebeck unter dem Namen Schönebeck II. das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. g. a. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 □Ltr., geschrieben: Fünf Hundert Tausend Quadratlachtern umfassend — in der Gemeinde Schönebeck im Kreise Calbe a. S., des Regierungsbezirks Magdeburg im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Kühne zu Schönebeck zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 3. Mai 1866. Königliches Oberbergamt.

587 Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 1. October 1865 präsentirten Muthung und des am 12. März 1866 gestellten Antrages wird dem Königl. Preußischen Berg- und Salzwerks-Fiscus unter dem Namen Salina II. das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsriße mit den Buchstaben: a. b. c. d., bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500000 □Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in der Gemeinde Schönebeck, im Kreise Calbe a. S. des Regierungsbezirks Magdeburg, und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Soolquellen, sowie des Steinsalzes nebst den mit denselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königl. Revierbeamten Bergmeister Kühne zu Schönebeck zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 4. Mai 1866. Königl. Oberbergamt.

588 Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 1. October 1865 präsentirten Muthung wird dem Königlich Preußischen Berg- und Salzwerks-Fiscus unter dem Namen Salina I. das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a b c d e f bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500000 □Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in der Gemeinde Schönebeck, im Kreise Calbe des Regierungsbezirks Magdeburg und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Soolquellen sowie des Steinsalzes nebst den mit denselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten Bergmeister Kühne zu Schönebeck zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 4. Mai 1866. Königl. Oberbergamt.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

589 Patent. Dem Otto Barteldt in Berlin ist unterm 2. Mai 1866 ein Patent auf eine

Einlese- und Schlagmaschine für Jaquard-Karten in der durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Königliche Ober-Post-Direction.

590 Vom 15. Mai cr. dem Tage der Einführung eines neuen Fahrplanes auf der Hannover-Harburger Eisenbahn, wird die tägliche Personenpost von Salzwedel nach Uelzen um 9 Uhr 50 Min. Nachm. zum Anschluß in Uelzen an den 1. Eisenbahnzug nach Hannover abgesendet werden.

591 Vom 15. Mai cr. dem Tage der Einführung eines neuen Fahrplanes auf der Hannover-Harburger Eisenbahn wird die tägliche Personenpost zwischen Bergen a. D. und Salzwedel wie folgt coursiren: aus Bergen a. D. um 5 Uhr 45 Minuten Nachm. nach Ankunft der Personenpost aus Uelzen um 5 Uhr 30 Minuten Nachmittags, in Salzwedel um 7 Uhr 15 Minuten Nachm., aus Salzwedel um 7 Uhr 30 Minuten Vorm. in Bergen a. D. um 9 Uhr Vorm. zum Anschluß an die Personenpost nach Uelzen um 9 Uhr Vormittags.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

592 Der zum Oberdomprediger in Halberstadt berufene bisherige Oberpfarrer und Superintendent zu Mühlhausen, Dr. Schollmeyer, ist zum Superintendenten der Diöces Halberstadt ernannt worden.

593 Die einstweilige Verwaltung des Superintendentur-Amtes der Diöces Mühlhausen ist dem Superintendentur-Vicar Felgenträger in Heiligenstadt übertragen worden.

594 Die erledigte evangelische Oberpfarrstelle zu Artern, in der Diöces Artern, ist dem bisherigen Oberpfarrer und Superintendenten zu Belgern, Dr. Heinrich August Schmidt verliehen worden.

595 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Bayern mit Fermerswalde in der Diöces Herzberg, ist dem bisherigen Pfarr-Vicar in Friedrichsbrunnen, Diöces Quedlinburg, Theodor Friedrich Albert Tschanter verliehen worden.

596 Durch die Versetzung des Predigers Böttcher ist die zweite Predigerstelle an St. Johannes in Halberstadt vacant geworden. Dieselbe gewährt mit dem Rectorate ein Einkommen von 447 Thlr.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

597 Wir bringen hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß, daß die Stelle eines Kreiswundarztes für den Kreis Wanzleben erledigt ist. Qualificirte Bewerber wollen sich binnen 6 Wochen unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei uns melden.

598 In der Stadt Quedlinburg ist der unbesoldete Stadtrath Garke auf weitere 6 Jahre, vom 30. Juni cr. ab wiedergewählt; auch ist an Stelle des Stadtraths Schmidt der Kaufmann Schmerwitz zum unbesoldeten Stadtrath auf 6 Jahre vom 30. Juni cr. ab gewählt. Beide Wahlen haben unsere Bestätigung erhalten.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

599 Bei der am 19. und 20. März cr. im Seminar zu Halberstadt stattgefundenen Prüfung sind Fräulein Gruel zu Osterode, Eichenberg zu Halberstadt, Ebert daselbst und Heyer zu Friedrichstadt-Magdeburg für wahlfähig als Lehrerin an höheren Töchterschulen, und Fräulein Kolbe zu Wernigerode für wahlfähig als Lehrerin an Elementar- und Mittelschulen erklärt worden. Fräulein Walther zu Weißewarthe ist nur zur Lehrerin in Privatverhältnissen nicht aber zur Anstellung an einer öffentlichen Schule befähigt.

600 Der provisorische Schullehrer Wesche zu Genthin ist definitiv als solcher bestätigt worden.

601 Der provisorische Schullehrer Gutknecht zu Gardelegen ist definitiv als solcher bestätigt worden.

602 Der provisorische Schullehrer Beyerlein zu Quedlinburg ist definitiv als solcher bestätigt worden.

603 Der provisorische Schullehrer Lüders zu Derben, Diöces Altenplathow, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

604 Der provisorische Schullehrer Hengst zu Parey, Diöces Altenplathow, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

605 Der Schulamtscandidat Willing ist zum Lehrer an der Freischule in Halberstadt provisorisch bestellt worden.

606 Der Schulamtscandidat Krone ist zum Cantor und Lehrer in Moritz, Diöces Gommern, provisorisch bestellt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg
№ 21.

Magdeburg, den 26. Mai 1866.

Allgemeine Gesetzsammlung.

607 Stück 19. Nr. 6318. Verordnung über die Gründung öffentlicher Darlehnskassen und die Ausgabe von Darlehnskassenscheinen. Vom 18. Mai 1866.

Nr. 6319. Allerhöchster Erlaß vom 16. April 1866., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chausseen in den Kreisen Waldbröl, Gummersbach und Sieg des Regierungsbezirks Cöln: 1) von der Wiehlmünden-Rother Bezirksstraße bei Boxberg durch das sogenannte Homburger Brölthal bis zur Bröler Bezirksstraße unterhalb Ruppichteroth, und 2) durch das in das Homburger Bröltbal einmündende Werschbachthal bis Much an der Zeitstraße.

Nr. 6320. Allerhöchster Erlaß vom 16. April 1866., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseestrecke von Münster über Wolbeck nach der Hamm-Warendorfer Chaussee bei Freckenhorst, in den Kreisen Münster und Warendorf des Regierungsbezirks Münster, an die Gemeinden Wiegbold Wolbeck und Kirchspiel Wolbeck, die Landgemeinden Alverskirchen und Everswinkel, sowie an die Landgemeinde und die Stadt Freckenhorst.

Nr. 6321. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der „Deutschen Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft“ zu Berlin, sowie der Erhöhung des Grundkapitals dieser Gesellschaft von einer Million Thaler auf zwei Millionen Thaler. Vom 30. April 1866.

Nr. 6322. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des in der General-Versammlung der Aktionaire der Neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft vom 13 Dezember 1865 beschlossenen zweiten Nachtrages zu dem Statute vom 6. Oktober 1858. Vom 14. Mai 1866.

608 An die preußischen Wähler.

Während das preußische Volk in Waffen zu den Fahnen eilt, ruft unser König das Volk zugleich zu neuen Wahlen für die Landesvertretung auf, in der Hoffnung und Zuversicht, daß diese der Einmüthigkeit vollen Ausdruck geben werde, welche das preußische Volk beseelt, wenn es der Erhaltung der Unabhängigkeit und der Ehre des Landes gilt.

An alle Patrioten ergeht die Mahnung, zur Erfüllung dieser Königlichen Zuversicht beizutragen.

In diesem großen und bedeutsamen Augenblick darf nicht der alte Kampf und Streit erneuert werden, welcher den freudigen Aufschwung der Gemüther seit Jahren lähmt: die gesammte Volkskraft muß sich in der rückhaltlosen Hingebung an die großen Ziele bewähren, welche die Regierung des Königs in inniger Gemeinschaft mit dem Volke zu erreichen gedenkt.

Angesichts eines drohenden Krieges, der die ganze Kraft und Tüchtigkeit unserer Armee vollauf in Anspruch nehmen dürfte, wer möchte da im Ernst den Streit um die Militairfrage wieder aufnehmen, welcher allein der thatsächliche Grund unseres Verfassungsstreites ist.

Wie sollte nicht vielmehr in solchem Augenblicke das Gelöbniß in volle Kraft treten, welches der Präsident des Abgeordnetenhauses (Simson) der ersten Ankündigung der Militair-Reorganisation entgegenbrachte: „Die Landesvertretung werde sich der unbedingten rückhaltlosen Hingebung unseres Volkes an seinen weltgeschichtlichen Beruf erinnern, vermöge deren unser Volk nie gescheut hat, selbst das Leben muthig einzusetzen, damit ihm das Leben gewonnen werde.“

Dieser Geist, in welchem das Königliche Werk der Heeresreform vor sechs Jahren vor Ausbruch des leidigen Zwiespalts selbst von der liberalen Partei begrüßt wurde, wird sich jetzt in weit ernsterer und

schwererer Zeit gewiß nicht verleugnen: aller wahrhafte Patriotismus wird sich jetzt in der „unbedingten rückhaltlosen Hingebung an Preußens weltgeschichtlichen Beruf“ zu bewähren haben.

Niemand wird jene wichtigste und entscheidende Grundlage unserer Macht gerade in dem Augenblicke, wo es gilt, die Macht zu brauchen und zu bewähren, von Neuem in Frage stellen wollen.

Wenn aber dieser Streit jetzt ruhen muß, so ist dem Verfassungs-Konflikt überhaupt der vermeintliche Inhalt und Grund entzogen. Die Regierung hat niemals das Recht des Landtags in Bezug auf die Bewilligung oder Versagung neuer Ausgaben, neuer Steuern, neuer Anleihen bestritten: nur die eigenthümliche, thatsächliche Lage, in welche die Militairfrage durch widersprechende und unausführbare Beschlüsse gerathen ist, hat solchen Schein hervorgerufen. Se. Majestät der König hat wiederholt und feierlich versichert, daß er die Rechte der Landesvertretung zu achten und zu wahren entschlossen sei. Der Minister des Innern hat ausdrücklich hervorgehoben, daß der Streit über die Auslegung der Verfassungsparagraphen nur auf jenem thatsächlichen Stand der Militairfrage beruhe, daß er schwinden würde, sobald die Militairfrage beseitigt wäre. Er forderte das Abgeordnetenhaus auf, die Bethätigung dieses Patriotismus nicht erst seinen Nachfolgern zu überlassen, sondern „schnell Hand ans Werk zu legen, um Preußen einig und dadurch groß und stark zu machen“

Die großen Ereignisse, die sich rings um uns her vorbereiten, werden dieser Mahnung jetzt neuen Nachdruck verleihen: die Einigkeit für Preußens Ruhm und Größe wird dann am Sichersten auch die Einigkeit im innern Staatsleben fördern.

Die Regierung ist mit dem Beispiele des Vertrauens auch jetzt vorangegangen: ihr gesammtes Verhalten bekundet, daß sie sich mit voller Zuversicht auf den wahren preußischen Volksgeist stützen und verlassen will. Sie hat, obwohl sie an den seitherigen Regierungsgrundsätzen aus gewissenhafter Ueberzeugung festhält, der Bewegung der öffentlichen Meinung auf allen Gebieten den freiesten Spielraum gewährt und von den einschränkenden Befugnissen, welche ihr das Gesetz verleiht, selbst gegen heftige und bittere Angriffe nur in den äußersten Fällen Gebrauch gemacht. Den öffentlichen Blättern ist gerade in dieser Zeit die unumwundenste Besprechung der Regierungs-Politik weit über die sonstigen gesetzlichen Schranken hinaus gestattet: die Regierung hegt offenbar das Vertrauen, daß selbst die Schärfe und Gehässigkeit der Parteibestrebungen die patriotischen Gefühle des Volkes nicht irre machen, daß vielmehr auch die Gegensätze des Parteiwesens in dem allgemeinen patriotischen und nationalen Aufschwunge ihre Ausgleichung finden werden. Die Berufung des Volkes zu neuen Wahlen und die deshalb getroffenen Anordnungen gehen nicht minder von dem Vertrauen zu dem Sinn und Geiste des Volkes aus, welches erkennen und beherzigen wird, um wie Großes es sich gegenwärtig für Preußen handelt.

„Die unbedingte rückhaltlose Hingebung unseres Volkes an seinen weltgeschichtlichen Beruf“ — wird sich jetzt oder nie bekunden und bewähren müssen; denn nicht etwa um Schleswig-Holstein allein handelt es sich, wenn es jetzt zum Kriege kommt, sondern in Wahrheit um Preußens deutschen Beruf und weltgeschichtliche Stellung.

Wer jetzt noch schwanken möchte, wer trotz der Gefahr des Augenblicks die Hingebung an das Vaterland abhängig machen wollte von dem Streit um zweifelhafte Verfassungsparagraphen, — der würde sich als unwürdig erweisen, an der Erfüllung jenes weltgeschichtlichen Berufes ferner mitzuarbeiten.

Eine Vertretung des preußischen Volkes dagegen, welche jene unbedingte Hingebung in Gemeinschaft mit der Regierung übt und ruhmvolle Erfolge für das Vaterland mit erringen hilft, — eine solche Vertretung wird auch die Zweifel über verfassungsmäßige Volksrechte im Einverständniß mit der Regierung unschwer lösen.

Wem es Ernst ist mit Preußens Größe und mit dem inneren Frieden, der lege Hand ans Werk, damit bei den Wahlen die Einmüthigkeit zum Ausdruck gelange, welche das preußische Volk beseelt, wenn es der Erhaltung der Unabhängigkeit und der Ehre des Landes gilt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

609 In Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 22. d. M. wird auf Grund des § 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetzsammlung S. 34) bis zum 1. October d. J. die Ausfuhr von Getreide, Heu und Stroh über die Grenze von der Weichsel bei Thorn (diese eingeschlossen) bis zur Grenze gegen das Königreich Sachsen bei Seidenberg, unter Hinweisung auf die im § 1 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Ges. Sammlung S. 78) angedrohten Strafen hiermit verboten.

Berlin, den 22. Mai 1866.

Der Finanz-Minister. Der Minister des Innern.
v. Bodelschwingh. Gr. Eulenburg.

610 Betrifft die Ausreichung der Zinscoupons Ser. V. zu den Preußischen Staatsanleihen von 1850 und 1852 und Ser. IV. zu der Preußischen Staatsanleihe von 1854.

Die neuen Coupons Ser. V. Nr. 1—8 über die Zinsen der Staatsanleihen von 1850 und 1852 für die vier Jahre vom 1. October 1866 bis dahin 1870 nebst Talons sowie die neuen Coupons Ser. IV. Nr. 1—8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1854 für denselben Zeitraum nebst Talons werden vom 4. Juni d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Cassen-Revisions-Tage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist Letzteres von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Cassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die Documente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai 1867 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (bez. Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe von 1850 (resp. 1852 oder 1854) zum Empfange neuer Coupons, Werth . . . . Thlr."

Mit dem 1. Mai 1867 hört die Portofreiheit sowohl für diese Sendungen als auch für die Rückbeförderung der neuen Coupons und Talons auf.

Für solche Sendungen, welche von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung von Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 8. Mai 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
(gez.) v. Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den qu. Verzeichnissen vom 4. Juni d. J. ab bei unserer Hauptkasse, bei den Königlichen Kreiskassen in Aschersleben, Calbe a. S., Gardelegen, Genthin, Halberstadt, Loburg, Neuhaldensleben, Osterburg, Salzwedel, Stendal und Wanzleben, bei den Königlichen Landraths-Aemtern zu Oschersleben, Wolmirstedt und Wernigerode, dem Königlichen Rentamte zu Quedlinburg, der Königlichen Forstkasse zu Aken, sowie bei dem Magistrate zu Burg zur Aushändigung vorräthig sein werden.

Magdeburg, den 17. Mai 1866. Königliche Regierung, Cassen-Verwaltung.

611 Indem die täglichen Fahrten der Königl. Preußischen und Schwedischen Postdampfschiffe nicht mehr auf der Route Stralsund-Malmoe, sondern vom 1. Mai cr. ab auf dem kürzesten Seewege Stralsund-Ystadt stattfinden, bietet sich gleichwohl, im Anschluß an die Schwedischen Eisenbahnen

in der Provinz Schonen, auch für Reisende nach Dänemark nachbezeichnete Verbindung auf dem Wege über Stralsund und Ystadt zur Fahrt nach Kopenhagen dar:

aus Berlin per Eisenbahn um 5 Uhr 30 Minuten Nachmittags,
Ankunft in Stralsund „ 11 „ 59 „ Nachts,
Abfahrt des Postdampfschiffes von Stralsund mit Tagesanbruch,
Ankunft in Ystadt gegen Mittag,
Abgang des Eisenbahnzuges aus Ystadt nach Eslöf um 11 Uhr 53 Minuten Mittags,
Abgang „ „ „ Eslöf nach Malmoe „ 2 „ 54 „ Nachmittags,
Ankunft des Zuges in Malmoe um 4 Uhr 4 Minuten Nachmittags,
Abgang des Dampfschiffes aus Malmoe um 4 Uhr 15 Minuten Nachmittags,
Ankunft in Kopenhagen um 6 Uhr Nachmittags.

Es treffen mithin z. B. Passagiere, welche des Montags um 5 Uhr 30 Minuten Nachmittags aus Berlin, resp. um 7 Uhr 55 Minuten Abends aus Stettin abreisen, auf der Route über Stralsund, Ystadt und Malmoe am Dienstage um 6 Uhr Nachmittags in Kopenhagen ein.

Die Verbindung ist eine tägliche.

Berlin, den 30. April 1866. General-Post-Amt.

612 Durch die Feldpost-Anstalten werden in Privat-Angelegenheiten der Militairs und Militair-Beamten

gewöhnliche Briefe und Geldbriefe mit einem Werthinhalte unter und bis 50 Thlr. einschließlich und zwar frei vom Preußischen Porto befördert.

Die Adressen der Sendungen an Militairs und Militair-Beamte müssen mit dem Vermerk „Feldpostbrief" versehen sein und genau ergeben

zu welchem Armee-Corps, welcher Division, welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Compagnie (oder sonstigem Truppentheile) der Adressat gehört, welchen Grad und Character oder welches Amt bei der Militair-Verwaltung derselbe hat.

Privat-Päckereien an Militairs und Militair-Beamte werden bis auf Weiteres durch die Local-Post-Anstalten gegen die sonst üblichen Portosätze vermittelt. Zur Förderung des Abgabe-Geschäfts ist es nothwendig, daß dergleichen Privat-Päckereien nur frankirt zur Post gelangen; Post-Vorschüsse sind auf Sendungen an Militairs und Militair-Beamte aus jenem Grunde nicht anwendbar. Da die Feld-Post-Anstalten nicht die Auszahlung von Post-Anweisungs-Beträgen übernehmen können, so ist bei der Uebermittelung von Geldbeträgen an Militairs und Militair-Beamte — statt von der Post-Anweisung — von der portofreien Versendung des Geldes in förmlichen Geld-Briefen Gebrauch zu machen.

Berlin, den 18. Mai 1866. General-Post-Amt.

613 Die betreffenden bedeckten Räume und Höfe des hiesigen Königlichen Lagerhauses können, wie bisher, auch während des diesjährigen Wollmarktes zum Lagern von Wolle unter den bisherigen Bedingungen und für ein Lagergeld von 5 Sgr pro Centner Wolle benutzt werden.

Der Verwalter dieses Gebäudes, Registrator Wilt wird die schriftlichen oder mündlichen Meldungen dazu in unserem Dienstlokale, Niederwallstraße Nr. 39 hierselbst während der gewöhnlichen Dienststunden entgegennehmen.

Die Bestellungen sollen in der Reihenfolge, wie sie eingehen, verzeichnet und die vorhandenen Lagerplätze demnächst örtlich nachgewiesen werden.

Berlin, den 19. April 1866.

Königliche Ministerial-Bau-Commission.
gez. Pehlemann. gez. Herrmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

614 Betrifft die Anmeldung der diesjährigen Tabackspflanzungen.

Nach der Bestimmung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29. März 1828 Gesetzsammlung de 1828 Seite 39 — § 5 ist jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten Ackerfläche von sechs und mehr Quadratruthen Größe verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli jeden Jahres, der Steuerbehörde die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Preußischen Morgen und Quadratruthen, genau und wahrhaft gegen eine von dieser Behörde zu ertheilende Bescheinigung schriftlich oder mündlich

anzumelden.

Zur Vermeidung der gesetzlichen Folgen einer Anmeldungs-Versäumniß, mache ich die Bewohner der Provinz Sachsen, welche im laufenden Jahre Tabacksbau zu betreiben beabsichtigen, auf die obige gesetzliche Anmeldungs-Verpflichtung mit dem Hinzufügen hierdurch aufmerksam, daß in den Fällen, wo die Ländereien ausnahmsweise erst nach Ablauf des Monat Juli in diesem Jahre mit Taback bepflanzt werden sollten, die Declaration bei Vermeidung der Defraudationsstrafe jedenfalls vor dem Beginne der Anpflanzung erfolgen muß. Magdeburg, den 19. Mai 1866.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director v. Jordan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

615 Des Königs Majestät haben zu genehmigen geruhet, daß das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin von nun an den Namen

„Königliche Gewerbe-Akademie"

führe, was hiernach zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 15. Mai 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

616 Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz wird am Freitag den 22. Juni d. J. ein Viehmarkt — ohne Krammarkt — in Diesdorf, Kreis Salzwedel, abgehalten werden.

Magdeburg, den 17. Mai 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

617 Die im Verlage der Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei in Berlin erschienene Schrift:

Die innere Politik der Preußischen Regierung von 1862—1866,

welche eine Sammlung aller wichtigen auf die innere Politik bezüglichen amtlichen Kundgebungen der Staatsregierung von dem Ministerwechsel 1862 bis zum diesjährigen Landtagsschluß, sowie eine Reihe von Aufsätzen der halbamtlichen Blätter in Bezug auf den Verlauf der innern Politik während jenes Zeitraums enthält und den politischen Kreisen eine willkommene und bequeme Uebersicht darbietet, wird dem Publico besonders und mit dem Bemerken empfohlen, daß die Verlagshandlung bei directer Bestellung bis zum 1. Juni cr. einen Subscriptionspreis von 1 Thaler 5 Sgr. angesetzt hat. Später tritt der buchhändlerische Ladenpreis von 1 Thaler 22½ Sgr. ein.

Magdeburg, den 22. Mai 1866. Königliche Regierung.

618 **Polizei-Reglement**

für die Unterhaltung und Räumung der unteren Ehle und der Vertheidigung der Dammanlagen an derselben.

Nachdem in Gemäßheit des Statuts für den Verband zur Regulirung der unteren Ehle vom 13. October 1865 die Meliorations-Anlagen auf der Strecke von oberhalb des Gerstenbergs bis zur Friedrich-Wilhelms-Brücke ausgeführt, und die für das Unternehmen erforderlichen Kosten durch die Betheiligten berichtigt sind, wird rücksichtlich der künftigen Erhaltung des Flusses und der Dammanlagen auf Grund des § 8 des gedachten Statuts, in Gemäßheit des § 73 der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847, des § 4 alinea 2 des Gesetzes vom 28. Januar 1848 und des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, insbesondere des § 11 dieses Gesetzes, nachstehendes Polizei-Reglement zur Nachachtung für die Betheiligten erlassen.

§ 1. Die Genossenschaft in Betreff der künftigen Unterhaltung der unteren Ehle hört mit der Publikation des Reglements auf (§ 10 des Statuts). Die Unterhaltung und Räumung der unteren Ehle vom Gerstenberg bis zur Friedrich-Wilhelms-Brücke erfolgt künftighin aus einer gemeinschaftlichen Kasse und die Beiträge werden nach Maaßgabe der alten Verpflichtungen ruthenweise durch die Adjacenten aufgebracht; wobei die neuen Durchstiche unter die Adjacenten der eingehenden alten Flußstrecken vertheilt sind (§ 3 alinea 3 des Statuts).

§ 2. Die räumungspflichtigen Adjacenten und die jährlichen Beiträge derselben, gehen aus dem diesem Reglement angehängten, von dem Vermessungs-Revisor Panning, unterm 20. März 1866 aufgestellten Register und der Graben-Rolle hervor.

Es gehören dazu 3 Sectionen Situations-Karten, welche bei dem Schaudirector niedergelegt sind.

§ 3. Für die laufende Ruthe des Flußbettes werden von den Räumungspflichtigen alljährlich $1\frac{1}{2}$ Sgr. in die gemeinschaftliche Kasse gezahlt.

Da jedoch in dem vorigen Jahre in Ermangelung dieses Polizei-Reglements die Räumungskosten aus anderen Fonds vorgeschossen sind, so wird zur Deckung dieses Vorschusses für das erste Jahr der doppelte Betrag, somit 3 Sgr. für die laufende Ruthe des Flußbettes erhoben.

Zur Zahlung sind die im § 2 speciell nachgewiesenen adjacirenden Grundbesitzer resp. deren Besitznachfolger verpflichtet, es sei denn, das auf dem Grund eines besonderen Rechtstitels ꝛc. (§ 7 des Gesetzes vom 28. Februar 1843) die Verpflichtung dritter Personen im Wege Rechtens nachgewiesen wird.

Wenn in den Separations-Recessen die Aufbringung der Räumungskosten nach dem Sollhaben oder einem anderen Maaßstabe festgesetzt ist, oder die Verpflichtung der Räumung anderen Grundbesitzern, als den Adjacenten auferlegt ist, so bewendet es dabei.

Die nach Ruthenzahl berechneten Beiträge werden dann von diesen Pflichtigen aufgebracht.

Die Zahlung des Beitrages für das Jahr 1866 erfolgt 4 Wochen nach Publikation des Reglements, künftighin sind die Räumungspflichtigen gehalten, die Beiträge unerinnert am 2. Januar jedes Jahres abzuführen.

Die Abführung erfolgt bei Vermeidung der Execution.

In den betreffenden Gemeinden werden die Beiträge an den Ortsvorstand oder Gemeinde-Einnehmer gezahlt, der sie dann in solle an die Kasse abführt.

Die Execution findet auch statt gegen Pächter, Nutznießer oder andere Besitzer des verpflichteten Grundstücks vorbehaltlich ihres Regresses an den eigentlich Verpflichteten.

Bei Besitzveränderungen kann sich der Schaudirector auch an den im Register genannten Adjacenten so lange halten, bis ihm die Besitz-Veränderung zur Berichtigung des Registers angezeigt und nachgewiesen ist.

Zur Grabenkasse fließen auch die Einkünfte aus den auf gemeinsame Kosten angelegten Deckwerken ꝛc.

§ 4. Die Räumungs-Arbeiten werden für Geld aus der gemeinschaftlichen Kasse alljährlich ausgeführt, wobei die in dem Meliorationsplan vom 1. Juli 1855 (§ 2 des Statuts) festgesetzten Profile der regulirten Ehle maaßgebend bleiben.

Höhere Beträge als 1½ Sgr. pro laufende Ruthe des Flußbettes können nur unter besonderen Umständen, nach Anhörung der Schaucommission, mit Genehmigung der Königlichen Regierung, Abtheilung des Innern eingefordert, resp. verwandt werden.

Geringere Beiträge pro Jahr, können nur nach Beschluß der Schaucommission festgesetzt werden.

§ 5. Die Uferbesitzer sind verbunden, den Auswurf ohne Entschädigung aufzunehmen, dagegen aber auch befugt, falls von der Schaucommission darüber nicht anderweitig verfügt wird, solchen in ihren Nutzen zu verwenden. Alle Anpflanzungen von Holz und Buschwerk auf der Böschung und hart am Ufer, sind von den Uferbesitzern zu beseitigen, sofern dieselben nicht zur Sicherung des Ufers dienen und von der Schaucommission genehmigt sind.

Neue Anpflanzungen dürfen nur in einer Entfernung von 3 Fuß vom oberen Ehle-Ufer angelegt werden.

Ausschachtungen an den Ufern, welche die Böschungen bedrohen können, dürfen nur mit Genehmigung der Schaucommission erfolgen.

Dieselbe hat zu bestimmen, in welcher Entfernung vom Uferrande dieselben zulässig sind.

Der Schaucommission deren Mitgliedern, den Ortsbehörden, sowie den mit der Beaufsichtigung und Räumung der Ehle beauftragten Personen ist das Betreten der Ufer gestattet.

§ 6. Durchfahrten und Viehtriften durch die Ehle, darf ohne Genehmigung der Schaucommission Niemand anlegen.

Die Schaucommission hat zu bestimmen, wie die schon bestehenden resp. neu anzulegenden Durchfahrten und Viehtriften einzurichten sind.

§ 7. Soll Vieh an anderen Orten als an den im vorigen Paragraphen gedachten Fuhrorten an der Ehle getränkt werden, so bedarf es auch hierzu der Genehmigung der Schaucommission, welche bei der Genehmigung zugleich Anweisung darüber zu geben hat, in welcher Art die dazu nöthigen Anlagen dergestalt herzustellen sind, daß durch das Tränken weder die Ufer beschädigt noch die Ehle zugeschlemmt werde.

§ 8. Das Hüten von Vieh am Ufer ist nicht gestattet.

§ 9. Die Handhabung der Schauordnung, die Schauen selbst, die Straffestsetzungen werden einer Schaucommission überlassen.

Die Schaucommission besteht aus:

1) dem Schaudirector,
2) dem Besitzer des Ritterguts Königsborn,
3) den 5 Ortsschulzen:
   a) aus Plötzky,
   b) „ Pechau,
   c) „ Gübs,

d) aus Menz und
e) „ Biederitz.

Die Verrichtungen der Schaucommission geschehen unentgeldlich.

Der zeitige Besitzer des Ritterguts Königsborn fungirt als Schaudirector, den im Uebrigen die Königliche Regierung, Abtheilung des Innern zu ernennen hat.

Von dieser Commission wird alljährlich im Monat Juni eine Schau abgehalten. Der Schaudirector bestimmt Tag und Stunde und hat die andern Mitglieder zu der Schau einzuladen.

Der Schaudirector ist befugt, in besonderen Fällen die Schaucommission außerordentlich zu berufen. In Verhinderungsfällen wird derselbe durch den Ortsvorsteher von Gübs vertreten.

§ 10. Ueber den Befund bei der Schau, die danach erforderlichen Arbeiten und die verwirkten Strafen, wird eine Verhandlung aufgenommen, welche von dem Schaudirector in Abschrift der Königlichen Regierung, Abtheilung des Innern einzureichen ist.

Die event. nach Stimmenmehrheit zu beschließenden Räumungs-, Uferbefestigungs- &c. Arbeiten, werden durch den Schaudirector zur Ausführung gebracht, welcher die zweckmäßige Zeit der Räumungs-Arbeiten bestimmt und davon den betreffenden Adjacenten vorher und rechtzeitig Anzeige zu machen hat.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Schauordnung, werden je nach der Erheblichkeit der daraus erwachsenen oder zu besorgenden Nachtheile und ihrer räumlichen Ausdehnung mit einer Strafe von 1 bis 10 Thlr. bestraft.

Die Festsetzung der Strafe geschieht durch die Schaucommission, und wird in der bei der Schau aufzunehmenden Verhandlung vermerkt.

Die Einziehung der Strafen geschieht nöthigenfalls im Wege administrativer Execution. Die Strafgelder fließen in die gemeinsame Grabenkasse.

§ 12. Die Grabenkasse verwaltet der jedesmalige Schaudirector, ohne daß er verpflichtet ist, Caution zu stellen. Er legt alljährlich der Schaucommission Rechnung, welche daüber Decharge zu ertheilen hat.

§ 13. Die Unterhaltung der Ehle, Dämme und der Schleusen erfolgt auf gemeinschaftliche Kosten, nach Maaßgabe der von der Königlichen Regierung ausgefertigten beiden Kataster für die linksseitigen resp. rechtsseitigen Dammanlagen, so lange nicht bei der Regulirung des Deichwesens oberhalb Magdeburg etwas anderes festgesetzt ist (§ 3. letztes alinea des Statuts vom 13. October 1856). Der Schaudirector wird für diese Deiche als Deichcommissarius bestellt.

Die Schau der Deiche erfolgt durch dieselbe Commission, wie die Schau der Ehle, und es finden hierüber und in Betreff der Verwaltung der Kasse, der Einziehung der Beiträge, der Ausführung der Arbeiten, und der Stellvertretung des Deichcommissars, dieselben vorgedachten Bestimmungen statt. (§ 1 bis 12 dieses Polizei-Reglements.)

Im Uebrigen und soweit dies Reglement nicht besondere und abweichende Vorschriften enthält, dient die Verordnung vom 6. Mai 1861 (Amtsblatt de 1861 No. 20, pag. 187) dem Deichcommissar zur Richtschnur.

Rücksichtlich der Deichvertheidigung im Winter- und Sommer-Hochwasser, wird Nachstehendes bestimmt:

1) Die ganze Länge wird in folgende Aufsichts-Bezirke getheilt:
   A) Auf dem linksseitigen Ufer:
      a) Der 1. Bezirk vom Vogelgesang bis zur Klus-Brücke.
         Zur Vertheidigung sind verpflichtet die Ortschaften Pechau und Plötzky.
      b) Der 2. Bezirk von der Klus bis Gübs.
         Zur Vertheidigung ist verpflichtet die Ortschaft Gübs.
   B) Auf dem rechtsseitigen Ufer der Ehle der 3. Bezirk.
      Zur Vertheidigung sind verpflichtet das Rittergut Königsborn und die Ortschaft Menz.
2) Für diese 3 Aufsichts-Bezirke wird von dem Deichcommissarius mit Genehmigung der Schaucommission designirt ein Aufsichtsbeamter, dessen Stationsort während des Hochwassers und der Deichvertheidigung der Commissarius bestimmt. Zur Zeit ist die Klus als Mittelpunkt der Deichanlagen, als der geeignete Stationsort des Aufsichtsbeamten bestimmt.
3) Sobald das Hochwasser an die Deiche tritt, sind zur Deichwache und Vertheidigung von den verpflichteten Gütern und Ortschaften auf Kosten derselben ungesäumt zu gestellen:

a) Von der Gemeinde Pechau 3 Mann	für die linksseitigen Deiche.
b) „ „ „ Plötzky 2 „	
c) „ „ „ Gübs 3 „	

d) von der Gemeinde Menz 2 Mann } für die rechtsseitigen Deiche.
e) vom Rittergut Königsborn 1 „ }

Die Aufforderung zur Stellung der Mannschaften an den Ortsvorstand, erfolgt Seitens des Schaudirectors und Deichcommissars.

Die Mannschaften haben unter Leitung und Befehl des Aufsichtsbeamten bei dem sich die Mannschaften zu melden haben, die Deichvertheidigung zu besorgen.

4) Die Wache und Vertheidigungsmannschaft wird von 12 zu 12 Stunden abgelöst.

Die Ablösung erfolgt Morgens und Abends 7 Uhr. Die Ablösung meldet sich bei dem Aufsichtsbeamten.

Jeder zur Wach- und Deichvertheidigung gestellte Mann hat 1 Spaten, 1 Mistgabel und 1 Beil mitzubringen.

Die Lieferung anderer Geräthschaften wird durch den Aufsichtsbeamten von den Gütern resp. Ortschaften besonders ausgeschrieben.

5) Die Wach- und Vertheidigungs-Mannschaft ist verpflichtet, dem Aufsichtsbeamten Folge und Gehorsam zu leisten. Ebenso ist sie dem Schaudirector und Deichcommissar bei der etwanigen Anwesenheit zum Gehorsam verpflichtet.

Widersetzlichkeit, Ungehorsam und Fahrlässigkeit, sowie der Versuch, sich dem Wachdienste zu entziehen, wird auf Grund der allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 30. April 1847 (Gesetz. S. de 1847, pag. 210) von dem Schaudirector und Deichcommissar geahndet.

6) Der Aufsichtsbeamte hat bei Hochwasser nicht nur selbst die Deiche fleißig zu besichtigen und sich über alle Ereignisse in genauer Kenntniß zu erhalten, sondern auch die Deiche ununterbrochen durch Patrouillen der Wach- und Vertheidigungs-Mannschaften begehen zu lassen. Diese Patrouillen haben stets mindestens aus 2 Mann zu bestehen und sind über ihre Obliegenheiten genau zu instruiren. Namentlich sind sie darüber zu unterrichten, daß sie

a) Auf alle, den Wasserstand und Eisgang betreffenden Verhältnisse ein genaues Augenmerk haben müssen.
b) Daß sie stets alle Vorkommnisse an den Deichen, als Windschälungen, abrutschen der Böschungen, Durchdringen von Wasser, den Zustand der Schleusen ꝛc., zu beobachten haben.
c) Daß sie Mittheilungen von den Patrouillen der nebenstehenden Bezirke einzuholen haben.
d) Daß bei örtlichen Bemerkungen über den schadhaften Zustand des Deiches, ein Mann sofort die Meldung an den Aufsichtsbeamten zu befördern hat, während der andere Mann an Ort und Stelle die Beobachtung fortsetzt.

Die Deiche dürfen bei einem Wasserstande bis zur Hälfte der Deichhöhe nie ohne Patrouillen sein.

7) Der Aufsichtsbeamte hat bei Aufbruch des Eises, bei Eisgang oder einem Hochwasserstande das Recht, den Deichcommissar in jeder Beziehung zu vertreten und sich als seinen Stellvertreter zu betrachten.

Er ist daher zur Ausschreibung von einer größeren Anzahl Wach- und Vertheidigungs-Mannschaften, Material, Fuhren, reitenden Boten ꝛc. nach seinem Ermessen berechtigt.

Die Ortsbehörden haben seiner Requisition unweigerlich, bei nachdrücklicher Strafe, Folge zu leisten.

8) Wenn die Gefahr vorüber ist, werden die Vertheidigungs-Mannschaften entlassen.

Der Aufsichtsbeamte hat dafür zu sorgen, daß die zur Deichvertheidigung gebrauchten Materialien wieder gesammelt, und die requirirten den Eigenthümern zurückgegeben werden.

Ueber verloren gegangene oder beschädigte Materialien ist ein Verzeichniß mit Angabe des gemeinen Werthes aufzustellen und dem Deichcommissar einzureichen.

Die Kosten dafür werden von dem betreffenden Verbande nach dem resp. rechtsseitigen oder linksseitigen Deichkataster aufgebracht.

Ebenso die Löhnung des Aufsichtsbeamten für die Zeit der Deichbewachung und Vertheidigung.

Die desfallsige Liquidation hat der Deichcommissar festzusetzen.

9) Jede Uebertretung oder Nichtbeachtung der in gegenwärtiger Schau-Ordnung und Deichvertheidigungs-Ordnung gegebenen Vorschriften und Verbote wird mit einer Polizeistrafe von 1 bis 10 Thlr. geahndet.

Magdeburg, den 5. Mai 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Grabenrolle
betreffend die Räumungspflicht der Ehle-Adjacenten.

Laufende №	Bezeichnung nach der Karte.	Namen und Character der Adjacenten.	Feldmark auf welcher das Grundstück liegt.	Wohnort der Adjacenten.	Der alte Flußlauf.	Der jetzige durch Durchstich verkürzte resp. beibehaltene Flußlauf.	Beitragszahl zur Räumungspflicht.	Bemerkungen.
		Linkes Ehleufer.						
1	1	Das Amt Carith	Pechau	Carith	92	92	92	
2	2	Gutsbesitzer Brose	Pilmwiesen	—	25,5	25,5	25,5	
3	3	Müller Knopp	"	Neumühle	11,2	11,2	11,2	
4	4	Gutsbesitzer Brose	"	Gommern	41,2	41,2	41,2	
5	5	Kossath Friedrich Werner	"		10,8	10,8	10,8	
6	6	" August Kleine	"		7,4	7,4	7,4	
7	7	Ziegelmeister Kabelitz	"		7,7	7,7	7,7	
8	8	Kossath Heinrich Schulze	"		6,9	6,9	6,9	
9	9	" derselbe	"		8,5	8,5	8,5	
10	10	" Andreas Pfanne	"		5,8	5,8	5,8	
11	11	" Ohle	"	Plötzky	5,8	5,8	5,8	
12	a	" Friedrich Randel	"	"	10		8,5	
13	b	" Peter Krause	"	"	8		6,8	
14	c	Anspänner Andr. Engel	"	"	10		8,5	
15	d	" Zachar. Krause	"	"	8		6,8	
16	e'	" Sieglitz	"	Nedlitz	4,4	111,4	3,7	
17	e''	" Bruchmüller	"	Kl. Lübs	5,8		4,9	
18	f	Kossath Friedrich Randel	Pechau	Plötzky	4,4		3,7	
19	g	" Heinrich	Pilmwiesen	Carith	1,7		1,4	
20	h	Rittergutsbesitzer v. Nathusius	"	Königsborn	79		67,0	
21	22	Communale Pechau	Pechau	Pechau	47,0	47,0	47,0	
22	23	Ackerm. Christ. Müller	"	"	88,7	73,4	73,4	
23	24	" Wwe. Müller	"	"	6,0	4,0	4,0	
24	25	Pechauer Pfarre	"	"	30,0	28,2	28,2	
25	26	Wenn keine Ww. da ist, die Pfarre	"	"	7,0	7,0	7,0	
26	27	Pfarrwitthum	"	"	45,6	45,6	45,6	
27	28	Kirche in Pechau	"	"	9,1	9,1	9,1	
28	n	Ackermann Nuthmann	Menz	Menz	34,8		21,6	
29	o	" Illies	"	"	91,6		57,0	
30	p	Kossath Grützmacher	"	"	54,1		33,6	
31	"	Weg zwischen Schnelle u. Illies	"	"	3,0		1,9	
32	q	Ackermann Illies	"	"	30,3		18,8	
33	r	" Christian Nuthmann	"	"	38,5		23,9	
34	s	Kossath Heinrich Lüderitz	"	"	2,2		1,4	
35	t	Die Pfarre	"	"	1,7	308,9	1,1	
36	u	Ackermann Lüderitz	"	"	5,3		3,3	
37	v	" Christ. Nuthmann	"	"	2,3		1,4	
38	w	Kossath Andreas Grothe	"	"	1,6		1,0	
39	x	" August Müller	"	"	1,9		1,2	
40	"	Weg.	"	"	1,8		1,1	
41	y	Ackermann August Fricke	"	"	3,2		2,0	
42	z	Derselbe.	"	"	4,8		3,0	
43	a. a.	verw. Franke, verehl. Schröder	"	"	7,5		4,7	
44	b. b.	Schulze Lange	"	"	4,8		3,0	

Laufende №	Bezeichnung nach der Karte	Namen und Character der Adjacenten	Feldmark auf welcher das Grundstück liegt	Wohnort der Adjacenten	Der alte Flußlauf	Der jetzige durch Durchstich verkürzte resp. beibehaltene Flußlauf	Beitragszahl zur Räumungspflicht	Bemerkungen
45	c. c.	Schulze Lange	Menz	Menz	3,7		2,3	
46	d. d.	Ackermann Bruchmüller	"	"	4,5		2,8	
47	e. e.	Gemeinde Menz	"	"	3,9		2,4	
48	f. f.	Ackermann Bombach	"	"	4,3		2,7	
49	g. g.	" Fricke	"	"	4,8		3,0	
50	h. h.	" Derselbe	"	"	4,5		2,8	
51	i. i.	" Schmidt	"	"	4,0		2,5	
52	w. w.	" Schramm	Gübs	Gübs	24,2		15,0	
53	x. x.	" Lüderitz	"	"	19,5		12,1	
54	y. y.	Kossath Heinrich Arnold	"	"	17,3		10,8	
55	z. z.	Halbspänner August Ohle	"	"	7,3		4,5	
56	a. b.	Kossath Stephan Gödicke	"	"	9,1		5,7	
57	a. c.	Ackermann Peter Brandt	"	"	35,8		22,3	
58	a. d.	Halbspänner H. Ferchland	"	"	10,9		6,8	
59	a. e.	Das Cantorat	"	"	31,0		19,3	
60	a. f.	Kossath Peter Schröder sen.	"	"	22,4		13,9	
61	58	" Martin Theuerkauf	"	"	20,4	20,4	20,4	
62	59	" Urban Thiele	"	"	19,3	19,3	19,3	
63	60	" H. Matthias	"	"	25,0	25,0	25,0	
64	61	" Peter Schroeder sen.	"	"	37,3	37,3	37,3	
65	62	" Andreas Koch	"	"	89,0	89,0	89,0	
66	63	" H. Arnold	"	"	70,1	70,1	70,1	
67	64	" Andreas Fricke	"	"	41,9	41,9	41,9	
68	65	Halbspänner Christ. Buhtz	"	"	28,0	28,0	28,0	
69	66	Kossath Christ. Ziepel	"	"	23,4	23,4	23,4	
70	67	" Jacob Thiele	"	"	26,9	26,9	26,9	
71	68	" Stephan Gödicke	"	"	40,3	40,3	40,3	
72	69	" Gottlob Grunert	"	"	33,8	33,8	33,8	
73	70	" u. Schmied G. Lüderitz	"	"	57,2	57,2	57,2	
74	71	" Ww. Göricke	"	"	22,7	22,7	22,7	
75	72	" Andreas Heinrich	"	"	20,7	20,7	20,7	
76	73	" Peter Schroeder	"	"	25,5	25,5	25,5	
77	74	" Friedrich Ballerstedt	"	"	44,0	44,0	44,0	
78	75	" Ackermann Brandt	"	"	40,0	40,0	40,0	
79	76	" das Cantorat	"	"	29,6	29,6	29,6	
80	77	Ackermann Peter Schröder	"	"	43,2	43,2	43,2	
81	99a	Weg	"	"	2,2	2,2	2,2	
82	100	Rittergutsbesitzer v. Nathusius	"	Königsborn	12,0	12,0	12,0	
83	101	Ackermann Nuthmann	"	Gübs	260,5	260,5	260,5	
84	102	Halbspänner Buhtz	"	"	86,2	86,2	86,2	
85	a. g.	Kossath Ferchland	"	"	50,2		14,2	
86	a. h.	Schulze Brandt	"	"	24,0		6,7	
87	a. i.	Halbspänner Ohle	"	"	16,4		4,6	
88	a. k.	Kossath Gerike	Biederitz	"	9,0	53,8	2,5	
89	a. l.	Andreas Illies, Ackermann	"	Biederitz	18,5		5,2	
90	a. m.	Ackermann Andr. Ferchland	"	"	43,0		12,1	
91	104	Halbsp. Ww. Bruchmüller	"	"	30,0		8,6	auf die verl. Strecke

Laufende №	Bezeichnung nach der Karte	Namen und Character der Adjacenten.	Feldmark auf welcher das Grundstück liegt.	Wohnort der Adjacenten.	Der alte Flußlauf.	Der jetzige durch Durchstiche verkürzte resp. beibehaltene Flußlauf.	Beitragszahl zur Räumungspflicht.	Bemerkungen.
92		Halbsp. Ww. Bruchmüller	Biederitz	Biederitz	53,0	53,0	53,0	
93	105	Kossath Daniel Leper	„	„	5,2	5,2	5,2	
94	106	Ackermann Peter Hesse	„	„	4,7	4,7	4,7	
95	107	Halbspänner Ww. Bruchmüller	„	„	4,9	4,9	4,9	
96	108	Kossath H. Schnellhase	„	„	5,8	5,8	5,8	
97	109	Gastwirth L. Richter	„	„	6,6	6,6	6,6	
98	110	Kossath Christ. Ahrend	„	„	6,2	6,2	6,2	
99	111	„ Frd. Behrend	„	„	8,6	8,6	8,6	
100	112	„ Frd. Roth	„	„	8,5	8,5	8,5	
101	113	„ Daniel Brose	„	„	8,4	8,4	8,4	
102	114	„ Andreas Kohl	„	„	6,6	6,6	6,6	
103	115	„ Andreas Ullrich	„	„	13,5	13,5	13,5	
104	116	„ Frdr. Beier	„	„	6,7	6,7	6,7	
105	117	„ Simon Luther	„	„	7,5	7,5	7,5	
106	118	„ Andreas Kohl	„	„	7,7	7,7	7,7	
107	119	„ Simon Luther	„	„	9,0	9,0	9,0	
108	120	Das Cantorat	„	„	10,2	10,2	10,2	
109	121	Kossath Aug. Buchschatz	„	„	12,0	12,0	12,0	
110	122	„ Andreas Abelmann	„	„	30,4	30,4	30,4	
111	122a	Weg	„	„	1,0	1,0	1,0	
112	123	Gemeinde Biederitz	„	„	16,1	16,1	16,1	
		Chaussee Fiscus			3,4	3,4	3,4	
				Summa	2611,0	2246,4	2246,4	
		Das rechte Ehleufer.						
1	38	Gutsbesitzer Brose	Pilmwiesen		221,0	221,0	221,0	
2	k. k.	Derselbe	„		74,3	113,0	63,9	
3	l. l.	Rittergutsbesitzer v. Nathusius	Wahlitz	Königsborn	57,0		49,1	
4	m. m.	Derselbe unterhalb des Klus Dammes, verbleibende Strecke	„	„	46,3	46,3	46,3	
5		Derselbe die verkürzte Strecke	„	„	45,1	52,5	33,3	
6	n. n.	Ackerm. Aug. Fricke (verk. Strecke)	Menz	Menz	26,0		19,2	
7		Derselbe auf der verbl. Strecke	„	„	40,0	40,0	40,0	
8	42	Förster Backs	„	Kluß	9,4	7,5	7,5	
9	43	Gastwirth Heinrich	„	Gommern	24,0	24,0	24,0	
10	44	Ackermann Aug. Fricke	„	Menz	22,4	22,4	22,4	
11	45	Verw. Franke verehl. Schröder	„	„	27,6	27,6	27,6	
12	q. q.	Schulze und Ackermann Lange	„	„	66,2		40,8	
13	r. r.	Ackermann Bruchmüller	„	„	70,8		43,7	
14	s. s.	„ Fricke	„	„	20,4		12,6	
15	t. t.	„ Derselbe	„	„	38,0		23,4	
16	u. u.	„ Bembach	„	„	41,5	303,1	25,7	
17	v. v.	„ August Fricke	„	„	63,4		39,1	
18		Weg durch Frickes Stück	„	„	2,0		1,2	
19	w. w.	Die Pfarre von Menz	„	„	97,7		60,3	
20	79	Ackermann Bruchmüller	„	„	91,0		56,3	
21	80	„ Illies	„	„	131,6	131,6	131,6	

Laufende №	Bezeichnung nach der Karte.	Namen und Character der Adjacenten.	Feldmark auf welcher das Grundstück liegt.	Wohnort der Adjacenten.	Der alte Flußlauf.	Der jetzige durch Durchstich verkürzte resp. beibehaltene Flußlauf.	Beitragszahl zur Räumungspflicht.	Bemerkungen.
22	81	Ackermann und Schulze Lange	Menz	Menz	60,4	60,4	60,4	
23	82	„ Schröder	„	„	90,0	90,0	90,0	
24	83	„ Daniel Schmidt	„	„	17,1	17,1	17,1	
25	84	„ Ruthmann	„	„	6,5	6,5	6,5	
26	85	„ Ullrich	„	„	7,6	7,6	7,6	
27	86	„ Andreas Lüderitz	„	„	8,2	8,2	8,2	
28	87	Bäckermeister Schreiber	„	„	20,3	20,3	20,3	
29	88	Die Pfarre	„	„	13,0	13,0	13,0	
30	89	Ackermann Peter Bruchmüller	„	„	8,0	8,0	8,0	
31	90	„ und Schulze Lange	„	„	10,2	10,2	10,2	
32	91	„ Schröder	„	„	14,2	14,2	14,2	
33	92	„ Illies	„	„	11,7	11,7	11,7	
34	93	„ Fricke	„	„	23,6	23,6	23,6	
35	94	Schuhmacher Bombach	„	„	25,3	25,3	25,3	
36	95	Ackermann Fricke	„	„	29,2	29,2	29,2	
37	96	„ Bombach	„	„	48,5	48,5	48,5	
38	97	Kunstgärtner Wille	„	„	7,6	7,6	7,6	
39	98	Rittergutsbesitzer v. Nathusius	„	Königsborn	155,8	155,8	155,8	
40	99	Derselbe	Königsborn	„	49,5	49,5	49,5	
41	99a	Weg	„	„	2,2	2,2	2,2	
42	125	Rittergutsbesitzer v. Nathusius (beibeh. Strecke)	„	„	367,4	367,4	367,4	
43	125a	Derselbe verkürzte Flußstrecke	„	„	191,7	53,8	53,8	
44	126	Kaufmann Herzberg	Biederitz	Biederitz	74,4	74,4	74,4	jetzt Gastw. Richter
45	127	Ackermann Andr. Böttcher	„	„	40,6	40,6	40,6	
46	128	„ Andr. Ferchland	„	„	15,3	15,3	15,3	
47	129	„ Ww. Nethband	„	„	21,0	21,0	21,0	
48	130	Gastwirth Richter	„	„	55,5	55,5	55,5	
49		Weg	„	„	1,0	1,0	1,0	
50	131	Gemeinde Biederitz	„	„	15,8	15,8	15,8	
	131a	Chaussee Fiscus	„	„	3,7	3,7	3,7	
				Summa	2611,0	2246,4	2246,4	

Neustadt b. M., den 20. März 1866. (gez.) Panning, Vermessungs-Revisor.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

619 Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 8. Juni 1865 präsentirten Muthung und des am 1. October 1865 präsentirten Antrages auf Erweiterung des Feldes derselben gemäß § 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24 Juni 1865 wird dem Königlichen Bergwerks-Fiskus unter dem Namen Augusta I das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a b c d o f i k l m n a. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500000 □Ltr., geschrieben: Fünf Hundert Tausend Quadratlachtern umfassend — in der Gemeinde Eggersdorf im Kreise Calbe a. S., des Regierungsbezirks Magdeburg im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen."
urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Kühne zu Schönebeck zur Einsicht offen liegt. unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 3. Mai 1866. Königliches Oberbergamt.

620 Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 24. August 1865 präsentirten Muthung und des am 1. October 1865 präsentirten Antrages auf Erweiterung des Feldes derselben gemäß § 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird dem Königl. Bergwerks-Fiscus unter dem Namen Augusta II. das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a b c d e f g a, bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500000 □Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in der Gemeinde Eggersdorf, im Kreise Calbe a. S. des Regierungsbezirks Magdeburg, und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königl. Revierbeamten Bergmeister Kühne zu Schönebeck zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 3. Mai 1866. Königl. Oberbergamt.

621 Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 5. Dezember 1865 präsentirten Muthung wird dem Stadtrath v. Jacobs zu Potsdam, Philipp Benecke und Paul Hecker zu Staßfurt unter dem Namen Ludwig das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a b c d e f g h i k l m n o p q a ausschließlich Friedhof $\alpha\ \beta\ \gamma\ \delta$ bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500000 □Ltr. geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Athensleben und Löderburg im Kreise Calbe a. S. des Regierungsbezirks Magdeburg und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschwornen Preßler zu Aschersleben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 3. Mai 1866. Königl. Oberbergamt.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

622 Patente. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 11. Mai 1866 ein Patent auf ein Bleichverfahren, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

623 Der Societé de mines et fonderies de zinc de la Vieille-Montagne zu Preußisch Moresnet bei Aachen ist unter dem 11. Mai 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung zur Entschwefelung der Röstofengase auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Königliche Ober-Post-Direction.

624 Die Dienststunden für die Post-Expedition in Tucheim zur Annahme und Ausgabe von Postsendungen aller Art sind wie folgt festgesetzt worden: Im Sommer von 7 Uhr früh bis 10 Uhr Vormittags, im Winter von 8 Uhr früh bis 10 Uhr Vormittags und zu allen Jahreszeiten von 4 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends. An den Sonntagen von 9 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags sowie an den Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen und am Geburtstage Sr. Majestät des Königs von 8 Uhr bis 9 Uhr Vormittags, wenn während letzterer Zeit Gottesdienst abgehalten wird, findet die Annahme und Ausgabe von Postsachen nicht statt.

Personal-Chronik.

Königliches Regierungs-Präsidium.

625 In Stelle des zum Gehülfen des Staatsanwalts beim hiesigen Königlichen Stadt- und Kreisgericht ernannten Gerichts-Assessors Rüling ist die Verwaltung der hiesigen Polizei-Anwaltschaft dem Gerichts-Assessor von Stöphasius vom 1. Juni d. J. ab commissarisch übertragen worden.

626 Für den Bezirk des Königlichen Kreisgerichts zu Neuhaldensleben ist von uns, im Einverständniß mit der Königlichen Ober-Staats-Anwaltschaft hierselbst, der Kreisgerichts-Secretär Hoffmann in Neuhaldensleben zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts, Rendanten Thieleke daselbst bestellt worden.

627 Für den Bezirk der Königlichen Kreis-Gerichts-Commission zu Möckern ist von uns, im Einverständnisse mit der Königlichen Ober-Staats-Anwaltschaft hierselbst, der Polizei-Verwalter Schmidt auf Amt Möckern zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts zu Möckern bestellt worden.

628 Im Einverständnisse mit der Königlichen Oberstaatsanwaltschaft zu Halberstadt haben wir dem Königlichen Oberförster von Hanstein in Thale die polizeianwaltlichen Functionen für den Communal- und Interessenten-Forst Weddehagen mit übertragen.

629 Dem Geheimen Regierungs- und Medicinalrath Dr. Andreae hierselbst ist die nachgesuchte Entlassung aus seinem bisherigen Dienstverhältniß mit Pension vom 1. Juli d. Js. ab unter Ernennung zum Ehren-Mitgliede des Königlichen Medicinal-Collegiums der Provinz Sachsen und der hiesigen Königlichen Regierung ertheilt und der Regierungs- und Medicinal-Rath Dr. Keßler von Köslin an die hiesige Königliche Regierung versetzt worden.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

630 Zu der erledigten zweiten Predigerstelle an St. Ulrich und Levin hierselbst ist der bisherige Diaconus an St. Maximi zu Merseburg Johann Martin Gottfried Ludwig Busch berufen und bestätigt worden.

631 Der Pfarrer Heise zu Gramsdorf in der Diöces Calbe wird Martini d. Js. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende, unter Königlichen Patronate stehende Pfarrstelle gewährt nach Abzug des Emeritengehalts ein jährliches Einkommen von c. 1050 Thlr. — Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

632 Der Herr Staatsminister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat dem Baumeister Hagen bisher zu Saarbrücken die commissarische Verwaltung der Wasserbau-Inspectorstelle zu Genthin übertragen.

633 In der Stadt Quedlinburg sind 1) der ehemalige Unteroffizier im 24. Infanterie-Regiment und zuletzt bei dem Königlichen Polizei-Präsidium zu Berlin diätarisch beschäftigt gewesene Wilhelm Otto Siebert und 2) der ehemalige Sergeant und Quartiermeister im 7. schweren Landwehr-Reiter-Regiment Friedrich Schenk als Polizei-Sergeanten angestellt und als solche von uns bestätigt worden.

634 In der Stadt Hornburg ist an Stelle des mit dem 4. September d. J. aus dem Amte ausscheidenden bisherigen Rathmanns Röttger der Lederfabrikant Pöhlig zum unbesoldeten Rathmann auf 6 Jahre gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

635 Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Bahrendorf und Stemmern bestehenden 9. ländlichen Schiedsmanns-Bezirk im Kreise Wanzleben ist auf die Periode vom 20. April 1866 bis dahin 1869 der Kossath Friedrich Flugs in Stemmern gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

636 Als Schiedsmann für den 2. städtischen Schiedsmannsbezirk in Calbe a. S. im Kreise Calbe ist auf die Periode vom 26. April 1866 bis dahin 1869 der Kaufmann Carl Kreikemeyer in Calbe a. S. gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

637 Der Candidat der Theologie Roever ist zum Rector und der Candidat der Theologie Hahn zum zweiten Lehrer an der Schule in Oschersleben ernannt worden.

638 Der Predigt- und Schulamtscandidat Liebrecht ist zum Rector und ersten Lehrer an der Bürgerschule zu Seehausen i. A. ernannt worden.

639 Der Lehrer Beck ist zum Lehrer an der ersten Westendorfer Knabenschule zu Quedlinburg ernannt und bestätigt worden.

640 Die Küster- und Lehrerstelle zu Calbe a. S. ist durch den Tod des Inhabers erledigt. Sie ist Privatpatronats.

641 Die vierte Schulstelle zu Görzke, Diöces Loburg ist durch Versetzung des Inhabers erledigt. Bewerber haben sich bei uns zu melden.

642 Der Schulamtsbewerber Meier Loewenberg hat die Wahlfähigkeitsprüfung für das Lehramt an jüdischen Elementar- und Mittelschulen bestanden.

Königliche Intendantur 4. Armee-Corps.

643 Der Secretariats-Aspirant Große vom 4. Thüringischen Infanterie-Regiment Nr. 72 ist als Secretariats-Assistent bei der Intendantur 4. Armee-Corps angestellt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Baensch'sche Buchdruckerei (E. Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg
№ 22.

Magdeburg, den 2. Juni 1866.

Allgemeine Gesetzsammlung.

644 Stück 20. Nr. 6323. Allerhöchster Erlaß vom 23. April 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Nideggen, Brück-Hetzingen, Schmidt, Bergstein, Brandenberg und Hau für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde- und Forst-Chaussee: 1) von Nideggen an der Düren-Gemünder Bezirksstraße, im Regierungsbezirk Aachen, über Brück nach Schmidt, an der Witzerath-Blattener Gemeinde-Chaussee, und 2) von Brück an der Straße ad 1. über Bergstein und Brandenberg nach Hau, an der Montjoie-Düren-Golzheimer Bezirksstraße.

Nr. 6324. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der in der Generalversammlung der Preußischen Hagelversicherungs-Aktiengesellschaft vom 7 Mai 1866 beschlossenen Aenderungen des Statuts der Gesellschaft vom 15. März 1864. Vom 18. Mai 1866.

Nr. 6325. Allerhöchster Erlaß vom 19. Mai 1866, betreffend die Aufbringung und Wegnahme feindlicher Handelsschiffe.

645 Allerhöchster Erlaß auf eine Adresse der städtischen Behörden zu Breslau.

Unter den erfreulichen patriotischen Kundgebungen, welche im Gegensatze gegen so manche thörichte und gesinnungslose Friedensadressen in den letzten Wochen an den Tag getreten sind, nimmt eine Adresse, welche der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung von Breslau an Se. Majestät den König gerichtet haben, eine bedeutende und ehrenvolle Stelle ein, nicht bloß durch ihren ernsten Geist und Inhalt, sondern auch darum, weil sie von einer Stadt ausgeht, welche von den Gefahren des Krieges möglicherweise früher betroffen werden könnte, als irgend eine der großen Städte der Monarchie.

Die Adresse lautet wie folgt:

„Allergnädigster König und Herr! In dieser ernsten Zeit, in welcher Preußen und Deutschland von schweren Kriegsgefahren bedroht sind, sei es den städtischen Behörden Breslaus, als der Hauptstadt derjenigen Provinz, die zuerst und zunächst dem Kriege mit seinen Wechselfällen ausgesetzt ist, gestattet, dem Throne Ew. Majestät mit einer ehrfurchtsvollen Vorstellung zu nahen. Ew. Majestät haben die Mobilmachung der gesammten Armee befohlen. Wir wissen, daß Ew. Majestät Sich mit schwerem Herzen dazu entschlossen haben. Ew. Majestät kennen die Leiden, welche die in den langen Friedensjahren so reich entwickelte Erwerbsthätigkeit des preußischen Volkes bereits getroffen und im Falle des Ausbruchs des Krieges in noch weit höherem Grade treffen werden; es müssen also schwer wiegende Gründe sein, die Ew. Majestät zu dem ernsten Entschlusse bestimmt haben. Wir glauben an Allerhöchster Stelle die Versicherung abgeben zu dürfen, daß Breslau an Opferwilligkeit, wie im Jahre 1813, so auch jetzt keiner andern Stadt Preußens nachstehen wird. Wir fühlen gemeinsam mit Ew. Majestät die Drangsale des Krieges; wir unterschätzen nicht die Lasten, welche das preußische Volk zu tragen haben wird; wir kennen die Opfer, welche der Krieg fordert. Demungeachtet sprechen wir es aus und glauben hierin der Zustimmung unserer Mitbürger sicher zu sein, daß wir, **wenn es die Macht und die Ehre Preußens, seine Stellung in Deutschland und die mit dieser Stellung in nothwendigem Zusammenhange stehende Einheit unseres gemeinsamen Vaterlandes gilt, den Gefahren und Nöthen des Krieges mit derselben Opferwilligkeit und Hingebung entgegen gehen, wie die schlesischen Männer es unter der Führung von Ew. Maj. hochseligem Vater gethan. Können jene höchsten Güter Preußens und Deutschlands erhalten werden im Frieden, so begrüßen wir denselben freudigen Herzens; sollten aber die Gegner Preußens und Deutschlands, wie es im Jahre 1850 geschehen, wieder eine Minderung der Machtstellung Preußens, wiederum eine Demüthigung Preußens erstreben, so wird Schlesien lieber alle Lasten und Leiden des Krieges auf sich nehmen, als die Lösung der historischen Aufgabe Preußens, die Einigung Deutschlands wieder auf Jahrzehnte hinausrücken lassen.** Aber wir können Ew. Majestät in dem Gefühle, daß es in der für das ganze Vaterland so schweren Zeit unsere erste Pflicht ist, unserer aufrichtigen und innersten Ueberzeugung offenen Ausdruck zu geben, nicht verhehlen, wie in diesem Augenblick die Grundlage einer allgemeinen Begeisterung noch fehlt. **Der Einklang zwischen Regierung und Volk**, der in jener für Preußen und Deutschland so ruhmreichen Zeit den unvergessenen Thaten Sieg verlieh, ist nicht vorhanden; der Verfassungskampf ist nicht beendet. Die Weisheit Ew. Majestät wird die Mittel und Wege finden, den inneren Konflikt, der so schwer auf dem Lande lastet, zu besei-

tigen und das Vertrauen zwischen der Staats-Regierung und dem Volke herzustellen, welches erforderlich ist, um die für einen solchen Kampf nothwendige nationale Begeisterung wach zu rufen. In tiefster Ehrfurcht verharren wir Ew. Königlichen Majestät alleruntertänigste, treugehorsamste der Magistrat, die Stadtverordneten-Versammlung der Haupt- und Residenzstadt Breslau."

Auf diese Adresse hat Se. Majestät der König unterm 19. Mai folgende Allerhöchste Antwort erlassen:

„Die Worte, welche Magistrat und Stadtverordnete der Stadt Breslau in der Vorstellung vom 15. d. M. an Mich richten, habe Ich gern vernommen. Ich erkenne in ihnen den Ausfluß desselben Geistes, welcher im Jahre 1813 die Väter der heutigen Bewohner Breslau's beseelte; es hat Mir wohlgethan, daß die Vertreter der Stadt diesem Geiste mit Ernst und Wärme Ausdruck gegeben haben. Niemand kann die Schwere der Opfer, welche der Krieg dem Vaterlande auferlegen würde, schmerzlicher empfinden, als Ich, Niemand das Bedürfniß lebhafter fühlen, daß dieselben von Herrscher und Volk in ungetrübter Eintracht getragen werden. Möge Mein Wort der Stadt Breslau als Bürgschaft dienen, daß kein ehrgeiziges Streben, selbst nicht dasjenige, welches im Interesse des großen gemeinsamen Vaterlandes berechtigt genannt werden könnte, sondern nur die Pflicht, Preußen und seine heiligsten Güter zu vertheidigen, Mich Mein Volk hat zu den Waffen rufen lassen. Mögen die Einwohner der Stadt überzeugt sein, daß die Verständigung über die zwischen Meiner Regierung und dem Landtage streitigen Fragen das Ziel Meiner Wünsche und Meines eifrigen Strebens ist. In der Hoffnung, diesem Ziele näher zu treten, in der Hoffnung, daß Angesichts der Gefahren, welche Preußen bedrohen, die einander widerstreitenden Rechtsansichten und Stimmungen ihre Vermittelung in der gemeinsamen Hingebung für das Vaterland finden werden, werde Ich den Landtag der Monarchie einberufen. — Durch Anordnung von Neuwahlen ist den Wählern und den Gewählten die Möglichkeit gewährt, frei von den Beziehungen, welche in der Vergangenheit wurzeln, die Gesinnung zum Ausdruck zu bringen, welche Mein Volk in der gegenwärtigen bedrohten Lage des Landes erfüllt. In diesem Sinne hoffe Ich auf dem bevorstehenden Landtage Meine getreue Stadt Breslau vertreten und durch ihre Abgeordneten zur Herbeiführung der von mir erstrebten Verständigung mitwirken zu sehen.

(gez.) **Wilhelm.**

(ggz.) Graf zu Eulenburg."

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

646 Betrifft den Ankauf von Remonten pro 1866.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Magdeburg und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 4. Juni in Aken,	den 15. Juni in Osterburg,
„ 6. „ „ Osterwieck,	„ 16. „ „ Stendal,
„ 7. „ „ Egeln,	„ 18. „ „ Rathenow,
„ 9. „ „ Neuhaldensleben,	„ 20. „ „ Havelberg,
„ 11. „ „ Calbe a. M.	„ 21. „ „ Wilsnack,
„ 12. „ „ Salzwedel,	„ 22. „ „ Perleberg.
„ 14. „ „ Seehausen,	

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 17. März 1866.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

647 Betrifft die Deckung des Remonte-Bedarfs der Königlischen Landgestüte an Beschälern.

Zur Deckung des Remonte-Bedarfs der Königlichen Landgestüte an Beschälern sollen auch fernerhin geeignete junge Hengste von Privatzüchtern im Lande angekauft werden.

Um von dem Vorhandensein solcher jungen Thiere, bevor sie auf öffentliche Märkte gelangen, Kennt-

niß zu erhalten, ist die Remonte-Ankaufs-Commission mit Anweisung dahin versehen, von den bei Gelegenheit ihrer Umreisen vorkommenden, gut gezogenen, fehlerfreien und zur Zucht geeignet erscheinenden jungen Hengsten Notiz zu nehmen, worauf die nähere Besichtigung und Unterhandlung durch Königliche Gestütbeamte erfolgen wird.

Indem wir das pferdezüchtende Publicum von dieser Maßregel in Kenntniß setzen, empfehlen wir demselben, der gedachten Militair-Kommission bei Gelegenheit der Remonte-Ankaufs-Märkte auch die verkäuflichen jungen Hengste, die indeß nicht unter drei Jahre alt sein dürfen, zur vorläufigen Besichtigung vorzuführen.

Magdeburg, den 29. März 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

648 Betrifft die Zahlung extraordinairer Beiträge zum Domainen Feuerschäden-Fonds.

Mit Bezug auf § 24 des Domainen-Feuerschäden-Regulativs vom 28. April 1826 machen wir den unserem Verwaltungs-Bezirke angehörigen Interessenten des Domainen-Feuerschäden-Verbandes bekannt, daß in Folge der im Laufe des Societätsjahres zu deckenden außerordentlichen Bedürfnisse des Haupt-Domainen-Feuerschäden-Fonds die Verstärkung desselben durch Einziehung eines extraordinairen Beitrags auf Höhe von 2 Sgr. des catastrirten Werths der Gebäude I. Classe, und von 3 Sgr. des catastrirten Werths der Gebäude II. Classe erforderlich wird.

Die Abführung dieser Beiträge an das mit Annahme derselben beauftragte Königliche Domainen-Rentamt hierselbst, Prälatenstraße Nr. 31, ist prompt am 1. September d. J. zu bewirken. Die nach diesem Termine verbleibenden Reste werden executivisch eingezogen werden.

Magdeburg, den 18. Mai 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

649 Betrifft den neuen Lehr-Cursus bei der Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt.

Auf der Königlichen Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt, die vorzugsweise für **Bauhandwerker, Maschinenbauer, Chemiker** und auch für **Landwirthe** bestimmt ist, beginnt am **2. October c.** ein neuer zweijähriger Lehrcursus.

Die Gegenstände des Unterrichts betreffen:

In der ersten Classe: Mathematik, practisches Rechnen, Mechanik, Physik, chemische Technologie, Mineralogie, Maschinenlehre, Bauconstructionslehre, bauliche Kunstformen, Architectur-, Maschinen- und Freihandzeichnen, Modelliren in Thon und Wachs, practische Uebungen im chemischen Laboratorium, deutsche Aufsätze.

In der zweiten Classe: Mathematik, practisches Rechnen, Physik, Chemie, Architectur-, Maschinen- und Freihandzeichnen, Projections- und Schattenlehre, deutsche Aufsätze.

Das Schulgeld beträgt in jeder Classe vierteljährlich 4 Thaler.

In Betreff der Befugniß, welche den mit dem Zeugniß der Reife entlassenen Zöglingen hinsichtlich der Zulassung zum einjährigen Militairdienst, der Aufnahme in die Königliche Gewerbeakademie zu Berlin, so wie bei Ablegung der Meister- und Gesellen-Prüfung zustehen, verweisen wir auf unsre früheren Bekanntmachungen.

Die Anmeldungen zur Aufnahme geschehen bei dem Director Crampe. Der Aufzunehmende muß mindestens 14 Jahr alt sein, er hat nachzuweisen, daß er im Stande sei, über einen ihm bekannten Gegenstand in einem einfachen, ziemlich correcten Style sich schriftlich auszudrücken verstehe und daß er Uebung im practischen Rechnen besitze.

Außerdem hat er folgende Zeugnisse einzureichen:

1) das Zeugniß der früher besuchten Schule;
2) die Zeugnisse über seine practische Ausbildung und seine Führung während derselben;
3) ein Führungsattest der Ortsbehörde.

Magdeburg, den 17. Mai 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

650 Der unter der Firma „Feuer-Assecuranz-Verein in Altona", in Altona domicilirten Versicherungs-Gesellschaft ist unterm 1. März d. J. die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in den Preußischen Staaten, die Rheinprovinz und Westphalen ausgenommen, ertheilt worden. Nachstehend wird die der Gesellschaft ertheilte Concession und das Statut mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Gesellschaft ihre Haupt-Niederlassung für Preußen mit dem Geschäftslokale in Berlin begründet hat, und der bisherige Versicherungs-Inspector der Gesellschaft, Georg Helbig, zum General-Bevollmächtigten ernannt worden ist.

Magdeburg, den 24. Mai 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der unter der Firma: „Feuer-Assecuranz-Verein in Altona" in Altona domicilirten, auf Gegenseitigkeit beruhenden Feuer-Versicherungs-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der unterm 29. Juni 1830 landesherrlich bestätigten Statuten, vorbehaltlich derjenigen Einschränkungen, denen der Geschäfts-Verkehr der Privat-Feuer-Versicherungs-Anstalten im Allgemeinen nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 und der Gegenseitigkeits-Anstalten insbesondere nach den Reglements einzelner Provinzial-Feuer-Societäten unterworfen ist, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt, und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäfts-Jahres neben dem Verwaltungs-Berichte und der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

   In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäfts-Niederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen u. s. w. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

5) Von der jährlichen Einnahme (§ 1 der Statuten) sind in Abzug zu bringen nicht bloß die liquiden und resp. gezahlten Schäden, sondern auch die illiquiden und resp. noch nicht gezahlten und zwar in Höhe des versicherten Betrages oder desjenigen, mit welchem sie von den Beschädigten in Anspruch genommen werden.

6) Der im vorletzten Alinea des § 12 der Statuten angedrohte Verlust des Schaden-Ersatzes kann nur dann eintreten, wenn der Beschädigte seine Vernehmung bei der Obrigkeit auf deren Aufforderung beharrlich ablehnt, oder wenn er sich weigert, die Uebersendung der beglaubigten Abschrift der Verhandlung an die Direction resp. an den Agenten zu beantragen.

   Diese Bestimmung muß ausdrücklich in der Police mit Inländern Aufnahme finden.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt, hierzu bedarf es vielmehr in jedem einzelnen Falle der besonders nachzu-

suchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 1. März 1866.

(L. S.) Der Minister des Innern. Im Auftrage: (gez.) Sulzer.

Concession

zum Geschäfts-Betriebe in den Königlich Preußischen Staaten für den Feuer-Assecuranz-Verein zu Altona.

* * *

Statuten

des mittelst Allerhöchster Resolution vom 29. Juni 1830 genehmigten

Feuer-Assecuranz-Vereins in Altona.

Grundgesetze des Vereins.

§ 1. Der Zweck dieser Anstalt ist: die großen Summen, welche alljährlich für Feuer-Versicherungen in's Ausland gehen, dem Vaterlande zu erhalten; unter den billigst möglichen Bedingungen genügende Sicherheit zu gewähren, und jeden Versicherten an dem zu hoffenden Gewinn Theil nehmen zu lassen. Deshalb beruht der Verein auf der Basis gegenseitiger Versicherung der Mitglieder unter einander. Sein Fonds bildet sich zuvörderst aus den bei den Versicherungen zu entrichtenden Prämien, besteht aber außerdem noch aus dem sechsfachen Belaufe der gesammten Prämienmasse, zu dessen Nachschuß jeder Versicherte, erforderlichen Falls, für seinen Antheil verpflichtet ist. Nicht allein die Bewohner der Stadt Altona und der Herzogthümer, sondern auch Auswärtige sind zur Theilnahme bei diesem Verein zulässig. Wer in der ersten Hälfte des Jahres eintritt, nimmt Theil am Gewinn und eventualiter auch am Verlust des laufenden Jahres; die in den letzten 6 Monaten Versicherten sollen dagegen auf den Gewinn und Verlust des nächsten Jahres angewiesen sein. Von der jährlichen Einnahme sind zuvörderst die Verwaltungskosten und die vorfallenden, diesem Jahre angehörigen, Schäden abzuhalten; außerdem aber werden die für die in's nächste Jahr hineinlaufenden Risicos zu übertragenden Prämien-Antheile davon gekürzt. Am Schlusse eines jeden Jahres wird die Bilanz aufgemacht, die spätestens 3 Monate nachher abgeschlossen sein und bekannt gemacht werden muß. Von dem jährlichen reinen Ueberschuß wird jedesmal der vierte Theil zur Bildung und Vergrößerung eines Reservefonds einbehalten, und der Rest, nach Verhältniß der eingezahlten Prämien, procentweise unter die Interessenten vertheilt. Sollte die Dividende keine 6¼ pCt. ausmachen, so wird der Ueberschuß zum Reservefonds geschlagen. Der Reservefonds dient jederzeit als erstes Hülfsmittel zur Bezahlung liquider Schäden, sobald die dem Jahre angehörigen Prämien dazu nicht genügen. Bei außerordentlichen Unglücksfällen, wo der gesammte, der Bilanz zu gut kommende, reine Prämien-Betrag zur Deckung der in demselben Jahre vorgefallenen Schäden, und für die laufenden Administrationskosten, nicht hinreichend wäre, ist, falls der Reservefonds ebenfalls nicht hinreichen sollte, das Deficit von den Beikommenden, nach Maaßgabe ihrer eingezahlten Prämien, zu berichtigen. Da aber der Ersatz für einen liquiden Schaden jedesmal prompt geleistet werden muß, und deshalb mit der Anschaffung des dazu etwa noch erforderlichen, nicht in Cassa vorhandenen Capitals, bis zum Bilanzabschlusse möglicher Weise nicht gewartet werden kann, sind die Beikommenden verpflichtet, zu jeder Zeit im Laufe des Jahres, und in der vorzuschreibenden Frist, prompt und unweigerlich denjenigen Nachschuß zu leisten, welchen die Ober-Direction einzufordern für nöthig erachten möchte. Die Verbindlichkeit der Interessenten erstreckt sich jedoch höchstens bis zum sechsfachen Belauf ihrer innerhalb der zwölf Monate, wofür sie bei dieser Bilanz interessirt sind, eingezahlten Prämie. Für diesen Zweck deponirt jeder Versicherte, gleich bei Entgegennahme der Police, eine Acte (welche bei der Allerhöchst bewilligten Stempelpapier-Freiheit auf unsignirtem Papier ausgefertigt werden kann), wodurch er sich dem Vereine für den solchergestalt beschränkten etwaigen Nachschuß sub hypotheca bonorum verpflichtet, wenn nämlich die Nachschuß-Verpflichtung nicht schon in der Versicherungs-Declaration übernommen ist. Jeder im Laufe des Jahres geleistete Nachschuß wird durch Quittung bescheinigt, und außerdem auf der Verpflichtungs-Acte abgeschrieben; dieser Nachschuß muß, falls und insoweit nach aufgemachter Bilanz sich ein Gewinn ergiebt, aus diesem wieder ersetzt werden. Alle Abänderungen der Grundgesetze des Vereins, die in Zukunft zweckdienlich befunden werden möchten, müssen von der Ober-Direction ausgehen, jedoch zur Bewirkung Allerhöchster Sanction eingesandt werden, ehe sie in Kraft treten können.

Organische Gesetze des Vereins.

§ 2. Vorstand und Verwaltung. Diesem Vereine stehen 9 in Altona ansässige, unbescholtene,

die Achtung ihrer Mitbürger genießende Männer, als Ober-Directoren, vor. Die laufenden Geschäfte werden von 3 administrirenden Directoren und einem Bevollmächtigten verwaltet. Beide Collegien haben ihren Sitz in Altona.

§ 3. Ober-Direction. Die Ober-Directoren haben für die Aufrechthaltung und pünktliche Befolgung der Statuten zu wachen. Den Vorsitz in der Ober-Direction führt dasjenige Mitglied, welches alljährlich dazu durch Stimmenmehrheit erwählt wird. Gleichzeitig wird ein Protocollführer erwählt und für Beide Stellvertreter. Der Präses convocirt zu den Versammlungen, sowohl zu den regelmäßigen, als außerordentlichen. Keine Versammlung der Ober-Direction ist befugt, Beschlüsse zu fassen, wenn nicht mindestens 6 Mitglieder persönlich anwesend sind. Vorschläge zur Abänderung organischer Gesetze müssen 2 Monate vorher bei der Ober-Direction eingereicht werden, ehe darüber in einer Versammlung entschieden wird. In Verwaltungs-Angelegenheiten entscheidet die Ober-Direction sofort. Die Entscheidungen der Ober-Direction erfolgen durch Stimmenmehrheit. Bei gleicher Stimmenzahl wird die Entscheidung ausgesetzt, und frühestens nach 8 Tagen ein neues Scrutinium versucht. Giebt dieses dann wieder das nämliche Resultat, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Ober-Directoren verwalten ihr Amt unentgeltlich. Baare Auslagen und Reise-Diäten werden ihnen vergütet, letztere mit Bco. Mk. 12 täglich. Nach dem Amtsalter geht jährlich ein Mitglied ab, ist aber wieder wählbar. Falls überwiegende Gründe den Austritt eines Mitgliedes erheischen, so dürfen zur Entscheidung eines solchen Falles jedoch keine 3 Stimmen dissentiren. Bei Vacanzen ergänzt das Collegium sich selbst durch Wahl aus der Mitte der in Altona ansässigen Interessenten. Die Ober-Direction versammelt sich regelmäßig alle 3 Monate, um den Fortgang der Geschäfte zu beobachten. Sie wählt die administrirenden Directoren, entweder aus ihrer Mitte, oder aus den übrigen in Altona wohnhaften Mitgliedern des Vereins, sie wählt und entläßt den Bevollmächtigten und die übrigen Gehülfen, sie wählt die Revisoren der Bilanz, sie bestellt und entläßt die Agenten der Gesellschaft; sie bestimmt das Maximum des für einzelne Locale zu übernehmenden Risicos und die Prämien-Norm; sie sanctionirt die Auszahlung der Schäden nach den ihr von der administrirenden Direction darüber mitgetheilten, und von ihr selbst geprüften Berechnungen und Belegen; und wenn Nachschüsse erforderlich werden, ermächtigt sie die administrirende Direction zu deren Einziehung, unter specieller Approbation des Belaufs derselben, sowie der Frist, in welcher sie geleistet werden müssen; sie bestimmt alle Gratificationen, und alle nicht zur laufenden Verwaltung gehörenden Kosten, sobald sie im Einzelnen die Summe von Bco. Mk. 50 übersteigen, desgleichen alle Zahlungen aus dem Reservefonds; sie quittirt für die Bilanz und bringt selbige durch den Druck zur allgemeinen Kunde; endlich bestimmt sie auch die Vertheilung des Gewinnes für das abgelaufene Jahr.

§ 4. Administrirende Direction. Die administrirende Direction besteht aus drei Directoren und einem Bevollmächtigten. Werden die administrirenden Directoren aus der Ober-Direction gewählt, so scheiden sie dadurch aus der Ober-Direction aus. Die administrirenden Directoren haben Sitz und berathende Stimme in den Versammlungen der Ober-Direction, mit Ausnahme derer, welche die Ober-Direction allein abzuhalten beabsichtigt. Die administrirende Direction ist an bestimmten Tagen, zweimal in der Woche, mindestens eine Stunde im Geschäftsbüreau versammelt. Sie bestimmt die Prämien nach der von der Ober-Direction vorgeschriebenen allgemeinen Norm, unter Prüfung der Angaben über die zu versichernden Gegenstände, wobei sie, mit Berücksichtigung der speciellen Verhältnisse, etwaige Abweichungen, die sie für nothwendig erachten möchte, eintreten zu lassen befugt und verpflichtet ist. Die Policen werden mindestens von zwei Directoren und dem Bevollmächtigten unterzeichnet. Bei vorfallenden Schäden untersucht die administrirende Direction die darüber beigebrachten Beweisstücke und Berechnungen, und legt schließlich alle Acten, begleitet von ihrem eigenen Gutachten über den Schadenersatz, der Ober-Direction zur Genehmigung vor. Die administrirende Direction hat die Aufsicht über das Eigenthum der Gesellschaft, ihre Bücher und Documente, sowie ihre Casse. Für die Casse und die Werthpapiere ist ein eiserner Schrank bestimmt, mit drei Schlössern versehen, wozu die administrirenden Directoren die Schlüssel besitzen, so daß selbige nur in Gegenwart derselben geöffnet werden können. Bei Dispositionen per Banco sind die Unterschriften zweier Directoren und des Bevollmächtigten erforderlich. Um die vorhandenen Fonds nutzenbringend zu machen, darf die administrirende Direction damit discontiren, ist jedoch zur höchstmöglichen Vorsicht dabei angewiesen. Das Portefeuille des Vereins darf keine andere, als von fremden Orten gezogene und von soliden hiesigen oder Hamburger Häusern acceptirte, außer dem Trassenten und Acceptanten, mit zwei Indossementen versehene Wechsel enthalten, die jedesmal von zwei Directoren und dem Bevollmächtigten genehmigt sein müssen. Zu anderweitiger Nutz-

barmachung des Fonds bedarf die administrirende Direction der Genehmigung der Ober-Direction. Die administrirende Direction leitet im Allgemeinen die Geschäfte des Vereins und vertritt denselben bei allen Vorfällen den Statuten gemäß. In einzelnen minder wichtigen Fällen, worüber die Statuten keine Anweisung geben, die aber eine rasche Entscheidung erheischen, muß sie, nach bester Ueberzeugung, gewissenhaft verfahren, der Ober-Direction jedoch gleich in der nächsten Quartal-Versammlung Rechenschaft davon ablegen. Bei allen wichtigeren Veranlassungen hat sie auf eine außerordentliche Versammlung der Ober-Direction anzutragen. Bei zufälliger Abwesenheit eines administrirenden Directors kann ein Mitglied der Ober-Direction interimistisch seine Stelle vertreten. In Abwesenheit des Bevollmächtigten unterzeichnet ein Director an seiner Statt. Ohne drei Unterschriften ist keine Administrationsacte gültig. Jeder der drei administrirenden Directoren bezieht als Honorar für seine Mühwaltung unter allen Verhältnissen die Summe von Bco. Mk. 1000, falls aber 5 pCt. vom jährlichen reinen Ueberschusse die Summe von Bco. Mk. 3000 übersteigen, so treten diese 5 pCt. an die Stelle der Bco. Mk. 3000 als Honorar. Bei Reisen, die für das Interesse des Vereins erforderlich werden möchten, sind den Directoren, außer den Beförderungskosten, täglich Bco. Mk. 12 Diäten zu bewilligen. Mit jedem Rechnungsjahr tritt nach dem Amts-Alter ein administrirender Director aus, ist aber wieder wählbar

§ 5. Der Bevollmächtigte. Die Functionen des Bevollmächtigten, welcher Sitz und berathende Stimme in den Versammlungen der Ober-Direction und der administrirenden Direction hat, sind folgende:

Die Besorgung und Leitung aller vorfallenden Comptoirgeschäfte überhaupt, namentlich: die Entgegennahme und Prüfung aller an den Verein gerichteten Eingaben, Briefe und Versicherungs-Anträge, welche den administrirenden Directoren ungesäumt vorzulegen sind; die Vertretung des Vereins an der Börse und die selbstständige Abschließung von Versicherungen daselbst, worüber er jedoch der administrirenden Direction baldthunlichst Bericht zu erstatten hat; die Führung der Correspondenz mit den auswärtigen Agenten, wie auch bei sonstigen Vorfällen; die Ausfertigung der Policen, die Buchführung und die Cassen-Verwaltung; die Eincassirung der Prämien und der Nachschüsse, wenn solche erforderlich werden sollten, sowie die wöchentliche Ablieferung aller eingegangenen Gelder an die Hauptcasse; die Ausmittelung und Berechnung der Brandschäden und die Auszahlung des zuerkannten Ersatzes; die vierteljährige Berichterstattung für die Ober-Direction, und die Ausfertigung aller den Interessenten zu machenden Mittheilungen; die Aufmachung der jährlichen Bilanz und die Berechnung und Auszahlung der Dividende. Der Bevollmächtigte ist auf gegenseitige Kündigung angestellt; über die Gagirung desselben enthält der mit der Ober-Direction festzustellende Contract die näheren Bestimmmungen.

§ 6. Revisoren. Aus der Mitte der Interessenten werden von der Ober-Direction alljährlich zwei Revisoren zur Untersuchung der Bilanz gewählt.

Verwaltungs-Principien des Vereins.

§ 7. Gegenstände der Versicherung. Soweit es die Landesgesetze gestatten, zeichnet der Verein gegen Feuersgefahr — die Zündung durch Blitz und Gas-Explosionen mit eingeschlossen — auf Gebäude, Waaren, Mobilien, Producte 2c.; ausgenommen sind jedoch: baares Geld, Wechsel und Documente, sowie auch Pretiosen und Gegenstände der Liebhaberei, wenn deren Taxwerth nicht zuvor speciell genehmigt worden ist.

Gefahr, für welche der Verein haftet. Die Uebernahme der Gefahr erstreckt sich nicht blos auf das, was von den versicherten Gegenständen gänzlich oder theilweise durch das Feuer selbst vernichtet wird; sondern ebenfalls auf dasjenige was davon bei der Feuerbrunst zerstört und verdorben wird, oder abhanden kommt. Zweckmäßig verwandte Rettungskosten werden durch den Verein erstattet. Ausgeschlossen vom Ersatze bleiben dagegen alle Brandschäden und Verlüste, die durch Erdbeben, Krieg, Aufruhr, höhere Gewalt, oder durch erweisliche Bosheit des Versicherten selbst, unmittelbar veranlaßt worden sind.

§ 8. Bei Bestimmungen der Prämien auf Waaren und Mobilien haben feuergefährliche Gewerbe, eine große Anhäufung brennbarer Materialien, in den Localen selbst oder in deren Nähe, die Beschaffenheit der zu versichernden Gegenstände, ihrer Zerbrechlichkeit, Auflösbarkeit, die Schwierigkeit sie zu transportiren und zu retten, und ähnliche Umstände, eine durch die administrirende Direction zu bestimmende Abweichung von der Norm zur Folge. Die auf einer Police zu derselben Prämie zu versichernde Summe muß mit 100 theilbar sein. Wer auf fünf Jahre versichern läßt, zahlt nur für vier die Prämie, und participirt dann am Gewinn und Verlust der fünf Jahre, wobei er interessirt ist, nämlich für

¹/₅ seiner eingezahlten Prämien bei jeder Jahres-Bilanz. Vorräthe von Schießpulver bis 50 Pfd. erhöhen die Prämie nicht; es dürfen jedoch unten im Hause nur 10 Pfd. zur Zeit gehalten werden; die übrigen 40 Pfd müssen zu oberst im Hause auf dem Hanebalken unter dem Dache sorgfältig verwahrt sein. Rohes Petroleum darf in Localen, worauf versichert wird, nicht lagern. Schießbaumwolle, Hanf, Flachs, Heede, getheertes Tauwerk, Pech, Theer, Thran, Terpentinöl, Harz, Vitriolöl, Schwefel, Kamphine, Spiritus, portatives Gas, gereinigtes Petroleum und Zündhölzer, in größeren Quantitäten als sie zur Haushaltung erforderlich sind, müssen sowohl bei Aufgabe der Versicherungen, als wenn sie während der Dauer der Versicherung eingebracht werden, namhaft gemacht werden; auch sind Getreide, Glas, Steingut und dergl bei Versicherungen auf Waaren und Bücher, Instrumente ꝛc. bei Versicherungen auf Mobilien und Effecten, nicht unter diesen generellen Namen mitverstanden; sondern müssen, wenn sie mit versichert sein sollen, besonders angegeben werden.

§ 9. Verfahren bei Versicherungen. Die Versicherungs-Anträge werden in Altona, im Bureau, auswärts bei den Agenten des Vereins eingereicht, und müssen soweit irgend möglich mit einer genauen und gewissenhaften Declaration über die zu versichernden Gegenstände, die Locale, den Betrieb, die Benachbarung u. s. w. begleitet sein. Für diesen Zweck sind bei allen Agenturen gedruckte Formulare vorhanden, welche von den Beikommenden auszufüllen und zu unterschreiben sind.

a) im Allgemeinen. Der Verein hat das Recht, die Richtigkeit dieser Angaben jeder Zeit zu controlliren, und der Versicherte darf sich dessen Nachforschungen nicht widersetzen oder sie erschweren. Jede unrichtige Angabe oder Verschweigung eines auf den Prämiensatz einwirkenden Umstandes, er finde schon beim Abschluß der Versicherung statt, oder trete während der Dauer der Versicherung ein, zieht den Verlust der bezahlten Prämie nach sich, und tilgt die Verbindlichkeit sämmtlicher Policen, welche der Versicherte von dem Verein für eigene Rechnung in Händen hat, falls der Versicherte sich in dieser Hinsicht nicht genügend entschuldigen kann. Der Versicherte hat ferner anzuzeigen: ob auf dieselben Gegenstände schon anderweitige Versicherung gemacht ist, desgleichen sobald solche später gemacht wird. Der Versicherte ist nicht minder verpflichtet, zu jeder Veränderung mit den Gegenständen und Localen, desgleichen mit dem darin stattfindenden Betriebe, falls das Eine oder das Andere auf den Prämiensatz einwirkt, vorher die Genehmigung der Direction einzuziehen, und sich bei etwa vermehrter Gefahr, der dadurch veranlaßten Prämienerhöhung zu unterwerfen. Wer dies unterläßt, verliert jeden Anspruch auf Schadenersatz, ohne die gezahlte Prämie zurückfordern zu dürfen. Auch cessirt in gleicher Weise die Versicherung bei Translocationen von Gegenständen, worüber sich der Versicherte nicht zuvor mit der Direction verständigt hat. Ueber die dem Vereine von auswärts her zukommenden Versicherungs-Anträge erklärt sich die Direction, wenn sie solche entweder ganz abzulehnen willens ist, oder darüber erst nähere Auskunft verlangt spätestens am zweiten Werktage nach Eingang derselben. Wird die Uebernahme eines Risicos abgelehnt, braucht sie jedoch niemals Gründe dafür anzugeben. Bei Anträgen, welche mit einer gehörigen Declaration begleitet sind, und nicht zurückgewiesen werden, wobei die Versicherten sich auch den von der Direction zu bestimmenden Prämien unterworfen haben, übernimmt der Verein den Risico von dem in der Declaration bezeichneten Tage an. Bei Anträgen ohne Declaration bleibt der Direction, falls sie den Antrag übernimmt, in Bezug auf den Anfang des Risicos die Bestimmung überlassen. Falls der Versicherte die für ihn ausgestellte Police in 4 Wochen nicht einlöst, oder sonst seine Verbindlichkeiten zu erfüllen versäumte, ist derselbe als nicht versichert zu betrachten. Weit entfernt wohnenden Versicherten kann eine längere, entsprechende Frist zur Einlösung der Police verstattet werden.

§ 10. b) auf Gebäude. Bei Versicherungen auf Gebäude müssen, wenn die Direction es verlangt, Taxations-Atteste zweier vom Vereine genehmigter Bauverständiger beigebracht werden. Jedes einzelne Gebäude ist für sich zu taxiren, und es kommt nur der wirkliche Bauwerth dabei in Betracht, ohne Berücksichtigung des Grundes und der Lage. Die Kosten der Taxations-Atteste trägt der Versicherte.

c) auf Waaren. Waarenläger und Kaufmannsgüter können in Bausch und Bogen versichert werden, ohne besondere Taxation und ohne Unterschied: ob die Gegenstände des Versicherten Eigenthum, oder nur unter seine Obhut gestellt sind.

d) auf Mobilien. Die Versicherung auf Mobilien umfaßt das Eigenthum des Versicherten und seiner Familie, sowie auch das seiner Untergebenen, insofern sie seine Hausgenossen sind. Die Angabe wird speciell, oder in Bausch und Bogen gemacht.

e) auf Fabrikgebäude. Fabrikgeräthe, Maschinen und Instrumente, die einen ungewöhnlichen Werth haben, sind zuvor von Sachkundigen zu taxiren, falls die Direction nicht davon dispensirt.

f) auf landwirthschaftliche Gegenstände. Alle Gegenstände der Ernte auf dem Lande,

Vieh, Feld-Inventare ꝛc. werden angenommen nach gewissenhaften Angaben, deren Richtigkeit die Versicherten, wenn es verlangt wird, jederzeit beweisen müssen.

§ 11. Zahlungs-Verbindlichkeit der Versicherten. Gegen Empfangnahme der Police ist der Versicherte verpflichtet, die darin bedungene Prämie sofort zu bezahlen, und die Verpflichtungsacte für den etwaigen Nachschuß zu unterzeichnen, insofern letztere Verpflichtung nicht schon in der Declaration übernommen ist. Die Baarzahlungen werden in Altona an den Bevollmächtigten, auswärts an die Agenten des Vereins geleistet. An letztere ist jedoch das Porto für alle Versicherungs-Anträge und für die darauf Bezug habenden Policen, sowie für alle Prolongations-Aufgaben besonders zu vergüten; da der Verein dagegen das Porto für die Prämien-Zahlungen selbst trägt. Banco-Zahlungen geschehen an die Banco-Conto des Vereins, oder in Courant zum festen Cours von 125 pCt. an den Bevollmächtigten. Sollten Nachschüsse erforderlich werden, so werden die Agenten zur Eincassirung des von der Ober-Direction legalisirten Betrages ermächtigt, und jeder Interessent, wie schon im ersten Paragraph bemerkt worden, hat seinen Beitrag solchenfalls prompt und unweigerlich in der vorgeschriebenen Frist zu leisten. Etwaige Restanten werden nach Verlauf von 14 Tagen eingeklagt, zu welchem Ende sich sämmtliche Versicherte dem Verfahren des unbedingten Mandats-Prozesses, oder dem an jedem Orte sonst geltenden summarischen Proceßgange, unterwerfen. Bei Sterbefällen treten die Erben, bei Concursen die gerichtlich bestellten Curators bonorum in die Gerechtsame und Verpflichtungen des Versicherten, und wird es auch für solche Fälle ausdrücklich wiederholt, daß die Nichterfüllung der Obliegenheiten des Versicherten, aus welchem Grunde es auch sei, alle Verbindlichkeiten der Police aufheben würde. Sollte bei Beendigung einer Fallitmasse eine Versicherung noch nicht abgelaufen sein, so verfügen Curatores, vor ihrer Entschlagung, über den Transport. Wenn eine auf 5 Jahre geschlossene Versicherung beim Tode des Versicherten noch nicht abgelaufen sein sollte, so werden die Verpflichtungs-Acten der späteren Jahre, wenn die Erben sich nicht besonders mit dem Verein über die Fortdauer der Versicherung vereinbart haben, zurückgegeben, wodurch denn auch die Ansprüche auf den Gewinn jener Jahre aufhören.

§ 12. Obliegenheit des Versicherten bei eingetretenen Feuerschäden. Bei jedem vorfallenden Brande ist der Betheiligte verpflichtet, nach Möglichkeit dem Umsichgreifen des Feuers vorzubeugen und von den versicherten Gegenständen zu retten, so viel er vermag. Innerhalb der ersten 24 Stunden nach dem Brande muß er im Büreau des Vereins oder dem Agenten des Vereins, von dem er seine Police empfangen hat, auf sicherem Wege Anzeige davon machen, und in den nächsten drei Tagen muß er sich bei seinen Ortsbehörden über die muthmaßliche Veranlassung des Feuers, die angewandten Rettungsmittel, und den oberflächlichen Betrag des Schadens, sowie auch über den Belauf der zur Zeit des Brandes vorhanden gewesenen Vorräthe und Effecten, vernehmen lassen und ein Verzeichniß der etwa abhanden gekommenen Gegenstände einreichen. Der Direction oder den Agenten steht es frei, auch vor der Untersuchung der Obrigkeit ihre Bemerkungen mitzutheilen, und wenn sie es nöthig finden, fernere Vernehmungen zu veranlassen. Von dem amtlichen Protocoll ist eine beglaubigte Copie unverzüglich, spätestens innerhalb 14 Tagen, bei der Direction oder dem Agenten einzuliefern. Nur in Fällen von Krankheit oder sonst begründeter Abhaltung, die bewiesen werden müssen, ist eine Ausdehnung dieser Frist statthaft. Wer den vorbenannten Verpflichtungen nicht nachkommt, darf keinen Schadenersatz fordern. Der Verein hat das Recht, sogleich bei erhaltener Anzeige von einem Brande, oder nach Einsicht des vorerwähnten Protocolls, den Versicherten selbst, seine Hausgenossen und andere zugegen gewesene Personen abhören zu lassen, sowie überhaupt jede nöthig scheinende Untersuchung anzustellen, um sich Aufklärung über den Unglücksfall zu verschaffen.

§ 13. Ausmittelung des Schaden-Ersatzes. Totalschäden an Gebäuden vergütet der Verein nach Taxe, sowie sie in der Police genehmigt worden ist. Die etwa nachgebliebenen Baumaterialien werden taxirt, und muß der Versicherte selbige zu der Taxsumme behalten, falls der Verein es nicht vorzieht, sie selbst dazu zu übernehmen. Bei partiellen Schäden an Gebäuden wird ein Attest gefordert, das von mindestens zwei beeidigten, von der Direction oder Agentur approbirten, Taxatoren ausgestellt, und worin der stehengebliebene Theil gewissenhaft abgeschätzt sein muß. Bei Schäden an Waarenlägern und Kaufmannsgütern, sowie bei allen Brandschäden an beweglichen Gegenständen überhaupt, ist eine genaue und getreue Declaration der zur Zeit des Brandes vorhanden gewesenen Vorräthe, und was davon verloren gegangen oder beschädigt worden ist, beizubringen. Auch steht es dem Vereine frei, die Vorlegung der Handlungsbücher, die Correspondenz, die Original-Rechnungen und die letzte Inventur des Versicherten, sowie endlich seinen Eid, und unter Umständen auch anderer Zeugen eidliche Aussagen,

bei der Beweisführung zu verlangen. Die Schäden an Waaren werden sodann berechnet nach den zur Zeit des Brandes am Platze stattfindenden Marktpreisen. Bei Schäden an Mobilien und Effecten aller Art verlangt der Verein eine möglichst genaue, und, soviel thunlich, durch unparteiische rechtliche Zeugen attestirte Angabe und Berechnung, sowohl der verloren gegangenen und beschädigten, als der geretteten Gegenstände, und es ist dabei nicht der ursprüngliche Werth oder Einkaufspreis, sondern derjenige Werth zu considiren, den die Sachen zur Zeit des Brandes wirklich hatten. Falls man sich über die Werth-Bestimmungen nicht einigen könnte, werden dieselben durch Sachkundige bestimmt. Von diesen ernennt der Versicherte den Einen, die Direction oder der Agent den Zweiten, und diese, wenn sie sich nicht einigen können, einen Obmann, welchen event. die Ortsobrigkeit zu ernennen hat. Ueber Schäden an Fabrik-Geräthschaften, Maschinen, Vieh, Feld-Inventar und Gegenständen der Ernte müssen beglaubigte Taxations-Instrumente beigebracht werden Wenn der Versicherte von den geretteten Gegenständen etwas verheimlicht, macht er sich dadurch jeden Schaden-Ersatzes verlustig. Alle unbeschädigt gebliebenen Gegenstände muß der Versicherte unweigerlich behalten, und selbige werden ihm in demselben Verhältniß berechnet, wie die, wofür er Ersatz fordern kann. Dabei wird es ausdrücklich bemerkt, daß bei Waaren, Mobilien- und wo sonst in Bausch nnd Bogen, ohne specielle Taxe versichert worden ist, alle zur Zeit der Feuersbrunst in demselben Locale befindlichen Waaren und Effecten, die entweder des Versicherten Eigenthum, oder unter seine Obhut gestellt sind, als zum Ganzen gehörig betrachtet werden sollen, und daß hinterher keine Gegenstände, als nicht in der Versicherungssumme mitbegriffen gewesen, angegeben werden dürfen, wenn sie nicht als solche schon in den Policen verzeichnet stehen. Alle Taxationen sind unverzüglich nach dem Brande zu beschaffen, und die Unkosten davon fallen den Versicherten zur Last. Bis zur Taxation, und vor beendigter Regulirung des Schadens, dürfen ohne specielle Genehmigung des Vereins, keine Veränderungen an den Brandstellen, oder Veräußerungen von versicherten Gegenständen, die beschädigt worden, vorgenommen werden, bei Verlust des Schadenersatzes. Was jedoch, wegen Gefahr von Verderb, Entwendung und dergleichen nothwendig sofort zum Verkauf gebracht werden muß, darf nur öffentlich verkauft werden.

§ 14. Schaden-Ersatz. Der Verein gewährt Vergütung ohne einigen Decort, jedoch nach der allgemeinen Regel, daß der Versicherte nur seinen Verlust, soweit die Versicherung reicht, erstattet haben, nicht aber bei dem Schaden gewinnen soll. Betrügerische Schaden-Ersatz-Ansprüche, selbst auch nur theilweise, machen den Anspruch auf Schaden-Ersatz gänzlich hinfällig. Bei Totalschäden wird die ganze gezeichnete Summe ersetzt, nach vollführtem Beweise, daß der Versicherte Gegenstand zur Zeit des Brandes mindestens denselben Werth gehabt habe, wie zur Zeit des Abschlusses der Versicherung. Ist der Werth seitdem geringer geworden, so ersetzt der Verein verhältnißmäßig so viel weniger, wie die Verminderung beträgt, niemals aber mehr als die durch ihn versicherte Summe. Obige Beweisführung fällt nur dann weg, wenn die Taxe, als für die ganze Dauer der Versicherung feststehend, in der Police genehmigt worden ist. Bei partiellen Schäden wird der Werth zur Basis genommen, den die versicherten Gegenstände unmittelbar vor dem Brande hatten, und nach diesem Verhältniße wird für den verbrannten oder beschädigten Theil der Ersatz bewilligt. Uebersteigt der Gesammtwerth der Gegenstände die Versicherungs-Summe, oder ist theilweise anderswo darauf versichert worden, so zahlt der Verein nur nach Verhältniß seiner eigenen Zeichnung zum Ganzen. Alle Schäden ohne Ausnahme werden, nachdem sie von der Ober-Direction zur Zahlung genehmigt worden sind, spätestens zwei Monate nach vollführtem Beweise erstattet. Die Auszahlung selbst erfolgt durch den Bevollmächtigten im Bureau des Vereins in Altona, gegen Anweisungen, welche von der administrirenden Direction au die Ordre der Versicherten ausgestellt, und den Agenten zur Ueberlieferung zugeschickt werden. Bei Banco-Summen geschieht die Zahlung, wenn Courant verlangt wird, zum festen Cours von 125 pCt. Bei einem Totalschaden hat der Versicherte gegen Empfangnahme obiger Anweisung seine Police auszuhändigen, sowie bei einem partiellen Schaden den empfangenen Betrag desselben durch den Agenten des Vereins auf der Police abschreiben zu lassen. Vermeintliche, entweder überall oder theilweise nicht anerkannte Ansprüche gegen den Verein, hat der Beschädigte, bei Verlust derselben, in allen Fällen innerhalb 6 Monaten nach stattgehabtem Brande auf dem Wege Rechtens geltend zu machen, falls nicht eine längere Frist verabredet wird. Summen, welche für unabgemachte Schäden vorläufig ausgesetzt worden, fallen, wenn sie erspart werden, dem Reserve-Fonds zu.

§ 15. Gültigkeit der Police nach geleistetem Schaden-Ersatz. Nach einem geleisteten nicht totalen Schaden-Ersatz vermindert sich die Verbindlichkeit des Vereins um den Betrag der ausbezahlten Vergütung, welcher auf der Police abzuschreiben ist; doch steht es dem Vereine wie dem Ver-

sicherten in solchem Falle frei, die Police gänzlich aufzuheben, wo dann die Prämie von dem nicht erloschenen Theile der Versicherung a rata temporis zurückgezahlt wird. Die Verpflichtungs-Acte aber bleibt jedenfalls unverändert in den Händen des Vereins, bis zum Abschluß der Jahres-Rechnung, da der Versicherte bei etwa erforderlichen Nachschüssen, nach Verhältniß seiner bei der Versicherung eingezahlten vollen Prämie dazu beitragen muß, wogegen er auch am Jahres-Gewinn im selben Verhältniß zu participiren berechtigt ist, es sei denn, daß die Versicherung bei Auszahlung eines Schaden-Ersatzes aufgehoben, und die Police getilgt worden. Jede Police ist getilgt, sobald der Ersatz der versicherten Summe gleichkommt.

§ 16. Die Administration wird in allen Fällen von Schäden die Billigkeit vorwalten lassen, und die Versicherten, soweit es Vorsicht und Pflicht gegen den Verein gestatten, aller unnöthigen Schwierigkeiten bei den Beweisführungen überheben. In zweifelhaften Fällen, oder in solchen, deren Entscheidung durch Beweise, ohne Schuld des Versicherten, unmöglich ist, wird die Administration stets auf Treu und Glauben und zu dessen Gunsten verfahren, und nur da die statutenmäßige Gerechtsame des Vereins mit Strenge vertheidigen, wo begründeter Verdacht dieses gebietet.

§ 17. Vergütung für die Agenten und Mäkler. Den auswärtigen Agenten des Vereins, sowie den Mäklern, welche Versicherungen mit der Direction abschließen, werden 10 pCt. vom Prämien-Betrage vergütet.

Gesetzliche Bestimmungen des Forums des Vereins. Das Forum des Feuer-Assecuranz-Vereins ist der Magistrat der Stadt Altona, welcher in erster Instanz in allen Klagefällen entscheidet, und von dessen Urtheil an das Holsteinische Obergericht appellirt werden kann.

Altona, im März 1864.

Die Ober-Direction.
Pet. Meyer, p. t. Vorsitzender,
C. N. Sommer. Bernh. Geske. Ferd. Marquardt. Ad. Möller. Ed. Schwedeler.
Joh. Dubbers. Jens Eschels. H. Siemsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

651 Die General-Direktion der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht ihren Interessenten hierdurch bekannt, daß der Magistrat zu Halberstadt das bisher verwaltete Commissariat der gedachten Anstalt niedergelegt hat, und daß dasselbe nunmehr dem Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisor, Rechnungsrath Friedersdorff zu Halberstadt übertragen worden ist.

Berlin, den 22 ten Mai 1866.

General-Direktion der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

652 Patente. Das dem Königlich sächsischen Regierungs-Rath und Professor Johann Andreas Schubert in Dresden unter dem 12. December 1864 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung an Sicherheits-Ventilen zum selbstthätigen Wiederverschluß derselben beim Eintritt der normalenung Dampfspann, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ist aufgehoben.

Dagegen ist demselben unter dem 20. Mai 1866 ein anderweitiges Patent auf eine Vorrichtung an Sicherheits-Ventilen zu deren selbstthätigem Wiederverschluß beim Eintritt der normalen Dampfspannung im Kessel, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

653 Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 22. Mai 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargelegte Einrichtung an Windmühlenflügeln zur selbstthätigen Vergrößerung oder Verkleinerung der wirksamen Flügelfläche nach Maßgabe der Windstärke, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen
654 im ersten Quartal 1886.

Es wurden geschenkt: 1) der Kirche in Wulkau zur Anschaffung einer Orgel 246 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf. und zur Kanzel und Altarbekleidung 20 Thlr. von der Gemeinde, 2) der Kirche zu Klein-Ottersleben eine neue Altarbibel, 3) der Kirche in Crottorf eine kostbare Abendmahlskanne, 4) der Kirche in Hamers-

leben zwei schwarze gußeiserne Altarleuchter 27 Zoll hoch, 5) der Kirche in Rodersdorf eine schwarzsammetne Altar- und Kanzelbekleidung mit silbernen Frangen, schwarzwollene Vorhänge vor den Altareingängen und grünes Tuch für die Communikantenbänke, 6) der Kirche in Südgröningen von einem Gemeindemitgliede zum Bau einer neuen Orgel 600 Thlr. und von der Gemeinde zu demselben Zwecke 150 Thlr., 7) der Kirche in Höwisch eine Altarkerze, 8) der Kirche in Walstawe von einem Gemeindemitgliede zum Danke für seine Erhaltung beim Sturm auf Düppel eine versilberte Oblatendose, außerdem hat ein Gemeindemitglied das Krucifix derselben Kirche restauriren und den Christuskörper desselben vergolden lassen, 9) der Kirche in Altenplathow ein Paar Altarwachskerzen, 10) der Kirche in Behlen eine neue Orgel im Werthe von 450 Thlrn. von der Gemeinde und dem Compatron, 11) der Kirche in Zabakuk eine silberne Abendmahlskanne, eine silberne Hostiendose und ein großer Teppich vor dem Altar, 12) der Kirche zu Parchen ein broncener Kronleuchter, 13) der Kirche in Bergzow eine Kanzelbekleidung von schwarzem Sammet im Werthe von 3 Thlrn., 14) der Kirche in Nielebock eine schwarztuchene Decke mit Silbertressen über den Taufstein, 15) der Kirche in Roßdorf eine Hostiendose, eine Altarkanne, eine Taufkanne von Brittannia-Metall von der Gemeinde, 16) der Kirche in Gr.-Salze eine neue Kanzeldecke von rothem Plüsch mit Goldfrangen und eine desgl. Decke für das Katecheten-Pult, sowie zwei kleine Servietten für die Altarleuchter, 17) der Kirche in Hermsdorf ein Paar broncene Altarleuchter und zwei Altarkerzen, 18) dem St. Elisabeth-Hospitale in Salzwedel von einem Gemeindemitgliede, ein 2½ Fuß hohes gußeisernes Crucifix, an welchem ein anderes Gemeindemitglied das corpus unentgeltlich vergoldet hat, 19) der Kirche in Lockstedt b. Oeb. eine neusilberne Weinkanne, 20) der Kirche zu Bösdorf eine desgleichen, ein schwarz-manchestener Kanzelbehang und ein eben solcher Altarbehang mit silbernen Frangen, 21) der Kirche zu Welle eine silberne Weinkanne, ein silberner Kelch und eine silberne Hostienkapsel mit byzantinischem Kreuze darauf, 22) der Klosterkirche in Arendsee zwei Paar Altarwachskerzen, 23) der Kirche in Demker eine neusilberne plattirte Weinkanne und eine Altarbibel, 24) der Gemeinde Breitenhagen eine werthvolle Sammlung von Volksschriften, 53 Bände, zur Begründung einer christlichen Volksbibliothek, 25) der Kirche in Barleben eine Altarbekleidung von feiner weißer Leinwand, mit ächten Spitzen und rothseidener Stickerei, so wie eine silberne inwendig vergoldete Hostiendose zur Kranken-Communion, 26) der Kirche in Stötterlingen ein Paar Altarkerzen, 27) der Kirche in Biere eine Abendmahlskanne und eine Altarbibel in Royal-Quart, 28) der Kirche in Bismark eine silberne Abendmahlskanne, 29) der Kirche in Welsleben ein neusilberner inwendig vergoldeter, auswendig versilberter Krankenkelch nebst Patena, 30) der Kirche in Ober-Börnecke ein Vorhaltetuch von feinem violetem Tuche mit 5 Kreuzen und Borde und Schnur von echtem Golde, so wie ein Velum von gelber Seide, 31) der Kirche in Osterode ein Paar Altarwachskerzen, 32) die Gemeinden Elbenau und Grünewalde haben ihre Kirche mit einem Aufwande von 138 Thlr. 22 Sgr. aus eigenen Mitteln freiwillig restauriren lassen.

Königliche Ober-Post-Direction.

655 In dem Badeorte Alexisbad Herzogthum Anhalt, wird, wie in den verflossenen Jahren, so auch in diesem Jahre während der Sommermonate Juni, Juli und August eine Post-Expedition in Wirksamkeit kommen. Dieselbe erhält die nöthige Postverbindung durch die zwischen Nordhausen und Quedlinburg und zwischen Aschersleben und Harzgerode coursirenden Personenposten. Der Annahme- und Ausgabedienst findet bei der in Rede stehenden Post-Expedition an Sonntagen Vormittags von 7 bis 9 Uhr, Nachmittags von 5 bis 8 Uhr, an Festtagen, die nicht auf einen Sonntag fallen, Vormittags von 7 bis 9 und von 11 bis 12 Uhr, Nachmittags von 12 bis 1 und von 3 bis 8 Uhr, an den übrigen Tagen Vormittags von 7 bis 12 Uhr, Nachmittags von 12 bis 1 und von 2 bis 8 Uhr statt.

Personal-Chronik.

Königliches Regierungs-Präsidium.

656 Der Regierungs-Rath Dr. Herbinck ist von Potsdam an die hiesige Königliche Regierung versetzt worden.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

657 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Obergebra in der Diöces Bleicherode, ist dem bisherigen Pfarrer Koehring in Limlingerode, Ephorie Salza, verliehen worden.

658 Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle in Klostermansfeld, Diöces Mansfeld, deren gegenwärtiges Einkommen zu 1061 Thlr. veranschlagt wird, ist durch das Ableben des Pfarrers Lessing vacant geworden. Zur Parochie gehören eine Kirche und eine Schule.

659 Durch die Versetzung des Diaconus Busch ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem

jährlichen Einkommen von 646 Thlrn. verbundene Diaconatstelle an St. Maximi zu Merseburg vacant geworden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

660 Der Herr Staatsminister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat den bisherigen Königlichen Kreisbaumeister Gebauer zu Delitzsch zum Königlichen Wasserbau-Inspector ernannt, und demselben vom 1. Mai cr. ab die Wasserbau-Inspectorstelle hierselbst verliehen.

661 Dem bisherigen Postconducteur Genthe hier ist an Stelle des pensionirten Kreisboten Rossau zu Salzwedel die etatsmäßige Kreisbotenstelle des Kreises Salzwedel vom 1. Juni d. J. ab übertragen worden.

662 Als Schiedsmann für den 1. Schiedsmanns-Bezirk der Stadt Wolmirstedt im Kreise gleichen Namens ist auf die Periode vom 1. Mai 1866 bis dahin 1869 der bisherige Schiedsmann, Kaufmann F. W. Germer in Wolmirstedt wieder gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

663 Als Schiedsmänner im Kreise Wolmirstedt sind neu resp. wieder gewählt, bestätigt und verpflichtet worden:

1) für den 1. ländlichen Schiedsmannsbezirk, bestehend aus der Gemeinde und Rittergut Angern, Gemeinden Cröchern, Sandbeiendorf, Wanddorf und Zibberick auf die Wahlperiode vom 1. Mai 1866 bis dahin 1869 der Schulze Schulze zu Angern;
2) für den 3. ländlichen Schiedsmannsbezirk, bestehend aus den Gemeinden Barleben und Rothensee auf die Wahlperiode vom 2. Mai 1866 bis dahin 1869 der Kossath Andreas Giesecke zu Barleben;
3) für den 6. ländlichen Schiedsmannsbezirk, bestehend aus den Gemeinden Gr.-Rodensleben, Hemsdorf und Wellen auf die Wahlperiode vom 2. Mai 1866 bis dahin 1869 der Ackermann Schild in Gr.-Rodensleben;
4) für den 7. ländlichen Schiedsmannsbezirk, bestehend aus der Gemeinde Farsleben, Domaine Mose, Gemeinden Glindenberg mit Neuhoff, Heinrichsberg, Zielitz und Rittergut Schricke auf die Wahlperiode vom 1. Mai 1866 bis dahin 1869 der Schulze Kirchhoff zu Zielitz.
5) für den 10. ländlichen Schiedsmannsbezirk, bestehend aus den Gemeinden Gersdorf, Hohenwarsleben und Hermsdorf auf die Wahlperiode vom 2. Mai 1866 bis dahin 1869 der Gastwirth Christian Troch in Hohenwarsleben;
6) für den 12. ländlichen Schiedsmannsbezirk, bestehend aus den Gemeinden Meseberg und Samswegen auf die Wahlperiode vom 1. Mai 1866 bis dahin 1869 der Maurerpolier Schiller in Samswegen;
7) für den 17. ländlichen Schiedsmannsbezirk, bestehend aus den Gemeinden Colbitz und Lindhorst auf die Wahlperiode vom 1. Mai 1866 bis dahin 1869 der Grundsitzer Möwes in Colbitz.

664 Als Schiedsmänner im Kreise Calbe sind neu resp. wiedergewählt, bestätigt und verpflichtet worden:

1) für den 1. ländlichen Schiedsmannsbezirk, aus der Gemeinde Alt-Salze bestehend, auf die Wahlperiode vom 13. April 1866 bis dahin 1869 der Ortssteuer-Erheber Weichardt zu Alt-Salze;
2) für den 2. ländlichen Schiedsmannsbezirk, die Gemeinde Alt-Staßfurth umfassend, auf die Wahlperiode vom 19. April 1866 bis dahin 1869 der Schulze Freitag zu Alt-Staßfurth;
3) für den 4. ländlichen Schiedsmannsbezirk, umfassend die Gemeinde Bernburger Vorstadt Calbe, auf die Wahlperiode vom 2. Mai 1866 bis dahin 1869 der Seilermeister Kuntze in Bernburger Vorstadt Calbe;
4) für den 10. ländlichen Schiedsmannsbezirk, die Gemeinde Frohse umfassend, auf die Wahlperiode vom 7. April 1866 bis dahin 1869 der Lehrer Schulze in Frohse;
5) für den 12. ländlichen Schiedsmannsbezirk, bestehend aus den Gemeinden Gnadau mit Döben, Pömmelte, Felgeleben mit Klostergut Zachmünde und Gemeinde Glinde, auf die Wahlperiode vom 13. April 1866 bis dahin 1869 der Cantor Brandt in Glinde;
6) für den 14. ländlichen Schiedsmannsbezirk, bestehend aus den Gemeinden Breitenhagen mit Saalhorn, Lödderitz, Kühren, Mennewitz und Rajoch mit Rittergut auf die Wahlperiode vom 17. April 1866 bis dahin 1869 der Oberförster von Erdmann zu Lödderitz;
7) für den 15. ländlichen Schiedsmannsbezirk, bestehend aus der Gemeinde Löderburg und Domaine Athensleben nebst Colonisten, auf die Wahlperiode vom 16. April 1866 bis dahin 1869 der Fabrikbesitzer Dr. jur. Bennecke zu Löderburg;

8) für den 16. ländlichen Schiedsmannsbezirk, bestehend aus den Gemeinden Chörau, Micheln, Susigke, Maxdorf, Rittergut Maxdorf und Domaine Klietzen mit Colonisten, auf die Wahlperiode vom 17. April 1866 bis dahin 1869 der Oberamtmann Weste in Klietzen;

9) für den 19. ländlichen Schiedsmannsbezirk, bestehend aus den Gemeinden Schwarz und Trabitz und der Domaine Gottesgnaden nebst Colonisten und Vorwerk, auf die Wahlperiode vom 14. April 1866 bis dahin 1869 der Amtsrath Reißner in Gottesgnaden;

10) für den 21. ländlichen Schiedsmannsbezirk, bestehend aus den Gemeinden Dornbock, Gramsdorf und Zuchau auf die Wahlperiode vom 14. April 1866 bis dahin 1869 der Schulze Hohmann zu Dornbock.

665 Als Schiedsmänner im Kreise Osterburg sind neu resp. wieder gewählt, bestätigt und verpflichtet worden:

1) für den 1. ländlichen Schiedsmannsbezirk, bestehend aus der Gemeinde und Rittergut Altenzaun, Gemeinde und Rittergut Busch, Gemeinden Germerslage, Giesenslage, Hindenburg, Gemeinde und Rittergut Kannenberg, Gemeinde und Rittergut Osterholz, Gemeinden Polkritz, Schwarzholz mit Kaecklitz und Rittergüter Schwarzholz I und II, auf die Zeit vom 11. April 1866 bis dahin 1869 der Ackergutsbesitzer Falke in Schwarzholz;

2) für den 3. ländlichen Schiedsmannsbezirk, bestehend aus den Gemeinden Behrendorf, Berge, Iden, Rittergut Iden, Gemeinden Raebel, Rengerslage, und Rittergut Rengerslage, auf die Zeit vom 17. April 1866 bis dahin 1869 der Ackergutsbesitzer Köhn in Behrendorf;

3) für den 10. ländlichen Schiedsmannsbezirk, bestehend aus der Gemeinde Gr.-Aulosen, Rittergut Aulosen, Gemeinden Kl.-Aulosen, Boemenzien, Deutsch, Drösede, Gr.-Garz, Rittergut Garz, Gemeinden Gollensdorf, Harpe, Haverlandt, Pollitz, Rittergut Pollitz, Gemeinde und Rittergut Scharpenhase, Gemeinde und Rittergut Stresow, Gemeinden Groß- nnd Klein-Wanzer auf die Zeit vom 17. April 1866 bis dahin 1869 der bisherige Schiedsmann, Freigutsbesitzer Mentzendorf zu Pollitz;

4) für den 13. ländlichen Schiedsmannsbezirk, bestehend aus den Gemeinden Groß- und Klein-Ballerstedt, Düsedau, Erxleben, Flessau, Möllendorf, Möckern, Petersmark, Polkau, Schliecksdorf, Storbeck und Zedau auf die Wahlperiode vom 16. April 1866 bis dahin 1869 der Lehrer Reipsch zu Storbeck;

5) für den 14. ländlichen Schiedsmannsbezirk, bestehend aus den Gemeinden Binde, Friedrichsmilde, Gestien, Genzien, Kläden, Kaulitz, Kraatz, Leppin, Mechau, Neulingen, Schrampe, Thielbeer, Ziemendorf, Ziessau und Zühlen, auf die Wahlperiode vom 20. April 1866 bis dahin 1869 der Schulze Kaul in Kläden.

666 Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Gr.-Germersleben und Kl.-Oschersleben bestehenden 14. ländlichen Schiedsmanns-Bezirk im Kreise Wanzleben ist auf die Periode vom 8. Juli 1866 bis dahin 1869 der Gastwirth Christian Kahrs in Gr.-Germersleben gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

667 Der Schulamtscandidat Schaper ist zum Adjuncten für die Lehrerstelle an der Sct. Johannis Vorschule hierselbst provisorisch bestellt worden.

668 Der Lehrer Garz ist zum zweiten Lehrer und Custos, der Lehrer Doesselmann zum Lehrer und Cantor und der Schulamtscandidat Wiegler zum Lehrer an der Schule in Ditfurth bestellt worden.

669 Der provisorische Küster und Schullehrer Fliegner zu Hornburg ist definitiv als solcher bestätigt worden.

670 Die provisorischen Schullehrer Struve und Weißenborn zu Halberstadt sind definitiv als solche bestätigt worden.

671 Der provisorische Schullehrer Schulze zu Burg ist definitiv als solcher bestätigt worden.

672 Dem Candidaten der Theologie Mager in Görtzke ist die Concession als Hauslehrer ertheilt worden.

673 Die Organisten- und zweite Lehrerstelle in Schlanstedt, Diöces Anderbeck, ist durch den Tod des Inhabers erledigt. Die Besetzung erfolgt durch uns.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg

№ 23.

Magdeburg, den 9. Juni 1866.

Allgemeine Gesetzsammlung.

674 Stück 21. Nr. 6326. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Ostrowo, Regierungsbezirk Posen, zum Betrage von 40,000 Thalern. Vom 26. März 1866.

Nr. 6327. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Verbandes zur Entwässerung des Thales der faulen Obra oberhalb der Hammermühle bei Bomst bis zum Betrage von 40,000 Thalern. Vom 9. April 1866.

Nr. 6328. Allerhöchster Erlaß vom 16. April 1866., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Goldap im Regierungsbezirk Gumbinnen für den Bau und die Unterhaltung der Straßen: 1) von Goldap über Warkallen, Kiauten, Dakehnen bis zur Gumbinner Kreisgrenze in der Richtung auf Gumbinnen; 2) von Kiauten an der Straße zu 1. über Texeln, Dibszullen, Tollmingkehmen, Oszeningken bis zur Stallupöner Kreisgrenze bei Werxnen; 3) von Szittkehmen über Wyszupönen, Kallweitschen bis zur Stallupöner Kreisgrenze; 4) von Goldap über Buttkuhnen, Rakowken, Kotziolken, Rogainen nach Dubeningken; 5) von Goldap über Wronken, Marczynowen nach Grabowen.

Nr. 6329. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Goldaper Kreises im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 16. April 1866.

Nr. 6330. Allerhöchster Erlaß vom 7. Mai 1866., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kommunal-Chaussee im Kreise Westpriegnitz des Regierungsbezirks Potsdam von Lenzen bis zum Anschluß an die Berlin-Hamburger Staatsstraße bei Karstädt.

675

Die Vaterlandsliebe und die Wahlen.

Unser König hat es jüngst als den Zweck und die Aufgabe der bevorstehenden Neuwahlen bezeichnet, daß die Gesinnung, welche das preußische Volk in der bedrohten Lage des Landes erfüllt, frei von den Beziehungen, welche in der Vergangenheit wurzeln, zum Ausdruck gelange.

Demokratische Wortführer verkündigen dagegen: der oberste Grundsatz bei den Neuwahlen müsse sein, daß der Regierung ungeachtet des drohenden Krieges nicht ein Pfennig bewilligt werde, so lange die Forderungen der Fortschrittspartei nicht unbedingt bewilligt seien.

Wer sollte nicht erkennen, daß dies die Gesinnung des preußischen Volkes nicht sein kann; denn jene Forderung sagt mit anderen Worten: wir lassen den preußischen Staat zerstören und vernichten, wenn uns die Regierung nicht zuvor unsern Willen thut.

Der Regierung die Mittel zur Vertheidigung und Kriegführung versagen, das hieße den preußischen Staat, soweit es vom Landtage abhängt, „wehrlos und damit ehrlos" machen.

In dem Augenblick, wo der Feind herausfordernd und drohend an unseren Grenzen steht, wo alle Stimmen aus Oesterreich geradezu die Zertrümmerung des preußischen Staates verlangen, in solchem Augenblicke die Hand der Regierung lähmen, das wäre Verrath am Vaterlande, ein Selbstmord des preußischen Volkes. Könnte eine solche Gesinnung auch nur kurze Zeit zur wirklichen Geltung und Herrschaft gelangen, so wäre unser Land dem Feinde ohne Gegenwehr preisgegeben: unsere Fluren würden ohne Schutz verwüstet und das Schicksal Preußens hinge von der Gnade derer ab, welche nur danach trachten, dasselbe aus der Reihe der Großstaaten auszustoßen.

Der König hat die Verständigung mit dem Landtage von Neuem als das Ziel seiner Wünsche und seines eifrigen Strebens bezeichnet und die Hoffnung ausgesprochen, daß Angesichts der Gefahren, welche Preußen bedrohen, die einander widerstreitenden Rechtsansichten und Stimmungen ihre Vermittelung in der gemeinsamen Hingebung für das Vaterland finden werden.

Ein Landtag, welcher vor Allem diese Hingebung für das Vaterland rückhaltlos bewährt, wird die Regierung des Königs unzweifelhaft willig finden, die Ausgleichung der inneren Gegensätze durch das offenste Entgegenkommen zu fördern: eine volle Hingebung für das Vaterland würde mit den äußeren Gefahren auch den inneren Zwiespalt thatsächlich und sicher überwinden. Es ist gar nicht denkbar, daß ein Landtag, welcher der Regierung in ihren großen Aufgaben nach außen thatkräftig zur Seite stände, nicht über die inneren Streitfragen leicht zur vollen und dauernden Verständigung mit ihr gelangen sollte.

So liegt es in der Hand der Wähler, nicht bloß der gegenwärtigen Gefahr Abhülfe zu gewähren, sondern die Zukunft des Landes nach außen und nach innen neu zu sichern und zu befestigen.

Wenn sie den Parteimännern folgen, welche die Bewährung der Vaterlandsliebe an Klauseln und Bedingungen knüpfen, so werden sie, wie die Ehre und Sicherheit des Vaterlandes, so auch die innere Entwickelung Preußens schädigen und aufs Spiel setzen.

Wenn sie dagegen nach des Königs Hoffnung die Hingebung an das gemeinsame Vaterland freudig und rückhaltlos bewähren, so werden sie Preußens Größe und gleichzeitig unser inneres Verfassungsleben zum wahren Segen des Landes fördern helfen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

676 Bekanntmachung in Feldpost-Angelegenheiten.

Mit Rücksicht auf die eingetretene warme Witterung wird darum ersucht, daß bei Privat-Päckereien an Militairs und Militair-Beamte nicht solche Gegenstände in die Packete gelegt werden, welche einem Flüssigwerden oder einer schnellen Fäulniß ausgesetzt sind. Es ist unzulässig, Butter in jetziger Jahreszeit durch die Post zu versenden.

Im Allgemeinen wird auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht, daß bei Briefen, Geldbriefen und Privat-Päckereien an die bei den mobilen Truppen befindlichen Militairs und Militair-Beamten aus der Aufschrift auf dem Briefe oder Begleitbriefe genau zu ersehen sei:

zu welchem Armee-Corps, welcher Division, welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Compagnie (oder sonstigem Truppentheile) der Adressat gehört, welchen Grad und Character oder welches Amt bei der Militair-Verwaltung derselbe hat.

Wenn der Empfänger zu den Truppen einer Festungs-Besatzung gehört oder bei einem Ersatz-Truppentheil steht, überhaupt ein festes Standquartier hat, so wird auf dem Briefe oder Begleit-Briefe von dem Absender der Bestimmungsort angegeben werden können.

Gehört der Empfänger hingegen zu den Truppen, welche in Folge von Marschbewegungen den Standort wechseln, so unterbleibt die Angabe eines Bestimmungsorts, wonächst die Sendungen nach dem betreffenden Truppentheile geleitet werden, bei welchem der Adressat laut Aufschrift auf dem Briefe sich befindet.

Briefe und Geldbriefe bis 50 Thlr. sind im Feldpost-Verkehr von Preußischem Porto frei; dergleichen Sendungen an Militairs und Militair-Beamte bedürfen der Bezeichnung „Feldpostbrief".

Privat-Päckereien müssen frankirt werden und dürfen nicht mit einer Werths-Angabe versehen sein.

Es wird darum ersucht, daß die Absender von Briefen, Geld-Briefen und Privat-Päckereien an Militairs und Militair-Beamte sich auf der Siegelseite des Briefes oder Begleitbriefes nach Namen und Wohnort nennen.

Berlin, den 4. Juni 1866. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

677 Auf Grund der Vorschrift in Nr. 5 der Ausführungs-Instruction vom 8. Januar 1854 zum Gesetz wegen der Kriegsleistungen vom 11. Mai 1851 ist meinerseits die Feststellung der Vergütungssätze für die Landlieferungen an Lebensmitteln und Fourage für die mobile Armee nach den dafür gegebenen Bestimmungen erfolgt und werden die für die Normal-Marktorte und Preisbezirke der Provinz Sachsen ermittelten Durchschnittspreise in der nachfolgenden Nachweisung zur Kenntniß der Behörden und der betheiligten Gemeinden

gebracht. Magdeburg, den 2. Juni 1866.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. v. Witzleben.

Nachweisung

der Vergütungssätze für die während des mobilen Zustandes der Armee auf Grund der §§ 4, 5 und 8 des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 im Jahre 1866 bewirkten Landlieferungen an Lebensmitteln und Fourage.

Nr.	Marktort.	Preis-Bezirk.	Der Durchschnittspreis der letzten 10 Friedensjahre — mit Weglassung des theuersten und des wohlfeilsten Jahres — und hinsichtlich des Fleisches unter Abrechnung des Fleischergewinnes resp. der Schlachtsteuer in schlachtsteuerpflichtigen Städten beträgt.													
			pro Schffl. Roggen			pro Schffl. Hafer			pro Ctr. Heu			pro Schock Stroh			pro Pfund Rindfleisch.	
			Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
1	Burg	Die Kreise Jerichow I. und II.	2	—	10	1	5	7	1	1	7	6	21	7	2	10
2	Gardelegen	Der Kreis Gardelegen	1	27	5	1	6	1	—	28	9	7	5	4	3	6
3	Halberstadt	Die Kreise Halberstadt und Oschersleben	2	—	9	1	3	10	1	3	6	7	7	7	4	1
4	Magdeburg	Die Kreise Calbe a. S., Magdeburg, Neuhaldensleben, Wanzleben und Wolmirstedt	2	—	1	1	4	4	1	6	6	7	23	4	4	1
5	Quedlinburg	Der Kreis Aschersleben	2	1	5	1	4	9	1	2	7	7	8	10	4	2
6	Salzwedel	Der Kreis Salzwedel	1	27	1	1	4	8	—	23	5	6	22	2	3	3
7	Stendal	Die Kreise Stendal und Osterburg	1	27	5	1	3	10	—	26	10	7	18	11	2	11
8	Wernigerode	Die Grafschaft Wernigerode	2	3	7	1	3	11	—	28	8	5	26	10	3	11
9	Liebenwerda	Der Kreis Liebenwerda	1	25	1	1	1	10	1	9	5	6	20	6	2	8
10	Torgau	Der Kreis Torgau und vom Kreise Delitzsch der Theil rechts der Mulde	1	27	10	1	2	1	1	6	11	6	15	4	3	1
11	Wittenberg	Der Kreis Wittenberg und vom Kreise Bitterfeld der Theil rechts der Mulde	1	27	—	1	2	6	1	6	5	7	23	5	3	5
12	Herzberg	Der Kreis Schweinitz	1	24	11	1	3	5	1	2	8	5	14	3	2	10
13	Halle	a. Der Stadt-Kreis Halle	1	29	9	1	2	7	1	9	7	8	10	2	3	11
		b. Der Saalkreis														
		c. Der Mansfelder See-Kreis														
		d. vom Kreise Bitterfeld der Theil links der Mulde														
		e. vom Kreise Delitzsch der Theil links der Mulde														
		f. Vom Kreise Querfurt die Ortschaften soweit dieselben nicht nachstehend unter Nr 16c. (Marktort Naumburg) und Nr. 20b. (Marktort Nordhausen) aufgeführt sind.														
14	Sangerhaus.	Der Kreis Sangerhausen	2	—	3	1	3	—	1	6	6	6	13	9	3	6
15	Hettstedt	Der Mansfelder Gebirgskreis	1	27	4	1	3	8	1	3	4	6	1	4	3	6
16	Naumburg	a. Der Kreis Naumburg	1	29	5	—	29	1	1	8	2	7	13	8	3	6
		b. Vom Kreise Eckartsberga die Ortschaften Lossa, Billroda, Rothenberga, Bernsdorf, Allerstedt, Bibra, Borgau, Braunsroda, Burgheßler, Burgholzhausen, Marienthal, Burkersroda, Kahlwinkel, Crahwinkel, Dietrichsroda, Eckartsberga mit Mallendorf, Frankroda, Gößnitz, Herrengosserstedt, Hohendorf, Kalbitz, Klosterheßler, Hirschroda, Millingsdorf, Niederholzhausen, Pleißmar, Saubach, Schimmel, Seehna, Steinbach, Steinburg, Tauhardt, Thüsdorf, Tromsdorf, Wallrode und Wischerode.														
		c. vom Kreise Querfurt die Ortschaften Eilau,														

Digitized by Google

Nr.	Marktort.	Preis-Bezirk.	Der Durchschnittspreis der letzten 10 Friedensjahre — mit Weglassung des theuersten und des wohlfeilsten Jahres — und hinsichtlich des Fleisches unter Abrechnung des Fleischergewinnes resp. der Schlachtsteuer in schlachtsteuerpflichtigen Städten beträgt.													
			pro Schffl. Roggen			pro Schffl. Hafer			pro Ctr. Heu			pro Schock Stroh			pro Pfund Rindfleisch.	
			Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
		Goseck, Markröhlitz, Debichau, Pödelist, Zeuchfeld, Freyburg, Schleberode, Gröst, Almsdorf, Leiha, Pettstedt, Roßbach, Lunstedt, Nahlendorf, Branderode, Ebersrode, Müncherode, Gleina, Dorndorf, Laucha, Balgstedt, Größnitz, Stedten, Großwilsdorf, Kleinwilsdorf, Naufendorf, Nißmitz, Plößnitz, Kirchscheidungen, Burgscheidungen, Thalwinkel, Trebsdorf, Golzen, Steigra, Albersrode, Jüdendorf, Schnellrode, Carsdorf u. Reinsdorf. d. Vom Kreise Weißenfels der 2. Distrikt, welcher durch eine über die nachstehend unter 18 b (Marktort Zeitz) zuerst aufgeführten 8 Ortschaften also von Trebnitz a. d. Elster bis Zschelkau und von da über Crössuln und Gröbitz gezogene Linie nach dem Naumburger Kreise zu abgegrenzt wird, einschließlich der beiden letztern und ausschließlich der 8 ersteren Ortschaften.														
17	Merseburg	Der Kreis Merseburg	2	—	—	1	1	—	1	10	2	7	23	9	3	8
18	Zeitz	a. Der Kreis Zeitz	1	29	9	1	—	3	1	6	—	7	20	—	3	3
		b. vom Kreise Weißenfels der 1ste Distrikt, welcher durch eine Linie über die Ortschaften Trebnitz a. d. Elster, Petewitz, Weißenborn, Remsdorf, Thierbach, Meineweh, Bonau, Zschelkau, Lagenitz, Deuben, Wildschütz, Reedlitz, Köttichau, Steingrimma, Dobergast und Werben nach dem Zeitzer Kreise zu begrenzt wird, einschließlich der genannten Ortschaften.														
19	Weißenfels	vom Kreise Weißenfels der 3. District, welcher aus dem Rest des Kreises, also ausschließlich der unter 16 d (Marktort Naumburg) und 18 b (Marktort Zeitz) aufgeführten Districte besteht.	2	—	10	—	29	6	1	8	8	7	11	—	3	3
20	Nordhausen	a. vom Kreise Eckartsberga die Ortschaften soweit dieselben nicht oben unter 16 b (Marktort Naumburg) aufgeführt sind.	2	—	2	1	—	11	—	26	6	6	—	7	3	8
		b. vom Kreise Querfurt die Ortschaften Rothenschirmbach, Groß- und Klein-Osterhausen, Sittichenbach, Schönewerda, Essmannsdorf, Bottendorf, Roßleben, Wendelstein und Altenrode.														
		c. der Kreis Nordhausen														
		d. der Kreis Worbis.														
21	Erfurt	die Kreise Erfurt und Weißensee	2	2	7	1	1	7	1	7	7	7	12	11	3	11
22	Langensalza	der Kreis Langensalza	2	1	9	1	1	9	1	7	1	6	23	2	4	2
23	Mühlhausen	die Kreise Mühlhausen und Heiligenstadt	2	2	6	1	—	8	1	5	8	6	15	10	4	5
24	Schleusingen	die Kreise Schleusingen und Ziegenrück.	2	9	2	1	15	—	1	7	2	8	29	7	3	4

Magdeburg, den 2. Juni 1866. Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. v. Witzleben.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

678 In Ausführung der Allerhöchsten Ordre vom 9. Mai d. J., betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten und in Gemäßheit des Artikels 51 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, sowie auf Grund der §§ 17 und 18 der Wahlverordnung vom 30. Mai 1849 hat der Herr Minister des Innern

den Tag zur Wahl der Wahlmänner auf den 25. Juni d. J.
und den Tag zur Wahl der Abgeordneten auf den 3. Juli d. J.

festgesetzt. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Hinzufügen gebracht, daß zu Wahlcommissarien für die Wahlkreise unseres Regierungsbezirks, welche das Gesetz vom 27. Juni 1860 festgesetzt hat, folgende Personen ernannt resp. beauftragt worden sind:

Nr. der Wahlbezirke.	Namen der Wahlcommissarien.	Kreise aus denen die Wahlbezirke bestehen.	Wahlort.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.
I.	Der Königliche Landrath Herr von Lattorf	Gardelegen und Salzwedel	Gardelegen	2
II.	Der Königliche Landrath Herr Graf von der Schulenburg zu Osterburg	Stendal und Osterburg	Stendal	2
III.	Der Königliche Landrath Herr von Plotho	Jerichow I. und II.	Genthin	2
IV.	Der Königliche Landrath Polizei-Präsident Herr von Gerhardt	Magdeburg, Neustadt und Sudenburg	Magdeburg	2
V.	Der Königliche Landrath Herr Graf von der Schulenburg zu Wolmirstedt	Neuhaldensleben und Wolmirstedt	Neuhaldensleben	2
VI.	Der Königliche Landrath Herr von La Vière	Wanzleben	Wanzleben	1
VII.	Der Königliche Landrath Herr von Steinacker	Calbe und Aschersleben	Calbe a. S.	2
VIII.	Der Königliche Landrath Herr von Gerlach in Oschersleben	Oschersleben, Halberstadt und Wernigerode	Halberstadt	2

Zugleich bringen wir in der Beilage mit einem Abdruck der Wahlverordnung vom 30. Mai 1849 das Wahlreglement zur öffentlichen Kenntniß, welches das Königliche Staatsministerium auf Grund des § 32 der vorgenannten Wahlverordnung unter Aufhebung des bisher gültigen unterm 18. v. Mts. erlassen hat.

Magdeburg, den 7. Juni 1866. Königliche Regierung.

679 In Gemäßheit des § 3 der diesseitigen Verordnung vom 4. Juli 1865, betreffend das Köhren der Hengste im Kreise Gardelegen (abgedruckt im Amtsblatt pro 1865 pag. 263 ff.), sind:

1) der Rittergutsbesitzer v. Alvensleben auf Polvitz,
2) der Schulze Teitge zu Dannefeld,
3) der Schulze Lichtenberg zu Vinzelberg,
4) der Gutspächter Bruns zu Kloster Neuendorf und
5) der Kreisthierarzt Hagen zu Oebisfelde

zu Mitgliedern des Schauamts behufs Prüfung und Auswahl der zur Deckung zuzulassenden Hengste erwählt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 29. Mai 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

680 Mit dem 6. Juni c. werden auf der Ostbahn wieder sämmtliche Züge nach deren regelmäßigen Fahrplan, wie derselbe vor dem 21. Mai c. bestand coursiren. Der Personenzug V (Berlin — Eydtkuhnen) wird bereits am 5. d. Mts. fahrplanmäßig Abends von Berlin abgelassen werden.

Vieh, incl. Pferde und Equipagen können am 6. d. Mts., gewöhnliche Frachtgüter auf allen Stationen der Ostbahn — excl. Station Schneidemühl — bereits am 5. d. Mts. zum Transport aufgeliefert werden. — Auf Station Schneidemühl tritt die Annahme von gewöhnlichem Frachtgut erst mit dem 6. d. Mts. wieder ein.

Bromberg, den 1. Juni 1866. Königliche Direction der Ostbahn.

681 Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 1. d. Mts., betreffend die Wiederaufnahme

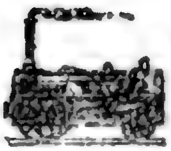

des Güter- und Vieh ꝛc. Transports auf der Ostbahn vom 5. resp. 6. d. Mts. ab, machen wir darauf aufmerksam, daß die in unserer Bekanntmachung vom 14. v. Mts. angekündigte Suspension der regelmäßigen Lieferfristen für Güter, Vieh auch Pferde und Equipagen bis auf Weiteres noch fortdauern muß; die Verwaltung wird indeß gleichwohl nach Kräften bemüht sein, diese Fristen einzuhalten.

Bromberg, den 2. Juni 1866. Königliche Direction der Ostbahn.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

682 Der zum Oberpfarrer in Artern berufene bisherige Oberpfarrer und Superintendent Dr. Schmidt in Belgern ist zum Superintendenten der Diöces Artern ernannt worden.

683 Die Verwaltung des Superintendentur-Amtes der Diöces Pforta ist auf den geistlichen Inspector Professor Bäßler in Pforta übergegangen.

684 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Irxleben in der Diöces Garleben ist dem bisherigen Pfarrer an St. Servatii zu Quedlinburg Carl Heinrich Eduard Brinkmann verliehen worden.

685 Die Stelle eines Pfarrvicars zu Friedrichsbrunnen, Diöces Quedlinburg, ist durch die Versetzung des Pfarrvicars Tschanter vacant geworden. Dieselbe gewährt mit der damit verbundenen Schulstelle ein jährliches Einkommen von 383 Thlr. Friedrichsbrunnen hat 1 Kirche und 1 Schule.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

686 Der ehemalige Unterofficier Bernhard Franz Adolph ist vom 1. Juni cr. ab als erster Kanzlei-Assistent bei dem hiesigen Königlichen Polizei-Directorium angestellt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

687 Die provisorischen Schullehrer August Schulz, Stiezel und Braune zu Burg sind definitiv als solche bestätigt worden

688 Der provisorische Schullehrer Winter zu Niegripp, Diöces Burg, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

689 Der provisorische Schullehrer Nietschmann zu Aschersleben ist definitiv als solcher bestätigt worden.

690 Die Cantor- und Lehrer-Adjunctur zu Zitz, Diöces Ziesar, ist durch Ableben des Inhabers erledigt. Die Besetzung erfolgt durch uns.

691 Die Küster- und Lehrerstelle zu Parchau, Diöces Burg, wird durch Emeritirung des Inhabers zum 1. Octobers c. vacant. Die Besetzung erfolgt auf den Vorschlag der Gemeinde durch uns.

692 Die Lehrerstelle zu Mellin, Diöces Salzwedel, ist durch Ableben des Inhabers erledigt. Sie ist Königlichen Patronats.

693 Der Schulamtscandidat Jüling aus Salpke ist als Hauslehrer concessionirt worden.

694 Personal-Veränderungen

im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Halberstadt
für den Monat Mai 1866.

Der bisherige Appellationsgerichts-Referendarius Crome hier ist zum Gerichts-Assessor ernannt und in das Departement des Königlichen Kammergerichts versetzt.

Dem Appellationsgerichts-Auskultator von Veltheim ist behufs Uebertritts zur Verwaltung die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Die Rechtscandidaten Hugo Bormann, Wilhelm Gustav Bergmann und Hermann Friedrich Alfred Schlemm sind zu Auscultatoren angenommen und dem hiesigen Kreisgerichte zur Beschäftigung überwiesen.

695 Personalveränderungen.

im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg
im Monat Mai 1866

A. Bei dem Appellationsgerichte.

Der Rechtscandidat Kleinholz ist zum Auskultator angenommen

B. Bei den Gerichten erster Instanz.

Der Stadt- und Kreisrichter Rudolphi hierselbst ist zum Stadt- und Kreisgerichts-Rath ernannt. Der Gerichts-Assessor von Wulffen in Naumburg ist zum Stadt- und Kreisrichter bei dem hiesigen Stadt- und Kreisgerichte ernannt. Der Kreisrichter Franke in Beetzendorf ist zum Rechtsanwalte bei dem Kreisgerichte zu Gardelegen und zum Notar im hiesigen Departement ernannt. Dem Kreisgerichts-Secretair Stöter in Erxleben ist der Charakter als Kanzlei-Rath verliehen. Der Kreisgerichts-Sekretair Gericke in Gardelegen ist am 28. Mai d. J. verstorben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (E. Otto) in Magdeburg.

Verordnung
über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten
zur zweiten Kammer.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.
verordnen in Ausführung der Artikel 67 bis 74 und auf Grund des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6. Dezember 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§. 1. Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahl-Bezirken gewählt.

§. 2. Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§. 3. Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maaßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

§. 4. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§. 5. Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahl-Bezirke vereinigt.

§. 6. Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

§. 7. Die Urwahl-Bezirke müssen, so weit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§. 8. Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24. Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.

§. 9. Die Militairpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahl-Bezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren Heimaths-Bezirk.

§. 10. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Diese Gesammtsumme wird berechnet:

a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahl-Bezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahls-Bezirke getheilt ist. (§. 6.)

b) bezirksweise, falls der Urwahl-Bezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist. (§. 5.)

§. 11. Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4ten April 1848, anstatt der indirekten, eingeführte direkte Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer, noch klassifizirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4ten April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende direkte Kommunalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handels-Gesellschaft entrichtet, so ist die Steuer behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§. 12. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge

bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer (§. 10.) fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§. 13. So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiungen in Bezug auf die Klassensteuer und direkte Kommunalsteuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§. 14. Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahl-Bezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur 1 Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§. 15. In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahl-Bezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeinde-Verwaltungsbehörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwähler-Listen nach den einzelnen Bezirken.

§. 16. Die Abtheilungen (§. 12.) werden seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahl-Bezirke abgrenzen (§§. 5. 6.)

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahl-Bezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungsliste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, so wie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen.

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungs-Listen kommen die Vorschriften des §. 15. gleichmäßig zur Anwendung.

§. 17. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

Diese §§. sind im Urwahltermine zu verlesen.

§. 18. Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahl-Bezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahlbezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§. 19. Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§. 20. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, so wie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§. 21. Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§. 32.)

§. 22. In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden. Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§. 23. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§. 24. Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§. 25. Das Protokoll wird von dem Wahlvorstande (§. 20.) unterzeichnet und sofort dem Wahl-Kommissar (§. 26.) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

§. 26. Die Regierung ernennt den Wahl-Kommissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

§. 27. Der Wahl-Kommissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§. 28. Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 29. Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staatsverbande angehört.

§. 30. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll.

Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahl-Kommissars gewählt und bilden mit diesem den Wahl-Vorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§. 31. Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahl-Kommissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und hat eine neue Wahl zur Folge.

§. 32. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Mai 1849.

Friedrich Wilhelm.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha.
von der Heydt. von Rabe. Simons.

Reglement

zur Verordnung vom 30. Mai 1849 über die

Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

Unter Aufhebung des Reglements vom 4. October 1861 werden zur Ausführung der Verordnung vom 30. Mai 1849 die folgenden näheren Bestimmungen getroffen.

§ 1. Die Landräthe oder, im Falle des § 6 der Verordnung, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden haben unverzüglich die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen.

Gleichzeitig sind von ihnen die Urwahlbezirke (§§ 5, 6, 7 der Verordnung) abzugrenzen, und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§ 4, 6, 7 der Verordnung) festzusetzen.

Die Zahl der Wahlmänner des Wahlbezirks und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§ 15 der Verordnung) anzugeben. Jeder Urwahlbezirk muß ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganze bilden.

Kein Urwahlbezirk darf mehr als 1749 Seelen umfassen.

§ 2. Nach Aufstellung der Urwählerlisten erfolgt die Aufstellung der Abtheilungslisten (§ 16 der Verordnung).

§ 3. Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten:

A. Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuern zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet, und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittheil fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittheil fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich bei gleichen Steuer- oder Schätzungs-Beträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen den Ausschlag.

§ 4. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, im letzteren der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde zuförderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§ 5. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des § 13 der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, innerhalb einer von derselben festzusetzenden und bekannt zu machenden Frist die Grundlage der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§ 6. Nach Feststellung der Abtheilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abtheilungen dieselbe Ordnung nach den Steuersätzen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abtheilungslisten verzeichnet worden sind (§ 3 des Reglements). Die gleichbesteuerten oder geschätzten Urwähler derselben Abtheilung und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichem Namen durch das Loos geordnet.

§ 7. Auf der Abtheilungsliste muß von der Behörde, die zur Entscheidung über die Reclamation berufen ist, also entweder von dem Landrathe oder der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (§§ 15, 16 der Verordnung) noch vor dem Wahltermin bescheinigt werden, daß innerhalb der Reclamationsfrist (§ 15 der Verordnung) keine Reclamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

Nachdem auf diese Weise die Abtheilungsliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in dieselbe untersagt.

§ 8. Aus der Abtheilungsliste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist und sich in Folge dessen nicht an seinem sonstigen Wohn- oder Aufenthaltsorte befindet, nach dem Muster der Anlage ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten:

B.

a) den Namen und Wohnort des Urwählers,
b) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,
c) den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
d) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem Bezirks-Commandeur des Landwehr-Bataillons mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler, an den Commandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, so wie die Erledigung derselben, so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermin in den Händen des Wahlvorstehers sich befinden.

Trifft dies nicht zu oder werden engere Wahlen erforderlich, so ist das Wahlverfahren ohne Rücksicht auf die Stimmen der zum Dienste einberufenen Landwehrmänner zum Abschlusse zu bringen.

Diese §§ sind im Urwahltermine zu verlesen.

§ 9. Die sämmtlichen Urwähler des Urwahlbezirks werden zu einer bestimmten Stunde des Tages der Wahl zusammenberufen.

Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§ 18 bis 25 der Verordnung und der §§ 9 bis 15 dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen in der Reihenfolge vorgelesen, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind (§§ 3 und 6 des Reglements), wobei mit dem Höchstbesteuerten angefangen wird.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt, und so die Versammlung konstituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilnehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter, oder sonst, an der Wahl theilnehmen.

§ 10. Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und die Beisitzer (§ 20 der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

§ 11. Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung geschlossen ist, werden die Mitglieder derselben zum Abtreten veranlaßt.

§ 12. Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler, abtheilungsweise in derselben Folge, wie bei deren Vorlesung auf (§ 9 des Reglements). Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Diese trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers, und in Gegenwart desselben in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§ 13. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Fall des § 22 der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach § 18 der Verordnung oder § 14 dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 14. Soweit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird. Ist aber Stimmengleichheit bei der ersten Abstimmung eingetreten, so ist zunächst zu einer engeren Wahl zu schreiten.

§ 15. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Urwahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen 3 Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§ 16. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

§ 17. Die Regierungen haben sofort die Wahlkommissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen, und davon, das dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§ 18. Die Wahlvorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahlkommissar ein.

Der Wahlkommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen ein Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahlbezirks kreisweise auf und veranlaßt, daß dieses Verzeichniß durch Auslegung in den Geschäftslokalen der Landräthe der betreffenden Kreise und der Magisträte der einem Kreise nicht angehörigen oder einen eigenen Wahlbezirk bildenden Städte, sowie durch Abdruck in den zu amtlichen Publikationen dienenden Blättern veröffentlicht wird.

§ 19. Der Wahlkommissar ladet die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Insinuation ist durch einen vereideten Beamten zu bescheinigen.

Die Vorladung der Wahlmänner kann auch sofort im Urwahltermine durch die Wahlvorsteher bewirkt werden. Die Wahlvorsteher erhalten in diesem Falle Seitens des Wahlkommissars die erforderliche Anzahl von Einladungsformularen und Behändigungsscheinen. Sie haben die ersteren mit der Adresse der Wahlmän-

ner zu versehen und gegen Vollziehung der Behändigungsscheine auszuhändigen, auf den letzteren aber die richtig erfolgte Insinuation zu bescheinigen und dieselben gleichzeitig mit den Urwahl-Protokollen dem Wahlkommissar einzureichen.

§ 20. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§ 26 bis 31 der Verordnung, sowie der §§ 21 bis 24 dieses Reglements, eröffnet. Alsdann werden die Namen aller Wahlmänner nach dem aufgestellten Verzeichnisse (§ 18 des Reglements) vorgelesen.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des § 9 zur Anwendung, soweit sie nicht nachstehend modifizirt sind.

§ 21. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt.

Die Wahl selbst erfolgt, indem der aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung und dem Wahlkommissarius aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§ 22. Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat.

Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahlkommissars zu ziehen.

§ 23. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 24 Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, sowie zum Nachweise, daß sie nach § 29 der Verordnung wählbar sind, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§ 25. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten werden von dem Wahlkommissar der Regierung, gehörig geheftet, eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorzulegen hat.

Berlin, den 18. Mai 1866.

Königliches Staats-Ministerium.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler
Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Baensch'sche Buchdruckerei (E. Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg

№ 24.

Magdeburg, den 16. Juni 1866.

Allgemeine Gesetzsammlung.

696 **Stück 22.** Nr. 6331. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Buckau, Regierungsbezirks Magdeburg, zum Betrage von 30,000 Thalern. Vom 23. April 1866.

Nr. 6332. Privilegium über Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen III. Emission der Stadt Tilsit, Regierungsbezirks Gumbinnen, zum Betrage von 50,000 Thaler. Vom 23. April 1866.

Nr. 6333. Statut des Kalliefer Entwässerungsverbandes. Vom 7. Mai 1866.

Nr. 6334. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Preußische Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 19. Mai 1866.

Nr. 6335. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der ordentlichen Generalversammlung der „Berliner Kammgarnspinnerei-Aktiengesellschaft" in Berlin am 2. März 1866 beschlossenen Aenderung der Firma der Gesellschaft in: „Berlin-Neuendorfer Aktienspinnerei." Vom 24. Mai 1866.

697 **Warum der König das Volk zu den Waffen gerufen hat.**

Das preußische Heer steht in voller Waffenrüstung bereit und harrt der Befehle seines Königlichen Kriegsherrn.

Noch niemals hat Preußen ein so starkes, so trefflich ausgerüstetes Heer vereinigt.

Nicht aus Willkür, nicht aus Lust an Krieg und Eroberung hat unser König sein Volk zu den Waffen gerufen, nur die drohendsten Gefahren für Preußens Heil und Sicherheit haben den König bewegen können, dem Lande die Opfer aufzuerlegen, welche mit der Mobilmachung des Heeres verbunden sind.

Die Vertheidigung des Vaterlandes gegen feindliche Bedrohung ist allein der Grund und der Zweck dieser Rüstungen. Nicht Preußen hat den Anlaß zum Kriege gegeben, nur zögernd hat unser König die Rüstungen befohlen, als Oesterreichs Kriegsschaaren bereits drohend an unseren Grenzen standen.

Seit Mitte März kamen aus Oesterreich erst dunkele Andeutungen, dann immer bestimmtere Nachrichten von erheblichen Rüstungen und zwar, wie man überall in Oesterreich offen verkündigte, von Rüstungen gegen Preußen.

Diese Kunde mußte großes Befremden erregen, da Preußen zu einem feindlichen Auftreten Oesterreichs keinen Anlaß gegeben hatte.

Zwar waren die Verhandlungen über Schleswig-Holstein zum Stillstand gekommen, und Preußens Wunsch zu einer gemeinsamen bundesfreundlichen Politik war von Oesterreich kalt abgelehnt worden. Aber Preußen hatte trotzdem Alles vermieden, was als ein feindliches Verhalten gegen Oesterreich gedeutet werden konnte, und im Rathe des Königs waren ausdrücklich Beschlüsse gefaßt worden, welche auf der Zuversicht einer weiteren friedlichen Entwickelung beruheten.

Diese Zuversicht wurde zuerst durch die österreichischen Rüstungen erschüttert. Niemand vermochte zu sagen, warum Oesterreich rüste. Aber aus allen Theilen des Kaiserstaats, aus Böhmen, Ungarn, Galizien kam gleichzeitig die Kunde von starken Vermehrungen der Regimenter und von erheblichen Truppensendungen nach Norden, nach der preußischen Grenze hin.

Die rasch ausgeführten Anhäufungen von Truppen wurden geradezu bedrohlich für unsere Grenzprovinzen, aus welchen die Bitte um baldigen Schutz an die Regierung gelangte.

Die Provinz Schlesien zumal, welche Friedrich der Große für Preußen errungen hat, welche unter

unseren Königen herrlich erblüht ist, deren Verlust aber Oesterreich noch immer nicht vergessen kann, schien einem feindlichen Einfall, der Plünderung und Verwüstung ausgesetzt.

So mußte denn unsere Regierung auch ihrerseits Vorkehrungen treffen, um den preußischen Provinzen Schutz und Zuversicht gegen plötzliche kriegerische Ereignisse zu gewähren.

Unser König war jedoch an seinem Theil bereit, jene Gegenrüstungen wieder einzustellen, wenn Oesterreich ein Gleiches thun wollte: Oesterreich versprach es zum Schein, — in demselben Augenblicke aber und wie zum Hohn gegen alle Friedenswünsche rüstete es noch stärker, angeblich zum Schutze gegen Italien, in Wahrheit aber nicht minder gegen Preußen. Ja die österreichische Regierung hielt heimlich Umfrage bei den übrigen deutschen Staaten, ob sie mit ihr gemeinsame Sache gegen Preußen machen wollten. Bei einigen fand diese Anfrage bereitwillige Aufnahme: Sachsen besonders, dessen Regierung sich von vorn herein feindlich gegen Preußen erwiesen hatte, schien bereit, mit Oesterreich zusammenzustehen und rüstete mit aller Macht.

Noch einmal machte unsere Regierung einen Versuch, den Frieden zu erhalten: sie forderte die deutschen Regierungen auf, mit ihr gemeinsam das deutsche Volk zu einer Verbesserung der Bundesverfassung zu berufen, wodurch zugleich die Eintracht und der Friede in Deutschland gesichert werden konnten.

Oesterreich aber und die ihm befreundeten Regierungen wollten auch von diesem Friedenswege nichts wissen: immer deutlicher war zu erkennen, daß bei ihnen der Krieg eine beschlossene Sache war, und zwar ein Krieg zur Erniedrigung, Zertrümmerung und Vernichtung Preußens.

Die öffentlichen Stimmen in Oesterreich verkündeten laut und dreist, daß die Stunde geschlagen habe, um das Werk Friedrich des Großen wieder zu Nichte zu machen, Schlesien von Preußen loszureißen und mit Schlesien zugleich die preußische Provinz Sachsen.

Aus Wien ließ man sich drohend und herausfordernd also vernehmen:

„Schon im Jahre 1850, am Tage von Olmütz, hat Preußen vor Oesterreich zurückweichen müssen, — dasselbe steht ihm jetzt bevor. Kein preußischer Soldat soll je in Schleswig-Holstein, in Kiel, in Rendsburg erscheinen. Aber nicht blos um Schleswig-Holstein handelt es sich: Preußen muß überhaupt gebeugt werden. Nicht mit einem neuen Olmütz darf es davon kommen, sondern so tief wie Napoleon Preußen nach der unheilvollen Schlacht von Jena demüthigte, so muß es jetzt gedemüthigt werden. Entweder durch den Krieg muß Preußen zerschmettert und zerrissen werden, schwächer wie es einst nach dem schmachvollen Frieden von Tilsit war, — oder, wenn es noch den Frieden *will*, so muß es freiwillig auf seine Ansprüche in Deutschland und auf alle Großmachtsgelüste verzichten. Es kann in Deutschland nur ein Großstaat bestehen: das kann nur Oesterreich sein, darum muß Preußen herniedergedrückt und vernichtet werden."

So verkündigten überall die österreichischen Stimmen An unseren Grenzen aber in Oesterreichisch-Schlesien, in Mähren und in Böhmen wurden Hunderttausende von Kriegern aus allen Völkerschaften des Kaiserreichs, Kroaten, Panduren, Slavonier u s. w. versammelt, eines Winkes gewärtig, um mit wilder Kriegslust und Raubgier in unsere gesegneten Fluren einzufallen und, wie sie prahlerisch wähnen, im Siegesla f nach Preußens Hauptstadt vorzudringen, um dem preußischen Volke von da aus zu gebieten.

Vergeblich haben die Großmächte Europas sich bemüht, den Gefahren des Krieges durch gemeinsame Berathungen Einhalt zu thun. In Paris sollte eine Zusammenkunft von Ministern oder Gesandten der betheiligten Staaten abgehalten werden, um alle wichtigen Streitfragen friedlich zu besprechen und beizulegen. Die preußische Regierung hatte den Friedensabsichten alsbald bereitwillig zugestimmt. Der preußische erste Minister Graf **Bismarck** stand im Begriff, sich zu der Zusammenkunft zu begeben, um an dem Friedenswerke mitzuarbeiten. Oesterreich aber hat dasselbe übermüthig vereitelt, indem es im Voraus Bedingungen aufstellte, welche sämmtliche Mächte Europas einmüthig für unannehmbar erklärten. In demselben Augenblicke beging Oesterreich eine neue Herausforderung gegen Preußen, indem es die Verträge, welche es mit Preußen über die gemeinsame Herrschaft in Schleswig-Holstein früher geschlossen hatte, willkürlich verletzte. In ganz Europa fand sein Verfahren allgemeine Mißbilligung.

Es ist kein Zweifel mehr möglich, daß Oesterreich den Krieg will, um das Königreich Preußen, dessen allmäliges kräftiges Wachsthum und Aufblühen in Wien seit zwei Jahrhunderten mit Neid und Mißgunst betrachtet wird, zu demüthigen und von seiner Machtstellung herabzustürzen.

Aber Dank unserem Könige, der die Gefahr zur rechten Zeit erkannte, steht unser eigenes Kriegsheer in voller Rüstung bereit, der Eroberungs- und Beutelust zu wehren.

Um den preußischen Staat in seinem Dasein, seiner Macht und Ehre zu retten,

mußte der König die gesammte Volkskraft aufbieten. Preußens Söhne sind unter den Fahnen versammelt, um des Volkes höchste Güter, um das Wohl und Wehe der Gesammtheit und aller Einzelnen vor Unbill und Unterdrückung zu bewahren.

Mit stolzer Zuversicht darf der König, darf das Land auf diese schlagfertigen Schaaren blicken, deren Herzen voll frischen Muthes, voll begeisterter Hingebung für Preußens Ruhm und Ehre sind.

Das preußische Volk ist gleichzeitig zu neuen Wahlen berufen.

Wer ein Herz hat für das preußische Vaterland, der wird jetzt auch bei den Wahlen nur ein Gefühl bewähren, das der vollen Hingebung an die Sache des Königs und des Vaterlandes.

Der Regierung die Mittel zu gewähren, um Preußens Dasein, Ehre und Machtstellung mit aller Kraft zu vertheidigen, das wird die erste und die dringenste Aufgabe des neuen Landtags sein.

Jeder Abgeordnete, der sich dieser Aufgabe entziehen wollte, jeder Wähler, der einem solchen Abgeordneten die Stimme gäbe, würde die Treue gegen seinen König und die Hingebung für das Vaterland verleugnen und sich an Preußens Zukunft versündigen.

Wer jetzt nicht mit der Regierung ginge, wer ihr die Mittel zur Erhaltung des Heeres versagte, der riefe an seinem Theil den Feind in's Land und würde zum Verräther an unsern Brüdern und Söhnen, die zur Vertheidigung des Vaterlandes unter den Fahnen stehen

Aber — solche Schmach möge über Preußen nicht ergehen! Möge das Volk bei den Wahlen, von demselben Geiste erfüllt sein, der das Preußische Volk in Waffen erfüllt, möge nach des Königs Wunsch die Einmüthigkeit zum Ausdruck gelangen, welche unser Volk beseelt, wenn es die Erhaltung der Ehre und der Unabhängigkeit des Landes gilt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

698 Die durch die Verordnung vom 18. Mai 1866 (Ges.-Samml. Nr. 6318) vorgeschriebene Ausfertigung neuer Darlehns-Kassenscheine ist soweit vorgeschritten, daß nunmehr die Uebergabe dieser mit unserm Kontrollstempel versehenen Scheine und zwar zunächst der Appoints zu 10 Thlr. an die Hauptverwaltung der Darlehns-Kassen allmählig erfolgen wird.

Wir bringen daher die nachstehende nähere Beschreibung der Darlehns-Kassenscheine zu 10 Thlr., 5 Thlr. und 1 Thlr. hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Berlin, den 8. Juni 1866.

Königliche Immediat-Kommission zur Kontrollirung der Banknoten.
Costenoble. Ed. Conrad. Dehnicke.

Beschreibung
der Darlehns-Kassen-Scheine à 10, 5 und 1 Thaler.

Die Darlehns-Kassen-Scheine à 10, 5 und 1 Thaler, 4" 11½"' breit, 3" ½"' hoch, sind auf Hanfpapier gedruckt und enthält jeder Schein auf der Schauseite die gemusterte Werthzahl in grauer Farbe,

Außer in den erwähnten Werthzahlen unterscheiden sich die Werthsorten dadurch, daß die Schau- und Kehrseite

eines 10 Thaler Darlehnskassenscheins mit feinguillochirten Platten und grauer Farbe,
eines 5 Thaler Darlehnskassenscheins mit feinguillochirten Platten und grüner Farbe,
eines 1 Thaler Darlehnskassenscheins mit feinguillochirten Platten und blauer Farbe

bedruckt ist. Zum guillochirten Muster für die Schauseite sind andere Linienlagen gewählt als für die Kehrseite, und hier auch 2 Mercurköpfe in Medaillon-Manier eingefügt.

Auf die **Schauseite** eines Darlehnskassenscheins à 10 Thaler (5 oder 1 Thaler) ist in schwarzer Farbe:

links in der Ecke das große preußische Wappen
und daneben in Zeilen untereinander:

Darlehnskassen-Schein
Zehn Thaler (**Fünf Thaler** oder **Einen Thaler**)
vollgültig in allen Zahlungen

Verordnung vom 18. Mai 1866.
Berlin, den 19. Mai 1866.
Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen.
die Strafandrohung gegen die Nachbildung in 3facher Wiederholung
in brauner, (grüner, blauer) Farbe und scharf ausgeprägt, unter dem Wappen:
der Stempel der Kontroll-Commission
und die Namen der Mitglieder derselben
Costenoble. Ed. Conrad. Dehnicke.
zwischen Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen und der Strafandrohung gegen die Nachbildung, die Namen der Mitglieder der Haupt-Verwaltung
v. Dechend. Schellor. P. Mendelssohn-Bartholdy. Böse.
und auf die **Kehrseite** in schwarzer Farbe,
an den Seiten links und rechts:
10 Thaler 10 (5 Thaler 5, 1 Thaler 1)
oben die Nummern,
zwischen den beiden Köpfen und zwar tief Litt. A—Q.
darunter ausgefertigt und der Name des Beamten
gedruckt.

699 Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihe von 1856 und 1859 und der neumärkischen Schuldverschreibungen können, da dieser Tag ein Sonntag ist und am 30. d. Mts. die monatliche Kassenrevision stattfindet, erst vom 2. Juli ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons von demselben Tage ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet und es muß ihnen ein die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenen Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 8. Dezember v. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen von 1856 und 1859 statt.

Bei den Regierungs-Hauptkassen können diese Schuldverschreibungen schon einige Tage vor dem 2. Juli cr eingereicht werden, weil sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung zu übersenden sind.

Berlin den 1. Juni 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

700 **Bekanntmachung in Feldpost-Angelegenheiten.**

Im Feldpostverkehr werden befördert:

gewöhnliche Briefe und Geldbriefe mit einem Werthinhalte bis einschließlich 50 Thaler	für Militairs und Militair-Beamte in Privat-Angelegenheiten,
Brief-, Packet- und Geldsendungen	in eigentlichen Militair-Dienst-Angelegenheiten.

Es muß in Anspruch genommen werden, daß bei allen Sendungen an Militairs- und Militair-Beamte der Absender seinen Namen und Wohnort auf der äußeren Siegelseite des Briefes angebe.

Privat-Päckereien an Militairs und Militair-Beamte der mobilen Truppen können, in Betracht der wechselnden Standorte der Truppen, bis auf Weiteres zur Besorgung durch die Königlichen Posten nicht mehr angenommen werden, den alleinigen Fall ausgenommen, daß der Absender bestimmt versichern kann, daß der Adressat zu einem Truppentheile mit festem Standquartier gehört, wonächst der Standort von dem Absender auf der Sendung angegeben sein muß.

Berlin, den 7. Juni 1866. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

701 Betrifft die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst.

Es sind Zweifel über die Obliegenheiten der zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigten jungen Leute vorgekommen und nehmen wir deshalb Veranlassung, hinsichtlich derselben, wie folgt zu bestimmen:

1) Die zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigten jungen Leute haben sich, nachdem die Mobilmachung angeordnet ist, bei der Ersatzbehörde ihres Aufenthaltsortes zu melden und werden, wenn sie dieser Verpflichtung nicht binnen kürzester Frist nachkommen, als unsichere Heerespflichtige behandelt.

2) Das Recht der einjährigen Freiwilligen, den Dienstantritt bis zum 1. October des Kalenderjahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden oder bis zu dem ihnen anderweit gestatteten Termin auszusetzen hat mit dem Eintritt der Mobilmachung aufgehört.

3) Der Verlust dieses Rechts hat aber nicht die Verpflichtung zum sofortigen Eintritt in die Armee zur Folge, vielmehr darf der Dienstantritt ausgesetzt werden, bis die Ersatz-Behörden die betheiligten jungen Leute zur Gestellung auffordern.

4) Die einjährigen Freiwilligen, welche sofort einzutreten wünschen, können sich zu diesem Behuf bei dem von ihnen gewählten Ersatz-Truppentheil melden. Verschieben sie den Dienstantritt bis zu dem Zeitpunkt, wo bereits die Aushebung stattfindet, so sollen ihre Wünsche hinsichtlich des von ihnen gewählten Truppentheiles zwar auch dann noch nach Möglichkeit berücksichtigt werden; es kann ihnen aber eine bestimmte Zusicherung in dieser Hinsicht nicht ertheilt werden und erfolgt ihre Einstellung, wenn einzelne Ersatztruppentheile bei eintretender Aushebung bereits überfüllt sind, lediglich wie das militairische Interesse es erfordert.

5) Die einjährigen Freiwilligen haben bis zum Ablauf des ersten Dienstjahres für ihre Equipirung, wie unter gewöhnlichen Verhältnissen selbst zu sorgen; sie treten aber während des mobilen Zustandes der Armee in die Verpflegung der Truppentheile, gleichviel ob sie sich freiwillig zum Dienstantritt gemeldet haben oder im Wege der Aushebung eingestellt worden sind. Auch im Falle der Aushebung behalten sie die Rechte, welche mit dem einjährigen freiwilligen Dienst verbunden sind, sofern sie nicht ausdrücklich auf dieselben verzichten.

Indem wir das Königliche General-Commando und das Königliche Ober-Präsidium ergebenst ersuchen, nach vorstehenden Bestimmungen zu verfahren, bemerken wir, daß die einjährigen Freiwilligen erst dann zur Aushebung kommen, wenn die beim diesjährigen 2. Ersatz konkurrirenden Mannschaften eingestellt werden.

Berlin, den 25. Mai 1866.

Der Kriegs-Minister. (gez.) v. Roon.

Der Minister des Innern. (gez.) Graf Eulenburg.

An
das Königl. General-Kommando des 4. Armee-Corps und das Königl. Ober-Präsidium zu Magdeburg.

Kr. M. 1619/5. A. 1. M. d. I. M. J. 1289.

Vorstehende Bestimmungen der Herren Minister des Krieges und des Innern bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, indem wir zugleich alle Betheiligten auffordern, dieselben genau zu beachten.

Magdeburg, den 25. Mai 1866.

Der Militair-Gouverneur der Provinz Sachsen. (gez.) v. Schack, General der Infanterie.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. In Vertretung (gez.) v. Schwarzhoff.

702 Betrifft die Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen.

In dem am 8. d. M. zur Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr (1. April bis ultimo September 1866) in Gemäßheit des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgeloost worden:

1) Lit. A. à 1000 Thlr. 43 Stück, nämlich: Nr. 1, 316, 357, 572, 795, 967, 1040, 1251, 1452, 1490, 1491, 1734, 1875, 2045, 2218, 2307, 2331, 2599, 2622, 2866, 3013, 3072, 3232, 3358, 3591, 3694, 3784, 4125, 4206, 4766, 5500, 5767, 5769, 5779, 6276, 6299, 6398, 6428, 6635, 6741, 6802, 6824, 6830.

2) Lit. B. à 500 Thlr. 12 Stück, nämlich: Nr. 44, 197, 711, 723, 1068, 1122, 1318, 1444, 1474, 1815, 1825, 1886.

3) Lit. C. à 100 Thlr. 59 Stück, nämlich: Nr. 241, 297, 822, 928, 1147, 1163, 1304, 1331, 1584, 1783, 1788, 1987, 2011, 2069, 2359, 2410, 2472, 2483, 2958, 2960, 3026, 3224, 3609, 3620, 3665, 3754, 4272, 4613, 4912, 4920, 5195, 5212, 5570, 5597, 5668, 5766, 5774, 5778, 5969, 6218, 6273, 6319, 6365, 6511, 6542, 6779, 6811, 7085, 7162, 7417, 7911, 8302, 8333, 8397, 8702, 9016,

9302, 9350, 9419.

4) Lit. D. à 25 Thlr. 57 Stück, nämlich: Nr. 15, 52, 161, 162, 374, 669, 1019, 1368, 1476, 1571, 1576, 1649, 1767, 1818, 1900, 2171, 2248, 2277, 2437, 2627, 2679, 2682, 2845, 3004, 3191, 3572, 3613, 3633, 3706, 3852, 3891, 3978, 4499, 4536, 4782, 4925, 5066, 5091, 5268, 6145, 6386, 6530, 6592, 6841, 6908, 7158, 7269, 7274, 7309, 7373, 7383, 7435, 7572, 7591, 7789, 7855, 7939.

5) Lit. E. à 10 Thlr. 22 Stück, nämlich Nr. 12546 bis 12567.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 19. September 1866 ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4 hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten, ausgeloosten Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbank-Kasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

„Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgeloosten Rentenbriefe, nämlich:

1) Lit. .... Nr. .... à .... Thlr. Kapital

2) ic.

mit zusammen

(buchstäblich) .... Thalern

von der Königlichen Rentenbank-Kasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung

.... den ..... ten .... 186.....

N. N.“

Mit dem 30. September 1866 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf und werden, da der letzte Coupon (Nr. 16) der Ser. II. am 1. Oktober c. fällig wird, neue Coupons zu denselben nicht mehr ausgegeben.

Die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19. September 1866 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Zugleich werden die Inhaber folgender bereits in früheren Terminen ausgeloosten Rentenbriefe Lit. A. bis D., welche bisher nicht realisirt sind, nämlich:

a) pro 1. April 1859 Lit. C. Nr. 5079.

b) pro 1. Oktober 1859 Lit. C. Nr. 2939.

c) pro 1. Oktober 1860 Lit. C. Nr. 3148.

d) pro 1. April 1861 Lit. A. Nr. 1448, Lit. B. Nr. 1216, Lit. C. Nr. 3906, 8313, Lit. D. Nr. 2526, 2734, 3199, 6515.

e) pro 1. Oktober 1861 Lit. A. Nr. 912, Lit. C. Nr. 1007, 6188, Lit. D. Nr. 2525, 2655, 5605, 7017, 7417.

f) pro 1. April 1862 Lit. C. Nr. 1609, 6673, 8509, Lit. D. Nr. 1245.

g) pro 1. Oktober 1862 Lit. C. Nr. 324, Lit. D. Nr. 129, 238, 1273, 4495, 6090.

h) pro 1. April 1863 Lit. A. Nr. 4735, 6083, Lit. B. Nr. 964, 1255, Lit. C. Nr. 2066, 3640, 5745, 7996, 8336, Lit. D. Nr. 2849, 4217, 5760.

i) pro 1. Oktober 1863 Lit. A. Nr. 896, 1441, 1909, 2238, 4377, 5969, Lit. B. Nr. 1739, Lit. C. Nr. 2891, 3419, 4759, 5378, 6524, 7577, 8851, Lit. D. Nr. 1608, 2355, 2894, 3654, 6112, 6442, 7063.

k) pro 1. April 1864 Lit. A. Nr. 4733, Lit. B. Nr. 1523, 1553, Lit. C. Nr. 2741, 3371, 6018, 7037, 8647, 8699, Lit. D. Nr. 283, 1763, 2241, 2559, 2775, 3949, 6037, 6899, 7248.

l) pro 1. Oktober 1864 Lit. A. Nr. 2291, Lit. B. Nr. 370, 1054, 1768, Lit. C. Nr. 1218, 2606, 5933, 6994, 7523, 8449, 8982, 9012, Lit. D. Nr. 2553, 3504, 6007, 6202.

m) pro 1. April 1865 Lit. A. Nr. 1035, 4503, 5354, 5477, Lit. B. Nr. 253, 1430, 1535, Lit. C. Nr. 743, 1686, 3526, 4182, 4826, 6642, 6858, 7870, 7907, 9233, Lit. D. Nr. 823, 957, 997, 1604, 2545, 2619, 3203, 5641, 5759, 6305, 6414, 6519, 6870, 6981, 7398, 7898.

n) pro 1. Oktober 1865 Lit. A. Nr. 3374, 5584, Lit. B. Nr. 142, 845, 1203, Lit. C. Nr. 1492, 2018, 2817, 4998, 5823, 6439, 6793, 6894, 7571, Lit. D. Nr. 1176, 2077, 2702, 2888, 3163, 3338,

3587, 3850. 6255, 7247, 7418, 7884.

o) pro 1. April 1866 Lit. A. Nr. 218, 643, 892, 1093, 1278, 1779, 1812, 2523, 3907. 4467, 5958, 6447, 6454, 6921, Lit. B Nr. 1047, 1235, 1362, Lit. C. Nr. 213, 750, 1455, 1610, 2861, 3395, 4680, 5068, 5963, 6017, 6225, 6520, 9155, 9211, Lit. D. Nr. 35, 169, 1498, 1634, 2407, 2493, 3091, 4705, 4889, 5769, 6273, 7302, 7436.

hierdurch erinnert dieselben unserer Kasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Eine gleiche Erinnerung ergeht an diejenigen, welche noch Rentenbriefe der Provinz Sachsen Lit. E. à 10 Thlr. unter den Nummern 1 bis einschließlich 12,545 inne haben, da diese in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgeloost worden sind. Magdeburg, den 9. Mai 1866.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

703 Betrifft die Ausloosung von Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse.

In dem am 8. d. Mts. zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse für das Halbjahr 1. Juli bis ult. December 1866 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgelooст worden:

1) von Lit A. à $3\frac{1}{2}$ %

zu 500 Thlr. Nr. 291 528 548.
„ 100 „ „ 476.
„ 25 „ „ 666.

2) von Lit B à 4 %

zu 500 Thlr. Nr. 127 695 723 1567 2001 3106 3185 3237.
„ 100 „ „ 768 2052 2316 3301 3714.
„ 50 „ „ 978 2072 2411.
„ 25 „ „ 2718.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 2. Januar 1867 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder:

1) durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank Domplatz Nr. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgelooften Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande, oder

2) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen, gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 1. Januar 1867 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf; daher müssen mit diesen zugleich die zugehörigen Coupons Ser. VI. Nr. 2 bis 4 unentgeltlich zurückgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgeloosten Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 2. Januar 1867 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in früheren Terminen ausgeloosten, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Ausloosungsterminen:

a) 1. Juli 1863 à 4 % Nr. 1437 zu 300 Thlr Nr. 3849 zu 100 Thlr.

b) 1. Juli 1865 à $3\frac{1}{2}$ % Nr. 630 zu 50 Thlr. — à 4 % Nr. 2175 zu 100 Thlr. Nr. 752 1822 zu 50 Thlr Nr. 911 zu 25 Thlr.

c) 1. Januar 1866 à 4 % Nr. 125 zu 500 Thlr. Nr. 1725 zu 100 Thlr. Nr. 1288 2632 zu 50 Thlr. hierdurch auf, dieselben bei unsrer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 9. Mai 1866.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

704 Betrifft die Meldung Neuanziehender.

In der zur Ausführung des Gesetzes vom 21. Mai 1855. (Gesetz.-S. S. 311.) erlassene Instruction des Herrn Ministers des Innern vom 24. April 1856, welche durch unsere Verordnung vom 13 September 1856 zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, ist in den Ortschaften, in welchen die Polizeiobrigkeit ihren Sitz nicht hat, verstattet worden, daß die Meldungen, welche von den Neuanziehenden behufs ihrer Niederlassung zu machen sind, bei dem Ortsvorstande gemacht werden können und ist den so ausgeführten Meldungen gleiche Wirkung mit den im § 8 des Niederlassungsgesetzes vom 31. December 1842 (Gesetz-S. 1843 S. 5) vorgeschriebenen beigelegt worden. Nachdem die Zulässigkeit dieser Ausdehnung in Frage gestellt, vielmehr die im Gesetz vorgeschriebene Meldung bei der Polizeiobrigkeit als unbedingtes Erforderniß der Erwerbung eines Wohnsitzes durch den Neuanziehenden als dem Gesetz allein entsprechend angesehen worden ist, hat der Herr Minister des Innern von der Aufrechthaltung dieser Bestimmung der Instruction Abstand genommen und die Königlichen Regierungen veranlaßt, die auf die vorgedachte Ministerial-Instruction bezüglichen Polizeiverordnungen zu modificiren.

Dem entsprechend verordnen wir unter Abänderung der Polizeiverordnungen vom 13. September 1856 (Amtsbl. S. 595) und 31. Januar 1855 (Amtsbl. S. 69) auf Grund der §§. 5 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den ganzen Umfang unseres Bezirks, daß,

da nur diejenigen Meldungen, welche nach § 8 und 9 des Niederlassungsgesetzes vom 31. Dezember 1842 bei der Polizei-Obrigkeit eines jeden Orts, sei es, daß dieselbe ihren Sitz an dem gewählten Aufenthaltsorte des Neuanziehenden hat, oder nicht, gemacht worden sind, als dem Gesetz entsprechend betrachtet werden können,

die zu diesen Meldungen Verpflichteten der in den Polizei-Verordnungen vom 13. September 1856 und 31. Januar 1855 festgesetzten Strafen von resp. 1 bis 10 Thlr. und bis zu 5 Thlr. oder im Falle ihres Unvermögens entsprechenden Gefängnißstrafen verfallen, wenn sie die Meldung in der vorstehend angeführten Art unterlassen.

Magdeburg, den 28. Mai 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

705 Betrifft die Verwahrung des Sprengöls:

Neuere Erfahrungen haben die Nothwendigkeit herausgestellt, den Transport des Sprengöls — Nitroglycerins — zu Wasser und zu Lande außer der in der Polizei-Verordnung vom 20. Februar c. vorgeschriebenen, noch der ferneren Beschränkung zu unterwerfen, daß das Gewicht des in einem Kollo vorhandenen Sprengöls 15 Pfund und das Gewicht des ganzen Kollo, einschließlich des darin befindlichen Nitroglycerins 40 Pfund nicht übersteigen darf. Diese Beschränkung ist erforderlich, weil, wenn größere Mengen von Sprengöl in einem Kollo verpackt werden, das Letztere ein so erhebliches Gewicht erhalten

710 Nach

der in den Monaten Januar, Februar und März 1866 im Regierungsbezirk Magdeburg

Laufende Nr.	Vor- und Zuname und Stand des Landesverwiesenen.	Geburtsort | Wohnort desselben.	Signale: Alter Jahre	Größe Fuß	Größe Zoll	Haare	Stirn	Augenbrauen	Augen	Nase	Mund	Bart
1	Georg Heinrich Carl Klenke, Bäckergeselle und Arbeiter	Bodenwerder im Königreich Hannover	31	5	3½	braun	frei	braun	blau	etwas breit	mittel	dunkelblond
2	Amalie Rödiger, unverehelichte	Gröbzig im Herzogthum Anhalt	23	4	9	blond	niedrig	blond	blau	breit	breit	—
3	Stephan Marovesik, Drathbinder	Korallewitz in Ungarn	52	5	5½	schwarz	frei	braun	blau	spitz	mittel	braun
4	Friedrich Kloß, Ziegelstreicher	Bärenfels im Königreich Hannover	24	5	3	braun	frei	dunkelblond	blaugrau	mittel	mittel	blond schwach
5	Friedrich Nieder, Arbeiter	Groß-Almerode, Kurfürstenthum Hessen	39	5	7½	blond	bedeckt	blond	blaugrau	dick	gewöhnl.	rasirt
6	Emma Sauer, unverehelichte	Braunschweig, Herzogthum Braunschweig	20	5	2	blond	frei	blond	grau	gewöhnl.	gewöhnl.	—
7	Ernst Friedrich Holland, Schlossergeselle	Unter-Schönau im Kurfürstenthum Hessen	21	5	3	dunkelblond	gewölbt	dunkelblond	blau	gewöhnl.	gewöhnl.	blond

kann, daß seine Handhabung unbequem und es durch seine Schwere Beschädigungen ausgesetzt wird, welche eine Explosion des Nitroglycerins zur Folge haben können.

Bezüglich der Aufbewahrung des Sprengöls wird noch angeordnet, daß die das Nitroglycerin enthaltenden Gefäße unter allen Umständen so aufbewahrt werden müssen, daß sie weder selbst fallen noch durch herabfallende Gegenstände beschädigt werden könnnen.

Mit Bezug auf unsere Verordnung vom 20. Februar d. J. Amtsblatt Nr. 9 werden vorstehende Bestimmungen auf Grund des Gesetzes für die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den Bezirk der unterzeichneten Regierung als Nachtrag hiermit zur strengen Nachachtung bekannt gemacht.

Uebertretungen dieser Zusatzbestimmungen werden mit Polizeistrafe bis zu 10 Thlr. geahndet werden.

Magdeburg, den 1. Juni 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

706 Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 12. Mai cr. (Nr. 20 des diesjährigen Amts-Blatts pag. 179) betreffend die auf die Entdeckung des Thäters des gegen den Försterlehrling Pasewald in der Königlichen Schweinitzer Forst verübten Mordversuchs ausgesetzte Prämie von „Einhundert Thalern", bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der qu. Mordversuch an dem ꝛc. Pasewald nicht am 23. April cr., sondern am 23. **März cr.,** stattgefunden hat.

Magdeburg, den 5. Juni 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

707 Der Herr Staats-Minister des Innern hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung zu der Zulassung des Debits von Loosen zu der von dem Mitteldeutschen Pferdezucht-Vereine beabsichtigten Ausspielung Ardenner Zuchtstuten für den Bereich der Preußischen Monarchie die staatliche Genehmigung ertheilt.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir die uns untergebenen Behörden noch besonders darauf aufmerksam, daß dem Vertrieb der, auf 1 Thlr. pro Stück festgesetzten Loose kein Hinderniß in den Weg gelegt werden darf.

Magdeburg, den 8. Juni 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

708 Der am 25. Juni d. J. in der Stadt Cloetze angesetzte Kram- und Viehmarkt ist auf den 27. **Juni** c. a. verlegt.

Magdeburg, den 11. Juni 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

709 Die Kreiskasse des Kreises Aschersleben wird Ende des Monats Juni cr. von Aschersleben nach Quedlinburg verlegt und ist die Verwaltung derselben dem bisherigen Kreissteuer-Einnehmer in Genthin, von **Malachowski**, vom 1. Juli cr. ab übertragen. Magdeburg, den 16. Juni 1866.

Königl. Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

weisung

über die Landesgrenze geschafften ausländischen Individuen.

m e n t.										
Zähne	Kinn	Gesichtsbildung	Gesichtsfarbe	Statur	Sprache	besondere Kennzeichen	Tag der Fortweisung.	Bestimmungsort.	Fortweisende Behörde.	Grund der Verweisung.
defect	oval	oval	gesund	mittel	deutsch	Narben am rechten Knie	am 11. Jan. cr.	Bodenwerder, Königr. Hannover	Polizeidirectorium zu Magdeburg	Landstreichen.
gut	breit	breit	gesund	klein	deutsch	keine	am 22. Jan cr.	Cönigk im Herzogth. Anhalt	do.	Landstreichen.
gesund	oval	oval	gesund	untersetzt	deutsch u. slavonisch	keine	am 27. Jan. cr.	Korallewitz in Ungarn	do.	Landstreichen.
gesund	oval	rund	gesund	mittel	deutsch	keine	am 30. Jan. cr.	Bärenfels, Königreich Hannover	do.	Landstreichen.
gesund	rund	oval	gesund	groß	deutsch	keine	4. Januar cr.	Gr. Almerode i. Kurf. Hessen	Polizeiverwaltung zu Quedlinburg	Landstreichen und Betteln:
gut	längl.	länglich	gesund	schlank	deutsch	keine	am 13. Jan. cr.	Braunschw.	Polizeiverwaltung zu Quedlinburg	Zweckloser Aufenthalt.
gesund	breit	oval	gesund	schlank	deutsch	keine	10. Februar cr.	Schmalkalden i. Kurf. Hessen	Landraths-Amt in Gardelegen	Landstreichen und Betteln.

Laufende Nr.	Vor- und Zuname und Stand des Landesverwiesenen.	Geburtsort | Wohnort desselben.	Signale: Alter Jahre	Größe Fuß	Größe Zoll	Haare	Stirn	Augenbrauen	Augen	Nase	Mund	Bart
8	Florian Pröbste, Gerbergeselle	Indersdorf im Königreich Baiern	42	4	10	schwarz	frei	braun	braun	mittel	mittel	schwarz
9	Friedrich Hartung, Kellner	Hoym im Herzogthum Anhalt	26	5	—	blond	frei	blond	grau-braun	mittel	mittel	blond
10	Ferdinand Günther, Arbeiter	Auermühle | Röhrsen Hannöversches Amt Oldenstadt	61	5	3	dunkelblond	schmal	dunkelblond	blau	spitz	gewöhnl.	dunkelblond
11	Christian Ludwig Karl Heise, Arbeiter	Sülzhayn, Königreich Hannover	25½	5	8½	braun	frei	braun	graublau	stark	proportionirt	rasirt
12	Heinrich Gümpel, Handarbeiter	Schwebda, Kurfürstenthum Hessen	43½	5	½	dunkelblond	frei	dunkelblond	blau	gewöhnl.	gewöhnl.	dunkelblond
13	Wilhelm Berner, Arbeiter	Mieder, Herzogthum Anhalt	46	5	3	schwarz	frei	schwarz	braun	spitz	gewöhnl.	rasirt
14	Friedrich Mingram, Knecht	Mieder, Herzogthum Anhalt	22½	5	4	blond	frei	blond	blau	stark	gewöhnl.	blond
15	Heinrich Albrecht, Knecht	Gernrode, Herzogthum Anhalt	22	5	5½	dunkelblond	mittel	blond	blau	spitz	gewöhnl.	—
16	Wilhelm Meyer, Gärtner	Cöthen, Herzogthum Anhalt	33	5	4½	braun	frei	braun	dunkelblau	gewöhnl.	gewöhnl.	braun
17	Henriette Hoppe, unverehelichte	Linden, i. Herzogthum Braunschweig	38	4	10	dunkelblond	frei	dunkelblond	blau	gewöhnl.	gewöhnl.	—
18	David May, Arbeiter	Ober-Steinbach, im Kurfürstenthum Hessen	55	5	1	braun	frei	braun	braun	gebogen	mittel	dunkelblond
19	Christoph Eppelsheimer, Schornsteinfeger	Marburg im Kurfürstenthum Hessen	42	5	4½	dunkelblond	gewölbt	blond schwach	blau	gewöhnl.	gewöhnl.	braun, voll
20	Carl Andreas Becher, Knecht	Ballenstedt, Herzogthum Anhalt	24	5	6	hellblond	frei	dunkel	blau	gewöhnl.	gewöhnl.	blond, schwach
21	Julius Friedrich Ludwig Bosse	Thiede, | Steinbachs-Amt Liebenburg, Königreich Hannover	32	5	3	dunkelblond	niedrig	braun	grau	fehlt	gewöhnl.	fehlt
22	Willfroth, Johanne	Holle, Amts Bockenem, Königreich Hannover	29	5	—	braun	niedrig	dunkelbraun	blaugrau	stumpf	gewöhnl.	—
23	Heinrich Carl Ludwig Schwarze, Schuhmachergeselle	Langelsheim im Herzogthum Braunschweig	24	5	4	blond	hoch	blond	grau	dick	gewöhnl.	—
24	Johann Gottlob Eckardt	Neustadt a. Orla i. Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach	52½	5	3	grau	bedeckt	braun	braun	gestreckt	gewöhnl.	rasirt

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

711 Nach Vorschrift des § 13 der Allerhöchsten Verordnung vom 18. Mai d. J. machen wir bekannt, daß die Darlehns-Kasse in Magdeburg am 13. d. Mts. eröffnet werden wird. Regierungs-Bevollmächtigter derselben ist der Regierungs-Rath Meyer, dessen Stellvertreter in Behinderungsfällen der Bank-Rendant Schayer, außerdem gehören zum Vorstande die Herren:

Digitized by Google

ment.							Tag der Fortweisung.	Bestimmungsort.	Fortweisende Behörde.	Grund der Verweisung.
Zähne	Kinn	Gesichtsbildung	Gesichtsfarbe	Statur	Sprache	besondere Kennzeichen				
gut	längl.	länglich	gesund	klein	deutsch	keine	6. Februar cr.	Inderedorf im Königr. Bayern	Polizeiverwaltung zu Halberstadt	Betteln und Vagabondiren.
gut	oval	oval	gesund	klein	deutsch	keine	9. Februar cr.	Hoym im Herzogth. Anhalt	do.	Wegen verbotswidriger Rückkehr nach Preußen.
defect	rund	oval	gesund	mittel	hochdeutsch	keine	27. Februar cr.	Röhrsen i. Königreich Hannover	Landraths-Amt zu Salzwedel	Betteln.
gesund	rund	oval	gesund	groß	deutsch	keine	2. Februar cr.	Sulzhayn i. Königr. Hannover	Polizeiverwaltung zu Quedlinburg	Wegen Diebstahls.
defect	behaart	oval	gesund	mittel	deutsch	keine	7. Februar cr.	Schwebda i. Kurfürst. Hessen	do.	Wegen Landstreichens und Bettelns.
defect	oval	oval	blaß	mittel	deutsch unverständl.	hört schwer	19. Februar cr.	Rieder im Herzogth. Anhalt	do	Wegen Rückkehr nach Preußen ohne Erlaubniß, nachdem er als Ausländer d. Landes verw.
gesund	breit	rund	gesund	untersetzt	deutsch	keine	24. Februar cr.	Rieder, desgl	do.	Wegen schweren Diebstahls.
gesund	rund	oval	gesund	schlank	deutsch	keine	24. Februar cr.	Gernrode i. Herzogth. Anhalt	do.	Wegen schweren Diebstahls.
gesund	oval	oval	gesund	schlank	deutsch	zwei erhabene Stellen vor der Stirn	25 Februar cr.	Cöthen, im Herzogth. Anhalt	do.	Wegen Betrugs und versuchten Betrugs im Rückfalle.
defect	oval	oval	gesund	mittel	deutsch	keine	25. Februar cr.	Wolfenbüt. i. Herzogth. Braunschw.	Polizeidirectorium zu Magdeburg	Landstreichen.
defect	oval	oval	gesund	mittel	deutsch	keine	12. März cr.	Ob.-Steinbach i. Kurf. Hessen	do.	Landstreichen und Urkundenfälschung.
vollständig	rund	oval	gesund	mittel schwach	deutsch	keine	12. März cr.	Marburg i. Kurfürstlh. Hessen	Polizeiverwaltung zu Aschersleben	gerichtliches Erkenntniß.
vollständig	rund	oval	gesund	kräftig	deutsch	Schnittnarbe a. linken Handgelenk	12. März cr.	Ballenstedt i. Herzogth. Anhalt	do.	desgl.
defect	gewöhnl.	rund	gesund	mittel	deutsch	fehlende Nase	20. März cr.	Steinbach im Königr. Hannover	Polizeiverwaltung zu Seehausen i. A.	Landstreichen und Fälschung eines Reisepasses.
gesund	rund	rund	gesund	mittel	deutsch	schielt m d. linken Auge u. hat auf der rechten Wange eine Narbe	20. März cr.	Holle desgl.	do.	
gut	rund	länglich	gesund	schlank	—	fehlen	4. März cr.	Langelsh. i Herzogth. Braunschw	Polizeiverwaltung zu Burg	Betteln.
vollständig	oval	länglich	gesund	untersetzt	—	am linken Arme ein roth eingeaetztes Herz	22. März cr.	Neust a. O. im Großherz. Sachs.-Wm. Eisenach	do.	Betteln.

Magdeburg, den 5. Juni 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Kaufm. David Coste, „ Hermann Zuckschwerdt, „ Stadtrath G. A. Leidloff, „ Adolph Sattler, Kaufm. Simon Levy, „ Friedrich Gustav Fritze, „ Bernhard Heskel, „ Carl Gustav Lücke, Kaufm. Stadtrath F. Roloff, „ Hermann Jakob Bertog, „ Carl Theodor Harig, „ und Gold- u. Silberarbeiter Carl Gustav Chevalier,

von denen je zwei im wöchentlichen Wechsel die Geschäfte der Darlehns-Kasse begleiten werden.

Schließlich bemerken wir, daß alle Ausfertigungen der Darlehns-Kasse von dem Regierungs-Bevoll-

mächtigten vollzogen sein müssen.

Berlin, den 12. Juni 1866. Haupt-Verwaltung der Darlehnskassen.

Im Anschluße an vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß vom Vorstande der hiesigen Darlehns-Kasse die Anträge auf Bewilligung von Darlehnen im Geschäftslokale, Neue Ulrichstraße Nr. 5, Morgens von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von $3\frac{1}{2}$ bis 5 Uhr entgegen genommen werden. Die Anträge müssen schriftlich eingereicht werden und denselben ein Special-Verzeichniß der zu verpfändenden Gegenstände, bei Effecten mit Angabe der Buchstaben und Nummern, bei Waaren mit Angabe der Zahl, des Maaßes oder Gewichts und des Preises, desgleichen die etwa vorhandenen amtlichen Wage- und Meß-Atteste resp. Niederlagescheine und die Feuer-Versicherungs-Policen beigefügt werden. Magdeburg, den 12. Juni 1866. Die Königliche Darlehns-Kasse.

712 Den Interessenten der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Magistrat zu Halberstadt die bisher für dieselbe verwaltete Agentur niedergelegt hat und an seiner Stelle der Königliche Departements-Kassen und Rechnungs-Revisor, Rechnungsrath Friedersdorff zu Halberstadt zum Agenten für Halberstadt und Umkreis ernannt worden ist. Dabei bemerke ich zugleich, daß die gedachte Anstalt, welche zur Zeit ein Vermögen von circa 738000 Thlr. besitzt, laut allerhöchster Cabinets-Ordre vom 19. Juli 1841, in Bezug auf den Beitritt der Preußischen Staatsdiener, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt gleichgestellt ist daß sie von dem Director und dem Subaltern-Beamten des letztgenannten Instituts mit verwaltet wird unter Oberaufsicht des Staates steht und Männern aller Stände innerhalb des deutschen Bundesgebiets, behufs der Versicherung von lebenslänglichen Pensionen für ihre Ehefrauen oder unverheiratheten Töchter, Schwestern, Nichten nnd Mündel geöffnet ist. Nähere Auskunft ertheilt der obenbezeichnete Agent, Rechnungsrath Friedersdorff. Berlin, den 7. Juni 1866.

Der Director der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse.
Geheime Ober-Finanz-Rath. gez. Stünzner.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

713 Patente. Dem Telegraphisten Adolph Haenecke zu Schmiedeberg i. Schl. ist unter dem 26. Mai 1866 ein Patent auf eine Vorrichtung an Copirtelegraphen zur Regulirung der Bewegung der Walzen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

714 Dem Tischlermeister Beil in Berlin ist unter dem 28. Mai 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte mechanische Vorrichtung zum Spalten von Stuhlrohr, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Königliche Ober-Post-Direction.

715 In Folge Einführung eines provisorischen Fahrplans auf der Braunschweig-Harzburger Eisenbahnlinie wird vom 12. Juni cr. ab bis auf Weiteres die Personenpost zwischen Vienenburg und Wernigerode wie folgt coursiren: aus Vienenburg 6^{15} Uhr N. nach Ankunft des Zuges von Braunschweig 5^{40} Uhr N. in Wernigerode 9^{30} Uhr N. aus Wernigerode 12 Uhr Mitt. in Vienenburg 3 Uhr N. zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Braunschweig 3^{30} Uhr N.

Personal-Chronik.

Königliches Regierungs-Präsidium.

716 Die nach unserer Bekanntmachung vom 19. v. Mts. dem Gerichts-Assessor von Stoephasius vom 1. d. Mts. ab commissarisch übertragenen Verwaltung der hiesigen Polizei-Anwaltschaft wird, wegen dessen Behinderung durch den Militairdienst einstweilen durch den Gerichts-Assessor Küling fortgeführt werden.

717 Der bisherige Regierungs-Secretariats-Assistent Lindecke ist zum Regierungs-Secretair und der Militair-Anwärter Klotzsch zum Regierungs-Secretariats-Assistenten befördert worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

718 Der bisherige Regierungs-Secretair Bexmann hierselbst ist zum Kreissteuer-Einnehmer ernannt und ihm die Verwaltung der Königlichen Kreiskasse zu Genthin vom 1. Juli cr. ab übertragen.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (E. Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg

№ 25.

Magdeburg, den 23. Juni 1866.

Allgemeine Gesetzsammlung.

718 Stück 23. Nr. 6336. Verordnung, die Einführung der Verordnung wegen Abänderung der Tarasätze für Zucker vom 10. April 1866 in dem Jadegebiete betreffend. Vom 1. Juni 1866.

Nr. 6337. Verordnung, betreffend die Zuweisung der in den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg stehenden Truppen zum ersten Wahlbezirke des Regierungsbezirks Potsdam für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten. Vom 7. Juni 1866.

Nr. 6338. Allerhöchster Erlaß vom 28. Mai 1866, betreffend die Genehmigung zur Emission weiterer neuer Stammaktien bis zum Betrage von drei Millionen Thaler Seitens der Rheinischen Eisenbahngesellschaft.

Nr. 6339. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb „Porta Westphalica" zu Porta bei Minden beschlossenen, in der notariellen Verhandlung vom 28. Mai 1866 verlautbarten Statutnachtrages zu dem mittelst Urkunde vom 20. Juli 1857 genehmigten Gesellschaftsstatute. Vom 3. Juni 1866.

Nr. 6340. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender fünfprozentiger Berliner Stadt-Obligationen zum Betrage von 3,000,000 Thaler. Vom 1. Juni 1866.

719 Stück 24. Nr. 6341. Privilegium wegen Ausgabe neuer auf jeden Inhaber lautender Breslauer Stadt-Obligationen im Betrage von 3,250,000 Thalern. Vom 7. Juni 1866.

720 Stück 25. Nr. 6342. Verordnung, betreffend die Verlegung des gesetzlichen Umschlagstermins in Neu-Vorpommern für dieses Jahr. Vom 12. Juni 1866.

Nr. 6343. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Dortmund zum Betrage von 200,000 Thalern. Vom 7. Mai 1866.

Nr. 6344. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der „Bergbau-Aktiengesellschaft Borussia" zu Dortmund. Vom 9. Juni 1866.

721

An mein Volk!

In dem Augenblicke, wo Preußens Heer zu einem entscheidenden Kampfe auszieht, drängt es Mich, zu Meinem Volke, zu den Söhnen und Enkeln der tapferen Väter zu reden, zu denen vor einem halben Jahrhundert Mein in Gott ruhender Vater unvergessene Worte sprach.

„Das Vaterland ist in Gefahr!"

Oesterreich und ein großer Theil Deutschlands steht gegen dasselbe in Waffen!

Nur wenige Jahre sind es her, seit Ich aus freiem Entschlusse und ohne früheren Unbill zu gedenken, dem Kaiser von Oesterreich die Bundeshand reichte, als es galt, ein deutsches Land von fremder Herrschaft zu befreien. Aus dem gemeinschaftlich vergossenen Blute, hoffte ich, würde eine Waffenbrüderschaft erblühen die zu fester, auf gegenseitiger Achtung und Anerkennung beruhender Bundesgenossenschaft und mit ihr zu all dem gemeinsamen Wirken führen würde, aus welchem Deutschlands innere Wohlfahrt und äußere Bedeutung als Frucht hervorgehen sollte. Aber meine Hoffnung ist getäuscht worden. Oesterreich will nicht vergessen, daß seine Fürsten einst Deutschland beherrschten; in dem jüngern, aber kräftig sich entwickelnden Preußen will es keinen natürlichen Bundesgenossen, sondern nur einen feindlichen Nebenbuhler erkennen. Preußen — so meint es — muß in allen seinen Bestrebungen bekämpft werden, weil, was Preußen frommt, Oesterreich schade. Die alte unselige Eifersucht ist in hellen Flammen wieder aufgelodert: Preußen soll geschwächt, vernichtet, entehrt werden. Ihm gegenüber gelten keine Verträge mehr, gegen Preußen werden deutsche Bundesfürsten nicht blos aufgerufen, sondern zum Bundesbruch

verleitet. Wohin wir in Deutschland schauen, sind wir von Feinden umgeben, deren Kampfgeschrei ist: „Erniedrigung Preußens!“

Aber in meinem Volke lebt der Geist von 1813. Wer wird uns einen Fuß breit Preußischen Bodens rauben, wenn wir ernstlich entschlossen sind, die Errungenschaften unserer Väter zu wahren, wenn König und Volk durch die Gefahren des Vaterlandes, fester als je geeint, an die Ehre desselben Gut und Blut zu setzen, für ihre höchste und heiligste Aufgabe halten. In sorglicher Voraussicht dessen, was nun eingetreten ist, habe Ich seit Jahren es für die erste Pflicht Meines Königlichen Amtes erkennen müssen, Preußens streitbares Volk für eine starke Machtentwickelung vorzubereiten. Befriedigt und zuversichtlich wird mit Mir jeder Preuße auf die Waffenmacht blicken, die unsere Grenzen deckt. Mit seinem Könige an der Spitze wird sich Preußens Volk ein wahres Volk in Waffen fühlen! Unsere Gegner täuschen sich, wenn sie wähnen, Preußen sei durch innere Streitigkeiten gelähmt. Dem Feinde gegenüber ist es einig und stark; dem Feinde gegenüber gleicht sich aus, was sich entgegenstand, um demnächst im Glück und Unglück vereint zu bleiben.

Ich habe alles gethan, um Preußen die Lasten und Opfer eines Krieges zu ersparen, das weiß Mein Volk, das weiß Gott, der die Herzen prüft. Bis zum letzten Augenblicke habe Ich, in Gemeinschaft mit Frankreich, England und Rußland, die Wege für eine gütliche Ausgleichung gesucht und offen gehalten. Oesterreich hat nicht gewollt, und andere deutsche Staaten haben sich offen auf seine Seite gestellt. So sei es denn. Nicht Mein ist die Schuld, wenn Mein Volk schweren Kampf kämpfen und vielleicht harte Bedrängniß wird erdulden müssen: aber es ist uns keine Wahl mehr geblieben! Wir müssen fechten um unsere Existenz, wir müssen in einen Kampf auf Leben und Tod gehen gegen diejenigen, die das Preußen des großen Kurfürsten, des großen Friedrich, das Preußen, wie es aus den Freiheitskriegen hervorgegangen ist, von der Stufe herabstoßen wollen, auf die seiner Fürsten Geist und Kraft, seines Volkes Tapferkeit, Hingebung und Gesittung es emporgehoben haben.

Flehen wir den Allmächtigen, den Lenker der Geschicke der Völker, den Lenker der Schlachten an, daß Er unsere Waffen segne!

Verleiht uns Gott den Sieg, dann werden wir auch stark genug sein, das lose Band, welches die deutschen Lande mehr dem Namen als der That nach zusammenhielt, und welches jetzt durch diejenigen zerrissen ist, die das Recht und die Macht des nationalen Geistes fürchten, in anderer Gestalt fester und heilvoller zu erneuen.

Gott mit uns!

Berlin, den 18. Juni 1866. (gez.) **Wilhelm.**

---

722 Die Auflösung des deutschen Bundes.

Nachdem der Deutsche Bund ein halbes Jahrhundert lang nicht die Einheit, sondern die Zerrissenheit Deutschlands dargestellt und gefördert, dadurch längst das Vertrauen der Nation verloren hatte und dem Auslande als die Bürgschaft der Fortdauer Deutscher Schwäche und Ohnmacht galt, hat er in den letzten Tagen dazu gemißbraucht werden sollen, Deutschland gegen ein Bundesglied in die Waffen zu rufen, welches durch den Vorschlag der Berufung eines Deutschen Parlaments den ersten und entscheidenden Schritt zur Befriedigung der nationalen Forderungen gethan hatte. Für den von Oesterreich erstrebten Krieg gegen Preußen fehlte jeder Anhalt in der Bundesverfassung, wie jeder Grund, oder auch nur scheinbare Vorwand.

Mit dem Beschluß vom 14. Juni, durch welchen die Mehrheit der Bundesglieder beschloß, sich zum Kriege gegen Preußen zu rüsten, ist der Bundesbruch vollzogen und das alte Bundesverhältniß zerrissen.

Nur die Grundlage des Bundes, die lebendige Einheit der Deutschen Nation, ist geblieben; und es ist die Pflicht der Regierungen und des Volkes, für diese Einheit einen neuen, lebenkräftigen Ausdruck zu finden.

Für Preußen verbindet sich damit die Pflicht zur Vertheidigung seiner durch jenen Beschluß und durch die Rüstungen seiner Gegner bedrohten Unabhängigkeit. Indem das preußische Volk zur Erfüllung dieser Pflicht seine Gesammtkraft aufbietet, bekundet es zugleich den Entschluß, für die im Interesse Einzelner bisher gewaltsam gehemmte nationale Entwickelung Deutschlands den Kampf aufzunehmen.

In diesem Sinne hat Preußen sofort nach Auflösung des Bundes den Regierungen ein neues Bündniß auf die einfachen Bedingungen des gegenseitigen Schutzes und der Theilnahme an den nationalen Bestre-

bungen angeboten. Es verlangte nichts als Sicherung des Friedens, und zu diesem Behufe sofortige Berufung des Parlaments.

Seine Hoffnung auf Erfüllung dieses gerechten und mäßigen Verlangens ist getäuscht worden. Das Anerbieten Preußens ist abgelehnt, und letzteres damit genöthigt worden, nach der Pflicht der Selbsterhaltung zu verfahren. Feinde oder zweifelhafte Freunde kann Preußen an seiner Grenze und zwischen seinen Grenzen in einem solchen Augenblick nicht dulden.

Indem die Preußischen Truppen die Grenze überschreiten, kommen sie nicht als Feinde der Bevölkerung, deren Unabhängigkeit Preußen achtet, und mit deren Vertretern es in der Deutschen National-versammlung gemeinsam die künftigen Geschicke des Deutschen Vaterlandes zu berathen hofft.

Möge das Deutsche Volk, im Hinblick auf dieses hohe Ziel, Preußen mit Vertrauen entgegenkommen, und die friedliche Entwickelung des gemeinsamen Vaterlandes fördern und sichern helfen!

723

Auf — zu den Wahlen.

Eine Gemeinde in einem der zunächst bedrohten Theile Schlesiens hat jüngst in einer Eingabe ihre Treue und ihr Vertrauen zur Regierung Sr. Majestät des Königs und ihre opferwillige Hingebung für das Vaterland ausgedrückt, gleichzeitig aber den Zweifel ausgesprochen, ob es nach dem oftmaligen fruchtlosen Wählen noch verlangt werden könne, daß die treuen Unterthanen des Königs an den Wahlen zum Abgeordnetenhause Theil nehmen.

Der Minister des Innern hat der Gemeinde darauf unter Anerkennung ihrer treuen Gesinnungen zu erkennen gegeben, daß sie bei solchen Versicherungen auch von den bevorstehenden Wahlen nicht fern bleiben dürfe. Dieselben seien vom Könige angeordnet worden, um seinem Volke Gelegenheit zu geben, die Stimmung zum Ausdruck zu bringen, welche dasselbe in dieser ernsten Zeit beseelt. Diesem Rufe zu folgen, sei Pflicht jedes Preußen. Verabsäume er dieselbe, so treffe ihn die Schuld mit, wenn seinen Wünschen entgegen, Abgeordnete gewählt würden, welche der Regierung des Königs Schwierigkeiten bereiten. Auch die scheinbar große Zahl der Gegner dürfe Niemanden zurückschrecken, denn bei den letzten Wahlen habe noch nicht der dritte Theil aller Wähler mitgewirkt. Einer regeren Betheiligung würde es also wohl gelingen, die Gegner in die Minderheit zu versetzen und ein Abgeordnetenhaus zu Stande zu bringen, welches Hand in Hand mit der Regierung des Königs nur das eine Ziel vor Augen habe, für Preußens Wohlfahrt, Sicherheit und Ehre einzustehen.

Diese Erwiederung des Ministers des Innern weist auf einen der größten Irrthümer hin, welchen die Gegner der Regierung seit Jahren zu verbreiten gewußt haben.

Eine der beliebtesten Versicherungen der sogenannten Fortschrittspartei ist die, daß „die ungeheuere Mehrheit des Volkes hinter dem Abgeordnetenhause stehe."

Diese zuversichtliche Behauptung ist jedoch eine der gröbsten Täuschungen.

Unser Wahlgesetz bestimmt allerdings:

„Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24. Lebensjahr vollendet und den Vollgenuß der bürgerlichen Rechte nicht verloren hat, ist stimmberechtigter Urwähler. — — — —

Nach dem Sinn und Geist der Verfassung ist also in der That das Volk in der weitesten Ausdehnung zur Theilnahme an den Wahlen berechtigt und berufen.

Wie aber steht es in der Wirklichkeit?

Während die Zahl aller nach dem Wahlgesetz berufenen Wähler bei den letzten Wahlen 3,544,438, also über viertehalb Millionen betrug, übten nur 1,096,519 Wähler ihr Recht wirklich aus.

Schon diese Zahl beweist, daß von einer ungeheuren Mehrheit, die hinter dem Abgeordnetenhause stehe, gar nicht die Rede sein kann; es steht im Gegentheil fest, daß mehr als zwei Drittheil des wahlberechtigten Volkes, mithin die wirklich große Mehrheit des Volkes an den Wahlen zum Abgeordnetenhause also auch an den Bestrebungen und Thaten der Mehrheit dieses Hauses gar keinen Antheil hat. Will man das Fernbleiben von den Wahlen aus politischen Beweggründen erklären, so ist nur die eine Annahme gerechtfertigt: daß jener weit überwiegende Theil des Volkes im Wesentlichen mit dem Gange der Regierung einverstanden ist, dem Könige und seiner Regierung Vertrauen schenkt und es deshalb nicht für nöthig hält, andere Sachwalter für sich zu suchen und zu wählen.

Wer freilich dem König seine Treue ernst und wirksam beweisen will, der muß zu den Wahlen gehn und mit dazu helfen, daß einsichtige, besonnene, königstreue Männer gewählt werden.

Er darf sich auch, wie in obigem Bescheide angedeutet ist, nicht durch die Meinung irre machen lassen, daß das Wählen zu Nichts helfe, weil ja doch die „ungeheure“ Mehrheit der Fortschrittspartei zufalle; denn auch bei den Wahlen selber hat sich durchaus nicht eine so große Mehrheit, wie man behauptet für die Fortschrittspartei erklärt, vielmehr würde vielfach eine kleine Zahl von Stimmen hinreichen um ganz andere Ergebnisse hervorzubringen.

Unter 352 Mitgliedern des Abgeordnetenhauses befanden sich allerdings 260 von der liberalen und Fortschrittspartei (also 74 unter Hundert), — dagegegen nur 44 Konservative (d. h. nur 12½ unter Hundert), außerdem 48 von der katholischen und von der polnischen Fraction.

Die Liberalen und Demokraten bilden daher drei Viertheile des Abgeordnetenhauses.

Daraus folgt jedoch durchaus nicht, daß auch drei Viertheile der Wahlmänner und der Urwähler für die liberale und Fortschrittspartei gestimmt haben.

Die Regierung hat bei den letzten Wahlen so genau als möglich feststellen lassen, wie viel Urwähler und Wahlmänner sich zu jeder der verschiedenen Parteien gehalten haben.

Aus den sorgfältigen Untersuchungen ergiebt sich, daß sich die Urwähler, welche an den Wahlen Theil genommen haben, wie folgt vertheilten:

Es stimmten konservativ .... 335,677, also 30½ pCt.,
liberal und fortschrittlich .... 535,595, „ 49 „

(Die übrigen 20½ pCt. fallen auf die katholische, die polnische Fraction und auf Wähler unbestimmter Farbe.)

Hiernach stellt sich heraus, daß die liberale und Fortschrittspartei, welche im Abgeordnetenhause, drei Viertheile der Mitglieder zählt, unter den erschienenen Urwählern noch nicht die volle Hälfte der Stimmen für sich hatte, daß dagegen die konservative Partei, welche unter den Abgeordneten nur 12½ pCt. beträgt, unter den Urwählern 30½ pCt zählte.

Wenn man die Verhältnisse in Stadt und Land gesondert in Betracht zieht, so ergiebt sich, daß in den Städten die liberalen Urwähler etwa 67½, die konservativen etwa 20 Prozent ausmachen, auf dem platten Lande dagegen die liberalen 37½ Prozent und die konservativen 37½.

Werden weiter die sechs östlichen Provinzen für sich allein betrachtet, so ergiebt sich da auf dem platten Lande ein Uebergewicht der Konservativen mit etwa 40 Prozent gegen die Liberalen mit 34 Prozent, (während in den Städten und in den westlichen Provinzen das Verhältniß umgekehrt zu Gunsten der Liberalen steht.)

In mehreren Provinzen steigert sich das Uebergewicht der Konservativen auf dem platten Lande bis zur unbedingten Mehrheit: in Pommern beträgt die Summe der konservativen Urwähler auf dem Lande beinahe 61 Prozent, in Brandenburg 54, in Schlesien 52½ Prozent.

Aus dem Allen geht unzweifelhaft hervor, daß die Behauptung von der ungeheuren Mehrheit des Volkes, welche hinter der Fortschrittspartei stehe in jeder Beziehung eine grobe Unwahrheit ist.

Durch sichere Zahlen steht fest

erstens: daß die liberale und die Fortschrittspartei zusammen noch nicht die Hälfte der bei den Wahlen erschienenen Urwähler, und (da diese noch nicht ein Drittheil aller berechtigten Wähler ausmachen) **im Ganzen noch nicht ein Sechstheil des wahlberechtigten Volkes** für sich haben, —

zweitens: daß es nur einer lebhafteren Theilnahme der besonnen, der Regierung des Königs treu ergebenen Männer an den Wahlen bedürfen würde, um die scheinbare Mehrheit der Oppositionspartei zu einer offenbaren Minderheit herabzudrücken.

Auf denn zu den Wahlen! Nicht um den leidigen Parteikampf handelt es sich jetzt, sondern um die höchsten Güter des Vaterlandes! Diese Güter zu vertheidigen stehen unsere Söhne, unsere Brüder in Waffen. Wer jetzt nicht zum König und zum preußischen Heere steht, der übt Verrath an seinem eigenen Fleisch und Blut und am preußischen Vaterlande.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

724 In Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 7. und 12. d. M. wird auf Grund des § 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetzsammlung Seite 34), bis zum 1. October d. J. die Ausfuhr

von allen Mühlenfabrikaten aus Getreide und Hülsenfrüchten, als geschrotenen und geschälten Körnern, Graupe, Gries, Grütze, Mehl, sowie von gewöhnlichem Backwerk, (Brod, überhaupt Bäckerwaaren) ferner die Ausfuhr von allem Rind- und Schaaf-Vieh über die Grenze von der Weichsel bei Thorn (diese eingeschlossen) bis zur Grenze gegen das Königreich Sachsen bei Seidenberg, unter Hinweisung auf die im § 1 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetzsammlung Seite 78) angedrohten Strafen hiermit verboten. Berlin, den 13. Juni 1866.

Der Finanz-Minister. (gez.) v. d. Heydt. Der Minister des Innern. (gez.) Gr. Eulenburg.

725 In Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 15. d. M. wird auf Grund des § 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Ges.-Samml. S. 34) bis zum 1. Oktober d. J. die Ausfuhr von Pferden über die sämmtlichen Grenzen der Monarchie, unter Hinweisung auf die im § 1 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Ges. Slg. S. 78) angedrohten Strafen hiermit verboten.

Berlin, den 16. Juni 1866.

Der Finanzminister. (gez.) v. d. Heidt. Der Minister des Innern. (gez.) Gr. Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

726 Betrifft die Aushändigung der endgültigen Quittungen über die an die Provinzial-Rentenbank eingezahlten Ablösungs-Capitalien.

Die von uns bescheinigten Quittungen unserer Rentenbank-Kasse über die zum 31. März d. Js. gekündigten und eingezahlten Ablösungs-Capitalien sind den zuständigen Königlichen Kreiskassen mit dem Auftrage zugefertigt worden, dieselben nach Maßgabe des Inhalts der bezüglichen Interims-Quittungen, gegen Rückgabe der Letzteren, unter welchen der Empfang der endgültigen Quittungen bescheinigt sein muß, den Empfangsberechtigten auszuhändigen, da die neuere Vorschrift, wonach künftig die Löschungs-Quittungen über vollständige Renten-Capital-Ablösungen an die betreffenden Hypotheken-Gerichte zu versenden sind, erst vom nächsten Capital-Kündigungs-Termine, den 30 September d. Js. ab in Anwendung zu bringen ist.

Wir benachrichtigen hiervon die Interessenten mit der Aufforderung, die obgedachten Quittungen bei der betreffenden Kreiskasse spätestens bis zum 15. August cr. zur Vermeidung der sonst nöthig werdenden Insinuation der Quittungen und Rückforderung der Interims-Quittungen, sowie der ihnen daraus erwachsenden Kosten, in Empfang zu nehmen.

Magdeburg, den 15. Juni 1866. Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

727 Unter den patriotischen Kundgebungen, welche die neuesten Zeitverhältnisse hervorgerufen haben, nehmen die Anerbietungen, die directen Staatssteuern (die Grund-, Gebäude-, Klassen-, klassificirte Einkommen- und die Gewerbesteuer) im Voraus bezahlen zu wollen, eine hervorragende Stelle ein. Des Königs Majestät haben von solchen Anerbietungen, als einem Beweise alter preußischer Hingebung und Opferwilligkeit mit besonderer Anerkennung Kenntniß zu nehmen geruht.

Wir sind ermächtigt worden, solche Anerbietungen überall dankbar anzunehmen.

Indem wir daher die Steuerpflichtigen unseres Bezirks ersuchen, sich recht zahlreich hierbei zu betheiligen, bemerken wir noch, daß zur Annahme der Vorauszahlungen der directen Staatssteuern für **das laufende Jahr** die betreffenden Königlichen Kassen von uns angewiesen sind, Anträge dagegen wegen Vorauszahlung auf solche directe Staatssteuern, welche erst nach dem Beginn **des künftigen Jahres** fällig werden, bei den betreffenden Landräthen zu stellen sind.

Magdeburg, den 14. Juni 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

728 Der am 25. d. Mts. in Salzwedel abzuhaltende Kram- und Viehmarkt wird wegen der Urwahlen auf den folgenden Tag, **Dienstag den 26. d. Mts.** verlegt.

Magdeburg, den 16. Juni 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

729 Betrifft den neuen Lehr-Cursus bei der Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt.

Auf der Königlichen Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt, die vorzugsweise für **Bauhandwerker,**

Maschinenbauer, Chemiker und auch für **Landwirthe** bestimmt ist, beginnt am **2. October c.** ein neuer zweijähriger Lehrcursus.

Die Gegenstände des Unterrichts betreffen:

In der ersten Classe: Mathematik, practisches Rechnen, Mechanik, Physik, chemische Technologie, Mineralogie, Maschinenlehre, Bauconstructionslehre, bauliche Kunstformen, Architectur-, Maschinen- und Freihandzeichnen, Modelliren in Thon und Wachs, practische Uebungen im chemischen Laboratorium, deutsche Aufsätze.

In der zweiten Classe: Mathematik, practisches Rechnen, Physik, Chemie, Architectur-, Maschinen- und Freihandzeichnen, Projections- und Schattenlehre, deutsche Aufsätze.

Das Schulgeld beträgt in jeder Classe vierteljährlich 4 Thaler.

In Betreff der Befugniß, welche den mit dem Zeugniß der Reife entlassenen Zöglingen hinsichtlich der Zulassung zum einjährigen Militairdienst, der Aufnahme in die Königliche Gewerbakademie zu Berlin, so wie bei Ablegung der Meister- und Gesellen-Prüfung zustehen, verweisen wir auf unsre früheren Bekanntmachungen.

Die Anmeldungen zur Aufnahme geschehen bei dem Director Crampe. Der Aufzunehmende muß mindestens 14 Jahr alt sein, er hat nachzuweisen, daß er im Stande sei, über einen ihm bekannten Gegenstand in einem einfachen, ziemlich correcten Style sich schriftlich auszudrücken verstehe und daß er Uebung im practischen Rechnen besitze.

Außerdem hat er folgende Zeugnisse einzureichen:

1) das Zeugniß der früher besuchten Schule;
2) die Zeugnisse über seine practische Ausbildung und seine Führung während derselben;
3) ein Führungsattest der Ortsbehörde.

Magdeburg, den 17. Mai 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

730 Betrifft den Eintritt in die Königliche Central-Turn-Anstalt zu Berlin.

Am 1. October d. Js. wird in der Königlichen Central-Turn-Anstalt zu Berlin wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Lehrer beginnen.

Der gesammte Unterricht in der Anstalt wird unentgeldlich ertheilt.

Die Anmeldungen zum Eintritt sind an uns bis zum 10. Juli cr zu richten, und ist denselben ein ärztliches Zeugniß beizufügen, daß der Körperzustand und die Gesundheitsbeschaffenheit des Bewerbers die Ausbildung im Turnen gestattet.

Zur Existenz eines Bewerbers sind monatlich 25 Thlr. erforderlich, und außer der nöthigenfalls zu bewilligenden laufenden Unterstützung werden außerordentliche Bewilligungen zur Bestreitung der Kosten für Hin- und Rückreise und Aehnliches nicht gewährt. Magdeburg, den 13. Juni 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

731 Die von uns unterm 28. November v. Js. erlassene, im 48. Stücke, Seite 405 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Magdeburg pro 1865 unter Nr. 1305 abgedruckte Bekanntmachung der durchschnittlichen Marktpreise des Getreides aus den 15 Tagen des Monat November 1865 in deren Mitte der Martinitag liegt, wird hiermit dahin erläutert und ergänzt:

daß der für den Marktort Magdeburg angegebene Preis von 2 Thlr 7 Sgr. 11 Pf. für den Berliner Scheffel Gerste, nur von der sogenannten Chevalier-Gerste zu verstehen ist, und daß der Durchschnittspreis aus jener Periode für den Berliner Scheffel sogenannte Landgerste, auf Grund nachträglicher Ermittelungen auf

1 Thlr 22 Sgr. 6 Pf.

festgestellt worden ist.

Merseburg, den 4. Juni 1866. Königliche General-Commission.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

732 Patente. Dem Ingenieur Leopold Lewald zu Breslau ist unter dem 28. Mai d. J. ein Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete rotirende Dampfmaschine auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

733 Dem Kaufmann J. L. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 30 Mai 1866 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erachteten Fortbewegungs-Mechanismus für Kraftpflüge auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

734 Dem C. F. Böttcher in Charlottenburg ist unter dem 31. Mai 1866 ein Patent auf eine Garntrockenmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

735 Das dem Hüttenbeamten J. H. Dudek zu Wilhelminenhütte bei Myslowitz unter dem 10. Dezember 1861 auf die Dauer von fünf Jahren für den Umfang des Preußischen Staates ertheilte Patent auf die durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Construction eines Zinkofens mit Muffeln, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Einrichtungen zu beschränken, ist auf fernere drei Jahre, also bis zum 10. Dezember 1869, verlängert worden.

Personal-Chronik

Königliches Regierungs-Präsidium.

736 Für den Bezirk der Königlichen Kreisgerichts-Commission zu Tangermünde ist von uns, im Einverständnisse mit der Königlichen Ober-Staats-Anwaltschaft hierselbst der Beigeordnete und besoldete Rathmann Bormann zu Tangermünde zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts, Bürgermeisters Ruben daselbst bestellt worden.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

737 Dem Pfarrer Schneider zu Vinde ist von des Königs Majestät zu seinem 50jährigen Amtsjubiläum der rothe Adler-Orden 4. Klasse Allergnädigst verliehen worden.

738 Der Diaconus Bretschneider in Belgern ist für die Zeit der bevorstehenden Vacanz des Oberpfarramtes daselbst mit der Verwaltung des Superintendentur-Amtes der Diöces Belgern beauftragt worden.

739 Der in das Oberpfarramt zu Lützen berufene bisherige Pfarrer Koch in Henschleben wird mit seinem Eintritte in das gedachte Oberpfarramt auch provisorisch die Verwaltung der Superintendentur der Diöces Lützen übernehmen.

740 Die erledigte evangelische Oberpfarrstelle zu Lützen, in der Diöces Lützen, ist dem bisherigen Pfarrer in Henschleben, Diöces Weißensee, Friedrich August Theodor Koch verliehen worden.

741 Ueber die durch die Versetzung des Pfarrers Brinkmann vacant gewordene Pfarrstelle an der Kirche St. Servatii zu Quedlinburg ist bereits disponirt worden.

742 Die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 614 Thlrn. verbundene Pfarrstelle in Seggerde, Diöces Weferlingen, ist durch die Versetzung des Pfarrers Stöcker vacant geworden. Zur Parochie gehören zwei Kirchen und zwei Schulen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

743 Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 4. d. Mts. in Gnaden geruht, den bisherigen Landraths-Amt-Verweser, Kreisdeputirten und Rittergutsbesitzer, Amtsrath Rimpau auf Langenstein zum Landrath des Halberstädter Kreises zu ernennen.

744 In der Stadt Sudenburg-Magdeburg ist an Stelle des mit dem 2. k. Mts. aus dem Amte ausscheidenden bisherigen Rathmanns Bünger der Kaufmann Carl Maquet zum unbesoldeten Rathmann auf 6 Jahre gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

745 In der Stadt Schönebeck ist der bisherige unbesoldete Rathmann Peters auf weitere 6 Jahre, vom 4. d. M. ab wiedergewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

746 Als Schiedsmann für den 8. hiesigen Stadtbezirk ist auf die Periode vom 13. Juni 1866 bis dahin 1869 der bisherige Schiedsmann Maler Gottfried Sturow hierselbst wieder gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

747 Als Schiedsmann für den aus der Gemeinde und Rittergut Hundisburg und Gemeinde Ackendorf bestehenden VI. ländlichen Schiedsmannsbezirk im Kreise Neuhaldensleben ist auf die Periode vom 26. Mai 1866 bis dahin 1869 der Gastwirth August Laue in Hundisburg gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

748 Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Dahlenwarsleben und Ebendorf bestehenden 9. ländlichen Schiedsmannsbezirk im Kreise Wolmirstedt ist auf die Periode vom 26. Mai 1866 bis dahin

1869 der Kossath Andreas Troch zu Dahlenwarsleben gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.
749 Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Räzlingen, Kathendorf, Lockstedt bei Oebisfelde, Gehrendorf und Wöbdorf bestehenden 13. ländlichen Schiedsmannsbezirk im Kreise Gardelegen ist auf die Periode vom 5. Juni 1866 bis dahin 1869 der bisherige Schiedsmann Cantor Christinnecke in Lockstedt wiedergewählt, bestätigt und verpflichtet worden.
750 Als Schiedsmann für den aus der Gemeinde und Domaine Hillersleben, Förstereien Parförre und Hütten, Oberförsterei Planken, Gemeinden Vahldorf und Wedringen bestehenden 4. ländlichen Schiedsmannsbezirk des Magdeburgischen Theils des Kreises Neuhaldensleben ist auf die Periode vom 30. Mai 1866 bis dahin 1869 der Oberamtmann Bussenius in Hillersleben gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

751 Die Rector- und Hülfspredigerstelle zu Sudenburg-Magdeburg ist durch die Beförderung des seitherigen Inhabers erledigt. Sie ist Königlichen Patronats.
752 Der Schulamtscandidat Reinecke zu Groß-Ballerstedt ist zum Küster und Schullehrer in Grävenitz, Diöces Osterburg, provisorisch bestellt worden.
753 Der provisorische Schullehrer Schmock zu Jerichow ist definitiv als solcher bestätigt worden.
754 Der provisorische Küster- und Schullehrer Beneke zu Klein Mangelsdorf, Diöces Sandau, ist definitiv als solcher bestätigt worden.
755 Der Lehrer Bindemann in Seethen, Diöces Gardelegen, ist zum Küster- und Lehrer-Adjuncten in Caßieck in derselben Diöcese provisorisch bestellt worden.
Die dadurch erledigte Küster- und Lehrerstelle in Seethen ist Königlichen Patronats.
756 Der provisorische Kantor und Schullehrer Lewin zu Rogäsen, Diözes Ziesar, ist definitiv als solcher bestätigt worden.
757 Der provisorische Schullehrer Ahrens zu Magdeburgerforth, Diöces Ziesar, ist definitiv als solcher bestätigt worden.
758 Der Lehrer Schulz zu Seehausen i. A. ist zum Lehrer in der Sudenburg ernannt worden. Die dadurch erledigte Lehrerstelle in Seehausen besetzt der Magistrat.
759 Der provisorische Schullehrer Wiedenbach zu Westerburg, Diöces Osterwieck, ist definitiv als solcher bestätigt worden.
760 Der Schulamtscandidat Meyer ist zum Küster und Lehrer in Breitenfelde, Diöces Beetzendorf, provisorisch bestellt worden.
761 Der Schulamtscandidat Jänicke ist zum zwölften Lehrer an der Schule zu Tangermünde provisorisch bestellt worden.
762 Der Lehrer Voigt ist zum Lehrer an der Bürgerschule in Neustadt ernannt worden.
763 Der Candidat der Theologie Heinrich Rathmann zu Wolfsburg ist als Hauslehrer concessionirt worden.
764 Der Schulamtscandidat Hermann Temme zu Bischofswalde ist als Hauslehrer concessionirt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg

№ 26.

Magdeburg, den 30. Juni 1866.

Allgemeine Gesetzsammlung.

765 Stück 26. Nr. 6345. Allerhöchster Erlaß vom 7. Mai 1866 betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an den Kreis Belgard, im Regierungsbezirk Cöslin, für den Bau und die Unterhaltung zweier Kreis-Chausseen: 1) von der Polzin-Schivelbeiner Chaussee unweit Polzin nach der Hinterpommerschen Eisenbahnstation bei dem Dorfe Gr. Rambin, und 2) von Belgard nach Stolzenberg an der Schivelbein-Colberger Chaussee.

Nr. 6346. Genehmigungs- und Bestätigungs-Urkunde für die Stargard-Posener Eisenbahngesellschaft, betreffend den Uebergang der Verwaltung und des Betriebes dieser Bahn auf die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft. Vom 28. Mai 1866.

Nr. 6347. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den 14. Nachtrag zum Statut der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft. Vom 28 Mai 1866.

Nr. 6348. Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft zum Betrage von sechs Millionen Thaler. Vom 28. Mai 1866.

---

766 Betrifft den Depeschen-Verkehr bei der Königlichen Telegraphen-Verwaltung im Regierungs-Bezirk Magdeburg.

Die folgenden Mittheilungen über den telegraphischen Depeschen-Verkehr im Regierungsbezirk Magdeburg, bei denen diejenigen statistischen Notizen zum Anhalt genommen sind, welche von der Königlichen Telegraphen-Verwaltung für die Jahre 1861, 1863 und 1865 bekannt gemacht worden, dürften von einigem Interesse sein:

Im Regierungsbezirke Magdeburg betrug nach diesen Notizen die Zahl der Königlichen Telegraphen-Stationen:

5	im Jahre	1861	mit	15 Beamten,
15	„ „	1863	„	33 „
20	„ „	1865	„	46 „

Die Zahl der bei diesen Stationen eingegangenen und aufgelieferten telegraphischen Depeschen betrug überhaupt zusammen:

31,856	im Jahre	1861,
60,581	„ „	1863,
110,874	„ „	1865.

Die Zahl der Depeschen hat mithin gegen das Jahr 1861 fast um das Doppelte im Jahre 1863, und fast um das Vierfache im Jahre 1865 zugenommen, während auch die Zahl der Stationen um das Dreifache und resp. um das Vierfache zugenommen hat.

Von der Gesammtzahl der Depeschen kommt ein sehr großer Theil auf die Stadt Magdeburg.

Es kommen im Einzelnen:

von den	31,856	Depeschen im Jahre 1861,
	24,298	auf die Stadt Magdeburg,
	7,558	auf den übrigen Regierungsbezirk;
von den	60,581	Depeschen im Jahre 1863,
	42,284	auf die Stadt Magdeburg,
	18,297	auf den übrigen Regierungsbezirk;
von den	110,874	Depeschen im Jahre 1865,
	69,664	auf die Stadt Magdeburg,
	41,210	auf den übrigen Regierungsbezirk.

Von Interesse erscheint die Vergleichung zwischen der Zahl der eingegangenen und aufgelieferten Depeschen. Im Jahre 1861 sind im Regierungsbezirk Magdeburg 384 Depeschen mehr aufgeliefert als eingegangen, im Jahre 1863 dagegen sind 733 und im Jahre 1865 sind 1092 Depeschen mehr eingegangen, als aufgeliefert.

Zu diesem Verhältniß mögen eine Menge zufälliger Umstände beitragen und im Jahre 1863 war zufällig für die Stadt Magdeburg die Zahl der eingegangenen und aufgelieferten Depeschen fast (nämlich bis auf 12) gleich, während in der Stadt Magdeburg 888 im Jahre 1861, und 652 Depeschen im Jahre 1865 mehr aufgeliefert sind, als eingegangen.

Die folgenden drei Tabellen enthalten das Nähere über den Verkehr bei den einzelnen Stationen.

Zur Vermeidung eines Mißverständnisses wird noch ausdrücklich bemerkt, daß neben der Königlichen Telegraphen-Verwaltung, auf deren Verkehr diese Tabellen beschränkt sind, für die Zwecke der Eisenbahn-Verwaltung, wie zur Anmeldung der Abfahrt und der Ankunft der Züge besondere Eisenbahn-Telegraphen-Stationen bestehen.

Statistische Tabellen
über die Königliche Telegraphen-Verwaltung im Regierungsbezirk Magdeburg.

Name der Telegraphen-Station.	Zahl der bei der Station aufgelieferten Depeschen.	Zahl der für die Station eingegangenen Depeschen.	Demnach sind Depeschen mehr	
			eingegangen als aufgeliefert.	aufgeliefert als eingegangen.
I. Für das Jahr 1861.				
Magdeburg	12,593	11,705	—	888
Oschersleben	691	647	—	44
Quedlinburg	503	497	—	6
Aschersleben	187	159	—	28
Halberstadt	1848	2430	582	—
Burg	298	298	—	—
Summa:	16,120	15,736	582	966
II. Für das Jahr 1863.				
Magdeburg	21,136	21,148	12	—
Oschersleben	986	903	—	83
Quedlinburg	1103	1374	271	—
Halberstadt	2582	3371	789	—
Burg	475	490	15	—
Calbe a. S.	491	574	83	—
Wernigerode	656	568	—	88
Salzwedel	533	481	—	52
Aschersleben	927	918	—	9
Gardelegen	563	456	—	107
Neuhaldensleben	101	90	—	11
Wanzleben	91	47	—	44
Egeln	135	114	—	21
Ilsenburg	79	93	14	—
Tangermünde	66	30	—	36
Summa:	29,924	30,657	1184	451
III. Für das Jahr 1865.				
Magdeburg	34,506	35,158	652	—
Oschersleben	1599	1427	—	172
Quedlinburg	2073	2303	230	—
Halberstadt	4951	5336	385	—
Salzwedel	860	789	—	71
Gardelegen	710	674	—	36
Calbe	934	989	55	—
Barby	126	83	—	43
Schönebeck	1030	1103	73	—
Wernigerode	1082	1462	380	—
Ilsenburg	422	451	29	—
Aschersleben	1691	1778	87	—
Thale	1074	654	—	420
Suderode	253	202	—	51
Loburg b. M.	997	941	—	56
Neuhaldensleben	438	415	—	23
Wanzleben	269	326	57	—
Egeln	582	617	35	—
Stendal	816	912	96	—
Tangermünde	478	363	—	115
Summa:	54,891	55,983	2079	987

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

767 Das mittelst Bekanntmachung vom 30. März 1863 ausgesprochene Verbot des Debits der in Hamburg erscheinenden Zeitschrift „Reform" wird hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 22. Juni 1866. Der Minister des Innern: Gr. Eulenburg.

Digitized by Google

768 Nach einer Mittheilung der Königlich Schwedischen General-Post-Verwaltung wird zur Bequemlichkeit der Fremden, welche in diesem Sommer die Industrie-Ausstellung zu Stockholm besuchen wollen, im Ausstellungslocale daselbst eine Postanstalt eingerichtet. Insofern die Reisenden nicht im Voraus im Stande sind, vor der Abreise aus der Heimath ihre demnächstige Wohnung in Stockholm oder die Adresse zu bestimmen, unter welcher sie die eingehenden Briefe und sonstigen Postgegenstände zu empfangen wünschen, können ihnen dieselben durch Vermittelung der Königlich Schwedischen Postanstalt im Ausstellungsgebäude zugestellt werden. Die Briefe rc. müssen in diesem Falle auf der Adresse mit dem Vermerk: „**an die Exposition**" versehen sein.

Für die Reise nach Schweden und zurück gewährt die Route über Stralsund und Ystadt, dem kürzesten Seewege, die schnellste und vortheilhafteste Verbindung. Personengeld für die Ueberfahrt: I. Platz: 5 Thlr., II. Platz: 3½ Thlr., Vordeck-Platz: 2 Thlr. Es werden Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, zu folgenden ermäßigten Preisen ausgegeben: I. Platz: 7½ Thlr., II. Platz: 5 Thlr.

Berlin, den 14. Juni 1866. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

769 In vollkommener Würdigung der für die Nothwendigkeit einer organischen Leitung und Beaufsichtigung auch der freiwilligen Krankenpflege bei der Armee aus der Erfahrung geschöpften Gründe, ernenne Ich Sie, in Berücksichtigung der entsprechenden Wünsche Seiner Königlichen Hoheit des Herrenmeisters des St. Johanniter-Ordens, hierdurch zu Meinem Commissar und Militair-Inspecteur der freiwilligen Krankenpflege bei der Armee im Felde. Demgemäß habe Ich die Mir vorgelegte, Ihnen durch das Kriegs-Ministerium auszuhändigende Instruction genehmigt, nach welcher Sie Ihre Wirksamkeit für den Fall eines ausbrechenden Krieges zu regeln haben werden.

Berlin, den 31. Mai 1866. (gez.) **Wilhelm.**

An den Wirklichen Geheimen-Rath, Kanzler des St. Johanniter-Ordens,
Grafen Eberhard zu Stolberg-Wernigerode.

Indem Ich dem Kriegs-Ministerium die beigefügte Abschrift Meiner Ordre vom heutigen Tage an Meinen Wirklichen Geheimen-Rath Grafen Eberhard zu Stolberg-Wernigerode zugehen lasse, genehmige Ich gleichzeitig die Mir vorgelegte, anbei zurückerfolgende Instruction für die Ausübung des dem Genannten eventuell von Mir übertragenen wichtigen Commissoriums. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen, auch den Armee-Commando-Stellen und den betreffenden Militair-Verwaltungs-Behörden das Erforderliche mitzutheilen. Berlin, den 31. Mai 1866.

(gez.) **Wilhelm.**
(ggz.) v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Instruction,

betreffend die Wirksamkeit des Königlichen Kommissars für die freiwillige Krankenpflege.

§ 1. Bei ausbrechendem Kriege kann die nach früheren Erfahrungen vom Patriotismus des Preußischen Volkes von Neuem zu erwartende freiwillige Betheiligung an der Fürsorge für die Pflege der Verwundeten und Kranken der Armee die Militair-Verwaltung in ihrer bezüglichen Aufgabe dann in der wirksamsten Weise unterstützen, wenn einerseits die Organe der Privatwohlthätigkeit stets schnell und sicher erfahren, nach welcher Richtung hin sie ihrer Fürsorge in zweckentsprechendster Weise Ausdruck geben können und wenn andererseits die Vertheilung aller freiwillig dargebrachten Spenden und Dienste auf die von amtlichen Organen bezeichneten Bedarfspunkte zweckmäßig organisirt ist.

§ 2. Deshalb wird in der Person des Königlichen Commissars für die der Armee zugewendete Privat-Krankenpflege ein Centralorgan geschaffen, welches einerseits durch directe Communication mit den betreffenden Feldbehörden ermitteln soll, woran, wann und wo sich ein Bedarf für die Feld- und stehenden Kriegs-Lazarethe geltend macht und andererseits durch Mittheilung hiervon an die für die freiwillige Krankenpflege bereits bestehenden Genossenschaften, wie die der Johanniter, der Malteser, des Preußischen Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger, resp. noch zu bildenden Vereine dahin zu wirken hat, daß die diesen Vereinen zur Verfügung stehenden Personen und Sachen den richtigen Bedarfspunkten zugewiesen werden.

§ 3. Die im Rücken der operirenden Armee etablirten Lazareth-Reserve-Depots sind angewiesen, sich nicht nur über den augenblicklichen, sondern auch über den voraussichtlich später eintretenden Bedarf der Feld- und stehenden Kriegs-Lazarethe an Materialien und freiwilligen Krankenpflegern stets in Kenntniß

zu erhalten und hierüber dem Königlichen Commissar fortlaufend Mittheilung zu machen.

Letzterem bleibt es zur Beschleunigung des Geschäftsganges außerdem überlassen, den Lazareth-Reserve-Depots noch Spezial-Commissarien als seine Local-Organe zu überweisen

§ 4. Alle zur freiwilligen Krankenpflege bereiten Genossenschaften und Personen werden durch eine öffentliche Bekanntmachung ersucht werden, ihre Offerten dem Königlichen Commissar zugehen zu lassen und dessen Einberufung und Verwendung seiner Zeit Folge zu leisten. An die Vereine für die freiwillige Krankenpflege wird in gleicher Weise das Ersuchen gerichtet werden, ihre Gaben an Lazareth-Bedürfnissen den ihnen von dem Königlichen Commissar bezeichneten Bedarfspunkten zuzuweisen.

§ 5. Hinsichtlich der Versorgung der von den Provinzial-Behörden errichteten Reserve-Lazarethe mit Gaben der Privat-Wohlthätigkeit für die Krankenpflege, resp. mit freiwilligen Krankenpflegern werden Local-Vereine am Orte des Lazareths — da, wo sich dergleichen bilden — zwar am ersprießlichsten durch directe Communication mit den Lazarethen wirken können, dem Königlichen Commissar wird indeß durch Mittheilungen über die stattfindende Etablirung von Reserve-Lazarethen und die etwa dort erfolgte Bildung von Lokal-Vereinen Veranlassung gegeben werden, auch diesen Lazarethen seine Fürsorge zuzuwenden.

§ 6. Die Anerbietungen zur Aufnahme von Reconvalescenten der Armee zur Pflege in Familien sind ebenfalls an den Königlichen Commissar zu richten, welcher diese Offerten den einzelnen Reserve-Lazarethen, je nach der Lage des Wohnortes der Privatpfleger, in der Nähe der gedachten Lazarethe zur Benutzung in geeigneten Fällen mittheilen wird.

§ 7. Die etwa im Rücken der operirenden Armee von Genossenschaften und Einzelnen aus Privatmitteln errichteten Hospitäler für die Pflege verwundeter und erkrankter Offiziere und Soldaten stehen unter der speciellen militairischen Oberaufsicht des mehrgenannten Königlichen Commissars, dem zu seiner Information selbstverständlich auch die Besichtigung aller Militair-Lazarethe jederzeit gestattet ist. Ihm wird anzuempfehlen sein, allen etwa bemerkten Mängeln nach Kräften aus den zu seiner Disposition stehenden Sammlungen abzuhelfen und für die Privat-Hospitäler erforderlichen Falls die subsidiäre Beihilfe der Militair-Verwaltung in Anspruch zu nehmen.

§ 8. Alle Staatsbehörden werden in ihren Ressorts dem Königlichen Kommissar die zur Ausübung seiner Thätigkeit erforderliche Auskunft geben, sowie in bereitwilligster Weise alle diejenige Unterstützung und Hilfe gewähren, welche nach den bestehenden Vorschriften zulässig ist.

Berlin, den 31. Mai 1866. Kriegs-Ministerium.
(gez.) v. Roon.

Indem wir die vorstehenden zwei Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 31. v. Mts., — Inhalts deren der Wirkliche Geheime Rath Graf Eberhard zu Stollberg-Wernigerode zum Königlichen Commissarius für die freiwillige Krankenpflege ernannt und mit der Aufgabe betraut worden ist, die Vermittlung zwischen den Organen der Privat-Wohlthätigkeit und den Militair-Behörden zu übernehmen, — zur öffentlichen Kenntniß bringen, können wir die Förderung des Zweckes, für welchen der Königliche Commissarius thätig sein wird, den öffentlichen Behörden unseres Verwaltungs-Bezirkes nicht dringend genug empfehlen.

Für die Anforderungen, welche der Krieg mit sich führt, reichen die gewöhnlichen Mittel nicht hin und die vorsorglichste Lazareth-Verwaltung vermag kaum das Nothdürftigste zu gewähren, wenn nach großen Schlachten Tausende von Verwundeten zu gleicher Zeit Hülfe verlangen. Von den Opfern des Krieges erliegt nur ein kleiner Theil den Waffen; die größere Zahl stirbt an Krankheiten und Wunden, welche erst durch den Mangel an Pflege tödtlich werden. Die Nation erkennt es als eine Ehrenpflicht, diesem verderblichen Mißverhältnisse abzuhelfen. Sie hat sich während des Krieges mit Dänemark mit opferfreudiger Hingebung bei der Pflege der Erkrankten und Verwundeten betheiligt, und der Preußische Patriocismus wird auch in dem großen Kampfe, der in diesen Tagen begonnen hat, nicht zurück bleiben. Durch gemeinsame Hülfe kann Großes geleistet werden, und damit Keinem, der geben will, die Gelegenheit fehle, ist es vor Allem nöthig, daß möglichst bald und an möglichst vielen Orten Vereine zusammentreten, welche das gemeinsame Werk fördern. Es handelt sich um einen Zweck, der für alle Landeskinder der gleiche ist, den zu erreichen jede Partei zu ihren heiligsten Pflichten rechnen wird, und wir vertrauen zuversichtlich, daß insbesondere die sämmtlichen, unserem Geschäftskreise angehörigen Beamten bei den Vereinen zur Fürsorge für unsere verwundeten und erkrankten Soldaten in erster Reihe mitwirken werden, wie wir mit gleicher Zuversicht von den Gemeinde- und sonstigen Korporations-Vorständen sowie von den Gutsobrigkeiten in förderlichster und entgegenkommendster Weise diejenige Mitwirkung erwarten dürfen, welche nach § 8. der oben publicirten Instruction des Königlichen Kriegs-Ministeriums von ihnen in Anspruch zu nehmen ist.

Magdeburg, den 25. Juni 1866. Königliche Regierung.

770 Mit Bezugnahme auf die durch unsere Amtsblattbekanntmachung vom 20. März 1861 mitgetheilte Zusammenstellung derjenigen Behörden, welche in den an dem Gotha'er Vertrage betheiligten Staaten zur Ausstellung der Ehekonsense (Trauscheine) befugt sind, bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Herren Pfarrer und der betreffenden Verwaltungsbehörden unseres Bezirks, daß nach einer anderweit getroffenen Bestimmung jene Consense für die Stadt Lübeck und deren Vorstädte in der Folge nicht mehr durch die dortige Senatskanzlei, sondern durch das Stadtamt ausgestellt werden.

Bezüglich derjenigen Behörden, welche in den ad 2, 3 und 4 genannten Bezirken des Gebiets der freien Stadt Lübeck zur Ausstellung der beregten Scheine competent sind, verbleibt es bei den bisherigen Anordnungen.

Magdeburg, den 18. Juni 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

771 Auf Grund des § 1, Absatz 2 des Gesetzes vom 14. April 1856 Nr. 4414 der Gesetz-Sammlung sind von den im landräthlichen Kreise Garbelegen belegenen, bisher noch keinem Gemeinde- oder selbstständigem Guts-Bezirke angehörigen, wüsten Feldmarken Prical, Ratin, Vicarien-Acker, Busch und Caemeritz

A. Die Feldmarken Prical, Ratin, Vicarien-Acker und Busch mit dem Gemeinde-Bezirke von Jerchel. —

B. Die Feldmark Caemeritz mit dem Gemeinde-Bezirke von Sachau vereinigt.

Magdeburg, den 20. Juni 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

772 Unter den patriotischen Kundgebungen, welche die neuesten Zeitverhältnisse hervorgerufen haben, nehmen die Anerbietungen, die directen Staatssteuern (die Grund-, Gebäude-, Klassen-, klassificirte Einkommen- und die Gewerbesteuer) im Voraus bezahlen zu wollen, eine hervorragende Stelle ein. Des Königs Majestät haben von solchen Anerbietungen, als einem Beweise alter preußischer Hingebung und Opferwilligkeit mit besonderer Anerkennung Kenntniß zu nehmen geruht.

Wir sind ermächtigt worden, solche Anerbietungen überall dankbar anzunehmen.

Indem wir daher die Steuerpflichtigen unseres Bezirks ersuchen, sich recht zahlreich hierbei zu betheiligen, bemerken wir noch, daß zur Annahme der Vorauszahlungen der directen Staatssteuern für **das laufende Jahr** die betreffenden Königlichen Kassen von uns angewiesen sind, Anträge dagegen wegen Vorauszahlung auf solche directe Staatssteuern, welche erst nach dem Beginn **des künftigen Jahres** fällig werden, bei den betreffenden Landräthen zu stellen sind.

Magdeburg, den 14. Juni 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

773 Patent: Das dem Papierfabrikanten Heinrich Völter zu Heidenheim a. B. im Königreich Württemberg unter dem 3. Juli 1861 für die Dauer von fünf Jahren ertheilte Patent auf ein System von Maschinen zur Verfeinerung des Papierstoffes in ihrem durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten ganzen Zusammenhange ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist auf fernere drei Jahre, vom 3. Juli 1866 an gerechnet, verlängert worden.

Königliche Ober-Post-Direction.

774 Die lithographische Anstalt von Carl Kühn und Söhne in Berlin, Breite Straße 25, läßt zu Feldpostbriefen an die mobilen Militairs und Militairbeamten Couverts anfertigen, welche sowohl zu einfachen, als mit Geld beschwerten Briefen benutzt werden können. Auf denselben sind durch Vordruck alle diejenigen Angaben angedeutet, deren es Behufs prompter Beförderung der Briefe bedarf. Die lithographische Anstalt von Carl Kühn und Söhne läßt Bestände von solchen Couverts allmälig an sämmtliche Preußische Post-Anstalten gelangen, welche mit Genehmigung der obersten Postbehörde sich bei dem Absatz betheiligen. Der Preis der Couverte beträgt 9 Pfennige pro Dutzend; kleinere Quantitäten als 4 Stück zum Preise von 3 Pfennigen können nicht abgegeben werden.

Magdeburg, den 26. Juni 1866. Der Ober-Post-Director.

775 **Pferde-Auction** im Königlichen Haupt-Gestüt Trakehnen.

Dienstag, den 31. Juli d. J., Vormittags von 9 Uhr ab, sollen hierselbst circa 100

überzählige Gestütpferde, bestehend aus Landbeschälern, Mutterstuten (welche von Hauptbeschälern gedeckt sind), 4jährigen Hengsten und Stuten und einigen jüngeren Fohlen, meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden. Sämmtliche 4jährigen und ältern Pferde sind mehr oder weniger geritten und werden vom 25. bis incl. 28. Juli cr. Morgens von $8\frac{1}{2}$ bis $11\frac{1}{2}$ Uhr auf Wunsch gezeigt. Die Courierzüge halten in Trakehnen; für Personenbeförderung von und zum Bahnhofe wird in dieser Zeit gesorgt sein.

Trakehnen, am 12. Juni 1866. Die Gestüt-Commission.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

776 Die erledigte Pfarrstelle zu Suderode in der Diöces Quedlinburg ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Dr. Ludwig Wilhelm Renner verliehen worden.

777 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Schinne in der Diöces Stendal ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Rector Hynitzsch zu Sudenburg berufen und bestätigt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

778 In der Stadt Dardesheim sind die bisherigen unbesoldeten Rathmänner Röttger und Langenstraß auf weitere 6 Jahre vom 18. November d. J. ab, wiedergewählt und diese Wahlen von uns bestätigt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

779 Der seither mit der interimistischen Verwaltung der Küster- und Lehrerstelle in Mahlenzien, Diöces Ziesar, beauftragt gewesene Schulamtscandidat Küster ist zum Lehrer in Görtzke, Diöces Loburg, provisorisch bestellt worden. Die dadurch erledigte Küster und Lehrerstelle in Mahlenzien ist Privatpatronats.

780 Der provisorische Schullehrer Schmerso zu Tangermünde ist definitiv als solcher bestätigt worden.

781 **Personal-Veränderungen**

im Ressort der Provinzial-Steuer-Verwaltung im Monat Mai 1866.

Gestorben: 1. Bureau-Vorsteher bei der Provinzial-Steuer-Direction Kanzleirath Torges in Magdeburg, 2. beritt. Steuer-Aufseher Grosse in Burg, 3. Steuer-Aufseher Heicke in Magdeburg, 4. Steuer-Aufseher Schwieger in Westerhüsen, 5. Steuer-Aufseher Lindenberg in Schermke. Mit Pension in den Ruhestand getreten: 6. Hauptamts-Rendant, Rechnungs-Rath Blume in Halberstadt. Aus dem Dienste geschieden: 7. Chausseegelderheber Barth in Hohengöhren. Versetzt: 8. Provinzial-Steuer-Secretair Scholtz von Magdeburg als Hauptamts-Rendant nach Halberstadt, 9. Steueraufseher Bertram von Zeitz nach Magdeburg, 10. Chausseegeld-Erheber Gödel von Möser als Schleusengeld-Erheber nach Beuditz. Auf Kündigung angestellt: 11. pens. Steueraufseher Ranft in Merseburg als Chausseegeld-Erheber in Reesen. 12. pens. Gens'darm Herzog in Halle als Chausseegeld-Erheber in Möser.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg
№ 27.

Magdeburg, den 7. Juli 1866.

Allgemeine Gesetzsammlung.

782 **Stück 27.** Nr. 6349. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Brandenburg a. d. H., Regierungsbezirk Potsdam, im Betrage von 350,000 Thlrn. Vom 14. Mai 1866.

Nr. 6350. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Demminer Stadt-Obligationen zum Betrage von 220,000 Thlrn. Vom 14. Mai 1866.

Nr. 6351. Allerhöchster Erlaß vom 28. Mai 1866, betreffend die Verleihung des Rechts zur Expropriation ꝛc. der zum Bau der Jerxheim-Börsumer Eisenbahn im Preußischen Staatsgebiete erforderlichen Grundstücke.

Nr. 6352. Konzessions-Urkunde, betreffend die Erweiterung des Unternehmens der Rheinischen Eisenbahn durch Fortsetzung der Osterath-Essener Zweigeisenbahn von der Essener Chaussee ab, bei den Zechen Königin Elisabeth und Bonifacius vorbei bis zur Carolinenglücker Bahn unweit der Zeche Holland bei Bochum und an diese sich anschließend, sowie durch Anlage der zur Erreichung des Zweckes dieser Zweigbahn erforderlichen Anschlußbahnen zu den Zechen und gewerblichen Etablissements. Vom 28. Mai 1866.

783 **Stück 28.** Nr. 6353. Allerhöchster Erlaß vom 14. Mai 1866, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an den Rittergutsbesitzer v. Löbell zu Lehnin und Genossen in Bezug auf die zur Anlage einer öffentlichen Schifffahrtsstraße in der innerhalb des Kreises Zauch-Belzig belegenen Emster-Niederung von oberhalb Kaltenhausen bei Lehnin abwärts durch den Kloster-, den Netzner- und den Rietzer-See bis an die Havel bei Kl. Kreuz erforderlichen, noch im Privatbesitz befindlichen Grundstücke, sowie des Rechts zur Erhebung einer Schifffahrtsabgabe auf dieser Wasserstraße.

Nr. 6354 Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Remscheid im Betrage von 200,000 Thlrn. Vom 14. Mai 1866.

Nr 6355. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Venlo über Wesel und Münster nach Osnabrück und einer Zweigbahn von Haltern nach Essen beziehungsweise Gelsenkirchen, von Seiten der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft, sowie einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 28. Mai 1866.

Nr. 6356. Allerhöchster Erlaß vom 28. Mai 1866, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgabe für das Befahren des König-Wilhelms-Kanals in der Provinz Preußen zu erheben ist.

784

Preußens jüngste Siege.

Preußen ist in den letzten Wochen von Erfolg zu Erfolg, von Sieg zu Sieg geschritten.

Von dem Augenblicke an, wo preußische Truppen in Holstein einrückten, um Preußens Recht dort aufs Neue zur Geltung zu bringen, ist kein Tag verflossen, der nicht neue Beweise von Preußens Kraft und mächtigem Vorgehen gebracht hätte.

Kaum waren die Preußen in Holstein erschienen, so zogen sich die österreichischen Truppen in Altona zusammen, um gleich darauf in eiligem Abzuge ganz Schleswig-Holstein in den Händen Preußens zu lassen.

Aber Oesterreich war nur in der Hoffnung zurückgewichen, den ganzen deutschen Bund gegen Preußen in's Feld zu führen, um uns mit seiner Hülfe das Gewonnene ein für alle Mal wieder zu entreißen und Preußens Macht in Deutschland überhaupt zu zertrümmern.

Am 14. Juni wurde am Bundestage in Frankfurt beschlossen, ganz Deutschland solle rüsten, um nach Oesterreichs Sinne gegen Preußen einzuschreiten.

Kaum aber war dieser Beschluß wider alles Bundesrecht gefaßt, so erklärte unsere Regierung den Bund durch Oesterreichs Schuld als zerrissen und schritt schleunig zur That, um den Anschlägen unserer Widersacher zuvorzukommen.

Unser König hatte für einen solchen Augenblick Alles sogleich vorbereitet; er hatte längst erkannt, daß mehrere der benachbarten Staaten, deren Regierungen stets mit Neid und Eifersucht auf Preußen blickten, nur darauf warteten, sich mit unsern Feinden gegen uns zu verbinden. Sachsen hatte ja von vorn herein gemeinsam mit Oesterreich den Kriegsplan entworfen; je näher es zum Kriege kam, desto zweifelhafter benahm sich auch Kurhessen und Hannover, und in der Stunde der Entscheidung erklärten sie sich am Bunde offen für Oesterreich.

Hierdurch war Preußen auch im Rücken bedroht, während Oesterreich seine Heere gegen das Herz unseres Landes heranrücken ließ.

Aber die Kraft und die Umsicht unserer Regierung und die Tüchtigkeit unseres Heeres haben die tückischen Pläne der Gegner zu Schanden gemacht. Ehe der König von Hannover und der Kurfürst von Hessen ihre Truppen völlig ausrüsten und sammeln konnten, waren ihre Länder schon von den Preußen besetzt.

Sie mochten geglaubt haben, Preußen werde sich erst auf langes Verhandeln legen, wie man es im deutschen Bunde von jeher gewohnt war, — sie vertrauten ferner darauf, daß Preußen fast alle seine Truppen gegen Oesterreich zusammengezogen hatte und erst längere Zeit brauchen würde ein Heer gegen Westen hin marschiren zu lassen. Aber die Raschheit, womit unsere Regierung vorging, machte alle ihre Berechnungen zu Schanden.

Gleich am ersten Tage nach jenem Frankfurter Beschluß ließ unser König bei den Königen von Sachsen und Hannover und beim Kurfürst von Hessen anfragen, ob sie sich entschließen wollten, mit Preußen zu gehen; und da sie es verweigerten, erhielten noch selbigen Tages preußische Truppen Befehl, in die drei Länder einzurücken.

Preußens Hauptmacht stand gegen Oesterreich bereit: für ganz Norddeutschland blieben nur zwei kleine Corps, das eine bei Wetzlar, unter General v. Beyer, das andere in Minden, unter General v. Falkenstein. Diese beiden und die Truppen des Generals v. Manteuffel, die bis dahin in Schleswig-Holstein gestanden hatten, rückten von drei Seiten so rasch und so entschlossen herbei, daß die gesammte Hannoversche und Kurhessische Armee sich nach dem Süden zurückzog und daß Preußen ohne Schwertstreich von beiden Ländern Besitz nehmen konnte.

Zu derselben Zeit waren preußische Truppen unter dem General v. Herwarth in das Königreich Sachsen eingerückt und hatten auch dieses in wenigen Tagen vollständig besetzt. Jedermann hatte erwartet, daß nicht bloß die sächsische Armee sich zur Wehr setzen, sondern daß auch die Oesterreicher von Böhmen her auf der Eisenbahn ihnen rasch zur Hülfe herbeieilen würden. Aber auch hier fanden die Preußen keinen Widerstand; die sächsische Armee verließ mit dem Könige das Land und begab sich nach Böhmen.

Unsere Truppen zogen in die Hauptstadt Dresden ein und rückten dann ohne Weiteres bis an die böhmische Grenze vor.

So hatte denn Preußen, noch ehe der eigentliche Krieg begonnen, außer ganz Schleswig-Holstein zwei Königreiche und ein Kurfürstenthum völlig in seine Gewalt genommen.

Leider sollte es jedoch noch zu einem blutigen Zusammenstoß mit den Hannoverschen Truppen kommen. Dieselben hatten sich aus Hannover auf preußisches Gebiet zurückgezogen und wollten versuchen, sich nach dem Süden zur Bayerschen Armee durchzuschlagen. Von allen Seiten von preußischen Truppen umstellt, schwand ihnen mehr und mehr die Hoffnung auf Erfolg. Die Verhandlungen wegen Uebergabe scheiterten jedoch an der Hartnäckigkeit des Königs von Hannover Da rückten die preußischen Abtheilungen näher an sie heran, um sie gänzlich einzuschließen. Der General v. Flies griff bei Langensalza mit 6000 Mann die aus etwa 16000 Mann bestehende hannoversche Armee an. Unsere tapferen Truppen bestanden den Kampf gegen die feindliche Uebermacht, besonders gegen die überlegene Kavallerie und Artillerie mit dem rühmlichsten Heldenmuth. Der Zweck des kühnen Angriffs wurde erreicht; die Hannoveraner ergaben sich am folgenden Tage den Preußen auf Gnade und Ungnade, ihre Truppen werden aufgelöst und in die Heimath entlassen.

Die Pläne unserer Gegner in Norddeutschland sind vernichtet: unsere Truppen haben sich nun gegen die süddeutschen Bundestruppen, die Bayern, Darmstädter u. s. w. gewendet, welche uns von Mainz her zu bedrohen suchen.

Inzwischen ist der Hauptkampf gegen Oesterreich mit eben so glücklichem und rühmlichem

Erfolge begonnen worden.

Bis vor Kurzem mußte man besorgen, daß der Schauplatz des blutigen Kampfes in Preußen selber sein würde; ursprünglich war es gewiß auch die Absicht der Oesterreicher, den Krieg alsbald in unsere Lausitz und nach Schlesien zu tragen.

Unser rasches Eindringen in Sachsen aber scheint ihnen den Plan verdorben zu haben. Ehe sie sich recht besinnen konnten, benutzten unsere Feldherren den gewonnenen Vortheil und verlegten den Krieg in entschlossenem Vordringen in Feindes Land. Unsere drei Hauptarmeen rückten gleichzeitig in Böhmen ein,

in der Mitte Prinz Friedrich Karl mit der ersten Armee (2., 3. und 4. Armeecorps, die Pommern, Brandenburger und Sachsen) von der Lausitz her,

rechts der General von Herwarth mit der Elb-Armee (das halbe 7., das 8. und 10. Armeecorps, Westphalen, Rheinländer und Reservecorps) von Sachsen her,

links der Kronprinz mit der zweiten Armee (1., 5., 6. und Gardecorps, Preußen, Posener und Schlesier) von der Grafschaft Glatz her.

Am 23. Juni begann überall das Vordringen der Preußen nach Böhmen hinein. Ihre erste Aufgabe mußte es nun sein, sich dort zu vereinigen, um mit gesammelter Macht auf den Feind loszurücken.

Dies zu verhindern mußten die Oesterreicher Alles aufbieten: in der That warfen sie sich mit starken Truppenmassen auf unsere einzelnen Abtheilungen, sowie diese durch die Gebirgspässe nach Böhmen vordrangen.

Auf allen Seiten fanden vom 26. Juni an lebhafte Gefechte oder ernste Schlachten Statt: überall gingen die Preußen siegreich aus denselben hervor.

Bei der Armee des Prinzen Friedrich Karl hatte am 26. Juni zuerst unsere 8. (sächsische) Division bei Turnau einen harten Kampf gegen eine der berühmtesten österreichischen Heeresabtheilungen, die sogenannte „eiserne Brigade" zu bestehen und warf dieselbe siegreich zurück.

Am 28. Juni hatte sodann die 7. (sächsische) Division vereint mit den Truppen des Generals Herwarth bei Münchengrätz auf schwierigem Terrain einen Kampf gegen Oesterreicher und Sachsen zu bestehen. Auch hier waren die Preußen Sieger und machten sehr viel Gefangene.

Unterdeß hatte die Armee des Kronprinzen gleichfalls an mehreren Stellen den Widerstand der Feinde ruhmvoll niedergeworfen.

Das 5. Armeecorps unter General von Steinmetz stieß am 27. Juni bei Nachod in Böhmen auf überlegene Streitkräfte. Die tapfere „schwarz-gelbe Brigade" und ein bedeutendes Kavalleriecorps standen ihnen gegenüber. Nach heftigem Kampfe, der von 11 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags währte, wurden die Oesterreicher zum Rückzuge gezwungen.

Der Kronpinz, welcher während des ganzen Verlaufs des Kampfes bei der Armee war, berichtet darüber an den König:

„Der Kampf des heutigen Tages gereicht dem General von Steinmetz und dem 5. Arm.ecorps zur Ehre. Ich kann nicht genug des Lobes über die außergewöhnliche Ruhe der jungen Truppen sagen. Alle Waffen haben in Erfüllung ihrer Schuldigkeit rühmlichst gewetteifert. Das Zündnadelgewehr hat bedeutende Verheerungen angerichtet, und alle feindlichen Angriffe, die mit großer Bravour unternommen wurden, scheitern lassen. Die Artillerie hat in dem Anfangs bedeutend überlegenen feindlichen Geschützfeuer eine seltene Ausdauer bewiesen, und die Kavallerie hat sich der so gerühmten österreichischen Reiterei überlegen gezeigt.

Der glänzende Erfolg des heutigen Tages ist mit verhältnißmäßig geringen Verlusten erkauft worden. Ich schätze, nach Allem, was ich gesehen habe, denselben zwischen 5—600 Mann, wobei eine sehr bedeutende Anzahl unserer braven Officiere.

Der Verlust des Feindes ist dagegen sehr bedeutend. Ueber 2000 Gefangene sind in unsern Händen; die Todten lagen an manchen Stellen massenhaft, so daß ich den Gesammtverlust über 4000 Mann schätze."

Noch größere Erfolge wurden an den folgenden Tagen errungen.

Das 5. Armeecorps ging am 28. Juni von Neuem vor. Der General Steinmetz berichtet darüber:

„Ew. Majestät melde ich: Am 28. Juni einen zweiten Sieg, heißer, blutiger wie am 27. Viel Verlust an Officieren und Mannschaften, doch der Verlust des Feindes entschieden größer. Wieder einige Trophäen erobert, die Zahl noch ungewiß. Zahlreiche Gefangene gemacht, Skalitz ist in meinen Händen. Gegen mich standen nach aufgefundenem Befehl Benedek's heute (28.) Erzherzog Leopold mit dem 6. und 8. Corps. Meine Truppen sind nach zwei Schlachten noch voller Muth und Freudigkeit. Sie brachen in lauten Jubel aus."

An demselben Tage erfocht das Gardecorps einen bedeutenden Sieg bei Trautenau.

Der erste kurze Bericht darüber lautet wie folgt:

„Das Gardecorps hat das österreichische Corps Gablenz, welches am 27. einem preußischen Lager bei Liebau gegenübergestanden, am 28. mit Entschiedenheit angegriffen und nach hartnäckigem

Gefecht zwischen Eipel und Trautenau total geschlagen.

Mehrere Tausend Gefangene, Geschütze, Gewehre, Bagage, Munitionswagen und anderes Kriegsmaterial sind in unsere Hände gefallen.

Die Ermattung der Truppen, die mit unübertrefflicher Bravour gekämpft, rettete den Feind vor gänzlicher Vernichtung."

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

785 Betrifft das Verbot der Ausfuhr resp. Durchfuhr von Waffen und Kriegsmunition aller Art über die sämmtlichen Grenzen der Monarchie.

In Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 21. d. Mts. wird auf Grund des § 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetzsammlung Seite 34) bis zum 1. October dieses Jahres die Ausfuhr und die Durchfuhr von Waffen und Kriegsmunition aller Art, insbesondere von Geschossen, Schießpulver, Zündhütchen, ingleichen von Blei, Schwefel und Salpeter über sämmtliche Grenzen der Monarchie, unter Hinweisung auf die im § 1 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetzsammlung Seite 78) angedrohten Strafen hiermit verboten. Von dem Verbote der Ausfuhr wird der Finanz-Minister etwa nachgesuchte Ausnahmen insoweit eintreten lassen, als die Ueberzeugung gewonnen werden kann, daß in Folge der anzuwendenden Kontrol-Maßregeln durch die Bewilligung der Zweck des Verbots nicht werde beeinträchtigt werden. Berlin, den 21. Juni 1866.

Der Finanz-Minister. gez. v. d. Heydt. — Der Minister des Innern. gez. Graf zu Eulenburg.

786 Betrifft einige Abänderungen im Post-Anweisungsverfahren.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 werden hiermit in Beziehung auf das Post-Anweisungs-Verfahren folgende Bestimmungen erlassen:

1) Die Formulare zu den Post-Anweisungen werden nach dem Verbrauch der jetzigen Bestände mit einem Coupon versehen, in welchem der Absender seinen Namen und Wohnort, sowie den Geldbetrag der Zahlung angeben, auch das Datum eines Briefes oder einer Rechnung, die Litera, das Folium und die Nummer eines Contos oder Belages, sowie ein Aktenzeichen einrücken kann. Den Coupon kann der Adressat von der Post-Anweisung abtrennen und als Belag an sich behalten.

2) Werden in dem Coupon, außer den nach Vorstehendem zulässigen Angaben, sonstige Mittheilungen auf der Vorder- oder Rückseite gemacht, so ist von dem Absender, außer der Post-Anweisungsgebühr, noch das tarifmäßige Brief-Porto durch Aufklebung von Freimarken zu entrichten.

3) Die Post-Anweisungs-Gebühr beträgt vom 1. Juli 1866 ab im internen Preußischen Postverkehr
   a. bei Zahlungen unter und bis 25 Thlr. zwei Sgr.
   b. bei Zahlungen über 25 bis 50 Thlr. vier Sgr.

In den Städten mit Stadtpost-Einrichtungen ist für Post-Anweisungen innerhalb des Orts zu entrichten:
   a. bei Zahlungen unter und bis 25 Thlr. ein Sgr.
   b. bei Zahlungen über 25 bis 50 Thlr. zwei Sgr.

Darlehns-Kassen-Scheine werden bei den Post-Kassen wie bei anderen Königlichen Kassen angenommen. Berlin, den 27. Juni 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Graf von Itzenplitz.

787 Nach einer Mittheilung der Königlich Schwedischen General-Post-Verwaltung wird zur Bequemlichkeit der Fremden, welche in diesem Sommer die Industrie-Ausstellung zu Stockholm besuchen wollen, im Ausstellungslocale daselbst eine Postanstalt eingerichtet. Insofern die Reisenden nicht im Voraus im Stande sind, vor der Abreise aus der Heimath ihre demnächstige Wohnung in Stockholm oder die Adresse zu bestimmen, unter welcher sie die eingehenden Briefe und sonstigen Postgegenstände zu empfangen wünschen, können ihnen dieselben durch Vermittelung der Königlich Schwedischen Postanstalt im Ausstellungsgebäude zugestellt werden. Die Briefe rc. müssen in diesem Falle auf der Adresse mit dem Vermerk: **„an die Exposition"** versehen sein.

Für die Reise nach Schweden und zurück gewährt die Route über Stralsund und Ystadt, dem kürzesten Seewege, die schnellste und vortheilhafteste Verbindung. Personengeld für die Ueberfahrt: I. Platz: 5 Thlr., II. Platz: 3¼ Thlr., Vordeck-Platz: 2 Thlr. Es werden Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, zu folgenden ermäßigten Preisen ausgegeben: I. Platz: 7½ Thlr., II. Platz: 5 Thlr.

Berlin, den 14. Juni 1866. General-Post-Amt.

788 **Bekanntmachung in Feld-Post-Angelegenheiten.**

Es werden fortan Privat-Päckereien zur Beförderung an die im Felde stehenden mobilen Truppen unter folgenden Bedingungen angenommen:

1) Die Packete dürfen nur Bekleidungsstücke, Ausrüstungsgegenstände, Wäsche, Stiefeln und dergleichen, nicht aber Eßwaaren enthalten.

2) Zu dem einzelnen Begleitbriefe darf stets nur ein Packet gehören; dasselbe kann bis zu 15 Pfund schwer sein.

3) Der Begleitbrief muß genau ergeben, zu welchem Armee-Corps, welcher Division, welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Compagnie (oder sonstigem Truppentheile) der Adressat gehört, welchen Grad und Character, oder welches Amt derselbe bei der Militair-Verwaltung hat.

4) Die Verpackung der Sendung muß eine sehr haltbare, feste sein. Die Signatur kann aus einigen Buchstaben bestehen. Am Besten ist eine gute Verpackung in Wachsleinen, gehörig vernäht und versiegelt, mit aufgenähtem Leinen, worauf der Name des Empfängers und die Benennung des Truppentheils, bei welchem derselbe steht, als Signatur deutlich ausgeschrieben sind. Bei der Transportweise, wie sie im Felde nur stattfinden kann, empfiehlt sich nicht die Anwendung von Kisten; unförmliche Kisten sind als Privat-Päckereien gänzlich ausgeschlossen.

5) Eine Angabe des Werths ist nicht zulässig, ebenso wenig die Entnahme von Postvorschuß.

6) Der Absender muß sich auf dem Begleitbriefe — möglichst auf der Rückseite desselben — nach Namen und Wohnort nennen.

7) Das Porto beträgt ohne Rücksicht auf die Entfernung für jedes Pfund 1 Sgr.; als geringster Satz wird der Betrag von 5 Sgr. erhoben.

8) Diese Gebühr muß vom Absender bei der Post-Aufgabe frankirt werden.

Die Privat-Päckereien der obenerwähnten Art werden durch die Königlichen Post-Anstalten nach Abgabe-Depot-Orten geleitet, von wo demnächst die Abholung durch Königliche Militair-Commandos, gemäß einer zwischen der Königlichen Militair-Verwaltung und der Post-Verwaltung getroffenen Uebereinkunft, stattfinden wird. Hiernach kann für dergleichen Sendungen eine gewisse Lieferfrist nicht eingehalten werden. Es ist jedoch nach allen Richtungen die Vorkehrung getroffen, daß die Königlichen Armee-Corps, sobald eine hinreichende Zahl von Packeten für die betreffenden Truppentheile zur Abholung bereit liegt, davon in Kenntniß gesetzt werden, damit wegen der Abholung durch ein Militair-Commando die weitern Anordnungen getroffen werden können.

Vorstehendes bezieht sich nur auf die Privat-Päckereien an die im Felde stehenden mobilen Truppen.

In Bezug auf die Privat-Päckereien an solche Militairs und Militairbeamte,

welche in Festungen als Besatzung stehen, oder

bei Ersatz-Bataillonen und Ersatz-Escadrons an einem festen Standquartier befindlich sind, oder

zu stehenden Lazarethen in bestimmten Orten des Inlandes gehören, oder

als Etappen-Offiziere einen bestimmten Standort haben, oder

überhaupt an einem bestimmten Wohnort dauernd ihren Aufenthalt behalten haben,

verbleibt es in sofern bei den bisherigen Vorschriften, als Sendungen dieser Art stets nach dem Orte, welchen der Absender vorzeichnet, befördert und darauf die sonst in Friedenszeiten für dergleichen Päckereien geltenden Tarife in Anwendung gebracht werden.

Berlin, den 28. Juni 1866. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

789 Betrifft die Aufnahme in das Königliche Schullehrer-Seminar zu Osterburg.

Diejenigen jungen Leute, welche das siebenzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, und in diesem Jahre in das Königliche Schullehrer-Seminar zu Osterburg aufgenommen zu werden wünschen, haben folgende Papiere bis zum 25. August an den Seminar-Director Schaller zu Osterburg portofrei einzusenden:

1) einen Taufschein,

2) einen Revaccinationsschein, wonach in den letzten 2 Jahren die Revaccination erfolgt ist,

3) ein ärztliches Zeugniß über ihren Gesundheitszustand,

4) Zeugnisse ihrer Lehrer, Seelsorger und Ortsbehörden über den von denselben empfangenen Unterricht, so wie über ihren Wandel,

5) eine Bescheinigung der Eltern oder sonstigen Angehörigen, daß sie willens, sowie der Ortsbehörde,

daß dieselben im Stande sind, für jedes der drei Seminarjahre zur Ausbildung des betreffenden Aspiranten mindestens 50 Thlr. zu verwenden.

Diese Atteste sind ohne Anwendung von Stempelpapier auszufertigen.

Die welche ihre Zeugnisse eingesendet haben, haben sich ohne Bescheid abzuwarten, am **12. September cr.**, **Nachmittags 2 Uhr**, im Seminar zu Osterburg einzufinden, und werden nach der am 13. und 14. September cr. abgehaltenen Prüfung dann sogleich über ihre Aufnahme und den Tag des Eintritts in das Seminar beschieden werden.

Magdeburg, den 28. Juni 1866. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

790 Den evangelischen Herren Geistlichen der Provinz machen wir unter Hinweisung auf unsere bezügliche Verfügung vom 6. April 1861 — abgedruckt im 17. Stücke des betreffenden Regierungs-Amtsblattes — bekannt, daß nach einer anderweit getroffenen Bestimmung die Ehe-Consense (Trauscheine) für die Stadt Lübeck und deren Vorstädte in der Folge nicht mehr durch die dortige Senatskanzlei, sondern durch das Stadtamt werden ausgestellt werden. Für das Städtchen Travemünde und die zum Amtsbezirke gehörigen Dorfschaften verbleibt das Amt Travemünde, für die übrigen Landbezirke das Landamt, und für das den freien Städten Lübeck und Hamburg gemeinschaftlich gehörige Amt Bergedorf das dortige Amt die zuständige Behörde.

Magdeburg, den 26. Juni 1866. Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

791 Betrifft die Ausreichung der Zinscoupons Ser. V. zu den Preußischen Staatsanleihen von 1850 und 1852 und Ser. IV. zu der Preußischen Staatsanleihe von 1854.

Die neuen Coupons Ser. V. Nr. 1—8 über die Zinsen der Staatsanleihen von 1850 und 1852 für die vier Jahre vom 1. October 1866 bis dahin 1870 nebst Talons sowie die neuen Coupons Ser. IV. Nr 1—8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1854 für denselben Zeitraum nebst Talons werden vom 4. Juni d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Cassen-Revisions-Tage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist Letzteres von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Cassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die Documente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai 1867 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (bez. Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe von 1850 (resp. 1852 oder 1854) zum Empfange neuer Coupons, Werth . . . . Thlr.“

Mit dem 1. Mai 1867 hört die Portofreiheit sowohl für diese Sendungen als auch für die Rückbeförderung der neuen Coupons und Talons auf.

Für solche Sendungen, welche von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb

des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung von Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 8 Mai 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(gez.) v. Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den qu. Verzeichnissen vom 4. Juni d. J. ab bei unserer Hauptkasse, bei den Königlichen Kreiskassen in Aschersleben, Calbe a. S., Gardelegen, Genthin, Halberstadt, Loburg, Neuhaldensleben, Osterburg, Salzwedel, Stendal und Wanzleben, bei den Königlichen Landraths-Aemtern zu Oschersleben, Wolmirstedt und Wernigerode, dem Königlichen Rentamte zu Quedlinburg, der Königlichen Forstkasse zu Aken, sowie bei dem Magistrate zu Burg zur Aushändigung vorräthig sein werden.

Magdeburg, den 17. Mai 1866. Königliche Regierung, Cassen-Verwaltung.

792 Um die schleunige und möglichst allseitige Verbreitung zuverlässiger Nachrichten vom Kriegsschauplatze zu sichern, wird vom Literarischen Bureau des Königlichen Staats-Ministeriums in Verbindung mit dem Nachrichten-Bureau des Generalstabes der Armee täglich 2 mal ein Blatt unter dem Titel: „Amtliche Nachrichten vom Kriegsschauplatz“ herausgegeben, dessen Bezug jetzt auch durch die Königlichen Post-Anstalten für einen Abonnementsbetrag von 10 Sgr. monatlich stattfinden kann, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen

Magdeburg, den 30. Juni 1866. Das Regierungs-Präsidium.

793 Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 12. d. Mts. dem Comite, welches hierselbst zusammen getreten ist, um die zurückgebliebenen Familien der eingezogenen Soldaten zu unterstützen, die nach Berlin gebrachten Verwundeten und Kranken bei etwaiger Ueberfüllung der Lazarethe in Privathäusern unterzubringen Erfrischungen, Lebensmittel und Lazarethbedürfnisse nach dem Kriegsschauplatze zu schaffen, sowie die Wittwen und Waisen der gefallenen Krieger zu unterstützen, die Genehmigung zur Veranstaltung einer Geldlotterie nach einem Plane Allergnädigst zu ertheilen geruht, zufolge dessen 200,000 Loose zum Preise von 2 Thlr. in vier Serien, mit besonderen Gewinnziehungen für jede ausgegeben, die für alle vier Serien auf den Gesammtbetrag von 189,000 Thlr. festgestellten Geldgewinne auf die vier Serien (auf jede mit 3344 Gewinne von zusammen 47,400 Thlr.) vertheilt werden und die Reinerträge der Lotterie dem Comite für die von ihm verfolgten Zwecke zufließen sollen.

Zugleich bemerken wir daß Allerhöchsten Orts der Verkauf der auszugebenden Loose durch die Königlichen Lotterie-Einnehmer gestattet worden ist. Berlin, den 14. Juni 1866.

Der Finanz-Minister. Der Minister des Innern.

gez. v. d. Heydt. gez. Graf zu Eulenburg.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 28. Juni 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

794 Auf Ihren Bericht vom 16. Juni d. Js. will Ich das in der außerordentlichen General-Versammlung der Magdeburger Privatbank vom 19. December v. Js. unter Aufhebung des Gesellschaftsstatuts, genehmigt den 30. Juni 1856 (Ges.-Samml. S. 637) und der Statut-Nachträge, genehmigt den 7. Juni 1858 (Ges.-Samml. S. 325) und 29. Juni 1861 (Ges.-Samml. S. 711) zur Annahme gelangte, in der anliegend zurückerfolgenden notariellen Verhandlung vom 13. Juni d. Js. enthaltene Revidirte Statut hierdurch genehmigen und zugleich der Magdeburger Privatbank die bei ihrer Errichtung auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1833 (Ges.-Samml. S. 75) ertheilte Ermächtigung zur Ausstellung von Noten bis zu dem Betrage von einer Million Thaler auch für die fernere funfzehnjährige Dauer ihres Bestehens unter den in dem Revidirten Statut festgesetzten Bedingungen ertheilen. —

Dieser Mein Erlaß ist nebst dem beiliegenden Revidirten Statute durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 23. Juni 1866. gez. **Wilhelm**.

ggez. von der Heydt. Graf von Itzenplitz. Graf zur Lippe.

An den Finanz-Minister, den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

An die Stelle des durch Allerhöchsten Erlaß vom 30. Juni 1856 genehmigten Statuts und der durch die Allerhöchsten Erlasse vom 7. Juni 1858 und 29. Juni 1861 genehmigten Nachträge tritt das folgende revidirte Statut:

Titel I.

Bildung, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft.

§ 1. Mit landesherrlicher Genehmigung hat sich zum Betriebe von Bankgeschäften eine Actien-

Gesellschaft gebildet, für welche fortan die Bestimmungen des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und des Einführungs-Gesetzes vom 24. Juni 1861 maßgebend sind, und welche die Firma führt:

„Magdeburger-Privat-Bank"

Die Gesellschaft hat ihren Sitz und Gerichtsstand in Magdeburg.

§ 2. Sie bezweckt Handel, Industrie und Gewerbe zu beleben.

§ 3. Die Dauer der Gesellschaft wird bis zum 30. Juni 1881 bestimmt. Sollte innerhalb des gedachten Zeitraums das Noten-Privilegium der Preußischen Bank, wie dasselbe gegenwärtig auf Grund der Bankordnung vom 5. October 1846 und des Gesetzes vom 7. Mai 1856 besteht, aufgehoben oder modificirt werden, so erlischt die Genehmigung der Magdeburger Privat-Bank sechs Monate nach Publication des betreffenden Gesetzes ohne Anspruch der Bankgesellschaft auf Entschädigung.

Titel II.

Grund-Capital, Actien und Actionaire.

§ 4. Das Grund-Capital beträgt vorläufig eine Million Thaler; es ist in zweitausend Actien, jede zu Fünfhundert Thaler, getheilt, welche auf den Namen lauten und nach dem beigefügten Schema A ausgefertigt sind.

§ 5. Die Actien sind nach fortlaufenden Nummern in ein hierzu bestimmtes Actienbuch der Gesellschaft eingetragen. Zu denselben werden alljährlich zahlbare, auf den Inhaber lautende Dividenden-Scheine für je fünf Jahre nach dem Formulare B ausgegeben und nach deren Ablauf gegen Einlieferung des beigegebenen Talons nach dem Schema C erneuert. Das Eigenthum der Actien kann auf jede rechtsgültige Weise verändert werden.

Die Actien sind jedoch einzeln nicht theilbar und deshalb theilweise Eigenthums-Uebertragungen unzulässig.

§ 6. Jeder Actionair hat nach Verhältniß der Zahl seiner Actien Antheil an dem gesammten Eigenthume, dem Gewinne und Verluste der Gesellschaft.

§ 7. In Bezug auf abhanden gekommene Dividenden-Scheine ist das Mortifications-Verfahren nicht zulässig. Es kann jedoch demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist (§ 57.) unter Angabe der Nummer anmeldet, und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Actien oder sonst wie in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag des angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheines ausgezahlt werden. Auch abhanden gekommene Talons können nicht amortisirt werden. Die Ausreichung der neuen Serie von Dividendenscheinen erfolgt, wenn der dazu bestimmte Talon nicht eingereicht werden kann, an den Präsentanten der betreffenden Actie.

Ist aber vorher der Verlust der Talons dem Aufsichtsrathe angezeigt und der Aushändigung der neuen Serie der Dividendenscheine widersprochen worden, so werden dieselben zurückgehalten bis die streitigen Ansprüche auf die neue Serie gütlich oder im Wege des Prozesses erledigt sind.

§ 8. Der Aufsichtsrath kann beschließen, das Grund-Capital bis auf zwei Millionen Thaler zu erhöhen. Der Aufsichtsbehörde ist vor jeder weitern Emission der Actien die Volleinzahlung der vorhergehenden Emission nachzuweisen und demnächst von der wirklich erfolgten Erhöhung des Grund-Capitals Anzeige zu machen.

§ 9. Bei der Zeichnung der Actien einer neuen Emission sind zwanzig Procent des gezeichneten Betrages zur Kasse der Gesellschaft gegen Empfang eines Quittungsbogens nach dem beigefügten Formulare D einzuzahlen.

Diese Quittungsbogen lauten auf den Namen.

§ 10. Die fernern Einzahlungen der gezeichneten Beträge für eine neue Actien-Emission erfolgen nach Bedürfniß der Gesellschaft in Raten von 10 bis 25 Procent auf die zu veröffentlichenden Aufforderungen des Aufsichtsrathes. — Wer der Zahlungs-Aufforderung zur festgesetzten Zeit nicht nachkommt, verfällt in eine Conventional-Strafe von zwei Thalern für jede Actie.

Bleiben die ferneren Aufforderungen zur Zahlung, welche nach Maßgabe des Artikel 221 des Handelsgesetzbuchs zu erlassen sind, bis zum Ablauf des bestimmten Schlußtermins erfolglos, so gehen die säumigen Actionaire ihrer Anrechte aus der Zeichnung und den geleisteten Theilzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft verlustig. An Stelle der ungültig gewordenen Quittungsbogen, welche nach Betrag und Nummer durch den Aufsichtsrath bekannt zu machen sind, werden neue Quittungsbogen ausgefertigt und für die Gesellschaft verkauft.

§ 11. Sobald der volle Betrag für jede Actie mit Fünfhundert Thaler Preußisch Courant zur

Gesellschafts-Kasse eingezahlt ist, wird die Actie selbst gegen Rückgabe des Quittungsbogens ausgereicht.

§ 12. Wie die bereits creirten Actien der Gesellschaft werden die einer neuen Emission jede zu Fünfhundert Thalern auf den Namen lautend nach dem Schema A ausgefertigt und nach fortlaufenden Nummern in das Actienbuch der Gesellschaft eingetragen. Es werden denselben alljährlich zahlbare auf den Inhaber lautende Dividendenscheine für je fünf Jahre nach dem Formulare B sowie Talons nach Schema C beigegeben.

§ 13. Alle von den Gesellschafts-Organen ausgehenden Bekanntmachungen an die Actionaire gelten für gehörig erfolgt, wenn sie dem Staats-Anzeiger, dem Magdeburger-Correspondenten (neue Magdeburger Zeitung), der Magdeburgischen Zeitung und der Berliner Börsenzeitung inserirt sind.

Im Falle eins dieser Blätter eingeht, bestimmt die nächste General-Versammlung, welches andere Blatt an die Stelle des eingegangenen treten soll. Dieselbe kann auch, abgesehen von dem Eingehen eines Blattes, andere Gesellschaftsblätter festsetzen, welche zur Publication von Bekanntmachungen dienen sollen. Jede in den Gesellschaftsblättern eingetretene Aenderung ist in den bisherigen Gesellschaftsblättern, soweit dieselben nicht eingegangen sind, bekannt zu machen.

Titel III.

Von den Geschäften der Bank.

§ 14. Die Bank ist zur Erreichung der im § 1 und 2 angegebenen Zwecke befugt:

1) gezogene und trockene Wechsel, die im Inlande zahlbar sind, zu discontiren, und Wechsel auf Plätze des Auslandes zu kaufen. Die zur Discontirung oder zum Kauf angebotenen Papiere müssen mit einem auf die Bank lautenden Giro versehen sein, dürfen nicht später als drei Monate nach dem Datum der Discontirung verfallen und es müssen aus ihnen in der Regel wenigstens drei solide Verbundene haften. Wechsel mit nur zwei Unterschriften dürfen nur unter ausdrücklichem, in jedem einzelnen Falle besonders einzuholenden Einverständnisse zwischen dem Director und den beiden nach § 43 des Statuts dem Vorstande zugeordneten Mitgliedern des Aufsichtsraths für die Bank erworben werden.

2) Credit und Darlehne zu bewilligen, jedoch nicht auf längere Zeit als drei Monate und nur gegen Verpfändung von

a. Urstoffen und Waaren, die im Inlande lagern und dem Verderben nicht unterworfen sind;

b. von inländischen Staats, Communal- oder andere unter Autorität des Staats, von Corporationen oder Gesellschaften ausgegebenen geldwerthen, auf den Inhaber lautenden Papieren, sowie von Wechseln auf Plätze des Auslandes, desgleichen von ungemünztem oder gemünztem Gold und Silber.

Inländische Papiere, die auf den Namen lauten, dürfen in der Regel nicht beliehen werden. Ausnahmen bestimmt die Geschäfts-Instruction für den Gesellschafts-Vorstand.

Der Widerspruch des Commissars des Staats gegen die Beleihung von Papieren dieser Art ist für die Gesellschaft maßgebend. Die Beleihung der eigenen Actien oder der Actien anderer Privatbanken ist der Gesellschaft unbedingt untersagt.

3) Beleihungsfähige Effecten der vorstehend sub littera b bezeichneten Art, so wie edle Metalle oder fremde Münzen zu kaufen und zu verkaufen. — Jedoch darf der Ankauf von inländischen Staats-, Communal- oder andern, unter Autorität des Staates von Corporationen oder Gesellschaften ausgegebenen, auf die Inhaber lautenden geldwerthen Papieren, nur bis zu dem durch die Geschäfts-Instruction festgesetzten Betrage stattfinden und der Bestand von dergleichen Effecten ein Drittel des eingezahlten Stamm-Capitals niemals überschreiten.

4) Das Incasso von Wechseln, Geldanweisungen, Rechnungen und Effecten zu besorgen und verzinsliche und unverzinsliche Capitalien ohne Verbriefung, jedoch gegen Empfangs-Bescheinigungen, die nur auf den Namen des Einzahlers lauten dürfen, anzunehmen, und mit den Eigenthümern der solchergestalt eincassirten oder angenommenen Gelder und Effecten in Conto-Corrent „oder in Giro" Verkehr zu treten. Die verzinslichen Depositen dürfen nur unter Vorbehalt einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten für beide Theile angenommen werden, niemals aber den doppelten Betrag des jeweiligen Grund-Capitals der Bank übersteigen.

5) Noten nach näherer Vorschrift der §§ 16 ff. dieses Statuts auszugeben und einzuziehen.

Andere als die vorstehend bezeichneten Geschäfte sind der Bank nicht gestattet, besonders darf sie keine Capitalien auf Hypothek unterbringen.

Es ist derselben jedoch gestattet, Agenturen innerhalb der Provinz zu errichten, welche dieselben

Geschäfte wie die Privatbank besorgen können, nach der ihnen vom Aufsichtsrath zu gebenden Instruction. Die Einlösung der bei ihnen präsentirten Noten (§ 16) der Privat-Bank wird von derselben nach Maßgabe ihrer Baarbestände und ihrer Bedürfnisse bewirkt.

§ 15. Die Bank zahlt und rechnet in Preußischem Silbergelde nach den Werthen, welche durch das Münzgesetz vom 4. Mai 1857 — Gesetzsammlung Seite 305 ff. — bestimmt worden sind, oder später durch Landesgesetze bestimmt werden sollten.

§ 16. Die Bank hat das Recht, während der Dauer ihres Bestehens unverzinsbare, auf jeden Inhaber lautende Noten (§ 14 Nr. 5) bis zum Betrage einer Million Thaler auszufertigen und in Umlauf zu setzen, jedoch unterliegt die Ausfertigung und die Form derselben der Genehmigung, beziehungsweise der Beaufsichtigung der Regierung.

Diese Noten sind der Stempelsteuer nicht unterworfen. Ergiebt sich am Schlusse des Geschäfts-Jahres eine Verminderung des Grundcapitals um mehr als den vierten Theil desselben, so ist die Summe der in Umlauf gesetzten Noten wenigstens auf den als noch vorhanden nachgewiesenen Betrag des Grund-Capitals zu beschränken.

§ 17. Die Noten dürfen nur auf Beträge von zehn Thalern, zwanzig Thalern, funfzig Thalern und 100 Thalern Preußisch Courant ausgestellt werden.

In welchen Abschnitten dieselben zu emittiren sind, darüber können von den Ministern für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen besondere Bestimmungen gegeben werden.

Bis auf anderweite Bestimmungen werden diese Noten in folgenden Apoints emittirt:

200,000 Thlr.	à	100	Thlr.
300,000 „	à	50	„
400,000 „	à	20	„
100,000 „	à	10	„

§ 18. Die Bank ist verpflichtet, die Noten auf Verlangen der Inhaber bei der Präsentation sofort „in Magdeburg“ gegen klingendes Courant einzulösen.

Anzeigen eines durch Diebstahl oder irgend ein anderes Ereigniß entstandenen Verlustes der ausgegebenen Noten können die Zahlung an den Vorzeiger niemals aufhalten und sind für die Bank unverbindlich.

Der Inhalt dieses Paragraphen und des § 20 ist auf jeder Note deutlich abzudrucken.

§ 19. Der Gesellschaftsvorstand und der Aufsichtsrath sind dafür verantwortlich, daß jederzeit ein dem Betrage der circulirenden Noten gleicher Bestand an Deckungsmitteln von mindestens einem Drittel in baarem Gelde und dem Reste in discontirten Wechseln in einer besondern unter dreifachem Verschlusse zu haltenden und für die sonstigen Bedürfnisse der Bank nicht zu verwendenden Notenkasse aufbewahrt werden.

Außerdem dienen alle Darlehnsforderungen der Bank gegen Unterpfand und ihre übrigen sämmtlichen Activa zur Deckung der Noten.

Titel IV.

Von den speciellen Rechten der Bank.

§ 20. Der Bank steht das Recht zu, die von ihr ausgegebenen Noten zur Einlösung oder zum Umtausch in einem bestimmten Termine bei Vermeidung der Präclusion öffentlich aufzurufen.

Zu diesem Zwecke erläßt sie durch dreimalige Bekanntmachungen, in Zwischenräumen von einem Monat mittelst der im § 13 gedachten öffentlichen Blätter und der Amtsblätter der Regierungen in den Provinzen der Preußischen Staaten eine Aufforderung zur Einlösung oder zum Umtausch der Noten. Nach Ablauf der vorstehenden Fristen werden die Inhaber der Noten, welche sich nicht gemeldet haben, in den vorbezeichneten Blättern Behufs der Einlösung oder des Umtausches zu einem, mindestens drei Monate vom Tage der letzten Insertion hinauszusetzenden Präclusivtermine unter der Warnung und mit der rechtlichen Wirkung vorgeladen, daß mit Ablauf dieses Termins alle Ansprüche an die Bank aus den aufgerufenen Noten erlöschen.

Anmeldungen zum Schutze gegen die Präclusion sind nicht zulässig, vielmehr tritt diese letztere unmittelbar mit dem Ablaufe des Präclusivtermins gegen alle Diejenigen ein, welche sich nicht gemeldet haben, dergestalt, daß jeder Anspruch auf Einlösung oder Umtausch verloren ist, alle aufgerufenen, nicht eingelieferten Noten werthlos sind und wenn sie etwa noch zum Vorschein kommen, von der Bank angehalten und vernichtet werden können. Der Betrag der solchergestalt präcludirten Noten soll zu mildthätigen Zwecken nach näherer Bestimmung des Aufsichtsrathes verwendet werden.

Titel V.

Von der Verfassung und Verwaltung der Bank.

§ 21. Die Angelegenheiten der Bank werden durch
A. die General-Versammlung,
B. den Aufsichts-Rath,
C. den Gesellschafts-Vorstand
nach Maßgabe der nachstehenden nähern Bestimmungen wahrgenommen.

A. Von der General-Versammlung.

§ 22. Alljährlich im Monat März tritt die ordentliche General-Versammlung in Magdeburg zusammen.

§ 23. Jeder Actionair hat sich rücksichtlich seiner Rechte und Pflichten Magdeburg als Domicil zu wählen und ist in dieser Beziehung der Gerichtsbarkeit der competenten Gerichtsbehörde zu Magdeburg unterworfen.

Alle Insinuationen geschehen gültiger Weise an die von ihm zu bezeichnende, in diesem Domicil-Orte wohnende Person nach Maßgabe der §§ 20 und 21, Theil I Titel 7 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und in Ermangelung der Bezeichnung einer solchen Person, auf dem Secretariate des competenten Gerichts zu Magdeburg.

§ 24. Außerordentliche, ebenfalls in Magdeburg abzuhaltende Generalversammlungen finden Statt auf Beschluß des Aufsichtsraths und auf den schriftlichen Antrag von wenigstens dreißig Actionairen oder deren Vertretern, welche in dem Besitze von mindestens Ein Hundert Stück Actien ausweislich sein müssen.

§ 25. Die Einladungen zu General-Versammlungen, welche die Zeit und den Ort enthalten müssen, erläßt der Gesellschaftsvorstand durch zweimalige Bekanntmachung in den § 13 bezeichneten öffentlichen Blättern. Die erste Bekanntmachung muß mindestens vier Wochen vor dem zur Versammlung bestimmten Tage erfolgen. Eine Angabe der zur Berathung zu bringenden Gegenstände ist jedesmal erforderlich.

§ 26. Der jedesmalige Vorsitzende des Aufsichtsraths hat den Vorsitz in der General-Versammlung und leitet die Berathungen und Abstimmungen nach der von ihm zu bestimmenden Reihenfolge der Geschäfte, ernennt auch die Stimmzähler.

§ 27. In den ordentlichen Generalversammlungen werden folgende Geschäfte verhandelt:
1) Bericht des Aufsichtsraths über die Lage des Geschäfts im Allgemeinen und über die Resultate des verflossenen Jahres insbesondere.
2) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrathes
3) Berathung und Beschlußnahme über die Anträge des Aufsichtsrathes und des Gesellschafts-Vorstandes, sowie über die Anträge einzelner Actionaire, welche schriftlich dem Aufsichtsrath so zeitig überreicht worden sind, daß sie in die Einladung noch haben aufgenommen werden können.
4) Wahl von drei Commissarien, welche den Auftrag erhalten, die Bilance mit den Büchern und Scripturen der Gesellschaft zu vergleichen und rechtfindend, dem Aufsichtsrathe Decharge zu ertheilen.

§ 28. Nur die im Actienbuche verzeichneten Actionaire haben Zutritt zu den Generalversammlungen. Ehefrauen werden durch ihre Männer, minderjährige und sonst bevormundete, ebenso juristische Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter repräsentirt, auch wenn letztere nicht Actionaire sind. Procuraträger üben das Stimmrecht für ihre Machtgeber aus. Abwesende Actionaire können sich nur durch anwesende stimmberechtigte Actionaire vertreten lassen. Der Vertreter hat die desfallsige schriftliche Vollmacht vor Eröffnung der Verhandlungen bei der Verwaltung niederzulegen.

Jede Actie giebt eine Stimme.

Mehr als fünfundzwanzig Stimmen kann kein Actionair, auch nicht Kraft erhaltener Vollmacht, in sich vereinigen.

§ 29. Wer an den Generalversammlungen Theil nehmen will, hat spätestens eine Stunde vor dem Beginne der Verhandlung bei einem, vom Aufsichtsrathe zu benennenden Beamten der Gesellschaft eine Eintrittskarte zu lösen, welche zugleich die Anzahl Stimmen, die er vertritt, angiebt.

Ein auf Grund der beim Eintritt in die General-Versammlung abgegebenen Stimmkarten anzufertigendes, vom Aufsichtsrathe zu attestirendes Verzeichniß der Erschienenen, liefert den Beweis über die Zahl und Stimmbefugniß der anwesend gewesenen Actionaire, und ist dem über die Verhandlung aufzunehmenden notariellen Protokoll beizufügen und mit demselben auszufertigen.

§ 30. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt, sofern es sich nicht um eine Wahl handelt, die Stimme des Vorsitzenden den

Ausschlag.

§ 31. Das formelle Verfahren über die Abstimmung ordnet der Vorsitzende an. Er ernennt auch drei Mitglieder der General-Versammlung zur Mitvollziehung des über jede solche Versammlung nothwendig aufzunehmenden notariellen Protokolls.

§ 32. Die nach den vorstehenden Bestimmungen gefaßten Beschlüsse verpflichten die Gesellschaft unbedingt, mithin auch jeden in der Generalversammlung weder anwesenden noch vertretenen Actionair.

B. Von dem Aufsichtsrathe.

§ 33. Die obere Leitung der Gesellschaft und die Ueberwachung des Geschäftsbetriebes wird einem von der Generalversammlung ernannten Aufsichtsrathe anvertraut.

Die Wahl erfolgt in Gegenwart eines Notars und die Ausfertigung des von diesem darüber aufgenommenen Protokolls bildet die Legitimation der Mitglieder dieses Aufsichtsraths.

Der Aufsichtsrath besteht aus neun Mitgliedern. Ihre Functionen dauern sechs Jahre. Alle zwei Jahre scheiden drei Mitglieder und zwar nach dem Dienstalter aus dem Aufsichtsrathe aus.

Die ordentliche Generalversammlung wählt ihre Nachfolger durch geheime Abstimmung. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Die Namen der Gewählten werden durch die im § 13 bezeichneten Blätter öffentlich bekannt gemacht. Die auf Grund des Statuts vom 30/31. Mai 1856 erwählten Mitglieder des Verwaltungsrathes verbleiben unter der Geltung des gegenwärtigen revidirten Statuts für die Dauer ihrer Wahlperiode auch fernerhin als Mitglieder des Aufsichtsrathes in Function.

§ 34. Nur zur unbeschränkten Verwaltung ihres Vermögens berechtigte, in Magdeburg wohnhafte Actionaire können in den Aufsichtsrath gewählt werden. Frauen, Corporationen, Handlungsfirmen als solche und Diejenigen, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, oder in Concurs verfallen gewesen und die Befriedigung ihrer sämmtlichen Gläubiger nicht nachweisen können, sind von der Wahl ausgeschlossen.

§. 35. Jedes Mitglied des Aufsichtsrathes hat bei dem Antritt seines Amtes fünf auf seinen Namen eingetragene Actien der Magdeburger Privat-Bank zu deponiren und kann darüber während seiner Amtsdauer nicht verfügen.

§ 36. Der Aufsichtsrath wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter zum notariellen Protokoll. Ihre Namen werden durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemacht. Ihre Funktionen in dieser Eigenschaft dauern zwei Jahre, sie sind nach Ablauf derselben wieder wählbar. Sollten Beide verhindert sein, einer Sitzung des Aufsichtsrathes beizuwohnen, so übernimmt das nach den Lebensjahren älteste Mitglied desselben den Vorsitz.

§ 37. Kommt in außergewöhnlicher Weise die Stelle eines Mitgliedes des Aufsichtsrathes zur Erledigung, so steht es dem letzteren frei, dieselbe vorläufig für die Dauer bis zur nächsten Generalversammlung, mittelst einer zu notariellem Protokoll zu vollziehenden Ersatzwahl, wieder zu besetzen. Die definitive Wiederbesetzung erfolgt aber durch Wahl der Generalversammlung. Das in dieser Weise gewählte Mitglied scheidet an dem Termine aus, an welchem die Dauer der Functionen seines Vorgängers aufgehört haben würde. Jede Veränderung in den Personen des Vorsitzenden, seines Stellvertreters oder der Mitglieder des Aufsichtsrathes ist durch die Geschäftsblätter bekannt zu machen.

§ 38. Der Aufsichtsrath versammelt sich so oft, als er es für dienlich erachtet, an festzusetzenden Terminen auf Einladung des Vorsitzenden oder auf den Antrag von drei Mitgliedern des Aufsichtsrathes, in der Regel mindestens monatlich ein Mal, um von dem Gange der Geschäfte Kenntniß zu nehmen und Erforderliches zu beschließen. Die Beschlüsse des Aufsichtsrathes werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit überwiegt, sofern es sich nicht um eine Wahl handelt, die Stimme des Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit des Stellvertreters beziehungsweise des in deren Stelle tretenden anwesenden ältesten Mitgliedes des Aufsichtsrathes. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern erforderlich.

§ 39. Der Aufsichtsrath beräth und beschließt innerhalb der Grenzen des Statuts über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit diese nicht der Beschlußnahme der Generalversammlung vorbehalten sind.

Zu den ausschließlichen Befugnissen und Pflichten des Aufsichtsrathes gehören:

a. die Anordnung solcher Maßregeln, die er zu einem geregelten und den Zwecken der Bank angemessenen Betriebe der Geschäfte für nöthig erachtet. Der Gesellschaftsvorstand hat den von dem Aufsichtsrath ihm mitgetheilten Beschlüssen Folge zu leisten;

b. die genaue Kenntnißnahme von der Seitens des Gesellschaftsvorstandes bei den jedesmaligen Verhandlungen des Aufsichtsrathes ihm vorzulegenden Uebersicht der Kasse der Bank, des Wechselportefeuilles, der Lombard- und Effecten-Bestände;

c. die Abfassung von Geschäfts-Instructionen für das Personal der einzelnen Geschäftszweige;
d. die monatliche Revision der Kasse, der Wechsel-, Lombard- und Effecten-Bestände durch aus seiner Mitte zu deputirenden Mitglieder, welche ein Protokoll über die Revision aufzunehmen haben;
e. außerordentliche Kassenrevisionen nach den vorstehenden Bestimmungen, so oft er dieselben für angemessen erachtet;
f. die Prüfung der von dem Gesellschaftsvorstande ihm einzureichenden Bilance, sowie die Feststellung der am Schlusse jedes Geschäfts-Jahres zu vertheilenden Dividenden;
g. die Wahl und Bestallung des vollziehenden Vorstehers (Directors) des Bankbuchhalters und des Rendanten (Cassirers), sowie die Bestätigung des von dem vollziehenden Gesellschafts-Vorstande vorzuschlagenden übrigen Bankpersonals, desgleichen die Bestimmung der Gehälter und Cautionen sämmtlicher Angestellten;
h. die Wahl des Syndikus der Bank und der Abschluß des Contracts mit demselben;
i. die Sorge für die interimistische Stellvertretung eines Vorstandsmitgliedes;
k. die Bewilligung von Gratificationen, die Befugniß, ein zweckmäßiges Geschäftslocal durch Kauf oder Miethe zu beschaffen und die Festsetzung der dafür, sowie für den Geschäftsbetrieb überhaupt zu verwendenden Kosten.

§ 40 Der Aufsichtsrath ist befugt, alle Beamten der Gesellschaft wegen Dienstvergehen, Fahrlässigkeit und aus moralischen Gründen jederzeit zu entlassen, der desfallsige Beschluß erfordert jedoch die Uebereinstimmung von mindestens sechs Mitgliedern des Aufsichtsrathes.

§ 41. Alle Ausfertigungen des Aufsichtsrathes werden von dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter, oder von zwei dazu deputirten Mitgliedern des Aufsichtsrathes unterschrieben.

§ 42. Der Aufsichtsrath wird nicht besoldet, er bezieht jedoch, außer dem Ersatze für die durch seine Functionen veranlaßten Auslagen, für seine Mühewaltung die im § 54 festgesetzte Tantieme, und vertheilt solche unter die Mitglieder nach der von ihm zu treffenden Bestimmung.

C. Von dem Gesellschafts-Vorstande.

§ 43. Der Gesellschaftsvorstand besteht aus dem vollziehenden Vorsteher — dem Director der Bank — und zweien nach Anordnung des Aufsichtsrathes aus dessen Mitte von Zeit zu Zeit wechselnden Mitgliedern, welche jedoch nie einer und derselben Firma angehören dürfen. Die Wahl des Ersteren erfolgt zum notariellen Protokoll.

§ 44. Der Director darf keine Nebengeschäfte betreiben, er muß den Geschäften der Bank seine ungetheilte Thätigkeit widmen, kann auch bei der Bank keinen Credit erhalten.

§ 45. Die Legitimation des Directors, sowie des Stellvertreters, wird durch eine Ausfertigung des über die Wahl aufgenommenen notariellen Protokolls geführt Die Namen derselben sind bei jedem in den Personen eintretenden Wechsel in den § 13 bezeichneten Blättern zu veröffentlichen. Dritten Personen kann nicht entgegengesetzt werden, daß Mitglieder des Aufsichtsrathes, welche als Gesellschaftsvorstand gehandelt haben, dazu vom Aufsichtsrathe nicht abgeordnet gewesen seien.

§ 46. Der Gesellschaftsvorstand hat alle Rechte und Pflichten, welche nach dem Allgemeinen Deutschen Handels-Gesetzbuche und dem Einführungs-Gesetze vom 24. Juni 1861 dem Vorstande einer Actien-Gesellschaft zustehen. Derselbe vertritt die Gesellschaft nach außen, bringt die Bankgeschäfte zur Ausführung und besorgt die Verwaltung des Bank-Vermögens, hat jedoch in Gemäßheit des § 39 bei der Ausübung aller dieser Funktionen die Vorschriften und Anweisungen des Aufsichtsrathes zu befolgen und handelt in dem vorstehend ihm überwiesenen Wirkungskreise nur in soweit selbstständig als die gegenwärtigen Statuten und seine Instruction ihn nicht beschränken Diese Beschränkungen sind jedoch nur zwischen den Mitgliedern des Gesellschaftsvorstandes, des Aufsichtsraths und der Gesellschaft als solcher, nicht aber dritten Personen gegenüber, wirksam. Der letzteren kann die Behauptung einer Verletzung jener beschränkenden Vorschriften mit Erfolg nicht entgegengesetzt werden.

§ 47. Die vorstehend bezeichneten Befugnisse des Gesellschaftsvorstandes erstrecken sich sowohl bei gerichtlichen, als außergerichtlichen Geschäften auf alle Fälle, in welchen die Gesetze eine Specialvollmacht erfordern.

Den Nachweis, daß der Gesellschafts-Vorstand innerhalb der ihm zustehenden Befugnisse gehandelt habe, ist derselbe gegen dritte Personen zu führen nicht verbunden.

§ 48. Die Bank wird sowohl gegen jede richterliche und andere öffentliche Behörde, als gegen jeden Privaten durch die von mindestens zwei Directions-Mitgliedern unter der Firma der Bank vollzogene Unterschrift verpflichtet.

Zu Quittungen über Gelder, Dokumente und Vermögens-Objecte überhaupt, desgleichen zur Ausstellung der Wechselgiri ist die unter der Firma der Bank zu vollziehende gemeinschaftliche Unterschrift des vollziehenden Directors oder seines Stellvertreters und des Rendanten (Cassirers) genügend.

§ 49. Bei Krankheits- oder sonstigen Behinderungsfällen des vollziehenden Vorstandes übernimmt ein von dem Aufsichtsrathe dazu bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrathes oder ein von diesem ernannter Angestellter der Gesellschaft provisorisch dessen Dienst.

§ 50. Der Director ernennt und entsetzt alle Comtoir- und Subaltern-Beamten der Gesellschaft, soweit deren Ernennung (§ 39a.) und Entlassung nicht dem Aufsichtsrath vorbehalten ist.

§ 51. Der Gesellschaftsvorstand fertigt und übergiebt dem Aufsichtsrath die § 39 sub b. gedachte Uebersichten desgleichen am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres eine nach kaufmännischen Prinzipien angefertigte Bilance.

Allmonatlich hat er eine von dem Aufsichtsrath vorher zu genehmigende Uebersicht der am letzten Tage des verflossenen Monats in der Bank vorhanden gewesenen Activa und Passiva insbesondere die Bestände in geprägtem Gold und Silber, Barren und Wechseln, ferner des Betrages der Forderungen aus Darlehnen und aus laufender Rechnung, sowie der umlaufenden Banknoten, desgleichen unmittelbar nach abgehaltener jährlicher Generalversammlung einen, alle Zweige des Verkehrs umfassenden, vom Aufsichtsrathe genehmigten kurzen Geschäftsbericht für das abgelaufene Jahr dem Commissar der Regierung vorzulegen und in den in § 13 gedachten Blättern binnen 4 Wochen zu veröffentlichen.

Es bleibt der Regierung vorbehalten, anstatt der monatlichen in Zukunft auch eine öftere, höchstens aber die wöchentliche Bekanntmachung der Activa und Passiva, insbesondere der Bestände in geprägtem Gold und Silber, Barren u. s. w. anzuordnen.

D. Wahlen.

§ 52. Alle auf Grund dieses Statuts zu vollziehenden Wahlen erfolgen mit absoluter Stimmenmehrheit. Falls sich beim ersten Scrutinium weder absolute Stimmenmehrheit noch Stimmengleichheit ergiebt, werden diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden auf die engere Wahl gebracht. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Titel VI.

Rechnungs-Abschluß, Dividende, Reservefonds.

§ 53. Die Bücher der Bank werden mit dem 31. December jeden Jahres abgeschlossen und wird die Bilance auf diesen Tag von der Direction gezogen. Die Bilance wird vor dem 1. März von dem Aufsichtsrathe geprüft und festgestellt.

Binnen sechs Wochen nach der ordentlichen Generalversammlung muß die Bilance den Revisions-Commissarien (§ 27) zur Prüfung vorgelegt, und diese Prüfung von denselben im Laufe der nächstfolgenden vierzehn Tage erledigt werden. Die Bilance wird, nachdem sie von den Revisions-Commissarien geprüft worden, durch die Gesellschafts-Blätter veröffentlicht. Bei Aufnahme der Bilance müssen sowohl die sämmtlichen verausgabten Geschäftsunkosten, als auch alle vorgekommene Verluste abgesetzt und für die etwa vorhandenen unsichern Forderungen ein angemessener Procentsatz zurückgerechnet werden. Die vorhandenen Effecten dürfen niemals mit einem höhern als dem Erwerbungscourse, und wenn der Börsencours am Tage der Bilance-Aufnahme niedriger als der Erwerbungscours ist, nur zu dem Börsencourse in der Bilance angesetzt werden.

§ 54. Von dem nach Abrechnung sämmtlicher Unkosten, Verluste und nothwendigen Abschreibungen aus der Bilance sich ergebenden Reingewinne werden zuvörderst wenigstens $16\frac{2}{3}$ Prozent so lange zum Reservefonds abgeführt, bis letzterer auf den vierten Theil des jeweiligen Grund-Capitals angewachsen ist; demnächst aber den Actionairen eine Dividende bis auf Höhe von vier Procent des Nominalbetrages ihrer Actien gewährt.

Der nach Abzug des vorgedachten Theils zum Reservefond und der Dividende für die Actionaire verbleibende Reingewinn wird vertheilt.

a. mit 10 Procent als Tantieme des Aufsichts-Raths:
b. der Rest als Superdividende an die Actionaire.

§ 55. Der Reservefond ist bestimmt, die sich aus der Bilance ergebenden Verluste zu decken, wenn und soweit der in dem betreffenden Jahre gemachte Gewinn zur Ausgleichung solcher Verluste nicht ausreicht. Es wird darüber in den Büchern der Bank Rechnung geführt und bildet derselbe, ohne abgesonderte Anlegung einen Theil des Geschäftscapitals der Bank.

§ 56. Die Dividenden sind in Magdeburg an der Kasse der Gesellschaft zahlbar, dieselben können

jedoch durch Beschluß des Aufsichtsrathes auch an andern Orten zahlbar gestellt werden. Sie werden jährlich vom 1. April ab gegen Einlieferung der ausgegebenen Dividendenscheine ausgezahlt.

§ 57. Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage an, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.

Titel VII.

Verfahren bei der Auflösung.

§ 58. Vor Ablauf der statutenmäßig bestimmten Zeit kann außer dem Falle des § 3 dieses Statuts und außer den in den Vorschriften des deutschen Handelsgesetzbuchs aufgezählten Fällen eine Auflösung der Bank eintreten, wenn eine außerordentliche Generalversammlung eine solche beschließt. Dieser Beschluß ist jedoch nur dann rechtsgültig, wenn mindestens zwei Drittel des Actien-Capitals vertreten sind und drei Viertel der stimmberechtigten Actien denselben fassen.

§ 59. Die Bank ist verpflichtet, jedenfalls bis zum Ablauf ihrer statutenmäßigen Dauer, wenn aber die Auflösung der Gesellschaft schon früher beschlossen werden sollte, innerhalb Jahresfrist nach dem Beschlusse ihre sämmtlichen Noten einzulösen. Wird die Auflösung der Gesellschaft innerhalb des letzten Jahres vor dem Ablaufe der Concession beschlossen, so müssen bis zu diesem Zeitpunkt sämmtliche Noten eingelöst werden.

§ 60. Die eingelösten Noten sind unter Aufsicht des Commissars der Königlichen Regierung zu vernichten und dies mittelst eines gerichtlich oder notariell aufzunehmenden Documents, in welchem die Noten nach Nummern genau bezeichnet sein müssen, zu beurkunden.

Die Beträge der nicht eingelösten oder präcludirten Noten werden nach näherer Bestimmung des Aufsichtsraths zu mildthätigen Zwecken bestimmt.

§ 61. Nach beendigtem Liquidationsgeschäfte ist eine General-Versammlung bei dem Aufsichtsrath nach den in gegenwärtigem Statut für die Convocation gegebenen Vorschriften zum Zweck der Vorlegung der Schlußrechnung und Ertheilung der Decharge zu berufen. Die von den in dieser Versammlung anwesenden, nicht zur Verwaltung gehörenden Actionairen ertheilte Decharge befreit sämmtliche Verwaltungs-Vorstände dieser Bank, den Actionairen gegenüber, von allem und jedem fernern Nachweis, sowie von jedem Anspruche wegen der erfolgten Liquidation.

Eine gleiche rechtliche Folge tritt ein, Falls in der Generalversammlung kein bei der Verwaltung unbetheiligter Actionair erschienen ist und sich dieser Fall in einer zweiten, eigens zu diesem Zwecke berufenen Generalversammlung wiederholt hat.

Zur Decharge der Verwaltungsvorstände durch die Generalversammlung im Fall der Liquidation des Geschäfts ist jedoch jedenfalls eine Stimmen-Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Actionaire erforderlich.

§ 62. Nur in einer außerordentlichen General-Versammlung kann eine Abänderung der Statuten, respective eine Erhöhung des Grundcapitals über den Betrag von Zwei Millionen Thalern hinaus, so wie die Fortdauer der Bank beschlossen werden und nur mittelst einer drei Viertheile der in der Generalversammlung vertretenen Actien repräsentirenden Majorität. Solche Beschlüsse bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Titel VIII.

Von der Oberaufsicht des Staats.

§ 63. Zur Wahrung ihres Oberaufsichtsrechts ernennt die Staatsregierung einen Commissar, welcher befugt ist, allen Sitzungen des Gesellschaftsvorstandes und des Aufsichtsrathes ohne Stimmrecht beizuwohnen, so wie von den Kassen, allen Büchern und Scripturen der Gesellschaft jeder Zeit Einsicht zu nehmen, auch die Organe der Gesellschaft gültig zusammen zu berufen. Er hat sorgfältig darüber zu wachen, daß die Vorschriften des Statuts in allen Punkten zur Ausführung gelangen.

Der Staat ist für die Operation der Bank nicht verantwortlich.

Magdeburg, den 13. Juni 1866.

Der Verwaltungsrath der Magdeburger-Privatbank.

gez. Carl Deneke. Albert Fabricius. Gustav Bennewitz. Julius Alenfeld. Adolph Salomé. Adolph Sattler. Meyer Samuel Meyer. Friedrich Hoffmann.

A.

Formular der Actie.

Nr............. ......

Reg. Fol.

Magdeburger Privatbank

gegründet durch notariellen Vertrag vom ....
bestätigt durch Königliche Cabinets-Ordre vom ....

Bank-Actie Nr.
über
Fünf Hundert Thaler Preußisch Courant.

Der N. N. (Stand, Wohnort) hat den Betrag der Actie Nr.................. mit Fünf Hundert Thalern geleistet und alle statutenmäßigen Rechte und Pflichten dadurch erworben.

Magdebnrg, den ....

Der Aufsichtsrath

Dieser Actie sind auf fünf Jahre Dividendenscheine, auf jeden Inhaber lautend nebst Talon beigegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

Eingetragen sub fol. .... des Registers.

B.

Formular des Dividendenscheines.

Dividendenschein zu der Actie Nr. ....
der
Magdeburger Privatbank.

Der Inhaber dieses Scheins erhält gegen dessen Rückgabe aus der Casse der Magdeburger Privatbank diejenige Dividende ausgezahlt, welche durch öffentliche Bekanntmachung des Vorstandes der Bank für das Jahr .... festgesetzt werden wird.

Geht dieser Dividendenschein verloren, so findet das im § 7 des Statuts vorgeschriebene Verfahren Anwendung.

Magdeburg, den ....

Magdeburger Privatbank.

(Stempel.) Der Rendant. Der Aufsichtsrath.

C.

Formular des Talons.

Anweisung zum Empfange der .... Serie der Dividenden-Scheine zur Actie Nr. ....

Inhaber empfängt am .... gegen diese Anweisung nach § 5 und 12 der Statuten am Sitze der Gesellschaft die .... Serie der Dividendenscheine zur vorbezeichneten Actie.

Geht diese Anweisung verloren, so findet das im § 7 des Statuts vorgeschriebene Verfahren Anwendung.

Magdeburg, den ....

Magdeburger Privatbank.

Der Aufsichtsrath.

D.

Formular zu Quittungsbogen.

Quittung
über die auf die Actie der
Magdeburger Privatbank
Nr. ....
geleisteten Theilzahlungen.

Herr ....

hat .... Thaler Preuß. Courant eingezahlt.

Nach völliger Einzahlung von Fünfhundert Thalern Preuß. Courant wird dem rechtmäßigen Besitzer

dieses Quittungsbogens gegen Rückgabe desselben, die mit obiger Nummer bezeichnete, auf den Namen des Inhabers lautende Actie überliefert.

Magdeburg, den ....

Magdeburger Privat-Bank.
Der Aufsichtsrath.

gez.

Quittung
über die 2. Einzahlung von .... Thalern Courant.
Magdeburg, den ....
Magdeburger Privatbank.
Der Aufsichtsrath.
(gez.)

Quittung
über die 3. Einzahlung von .... Thalern Courant.
Magdeburg, den ....
Magdeburger Privatbank.
Der Aufsichtsrath.
(gez.)

Quittung
über die 4. Einzahlung von .... Thaler Courant.
Magdeburg, den ....
Magdeburger Privatbank.
Der Aufsichtsrath.
(gez.)

Quittung
über die 5. Einzahlung von .... Thaler Courant.
Magdeburg, den ....
Magdeburger Privatbank.
Der Aufsichtsrath.
(gez.)

Quittung
über die 6. Einzahlung von .... Thaler Courant.
Magdeburg, den ....
Magdeburger Privatbank.
Der Aufsichtsrath.
(gez.)

Quittung
über die 7. Einzahlung von .... Thaler Courant.
Magdeburg, den ....
Magdeburger Privatbank.
Der Aufsichtsrath.
(gez.)

Quittung
über die 8. Einzahlung von .... Thalern Courant.
Magdeburg, den ....
Magdeburger Privatbank.
Der Aufsichtsrath.
(gez.)

Quittung
über die 9. Einzahlung von .... Thalern Courant.
Magdeburg, den ....
Magdeburger Privatbank.
Der Aufsichtsrath.
(gez.)

Magdeburg, den 13. Juni 1866.

Der Verwaltungsrath der Magdeburger Privatbank.

gez. Carl Deneke. Albert Fabricius. Gustav Bennewitz. Julius Alenfeld. Adolph Salomó. Adolph Sattler. Meyer Samuel Meyer. Friedrich Hoffmann.

795 Betrifft die Prüfungen im Seminar zu Osterburg.

Im Anschluß an die Wahlfähigkeitsprüfung der Zöglinge des Seminars zu Osterburg werden im laufenden Jahre folgende Prüfungen abgehalten werden:

1) eine revisorische Prüfung solcher Lehrer in den altmärkischen Kreisen, welche im Jahre 1864 oder früher die Wahlfähigkeitsprüfung bestanden haben, und seitdem wenigstens zwei Jahre in einem öffentlichen Schuldienste angestellt sind

am 18. und 19. September cr.

Die Meldungen zu dieser Prüfung sind durch die Ortsschulinspectoren, welche über die Leistungen der Lehrer in der Schule, deren amtliche und außeramtliche Führung und das über ihre Nachbildung bewiesene Streben ein ausführliches Zeugniß beizufügen haben, den Diöcesanbehörden nebst dem Wahlfähigkeitszeugniß einzureichen, und durch diese an uns bis zum 25. August cr. zu befördern.

Die betreffenden Lehrer haben sich am

17. September, Abends 6 Uhr

im Seminargebäude zu Osterburg persönlich beim Seminar-Director Schaller zu melden.

2) eine Prüfung von Literaten und Candidaten der Theologie pro schola et rectoratu

am 19. und 20. September cr.

Diejenigen welche sich dieser Prüfnng unterziehen wollen, haben ihre Anmeldungen auf Stempelpapier spätestens bis zum 25. August unter Beifügung

1) des Abgangszeugnisses vom Gymnasio,
2) des Abgangszeugnisses von der Universität,
3) des Prüfungszeugnisses pro licentia concionandi,
4) eines Sittenzeugnisses von dem Pfarrer resp. Superintendenten in dessen Aufsichtskreise sie sich seit dem letzten Jahre aufgehalten haben, und
5) eines Lebenlaufs, in welchem sie den Gang ihrer wissenschaftlichen und praktischen Vorbildung für einen pädagogischen Beruf näher anzugeben haben,

bei uns einzureichen.

Die Angemeldeten haben sich

am 18. September cr., Abends 6 Uhr

im Seminargebäude zu Osterburg persönlich bei dem Seminar-Director Schaller zu melden.

3) eine Prüfung von nicht im Seminar vorgebildeten Schulamtsbewerbern aus den altmärkischen Kreisen

am 19. — 22. September cr.

Diejenigen Schulamtsbewerber, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben spätestens bis zum 25. August an uns direct ihr Gesuch auf Stempelpapier einzureichen und folgende Zeugnisse beizufügen:

1) den Geburtsschein,
2) ein ärztliches Gesundheitsattest,
3) Militairattest,
4) die Zeugnisse ihres Ortsgeistlichen und des Superintendenten, daß sie unter Aufsicht und Leitung eines bewährten Lehrers an dessen Schule mindestens ein Jahr lang im Schulhalten sich geübt, und sich genügende Lehrfertigkeit und Bekanntschaft mit der Methode des Elementarunterrichts erworben, sowie daß sie überhaupt eine dem Lehrberufe entsprechende Erziehung und Vorbildung genossen haben,
5) ein Zeugniß der Ortsbehörde und des Pfarrers über ihren Lebenswandel, und
6) einen selbstverfaßten Lebenslauf.

Sodann haben sie sich, ohne eine weitere Vorladung abzuwarten,

am 18. September, Abends 6 Uhr,

im Seminargebäude zu Osterburg persönlich bei dem Seminar-Director Schaller zu melden.

Magdeburg, den 29. Juni 1866. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

796 Nachdem Seine Majestät der König durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 26. April cr. zu befehlen geruht haben, daß die noch bisher bestandenen rayongesetzlichen Beschränkungen für das zwischen der Zoll- respective Strom- und der alten Elbe belegene, auf dem kleinen Stadtmarsch von dem Eisenbahndamm südlich, auf dem großen Werder von einer Flankirungslinie der untern Strom-Anschlüsse nördlich begrenzte Gebiet, bis zu den vor der Citadelle und Zollschanze abzusteckenden besondern Rayon-Grenzen, gänzlich aufgehoben werden sollen, hat nach den speciellen Feststellungen des Königlichen Kriegs-Ministerii, die Absteckung und Bestimmung der bezüglichen Rayon-Grenzen durch Commissarien des Königlichen Gouvernements und der Königlichen Regierung, unter Zuziehung der betheiligten Grundbesitzer stattgefunden.

Es wird nunmehr zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von jetzt ab volle Baufreiheit erhalten:

1. der kleine Stadtmarsch nördlich der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn bis zu den 4 Grenzlinien gegen die Citadelle und die Zollschanze hin, welche von der Stromelbe anfangend, durch die Steine C R. 1, C. R. 2, C. R. 3, C. R. 4, C. R. 5, (gleichzeitig Z. S. R. 1), Z. S. R. 2 und Z. S. R. 3 bezeichnet sind;
2. der große Werder zwischen dem nördlichen Rayon der Zollschanze, bezeichnet durch die Steine Z. S. R. 4 und Z. S. R. 5 und dem nördlichen Rayon dieses Werders, bezeichnet durch die Steine G. W. R. 1, G. W. R. 2, G. W. R. 3, G. W. R. 4, G. W. R. 5, G. W. R. 6, G. W. R. 7, G. W. R. 8.

Magdeburg, den 1. Juli 1866.

Königliches Gouvernement. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

797 Betrifft die Gerichtsferien.

Mit Bezug auf die Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 wird hiermit bekannt gemacht, daß während der vom 21. Juli bis zum 1. September d. J. stattfindenden Gerichtsferien der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Dekretur und die Abhaltung der Termine bei dem unterzeichneten Appellationsgerichte und den Gerichten erster Instanz ruht, und daß schleunige Gesuche als solche begründet und als „Ferien-Sache“ bezeichnet werden müssen. In den nicht schleunigen Sachen haben die Parteien und Rechtsanwälte während der Ferien sich aller Anträge und Gesuche zu enthalten.

Halberstadt, den 26. Juni 1866. Königliches Appellationsgericht.

798 In dem zum Departement des unterzeichneten Appellationsgerichts gehörenden Theile des Herzogthums Magdeburg sind im Jahre 1865 durch 170 Schiedsmänner von 6302 bei ihnen anhängig gewesenen Streitsachen 3414 verglichen, 36 am Schlusse des Jahres unerledigt geblieben; in 810 Sachen ist die Klage zurückgenommen und in 2042 Sachen sind die Parteien an die Richter verwiesen.

In der Altmark sind in demselben Jahre durch 67 Schiedsmänner von 2446 bei ihnen anhängig gewesenen Streitsachen 1304 verglichen, 25 am Schlusse des Jahres unerledigt geblieben, in 439 Sachen ist die Klage zurückgenommen und in 678 Sachen sind die Parteien an den Richter verwiesen.

Durch Fleiß in ihren schiedsmännischen Functionen haben sich ausgezeichnet: Der Kaufmann Höpfner zu Calbe a. S., der Brauereibesitzer Pabst in Burg, der Bäckermeister Heiligbrodt daselbst, der Rendant Eggeling zu Seehausen i. M., der Kaufmann Wunsch in Burg, der Lehrer Hoppe in Magdeburg, der Kantor Holzhausen in Süpplingen, der Kantor Bahldieck in Langenweddingen, der Rathmann Kindervater in Stendal, der Apotheker Hartwig in Tangermünde, der Schulze Klühe in Jerchel.

Magdeburg, den 30. Juni 1866. Königliches Appellationsgericht.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

799 Patente: Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin sind unter dem 14. Juni 1866, zwei Patente auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Flachsbreche, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist, und auf eine Flachsschwing-Maschine in ihrer ganzen Zusammensetzung ohne Beschränkung Anderer in der Benutzung bekannter Theile, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

800 Den Gebrüdern Eyssautier in Paris ist unter dem 19. Juni 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung an Riethblättern, zum Einbringen von Perlen in Gewebe, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats, ertheilt worden.

801 Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 19. Juni 1866 ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung zum Abprägen von Schriftzeichen für die Herstellung von Stereotypplatten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Königliche Ober-Post-Direction.

802 Die Dienststunden für die Post-Expedition in Gr. Apenburg zur Annahme und Ausgabe von Postsendungen aller Art sind wie folgt festgesetzt worden: Im Sommer von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, im Winter von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags und zu allen Jahreszeiten von 2 bis 5 Uhr Nachmittags. An den Sonntagen von 9 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags, sowie an den Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen und am Geburtstage Sr. Majestät des Königs, des Vormittags von 10 Uhr bis 12 Uhr und des Nachmittags von 2 Uhr bis 3 Uhr findet die Annahme und Ausgabe von Postsachen nicht statt, wohingegen an den Sontagen das Bureau zu diesem Behufe von 5 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends geöffnet ist.

Personal-Chronik.

Königliches Regierungs-Präsidium.

803 Der bisherige Regierungs-Secretariats-Assistent Müller ist zum Regierungs-Secretair und der Civil-Supernumerar Karting zum Regierungs-Secretariats-Assistenten befördert worden.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

804 Des Königs Majestät haben dem Superintendenten M. Tänzer in Gollme zu seinem 50-jährigen Amts-Jubiläo den rothen Adler-Orden 3. Kl. mit der Schleife und der Zahl 50 Allergnädigst zu verleihen geruht.

805 Des Königs Majestät haben dem Pfarrer Hesse zu Zilly in der Diöces Osterwieck zu seinem 50jährigen Amts-Jubiläo den rothen Adler-Orden 4. Kl. mit der Zahl 50 allergnädigst zu verleihen geruht.

806 Des Königs Majestät haben dem Diaconus Müller zu Löbejün den rothen Adler-Orden 4. Klasse mit der Zahl 50 allergnädigst zu verleihen geruht.

807 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu St. Moritz zu Naumburg, in der Diöces Naumburg, ist dem bisherigen Predigtamtscandidaten Hermann Friedrich Ludwig Anz verliehen worden.

808 Zu der erledigten evangelischen Frühpredigerstelle an der Predigerkirche in Erfurt ist der bisherige Predigtamts-Candidat Ludwig Kallösch berufen und bestätigt worden.

809 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Henschleben mit Vehra in der Diöces Weissensee ist der bisherige Pfarrer in Schönstedt Dr. Friedrich August Wilhelm Schmidt berufen und bestätigt worden.

810 Die erledigte evangelische Oberpfarrstelle zu Kindelbrück, in der Diöces Weißensee, ist dem bisherigen Oberpfarrer in Suhl August Robert Findeis verliehen worden.

811 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle an der St. Jacobi-Kirche in Nordhausen ist der bisherige Predigtamts-Candidat Heinrich Gustav Adolph Sachtleben berufen und bestätigt worden.

812 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Ißersheilingen mit dem Filiale Maroldерode in der Diöces Sundhausen ist der bisherige Predigtamtscandidat Herrmann Meister berufen und bestätigt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

813 In der Stadt Dardesheim ist der Bürgermeister Riedinger auf weitere 12 Jahre vom 1. November d. J. ab, wiedergewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

814 In der Stadt Neustadt b. M. ist der bisherige unbesoldete Stadtrath Hammer auf weitere 6 Jahre, vom 10. d. Mts. ab wiedergewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

815 Als Schiedsmänner im Kreise Wanzleben sind gewählt bestätigt und verpflichtet worden: 1) für den ländlichen Bezirk 12a, bestehend aus den Gemeinden Tarthun und Unseburg, der Ortseinnehmer Bading zu Tarthun und 2) für den ländlichen Bezirk 12b, umfassend die Gemeinde Wolmirsleben der Kirchenvorsteher Sebastian Pfannenschmidt zu Wolmirsleben, beide auf die Zeitperiode vom 7. Juli 1866 bis dahin 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

816 Der Schulamtscandidat Bode ist zum Lehrer in Hötensleben, Diöces Marienborn, provisorisch bestellt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

817 Dem Schmiedemeister Andreas Schilling zu Tangermünde ist die einstweilige Beaufsichtigung der auf dem linken Ufer der Elbe belegenen forstfiscalischen Weidenwerder

dem Weinbergs-Werder, dem Münnichs-Werder, dem Günthers-Werder, dem Buch'schen Werder

übertragen, was wir hiermit mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß der rc. Schilling als Dienstabzeichen den heraldischen Adler an der Mütze trägt.

818 Personal-Veränderungen
im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg
im Monat Juni 1866.

A. Bei dem Appellationsgerichte:

Die Referendarien Reißner und Stüler sind zu Gerichts-Assessoren ernannt. Der Auscultator Eitze zu Stendal ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg übergetreten.

B. Bei den Gerichten erster Instanz:

Der Kreisgerichtsbüreau-Assistent Fischer in Seehausen i. A. ist zum Kreisgerichts-Secretair bei dem dortigen Kreisgericht ernannt.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg

№ 28.

Magdeburg, den 14. Juli 1866.

Allgemeine Gesetzsammlung.

819 Stück 29. Nr. 6357. Allerhöchster Erlaß vom 28. Mai 1866, betreffend den Tarif, nach welchem das Bohlwerks-, Winterlage- und Lagergeld in der Stadt Damgarten zu entrichten ist.

Nr. 6358. Allerhöchster Erlaß vom 28. Mai 1866, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an den Kreis Oppeln für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Carlsruhe über Gründorf und Krogullno bis zur Namslauer Kreisgrenze in der Richtung auf Schwirz.

Nr. 6359. Allerhöchster Erlaß vom 23. Juni 1866, betreffend die Genehmigung des Regulativs über die anderweite Beleihung der Ostpreußischen Landschaft.

820 Stück 30. Nr. 6360. Allerhöchster Erlaß vom 18. Juni 1866, betreffend die Abänderung der §§ 18 und 19 des Revidirten Reglements für die Feuersozietät des Preußischen Markgrafthums Oberlausitz vom 5. August 1863.

Nr. 6361. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Aenderung der §§ 16 und 32 des Statuts der Aachener- und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft Vom 21. Juni 1866.

Nr. 6362. Allerhöchster Erlaß vom 23. Juni 1866, betreffend die Genehmigung des Revidirten Statuts der Magdeburger Privatbank.

821 Stück 31. Nr. 6363. Verordnung, betreffend die Einstellung des Civilprozeß-Verfahrens gegen Militairpersonen. Vom 2. Juli 1866.

Nr. 6364. Allerhöchster Erlaß vom 2. Juni 1866, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an den Kreis Lyck für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Neuendorf, an der in der Ausführung begriffenen Staatsstraße von Lyck nach der Landesgrenze bei Prostken, bis zur Johannisburger Kreisgrenze in der Richtung auf Drygallen.

Nr. 6365. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lycker Kreises im Betrage von 25,000 Thlrn. Vom 2. Juni 1866.

822 Preußens weiterer Siegeslauf.

Gott hat Großes an uns gethan: er hat die Gebete des preußischen Volkes erhört und uns mit Ehren und Ruhm gekrönt.

Die Siege unserer braven Truppen von der zweiten (Kronprinzlichen) Armee bei Nachod, Skalitz und Trautenau in Böhmen hatten dazu geführt, daß diese Armee sich ungehindert mit der von der Lausitz her siegreich in Böhmen vorgedrungenen ersten Armee (unter Prinz Friedrich Karl) vereinigen konnte.

Prinz Friedrich Karl, zu welchem inzwischen auch der General von Herwarth mit der Elbarmee aus Sachsen her gestoßen war, rückte, um die Vereinigung mit dem Kronprinzen zu bewerkstelligen, nach Gitschin vor. Hier machten die Oesterreicher und mit ihnen die sächsische Armee in einer sehr günstigen und festen Stellung noch einen letzten Versuch, das Vorgehen der ersten Armee und deren vollständige Verbindung mit der zweiten zu verhindern. Aber auch hier mußten die Feinde dem Ungestüm und der heldenmüthigen Tapferkeit der Preußen weichen. Unsere Truppen, besonders von der 3. (pommerschen) und 5. (brandenburgischen) Division nahmen die starke Stellung nach hartem, bis tief in die Nacht hinein dauerndem Kampfe (am 30. Juni) mit Sturm und vertrieben das österreichische und das sächsische Corps, welche nach schweren Verlusten und unter Zurücklassung von Tausenden Gefangener eilig den Rückzug antraten.

Die nächste Folge dieses blutigen, aber ruhmreichen Sieges war die vollständige Vereinigung unserer Gesammt-Armee. Hierdurch war für den österreichischen Feldherrn nicht blos alle Hoffnung vereitelt,

eine unserer Armeen allein anzugreifen und mit seiner Macht zu erdrücken, sondern er sah sich jetzt in seiner eigenen Stellung bedroht, die man bis dahin als eine durchaus sichere und für uns höchst gefährliche und bedrohliche angesehen hatte. Alles Prahlen der Oesterreicher, welche bis dahin ihre Niederlagen zu verdecken und zu leugnen gesucht hatten, verstummte jetzt, sie mußten eingestehen, daß ihr Feldherr, der noch jüngst den Krieg ohne Weiteres nach Schlesien und Brandenburg zu tragen gewähnt hatte, sich durch die Vernichtung oder Zerrüttung mehrerer seiner besten Armeecorps genöthigt gesehen habe, sich aus seiner Stellung zurückzuziehen, um hinter den Festungen Königsgrätz und Josephstadt Schutz zu suchen.

Aber auch dahin folgte ihm unverzüglich die preußische Armee in ihrem gewaltigen Siegeslauf.

Unser König hatte sich selbst zu seinen tapfern Truppen begeben, um die bevorstehenden wichtigen Ereignisse zu leiten. Bei seiner Abreise in's Hauptquartier erließ der Fürst folgenden Armeebefehl:

„Soldaten meiner Armee!

Ich begebe mich heute zu Euch, meinen im Felde stehenden braven Truppen, und biete euch meinen Königlichen Gruß. In wenigen Tagen sind durch Eure Tapferkeit und Hingebung Resultate erfochten worden, welche sich würdig anreihen an die Großthaten unserer Väter. Mit Stolz blicke ich auf sämmtliche Abtheilungen meines treuen Heeres und sehe den nächsten Kriegsereignissen mit freudiger Zuversicht entgegen. Soldaten! Zahlreiche Feinde stehen gegen uns im Kampf. Laßt uns indeß auf Gott den Herrn, den Lenker aller Schlachten, und auf unsere gerechte Sache bauen, er wird durch Eure Tapferkeit und Ausdauer die sieggewohnten preußischen Fahnen zu neuen Siegen führen."

Des Königs Zuversicht sollte sehr bald auf's Herrlichste erfüllt werden.

Am 2. Juli war derselbe in Gitschin eingetroffen, Tags darauf, am **3. Juli** war es ihm vergönnt einen vernichtenden Schlag gegen den Feind zu führen.

Erst war es bestimmt gewesen, den Truppen, die in ununterbrochener Folge an Märschen und Kämpfen so viel geleistet hatten, endlich ein kurze Rast zu gönnen. Erst am 2. Abends, als die von verschiedenen Seiten bestätigte Nachricht eintraf, daß im Laufe des Tages bedeutende feindliche Massen sich zwischen Josephstadt und Königsgrätz, aber diesseits der Elbe bewegt hätten, wurde der Entschluß gefaßt, dem Feinde sofort die Schlacht anzubieten.

Die letzten Anordnungen wurden erst um Mitternacht getroffen, und doch begannen die beiden preußischen Armeen schon um 2 Uhr Nachts ihre Bewegungen.

Die Armeen des Prinzen Friedrich Karl und des Generals von Herwarth trafen schon am Morgen vor dem Feinde ein.

Der österreichische Oberbefehlshaber Benedek führte seine gesammte Armee nebst dem sächsischen Heere in den Kampf. Er hatte eine mächtige, furchtbare Stellung auf einem hügeligen Terrain hinter dem Flusse Bistritz inne: nur enge, schwierige Wege, besonders ein schmaler Paß bei Sawoda führten an jene Stellung heran, alle Höhen rings herum waren von den Oesterreichern stark besetzt, besonders von zahlreicher Artillerie, welche von vorn herein das heftigste Kanonenfeuer gegen die heranrückenden Preußen richtete.

Früh um 6 Uhr begann der Kampf. Mit der Armee des Prinzen Friedrich Karl war der König selber gleich auf dem Schlachtfelde eingetroffen mit begeistertem Hurrah von den Truppen begrüßt. Alsbald rückten die Bataillone unserer Infanterie, in der Mitte die 3. und 4. (pommersche) und die 8. (sächsische) Division, dahinter die 5. und 6. (brandenburgische) Division, auf dem linken Flügel die 7. (sächsische) 3. Division, auf dem rechten Flügel General Herwarth mit den Westphalen und Rheinländern zum kräftigen Angriff vor. Die Hauptmacht in der Mitte hatte die ungemein schwierige Aufgabe, durch die sumpfige Bistritz gegen den mächtig vertheidigten Sadowapaß vorzugehen, während von den bewaldeten Höhen ringsum ein heftiges Feuer der Infanterie und Artillerie unterhalten wurde. Inzwischen konnte der Feind unter der Gunst dieser Stellung seine Hauptmacht gegen unsern rechten und linken Flügel richten; die 7. Division erlitt dabei große Verluste, nahm aber mit bewundrungswürdiger Tapferkeit die vor ihr liegenden Höhen.

Sechs Stunden lang kämpfte die Armee des Prinzen Friedrich Karl bei Sadowa gegen den seine günstige Stellung mit äußerster Hartnäckigkeit vertheidigenden, weit überlegenen Feind.

Da erschien gegen 2 Uhr auf dem rechten Flügel die Armee des Kronprinzen, welche aus ihren entfernten Standorten nicht früher hatte herbeieilen können. Sofort wurde von derselben ein heftiger Stoß gegen die Flanke des Feindes geführt. Gleichzeitig erneuerte General Herwarth einen kräftigen

Angriff vom entgegengesetzten Flügel. Prinz Friedrich Karl aber machte mit seinen Truppen, besonders mit der Brigade des Leib- (8) und 48. Regiments unter den Klängen des „Heil dir im Siegerkranz" gleichfalls einen neuen nachdrücklichen Angriff auf Sadowa. Unsere Soldaten, obwohl seit Mitternacht auf dem Marsche und seit dem frühen Morgen im Gefechte nahmen neu belebt, mit unvergleichlicher Bravour alle Hindernisse und drangen siegreich die gegenüberstehenden Höhen hinan. Schon hatte die feindliche Armee begonnen, sich auf Königsgrätz zurückzuziehen. Bald vereinigte sich bei Sadowa das Gardecorps von der Armee des Kronprinzen mit den Truppen des Prinzen Friedrich Karl. Jetzt wurde der Feind von Stellung zu Stellung vertrieben und gerieth immer mehr in Auflösung. Da setzte sich unser König selber an die Spitze der gesammten Kavallerie und der reitenden Artillerie, um den fliehenden Feind bis über die Elbe hinaus zu verfolgen.

Der Sieg war vollständig.

Gegen Abend trafen der König, der Kronprinz und Prinz Friedrich Karl auf dem Schlachtfelde zusammen: es war ein feierlicher, erhabener Augenblick.

Abends bezogen unsere Truppen Bivouaks auf dem eroberten Schlachtfelde, vor Untergang der Sonne stieg aus allen Bivouaks zugleich der Gesang des Chorals: „Nun danket alle Gott" empor.

Die Schlacht bei Königsgrätz (so hat unser König sie genannt) ist die größte Schlacht, welche Preußen, so lange es besteht, allein geschlagen hat, es ist der größte Sieg, den Preußen allein je errungen hat.

Die Folgen der Schlacht sind alsbald hervorgetreten.

Die gewaltige österreichische Armee, welche im verheerenden Siegeslaufe durch Schlesien und die Mark Brandenburg nach Berlin zu gehen bestimmt war, ist völlig zerrüttet und aufgelöst und vermag Böhmen nicht mehr zu behaupten.

Der österreichische Oberbefehlshaber Benedeck entsandte alsbald den General von Gablenz ins preußische Hauptquartier, um wegen eines Waffenstillstandes zu unterhandeln. Unser König hat dies jedoch abgelehnt: die preußische Armee soll ihre Siege weiter verfolgen, es sei denn, daß Oesterreich sich alsbald zu Friedensbedingungen versteht, wie Preußen sie nach seinen Siegen fordern darf.

Wie tief Oesterreich erschüttert ist, das geht daraus hervor, daß sich der Kaiser Franz Joseph bittend an den Kaiser der Franzosen gewandt hat, um ihm die Provinz Venetien, zu deren Vertheidigung Oesterreich jüngst noch mächtig gerüstet hat, und deren Abtretung als unverträglich mit Oesterreichs Ehre bezeichnet wurde, jetzt dennoch zu Gunsten Italiens zu überlassen, in der Hoffnung, daß er bei Preußen dafür günstige Friedensbedingungen für Oesterreich erwirke.

Die preußische Regierung, welche mit dem Kaiser Napoleon seit Jahren in vertrauensvollen Beziehungen steht, darf mit Zuversicht erwarten, daß derselbe, wenn er sich jetzt von Neuem für den Frieden zwischen Preußen und Oesterreich bemüht, keinen Versuch machen wird, die Bedeutung unserer Siege und Erfolge herabzudrücken. Nur wenn Oesterreich diese Siege und die darauf begründeten Ansprüche Preußens vollauf anerkennen will, wird es den Frieden haben können: im entgegengesetzten Falle nur weitern Krieg bis zur vollen Entscheidung.

Ueber das siegreiche Vorgehen Preußens schreibt der „Preußische Staats-Anzeiger" Folgendes:

Die Lorbeerzweige, welche wir im Geiste auf die Helme unserer lebenden und gefallenen Sieger legen, haben eine tiefe Bedeutung. Europa staunte als es unsere Armee plötzlich eintreten sah für den Staat und seine nationalen Zwecke, auf allen Punkten eines weit ausgedehnten Kriegsschauplatzes zugleich, umringt von offenen und versteckten Feinden. Es staunte, als es dieses Heer voll junger Krieger vertrauensvoll und muthig den Koloß der altbewährten Armee Oesterreichs angreifen sah, welcher es auf dem selbstgewählten Kampfplatz erwartete. Europa wird jetzt gewiß diesem Heere die verdiente Anerkennung nicht versagen.

Aber bedeutsamer als diese Anerkennung, welche vorzugsweise dem Heldenmuthe des Kriegers gilt und der Intelligenz, die ihn leitete, bedeutsamer als diese Anerkennung ist die Thatsache, daß der preußische Staat, der Schöpfer dieser Heereseinrichtung, durch seine energische Action auf allen Punkten Deutschlands, die Festigkeit seines Baues und die lebensvolle Energie seiner Organe unwiderleglich dargethan hat. Der Staat, der ein halbes Jahrhundert hindurch an der Spitze der intellektuellen und materiellen Entwickelung Deutschlands gestanden und ihm die Segnungen des Friedens so lange gesichert hat, er bewies jetzt, daß in seinem Organismus die festen Säulen der deutschen Zukunft ruhen.

Tausende von stummen Zeugen haben es auf dem Schlachtfelde besiegelt, daß wir Preußen im Herzen

Europa's Nerv und Muskel des staatlichen Lebens sind. Sie haben es zugleich besiegelt, daß die Idee des Königthums wahr und treu in der alten ehernen Organisation unseres Staates lebt und sicher geborgen war.

Für den wahrhaftigen König, den ersten Soldaten und den ersten Bürger, siegten und starben unsere Brüder und Söhne. Es ist das alte Preußen, dessen Fahnen den Königlichen Kriegsherrn in Feindes Lande umwehen. Mit diesem alten Preußen steht und fällt oder siegt wie 1813 das wahre Deutschland, der wahre deutsche Staat der Zukunft. Der Himmel geleite segnend unsere Fahnen und unsern Ruf: Mit Gott für König und Vaterland.

---

823 Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

In einer verhängnißvollen Zeit, in der die Feinde des Vaterlandes von Innen und Außen die ernstesten Anstrengungen machen, die alte Liebe und Treue zu dem glorreichen preußischen Königshause im Volke zu schwächen, die geschichtliche Bedeutung Preußens herabzuziehen und also das Rückgrat Deutschlands zu zerbrechen, können die gehorsamst unterzeichneten evangelischen Lehrer aus Rheinland und Westphalen es nicht unterlassen, solchen Bestrebungen gegenüber mit freimüthigem Bekenntniß dem Throne Ew. Majestät sich zu nahen.

Sie erkennen es als eine Hauptaufgabe ihres Lehrerberufs, die Ihnen anvertraute Jugend zu gottesfürchtigen, dem Könige und der Obrigkeit in Gehorsam und Treue ergebenen Unterthanen zu erziehen, und dürfen es freudig und laut vor Ew. Majestät aussprechen, daß Liebe und Ehrfurcht, Vertrauen und willige Hingebung zu ihrem Könige und Herren in ihrer Mitte nicht erstorben sind. Sie wollen treu und muthig zu ihrem so schwer bedrängten theuren Landesvater halten und in guter Zuversicht Herzen und Hände zu dem Herrn der Heerschaaren aufheben; während das preußische Kriegsheer unter den Waffen des Königlichen Winks gewärtig ist, um dafür einzutreten, daß unser preußisches Vaterland, Deutschlands Schutz nicht geschädigt werde, sondern mit seinem siegreichen Haupte und Führer zum Heil und Segen des Reiches unseres hoch erhöheten Herrn und Christus, um deßwillen auch Schlachten geschlagen werden, stark und einig aus dieser schweren Zeit hervorgehe.

In tiefster Ehrfurcht verharren

Ew. Majestät

unterthänigste und treugehorsamste
(Unterschriften)

Hierauf ist im Allerhöchsten Auftrage folgende Antwort ergangen:

Sie haben in einer von vielen Lehrern der Provinzen Rheinland und Westphalen mitunterzeichneten Adresse vom 8. d. Mts. des Königs Majestät die Versicherung Ihrer Treue und das Gelöbniß stets wachsender Hingabe an Ihren Beruf und an dessen Dienst für König und Vaterland ausgesprochen. Sie gründen diese Ihre Versicherung und Ihr Gelöbniß auf die ewigen Unterlagen christlicher Erkenntniß und der Erfüllung der Pflicht in heiliger Gottesfurcht. Sie haben ihrer Gesinnung zu einer Zeit Ausdruck gegeben, wo des Königs Majestät Allerhöchstselbst das Wort zu seinem Volk hat sprechen müssen: „Das Vaterland ist in Gefahr." Des Königs Majestät haben von Ihrer Kundgebung mit Wohlgefallen und Dank Kenntniß genommen und mich Allergnädigst beauftragt, Ihnen dieses zu eröffnen. In dieser großen Zeit wird das preußische Volk den guten Grund bewähren, den gottesfürchtige und patriotische Lehrer in seine Jugend gelegt haben. Die Lehrer selbst aber werden erkennen, daß die Aufgabe des Volkes und der Schule noch im Wachsen ist. Gott wird ihre treue Arbeit segnen zu des Königs Freude und des Vaterlandes Heil.

Berlin, den 23. Juni 1866. Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
(gez.) von Mühler.

An den Hauptlehrer, Herrn Doerpfeld und Genossen, Wohlgeboren in Barmen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

824 Nach einer Mittheilung der Königlich Schwedischen General-Post-Verwaltung wird zur Bequemlichkeit der Fremden, welche in diesem Sommer die Industrie-Ausstellung zu Stockholm besuchen wollen, im Ausstellungslocale daselbst eine Postanstalt eingerichtet. Insofern die Reisenden nicht im Voraus im Stande sind, vor der Abreise aus der Heimath ihre demnächstige Wohnung in Stockholm oder die Adresse zu bestimmen, unter welcher sie die eingehenden Briefe und sonstigen Postgegenstände

zu empfangen wünschen, können ihnen dieselben durch Vermittelung der Königlich Schwedischen Postanstalt im Ausstellungsgebäude zugestellt werden. Die Briefe ꝛc. müssen in diesem Falle auf der Adresse mit dem Vermerk: „**an die Exposition**“ versehen sein.

Für die Reise nach Schweden und zurück gewährt die Route über Stralsund und Ystadt, dem kürzesten Seewege, die schnellste und vortheilhafteste Verbindung. Personengeld für die Ueberfahrt: I. Platz: 5 Thlr., II. Platz: $3\frac{1}{3}$ Thlr., Vordeck-Platz: 2 Thlr. Es werden Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, zu folgenden ermäßigten Preisen ausgegeben: I. Platz: $7\frac{1}{2}$ Thlr., II. Platz: 5 Thlr.

Berlin, den 14. Juni 1866. General-Post-Amt.

825 Nachdem die Fahrpost-Verbindungen mit Süddeutschland in Folge des gegenwärtigen Kriegszustandes unterbrochen sind, können Fahrpost-Sendungen (Gelder und Päckereien) nach süddeutschen Staatsgebieten, insbesondere nach Oesterreich, Bayern, Württemberg, Baden, Hessen (Großherzogthum), Nassau und Frankfurt a. M., sowie nach solchen außerdeutschen Ländern, welchen dergleichen Sendungen bisher auf dem Wege durch Süddeutschland zugeführt wurden, bis auf Weiteres zur Beförderung durch die Preußischen Post-Anstalten nicht angenommen werden.

Die Uebermittelung der Brief-Correspondenz nach Süddeutschland ꝛc. wird — mit sehr bedeutenden Umleitungen — vorerst noch ermöglicht.

Berlin, den 4. Juli 1866. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

826 In Folge Bekanntmachung Seitens des Kriegsministeriums (Militair-Oekonomie-Departement) beträgt vom 1. Juli bis Ende Dezember 1866 die Geldvergütigung für ein Brod 3 Sgr. 9 Pf., und sind nach diesem Betrage die den unterstützungsberechtigten Militair-Familien zu zahlenden Brodunterstützungsgelder zu berechnen.

Magdeburg, den 5. Juli 1866. Königliche Provinzial-Intendantur 4. Armee-Corps.

827 **Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.**

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich
die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder
die Anwendung des Verfahrens der Postanweisung
dar.

Bei der Verwendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto, für den declarirten Werth eine Assecuranzgebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	$\frac{1}{2}$ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . . .	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	4 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:
bis 25 Thaler überhaupt 1 Sgr.
über 25 bis 50 Thaler überhaupt 2 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Magdeburg, den 11. Februar 1865. Königliche Ober-Post-Direction.

828 Betrifft die Unterscheidungs-Merkmale für die zollamtliche Behandlung der unbedruckten ungewalkten und der unbedruckten gewalkten Wollenwaaren.

Die in der Anmerkung a zu 5 Seite 361 des amtlichen Waaren-Verzeichnisses zum Zolltarife aufgestellten Merkmale zur Unterscheidung der nach der Tarifposition 41 c 3 einem Eingangszolle von 20 Thlr. für den Centner unterworfenen „unbedruckten ungewalkten Wollenwaaren" von den nach der Tarifposition 41 c 4 nur mit dem Zollsatze von 10 Thlr. belegten „unbedruckten gewalkten Tuch-, Zeug- und Filzwaaren" haben sich zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens in der zollamtlichen Behandlung der gedachten Stoffe als ungeeignet erwiesen.

Höherer Aenderung zufolge sollen daher diese Merkmale von jetzt ab als maßgebend nicht mehr betrachtet werden und an deren Stelle folgende Bestimmungen treten:

1) Die Grenze für die als „gewalkt" zu behandelnden tuchartigen Gewebe und Buxkins wird durch Mustertypen, welche sämmtlichen Zollabfertigungsstellen mitgetheilt werden, bezeichnet, und zwar in dem Sinne, daß Gewebe von größerer Feinheit, als diese Typen, als ungewalkt anzusehen sind.

2) Gerauhete Waaren mit Ausschluß der Plüsche (Stoffe, bei welchen der Flor durch besondere Fäden des Gewebes hergestellt ist,) ferner mit Ausschluß der Flanelle und Lamas sind als gewalkte Waaren zu behandeln.

3) Abgepaßte Waaren sind so zu behandeln, wie die Stoffe, aus welchen sie bestehen, also die gerauheten Decken, die Buxkin-Plaids die sogenannten Hymalaya-Tücher u. s. w. als „gewalkte" die lamaartigen Umschlagetücher u. s. w. als „ungewalkte" Waaren.

Die Zollabfertigungsstellen der Provinz sind hiernach mit Anweisung versehen worden.

Magdeburg, den 6. Juli 1866. Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director

von Jordan.

829 Betrifft die Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen.

In dem am 8. d. M. zur Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr (1. April bis ultimo September 1866) in Gemäßheit des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgeloost worden:

1) Lit. A. à 1000 Thlr. 43 Stück, nämlich: Nr. 1, 316, 357, 572, 795, 967, 1040, 1251, 1452, 1490, 1491, 1734, 1875, 2045, 2218, 2307, 2331, 2599, 2622, 2866, 3013, 3072, 3232, 3358, 3591, 3694, 3784, 4125, 4206, 4766, 5500, 5767, 5769, 5779, 6276, 6299, 6398, 6428, 6635, 6741, 6802, 6824, 6830.

2) Lit. B. à 500 Thlr. 12 Stück, nämlich: Nr. 44, 197, 711, 723, 1068, 1122, 1318, 1444, 1474, 1815, 1825, 1886.

3) Lit. C. à 100 Thlr. 59 Stück, nämlich: Nr. 241, 297, 822, 928, 1147, 1163, 1304, 1331, 1684, 1783, 1788, 1987, 2011, 2069, 2359, 2410, 2472, 2483, 2958, 2960, 3026, 3224, 3609, 3620, 3655, 3754, 4272, 4613, 4912, 4920, 5195, 5212, 5570, 5597, 5668, 5766, 5774, 5778, 5969, 6218, 6273, 6319, 6365, 6511, 6542, 6779, 6811, 7085, 7162, 7417, 7911, 8302, 8333, 8397, 8702, 9016, 9302, 9350, 9419.

4) Lit. D. à 25 Thlr. 57 Stück, nämlich: Nr. 15, 52, 161, 162, 374, 669, 1019, 1368, 1476, 1571, 1576, 1649, 1767, 1818, 1900, 2171, 2248, 2277, 2437, 2627, 2679, 2682, 2845, 3004, 3191, 3572, 3613, 3633, 3706, 3852, 3891, 3978, 4499, 4536, 4782, 4925, 5066, 5091, 5268, 6145, 6386, 6530, 6592, 6841, 6908, 7158, 7269, 7274, 7309, 7373, 7383, 7435, 7572, 7591, 7789, 7855, 7939.

5) Lit. E. à 10 Thlr. 22 Stück, nämlich Nr. 12546 bis 12567.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 19. September 1866 ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4 hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten, ausgeloosten Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbank-Kasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

„Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgeloosten Rentenbriefe, nämlich:

1) Lit. .... Nr. .... à .... Thlr. Kapital

2) ... ꝛc.

mit zusammen

(buchstäblich) .... Thalern

von der Königlichen Rentenbank-Kasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, beschei-

nigt durch diese Quittung

.... den ....ten .... 186......

N. N."

Mit dem 30. September 1866 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf und werden, da der letzte Coupon (Nr. 16) der Ser. II. am 1. Oktober c. fällig wird, neue Coupons zu denselben nicht mehr ausgegeben.

Die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19. September 1866 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Zugleich werden die Inhaber folgender bereits in früheren Terminen ausgeloosten Rentenbriefe Lit. A. bis D., welche bisher nicht realisirt sind, nämlich:

a) pro 1. April 1859 Lit. C. Nr. 5079.

b) pro 1. Oktober 1859 Lit. C. Nr. 2939.

c) pro 1. Oktober 1860 Lit. C. Nr. 3148.

d) pro 1. April 1861 Lit. A. Nr. 1448, Lit. B. Nr. 1216, Lit. C. Nr. 3906, 8313, Lit. D. Nr. 2526, 2734, 3199, 6515.

e) pro 1. Oktober 1861 Lit. A. Nr. 912, Lit. C. Nr. 1007, 6188, Lit. D. Nr. 2525, 2655, 5605, 7017, 7417.

f) pro 1. April 1862 Lit. C. Nr. 1609, 6673, 8509, Lit. D. Nr. 1245.

g) pro 1. Oktober 1862 Lit. C. Nr. 324, Lit D. Nr. 129, 238, 1273, 4495, 6090.

h) pro 1. April 1863 Lit. A. Nr. 4735, 6083, Lit. B. Nr. 964, 1255, Lit C. Nr. 2066, 3640, 5745, 7996, 8336, Lit. D. Nr. 2849, 4217, 5760.

i) pro 1. Oktober 1863 Lit. A. Nr. 896, 1441, 1909, 2238, 4377, 5969, Lit. B. Nr. 1739, Lit. C. Nr. 2891, 3419, 4759, 5378, 6524, 7577, 8851, Lit. D. Nr. 1608, 2355, 2894, 3654, 6112, 6442, 7063.

k) pro 1. April 1864 Lit. A. Nr. 4733, Lit. B. Nr. 1523, 1553, Lit. C. Nr. 2741, 3371, 6018, 7037, 8647, 8699, Lit. D. Nr. 283, 1763, 2241, 2559, 2775, 3949, 6037, 6899, 7248.

l) pro 1. Oktober 1864 Lit. A. Nr. 2291, Lit B. Nr. 370, 1054, 1768, Lit. C. Nr. 1218, 2606, 5933, 6994, 7523, 8449, 8982, 9012, Lit. D. Nr. 2553, 3504, 6007, 6202.

m) pro 1. April 1865 Lit. A. Nr 1035, 4503, 5354, 5477, Lit. B. Nr. 253, 1430, 1535, Lit. C. Nr. 743, 1686, 3526, 4182, 4826, 6642, 6858, 7870, 7907, 9233, Lit. D. Nr. 823, 957, 997, 1604, 2545, 2619, 3203, 5641, 5759, 6305, 6414, 6519, 6870, 6981, 7398, 7898.

n) pro 1. Oktober 1865 Lit. A. Nr. 3374, 5584, Lit. B. Nr. 142, 845, 1203, Lit. C. Nr. 1492, 2018, 2817, 4998, 5823, 6439, 6793, 6894, 7571, Lit. D. Nr. 1176, 2077, 2702, 2888, 3163, 3338, 3587, 3850. 6255, 7247, 7418, 7884.

o) pro 1. April 1866 Lit. A. Nr. 218, 643, 892, 1093, 1278, 1779, 1812, 2523, 3907. 4467, 5958, 6447, 6454, 6921, Lit. B Nr. 1047, 1235, 1362, Lit. C. Nr. 213, 750, 1455, 1610, 2861, 3395, 4680, 5068, 5963, 6017, 6225, 6520, 9155, 9211, Lit. D. Nr. 35, 169, 1498, 1634, 2407, 2493, 3091, 4705, 4889, 5769, 6273, 7302, 7436.

hierdurch erinnert dieselben unserer Kasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Eine gleiche Erinnerung ergeht an diejenigen, welche noch Rentenbriefe der Provinz Sachsen Lit. E. à 10 Thlr. unter den Nummern 1 bis einschließlich 12,545 inne haben, da diese in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgeloost worden sind. Magdeburg, den 9. Mai 1866.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

830 Betrifft die Ausloosung von Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse.

In dem am 8. d. Mts. zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse für das Halbjahr 1. Juli bis ult. December 1866 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgeloost worden:

1) von Lit. A. à $3\frac{1}{2}$ %

zu 500 Thlr. Nr. 291 528 548.
" 100 " " 476.
" 25 " " 666.

2) von Lit B à 4 %

zu 500 Thlr. Nr. 127 695 723 1567 2001 3106 3185 3237.
„ 100 „ „ 768 2052 2316 3301 3714.
„ 50 „ „ 978 2072 2411.
„ 25 „ „ 2718.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 2. Januar 1867 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder:

1) durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank Domplatz Nr. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande, oder

2) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen, gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 1. Januar 1867 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf; daher müssen mit diesen zugleich die zugehörigen Coupons Ser. VI. Nr. 2 bis 4 unentgeltlich zurückgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgeloosten Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 2. Januar 1867 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in früheren Terminen ausgeloosten, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Ausloosungsterminen:

a) 1. Juli 1863 à 4 % Nr. 1437 zu 300 Thlr Nr. 3849 zu 100 Thlr.

b) 1. Juli 1865 à 3½ % Nr. 630 zu 50 Thlr. — à 4 % Nr. 2175 zu 100 Thlr. Nr. 752 1822 zu 50 Thlr Nr. 911 zu 25 Thlr.

c) 1. Januar 1866 à 4 % Nr. 125 zu 500 Thlr. Nr. 1725 zu 100 Thlr. Nr. 1288 2632 zu 50 Thlr. hierdurch auf, dieselben bei unsrer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 9. Mai 1866.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

831 Auf den Antrag des Central-Comités des Preußischen Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger bringen wir nachstehend das von demselben aufgestellte „Normal-Statut" so wie den Hinweis dieses Comités auf dasselbe zur Kenntniß und event. Beachtung:

Vereins-Statuten.

Die Anzeigen, welche dem hiesigen Central-Comité des Preußischen Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger von der Bildung ähnlicher Vereine in den Provinzen der Monarchie beinahe täglich zugehen, liefern einen erfreulichen Beweis von dem sich in dieser Richtung mehrenden Interesse. Je mehr die Opferwilligkeit zunimmt, um so dringender wird es aber, auf das Erforderniß einer Centralisation in der Verwaltung und Verwendung der eingehenden Spenden nochmals hinzuweisen, nachdem die Erfahrungen aus dem Jahre 1864 überzeugend dargethan haben, wie unvollkommen der gemeinsame Zweck durch ein isolirtes Wirken getrennter Vereine gefördert wird.

Durch das in der Nummer 2 des „Kriegerheil" mitgetheilte, Allerhöchsten Orts bestätigte Statut des Preußischen Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger ist in dessen Central-Comité hierselbst ein Mittelpunkt für die Privatwohlthätigkeit in dieser Richtung geschaffen und ist sodann dessen Verbindung mit den Königl. Feldbehörden durch die neuerdings erfolgte Ernennung des Herrn Grafen zu Stolberg zum Königl. Commissarius so hergestellt worden, daß es an Organen für die Ermittelung der Bedürfnisse bei den einzelnen Theilen der Armee und für die richtige Beförderung und Vertheilung gesammelter Bestände nicht leicht fehlen wird.

Die Wirksamkeit solcher Localvereine, welche sich von diesem Organismus fern halten, wird dagegen voraussichtlich nur zu oft zu dem früher wahrgenommenen Ergebniß führen, daß sich in Folge unmittelbarer Zusendungen von einzelnen Vereinen an mehreren Stellen nutzlos Gegenstände aufhäufen und dann dort theilweise

zu Grunde gehen, welche anderweitig fehlen. Es wird dies um so mehr geschehen, je weiter sich die in der Schleswig-Holstein'schen Campagne nur auf ein enges Kriegstheater beschränkten militairischen Operationen ausdehnen.

Das Statut für den Preußischen Verein hält allen Provinzial-, Kreis- und Local-Vereinen den Beitritt zu jenem offen und ist der Anschluß vielfach anderweitig auch dadurch als wünschenswerth anerkannt worden, daß sich Localvereine an das hiesige Central-Comité wegen Mittheilung von Statuten gewandt haben. Indem das zu diesem Ende aufgestellte Normal-Statut nachstehend zur Kenntniß gebracht wird, muß noch besonders darauf hingewiesen werden, daß durch dessen Vollziehung die Localvereine mit dem Anschluß an den Preußischen Verein auch der diesem zustehenden Rechte einer Corporation und der ihm sonst beigelegten Privilegien theilhaftig werden (cf. § 2. des Statuts v. 7. Mai 1866).

Das hiesige Central-Comité, welchem nach der Allh. Ordre vom 7. Mai d. J. die Bestätigung der Statuten der Local- und Kreisvereine zusteht, wird übrigens vorkommenden Falls keinen Anstand nehmen, auf etwanige Abweichungen von dem Normalstatute einzugehen und den durch locale Verhältnisse gebotenen Modificationen die vollste Rücksicht zuzuwenden.

Statut

des Local- (Kreis-, Provinzial-) Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger zu ....

§ 1. Der Verein zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger zu .... bildet als Zweigverein eine Unterabtheilung des für gleiche Zwecke bestehenden Preußischen Vereins, welcher auf Grund seiner hier angeschlossenen Statuten durch Allerhöchste Ordre vom 7. Mai 1866 mit Corporations-Rechten beliehen ist und an dessen Spitze das Central-Comité zu Berlin steht.

Derselbe wird dahin streben, das Privat-Interesse für die in jenen Statuten ausgesprochenen Zwecke in dem zu ihm gehörenden Bezirke möglichst zu beleben; er wird die danach aufgebrachten Mittel, nach den ihm von dem Central-Comité zu Berlin oder dessen Delegirten bei den Depots in der Provinz oder endlich dem Königlichen Militair-Commissarius für die freiwillige Krankenpflege, zur Zeit Sr. Erlaucht Hrn. Grafen zu Stolberg, über das vorhandene Bedürfniß zugehenden Mittheilungen, entweder selbst verwenden, oder dem Central-Comité zur Verfügung stellen und den ihm danach verbleibenden Specialfonds (§ 18.) auch in Friedenszeiten zur Verwendung bei künftigen kriegerischen Ereignissen verwalten.

Dem Verein steht endlich das Recht zu, einen Theil seiner Fonds zur Unterstützung der aus seinem Bezirke stammenden, im Kriege verstümmelten oder invalide gewordenen Krieger, sowie der Hinterbliebenen im Kriege Gefallener zu verwenden. —

Mittel des Vereins.

§ 2. Der Verein gründet seine Mittel in Friedenszeiten auf Geldbeiträge.

Bei ausbrechendem Kriege werden alle zur Förderung der Unterbringung, Heilung und Pflege der im Felde Verwundeten und Erkrankten geeigneten Gaben an Material und Naturalien angenommen.

Mitglieder und Wohlthäter des Vereins.

§ 3. Mitglied des Vereins wird Jeder, der sich zu einem jährlichen baaren Beitrage von .... oder mehr verpflichtet. Als Wohlthäter des Vereins werden diejenigen bezeichnet, welche demselben einmalige Gaben zuwenden.

Comité des Vereins.

§ 4. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht nachstehend dessen General-Versammlungen vorbehalten sind, durch ein mindestens aus .... höchstens aus .... Mitgliedern bestehendes Comité verwaltet, welches den Verein auch überall nach außen vertritt.

§ 5. Das Comité wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden, einen oder je nach Bedarf, zwei Schriftführer, einen Schatzmeister und für jeden derselben einen Stellvertreter.

§ 6. Das Comité, welches von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter jederzeit zusammenberufen werden kann, faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden.

§ 7. Dasselbe hat alle Verhandlungen mit dem Central-Comité zu Berlin, sofern der Verein nicht einem Provinzial-Verein untergeordnet ist (§ 19.), und mit Behörden zu führen; es ist befugt im Namen des Vereins Verträge jeder Art, in's Besondere auch Vergleiche mit dritten Personen abzuschließen, Rechte des Vereins zu cediren, darauf zu verzichten, Quittungen und Löschungsconsense zu ertheilen, Processe zu führen, die Entscheidungen von Streitigkeiten schiedsrichterlichen Aussprüchen zu unterwerfen, Eide zu erlassen, für geschworen an-

zunehmen oder Namens des Vereins zu leisten, und die Ausübung aller dieser Befugnisse einzelnen Mitgliedern oder dritten Personen zu übertragen. Alles was das Comité auf eine an sich rechtsgültige Weise mit dritten Personen Namens des Vereins verhandelt, ist für denselben verbindlich.

Die Beschlußfassung über den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken bedarf für jeden einzelnen Fall der Genehmigung des Central-Comités zu Berlin.

§ 8. Die Schreiben des Comité's werden von dem Vorsitzenden allein, Quittungen über den Betrag von 10 Thlrn. und weniger von dem Schatzmeister, über höhere Beträge von dem Schatzmeister und Vorsitzenden, beziehungsweise deren Stellvertreter gezeichnet.

Urkunden, durch welche seitens des Vereins Verpflichtungen übernommen, Rechte übertragen oder aufgegeben werden sollen, sind von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern des Comités zu vollziehen.

Zur Legitimation vor Gericht genügt ein Attest der Orts- (Kreis-) Polizeibehörde, dahin lautend, daß diejenigen, welche die Urkunde vollzogen haben, zur Zeit als Vorsitzender, resp. Mitglieder des Comités fungiren.

§ 9. Der Verein hat seinen Gerichtsstand vor dem Kreisgericht zu .... Die Insinuation gerichtlicher Verfügungen und aller Vorladungen erfolgt verbindlich an den Vorsitzenden des Comités oder dessen Stellvertreter.

§ 10. Soweit das Statut keine besonderen Bestimmungen enthält, bleibt die Feststellung der Geschäftsordnung den Beschlüssen des Comités überlassen.

Dieselben können namentlich auch diejenigen Gegenstände näher bezeichnen, deren ausdrückliche Erwähnung für die künftige Beschlußnahme in den Einladungen der Comitémitglieder zu den Sitzungen erfolgen soll.

General-Versammlungen.

§ 11. Die Generalversammlungen des Vereins werden gebildet,

1) durch die Mitglieder des Comités,
2) durch die sämmtlichen übrigen Mitglieder des Vereins.

§ 12. Sie werden alljährlich mindestens einmal und zwar in der Zeit vom 15. Januar bis 15. Februar durch das Comité berufen, welches die Versammlung leitet.

§ 13. Ihre Berufung erfolgt durch zweimalige Bekanntmachung in der ...., welche so zeitig erfolgen muß, daß die zweite Einladung spätestens am sechsten Tage vor demjenigen, an welchem die Versammlung stattfinden soll, in die Oeffentlichkeit gelangt.

§ 14. Gegenstände für die Verhandlungen in den Generalversammlungen sind:

1) Wahl der Comitémitglieder und ihrer Stellvertreter,
2) Vortrag des Verwaltungsberichts,
3) Abnahme der Jahresrechnung,
4) Anträge die allgemeinen Angelegenheiten des Vereins betreffend, sofern solche entweder Tags zuvor dem Vorsitzenden des Comités schriftlich eingereicht oder durch mindestens 1/3 der in der Versammlung anwesenden Mitglieder unterstützt sind.

§ 15. Die Beschlüsse der General-Versammlungen sind für das Comité bindend.

§ 16. Die Beschlüsse der General-Versammlungen erfolgen nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Comités. Bei der Abnahme der Rechnungen haben sich die Comitémitglieder ihrer Stimme zu enthalten.

Sofern sich bei der Wahl der Comité-Mitglieder eine absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen beiden Candidaten zur engeren Wahl, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, bei Stimmengleichheit in der zweiten Wahl entscheidet das Loos.

Ueber den Wahlact ist ein kurzes Protokoll aufzunehmen. Das neugewählte Comité tritt mit dessen Abschluß in Function. Bis zur erfolgten Wahl eines Comités nach diesem Statute bleibt der jetzt thatsächlich functionirende Vereinsvorstand in Wirksamkeit.

Kassen-Abschlüsse.

§ 17. Ende Februar jedes Jahres reicht das Comité dem Central-Comité zu Berlin einen summarischen Kassenabschluß ein, welcher die gesammte Einnahme, Ausgabe und den danach verbleibenden Bestand, ebenso die Art und Weise ergeben muß, in der die nicht disponibel zu haltenden Fonds belegt sind.

Quote des Centralfonds.

§ 18. Der Verein führt bei Einreichung seines Kassenabschlusses ein Drittheil der von seinen Mitgliedern entrichteten Jahresbeiträge nach Berlin zum Centralfonds an das dortige Central-Comité ab, sofern derselbe nicht die Zahlung einer höheren Quote oder seiner sämmtlichen Einnahmen dorthin beschließen sollte. Der ihm danach verbleibende Rest seiner Einnahme bildet den Specialfonds,

Etwanige im Laufe des Rechnungsjahres zum Centralfonds abgeführte oder auf Anweisung des Centralfonds gezahlten Beiträge kommen auf jene Quote in Anrechnung.

Unterordnung der Vereine.

§ 19. Sobald in einer Provinz ein Provinzial-Verein gebildet und mit Statuten versehen ist, treten die Eingesessenen dieser Provinz und die in derselben befindlichen Kreis- und Local-Vereine in den Verband der betreffenden Provinzialvereine und ist alsdann die § 18. gedachte Quote zunächst an den Provinzialverein abzuführen.

Auflösung des Vereins.

§ 20. Der Verein gilt als aufgelöst,

1) wenn er, abgesehen von den regelmäßig functionirenden Comité-Mitgliedern, nicht mehr 3 Mitglieder zählt, oder
2) wenn die General-Versammlung durch zwei Dritttheil oder mehr ihrer anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließt.

Das den Specialfonds bildende Grundbaare und Activ-Vermögen geht mit der Auflösung des Vereins auf Centralfonds zu Berlin über.

Abänderungen des Statuts.

§ 21. Abänderungen dieses Statuts werden durch die Genehmigung des Central-Comités in Berlin bedingt. Magdeburg, den 9. Juli 1866. Das Regierungs-Präsidium.

832 Betrifft die feststehenden Depositaltage für die Verwaltung des Documenten-Depositorii der Königlichen Regierung.

Für die Verausgabung der bei der Regierungs-Haupt-Casse dauernd deponirten geldgleichen Documente und Staatspapiere sowie anderer geldwerthen Effecten und deren Zinsen wird ausschließlich der erste Sonnabend in jedem Monat, Morgens von 10 bis 12 Uhr; sofern dieser aber auf den 1. oder 2. eines Monats fällt, der nächste Sonnabend desselben festgesetzt.

Indem wir dem betheiligten Publicum hiervon zur genauen Beachtung Kenntniß geben, machen wir diejenigen Cautions-Besteller, deren in zinstragenden Staatspapieren und anderen geldwerthen Effecten bestellte Cautionen bei der Regierungs-Haupt-Casse deponirt und denen die zu denselben gehörigen Zins-Coupons nicht zur selbstständigen Realisirung verabfolgt worden sind, darauf besonders aufmerksam, daß sie diejenigen Zins-Coupons, deren Realisations-Termin bevorsteht, allemal an dem diesem Termine vorhergehenden Monats-Deposital-Tage in Empfang zu nehmen und es sich selbst beizumessen haben, wenn deren Aushändigung Seitens der Deposital-Verwaltung wegen Versäumniß jenes Depositaltages, erst an einem der nächsten erfolgen wird.

In den Quittungen über die Zinscoupons muß der Fonds, die Gattung der Documente, der Kapital-Betrag, so wie der terminus a quo und ad quem der Zinscoupons, genau angegeben werden, wie aus dem nachfolgenden Schema näher zu ersehen ist.

Uebrigens werden die Interessenten noch darauf aufmerksam gemacht, daß es ihre Sache ist, zur gehörigen Zeit die Zinscoupons in Empfang zu nehmen, damit ihnen nicht, durch Verjährung derselben, Nachtheile erwachsen.

Magdeburg, den 2. Juli 1866. Das Regierungs-Präsidium.

Schema zu den Quittungen über Zinscoupons.

Aus dem Documenten-Depositorio der Königlichen Regierungs-Haupt-Casse zu Magdeburg und zwar aus dem Pfarr-Fonds zu N. N. die Zinscoupons:

1) von 900 Thlr. Staatsschuldscheinen pro 1. Januar bis 1. Juli d. J.,
2) von 350 Thlr. Kurmärkischen Schuldverschreibungen pro 1. November v. bis 1. Mai d. J.
3) von 125 Thlr. Sächsischen Rentenbriefen pro 1. Oktober v. bis 1. April d. J.

ausgehändigt erhalten zu haben, wird hierdurch quittirend bescheinigt.

(Ort, Datum, Unterschrift und Character des Empfängers.)

833 Betrifft die Aushändigung der Quittungen über die an die Regierungs-Hauptkasse eingezahlten Ablösungs-Capitalien für abgelöste Domainen-Amortisations-Renten.

Die von der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden legalisirten Quittungen unserer Hauptkasse über die gezahlten Ablösungs-Capitalien für Domainen-Amortisationsrenten werden in den Fällen, wo die Rentepflichtigkeit eines Grundstückes dadurch vollständig abgelöst wird, im Laufe des Jahres den zuständigen Gerichten mit den dazu gehörigen Löschungs-Consensen, Behufs kostenfreier Löschung des im Hypothekenbuche eingetragenen Vermerks der Rentepflichtigkeit, von uns zugefertigt werden:

Von den bis ult. März erfolgten Zahlungen ist dies bereits Ende Mai geschehen und wird dies

von den bis Ende Juni erfolgten Zahlungen
Ende August
von den bis ult. September erfolgten Zahlungen
Ende November
und von den bis zum Schlusse des Jahres erfolgten Zahlungen Ende April des nächstfolgenden Jahres stattfinden.

Die Quittungen werden nach erfolgter Löschung des betreffenden Vermerks im Hypothekenbuche den Verpflichteten Seitens der Gerichtsbehörde ausgehändigt werden.

Quittungen über solche Capitalzahlungen, durch welche die Rente nur theilweise getilgt und deshalb die vorbemerkte Löschung nicht eintreten kann, werden zu denselben Terminen den betreffenden Kreiskassen zur Aushändigung an die Empfangsberechtigten übersandt werden, wovon die Interessenten hierdurch Kenntniß erhalten. Magdeburg, den 2. Juli 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

834 Für den Kreis Aschersleben ist in der Stadt Quedlinburg, eine Kreis-Prüfungs-Commission für Posamentierer und Knopfmacher unter dem Vorsitze des Stadtraths Friester daselbst errichtet, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 2. Juli 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

835 Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 20. October 1863 präsentirten Muthung und des am 31. Januar 1866 präsentirten Antrages auf Erweiterung des Feldes derselben gemäß § 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird dem Maurermeister Ferdinand Stage zu Genthin unter dem Namen Bertha das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A. B. C. D. E. F. A., bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 341,740 □Ltr., geschrieben: dreihunderteinundvierzig tausend siebenhundert und vierzig Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Cade, Gollwitz und Rosenthal im Kreise Jerichow II. des Regierungsbezirks Magdeburg, im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königl. Revierbeamten Bergmeister Kühne zu Schönebeck zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 21. Juni 1866. Königl. Oberbergamt.

836 Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund des am 9. März 1866 präsentirten Antrages auf Erweiterung des Feldes des Bergwerks Cade, verliehen laut der angehefteten Urkunde vom 7. Januar 1865, in den Gemeinden Wusterwitz und Cade, im Kreise Jerichow II. des Regierungsbezirks Magdeburg im Oberbergamtsbezirke Halle, wird gemäß § 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 der Gewerkschaft dieses Bergwerkes das Bergwerkseigenthum innerhalb der auf dem von uns heute beglaubigten Situationsrisse angegebenen Grenzen A B C D J K A — einen Flächeninhalt von 264,016 □Ltr., geschrieben: Zweihundertvierundsechzigtausend und sechzehn Quadratlachtern umfassend — zur Gewinnung der darin vorkommenden Braunkohlen verliehen und der gesammte Flächeninhalt des Bergwerks von 235,984 (Zweihundertfünfunddreißigtausend neunhundert vierundachtzig) Quadratlachter auf 500,000 (Fünfhunderttausend) Quadratlachtern hierdurch erweitert."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten Bergmeister Kühne zu Schönebeck zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 22. Juni 1866. Königl. Oberbergamt.

837 Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund des am 9. März 1866 präsentirten Antrages auf Erweiterung des Feldes des Bergwerks „Union" verliehen laut der angehefteten Urkunde vom 6. Januar 1865, in den Gemeinden Cade und Wusterwitz im Kreise Jerichow II. des Regierungsbezirks Magdeburg im Oberbergamtsbezirke Halle wird gemäß § 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 der Gewerkschaft dieses Bergwerks das Bergwerkseigenthum innerhalb der auf dem von uns heute beglaubigten Situationsrisse angegebenen Grenzen A. B. C. G. A., — einen Flächeninhalt von 264,016

□Ltr., geschrieben: Zweihundertvierundsechzigtausend und sechzehn Quadratlachtern umfassend — zur Gewinnung der darin vorkommenden Braunkohlen verliehen und der gesammte Flächeninhalt des Bergwerks von 235,984 (Zweihundertfünfunddreißigtausend neunhundert vier und achtzig) Quadratlachter auf 500,000 (Fünfhunderttausend) Quadratlachtern hierdurch erweitert.“

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Kühne zu Schönebeck zur Einsicht offen liegt unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 22. Juni 1866. Königliches Oberbergamt.

838 Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund des am 1. October 1865 präsentirten Antrages auf Erweiterung des Feldes des Bergwerks Hugo I, verliehen laut der angehefteten Urkunde vom 18. August 1864 in den Gemeinden Förderstedt, Eickendorf und Atzendorf, im Kreise Calbe a. S. des Regierungsbezirks Magdeburg, im Oberbergamtsbezirk Halle wird gemäß § 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 der Gewerkschaft dieses Bergwerks das Bergwerkseigenthum innerhalb der auf dem von uns heute beglaubigten Situationsrisse angegebenen Grenzen A. B. J. H. G. A. einen Flächeninhalt von 442,376 □Ltr., geschrieben: Vier Hundert zwei und Vierzig Tausend Drei Hundert Sechs und Siebzig Quadratlachtern umfassend — zur Gewinnung der darin vorkommenden Braunkohlen verliehen und der gesammte Flächeninhalt des Bergwerks Hugo I von 57,624 (Sieben und Funfzig Tausend Sechs Hundert vier und Zwanzig) Quadratlachtern auf 500,000 (Fünf Hundert Tausend) Quadratlachtern hierdurch erweitert.“

Urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Kühne zu Schönebeck zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24 Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle a. S., den 22. Juni 1866. Königliches Oberbergamt.

839 Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund des am 1. October 1865 präsentirten Antrages auf Erweiterung des Feldes des Bergwerks Agnes, verliehen laut der angehefteten Urkunde vom 6. Juni 1863, in den Gemeinden Atzendorf und Förderstedt, im Kreise Calbe a S., des Regierungsbezirks Magdeburg, im Oberbergamtsbezirke Halle wird gemäß § 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 dem Alleineigenthümer dieses Bergwerks, Director Wilhelm Carl Schmidt zu Magdeburg das Bergwerkseigenthum innerhalb der auf dem von uns heute beglaubigten Situationsrisse angegebenen Grenzen v. w. y. x. v. und R. S. T. U. R. einen Flächeninhalt von 359,860 □Ltr., geschrieben: Drei Hundert neun und funfzig Tausend Acht Hundert und sechzig Quadratlachtern umfassend — zur Gewinnung der darin vorkommenden Braunkohlen verliehen und der gesammte Flächeninhalt des Bergwerks Agnes von 140,140 (Einhundert Vierzig Tausend, Einhundert und Vierzig) Quadratlachter auf 500,000 (Fünfhundert Tausend) Quadratlachter hierdurch erweitert.“

Urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Kühne zu Schönebeck zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 23 Juni 1866. Königliches Oberbergamt.

840 Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund des am 17. October 1865 präsentirten Antrages auf Erweiterung der einzelnen Felder „Eintracht und Wilhelm“ des laut angehefteter Urkunde vom 17. Januar 1860 consolidirten Bergwerks „Vereinigte Eintracht“ in den Gemeinden Uellnitz und Gloethe, im Kreise Calbe, des Regierungsbezirks Magdeburg, im Oberbergamtsbezirk Halle wird gemäß § 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 der Gewerkschaft dieses Bergwerks das Bergwerkseigenthum innerhalb der auf dem von uns heute beglaubigten Situationsrisse angegebenen Grenzen a b c. d. e. f. g a. einen Flächeninhalt von 273,816 □Ltr. umfassend zur Erweiterung des Feldes Eintracht und
l. m n. o. l plus }
h. i. k. l. p q. r. s. t. u. h } „ „ 425,716 „ „ „ „ „ „ Wilhelm
zusammen einen Flächeninhalt von 699,532 Quadratlachtern umfassend, zur Gewinnung der in diesen Feldern vorkommenden Braunkohlen verliehen und der gesammte Flächeninhalt

des Einzelfeldes Eintracht von 226,184 auf: 500,000 Quadratlachter,
„ „ Wilhelm „ 74,284 „ 500,000 „

und des consolidirten Bergwerks „Vereinigte Eintracht“ von 300,468 □Ltr, geschrieben: Dreihundert Tausend, Vierhundert Acht und Sechszig Quadratlachter auf: 1,000,000 □Ltr. geschrieben: Eine Million Quadratlachter hierdurch erweitert.“

Urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Kühne zu Schönebeck zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 30. Juni 1866. Königliches Oberbergamt.

841 Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund des am 31. Januar 1866 präsentirten Antrages auf Erweiterung der einzelnen Felder Sophie und Auguste des laut der angehefteten Urkunde vom 11. October 1863 consolidirten Bergwerkes Vereinigte Bauhütte in den Gemeinden Cade, Gollwitz, Warchau und Rosenthal im Kreise Jerichow II. des Regierungsbezirks Magdeburg im Oberbergamtsbezirke Halle wird gemäß § 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 der Gewerkschaft dieses Bergwerks das Bergwerkseigenthum innerhalb der auf dem von uns heute beglaubigten Situationsrisse angegebenen Grenzen A. B C. D. E F. G. H I. K. A., einen Flächeninhalt von 264,000 □ Ltr. umfassend zur Erweiterung des Feldes Sophie und A. B. C. D. E. F. A., einen Flächeninhalt von 264,000 □ Lachter umfassend zur Erweiterung des Feldes Auguste, zusammen einen Flächeninhalt von 528,000 Quadratlachter umfassend, zur Gewinnung der in diesen Feldern vorkommenden Braunkohlen verliehen und der gesammte Flächeninhalt

des Einzelfeldes Sophie von 235,984 auf 499,984 Quadratlachter,
„ „ Auguste „ 235,984 „ 499,984 „

und — unter Hinzurechnung des Inhaltes des mitconsolidirten, unerweitert gebliebenen Grubenfeldes Ferdinand von 235,984 Quadratlachter — der Gesammtflächeninhalt des consolidirten Bergwerks Vereinigte Bauhütte von 707,952 □ Ltr. geschrieben: Siebenhundert und siebentausend neunhundert zwei und fünfzig Quadratlachter auf 1,235,952 □ Ltr., geschrieben: Eine Million zweihundert fünf und dreißigtausend neunhundert zwei und fünfzig Quadratlachter hierdurch erweitert“

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten Bergmeister Kühne zu Schönebeck zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 21. Juni 1866. Königliches Oberbergamt.

842 Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund des am 9. März 1866 präsentirten Antrages auf Erweiterung der einzelnen Felder Glückauf, Gottlieb und Friederike des laut der angehefteten Urkunde vom 25. Juli 1864 consolidirten Bergwerkes

Gottlieb

in den Gemeinden Cade, Belicke und Carow im Kreise Jerichow II. des Regierungsbezirks Magdeburg, im Oberbergamtsbezirk Halle wird gemäß § 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 der Gewerkschaft dieses Bergwerks das Bergwerkseigenthum innerhalb der auf dem von uns heute beglaubigten Situationsrisse angegebenen Grenzen D. E. F. G. H. I. K. L. M. N. D.

einen Flächeninhalt von 303,216 □ Ltr., umfassend zur Erweiterung des Feldes Glückauf,
„ „ „ 264,016 „ „ „ „ „ „ „ Gottlieb und
„ „ „ 264,016 „ „ „ „ „ „ „ Friederike

zusammen einen Flächeninhalt von 831,248 Quadratlachtern umfassend, zur Gewinnung der in diesen Feldern vorkommenden Braunkohlen verliehen und der gesammte Flächeninhalt

des Einzelfeldes Glückauf von 196,784 auf 500,000 Quadratlachter,
„ „ Gottlieb „ 235,984 „ 500,000 „
„ „ Friederike „ 235,984 „ 500,000 „

und des consolidirten Bergwerks Gottlieb von 668,752 (Sechshundertachtundsechszigtausend siebenhundert zwei und fünfzig) Quadratlachter auf 1,500,000 (Eine Million fünfhunderttausend) Quadratlachter hierdurch erweitert“

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten Bergmeister Kühne zu Schönebeck zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 22. Juni 1866. Königliches Oberbergamt.

843 Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund des am 1. November 1865 präsentirten Antrages auf Erweiterung des Feldes des Bergwerks Hermann, verliehen laut der angehefteten Urkunde vom 28. März 1865 in den Gemeinden Bleckendorf und Wolmirsleben, im Kreise Wanzleben, des Regierungsbezirks Magdeburg, im Oberbergamtsbezirke Halle, wird gemäß § 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 der Gewerkschaft dieses Bergwerks, das Bergwerkseigenthum innerhalb der auf dem von uns heute beglaubigten Situationsrisse angegebenen Grenzen A. B. C. D. E. F. G. H. I. K. L. M. N. A. einen Flächeninhalt von 264,016 □ Ltr., geschrieben: Zwei Hundert Vier und Sechszig Tausend Sechszehn Quadratlachtern umfassend — zur Gewinnung der darin vorkommenden Braunkohlen verliehen und der gesammte Flächeninhalt des Bergwerks Hermann von 235,984 □ Ltr, geschrieben: Zweihundert Fünf und Dreißig Tausend, Neunhundert Vier und Achtzig Quadratlachter auf 500,000 □ Ltr., geschrieben: Fünfhundert Tausend Quadratlachter hierdurch erweitert"

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Kühne zu Schönebeck zur Einsicht offen liegt, unter Hinweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 30. Juni 1866. Königliches Oberbergamt.

844 Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund des am 10. November 1865 präsentirten Antrages auf Erweiterung der einzelnen Felder Hedwig und Louise des laut der angehefteten Urkunde vom 25. Mai 1857 consolidirten Bergwerks Louise Hedwig in der Gemeinde Neugattersleben, im Kreise Calbe des Regierungsbezirks Magdeburg, im Oberbergamtsbezirke Halle, wird gemäß § 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 dem Alleingewerken dieses Bergwerks, Rittergutsbesitzer Werner Louis von Alvensleben das Bergwerkseigenthum innerhalb der auf dem von uns heute beglaubigten Situationsrisse angegebenen Grenzen:

1) d e. f. g. h. i. d.	einen Flächeninhalt von 244,082	□ Ltr. umfassend zur Erweiterung des Feldes	Louise,
2) a. b. c. a.	„ „ „ 19,934	„ „ „ „ „ „	Louise,
3) f. k. l. m. n. o. g. f.	„ „ „ 264,016	„ „ „ „ „ „	Hedwig,

zusammen einen Flächeninhalt von Fünfhundertachtundzwanzig Tausend zweiunddreißig Quadratlachtern umfassend, zur Gewinnung der in diesen Feldern vorkommenden Braunkohle verliehen und der gesammte Flächeninhalt

des Einzelfeldes Louise von 235,984 auf 500,000 Quadratlachter,
„ „ Hedwig „ 235,984 „ 500,000 „

und des consolidirten Bergwerks Louise Hedwig von 471,968 □ Ltr. geschrieben: Vierhunderteinundsiebenzig Tausend, Neunhundert und Acht und sechzig Quadratlachter auf 1,000,000 □ Ltr., geschrieben: Eine Million Quadratlachter hierdurch erweitert."

Urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Kühne zu Schönebeck zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 30. Juni 1866. Königliches Oberbergamt.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

845 Patente. Das dem Ingenieur Em. Langen auf Friedrich-Wilhelms-Hütte bei Siegburg unter dem 12. August 1861 auf die Dauer von fünf Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine Vorrichtung zum Auffsammeln der Gase auf der Gicht der Hohöfen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist auf fernere drei Jahre, also bis zum 12. August 1869, verlängert worden.

846 Das dem Techniker Albert Benneckendorf zu Neuhaldensleben unter dem 30. Dezember 1864 ertheilte Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete rotirende Dampfmaschine ist aufgehoben worden.

847 Das dem Civil-Ingenieur Hermann Pütsch in Berlin unter dem 15. November 1864 ertheilte Patent auf eine Maschine zum Anfertigen der Nägel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken ist aufgehoben.

Königliche Ober-Post-Direction.

848 Vom 10. d. Mts. ab soll gegen Wegfall der Botenpost von Egeln nach Schneidlingen und Beschränkung der täglich zweimaligen Botenpost zwischen Cochstedt und Schneidlingen auf einen täglich einmaligen Gang, die tägliche Personen-Post zwischen Langenweddingen und Egeln versuchsweise über Egeln und Schneidlingen bis Cochstedt ausgedehnt werden und folgenden Gang erhalten:

Aus Cochstedt um 3^{45} Uhr früh über Schneidlingen, in Egeln um 4^{35} Uhr früh, aus Egeln um 4^{45} Uhr früh, in Langenweddingen um 6^{10} Uhr früh zum Anschluß nach Magdeburg und Thale; aus Langenweddingen um 5^{10} Uhr Nachmittags nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Magdeburg in Egeln um 6^{35} Uhr N., aus Egeln um 6^{45} Uhr N. über Schneidlingen, in Cochstedt um 7^{35} Uhr N.

Die tägliche Personenpost zwischen Aschersleben und Langenweddingen wird ebenfalls im Gange verändert und coursirt vom obigen Tage ab, wie folgt:

Aus Aschersleben um 2 Uhr N. über Schneidlingen, in Egeln um 4^{30} Uhr N., aus Egeln um 4^{40} Uhr N. in Langenweddingen um 6^{5} Uhr N. zum Anschluß an die Eisenbahnzüge nach Magdeburg und Oschersleben, aus Langenweddingen um 6^{50} Uhr V. nach Ankunft der Eisenbahnzüge aus Magdeburg und Thale in Egeln um 8^{15} Uhr V., aus Egeln um 8^{25} Uhr V. per Schneidlingen, in Aschersleben um 11 Uhr V.

Die tägliche Botenpost zwischen Cochstedt und Schneidlingen wird vom 10. d. Mts. abgesandt werden:

Aus Cochstedt um 2^{20} Uhr N. in Schneidlingen um 3 Uhr N zum Anschluß an die Personen-Post nach Langenweddingen aus Schneidlingen um 10 Uhr V. nach Ankunft der Personen-Post aus Langenweddingen in Cochstedt um 10^{50} Uhr V.

849 Mit dem 10. d. Mts. wird die Eisenbahnstrecke von Eisleben nach Nordhausen dem öffentlichen Verkehre übergeben werden und die nunmehrige Halle-Nordhausener Eisenbahn einen veränderten Fahrplan einführen. In Folge dessen werden von demselben Tage die 3 Aschersleben-Eislebener Personen-Posten nachstehenden Gang erhalten:

1) die I. tägliche Personen-Post zwischen Aschersleben und Eisleben, aus Aschersleben um 5 Uhr V., in Eisleben um 8^{30} Uhr V., zum Anschluß an die Eisenbahnzüge nach Nordhausen 9^{31} Uhr V., und Halle 11^{7} Uhr V., aus Eisleben um 5 Uhr V., in Aschersleben um 8^{50} Uhr V., zum Anschluß an die Eisenbahnzüge nach Cöthen und Halberstadt 9^{46} Uhr V.

2) die II. tägliche Personen-Post zwischen Aschersleben und Eisleben, aus Aschersleben um 10^{15} Uhr V., nach Ankunft der Eisenbahnzüge aus Cöthen und Halberstadt 9^{46} Uhr V., in Eisleben um 2^{5} Uhr N., zum Anschluß an die Eisenbahnzüge nach Nordhausen 3^{11} Uhr N., und Halle 4^{30} Uhr N., aus Eisleben um 12 Uhr Mittag nach Ankunft der Eisenbahnzüge von Halle 9^{31} Uhr V., und Nordhausen 11^{7} Uhr V., in Aschersleben um 3^{30} Uhr N. zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Cöthen 4^{23} Uhr N.

3) die III. tägliche Personen-Post zwischen Aschersleben und Eisleben, aus Aschersleben um 5^{15} Uhr N., nach Ankunft der Eisenbahnzüge aus Cöthen und Halberstadt 2^{40} Uhr und 4^{25} Uhr. N., in Eisleben um 9^{5} Uhr N., aus Eisleben um 5^{45} Uhr N, nach Ankunft der Eisenbahnzüge aus Halle 3^{11} Uhr N., und Nordhausen 4^{30} Uhr N., in Aschersleben um 9^{35} Uhr N., zum Anschluß an die Frühzüge nach Cöthen und Halberstadt.

850 **Pferde-Auction** im Königlichen Haupt-Gestüt Trakehnen.

Dienstag, den 31. Juli d. J, Vormittags von 9 Uhr ab, sollen hierselbst circa 100 überzählige Gestütpferde, bestehend aus Landbeschälern, Mutterstuten (welche von Hauptbeschälern gedeckt sind), 4jährigen Hengsten und Stuten und einigen jüngeren Fohlen, meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden. Sämmtliche 4jährigen und ältern Pferde sind mehr oder weniger geritten und werden vom 25. bis incl. 28. Juli cr. Morgens von $8\frac{1}{2}$ bis $11\frac{1}{2}$ Uhr auf Wunsch gezeigt. Die Courierzüge halten in Trakehnen; für Personenbeförderung von und zum Bahnhofe wird in dieser Zeit gesorgt sein.

Trakehnen, am 12. Juni 1866. Die Gestüt-Commission.

Personal-Chronik.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

851 Der bisher mit der interimistischen Verwaltung der Hülfslehrerstelle am Schullehrer-Seminar zu Osterburg betraute Schulamtscandidat Gercke aus Altenweddingen ist definitiv als Hülfslehrer am gedachten Seminar ernannt worden.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

852 Die Verwaltung des Superintendentur-Amtes der Diöces Kemberg ist nach dem kürzlich er-

folgten Ableben des bisherigen Superintendentur-Vicars Freyberg in Rabis dem Oberpfarrer Reißbach in Pretzsch übertragen worden.

853 Zu der erledigten evangelischen Prädicantenstelle zu Dorf Alsleben in der Diöces Cönnern ist der bisherige Predigtamts-Candidat Carl Friedrich Gustav Steinmüller berufen und bestätigt worden.

854 Der Pfarrer Walther zu Schönburg, in der Diöces Naumburg, wird Ausgangs September d. J. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende, unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle gewährt nach Abzug des Emeritengehalts ein jährliches Einkommen von ca. 950 Thlr. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

855 Der Pfarrer Andreä an St. Stephan zu Zeitz wird Ausgangs September d. J. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende, unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle gewährt nach Abzug des Emeritengehaltes ein jährliches Einkommen von 433 Thlr.

Königliches Regierungs-Präsidium.

856 Der bisher bei dem Königlichen Finanz-Ministerio beschäftigt gewesene Regierungs-Assessor Padberg ist an die hiesige Königliche Regierung versetzt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

857 Als Schiedsmann für den 1. Schiedsmannsbezirk der Stadt Neuhaldensleben im Kreise gleichen Namens ist auf die Periode vom 13. Juni 1866 bis dahin 1869 der Rathmann Karff zu Neuhaldensleben gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

858 Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Altenhausen, Emden, Ivenrode mit Bischofswalde, Bodendorf und Süplingen bestehenden II. ländlichen Schiedsmanns-Bezirk im Kreise Neuhaldensleben ist auf die Periode vom 16. Juni 1866 bis dahin 1869 der Cantor Holzhausen zu Süplingen gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

859 Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Dorf Alvensleben, Markt Alvensleben mit Veltheimsburg und Dönstedt bestehenden 1. ländlichen Schiedsmannsbezirk im Magdeburgischen Theile des Kreises Neuhaldensleben ist auf die Periode vom 13. Juni 1866 bis dahin 1869 der Kaufmann Andreas Röhlecke zu Markt Alvensleben gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

860 Der pensionirte Gensdarm Schulz I ist als Polizei-Sergeant in Aschersleben angestellt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

861 Der Predigt- und Schulamtscandidat Voigt zu Neustadt ist zum Rector und Lehrer an der Schule zu Wegeleben ernannt worden.

862 Der provisorische Schullehrer Strewe und Schwarz II zu Buckau, Diöces Egeln sind definitiv als solche bestätigt worden.

863 Der provisorische Schullehrer Richter zu Gr. Salze ist definitiv als solcher bestätigt worden.

864 Der Schulamtscandidat Stockmann ist zum Lehrer in Thale, Diöces Quedlinburg provisorisch bestellt worden.

865 Der provisorische Küster und Schullehrer Lübke zu Dequede, Diöces Osterburg, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

866 Der provisorische Cantor und Schullehrer Schmidt zu Gr. Mangelsdorf, Diöces Sandau, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

867 Dem Schulamtscandidaten Kühmstedt aus Thüringenhausen ist die Concession als Hauslehrer ertheilt worden.

868 Dem Lehrer Andreas Diegmann aus Geisleben, Kreis Heiligenstadt, ist die Erlaubniß ertheilt worden, als katholischer Privatlehrer in Gr. Wanzleben zu unterrichten.

869 Das Rectorat an der Töchterschule zu Aschersleben wird durch Abgang des seitherigen Inhabers erledigt. Die Besetzung erfolgt durch den Magistrat.

870 Die Cantor- und Lehrerstelle zu Hörsingen, Diöces Erxleben, wird durch Emeritirung des Inhabers zum 1. Oktober cr. vacant. Sie ist Privat-Patronats.

871 Das Conrectorat der Bürgerschule zu Gardelegen ist erledigt. Die Besetzung erfolgt durch den Magistrat.

872 Die Lehrer- und Oberküsterstelle an St. Marien zu Stendal wird durch Emeritirung des Inhabers zum 1. October cr. vacant. Die Besetzung erfolgt durch den Magistrat.

873 Die Küster- und Lehrerstelle zu Rindtorf, Diöces Tangermünde, wird durch Emeritirung des Inhabers erledigt. Sie ist Privatpatronats.

874 **Personal-Veränderungen**
im Ressort der Provinzial-Steuer-Verwaltung
im Monat Juni 1866.

Gestorben: Obersteuer-Controleur Nürnberg in Burg, Chausseegeld-Erheber Wigand in Perver. Mit Pension in den Ruhestand getreten: Steueraufseher Görn in Langenweddingen. Versetzt: Steueraufseher Hasse von Staßfurth als Grenzaufseher nach Gr. Wanzer, Grenzaufseher Libbert von Gr. Wanzer als Steueraufseher nach Staßfurth.

875 **Personal-Chronik**
der Königlichen Oberpost-Direction in Magdeburg
pro II. Quartal 1866.

I. Angestellt sind: 1) als Post-Expedienten: die Post-Expedienten-Anwärter Wilhelm Ferdinand Schulze in Calbe a. d. S. und Friedrich Ludwig Prüß in Oschersleben, 2) als Bureaudiener: der invalide Unterofficier Warnast in Stendal und der invalide Gefreite Belling hierselbst, 3) als Briefträger: der frühere Bureaudiener Schmiedecke beim hiesigen Post-Amte, 4) als Eisenbahn-Postconducteur der invalide Feldwebel Sievert beim Eisenbahn-Postamt Nr. 7 hierselbst. II. Uebertragen ist: die Verwaltung der Post-Expedition in Hoym dem Post-Expeditionsgehülfen für den Ort Laue, in Tuchheim dem Brennerei-Verwalter und Privatsecretair Seuffert, in Gr. Germersleben, dem Kaufmann und Gastwirth Kahrs und in Colbitz dem Oeconomen Peters unter Ernennung zu Post-Expediteuren. III. Versetzt sind: der Oberpost-Director Strahl von Halle a. d. S. nach Magdeburg. Von dem Postamte hierselbst: der Post-Commissarius Erbe nach Prenzlau, die Postsecretaire Mittag nach Minden, Leps nach Halle a. d. S. und Wellmann nach Merseburg, der Post-Expedient Eckstein von Genthin nach Staßfurth zugleich als Vorsteher der Post-Expedition I. Klasse daselbst, die Post-Expedienten Mey von Staßfurth, Goltze von Bernburg zum Eisenbahn-Post-Amt Nr. 7, Senff vom Eisenbahn-Post-Amt Nr. 7 nach Wernigerode, F. Curth von Magdeburg nach Genthin, A. Curth von Magdeburg nach Egeln, Tag von Halberstadt nach Magdeburg, Brockmann von Magdeburg nach Gardelegen, Schrader von Neuhaldensleben nach Magdeburg, Pietge von Halberstadt nach Magdeburg. IV. Pensionirt sind: Der Ober-Post-Director Gerike, der Ober-Post-Cassen-Rendant, Rechnungsrath Holtz und der Ober-Postwagenmeister Reißner in Magdeburg. V. Ausgeschieden sind: der Post-Expediteur Hoffmann in Hoym, und der Post-Conducteur Genthe beim hiesigen Postamte. VI. Gestorben sind: der Post-Commissarius Mayländer in Halberstadt, der Wagenmeister Möhring in Stendal, der Eisenbahn-Post-Conducteur Wagner hierselbst. VII. Entlassen sind: die Packetbesteller Dietze in Dessau und Pieper in Magdeburg.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg

№ 29.

Magdeburg, den 21. Juli 1866.

Allgemeine Gesetzsammlung.

876 Stück 32. Nr. 6366. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Stuhmer Kreises im Betrage von 50,000 Thalern, II. Emission. Vom 14. Mai 1866.

Nr. 6367. Allerhöchster Erlaß vom 28. Mai 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Tilsit für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von der Tilsit-Taurogger Staats-Chaussee bei Mickieten über Groß-Lumpönen bis zum Kirchdorfe Willkischken; 2) von der Tilsit-Memeler Staats-Chaussee unweit Rucken über Packamohnen nach dem Kirchdorfe Coadjuthen.

Nr. 6368. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Tilsiter Kreises im Betrage von 80,000 Thalern III. Emission. Vom 28. Mai 1866.

Nr. 6369. Privilegium wegen Ausgabe von einer Million Thaler auf den Inhaber lautender vier und einhalbprozentiger Prioritäts-Obligationen der Wilhelmsbahn-Gesellschaft. Vom 23. Juni 1866.

877 Unser Heer.

Früher als man es noch vor Kurzem hoffen konnte, scheint der Wunsch des Königs und aller wahren Patrioten, „daß die Gegensätze und Kämpfe der letzten Jahre endlich ihre volle Versöhnung und Ausgleichung finden," in Erfüllung zu gehen: die Siege Preußens werden uns, so Gott will, den innern Frieden bringen.

Das Abgeordnetenhaus, welches unter dem mächtigen Eindrucke der jüngsten Ereignisse aus den neuen Wahlen hervorgegangen ist, wird die Regierung nicht blos durch bereitwillige Gewährung der Mittel zur Fortführung ihrer großen Pläne unterstützen, — sondern wie mit Zuversicht anzunehmen ist, auch die Hand dazu bieten, das preußische Heer, dem wir so Großes zu danken haben, auf seinen neu bewährten Grundlagen dauernd zu befestigen.

Die Mehrheit des neuen Abgeordnetenhauses besteht aus Männern der konservativen und der gemäßigt liberalen Partei, welche die Vorzüge der jetzigen Heereseinrichtungen von jeher anerkannt haben. Aber wäre dies auch nicht der Fall, wäre die Fortschrittspartei im Besitze der Mehrheit und der entscheidenden Macht in der Landesvertretung geblieben — es wäre jetzt unmöglich, daß sie ihren Widerspruch gegen die Organisation unseres Heeres fortzusetzen versuchte.

Die neuesten glorreichen Thaten und Erfolge der preußischen Armee haben die Militairfrage dem Bereiche des Zweifels und des Streites entrückt und alle Herzen in Preußen in der begeisterten Anerkennung der Vortrefflichkeit unseres Heerwesens vereinigt

„Die Armee, so wie sie ist, hat die Kriegsprobe, auf welche sie gestellt worden ist, so glänzend, so ruhmvoll bestanden, daß es ein freventlicher Leichtsinn wäre, an ihren bewährten Einrichtungen auf Grund bloßer Parteimeinungen von Neuem rütteln zu wollen. — — Von den Einrichtungen, die wir haben, wissen wir durch eine ruhmvolle Erprobung, daß sie vortrefflich sind, — andere, die man an ihre Stelle setzen möchte, können möglicher Weise sehr gut sein, aber es ist eben nur möglich, es ist nicht erwiesen. Wenn nun die Regierung das erprobte Gute festhalten und nicht gegen Ungewisses und Zweifelhaftes daran geben will, so wird ihr darin das preußische Volk, welches mit Freude und Stolz auf seine treffliche, von ganz Europa bewunderte Armee blickt, zur Seite stehen".

„Ist nicht zu erwarten, daß die Vertreter des preußischen Volkes den allgemeinen Gefühlen des Dankes und der Freude über Preußens Heer dadurch Ausdruck geben, daß sie zur Erhaltung dieses Heeres in seiner ruhmreich erprobten Gestaltung endlich ihre Zustimmung ertheilen und dadurch den inneren Frieden, nach welchem des Königs Herz sich sehnt, wiederherstellen helfen."

Diese Zuversicht, die schon nach dem dänischen Kriege vollauf berechtigt war, ist durch die neuesten Thaten des Heeres vollends zu einer unwiderstehlichen Kraft und Geltung erhoben worden.

Das preußische Heer hat sich in dem neuen gewaltigen Kampfe, zu welchem der König dasselbe aufrufen mußte, in dem Kampfe gegen eine der ersten und kriegstüchtigsten Armeen Europas, in allen seinen Theilen und Waffen, sowie in allen seinen Einrichtungen so herrlich bewährt, wie es die kühnsten Erwartungen kaum zu ahnen wagten.

Von dem ersten Rufe des Königs zur vorläufigen und nur theilweisen Kriegsbereitschaft bis zur mächtigen Aufstellung der gesammten mobilen Armee an der Grenze Schlesiens und Sachsens ist Alles in dem umfangreichen, gewaltigen Räderwerk so einfach, so glatt, so pünktlich und genau vor sich gegangen, daß alle militairischen Anordnungen und demgemäß auch alle davon abhängigen politischen Schritte stets auf Tag und Stunde vorher berechnet werden konnten. Bei dem wunderbaren Schauspiele, welches Preußens so überraschendes und glückliches Vorgehen nach allen Seiten hin in den letzten Wochen dargeboten hat, war es unbedingt erforderlich, daß die Regierung sich in jeder Beziehung auf die Leistungsfähigkeit und das sichere Ineinandergreifen aller unserer militairischen Einrichtungen absolut verlassen konnte. Wie trefflich sich hierbei alles bewährt hat, davon giebt unter Anderem der rasche Erfolg, mit welchem die geringen für Norddeutschland verwendbaren Kräfte allen Anforderungen von Schleswig bis nach Baiern und Frankfurt hin genügten, schlagendes Zeugniß.

Und ebenso wie die äußeren Einrichtungen hat sich der Geist und die innere Tüchtigkeit, die militairische Ausbildung und die heldenmüthige Tapferkeit, sowie die ernste Disziplin und Gesittung unseres Heeres überall aufs Ehrenvollste bewährt. Nur mit Truppen von so musterhafter Haltung und Tüchtigkeit konnte von dem Einrücken in Holstein bis zur glorreichen Schlacht von Königgrätz Alles so sicher, so erfolgreich, so überwältigend durchgeführt werden, nur mit einer solchen Armee konnte der Kronprinz den Uebergang aus Schlesien nach Böhmen durch die schwierigen Engpässe hindurch gegenüber dem in starker Stellung lauernden Feinde unternehmen, nur mit solchen Truppen konnte die Vereinigung unserer drei vorher getrennten Armeen von Sachsen, von der Lausitz, von Schlesien her im Angesicht des mächtigen österreichischen Heeres mit so wunderbarer Sicherheit vor sich gehen, nur eine solche Armee konnte in sieben Tagen die acht siegreichen Schlachten schlagen, von welchen die Kriegsgeschichte einst mit Bewunderung erzählen wird.

Die preußische Armee, **so wie sie ist**, hat sich den ersten militairischen Mächten ebenbürtig erwiesen.

Welcher Preuße wollte so vermessen sein, um vorgefaßter politischer Meinungen willen an dieser Armee zu rütteln?

Durch das gesammte Volk geht jetzt der Ruf: Preußen dürfe sich die Früchte seines Ruhms und Siegs nicht verkümmern lassen. Wer in Preußen möchte da die Verantwortung übernehmen, das Werkzeug und den Träger des Siegs, die preußische Armee, zu erschüttern und zu verstümmeln!

Das preußische Volk hat sich klar ausgesprochen und entschieden: die Wahlen, so wie sie ausgefallen sind, haben die Bedeutung einer freudigen und begeisterten Unterstützung der Regierung und des Heeres auf ihren ehren- und ruhmreichen Wegen und zugleich die Bedeutung, der endlichen vollen Verständigung mit der Regierung über die Erhaltung und Befestigung des Heeres auf seinen trefflich bewährten jetzigen Grundlagen.

Wenn somit der langjährige Streit über die Militairfrage endlich beseitigt und begraben wird, dann wird es sich bald zeigen, daß der Streit über Budgetrecht und Verfassung in Wahrheit keinen thatsächlichen Grund hat. Das Wort des Königs wird in Erfüllung gehn:

„Sobald jenes Ziel erreicht ist, wird der Friede im Lande neu und dauernd begründet und die Ausführung Meiner Absichten für die weitere gedeihliche Entwickelung der Gesetzgebung auf dem Boden der Verfassung gesichert sein."

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

878 Betrifft die Ablieferung des ehemals Königl. Hannöverschen Kriegsmaterials.

Ein Theil des ehemals Königlich Hannöverschen Kriegsmaterials, welches inzwischen diesseitiges Staatseigenthum geworden, ist ungeachtet der seither erlassenen Aufforderungen von den derzeitigen Besitzern noch nicht abgeliefert worden.

An alle diejenigen, welche noch Pferde, Waffen oder sonstiges Kriegsmaterial der Königlich Hannöverschen Truppen im Besitze haben, ergeht deshalb die gemessene Anweisung, dasselbe sofort der Polizeibehörde ihres Wohnortes auszuliefern. Es wird dabei ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß diese Auslieferung zu erfolgen hat, gleichviel ob der Besitz der betreffenden Gegenstände durch Hinterlassung beziehungsweise unmittelbare Uebergabe durch die Königlich Hannöverschen Truppen oder ob derselbe durch Erwerb von dritten Personen oder durch Fund erlangt worden ist.

Jeder, der dieser Aufforderung nicht ungesäumt nachkommt, hat unnachsichtlich strafrechtliche Verfolgung zu gewärtigen.

Die Polizeibehörden, denen in Folge dieser Aufforderung Kriegsmaterial ausgeliefert wird, oder denen solches bereits früher ausgeliefert worden ist, werden hierdurch veranlaßt, sofort der nächsten Militairbehörde Anzeige zu erstatten und deren weitere Bestimmung zu erwarten.

Magdeburg, den 11. Juli 1866.

Das Militair-Gouvernement der Provinz Sachsen: im Allerhöchsten Auftrage: v. Herwarth, Generallieutenant und Gouverneur.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen: v. Witzleben.

879 Sollten Bewohner der Provinz Sachsen verwundete oder kranke Soldaten vom Kriegsschauplatz aus Humanität oder als Verwandte und Bekannte in ihre Häuser zur Pflege aufgenommen haben, ohne das ihnen solche von einem Reserve-Lazareth überwiesen worden sind, so werden dieselben der sanitäts-polizeilichen und militairischen Controlle wegen ersucht, Namen und Truppentheil derselben schleunigst dem nächsten Garnison- resp. Reserve-Lazarethe anzuzeigen. Solche Lazarethe bestehen in Salzwedel, Gardelegen, Stendal, Tangermünde, Burg, Magdeburg, Halberstadt, Quedlinburg, Aschersleben, Sangerhausen, Mühlhausen, Langensalza, Erfurt, Naumburg, Weißenfels, Merseburg, Halle, Delitzsch, Düben, Torgau, Prettin und Wittenberg.

Magdeburg, den 13. Juli 1866. Der Militair-Gouverneur der Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

880 Der betreffende Paragraph der Instruction über Familien-Zahlungen, nach welchem die qu. Zahlungen früher postnumerando zu erfolgen hatten, ist laut Allerhöchster Cabinetsordre vom 28. April 1864 aufgehoben und erfolgen diese Zahlungen hiernach jetzt praenumerando, was wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und resp. Beachtung Seitens der Familien-Zahlungsstellen bringen.

Magdeburg, den 16. Juli 1866. Königliche Regierung, Kassenverwaltung.

881 Betrifft den neuen Lehr-Cursus bei der Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt.

Auf der Königlichen Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt, die vorzugsweise für **Bauhandwerker, Maschinenbauer, Chemiker** und auch für **Landwirthe** bestimmt ist, beginnt am **2. October c.** ein neuer zweijähriger Lehrcursus.

Die Gegenstände des Unterrichts betreffen:

In der ersten Classe: Mathematik, practisches Rechnen, Mechanik, Physik, chemische Technologie, Mineralogie, Maschinenlehre, Bauconstructionslehre, bauliche Kunstformen, Architectur-, Maschinen- und Freihandzeichnen, Modelliren in Thon und Wachs, practische Uebungen im chemischen Laboratorium, deutsche Aufsätze.

In der zweiten Classe: Mathematik, practisches Rechnen, Physik, Chemie, Architectur-, Maschinen- und Freihandzeichnen, Projections- und Schattenlehre, deutsche Aufsätze.

Das Schulgeld beträgt in jeder Classe vierteljährlich 4 Thaler.

In Betreff der Befugniß, welche den mit dem Zeugniß der Reife entlassenen Zöglingen hinsichtlich der Zulassung zum einjährigen Militairdienst, der Aufnahme in die Königliche Gewerbeakademie zu Berlin, so wie bei Ablegung der Meister- und Gesellen-Prüfung zustehen, verweisen wir auf unsre früheren Bekanntmachungen.

Die Anmeldungen zur Aufnahme geschehen bei dem Director Crampe. Der Aufzunehmende muß mindestens 14 Jahr alt sein, er hat nachzuweisen, daß er im Stande sei, über einen ihm bekannten Gegenstand in einem einfachen, ziemlich correcten Style sich schriftlich auszudrücken verstehe und daß er Uebung im practischen Rechnen besitze.

Außerdem hat er folgende Zeugnisse einzureichen:

1) das Zeugniß der früher besuchten Schule;

2) die Zeugnisse über seine practische Ausbildung und seine Führung während derselben;
3) ein Führungsattest der Ortsbehörde.

Magdeburg, den 17. Mai 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

882 Der am 10. und 11. September d. Js. in der Stadt Osterburg angesetzte Michaelismarkt wird hiermit aufgehoben und auf **den 12. und 13. September d. Js.** verlegt.

Magdeburg, den 13. Juli 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

883 Betrifft die bei der Aufnahme in die Königliche allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu beobachtenden Förmlichkeiten.

Die Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maaße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königlichen Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahmen abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Portokosten verursacht werden.

I. Es können in die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§. 3. und 4. unseres Reglements überhaup gänzlich von der Reception ausschließen):

a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maaßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Thlr. versichern dürfen;

b) die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, sowie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Special-Commissarien dauernd beschäftigten Oeconomie-Commissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b. angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwen-Pension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte;

c) die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;

d) die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, so wie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen;

e) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;

f) die reitenden Feldjäger.

Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w., beitrittsfähig diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I a. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I b. wegen der Oeconomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd

beschäftigt sei, zu 1d. dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre.

Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten ad 1a. angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten" können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein.

Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Documente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das suppletorium zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden.

Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen, und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Akten beruhenden Atteste ertheilen zu können.

c) Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei".

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Orts-Polizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheitsattesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren zulässig.

Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten praktischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte 1. Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doctor promovirter praktischer Arzt nicht ansässig gewesen.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. October erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. October eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königliche Regierungs-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. October so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. October in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der § 5 unsers Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr., resp. 100 Thlr. und 500 Thaler nicht übersteigen darf (cf. I a. und b.), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheits-Attest und, wenn die zu I a. und b. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, sowie über die etwa erlangte Pensionsberechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, sowie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 29. Januar 1859.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt.

884 Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund des am 26. März 1866 präsentirten Antrages

auf Erweiterung des theils durch die Privaturkunden vom 26. März 1831 und 20. Juni 1836 käuflich erworbenen, theils durch die Verleihungsurkunde vom 23. September 1856 erweiterten Feldes des Bergwerks Pauline, in der Gemeinde Hohendorf, im Kreise Calbe, des Regierungsbezirks Magdeburg, im Oberbergamtsbezirke Halle, wird gemäß § 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 und unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 19. Dezember 1848 (Amtsblatt für Magdeburg 1849 Nr. 1. S. 7.) der Gewerkschaft dieses Bergwerks, das Bergwerkseigenthum innerhalb der auf dem angehefteten von uns heute beglaubigten Situationsrisse angegebenen Grenzen F. G. 4. H. F. und d. u. v. w. z. A. B. C. D. E. l. k. i. h. g. f. e. d. einen Flächeninhalt von 69,930 □Ltr., bez. 194,086 □Ltr., zusammen „264,016 □Ltr., geschrieben: Zwei Hundert Vier und Sechszig Tausend und Sechszehn Quadratlachtern fassend. — zur Gewinnung derdarin vorkommenden Braunkohlen verliehen und der gesammte Flächeninhalt des Bergwerks von 235,984 □Ltr, geschrieben: Zweihundert Fünf und Dreißig Tausend, Neunhundert Vier und Achtzig Quadratlachter auf 500,000 □Ltr., geschrieben: Fünfhundert Tausend Quadratlachter hierdurch erweitert"

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Kühne zu Schönebeck zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 6. Juli 1866. Königliches Oberbergamt.

885 Mit Bezug auf die durch das Regierungs-Amtsblatt vom Jahre 1850 Nr. 26 pag. 234 von uns unterm 11. Juni 1850 zur Kenntniß des Publikums gebrachten Bestimmungen der Ferienordnung vom 16. April 1850 wird das Letztere hierdurch aufgefordert, während der in der Erndtezeit, vom 21. Juli bis 1. September d. Js. stattfindenden Gerichtsferien, die sowohl bei uns als bei den Gerichten erster Instanz unsers Departements nämlich bei dem

Stadt- und Kreisgerichte zu Magdeburg mit der Stadt- und Kreisgerichts-Deputation zu Wolmirstedt,
Kreisgerichte zu Burg mit den Kreisgerichts-Commissionen zu Gommern und Loburg,
Kreisgerichte zu Calbe an der Saale mit der Kreisgerichts-Deputation zu Gr.-Salze und den Kreisgerichts-Commissionen zu Aken und Staßfurt,
Kreisgerichte zu Gardelegen mit den Kreisgerichts-Commissionen zu Calbe an der Milde, Clötze und Oebisfelde,
Kreisgerichte zu Genthin mit den Kreisgerichts-Commissionen zu Ziesar,
Kreisgerichte zu Neuhaldensleben mit den Kreisgerichts-Commissionen zu Erxleben und Weferlingen,
Kreisgerichte zu Salzwedel mit der Kreisgerichts-Commission zu Beetzendorf,
Kreisgerichte zu Seehausen in der Altmark mit den Krisgerichts-Commissionen zu Arendsee und Osterburg,
Kreisgerichte zu Stendal mit den Kreisgerichts-Commissionen zu Tangermünde,
Kreisgerichte zu Wanzleben mit den Kreisgerichts-Commissionen zu Egeln, Hötensleben und Seehausen im Magdeburgischen,

etwa anzubringenden Anträge auf diejenigen zu beschränken, welche der Beschleunigung bedürfen, dann aber als solche zu begründen und als „Feriensache" zu bezeichnen sind.

Magdeburg, den 16. Juli 1866. Königliches Appellationsgericht.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Ober-Post-Direction.

886 In Folge der vom 20. d. Mts. ab im Gange der Eisenbahnzüge auf der Magdeburg-Halberstadt-Thaleschen Eisenbahn eintretenden Veränderungen werden von dem obigen Tage an die nachstehenden Posten wie folgt abgesendet werden:

1) die Personenpost von Cochstedt nach Langenweddinger Bahnhof, aus Cochstedt um 3^{30} Uhr V., zum Anschluß in Langenweddingen an die Eisenbahnzüge nach Magdeburg und Thale 7^{00} Uhr V., und 6^{5} Uhr V., 2) die 1. Botenpost zwischen Blumenberg und Wanzleben, aus Blumenberg um 6^{15} Uhr V., nach Ankunft des Zuges von Magdeburg um 6^{13} Uhr V., aus Wanzleben um 5^{15} Uhr V., zum Anschluß in Blumenberg an den Eisenbahnzug nach Thale um 6^{13} Uhr V. 3) die Botenpost zwischen Hadmersleben Stadt und Hadmersleben Bahnhof, aus Hadmersleben Stadt 5^{35} Uhr V., zum Anschluß in Hadmersleben Bhf. an den Eisenbahnzug nach Thale um 6^{20} Uhr V., aus Hadmersleben Bhf. um 6^{25} Uhr V., nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Magdeburg um 6^{20} V. 4) die Personenpost von Seehausen

i. M. nach Oschersleben, aus Seehausen i. M. um 5^{10} Uhr V., zum Anschluß in Oschersleben an die Eisenbahnzüge nach Magdeburg, Thale und Braunschweig 7 V., 6^{30} V. und 7 V. 5) die Personenpost von Hötensleben nach Oschersleben, aus Hötensleben um 4^{5} Uhr V., zum Anschluß in Oschersleben an die vorgenannten Züge. 6) die l. Personenpost von Gröningen nach Nienhagen, aus Gröningen um 6^{25} Uhr V., zum Anschluß in Nienhagen an die Eisenbahnzüge nach Thale 7^{5} Uhr V. und Magdeburg 7^{12} Uhr V.

887 Vom 21. d. Mts., dem Tage der Einführung eines neuen Fahrplanes auf der Hannover-Harburger Eisenbahn, werden nachstehend bezeichnete Posten wie folgt coursiren:

1. Die Personen-Post zwischen Salzwedel und Uelzen (zum ersten Male am 20. d. Mts.) aus Salzwedel 9^{30} Uhr N. Anschluß von Seehausen i. A., in Uelzen 2^{5} Uhr Nachts Anschluß an die Eisenbahnzüge nach Hannover und Harburg, aus Uelzen 11^{45} Uhr N. Anschluß an die Eisenbahnzüge aus Hannover und Harburg in Salzwedel 4^{20} Uhr V. Anschluß nach Magdeburg und Seehausen i. A.

2. Die Personen-Post zwischen Bergen a. D. und Salzwedel aus Bergen a. D. 5^{45} Uhr N., Anschluß von Uelzen, in Salzwedel 7^{5} Uhr N., aus do. 7^{15} Uhr V., in Bergen a. D. 8^{35} Uhr V., Anschluß nach Uelzen.

Personal-Chronik.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

888 An der Realschule 1. Ordnung hier ist a. der bisherige erste ordentliche Lehrer Dr. Bredbin zum vierten, und b. der bisherige zweite ordentliche Lehrer Stechert zum fünften Oberlehrer ernannt worden.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

889 Von dem Königlichen Consistorio der Provinz Sachsen sind im II. Quartale d. Js. die Candidaten der Theologie 1) Karl Wilhelm Bodin aus Salzwedel gebürtig, 2) Karl Hermann Dannenberg aus Schneidlingen gebürtig, 3) Paul Richard Emil Dreyhaupt, geb. aus Wahrenbrück, 4) Friedrich Wilhelm Christian Hindorf, geb. aus Alterode, 5) Karl August Alfred Hübener, geb. aus Mechau, 6) Samuel Heinrich Gottlieb Lersch, geb. aus Stendal, 7) Erhard Christoph Reineck, geb. aus Prester, 8) Gustav Otto Albrecht, geb. aus Herrengosserstedt, 9) Karl Friedrich Wilhelm Altenburg, geb. aus Schleusingen, 10) Friedrich Eduard Hertting, geb. aus Jeetze, 11) Karl Eduard Lampe, geb. aus Loitsche, 12) Friedrich Emil Scharlach, geb. aus Halle, 13) Wilhelm Albert Otto Schneider, geb. aus Binde, 14) Otto Karl Ludwig Volkmann, geb. aus Sylbitz, pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Attesten versehen.

Königliches Regierungs-Präsidium.

890 Der Regierungs- und Medicinal-Rath Dr. Keßler ist von Cöslin an die hiesige Königliche Regierung versetzt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

891 In der Stadt Egeln ist der Zimmermeister Albert Schumann für die sechsjährige Wahlperiode vom 31. Mai d. J. bis 31. Mai 1872 zum unbesoldeten Rathmann gewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

892 Verzeichniß
der im 2. Quartal 1866 beim Oberbergamt zu Halle eingetretenen Personalveränderungen.

Bei dem Oberbergamt zu Halle ist der Geheime Bergrath Ebers auf seinen Antrag pensionirt. Dem Bergreferendar Dr. Steinbeck ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste ertheilt. Die Bergeleven Gustav Sander und Otto Brathuhn und die Bergexspectanten Heinrich Mentzel und Hermann Kästner sind zu Bergreferendarien ernannt. Der bei dem Verkauf des Hüttenamts Messingwerk bei Neustadt E. W. auf Wartegeld gesetzte Hüttenfactor Voigtmann ist als Bureaubeamter für das Bergrevier Oschersleben zu Halberstadt wieder angestellt. Bei dem Königlichen Eisengießereiamt zu Berlin ist dem Kassenrendanten Freund der Character als Rechnungsrath beigelegt.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (E. Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg
№ 30.

Magdeburg, den 28. Juli 1866.

Allgemeine Gesetzsammlung.

893 Stück 33. Nr. 6370. Allerhöchster Erlaß vom 2. Juni 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Dorfgemeinden Flechtingen, Behnsdorf und Hödingen und den Besitzer des Ritterguts Flechtingen für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Flechtingen über Behnsdorf und Hödingen bis zu der Chaussee von Weferlingen nach Walbeck und resp. Eschenrode, im Kreise Gardelegen, Regierungsbezirk Magdeburg.

Nr. 6371. Allerhöchster Erlaß vom 18. Juni 1866, betreffend die Emission verzinslicher Obligationen durch die Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Schlesien, ausschließlich der Oberlausitz.

894 Stück 34. Nr. 6372. Allerhöchster Erlaß vom 28. Mai 1866, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ressortverhältnisse der Staatsdruckerei.

Nr. 6373. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen II Emission der Societät zur Regulirung der Unstrut von Bretleben bis Nebra im Betrage von 70,000 Thalern. Vom 2 Juni 1866.

Nr. 6374. Allerhöchster Erlaß vom 11. Juni 1866, betreffend die Genehmigung des Reglements für den zur Unterstützung der emeritirten evangelischen Geistlichen der Provinz Posen zu bildenden Fonds.

Nr. 6375. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Nordhausen, Regierungsbezirk Erfurt, zum Betrage von 120,000 Thalern. Vom 11. Juni 1866.

895 Stück 35. Nr. 6376. Privilegium, betreffend die Ausgabe auf den Inhaber lautender viereinhalb prozentiger Obligationen II. Emission der Stadt Frankfurt a. d. O. zum Betrage von 200,000 Thalern. Vom 1. Juli 1866.

Nr. 6377. Nachtrag zum Privilegium vom 9. Mai 1848 wegen anderweiter Ausfertigung auf den Inhaber lautender vierprozentiger Stadt-Obligationen Seitens der Stadt Breslau zum Betrage von 1,074,500 Thalern. Vom 6 Juli 1866.

Nr. 6378. Nachtrag zum Privilegium vom 28. März 1855 wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Breslauer Stadt-Obligationen im Betrage von 1,200,000 Thalern. Vom 6. Juli 1866.

---

896 **Schreiben Seiner Majestät des Königs an Ihre Majestät die Königin über die Schlacht bei Königgrätz.**

Horitz, den 4. Juli 1866. Am 2 verließ mich Fritz Carl um 3 Uhr Nachmittags nach einem Kriegsrath, in welchem beschlossen wurde, den durch Märsche und Kämpfe erschöpften Mannschaften 1 bis 2 Ruhetage zu gönnen. Um halb 11 Uhr Abends traf jedoch General Voigts-Rheetz wider bei mir ein, um die Ausbeute der Recognoscirung des Tages zu melden, die dahin ging, daß bedeutende feindliche Massen von Josephstadt nach Königgrätz diesseit der Elbe sich von 8—3 Uhr bewegt hätten, Gefangene aussagten, die Armee concentrire sich zwischen Elbe, Bistritz und Königgrätz; es wurde mir daher vorgeschlagen, den günstigen Umstand, daß die feindliche Armee sich diesseit der Elbe schlagen zu wollen scheine, zu benutzen und ihr die Schlacht anzubieten. Zu dem Ende sollte sich die 1. Armee mit dem 2., 3. und 4. Corps im Centrum, Sadowa vor sich habend, aufstellen; General Herwarth mit seinen $1\frac{1}{2}$ Corps über Doalitz in die linke Flanke, Fritz mit der 2. Armee, Garde 1., 5. und 6. Corps, von Königshof seinen linken Flügel links der Elbe in die rechte Flanke des Feindes vorgehen. Erst um Mitternacht hatte ich mit General Moltke Alles festgestellt, bestimmte meinen Aufbruch 5 Uhr früh, da die Armee sofort Nachts 2 Uhr den Marsch anzutreten hatte. Ich hatte fast 4 Meilen zu fahren und glaubte immer noch nicht an die Richtigkeit der Annahme, daß der Feind diesseit der Elbe stehen könne. Aber nur zu bald sollte sich die Richtigkeit herausstellen.

Als ich in einem kleinen Dorfe Dub zu Pferde stieg, regnete es und dauerte dasselbe mit langen Unterbrechungen den Tag über an. Schon bei den Truppen vorüberfahrend, wurde ich fortwährend mit Hurrah begrüßt. Das Gefecht fing so eben 8 Uhr mit Artilleriefeuer des 2. Corps an, als ich in Sadowa ankam und auf einer Höhe Posto faßte; das Corps stand rechts von hier. Die Division Horn (8. Division) ging bei Sadowa über die Bistritz und griff folgende waldige Höhen an, gewann bei Heftigkeit der Vertheidigung wenig Terrain, die 7. Division (Fransecki) entwickelte sich mehr links mit gleich schwankendem Erfolge. Herwarth griff schon nach 1½ Stunden von Nechanitz kommend, ins Gefecht ein, welches von nun an fast während 5 Stunden hauptsächlich in Artillerie-Gefecht bestand, untermischt mit Infanterie-Gefecht in waldigen Bergen. Mit Sehnsucht sahen wir dem Eintreffen der zweiten Armee entgegen, denn bei diesem langen Artilleriekampf mußte dieselbe mehrere Male bereits ihre Reservemunition verausgaben. Das Infanteriegefecht schwankte hin und her. Endlich entdeckten wir die ersten Spuren der Annäherung des Gardecorps, aber das Gefecht konnte man nicht sehen, indem es jenseit einer Höhe vor sich ging und man nur dasselbe aus der feindlichen Flankenstellung annehmen konnte. Trotz dieser Umgehung und trotz des allmählichen sehr langsamen Vordringens Herwarths hielt der Feind in dem Centrum einen noch festen Stand. Jetzt wurde die 5. Brigade (Schimmelmann), Leib-, 48. Regiment, zur Unterstützung des Angriffs auf das Centrum vorgenommen. Ich ritt durch die Regimenter durch, die mich mit lautem Jubel begrüßten, während Piefke einen Marsch, Heil dir im Siegerkranz ꝛc. im Marschiren blies, ein ergreifender Moment! Plötzlich wurde das Artilleriefeuer im Centrum schwächer und wurde Cavallerie verlangt, ein Zeichen, daß der Feind anfange zu weichen. Jetzt verließ ich meine Höhe, weil der Sieg anfing sich durch den Flankenangriff der 2. Armee zu entscheiden, und ritt mit der Cavallerie vor. Hier stieß ich zuerst auf die im vollen Avanciren begriffenen Tambours battants der 2. Garde-Division und des Garde-Füsilier-Regiments inmitten eben genommener 12 Kanonen. Der Jubel, der ausbrach, als diese Truppen mich sahen, ist nicht zu beschreiben; die Officiere stürzten sich auf meine Hände, um sie zu küssen, was ich diesmal gestatten mußte und so ging es allerdings im Kanonenfeuer immer vorwärts und von einer Truppe zur andern, und überall das nicht enden wollende *Hurrahrufen!* Das sind Augenblicke, die man erlebt haben muß, um sie zu begreifen, zu verstehen. So traf ich auch noch die Truppen des 1, 6. und 5. Armee-Corps, auch mein Infanterie-Regiment, die übrigen waren zu weit schon entfernt in Verfolgung des Feindes.

Jetzt brachen unsere Kavallerie-Regimenter vor, es kam zu einem mörderischen Cavallerie-Gefecht vor meinen Augen; Wilhelm (Herzog von Mecklenburg) an der Spitze seiner Brigade, 2 Garde-Dragoner, Zieten-Husaren, 11. Ulanen- (Hohenlohesches) Regiment gegen Oesterreichische Kürassiere, Ulanen, die total culbutirt wurden; und das Gefechtsfeld, das ich gleich darauf beschritt, sah fürchterlich aus von zerhauenen Oesterreichern, todt und lebend. So concurrirte dann wieder die Infanterie bis zum Thalrande der Elbe, wo jenseit dieses Flusses noch sehr heftiges Granatfeuer erfolgte, in das ich auch gerieth, aus dem mich Bismark ernstlich entfernte. Ich ritt nun noch immer umher, um noch ungesehene Truppen zu begrüßen, wo ich Mutius, Württemberg und Bonin auch antraf. Alle diese Wiedersehen waren unbeschreiblich!! Steinmetz, Herwarth fand ich nicht. — Wie sah das Schlachtfeld aus! Wir zählten 35 Kanonen; es schienen über funfzig genommen zu sein, mehrere Fahnen; Alles lag voller Gewehre, Tornister, Taschen; wir rechnen bis heute 12,000 Gefangene; hier befinden sich 20 gefangene Officiere. Aber nun den Revers der Medaille: unser Verlust ist noch nicht ermittelt, er wird hoch sein. Daß General Hiller von der Garde geblieben ist, wirst du schon wissen, ein großer Verlust! Anton Hohenzollern hat 4 Gewehrkugeln im Bein! ich weiß nicht wie es ihm heute geht! er soll enorm brav gewesen sein. Erckert ist schwer blessirt, ebenso Oberst Obernitz am Kopf. Das 1. Garderegiment hat solche Verluste, daß aus 2 Bataillonen eins formirt ist! In welcher Aufregung ich war, kannst du denken! und zwar in der gemischtesten Art! Freude und Wehmuth. Endlich begegnete ich noch spät 8 Uhr Fritz mit seinem Stabe! Welch ein Moment nach allem Erlebten und am Abend des Tages! Ich übergab ihm selbst den Orden pour le mérite, so daß ihm die Thränen herabstürzten, denn er hatte mein Telegramm mit der Verleihung nicht erhalten! Also völlige Ueberraschung! Einstens Alles mündlich! Erst um 11 Uhr war ich hier, ohne Alles, so daß ich auf einem Sopha campirte.

---

897 **Preußische Erfolge am Main.**

In demselben Augenblicke, wo unsere Armeen in Oesterreich den Vormarsch gegen **Wien** beginnen, trifft die Kunde ein, daß die Main-Armee unter dem General **von Falkenstein** siegreich in Frankfurt a. M. eingerückt ist.

Es ist dies ein großer Erfolg der überlegenen Klugheit und Thatkraft, womit unsere Unternehmungen in jenem Theile Deutschlands geleitet und durchgeführt worden sind.

Der Main-Armee oder vielmehr den einzelnen Corps, welche dort gemeinsam zu operiren haben, war eine im Verhältniß ihrer Zahl und Stärke überaus schwierige Aufgabe gestellt. Es standen ihnen zwei Armeen gegenüber, an Zahl bei Weitem überlegen, die Bundes-Armee bei Frankfurt, unter dem als Heerführer gerühmten österreichischen General Prinzen Alexander von Hessen und die bayersche Armee am Main unter dem Prinzen Karl von Bayern. Bei tüchtiger Führung und kräftigen Zusammenwirken dieser beiden Armeen hätte auch die glänzendste Tapferkeit unserer Truppen einen sehr schweren Stand gehabt, und noch vor Kurzem meinte man, daß ein entscheidendes Vorgehen der Preußen erst nach Heranziehung von Verstärkungen möglich sein würde. Aber die Uneinigkeit und Zerfahrenheit der Feinde wurde von den preußischen Generalen trefflich benutzt, um durch eben so kühne, wie rasche Operationen Einen nach dem Andern anzugreifen und unschädlich zu machen.

Vor Allem kam es darauf an, die Vereinigung der beiden feindlichen Heere zu hindern und sie über den Main zurückzudrängen.

Die Bayern hatten sich ursprünglich von Franken aus über das Werrathal und den Südabhang des Thüringer Waldes ausgebreitet, um den Hannoveranern die Hand zu reichen. Nach deren Capitulation am 28. Juni, zogen sie die Werra abwärts, aber zugleich mehr nach Westen, um sich dem Corps des Prinzen Alexander von Hessen zu nähern, das in der darmstädtischen Provinz Oberhessen vorgegangen war und unter Anderm die preußische Stadt Wetzlar besetzt hatte. Zwischen beiden war schwere bayrische Cavallerie-Reserve über Fulda hinausgegangen. Aber diese wurde bei Hünfeld von den Preußen nachdrücklich zurückgescheucht und stob in wilder Flucht auseinander. Das bayersche Hauptcorps aber wurde in den Gefechten bei Dermbach u. s. w. (4. Juli) zwischen Werra und Fulda zur Seite gedrängt und genöthigt, die Vereinigung mit den andern Bundestruppen nicht mehr vorwärts, sondern rückwärts am Main zu suchen. Die Preußen rückten nun einstweilen zwischen den beiden gegnerischen Corps im Fuldaischen anscheinend auf Frankfurt a. M. vor, und Prinz Alexander von Hessen zog sich nunmehr wieder nach Frankfurt zurück und ließ Anstalten zu dessen Vertheidigung treffen.

Plötzlich aber schwenkte unsere Mainarmee aus ihrer graden Richtung auf Frankfurt links ab und wandte sich sehr unerwartet nach Unterfranken, warf an der fränkischen Saale bei Kissingen und Hammelburg (11. und 12. Juli), die Bayern nach heftiger Gegenwehr zurück und zwang sie, sich nach Schweinfurt an den Main und noch weiter auf das linke Ufer desselben zurückzuziehen. Die Mainarmee folgte ihnen aber zunächst nicht, sondern wandte sich nach Gmünden (Mündung der Fränkischen Saale in den Main), um den Bundestruppen unter den Prinzen Alexander von Hessen, die von Frankfurt aus zur Unterstützung der Bayern heranzogen, entgegenzutreten. Bei Aschaffenburg kam es am vergangenen Sonnabend den 14. zum Kampfe, in welchem unsere Armee einen vollständigen Sieg erfocht und in Folge dessen die Bundestruppen zum Rückzuge über den Main und zur Räumung Frankfurts gezwungen wurden.

Noch an demselben Tage, wo das Gefecht von Aschaffenburg stattfand, haben auch die Ueberbleibsel des früheren Bundestages Frankfurt verlassen und sich nach Augsburg begeben.

Am 16. Abends sind die Preußen unter Führung des Generals v. Falkenstein mit klingendem Spiel und mit Gesang in die alte Reichs- und Kaiserstadt eingerückt.

So steht denn das preußische Heer zugleich vor Wien und in Frankfurt am Main, als Sieger über Oesterreich zugleich und über den alten Bundestag.

Die Zeit des alten ohnmächtigen Deutschlands ist vorbei, eine neue Zeit beginnt unter Preußens kräftiger Führung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

898 Betrifft die Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie.

Nachstehenden Erlaß des Herrn Ministers des Innern:

Mit Bezugnahme auf die in Nr. 36 der Gesetz-Sammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 18. d. Mts., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten auf den 30. Juli d. J. in die Haupt- und Residenz-Stadt Berlin zusammenberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Bureau des Herrenhauses und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten am 29. d. M. in den Stunden von 8 Uhr früh bis Abends und am 30. d. M. in den Morgen-

stunden offen liegen wird. In diesen Bureaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 23. Juli 1866. Der Minister des Innern. (gez.) Graf Eulenburg.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 25. Juli 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

899 Betrifft die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen.

Die längst Chausseen und anderen Landstraßen geführten Telegraphen-Leitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe 2c. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so machen wir hierdurch auf die durch die nachstehend abgedruckten §§ des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam. Gleichzeitig bemerken wir hierbei, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen an den Telegraphen-Leitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thlrn. in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

§ 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstiger Zubehörungen der Telepraphen-Anlagen, die Verbindung frembartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§ 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

§ 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässigerweise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat mit Gefängniß von zwei Monaten bis zwei Jahren bestraft.

Berlin, den 7. Juli 1866. Königliche Telegraphen-Direction.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

900 „Berichtigung von Druckfehlern."

„In der in dem 28. Stücke dieses Blattes pro 1866 veröffentlichten Bekanntmachung der unter-„zeichneten Direction vom 9. Mai cr., betreffend die Ausloosung von Rentenbriefen pro 1. October 1866 „muß es heißen:

„ad 3 Lit. C à 100 Thlr.
„Nr. 1584 und 3665 statt Nr. 1684 und 3655.

Magdeburg, den 21. Juli 1866. Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

901 Der Herr Minister der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat uns unterm 4. d. M. autorisirt, den Herren Apothekern zu gestatten, daß sie während der Dauer des gegenwärtigen Kriegszustandes bei Lieferungen von dispensirten Arzeneien an Militair-Lazarethe einen Rabatt bewilligen dürfen.

Magdeburg, den 14. Juli 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

902 Von den Inhabern einer chemischen Fabrik zu Berlin, Bauhof Nr. 2., Adolph Hildebrandt & Comp. werden nach Vorschrift des Dr. Sonnenschein folgende Präparate zum Desinficiren bei der jetzt herrschenden Cholera angefertigt und vorräthig gehalten:

1. Desinfectionspulver (Closetpulver) à 5 Thlr. pro Centner.
2. Wasser zum Desinficiren der Wäsche à 5 Sgr. pro Pfd.
3. Essenz „ „ „ Zimmer à 20 Sgr. pro Pfd.

Gebrauchsanweisung erfolgt mit der Waare.

Magdeburg, den 19. Juli 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

903 Betrifft die Prüfungs-Commissionen für Buchhändler und Buchdrucker.

Unter Hinweisung auf unsere Amtsblattsbekanntmachungen vom 23. August und 6. Dezember 1851 (Amtsblatt de 1851 Seite 333 — 336 und 475 — 476) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß eine Neuwahl der Buchhändler und Buchdrucker für die Prüfung der Buchhändler und Buchdrucker stattgefunden hat und zum Vorsitzenden beider Commissionen von dem hiesigen Königlichen Regierungs-Präsidium der Herr Regierungs-Rath Herbinck ernannt worden ist.

Magdeburg, den 19. Juli 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

904 Im Großhandel sowie bei verschiedenen technischen Gewerben ist das Bedürfniß nach Instrumenten hervorgetreten, durch welche die Dichtigkeit der tropfbaren Flüssigkeiten, insbesondere der Oele, in sicherer und übereinstimmender Weise festgestellt wird.

Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentlichen Arbeiten hat die Königliche Normal-Eichungscommission in Berlin ermächtigt, dergleichen Instrumente (Aräometer) in der gebräuchlichen Form der Senkwaagen und in der zweckmäßigsten Einrichtung auf Bestellung anfertigen und durch ihren Stempel beglaubigen zu lassen, auch anderweit gefertigte Instrumente zu prüfen und nach Richtigbefinden mit ihrem Stempel und den erforderlichen Tabellen zu versehen; während sie nicht verpflichtet ist, dergleichen Instrumente vorräthig zu halten.

Bezüglich der Ankaufskosten sowie der Stempelgebühren hat sich eine allgemeine Festsetzung zur Zeit nicht treffen lassen, da die Instrumente in wesentlich verschiedener Größe und Einrichtung verlangt oder vorgelegt werden, so daß die zu liquidirenden Kosten in jedem einzelnen Falle besonders zu berechnen sind. Jedoch wird die Normal-Eichungs-Commission bei ihren Liquidationen außer den Selbstkosten als Stempelgebühr nur eine billig bemessene Entschädigung der mit der Eichung verbundenen Mühwaltung in Ansatz bringen.

Das betheiligte Publikum wird hierdurch von der getroffenen Einrichtung in Kenntniß gesetzt.

Magdeburg, den 25. Juli 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

905 Die unterm 23. Januar 1861 für die preußischen Staaten concessionirte Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia“ in St. Gallen hat in der am 26. Februar cr. in St. Gallen abgehaltenen außerordentlichen General-Versammlung der Actionaire, die in der Anlage enthaltene, von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterm 16. April cr. genehmigte Abänderungen und Zusätze zu den Statuten der Gesellschaft beschlossen, welche hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Magdeburg, den 13. Juli 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

906 Der in der Stadt Egeln auf den 11. und 12. September d. Js. angesetzte Jahrmarkt wird hierdurch aufgehoben und auf den 4. und 5. September d. Js. verlegt.

Magdeburg, den 23. Juli 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

907 Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 26. März 1866 präsentirten Muthung wird dem Grubenbesitzer Georg Gustav Douglas zu Aschersleben unter dem Namen Caesar das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. g. h. i. k. l. m. n. o. p. q. r. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 □Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Schneidlingen und Egeln in den Kreisen Aschersleben beziehl. Wanzleben des Regierungsbezirks Magdeburg und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohle hierdurch verliehen.“

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten Bergmeister Kühne zu Schönebeck als zeitiger Vertreter des Berggeschworenen Preßler zu Aschersleben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 18 Juli 1866. Königl. Oberbergamt.

908 Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 13. September 1865 präsentirten Muthung und des am 1. October 1865 präsentirten Antrages auf Erweiterung des Feldes derselben gemäß § 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird dem Handelsmann Woldemar Bieler zu Buckau unter dem Namen van Dühren das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf

dem angehefteten heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A. B. C. D. E. F. G. H. I. K. L. M. N. an den äußern Eckpunkten, sowie: a. b. c. d. e. f. g. h. an den Eckpunkten, der freigelassenen eingeschlossenen Fläche bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 □Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in der Gemeinde Dodendorf im Kreise Wanzleben des Regierungsbezirks Magdeburg, im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königl. Revierbeamten Bergmeister Kühne zu Schönebeck zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 20. Juli 1866. Königl. Oberbergamt.

909 Den Interessenten der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät wird hierdurch bekannt gemacht, daß heute das 43. Ausschreiben erlassen, und zur Deckung der Ausgaben seit dem 1. Januar cr. der Beitrag pro 100 Thlr. der Versicherungssumme festgesetzt worden ist auf:

in I. Classe — 2 Sgr.
in II. Classe — $2\frac{2}{3}$ „
in III. Classe — $6\frac{2}{3}$ „

Von den im 1. Semester 1866 genehmigten Interimsversicherungen ist gleichfalls der volle Beitrag zum 43. Ausschreiben nach obigem Verhältniß zu entrichten, sowie außerdem die mit dem 1. Januar cr. neu beigetretenen Interessenten pro 100 Thlr. ihrer Versicherungssumme 2 Sgr. Eintrittsgeld zu zahlen haben.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssumme und des Eintrittsgeldes wird durch die betreffende Kreis-Direction repartirt und eingefordert werden und ist 4 Wochen nach der Insinuation des speciellen Ausschreibens an die betreffende Recepturkasse, der Societät in Preußischem Courant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten demnächst nach Abnahme der Societäts-Jahresrechnung durch einen Extrakt aus derselben in den Amtsblättern näher nachgewiesen werden.

Altenhausen, den 30. Juni 1866. Der General-Director der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät.
Graf von der Schulenburg.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Ober-Post-Direction.

910 Die tägliche Personenpost zwischen Salzwedel und Uelzen coursirt vom 24. Juli cr. ab wie folgt: aus Salzwedel um 10 Uhr Nachm. in Uelzen 2^{35} Uhr Vorm. (Anschluß nach Hannover und Harburg) aus Uelzen um 11^{45} Uhr Nachm. (Anschluß von Hannover und Harburg) in Salzwedel um 4^{20} Uhr. Vorm. (Anschluß nach Magdeburg und Seehausen i. A.)

911 Vom 24. Juli cr. ab wird die Personenpost zwischen Vienenburg und Wernigerode aus Wernigerode anstatt um 12 Uhr Mittags, bereits um 11^{30} Uhr Vormittags abgesendet werden.

912 **Pferde-Auction.**

Mittwoch den 15. August cr., Vormittags von $11\frac{1}{2}$ Uhr ab, sollen zu Berlin in dem Königlichen Ober-Marstall-Gebäude, Dorotheenstraße Nr. 97. einige entbehrliche theils noch deckfähige Hengste, sowie einige jüngere und ältere Mutterstuten, (davon nur 1 nicht gedeckt) der Königlichen Neustädter Gestüte öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Die Pferde können am Tage vor der Auction an dem obenbezeichneten Orte besichtigt werden. Das Nähere über Abstammung rc. geht aus den vom 9. August cr. ab im Königlichen Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, wie auch auf dem Königlichen Ober-Marstall-Amte zu Berlin und im diesseitigen Kassen-Locale zur Empfangnahme bereitliegenden Listen hervor.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. Dosse, den 12. Juli 1866.
Die Königliche Gestüt-Direction.

Personal-Chronik.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Sachsen.

913 Der Regierungs- und Medicinalrath Dr. Keßler ist, nachdem er in gleicher Eigenschaft von der Königlichen Regierung zu Cöslin an die hiesige Königliche Regierung versetzt worden, am 16. d. Mts. auch als Mitglied in das Königliche Medicinal-Collegium der Provinz Sachsen eingeführt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Beilage

des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Abänderungen und Zusätze zu den Statuten der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia" in St. Gallen,

beschlossen in der am 26. Februar 1866 in St. Gallen abgehaltenen außerordentlichen General-Versammlung der Actionairs und genehmigt zufolge Rescriptes des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 16. April 1866.

Die Kanzlei des Schweizerischen Kantons St. Gallen bescheinigt hiermit, daß die am 26. Februar 1866 abgehaltene außerordentliche General-Versammlung der Actionärs der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia" dahier statutengemäß beschlossen hat:

I. das Grundcapital der Gesellschaft durch Emission von 600 neuen Actien von 2 auf 5 Millionen Franken zu erhöhen;

II. den Reservefond durch Emission der neuen Actien zum Course von Frcs. 2283. 33 c. pr. Actie auf 1 Million zu bringen; und

III. die Gesellschafts-Statuten wie folgt abzuändern:

a. der Art. 6. soll, vom vierten Satze an, lauten:

„Diese Uebernahme erfolgt zu dem von der General-Versammlung auf Antrag des Verwaltungsrathes festgesetzten Emissionspreise.

„Ueber den auf solche Weise durch die alten Actienbesitzer allfällig nicht übernommenen Theil verfügt der Verwaltungsrath im Interesse der Gesellschaft.

„Diese Placirung durch den Verwaltungsrath an neue Uebernehmer darf nicht unter dem von der General-Versammlung festgestellten Emissionspreise stattfinden."

b. der erste Absatz des § 15. soll lauten:

„Die Actien können nur mit Genehmigung des Verwaltungsrathes übertragen werden. Die Uebertragung geschieht gegen Entrichtung einer Handänderungsgebühr von Frcs. 5. — durch den Käufer oder sonstigen Uebernehmer, und wird in den Registern der Gesellschaft sowohl, wie auf dem Actientitel vorgemerkt."

c. der zweite Absatz des § 19. soll lauten:

„Außerordentliche General-Versammlungen finden statt auf besondern Beschluß des Verwaltungsrathes oder auf schriftliches, der Direction einzureichendes Verlangen von wenigstens 25 Actionärs, welche zusammen mindestens 200 Actien besitzen," u. s. w. wie bisher.

d. der letzte Satz des § 22. soll lauten:

„Es soll jedoch kein Anwesender mehr als 30 Stimmen auf sich vereinigen können."

e. der erste Satz des § 23. soll lauten:

„Eine General-Versammlung ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens 25 Mitgliedern, welche zusammen mindestens 200 Actien repräsentiren."

f. der zweite Satz des § 43. soll lauten:

„Von diesem Reingewinn wird zunächst den Actionärs der Betrag der auf das Gesellschafts-Capital geleisteten Einzahlungen, sowie der Betrag des jeweiligen Reservefonds, mit 4% pro anno verzinst."

Druck von Ernst Kühn in Berlin, Kronenstraße 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg

№ 31.

Magdeburg, den 4. August 1866.

Allgemeine Gesetzsammlung.

914 Stück 36. Nr. 6379. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 18. Juli 1866.

Nr. 6380. Allerhöchster Erlaß vom 18. Juni 1866, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes und der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf die Unterhaltung der Chaussee von der Berlin-Stralsunder Chaussee über Arendsee und Lanke nach der Biesenthaler Grenze im Nieder-Barnimschen Kreise des Regierungsbezirks Potsdam.

Nr. 6381. Allerhöchster Erlaß vom 18. Juni 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Gerdauen für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Groß-Pentlack, an der Insterburg-Nordenburger Staatsstraße, über Muldzen bis zur Wehlauer Kreisgrenze in der Richtung auf Wehlau, und 2) von Gerdauen nach Schippenbeil, im Kreise Friedland.

Nr. 6382. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Gerdauer Kreises im Betrage von 140,000 Thalern. Vom 18. Juni 1866.

915 Stück 37. Nr. 6383. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Friedländer Kreises im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 18. Juni 1866.

Nr 6384. Allerhöchster Erlaß vom 23. Juni 1866, betreffend die Anwendung des Reglements für den zur Unterstützung der emeritirten evangelischen Geistlichen der Rheinprovinz gebildeten Fonds vom 1. März 1865. (Gesetz-Samml. S. 133 ff.) auch auf die evangelischen Geistlichen in den Hohenzollernschen Landen.

Nr. 6385. Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie für das Anlagekapital einer Eisenbahn von Trier durch die Eifel nach Call. Vom 7. Juli 1866.

916

Preußens glorreiche Erfolge.

Am 18. Juni war es, daß der König das preußische Volk zu dem entscheidenden Kampfe aufrief, zu welchem Oesterreich und ein großer Theil Deutschlands uns herausgefordert hatten.

„Oesterreich will nicht vergessen," so sagte unser König, „daß seine Fürsten einst Deutschland beherrschten; in dem jüngern aber kräftig sich entwickelnden Preußen will es keinen natürlichen Bundesgenossen, sondern nur einen feindlichen Nebenbuhler erkennen. — Preußen soll geschwächt, vernichtet, entehrt werden. Wohin wir in Deutschland schauen, sind wir von Feinden umgeben, deren Kampfgeschrei ist: „Erniedrigung Preußens!" Der Königliche Aufruf schloß mit den Worten:

„Wir müssen fechten um unsere Existenz, wir müssen in einen Kampf auf Leben und Tod gehen gegen diejenigen, die das Preußen des großen Kurfürsten, des großen Friedrich, das Preußen, wie es aus den Freiheitskriegen hervorgegangen ist, von der Stufe herabstoßen wollen, auf die seiner Fürsten Geist und Kraft, seines Volkes Tapferkeit, Hingebung und Gesittung es emporgehoben haben.

Flehen wir den Allmächtigen, den Lenker der Geschicke der Völker, den Lenker der Schlachten an, daß Er unsere Waffen segne!

Verleiht uns Gott den Sieg, dann werden wir auch stark genug sein, das lose Band, welches die deutschen Lande mehr dem Namen als der That nach zusammenhielt, und welches jetzt durch diejenigen zerrissen ist, die das Recht und die Macht des nationalen Geistes fürchten, in anderer Gestalt fester und heilvoller zu erneuern.

Gott mit uns!

So sprach der König am 18. Juni.

Und — Gott ist mit uns gewesen und hat uns Seine Hülfe und Gnade so sichtlich, so wunderbar zu Theil werden lassen, wie es Niemand zu ahnen vermocht hätte.

Seit dem Tage, wo der König jenen Aufruf erließ, sind noch nicht sechs Wochen vergangen und nach einem glorreich durchgeführten Kriege stehen wir vor einem ehrenvollen vortheilhaften Frieden, durch welchen Preußens Ansehen und Macht erhöht werden sollen wie niemals zuvor.

Der Krieg, den wir geführt ist eine ununterbrochene Reihe der herrlichsten Siege und Erfolge.

Gleich beim Beginn erlagen Hannover, Kurhessen und Sachsen ohne Widerstand dem Ansehen unserer Waffen; fast ohne Schwerdtstreich machte sich Preußen zum Herrn von Norddeutschland.

Aber die ernste, schwere Arbeit begann erst mit dem Feldzug in Böhmen, wo die vereinigte Armee Oesterreichs und Sachsens in fester, gesicherter Stellung unserer Truppen harrte.

In einer siebentägigen Reihe unvergleichlicher Siege, zuletzt durch die gewaltige Schlacht bei Königgrätz schlug und zerstreute unser Kriegsheer die gewaltigen Schaaren der Gegner und vereitelte die kühnen und dreisten Hoffnungen, mit welchen dieselben ausgezogen waren.

Während der Feind gedroht hatte, unsere Länder zum Schauplatz des verheerenden Krieges zu machen, wurde derselbe auf Oesterreichs Boden ausgekämpft und unsere Fluren blieben von den schwersten Drangsalen des Krieges verschont.

In unaufhaltsamen Siegeslaufe verfolgte unser Heer den fliehenden Feind theils nach Olmütz, vornehmlich nach der Hauptstadt des Kaiserstaates. Ueberall, wo die Oesterreicher versuchten, unser Vorrücken aufzuhalten wurden sie von Neuem geschlagen. Ein nochmaliger Sieg unserer Truppen bei Tobitschau in Mähren schnitt den bei Olmütz stehenden Oesterreichern den Rückzug nach Wien ab, und es blieb denselben nur noch übrig, auf Umwegen nach Ungarn zu marschiren. Aber auch dorthin kam ihnen unser rastlos vorwärts eilendes Heer zuvor, und noch am 22. Juli fand vor den Thoren Preßburgs, der alten ungarischen Hauptstadt, ein bedeutendes Gefecht statt, in welchem unsere Truppen einen wichtigen und erfolgreichen Sieg errungen hätten, wenn nicht während des Kampfes zur Mittagsstunde unerwartet eine zwischen Preußen und Oesterreich verabredete Waffenruhe eingetreten wäre.

Schon nach der Schlacht bei Königgrätz hatte Oesterreich um einen Waffenstillstand gebeten, Preußen aber hatte denselben abgelehnt, um seine Siege zu verfolgen, bis eine Gewißheit über die endlichen Erfolge erreicht sei.

Als aber der Kaiser von Oesterreich in seiner tiefen Demüthigung die Hülfe des Kaisers der Franzosen anrief und dieser sich erbot, einen Waffenstillstand bei Preußen auszuwirken, da erklärte unsere Regierung, daß sie hierzu nicht früher die Hand bieten könne, als bis zugleich die Grundlagen für einen Frieden gewonnen seien, der Preußens Siegen entspreche.

Kaiser Napoleon erkannte willig das Recht Preußens zu solcher Forderung an und bemühte sich, derselben Befriedigung zu verschaffen. Durch Verhandlungen zwischen Preußen und Frankreich wurden die Grundlagen des künftigen Friedens festgestellt und sodann Oesterreich vorgelegt.

Eine der Hauptbedingungen, welche Preußen stellte, verlangte das völlige Ausscheiden Oesterreichs aus dem deutschen Bunde, in welchem es bisher durch den Vorsitz bei den Bundesberathungen gewissermaßen die erste Stellung eingenommen hatte.

Der Stolz Oesterreichs und der dringende Wunsch, seinen Einfluß in Deutschland zu bewahren, sträubten sich gegen die Erfüllung jener von Preußen geforderten Bedingung und gegen einen Frieden, durch welchen Preußen an die Spitze Deutschlands treten soll.

Aber immer drohender wurden die Gefahren für Oesterreich in unermüdlichen eilenden Märschen war unser Heer immer weiter in den Kaiserstaaten vorgedrungen. Ganz Böhmen mit der Hauptstadt Prag, Oesterreich-Schlesien und Mähren mit der Hauptstadt Brünn waren bereits in unsern Händen. Soeben waren unsere Truppen auch in das Herzogthum Nieder-Oesterreich, sowie nach Ungarn vorgedrungen und bedrohten nicht blos Preßburg sondern auch die Hauptstadt der Kaiserstaaten, Wien. Vom berühmten Stephansthurm herab konnte man die Preußischen Wachtfeuer sehn, und jeden Tag war der Uebergang unserer Truppen über die Donau, sei es oberhalb, sei es unterhalb Wiens zu erwarten.

Da beugte sich der Stolz Oesterreichs unter das Unvermeidliche. So schwer es der Kaiserlichen Regierung wurde, so erklärte sie sich zur Annahme der vorläufigen Friedensbedingungen, welche Frankreich im Einverständniß mit Preußen vorgeschlagen hatte, bereit und es wurde nunmehr auf Grund dieser Bereitwilligkeit ein Waffenstillstand geschlossen.

Am 26. Juli sind im Hauptquartier unsers Königs zu Nikolsburg die vorläufigen Friedensgrundlagen (Präliminarien) unterzeichnet worden.

Durch dieselben wird das gänzliche Ausscheiden Oesterreichs aus dem deutschen Bunde und an Stelle des aufgelösten bisherigen Bundes zunächst die Gründung eines eng-geschlossenen norddeutschen Bundes unter Preußens Führung festgesetzt, dessen Beziehungen zu Süddeutschland demnächst noch besonders vereinbart werden sollen.

Preußen erhält ferner bedeutende Kriegskosten.

Außer der unmittelbaren Vereinigung Schleswig-Holsteins mit Preußen wird ferner ein großer Theil der seither von Preußen besetzten Länder im westlichen Deutschland mit Preußen vereinigt.

Das sind die hochbedeutsamen Erfolge des Kampfes, zu welchem der König vor kaum sechs Wochen Sein Volk gerufen hat.

Preußen, welches geschwächt, vernichtet, entehrt werden sollte, geht aus dem Kampfe reicher an Macht, an Geltung und Ehre hervor. Das Preußen, welches seine Feinde von der errungenen Stufe herabstoßen wollten, hat sich zu einer unvergleichlich höheren Stufe aufgeschwungen. Statt des losen Bandes, welches die deutschen Lande nur zum Schein umfaßte, wird durch das siegreiche Preußen ein festeres Band geknüpft, welches dem gesammten deutschen Vaterlande eine neue Zeit der Macht und Ehre verheißt.

Wer sollte nicht erkennen, daß Gott mit uns war und unser Heer und unsern König geleitet hat.

Heil dem Könige, welcher sieggekrönt heimkehrt, — Heil dem Heere, — Heil dem preußischen Vaterlande jetzt und immerdar!

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

917 Betrifft die Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie.

Mit Bezugnahme auf die in Nr. 39 der Gesetzsammlung erscheinende Allerhöchste Verordnung vom 28. Juli d. Js., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten auf den 5. August d. Js. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 4. August in den Stunden von 8 Uhr früh bis Abends und am 5. August in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Bureaux werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 30. Juli 1866. Der Minister des Innern: gez. Graf zu Eulenburg.

918 Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 werden die nachstehenden Bestimmungen über die postamtliche Insinuation gerichtlicher und außergerichtlicher Verfügungen ꝛc. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Instruction über die postamtliche Insinuation gerichtlicher Verfügungen.

Gegenstände der postamtlichen Insinuation

§ 1. Verfügungen und Ausfertigungen diesseitiger Gerichte, bei denen es auf die Beschaffung eines Behändigungsscheins ankommt und die nach Orten des Inlandes, mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, gerichtet sind, sollen — so weit es die Post-Einrichtung gestattet auf Erfordern der Gerichte, durch die Post-Anstalten insinuirt werden.

Dasselbe gilt von Verfügungen und Ausfertigungen nach den in der Anlage verzeichneten Orten des Auslandes, wo Preußische Post-Anstalten bestehen, und resp. nach den in den Bezirken derselben belegenen Ortschaften, in sofern von Seiten der betreffenden fremden Staaten kein Hinderniß obwaltet.

§ 2. Die Insinuation gerichtlicher Verfügungen und Ausfertigungen, welche an Personen am Absendungsorte selbst gerichtet sind, werden die Gerichte besorgen.

Für die Post-Anstalten in Berlin und Breslau bleiben die bestehenden besonderen Bestimmungen maßgebend.

§ 3. Ausgeschlossen von der postamtlichen Insinuation sind:

1) Verfügungen ꝛc. der Gerichte im Bezirke des Königl. Appellations-Gerichts zu Cöln und in den Hohenzollernschen Landen.
2) Gerichtliche Verfügungen, welche nach solchen Orten bestimmt sind, wohin eine regelmäßige Briefbestellung nicht eingerichtet ist.
3) Gerichtliche Verfügungen ꝛc, welche nicht an eine Person addressirt sind, sondern mehreren auf der Adresse benannten Personen nach einander als Umlauf insinuirt werden sollen. (Currenden.)

Aeußere Beschaffenheit der zu insinuirenden Verfügungen.

§ 4. Die zu insinuirenden Verfügungen ꝛc. müssen in Briefform zur Post geliefert werden.

Jeder Verfügung ꝛc. muß ein gehörig ausgefülltes Formular eines Behändigungsscheins (Insinuations-Document) offen beigefügt, und, daß dies geschehen, auf der Adresse der Verfügung durch die Worte: „Hierbei ein Post-Insinuations-Document" nachrichtlich vermerkt werden. Auf die Außenseite der zusammenzufaltenden Behändigungsscheine muß gleich bei Auslieferung der Erlaß zur Post die für die Rücksendung erforderliche Adresse gesetzt sein.

Eine Versendung von Insinuations-Documenten unter Adresse der Post-Anstalten findet nicht statt. Gelder oder Gegenstände von Werth dürfen den zur postamtlichen Insinuation bestimmten Verfügungen ꝛc. nicht beigefügt, auch darf darauf weder Vorschuß entnommen, noch eine baare Einzahlung geleistet werden.

Verfahren, welches zu beobachten ist, wenn die postamtliche Insinuation nicht im Wege der regelmäßigen Briefbestellung ausgeführt werden kann.

§ 5. Ist nach dem auf der Adresse angegebenen Bestimmungsorte der zu insinuirenden Verfügung eine regelmäßige Briefbestellung nicht eingerichtet und ist dies der Aufgabe-Post-Anstalt zuverlässig bekannt, so hat die Aufgabe-Post-Anstalt auf dem Insinuations-Documente unter Beidrückung des Dienstsiegels amtlich zu vermerken:

„Nach .... (dem auf der Adresse angegebenen Bestimmungsorte) findet eine regelmäßige Briefbestellung nicht statt."

und das Insinuations-Document nebst der Verfügung sofort dem absendenden Gerichte wieder zuzustellen. Gelangt eine solche Verfügung an die Abgabe-Post-Anstalt, welche die Bestellung nach dem auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsorte nur durch einen expressen Boten würde bewirken lassen können, so hat diese Post-Anstalt den vorstehend angegebenen amtlichen Vermerk auf das Insinuations-Document zu setzen und letzteres nebst der Verfügung unverzüglich dem am Orte befindlichen oder, in Ermangelung eines solchen, dem zunächst belegenen Gerichte unter einem, mit der Adresse dieses Gerichts versehenen, mit dem Dienstsiegel verschlossenen Umschlage und unter der Rubrik: „unausführbare postamtliche Insinuation" zur weiteren Veranlassung portofrei zuzustellen.

Verfahren, welches bei der Insinuation selbst zu beobachten ist.

§ 6. Die Insinuation darf nur durch vereidigte, des Schreibens kundige Postbediente stattfinden. Von letzteren ist bei Ausführung der Insinuation Folgendes zu beobachten:

1) Die Insinuationen sollen in der Behausung derjenigen, an welche sie zu bewirken sind, und bei Handelsleuten in ihren Läden und Schreibstuben geschehen.

2) Die Insinuation muß an den, auf dem Schreiben benannten Adressaten erfolgen. Wird der bezeichnete Empfänger nicht persönlich angetroffen, so ist die Verfügung

   a. einem seiner erwachsenen Angehörigen,

   b. in deren Ermangelung einem seiner Dienstboten

   c. wenn es an dergleichen Personen fehlt und die Verfügung an einen Haus- oder Grund-Eigenthümer gerichtet ist, dem Verwalter oder Administrator, oder dem Pächter des Landgutes des Adressaten, endlich

   d. in Ermangelung aller dieser Personen

   dem Hauswirth

   zu insinuiren.

   Niemals darf die Zustellung an unerwachsene Kinder, an bloße Miether oder an Fremde geschehen.

   Personen, an welche statt des Empfängers insinuirt wird, sind zu bedeuten, daß sie die Verfügung dem Adressaten ungesäumt zuzustellen haben.

3) Der Briefträger oder Postbote muß den Behändigungsschein dem Adressaten vorlegen und von ihm durch seine Namens-Unterschrift den Empfang der Verfügung ꝛc. anerkennen lassen.

4) Verweigert der Adressat oder in dessen Abwesenheit eine der unter Nr. 2 zu a bis d bezeichneten Personen die Bescheinigung des Empfangs, so ist dies von dem Briefträger oder Postboten auf den Behändigungsschein unter specieller Angabe des Grundes zu vermerken.

5) Wird die Annahme der Verfügung aus dem Grunde verweigert, weil der Adressat die etwa zum Ansatz gekommenen Beträge an Porto, Insinuationsgebühr oder Bestellgeld nicht zahlen will, so hindert dieser Umstand allein die Aushändigung an den Adressaten nicht.

Wird die Annahme dagegen aus einem anderen Grunde verweigert, oder tritt der Fall ein, daß Niemand von den unter Nr. 2 zu a bis d bezeichneten Personen angetroffen wird, so ist die Verfügung an die Stuben- oder Hausthür des Adressaten zu befestigen.

Der Briefträger oder Postbote muß sich jedoch zuvor pflichtmäßig davon überzeugen, daß die Wohnung, an deren Thür die Befestigung erfolgen soll, dem Adressaten wirklich (als Miether, Nutznießer oder Eigenthümer rc.) gehört.

6) In allen Fällen hat der insinuirende Briefträger oder Postbote unter dem Behändigungsscheine die stattgefundene Insinuation durch seine Unterschrift in folgender Art:

N. N.

vereidigter Briefträger (oder Postbote)

zu bescheinigen und auf seinen Amtseid in dem Behändigungsscheine zu vermerken, wie die Insinuation erfolgt, und eintretenden Falls, daß die Ertheilung einer Empfangsbescheinigung verweigert worden sei. Die Personen, an welche die Insinuation bewirkt worden ist und ihr Verhältniß zu den Adressaten, ingleichen der Art, das Datum und die Stunde, wo die Insinuation oder die Befestigung der Verfügung an die Stuben- oder Hausthür stattgefunden hat, sind anzugeben. Erfolgt die Insinuation durch Befestigen an die Thür, weil der Adressat die Annahme aus einem anderen Grunde als dem der Weigerung einer Zahlung von Porto rc. abgelehnt hat, so ist dieser Grund in dem Insinuations-Documente ausdrücklich zu vermerken; erfolgt dagegen das Befestigen an die Thür, weil weder der Adressat angetroffen worden ist, noch die Insinuation an eine der oben unter Nr. 2 zu a bis d bezeichneten Personen stattfinden konnte, so hat der Briefträger oder Postbote in dem Insinuations-Documente anzugeben, daß er den Adressaten nicht angetroffen hat, auch die Insinuation weder an einen von seinen Angehörigen oder seinem Gesinde, noch an seinen Hauswirth möglich gewesen ist.

7) Die Richtigkeit der Unterschrift der Briefträger rc. unter dem Behändigungsscheine ist von den Post-Anstalten durch Beidrückung des Dienstsiegels zu beglaubigen.

Nachsendung

§ 7. Ergiebt sich, daß derjenige, für den Verfügung rc. bestimmt ist, den auf der Adresse bezeichneten Ort verlassen hat und ist der anderweitige Aufenthaltsort derselben zuverlässig bekannt so ist die Verfügung, nachdem dieselbe von dem, mit der Insinuation beauftragten Briefträger oder Postboten unattestirt zurück gegeben worden, an den neuen Aufenthaltsort des Adressaten zur Insinuation an denselben nur in dem Falle nachzusenden, wenn dieser in dem nämlichen Kreisgerichts-Bezirke belegen ist; in allen übrigen Fällen ist die Verfügung mit dem Vermerke, daß und wohin der Adressat seinen Wohnsitz verlegt hat, an das absendende Gericht zu remittiren.

Zurücksendung der Behändigungsscheine.

§ 8. Die vorschriftsmäßig ausgefertigten und attestirten Behändigungsscheine (Insinuations-Documente) sind unverzüglich an die absendenden Gerichte zurückzusenden.

Dabei hat die Post-Anstalt am Bestimmungsorte, sobald der Briefträger oder Postbote den Behändigungsschein zur Beglaubigung seiner Unterschrift zurückliefert, dann aber auch die Post-Anstalt am Orte der Aufgabe der Sendung genau zu prüfen, ob der Behändigungsschein vorschriftsmäßig behandelt worden ist. Ergiebt sich irgend ein Mangel, so ist sogleich die Beseitigung desselben zu veranlassen. Post-Anstalten welche in dieser Beziehung fahrlässig zu Werke gehen, sind unter Bezeichnung der speciellen Fälle der betreffenden Oberpost-Direction namhaft zu machen.

Gebührenfreie Insinuation.

§ 9. Für die zur postamtlichen Insinuation bestimmten, vorschriftsmäßig „als portofreie Justizsache" bezeichneten gerichtlichen Verfügungen u. s. w. ist weder Porto, noch Insinuations-Gebühr noch Bestellgeld zu entrichten; für die mit einem andern portofreien Rubrum versehenen gerichtlichen Verfügungen u. s. w. werden Insinuations-Gebühr und Landbriefbestellgeld erhoben.

Portofreiheits-Vermerk.

§ 10. Um von den Post-Anstalten als portofrei anerkannt zu werden, müssen die zu insinuirenden gerichtlichen Verfügungen auf der Adresse mit dem Vermerke:

„Portofreie Justiz-Sache"

versehen, und muß dieser Vermerk in derselben Art, wie bei allen nicht portopflichtigen, von den Königlichen Gerichten oder Staats-Anwaltschaften abgehenden Sachen vorschriftsmäßig beglaubigt sein.

Auch die zu solchen Verfügungen rc. gehörigen Behändigungsscheine müssen, mit diesem Vermerke versehen, zur Post geliefert werden, widrigenfalls sie als zu portopflichtigen Sendungen gehörig anzusehen sind. Der Vermerk der Portofreiheit muß auf der äußern Seite des zusammengefalteten Behändigungsscheins angebracht werden; derselbe kann geschrieben oder gedruckt sein. Auf der Adresse der Behändigungsscheine bedarf es einer Beglaubigung des Vermerks: „Portofreie Justiz-Sache" nicht.

Die Beglaubigung erfolgt dadurch, daß dem Vermerke die Namens-Unterschrift des hierzu ein für allemal bestellten, der Aufgabe-Post-Anstalt im Voraus namhaft gemachten Beamten hinzu gefügt wird, wobei ein Stempel benutzt werden kann, der den Namen dieses Beamten enthält.

Außerdem sind zu der Beglaubigung auch die der Aufgabe-Post-Anstalt namhaft zu machenden Stellvertreter der dazu ein für allemal bestimmten Beamten, die Gerichts-Vorstände, Präsidenten, Directoren, Abtheilungs-Dirigenten, Gerichts-Commissarien sowie die Untersuchungs-Richter, und in Angelegenheiten der Staats-Anwaltschaft der dieselbe verwaltende Beamte persönlich befugt, und können bei größeren Gerichten, nach dem Ermessen derselben, für die verschiedenen Abtheilungen verschiedene, der Aufgabe-Post-Anstalt zu bezeichnende Beamte mit der Beglaubigung ein für allemal beauftragt werden.

Folgen der unterlassenen Hinzufügung und der nicht vorschriftsmäßig erfolgten Beglaubigung des Portofreiheits-Vermerks.

§ 11. Alle diejenigen, zur postamtlichen Insinuation bestimmten gerichtlichen Verfügungen rc. auf deren Adresse sich der vorgeschriebene Vermerk über die Portofreiheit der Sendung nicht vorschriftsmäßig beglaubigt findet, sind eben sowie diejenigen, auf deren Adresse jener Vermerk fehlt, von den Postanstalten als portopflichtig zu behandeln.

An Gebühren sind dafür zum Ansatz zu bringen:

a. das tarifmäßige Porto für die Beförderung der Verfügung rc. nach dem auf der Adresse angegebenen Bestimmungsorte, welchem im Falle des § 7 noch das Porto für die Nachsendung bei einem Gerichte unter einem Loth bis zum Gesammtbetrage von 3 Sgr. und von einem Loth und darüber bis 6 Sgr. hinzutritt,

b. die Insinuations-Gebühr von 3 Sgr.,

c. das tarifmäßige Porto für die Rücksendung des Behändigungsscheins, und

d. das tarifmäßige Bestellgeld.

Diese Gebühren werden zunächst von dem Empfänger erfordert. Verweigert derselbe die Berichtigung, so erfolgt dessen ungeachtet die Insinuation der Verfügung rc. an ihn, jedoch nur gegen Zurückgabe der Adresse, auf welche der Portofreiheits-Vermerk fehlt, oder sich nicht gehörig beglaubigt vorfindet.

Diese Adresse ist dann zugleich mit dem attestirten Behändigungsscheine der Aufgabe-Post-Anstalt zurückzusenden, und von letzterer — ohne daß dabei Porto oder sonstige Gebühren weiter zum Ansatz kommen — mit dem Behändigungsscheine dem Vorstande des absendenden Gerichts zuzustellen, welcher die Einziehung der von dem Empfänger nicht berichtigten Beträge an Porto, Insinuations-Gebühr und Bestellgeld von demjenigen Beamten des Gerichts veranlassen wird, durch dessen Versehen die Hinzufügung des Portofreiheits-Vermerks oder die vorschriftsmäßige Beglaubigung dieses Vermerks auf der Adresse der abgesandten Verfügung verabsäumt worden ist.

Post-Anstalten.	Eigenschaft.	In welchem Lande belegen.	Post-Anstalten.	Eigenschaft.	In welchem Lande belegen.
Adorf	Post-Exped.	Fürstenthum Waldeck	Frankenhausen	Post-Amt	Frst. Schw.-Rudolst.
Allstedt	do.	Großh. Sachs.-Weim.-Eisen.	Friedrichsruh	Post-Exped.	Herzogth. Lauenburg
			Frose	do.	Anhaltische Herzogth.
Alexisbad	do.	Anhaltische Herzogth.	Gernrode	do.	do.
Arolsen	Post-Amt	Fürstenthum Waldeck	Grande	do.	Herzogth. Lauenburg.
Ballenstedt	Post-Exped.	Anhaltische Herzogth.	Greussen	do.	Frst. Schw.-Sondersh.
Bernburg	Post-Amt	do.	Gröbzig	do.	Anhaltische Herzogth.
Birkenfeld	do.	Fürstenth. Birkenf. Old.	Groß-Grönau	do.	Herzogth. Lauenburg
Büchen	Post-Exped	Herzogth. Lauenburg	Groß-Keula	do.	Frst. Schw.-Sondersh.
Corbach	do.	Fürstenthum Waldeck	Groß-Mühlingen	do.	Anhaltische Herzogth.
Coswig	Post-Amt	Anhaltische Herzogth.	Groß-Schönberg	do	Herzogth. Lauenburg
Cöthen	do.	do.	Güsten	do.	Anhaltische Herzogth.
Dessau	do.	do.	Hamburg	Ob.-Post-A.	Freie Stadt.
Ebeleben	Post-Exped.	Frst. Schw.-Sondersh.	Harzgerode	Post-Exped.	Anhaltische Herzogth.

Post-Anstalten.	Eigenschaft.	In welchem Lande belegen.	Post-Anstalten.	Eigenschaft.	In welchem Lande belegen.
Herrstein	Post-Exped.	Frst. Birkenf.-Oldenb.	Ratzeburg	Post-Amt	Herzogth. Lauenburg
Hoym	do.	Anhaltische Herzogth.	Rahdern	Post-Exped.	Fürstenthum Waldeck
Idar	do.	Frst Birkenf.-Oldenb.	Rohden	do.	do.
Jeßnitz	do.	Anhaltische Herzogth.	Roßlau	do.	Anhaltische Herzogth.
Kronweiler	do.	Frst. Birkenf.-Oldenb.	Sachsenberg	do.	Fürstenthum Waldeck
Landau	do.	Fürstenthum Waldeck	Sachsenhausen	do.	do.
Lauenburg	Post-Amt	Herzogth. Lauenburg	Sandersleben	do.	Anhaltische Herzogth.
Lindau	Post-Exped.	Anhaltische Herzogth.	Schlotheim	do.	Frst. Schw.-Rudolst.
Mägdesprung	do.	do.	Schwarzenbeck	do.	Herzogth. Lauenburg
Mengeringhausen	do.	Fürstenthum Waldeck	Seedorf	do.	Herzogth. Lauenburg
Mölln	Post-Amt	Herzogth. Lauenburg	Siebenbäumen	do.	do.
Nienburg	Post-Exped.	Anhaltische Herzogth.	Sondershausen	Post-Amt	Frst. Schw.-Sondersh.
Nohfelden	do.	Frst. Birkenf.-Oldenb.	Stackelitz	Post-Exped.	Anhaltische Herzogth.
Oberstein	do.	do.	Türkismühle	do.	Frst. Birkenf.-Oldenb.
Oranienbaum	do.	Anhaltische Herzogth.	Wildungen	do.	Fürstenthum Waldeck
Plötzkau	do.	do	Wörlitz	do.	Anhaltische Herzogth.
Pyrmont	Post-Amt	Fürstenthum Waldeck	Wulfen	do.	do.
Radegast	Post-Exped.	Anhaltische Herzogth.	Zerbst	do.	do.
Raguhn	do.	do.			

II. Instruction über die postamtliche Insinuation außergerichtlicher Verfügungen.

Gegenstände der postamtlichen Insinuation.

§ 1. Verfügungen und Ausfertigungen der Königlichen General-Commission und der bei verschiedenen Königlichen Bezirks-Regierungen bestehenden Abtheilungen für Landes-Cultur, sowie der Organe derselben, der Königlichen Special-Commissarien, sollen, auch wenn es auf die Beschaffung eines Behändigungsscheins ankommt, und die Erlasse nach Orten des Inlandes, mit Ausnahme der Hohenzollerschen Lande, gerichtet sind, auf Erfordern der genannten Behörden durch die Post-Anstalten insinuirt werden.

Dasselbe gilt von dergleichen Verfügungen ꝛc. nach den in der Anlage zu § 1 der Instruction über die postamtliche Insinuation gerichtlicher Verfügungen verzeichneten Orten des Auslandes, wo Preußische Postanstalten bestehen, resp. nach den in den Bezirken derselben belegenen Ortschaften, in so fern von Seiten der betreffenden fremden Staaten kein Hinderniß obwaltet.

§ 2. Ausgeschlossen von der postamtlichen Insinuation sind Verfügungen ꝛc. der vorbezeichneten Behörden, welche nicht an eine Person addressirt sind, sondern mehreren, auf der Adresse benannten Personen nach einander als Umlauf insinuirt werden sollen (Currenden.)

Behändigungsschein.

§ 3. Jeder zur postamtlichen Insinuation bestimmten außergerichtlichen Verfügung muß ein gehörig ausgefülltes Formular eines Behändigungsscheins (Insinuations-Document) offen beigefügt und, daß dies geschehen, muß auf der Adresse der Verfügung durch die Worte: „Hierbei ein Post-Insinuations-Document" nachrichtlich vermerkt werden.

In portofreien Angelegenheiten muß das Formular zu dem Behändigungsschein auf der Außenseite mit demselben portofreien Rubrum versehen sein, welches die Verfügung selbst trägt.

Im Uebrigen bleiben, sowohl was die äußere Beschaffenheit der zu insinuirenden Verfügungen, als auch, was das bei der Insinuation selbst zu beobachtende Verfahren und die Zurücksendung der Behändigungsscheine betrifft, lediglich die Vorschriften maßgebend, welche die §§ 4, 6 und 8 der Instruction über die postamtliche Insinuation gerichtlicher Verfügungen ꝛc. enthalten.

Gebühren.

§ 4. Für die postamtliche Insinuation einer außergerichtlichen portofreien oder portopflichtigen Verfügung ꝛc. wird eine Insinuationsgebühr von 3 Sgr. erhoben.

Für portopflichtige Sendungen ist außerdem das tarifmäßige Porto zu entrichten.

a. für die Beförderung der zu insinuirenden Verfügungen ꝛc. nach dem auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsorte und beziehungsweise für die Nachsendung nach

dem anderweitig bekannten, im Bestellbezirke einer Preußischen Post-Anstalt belegenen Aufenthaltsorte des Adressaten, sowie

b. für die Rücksendung des bescheinigten Insinuations-Documents an die absendende Behörde.

Die Erhebung des Bestellgeldes findet nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften statt.

Vorausbezahlung.

§ 5. Eine Vorausbezahlung Seitens der absendenden Behörde kann nur in Betreff des Portos für die Beförderung der zu insinuirenden Verfügung nach dem auf der Adresse angegebenen Bestimmungsorte durch baare Frankirung oder durch Verwendung von Freimarken oder Franko-Couverts stattfinden.

Nachträgliche Zahlung Seitens der absendenden Behörde.

§ 6. Wünscht die absendende Behörde, daß die Beträge an Porto für die Rücksendung des Documents, ferner an Bestellgeld oder Botenlohn und Insinuationsgebühr von dem Adressaten nicht eingefordert, sondern ihrerseits bei der Rückkunft des Behändigungsscheins berichtigt werden, so muß der auf dem Behändigungsscheine vorgedruckten Requisition der absendenden Behörde eine ausdrücklich hierüber lautende Erklärung der letzteren hinzugefügt werden.

In diesem Falle muß das Porto für den Hinweg der Verfügung selbst bei der Aufgabe entrichtet werden.

Einziehung von Adressaten.

§ 7. Findet sich eine solche Erklärung § 6 auf dem Behändigungsscheine nicht vor, so müssen diejenigen Beträge, welche am Bestimmungsorte noch unberichtigt sind, durch den insinuirenden Briefträger oder Postboten von dem Adressaten eingefordert werden.

Einziehung von der absendenden Behörde.

§ 8. Verweigert der Adressat die Zahlung der von ihm geforderten Beträge ganz oder theilweise, so ist die unterbliebene Berichtigung der Beträge kein Hinderniß der Insinuation.

Die unberichtigt gebliebenen Beträge sind dann auf Grund dessen, was von dem insinuirenden Briefträger u. s. w. in die hierzu vorgedruckten Rubriken des Behändigungscheins eingetragen ist, bei der Rückgabe des vollzogenen Behändigungscheins, von der absendenden Behörde einzuziehen.

§ 9. Hat eine Insinuation nicht zur Ausführung gebracht werden können, so wird nur das Porto für den Hinweg der Verfügung, in so weit solches nicht etwa schon im Voraus bezahlt worden ist (§ 5), und die etwa entstandene baare Auslage an Botenlohn für einen Expressen (§ 4), bei Rückgabe der unbestellbaren Verfügung, von der absendenden Behörde eingezogen.

Postamtliche Insinuation von Verfügungen anderer, als der im § 1 benannten Königl. Behörden u. s. w.

§ 10. Die Post-Anstalten dürfen auch die Verfügungen anderer, als der im § 1 benannten Königlichen Behörden, so wie überhaupt der Behörden, ingleichen die Schreiben von einzeln stehenden öffentlichen Beamten, wenn diese Schreiben mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, und die von öffentlichen Notaren ausgehenden Schreiben, so fern der Verschluß derselben mit dem Notariats-Siegel bewirkt worden ist, ferner die nach dem allgemeinen Berggesetz vom 24. Juni 1865 in gewissen Fällen von den legitimirten gewerkschaftlichen Bergwerks-Repräsentanten oder Gruben-Vorständen an einzelne Gewerke zu erlassenden Mittheilungen, Vorladungen ꝛc. zur postamtlichen Insinuation annehmen. Die Insinuation ist alsdann nach den vorgegangenen Vorschriften auszuführen.

Bevor die Post-Anstalten jedoch darauf eingehen, haben dieselben sich der betreffenden Behörde u. s. w. gegenüber — Falls letztere nicht die Absendung der Verfügungen ꝛc. in Form recommandirter Briefe vorziehen sollte — wegen derjenigen Beträge an Porto, Insinuations-Gebühr, Bestellgeld und Botenlohn sicher zu stellen, deren Berichtigung etwa von den Adressaten verweigert werden möchte (§ 8), oder sonst der absendenden Behörde u. s. w. zur Last fallen sollte. (§ 9.)

Berlin, den 9. Juli 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez. Graf von Itzenplitz.

919] Die jetzige Firma der früheren Liverpool und Londoner Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft lautet nicht — wie in der Bekanntmachung vom 14. April d. J. (Amtsblatt der Regierung zu Magdeburg Stück Nr. 18 de 1866) angegeben —

„Liverpool, London und Globe Versicherungs-Gesellschaft",

sondern

„Liverpool und London und Globe Versicherungs-Gesellschaft",
was hierdurch berichtigend bekannt gemacht wird.

Berlin, den 24. Juli 1866. Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

920 **Bekanntmachung in Feldpost-Angelegenheiten.**

Damit den Truppentheilen des neu formirten (eilften) Armee-Corps die Postsendungen prompt und richtig zugeführt werden können, ist es Erforderniß, daß auf den Adressen der Sendungen das Armee-Corps als „zweites Reserve-Armee-Corps" bezeichnet werde. Sendungen für die Truppen desjenigen Armee-Corps, welches bisher die amtliche Bezeichnung „Reserve-Armee-Corps" führte und auch wohl zehntes Armee-Corps genannt wurde, müssen fortan auf der Adresse mit dem Vermerke „erstes Reserve-Armee-Corps" versehen sein.

Berlin, den 27. Juli 1866. General-Post-Amt.

921 **Bekanntmachung in Feldpost-Angelegenheiten.**

Briefe und Geldbriefe an Militairs und Militair-Beamte in dem Lazarethorte Königinhof erhalten fortan die schnellste Beförderung, wenn sie mit dem Vermerk „via Görlitz und Horriz„ versehen sind; dieselben können an das Preußische Feld-Post-Relais Königinhof zu desto sicherer Besorgung couvertirt werden. Briefe und Geldbriefe nach dem Lazarethorte Trautenau sind mit dem Vermerk „via Landeshut und Liebau" zu versehen; dieselben können an die Preußischen Local-Post-Anstalten (nicht Feldpost-Relais) in Landeshut oder Liebau zur desto sicherern Besorgung couvertirt werden.

Berlin, den 24. Juli 1866. General-Post-Amt.

922 **Bekanntmachung in Feld-Post-Angelegenheiten.**

Privat-Päckereien zur Beförderung an die im Felde stehenden mobilen Truppen werden von den inländischen Post-Anstalten nach folgenden näheren Festsetzungen vermittelt:

1) Die Packete dürfen nur Bekleidungsstücke, Ausrüstungsgegenstände, Wäsche, Stiefeln und dergleichen enthalten. Sobald es nach der Gestaltung der Transport-Einrichtungen möglich sein wird, auch Privat-Päckereien mit Eßwaaren in gleicher Weise zu expediren, wird solches öffentlich bekannt gemacht werden.
2) Zu dem einzelnen Begleitbriefe darf stets nur ein Packet gehören; dasselbe kann bis zu 15 Pfund schwer sein.
3) Der Begleitbrief muß genau ergeben, zu welchem Armee-Corps, welcher Division, welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Compagnie (oder sonstigem Truppentheile) der Adressat gehört welchen Grad und Charakter, oder welches Amt derselbe bei der Militair-Verwaltung hat.
4) Die Verpackung der Sendung muß eine sehr haltbare, feste sein. Die Signatur kann aus einigen Buchstaben bestehen. Am Besten ist eine gute Verpackung in Wachsleinen, gehörig vernäht und versiegelt, mit aufgenähtem Leinen, worauf der Name des Empfängers und die Benennung des Truppentheils, bei welchem derselbe steht, als Signatur deutlich ausgeschrieben sind. Bei der Transportweise, wie sie im Felde nur stattfinden kann, empfiehlt sich nicht die Anwendung von Kisten, unförmliche Kisten sind als Privat-Päckereien gänzlich ausgeschlossen.
5) Eine Angabe des Werths ist nicht zulässig, ebenso wenig die Entnahme von Postvorschuß.
6) Der Absender muß sich auf dem Begleitbriefe — möglichst auf der Rückseite desselben — nach Name und Wohnort nennen.
7) Das Porto beträgt ohne Rücksicht auf die Entfernung für jedes Pfund 1 Sgr., als geringster Satz wird der Betrag von 5 Sgr. erhoben.
8) Diese Gebühr muß vom Absender bei der Post-Aufgabe frankirt werden.

Die Privat-Päckereien der oben erwähnten Art werden durch die Königlichen Post-Anstalten nach Abgabe-Depot-Orten geleitet, von wo demnächst die Abholung durch Königliche Militair-Commandos, gemäß einer zwischen der Königlichen Militair-Verwaltung und der Post-Verwaltung getroffenen Uebereinkunft, stattfinden wird. Hiernach kann für dergleichen Sendungen eine gewisse Lieferfrist nicht eingehalten werden. Nach Böhmen und Mähren werden die Transporte der Privat-Päckereien fortan wöchentlich zweimal bis dreimal stattfinden.

Vorstehendes bezieht sich nur auf die Privat-Päckereien an die im Felde stehenden mobilen Truppen

In Bezug auf die Privat-Päckereien an solche Militairs und Militairbeamte,

welche in inländischen Festungen als Besatzung stehen, oder bei Ersatz-Bataillonen und Ersatz-Escadrons an einem festen Standquartier im Inlande befindlich sind, oder

zu stehenden Lazarethen in bestimmten Orten des Inlandes gehören, oder
als Etappen-Offiziere einen bestimmten Standort im Inlande haben, oder
überhaupt an einem bestimmten Wohnort des Inlandes dauernd ihren Aufenthalt behalten haben,
verbleibt es in so fern bei den bisherigen Vorschriften, als Sendungen dieser Art nach dem Orte, welchen der Absender ausdrücklich als Bestimmungsort (möglichst mit dem Zusatze: auf ausdrückliches Verlangen des Absenders nach N.) vorzeichnet, befördert und darauf die sonst in Friedenszeiten für dergleichen Päckereien geltenden Tarife in Anwendung gebracht werden.

Es liegt vielfach der Wunsch vor, daß aus der Heimat Privat-Päckereien an Verwundete in Preußischen Lazarethen auf ausländischem Gebiete in sicherer Weise befördert werden. Die Lazarethe befinden sich meist an Orten, an welchem, oder in deren Nähe auch preußische Feld-Post-Relais errichtet sind. Solche Feld-Post-Relais bestehen in:

Hannover, Cassel, Frankfurt a. M., Wiesbaden, Leipzig, Dresden, Zittau, Reichenberg, Friedland in Böhmen, Turnau, Gitschin, Horritz, Pardubitz, Hohenmauth, Zwittau, Brünn, Pohrlitz, Nikolsburg, Prag, Iglau, Königinhof, Trautenau und Nachod.

Den Absendern wird empfohlen, Privat-Päckereien an Verwundete, welche an jenen Orten oder in deren Nähe im Lazareth sich befinden, an das betreffende Feldpost-Relais förmlich zu richten und zu adressiren, als wenn die Sendung für das Feld-Post-Relais selbst bestimmt wäre und in einem Anschreiben genau zu bezeichnen, wann und wohin das Packet zugestellt werden solle. Die Feld-Post-Relais werden auf die weitere gesicherte Besorgung dieser Sachen mit allen, sich ihnen darbietenden Mitteln Bedacht sein, das Feld-Post-Relais für die Lazarethe in Skalitz in Böhmen befindet sich in Nachod.

Auch für Privat-Päckereien an Etappen-Offiziere im Auslande oder an andere, von dem Truppentheile abcommandirte Militairs im Auslande empfiehlt sich die Couvertirung und Adressirung der Sendung an das Feld-Post-Relais im Orte oder an das nächst belegene Feld-Post-Relais, mit einem an dasselbe gerichteten Anschreiben, an wen und wohin die Sendung abgegeben werden solle. Berlin, den 28. Juli 1866. General-Post-Amt.

923 Zur Verbindung der bei der Königlichen Armee befindlichen mobilen Feld-Post-Anstalten mit der Heimath sind an geeigneten Zwischenpunkten Preußische Feldpost-Relais an folgenden Orten eingerichtet worden:

Hannover, Cassel, Frankfurt a. Main, Wiesbaden, Leipzig, Dresden, Zittau, Reichenberg, Friedland in Böhmen, Turnau, Gitschin, Horritz, Pardubitz, Hohenmauth, Zwittau, Brünn, Pohrlitz, Nikolsburg, Prag, Iglau, Königinhof, Trautenau und Nachod.

Dieselben vermitteln zugleich für die im Orte oder in dessen unmittelbarer Nähe befindlichen Commandos Preußischer Truppen, sowie insbesondere auch für Lazarethe im Orte und in der Umgegend den Postverkehr nach und aus der Heimath.

Sofern Angehörige in der Heimath an Verwundete in den Lazarethen an solchen Orten oder deren Umgegend Briefe oder Geldbriefe zu versenden haben, empfiehlt es sich, dieselben noch einmal in ein Couvert an das betreffende Relais adressirt einzuschließen, damit auf diese Weise bestimmt ausgedrückt werde, daß der Relais-Ort als Abgabe-Post-Anstalt zu dienen habe.

Eine gleiche Vorsicht empfiehlt sich bei Briefen an Militairs und Militair-Beamte, die an solchen Relais-Orten oder deren Umgegend zu einem abgezweigten, oft lange Zeit verweilenden Commando gehören sollten, da sonst die Post-Anstalten in Zweifel gerathen, ob der Brief, statt nach dem Relais-Orte, nicht nach der mobilen Feldpost-Anstalt des Truppenkörpers zu führen sei.

Briefe und Geld-Briefe nach dem Lazareth-Orte
Nachod sind mit dem Vermerk via Glatz,
Skalitz in Böhmen sind mit dem Vermerk via Glatz und Nachod,
Trautenau sind mit dem Vermerk via Landeshut und Liebau
Königinhof sind mit dem Vermerk via Görlitz und Horritz, oder via Landeshut und Liebau

zu versehen, welche Bezeichnungen den neuesten Verbindungen für die Beförderung jener Correspondenz entsprechen. Berlin, den 25. Juli 1866. General-Post-Amt.

924 Nachdem zwischen Berlin und Frankfurt a. Main eine regelmäßige Eisenbahn- und Post-Verbindung sowohl auf dem Wege über Eisenach, als über Cassel inmittelst wieder hergestellt worden ist, werden Fahrpostsendungen (Gelder und Päckereien) nach Frankfurt a. Main, ingleichen nach Homburg, Soden, Höchst, und Hattersheim, wohin von Frankfurt a. Main eine regelmäßige Post-Einrichtung

besteht, nunmehr wieder in dem früheren Umfange zur Beförderung durch die Preußischen Post-Anstalten angenommen.

Nach allen übrigen Orten der süddeutschen Staaten muß die Versendung von Fahrpostgegenständen wegen der fortdauernden Unterbrechung der betreffenden Fahrpost-Verbindungen bis auf Weiteres noch ausgeschlossen bleiben.

Berlin, den 21. Juli 1866. General-Post-Amt.

925 Nachdem die Postverbindungen mit Frankfurt a. Main wieder hergestellt sind, werden Fahrpostsendungen (Gelder und Päckereien) nach Frankfurt a. Main, ingleichen nach dem Herzogthum Nassau, der Landgrafschaft Hessen-Homburg und dem Großherzogthum Hessen, — nach letzterem jedoch mit Ausnahme der Festung Mainz — nunmehr wieder in dem früheren Umfange zur Beförderung durch die Preußischen Postanstalten angenommen.

Dagegen können Fahrpostsendungen nach Baden, Bayern, Württemberg und Oesterreich, sowie nach denjenigen, außerdeutschen Ländern, wohin die Postbeförderung sonst im Transit durch diese Staaten erfolgt, bis auf Weiteres noch nicht zur Versendung gebracht werden. Nach Mainz dürfen zur Zeit weder Briefpost- noch Fahrpostsendungen befördert werden.

Berlin, den 27. Juli 1866. General-Post-Amt.

926 Nach Wiederherstellung weiterer Fahrpost-Verbindungen mit Süddeutschland sind die Preußischen Post-Anstalten in den Stand gesetzt, nunmehr auch Fahrpostsendungen nach dem Großherzogthum Baden und — im Transit durch Baden — nach der Schweiz ꝛc. wieder in dem früheren Umfange zur Beförderung anzunehmen.

Berlin, den 31. Juli 1866. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

927 Betrifft die Aufhebung des Verkehrs der Oesterreichischen und Sächsischen Fahrzeuge auf der Preußischen Elbstrecke.

Zur Nachachtung für die Polizeibehörden der Provinz und für das betheiligte Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß von jetzt ab alle Fahrzeuge, welche Oesterreichischen Unterthanen, oder in Oesterreich domizilirenden juristischen Personen gehören, gleichviel, woher sie kommen, oder wohin sie bestimmt sind, von der Preußischen Elbstrecke zurückgewiesen, oder, wenn sie sich bereits auf derselben befinden, ausgewiesen werden sollen.

Derselben Maßregel sind, weil der Weg bei Königstein dem Preußischen Verkehr zu Wasser und zu Lande gesperrt ist, sämmtliche Fahrzeuge, welche Sächsischen Unterthanen, oder im Königreich Sachsen domicilirenden juristischen Personen gehören, von jetzt ab gleichfalls unterworfen.

Nur solchen Oesterreichischen und Sächsischen Fahrzeugen, welche Ladung eingenommen haben, bevor sie von gegenwärtiger Bekanntmachung unterrichtet sein konnten, ist die Befahrung der Preußischen Elbstrecke zur Ablieferung ihrer Ladung am Bestimmungsorte, möge derselbe in Preußen oder im Auslande belegen sein gestattet. Nach Ablieferung der Ladung hat die Ausweisung, beziehungsweise Zurückweisung einzutreten.

Magdeburg, den 20. Juli 1866. Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen: von Witzleben.

928 Nach einer mit dem Commandanten der Festung Königstein abgeschlossenen Convention ist die Passage auf der Elbe wieder frei. In Folge dessen werden die nach meiner Bekanntmachung vom 20. d. Mts. angeordneten beschränkenden Maßregeln für sämmtliche Fahrzeuge, welche Sächsischen Unterthanen, oder im Königreich Sachsen domicilirenden juristischen Personen gehören, hierdurch wieder aufgehoben. Dies wird hiermit zur Nachachtung für die Polizeibehörden und das betheiligte Publicum bekannt gemacht.

Magdeburg, den 31. Juli 1866. Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen: von Witzleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

929 Betrifft die Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst.

Unter Hinweis auf die in Nr. 15 des Amtsblattes pro 1859 publicirte Militair-Ersatz-Instruction vom 9ten December 1858 bringen wir hinsichtlich der Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste Folgendes zur allgemeinen Kenntniß.

1) Wer als einjähriger Freiwilliger dienen will, hat dazu die, mit der Aufgabe des Rechts an der Loosung Theil zu nehmen, verknüpfte Berechtigung bei der Königlichen Departements-Prüfungs-Commission desjenigen Bezirks nachzusuchen, innerhalb dessen er nach § 21 der Militair-Ersatz-

Instruction vom 9. December 1858 gestellungspflichtig ist, resp. gestellungspflichtig sein würde, wenn er das militairpflichtige Alter besäße.

2) Die Anmeldung hierzu darf frühestens im Laufe desjenigen Monates erfolgen, in welchem das 17te Lebensjahr zurückgelegt und muß spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

Bis zum 1. April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung, wenn solcher nicht durch ausreichende Schulzeugnisse dargethan werden kann, durch die bestandene Prüfung geführt sein.

3) Zur Anmeldung Behufs Erlangung der vorbezeichneten Berechtigung sind der sub 1 bezeichneten Königlichen Departements-Prüfungs-Commission folgende Schriftstücke portofrei und rechtzeitig einzureichen:

a) der Geburtsschein,

b) das Schulzeugniß,

c) ein Sittenzeugniß, welches, wenn der Anmelder noch eine höhere Lehranstalt (Gymnasium, Realschule, Progymnasium, höhere Bürgerschule) besucht, von der Schulbehörde; im Falle derselbe eine derartige Lehr-Anstalt aber bereits verlassen oder eine solche überhaupt nicht besucht hat, von der Polizei-Behörde auszustellen ist. In der polizeilichen Bescheinigung muß außer dem vollen Namen des Anmelders auch dessen erwählter Lebensberuf, beziehlich die persönliche Stellung desselben genau bezeichnet sein.

d) Die Erlaubniß des Vaters resp. Vormundes zum Eintritt in den einjährigen freiwilligen Militairdienst.

e) Bei Eingewanderten der Nachweis der erlangten Eigenschaft als Preuße.

4) Welche Zeugnisse der verschiedenen Bildungsanstalten ꝛc. von der wissenschaftlichen Prüfung befreien, ergiebt der § 131 der Militair-Ersatz-Instruction.

Nur die unter pos. b. und f. dieses § gegebenen Bestimmungen sind inzwischen dahin modificirt, daß der Nachweis der wissenschaftlichen Qualification geführt werden kann:

a) durch ein Zeugniß über einen wenigstens halbjährigen Besuch der Secunda eines inländischen Gymnasiums oder einer inländischen Realschule erster Ordnung; welches, wenn der betreffende Wehrpflichtige nur ein halbes Jahr dieser Klasse angehört hat, um zur Führung dieses Nachweises zu genügen, dahin lauten muß, daß er sich das bezügliche Klassen-Pensum gut angeeignet und sich gut betragen habe.

b) durch ein Zeugniß über den wenigstens halbjährigen Besuch der Prima einer inländischen Realschule zweiter Ordnung,

c) durch ein Zeugniß der Reife von einer zu Abgangsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschule.

In den alljährlich Seitens der Königlichen Departements-Prüfungs-Commissionen zweimal anzuberaumenden Sitzungen werden die jungen Leute, welche sich vorschriftsmäßig zum einjährigen freiwilligen Militairdienste angemeldet haben, hinsichtlich ihrer körperlichen Brauchbarkeit für den Königlichen Militairdienst ärztlich untersucht, gleichzeitig aber auch, soweit sie die erforderlichen Zeugnisse u. s. w., wie solche durch den § 131 der Militair-Ersatz-Instruction, bezüglich durch die vorbezeichneten Abänderungen bestimmt sind, nicht besitzen, auf Grund der nach den vorbezeichneten Bestimmungen zu stellenden Ansprüche von der Commission wissenschaftlich geprüft.

Die hiesige Königliche Departements-Prüfungs-Commission wird ihre diesjährige zweite und letzte Sitzung

am 19. September cr.

im hiesigen Regierungs-Gebäude abhalten.

Die Anmeldungen zu diesem Termine müssen unter Ueberreichung der sub 3 bezeichneten Schriftstücke bis spätestens den 5. September cr. bei der Königlichen Departements-Prüfungs-Commission eingegangen sein. Spätere Anmeldungen und solche Anmeldungen, welchen nicht sämmtliche vorbezeichnete Atteste beigefügt sind, werden erst immer zu dem nächsten Termine Berücksichtigung finden.

Demgemäß werden alle diejenigen jungen Leute, welche sich zum einjährigen freiwilligen Militairdienste bereits angemeldet haben resp. sich bis zum 5. September cr. noch ferner anmelden werden, einschließlich derjenigen, welche einer nochmaligen wissenschaftlichen Prüfung sich unterziehen wollen und dazu, ihrem Alter nach, noch zugelassen werden können, hierdurch aufgefordert, sich in dem auf **den 19. September cr. im hiesigen Regierungs-Gebäude anberaumten Termine Morgens**

8 Uhr pünktlich persönlich zu gestellen.

Im Falle die Zahl der wissenschaftlich zu Prüfenden zu groß werden sollte, um am genannten Tage Berücksichtigung zu finden, wird die Königliche Departements-Prüfungs-Commission die weiteren Anordnungen in dieser Hinsicht treffen. Schließlich wird noch bemerkt, daß diejenigen jungen Leute, welchen die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste bereits ertheilt ist, und die auf Grund der ersten körperlichen Untersuchung für nicht vollkommen brauchbar zum Königlichen Militairdienste befunden worden sind, bis zum 1. October des Kalenderjahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, resp. vor dem Ablaufe des ihnen bewilligten Ausstandes ihre Anmeldung bei einem Truppentheile zum Diensteintritte zu bewirken haben und im Falle der Zurückweisung wegen Dienstunbrauchbarkeit nach § 150 der allegirten Militair-Ersatz-Instruction zu verfahren ist.

Magdeburg, den 5. Mai 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

930 **Grundsätze**

für das Verfahren bei Beschäftigung von Kriegsgefangenen mit ländlichen Arbeiten.

§ 1. Die Beschäftigung von Kriegsgefangenen mit ländlichen Arbeiten ist zulässig:

1) wenn Gefangene solche Arbeiten freiwillig übernehmen wollen,

2) wenn Grundbesitzer

   a) die Kosten für den Transport der Gefangenen excl. der Begleitmannschaft — §§ 7 und 13 — von und nach der Festung, aus welcher sie gestellt werden, übernehmen;

   b) auf ihre Kosten die Gefangenen, mit dem ersten Arbeitstage beginnend, nach den für das Preußische Militair geltenden Grundsätzen — § 9 — verpflegen und für ihre angemessene Unterbringung Sorge tragen, auch

   c) jedem Gefangenen incl. den die Aufsicht führenden Chargirten, eine nach Maaßgabe der Arbeitszeit, Oertlichkeit 2c. von der Bezirks-Regierung zu normirende Zulage bis zu 7½ Sgr. pro Arbeitstag gewähren, aus welcher auch die Instandhaltung der Bekleidung zu bewirken ist, und

3) insofern eine angemessene, wenn auch nur beschränkte Controlle und Beaufsichtigung der Kriegsgefangenen durch Mitwirkung der Landrathsämter resp. durch die Militair-Behörden ermöglicht werden kann.

§ 2. Die Anträge um Gestellung von Kriegsgefangenen zu ländlichen Arbeiten haben die Grundbesitzer an die betreffende Bezirks-Regierung zu richten. Letztere tritt durch das Ober-Präsidium der Provinz mit dem zuständigen stellvertretenden General-Kommando ungesäumt in Verbindung, nachdem sie die Anträge, namentlich mit Rücksicht auf die Bedingung im § 1 unter 3, geprüft und zulässig gefunden hat, und vereinbart mit demselben das weiter Erforderliche.

In zweifelhaften Fällen holt das stellvertretende General-Commando die Entscheidung des unterzeichneten Departements auf kürzestem Wege ein.

§ 3. Die Bescheidung der Antragsteller erfolgt von der Bezirks-Regierung, die Anweisung der Gouvernements und Kommandanturen zur Gestellung von Kriegsgefangenen geht von dem stellvertretenden General-Kommando aus.

§ 4. Die Gouvernements und Kommandanturen haben nach erfolgter Anweisung zur Gestellung von Kriegsgefangenen ungesäumt die erforderliche Zahl qualificirter Mannschaften mit guter Führung auszuwählen und deren Transport, wenn sie mit einer solchen Beschäftigungsweise einverstanden sind — § 1, 1 — bis zu der vom stellvertretenden General-Kommando festgesetzten Abgabestelle zu bewirken und demnächst hierher zu melden, an wen, wohin und in welcher Zahl Kriegsgefangene zu Feldarbeiten abgegeben worden sind.

§ 5. Für den Transport der Kriegsgefangenen auf Eisenbahnen sind die Bestimmungen des Reglements für die Beförderung der Truppen 2c. auf den Staats-Eisenbahnen vom 1. Mai 1861 im Interesse der Sache möglichst zur Anwendung zu bringen.

§ 6. Alle Ausgaben, welche durch den Transport der Kriegsgefangenen zur Abgabestelle entstehen 2c. und nach § 1 unter 2a. dem Arbeitsgeber zur Last fallen, aber sofort berichtigt werden müssen, sind vorschußweise aus dem eisernen Bestande des Dotirungs-Fonds zu bestreiten. Für die ungesäumte Erstattung dieses Vorschusses Seitens des Arbeitsgebers hat das Gouvernement resp. die Kommandantur Sorge zu tragen.

§ 7. Die Verpflegung 2c. der Begleitmannschaften während des Transports erfolgt in gewöhnlicher Weise auf Kosten der Staats-Kasse.

§ 8. Die Arbeitszeit der Kriegsgefangenen an Ort und Stelle ist die daselbst übliche.

§ 9. Vom Tage des Arbeitsbeginnes, bis zum Tage des Rücktransportes, erhalten die Mannschaften aus Königlichen Kassen keinerlei Kompetenzen, sondern Natural- und Geldverpflegung von den Arbeitsgebern.

Eine Tagesportion muß in der Regel bestehen aus

1) der Brodportion von 1 Pfund 12 Loth und

2) der Victualien-Portion
9 Loth Fleisch — Gewicht des rohen Fleisches, —
5½ Loth Reis, oder
7 Loth ordinaire Graupe resp. Grützen (Hafer-, Buchweizen-, Haide- oder Gersten-Grütze) oder
14 Loth Hülsenfrüchte, (Erbsen, Linsen, Bohnen) oder
¼ Metze Kartoffeln und
1½ Loth Salz.

Eine durch die Oertlichkeit etwa bedingte geringere Fleischportion kann durch eine größere Gemüsequantität ausgeglichen werden.

§ 10. Ueber die Zulage — § 1. 2c. — führt da, wo mehrere Mannschaften bei ein und demselben Arbeitsgeber beschäftigt werden, ein Chargirter, welcher dem ersteren von dem Gouvernement oder der Kommandantur bei Ueberweisung der Gefangenen als Rechnungsführer bezeichnet werden wird, auf die einfachste Weise Buch und Rechnung.

Allwöchentlich schließt der Rechnungsführer unter Zuziehung von zwei Deputirten ab, welche die Kriegsgefangenen vor dem Transport zu diesem Behufe aus ihrer Mitte gewählt haben, und es reicht derselbe alle 4 Wochen dem Gouvernement oder der Kommandantur einen mit dem legi des Arbeitsgebers versehenen Buchabschluß per Couvert ein. Mehr als ⅓ der Zulage darf den Gefangenen an Ort und Stelle nicht in die Hand gegeben werden, was Seitens des Arbeitsgebers nur durch Vermittelung des Rechnungsführers geschehen darf. Letzterer berichtigt auch die Kosten der Instandhaltung der Bekleidungsstücke, wozu der Arbeitsgeber die Geldmittel event. vorschußweise hergiebt, und notirt den verausgabten Betrag im Conto des Betreffenden. Hinsichtlich event. Abführung des Bestandes von ⅔ der Zulage an die Festungs-Dotirungskasse ordnet das Gouvernement oder die Kommandantur auf Grund der 4wöchentlichen Buchabschlüsse das Erforderliche an. Der diesfälligen Anordnung hat der Arbeitsgeber Folge zu leisten, Rekurs findet nur an das unterzeichnete Departement statt. Der letzte Theil der erarbeiteten Zulage, wird den betheiligten Mannschaften seiner Zeit durch die Kommandanturen baar ausgezahlt.

§ 11. Treten ernstliche Erkrankungs- oder Todesfälle ein, oder fallen Excesse 2c. vor, so hat der Arbeitsgeber ungesäumt an das betreffende Gouvernement resp. die Kommandantur darüber zu berichten, welche sodann dem unterzeichneten Departement direkte Meldung machen werden. Einen gleichen Bericht der Bezirks-Regierung einzureichen ist dem Arbeitsgeber unbenommen.

§ 12. Der Zurücktransport der Gefangenen, sobald sie zur Feldarbeit nicht mehr nöthig sind, erfolgt auf rechtzeitigen Antrag des Arbeitsgebers bei der Bezirks-Regierung, welche sodann mit dem stellvertretenden General-Commando durch das Ober-Präsidium deshalb in Verbindung tritt.

Bei Ablösung einzelner Mannschaften auf eigene oder auf den Antrag des Arbeitsgebers hat letzterer die Transportkosten zu tragen. Bei Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft trägt die Staatskasse die Kosten des Rücktransports.

§ 13. Die Gouvernements und Kommandanturen entsenden die Kommandos zum Rücktransport, wobei die Bestimmungen der §§ 5 et seq. gelten, nach der vom stellvertretenden General-Kommando bestimmten Abgabestelle, und melden demnächst die Rückkehr der Gefangenen in gleicher Weise hierher, wie im § 4 für die Gestellung der Kriegsgefangenen vorgeschrieben worden ist.

Berlin, den 30. Juni 1866.

Kriegs-Ministerium. (gez.) v. Dewall.

Allgemeines Kriegs-Departement. (gez.) Iklotz.

Nr. 622. 6. 66. A. III.

Vorstehende Instruction, betreffend die Beschäftigung von Kriegsgefangenen mit ländlichen Arbeiten, wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen Grundbesitzer, welche die Gestellung von Kriegsgefangenen zu Arbeiten nachsuchen, sich an den Herrn Landrath ihres Kreises zu wenden haben.

Gegenwärtig sind Gefangenen-Depots zu Graudenz, Spandau, Magdeburg, Torgau, Wittenberg, Cüstrin, Danzig, Königsberg, Stettin, Thorn, Stralsund, Colberg, Glogau, Pillau, Feste Boyen, Swinemünde, Cosel, Minden, Wesel, Köln und Neisse, sowie Gefangenen-Lager zu Dirschau und Cörlin vorhanden.

Magdeburg, den 26. Juli 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

931 Betrifft die Entrichtung eines zweiten extraordinairen Beitrags zum Domainen-Feuerschäden-Fonds.

Mit Bezug auf § 24 des Domainen-Feuerschäden-Regulativs vom 28. April 1826 machen wir den unserem Verwaltungs-Bezirke angehörigen Interessenten des Domainen-Feuerschäden-Verbandes bekannt, daß laut Conferenz-Beschlusses vom 20. Juni cr. zur Deckung der Ausgaben des Haupt-Domainen-Feuer-

schäden-Fonds die Verstärkung desselben durch Einziehung eines zweiten extraordinairen Beitrags auf Höhe von 2 Sgr. des catastrirten Werths der Gebäude I. Klasse und von 3 Sgr. des catastrirten Werths der Gebäude II. Klasse erforderlich wird.

Die Abführung dieser Beiträge an das mit Annahme derselben beauftragte Domainen-Rentamt hierselbst — Prälatenstraße Nr. 31. — ist prompt am **1. September d. Js.** zu bewirken. Die nach diesem Termine verbleibenden Reste werden executivisch eingezogen. Magdeburg, den 19. Juli 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

932 **Polizei-Verordnung.**

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird mit Zustimmung des Magistrats bis auf Weiteres angeordnet:

§ 1. Jeder Haus-Eigenthümer oder falls der Eigenthümer das Haus nicht selbst bewohnt, der Hauptmiether oder die von dem Eigenthümer etwa beauftragte Person ist verpflichtet, den Straßen-Rinnstein vor seinem Grundstücke täglich bis Morgens 8 Uhr zu reinigen und mit frischem Wasser auszuspülen.

§ 2. Die Eigenthümer resp. Hauptmiether haben die auf ihrem Grundstücke befindlichen Abtritts- und Senkgruben, Latrinen, Abzugskanäle und Rinnsteine durch Anwendung geeigneter Mittel in geruchlosen Zustand zu versetzen und darin zu erhalten.

§ 3. Uebertretungen dieser Vorschriften werden mit Geldbuße bis zu 3 Thlr., im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Halberstadt, am 25. Juli 1866. Die Polizei-Verwaltung.

933 Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 13. Dezember 1865 präsentirten Muthung wird dem Grubenbesitzer Georg Gustav Douglas zu Aschersleben unter dem Namen Augusta das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. g'. h'. i'. o. i. k. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 497,275 □Ltr., geschrieben: Vierhundertsiebenundneunzigtausend, zweihundertfünfundsiebzig Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Schneidlingen und Egeln in den Kreisen Aschersleben bez. Wanzleben des Regierungsbezirks Magdeburg und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohle hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten Bergmeister Kühne zu Schönebeck als Vertreter des Berggeschworenen Preßler zu Aschersleben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 18. Juli 1866. Königl. Oberbergamt.

934 Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 28. September 1865 präsentirten Muthung und des am 8. Februar 1866 präsentirten Antrages auf Erweiterung des Feldes derselben gemäß § 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird dem Betriebsführer H. Försterling zu Westeregeln unter dem Namen Blücher das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A. B. C. K. D. E. F. G. H. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 □Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in der Gemeinde Hadmersleben im Kreise Wanzleben des Regierungsbezirks Magdeburg, im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königl. Revierbeamten Bergmeister Kühne zu Schönebeck als Vertreter des Berggeschworenen Preßler zu Aschersleben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 20. Juli 1866. Königl. Oberbergamt.

935 Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund des am 27. October 1865 präsentirten Antrages auf Erweiterung des Feldes des laut der beigehefteten Urkunde vom 1./12. Februar 1850 verliehenen Bergwerks Friederike in der Gemeinde Welsleben, in den Kreisen Calbe und Wanzleben, des Regierungsbezirks Magdeburg im Oberbergamtsbezirke Halle wird gemäß § 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 der Gewerkschaft dieses Bergwerks das Bergwerkseigenthum innerhalb der auf dem von uns heute beglaubigten Situationsrisse angegebenen Grenzen A. B. C. D. E. A., — einen Flä-

cheninhalt von 264,016 □Ltr., geschrieben: Zweihundertvierundsechzigtausend und sechzehn Quadratlachtern umfassend — zur Gewinnung der darin vorkommenden Braunkohlen verliehen und der gesammte Flächeninhalt des Bergwerks von 235,984 □Ltr. geschrieben: Zweihundertfünfunddreißigtausend neunhundert vier und achtzig Quadratlachter auf 500,000 □Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern hierdurch erweitert."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Kühne zu Schönebeck zur Einsicht offen liegt unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 23. Juli 1866. Königliches Oberbergamt.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

936 Patente. Das dem Ingenieur Wm. Balk zu Hannover unter dem 2. September 1864 ertheilte Patent auf Oefen zum Schmelzen von Erzen und Metall in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

937 Dem Fabrikanten F. Hartkopf (in Firma F. Hartkopf u. Co.) zu Solingen ist unter dem 13. Juli 1866 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Zündnadelgewehr mit Contraschloß, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

938 Dem Désiré Vieveg zu Haine St. Pierre in Belgien ist unter dem 26. Juli 1866 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Transportmechanismus an Tafelglaskühlofen auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Königliche Ober-Post-Direction.

939 Vom 28. Juli cr. ab wird die Personen-Post zwischen Cochstedt und Langenweddingen aus Cochstedt um 3²⁰ Uhr V. abgesandt werden und in Cochstedt um 7⁴⁵ Uhr N. eintreffen.

940 Vom 1. August cr. ab wird die II. Personenpost von Hettstädt nach Bernburg statt wie bisher um 12¹⁵ Uhr Nachm., schon um 11⁴⁵ Uhr Vorm. abgesandt werden: in Bernburg um 3²⁰ N. zum Anschluß an die Eisenbahnzüge nach Cöthen um 5⁴ Uhr N. und Halberstadt 6⁵⁵ Uhr N. und an die Personenpost nach Calbe a. S. 4³⁰ N.

941 Vom 1. August cr. ab sollen die nachbezeichneten Posten wie folgt coursiren:

1) die Personenpost zwischen Bergen a. D. und Salzwedel aus Bergen 5⁵⁰ N., Anschluß von Uelzen in Salzwedel 6⁵⁵ N., aus Salzwedel 7²⁰ V., in Bergen 8⁴⁵ V., (Anschluß nach Uelzen.)

2) die Personenpost zwischen Salzwedel und Uelzen, aus Salzwedel 10³⁰ N., in Bergen a. D. 11⁵⁵ N., aus Bergen 12⁵ N., in Uelzen 3⁵ V., (Anschluß nach Hannover) aus Uelzen 11⁴⁵ N., (Anschluß von Hannover) in Bergen 2⁴⁵ V., aus do. 2⁵⁵ V., in Salzwedel 4²⁰ V., Anschluß nach Magdeburg und Seehausen i. A.)

942 **Pferde-Auction.**

Mittwoch, den 15. August cr., Vormittags von 11½ Uhr ab, sollen zu Berlin in dem Königlichen Ober-Marstall-Gebäude, Dorotheenstraße Nr. 97. einige entbehrliche theils noch deckfähige Hengste, sowie einige jüngere und ältere Mutterstuten, (davon nur 1 nicht gedeckt) der Königlichen Neustädter Gestüte öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Die Pferde können am Tage vor der Auction an dem obenbezeichneten Orte besichtigt werden. Das Nähere über Abstammung ꝛc. geht aus den vom 9. August cr. ab im Königlichen Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, wie auch auf dem Königlichen Ober-Marstall-Amte zu Berlin und im diesseitigen Kassen-Locale zur Empfangnahme bereitliegenden Listen hervor.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. Dosse, den 12. Juli 1866.

Die Königliche Gestüt-Direction.

Personal-Chronik.

Königliches Regierungs-Präsidium.

943 Des Königs Majestät haben dem Regierungs-Actenhefter Ratzsch hierselbst das Allgemeine Ehrenzeichen Allergnädigst zu verleihen geruhet.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg

№ 32.

Magdeburg, den 11. August 1866.

Allgemeine Gesetzsammlung.

944 Stück 38. Nr. 6386. Allerhöchster Erlaß vom 26. Juli 1866, betreffend den Termin für die Berufung des Landtages der Monarchie.

Nr. 6387. Allerhöchster Erlaß vom 2. Juni 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Roszki über Pustkowie Witek und Vorwerk Josefowo, im Kreise Krotoschin, nach Raszkow, im Kreise Adelnau, Regierungsbezirk Posen, an den Kreis Krotoschin.

945 Stück 39. Nr. 6388. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 28. Juli 1866.

---

946 Die Thronrede Sr. Majestät des Königs bei Eröffnung des Landtages am 5. August 1866.

Erlauchte, edle und liebe Herren von beiden Häusern des Landtages!

Indem ich die Vertretung des Landes um Mich versammelt sehe, drängt Mich Mein Gefühl vor Allem auch von dieser Stelle Meinen und Meines Volkes Dank für Gottes Gnade auszusprechen, welche Preußen geholfen hat, unter schweren, aber erfolgreichen Opfern nicht nur die Gefahren feindlicher Angriffe von unsern Grenzen abzuwenden, sondern in raschem Siegeslauf des vaterländischen Heeres dem ererbten Ruhme neue Lorbeeren hinzuzufügen und der nationalen Entwickelung Deutschlands die Bahn zu ebenen.

Unter dem sichtbaren Segen Gottes folgte die waffenfähige Nation mit Begeisterung dem Rufe in den heiligen Kampf für die Unabhängigkeit des Vaterlandes, und schritt unser heldenmüthiges Heer, unterstützt von wenigen aber treuen Bundesgenossen, von Erfolg zu Erfolg, von Sieg zu Sieg, im Osten wie im Westen. Viel theures Blut ist geflossen, viele Tapfere betrauert das Vaterland, die siegesfroh den Heldentod starben, bis unsere Fahnen sich in einer Linie von den Karpathen zum Rheine entfalteten. In einträchtigem Zusammenwirken werden Regierung und Volksvertretung die Früchte zur Reife zu bringen haben, die aus der blutigen Saat, soll sie nicht umsonst gestreut sein, erwachsen müssen.

Liebe Herren von beiden Häusern des Landtages!

Auf die Finanzlage des Staates kann Meine Regierung den Blick mit Befriedigung wenden. Sorgliche Vorsicht und gewissenhafte Sparsamkeit haben sie in den Stand gesetzt, die großen finanziellen Schwierigkeiten zu überwinden, welche die gegenwärtigen Zeitverhältnisse in naturgemäßem Gefolge haben.

Obwohl schon in den letzten Jahren, durch den Krieg mit Dänemark, der Staatskasse beträchtliche Opfer auferlegt worden sind, ist es doch gelungen, die bisher erwachsenen Kosten des gegenwärtigen Krieges aus den Staats-Einnahmen und vorhandenen Beständen, ohne andere Belastung des Landes, als die durch die gesetzlichen Natural-Leistungen für Kriegszwecke erwachsenden, bereit zu stellen. Um so zuversichtlicher hoffe Ich, daß die Mittel, welche zur erfolgreichen Beendigung des Krieges und zur Bezahlung der Natural-Leistungen, bei

Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in den Finanzen, erforderlich sind, von Ihnen bereitwillig werden gewährt werden.

Ueber die Feststellung des Staatshaushaltsetats hat eine Vereinbarung mit der Landesvertretung in den letzten Jahren nicht herbeigeführt werden können. Die Staats-Ausgaben, welche in dieser Zeit geleistet sind, entbehren daher der gesetzlichen Grundlage, welche der Staatshaushalt, wie Ich wiederholt anerkenne, nur durch das nach Artikel 99. der Verfassungs-Urkunde alljährlich zwischen Meiner Regierung und den beiden Häusern des Landtages zu vereinbarende Gesetz erhält.

Wenn Meine Regierung gleichwohl den Staatshaushalt ohne diese gesetzliche Grundlage mehrere Jahre geführt hat, so ist dies nach gewissenhafter Prüfung in der pflichtmäßigen Ueberzeugung geschehen, daß die Fortführung einer geregelten Verwaltung, die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen gegen die Gläubiger und die Beamten des Staates, die Erhaltung des Heeres und der Staats-Institute, Existenzfragen des Staates waren, und daß daher jenes Verfahren eine der unabweisbaren Nothwendigkeiten wurde, denen sich eine Regierung im Interesse des Landes nicht entziehen kann und darf. Ich hege das Vertrauen, daß die jüngsten Ereignisse dazu beitragen werden, die unerläßliche Verständigung in so weit zu erzielen, daß Meiner Regierung in Bezug auf die ohne Staatshaushalts-Gesetz geführte Verwaltung die Indemnität, um welche die Landesvertretung angegangen werden soll, bereitwillig ertheilt, und damit der bisherige Conflict für alle Zeit um so sicherer zum Abschluß gebracht werden wird, als erwartet werden darf, daß die politische Lage des Vaterlandes eine Erweiterung der Grenzen des Staates und die Einrichtung eines einheitlichen Bundesheeres unter Preußens Führung gestatten werde, dessen Lasten von allen Genossen des Bundes gleichmäßig werden getragen werden.

Die Vorlagen, welche in dieser Beziehung Behufs Einberufung einer Volksvertretung der Bundesstaaten erforderlich sind, werden dem Landtage unverzüglich zugehen.

Meine Herren! Mit Mir fühlen Sie, fühlt das ganze Vaterland die große Wichtigkeit des Augenblickes, der Mich in die Heimath zurückführt. Möge die Vorsehung eben so gnadenreich Preußens Zukunft segnen, wie sie sichtlich die jüngste Vergangenheit segnete. Das walte Gott!

947

Die Friedens-Verhandlungen.

Die Verhandlungen, welche im preußischen Hauptquartiere während der am 22. Juli begonnenen fünftägigen Waffenruhe gepflogen worden sind, haben am 26. Juli Abends zum Abschluß von Friedens-Präliminarien, d. h. zur Unterzeichnung vorläufiger Friedensgrundlagen geführt.

Am 28 Juli ist die Ratification (Bestätigung) dieser Präliminarien von Wien im Hauptquartier eingetroffen.

Demzufolge soll vom 2. August ab, bis wohin die einstweilige Waffenruhe verlängert worden ist, ein förmlicher Waffenstillstand auf vier Wochen eintreten, während welcher Frist die bestimmten Festsetzungen über den Frieden selbst auf jenen vorläufigen Grundlagen erfolgen sollen.

Während des Waffenstillstands bleiben die Truppen Preußens und Oesterreichs in den von ihnen zur Zeit des Abschlusses besetzten Gebieten unter Innebehaltung einer vereinbarten Grenzlinie.

Die Friedens-Präliminarien, welche unter Vermittelung Frankreichs zwischen Preußen und Oesterreich zu Stande gekommen sind, scheinen nach den darüber bisher bekannt gewordenen Mittheilungen im Wesentlichen folgende Punkte zu enthalten:

Oesterreich erleidet, abgesehen von der Abtretung Venetiens an Italien, keine Einbuße an dem Bestande seiner Staaten, — tritt aber seinen Mitbesitz in Schleswig-Holstein an Preußen ab;

Sachsen (welches allein unter den deutschen Staaten in den Friedensschluß zwischen Oesterreich

und Preußen einbegriffen ist) soll seinen Länderbesitz gleichfalls behalten (vorbehaltlich der weiteren Bestimmungen über seine Stellung im norddeutschen Bunde und zu Preußen);

Oesterreich hat an Preußen 40 Millionen Thaler Kriegskosten zu zahlen, worauf jedoch 15 Millionen als der Antheil Oesterreichs an den früheren Schleswig-Holstein'schen Kriegskosten und 5 Millionen für anderweitige aus der Occupation der Herzogthümer entstandene Kosten in Abrechnung kommen. Bis die Zahlung der übrigen 20 Millionen als gesichert zu betrachten ist, bleiben Böhmen und Mähren von Preußen besetzt;

Oesterreich scheidet aus dem Verbande mit den deutschen Staaten gänzlich aus;

Oesterreich erkennt die Bildung eines engen Bundes der norddeutschen Staaten unter Preußens Leitung an;

Die Verbindung der süddeutschen Staaten unter sich und die Regelung ihrer Beziehungen zum norddeutschen Bunde bleiben dem freien Einverständniß derselben vorbehalten;

Oesterreich erkennt die in Norddeutschland vorzunehmenden Besitzveränderungen an;

Was diese **Besitzveränderungen** betrifft, so handelt es sich dabei um die Verfügungen, welche Preußen über die militairisch in Besitz genommenen Länder treffen wird. Es sind dies in Norddeutschland bekanntlich (außer Sachsen) das Königreich Hannover, das Kurfürstenthum Hessen, der diesseits des Mains gelegene Theil des Großherzogthums Hessen (Oberhessen), das Herzogthum Nassau und die freie Reichsstadt Frankfurt a. M.

Kraft des Kriegsrechtes ist der König von Preußen berechtigt, alle diese Länder bleibend zu behalten, ohne darüber in irgend welche Verhandlungen mit den früheren Besitzern eintreten zu müssen. Die Wiedereinsetzung irgend eines derselben würde ein Akt der Gnade von Seiten der preußischen Krone sein, die Wiedereinsetzung in einzelne Theile ihrer früheren Staaten und die damit verbundene Zersplitterung derselben würde aber vermuthlich von der Bevölkerung selbst schmerzlich empfunden und politisch von bedenklichen Folgen sein. Es wird daher als wünschenswerth und wahrscheinlich angesehen, daß die erwähnten Länder dauernd mit Preußen vereinigt werden.

Ausdrückliche Bestimmungen hierüber sind jedoch in den Friedens-Präliminarien mit Oesterreich nicht enthalten, vielmehr nur die freie Verfügung darüber für Preußen gewahrt und Seitens Oesterreichs anerkannt.

Oesterreichs bisherige Verbündete in Süddeutschland sind in den vorläufigen Friedensschluß zwischen Preußen und Oesterreich nicht ohne Weiteres eingeschlossen worden. Der bayerische Minister von der Pfordten war schon vor dem Abschluß der Präliminarien im preußischen Hauptquartier erschienen, um die Betheiligung jener Bundesgenossen an dem Waffenstillstande zu erwirken; Preußen aber hatte dies zunächst abgelehnt und die Bewilligung eines Waffenstillstandes an die süddeutschen Staaten von besonderen Verhandlungen abhängig gemacht. Erst nach dem Abschluß der preußisch-österreichischen Präliminarien kam ein Waffenstillstand zwischen Preußen und Bayern, gleichfalls vom 2. August ab, zu Stande. Vergeblich hatte der Minister von der Pfordten beansprucht, gleichsam Namens des früheren deutschen Bundes auch für die übrigen süddeutschen Staaten zu verhandeln. Preußen erkennt seit dem 14. Juni den alten deutschen Bund nicht mehr an und verlangt daher, daß jeder der feindlichen Staaten in besonderen Verhandlungen den Frieden erbitte. Da durch den Friedensschluß Oesterreichs und Bayerns die bisherige Verbindung vollends jeden Halt verloren hatte und da Preußen inzwischen erfolgreich nach dem Süden vorgedrungen war, so blieb jenen Staaten nichts übrig, als jeder für sich um Frieden zu bitten.

Der Herzog von Meiningen hatte sich schon zuvor von dem preußenfeindlichen Bunde losgesagt und seinen in Mainz stehenden Truppen befohlen, diese Festung zu verlassen. Da die bayerischen Befehlshaber sie mit den Waffen nicht entlassen wollten, so waren sie mit Zurücklassung der Obergewehre aus der Festung ausgezogen.

Auch der König von Württemberg, der Großherzog von Darmstadt mußten sich bequemen, ihre Minister ins preußische Hauptquartier zu entsenden, um unsern König um Frieden zu bitten. Der Großherzog von Baden, welcher nur mit Widerstreben dem Bunde gegen Preußen beigetreten war, entließ nunmehr sein bisheriges preußenfeindliches Ministerium und berief Männer von besonnenerer Haltung in seinen Rath.

So ist denn der bisherige süddeutsche Bund gegen Preußen vollständig zersprengt. Die nunmehr schwebenden Verhandlungen werden unzweifelhaft dazu

57*

benutzt werden, Beziehungen zwischen dem künftigen norddeutschen Bunde und den süddeutschen Staaten zur Geltung zu bringen, wie sie dem Interesse und der Größe des deutschen Gesammtvaterlandes entsprechen.

Preußens Errungenschaften aus den bisherigen Verhandlungen sind so bedeutend, wie es noch vor Kurzem kaum Jemand zu ahnen vermocht hätte.

Preußen erhält durch die Einverleibung Schleswig-Holsteins und eines großen Theils der norddeutschen Länder, welche bisher die östlichen und westlichen preußischen Provinzen trennen, durch die Länder von Schleswig bis nach Frankfurt hin einen so erheblichen Zuwachs, wie er noch niemals von preußischen Fürsten mit einem Male gewonnen worden ist.

Aber wichtiger noch als diese unmittelbare Machtvergrößerung ist die gesicherte Stellung, welche Preußen an der Spitze des fest geeinigten Norddeutschlands errungen hat. Endlich nach langem, vergeblichem Ringen ist hier ein fester Kern eines einigen und mächtigen Deutschlands geschaffen.

Mit Unrecht wird hier und da besorgt, daß damit zugleich eine Scheidung zwischen Nord- und Süddeutschland vollzogen und hierdurch eine Schwächung Gesammtdeutschlands für die Zukunft vorbereitet sei. Die naturgemäßen Beziehungen und gemeinsamen Interessen die süddeutschen Staaten mit dem neu erstehenden norddeutschen Bunde sind so mannigfach, so überwiegend, daß auch eine enge politische Verbindung unter denselben unvermeidlich ist: der nationale Geist in ganz Deutschland wird sich darin zu bewähren haben, daß diese Verbindung sich immer kräftiger und segensreicher gestalte. Preußen wird es sicherlich nicht daran fehlen lassen, seinen nationalen Sinn und Beruf auch in dieser Richtung zu beweisen.

Frankreichs Vermittelung hat sich um die befriedigenden Ergebnisse des bisherigen Friedenswerkes ein großes Verdienst erworben. Kaiser Napoleon hat sich der ihm durch Oesterreichs Anrufung zugefallenen Aufgabe in hochherziger und uneigennütziger Weise, in dem Geiste eines wahrhaft unparteiischen und gerechten Friedensstifters unterzogen. In der wichtigen Stellung, welche ihm bei den Verhandlungen eingeräumt war, hat der Kaiser für Frankreich und für sich Nichts gesucht und erstrebt, als die Ehre und den Ruhm, sein Ansehn unter den Fürsten zu Gunsten eines gerechten Friedens geltend zu machen. Es war ihm dabei vergönnt, an der Vollendung des großen Werkes mitzuarbeiten, welches er vor einigen Jahren kräftig begonnen hatte, an der Herstellung eines einigen und freien Italiens. In demselben Geiste, der ihn jenes Werk schaffen ließ, hat er Preußen willig die Hand dazu geboten, den festen und sichern Grund eines einigen Deutschlands zu legen.

Verordnung und Bekanntmachung der Central-Behörden.

948 Im Einverständniß mit der Militair-Behörde sind zwischen Frankfurt a. Main und Mainz regelmäßige Posttransporte für den Brief-Verkehr wieder hergestellt worden. In Folge dessen werden von den Preußischen Postanstalten Briefpostgegenstände nach Mainz wieder, wie früher, zur Beförderung angenommen. Dagegen muß die Versendung von Geldbriefen und Päckereien — überhaupt von Fahrpostgegenständen — nach Mainz bis auf Weiteres noch ausgeschlossen bleiben.

Berlin, den 1. August 1866. General-Post-Amt.

949 Bei den gegenwärtig sich darbietenden Fahrpost-Verbindungen sind die preußischen Post-Anstalten in den Stand gesetzt, nunmehr auch Fahrpostsendungen nach Bayern, Württemberg und Oesterreich wieder in dem früheren Umfange zur Beförderung anzunehmen.

Berlin, den 7. August 1866. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

950 **Polizei-Verordnung**

betreffend die Führung von Licht und Feuerzeug seitens der Grubenarbeiter.

Auf Grund des § 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks verordnet:

In unterirdischen Grubenräumen muß, soweit nicht wegen schlagender Wetter oder dergleichen für einzelne Werke durch besondere Verordnung etwas Anderes bestimmt wird, jeder Arbeiter und Grubenbeamte Zündhölzer oder sonstiges Feuerzeug bei sich führen mit dem sich das Grubenlicht anzünden läßt.

In Grubenräumen, die nicht durch Tageslicht oder fest angebrachte Beleuchtung erhellt werden, muß außerdem jeder ein Grubenlicht bei sich führen.

Uebertretungen dieser Vorschrift werden gemäß § 207 des Allgemeinen Berggesetzes mit Geldbuße

bis zu zehn Thalern bestraft.

Halle, den 30. Juli 1866. Königliches Oberbergamt.

951 **Polizei-Verordnung**

betreffend den Gebrauch mit Kreosotöl getränkter Hölzer zum Grubenausbau.

Auf Grund des § 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks verordnet:

In Grubenräumen, welche zur Communication zwischen den Arbeitspunkten und der Tagesoberfläche benutzt werden, insbesondere in Schächten und Tagestrecken, welche zum Ein- und Ausfahren der Mannschaft dienen, in Querschlägen und Hauptstrecken, durch welche die Fahrung geht, ist der Einbau von Hölzern, welche mit Kreosotöl getränkt sind, wegen der Feuergefährlichkeit solcher Zimmerung verboten. Auf Kreosotnatrium bezieht sich das Verbot nicht

Uebertretungen dieser Vorschrift werden gemäß § 207 des Allgemeinen Berggesetzes mit Geldbuße bis zu Funfzig Thalern bestraft.

Halle, den 31. Juli 1866. Königliches Oberbergamt.

Verordnung und Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

952 Betrifft die Eröffnung der Jagd.

Die Eröffnung der Jagd wird auf **Freitag, den 24. August d. Js.** hiermit festgesetzt.

Magdeburg, den 2. August 1866. Königliche Regierung.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

953 Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen im zweiten Quartal d. Js.

Es wurden geschenkt: 1) der Kirche in Warburg eine kostbare Bekleidung der Kanzel des Altars und des Taufstisches, 2) der Kirche in Hohengöhren zwei große Wachskerzen, 3) der Kirche in Schlanstedt eine große schwer vergoldete Abendmahls-Kanne; außerdem hat die Gemeinde zur Reparatur der Orgel durch freiwillige Beiträge 23 Thlr. 27 Sgr. beigesteuert, 4) der Kirche in Klein-Wanzleben zwei Porzellan-Vasen mit künstlichen Blumen, 5) der Kirche in Riebau eine Kanzel-Decke von schwarzem Sammet, 6) der Kirche in Maxdorf 1 Thlr., derselben 3 Thlr., 7) der St. Petri-Kirche hierselbst durch letztwillige Verfügung 1000 Thlr. zur Beschaffung einer neuen Thurm-Uhr mit Stunden- und Minutenzeiger, 8) der Kirche zu Althaldensleben zwei große Altarlichte und eine Abendmahlskanne von feinem Zinn, 9) der Kirche in Belsdorf zwei neue Altarlaken, nebst Bekleidung der Canzellen und der Canzel im Werthe von 20 Thlr. 26 Sgr. 10) der Kirche in Irxleben die Stiftung eines Kapitals von 300 Thlr., dessen Zinsen zur Hälfte der evangelischen Mission zufließen, zum vierten Theile zum Ankauf geistlicher Schulbücher für arme Kinder und zum vierten Theile zur Unterstützung von Ortsarmen statutgemäß verwendet werden sollen, 11) der Kirche zu Randau eine Taufstein-Decke von rothem Sammet mit goldenen Franzen, 12) der Kirche in Zerben eine neue Altar- und Kanzelbekleidung sowie Leuchter und Crucifix im Werthe von 150 Thlr., 13) der hiesigen Kirche St. Ulrich und Levin durch letztwillige Zuwendung ein Capital von 4000 Thlr. für die Zwecke der Armen-Unterstützung und ein weiteres Kapital von 2000 Thlr. zur Verwendung in den Nutzen der Kirche, 14) der Kirche in Drackenstedt zwei Blumensträuße von künstlichen Blumen.

Königliche Ober-Post-Direction.

954 Vom 8. August cr. ab sollen die nachbezeichneten Posten wie folgt coursiren:

1) die Personenpost zwischen Aschersleben und Langenweddingen, aus Aschersleben 5^{10} Uhr N., (Anschluß von Cöthen und Halberstadt) per Schneidlingen 7^{15} Uhr N., (Anschluß an die Personenpost nach Cochstedt) in Egeln 7^{40} Uhr N., aus Egeln 12^{30} Uhr Mittags, in Langenweddingen 1^{55} Uhr N., (Anschluß nach Magdeburg) aus Langenweddingen 6^{50} Uhr V., (Anschluß von Magdeburg und Thale) in Egeln 8^{15} Uhr V., aus Egeln 8^{25} Uhr V., per Schneidlingen in Aschersleben 11 Uhr V., (Anschluß nach Magdeburg.)

2) die Personenpost zwischen Cochstedt und Langenweddingen, aus Cochstedt 4^{50} Uhr früh per Schneidlingen, in Egeln 5^{50} Uhr früh aus Egeln 6 Uhr V., in Langenweddingen 7^{25} Uhr V., (Anschluß nach Magdeburg und Thale) aus Langenweddingen 5^{10} Uhr (Anschluß nach Magdeburg) in Egeln 6^{35} Uhr N., aus Egeln 6^{45} Uhr N., per Schneidlingen in Cochstedt 7^{45} Uhr N.

3) die Botenpost zwischen Cochstedt und Schneidlingen aus Cochstedt 8 Uhr V., in Schneidlingen 8^{20}

Uhr V., (Anschluß an die Personenpost von Langenweddingen nach Aschersleben) aus Schneidlingen 9³⁰ Uhr V., (nach Ankunft vorstehender Post) in Cochstedt 9⁴⁰ Uhr V.

955 Vom 15 August cr. ab wird die wöchentlich fünfmalige Botenpost zwischen Gardelegen und Mieste in eine tägliche Botenpost umgewandelt werden und folgenden Gang erhalten: Aus Gardelegen 6 Uhr 30 Min. Vorm., nach Ankunft der Personenpost aus Magdeburg um 5²⁵ Uhr V., in Mieste 9 Uhr 30 Min. Vorm., aus Mieste 3 Uhr 30 Min Nachm., in Gardelegen 6 Uhr 30 Min. Nachm. zum Anschluß an die Personenpost nach Magdeburg um 8³⁵ Uhr Nachm.

956 **Königliches Landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.**

Das Wintersemester 1866/67 beginnt am 15. October.

Von den für das Wintersemester 1866/67 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben: a) In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung. Allgemeine und specielle Viehzuchtslehre: Prof. Dr. Kühn. Allgemeine Ackerbaulehre: Derselbe. Einleitung in das Studium der Landwirtschaftswissenschaft (Encyclopädie, Methodologie und Geschichte derselben): Derselbe. Theorie des Feldbaues: Prof. Dr. Stohmann. Ueber Geburtshülfe bei landwirthschaftlichen Hausthieren mit Demonstrationen am Phantom: Lector Kreisthierarzt Dr. Roloff. Specielle Pathologie und Therapie der Hausthiere in Verbindung mit klinischen Demonstrationen: Derselbe. Privatforstwissenschaftslehre, erster Theil (Waldbau, Waldpflege, Waldbenutzung): Dr. Ewald. Landwirthschaftliche Baukunde: Lector Bau-Inspector Steinbeck Nationalökonomie (erster oder allgem. Theil): Prof. Dr. Schmoller. Landwirthsschaftsrecht: Prof. Dr. Anschütz. Experimentalphysik: Prof. Dr. Knoblauch. Besprechungen über physikalische Gegenstände: Derselbe. Mechanik und Maschinenlehre: Dr. Cornelius. Experimental-Chemie Prof. Dr. Heintz. Physiologische-Chemie: Derselbe. Besprechungen über chemische Gegenstände: Derselbe. Organische und Agriculturchemie: Dr. Siewert. Chemische Technologie und landwirthschaftliche Gewerbe: Derselbe. Geologie und Bodenkunde: Prof. Dr. Girard. Ueber die einheimischen Holzgewächse: Prof. Dr. von Schlechtendal. Die Familien der Kryptogamischen Pflanzen: Derselbe. Zoologie: Prof. Dr. Giebel. Naturgeschichte des Menschen: Derselbe. Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere: Lector Kreisthierarzt Dr. Roloff. Physiologie der Ernährung (mit Experimenten): Dr. Nasse. Ueber die für den Arzt und Landwirth wichtigen parasitischen Pflanzen und Thiere: Prof. Dr. Vogel. b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung insbesondere für Studirende höherer Semester. Geschichte der Staatstheorien des 18. und 19. Jahrhunderts: Prof. Dr. Schmoller. Politik oder allgemeine Staatslehre: Derselbe. Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Eisenhart. Geschichte der Nationalökonomie: Derselbe. Handelsrecht: Prof. Dr. Anschütz. Wechselrecht: Derselbe. Preußisches Landrecht: Geh. Just.-Rath Prof. Dr. Witte. Logik: Prof. Dr. Erdmann. Psychologie: Prof. Dr. Schaller. Geschichte der Philosophie: Prof. Prof. Dr. Dr. Erdmann, Schaller, Haym. Ueber die Hauptpunkte der Religionsphilosophie: Prof. Dr. Ulrici. Geschichte der französischen Revolution: Prof. Dr. Leo. Neueste Geschichte von 1775 bis 1815: Dr. Droisen. Geschichte des 19. Jahrhunderts seit 1850: Derselbe. Geschichte des brandenburgisch-preußischen Staats: Dr. Ewald. Habsburg und Hohenzollern, eine vergleichende Geschichte beider Häuser: Derselbe. Ueber die Dichter und Redner der Befreiungskriege: Prof. Dr. Haym. Englisch: Lector Hollmann, Theoretische und practische Uebungen. Analytische Uebungen im Laboratorium: Prof. Dr. Heintz und Dr. Siewert. Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn. Geologische Uebungen: Prof. Dr. Girard. Zoologische und zootomische Demonstrationen: Prof. Dr. Giebel. Praktische Demonstrationen und Excursionen: Prof. Dr. Kühn. Forstwissenschaftliche Excursionen: Dr. Ewald. Demonstrationen im landwirthschaftlichen Versuchswesen: Prof. Dr. Stohmann. Demonstrationen in der thierärztlichen Klinik: Lector Kreisthierarzt Dr. Roloff. Pathologisch-anatomische Demonstrationen und Sectionsübungen: Derselbe. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, v. Schlechtendal, Knoblauch, Girard, Heine, Giebel, Kühn. Gymnastische Künste. Reitkunst: Universitäts-Stallmeister André. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling

Nähere Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität enthalten die durch jede Buchhandlung zu beziehenden „Mittheilungen des landwirthschaftlichen Instituts der Universität Halle" Jahrgang 1863 und Jahrgang 1865. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten. Halle a. d. S., im Juli 1866.

Dr. Julius Kühn.

ordentl. öffentl. Professor und Director des landwirtschaftlichen Instituts an der Universität.

957 **Königliche Universität Greifswald.**

Königl. staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

Vorlesungsplan für das Wintersemester 1866—67.

Anfang des Semesters am 15. October 1866.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Professor Dr. Baumstark. 2) Volks- und staatswirthschaftliche Staatskunde von Preußen, derselbe. 3) Darstellung der Verfassung und Behördenorganisation von Preußen, derselbe. 4) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin. 5) Geschichte der Landwirthschaft, Prof. Dr. Segnitz. 6) Landwirthschaftliche Betriebslehre und Buchführung, derselbe. 7) Landwirthschaftliches Praktikum und Conservatorium, derselbe. 8) Rindviehzucht, Oeconomie-Rath Dr. Rohde. 9) Schaafzucht, derselbe. 10) Ueber den Eldenaer Wirthschaftsbetrieb, nebst practischer Anleitung zum Wirthschaftsbetriebe, derselbe. 11) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, derselbe. 12) Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Haussäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 13) Landschaftsgartenkunst, akademischer Gärtner Fintelmann. 14) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, der akademische Forstmeister Wiese. 15) Landwirthschaftliche Technologie, Prof. Dr. Trommer. 16) Praktische Demonstrationen in technisch-ökonomischen Fabriken, derselbe. 17) Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 18) Anorganische Experimental-Chemie, Prof. Dr. Trommer. 19) Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz. 20) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere, und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Dr Jessen. 21) Pflanzengeographie und Klimatologie, derselbe. 22) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, derselbe. 23) Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlicher Sämereien, derselbe. 24) Geognosie Dr. Scholz. 25) Analytische Chemie, derselbe. 26) Düngerlehre, derselbe. 27) Repetitorium der organischen Chemie, derselbe. 28) Landwirthschaftliche Baukunst I. Theil akadem. Baumeister Müller. 29) Praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der praktischen Arithmetik, Professor Dr. Grunert. 30) Mechanik und Maschinenlehre, derselbe.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1 — 2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Dr Jessen. Das akademische Leseinstitut leitet derselbe. Die akademische Modellsammlung verwaltet Prof. Dr. Segnitz. Die Ackergeräthesammlung und Wollprobensammlung beaufsichtigt Oekonomie-Rath Dr. Rhode. Das chemische Institut verwalten Professor Dr. Trommer und Dr. Scholz. Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung leitet Prof. Dr. Trommer. Das Mineralien-Cabinet und die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz. Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut und die Obstmodellsammlung beaufsichtigt Dr. Jessen Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet der Departementsthierarzt Dr. Fürstenberg. Den botanischen Garten verwaltet Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Fintelmann. Die akademische Baumschule, den Obst- Mutter- und Mustergarten, die Obstpflanzungen und den Gemüsegarten verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann. Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oeconomierath Dr. Rohde. Das akademische Versuchsfeld verwaltet zur Zeit Dr. Jessen.

Der Unterzeichnete ertheilt gern nähere Auskunft.

Eldena, im Juli 1866.

Der Direktor **Dr. E. Baumstark**, Geh. Reg.-Rath.

Personal-Chronik

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

958 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Wackersleben in der Diöces Eilsleben, ist der bisherige Superintendent und Pfarrer in Ottenstein im Braunschweigschen, Carl Theodor Lorenz Morich berufen und bestätigt worden.

959 Zu der erledigten evangelischen Hilfspredigerstelle zu Crölpa, in der Diöces Ziegenrück, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Oehler daselbst berufen und bestätigt worden.

960 Die erledigte evangelische Oberpfarrstelle an der St. Stephani- et Bonifacii-Kirche in Langensalza, ist dem bisherigen Pfarrer in Düsselthal, Ernst Friedrich Wilhelm Georgi, verliehen worden.

961 Der zum Oberpfarrer an St. Stephani et Bonifacii in Langensalza berufene Pfarrer Georgi ist mit der interimistischen Verwaltung der Superintendentur der Diöces Langensalza beauftragt worden.

962 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Sausedlitz mit Reibitz und Seelhausen in der Diöces Delitzsch ist der bisherige Pfarrer in Poesigk, Diöces Brehna, Christoph David Burchard Sperling berufen und bestätigt worden.

963 Durch die Versetzung des Oberpfarrers Findeis ist die unter Königlichem Patronate stehende Oberpfarrstelle zu Suhl, deren Einkommen c. 820 Thlr. beträgt, vacant geworden.

964 Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende mit einem Jahreseinkommen von 700 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Limlingerode vacant geworden. Zur Parochie gehören eine Kirche und eine Schule.

965 Durch das Ableben des Superintendenten a. D. Oberpfarrers Langer ist die Oberpfarrstelle zu Zoerbig in der Diöces Brehna vacant geworden.

966 Durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 1233 Thlr. 11 Sgr. 9 Pf. verbundene Pfarrstelle zu Stappenbeck in der Ephorie Beetzendorf vacant geworden. Zur Parochie gehören 4 Kirchen und 4 Schulen.

967 Die Todtengräber- und Kirchendienerstelle in Sudenburg, Diöces Magdeburg, ist dem Sergeanten von der 1. Compagnie 2. Magdeburgischen Infanterie-Regiments Nr. 27. Gottlieb Florstedt verliehen worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

968 Als Schiedsmänner für die Stadt Barby im Kreise Calbe sind: a. für den Nordbezirk der bisherige Schiedsmann, Bürgermeister und Kreis-Amtmann Oetting, b. für den Südbezirk der bisherige Schiedsmann, Ortseinnehmer W. Bunge in Barby und zwar ersterer auf die Periode vom 13. Juni 1866 bis dahin 1869 und letzterer auf die Periode vom 28. Mai 1866 bis dahin 1869 gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

969 Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Morsleben, Groß-Bartensleben, Klein-Bartensleben, Schwanefeldt, und Behndorf bestehenden 17. ländlichen Schiedsmannsbezirk des Magdeburgischen Theils des Kreises Neuhaldensleben ist auf die Periode vom 2. Juli 1866 bis dahin 1869 der Rechnungsführer Wilhelm Pätzold zu Groß-Bartensleben gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

970 Der bisherige Arbeits-Inspector Gollert bei der Corrections- und Erziehungs-Anstalt zu Zeitz ist zum Dirigenten der Zwangs-Arbeits-Anstalt in Groß-Salze ernannt worden.

971 Der ehemalige Sergeant Friedrich Ernst Grosch des Magdeburg'schen Festungs-Artillerie-Regiments Nr 4 ist als Polizei-Sergeant in Hornburg angestellt worden.

Königliches Appellationsgericht zu Halberstadt.

972 Der Gastwirth und Orts-Einnehmer Friedrich Fuhrmeister zu Westorf ist als Schiedsmann für den Bezirk Groß-Schierstedt im Kreise Aschersleben auf die Zeit vom 17. Juni d. Js. bis dahin 1869 gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

973 Personalveränderungen
im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg
für den Monat Juli 1866.

A. Bei dem Appellationsgerichte.

Der Gerichts-Assessor Stüler ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Cöslin versetzt. Der Auskultator Riemann aus Wanzleben ist in der Schlacht bei Königgrätz am 3. Juli d. Js. gefallen.

B. Bei den Gerichten erster Instanz.

Der Rechtsanwalt und Notar Francke in Gardelegen ist am 15. Juli d. Js. verstorben. Der Gerichts-Assessor Reinefarth ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen. Der Stadt- und Kreisgerichts-Bureau-Assistent Perkams ist am 29. Juli d. J. verstorben.

974 Personal-Veränderungen
im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Halberstadt
für den Monat Juli 1866.

Dem Appellationsgerichts-Auskultator von Hellfeld zu Quedlinburg ist behufs seines Uebertritts zur Verwaltung die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt. Der Kanzlist Gottlieb Christian David Gerlach zu Oschersleben ist zum 1. October d. Js. mit Pension in den Ruhestand versetzt und demselben der Titel als Kanzlei-Secretair beigelegt. Der bisherige Appellationsgerichts-Auskultator Oskar Eduard Wilhelm Friese hier ist zum Referendarius ernannt und dem hiesigen Kreisgerichte zur Beschäftigung überwiesen.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg

№ 33.

Magdeburg, den 18. August 1866.

Allgemeine Gesetzsammlung.

975 **Stück 40.** Nr. 6389. Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie für das Anlagekapital einer Eisenbahn von Leinefelde über Mühlhausen und Langensalza bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Gotha. Vom 14. Juli 1866.

Nr. 6390. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Weseler Aktien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung wegen Abänderung des § 30 des Gesellschaftsstatuts gefaßten Beschlusses. Vom 28. Juli 1866.

976 **Stück 41.** Nr. 6391. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Leinefelde, im Anschlusse an die Halle-Nordhausen-Kasseler Eisenbahn, über Mühlhausen und Langensalza bis zur Landesgrenze und von da nach Gotha, durch die Thüringische Eisenbahngesellschaft. Vom 25. Juli 1866.

977 Aufruf Sr. Königlichen Hoheit des Kronprinzen zur Gründung einer National-Invaliden-Stiftung.

Zahlreiche Vereine haben sich gebildet zur Unterstützung der Armee im Felde, zur Pflege der Verwundeten, zur Linderung der Noth der ohne Ernährer zurückgebliebenen Familien. Wie unser ganzes Volk durchdrungen war von Hingebung und Opferfreudigkeit in dem großen Kampfe für Preußens Ehre und Deutschlands Neugestaltung, so durchdringt jetzt das ganze Vaterland ein und derselbe patriotische Wetteifer, die vielen Wunden, welche der Krieg geschlagen, nach Kräften zu lindern und zu heilen.

Aber diese Leiden reichen weit über die Gegenwart hinaus und es thut darum Noth, schon heute der Zukunft zu gedenken. Die Fürsorge des Staates kann diese Aufgabe allein nicht lösen; Pflicht des Volkes ist es daher, in freier Liebesthätigkeit dafür einzutreten, daß die Zukunft der tapferen Söhne unseres Vaterlandes, welche für uns geblutet und durch ihre Wunden erwerbsunfähig geworden, nach Kräften gesichert, daß für die Familien der Gebliebenen in ausreichender Weise gesorgt werde.

Mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs beabsichtige Ich Mich an die Spitze einer allgemeinen National-Invaliden-Stiftung zu stellen, welche die Erreichung dieses Zieles verfolgen soll. Ich werde ungesäumt Männer des allgemeinen Vertrauens berufen, um zur Gründung eines Central-Comités in Berlin zusammenzutreten, welchem der Entwurf der Statuten, die Berathung der weiter zu ergreifenden Maßregeln, der erforderliche Verkehr mit den Behörden und die fernere Leitung der ganzen Stiftung obliegen wird. Gleichzeitig mit diesem Central-Comité werden aber schon jetzt Comités in allen Provinzen des Reiches sich bilden können, um für die Entwickelung und Förderung dieser nationalen Sache thätig zu sein. Nur den vereinten Kräften des ganzen Volkes kann sie gelingen. Möge Keiner es an sich fehlen lassen, möge jeder Einzelne dazu beitragen, daß auch jene Tapferen, die ihre beste Kraft dahingaben für die Ehre und den Ruhm des Vaterlandes, daß auch die ihrer Stützen und Ernährer beraubten Familien mit uns Allen über die Leiden und Opfer des Krieges hinweg auf die Thaten unseres Heeres mit Stolz und Genugthuung blicken können!

Brünn, den 3. August 1866.

Friedrich Wilhelm,
Kronprinz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

978 Betrifft die Meldung zur Aufnahme in die Königliche Bau-Akademie zu Berlin.

Nach § 11 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin vom 18. März 1855 muß

die Meldung zur Aufnahme in diese Anstalt bis zum 8. October cr. schriftlich bei dem unterzeichneten Director erfolgen, und die Befähigung zugleich durch Einreichung der im § 12 resp. 14 gedachter Vorschriften, so wie in dem Nachtrage vom 1. November 1859 geforderten Zeugnisse und Zeichnungen nachgewiesen werden.

Die Vorschriften vom 18. März 1855 sind bei dem Kanzlei-Rath Koehl im Bau-Akademie-Gebäude käuflich zu haben.

Berlin, den 11. August 1866. Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königl. Bau-Akademie.
Buße.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

979 Betrifft den Verkauf von Viehsalz.

Zufolge einer von dem Königlichen Finanz-Ministerium getroffenen Anordnung soll das aus gemahlenem Steinsalze bereitete Viehsalz bei den Königlichen Salzniederlagen zu Oebisfelde, Steimke und Weferlingen vom 1. September d. J. ab unverpackt, sofern bis dahin das im verpackten Zustande noch vorhandene Viehsalz zum Preise von 4 Thlr. für die Tonne abgesetzt sein wird, zu einem weiter ermäßigten Preise, welcher aus dem in jedem Verkaufslocale ausgehängten Tarife ersichtlich ist, verkauft werden.

Dies wird unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 11. December 1861 in Nr. 51. des Amtsblattes für 1861 hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 6. August 1866. Für den Provinzial-Steuer-Director:
Der Ober-Regierungs-Rath Olberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

980 Betrifft die Ausreichung der Zinscoupons Ser. V. zu den Preußischen Staatsanleihen von 1850 und 1852 und Ser. IV. zu der Preußischen Staatsanleihe von 1854.

Die neuen Coupons Ser. V. Nr. 1—8 über die Zinsen der Staatsanleihen von 1850 und 1852 für die vier Jahre vom 1. October 1866 bis dahin 1870 nebst Talons sowie die neuen Coupons Ser. IV. Nr. 1—8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1854 für denselben Zeitraum nebst Talons werden vom 4. Juni d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Cassen-Revisions-Tage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist Letzteres von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Cassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die Documente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai 1867 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (bez. Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe von 1850 (resp. 1852 oder 1854) zum Empfange neuer Coupons, Werth . . . . . Thlr."

Mit dem 1. Mai 1867 hört die Portofreiheit sowohl für diese Sendungen als auch für die Rückbeförderung der neuen Coupons und Talons auf.

Für solche Sendungen, welche von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung von Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 8. Mai 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(gez.) v. Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den qu. Verzeichnissen vom 4. Juni d. J. ab bei unserer Hauptkasse, bei den Königlichen Kreiskassen in Aschersleben, Calbe a. S., Gardelegen, Genthin, Halberstadt, Loburg, Neuhaldensleben, Osterburg, Salzwedel, Stendal und Wanzleben, bei den Königlichen Landraths-Aemtern zu Oschersleben, Wolmirstedt und Wernigerode, dem Königlichen Rentamte zu Quedlinburg, der Königlichen Forstkasse zu Aken, sowie bei dem Magistrate zu Burg zur Aushändigung vorräthig sein werden.

Magdeburg, den 17. Mai 1866. Königliche Regierung, Cassen-Verwaltung.

981 Betrifft die Aufstellung und den Gebrauch beweglicher Dampfkessel.

Nachdem durch das Gesetz vom 1. Juli 1861 betreffend die Errichtung gewerblicher Anlagen (G.S. S. 749) und das Regulativ betreffend die Anlage von Dampfkesseln vom 31. August 1861 (Amtsbl. S. 351) und dessen spätere Nachträge auch bezüglich der Anlegung von Locomobil-Dampfkesseln das zu beobachtende Verfahren geregelt worden ist, sind die in der gedachten Beziehung durch unsere Polizeiverordnung vom 20. April 1855 (Amtsbl. S. 204) im § 1 bis einschließlich 4 ertheilten Vorschriften außer Anwendung getreten. Dieselben werden demnach hierdurch ausdrücklich aufgehoben. Dagegen bleiben die Bestimmungen der §§ 5—8 wegen Verhütung von Feuersgefahr und Belästigung der Nachbarschaft sowie wegen der Ausübung der polizeilichen Controle in Kraft.

Magdeburg, den 5. August 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

982 **Polizei-Verordnung**

betreffend die Gewinnung von Sand und Kies aus dem Flußbett der Saale ꝛc.

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird in Betreff des Gewinnes von Sand und Kies durch Graben und Baggern aus dem Flußbette wie von den Ufern der Saale und deren Nebenarmen innerhalb unseres Verwaltungs-Bezirks — was folgt — verordnet:

1) Zum Entnehmen von Sand und Kies aus der Saale bedarf es eines Erlaubnißscheines des Königlichen Local-Baubeamten.

2) Diese Erlaubnißscheine, welche längstens auf die Dauer zweier Jahre auszustellen sind, gelten nur für die darin bestimmte Person und auf die darin anzugebende Zeitdauer.

Nur die in dem Erlaubnißscheine benannte Person ist befugt, davon Gebrauch zu machen und verpflichtet, bei Förderung von Sand und Kies den allgemeinen oder besonderen Anweisungen pünktlich Folge zu leisten, welche deshalb mit Rücksicht auf Schifffahrts-Interesse, die Sicherung der Ufer und Anpflanzungen vor Beschädigung oder sonst ertheilt werden möchten.

3) Die Schleusenwärter dürfen nur solchen Sandbaggerkähnen den Durchgang durch die Schleusen gestatten, auf denen der mit dem Erlaubnißscheine legitimirte Baggerer sich befindet.

4) Der Baggerschein ist ohne Weiteres zurückzunehmen, wenn der Inhaber sich in irgend einer Weise einer Zuwiderhandlung gegen die ihm ertheilten Anordnungen zu Schulden kommen lassen sollte.

5) Wer, ohne im Besitz eines gültigen Erlaubnißscheins zu sein, aus der Saale oder deren Nebenarmen Kies oder Sand entnimmt, die Zurückgabe des von ihm nach Nr. 4. zurückgeforderten Erlaubnißscheines verweigert, oder wer die Grenzen der ihm ertheilten Erlaubniß überschreitet, verfällt für jeden Contraventionsfall in eine Geldstrafe von 5 bis 10 Thlr. oder entsprechende Gefängnißstrafe.

Magdeburg, den 10. August 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

983 Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund des am 2. October 1865 präsentirten Antrages auf Erweiterung der einzelnen Felder Alfred bei Tornitz und Alexander bei Wespen des, laut der angehefteten Urkunde vom 27. Februar 1861, consolidirten Bergwerks

Alfred

in den Gemeinden Calbe a. S., Tornitz, Werkleitz und Wespen im Kreise Calbe a. S., des Regierungsbezirks Magdeburg, im Oberbergamtsbezirke Halle, wird gemäß § 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 dem Alleinbesitzer dieses Bergwerks, Hauptmann a. D. C. Mohs zu Cöthen, das Bergwerkseigenthum innerhalb der auf dem hiermit verbundenen, von uns heute beglaubigten Situationsrisse angegebenen Grenzen

1. a. b. c d. e. a. einen Flächeninhalt von 28580 □Ltr. umfassend zur Erweiterung des Feldes Alfred u.
2. f. g. h i. k. l. m n. o f „ „ „ 275710,7 „ „ „ „ „ „ Alexander

zusammen einen Flächeninhalt von 304290,7 Quadratlachtern umfassend, zur Gewinnung der in diesen Feldern vorkommenden Braunkohlen verliehen und der gesammte Flächeninhalt

des Einzelfeldes Alfred von 161896 auf 190476 Quadratlachter
„ „ Alexander „ 223309,3 „ 499020 „

und des consolidirten Bergwerks Alfred, unter Hinzurechnung des Flächeninhalts der nicht erweiterten Einzelfelder Agnes und Hermann von 160377 beziehentlich 107653 Quadratlachtern, von 653235,3 □Ltr., geschrieben: Sechshundertdreiundfünfzigtausend zweihundertfünfunddreißig und drei Zehntel Quadratlachter auf 957526,0 □Ltr., geschrieben: Neunhundertsiebenundfünfzigtausend fünfhundert sechsundzwanzig Quadratlachter hierdurch erweitert."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Kühne zu Schönebeck zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 3. August 1866. Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

984 Die vacante Domküsterstelle in Halberstadt ist dem früheren Sergeanten der 3. Artillerie-Brigade Friedrich Wilhelm Herrmann Teitge verliehen worden.

985 Durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronate stehende, mit einem Jahres-Einkommen von 277 Thlr. 25 Sgr. verbundene Pfarrstelle zu Schönstedt in der Ephorie Weißensee vacant geworden.

986 Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle an St. Maximi zu Merseburg in der Diöces Merseburg ist der bisherige Archidiaconus zu Kemberg, Friedrich August Frobenius berufen und bestätigt worden.

987 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Oberwiederstedt mit Kupferberg in der Diöces Mansfeld ist der bisherige Diaconus zu Berg vor Eilenburg Carl Franz Sulze berufen und bestätigt worden.

988 Der Pfarrer Jülich zu Hayna in der Diöces Delitzsch wird Michaelis d. Js. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende, unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle zu Hayna gewährt nach Abzug des Emeritengehaltes ein jährliches Einkommen von c. 900 Thlr.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

989 In der Stadt Magdeburg ist der bisherige Gerichts-Assessor Wagner zum besoldeten Stadtrath auf 12 Jahre gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

990 Der ehemalige Ober-Lazareth-Gehilfe im 1. Magdeburgischen Infanterie-Regimente Nr. 26. Peter August Pohl ist als Polizeisergeant in Wolmirstedt angestellt worden.

991 Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Wefensleben mit Zechenhaus und Vitriolwerk, Belsdorf und Gemeinde und Rittergut Alleringersleben bestehenden 12. ländlichen Schiedsmanns-Bezirk im Kreise Neuhaldensleben ist auf die Periode vom 26. Juli 1866 bis dahin 1869 der Cantor Reinicke zu Alleringersleben gewählt bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

992 Die Rectorstelle an der Knabenschule zu Osterwieck ist durch Abgang des seitherigen Inhabers erledigt. Die Besetzung erfolgt durch den Magistrat.

993 Die zweite Lehrerstelle an der Bürgerknabenschule zu Quedlinburg ist durch den Tod des seitherigen Inhabers erledigt. Die Besetzung erfolgt durch den Magistrat.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Bansa'sche Buchdruckerei (E. Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg
№ 34.

Magdeburg, den 25. August 1866.

994 **Allerhöchste Botschaft** an beide Häuser des Landtags, betreffend die Uebernahme der Regierung in dem Königreich Hannover, dem Kurfürstenthum Hessen, dem Herzogthum Nassau und der freien Stadt Frankfurt.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Die Regierungen des Königreichs Hannover, des Kurfürstenthums Hessen und des Herzogthums Nassau, sowie die freie Stadt Frankfurt haben sich durch ihre Theilnahme an dem feindlichen Verhalten des ehemaligen Bundestages in offenen Kriegszustand mit Preußen versetzt. Sie haben sowohl die Neutralität, als das von Preußen unter dem Versprechen der Garantie ihres Territorialbestandes ihnen wiederholt und noch in letzter Stunde angebotene Bündniß abgelehnt, haben an dem Kriege Oesterreichs mit Preußen thätigen Antheil genommen und die Entscheidung des Krieges über sich und ihre Länder angerufen:

Diese Entscheidung ist nach Gottes Rathschluß gegen sie ausgefallen. Die politische Nothwendigkeit zwingt Uns, ihnen die Regierungsgewalt, deren sie durch das siegreiche Vordringen Unserer Heere entkleidet sind nicht wieder zu übertragen.

Die genannten Länder würden, Falls sie ihre Selbstständigkeit bewahrten, vermöge ihrer geographischen Lage bei einer feindseligen oder auch nur zweifelhaften Stellung ihrer Regierungen der preußischen Politik und militairischen Action Schwierigkeiten und Hemmnisse bereiten können, welche weit über das Maß ihrer thatsächlichen Macht und Bedeutung hinausgingen. Nicht in dem Verlangen nach Ländererwerb, sondern in der Pflicht, Unsere ererbten Staaten vor wiederkehrender Gefahr zu schützen, der nationalen Neugestaltung Deutschlands eine breitere und festere Grundlage zu geben, liegt für uns die Nöthigung, das Königreich Hannover, das Kurfürstenthum Hessen, das Herzogthum Nassau und die freie Stadt Frankfurt auf immer mit unserer Monarchie zu vereinigen.

Wohl wissen Wir, daß nur ein Theil der Bevölkerung jener Staaten mit Uns die Ueberzeugung von dieser Nothwendigkeit theilt. Wir achten und ehren die Gefühle der Treue und Anhänglichkeit, welche die Bewohner derselben an ihre bisherigen Fürstenhäuser und an ihre selbstständigen politischen Einrichtungen knüpfen. Allein Wir vertrauen, daß die lebendige Betheiligung an der fortschreitenden Entwickelung des nationalen Gemeinwesens in Verbindung mit einer schonenden Behandlung berechtigter Eigenthümlichkeiten den unvermeidlichen Uebergang in die neuere größere Gemeinschaft erleichtern werde.

Die beiden Häuser des Landtages fordern Wir auf, die zur beabsichtigten Vereinigung erforderliche verfassungsmäßige Einwilligung zu ertheilen, und lassen ihnen zu diesem Behufe den beikommenden Gesetz-Entwurf zugehen. Gegeben Berlin, den 16. August 1866.

(gez.) **Wilhelm.**

(gez.) Graf von Bismark. Frhr. von der Heydt. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

(Die Herzogthümer Holstein und Schleswig hat Se. Majestät der König bisher im gemeinsamen Recht mit Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich auf Grund des Wiener Vertrages vom 30. October 1864 besessen. Nachdem Sr. Majestät der Kaiser sich bereit erklärt hat, alle ihm aus diesem Vertrage zustehenden Rechte auf seine Majestät den König zu übertragen, wird Sr. Majestät der König, sobald der Friede mit Oesterreich ratificirt sein wird, die Regierung auch dieser beiden Herzogthümer definitiv übernehmen. Wenn die nördlichsten Districte des Herzogthums Schleswig in freier Abstimmung den Wunsch aussprechen sollten, mit dem Königreich Dänemark vereinigt zu werden, so wird Sr. Majestät der König diesem Wunsche stattgeben.

Die individuellen Verhältnisse und Besonderheiten der neu erworbenen Länder und Landestheile werden

eine vielfache Berücksichtigung erfordern, deren Tragweite sich noch nicht übersehen läßt. Es ist der Wille Sr. Majestät des Königs, den wirklichen Bedürfnissen gerecht zu werden, und die billigen Rücksichten auf berechtigte Eigenthümlichkeiten mit den Forderungen des allgemeinen Staatswohls und der Gerechtigkeit gegen alle Seine Unterthanen auszugleichen. Deshalb konnte die sofortige Aufnahme dieser Länder in das preußische Staatsgebiet nicht erfolgen, vielmehr muß es einer, hoffentlich nahen Zukunft vorbehalten bleiben, die sämmtlichen unter der Herrschaft des Königs befindlichen Lande in ein Ganzes zu vereinigen, sobald die neu erworbenen Länder durch das jetzt einzurichtende Uebergangsstadium dazu vorbereitet sein werden.)

---

995 Betrifft die Auswanderungen nach Nord-Amerika.

In den Anzeigen und Ankündigungen für Auswanderer und Reisende, welche von den zum Betriebe der Auswanderung in Preußen concessionirten Agenten von Zeit zu Zeit erlassen werden, ist häufig die Thatsache angeführt:

daß nach einem neuen Heimstättegesetz für die vereinigten Staaten Nordamerikas jedem Ansiedler daselbst 160 Acres, gleich 260 Morgen gutes Land unentgeltlich zum freien Eigenthum überwiesen werden.

Diese Anführung ist im Wesentlichen der Wahrheit gemäß, aber sie enthält nicht die volle Wahrheit: sie stellt den Auswandernden einen Vortheil in Aussicht, ohne der damit verbundenen Nachtheile und Beschränkungen zu erwähnen. Es ist daher wohl der Mühe werth, auch die letzteren zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Es ist richtig, daß nach dem letzten Heimstättegesetz, d. h. nach demjenigen, welches unter dem 20. Mai 1862 erlassen worden und daher kaum jetzt noch als ein neues zu bezeichnen ist, jeder amerikanische Bürger über 21 Jahre und jeder Ausländer, welcher seine Absicht, das nordamerikanische Bürgerrecht zu erwerben erklärt hat, berechtigt sein soll, sich von den noch wild liegenden Staatsländereien ein Areal von 160 Acres im Werthe von höchstens $1\frac{1}{4}$ Dollars pro Acre oder ein Areal von 80 Acres im Werthe von $2\frac{1}{2}$ Dollars pro Acre zur Bebauung auszusuchen, und daß mit der Ueberweisung dieses Landes nur ein Kostenbetrag von etwa 12 Dollars, welchen der Erwerbende an die Regierungsbeamten zu entrichten hat, verbunden ist.

Allein als unmittelbare Erwerbung zu freiem Eigenthum wird eine solche Ueberweisung nicht bezeichnet werden dürfen. Den Besitztitel erhält der Ansiedler erst nach ununterbrochener fünfjähriger Bebauung des Landes. Er darf während dieses Zeitraums das Land nicht veräußern, und verliert jeden Anspruch auf das überwiesene Land mit allen an demselben vorgenommenen Verbesserungen, sobald er dasselbe auf länger als 6 Monate verläßt, selbst wenn er hierzu genöthigt sein sollte, Falls er nicht im Stande ist, den Minimalwerth oder Taxpreis des Landes zu bezahlen, was ihm freisteht. Der Vortheil, welcher gleich wohl darin gefunden werden möchte, daß ein baarer Kaufpreis bei der Ansiedlung nicht zu entrichten ist, wird aber dadurch aufgewogen, daß die in Rede stehenden Ländereien im fernen Westen Amerikas liegen, und zwar vorzugsweise in den noch wenig bevölkerten Staaten. Es ist bekannt, daß mit Ausnahme der entlegenen Theile der Staaten Michigan und Wisconsin diesseits des Mississipi kaum noch ein Areal von Regierungsland in dem obenerwähnten Werthe zu finden ist. Wer daher von dem Anerbieten der nordamerikanischen Regierung Gebrauch machen will, hat, lediglich um zu solchen noch nicht in Besitz genommenen Ländereien zu gelangen, größere Opfer zu bringen und mehr Kosten aufzuwenden, als ihm seine Ueberfahrt auferlegte. Glückt es ihm, sich auf diesem weiten Wege vor den mannichfachen Betrügereien, durch welche amerikanische und deutsche Schwindler die Auswanderer auszubeuten versuchen, zu schützen, so liegt ihm nunmehr ob, sich eine Wohnung herzurichten, Vieh und Ackergeräthschaften anzuschaffen, und bis dies Alles geschehen ist, und das Land etwas einträgt, sich und die Seinigen aus mitgebrachten Mitteln zu erhalten. Dabei — und darin liegt die Hauptschwierigkeit und die Hauptgefahr — ist der Ansiedler in der Regel auf sich selbst angewiesen. In der Einsamkeit in welcher die Ansiedlung jenseit der Grenzen der Cultur liegt, ist er ohne den Rath und ohne die Hülfe von Nachbarn, deren er sich in bewohnteren Gegenden erfreut, und ohne welche die Schwierigkeiten seiner Lage ihn überwältigen.

Hiernach erweist sich das in Aussicht gestellte Geschenk von Land, welches nur mit Mühe, Gefahr und Kosten erreicht und ohne fremde Hülfe nur ausnahmsweise behauptet werden kann, für den deutschen Auswanderer als ein lockendes aber trügerisches Bild, und, wer demselben nachstrebt, wird wohlthun zuzusehen, daß er nicht in sein sicheres Verderben läuft.

Aber auch dies lockende Bild kann sehr bald in Nichts verschwinden. Schon machen sich Stimmen

in Nordamerika geltend, welche es zweifelhaft erscheinen lassen, ob nicht sehr bald eine Veräußerung der Staatsländereien gegen Geld an die Stelle der unentgeltlichen Ueberlassung treten wird.

Wenn nach Vorstehendem alle diejenigen, welche sich mit Auswanderungs-Projecten tragen, nicht dringend genug davor gewarnt werden können, der obenerwähnten Verheißung einen größern bestimmten Werth beizulegen, als sie dies in der That verdient, so ist für eine solche Warnung gerade jetzt mehr als je der geeignete Zeitpunkt eingetreten. Alle Anzeichen deuten darauf, daß in Bezug auf die deutsche Einwanderung in Nordamerika eben jetzt eine Concurrenz zwischen den westlichen Staaten, wohin sie bis jetzt beinahe ausschließlich geströmt ist und zwischen den bisherigen Sclavenstaaten, wo die Aufhebung der Sclaverei die Einführung fremder Arbeitskräfte nothwendig macht, sich vorbereitet und zum Theil vollzieht. Die Gefahr der deutschen Einwanderer, in diese bisherigen Sclavenstaaten zu gerathen, würde der Gefahr fast gleichstehen, in Verhältnisse zu kommen, welche an Abhängigkeit und Elend der Sclaverei gleichstehen oder hinter derselben nur wenig zurückbleiben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

996 Fahrpostsendungen nach Mainz können durch die Preußischen Post-Anstalten nunmehr wieder in dem früheren Umfange zur Beförderung angenommen werden.

Berlin, den 16. August 1866. General-Post-Amt.

997 Betrifft die Berechtigung der Theilnahme an den Wohlthaten des Potsdam'schen großen Militair-Waisenhauses Seitens derjenigen Kinder, deren Väter im Kriege geblieben oder an den erhaltenen Wunden gestorben sind.

Unter Hinweisung auf seine Bekanntmachung vom 18. Juni 1859, betreffend die Zuwendung der Wohlthaten des Potsdam'schen großen Militair-Waisenhauses, bringt das unterzeichnete Directorium hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für jedes Kind, dessen Vater im Kriege gefallen, oder in Folge erhaltener Wunden gestorben ist, ein Pflegegeld bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre bewilligt wird, und die im Alter zwischen 6 und 12 Jahren befindlichen Kinder, wenn es gewünscht wird, in Erziehungsanstalten aufgenommen werden.

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges ist es wünschenswerth, daß die betreffenden Anträge:

a. für die auf dem Lande wohnenden Kinder durch die betreffenden Königlichen Landrathsämter,
b. für die in den Städten wohnenden Kinder durch die Magistråte
c. für die in Berlin wohnenden Kinder Seitens der Mütter direct

an das unterzeichnete Directorium, Wilhelmsstraße Nr. 81 hierselbst, gerichtet werden.

Diesen Anträgen ist:

1) der amtliche Nachweis über den Tod des Vaters, aus welchem der Truppentheil und die militairische Charge ersichtlich sein muß,
2) die Taufscheine der Kinder und
3) ein amtlicher Nachweis über die Dürftigkeit

beizufügen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß eine Verzögerung der Anträge den Betheiligten nur Nachtheile bringen kann, da insbesondere eine Zahlung des Pflegegeldes für eine rückliegende Zeit nicht zulässig ist. Berlin, den 9. August 1866.

Königliches Directorium des Potsdam'schen großen Militair-Waisenhauses.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

998 **Einhundert Thaler Belohnung.**

Am 23. Juni d. Js. ist in der Nähe des Dorfes Groß-Kreutz und der nach Potsdam führenden Chaussee ein Mordversuch gegen den Brauer Brückner aus Gaßen verübt; derselbe ist auch bei dieser Gelegenheit seines baaren Geldes, seiner silbernen Taschenuhr, seines Reiseränzels und fast sämmtlicher Kleidungsstücke beraubt worden.

Der Thäterschaft dringend verdächtig ist der Böttchergeselle Friedrich Hermann Fuchs aus Burgstädt im Königreich Sachsen, welcher sich am 29. Mai d. Js. wegen Verdacht des Diebstahls aus Döbeln heimlich entfernt hat, und mit dem rc. Brückner zusammen aus Magdeburg ausgewandert sein soll.

Es ist bis jetzt nicht gelungen, den Aufenthalts-Ort des Fuchs zu ermitteln. Demjenigen, welcher denselben so nachweist, daß der rc. Fuchs verhaftet werden kann, wird hierdurch eine Belohnung von 100 Thlr. zugesichert.

Signalement des rc. Fuchs und Verzeichniß der dem Brückner entwendeten Sachen ist beigefügt.

Potsdam, den 10. August 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement des Fuchs: Namen Friedrich Hermann Fuchs, Wohnort Burgstädt im König-

reiche Sachsen, Alter geb. den 19. März 1837, Größe 69 bis 70 Zoll, Statur proportionirt, Gesichtsform oval, Haare blond, Stirn breit und nicht groß, Augenbraunen blond, Augen grau oder blau, Nase kurz, breit, roth, Bart blond, Mund gewöhnlich, Kinn mit deutlicher Grube, Zähne vorn vollständig, besondere Kennzeichen eine Narbe über dem rechten Ellenbogen, angeblich von einem Säbelhiebe herrührend.

Bekleidet war der ꝛc. Fuchs mit einem dunkelgrauen, rothpunktirten Jaquet, bläulich rothpunktirten Tuchhosen und schwarzer seidener Mütze, einem blauen Hemde und einem Paar rindsledernen Stiefeln.

Die dem ꝛc. Brückner geraubten Gegenstände sind folgende: 1. eine silberne Cylinderuhr mit Goldrand an einer gewöhnlichen schwarzen Schnur, 2. ein braunes Jaquet mit Hornknöpfen, 3. einen grünen Filzhut mit grauem Bande, 4. ein grünes leinenes Ränzel, 5. drei Chemisettes, darunter ein rothwollenes, 6. zwei leinene Hemden, mit B. bezeichnet, 7. zwei Taschentücher, ein gelb baumwollenes und ein gelb und schwarz-seidenes, letzteres mit O. B. und ersteres mit B. gezeichnet, 8. ein Paar schwarze Tricothosen, 9. ein gewöhnliches Bügel-Portemonnaie mit circa 7 Thlr. Inhalt, namentlich 5 harten Thalern, 10. ein Spazierstock von gelbem Rohr mit schwarzer, weißpunktirter Hornkrücke, 11. ein Wanderbuch auf den Namen Gotthilf August Oswald Brückner und ein Loosungsschein auf denselben Namen lautend.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

999 Betrifft die Eichung.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 9. Juni 1857 (Amtsblatt Seite 284) bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten, daß vom 1. September cr. ab die Eichungen nur am Mittwoch und Sonnabend in jeder Woche stattfinden werden.

Magdeburg, den 23. August 1866. Königliche Regierungs-Eichungs-Commission.

Vermischte Nachrichten.

1000 Verwundete oder kranke Officiere und Beamte der mobilen Armee, welche sich in Privatpflege befinden, und nach ärztlichem Urtheil zur Hebung oder Linderung der Leiden einer Badekur bedürfen, wollen sich schleunigst mit ihren, auf eine etwaige Bade-Unterstützung gerichteten, durch ärztliche Atteste zu beglaubigenden Anträgen direct an Seine Excellenz den Herrn Kriegsminister wenden.

Magdeburg, den 22. August 1866. Der Militair-Gouverneur der Provinz Sachsen:
Im Allerhöchsten Auftrage (gez.) v. Herwarth, General-Lieutenant und Gouverneur.

Königliche Ober-Post-Direction.

1001 Vom 19. August cr. ab wird die 1. tägliche Personen-Post von Aschersleben nach Eisleben anstatt um 5 Uhr Vorm., schon um 4 Uhr 30 Min. Vorm. zur Absendung kommen.

1002 Die tägliche Personenpost von Dessau nach Wörlitz per Oranienbaum soll vom 21. August cr. ab statt um 4 Uhr 45 M. Nachm., um 2 Uhr 20 Min. Nachm. nach Ankunft der Eisenbahnzüge aus Bitterfeld um 12 Uhr Mittags und aus Cöthen um 1 Uhr 25 Min. Nachm. abgesendet werden.

Personal-Chronik.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

1003 Der Rector der beiden Mädchenschulen zu Aschersleben, Rudolph, ist zum Rector der ersten Volksknabenschule hierselbst ernannt worden. Die vacante Rectorstelle in Aschersleben besetzt der Magistrat.

1004 Der provisorische Schullehrer Schulze zu Cörbelitz, Diöces Burg, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

1005 Der Lehrer Rodenberg ist zum zweiten Lehrer an der höhern Töchterschule zu Quedlinburg ernannt worden.

1006 Personal-Veränderungen
im Ressort der Provinzial-Steuer-Verwaltung im Monat Juli 1866.

Gestorben: Hauptamts-Assistent Müller in Langensalza als Lieutenant im 1. Magdeburgischen Infanterie-Regiment Nr. 26. in der Schlacht bei Königgrätz gefallen. Befördert: Thor-Controlleur Beyer in Halle zum Hauptamts-Assistenten in Magdeburg. Versetzt: Beritt. Steuer-Aufseher Schmitz von Mühlhausen nach Burg, Steuer-Aufseher Rolle von Neugattersleben als berittener Steuer-Aufseher nach Delitzsch, Steuer-Aufseher Hörmann von Meitzendorf nach Brumby, Steuer-Aufseher Räbel von Wernigerode nach Aschersleben, Steuer-Aufseher Schwarzenberg von Neustadt-Magdeburg nach Schwedt, Thorcontrolleur Detto von Magdeburg nach Halle.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Faber'sche Buchdruckerei (E. Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg

№ 35.

Magdeburg, den 1. September 1866.

Allgemeine Gesetzsammlung.

1007 Stück 42. Nr. 6392. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schlochauer Kreises im Betrage von 50,000 Thalern, II. Emission. Vom 11. Juli 1866.

Nr. 6393. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Grottkauer Kreises im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 11. Juli 1866.

1008 **Die Adresse des Abgeordnetenhauses an Seine Majestät den König.**

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!

Allergnädigster König und Herr!

Eure königliche Majestät haben in einem großen Augenblicke von weltgeschichtlicher Bedeutung uns um Ihren erhabenen Thron versammelt. Unser Volk preist in Demuth die Gnade Gottes, welche Euer Majestät theures Leben beschirmte und so Großes zu vollbringen zuließ.

Die großen Thaten, welche unser tapferes Heer in wenigen Wochen von Land zu Land, von Sieg zu Sieg, dort bis über den Main, hier an die Thore der Hauptstadt Oesterreichs führten, haben unser Herz mit freudigem Selbstgefühl und mit lebhaftem Dank erfüllt. Wir sprechen den Dank des Volkes aus an die Tausende, welche das Grab bedeckt, an die sämmtlichen überlebenden Streiter des stehenden Heeres und der in großer Zeit geschaffenen Landwehr, an die einsichtigen Führer, vor Allen an Eure Majestät Selbst, die Sie, in der entscheidenden Schlacht die Leitung übernehmend, Noth und Gefahr mit den Kämpfern getheilt und dem Kriege durch rasche Führung ein Ziel gesetzt haben.

Von hoher Bedeutung sind schon jetzt die errungenen Erfolge: die Auflösung der Bundesverfassung, die Auseinandersetzung mit Oesterreich, die Erweiterung der Grenzen und des Machtgebietes unseres Staates, und die dadurch gegebene Aussicht, daß in nicht ferner Zeit ein politisch geeintes Deutschland unter Führung des größten deutschen Staates sich entwickeln könne.

Diese Früchte, davon sind wir mit Eurer Majestät überzeugt, werden nur in einträchtigem Zusammenwirken zwischen Regierung und Volksvertretung zur Reife gedeihen

Ohne die Sicherung und Ausbildung der verfassungsmäßigen Rechte des Volkes werden wir nicht zählen dürfen auf die Huldigung der Geister und Herzen in Deutschland, welche allein der Macht Haltbarkeit und Dauer verleiht.

Gegenüber der Thatsache, daß seit einer Reihe von Jahren die Staats-Ausgaben ohne einen zur gesetzlichen Feststellung gelangten Staatshaushalts-Etat und theilweise im Widerspruch mit den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses geleistet worden sind, gereicht es dem letzteren zur großen Genugthuung, daß Eure Majestät feierlich auszusprechen geruht haben, daß die in jener Zeit geleisteten Geldausgaben der gesetzlichen Grundlage entbehren, weil dieselbe nur durch das nach Art. 99. der Verfassungs-Urkunde alljährlich zu Stande zu bringende Etatsgesetz erlangt werden kann. Im Hinblick auf dies königliche Wort, welches die Nothwendigkeit eines nur unter Zustimmung des Abgeordnetenhauses in's Leben tretenden jährlichen Staatshaushalts-Gesetzes, sowie demgemäß die Nothwendigkeit einer für die Vergangenheit zu erwirkenden Indemnitäts-Erklärung der beiden Häuser des Landtages anerkennt, ist das Vertrauen der Landesvertretung gerechtfertigt, daß künftighin durch die rechtzeitige Feststellung des Staatshaushalts-Gesetzes vor Beginn des Etatsjahres jeder Conflict verhütet werde.

Die den Berathungen des Landtages unterbreiteten Vorlagen über die Indemnitäts-Ertheilung und die Finanzen werden wir mit pflichtmäßiger Sorgfalt in Erwägung nehmen.

Mit derselben Sorgfalt werden wir die freudig und dankbar begrüßten Vorlagen über die Einverleibung der mit Preußen zu vereinigenden deutschen Lande und über die Einberufung einer Volksvertretung der norddeutschen Bundesstaaten prüfen, vertrauen jedoch, daß, wenn Rechte des preußischen Volkes und Landtages zu Gunsten eines künftigen Parlaments aufgegeben werden sollen, diesem Parlamente auch die volle Ausübung dieser Rechte gesichert sein wird.

Durchdrungen von der großen Wichtigkeit der gegenwärtigen Epoche für das ganze deutsche Vaterland, bieten wir aus vollem Herzen unsere Mitwirkung zur einheitlichen und freiheitlichen Entwickelung desselben, welche die Vorsehung in Eure Majestät Hände gelegt hat. Wir können uns der Erkenntniß nicht verschließen, daß derselben noch große Schwierigkeiten entgegenstehen, und daß mit der Constituirung des norddeutschen Bundes nicht bis zur Beseitigung derselben gewartet werden kann. Aber fest überzeugt von der Nothwendigkeit eines nationalen Bandes zwischen dem Norden und Süden des deutschen Vaterlandes, hoffen wir zuversichtlich, daß dasselbe in nicht allzuferner Zukunft geschaffen werden wird, namentlich dann, wenn die deutschen Stämme im Süden die schon jetzt in weiten Kreisen daselbst empfundene Gefahr einer Zerreißung Deutschlands erkennen und dem Bedürfnisse nach einer nationalen festen Vereinigung mit dem Norden einen aufrichtigen und unzweideutigen Ausdruck geben.

Königliche Majestät!

In allen großen Tagen unserer preußischen Geschichte fanden zu dem Geiste und der Kraft seiner Fürsten sich die des Volkes in Aufopferung und Hingebung gesellt. So soll es auch ferner unter uns bleiben, und wer möchte dann wider uns sein? —

In tiefster Ehrfurcht verharren wir

Eurer Majestät

treue gehorsamste
das Haus der Abgeordneten.

1009 **Die Friedensverhandlungen.**

Die Friedensverhandlungen haben allseitig günstigen Fortgang gehabt. Die Verhandlungen mit Oesterreich (in Prag) haben zu einer vollständigen Verständigung über alle sachlichen Punkte geführt; Behufs wirklichen Abschlusses waren nur noch einige Formfragen zu erledigen. Die Unterzeichnung des Friedens wird täglich erwartet.

Die Verhandlungen mit den süddeutschen Staaten, welche in Berlin geführt worden, sind gleichfalls der Sache nach als beendigt anzusehen.

Mit Württemberg und Baden ist der Frieden bereits vor einigen Tagen abgeschlossen; auch mit Bayern und Hessen-Darmstadt ist inzwischen eine Einigung erfolgt. Bayern tritt an Preußen einige Landstriche ab, welche zur Abrundung des südlichen Gebiets des bisherigen Kurfürstenthums Hessen erforderlich sind, — Darmstadt die frühere Landgrafschaft Hessen-Homburg und das ausschließliche Besatzungsrecht der bisherigen Bundesfestung Mainz, während die Provinz Oberhessen in den militairischen und politischen Verband des norddeutschen Bundes tritt. Sämmtliche Staaten zahlen Kriegskosten an Preußen, Bayern 30 Millionen Gulden, Württemberg 8 Millionen u. s. w.

Die preußische Regierung hat sich bei den gesammten Friedensverhandlungen lediglich von großen politischen Gesichtspunkten, nicht von Beweggründen kleinlicher Vergeltung oder bloßer Ländersucht leiten lassen. Ihre Hauptaufgabe war die Schöpfung eines kräftigen norddeutschen Bundes und in demselben eines starken und festzusammenhängenden preußischen Kerns. Deshalb mußten in Norddeutschland alle anderweitigen Rücksichten zurücktreten. Was Süddeutschland betrifft, so ging die Regierung davon aus, daß dort die Erwerbung eines größern oder geringeren Landstrichs nicht in's Gewicht fallen kann, gegenüber dem großen nationalen Interesse der sofortigen Anbahnung günstiger Beziehungen zwischen Preußen und dem deutschen Süden.

Dieser Gesichtspunkt und die darauf begründete mildere Behandlung der süddeutschen Staaten haben auf Seiten derselben die vollste Würdigung gefunden, und es ist zuversichtlich anzunehmen, daß die Friedensverhandlungen dazu gedient haben, hoffnungsvolle Anknüpfungen zwischen dem Norden und Süden Deutschlands zu begründen und dadurch ein neues Unterpfand für eine heilsame nationale Entwickelung Gesammtdeutschlands zu gewähren.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1010 Betrifft den Zusammentritt des Communal-Landtages der Altmark.

Zur Erledigung der dem Communal-Landtage der Altmark obliegenden laufenden Geschäfte ist der Zusammentritt desselben auf **Mittwoch den 24. October d. Js.** und die folgenden Tage anberaumt worden, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Magdeburg, den 27. August 1866. Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
In Vertretung: von Schwarzhoff.

1011 Zwischen Salzwedel und der im Hannöverschen belegenen Stadt Brome ist eine Uebergangsstraße eröffnet und der an dieser Straße belegenen diesseitigen Steuer-Receptur zu Rohrberg als Uebergangsstelle die Befugniß beigelegt worden, vom 1. k. Mts. ab Uebergangsscheine sowohl zu erledigen als auszufertigen und sich überhaupt der Abfertigung von übergangsabgabepflichtigen Waaren zu unterziehen. Außerdem wird neben den bisherigen Uebergangsstraßen von Salzwedel über Wustrow nach Lüchow auch die gerade Straße von Salzwedel nach Lüchow als Uebergangsstraße eröffnet, was hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Magdeburg, den 23. August 1866. Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
von Jordan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1012 Nach § 11 der Staatsministerial-Instruction vom 31. Dezember 1839, betreffend die Beaufsichtigung der Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten, darf die Anlegung von Warteschulen nur verheiratheten Personen oder ehrbaren Wittwen, welche von unbescholtenen Sitten und zur ersten Erziehung der Kinder geeignet und deren Wohnungen gesund und hinlänglich geräumig sind, gestattet werden.

Diese Bestimmung hat sich in sofern als unzureichend ergeben, als danach unverheiratheten Personen die nachgesuchte Erlaubniß zur Anlegung solcher Anstalten versagt werden mußte, obwohl sie im Uebrigen befähigt und geeignet erschienen. Ich habe daher im Einverständniß mit dem Königlichen Staatsministerium des Königs Majestät um Genehmigung des Wegfalls der gedachten Beschränkung gebeten.

Nachdem diese Genehmigung durch Allerhöchste Ordre vom 8. d. Mt. ertheilt worden ist, setze ich die Königliche Regierung hiervon zur Nachachtung in Kenntniß. Berlin, den 22. August 1866.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. (gez.) von Mühler.
An sämmtliche Königliche Regierungen.

Vorstehendes Rescript wird hiermit unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 18. April 1840 zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung gebracht. Magdeburg, den 27. August 1866.
Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

1013 An Stelle des nach Berlin verzogenen Stadtraths Frister ist der Stadtrath Gremler zum Vorsitzenden der Kreis-Prüfungs-Commissionen für Handwerker in der Stadt Quedlinburg ernannt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 23. August 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

1014 Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 11. December 1865 präsentirten Anträge auf Erweiterung der einzelnen Felder Hugo bei Westeregeln, Georg und Gustav bei Hadmersleben des laut der angehefteten Urkunde vom 23. Februar 1861 consolidirten Bergwerks Vereinigte Louise in den Gemeinden Westeregeln und Hadmersleben im Kreise Wanzleben, des Regierungsbezirks Magdeburg, im Oberbergamtsbezirke Halle wird gemäß § 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 dem Alleineigenthümer dieses Bergwerks, Georg Gustav Douglas zu Aschersleben das Bergwerkseigenthum innerhalb der auf dem von uns heute beglaubigten Situationsrisse angegebenen Grenzen

1) a. b. c. d. e. f. g. h. i. k. a. } einen Flächeninhalt von 264,016 □Ltr. umfassend zur Erweiterung des Feldes Hugo,
2) g'. h'. i'. k,. g'. „ „ „ 264,016 „ „ „ „ „ „ Georg,
3) a''. b''. c''. d''. e''. f''. g''. h''. i''. a''. } „ „ „ 264,016 „ „ „ „ „ „ Gustav,

zusammen einen Flächeninhalt von 792,048 Quadratlachter umfassend, zur Gewinnung der in diesen Feldern vorkommenden Braunkohlen verliehen und der gesammte Flächeninhalt

1) des Einzelfeldes Hugo von 235,984 auf 500,000 Quadratlachter
2) „ „ Georg „ 235,984 „ 500,000 „
3) „ „ Gustav „ 235,984 „ 500,000 „
und des consolidirten Bergwerks

Vereinigte Louise

mit Einschluß des nicht erweiterten einen Flächeninhalt von 107,506 □Ltr., enthaltenden Feldes des Bergwerks Louise bei Westeregeln von 815,458 □Ltr., geschrieben: Achthundert Funfzehn Tausend Vierhundertachtundfunfzig Quadratlachter auf 1,607,506 □Ltr. geschrieben: Eine Million Sechshundert und Sieben Tausend Fünfhundert und Sechs Quadratlachter hierdurch erweitert."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten Bergmeister Kühne zu Schönebeck als Vertreter des Königlichen Berggeschworenen Preßler zu Aschersleben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 17. August 1866. Königl. Oberbergamt.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1015 Patente: Das dem Civil-Ingenieur Wilhelm Parje zu Offenbach a. M. unter dem 23. Mai 1865 ertheilte Patent auf eine mechanische Vorrichtung zum Waschen von Leimleder in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

1016 Das dem Herrn Rudolph Wilhelmy in Berlin unter dem 30. April 1865 ertheilte Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte continuirlich wirkende Rotations-Pumpe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ist aufgehoben.

1017 Das dem Rittergutsbesitzer Harder zu Ransen unter dem 2. Mai 1865 ertheilte Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Mähmaschine ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Königliche Ober-Post-Direction.

1018 Die nach der Bekanntmachung vom 29. Mai d. Js. für die Monate Juni, Juli und August d. Js. in Wirksamkeit gesetzte Post-Expedition in Alexisbad (Herzogthum Anhalt) wird bis Ende September d. Js. bestehen bleiben.

1019 **Waldau**

Königl. Preuß. landwirthschaftliche Akademie bei Königsberg i. Pr.

Vorlesungen, Uebungen und Demonstrationen im Winter-Semester 1866/67.

I. Ueber das Studium und Leben auf landwirthschaftlichen Akademien im Anfange des Semesters; Director, Oekonomie-Rath Wagner. II. Volkswirthschaftslehre; Administrator, Dr. Freiherr v. d. Goltz. III. Landwirthschaftliche Disciplinen: Landwirthschaftliche Betriebslehre; Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; Wollkunde; Demonstrationen in der Wollkunde; Director, Oekonomie-Rath Wagner. Uebungen im Entwerfen von landwirthschaftlichen Ertragsanschlägen und Wirthschaftsplänen; Versuchsfeld-Dirigent Pietrusky. Allgemeine Thier- und Rindviehzucht; Landwirthschaftliche Buchführung; Demonstrationen in der Gutswirthschaft; Administrator Dr. Freiherr v. d. Goltz. Pferdezucht; Thierarzt Neumann. Düngerlehre II. Theil; Dr. Heiden privatim. Gartenbau; Institutsgärtner Strauß. IV. Forstwissenschaftliche Disciplinen: Forstwirthschaftslehre; Oberförster Gebauer. V. Naturwissenschaftliche Disciplinen: Unorganische Chemie; Physik, Uebungen im chemischen Laboratorium, Professor Dr. Ritthausen. Repetitorium in der unorganischen Chemie; Dr. Heiden privatim. Landwirthschaftliche Mineralogie; Anatomie und Physiologie der Pflanzen; landwirthschaftliche Zoologie; Fortsetzung in der systematischen Botanik und Repetition über einzelne Capitel aus allen Gebieten der Botanik; Professor Dr. Körnicke. VI. Thierheilkunde; Anatomie und Physiologie der Hausthiere; Innere Krankheiten der Hausthiere; Thierarzt Neumann. VII. Baukunde: Landwirthschaftliche Baukunde; Baumeister Kinzel. VIII. Mathematische Disciplinen; Theoretische Anleitung zum Feldmessen und Nivelliren; Baumeister Kinzel. Das Winter-Semester beginnt am 15. Oktober; das Studien-Honorar beträgt für 2 Jahre 100 Thlr. und kann im Falle der Bedürftigkeit ganz oder zur Hälfte erlassen werden. Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hülfsmittel enthält der Mentzel v. Len-

gerke'sche landwirthschaftliche Kalender; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, über dieselbe weitere Auskunft zu ertheilen. Waldau, im August 1866.

Der Director, Königlicher Oekonomie-Rath.
gez. L. Wagener.

1020 Königl. Preußische landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf.

Das Wintersemester beginnt am 15. October d. J., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lectionsplan für das Winterhalbjahr umfaßt folgende wissenschaftliche Verträge: Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Landwirthschaftliche Betriebslehre Allgemeiner Ackerbau: Director Dr. Hartstein. Schafzucht und Wollkunde. Landwirthschaftliche Berechnungen: Administrator Dr. Freytag. Geschichte und Literatur der Landwirthschaft Naturwissenschaftliche Grundlagen der Fütterungslehre: Dr. Thiel. Pferdezucht, Hufbeschlag und Geburtshülfe: Departements-Thierarzt Schell. Obstbaumzucht mit praktischen Demonstrationen: Garten-Inspector Sinning. Forstbenutzung, Forstschutz und Taxation mit practischen Demonstrationen. Jagd- und Fischereiwesen. Experimental-Physik. Physikalisches Praktikum: Dr. Wüllner. Unorganische Experimental-Chemie. Landwirthschaftliche Technologie. Chemisches Praktikum im Laboratorium: Prof. Dr. Freytag. Agricultur-Chemie: Medicinal-Rath Dr. Mohr. Mineralogie und Geognosie: Dr. Andrae. Pflanzen-Physiologie. Pflanzenphysiologisches Praktikum: Prof. Dr. Sachs. Anatomisch-physiologische Uebersicht des Thierreichs und Naturgeschichte der Wirbelthiere: Prof. Dr. Troschel. Wege- und Wasserbau. Landwirthschaftliche Baukunde. Zeichnen-Unterricht: Baumeister Schubert. Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Kaufmann. Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Schroeder. Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln ist derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der reichhaltigen Sammlungen und Apparate der letzteren möglich gemacht. Zugleich bietet die enge Beziehung der Universität zur Akademie den Studirenden Gelegenheit, auch noch andere für die allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören. Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf". Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete gern Auskunft ertheilen. Poppelsdorf bei Bonn, im August 1866.

Der Director der landwirthschaftlichen Akademie.
Geheimer Regierungsrath Dr. Hartstein.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

1021 Der zum Pfarrer in Groß-Rosenburg berufene Superintendent Dr. Schapper in Wittenberg ist zum Superintendenten der Dióces Calbe a. S. ernannt worden.

1022 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Groß-Rosenburg in der Dióces Calbe a. S., ist dem bisherigen Superintendenten in Wittenberg D. Carl August Schapper verliehen worden.

1023 Durch die Versetzung des Pfarrers Sperling ist das Pfarramt zu Pösigk in der Dióces Brehna vacant geworden. Ueber dasselbe ist bereits anderweit disponirt.

1024 Durch das Ableben des Pfarrers Freyberg ist das unter Privat-Patronat stehende mit einem jährlichen Einkommen von circa 1240 Thlr. verbundene Pfarramt zu Radis in der Dióces Kemberg vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 3 Schulen.

1025 Der Pfarrer Ortlepp zu Blumberg in der Dióces Liebenwerda wird am 1. Februar k. Js. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende, unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle in Blumberg gewährt nach Abzug des Emeritengehalts ein jährliches Einkommen von c. 460 Thlr. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1026 Die kommissarische Verwaltung des Landraths-Amts des II. Jerichowschen Kreises während der Zeit, daß der Landrath von Brauchitsch in der gegenwärtigen Landtagssession als Mitglied des Abgeordnetenhauses fungirt, ist dem Kreisdeputirten von Katte auf Wilhelmsthal übertragen worden.

1027 In der Stadt Salzwedel ist der bisherige unbesoldete Rathmann Kähn auf weitere sechs Jahre, vom 2. März d. J. ab, wieder gewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

1028 Der Predigt- und Schulamtscandidat Neuhaus ist zum Rector der Stadtschule zu Osterburg ernannt worden.

1029 Der Rector Nehry zu Neu-Ruppin ist zum Rector der beiden Töchterschulen zu Aschersleben ernannt worden.

1030 Der Lehrer Olfendorf zu Arendsee ist zum ersten Lehrer- und Cantor-Adjuncten in Parchau Diöces Burg provisorisch bestellt worden. Die Wiederbesetzung der dadurch erledigten Lehrerstelle in Arendsee erfolgt durch uns.

1031 Der provisorische Schullehrer Wustmann zu Sandau ist definitiv als solcher bestätigt worden.

1032 Der provisorische Schullehrer Müller zu Ottleben, Diöces Eilsleben, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

1033 Der provisorische Schullehrer Liesau zu Neuhaldensleben ist definitiv als solcher bestätigt worden.

1034 Der Küster und Lehrer Neiß zu Wittenmoor, Diöces Tangermünde, ist zum Cantor- und Lehrer-Adjunkten zu Hörsingen, Diöces Erxleben, ernannt worden. Die dadurch erledigte Küster- und Lehrerstelle in Wittenmoor ist Privatpatronats.

1035 Der Schulamtscandidat Flaeschenbraeger ist zum Lehrer an der städtischen Schule zu Schönebeck provisorisch bestellt worden.

1036 Der Schulamtscandidat Friedrich Clemens Schreiber ist als Hauslehrer concessionirt worden.

1037 An der Bürgerschule zu Neustadt-Magdeburg ist eine Lehrerstelle vacant. Bewerbungen sind bei uns einzureichen.

1038 Die zweite Lehrerstelle in Mieste, Diöces Gardelegen ist durch Abgang des Inhabers erledigt. Sie ist Privatpatronats.

1039 An der Schule zu Seehausen i. M., ist die erste Knabenlehrerstelle vacant. Die Besetzung erfolgt durch den Magistrat.

1040 An der Schule zu Arendsee ist eine Lehrerstelle vacant. Die Besetzung erfolgt durch uns.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

1041 Der Kreissteuereinnehmer, Rechnungsrath Hembd zu Neuhaldensleben tritt mit dem 1. October d. Js. in den Ruhestand und ist die dadurch zur Erledigung kommende Kreissteuer-Einnehmerstelle zu Neuhaldensleben dem Kreissteuer-Einnehmer Gorges, gegenwärtig in Wanzleben, von dem genannten Zeitpunkte ab übertragen worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Baensch'sche Buchdruckerei (E. Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg

№ 36.

Magdeburg, den 8. September 1866.

Allgemeine Gesetzsammlung.

1042 **Stück 43.** Nr. 6394. Allerhöchster Erlaß vom 25. Juli 1866, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes an die Gemeinden Waldbroel und Morsbach im Kreise Waldbroel des Regierungsbezirks Cöln für die von denselben ausgebaute Communalstraße von Bibelshof über Holpe nach Rittersfeisen.

Nr. 6395. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Erhöhung des Grundkapitals der Aktiengesellschaft „Flora" in Cöln. Vom 4. August 1866.

Nr. 6396. Allerhöchster Erlaß vom 8. August 1866, betreffend die Genehmigung des Revidirten Statuts der Königsberger Privatbank.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1043 Bestimmungen

über die Aufnahme der in der Königlichen Militair-Roßarzt-Schule zu Berlin auf Staats-Kosten zu Militair-Roßärzten auszubildenden Militair-Roßarzt-Eleven.

Die seit Emanirung des Publikandums des Kuratoriums für die Krankenhaus- und Thierarznei-Schul-Angelegenheiten vom 5. Juni 1838, der hiermit in Einklang stehenden Verfügung des Kriegs-Ministeriums, Allgemeinen Kriegs-Departements vom 13. Juni 1838 und des Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen Unterrichts und Medicinal-Angelegenheiten vom 2. August 1855 veränderte Stellung der Roßärzte der Armee, sowie die Fortschritte der Wissenschaft, welche eine gründlichere Vorbildung der sich der Thierheilkunde Widmenden beanspruchen, machen eine Modification der bisherigen Bestimmungen über die Aufnahme in die Militair-Roßarzt-Schule erforderlich.

Künftig sollen die aus der genannten Anstalt als Unterroßärzte in die Armee übertretenden Eleven, außer der für dieselben bestehenden Prüfung im Hufbeschlage, in der Regel die Staatsprüfung zum Thierarzt 1. Klasse genügend abgelegt haben, wodurch die Hauptbedingung für die Aussicht zum Aufrücken in die höheren militair-ärztlichen Stellen erfüllt wird.

1. Junge Leute, die sich dem militairthierärztlichen Berufe widmen wollen und zu ihrer Ausbildung hierfür die Aufnahme in die Militair-Roßarzt-Schule nachsuchen, müssen

a) ein Gymnasium, eine Realschule oder eine zu Entlassungs-Prüfungen berechtigte höhere Bürger-Schule bis Secunda besucht, event. das Zeugniß der Reife für diese Klasse erworben haben;

b) den Hufbeschlag in einer Schmiede insoweit erlernt haben, daß sie ein brauchbares Hufeisen mit hinlänglichem Geschick anfertigen können, auch im Vorbereiten des Hufes für den Beschlag, sowie im Aufschlagen von Eisen nicht unerfahren sein;

c) von gesundem, kräftigen Körper und mit guten Sinneswerkzeugen — namentlich was Sehvermögen und Gehör anlangt — begabt sein;

d) am 1. November des Aufnahme-Jahres das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;

e) bei der Kavallerie, Artillerie oder dem Train in den Militairdienst getreten und zur Zeit der Anmeldung im April mindestens 6 Monate gedient haben.

2. Ueber die erlangte Schulbildung sollen sich die Bewerber durch ein ihre Kenntnisse nach den verschiedenen Disciplinen specialisirendes Zeugniß von einer der bezeichneten öffentlichen Bildungs-Anstalten ausweisen.

Nur ausnahmsweise und im Bedarfsfalle wird auf solche Aspiranten gerücksichtigt werden, welche nur das Tertianer-Zeugniß beibringen. Letztere können nach beendigter Studienzeit nur die Staatsprüfung zum Thierarzt 2. Klasse ablegen, wenn sie nicht bei besonderer Qualifikation vor oder nach dieser Prüfung

durch Beibringung des Zeugnisses der Reife für die Secunda, die erforderliche Zunahme ihrer Schulkenntnisse nachweisen und ihnen dann nachträglich die Ablegung der höheren thierärztlichen Staatsprüfung gestattet wird.

3. Auch über die erlangte Fertigkeit im Hufbeschlage sollen sich die Aspiranten durch ein, auch die Dauer des genossenen Unterrichts angebendes Zeugniß des Vorstehers der betreffenden Schmiede ausweisen. Ohne die erforderlichen Kenntnisse im Hufbeschlage wird kein Bewerber in die Roßarztschule aufgenommen, dagegen ist der Besitz des Schmiede-Gesellen-Lehrbriefes hinfort nicht mehr Aufnahme-Bedingung.

4. In Bezug auf ihre körperliche Brauchbarkeit werden die die Aufnahme Nachsuchenden auf Anordnung des Truppentheils durch einen Ober-Militair-Arzt untersucht, der das bezügliche Attest ausstellt.

5. Die im Betreff des Lebensalters gestellte Bedingung weist das National aus; die erforderliche Angabe über die bisherige Führung enthält das Führungs-Attest event. mit Strafverzeichniß.

6. Die Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht bei den Truppen zu Fuß soll die Aufnahme in die Roßarztschule nicht verhindern.

Aspiranten dieser Kategorie, welche den sonstigen ad 1. präcisirten Erfordernissen genügen und 6 bis Monate gedient haben, werden durch die betreffenden Regimenter resp. Bataillone im Monat April direct bei den zuständigen General-Kommandos angemeldet werden.

Auch nach bereits erfolgter Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht sind, sofern die sonstigen Bedingungen erfüllt werden, Bewerbungen um Aufnahme zulässig, dieselben mögen zum ersten Male stattfinden, oder wiederholt werden.

Bewerber, welche in das Beurlaubten-Verhältniß übergetreten sind, wenden sich an das heimathliche Landraths-Amt, welches diese Gesuche unter Beifügung

a. der Dienstentlassungspapiere, b. eines Zeugnisses der Polizei-Behörde über die Führung des Betreffenden seit seinem Uebertritt in das Beurlaubten-Verhältniß, c. des Schulzeugnisses, d. des Schmiede-Attestes, e. des Gesundheits-Attestes, von einem Kreis-Physikus oder Militair-Ober-Arzte ausgestellt,

im Monat April an das betreffende General-Kommando einreicht. In den nachbenannten größern Städten Königsberg, Danzig, Elbing, Posen, Stettin, Breslau, Magdeburg, Cöln, Aachen und Coblenz treten an die Stelle der Landraths-Aemter die Königlichen Polizei-Verwaltungen. In Berlin einschließlich Charlottenburg und Potsdam übermittelt die Polizei-Behörde dergleichen Anträge an das General-Kommando des Garde-Corps.

Die Aufnahme junger Leute, welche weder im Heere dienen, noch gedient haben, soll unter gewöhnlichen Verhältnissen nicht mehr statt haben. Machen besondere Umstände ein Abgehen von dieser Festsetzung erforderlich, so wird eine besondere Bekanntmachung hierüber erfolgen.

7. Bei den Kavallerie-Regimentern, Artillerie-Abtheilungen und Train-Bataillonen werden die Bewerber demnächst einem durch besondere Vorschrift geregelten Examen unterworfen, welches sich indessen auf die Anfertigung des Lebenslaufes, eines deutschen Aufsatzes über ein gegebenes Thema und die erlangte Fertigkeit im Hufbeschlage beschränkt.

Zum Zwecke dieser Prüfung überweisen die General-Kommandos die bei ihnen angemeldeten Bewerber von den Truppen zu Fuß und aus dem Beurlaubten-Verhältniß dem, der Garnison resp. dem Wohnort der Betreffenden zunächst gelegenen Kavallerie-Regiment mit den sämmtlichen eingereichten nach Nummer 1, 2, 3, 4 und 5 erforderlichen Anmeldungspapieren.

Die Kavallerie-Regimenter berufen dagegen die Angemeldeten rechtzeitig durch deren Truppentheile resp. direkt zur Prüfung nach ihren Stabs-Quartieren ein, wohin die Betreffenden event. Urlaub erhalten werden, die Reise aber auf ihre Kosten zu machen haben.

8. Von sämmtlichen Geprüften gelangen durch die bezüglichen Regimenter resp. Train-Bataillone bis ultimo Mai jeden Jahres an das Kriegs-Ministerium, Allgemeines Kriegs-Departement, Abtheilung für die Armee-Angelegenheiten, die unter 1, 2, 3, 4 und 5 resp. unter 6 aufgeführten Papiere, denen noch der Lebenslauf, deutsche Aufsatz und der Hufbeschlag-Prüfungs-Bericht hinzutritt.

Im Laufe des Monats August geht dagegen den Truppentheilen resp. Civil-Behörden eine Mittheilung über die getroffene Auswahl unter den Bewerbern um Aufnahme in die Roßarzt-Schule zu. Nicht berücksichtigten Bewerbern wird gleichzeitig angegeben werden, ob sie ihre Anmeldung im nächsten Jahre wiederholen dürfen.

9. Die zur Aufnahme nach Berlin einberufenen Aspiranten, welche in der Armee dienen, erhalten

die Reisekosten. Ein Gleiches geschieht bei der Rückreise, wenn die auf der Roßarzt-Schule wiederholte Prüfung im Hufbeschlage keine genügende Fertigkeit des Aufzunehmenden bekundet.

Bei einer wiederholten Einberufung sind dagegen die Reisekosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten Bewerbern des Beurlaubtenstandes werden die Kosten der Reise nach Berlin nur dann vergütet, wenn dieselben in der Roßarzt-Schule wirklich Aufnahme gefunden haben.

10. Die Eleven der Roßarzt-Schule, deren Verhältniß auch hier ein vollständig militairisches bleibt erhalten Unterricht auf der Königlichen Thierarzneischule unter Gleichberechtigung mit deren Civil-Eleven ferner Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung event. Krankenpflege, die zum Studium erforderlichen Bücher und eine Löhnung von 7 Thlr. monatlich.

Die Bücher werden ihnen bei dem Uebertritt in die Armee nach bestandenem Examen auf ihren Wunsch für den dritten Theil des Anschaffungspreises als Eigenthum überlassen.

Auch erhalten die Eleven eine mit Instrumenten versehene Verbandtasche, welche sie bei ihrer der vorgeschriebenen Studienzeit folgenden Anstellung im militair-thierärztlichen Personal behalten, im Dienst zu gebrauchen und im Stande zu erhalten haben, die aber nach beendigter Dienst-Verpflichtung und jedenfalls bei dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst in ihr freies Eigenthum übergeht.

Endlich gewährt auch die Staatskasse die Examinationsgebühren für die von den Eleven abzulegende thierärztliche Staatsprüfung, deren günstiger Erfolg sie zum Anspruch auf die Approbation zum Thierarzt 1. event. 2. Klasse berechtigt. Kann ihnen dagegen diese Approbation bei dem Austritt aus der Militair-Roßarzt-Schule nicht zu Theil werden, und müssen sie, um dieselbe zu erhalten, die Prüfung wiederholen, so haben sie die Kosten der letzteren aus eigenen Mitteln zu tragen.

11 Das Studium auf der Militair-Roßarzt-Schule dauert $3\frac{1}{2}$ Jahre; nur für Diejenigen, welche nicht die Staatsprüfung zum Thierarzt 1. Klasse in Aussicht nehmen können, verkürzt sich die Studienzeit auf 3 Jahre.

Jedes Jahr unentgeltlich genossener Ausbildung bedingt, abgesehen von der allgemeinen Dienstpflicht eine besondere Dienstverpflichtung von 2 Jahren in der Armee, und zwar im militair-thierärztlichen Personal, sofern der Betreffende bei guter Führung die thierärztliche Staatsprüfung genügend bestanden hat.

Eleven, welche wegen Trägheit, unzureichender Fortschritte, mangelhafter Führung oder besonderer Vergehen von der Schule entfernt und event. ihrem Truppentheil wieder überwiesen werden müssen, haben die ihnen obliegende Dienstverpflichtung mit der Waffe abzuleisten. Ein Gleiches ist der Fall, wenn Eleven nach beendigter Studienzeit in der von ihnen jedenfalls alsdann abzulegenden thierärztlichen Staatsprüfung nicht soweit bestanden sind, um die Approbation zum Thierarzt 2. Klasse erhalten zu können.

12. Diese Bestimmungen treten mit dem Jahre 1868 in Kraft.

Berlin, den 19. April 1866. Kriegs-Ministerium: gez. von Roon.

1044 Die Beträge der durch unsere Bekanntmachung vom 12. März d. Js. zur Auszahlung am 1. October d. Js. gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe von 1848 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 15. k. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, in Empfang genommen werden.

Bei den Regierungs-Hauptkassen können die gedachten Schuldverschreibungen behufs der Uebersendung an die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse vom 20. k. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats eingereicht werden.

Berlin, den 29. August 1866. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

1045 Die am 1. October d. J. fälligen Zinsen von Staatsschuld-Verschreibungen können vom 15. k. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden. Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20. k. Mts. ab an jedem Wochentage, mit Ausnahme der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein. Berlin, den 29. August 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1046 Regulativ für die zukünftige Erhebung der Landarmen-Beiträge innerhalb des Landarmenverbandes der beiden Jerichow'schen Kreise.

§ 1. Unter Aufhebung der im § 28 des Regulativs über die interimistische Verwaltung des Landarmen-Wesens in der Provinz Sachsen vom 17. November 1845 wegen Aufbringung der Kosten der Landarmen-Verwaltung innerhalb des Landarmen-Verbandes der beiden Jerichow'schen Kreise getroffenen Bestimmungen wird diese Aufbringung hierdurch in nachstehender, für den gesammten Verband gleichmäßiger Weise regulirt.

§ 2. Die nach dem jedesmaligen ordnungsmäßig festgestellten Etat für die Landarmen-Verwaltung erforderliche Summe wird zunächst unter Zugrundelegung der neuesten, durch die amtlichen Volkszählungen ermittelten Zahlen zwischen den Städten und dem platten Lande in zwei dem Verhältnisse der Seelenzahl entsprechende Theile getheilt.

§ 3. Den einzelnen Stadtgemeinden steht die Befugniß zu, die wiederum nach dem Verhältnisse der Seelenzahl auf sie zu repartirenden Contingente entweder nach demselben Maßstabe, nach welchem die Abgaben zur Deckung der laufenden Communal-Bedürfnisse vertheilt werden, aufzubringen, beziehungsweise auf die Kämmereikasse zu übernehmen, oder als eine besondere Steuer nach denselben Grundsätzen zu erheben, welche nachstehend für das platte Land vorgeschrieben werden.

§ 4. Der auf das platte Land fallende Theil (§ 2.) wird durch gleichmäßige Zuschläge auf die Classen- resp. Einkommensteuer aufgebracht.

Die Erhebung erfolgt gemeindenweise gleichzeitig mit der landesherrlichen Classen- resp. Einkommensteuer in bestimmten, mit Genehmigung des Oberpräsidenten festzustellenden Zeitabschnitten.

§ 5. Auf dem platten Lande und in den Stadtgemeinden, soweit dieselben eine besondere Landarmensteuer erheben (§ 3.), wird das Einkommen aus innerhalb des Verbandes belegenen Grundstücken und gewerblichen Anlagen sowohl moralischer Personen, als auch außerhalb des Verbandes domicilirender physischer Personen fingirt zur Klassen resp. Einkommensteuer ebenso veranlagt, als handle es sich um Personen, deren ganzes Einkommen aus diesem Grundbesitze resp. Gewerbebetriebe fließt. Nach dieser Veranlagung wird von dem bezeichneten Einkommen der entsprechende Zuschlag erhoben. (§ 4. resp. § 3.) Die Veranlagung wird für das platte Land durch den Landrath des Kreises, für die Städte durch den Magistrat jeder Stadt bewirkt.

Reklamationen gegen die Veranlagung werden in erster Instanz durch die Bezirks-Regierung, in zweiter Instanz, durch den Oberpräsidenten entschieden. Dieselben müssen innerhalb der in dem Gesetze vom 18. Juni 1840 (Ges.-Samml. S. 140) festgesetzten Fristen angebracht, beziehungsweise weiter verfolgt werden.

§ 6. Das Einkommen der Bewohner der beiden Jerichow'schen Kreise von außerhalb des Verbandes belegenen Grundstücken und gewerblichen Anlagen kann für die Zwecke des Verbandes nicht besteuert werden. Auf Antrag des betreffenden Classen- resp. Einkommensteuerpflichtigen wird daher der aus diesen Quellen fließende Theil seines Einkommens abgesetzt und nur der verhältnißmäßige Steuer-Betrag von dem übrigen Einkommen mit dem Zuschlage belegt. Für die hierzu nöthig werdenden Feststellungen, sowie die bezüglichen Reclamationen und Beschwerden findet das im vorhergehenden Paragraphen vorgeschriebene Verfahren Anwendung.

§ 7. Die gesetzlich von der Classensteuer befreiten Personen sind auch von Beiträgen zu den Kosten der Landarmen-Verwaltung befreit.

§ 8. Geistliche, Kirchendiener und Lehrer genießen nur insoweit eine Befreiung, als ihnen eine solche als Beamten hinsichtlich eines Theils ihres Diensteinkommens nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen überhaupt zusteht. (Ges. vom 11/7 1822, Allerh. Cab. Ordre 14 5 1832, Resc. 2 6 56 — Min.-Bl. Seite 167).

§ 9. Nach den Bestimmungen dieses Regulativs wird bei allen von jetzt ab für den Jerichow'schen Landarmen-Verband nothwendig werdenden Ausschreibungen von Verbandslasten verfahren.

Auf den Bericht vom 30. Juni d. Js. ertheile Ich dem hierbei zurückerfolgenden Regulativ für die zukünftige Erhebung der Landarmen-Beiträge innerhalb des Landarmenverbandes der beiden Jerichow'schen Kreise hierdurch Meine Genehmigung, und ist dessen Publikation durch das Amtsblatt der Regierung in Magdeburg zu veranlassen.

Hauptquartier Zwittau, den 11. Juli 1866. gez. **Wilhelm.**

ggez. von der Heydt. Gr. Eulenburg.

An die Minister der Finanzen und des Innern.

Vorstehendes Regulativ für die zukünftige Erhebung der Landarmen-Beiträge innerhalb des Landarmen-Verbandes der beiden Jerichow'schen Kreise, sowie die Allerhöchste Cabinetsordre vom 11. Juli d. Js., durch welche die landesherrliche Genehmigung zu diesem Regulativ ertheilt worden ist, werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 8. August 1866. Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen: von Witzleben.

1047 Betrifft den Verkauf von Viehsalz bei der Königlichen Salz-Niederlage zu Aschersleben.

In Gemäßheit einer vom Königlichen Finanz-Ministerium getroffenen Anordnung soll das aus gemahlenem Steinsalze bereitete Viehsalz bei der Königlichen Salz-Niederlage zu Aschersleben von da ab, wo das in verpacktem Zustande noch vorhandene derartige Salz zum Preise von 4 Thlr. für die Tonne abgesetzt sein wird, unverpackt, zu dem weiter ermäßigten Preise von 1 Thlr. 26 Sgr. pro Tonne verkauft werden.

Dies wird unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 11. December 1861 in Nr. 51 des Amtsblatts de 1861 hierdurch zur Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 4. September 1866.

Für den Provinzial-Steuer-Director: Der Ober-Regierungsrath: Olberg.

1048 Betrifft den Schluß der Renten-Uebernahme auf die hiesige Provinzial-Rentenbank.

Die Uebernahme von Renten auf die hiesige Provinzial-Rentenbank pro 1. October c. ist jetzt geschlossen, und es sind die Berechtigten und Verpflichteten von der erfolgten Uebernahme in jedem einzelnen Falle, mit Angabe des Recesses und des übernommenen Rentenbetrages, von uns benachrichtigt worden.

Aus den bis jetzt etwa noch abgeschlossenen Recessen, wegen welcher eine derartige Benachrichtigung an die Berechtigten und Verpflichteten von uns nicht ergangen ist, kann die Renten-Uebernahme auf die Rentenbank zum 1. October c. nicht mehr stattfinden; die in diesen Recessen stipulirten Renten sind vielmehr, nach den Vorschriften der §§. 15 bis 17 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850, bis auf Weiteres von den Verpflichteten an die Berechtigten zu entrichten.

Wegen Aushändigung der Abfindungen für die zum 1. October c. auf die Rentenbank übernommenen Renten von Privaten wird den Berechtigten die diesseits vorbehaltene nähere Eröffnung noch im Laufe des Monats October cr. zugehen.

Anlangend die Abfindung aus solchen Recessen, nach welchem die Ablösung der Renten mittelst Capitalzahlung durch Vermittelung der Staatskasse und der Rentenbank erfolgt, so können dieselben erst dann ausgehändigt werden, wenn die Ablösungs-Capitalien wirklich bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen eingezahlt sind und uns dies durch die Königlichen Regierungen mitgetheilt worden ist.

Ueber den Zeitpunkt der Verabfolgung auch dieser Abfindungen wird jedem Berechtigten eine besondere Benachrichtigung von uns seiner Zeit gleichfalls zugehen.

Magdeburg, den 28. August 1866.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

1049 Betrifft die Aufbietung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen.

Nachstehend bezeichnete, zu den Beständen der General-Kasse zu Hannover beziehungsweise des Hannoverschen Domanial-Ablösungs- und Veräußerungs-Fonds, welche gegenwärtig Preußisches Staats-Eigenthum geworden sind, gehörige Rentenbriefe der Provinz Sachsen:

1) Lit. A. à 1000 Thlr. Nr. 6866, 6867,
2) Lit. B. à 500 Thlr. Nr. 1674, 1745, 1841,
3) Lit. C. à 100 Thlr. Nr. 7652, 7653, 7740, 7741, 7742, 8318, 8319,
4) Lit. D. à 25 Thlr. Nr. 4058, 6689, 7788,

sind nebst anderen Werthpapieren im Monat Juni d. Js. außer Landes geschafft und der General-Kasse beziehungsweise dem gedachten Fonds bisher nicht wieder zurückgestellt worden.

Mit Bezug auf § 57 ad 3 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 fordern wir diejenigen, welche rechtmäßige Inhaber dieser Rentenbriefe zu sein behaupten, hierdurch auf, sich unverzüglich bei uns zu melden. Magdeburg, den 30. August 1866.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1050 **Polizei-Verordnung** über das Impfen der Schutzpocken.

Da in manchen Ortschaften unseres Verwaltungsbezirkes die Gestellung der Impflinge zu den öffentlichen Impf- und Revisionsterminen sehr unpünktlich erfolgt, so verordnen wir auf Grund des § 11 des

Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 Folgendes:

§ 1. Nur Krankheit, das zarte Säuglingsalter, sowie die erfolgte oder beabsichtigte Impfung der Impflinge durch den Hausarzt entschuldigen das Ausbleiben derselben in den öffentlichen Impf- resp. Revisionsterminen, jedoch müssen diese Behinderungspunkte dem Impfarzte während derselben glaubhaft event. durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden.

§ 2. Diejenigen, welche ohne den Nachweis dieser Behinderungsgründe ihre zur Impfung designirten Angehörigen zu den ihnen zur rechten Zeit bekannt gemachten öffentlichen Impf- resp. Revisionsterminen nicht gestellen, verfallen in eine Geldstrafe von 15 Sgr. bis 1 Thaler oder im Unvermögensfalle in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

§ 3. Die ohne triftigen Grund in den öffentlichen Impf- resp. Revisionsterminen ausgebliebenen Impflinge sind von den Impfärzten dem Landrathe zur weiteren Veranlassung namhaft zu machen.

§ 4. Die ausgebliebenen Impflinge werden bis zur endlichen Gestellung in den Impflisten als ungeimpft fortgeführt und haben außerdem die angehörigen Eltern resp. Vormünder solcher ohne haltbaren Grund ungeimpft gebliebener Kinder bei dem Ausbruche der Blattern eine Polizei-Strafe von 5 bis 10 Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe dann zu gewärtigen, wenn die Kinder resp. Pflegebefohlenen nach Ablauf des ersten Jahres von den Blattern befallen werden.

(conf. §. 54 des Regulativs vom 28. October 1835.)

Magdeburg, den 24. August 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1051 Die nachbenannten Herren Apotheker unseres Verwaltungsbezirkes haben sich bereit erklärt, bei Lieferungen von dispensirten Arzneien aus ihren Officinen an Reserve-Militair- und für verwundete Krieger errichtete Vereins-Lazarethe einen Rabatt zu gewähren, und offeriren denselben in Höhe von 33⅓ % der Apotheker Krieg in Oebisfelde, von 25—33⅓ % der Apotheker Matthes in Gr.-Salze, von 30 % der Apotheker Zühl in Werben, von 25 % die Apotheker Lieckfeld in Quedlinburg, Stieme in Thale, Geiß in Aken, Kabisch in Halberstadt, Dönnigus in Croppenstedt, Schlotfeld in Oschersleben, Claus in Egeln, Voigt in Wolmirstedt, von 16⅔ % die Apotheker Traffehn in Seehausen i. A., von 15 % die Apotheker Krieger in Aschersleben, Horn und Blümner in Schönebeck, Dankworth, Hartmann, Jesnitzer, Reibe und Hempel in Magdeburg, 12½ % der Apotheker Denstorf in Schwanebeck. Der Apotheker Strümpfler in Stendal hat sich bereit erklärt, obige dispensirte Arzneien unentgeltlich herzugeben.

Die Apotheker Junius in Quedlinburg, Hornung in Barby, Schulte in Dardesheim, Hübner in Halberstadt, Reischel in Hornburg, Schulz in Gommern, Kröcher in Jerichow, Falk in Sandau Dankworth in Sudenburg, Gadebusch in Neuhaldensleben, Hobe in Wegeleben, Henschel in Salzwedel, Treu in Stendal, Hartwich in Tangermünde, Nehring in Altenweddingen, Schnöckel in Seehausen i. M. und Stuhlmann in Wanzleben gehen auf die Bewilligung eines Rabatts ebenfalls ein, haben sich aber über die Höhe desselben nicht ausgesprochen.

Magdeburg, den 28. August 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1052 In der Verbandssache zur Regulirung der Gräben in den Seeländereien von Remkersleben und Domersleben ist das Kataster von dem Regierungscommissarius aufgestellt und der betheiligten Domaine Wanzleben und den Gemeindevorständen zu Remkersleben und Domersleben mitgetheilt worden.

Innerhalb einer präklusivischen Frist von vier Wochen von dem Tage dieser Bekanntmachung ab, kann das Kataster von den Betheiligten bei den Gemeindevorständen und dem Regierungscommissarius, Regierungsrath Rust hierselbst eingesehen und können Beschwerden dagegen bei dem Letzteren angebracht werden.

Magdeburg, den 30. August 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

1053 Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund des am 22. December 1865 präsentirten Antrages auf Erweiterung der einzelnen Felder Eduard, Wilhelm, Helene, Undine und Charlotte bei Börneke des laut der angeschlossenen Urkunde vom 16. Mai 1863 consolidirten Bergwerks Jacobsgrube, in den Gemeinden Börneke, Schneidlingen, Tarthun und Athensleben in den Kreisen Aschersleben und Wanzleben, des Regierungsbezirks Magdeburg, im Oberbergamtsbezirke Halle wird gemäß § 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 der Gewerkschaft dieses Bergwerks das Bergwerkseigenthum innerhalb der auf dem beigehefteten von uns heute beglaubigten Situationsrisse angegebenen Grenzen:

1. a b. c. d. e. A.
B. C. D. E. F. G. H. } einen Flächeninhalt von 340,652 □Ltr. umfassend zur Erweiterung des Feldes Eduard,
J. q. p. o. a.

2. D. E. n'. o'. p'. q'. r'. s'. E. D. } einen Flächeninhalt von 264,016 □Ltr. umfassend zur Erweiterung des Feldes Wilhelm,
3. p'. o'. t'. u'. v'. w'. z'. a^2. p'. } " " " 326,540 " " " " " " Helene,
4. e^2. a^2. z'. b^2. c^2. d^2. e^2. } " " " 264,016 " " " " " " Undine,
5. m^2. h^2. f^2. g^2. h^2. i^2. k^2. l^2. m^2. } " " " 264,016 " " " " " " Charlotte

zusammen einen Flächeninhalt von 1,459,240 Quadratlachtern umfassend, zur Gewinnung der in diesen Feldern vorkommenden Braunkohlen verliehen und der gesammte Flächeninhalt

1.	des Einzelfeldes	Eduard	von 159,348	auf 500,000	Quadratlachter,
2.	" "	Wilhelm	" 235,984	" 500,000	"
3.	" "	Helene	" 173,460	" 500,000	"
4.	" "	Undine	" 235,984	" 500,000	"
5.	" "	Charlotte	" 235,984	" 500,000	"

und des consolidirten Bergwerks Jacobsgrube mit Einschluß der Feldesgrößen der nicht erweiterten Felder Rosamunde von 226,576 □Ltr., Eugenie von 235,984 □Ltr., Silvester von 67,816 □Ltr., und Paul von 209,769 □Ltr. Inhalt von 1,780,905 □Ltr., geschrieben: Eine Million siebenhundertachtzigtausend neunhundertundfünf Quadratlachter auf 3,240,145 □Ltr., geschrieben: Drei Millionen zweihundertvierzigtausend einhundertfünfundvierzig Quadratlachter hierdurch erweitert."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königl. Revierbeamten Bergmeister Kühne zu Schönebeck als derzeitigen Vertreter des Berggeschworenen Preßler zu Aschersleben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, a. S. den 19. August 1866. Königl. Oberbergamt.

1054 Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund des am 30. October 1865 präsentirten Antrages auf Erweiterung des Feldes des laut der angeschlossenen Urkunde vom 8. Januar 1863 verliehenen Bergwerks Adelheid in den Gemeinden Wolmirsleben und Unseburg, im Kreise Wanzleben, des Regierungsbezirks Magdeburg im Oberbergamtsbezirke Halle wird gemäß § 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 der Gewerkschaft dieses Bergwerks das Bergwerkseigenthum innerhalb der auf dem beigehefteten von uns heute beglaubigten Situationsrisse angegebenen Grenzen A. B. C. C'. D. D'. E. F., einen Flächeninhalt von 283,081 □Ltr., geschrieben: Zweihundert drei und achtzig tausend einundachtzig Quadratlachtern umfassend — zur Gewinnung der darin vorkommenden „Braunkohlen" verliehen und der gesammte Flächeninhalt des Bergwerks Adelheid von 186,592 □Ltr. geschrieben: Einhundert Sechsundachtzigtausend fünfhundertzweiundneunzig Quadratlachter auf 469,673 □Ltr., geschrieben: Vierhundertneunundsechzigtausend sechshundertdreiundsiebzig Quadratlachter hierdurch erweitert."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Kühne zu Schönebeck zur Einsicht offen liegt unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 25. August 1866. Königliches Oberbergamt.

1055 Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund des am 27. November 1865 präsentirten Antrages auf Erweiterung des Feldes des laut der angeschlossenen Urkunde vom 2. Juli 1858 verliehenen Bergwerks Marie, in den Gemeinden Unseburg und Wolmirsleben, im Kreise Wanzleben, des Regierungsbezirks Magdeburg, im Oberbergamtsbezirk Halle wird gemäß § 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 der Gewerkschaft dieses Bergwerks das Bergwerkseigenthum innerhalb der auf dem beigehefteten von uns heute beglaubigten Situationsrisse angegebenen Grenzen, erstens d. k. l. o. und zweitens m. a. i. n. o. einen Flächeninhalt von 31,473 □Ltr., bezieh. 142,884 □Ltr., zusammen 174,357 □Ltr., geschrieben: Einhundertvierundsiebzigtausend dreihundertsiebenundfunfzig Quadratlachtern umfassend — zur Gewinnung der darin vorkommenden Braunkohlen verliehen und der gesammte Flächeninhalt des Bergwerks Marie von 235,984 □Ltr., geschrieben: Zweihundertfünfunddreißigtausend neunhundertvierundachtzig Quadratlachter auf 410,341 □Ltr., geschrieben: Vierhundertzehntausend dreihundert einundvierzig Quadratlachter hierdurch erweitert."

Urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem König-

lichen Revierbeamten, Bergmeister Kühne zu Schönebeck zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 25. August 1866. Königliches Oberbergamt.

1056 In Folge starker Inanspruchnahme der Betriebsmittel zu Militair-Transporten werden auf der Ostbahn **mit dem 4. September d. Js.** auf die Dauer von etwa 8 — 14 Tagen:

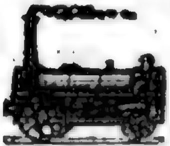

1) Die Personenzüge V. und VI. dergestalt, daß zum letzten Male Zug V. am 4. Abends 9 Uhr von Berlin, Zug VI. am 4. 3 Uhr 34 Minuten früh von Eydtkuhnen abgelassen wird,
2) auf dem Seitencourse Dirschau — Danzig die Mittagszüge V. und VI.,
3) auf der Strecke Frankfurt — Eydtkuhnen die Güter- resp. gemischten Züge VII., VIII., und XI., XII. eingestellt.

Soweit die für Militairzwecke nicht in Anspruch genommenen Betriebsmittel reichen, wird unter fortdauernder Suspension der Lieferfristen, mittelst eines besonders eingelegten durchgehenden Güterzuges in jeder Richtung, dessen Gang auf den Stationen in Erfahrung zu bringen ist, vorzugsweise die Beförderung von Eilgut, Pferden und Vieh, sodann aber auch nach Möglichkeit den Transport von gewöhnlichem Frachtgut und Equipagen, jedoch mit der Einschränkung bewirkt werden, daß während der Eingangs gedachten Zeit im Local-Verkehr der Ostbahn, Güter der ermäßigten Klasse C. vom 3. d. Mts. einschließlich an, zum Transport nicht mehr angenommen werden, und die Beförderung von Stein- und Braunkohlen, Coaks, Salz, Steinen und Kalk vom letztgedachten Tage an gänzlich eingestellt wird.

Eilgüter können außer mittelst der durchgehenden Güterzüge ausnahmsweise durch die Eilzüge, jedoch nur insoweit Beförderung finden, als die Verladung derselben in dem diesen Zügen beigegebenen Packwagen und einem vierrädrigen bedeckten Güterbeiwagen ausführbar ist.

Auf der Station Schneidemühl muß der Verkehr mit gewöhnlichem Frachtgut vom 4. d. M. einschließlich ab ganz eingestellt werden, da der Güterspeicher für andere Zwecke in Anspruch genommen ist. Es werden deshalb schon mit dem gedachten Tage beginnend gewöhnliche Frachtgüter zur Beförderung weder nach noch von Schneidemühl angenommen.

Auf den übrigen Ostbahn-Stationen wird vom 5. bis zum 15. d. Mts. gemäß § 14. Nr. 2 Abschnitt B. des Betriebs-Reglements vom 3. September 1865 die durch Aushang in den Ostbahn-Güter-Expeditionen bekannt gemachte Frist für die Abnahme der ankommenden, sowie für die von den Versendern und Empfängern selbst auf- und abzuladenden Güter ꝛc. auf die Hälfte ermäßigt. — Güter, deren Transport nach Vorstehendem ausgeschlossen ist, werden — ausgenommen auf der Station Schneidemühl — von auswärtigen Aufgebern ohne Verantwortlichkeit der Verwaltung lediglich auf Gefahr der Versender, soweit die disponiblen Räumlichkeiten reichen, auch andere dienstliche Rücksichten nicht entgegen stehen, auf Wunsch zur Lagerung verstattet, um nach Wiederaufnahme des regelmäßigen Verkehrs thunlichst zur Beförderung zu gelangen.

Bromberg, den 30. August 1866. Königliche Direction der Ostbahn.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Ober-Post-Direction.

1057 Vom 1. September cr. ab, an welchem Tage in Aschersleben eine Post-Expedition auf dem Eisenbahnhofe ins Leben tritt, werden die sämmtlichen Posten von und nach Aschersleben über den Bahnhof geleitet werden. Die Abgangszeiten dieser Posten gestalten sich danach wie folgt:

Die drei täglichen Aschersleben — Eislebener Personenposten und die Personenpost nach Sandersleben werden zu den bisherigen Zeiten von Aschersleben Bahnhof und **20 Minuten früher** von dem Post-Amte in Aschersleben Stadt abgefertigt werden, die Personenposten 1) nach Langenweddingen (Egeln), 2) nach Quedlinburg, 3) nach Harzgerode, und 4) nach Ballenstedt erhalten dagegen zuerst von Aschersleben Bahnhof und **10 Minuten später** bei dem Post-Amte in Aschersleben Stadt Abfertigung und zwar: die Post ad 1, um 5^{20} Uhr Nachm., die Post ad 2, um 5^{15} Uhr Nachm., die Post ad 3, um 3 Uhr Nachm., die Post ad 4, um 12 Uhr Nachts von Aschersleben Bahnhof nach Ankunft der betreffenden Eisenbahnzüge von Cöthen und Halberstadt.

1058 Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

Verzeichniß

der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen im Winter-Semester 1866 — 67.

Beginn am 16. October.

I. Ueber das Studium und Leben an landwirthschaftlichen Akademien, im Anfange des Semesters: Director, Landes-Oekonomie-Rath Settegast. II. Philosophische Propädeutik (Psychologie): Professor Dr. Heinzel. III. Wirthschaftslehre: 1. Nationalökonomie: Regierungsassessor Beutner. 2. Staatswirthschaftslehre; Derselbe. IV. Landwirthschaftliche Disciplinen: A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre: 1. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Director Settegast. 2. Uebungen im Entwerfen von landwirthschaftlichen Ertragsanschlägen und Wirthschaftsplänen: Dr. Blomeyer. 3. Landwirthschaftliche Buchführung: Rendant Schneider. 4. Anleitung zur Verschönerung der Landgüter: Garten-Insp. Hannemann. B. Aus dem Gebiete der Productionslehre: 5. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau: Dr. Blomeyer. 6. Wiesenbau: Baumeister Engel 7. Specieller Pflanzenbau: Director Settegast. 8. Gemüse-, Hopfen- und Weinbau: Garten-Insp. Hannemann. 9. Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Dr. Blomeyer. 10. Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen: Dr. Blomeyer und Administrator Schnorrenpfeil. 11. Allgemeine Thierproductionslehre (Thierzüchtungskunde): Director Settegast. 12. Schafzucht und Wollkunde: Derselbe. 13. Unterweisung im Classificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle: Derselbe. 14. Rindviehzucht: Dr. Blomeyer. 15. Pferdezucht und Gestütskunde: Dr. Dammann. 16. Schweinezucht: Derselbe. V. Forstwirthschaftliche Disciplin: Forsttaxation und Forstbenutzung: Königl. Oberförster Wagner. VI. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1. Unorganische Experimental-Chemie: Professor Dr. Krocker. 2. Experimental-Physik: Dr. Pape. 3. Meteorologie: Derselbe. 4. Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Professor Dr. Krocker. 5. Analytische Chemie: Derselbe. 6. Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen: Professor Dr. Heinzel. 7. Physiologie der Hausthiere: Dr. Hartmann. 8. Anatomie der Hausthiere: Dr. Dammann. 9. Mikroskopische Anatomie des thierischen und menschlichen Körpers: Dr. Hartmann. 10. Mineralogie: Derselbe. VII. Oekonomisch-technologische Disciplin: Technologie: Professor Dr. Krocker. VIII. Thierheilkunde: 1. Geburtshülfe: Dr. Dammann. 2. Hufbeschlagkunde: Derselbe. 3. Veterinär-klinische Demonstrationen: Derselbe. IX. Baukunst: Landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Engel. X. Mathematische Disciplin: 1. Mathematik: Dr. Pape. 2. Maschinenlehre: Baumeister Engel.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei, erläutern die technologischen Vorträge. Als weitere Lehrhilfsmittel dienen: Die Versuchswirthschaft und Versuchsstation, von dem Lehrer der Landwirthschaft und dem Lehrer der Chemie geleitet; Der botanische Garten; Das pomologische Institut und das Arboretum; Die Anatomie; Das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; Das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen; Das zoologische Cabinet; Der landwirthschaftliche Thierpark; Die Bibliothek und das Lesezimmer. Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und baierischen Bier-Fabrication in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie

verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thlr., für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Akademikern Preis-Aufgaben gestellt. Zur Concurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Akademie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thalern, die nächstbeste ein Accessit von 25 Thalern, die drittbeste eine lobende Erwähnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im August 1866.

Der Director, Landes-Oekonomie-Rath **Settegast**.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

1059 Die erledigte evangelische Diaconatstelle zu Ziesar mit der Pfarrstelle zu Bücknitz und Köpernitz in der Diöces Ziesar, ist dem bisherigen Diaconus Krüner in Wettin verliehen worden.

1060 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle an der St. Georgi und Martini-Kirche zu Mühlhausen ist der bisherige Pastor extraordinarius Diethold ebendaselbst berufen und bestätigt worden.

1061 Durch die Versetzung des Oberpfarrers D. Schapper ist die bisher mit einer Professur am Königlichen Prediger-Seminar und der Superintendentur verbunden gewesene Oberpfarrstelle an der Stadtkirche in Wittenberg vacant geworden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1062 In der Stadt Magdeburg ist für die vom 28. November d. J. ab beginnende sechsjährige Wahlperiode der Bürgermeister a. D. Haupt-Agent Dresel von der Stadtverordneten-Versammlung zum unbesoldeten Stadtrath gewählt, und diese Wahl von uns bestätigt.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

1063 Die Verwaltung der durch die Versetzung des Kreissteuer-Einnehmers Gorges mit dem 1. October cr. vacant werdende Kreissteuer-Einnehmerstelle in Wanzleben ist dem Zahlmeister im Magdeburgischen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 4. Plate übertragen worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Baensch'sche Buchdruckerei (E. Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg
№ 37.

Magdeburg, den 15. September 1866.

Allgemeine Gesetzsammlung.

1064 **Stück 44.** Nr. 6397. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Cöln im Betrage von 700,000 Thalern. Vom 25. Juli 1866.

Nr. 6398. Allerhöchster Erlaß vom 13. August 1866, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Chausseegeldes auf dem Communalwege von Goch nach Gaesdonk an die Gemeinden Goch und Asperden im Kreise Cleve des Regierungsbezirks Düsseldorf.

1065 **Stück 45.** Nr. 6399. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen des Kreises Rössel zum Betrage von 35,000 Thalern. Vom 30. Juli 1866.

Nr. 6400. Privilegium wegen Ausgabe von zwei Millionen Thaler Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft. Vom 18. August 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1066 Die Inhaber von Rentenbriefen der Provinz Sachsen setzen wir vorläufig davon in Kenntniß, daß in Bezug auf die Ausreichung der vom 1. October d. Js. ab laufenden neuen Rentenbrief-Zinscoupons, denen zugleich Talons werden beigegeben werden, eine öffentliche Bekanntmachung, welche über den Termin der Einsendung der Rentenbriefe und die dabei zu beobachtenden Formen das Nähere festsetzt, diesseits noch bevorsteht, und bis dahin die Einsendung von Rentenbriefen an uns zur Beifügung neuer Coupons zu unterlassen ist.

Magdeburg, den 10. September 1866. Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1067 Der in der Stadt Calbe a. M. auf den 20. und 21. d. Mts. angesetzte Vieh-, Kram- und Wollmarkt wird wegen der daselbst ausgebrochenen Cholera hiermit aufgehoben.

Magdeburg, den 12. September 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

1068 Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 13. September 1866 präsentirten Muthung wird dem Schichtmeister Christoph Schröder zu Aschersleben unter dem Namen Arminius das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem beigehefteten heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. g. h. i. k. l. m. n. o. p. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 235984 □Ltr., geschrieben: Zweihundertfünfunddreißigtausendneunhundertvierundachtzig Quadratlachtern umfassend — in der Gemeinde Westeregeln, im Kreise Wanzleben des Regierungsbezirks Magdeburg und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten Bergmeister Kühne zu Schönebeck als zeitigen Vertreter des Berggeschworenen Preßler zu Aschersleben zur Einsicht offen liegt unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 1. September 1866. Königliches Oberbergamt.

1069 Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 25. Juli 1865 präsentirten Muthung und des am 4. December 1865 präsentirten Antrages auf Erweiterung des Feldes derselben gemäß § 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird dem Betriebsführer H. Försterling zu

Westeregeln unter dem Namen Scholto das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem beigehefteten heute von uns beglaubigten Situationsriße mit den Buchstaben: A. B. C. D. E. F. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 □Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in der Gemeinde Hadmersleben im Kreise Wanzleben des Regierungsbezirks Magdeburg im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten Bergmeister Kühne zu Schönebeck in Vertretung des Berggeschworenen Preßler zu Aschersleben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 1. September 1866. Königliches Oberbergamt.

1070 Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 13. November 1865 präsentirten Muthung wird dem Betriebsführer H. Försterling zu Westeregeln unter dem Namen Homer das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem beigehefteten heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. g. h. i. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 □Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in der Gemeinde Egeln im Kreise Wanzleben des Regierungsbezirks Magdeburg und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten Bergmeister Kühne zu Schönebeck als zeitigen Stellvertreter des Berggeschworenen Preßler zu Aschersleben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 1. September 1866. Königliches Oberbergamt.

1071 Wir sind im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 30. August d. J. betreffend die Einschränkung des regelmäßigen Verkehrs auf der Ostbahn für die Dauer der Inanspruchnahme der Betriebsmittel zu Militair-Transporten zu der ferneren Anordnung genöthigt:

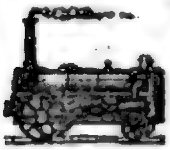

die Beförderung von Eilgut mit den fahrplanmäßigen Eilzügen III. und IV. ganz einzustellen, und mit den eingelegten durchgehenden Güterzügen nur Eilgüter, Pferde und Vieh-Sendungen befördern zu lassen, andere Frachtgüter aber bis auf Weiteres von der Beförderung mit diesen Zügen ganz auszuschließen.

Bromberg, den 7. September 1866. Königliche Direction der Ostbahn.

Vermischte Nachrichten.

1072
Verzeichniß der Vorlesungen,
welche im Wintersemester 1866/67 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

1) Professor Dr. Thaer: a. Viehzucht: Montags, Dienstags und Donnerstags von 4 — 5 Uhr — privatim. b. Landwirthschaftspolitik: Dienstags von 5 — 6 Uhr — publice. c. Colloquien: Freitags von 4—6 Uhr — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Quästur. 2) Professor Dr. Eichhorn: a. Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Dienstags, Mittwochs, Freitags und Sonnabends von 11 — 12 Uhr — privatim. b. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaues und der Thierzucht: Dienstags, Mittwochs und Freitags von 10 — 11 Uhr — privatim. c. Anleitung zu agricultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Montags und Donnerstags von 9 — 12 Uhr — privatim. Lehrsaal: Behrenstraße 28. — Anmeldungen daselbst bei Dr. Eichhorn. 3) Professor Dr. Karl Koch: Landwirthschaftliche Botanik, verbunden mit der Lehre von den Pflanzenkrankheiten: Montags und Donnerstags von 5 — 7 Uhr — privatim. b. Derselbe leitet ein landwirthschaftliches Seminar: Mittwochs Abends von 6 Uhr an — publice. Lehrsaal: zu a. im Universitätsgebäude, zu b. im Institut Behrenstraße 28. — Anmeldungen in der Quästur. 4) Professor Dr. Karsten a. Anatomisch-physiologische Uebungen im physiologischen Laboratorium Cantianstraße 4: täglich von 9 — 2 Uhr — publice. b. Anatomie und Physiologie der Pflanzen an mikroskopischen Präparaten erläutert: Montags, Mittwochs und Sonnabends von 8 — 9 Uhr privatim. Anmeldungen in der Quästur. 5) Dr. Gerstäcker: Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insecten:

Dienstags und Freitags von 9—10 Uhr — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Quästur. 6) Professor Manger: Landwirthschaftliche Baukunde; Sonnabends von 4—6 Uhr — privatim. Lehrsaal: Behrenstraße 28. — Anmeldungen bei Prof. Manger, Holzmarktstraße 52. von 3—5 Uhr. 7) Dr. Spinola: a. Abriß der Thierheilkunde für Landwirthe: Dienstags von 8—9 Uhr und Mittwochs von 4—6 Uhr — privatim. b. Ueber Gewährskrankheiten und Gewährsgesetze: Freitags von 8—9 Uhr — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. — Anmeldungen daselbst bei Dr. Spinola von 8—10 Uhr. 8) Dr. Stahlschmidt: Die landwirthschaftlichen Gewerbe: Sonnabends von 9—11 Uhr — publice. Lehrsaal: Behrenstraße 28. — Anmeldungen bei Dr. Stahlschmidt. Melchiorstr. 19. 9) Ingenieur Perels: Landwirthschaftliche Maschinen und Geräthekunde: Montags und Donnerstags von 3—4 Uhr — publice. Lehrsaal: Behrenstr. 28. — Anmeldungen bei Ingenieur Perels, Dessauerstr. 39. 10) Stadtgerichtsrath Keyßner: Ueber das preußische Civilrecht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältniße: Sonnabends von 12—1 Uhr — publice. Lehrsaal: Behrenstr. 28. — Anmeldungen bei Herrn Keyßner, Ritterstraße 92. Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
8—9	Karsten	Spinola	Karsten		Spinola	Karsten
9—10	Eichhorn	Gerstäcker		Eichhorn	Gerstäcker	Stahlschmidt
10—11	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Stahlschmidt
11—12	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn
12—1						Keyßner
9—2	Karsten	Karsten	Karsten	Karsten	Karsten	Karsten
3—4	Perels			Perels		
4—5	Thaer	Thaer	Spinola	Thaer	Thaer	Manger
5—6	Koch	Thaer	Spinola	Koch	Thaer	Manger
6—7	Koch		Koch	Koch		

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchem der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden.

Königliche Ober-Post-Direction.

1073 In Folge der vom 10. September cr. ab im Gange der Eisenbahnzüge auf der Cöthen-Halberstädter Eisenbahn eintretenden Veränderungen werden von dem obigen Tage an die nachstehenden Posten wie folgt abgesendet werden:

1) die 2. tägliche Personenpost von Bernburg nach Calbe a. S., aus Bernburg 5^{30} Uhr Nachm., nach Ankunft der Eisenbahnzüge aus Cöthen 4^{5} N. und aus Halberstadt 5^{4} N. und zum Anschluß in Calbe a. S. an die Personenpost nach Grizehne 7^{45} N.
2) die 1. tägliche Personenpost von Hettstedt nach Bernburg, aus Hettstädt 11^{15} Uhr V. zum Anschlusse in Bernburg an die Eisenbahnzüge nach Halberstadt 4^{5} N. und nach Cöthen 5^{4} Nachm.
3) die tägliche Personenpost von Bernburg nach Cönnern aus Bernburg 4^{45} Nachm. nach Ankunft des Eisenbahnzuges 4^{5} Uhr N. aus Cöthen.
4) die tägliche Personenpost von Aschersleben Bhf. nach Harzgerode aus Aschersleben Bhf. 6 Uhr N., nach Ankunft der Eisenbahnzüge 5^{15} Uhr N. aus Cöthen und 4^{25} N. aus Halberstadt.
5) die 3. tägliche Personenpost von Aschersleben nach Eisleben aus Aschersleben Stadt 5^{40} Uhr. N. aus Aschersleben Bhf. 6 Uhr N. nach Ankunft vorstehender Eisenbahnzüge.
6) die tägliche Personenpost zwischen Aschersleben und Sandersleben aus Aschers-

leben Stadt 5⁵⁰ Uhr N., aus Aschersleben Bhf. 6¹⁰ Uhr N., nach Ankunft vorstehender Eisenbahnzüge aus Sandersleben 6²⁵ Uhr Vorm. zum Anschluß in Aschersleben Bhf. an die Eisenbahnzüge nach Cöthen und Halberstadt 9⁴⁵ Uhr Vorm.

7) die tägliche Personenpost von Aschersleben Bhf. nach Langenweddingen (Egeln) aus Aschersleben Bhf. 6¹⁵ Uhr. Nachm. nach Ankunft der Eisenbahnzüge 4²⁵ Uhr N. aus Halberstadt und 5¹⁵ Uhr N. aus Cöthen.

8) die tägliche Personenpost von Aschersleben Bhf. nach Quedlinburg per Hoym aus Aschersleben Bhf. 5²⁵ Uhr N. nach Ankunft vorstehender Züge und zum Anschluß in Quedlinburg an den Eisenbahnzug 8⁵⁵ Uhr Abends nach Magdeburg, und

9) die tägliche Botenpost von Hoym nach Frose aus Hoym 2¹⁰ Uhr N. zum Anschluß in Frose an die Eisenbahnzüge nach Cöthen 4⁷ Uhr N. und nach Halberstadt 4³⁵ Uhr N.

Personal-Chronik.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1074 Als Schiedsmann für den 1. Schiedsmanns-Bezirk der Stadt Egeln im Kreise Wanzleben ist auf die Periode vom 19. November 1866 bis dahin 1869 der bisherige Schiedsmann, Rendant und Agent Heinrich Danziger in Egeln wiedergewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

1075 Der Lehrer Mertens zu Röxe, Diöces Stendal, ist zum Küster und Lehrer in Seethen, Diöces Gardelegen, provisorisch bestellt worden. Die dadurch erledigte Küster- und Lehrerstelle in Röxe ist Königlichen Patronats.

1076 Der Lehrer Blumenstengel zu Beelitz, Diöces Stendal, ist zum Lehrer in Stendal provisorisch bestellt worden. Die dadurch erledigte Lehrerstelle in Beelitz ist Privatpatronats.

1077 Der provisorische Schullehrer Schulz zu Gardelegen ist definitiv als solcher bestätigt worden.

1078 Der Schulamtscandidat Baack zu Erxleben ist als Hauslehrer concessionirt worden.

1079 Der Schulamtscandidat August Schultz zu Hötensleben ist als Hauslehrer concessionirt worden.

1080 An der Schule zu Calbe a. S. ist die durch den Tod des Lehrers Richter erledigte Stelle wieder zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch den Magistrat.

1081 In Mieste, Ephorie Gardelegen, ist die zweite Lehrerstelle erledigt. Sie ist Privatpatronats.

1082 Die Lehrerstelle zu Schoenberg a. Deich, Diöces Seehausen i. A., ist durch den Abgang des Inhabers erledigt. Die Besetzung erfolgt diesmal durch uns.

1083 Personal-Veränderungen

im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg im Monat August 1866.

A. Bei dem Appellationsgerichte: der Auskultator Kötz ist zum Referendarius ernannt, der Auskultator Andreas Georg Friedrich Fiedler II aus Gr.-Salze ist in der Schlacht bei Königgrätz am 3. Juli d. Js. gefallen. B. Bei den Gerichten erster Instanz: der Stadt- und Kreisgerichtsrath Müller hierselbst, sowie der Kreisgerichtsrath Baumgarten zu Gr.-Salze sind vom 1. December d. Js. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt, der Gerichts-Assessor Wernecke aus Gardelegen ist in Folge der in der Schlacht bei Königgrätz erhaltenen Wunden am 21. August d. Js. im Lazareth zu Görlitz verstorben der Kreisrichter Sarazin zu Meseritz ist vom 1. October d. Js. ab zum Rechtsanwalte bei dem Kreisgerichte zu Gardelegen und zugleich zum Notar im Departement des hiesigen Appellationsgerichts ernannt, der Appellationsgerichts-Büreau-Assistent Behrends hierselbst ist zum Kreisgerichts-Secretair bei dem Kreisgericht zu Gardelegen mit der Funktion bei der Gerichts-Commission zu Clötze vom 1. October d. Js. ab ernannt, der Bureau-Assistent Bartels zu Clötze ist an das Kreisgericht zu Gardelegen versetzt, der Gerichtsbote und Exekutor Schütze zu Erxleben ist am 27. Juli d. Js. verstorben.

1084 Personal-Veränderungen

im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Halberstadt für den Monat August 1866.

Der Rechtscandidat Otto Georg Sombart aus Ermsleben ist als Auscultator angenommen und dem hiesigen Kreisgerichte zur Beschäftigung überwiesen. Dem Civil-Supernumerar Thurm hier ist die Verwaltung einer Bureaugehülfenstelle bei dem Kreisgerichte zu Worbis übertragen. Der Bote und Executor Heintze zu Oschersleben ist vom 1. October cr. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt. Der invalide Gefreite Wegener ist als Hülfsbote und Executor bei den Gerichts-Commissionen zu Oschersleben abgeordnet.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Baensch'sche Buchdruckerei (E. Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg

№ 38.

Magdeburg, den 22. September 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1085 Betrifft die Wiederaufhebung von mehreren der jetzt bestehenden Ausfuhr-Verbote.

In Folge Allerhöchster Ermächtigungen vom 22. und 27. August d. Js. werden hierdurch die für die Grenze von der Weichsel bei Thorn bis zur Grenze gegen das Königreich Sachsen bei Seidenberg und für den Zeitraum bis zum 1. October d. Js. durch unsere Bekanntmachungen vom 21. Mai und 13. Juni d. Js. erlassenen Verbote der Ausfuhr von Getreide, Heu, Stroh, Mühlenfabrikaten aus Getreide und Hülsenfrüchten, von gewöhnlichem Backwerk sowie von Rind- und Schaf-Vieh, ferner die durch unsere Bekanntmachung vom 12. Februar 1863 für die Grenze gegen Rußland und Polen bis auf Weiteres, und durch unsere Bekanntmachung vom 21. Juni d. Js. für sämmtliche Grenzen der Monarchie und für den Zeitraum bis zum 1. October d. Js. ergangenen Verbote der Ausfuhr und der Durchfuhr von Waffen und Kriegsmunition aller Art wieder aufgehoben. Berlin, den 28. August 1866.

Der Finanzminister: (gez.) v. d. Heydt. Der Minister des Innern: (gez.) Graf zu Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1086 Auf Grund des § 28. des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die untern Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps vom 1. December 1864 werden wegen Ueberfüllung der Anwärterlisten bei den Königlichen Regierungen zu Marienwerder, Stettin, Cöslin, Oppeln, Potsdam, Frankfurt, Magdeburg und Erfurt bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. I. insoweit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen nur die Meldungen solcher, im laufenden Kalenderjahre den Forstversorgungsschein erhaltenden Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Regierungen, bei welcher sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungsscheines im Königlichen Forstdienste bereits beschäftigt sind.

Im übrigen können daher neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. I. bis auf Weiteres nur bei den vorstehend nicht genannten Königlichen Regierungen angenommen werden.

Berlin, den 28. August 1866. Der Finanzminister: (gez.) v. d. Heydt.

An die Königliche Regierung zu Magdeburg. II b. 9302.

Vorstehende Verordnung wird hiermit zur Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 10. September 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

1087 Nachdem der unter der Firma „Deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft“ in Lübeck domicilirten Actien-Gesellschaft die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten ertheilt worden ist, werden die Concession und die Gesellschaftsstatuten in der Anlage mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die genannte Gesellschaft zu ihrem General-Bevollmächtigten für die Provinz Sachsen den Robert Fischer in Halle a. S. ernannt, für die übrigen Provinzen dagegen besondere General-Bevollmächtigte bestellt hat.

Magdeburg, den 19. September 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

1088

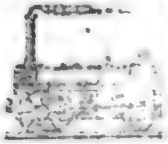

Mit dem 1. October d. J. treten auf der Ostbahn die nach unserer Bekanntmachung vom 14. Mai d. J. in Folge der außerordentlichen Verhältnisse suspendirten reglementsmäßigen Lieferfristen für Güter, Vieh, Pferde und Equipagen wieder in Kraft.

Bromberg, den 17. September 1866. Königliche Direction der Ostbahn.

1089 Mit dem 19. d. Mts. kommen die nach unseren Bekanntmachungen vom 30. v. Mts. und 7. d. Mts. angeordneten Verkehrsbeschränkungen auf allen Strecken der Ostbahn wieder in Wegfall.

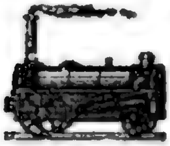

Der Personenzug V. wird schon am 18. d. Mts. Abends 9 Uhr von Berlin, Personenzug VI. am 19. d. Mts. Morgens 3 Uhr 34 Minuten von Eydtkuhnen wieder abgelassen, und werden auf dem Seitencourse Dirschau—Danzig die Mittagszüge V. und VI. wiederhergestellt.

Gewöhnliches Frachtgut und Equipagen werden nach Maßgabe des Betriebs-Reglements vom 3. September v. J. bereits vom 17. d. Mts. auf allen Stationen der Ostbahn zum Transport wieder angenommen.

Auf der Station Schneidemühl tritt die Annahme solcher Frachtgüter jedoch erst mit dem 19. d. Mts. wieder ein.

Bromberg, den 13. September 1866. Königliche Direction der Ostbahn.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Ober-Post-Direction.

1090 Die Personenposten zwischen Magdeburg und Salzwedel werden vom 19. September cr. ab in der Nähe des seitwärts von der Chaussee und zwar $\frac{3}{4}$ Meilen von Salzwedel, $2\frac{1}{4}$ Meile von Kackerbeck, belegenen Dorfes Stappenbeck vor dem Hause des Ackermanns und Steinschlägers Schöler zur Aufnahme von Reisenden anhalten.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

1091 Der Superintendent D. Tänzer in Gollme wird die Superintendentur der Dióces Gollme nach 25 jähriger Verwaltung derselben am 5. October d. Js. niederlegen und der Pfarrer Lochner in Glesien an demselben Tage interimistisch in dieselbe eintreten.

1092 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Elsnig in der Diöces Torgau, ist dem bisherigen Pfarrer in Kl.-Rösen, Diöces Herzberg, Karl Wilhelm Kranert verliehen worden.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

1093 Dem bisherigen Ober-Prediger Dr. Nölbechen an St. Moritz in Halberstadt ist die vierte Oberlehrerstelle am hiesigen Königlichen Domgymnasium vom 1. October d. J. ab verliehen worden.

1094 Der Rector der Bürgerschule und Hofkaplan Dr. Schumann zu Wernigerode ist zum Director des Königlichen Schullehrer-Seminars zu Osterburg ernannt worden.

1095 Der bisherige interimistische Verwalter des dem Kloster Unser Lieben Frauen gehörigen Forstreviers Kreuzhorst und des der Kloster Bergeschen Stiftung gehörigen Forstreviers Pechau, Forstaufseher Hinze, ist vom 1. Januar d. J. ab definitiv als Revierförster der genannten Forsten angestellt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1096 In der Stadt Magdeburg ist an Stelle des am 28. November d. J. aus dem Amte ausscheidenden bisherigen Stadtraths Schabewitz der Kaufmann Eduard Wolff zum unbesoldeten Stadtrath auf 6 Jahre gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

1097 In der Stadt Wanzleben sind der bisherige Rathmann Wallbaum zum unbesoldeten zweiten Bürgermeister (Beigeordneten) und der bisherige Beigeordnete Horn zum unbesoldeten Rathmann, beide auf je 6 Jahre, vom 24. December d. J. ab gewählt und diese Wahlen von uns bestätigt.

1098 Als Schiedsmann für den aus der Gemeinde und den Rittergütern Erxleben, der Gemeinde und Rittergut Uhrsleben und der Gemeinde Ostingersleben bestehenden 1. ländlichen Schiedsmannsbezirk des altmärkischen Theils des Kreises Neuhaldensleben ist auf die Periode vom 16. August 1866 bis dahin 1869 der Zimmermann Matthias Wackernagel in Erxleben wiedergewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

1099 Der Predigt- und Schulamts-Candidat Koch ist zum Conrector der städtischen Schulen zu Calbe a. S. ernannt worden.

1100 Die Kantor- Organisten und Küsterstelle an der evangelisch reformirten Schloßkirche zu Calbe a. S. ist durch den Tod des seitherigen Inhabers erledigt. Die Besetzung erfolgt durch uns.

1101 An der ersten mittleren Bürgerschule hierselbst ist eine Lehrerstelle vacant. Die Besetzung erfolgt durch den Magistrat.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Beilage zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Concession

zum ferneren Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die „Deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft" in Lübeck.

Der unter der Firma: „Deutsche Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" in Lübeck domicilirten Aktien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund des unterm 10. März 1866 obrigkeitlich bestätigten Statuts hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen. Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen. — In dieser Uebersicht, — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staatsanzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen. Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen rc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen. Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmannes Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession, — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden. Berlin, den 11. Juni 1866. (L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: (gez.) Delbrück.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: (gez.) Sulzer.

Statut der deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck.

§. 1. Die Deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft ist eine im Jahre 1828 zu Lübeck mit einem Grundkapital von **1,275,000 Mark Courant** errichtete, vom Senate der freien und Hansestadt Lübeck in der Eigenschaft einer juristischen Person anerkannte Aktien-Gesellschaft.

§. 2. Die Gesellschaft übernimmt Versicherungen auf den Todes- und Lebensfall und zwar: 1) Lebensversicherungen, 2) Aussteuer- und Capital-Versicherungen, 3) Renten- und Pensionsversicherungen, unter den in den einzelnen Abschnitten dieses Statuts näher bezeichneten Bedingungen, zu den in den angehängten Tabellen festgestellten Prämien.

§. 3. Das Grundkapital der Gesellschaft besteht aus 425 Actien, jede auf 3000 Mark Courant lautend. Auf jede Aktie sind 10 Procent baar eingeschossen; für die übrigen neunzig Procent sind von den Aktionairen hypothekarische nach zweimonatlicher Kündigung fällige Wechsel ausgestellt. Eine Vermehrung des Grundkapitals durch Ausgabe weiterer Aktien kann von der General-Versammlung beschlossen werden.

§. 4. Für die von der Gesellschaft übernommenen Verbindlichkeiten haften neben dem Grundkapital die in den einzelnen Geschäftszweigen angesammelten Fonds, welche aus den Ueberschüssen der jährlichen Einnahmen (Prämien, Zinsen, zufälliger Gewinn) über die Ausgaben (Versicherungssummen, Renten, Pensionen, Provisionen, Verwaltungskosten und zufälliger Verlust) gebildet werden. Soweit diese Fonds nach den angenommenen Sterblichkeitsgesetzen zur vollständigen Deckung des jeweilig laufenden Risicos erforderlich sind, werden sie alljährlich als Prämienreserve festgestellt. Der General-Versammlung steht außerdem die Befugniß zu, bis zu 20 Procent des ermittelten Gewinnes als Reservefonds für event. Verluste zurückzustellen.

§. 5. Der nach solcher Feststellung der Reserven aus dem Geschäftsbetriebe der Gesellschaft sich ergebende Gewinn wird nach Vorabzug der Tantiemen (§. 15) jährlich zu $^3/_4$ für die mit Dividendenberechtigung Versicherten zurückgestellt und den früheren Bestimmungen gemäß (Revision vom Jahre 1854 §. 5. 34. 35.) ausgezahlt; zu $^1/_4$ unter die Aktionaire spätestens 4 Wochen nach Genehmigung der Abrechnung durch die General-Versammlung, vertheilt.

§. 6. Hinsichtlich der Nutzbarmachung der Fonds der Gesellschaft gelten folgende Bestimmungen: 1) der von den Actionairen geleistete baare Einschuß, sowie die Hälfte aller sonstigen Capitalien der Gesellschaft darf nur in Grundstücken bis zur Hälfte des Taxwerthes derselben belegt werden; 2) die andere Hälfte der Capitalien kann ebenfalls auf Grund und Boden hypothecirt werden, kann aber auch benutzt werden: a) zur Anlegung in Staatspapieren, Eisenbahnprioritäten, Papieren öffentlicher Anstalten und sonstiger juristischer Personen, welche betreffs ihrer Sicherheit nach Ansicht des Verwaltungsrathes volles Vertrauen verdienen; b) zu Darlehen auf Hypothekwechsel neben einer sonstigen dem Verwaltungsrathe genügend erscheinenden Sicherstellung; c) zu Darlehen auf Policen der Gesellschaft über Versicherungen für die ganze Lebensdauer, welche auf Inhaber lauten und auf welche mindestens vier jährliche Prämien bezahlt sind. Ein solches Darlehen darf jedoch drei Viertel der für die Police zurückge-

stellten Prämienreserve niemals überschreiten und nur dann gewährt werden, wenn es demgemäß mindestens 20 Thaler betragen kann; d) zum Diskontiren von Wechseln, welche mindestens mit drei Unterschriften versehen sind.

§. 7. Die Aktien lauten auf Namen und können auf Andere übertragen werden. Die Uebertragung einer Aktie ist der Gesellschaft gegenüber nicht eher gültig und verbindend, als bis der Verwaltungsrath seine Genehmigung unter dem Aktienschein verzeichnet und der neue Aktionair über den nicht eingezahlten Betrag der Aktie einen Hypothekenwechsel ausgestellt hat, worauf die Uebertragung im Aktienbuche vermerkt wird. Mehr als zwanzig Aktien dürfen nicht auf denselben Namen geschrieben werden.

§. 8. Stirbt ein Aktionair, so muß binnen Jahr und Tag nach dem Todestage, wird er insolvent, innerhalb dreier Monate nach der Insolvenzerklärung, dem Verwaltungsrathe die Person aufgegeben und als berechtigt nachgewiesen werden, welcher die Aktie des Erblassers oder Gemeinschuldners übertragen werden soll. Geschieht dies nicht oder genügt die vorgeschlagene Person dem Verwaltungsrathe nicht, so ist letzterer berechtigt, die Aktie für Rechnung der Gesellschaft mittelst öffentlichen Aufgebots in Lübeck verkaufen zu lassen. Es bleibt ihm aber jedenfalls unbenommen, seine gegen den bisherigen Aktionair erworbenen Rechte respektive gegen dessen Erben oder Debitmasse geltend zu machen.

§. 9. Geht ein Aktienschein verloren oder wird derselbe, wenn in Fällen des vorhergehenden Paragraphen der Verwaltungsrath von seinem Rechte zum öffentlichen Verkauf einer Aktie Gebrauch gemacht hat, nicht zurückgeliefert, so kann ohne vorgängige gerichtliche Mortificirung auf den Grund des Aktienbuches in Stelle der älteren Aktie und unter derselben Nummer eine neue ausgestellt werden, womit jedes Recht aus der älteren Aktie erloschen ist.

§. 10. Alle Versammlungen der Aktionaire, woran dieselben sich in Person wie durch Bevollmächtigte betheiligen können, werden in Lübeck abgehalten. Regelmäßig findet in jedem Jahre nach Abschluß der vorjährigen Rechnung, und zwar spätestens im Laufe des Monats Juni, eine Generalversammlung Statt, außerdem aber auch in besonders dringenden Fällen. Sowohl zu den ordentlichen als zu den außerordentlichen Versammlungen werden die Aktionaire von dem Verwaltungsrathe durch Bekanntmachungen in dem lübeckischen Amtsblatte, z. B. den Lübeckischen Anzeigen, und der Hamburger Börsenhalle eingeladen, wodurch diese als gehörig geschehen zu erachten.

§. 11. In den Versammlungen der Aktionaire wird nach Mehrheit der Stimmen entschieden, die von allen Erschienenen abgegeben sind. Die Eigner von 1, 2 oder 3 Aktien haben eine Stimme, die von 4, 5 oder 6 Aktien zwei Stimmen, die von 7, 8 oder 9 Aktien drei Stimmen, die von 10 Aktien und darüber vier Stimmen. Niemand darf jedoch für sich und in Vertretung Anderer mehr als acht Stimmen abgeben. Die solchergestalt durch Stimmenmehrheit gefaßten Beschlüsse sind für alle Aktieninhaber verbindlich.

§. 12. Die Gesellschaft hat als solche ihr Domicil in Lübeck und ist der Jurisdiction des dortigen Stadt- und Landgerichts als ihrer ordentlichen Gerichtsbehörde unterworfen. Der Verwaltungsrath ist jedoch auch verpflichtet, in Bezug auf Streitigkeiten, welche zwischen ihm und auswärtigen Inhabern der von ihm gezeichneten Policen sich ereignen möchten, vor den kompetenten Gerichten der Hauptstadt desjenigen deutschen Bundesstaates, welchem der Versicherte angehört, Recht zu nehmen.

§. 13. Die Gesellschaft wird vertreten durch den Verwaltungsrath, bestehend aus sechs Aktionairen, welche ihren Wohnsitz in Lübeck haben. Der Verwaltungsrath ist der Rechtsnachfolger der bisherigen Direktion (Revision des Statuts v. 1857 §.13 u. w.) und tritt als solcher in alle Rechte und Pflichten derselben ein.

§. 14. Die Leitung der Geschäfte der Gesellschaft ist den sechs Mitgliedern des Verwaltungsrathes und einem Direktor, als dem ersten Beamten der Gesellschaft, übertragen

§. 15. Der Verwaltungsrath schließt alle die Gesellschaft verbindenden Verträge, erwählt die Beamten, ernennt das erforderliche Büreaupersonal und bestellt an allen Orten, wo es ihm angemessen erscheint, General-, Hauptagenten oder Agenten, sowie in den einzelnen Agenturen Gesellschaftsärzte. Er entscheidet insbesondere über die Belegung der Gelder, überwacht die Buch- und Kassenführung und hat überhaupt alle Rechte und Interessen der Gesellschaft selbstständig zu vertreten und wahrzunehmen. Der Verwaltungsrath, dessen Versammlungen regelmäßig einmal wöchentlich stattfinden, erhält für seine Amtsführung 2 Procent des jährlichen Reingewinnes. In jedem Jahre tritt das älteste Mitglied des Verwaltungsrathes aus und in Stelle desselben wählt die Generalversammlung aus zwei von dem Verwaltungsrathe vorgeschlagenen Aktionairen ein neues Mitglied auf sechs Jahre. Scheidet im Laufe des Jahres ein Mitglied durch Tod oder aus anderen Gründen aus, so werden der nächsten ordentlichen Generalversammlung ebenfalls an seiner Stelle zwei Aktionaire in Vorschlag gebracht. Wird dagegen die Zahl der Verwaltungsraths-Mitglieder im Laufe des Jahres um zwei vermindert, so ist innerhalb 4 Wochen eine außerordentliche General-Versammlung zu berufen, um die erforderlichen Wahlen vorzunehmen. Jedes in Folge eines solchen unregelmäßigen Austritts erwählte Mitglied des Verwaltungsrathes tritt zunächst nur für die noch übrige Zeit des Ausgeschiedenen in Funktion, ist jedoch nach Ablauf derselben auf fernere sechs Jahre sofort wieder wählbar.

§. 16. Der Direktor ist unter Controle des Verwaltungsrathes mit der Leitung aller vorkommenden Geschäfte, mit der Oberaufsicht über alle im Büreau angestellten Beamten, wie mit der Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes beauftragt. Er führt Namens des Verwaltungsrathes die Correspondenz der Gesellschaft, sorgt für Ausfertigung der Policen und sonstigen Urkunden und hat alle an ihn gelangenden Anträge und sonstigen Geschäftsangelegenheiten mit den bezüglichen Schriftstücken und in allen wichtigeren Sachen mit seinem motivirten Gutachten dem Verwaltungsrathe in den Versammlungen zur Entscheidung vorzulegen. Von demselben ist eine angemessene Caution zu bestellen.

§. 17. Der zweite Beamte der Gesellschaft, welcher den Titel stellvertretender Direktor führt und ebenfalls eine angemessene Caution bestellt, hat den Direktor in Behinderungsfällen zu vertreten und ist außerdem mit der Leitung der Buch- und Kassenführung betraut. In den Sitzungen des Verwaltungsrathes führt er das Protocoll.

§. 18. Der Arzt der Gesellschaft, welcher von dem Verwaltungsrathe gewählt wird, hat die auf Anlaß von Versicherungsanträgen wie von Todesfällen eingehenden Papiere zu prüfen und zu begutachten, sowie in allen sonstigen Fällen, wo solches erforderlich scheint, den Verwaltungsrath mit seinem ärztlichen Beirath zu unterstützen. Der Rechtsconsulent der Gesellschaft wird gleichfalls von dem Verwaltungsrathe gewählt, um demselben in allen Angelegenheiten von juristischem Belang beiräthig zu sein, wie insbesondere auch bei allen hypothekarischen Belegungen von Geldern der Gesellschaft. Behufs der Ausarbeitung und Prüfung der, den Versicherungstabellen zu Grunde liegenden, sowie aller sonst im Geschäft erforderlichen wichtigeren Berechnungen steht dem Verwaltungsrathe ein von demselben gewählter Mathematiker (technischer Beirath) zur Seite.

§. 19. Die Policen, sowie überhaupt sämmtliche die Gesellschaft verbindenden Urkunden, namentlich auch Vollmachten, Compromiß-Akten, Cessionen und Tilgungsconsense werden von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes und vom Direktor, — Quitungen über bezahlte Prämien, Dividendenscheine, Wechsel und Anweisungen, Accepte und Indossemente von einem Mitgliede des Verwaltungsrathes und dem Direktor, — Zinsenquittungen, Rechnungen u. dergl. aber von letzterem allein unterzeichnet.

§. 20. Von dem ältesten Mitgliede des Verwaltungsrathes wird am Ende jeder Woche die Kasse revidirt. Die Kasse und die Werthdokumente befinden sich in feuerfesten Behältern und die auf Inhaber lautenden Werthdokumente unter dreifachem Verschluß der beiden ältesten Mitglieder des Verwaltungsrathes und des Direktors.

§. 21. Zwei auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes in den Generalversammlungen für einen Zeitraum von drei Jahren aus der Zahl der Actionaire gewählte Revisoren haben die von dem Director aufgemachte und von dem Verwaltungsrathe

nachgesehene und genehmigte Jahresrechnung mit den Büchern zu vergleichen und die befundene Richtigkeit auf der Rechnung zu attestiren. Zu Gemäßheit der ihnen ertheilten speziellen Instruktion haben die Revisoren außerdem die gesammte Geschäftsverwaltung zu kontroliren und zu begutachten, namentlich auch darauf zu sehen, ob die Capitalien nach §. 6. des Statuts belegt sind. Die von den Revisoren geprüfte Jahresrechnung wird gedruckt, von dem Verwaltungsrathe in der Generalversammlung vorgelegt, sämmtlichen Aktionairen zugestellt und ihrem wesentlichen Inhalte nach zur Kenntniß des Publikums gebracht. Die Genehmigung derselben durch die Generalversammlung dient als Quittung über die Verwaltung des betreffenden Jahres.

§. 22. Der Verwaltungsrath bestellt Generalagenten und auf deren Vorschlag und unter deren Verantwortlichkeit Haupt-Agenten und Agenten. Dieselben haben auf Verlangen eine angemessene Caution zu leisten, die Geschäfte der Gesellschaft mit dem Publikum in Gemäßheit des Statuts sowie der auf Grund desselben ihnen ertheilten Instruktion zu vermitteln und zu dem Ende insbesondere die ihnen gemachten Versicherungsanträge entgegenzunehmen, die Policen den Betheiligten zuzustellen und die von diesen zu zahlenden Prämien zu erheben, überall aber gegen unbetheiligte Dritte die strengste Verschwiegenheit zu beobachten. Soweit die Agenten innerhalb des ihnen durch das Statut und durch die ihnen ertheilte Instruktion angewiesenen Wirkungskreises oder in besonderen Fällen Kraft eines ertheilten Spezialmandats gehandelt haben, haftet die Gesellschaft für die von ihnen übernommenen Verbindlichkeiten.

§. 23. Bei dem Abschluß aller Verträge, welchen die angehefteten Tabellen zu Grunde liegen, werden in Ansehung der Altersverhältnisse: „weniger als sechs Monate gar nicht, sechs Monate und darüber für ein volles Jahr" gerechnet, mit alleiniger Ausnahme der Versicherung nach den Tabellen 6a. und 6b., welche für je drei, sechs und neun Monate des ersten Lebens-Jahres eines Kindes besondere Prämien angeben, nach deren Verhältniß auch für das dazwischen liegende Alter gezahlt wird; z. B. bei einem Kinde von 4 Monaten die für das Alter von 3 Monaten notirte Prämie, bei einem Kinde von 4½ Monat die für das Alter von 6 Monaten angegebene Prämie. Im Uebrigen normirt für die Altersbestimmung der Tag der Annahme des Versicherungsantrags durch den Verwaltungsrath.

§. 24. Die Gesellschaft schließt die ihrem Geschäftskreise angehörigen Verträge in Courant-Thalern nach dem Dreißig-Thalerfuße, auf ausdrücklichen Wunsch der Betheiligten aber auch in anderen Valuten. Selbstverständlich gilt die Münzsorte, auf welche ein Vertrag lautet, auch als Norm für die der Gesellschaft kontraktlich gebührende Gegenleistung.

§. 25. Alle von der Gesellschaft auszukehrenden Versicherungssummen werden im Hauptbüreau der Gesellschaft zu Lübeck an die Berechtigten selbst oder an deren gehörig legitimirte Bevollmächtigte kostenfrei ausgezahlt. Es steht den Berechtigten aber auch frei, die ihnen gebührenden Gelder entweder durch Baarsendung, deren Gefahr und Kosten sie jedoch allein zu tragen haben, oder durch den betreffenden Agenten zu beziehen. (Vergl. §. 27. 43.)

§. 26. Der Verwaltungsrath wird sich über die Verpflichtung zur Auszahlung fällig gewordener Versicherungssummen baldmöglichst, innerhalb zweier Monate nach Einreichung des letzten der erforderlichen Dokumente erklären und nach erfolgter Anerkennung sofort Zahlung leisten.

§. 27. Die Gesellschaft trägt alle gewöhnlichen Kosten, welche sich bei Abschluß der Versicherungsverträge auf Seiten der Gesellschaft ergeben. Es dürfen demnach die Agenten von Seiten der Versicherten keinerlei Vergütung für ihre Mühwaltung begehren noch auch Kostenerstattung beanspruchen, sei es für Ausgaben von Statuten, Prospekten, Attestformularen oder sonstigen Drucksachen, für Beförderung von Versicherungsanträgen, für die Ausfertigung der Police selbst oder deren hiesige Stempel-Abgabe, oder an Aufnahmegebühren u. dergl., für Eincassirung der Prämien, für Auszahlung von Renten, Pensionen oder Dividenden, für Auskehrung von Versicherungssummen (siehe jedoch unten) oder endlich für Besorgung sonstiger auf die Versicherungen der Gesellschaft bezüglichen Geschäfte. Dagegen sind die Agenten angewiesen und verpflichtet, für alle außergewöhnlichen Kosten, welche sich bei der Beantragung oder während der Dauer einer Versicherung ergeben, von dem Betreffenden angemessene Sicherstellung und nach jedesmaliger Aufgabe des Verwaltungsrathes Ersatz zu verlangen. Die Agenten sind ferner verpflichtet, bei Entgegennahme von Versicherungsanträgen ein Depositum von ½ %, und zwar bei Versicherungen nach Tabelle 1—7 des zu versichernden Capitals, bei Versicherungen nach Tabelle 8—13 der, der betreffenden Rente oder Pension entsprechenden Capitalprämie, sich erlegen zu lassen. Dies Depositum wird bei Bezahlung der ersten resp. der Capitalprämie in Anrechnung gebracht, oder, wenn entweder der Antrag abgewiesen, oder derselbe nur zu erhöhter Prämie genehmigt und deshalb zurückgezogen wird, dem Antragenden ohne Abzug zurückgegeben. Das Depositum verfällt aber der Gesellschaft, wenn entweder die zur Normalprämie ausgefertigte Police nicht eingelöst wird, wozu übrigens der Antragsteller verpflichtet ist (§. 38.), oder wenn die nachträglich verlangten Atteste nicht spätestens innerhalb sechs Monaten von Zahlung des Depositums an eingereicht werden. Wenn ein Policeinhaber die Versicherungssumme durch den Agenten zu beziehen wünscht (§. 43.), so wird die Zahlung durch denselben bei Versicherungen bis einschließlich Thlr. 1000. abzüglich ½ % des versicherten Betrages, bei Versicherungen von mehr als Thlr. 1000. für die ersten Thlr. 1000. abzüglich ½ % und für den überschießenden Betrag von nur ¼ % des versicherten Betrages übrigens kostenfrei geleistet.

§. 28. Verträge dieser Art können mit der Gesellschaft abgeschlossen werden auf das Leben: A) einer Person, und zwar: 1) für bestimmte Jahre oder auf Lebenszeit gegen jährliche Prämie — Tabelle 1 —; 2) für die ganze Lebensdauer gegen Prämie, welche entweder auf einmal, oder in 5, 10, 15, 20 auf einander folgenden, selbstverständlich jedoch schon vor Ablauf dieser Zeit mit dem Tode des Versicherten aufhörenden, jährlichen Terminen abgetragen wird — Tabelle 2I. —; 3) für eine bestimmte Reihe von Jahren, nach deren Ablauf das Capital fällig wird, falls nicht der Tod vorher erfolgt, nach dessen Eintritt das Kapital sofort bezahlt wird, Tabelle 2II., abgekürzte Lebensversicherung. 4) für die ganze Lebenszeit gegen Prämie in einmaliger oder jährlicher Zahlung, wenn die versicherte Summe nur dann ausgezahlt werden soll, falls bei dem Tode des Versicherten (A) eine in der Police namhaft gemachte zweite Person (B) dann noch lebt — Tabelle 3 —; B) Von zwei Personen und zwar: 1) für die ganze Lebensdauer gegen Prämie in einmaliger oder jährlicher Zahlung, wenn die versicherte Summe erhoben werden soll nach dem Tode des zuerst Sterbenden — Tabelle 4 —; 2) für die ganze Lebenszeit gegen Prämie in einmaliger oder jährlicher Zahlung, wenn die versicherte Summe fällig werden soll nach dem Tode des zuletzt Sterbenden — Tabelle 5. — Versicherungen nach diesen fünf Tabellen werden in der Regel nicht unter Thlr. 100. und nicht über Thlr. 12,000 übernommen. Versicherungen von höherem Belauf abzuschließen steht dem Verwaltungsrathe nur zu unter gleichzeitiger Rückversicherung des überschießenden Betrages bei einer anderen Gesellschaft. Wird eine von den oben angegebenen Arten abweichende Versicherung gewünscht, oder zu besonderen Bedingungen, z. B. mit Rückgewähr der Prämien oder gegen steigende oder fallende Prämie u. s. w., so ist der Verwaltungsrath auch hierzu gegen eine näher zu vereinbarende Prämie befugt.

§. 29. Man kann nicht nur sein eigenes Leben versichern, sondern auch auf das Leben eines Dritten Versicherung nehmen, jedoch darf dieses nicht ohne dessen Zustimmung geschehen.

§. 30. Gegen die in den Tabellen festgestellten Prämien übernimmt die Gesellschaft Versicherungen von Personen jeder Nation und jedes Geschlechtes unter nachfolgenden Normalbedingungen: 1) daß das Alter der zu versichernden Person sich innerhalb der durch die Tabellen näher angegebenen Grenzen befindet; 2) daß der Gesundheitszustand der zu versichernden Person zu keinerlei besonderen Bedenken Anlaß giebt; 3) daß der Wohnort derselben sich in Europa, Nordamerika — nördlich vom 33. Breitengrade und östlich vom Mississippi —, Südamerika und Australien — südlich vom 30. Breitengrade —, befindet, jedoch mit Ausschluß von Gegenden, welche der Pest oder dem gelben Fieber ausgesetzt sind; 4) daß deren Beruf, Verhältnisse, gewohnte Beschäftigung und Lebensweise von solcher Art sind, daß dadurch ihr Leben oder ihre Gesundheit keinen besonderen Gefahren unterworfen wird.

§. 31. Wenn eine oder mehrere der vorstehend aufgeführten Normalbedingungen nicht stattfinden, so kann der Verwaltungsrath, falls er die Versicherung überall für annehmbar hält, dieselbe zu einem nach den Verhältnissen des einzelnen Falles angemessen erhöhten Prämiensatze übernehmen.

§. 32. Sobald der Versicherte außerhalb der im §. 30. sub. 3. bezeichneten Bezirke oder von einem Welttheile nach einem anderen Welttheile oder nach Gegenden, wo die Pest oder gelbe Fieber herrschen, eine Reise unternimmt, oder sobald er eine Beschäftigung zu treiben anfängt, welche sein Leben besonderen Gefahren aussetzt, erlischt die Verbindlichkeit der Gesellschaft aus dem Versicherungsvertrage von selbst; es wäre denn, daß vorgängig eine Verständigung mit dem Verwaltungsrathe über eine für die vermehrte Gefahr neben der ordentlichen Prämie zu entrichtende Extraprämie getroffen worden wäre. Ausnahmsweise genügt zwar in Fällen einer solchen vom Versicherten schleunig anzutretenden Reise, für deren Gefahr die Gesellschaft nicht haftet, eine einfache schriftliche Anzeige bei dem betreffenden Agenten, doch bleibt dann die Bestimmung der Extraprämie dem Ermessen des Verwaltungsrathes überlassen. Innerhalb des Bezirkes jedoch, in welchem der Wohnort des Versicherten sich befindet (vergl. §. 30. sub. 3.), sind Reisen desselben zu Lande wie zur See gestattet; überdies dürfen direkte Dampfschiffreisen von einem Hafen Europa's nach einem nördlich vom 38. Breitengrade gelegenen Hafen der Ostküste Nordamerika's und umgekehrt innerhalb der Zeit vom 1. Mai bis 1. November ohne Anzeige und Präjudiz gemacht werden.

§. 33. Nach Wahl des Antragenden wird die Police gestellt, entweder: 1) auf den Inhaber. In diesem Falle erkennt der Verwaltungsrath nur den zeitweiligen Inhaber der Police als den daraus Berechtigten an; er nimmt deshalb von einer etwaigen Uebertragung oder Verpfändung der Police keine Notiz und ist bei der demnächstigen Auszahlung frei von jeder Verpflichtung zur Legitimationsprüfung; oder 2) auf den rechtmäßigen Inhaber. In diesem Falle kann die Police zwar beliebig verpfändet oder auf Andere übertragen werden, ohne daß es zur Gültigkeit dieser Vornahmen einer Anzeige an den Verwaltungs-Rath bedarf; dieselben werden jedoch seitens der Gesellschaft nur dann anerkannt, wenn sie auf der Police selbst geschehen und gerichtlich oder notariell beglaubigt sind; oder 3) zu Gunsten dritter, in der Police namentlich bezeichneter Personen. — Während Lebzeiten des Versicherten tritt die Gesellschaft zu solchen dritten Personen in kein kontraktliches Verhältniß, so daß dieselben nicht berechtigt sind, die Police an Andere zu übertragen; vielmehr kann die Gesellschaft, ohne sich denselben verantwortlich zu machen, auf den Antrag Desjenigen, mit welchem sie den Versicherungsvertrag abschloß, die Police auf eine andere, als die ursprünglich bezeichnete Person ohne Weiteres umschreiben. Andererseits ist dagegen die Uebertragung der Police nicht eher noch anders gültig, als nachdem dieselbe von dem Verwaltungsrathe durch ausdrückliche Bescheinigung anerkannt ist. — Im Todesfalle des Versicherten zahlt die Gesellschaft demnach auch nur an diejenige Person, zu deren Gunsten die Police derzeit anerkanntermaßen lautet, und an deren Rechtsnachfolger nur dann, wenn dieselbe den Versicherten überlebt hat. — Hat sie ihn nicht überlebt, so zahlt die Gesellschaft im Todesfalle des Versicherten an den Antragsteller, beziehungsweise die Rechtsnachfolger desselben.

§. 34. Wer eine Lebensversicherung beantragt, muß getreulich alle ihm bekannten Umstände angeben, welche auf die Beurtheilung der Größe des zu übernehmenden Risikos von irgend einem Einflusse sein können.

§. 35. Insbesondere ist zur Begründung eines Versicherungsantrages einzuliefern: a) ein beglaubigter Geburts- oder Taufschein der zu versichernden Person, oder, in Ermangelung desselben, eine anderweitige dem Verwaltungsrathe genügende Altersbescheinigung. Kann in einem einzelnen Falle diesem Erfordernisse nicht sofort genügt werden, so behält der Verwaltungsrath sich vor, hievon vorläufig abzusehen und die Versicherung auf den Grund der in der einzureichenden Declaration enthaltenen Altersangabe abzuschließen, in der Voraussetzung und Erwartung, daß die Richtigkeit dieser Angabe baldthunlichst (§ 43) gehörig nachgewiesen wird; b) eine auf Pflicht und Gewissen ausgestellte Deklaration, wozu das Formular bei den Agenten entgegen zu nehmen ist. Diese Declaration muß von der zu versichernden Person und, wenn dieselbe nicht zugleich der Antragsteller ist, auch von Letzterem, eigenhändig unterschrieben sein. Außerdem muß die der Deklaration beigefügte Bescheinigung von zwei glaubwürdigen bei der Versicherung nicht betheiligten Zeugen unterzeichnet sein; c) ein Attest des Arztes, dessen sich der zu Versichernde oder dessen Familie bedient hat und noch bedient (Hausarzt), nach einem Formular, welches der Arzt vom Agenten erhält und diesem nach geschehener Ausfüllung zurückzustellen hat. Die unter b. und c. aufgeführten Dokumente finden jedoch nur dann Berücksichtigung, wenn sie von so neuem Datum sind, als die Entfernung des Wohnorts der zu versichernden Person irgend gestattet, und wenn die Unterschriften entweder vom betreffenden Agenten oder, sofern dieser dazu wegen Mangels eigener Wissenschaft nicht im Stande ist, obrigkeitlich oder notariell beglaubigt sind. Um jedoch dem Publikum einen Ersatz für die sich etwa auflösenden Sterbekassen zu bieten und um Denjenigen, welche diese Kassen vorzugsweise benutzten, Lebensversicherungen thunlichst zu erleichtern, ist der Verwaltungsrath befugt, unter geeigneten Umständen und insbesondere bei gleichzeitiger Uebernahme einer Mehrzahl von Versicherungen, jede einzelne zum Betrage von höchstens Thlr. 200, von der Einlieferung der sub. b. und c. gedachten Urkunden zu dispensiren, nachdem er sich anderweitig, namentlich durch persönliche Vernehmung und sonstige Erkundigungen, die Ueberzeugung von der Annehmbarkeit der Versicherungen verschafft hat.

§. 36. Der Versicherungsantrag ist in der Regel bei der in dem Wohnort des zu Versichernden bestehenden Agentur oder in Ermangelung einer solchen bei dem zunächst wohnenden Agenten zu stellen. Zu diesem Ende hat die zu versichernde Person sich im Geschäftslokal des betreffenden Agenten zu stellen, welcher sodann die zunächst erforderliche Untersuchung auf Kosten der Gesellschaft durch den bei jeder Agentur bestellten Arzt derselben veranlassen wird. Ist der zu Versichernde ausnahmsweise verhindert, sich persönlich bei dem Agenten einzufinden, so daß dieser und der Gesellschaftsarzt sich zu ihm verfügen müssen, so hat der zu Versichernde die dadurch erwachsenden Mehrkosten zu vergüten.

§. 37. Ueber Annahme oder Ablehnung eines Versicherungsantrages erklärt sich der Verwaltungsrath in der Regel binnen 8 Tagen nach Empfang sämmtlicher in §. 35 bezeichneter Dokumente. Es bleibt jedoch dem Verwaltungsrath vorbehalten, ihm sonst noch erforderlich erscheinende Aufklärungen zu verlangen. Ist die zu versichernde Person früher von mehreren Aerzten behandelt, oder konsultirt sie zur Zeit neben ihrem Hausarzt einen anderen Arzt, so müssen auf Verlangen des Verwaltungsrathes auch Atteste dieser Aerzte eingeliefert werden. Lehnt der Verwaltungsrath einen ihm gemachten Antrag ab, oder genehmigt er ihn nur für eine geringere als die beantragte Summe oder nur gegen erhöhte Prämie, so erklärt er dies ohne Angabe der Gründe. Die zur Begründung des Antrages eingereichten Deklarationen und ärztlichen Atteste verbleiben in jedem Fall Eigenthum der Gesellschaft

§. 38. Als abgeschlossen gilt der Versicherungsvertrag erst dann, wenn die erste Prämie oder Prämienrate gezahlt und die Police Demjenigen ausgeliefert ist, mit welchem der Verwaltungsrath kontrahirt hat, und wenn der Versicherte am Mittage des Tages der Auslieferung der Police noch gelebt hat. Der Antragsteller ist zur Einlösung der zur Normalprämie ausgestellten Police verpflichtet, und zwar innerhalb einer Frist von 30 Tagen vom Tage der Ausstellung an gerechnet.

§. 39. Der Versicherte ist selbstverständlich berechtigt, den abgeschlossenen Lebensversicherungs-Vertrag durch Zahlung der Prämie aufrecht zu erhalten; verpflichtet hiezu aber nur für die Dauer des ersten Jahres. Es hängt daher lediglich vom Versicherten ab, ob er nach Ablauf dieser Zeit durch Fortzahlung der Prämie den Kontrakt fortsetzen, oder durch Einbehalten derselben ihn aufheben will.

§. 40. Die Prämie ist praenumerando zu erlegen, an dem in der Police bezeichneten Tage fällig und dem betreffenden Agenten zu entrichten. Gegen diese Zahlung ertheilt der Verwaltungsrath eine Quittung, in welcher zugleich bescheinigt wird, daß und wie lange die verbindende Kraft der Police aufrecht erhalten ist. Die Prämienvorausbezahlung geschieht, wenn die Ver-

sicherung nicht gegen Zahlung der einmaligen Kapitalprämie abgeschlossen ist, für ein volles Jahr; kann aber, wenn es beantragt wird, auch Statt finden: a) für je sechs Monate, unter Erhöhung um 1 % ihres Betrages: b) für je drei Monate, unter Erhöhung um 1½ % ihres Betrages. In diesen beiden Fällen wird selbstverständlich beim Tode resp. beim vollendeten 85 Jahre des Versicherten (§. 47) die Prämie, soweit sie für das laufende Versicherungsjahr noch unberechtigt ist, sammt Zinsen auf das versicherte Kapital in Abzug gebracht. Wird die viertel- oder halbjährliche Prämienzahlung erst nach Abschluß der Versicherung beantragt, so sind die Policen spätestens zwei Monate vor dem Verfall der nächsten Prämie durch den betreffenden Agenten an den Verwaltungsrath zu befördern, welcher auf denselben die in Ansehung des Prämienabtrages getroffene neue Vereinbarung, gegen Ersatz der erwachsenden Portokosten, verzeichnen läßt.

§. 41. Zur Zahlung der Prämien gestattet die Gesellschaft eine Frist von dreißig Tagen (Respittage), welche mit dem ersten Tage nach dem Verfalltage beginnt. Wird die Prämie am dreißigsten Tage nach der Verfallzeit nicht berichtigt, so erlischt die Versicherung unbedingt, ohne daß es Seitens des Verwaltungsrathes oder des betreffenden Agenten einer desfallsigen Anzeige an den Versicherten oder Policeninhaber bedarf. Wird jedoch binnen zweier Monate nach dem letzten Respittage ein vom Agenturarzte der Gesellschaft ausgestelltes Gesundheitsattest dem Agenten vom Versicherten persönlich überreicht, und die Erneuerung der erloschenen Versicherung beantragt, so gewährt der Verwaltungsrath zwar, falls dieses Attest und der Bericht des Agenten ihm genügend erscheinen, die gewünschte Restitution, jedoch nur gegen sofortige Erlegung der verfallenen Prämie und einer Conventionalstrafe von ½ Procent der versicherten Summe.

§. 42. Vorausbezahlung der Prämie auf mehrere Jahre nimmt die Gesellschaft an und vergütet für den Vorschuß drei Procent jährlicher Zinsen. Im Todesfalle wird von der gezahlten Prämie, unter Abzug der dafür vergüteten Zinsen, so viel erstattet, als der Versicherte bei jährlicher Prämienzahlung nicht würde zu entrichten gehabt haben.

§. 43 Aus der ordnungsmäßigen Fortzahlung der jährlichen Prämie folgt für die Gesellschaft die Pflicht zur Auskehrung der gezeichneten Summe nach eingetretenem Tode des Versicherten. Wer diese Summe fordert, muß der Agentur, von welcher die letzte Prämie erhoben ist, baldmöglichst von dem erfolgten Ableben des Versicherten Anzeige machen und hat spätestens innerhalb 8 Wochen nach Eintritt des Todes auf seine Kosten einzuliefern: 1) eine obrigkeitliche Bescheinigung, daß der Versicherte mit Tode abgegangen ist; 2) einen obrigkeitlich beglaubigten Bericht des Arztes, welcher den Versicherten in dessen letzter Krankheit behandelt hat, über die Entstehung und den Verlauf derselben; 3) falls die Police an rechtmäßigen Inhaber oder zu Gunsten bestimmter Personen lautet, die Police und letztbezahlte Prämienquittung im Original oder in beglaubigter Abschrift, sowie eventualiter diejenigen Dokumente, wodurch der Inhaber sich als zur Erhebung berechtigt zu legitimiren gedenkt (§. 33); 4) einen amtlichen Geburts- oder Taufschein, falls ein solcher nicht schon früher eingereicht ist (§. 35). Die unterlassene Anzeige und Einreichung der Dokumente innerhalb der angegebenen achtwöchentlichen Frist hat den Verlust aller Rechte aus der Police zur Folge, es sei denn, daß der Berechtigte innerhalb zweier Jahre (§. 70) eine dem Verwaltungsrathe genügende Ursache jener Verzögerung nachwiese. Die bezeichneten Dokumente können bei dem Agenten oder auch bei dem Verwaltungsrathe eingereicht werden. Findet ersteres statt, so liegt hierin die stillschweigende Erklärung, daß auch die Versicherungssumme durch den Agenten bezogen werden soll (§. 27). Bei Versicherungen nach Tabelle 3. ist außer den vorgedachten Dokumenten ein beglaubigtes Lebensattest derjenigen Person einzuliefern, von deren Leben die Zahlung der versicherten Summe nach dem Tode des Versicherten abhängt, und bei Versicherung nach Tabelle 5 bedarf es, sofort nach dem Tode der zuerst sterbenden der versicherten beiden Personen, der Einlieferung der vorstehend unter 1, 2 und 4 nach dem Tode der zuletzt sterbenden, aber der Einreichung aller unter 1 bis 4 gedachten Dokumente.

§. 44. Falls der Verwaltungsrath die über die Ursache des Todes beigebrachten Dokumente nicht genügend findet, steht ihm das Recht zu, besondere Aufklärungen und Nachweisungen über die von ihm speciell aufzuhebenden Punkte zu fordern. Sollte der Verwaltungsrath oder der betreffende Agent bei dem Todesfalle eines Versicherten ungewöhnliche Erscheinungen wahrzunehmen glauben, so ist sowohl der Verwaltungsrath als auch der Agent berechtigt, eine Obduktion des Verstorbenen unter Zuziehung des Agenturarztes zu begehren, und ist der Policeninhaber verpflichtet, dafür zu sorgen, daß solche Obduction vorgenommen werde (§. 69). Alle in Folge der Bestimmungen dieses Paragraphen entstehenden Kosten hat der Inhaber der Police zu tragen, mit alleiniger Ausnahme des in letztgedachtem Falle dem Agenturarzte zu zahlenden Honorars.

§. 45. Nach erfolgter Anerkennung der Zahlungsverbindlichkeit (§. 26) zahlt der Verwaltungsrath die versicherte Summe gegen Auslieferung der Police und der Quittung über die zuletzt entrichtete Prämie sofort aus, und zwar: 1) wenn die Police an Inhaber lautet, gegen eine einfache Quittung des Inhabers; dagegen 2) wenn die Police an rechtmäßigen Inhaber oder zu Gunsten bestimmter Personen lautet, nur gegen eine obrigkeitlich oder notariell beglaubigte Quittung.

§. 46. Wenn eine Police, möge sie an Inhaber, an rechtmäßigen Inhaber oder auf den Namen bestimmter Personen lauten, angeblich vernichtet oder abhanden gekommen oder beschädigt ist, so ist der Verwaltungsrath zur Ausstellung einer neuen Police oder zur Auszahlung des bereits fälligen Betrages derselben erst dann verpflichtet, nachdem ein rechtskräftiges Amortisationserkenntniß darüber vorgelegt oder die Verjährungsfrist (§. 70) abgelaufen ist. Das zu diesem Behuf erforderliche Amortisationsverfahren ist vor dem Stadt- und Landgericht in Lübeck auf Antrag und Kosten der Betheiligten einzuleiten und soll in der einfachsten, bei gedachtem Gerichte zulässigen Form vor sich gehen.

§. 47. In Ansehung aller Versicherungen nach Tabellen 1^{A}, 2^{I}, 3, 4 oder 5 erlischt mit dem vollendeten fünfundachtzigsten Lebensjahre der Versicherten, — und zwar des jüngsten der beiden Versicherten nach Tabelle 4 und 5, in Ansehung der Versicherungen nach Tabelle 2^{II}. (abgekürzte Lebensversicherung), mit dem Eintritte des in der Police bestimmten Lebensalters, — die Verbindlichkeit zu fernerer Prämienzahlung, und zahlt überdies die Gesellschaft in diesem Zeitpunkte, dessen Eintritt, soweit noch erforderlich, ordnungsmäßig zu bescheinigen ist, die versicherte Summe sofort aus. (§. 40.)

§. 48. A. Aussteuerverträge werden abgeschlossen auf das Leben von Kindern, zahlbar, wenn dieselben das 18., 21. oder 25. Lebensjahr vollendet haben und zwar: 1) über Summen von nicht unter Thlr. 40, und nicht über Thlr. 8000. Im Fall das versicherte Kind vor Erreichung des für die Erhebung festgesetzten Termins sterben sollte, sind die gezahlten Prämien der Gesellschaft verfallen und werden nicht zurückgezahlt — Tabelle 6^{a} —; 2) über Summen von nicht unter Thlr. 40 und nicht über Thlr. 8000. Im Fall das versicherte Kind vor Erreichung des für die Erhebung festgesetzten Termins sterben sollte, werden die gezahlten Prämien unmittelbar nach dem näher zu konstatirenden Tode desselben ohne Zinsen zurückgezahlt — Tabelle 6^{b}. — B. Kapital-Versicherungsverträge werden abgeschlossen über Summen von nicht unter Thlr. 120, und über Thlr. 8000 auf das Leben von Personen, zahlbar, wenn diese nach 5, 10, 15, 20, 25 Jahren, angerechnet vom Tage der Ausstellung der Police, noch leben — Tabelle 7. —

§. 49. Die Policen über Aussteuer- und Kapital-Versicherungsverträge werden nur auf den Inhaber ausgestellt. Der Verwaltungsrath erkennt nur den jeweiligen Inhaber der Police als den daraus Berechtigten an, er nimmt daher von einer etwaigen Uebertragung oder Verpfändung der Police keine Notiz und ist bei der demnächstigen Auszahlung frei von jeder Verpflichtung zur Legitimationsprüfung.

§. 50. Zur Einleitung solcher Verträge bedarf es nur einer kurzen die Art, die Tabelle und den Umfang des abzuschließenden Geschäfts bezeichnenden Deklaration (wozu Formulare bei den Agenten vorhanden sind), welcher ein amtlicher Geburts- oder Taufschein, eventuell sonstige dem Verwaltungsrathe genügende Altersbescheinigungen der zu versichernden Person beizufügen sind. Wenn in einzelnen Fällen der Altersnachweis nicht sofort geliefert werden kann, so schließt zwar der Verwal-

tungsrath nach Ermessen den Vertrag auf die bloße Angabe hin ab; aber nur unter der Bedingung, daß der Altersnachweis baldthunlichst und jedenfalls vor Erhebung der versicherten Summe geliefert wird.

§. 51. Die für Lebens-Versicherungsverträge geltenden Bestimmungen über: die Einlösung §. 38, die Prämienzahlung resp. Aufrechterhaltung des Vertrages §. 39, die Termine der Prämienzahlung §. 40, die Respittage und Restitution §. 41, die Vorausbezahlung auf mehrere Jahre §. 42, die abweichenden Bedingungen §. 28, letzter Absatz, die Amortisation verloren gegangener Policen §. 46, finden auch auf Aussteuer- und Kapital-Versicherungsverträge Anwendung, mit dem einzigen Unterschiede, daß im Falle der Restitution bei Versicherungen nach Tabellen 6ᵃ und 7 selbstverständlich das Erforderniß des Gesundheitsnachweises wegfällt. Für jede Aussteuer- und Kapitalversicherung muß, ausgenommen wenn nicht gegen Kapitalprämie versichert ist, die ganze Prämie des laufenden Versicherungsjahres entrichtet werden, auch wenn der Verfalltag der Prämie erst kurz vor der Vollendung des zum Empfange derselben festgesetzten Alters eintritt.

§. 52. Wer die Aussteuer oder das versicherte Kapital fordert, muß durch obrigkeitliche oder notarielle Atteste beweisen, daß die in der Police genannte Person den für die Zahlung der Aussteuer oder des versicherten Kapitals festgesetzten Termin wirklich erlebt hat. Ebenso muß derjenige, welcher die gezahlten Prämien auf eine nach Tabelle 6ᵇ versicherte Aussteuer eines früher verstorbenen Kindes zurückfordert, den Tod des Kindes durch amtliche Dokumente darthun. Ueberdies muß auch der nach §. 50 erforderliche Altersnachweis vor der Hebung nachgeliefert werden, wenn nicht schon früher diesem Erfordernisse genügt ist.

§. 53. Ist die versicherte Summe durch Eintritt des in der Police bestimmten Fälligkeitstermins zahlbar geworden, so wird innerhalb zweier Monate nach Einlieferung der erforderlichen und dem Verwaltungsrathe genügenden Dokumente, gegen Quittung des Inhabers, sowie gegen Auslieferung der Police und der Quittung über die letzte Prämienzahlung das versicherte Kapital ausgekehrt. Wenn dagegen bei Aussteuerversicherungen nach Tabelle 6ᵇ das Kind den Erhebungstermin nicht erlebt, so werden die eingezahlten Prämien ohne Zinsen gleich nachdem der Tod des versicherten Kindes konstatirt worden ist, gegen Quittung des Inhabers sowie gegen Auslieferung der Police und der Quittung über die zuletzt entrichtete Prämie zurückgezahlt.

§. 54. Leistungen dieser Art übernimmt die Gesellschaft in jährlichen Summen von nicht unter Thlr. 10, und nicht über Thlr. 1000, deren Erhebung postnumerando der Regel nach in jährlichen Terminen geschieht, aber auch in halbjährlichen und vierteljährlichen Terminen vereinbart werden kann, und zwar entweder: 1) einfache (sofort beginnende) Leibrenten, a) für Eine Person gegen Empfang eines Kapitals für Renten, welche dem Berechtigten zuerst nach Verlauf eines Jahres, angerechnet vom Tage der Einzahlung des Kapitals und ferner in derselben Weise, so lange er lebt, ausgezahlt werden — Tabelle 8 —; b) für zwei Personen gegen Empfang eines Kapitals für Renten, welche zuerst ein Jahr nach Einzahlung des Kapitals und ferner alljährlich erhoben werden, bis beide berechtigte Personen gestorben sind — Tabelle 13 — oder 2) aufgeschobene Leibrenten und zwar: a) gegen Kapitalprämie für Renten, welche zuerst ein Jahr nach Ablauf eines kontraktlich bestimmten Zeitraums — Tabelle 9 —, b) gegen jährliche Prämie für Renten, welche zuerst ein Jahr nach Zahlung des letzten Beitrages — Tabelle 10 — und alljährlich während der ferneren Lebensdauer des Berechtigten bezogen werden; oder 3) Ueberlebungsrenten, und zwar: a) bestimmte (Wittwengehalte oder Pensionen), d. h. gegen Empfang eines Kapitals oder jährlicher Beiträge versicherte Renten, welche zuerst ein Jahr nach dem Absterben derjenigen Person (A), deren Tod die Zahlung kontraktlich bedingt, und ferner jährlich, so lange die zum Genuß berechtigte Person (B) lebt, bezahlt werden — Tabelle 11 —, b) alternative (Leibrenten für den Längstlebenden), d. h. gegen Empfang eines Kapitals oder jährlicher Beiträge versicherte Renten, welche der Längstlebende zuerst ein Jahr nach dem Tode des Mitversicherten und ferner jährlich bezieht, so lange er lebt — Tabelle 12 —. In allen Fällen, wo halbjährliche oder vierteljährliche Zahlung der Rente vereinbart wird, selbstverständlich gegen eine entsprechende Erhöhung der Prämie, tritt die erste Zahlung der Rente resp. ein halbes oder ein viertel Jahr nach dem Abschlusse des Versicherungsvertrages, bei aufgeschobenen Leibrenten nach dem Ablaufe des kontraktlich bestimmten Zeitraumes ein.

§. 55. Die für Lebensversicherungs-Verträge geltenden Bestimmungen über: Versicherung dritter Personen — §. 29 —, Normalbedingungen — §. 30 —, Ausnahmsfälle — §. 31 —, abweichende Bedingungen, §. 28, letzter Absatz, bedingte Aufrechterhaltung — §. 32 —, finden auch bei Ueberlebungsrenten und zwar in Versicherungsfällen nach Tabelle 11 auf die Person A, in Versicherungsfällen nach Tabelle 12 auf beide Personen Anwendung.

§. 56. Zur Einleitung solcher Verträge bedarf es: 1) in Versicherungsfällen nach allen Tabellen 8—13 des amtlichen Geburts- oder Taufscheins, — event. anderweitiger dem Verwaltungsrathe genügender Altersnachweise — derjenigen Person oder Personen, von deren Leben die Erhebung der Rente oder Pension abhängig gemacht ist, und in Versicherungsfällen nach Tabelle 11 außerdem noch eines solchen Altersnachweises der Person A. Kann in einzelnen Fällen der Altersnachweis nicht sofort geliefert werden, so wird zwar nach Ermessen des Verwaltungsrathes der Vertrag auf die bloße Angabe hin abgeschlossen, jedoch nur unter der Bedingung, daß der Altersnachweis baldthunlichst und jedenfalls vor Erhebung der ersten Rente nachgeliefert wird; 2) In Versicherungsfällen nach Tabellen 8, 9, 10 und 13 ist außer dem Altersnachweise noch eine kurze, die Art, die Tabelle und den Umfang des abzuschließenden Geschäfts bezeichnende Deklaration (wozu Formulare bei den Agenten vorhanden sind) erforderlich, unterschrieben von derjenigen Person resp. denjenigen Personen, von deren Leben die Hebung der betreffenden Rente abhängig ist; 3) In Versicherungsfällen nach Tabelle 11 ist in Betreff der Person A, und in Versicherungsfällen nach Tabelle 12 in Betreff beider Personen die Einlieferung der Deklaration und des hausärztlichen Attestes (§. 35) wie auch Beobachtung der im dritten Abschnitt enthaltenen Bestimmungen, über: die Anzeigepflicht des Antragstellers §. 34 wo und wie der Antrag zu stellen §. 36, die Annahme oder Ablehnung des Antrages §. 37, den Zeitpunkt des Abschlusses §. 38, erforderlich.

§. 57. Die für Lebensversicherungen geltenden Bestimmungen über: die Aufrechterhaltung des Vertrages §. 39, die Prämienzahlung und Termine derselben §. 40, die Respittage und Restitution §. 41, die Vorauszahlung der Prämie auf mehrere Jahre §. 42 finden bei jährlicher (resp. halb- oder vierteljährlicher) Prämienzahlung auch auf Versicherungen nach Tabellen 10, 11, 12 Anwendung, jedoch mit der Abweichung, daß die nach §. 41 zu zahlende Conventionalstrafe $3^1/_3$ % der Jahresrente oder Pension beträgt. Das zur Restitution der Versicherung nach §. 41 zu erbringende Gesundheitsattest ist aber in Versicherungsfällen nach Tabelle 10 nicht erforderlich, wogegen dasselbe in Versicherungsfällen nach Tabelle 11 in Betreff der Person A. und nach Tabelle 12 in Betreff beider Personen beigebracht werden muß.

§. 58. Zur Ersten Erhebung einer Rente oder Pension sind folgende Dokumente erforderlich: 1) Ein obrigkeitlich oder notariell oder pfarramtlich beglaubigtes Lebensattest derjenigen Person oder Personen, durch deren Leben die Rente oder Pension bedingt ist, und zwar in Versicherungsfällen nach sämmtlichen Tabellen 8—13; — wie denn auch der Verwaltungsrath berechtigt bleibt, die Herbeischaffung eines solchen Lebens-Attestes vor jeder späteren Auszahlung einer Rente oder Pension zu verlangen. 2) Die für Lebensversicherungsfälle im §. 43 ad 1 und 2 bemerkten Dokumente, sowie auch nach Ermessen des Verwaltungsrathes die im §. 44 angedeuteten eventuellen weiteren Nachweise, in Versicherungsfällen nach Tabellen 11 und 12. — Diese Dokumente resp. Nachweise sind innerhalb der im §. 45 angegebenen Fristen nach dem Tode der Person A, in Versicherungsfällen nach Tabelle 11, und der zuerst verstorbenen Person in Versicherungsfällen nach Tabelle 12 einzureichen. — 3) Eine obrigkeitliche Bescheinigung des Todes der zuerst verstorbenen Person in Versicherungsfällen nach Tabelle 13 — sobald der Ueberlebende allein die Auszahlung der Rente verlangt. 4) Ein amtlicher Geburts- oder Taufschein, resp. ander-

dem Verwaltungsrathe genügende Altersnachweise der zur Hebung der Rente oder Pension berechtigten Person oder Personen in Versicherungsfällen nach sämmtlichen Tabellen 8—13 und außerdem noch der Person A. bei Versicherungen nach Tabelle 11, wofern nämlich solchem Erforderniße nicht schon früher genügt ist. (§. 56.)

§. 59. Die Verfallzeit der verschiedenen Leibrenten, der Wittwengehalte und Pensionen regelt sich nach dem §. 54. des Statuts. Die Zahlung geschieht gegen Quittung nur an die Person resp. Personen, durch deren Leben die Rente oder Pension bedingt ist. Stirbt der Rentner in dem Jahre, nach dessen Ablauf die Rente oder Pension zuerst fällig geworden wäre, so wird dieselbe an den Inhaber der Police gegen deren Rücklieferung und Quittung nach Verhältniß der Zeit vergütet, welche der Verstorbene noch in diesem Jahre gelebt hat. Dasselbe gilt ebenfalls von dem Todesjahre des Berechtigten, nachdem derselbe schon in den Genuß der Rente oder Pension getreten war.

§. 60. Die für Lebensversicherungs-Verträge laut §. 46. geltenden Bestimmungen über die Amortisation verloren gegangener Policen finden auch auf die nach Tabellen 8—13. abgeschlossenen Renten- und Pensionsverträge Anwendung, insoweit bei Lebzeiten des zur Hebung Berechtigten die Ausstellung einer neuen Police begehrt wird, oder insofern es sich nach dem Tode desselben um Auszahlung einer noch in Anspruch zu nehmenden Renten- oder Pensionsrate handelt.

§. 61. Zu den Militairpersonen rechnet die Gesellschaft alle diejenigen, welche gehören: a) zum stehenden Heer, einschließlich der Armee-Gensd'armerie und des Trains, b) zur Reserve (Landwehr u. s. w.), c) zur Kriegsmarine, d) zu den im Land- oder Seedienst angestellten Beamten, als: Intendanten, Aerzte, Chirurgen, Geistliche, Apotheker u. s. w., imgleichen Handwerker, als: Kurschmiede, Bäcker u. s. w.

§. 62. Militärpersonen können nach allen Tabellen dieses Statuts Versicherung nehmen. Bei Versicherungen derselben nach Tab. 1. 2. 3. 4. 5. 11. oder 12. kommen folgende nähere Bestimmungen in Anwendung: 1) Militairpersonen können versichert werden gegen die tarifmäßigen Prämien, in welchem Falle die Gesellschaft jedoch nur für alle in Friedenszeiten stattfindenden Gefahren haftet. — Friedensversicherung von Militairpersonen — 2) Soll dagegen bei Versicherung von Militair-Personen in Friedenszeiten die Haftungspflicht der Gesellschaft sich von vorne herein mit auf Kriegsgefahren erstrecken, so wird gleich beim Abschluß des Vertrages neben der Normalprämie eine jährliche Extraprämie festgestellt, welche in jedem Fall eintretender Kriegsgefahr, und so lange bis dieselbe wieder aufhört, zu entrichten ist. — Kriegsversicherung von Militär-Personen. — 3) Auch bereits auf Kriegsfuß versetzte Militairpersonen können zu erhöhter Extraprämie versichert werden. — — Versicherungen von Militärpersonen im Kriege; — in welchem Falle: a) entweder die erhöhte Prämie nur für die Dauer des derzeit stattfindenden Krieges gilt, so daß nach dem Aufhören der Kriegsgefahr die für Friedenszeiten geltende Prämie wieder eintritt, dagegen bei späterer Wiederversetzung auf den Kriegsfuß die Versicherung nur durch sofortige Anzeige und besondere Vereinbarung aufrecht zu erhalten ist — Versicherung im Kriege und für die Dauer desselben; — b) oder sogleich beim Abschluß der Versicherung diejenige Extraprämie festgestellt wird, welche im Fall etwa später wieder eintretender Kriegsgefahr zu entrichten ist — Versicherung im Kriege und für fernere Kriege. — 4) Endlich können Angehörige der Kriegsmarine gegen das Risiko aller Seeunternehmungen, zu welchen sie in Friedenszeiten kommandirt werden mögen, versichert werden mittelst einer angemessenen Erhöhung der Prämie — Friedensversicherung von Marinepersonen. —

§. 63. Die aus der Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ruhe und Ordnung innerhalb des Bezirkes der betreffenden Stadt oder Ortschaft für Militärpersonen erwachsenden Gefahren trägt die Gesellschaft ohne Erhöhung der Prämie. Dagegen tritt Kriegsgefahr ein und es erlischt demnach die Versicherung von Militairpersonen in allen Fällen des §. 62. (vergl. jedoch §. 64.), sobald: 1) das Corps, in welchem der Versicherte dient, mobil gemacht (auf Kriegsfuß, Feldetat gesetzt) resp. die Festung, in welcher er steht, oder die Marine, welcher er angehört, armirt wird, oder auch ohne dies, sobald 2) der Versicherte innerhalb oder außerhalb der betreffenden Stadt oder Ortschaft resp. innerhalb oder außerhalb des betreffenden Hafens gegen einen von außenherkommenden Feind zum Einschreiten befehligt wird.

§. 64. Die Aufrechthaltung der Versicherung im Fall einer nach Abschluß derselben eintretenden Kriegsgefahr wird bedingt: 1) Im Fall der Friedensversicherung (§. 62 sub 1) oder der Versicherung im Kriege und für die Dauer desselben (§. 62, sub 3a) dadurch, daß der Versicherte innerhalb 14 Tagen von dem Tage an gerechnet, wo die Kriegsgefahr eingetreten ist, dem Verwaltungsrathe direct oder dem betreffenden Agenten Anzeige davon macht unter Beifügung eines Attestes in beglaubigter Form abseiten seines Vorgesetzten von mindestens Hauptmannsrang: daß N. N. (Name, Charge, Regiment oder Schiff) a) am (Datum) mobilgemacht (auf Kriegsfuß, Feldetat gesetzt) ist und b) seit diesem Tage durchaus keinerlei Schaden an seiner Gesundheit in Folge des Dienstes erlitten hat; und die dafür von dem Verwaltungsrathe zu bestimmende Extraprämie für Kriegsgefahr sofort nach erfolgter Aufgabe derselben entrichtet (vergl. §. 65.) 2) Im Fall der Kriegsversicherung (§. 62 sub 2) und der Versicherung im Kriege und für fernere Kriege (§. 62 sub 3b) dadurch, daß der Versicherte die so eben sub 1 aufgeführten Bedingungen erfüllt, resp. die hier verlangten Dokumente beibringt, und gleichzeitig diejenige Extraprämie für ein volles Jahr entrichtet, welche zufolge seiner Police für diesen Fall stipulirt ist. Der Versicherte ist berechtigt, anstatt die Police durch Zahlung einer Extraprämie in Kraft zu erhalten, solche während der Dauer des Krieges suspendiren zu lassen oder auch der Gesellschaft zurückzuverkaufen. Für den Fall der Suspension hat der Versicherte seine Police nebst letzter Prämienquittung durch den Agenten dem Verwaltungsrathe einzusenden, und wird ihm dagegen eine Bescheinigung über die eingetretene Suspension ertheilt. Stirbt der Versicherte während der Dauer derselben, so wird dem legitimirten Inhaber des Depositalscheins diejenige Summe ausbezahlt, welche im Falle eines Rückkaufes zur Zeit des Eintrittes der Kriegsgefahr von dem Verwaltungsrathe bezahlt worden wäre. Will der Versicherte nach beendigter Kriegsgefahr die Versicherung wieder in Kraft treten lassen, so kann dies gegen Rückgabe des Depositalscheins und Berichtigung der inzwischen etwa fällig gewordenen Prämien, sowie gegen Beibringung des Attestes eines Agentur-Arztes geschehen, sofern aus demselben sein unverändert guter Gesundheitszustand erhellt. Ist jedoch das Gesundheitsattest dem Verwaltungsrathe nicht genügend, so wird derselbe auch dann noch unter denselben Bedingungen, als wenn der Versicherte während der Dauer des Krieges gestorben wäre, die Police zurückkaufen. Zieht der Versicherte es vor, sofort bei Eintritt der Kriegsgefahr seine Police zurückzuverkaufen, so kommen die Bestimmungen des §. 68 zur Anwendung.

§. 65. Die für Kriegsgefahr zu zahlende Extraprämie muß so lange bis die Kriegsgefahr aufhört (vergl. §. 66) und zwar jedesmal praenumerando für ein volles Jahr bezahlt werden, ohne daß auf dieselbe die Vergünstigungen der §§. 40 u. 43 des Statuts Anwendung finden. Gegen die Zahlung der ersten Extraprämie stellt die Gesellschaft eine besondere Bescheinigung aus, und so oft der Jahrestag, an welchem die Extraprämie noch zu bezahlen ist, wieder eintritt, wird gegen Zahlung der Prämie eine bloße Quittung ertheilt, wodurch die besondere Gefahr des Krieges für ein ferneres Jahr übernommen wird.

§. 66. Die Kriegsgefahr hört auf: 1) wenn das Corps resp. die Festung oder die Marine, worin der Betreffende dient, demobilisirt resp. desarmirt oder auf Friedensfuß versetzt wird, oder 2) wenn die beorderte Verwendung (§§. 63 sub 2) gegen einen äußeren Feind aufhört, oder endlich 3) wenn der Betreffende aus dem Militairdienst geschieden ist, und zwar muß in allen diesen Fällen die versicherte Militairperson dem Verwaltungsrathe oder dem betreffenden Agenten eine in authentischer Form ausgestellte Erklärung ihres nächsten Vorgesetzten von mindestens Hauptmannsrang einreichen, wodurch das Aufhören der Kriegsgefahr speciell attestirt wird.

§. 67. Von der zuletzt gezahlten einjährigen Extraprämie wird die Hälfte zurückerstattet, wenn: 1) die Ursache, weshalb sie bezahlt worden, innerhalb 6 Monaten nach dem Fälligkeitstermine der letzten Extraprämie aufgehört hat, was durch ein Attest nach Vorschrift des §. 66 darzuthun ist, und wenn ferner 2) innerhalb dreier Monate nach dem Zeitpunkte dieses Aufhörens die betreffende Bescheini-

gung (resp. Police oder Quittung) zur Umschrift eingereicht wird, nebst 3) einem Lebensattest der betreffenden Militairperson, sowie 4) einem separaten Atteste darüber, daß a) die betreffende Militairperson nicht in Folge einer Verwundung Schaden an der Gesundheit erlitten hat, sowie daß b) ein etwaiger Austritt aus dem Militairdienst nicht in Folge von Dienstuntauglichkeit stattgefunden hat. Es wird sodann die eingereichte Bescheinigung dem Inhaber zurückgestellt, versehen mit der Notiz über die erfolgte Prämienrückgabe.

§. 68. Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, Versicherungen nach Tab. 1d., 2 I u. II., 4 und 5 auf Antrag des Berechtigten nach vierjähriger Dauer gegen $^2/_3$ der auf die Versicherung rechnungsmäßig zurückgestellten Prämienreserve, nach achtjähriger Dauer gegen $^3/_4$ dieser Reserve zurückzukaufen. Wünscht ein Versicherter von diesem Rechte Gebrauch zu machen, so hat er die zu verkaufende Police nebst letztbezahlter Prämienquittung spätestens an dem Tage, an welchem die nächste Prämie fällig wird, dem betreffenden Agenten oder dem Verwaltungsrathe zu behändigen und innerhalb 8 Tage, nachdem ihm der gebotene Rückkaufspreis mitgetheilt ist, sich über die Annahme desselben zu erklären. Nimmt er ihn nicht an, so hat er innerhalb der Respittage (§. 41) die fällige Prämie nachzuzahlen, widrigenfalls die Police als nicht prolongirt für erloschen erklärt wird. Versicherungen, welche nach anderen, als den oben angegebenen Tabellen abgeschlossen sind, werden nur ausnahmsweise und zu einem vom Verwaltungsrathe nach Lage der Verhältnisse zu bestimmenden Preise zurückgekauft.

§. 69. Jeder von der Gesellschaft abgeschlossene Versicherungsvertrag ist ungültig, und wird weder die versicherte Summe, Rente oder Pension entrichtet, noch was die Gesellschaft an Prämien oder auch an Kaufsumme eingenommen hat, zurückgezahlt: 1) wenn die Einzahlung der Prämie nicht zur vertragsmäßigen Zeit geschieht (§. 40. 41.); 2) wenn sich ergiebt, daß in der dem Vertrage zu Grunde gelegten Deklaration oder sonstigen schriftlichen Eingabe von dem Antragsteller oder dem zu Versichernden irgend eine Unwahrheit angegeben, oder daß auf irgend eine der hierbei vorgelegten Fragen die Wahrheit verschwiegen ist; oder wenn sich in den beigebrachten Attesten falsche Angaben finden, die mit Vorwissen des Antragstellers oder des zu Versichernden gemacht oder von einem derselben veranlaßt sind; 3) wenn eine der zum Zweck der Erhebung der Versicherungssumme, Rente oder Pension gemachten Angaben oder eins der hiezu vorgelegten Papiere sich als falsch ausweisen; 4) wenn der Inhaber einer auf das Leben eines Andern lautenden Police etwas vornimmt, wodurch das Leben dieses letzteren absichtlich gefährdet oder abgekürzt wird; 4) wenn der Versicherte, ohne daß vorgängige Anzeige bei dem Verwaltungsrathe gemacht und ohne daß mit demselben über eine Zulage zu der ursprünglich vereinbarten Prämie Verständigung getroffen ist (vergl. jedoch §. 32): a) eine Beschäftigung zu treiben anfängt, welche sein Leben besonderen Gefahren aussetzt, oder b) wenn er außerhalb der im §. 30 bezeichneten Bezirke eine Reise unternimmt, oder, wenn er den Welttheil, in welchem er wohnt, verläßt, um sich nach einem anderen Welttheil zu begeben (vergl. jedoch §. 32), oder c) wenn er sich in Gegenden begiebt, von denen es bekannt ist, daß daselbst die Pest oder das gelbe Fieber herrschen; 6) wenn bei einer Militairversicherung irgend eine der im sechsten Abschnitte auferlegten Verbindlichkeiten nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt wird, insbesondere also, wenn daselbst vorgeschriebene Angaben unterlassen sind oder gemachte Angaben sich als unrichtig erweisen; 7) wenn das Leben des Versicherten geendet oder verkürzt wird: a) durch Selbstmord oder Selbstmordversuche, sei es daß dieselben in zurechnungs- oder unzurechnungsfähigem Zustande begangen sind, b) durch Duell oder die Folgen desselben, c) durch eine ausschweifende Lebensweise, z. B. Trunksucht, oder eine Handlung, welche sein Leben muthwilliger oder unnöthiger Weise gefährdet, oder durch deren Folgen, d) durch die Hand der Gerechtigkeit, 8) wenn dem Verlangen einer Obduction des Versicherten oder der Einlieferung sonstiger Nachweise, wozu der Verwaltungsrath nach §. 44 des Statuts berechtigt ist, Seitens des Policeninhabers nicht sollte entsprochen werden; 9) wenn der Versicherte zu einer mehr als vierjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurtheilt, die Strafe nicht durch Begnadigung erlassen oder auf 4 Jahre herabgesetzt wird. Jedoch wird in allen sub 5 bis 9 angeführten Fällen den Inhabern der Policen $^2/_3$ oder $^3/_4$ der rechnungsmäßig zurückgestellten Prämienreserve vergütet (§. 68), außer wenn eine dritte, nicht zu den gesetzlichen Erben gehörige Person dem Verwaltungsrathe nachzuweisen vermag, daß sie wenigstens 12 Monate vor dem Tode des Versicherten, resp. vor dem Umstande, der dessen Tod veranlaßt hat, in gutem Glauben in den Besitz der Police gelangt ist, in welchem letzteren Falle Ersatz des Interesses dieser dritten Person, eventuell sogar bis zum Belaufe der vollen Versicherungssumme erfolgt. Die in diesem Paragraphen hinsichtlich eines Versicherten enthaltenen Bestimmungen gelten, soweit sie auf Versicherungen von zwei mit einander in Verbindung gebrachten Personen anwendbar sind, für beide Versicherte dergestalt, daß die Folgen der Handlungen wie der Unterlassungen des Einen auch den Andern treffen.

§. 70. Die von der Gesellschaft zu zahlenden Gelder müssen binnen zwei Jahren nach dem Eintritt desjenigen Zeitpunkts, von welchem die Auszahlung abhängig gemacht war, also angerechnet: bei Lebensversicherungen, vom Todestage des Versicherten, bei Aussteuer- und Kapitalversicherungen, vom Eintritt des festgesetzten Hebungstermins, bei Renten-, Wittwengehalt- und Pensionsversicherungen, vom Verfalltage, eingefordert, und wenn der Verwaltungsrath Zahlung weigert, binnen Jahresfrist nach erklärter Weigerung durch eine gerichtliche oder beim Schiedsgericht anhängig gemachte Klage (§§. 71—73) verfolgt werden; wird die eine oder andere Frist nicht eingehalten, so ist jedes Recht aus der Police erloschen und wird dieselbe in einem wie im anderen Falle ohne Weiteres annullirt.

§. 71. In allen geeigneten Fällen ist die Gesellschaft bereit, obschwebende Differenzen in Versicherungsangelegenheiten statt vor dem competenten Gerichte (§. 12) im schiedsrichterlichen Wege zum endgültigen Austrage zu bringen. Um das in solchen Fällen erforderliche Compromiß abzuschließen, hat der Betreffende einen Bevollmächtigten in Lübeck zu bestellen und durch denselben seine Legitimation zu den Ansprüchen, die er verfolgen will, dem Verwaltungsrathe vorzulegen. Nach Anerkennung des Legitimationspunktes wird zum Abschluß eines Compromisses geschritten, nach welchem sich das weitere Verfahren regelt. Gegen die Entscheidung des solchergestalt bestellten Schiedsgerichtes findet keinerlei Rechtsmittel statt mit alleiniger Ausnahme der auf die Behauptung eines Dolus gegründeten Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§. 72. Sind über eine Versicherung mehrere Policen ausgestellt, so wird der Verwaltungsrath im Fall entstandener Differenzen, welche die Versicherung allgemein und folgeweise die durch einzelne Policen verbrieften Summen betreffen, nur dann in eine compromissarische Entscheidung willigen, wenn die Inhaber der verschiedenen Policen einen gemeinschaftlichen Mandatar bestellt und über die gemeinschaftliche Betreibung ihrer Ansprüche in einem und demselben Verfahren, nach Maaßgabe der Bestimmungen des vorigen Paragraphen, sich verständigt haben.

§. 73. Alle Ansprüche an die Gesellschaft sind nur gegen den Verwaltungsrath als solchen, nicht aber gegen die einzelnen Mitglieder der Gesellschaft oder des Verwaltungsrathes, noch gegen die Beamten oder Agenten derselben geltend zu machen.

§. 74. Das gegenwärtige Statut bildet einerseits die ausschließliche Norm für das Rechtsverhältniß der Gesellschaft zu ihren Aktionairen, so wie für die Stellung des Verwaltungsrathes, der Revisoren und der Gesellschaftsbeamten unter Vorbehalt der den letzteren zu ertheilenden näheren Instruktionen. Dasselbe ist andererseits maaßgebend für alle Verträge, welche die Gesellschaft vom 1. Juni 1866 an abschließt, während für die früher abgeschlossenen Verträge dasjenige Statut normirend bleibt, unter dessen Geltung sie in Kraft getreten sind. Die fernere Revision und Ergänzung dieses Statuts wird nach Maaßgabe der Erfahrung und der zur Kunde des Verwaltungsrathes gelangenden Wünsche des Publikums so oft erforderlich vorgenommen werden. Ein desfälliger Antrag muß aber mindestens alle fünf Jahre in der Generalversammlung der Aktionaire von dem Verwaltungsrathe zur Berathung verstellt werden.

Druck von [illegible] in Berlin [illegible]

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg

№ 39.

Magdeburg, den 29. September 1866.

Allgemeine Gesetzsammlung.

1102 Stück 46. Nr. 6401. Gesetz, betreffend die Ausgabe von Talons zu den Rentenbriefen und zu den Schuldverschreibungen der Paderbornschen und der Eichsfeldschen Tilgungskasse. Vom 14. September 1866.

Nr. 6402. Allerhöchster Erlaß vom 8. August 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Grafen zu Stolberg-Roßla für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Roßla über Agnesdorf und Schwiederschwende bis zur Stolberg-Harzgeroder Straße, im Regierungsbezirk Merseburg.

Nr. 6403. Allerhöchster Erlaß vom 27. August 1866, betreffend die den Städten Gladbach und Viersen im Kreise Gladbach, im Regierungsbezirk Düsseldorf, ertheilte Erlaubniß, fortan je zwei Deputirte zum Kreistage abzusenden.

Nr. 6404. Bestätigungsurkunde eines Nachtrages zu dem Statut für die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft. Vom 3. September 1866.

Nr. 6405. Bekanntmachung über die Seitens beider Häuser des Landtages ertheilte nachträgliche Genehmigung der Verordnung vom 7. Juni 1866, betreffend die Zuweisung der in den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg stehenden Truppen zum ersten Wahlbezirke des Regierungsbezirks Potsdam für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten. Vom 3. September 1866.

1103 Stück 47. Nr. 6406. Gesetz, betreffend die Vereinigung des Königreichs Hannover, des Kurfürstenthums Hessen, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt mit der Preußischen Monarchie. Vom 20. September 1866.

Nr. 6407. Statut, betreffend die Stiftung eines Erinnerungskreuzes für den Feldzug 1866. Vom 20. September 1866.

Nr. 6408. Statut des Wilhelmsthaler Deichverbandes. Vom 27. August 1866.

Nr 6409. Bekanntmachung über die Seitens beider Häuser des Landtages ertheilte nachträgliche Genehmigung der Verordnung vom 12. Juni 1866, betreffend die Verlegung des gesetzlichen Umschlagetermins in Neuvorpommern für dieses Jahr. Vom 6. September 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1104 Bei der heute öffentlich bewirkten 12. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 37 Serien:

Nr. 16. 22. 59. 88. 114. 214. 324. 359. 364. 474. 496. 575. 602. 618. 650. 658. 766. 773. 824. 843. 875. 891. 940. 943. 956. 1044. 1082. 1087. 1216. 1280. 1335. 1348. 1376. 1377. 1446. 1461. 1481.

gezogen worden.

Die Besitzer der zu diesen Serien gehörigen 3,700 Stück Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Prämienbetrag von 113 Thlr. für jede Schuldverschreibung vom 1. April 1867 ab, entweder bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei den Regierungs-Hauptkassen, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. II. Nr. 4 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1866 ab und Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeldlich abzuliefern sind, zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.

Bei den Regierungs-Hauptkassen können die Schuldverschreibungen übrigens schon vom 1. März k. Js. ab zur Prüfung vorgelegt werden, auch werden dort Quittungsformulare unentgeldlich verabfolgt.

Von den bereits früher verlooſten und gekündigten Serien und zwar
aus der erſten Verlooſung (1856) von Ser. 1279 und 1328;
aus der dritten Verlooſung (1858) von Ser. 789;
aus der achten Verlooſung (1863) von Ser. 1402;
aus der neunten Verlooſung (1864) von Ser. 74. 96. 136. 148. 299. 312. 371. 398. 528. 556. 589. 742. 746. 804. 805. 1089. 1095. 1406;
aus der zehnten Verlooſung (1865) von Ser. 44. 134. 165. 195. 205. 369. 376. 453. 476. 489. 506. 527. 562. 622. 636. 638. 643. 683. 704. 732. 813. 817. 870. 919. 952. 986. 1024. 1074. 1106. 1189. 1207. 1208. 1289. 1388;
aus der eilften Verlooſung (1866) von Ser. 70. 298. 338. 354. 429. 463. 522. 569. 600. 657. 693. 747. 790. 884. 1114. 1127. 1178. 1246. 1267. 1310. 1337;
ſind viele Schuldverſchreibungen bis jetzt noch nicht realiſirt; es werden daher die Inhaber derſelben zur Vermeidung weiteren Zinsverluſtes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien hierdurch von Neuem erinnert.

In einen Schriftwechſel über die Prämien-Auszahlung kann die Staatsſchulden-Tilgungskaſſe ſich nicht einlaſſen. Berlin, den 15. September 1866. Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

1105 Betrifft die Verlooſung der Staatsanleihe aus dem Jahre 1848.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verlooſung von Schuldverſchreibungen der $4\frac{1}{2}$prozentigen Preußiſchen Staatsanleihe aus dem Jahre 1848 ſind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden

Dieſelben werden den Beſitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooſten Nummern verſchriebenen Kapitalbeträge vom 1. April 1867 ab täglich, mit Ausſchluß der Sonn- und Feſttage und der zu den monatlichen Kaſſen-Reviſionen nöthigen Zeit in den Vormittagsſtunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsſchulden-Tilgungskaſſe hierſelbſt, Oranienſtraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverſchreibungen mit den dazu gehörigen, erſt nach dem 1. April 1867 fälligen Zinscoupons nebſt Talons baar in Empfang zu nehmen ſind.

Die Einlöſung der Schuldverſchreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkaſſen bewirkt werden. Zu dieſem Zwecke ſind die Schuldverſchreibungen nebſt Zubehör denſelben einzureichen, welche ſie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfange beſorgen werden.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeldlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kaſſen unentgeldlich verabreicht.

Die Staatsſchulden-Tilgungskaſſe kann ſich in einen Schriftwechſel mit den Inhabern der Schuldverſchreibungen über die Zahlungsleiſtung nicht einlaſſen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverſchreibungen der in Rede ſtehenden Anleihe, ſo wie der Anleihen aus den Jahren 1854, 1855 A, 1857 und 2ten 59er, welche in den früheren Verlooſungen (mit Ausſchluß der am 12. März d. J. ſtattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realiſirt ſind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 12. März d. J. ausgelooſten und zum 1. October d. J. gekündigten Schuldverſchreibungen wird auf das an dem erſteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkaſſen, den Kreis-, den Steuer- und den Forſtkaſſen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kaſſen, ſowie auf den Bureaux der Landräthe und Magiſträte zur Einſicht offen liegt. Berlin, den 15. September 1866. Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

1106

Statut
für den Halberſtädter Knappſchafts-Verein.

Inhalt

Zweck, Sitz und Umfang des Vereins . . . § 1 u. 2.
Eintheilung der Vereinsgenoſſen . . . § 3.
Ständige.
Bedingungen zur Aufnahme . . . § 4.
Eintheilung . . . § 5.
Verpflichtungen:
1) Beiträge . . . § 6—13.
2) Sonſtige Verpflichtungen . . . § 14.
Anſprüche . . . § 15.
a) bei Krankheit . . . § 16 u. 17.
b) bei Invalidität . . . § 18—23.
c) beim Begräbniß . . . § 24.
d) der Wittwen . . . § 25—29.
e) der Waiſen . . . § 30—33.
f) Schulgeld . . . § 34.
Militairdienſt . . . § 35.
Beurlaubungen und Beneficien während derſelben . . . § 36.

Verlust der Mitgliedschaft und Beneficien	§ 37.
Unständige.	
Aufnahme	§ 38.
Verpflichtungen	§ 39.
Ansprüche	§ 40 u. 41.
Wegfall der Ansprüche bei Ständigen und Unständigen und Gewährung außerordentlicher Unterstützungen	§ 42.
Beiträge der Werksbesitzer	§ 43.
Sonstige Einnahmen	§ 44.
Verwaltung des Vereins	§ 45.
1) Knappschaftsälteste	§ 46—51.
2) Knappschaftsvorstand	§ 52—60.
3) Knappschaftsärzte	§ 61.
4) Knappschaftskassenverwaltung	§ 62—65.
Aufsicht des Staates	§ 66—69.
Uebertritt aus anderen Vereinen	§ 70.
Statutsabänderung	§ 71.
Auflösung des Vereins	§ 72.
Geltung des Statuts	§ 73 u. 74.

Auf Grund des § 72 des Statuts vom 25. März 1857 wird hiermit das gegenwärtige abgeänderte

Statut für den Halberstädter Knappschafts-Verein

festgestellt.

Zweck, Sitz und Umfang des Vereins.

§ 1. Der Halberstädter Knappschaftsverein hat den Zweck, seinen Mitgliedern und deren Angehörigen in Fällen von Krankheit, Arbeitsunfähigkeit oder Tod, Unterstützungen nach näherer Bestimmung des Statuts zu gewähren.

Die Ansprüche der Berechtigten auf die Leistungen des Vereins können weder an Dritte übertragen, noch mit Arrest belegt werden.

Der Verein erlangt durch die Bestätigung dieses Statuts die Rechte einer juristischen Person.

Der Verein hat seinen Sitz zu Halberstadt und umfaßt die durch § 2 nicht ausgeschlossenen Arbeiter aller gewerkschaftlichen und fiskalischen, unter der Aufsicht der Bergbehörde stehenden Bergwerke und Aufbereitungsanstalten des früheren Bergamtsbezirks Halberstadt. Ausgenommen ist das Personal der Eisensteingrube Modesta bei Bäthen, welches mit dem der Tangerhütte einen besonderen Verein bildet

Die Beamten dieser Werke, sowie die Verwaltungsbeamten des Vereins, sind zum Beitritt berechtigt aber nicht verpflichtet.

Sind mit den vorbezeichneten Werken zugleich Gewerbsanlagen verbunden, welche nicht unter Aufsicht der Bergbehörde stehen, so können die bei diesen Gewerbsanlagen beschäftigten Arbeiter auf den gemeinschaftlichen Antrag der letzteren und der Werksbesitzer durch den Knappschaftsvorstand in den Knappschaftsverein aufgenommen werden.

§ 2. Leute, welche auf den zum Vereine gehörigen Werken in einem Kalendermonate weniger als 20 Tage, oder als Handwerker (Maurer, Zimmerleute, Maschinenbauer rc.) oder beim Fuhrwesen beschäftigt werden, sind vom Vereine ganz ausgeschlossen.

Alle übrigen auf den Werken des Vereins beschäftigten Personen, mit Ausschluß der Werksbeamten, sind zum Beitritt verpflichtet.

Eintheilung der Vereinsgenossen.

§ 3. Die Vereinsgenossen, d. h. die sämmtlichen durch den vorigen § nicht vom Verein ausgeschlossenen Arbeiter, Aufseher und Werksbeamten zerfallen in Ständige (Meistberechtigte, Stimmfähige) und Unständige (Minderberechtigte, Nichtstimmfähige.)

Ständige sind diejenigen, welche die Arbeit auf den zum Vereinsbezirke gehörigen Werken berufsmäßig als Haupterwerbszweig betreiben, in die Knappschaftsrolle eingetragen und mit einem Receptionsscheine versehen sind.

Alle Uebrigen bilden die Klasse der Unständigen.

Ständige.

Bedingungen zur Aufnahme.

§ 4. Zur Aufnahme unter die ständigen Mitglieder sind berechtigt alle Leute, welche:

1) bereits das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben,
2) in der Absicht, sich der Bergarbeit berufsmäßig zu widmen, mindestens ein Jahr lang vor ihrer Aufnahme auf Berg- oder Aufbereitungswerken in Arbeit gestanden und sich in dieser Zeit durch sittliches Betragen bewährt haben;
3) durch ein Attest des Knappschaftsarztes als zur Verrichtung jeder Werksarbeit körperlich geeignet und frei von solchen Krankheiten sich ausweisen, welche eine zeitige Invalidität wahrscheinlich machen,
4) sich im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befinden.

Bei Civilversorgungsberechtigten ist, wenn sie eine Werksbeamten- oder Aufseherstelle erhalten von dem Erforderniß sub pos. 2 abzusehen.

Findet die Aufnahme in den Verein nach zurückgelegtem 17. Lebensjahre statt, so **kann** das betreffende Mitglied sich eine von dem 18. Lebensjahre beginnende Dienstzeit erwerben, wenn dasselbe für jeden seit Vollendung des gedachten Jahres verflossenen Monat bis zur Zeit der Aufnahme, neben und gleichzeitig mit den laufenden Beiträgen eine Nachzahlung entrichtet, welche beträgt, wenn der Aufzunehmende angehört

der	1.	Klasse	18	Sgr.	—	Pf.
„	2.	„	12	„	9	„
„	3.	„	8	„	3	„
„	4.	„	7	„	6	„

Anträge hierauf müssen gleich bei der Aufnahme gestellt werden, spätere Anträge können keine Berücksichtigung finden.

Diese Nachzahlungen können auf den Wunsch der Betreffenden in kürzeren Terminen entrichtet werden.

Ist das 40. Jahr bereits zurückgelegt, so hat der Knappschaftsvorstand über die Aufnahme überhaupt und event. über die Bedingungen derselben zu entscheiden.

Alle, welche bis zu der Zeit, wo sie auf einem zum diesseitigen Bezirke gehörigen Werke in dauernde Arbeit getreten sind, bereits Mitglieder eines anderen preußischen Knappschaftsverbandes waren, dessen Statut in dieser Beziehung gleiche Grundsätze enthält, werden ohne vorhergehende Prüfung ihrer Qualification als Mitglieder des diesseitigen Vereins sofort aufgenommen und sind von den oben besprochenen Nachzahlungen befreit. (§ 70.)

Ausgenommen sind diejenigen Nachzahlungen, mit denen sie bei den Vereinen, welchen sie früher angehörten, in Rest geblieben sind.

Alle nach Obigem qualificirte werden vom Aeltesten dem Vorstande zur Aufnahme angemeldet. Die Anmeldung und Aufnahme in den Verein erfolgt jährlich zwei Mal.

Eintheilung.

§ 5. Die ständigen Mitglieder des Vereins zerfallen in **Beamte** und **Arbeiter**, jede Kategorie mit 2 Unterabtheilungen, im Ganzen in 4 Klassen.

Es gehören in die 1. und 2. Klasse sämmtliche Werksbeamte. Jeder Werksbeamte wird, so lange er nicht erklärt, in die 1. Klasse übertreten zu wollen, als der 2. Klasse angehörig betrachtet. Der Anspruch auf die höheren Invaliden-, Wittwen- und Waisen-Unterstützungen wird von den in die 1. Klasse Uebertretenden erst erworben, nachdem sie 5 Jahre lang die Beiträge derselben entrichtet haben.

Leute, welche aus der 3. oder 4. Klasse in die 2. Klasse aufrücken, erhalten nur dann die Beneficien dieser Klasse, wenn sie 1 Jahr lang die Beiträge derselben gezahlt haben.

Es gehören in die

3. Klasse: die Arbeiter, welche das 27. Lebensjahr zurückgelegt und ihre Beförderung in dieselbe spätestens zwei Monate nach Ablauf des 27. Lebensjahres beim Knappschaftsvorstande ausdrücklich beantragt haben.

4. Klasse: alle übrigen Arbeiter.

Ein späterer Antrag auf Beförderung in die 3. Klasse ist selbst bei Nachzahlung der ganzen Differenz der Beiträge unzulässig.

Verpflichtungen.

1. Beiträge.

§ 6. Von dem Geldbedarfe des Vereins haben nach Abzug der durch die sonstigen Einnahmen (§ 44) aufkommenden Summen die Vereinsgenossen, so lange das in § 7 bestimmte Maximum nicht erreicht ist, die Hälfte aufzubringen.

Dies geschieht durch laufende monatliche Beiträge, welche bis auf weiteres festgesetzt werden für jeden

Ständigen	1.	Klasse	auf	1	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.
„	2.	„	„	—	„	21	„	3	„
„	3.	„	„	—	„	13	„	9	„
„	4.	„	„	—	„	12	„	6	„

Dieser Beitrag wird mit der ganzen Summe auch für einen Theil des Monats entrichtet.

§ 7. Die laufenden monatlichen Beiträge werden in der im vorigen § festgesetzten Höhe so lange fortgezahlt, bis das zinsbar angelegte Kapitalvermögen des Vereins entweder bis auf 50 Thlr. für jeden Genossen der 4 ständigen Klassen, Invaliden, Wittwen und Waisen gestiegen, oder bis auf 20 Thlr. pro Kopf gesunken ist.

Ist eine dieser Grenzen erreicht, so ist von dem Knappschaftsvorstande in einer Versammlung, welcher sämmtliche Vorstandsmitglieder beiwohnen müssen, darüber zu beschließen, ob und in welcher Weise die Beitragsätze zu verändern, oder die Unterstützungen aus der Vereinskasse anders zu normiren sind.

Eine Verminderung der Beneficien findet niemals statt.

Dieser Beschluß unterliegt der Bestätigung des Königlichen Oberbergamts.

§ 8. Die laufenden monatlichen Beiträge erleiden in Folge einer durch Krankheit eintretenden Arbeitsunfähigkeit keine Unterbrechung, sondern werden unverändert auch während der ganzen Krankheitsdauer fortgezahlt.

§ 9. Wer als ständiges Mitglied ein Dienstalter von 45 Jahren erreicht hat, ist für seine übrige Dienstzeit von der ferneren Entrichtung der Beiträge entbunden, ohne seiner Ansprüche (§ 15) an den Verein verlustig zu gehen, kann aber nachher in eine höhere Klasse nicht aufrücken.

§ 10 Wer bei seiner Beschäftigung auf den Werken aus der Kategorie der Beamten in die der Arbeiter zeitweilig oder für immer zurücktritt, kann eine Rückerstattung von Beiträgen nicht beanspruchen, sich jedoch durch Fortzahlung der höheren Beiträge die Wohlthaten der höheren Klasse mit Ausschluß des Krankengeldes erhalten.

§ 11. Die Werksbesitzer sind bei Vermeidung des gegen sie selbst zu richtenden Zwangsverfahrens verpflichtet, für die Einziehung und Abführung der Beiträge ihrer Arbeiter aufzukommen.

Die Beiträge der Vereinsgenossen und der Werksbesitzer sind am Schlusse jeden Monats fällig, jedoch bei den Grubenkassen bis zum Quartalsabschluß zu asserviren.

Die Werksvertreter oder die von ihnen zur Aufsicht über die Arbeiter angestellten Werksbeamten stellen unmittelbar nach dem Monatsschlusse eine von ihnen und dem Knappschaftsältesten als richtig zu bescheinigende Liste auf, welche:

1) die Namen aller auf dem Werke im letztverflossenen Monate beschäftigten Vereinsgenossen,
2) die Zahl der Arbeitstage eines Jeden,
3) die Klasse, (§ 5) der sie angehören,
4) den von Jedem an die Vereinskasse zu leistenden Beitrag, sowie den Werksbeitrag angiebt.

Diese Liste geht nebst der vormonatlichen Liste so zeitig an den Vorstand, daß sie daselbst spätestens am 5. des folgenden Monats ankommt. Mit derselben ist am jedesmaligen Quartalsschlusse eine als Rechnungsbelag dienende, die Summen der Monatslisten enthaltende Quartalsnachweisung in 2 Exemplaren einzureichen.

Der Werksrechnungsführer zieht die Beiträge von dem Lohne der Arbeiter ꝛc. ab und führt sie sodann mit dem entsprechenden Beitrage des Werksbesitzers (§ 43) so zeitig auf Kosten des Werks an die Knappschaftskasse ab, daß sie daselbst spätestens am 20. Tage nach Quartalsschluß eingehen.

Im Falle der Erkrankung, während welcher der Verpflichtete kein Lohn bezieht, sind die Beiträge vom Krankengelde (§ 17) inne zu behalten.

Für die Einzahlung der Beiträge der Beurlaubten gilt die Bestimmung des § 36.

Die Richtigkeit der in den Listen und Nachweisungen gemachten Angaben zu controliren, ist der Vorstand berechtigt und sind deshalb die Werksvertreter verpflichtet, Einsicht in die desfallsigen Grundlagen zu gestatten.

§ 12. Alle Beiträge zur Knappschaftskasse und Strafgelder können auf vorgängige Festsetzung durch das Oberbergamt im Wege der Verwaltungs-Execution eingezogen werden.

Durch Beschreitung des Rechtsweges wird die Execution nicht aufgehalten

§ 13. Jedes ständige Knappschaftsmitglied erhält einen Aufnahmeschein mit Statut.

2. Sonstige Verpflichtungen.

§ 14. Ist die Einreichung der im § 11 des Statuts erwähnten Listen nicht bis zum 5. des folgenden Monats erfolgt, so ist der Knappschaftsvorstand befugt, die Zahl der Arbeiter, für welche die Beiträge zur Knappschaftskasse eingezogen werden sollen, nach seinem Ermessen zu bestimmen oder bei dem Oberbergamte den Erlaß eines Strafbefehls gegen den säumigen Werksbesitzer in Antrag zu bringen.

Wer von den ständigen Genossen die Arbeit auf einem Werke verläßt, oder auf einem solchen neu antritt, hat hiervon binnen 8 Tagen bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 15 Sgr. dem betreffenden Knappschaftsältesten Anzeige zu machen. Bewirkt er die An- resp. Abmeldung nicht binnen 4 Wochen, so verliert er seine Mitgliedschaft beim Vereine.

Die ständigen Mitglieder sind verpflichtet, ohne besondere Aufforderung jede in ihrer Familie vorkommende Veränderung (Verheirathungen, Geburten, Todesfälle, Confirmation der Kinder) und Alles, was auf ihre knappschaftliche Berechtigung oder Verpflichtung von Einfluß sein kann, bei Vermeidung

einer Ordnungsstrafe bis zu 10 Sgr. binnen 8 Tagen dem Knappschaftsältesten ihres Sprengels anzuzeigen und wenn es der Knappschaftsvorstand verlangt, kirchliche Atteste darüber einzureichen.

Einer gleichen Bestrafung unterliegen Knappschaftsgenossen, welche sich gegen Mitglieder des Vorstandes oder Beamte des Vereins bei Ausübung ihrer Functionen ungehörig resp. ungehorsam benehmen.

Alle vorbenannten Strafen setzt der Vorstand fest. Gegen die Festsetzung kann innerhalb vier Wochen Recurs an das Königliche Oberbergamt ergriffen werden.

Ansprüche.

§ 15. Der Verein gewährt seinen vollberechtigten Mitgliedern folgende Unterstützungen:

1) freie Kur und Medizin für sich und ihre Angehörigen (§ 16) und
2) ein Krankenlohn in Krankheitsfällen,
3) eine lebenslängliche Invaliden-Unterstützung bei eingetretener Arbeitsunfähigkeit,
4) einen Beitrag zu den Begräbnißkosten,
5) eine Unterstützung der Wittwen,
6) eine Unterstützung der Waisen,
7) eine Erziehungsbeihülfe für Kinder von Invaliden,
8) einen Beitrag zum Schulgelde (§ 34)

und wird hierüber das Nähere, wie folgt, bestimmt.

Die sub 2, 3, 5, 6 und 7 genannten Beneficien sind monatlich, die sub 8 genannten jährlich postnumerando zahlbar.

a. Bei Krankheit.

§ 16. Zum Empfange freier Kur und Medizin bis zur völligen Genesung sind in Erkrankungsfällen berechtigt:

a) jedes active ständige Knappschaftsmitglied und dessen Frau resp Wittwe,
b) jeder Knappschafts-Invalide und dessen Frau resp. Wittwe,
c) die ehelichen oder solchen gesetzlich gleich zu achtenden Kinder der activen Knappschaftsmitglieder und Invaliden bis zum vollendeten 14. Lebensjahre,
d) die hinterlassenen Waisen der Knappschaftsmitglieder und Invaliden bis zum vollendeten 14. Lebensjahre.

Gebrechliche Waisen erhalten indessen auch über diesen Zeitpunkt hinaus so lange freie ärztliche Behandlung und Medizin, als sie aus der Vereinskasse Waisenunterstützungen empfangen. (§ 31.)

In den Fällen, wo die Krankheit nachweisbar durch eigenes leichtsinniges Verschulden, Völlerei, Schlägerei 2c. herbeigeführt worden, erlischt die Berechtigung.

Die Invaliden und deren berechtigte Familienglieder, die Frauen und Kinder der lebenden und die Wittwen und Waisen verstorbener Knappschaftsmitglieder sind nur dann dazu berechtigt, wenn sie in dem Sprengel eines Knappschaftsarztes des Vereines wohnen.

Ungebührliche Anforderungen der Vereinsgenossen und ihrer Familien an den Arzt sind von dem Letzteren zurückzuweisen. Ueber desfallsige Beschwerden entscheidet endgültig der Knappschaftsvorstand.

Wer auf freie Kur und Medizin mit Recht Anspruch machen will, darf nur den für seinen Sprengel bestimmten Arzt resp. die für denselben bestimmte Apotheke in Anspruch nehmen. Blos wenn der Knappschaftsarzt in besonders schwierigen Fällen die Zuziehung anderer Aerzte resp. Wundärzte für nöthig erachtet hat, und in schleunigen Fällen, wo das Herbeirufen und Erwarten des betreffenden Knappschaftsarztes, oder die Entnahme der Medizin aus der angewiesenen Apotheke Gefahr oder wesentliche Verschlimmerung für den Patienten herbeigeführt haben würde, werden Liquidationen eines anderen Arztes und Arzneirechnungen einer näher gelegenen Apotheke aus der Vereinskasse bezahlt. Ist in besonderen Fällen nach dem Gutachten des Knappschaftsarztes die Behandlung einer der oben bezeichneten Personen in einer Heilanstalt, einem Bade 2c. erforderlich so können mit ausdrücklicher Genehmigung des Knappschaftsvorstandes nach Einholung des Gutachtens des betreffenden Knappschaftsältesten, die durch diese außerordentlichen Kurmittel erwachsenden Kosten, ganz oder theilweise aus der Knappschaftskasse bestritten werden.

Wenn ein Mitglied bei der Werksarbeit plötzlich erkrankt oder beschädigt wird, so daß es den Weg nach seiner Wohnung resp. dem Lazareth zurückzulegen außer Stande ist, so ist dasselbe auf Kosten der Knappschaftskasse durch ein zweckmäßiges Transportmittel dahin zu schaffen. Die Knappschaftskasse trägt die Kosten der bei kranken Mitgliedern etwa nöthigen Wachen jedoch nur, wenn diese nach dem übereinstimmenden Urtheile des Knappschaftsarztes und Aeltesten nicht von den Angehörigen des Kranken besorgt werden können, sowie die Kosten für außerordentliche Kurbedürfnisse, Bandagen 2c. Bei eintretender Krankheit hat jeder Vereinsgenosse ein von dem Knappschaftsältesten und dem Betriebsführer desjenigen

Werks, auf welchem der Erkrankte in Arbeit steht, gemeinschaftlich auszustellendes Krankheitsattest (Kurschein) beizubringen, auf Grund dessen der betreffende Knappschaftsarzt ihn in Behandlung nimmt.

§ 17. Erkrankt ein Ständiger ohne eigenes grobes Verschulden während der Zeit, wo er auf einem Werke des Vereins in Arbeit steht, und wird durch diese Krankheit auf mehr als drei Werkstage zur Werksarbeit untüchtig, so gewährt ihm die Vereinskasse für jeden Werkstag, den er der Krankheit wegen verfeiern muß, folgende Unterstützung:

wenn er der 1. Klasse angehört	15 Sgr.	— Pf
" " " 2. " "	12 "	— "
" " " 3. " "	7 "	6 "
" " " 4. " "	7 "	— "

Für die im fixirten oder auch nur im Schichtlohne stehenden Genossen, welche auch Sonntags beschäftigt sind, als technische Werksbeamte, Wächter und Wärter oder Schürer der Wasserhaltungsmaschinen sind auch die Sonn und Festtage als Werkstage zu betrachten. Auf alle übrigen im Schichtlohn stehenden, ebenfalls an Sonntagen beschäftigten Genossen findet diese Bestimmung keine Anwendung. In der Regel soll diese Unterstützung nur auf eine ununterbrochene Krankheit von 3 Monaten gewährt werden, kann jedoch ausnahmsweise bis zum Zeitpunkte der vom Knappschaftsarzte in Aussicht gestellten Wiedergenesung, doch nicht über fernere drei Monate ausgedehnt werden.

Ist die Aussicht der Wiedergenesung erloschen, so wird der Krankengeldsempfänger mit dem seiner Dienstzeit und seiner Klasse entsprechenden Pensionssatze als Invalide erklärt, tritt jedoch, wenn er im Falle der Genesung als ständiger Arbeiter wieder angelegt wird, und damit seine Pension in Wegfall kommt, als actives Mitglied wieder ein.

Ist die Krankheit Folge einer bei der Werksarbeit ohne grobes Verschulden erhaltenen Beschädigung und von längerer als 4wöchentlicher Dauer, so kann das Krankengeld, vorbehaltlich des Widerrufs zu jeder Zeit um die Hälfte des gewöhnlichen Satzes erhöht werden.

Erkrankt ein Mitglied in der Zeit, für welche es von der Werksarbeit beurlaubt war, so bekommt es kein Krankengeld.

Die Krankengelder werden nur auf Grund von Attesten der betreffenden Werksbeamten, Knappschaftsältesten und Knappschaftsärzte ausgezahlt.

In diesen Attesten muß bescheinigt sein:

daß die Krankheit nicht nachweisbar durch eigenes grobes Verschulden des Betheiligten herbeigeführt ist;

an welcher Krankheit der Patient gelitten hat;

an welchem Tage er in Kur genommen und wieder daraus entlassen ist.

Ungehorsam gegen die Vorschriften des Arztes (Ausgehen, Arbeiten ohne seine besondere Erlaubniß u. s. w.) ziehen den Verlust des Krankengeldes für den betreffenden Fall nach sich. Die etwa schon bezogene Summe ist an die Kasse zurückzuerstatten.

Wer sich innerhalb 24 Stunden nach Ausstellung des Kurscheins beim Knappschaftsarzte nicht meldet oder melden läßt, erhält für die Dauer dieser Krankheit kein Krankengeld.

b. Bei Invalidität.

§ 18. Die ständigen Mitglieder erhalten, wenn sie nach dem gemeinschaftlichen Urtheile des Knappschaftsarztes, des Knappschaftsältesten und des Betriebsführers zur Werksarbeit nicht mehr befähigt sind, und wenn sie sich die Invalidität nicht durch eigenes grobes Verschulden zugezogen haben, folgende monatliche Invalidenpensionen:

Bei einem Dienstalter	In der Klasse I Rt.	I Sgr.	II. Rt.	II. Sgr.	III. Rt.	III. Sgr.	IV. Rt.	IV. Sgr.
von 1 bis incl. 15 Jahren	6	—	5	—	2	15	2	—
über 15 " " 25 "	6	18	5	15	2	25	2	10
" 25 " " 30 "	8	23	7	2	3	21	3	5
" 30 " " 35 "	9	11	7	17	4	1	3	15
" 35 " " 40 "	9	29	8	2	4	16	3	25
" 40 " " 45 "	10	29	8	27	5	1	4	5
" 45 " " 50 "	11	23	9	17	6	1	5	5
von " 50 Jahren	13	17	11	2	7	1	6	10

Beurlaubte weisen ihre Invalidität durch das Attest des vom Vorstande zu bestimmenden, möglich in ihrer Nähe wohnenden Knappschaftsarztes nach.

Entsteht die Vermuthung, daß ein Invalide wieder arbeitsfähig geworden, so wird derselbe von Neuem durch einen Knappschaftsarzt untersucht. Bestätigt sich die Vermuthung, so tritt der Invalide wieder unter die activen Genossen und behält sein früheres Dienstalter mit Ausschluß der Zeit, für welche er Invalidenpension empfangen hat.

Gehen die Ansichten des Knappschaftsarztes, des Knappschaftsältesten und des Betriebsführers darüber, ob ein Mitglied zur Werksarbeit nicht mehr befähigt ist, auseinander, oder bestreiten Beurlaubte die Richtigkeit des Attestes des mit ihrer Untersuchung beauftragten Knappschaftsarztes, oder zeigen sich hinsichtlich der Wiederarbeitsfähigkeit von Invaliden Zweifel und Bedenken, oder aber werden Beschwerden erhoben, so entscheidet in allen diesen Fällen ein aus Aerzten gebildetes Schiedsgericht. Zu demselben wählt das betreffende Knappschaftsmitglied den einen, der Knappschaftsvorstand den andern Schiedsrichter (Arzt), können sich dieselben nicht vereinigen, so tritt der Kreisphysikus desjenigen Kreises, in dem der widersprechende Theil wohnt, als Obmann hinzu.

Macht das Knappschaftsmitglied von seinem Rechte innerhalb 4 Wochen nicht Gebrauch, so wird angenommen, es ziehe seinen Pensionsantrag oder seine Beschwerde zurück. Unterläßt es dagegen der Vorstand, innerhalb desselben Zeitraums einen Arzt zu ernennen, so tritt die Pensionirung des Antragstellers ein, beziehentlich ist seinem Antrage vom Vorstande Folge zu geben.

Die vierwöchige Frist beginnt für jeden Theil an dem Tage, wo er von der Absicht des andern, auf schiedsrichterliche Entscheidung zu provociren, Kenntniß erhalten hat.

§ 19. Der Beginn der Dienstzeit ist von dem Tage an zu rechnen, an welchem die betreffende in den Ruhestand zu versetzende Person nach Ausweis des Receptionsscheines und der Stammrolle als ständiges Mitglied in den Knappschaftsverband eingetreten ist.

Die zur Erfüllung der gesetzlichen Militairpflicht beim stehenden Heere oder der Landwehr aufgewendete Zeit wird bei der Bestimmung des Dienstalters mitgerechnet, wenn das Mitglied schon vor dieser Zeit ständiger Genosse war.

Bei Personen, welche erst nach zurückgelegtem 17. Lebensjahre Mitglieder des Knappschaftsvereins geworden sind, erhöht sich die von ihrem Eintritt datirende Dienstzeit um diejenige Zeit, für welche sie die im § 4 bestimmten Nachzahlungen geleistet haben.

§ 20. Wird ein ständiger Knappschaftsgenosse durch eine bei der Werksarbeit ohne eigenes grobes Verschulden erhaltene Beschädigung arbeitsunfähig, so kann seine Pension (§ 18) ohne Rücksicht auf sein Dienstalter bis zum höchsten Betrage seiner Klasse erhöht werden; mindestens erhält er den Pensionssatz für die nächst höhere Altersstufe.

§ 21. Verunglückung (§ 20) ist eine solche körperliche Beschädigung, welche

a) unmittelbar (d. h. so, daß zwischen der Beschädigung und Invalidität kein Zeitraum der Arbeitsfähigkeit vorhanden),

b) durch sich allein (d. h. ohne hinzutretende dritte Ursache) die Arbeitsunfähigkeit herbeiführte.

§ 22. Hat ein Invalide noch Kinder unter 14 Jahren, so erhält er für jedes derselben eine Erziehungsbeihülfe von

22 Sgr.	6 Pf.	monatlich	in der ersten Klasse
20 „	— „	„	„ „ zweiten „
15 „	— „	„	„ „ dritten u. vierten Klasse

§ 23. In Sterbefällen wird die Pension für den vollen Monat, in welchem der Invalide mit dem Tode abgegangen ist, an dessen Erben unverkürzt verabreicht.

c. Bei dem Begräbniß.

§ 24. An Begräbnißkosten werden aus der Vereinskasse gezahlt:

16 Thlr. bei der Beerdigung jedes Vereinsgenossen, welcher sein Leben in Folge einer ohne sein grobes Verschulden bei der Werksarbeit erlittenen Beschädigung einbüßt;

10 Thlr. bei der Beerdigung jedes ständigen Mitgliedes und jedes Invaliden.

Diese Zahlungen erfolgen auf Grund der Todesanzeige des betreffenden Knappschaftsältesten an die hinterbliebenen Erben des Verstorbenen, resp. an die Personen, welche das Begräbniß besorgt haben.

d. Der Wittwen.

§ 25. Wenn ein ständiges Mitglied oder ein Invalide, ohne seinen Tod durch eigenes grobes Verschulden herbeigeführt zu haben, stirbt und eine Wittwe hinterläßt, so erhält letztere bis zu ihrem

Ableben resp. bis zu ihrer Wiederverheirathung eine monatliche Wittwenpension nach folgenden Sätzen:

Bei einem Dienstalter des verstorbenen Mannes	In der Klasse: I. Thl.	I. Sgr.	II. Thl.	II. Sgr.	III. Thl.	III. Sgr.	IV. Thl.	IV. Sgr.
von 1 bis incl. 15 Jahren	3	23	3	6	2	15	1	28
über 15 „ „ 30 „	4	8	3	16	2	23	2	4
„ 30 „ „ 40 „	4	23	3	26	3	1	2	10
„ 40 „ „ 50 „	5	8	4	6	3	9	2	16
„ 50 Jahre	5	23	4	16	3	17	2	22

Die Berechnung der Wittwenpension hebt an:

a) bei Wittwen activer Mitglieder von dem auf den Todestag des Mannes folgenden Tage, wobei für jeden Tag des Sterbemonats $\frac{1}{30}$ des monatlichen Pensionssatzes berechnet wird,

b) bei Wittwen von Invaliden vom Beginne des auf den Sterbemonat folgenden Monats.

§ 26. Stirbt im Falle des § 21 das Vereinsmitglied, so kann, ohne Rücksicht auf sein Dienstalter die Pension der Wittwe bis zum höchsten Satze der Klasse erhöht werden, welcher der Mann angehörte mindestens erhält dieselbe den Pensionssatz für die nächsthöhere Altersstufe. Stirbt ein im Falle des § 21 beschädigter Invalide, so erhält die Wittwe eine dem Pensionssatze des Mannes entsprechende Wittwenpension.

§ 27. Stirbt eine Wittwe oder verheirathet sie sich zum zweiten Male, so wird ihre statutenmäßige Pension bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem sie gestorben ist, resp. sich wieder verheirathet hat und zwar im ersteren Falle an die rechtmäßigen Erben ausgezahlt.

Jede Knappschaftswittwe, welche sich wieder verheirathet, erhält mit dem Aufhören ihrer Pension eine Ausstattungsprämie von 30 Thalern.

§ 28. Eine Wittwenpension wird nicht gewährt, wenn die Ehe eingegangen ist

a) mit einem Invaliden nach bereits eingetretener Invalidität,

b) mit einem activen Mitgliede, welches zur Zeit der Verheirathung

α) bei einem Lebensalter bis zu 50 Jahren um mehr als 25 Jahre

β) bei einem Lebensalter von mehr als 50 Jahren um mehr als 20 Jahre älter war als die Frau.

Wittwen, welche keine Pension erhalten, sind auch nicht zum Genusse der freien Kur und Medizin berechtigt.

§ 29. Rechtskräftig geschiedene Frauen von Knappschaftsmitgliedern oder Pensionairen haben keine Ansprüche.

c. Der Waisen.

§ 30. Zur Verpflegung und Erziehung der von den verstorbenen activen Knappschaftsmitgliedern und Invaliden hinterlassenen ehelichen, oder solchen gesetzlich gleich zu achtenden Kinder wird für jedes Kind bis zum vollendeten 14. Lebensjahre eine Unterstützung aus der Knappschaftskasse gewährt in einem monatlichen Betrage, wie folgt:

	bei vaterlosen Waisen	bei vater- und mutterlosen Waisen
in der 1. Klasse	1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf	2 Thlr. 15 Sgr. — Pf.
„ „ 2 „	1 „ 5 „ — „	2 „ 10 „ — „
„ „ 3. u. 4. Klasse	1 „ — „ — „	2 „ — „ — „

§ 31. Gebrechlichen Waisen, welche zur Erwerbung ihres Unterhaltes nicht fähig sind, kann der Vorstand nach Anhörung des Gutachtens des betreffenden Knappschaftsältesten und Arztes die im § 30 normirte Waisenunterstützung über den daselbst bestimmten Zeitpunkt hinaus und so lange, bis sie ihren Unterhalt selbst erwerben können, oder bis sie sonst versorgt werden, gewähren.

§ 32. In Fällen außerordentlicher Dürftigkeit ist der Vorstand berechtigt, die Unterstützung für Gebrechliche um die Hälfte des ihnen nach der Tabelle (§ 30) zukommenden Betrages zu erhöhen.

§ 33. Die Waisenunterstützung hebt an:

bei Waisen activer Mitglieder vom Tage nach dem Tode des Vaters, wobei für jeden Tag des Sterbemonats $\frac{1}{30}$ des monatlichen Satzes berechnet wird;

Digitized by Google

bei Waisen von Invaliden und Wittwen vom Beginne des auf den Sterbemonat des Vaters resp. der Mutter folgenden Monats und währt bis zum Schluß desjenigen Monats, in welchem die Waisen mit Tode abgehen, oder das 14. Lebensjahr vollenden, oder im Falle der Gebrechlichkeit, bis die Erwerbsfähigkeit derselben eintritt.

Die Zahlung erfolgt bei minderjährigen Waisen an die Mutter, oder wenn sie nicht bei dieser in Pflege stehen, an den Vormund, bei volljährigen gebrechlichen Waisen an diese selbst.

Die activen Mitglieder und die Invaliden, welche unter den im § 28 bezeichneten Umständen eine Ehe schließen, haben für die in dieser Ehe erzeugten Kinder keinerlei Beneficien zu beanspruchen

f. Schulgeld.

§ 34. Für jedes eheliche oder dem gesetzlich gleich zu achtende Kind eines ständigen Mitgliedes, eines Invaliden, oder einer Wittwe gewährt der Verein auf den Nachweis des Schulbesuches eine Schulgeldbeihülfe von 5 Sgr. pro Quartal bis zum Ablauf des 14. Lebensjahres, oder der späteren Confirmation.

Militairdienst.

§ 35. Während der Zeit, wo ein ständiges Knappschaftsmitglied Militairdienste leisten muß, hat es keine Beiträge an die Vereinskasse zu entrichten, und es ruhen die Ansprüche auf die Unterstützungen des Instituts für seine Person, bis er auf einem Werke des Vereins vertragsmäßig wieder Arbeit angenommen hat.

Die den Angehörigen zustehenden Unterstützungen beschränken sich während dieser activen Militairzeit auf freie Kur und Medizin, so lange sie in dem Sprengel eines Vereinsarztes wohnen und auf Schulgeldsbeihülfe.

Beurlaubungen und Beneficien während derselben.

§ 36. Bei Urlaubsbewilligungen ständiger Knappschaftsmitglieder bis zu 9 Tagen, hat sowohl der von der Werksarbeit Beurlaubte, als auch der Werksbesitzer, die Beiträge in der Weise fortzuzahlen, als ob keine Unterbrechung der Beschäftigung stattgefunden hätte.

Die Urlaubstage werden in diesem Falle als Arbeitstage betrachtet.

Ein längerer als 9tägiger Urlaub wird den zur Belegung eines Vereinswerks gehörenden Mitgliedern von der betreffenden Werksverwaltung, welche dem Vorstande davon Anzeige zu machen hat, ertheilt.

Mitglieder, die keiner Belegung angehören, haben den Antrag auf Beurlaubung bei dem Knappschaftsvorstande, der allein sie beurlauben kann, zu stellen.

Das Urlaubsgeld beträgt monatlich:

für die	1.	Klasse	1	Thlr.	15	Sgr.,
" "	2.	"	1	"	—	"
" "	3.	"	—	"	20	"
" "	4.	"	—	"	18	"

Die von einer Werksverwaltung beurlaubten Genossen haben die Urlaubsgelder monatlich im Voraus durch Vermittelung dieser Werksverwaltung an die Knappschaftskasse zu zahlen und sind deshalb in der betreffenden Monatsbeitragsliste (§ 11) mit dem Betrage der Urlaubsgelder aufzuführen.

Die von dem Knappschaftsvorstande beurlaubten Mitglieder haben die Urlaubsgelder monatlich im Voraus portofrei an die Knappschaftskasse zu zahlen.

Des Beurlaubten und seiner Angehörigen Ansprüche an den Verein werden durch den Urlaub nicht geändert. Das Mitglied und dessen Angehörige haben jedoch nur im Bereiche eines Vereinsarztes Anspruch auf freie Kur und Medizin.

Wird ein Knappschaftsgenosse in der Zeit, in welcher er von der Werksarbeit beurlaubt ist, Invalide oder stirbt derselbe, so werden ihm resp. seinen Familiengliedern die Beneficien nur für das Dienstalter gewährt, welches er an dem Tage hatte, als er zuletzt aus der Werksarbeit ausschied.

Beurlaubte Genossen, deren Dienstzeit noch nicht 25 Jahre beträgt, gehen ihrer Mitgliedschaft verlustig, wenn sie länger als drei Jahre hintereinander beurlaubt sind. Eine 20jährige Dienstzeit ist vorhanden, wenn der betreffende Genosse in jedem der drei letzten der 20 Jahre mindestens drei Monate Werksarbeit betrieben hat.

Vereinsgenossen, welche Gefängnißstrafe erleiden, die die Ausstoßung aus dem Vereine (§ 37. 4) nicht zur Folge hat, haben für die Zeit deren Abbüßung den für Beurlaubte festgesetzten Beitrag zu entrichten. Während der Haftzeit hat der Genosse keinen Anspruch auf Beneficien für seine Person.

Verlust der Mitgliedschaft und Beneficien.

§ 37. Jeder Ständige geht seiner Mitgliedschaft verlustig,

1) wenn derselbe die Werksarbeit gänzlich aufgiebt, oder dieselbe ohne Urlaub, bezüglich ohne gesetzliche Kündigung verläßt und wenn er seine An- resp. Abmeldung bei dem Knappschaftsältesten nicht binnen 4 Wochen bewirkt (§ 14),
2) wenn er bei einer Dienstzeit von weniger als 20 Jahren, nachdem er 3 Jahre hintereinander beurlaubt war, nicht zur Werksarbeit zurückkehrt,
3) wenn er zu einem anderen Knappschafts-Vereine übertritt,
4) wenn er rechtskräftig an seiner bürgerlichen Ehre gestraft wird oder sich einem erweislich liederlichen Lebenswandel hingiebt,
5) wenn er durch Erheuchelung einer Krankheit, Invalidität ꝛc. Beneficien erschlichen, oder zu erschleichen versucht hat,
6) wenn er 6 Monate lang mit den Beiträgen in Rest bleibt und nicht nachweist, daß die Einzahlung derselben ohne sein Verschulden unterblieben ist,
7) wenn er nach Ablauf seiner gesetzlichen Militairdienstzeit nicht pünktlich zur Werksarbeit zurückkehrt, sondern freiwillig fortdient,
8) wenn sich ergiebt, daß er schon vor der Aufnahme mit einem Krankheitszustande behaftet war, der, wenn er bemerkt worden wäre, die Aufnahme unzulässig gemacht haben würde.

In allen vorstehenden Fällen, steht die Entscheidung, welche, wenn sie aus den sub 2. 4. 5. 6. und 8 genannten Gründen geschieht, dem betreffenden Genossen schriftlich mitgetheilt werden muß, dem Knappschaftsvorstande zu. Gegen die Entscheidung desselben ist binnen 4 Wochen, von der Insinuation an gerechnet, der Recurs an das Königliche Oberbergamt zulässig.

Die Zurückzahlung der geleisteten Beiträge beim Ausscheiden aus dem Vereine kann unter keinen Umständen verlangt werden, auch wenn der aus dem Vereine Entlassene während der Mitgliedschaft keine Beneficien genossen hat.

Bei Invaliden, Wittwen und über das 14. Lebensjahr hinaus unterstützten Waisen tritt in dem sub 4 genannten Falle der Verlust ihrer sämmtlichen Unterstützungen ein und steht es in dem Ermessen des Vorstandes, ihnen diese Unterstützungen in der Folge ganz oder theilweise von Neuem zu bewilligen.

Erheben Berechtigte 4 Jahre lang die ihnen zustehende Unterstützung nicht, so verfällt der Anspruch auf die rückständigen Beträge, und diese fallen der Knappschaftskasse anheim.

Unständige.

Aufnahme.

§. 38. Zur Aufnahme unter die unständigen Vereinsgenossen sind alle die Arbeiter verpflichtet, welche, soweit sie durch § 2 nicht ausgeschlossen sind, in einem Kalendermonate mindestens 20 Arbeitstage verfahren haben und sich durch ein Attest des Knappschaftsarztes als zur Verrichtung der Werksarbeit körperlich geeignet und frei von solchen Krankheiten ausweisen, welche eine zeitige Invalidität wahrscheinlich machen.

Verpflichtungen.

§ 39. Die monatlichen Beiträge der Unständigen betragen 10 Silbergroschen.

Unständige Genossen, welche in einem Monate beitragspflichtig waren, bleiben auch in dem darauf folgenden Monate beitragspflichtig und zum Empfange der Beneficien berechtigt, wenn ihre Arbeitszeit sich auch nur auf einen Tag in den nächstfolgenden Monat hineinerstreckt.

Ansprüche.

§ 40. Die Unständigen haben nur Anspruch

1) auf freie Kur und Medicin für ihre Person und
2) auf ein Krankengeld von 6 Sgr. für jeden Werkstag in solchen Krankheitsfällen, welche während der Zeit, wo sie auf einem Werke des Vereins in Arbeit standen und Beiträge zur Kasse zahlten, eingetreten sind, und den Kranken arbeitsunfähig machten.

§ 41. Das Krankengeld wird auch an Unständige nur dann gezahlt, wenn die Krankheit länger als drei Werkstage währt und es wird dann diese Zeit bei Berechnung des Krankengeldbetrages mit in Ansatz gebracht.

Für die unständigen Genossen gilt wegen des Empfangs von Krankengeld für die Sonntage die Bestimmung des § 17 Absatz 2.

Dauert die durch die Krankheit herbeigeführte Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Monate, so kann die weitere Zahlung des Krankengeldes nur mit Bewilligung des Knappschaftsvorstandes auf fernere drei

Monate erfolgen, keinesfalls jedoch soll diese Zahlung im Ganzen länger als sechs Monate dauern.

Mit dem Aufhören des Krankengeldes verliert der Erkrankte auch den Genuß der freien Kur und Medizin.

Verunglückt ein Unständiger bei der Werksarbeit und wird dadurch länger als 4 Wochen arbeitsunfähig, so kann der Vorstand das Krankengeld vorbehaltlich des Widerrufs bis um die Hälfte des gewöhnlichen Satzes erhöhen und gewährt event. pro Monat eine Invalidenunterstützung von 1½ Thlr. bis zu 3 Thlr. und eine Erziehungsbeihülfe bis zu 15 Sgr. für jedes Kind unter 14 Jahren.

Die Wittwe eines solchen Invaliden erhält eine Pension von 1 bis 2 Thlr. monatlich.

Verliert ein Unständiger in Folge einer Verunglückung das Leben, so werden an Begräbnißkosten 16 Thlr. (§ 24) gezahlt und es erhält die Wittwe eine Pension von 1 bis 2 Thlr. monatlich, sowie jede Waise unter 14 Jahren eine Erziehungsbeihülfe bis zu 15 Sgr. resp. 1 Thlr. monatlich, je nachdem die Mutter noch lebt oder nicht.

Wegfall der Unterstützungen bei Ständigen und Unständigen und Gewährung außerordentlicher Unterstützungen.

§ 42. Ist ein ständiges oder unständiges Vereinsmitglied durch eine, mit eigenem groben Verschulden bei oder außerhalb der Werksarbeit, erhaltenen Beschädigung erkrankt, arbeitsunfähig geworden oder getödtet, so ist der Verein zur Entrichtung der durch die §§ 17, 18, 20, 22, 24, 25, 26, 30 und 41 festgestellten Beneficien, als: Krankengeld, Invalidenpension, Erziehungsbeihülfe, Wittwenpension, Begräbnißkostenbeihülfe oder Waisenunterstützung nicht verpflichtet.

Darüber, ob die Verunglückung Folge eines eigenen groben Verschuldens ist, entscheidet der gesammte Knappschaftsvorstand, vorbehaltlich des Recurses der Betheiligten an das Königliche Oberbergamt.

Der Vorstand kann indeß aus Billigkeitsgründen einen Theil dieser Beneficien bis höchstens zur Hälfte desjenigen Betrages bewilligen, welcher sonst statutenmäßige Pflicht des Vereins gewesen wäre.

Ständigen und unständigen Vereinsgenossen, Pensionairen, Wittwen und Waisen, welche sich in einer äußerst hülfsbedürftigen Lage befinden, können auf den Antrag des betreffenden Knappschaftsältesten und Betriebsführers außerordentliche Unterstützungen seitens des Vorstandes aus der Vereinskasse bewilligt werden. Bei diesen Bewilligungen ist jedoch der Vorstand verpflichtet, sich strenge in den Grenzen des Etats zu halten.

Für Rettung von Vereinsgenossen aus Lebensgefahr beim Bergwerksbetriebe kann der Knappschaftsvorstand auf Antrag des Knappschaftsältesten eine Prämie bis zu 10 Thlr. für jeden einzelnen Fall bewilligen.

Beiträge der Werksbesitzer.

§ 43. Die Beiträge der Werkseigenthümer bestehen so lange, als der zu bildende Reservefonds die statutenmäßige Höhe noch nicht erreicht hat, in der vollen Summe der Beiträge der auf den betreffenden Werken beschäftigten Arbeiter.

Dieser Werksbeitrag wird ohne Unterschied der Klassen für jeden Arbeiter gleich hoch geleistet.

Werksbeiträge müssen für alle diejenigen Genossen entrichtet werden, welche innerhalb eines Kalendermonats mindestens 12 Tage auf Vereinswerken gearbeitet haben.

Die Werksbeiträge zahlt das Werk, auf dem der Arbeiter zuletzt, gleichviel wie lange, beschäftigt gewesen ist.

Für diejenigen, welche als ständige Mitglieder ein Dienstalter von 45 Jahren erreicht haben, und demgemäß nach § 9 von der Beitragsleistung befreit sind, zahlt auch das Werk keine Beiträge.

Sonstige Einnahmen.

§ 44. Außer den Beiträgen der Werksbesitzer und der Vereinsgenossen fließen in die Kasse des Vereins:

1) die Zinsen von dem Kapitalvermögen des Vereins,
2) die Geldstrafen, welche auf Grund des Gesetzes, der Statuten und der Arbeiter-Ordnungen von den Werksbesitzern, Beamten und Arbeitern gezahlt werden.
3) Geschenke, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen, deren Annahme der Vorstand beschließt.

Verwaltung des Vereins.

§ 45. Die Verwaltung des Knappschaftsvereins erfolgt unter Aufsicht des Königlichen Oberbergamts zu Halle durch die in den folgenden §§ genannten Organe.

1. Knappschaftsälteste.

§ 46. Als Vertreter der Interessen der Vereinsgenossen und als gesetzliches Organ zwischen ihnen und dem Knappschaftsvorstande fungiren die Knappschaftsältesten.

§ 47. a. Deren Sprengel. Der Knappschaftsvorstand bildet innerhalb des Vereinsbezirks mit Berücksichtigung der Lage der einzelnen Werke und der Stärke ihrer Belegschaft, Abtheilungen, deren jeder eine oder mehrere Knappschaftsältesten vorzustehen haben.

§ 48. b. Deren Wahl. Die stimmfähigen Mitglieder jedes Sprengels wählen die für dieselben bestimmte Anzahl Knappschaftsälteste und deren Stellvertreter.

Sein Wahlrecht darf Niemand auf eine andere Person übertragen.

Zum Knappschaftsältesten kann jedes unbescholtene, über 30 Jahr alte, dem betreffenden Sprengel angehörige ständige, active oder invalide Mitglied gewählt werden, welches die zur Verwaltung dieses Amtes erforderliche Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen besitzt.

Den Wahltermin beraumt der Knappschaftsvorstand an und wird derselbe den Interessenten dadurch bekannt gemacht, daß eine bezügliche schriftliche Bekanntmachung an den Thüren der betreffenden Zechenhäuser 8 Tage lang ausgehängt und außerdem der Belegung beim Verlesen einmal durch einen Werksbeamten vorgelesen wird.

Die Wahl findet nach einfacher Stimmenmehrheit statt und wird von einem Commissar des Vorstandes geleitet.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Den Anwesenden steht kein Widerspruchsrecht gegen die getroffene Wahl zu.

Die Bestätigung der Wahl erfolgt durch den Knappschaftsvorstand.

Erscheint Niemand, oder nicht mindestens der vierte Theil der Wahlberechtigten im Wahltermine, so ernennt der Knappschaftsvorstand den resp. die Knappschaftsältesten.

Befinden sich in einem Sprengel nur unständige Genossen, so kann der Knappschaftsvorstand einen von ihnen interimistisch zum Knappschaftsältesten ernennen.

§ 49. c. Deren Amtsdauer. Die Wahl erfolgt auf sechs hintereinander folgende Jahre.

Die Gewählten dürfen nur in den Fällen ablehnen, in welchen die Uebernahme einer Vormundschaft gesetzlich abgelehnt werden kann.

Wiederwahlen der früheren Aeltesten sind zulässig, brauchen aber nicht angenommen zu werden.

§ 50. d. Deren Geschäfte. Die Obliegenheiten der Knappschaftsältesten sind im Wesentlichen

1) die Führung der Liste der Vereinsgenossen für ihren Sprengel, und Mittheilung der vorkommenden ihnen anzuzeigenden Veränderungen an den Vorstand,
2) Wahrnehmung der Interessen der Vereinsgenossen, soweit dieselben die Zwecke des Knappschaftsinstituts berühren, zu welchem Zwecke sie beim Vorstande die erforderlichen Anträge auf Abstellung von Mängeln oder auf Abhülfe von wirklichen Bedürfnissen zu stellen haben.
3) Beaufsichtigung der ärztlichen Verpflegung der zum Genuß von freier Kur und Medizin Berechtigten.

Es ist darauf zu sehen, daß es denselben weder an ärztlicher Hülfe, noch an der nöthigen Medizin, noch auch an zweckmäßiger Abwartung fehle, und daß die Vorschriften der Aerzte in jeder Beziehung befolgt werden, auch daß nicht gesunde Personen Krankengeld 2c. erhalten.

4) Abstellung resp. Anzeige von Mißbräuchen, welche mit dem Krankengelde, der Arznei und sonstigen Unterstützungen getrieben werden;
5) Informationen über die Lage bedürftiger Genossen und event. Stellung von Anträgen auf außerordentliche Unterstützung;
6) Beaufsichtigung des sittlichen Lebenswandels sowohl der activen Mitglieder, als der Invaliden, Witwen und Waisen,
7) Instruction über den Stand des Knappschaftsinstituts und Ertheilung der nöthigen Auskunft an die Genossen,
8) Durchsicht der Vereinskassen-Jahresrechnung innerhalb der vorgeschriebenen Frist und Mittheilung etwaiger Ausstellungen an den Vorstand;
9) Durchsicht und Attestirung der monatlichen Beitrags-, Krankengelds- 2c. Nachweisungen von den Gruben seines Sprengels;
10) Stellung der Anträge auf Annahme und Beförderung von Knappschaftsgenossen, sowie Vorlegung derselben vor Einsendung an den Vorstand bei dem Werksvertreter.

Der Vorstand ertheilt jedem Aeltesten eine Dienstinstruction.

Knappschaftsälteste, welche ihre Pflichten als solche nicht erfüllen, sich Vergehungen oder eines tadelnswerthen Benehmens schuldig machen, können vom Vorstande in Ordnungsstrafen bis zu 1 Thlr. genom-

men und event. ihrer Stelle entsetzt werden. Aelteste verlieren von selbst ihre Stelle sobald sie nicht mehr auf einem Werke des Sprengels in Arbeit stehen.

§ 51. c. Deren Remuneration. Für ihre Mühewaltungen erhalten die Aeltesten eine vom Vorstande festzusetzende entsprechende Remuneration, welche jedoch für jeden einzelnen den Jahresbetrag von 50 Thlr. nicht überschreiten darf.

In Behinderungsfällen führt der Stellvertreter die Geschäfte und empfängt dafür die tatirliche Remuneration des Aeltesten.

2. Knappschafts-Vorstand.

§ 52. Der Vorstand besteht aus sechs stimmberechtigten Mitgliedern, von denen die eine Hälfte von den Vertretern der betriebenen Werke, die andere Hälfte von den Knappschaftsältesten, je aus ihrer Mitte oder aus der Zahl der Königlichen oder gewerkschaftlichen Berg- und Salinenbeamten gewählt werden.

Wählbar ist außerdem der Kassenbeamte des Vereins.

§ 53. Die Wahlen ordnet der Knappschaftsvorstand an, indem er die zur Wahl Berechtigten unter dem Präjudiz vorladet, daß die Nichterschienenen an die Beschlüsse der Erschienenen gebunden sind, und daß für den Fall, wo Niemand zur Wahl erscheint, das Oberbergamt die Vorstandsmitglieder ernennen werde.

Den Vorladungen sind Insinuations-Documente beizufügen.

Den Wahltermin leitet der Vorsitzende des Knappschaftsvorstandes.

Wird in demselben bei der jedesmaligen ersten Abstimmung eine Majorität nicht erzielt, so werden die beiden Personen, welche die meisten Stimmen haben, auf die engere Wahl gebracht.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Wählbar ist zum Vorstandsmitgliede in der Klasse der Werksvertreter jeder Vertreter eines Vereinswerkes und in der Klasse der Arbeitervertreter jeder Knappschaftsälteste, ferner in beiden Klassen jeder Königliche Berg- und Salinenbeamte, sowie jeder gewerkschaftliche Grubenbeamte und der Kassenbeamte des Vereins.

Die Beamten können, insofern sie nicht Interessenten des Vereins sind, unter allen Umständen, beim Verein Betheiligte dagegen nur in den Fällen die auf sie gefallene Wahl ablehnen, in welchen die Uebernahme einer Vormundschaft gesetzlich abgelehnt werden kann. Königliche Beamte bedürfen zur Annahme der oberbergamtlichen Genehmigung.

Zur Wahl berechtigt sind in der Klasse der Werksbesitzer die Vertreter sämmtlicher im Betriebe befindlicher, gewerkschaftlicher und fiskalischer zum Verein gehörigen Werke, in der Klasse der Arbeiter sämmtliche Knappschaftsälteste.

Außer den je drei Mitgliedern hat jede Klasse der Wähler noch einen Stellvertreter auf analoge Weise zu wählen.

Die Stellvertreter treten auf Veranlassung des Vorsitzenden des Knappschaftsvorstandes in Thätigkeit. Der Vorsitzende muß dieselben einberufen, sobald 2 Mitglieder der Arbeiter beziehungsweise Werksvertreter behindert sind.

§ 54. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter erfolgt auf sechs Jahre. Alle 2 Jahre scheidet aus jeder Klasse der Mitglieder eines aus, welches sofort wieder wählbar, aber befugt ist, diese Wahl abzulehnen.

Bei der ersten Wahl bestimmen die Wähler diejenigen der Gewählten, deren Amtsdauer 2, 4 resp. 6 Jahre betragen soll.

Die Eigenschaft als Mitglied des Vorstandes verlieren von selbst:

Eigenthümer eines Vereinswerks mit dem Verluste dieses Eigenthums, Werksvertreter und Werksbeamte mit dem Verluste dieser Stellung; aus den Knappschaftsältesten gewählte Mitglieder, mit dem Ausscheiden aus dem Knappschaftsvereine, und alle Mitglieder, wenn sie an der bürgerlichen Ehre oder mit Gefängniß von mehr als 6 Monaten bestraft werden.

In solchen Fällen, sowie bei einer durch den Tod eintretenden Erledigung ist vom Knappschaftsvorstande sofort eine Neuwahl einzuleiten.

§ 55. Die Vorstandsmitglieder erwählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben nach absoluter Stimmenmehrheit.

Ist solche bei der ersten Abstimmung nicht vorhanden, so werden diejenigen 2 Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in eine engere Wahl gebracht.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§ 56. Zur Legitimation des Vorstandes dient eine vom Königlichen Oberbergamte ausgefertigte Bescheinigung.

Geschäfte des Vorstandes.

§ 57. Der Vorstand führt die Haupt-Knappschaftsrolle des Vereinsbezirks, besorgt die gesammte Verwaltung des Knappschaftsvereines, hat die Vertretung desselben nach Außen, einschließlich der Befugniß zur Führung von Processen, zur Ableistung und Erlassung von Eiden, zu Vergleichen über streitige Rechte, zum Erwerb und zur Veräußerung von Immobilien, zur Empfangnahme von Geldern und Sachen, sowie Abgabe rechtsgültiger Erklärungen aller Art.

Bei der Anlegung resp. Unterbringung der disponiblen Kapitalien hat der Vorstand ganz nach den für Unterbringung von Mündelgeldern bestehenden Vorschriften zu verfahren. Derselbe ist jedoch ermächtigt, kleine Kapitalien von 100 bis 150 Thlr. auch ohne pupillarische Sicherheit zur Erbauung von Wohnhäusern an fleißige und zuverlässige Mitglieder des Vereins unter Feststellung einer angemessenen Rückzahlungsfrist und gegen Entrichtung der üblichen Zinsen, sowie gegen hypothekarische Verpfändung des Gebäudes und der Baustelle zur ersten Stelle auszuleihen.

Remuneration der Vorstandsmitglieder.

§ 58. Die Vorstandsmitglieder besorgen ihre Geschäfte unentgeldlich und erhalten nur bei auszuführenden Reisen 15 Sgr. Reisekosten pro Meile Landweg, $7\frac{1}{2}$ Sgr. pro Meile Eisenbahn, nebst 15 Sgr. für jeden Ab- und Zugang, ferner 2 Thlr. Diäten pro Tag, vorausgesetzt, daß das Ziel der Reise weiter als $\frac{1}{4}$ Meile vom Wohnorte des Betreffenden entfernt liegt.

§ 59. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden.

In der Einladung sind die Gegenstände zu bezeichnen, über welche zu berathen ist.

Der Vorsitzende muß den Vorstand zu einer Sitzung zusammenberufen, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes dies für nöthig erachten.

Kommt der Vorsitzende einem solchen Verlangen nicht binnen 14 Tagen nach, so beraumt der oberbergamtliche Commissar auf desfallsigen Antrag die Sitzung an.

In den Sitzungen wird nach einfacher Stimmenmehrheit entschieden, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Beschlußfähig ist eine Sitzung, wenn mit Einschluß des Vorsitzenden zwei Werks- und zwei Arbeitervertreter, bezüglich deren Stellvertreter zugezogen sind.

§ 60. Der Vorstand hat seine innere Verwaltung durch eine Geschäftsordnung zu regeln.

Die Bestimmung der Remuneration, sowie der in besonderen Verträgen festzustellenden Dienstleistungen der Beamten steht dem Vorstande selbstständig zu

3. Knappschaftsärzte.

§ 61. Dem Vorstande liegt ob, zur ärztlichen Behandlung der zur freien Kur Berechtigten geeignete Aerzte resp. Chirurgen für bestimmte von ihm, dem Bedürfniß gemäß zu bildende Kursprengel zu engagiren.

Bei Auswahl der Aerzte resp. Chirurgen hat sich der Vorstand über die Wünsche der Knappschaftsmitglieder in dem betreffenden Kursprengel zu unterrichten.

4. Kassenverwaltung des Vereins.

§ 62. Die zur Kassenführung und zur Besorgung der Bureauarbeiten engagirten Beamten versieht der Vorstand mit Instruktion.

§ 63. Ein Kassen-Kurator aus der Zahl der Vorstandsmitglieder revidirt die Vereinskasse allmonatlich zu einem bestimmten Tage und außerdem alljährlich mindestens einmal unerwartet. Der Vorsitzende ist zur Vornahme außerordentlicher Revisionen unter allen Umständen berechtigt.

Die geldwerthen Papiere des Vereins, von welchen die au porteur lautenden durch den Kassenkurator und den Rendanten außer Cours zu setzen sind, sowie alle Baarbestände der Vereinskasse, welche über den Betrag von 800 Thlr. hinausgehen, sind unter gemeinschaftlichem Verschlusse des Rendanten und Kurators zu verwahren.

Die aus der Vereinskasse an die Vereinsgenossen, resp. deren Angehörige 2c. zu leistenden Ausgaben vermitteln die Rechnungsführer der betreffenden Werke.

Es dürfen weder diese, noch andere Ausgaben aus der Kasse gezahlt werden, bevor die betreffenden Beläge calculirt und vom Kassen-Kurator angewiesen sind.

Die Nachweisungen über die etwa rückständigen Beiträge und Strafgelder reicht der Vorstand 22 Tage nach dem Quartalsschlusse dem Oberbergamte ein, welches dieselben gegen die betreffenden Werks-

besitzer resp. gegen die Bestraften sofort für executorisch erklärt.

Der Rendant entwirft alljährlich einen Etat für die Vereinskasse, welcher vom Vorstande spätestens am 1. November des Vorjahres vollzogen sein muß.

Zur Wiederincourssetzung au porteur lautender Papiere und Abgabe der hierzu nach dem Gesetze vom 4. Mai 1843 erforderlichen gerichtlichen Erklärung sind der Kassenkurator und der Rendant gemeinschaftlich berechtigt. Diese Wiederincourssetzung darf nur bei dem Gerichte am Sitze des Vereins stattfinden.

§ 64. Die Rechnung der Kasse ist in der vom Vorstande vorgeschriebenen Form zu legen.

Die Rechnung ist mit sämmtlichen Belägen und Justificatorien am 1. April dem Vorstande zu übergeben, welcher dieselbe revidirt, die gezogenen Monita von dem Kassenbeamten beantworten läßt und die Beantwortung begutachtet.

Der Vorstand kann bei der Revision rechnungskundige Personen zu Rathe ziehen.

Das ganze Rechnungswerk wird hierauf vom 1. Juni bis 1. Juli in der Registratur des Vorstandes zur Einsicht der Knappschaftsältesten und Werksbesitzer resp. Repräsentanten ausgelegt.

Nach Erledigung der hierbei gezogenen Erinnerungen ertheilt der Knappschaftsvorstand dem Kassenbeamten die Entlastung.

Nach erfolgter Entlastung erhält jeder Werksvertreter und jeder Knappschaftsälteste einen gedruckten Kassenbericht zur Kenntnißnahme und Mittheilung an die Knappschaftsgenossen.

§ 65. Der Knappschaftsvorstand ist jeder Zeit verpflichtet, dem Oberbergamte und dessen Commissar auf Verlangen die Einsicht der über seine Verhandlungen zu führenden Protokolle, der Kassenbücher und der gelegten Rechnungen, sowie die Revision der Kasse zu gestatten.

Auch hat derselbe dem Oberbergamte die zur Statistik des Knappschaftswesens erforderlichen Nachrichten zu geben.

Aufsicht des Staates.

§ 66. Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung des Knappschaftsvereins führt das Königliche Oberbergamt zu Halle durch einen Commissarius.

§ 67. Der oberbergamtliche Commissarius kann sich bei den Verhandlungen des Knappschaftsvorstandes betheiligen und hat den Vorstand auf dessen Ansuchen in jeder Beziehung mit seinem Rathe zu unterstützen.

§ 68. Der oberbergamtliche Commissarius ist befugt, allen Sitzungen des Knappschaftsvorstandes welche ihm zu diesem Zwecke drei Tage vorher anzuzeigen sind, beizuwohnen und einen jeden statutenwidrigen Beschluß zu suspendiren. Von einer solchen Suspension hat er dem Königlichen Oberbergamte Anzeige zu machen. Gegen die demnächst vom Oberbergamte erlassene Entscheidung steht dem Vorstande innerhalb 4 Wochen der Rekurs an den Handelsminister zu.

§ 69. Beschwerden über die Verwaltung des Vorstandes sind bei dem Königlichen Oberbergamte und in weiterer Instanz bei dem Handelsminister anzubringen.

Uebertritt aus andern Vereinen.

§ 70. Jedes Mitglied eines im preußischen Staate auf Grund des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bestehenden, denselben Grundsatz der Gegenseitigkeit anerkennenden Knappschaftsvereines tritt sofort in den diesseitigen Verein über, wenn dasselbe als ständiger Arbeiter auf den zum Vereinsbezirke gehörigen Werken dauernd angelegt wird und innerhalb 4 Wochen nach seinem Ausscheiden aus dem früheren Vereine seinen Uebertritt nachsucht.

Als Dienstzeit wird in Bezug auf die Unterstützungen einem solchen Uebergetretenen die Zeit seiner Mitgliedschaft bei jedem anderen Vereine, welcher diesseitigen Vereinsmitgliedern eine gleiche Berechtigung zugesteht, mit angerechnet.

Statutsabänderung.

§ 71. Anträge auf Abänderungen dieses Statuts können ausgehen von dem Knappschaftsvorstande oder den Interessenten.

Die Interessenten haben ihre Wünsche bei dem Knappschaftsvorstande anzubringen.

Derselbe kann aus eigner Bewegung und muß, sobald die Vertreter des 4. Theils

a) der betheiligten Werke oder
b) der stimmfähigen Knappschaftsgenossen

darauf antragen, eine Versammlung berufen, um über die Abänderung zu beschließen.

Zu dieser Versammlung werden die Vertreter der im Betriebe befindlichen Werke einerseits und die Knappschaftsältesten andrerseits unter der Mittheilung des Zweckes und unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden als dem Beschlusse der Mehrzahl der Erschienenen beitretend angesehen

werden, oder wenn Niemand erscheint, angenommen wird, die Ausbleibenden überließen lediglich der Bergbehörde die Beschlußnahme über die Abänderungen.

Diesen Vorladungen sind Insinuationsdocumente beizufügen.

Bei den Werksvertretern ist eine Vertretung durch Bevollmächtigte zulässig.

Der Termin in welchem die beiderlei Vertreter zu vernehmen sind, wird von dem Knappschaftsvorstande abgehalten und darüber ein Protokoll aufgenommen. Abstimmungen können nur innerhalb der einen oder anderen Vertretung, d. h. der Werksbesitzer einerseits und der Knappschaftsmitglieder andererseits stattfinden.

Sind bei abweichenden Erklärungen beide Theile nicht zu vereinigen, so muß die Erklärung jedes Theils zu Protokoll genommen werden, außerdem genügt die Angabe des gemeinschaftlichen Beschlusses.

Im ersteren Falle gilt diejenige Abänderung als beschlossen, der der Knappschaftsvorstand beitritt.

Das Protokoll, das jedoch nur von dem Knappschaftsvorstande zu vollziehen ist, geht mit dem Antrage auf Bestätigung der beschlossenen Abänderungen an das Königliche Oberbergamt.

Auflösung des Vereins.

§ 72. Wird der Verein aufgelöst, so hat die oberste Bergbehörde über sein Vermögen zu verfügen. Dieselbe muß jedoch Sorge tragen, daß aus demselben zunächst die vorhandenen Invaliden, Wittwen und Waisen, so weit es ausreicht, fort unterstützt werden.

Geltung des Statuts.

§ 73. Gegenwärtiges Statut tritt mit dem 1. Januar 1867 in Kraft und hört mit diesem Tage die Geltung des Statuts vom 6. März 1863 auf.

§ 74. Nachstehende Bestimmungen bleiben außer Kraft:

1. Allgemeines Landrecht, Theil II. Tit. XVI. § 134 der letzte Satz, und ebensoviel der Knappschafts- und Armenkasse; ferner § 277, insoweit er sich auf die 2 Kuxe der Knappschaftskasse bezieht.
2. Ibidem § 214—219 inclusive.
3. Magdeburg-Halberstädter Bergordnung von 1772 Cap. XXXI § 1 und 2 Kuxe für die Knappschafts- und Armenkasse.
4. Ibidem Cap. LXXVIII. § 1—5 inclusive.
5. Das Reglement für die Verwaltung der Knappschaftskasse des Königl. Magdeburg'schen Bergbezirks, dd. 17. Mai 1823.
6. Das Statut für den Haupt-Knappschaftsverein des Bergamtsbezirks Halberstadt vom 25. März 1857.

Berlin, den 10. September 1866.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (gez.) von Krug.

1107 **Bekanntmachung in Feldpost-Angelegenheiten.**

Die auf K. K. Oesterreichischem Gebiete bestandenen K. Preußischen Feldpost-Relais sind nunmehr sämmtlich eingezogen.

Briefe an diejenigen Preußischen Militairs, welche als verwundet oder krank in Oesterreich noch zurückgeblieben sind, werden in Folge getroffener Vereinbarung mit der K. K. Oesterreichischen obersten Postbehörde durch Vermittelung der Oesterreichischen Post-Anstalten ohne Porto-Ansatz den Empfängern zugestellt; die Briefe sind in bisheriger üblicher Art als Feldpostbriefe zu bezeichnen und müssen mit dem Bestimmungsorte und genauer Angabe des Lazareths versehen sein.

Briefe mit Geldinhalt und Päckereien an die in Oesterreich als verwundet oder krank zurückgebliebenen Preußischen Militairs unterliegen fortan dem gewöhnlichen Porto-Tarife, wie sonstige Fahrpostsendungen zwischen Preußen und Oesterreich, auch müssen die Päckereien mit den für die Zollbehandlung erforderlichen Inhalts-Declarationen in zweifacher Ausfertigung versehen sein.

Berlin, den 18. September 1866. General-Post-Amt.

1108 Betrifft die Bewerbungen um Aufnahme in die Königliche Gewerbe-Akademie zu Berlin.

Der neue Kursus an der Königlichen Gewerbe-Akademie für Mechaniker, Chemiker und Hüttenleute und Schiffbauer, welche sich eine höhere theoretische Ausbildung aneignen wollen beginnt **am 4. October d. Js.** Die Bewerber um Aufnahme in die Anstalt haben sich **vor dem genannten Tage** unter Einreichung des Geburtsscheins und des Zeugnisses der Reife von einer Provinzial-Gewerbeschule, Realschule oder von einem Gymnasium nach Maßgabe des Regulativs für die Organisation der Gewerbe-Akademie vom 23. August 1860 schriftlich bei dem Unterzeichneten zu melden. Die Schiffbauer müssen

außerdem durch beglaubigte Atteste nachweisen, daß sie mindestens ein volles Jahr praktische Arbeiten auf einem Schiffswerfte als ihre Hauptbeschäftigung getrieben haben.

Diejenigen Studirenden, welche sich um Entbindung von der Entrichtung des Unterrichts-Honorars bewerben wollen, haben ihre Bedürftigkeit durch ein Attest der Ortsbehörde nachzuweisen. Der Antrag um Erlaß des Honorars ist gleichzeitig mit der Meldung zur Aufnahme in die Anstalt zu stellen. Das vorerwähnte Bedürftigkeits-Attest muß eine klare Uebersicht der Vermögens-Verhältnisse enthalten und sich bestimmt dahin aussprechen, daß der Besuch der Anstalt außerdem unmöglich sei. Spätere Bewerbungen um Erlaß des Honorars können nicht berücksichtigt werden. Berlin, den 4. September 1866.

Der Geheime Ober-Baurath und Director der Königl. Gewerbe-Akademie: Nottebohm.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1109 Betrifft das unbefugte Betreten der Leinpfade am Plaue'r und Ihle-Canal.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, verordnen wir für den Plaue'r Canal und den neu zu erbauenden Ihle-Canal das Nachstehende:

1) Das unbefugte Betreten der Leinpfade an den Canalstrecken und die unbefugte Benutzung dieser Leinpfade als Reit- und Fahrwege und Viehtriften wird hierdurch verboten.
2) Wer diesen Anordnungen zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldstrafe von 10 Silbergroschen bis zu 10 Thalern oder, für den Fall des Unvermögens, in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Magdeburg, den 19. September 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1110 Betrifft die Kuhpockenimpfung.

Wir finden uns veranlaßt, nachstehend als Zeichen unserer Anerkennung die Namen derjenigen Impfärzte unsers Verwaltungsbezirks unter specieller Angabe ihrer Leistungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, welche sich im vergangenen Jahre bei der Impfung der Kuhpocken besonders hervorgethan haben.

Es haben geimpft:

1) Wundarzt I. Cl. Rabethge hier	2627	Impflinge,
2) „ II. Cl. Graßhoff in Calbe a. S.	1124	„
3) Dr. med. Heinecke in Halberstadt	612	„
4) Kreischirurgus Reinsdorf in Burg	455	„
5) Kreisphysikus Dr. Blick in Gardelegen	436	„
6) Dr. med. Schrader in Quedlinburg	430	„
7) Wundarzt II. Cl. Jakobs in Ummendorf	414	„
8) „ II. Cl. Müller in Salzwedel	413	„
9) Kreisphysikus Dr. Hönerkopf in Stendal	405	„

Magdeburg, den 14. September 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1111 Der in dem Flecken Betzendorf auf den 12. November 1866 angesetzte Kram- und Viehmarkt wird hierdurch aufgehoben und auf **den 9. November d. Js.**, verlegt.

Magdeburg, den 18. September 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1112 Das Königliche Finanzministerium hat mittelst Rescripts vom 17. d. Mts. genehmigt, daß die bisherige Vereinigung der Forstkassen-Verwaltung für die beiden Reviere Biederitz und Grünewald vom 1. October d. J. ab aufgehoben und

1) die Forstkasse der Oberförsterei Biederitz dem Domainenrentmeister Meyer zu Magdeburg, Prälatenstraße Nr. 31. wohnhaft, übertragen werde und von dem gedachten Zeitpunkte ab die bisher in Wolmirstedt bestandene Unterreceptur eingehe,
2) die Forstkasse der Oberförsterei Grünewald dem Militairanwärter Hoefert mit Anweisung seines Wohnsitzes in Schönebeck übergeben werde.

Vom ersten October d. Js. ab ist daher nur allein der Domainenrentmeister Meyer zur Erhebung der der Forstkasse für die Oberförsterei Biederitz zufließenden Einnahmen und der Militairanwärter Hoefert zur Erhebung der der Forstkasse zu Grünewald zustehenden Einnahmen berechtigt. Magdeburg, den 24. September 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

1113 Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund des am 1. October 1865 präsentirten An-

trages auf Erweiterung des einzelnen Feldes Dorothee bei Sommersdorf des laut der angeschlossenen Urkunde vom 31. März 1858 consolidirten Bergwerks Carl bei Völpke in den Gemeinden Völpke und Sommersdorf, im Kreise Neuhaldensleben, des Regierungsbezirks Magdeburg, im Oberbergamtsbezirke Halle wird gemäß § 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 dem Alleineigenthümer dieses Bergwerks Carl Meyer zu Magdeburg das Bergwerkseigenthum innerhalb der auf dem hierzu gehörigen von uns heute beglaubigten Situationsrisse angegebenen Grenzen A. B. C. D. A. einen Flächeninhalt von 62,800 □Ltr. umfassend zur Erweiterung des Feldes Dorothee, zur Gewinnung der in diesen Feldern vorkommenden Braunkohlen verliehen und der gesammte Flächeninhalt des Einzelfeldes Dorothee von 235,984 auf 298,784 Quadratlachter und des consolidirten Bergwerks Carl einschließlich der nicht erweiterten Felder der Bergwerke Carl bei Völpke von 220,892 □Ltr. und Fortuna bei Völpke von 235,984 □Ltr. Flächeninhalt von 692,860 □Ltr. geschrieben: Sechs Hundert Zwei und Neunzig Tausend Acht Hundert und Sechszig Quadratlachtern auf 755,660 □Ltr. geschrieben: Sieben Hundert Fünf und Fünfzig Tausend Sechs Hundert und Sechszig Quadratlachtern hierdurch erweitert."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten Bergrath von Minnigerode zu Halberstadt zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 10. September 1866. Königliches Oberbergamt.

1114 Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 27. Juni 1864 präsentirten Muthung und des am 4. November 1865 präsentirten Antrages auf Erweiterung des Feldes derselben gemäß § 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird dem Baumeister H. Busse zu Gühlitz unter dem Namen Herrmann das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: E. F. G. H. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 499,998 □Ltr., geschrieben: Vierhundert Neun und Neunzig Tausend Neun Hundert Acht und Neunzig Quadratlachtern umfassend — in der Gemeinde Schrampe, im Kreise Osterburg, des Regierungsbezirks Magdeburg, im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath von Minnigerode zu Halberstadt zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 11. September 1866. Königliches Oberbergamt.

1115 Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 2. September 1865 präsentirten Muthung und des am 19. Januar 1866 präsentirten Antrages auf Erweiterung des Feldes derselben, gemäß § 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird dem Betriebsführer H. Försterling zu Westeregeln unter dem Namen Pluto das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem beigehefteten heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. g. h. i. k. l. p. s. q. r. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 □Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Croppenstedt und Westeregeln, in den Kreisen Groß-Oschersleben und Wanzleben, des Regierungsbezirks Magdeburg im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Kühne zu Schönebeck als zeitiger Vertreter des Berggeschworenen Preßler zu Aschersleben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 12 September 1866. Königliches Oberbergamt.

1116 Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 3. September 1865 präsentirten Muthung und des am 19. Januar 1866 präsentirten Antrages auf Erweiterung des Feldes derselben, gemäß § 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, wird dem Betriebsführer H. Försterling zu Westeregeln unter dem Namen Grabow das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem beigehefteten heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d e. f. g. h. i. k. l. m. p. o bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 □Ltr., geschrieben:

Fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Westeregeln und Egeln im Kreise Wanzleben, des Regierungsbezirks Magdeburg im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Kühne zu Schönebeck, als zeitiger Vertreter des Berggeschworenen Preßler zu Aschersleben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 12. September 1866. Königliches Oberbergamt.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1117 Dem Büchsenmachermeister G. Teschner zu Frankfurt a. d. O. ist unter dem 14. September 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich anerkannte Sicherheits-Verrichtung an Zündnadel-Gewehren zur Verhinderung der unbeabsichtigten Entladung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

1118 Mittelst Allerhöchster Ordre vom 1. d. Mts. sind die bisherigen Superintendentur-Vicare
Felgentraeger zu Heiligenstadt zum Superintendenten der Diöces Heiligenstadt,
Martius zu Erxleben zum Superintendenten der Diöces Bornstedt,
Meinecke zu Ummendorf zum Superintendenten der Diöces Eilsleben und
Schneider in Werben zum Superintendenten der Diöces Werben ernannt worden.

1119 Der Diaconus Maper in Wittenberg ist mit der einstweiligen Verwaltung der Superintendentur der Diöces Wittenberg beauftragt.

1120 Die erledigte evangelische Pfarrstelle an St. Servatii zu Quedlinburg, in der Diöces Quedlinburg, ist dem bisherigen Dom-Hülfsprediger hierselbst, Gustav Weber, verliehen worden.

1121 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Friedrichsstadt-Magdeburg, in der Diöces Magdeburg ist dem bisherigen Hülfsgeistlichen in Biere, Diöces Atzendorf, Friedrich Albert Petri verliehen worden.

1122 Die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 1088 Thlr. verbundene Diaconatstelle zu Loebejün in der Diöces Coennern ist durch das Ableben des Diaconus Müller vacant geworden.

1123 Die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 812 Thlr. verbundene Pfarrstelle in Leimbach, Diöces Mansfeld, ist durch das Ableben des Pfarrers Brandes vacant geworden. — Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1124 In der Stadt Schwanebeck ist an Stelle des bisherigen Bürgermeisters Heinrichs der Kantor Wilhelm Hankel zum Bürgermeister auf 12 Jahre gewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

1125 Die Lehrer- und Organistenstelle an der St. Stephani-Kirche zu Calbe a. S. ist durch den Tod des seitherigen Inhabers erledigt. Sie ist städtischen Patronats.

Königliche Intendantur, 4. Armee-Corps.

1126 „Der bisherige Ober-Lazareth-Inspector Schneider ist zum Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspector bei der Garnison-Verwaltung zu Erfurt ernannt worden."

1127 Personal-Veränderungen
im Ressort der Provinzial-Steuer-Verwaltung im Monat August 1866.

Mit Pension in den Ruhestand getreten: Steuer-Einnehmer Laaser in Darbesheim.
Befördert: Steuer-Aufseher Rauchhaus in Halberstadt zum Steuer-Einnehmer in Darbesheim.
Auf Kündigung angestellt: invalider Sergeant Piper in Wulferstedt als Thorwärter in Merseburg.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Baensch'sche Buchdruckerei (E. Otto) in Magdeburg.

der am 15. September 1
Staatsschulden von demse

Fre

(Sechsund

Lit. A. à **1000** Rthl
1115. 1117. 11
1187 bis 1189.
1214. 1218.
3035. 3046 bis

Lit. B. à **500** Rthlr.
bis 195. 197
219. 241. 243
462. 464 bis 473
5026 bis 5028.
5040. 5061. 50

Lit. C. à **100** Rthlr.
bis 2050. 2151
2163 bis 2167.
2200. 2251 bis
2263. 2264.

bereits früher gekündigter und nic

1854, 1855 A., 1

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nu… Sch… schre…
I. der frei…				
(Wegen der in der 25sten Verloos…				
102.	22	278.	23	509. 1
829. 53. 57.		907.	19	2846.
58.	23	1480. 86. . . .	22	68.
325. 29. 30. 32.		9467. 69. 70.		18305
31. 36. 37. 45.		72. 74. 75. 78.		20122
46. 48. 49. 54		79. 82. 84. 85.		20418
bis 56. 61. 62.		92. 95. 96. 98.	24	bis 2
66. 70. 75 bis		9500.	24	31.
77. 80. 86. . .	24	9652 bis 54. 56.		39. 4
502 bis 4. 7 bis		62. 64. 67. 68.		20507
10. 13. 16. 20.		73. 75 bis 77.		13. 1
21.	24	80. 89. 91. 97.	24	31. 3
742. 43. 45. 47.	24	13875.	22	50.
1532.	14	13974.	22	20602
3031.	4	16110. 28. . .	21	20738
5412. 13. 41.		17466. 70. 76.		51. 6
44.	22	77. 79. 80. 85		24383
5585.	3	bis 87.	23	97.
5953.	22	17718 bis 20.		24405
7729.	15	24. 29. 33. 36.		39. 4
8990. 91. . . .	18	55. 65. 74. 76		58. 7
9385.	16	bis 78. 85. 91.		29182
9431. 34. 52.		92.	23	31513
53. 56. 61. 66.	24	18124. 50. 84. .	22	31637
626.	18	3989. 90. . . .	22	4218.
1315.	4	4010. 30. 31.		30. 3
1724. 63. 70. .	22	47.	22	39. 4
1813.	22	4151.	22	50.
2222. 75. 80.		4156. 59. 67.		4478.
81.	22	72. 76. 81. 83.		4687.
2414.	22	88. 91. 92. 94.		5087.
2755.	4	96. 98.	23	5127.
3952. 77. 67.	22	4206. 12. 14.	23	6893.

…mmern der …uldver…bungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
…r Staats-Anleihe vom Jahre 1857.									
		Lit. A. à 1000 Rthlr.							
.....	6	826 bis 30. . .	7	980.	7				
		Lit. B. à 500 Rthlr.							
…s 35. . .	7	1321 bis 27. . .	7	2243.	7				
		Lit. C. à 200 Rthlr.							
…s 33. 38.	7	1543. 45. . . .	7	2776. 90. 91. .	6	4867 bis 71. . .	3		
		Lit. D. à 100 Rthlr.							
…s 79. 86.	7	4687. 89. 93.	7	4695 bis 97. 99.	7	4700.	7	8811.	5
…r Staats-Anleihe vom Jahre 1859 (4½ pCt.).									
		Lit. A. à 1000 Rthlr.							
.....	8	5456. 57. . . .	7	5932 bis 34. . .	6	6077. 78. . . .	5	7240.	7
		Lit. B. à 500 Rthlr.							
26. 27.		4098.	8	4699.	7	8143.	6	11906. 9. . . .	8
.....	6	4100.	8	6839. 40. 43.		8466. 67. . . .	8	12582. 85. . . .	7
…4. 69. .	7	4272. 78. . . .	6	44.	8	9557.	5	12807.	6
92. 95.	8	4691. 93 bis 96.	7						
		Lit. C. à 200 Rthlr.							
…5. 96. .	7	2698. 99. . . .	8	5639.	6	7201. 2. 5 bis		7442. 50. . . .	6
…s 78. 81.		2700.	8	6786. 90. 92		8. 11.	8	10573.	6
…2. 94. 96.	8	5626 bis 28. 37.	6	bis 98.	7	7432. 38. 39.	6	10858.	5
		Lit. D. à 100 Rthlr.							
…4 bis 47.		10187 bis 89.		12379. 82. 83.		12414. 15. . . .	6	14160.	6
.....	8	91 bis 93. 99.	7	86. 87. 89 bis		14114. 17. 26.		16009 bis 11.	
71. 74.		10210 bis 12. .	7	96.	7	38. 39. 44. 51.		13. 14. 21. 22.	
80. 86.	7	12364. 71. 78.	7	12410. 11. . . .	7	54 bis 56. 58.	6	27. 30.	7

Berlin, den 15. September 1866.

…t-Verwaltung der Staatsschulden.

Gamet. Löwe. Meinecke.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg
№ 40.

Magdeburg, den 6. October 1866.

Allgemeine Gesetzsammlung.

1128 **Stück 48.** Nr. 6410. Gesetz, betreffend die Ertheilung der Indemnität in Bezug auf die Führung des Staatshaushalts vom Jahre 1862 ab und die Ermächtigung zu den Staatsausgaben für das Jahr 1866. Vom 14. September 1866.

Nr. 6411. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Rheinbach zum Betrage von 60,000 Thalern. Vom 1. August 1866.

1129 **Stück 49.** Nr. 6412. Gesetz, betreffend die Erhöhung des Stammkapitals der Preußischen Bank. Vom 24. September 1866.

Nr. 6413. Bekanntmachung der von beiden Häusern des Landtages ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 13. Mai 1866 (Gesetz-Samml. S. 226), das Verbot der Veräußerung von Geschützen und dergleichen betreffend. Vom 24. September 1866.

Nr. 6414. Gesetz über die Aufhebung der Verordnung vom 13. Mai 1866, das Verbot der Veräußerung von Geschützen und dergleichen betreffend. Vom 24. September 1866.

1130 **Stück 50.** Nr. 6415. Verordnung wegen Aufhebung der Verordnung vom 18. Mai 1866 über die Gründung öffentlicher Dahrlehnskassen und die Ausgabe von Dahrlehnskassenscheinen. Vom 27. September 1866.

Nr. 6416. Gesetz, betreffend die Ertheilung der Indemnität in Bezug auf den Erlaß der Verordnung vom 18. Mai 1866 über die Gründung öffentlicher Dahrlehnskassen, die Schließung der Dahrlehnskassen, die Liquidation der Geschäfte derselben und die Einziehung der Dahrlenskassenscheine. Vom 27. September 1866.

Nr. 6417. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schleidener Kreises im Regierungsbezirk Aachen zum Gesammtbetrage von 60,000 Thalern. Vom 21. März 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1131 Das mittelst Bekanntmachung vom 14. December 1863 ausgesprochene Verbot des Debits der in Leipzig erscheinenden Zeitschrift

„Die Gartenlaube"

wird hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 24. September 1866. Der Minister des Innern: Gr. Eulenburg.

1132 Betrifft die Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. XV. zu den Preußischen Staatsschuldscheinen.

Die neuen Coupons Ser. XV. Nr. 1—8 über die Zinsen für die vier Jahre 1867 bis 1870 nebst Talons werden vom 15. October d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Cassen-Revisions Tage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 12. Juli 1861 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Cassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Staatsschuldscheine selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die Staatsschuldscheine an die Controlle der Staatspapiere oder an die betreffende Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Staatsschuldscheine an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. August 1867 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons von Staatsschuldscheinen (beziehungsweise Staatsschuldscheine) zum Empfange neuer Coupons, Werth . . . . Thlr.“

Mit dem 1. August 1867 hört die Portofreiheit sowohl für die Einsendung der Talons, wie für die Uebersendung der neuen Coupons auf.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung von Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 24. September 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
(gez.) Gamet. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den qu. Verzeichnissen vom 15. d. Mts. ab bei unserer Hauptkasse, bei den Königlichen Kreiskassen in Calbe a. S., Gardelegen, Genthin, Halberstadt, Loburg, Neuhaldensleben, Osterburg, Quedlinburg, Salzwedel, Stendal und Wanzleben, bei den Königlichen Landraths-Aemtern zu Oschersleben, Wolmirstedt und Wernigerode, der Königlichen Forstkasse zu Aken, sowie bei dem Magistrate zu Burg zur Aushändigung vorräthig sein werden.

Magdeburg, den 1. October 1866. Königliche Regierung, Cassen-Verwaltung.

1133 **Postdampfschiff-Fahrten Stralsund — Ystadt.**

Die täglichen Fahrten der Postdampfschiffe zwischen Stralsund und Ystadt werden mit Ablauf des Monats September cr. für die folgenden Monate eingeschränkt. Vom 1. October cr. ab finden die Fahrten bis auf Weiteres nur zweimal wöchentlich Statt, nämlich

aus Stralsund
jeden Montag und Freitag drei Uhr Nachmittags
aus Ystadt
jeden Mittwoch und Sonnabend elf Uhr Abends

Reisende, welche am Montag und Freitag von Berlin um 8 Uhr 45 Min. Morgens per Eisenbahnzug über Angermünde nach Stralsund sich begeben, erreichen fahrplanmäßig in Stralsund den Anschluß an das Postdampfschiff nach Ystadt; dieselben können vom Bahnhofe in Stralsund direkt nach dem Schiffe mittels des für diesen Zweck bereit stehenden Post-Omnibus fahren.

Berlin, den 25. September 1866. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1134 Betrifft die Ausreichung neuer Coupons zu den Rentenbriefen, Serie III.

Am 1. October 1866 wird der letzte der zu den Rentenbriefen der Provinz Sachsen ausgegebenen Zinscoupons Ser. II. fällig und es tritt damit der Zeitpunkt ein, nach welchem in Gemäßheit des § 34 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 und des Gesetzes vom 14. September c. die Zinscoupons Ser. III. Nr. 1 bis 16 und dazu gehörige Talons zu den gedachten Rentenbriefen auszuhändigen sind.

Die Inhaber von Rentenbriefen der Provinz Sachsen werden daher aufgefordert, solche vom 20. October 1866 ab zur Beifügung der neuen Zinscoupons und Talons einzureichen und dabei Folgendes

zu beachten:

1) die Einlieferung der Rentenbriefe zur Beifügung der neuen Coupons muß in dem Zeitraume vom 20. October 1866 bis 30. März 1867 erfolgen, wenn die Inhaber nicht der nur für diesen Zeitraum bewilligten Portofreiheit der Sendungen verlustig gehen wollen. (cf. pct. 5 und 9.)

2) Die Rentenbriefe sind ohne Coupons einzusenden, da auch der letzte Coupons der Serie II. in gewöhnlicher Weise zu realisiren bleibt.

3) Die Wiederincourssetzung der außer Cours gesetzten Rentenbriefe behufs ihrer Einreichung zur Beifügung neuer Coupons nebst Talons ist nicht erforderlich.

4) Bereits ausgelooste Rentenbriefe dürfen zur Beifügung neuer Coupons nebst Talons nicht eingereicht werden, sondern es ist deren Realisirung besonders, und zwar bei unserer Rentenbank-Kasse, zu bewirken. Dies gilt namentlich in Betreff sämmtlicher, bereits ausgeloosten, sächsischer Rentenbriefe Lit. E. à 10 Thlr. von Nr. 1 bis incl. 12567.

5) Die Einlieferung der Rentenbriefe ist zu bewirken:

a. wenn sie von außerhalb mit der Post erfolgt, unter der Adresse der Königlichen Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen in Magdeburg mit der Declaration:

„Hierin.... ....Thaler Rentenbriefe zur Beifügung neuer Coupons" und der portofreien Rubrik:

„Rentenbank-Angelegenheit."

b. wenn sie in Magdeburg selbst stattfindet, in dem Lokale der Rentenbank und zwar in dem Zimmer der Rentenbank-Kasse, an den Wochentagen Vormittags von 9 bis 12 Uhr.

Mit dem 30. März 1867 hört die Portofreiheit (cf. pct. 1) auf, und haben bei späteren Sendungen die Inhaber der betreffenden Rentenbriefe das Porto für die Einsendung und die Zurücksendung derselben mit den neuen Zinscoupons und Talons zu tragen.

6) Die Rentenbriefe müssen bei der Einlieferung mit einer speciellen Nachweisung, genau je nach dem untenstehenden Schema, begleitet sein und muß die Nachweisung selbst auf einen ganzen Bogen geschrieben werden.

Die sorgfältige und richtige Aufstellung dieser Nachweisung müssen wir zur Vermeidung von Weiterungen dringend empfehlen.

Formulare zu dieser Nachweisung werden von der hiesigen Rentenbank-Kasse und den Kreiskassen der Provinz Sachsen auf mündliches Nachsuchen unentgeldlich verabreicht.

7) Werden die Rentenbriefe mit der Post eingesandt (cfr. pct. 5a), so hat der Einsender unter der begleitenden Nachweisung, vor dem Datum und seiner Namensunterschrift, zugleich eine Quittung in folgender Form:

„Der Rückempfang der vorbezeichneten Rentenbriefe im Gesammtbetrage von ....Thalern (mit Buchstaben) mit den Coupons Ser. III Nr. 1 bis 16 und dazu gehörigen Talons wird hierdurch bescheinigt."

beizufügen, worauf innerhalb drei Wochen nach der Absendung entweder die Uebersendung der Rentenbriefe mit den neuen Coupons und Talons erfolgt sein muß, oder bei eintretender Behinderung dem Einsender eine Benachrichtigung hierüber, mit bestimmter Angabe, bis wohin die Uebersendung stattfinden soll, von der unterzeichneten Direction zugehen wird.

Wenn mit dem Ablaufe der bezeichneten dreiwöchentlichen Frist dem Einsender die Rentenbriefe mit Coupons und Talons nicht zugegangen sein sollten, und auch eine Benachrichtigung seitens der unterzeichneten Direction wegen Verlängerung der Frist nicht erfolgt ist, so hat der Einsender der unterzeichneten Direction mittelst eines recommandirten Briefes davon sofort Anzeige zu machen.

8) Werden die Rentenbriefe im Lokale der Rentenbank abgegeben, (cf. pct. 5b), so ist die begleitende Nachweisung in zwei Exemplaren vorzulegen, von denen der Einliefernde das eine mit einer Empfangsbescheinigung der mit der Annahme der Rentenbriefe beauftragten, im Zimmer der Rentenbank-Kasse anwesenden beiden Beamten, Rendant Wuttge und Büreaugehülfe Engel, zurückerhält. — Die Wiederabholung der Rentenbriefe mit den neuen Coupons und Talons aus dem Lokale der Rentenbank ist sodann nach Ablauf der in der Empfangsbescheinigung bezeichneten Frist, und zwar gegen Rückgabe der letzteren, zu bewirken.

9) Wenn die Einsendung nach den obigen Feststellungen wesentliche Mängel an sich trägt, zu deren

Beseitigung die Rückgabe der Rentenbriefe erforderlich ist, so erfolgt die Rückgabe ebenso wie die Wiedereinsendung **portopflichtig**.

Magdeburg, den 29. September 1866.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Schema zu der begleitenden Nachweisung, wenn Rentenbriefe mit der Post eingesandt werden (ad 7.)

Nachweisung

über 12 Stück Rentenbriefe der Provinz Sachsen zur Beifügung der Zinscoupons Ser. III und der dazu gehörigen Talons.

Eingereicht von dem Oekonomen Johann Christian Richter zu N. N. (in Städten mit Angabe der Hausnummer, auf dem Lande mit Angabe der nächsten Poststation.)

Lauf. Nr.	der Rentenbriefe Nummer.	Littr.	Betrag. Rℓ	Summa für jede Klasse Rℓ	Lauf. Nr.	der Rentenbriefe Nummer.	Littr.	Betrag. Rℓ	Summa für jede Klasse Rℓ
								Transport	4,500
1	533	A.	1,000		7	617	C.	100	100
2	748	A.	1,000		8	187	D.	25	
3	1659	A.	1,000	3,000	9	1,296	D.	25	50
4	147	B.	500		10	12,585	E.	10	
5	698	B.	500		11	12,642	E.	10	
6	804	B.	500	1,500	12	13,872	E.	10	30
			Latus	4,500				Summa	4,680

Der Rückempfang der vorbezeichneten Rentenbriefe im Gesammtbetrage von Viertausendsechshundertundachtzig Thalern mit den Coupons Ser. III Nr 1 bis 16 und dazu gehörigen Talons wird hierdurch bescheinigt.

N. N., den .... 1866.

Johann Christian Richter.

Schema zu der begleitenden Nachweisung, wenn Rentenbriefe im Locale der Rentenbank abgegeben werden. (ad 8.)

Nachweisung.

über 6 Stück Rentenbriefe der Provinz Sachsen zur Beifügung der Zinscoupons Ser. III und der dazugehörigen Talons.

Eingereicht von dem Kaufmann Gustav Vogt, Straße .... Nr. .... hierselbst (oder zu N. N.)

Laufende Nr.	der Rentenbriefe Nummer.	Littr.	Betrag. Rℓ	Summa für jede Klasse. Rℓ
1	270	A.	1000	
2	540	A.	1000	2000
3	7875	B.	500	
4	9647	B.	500	1000
5	749	C.	—	100
6	12,570	E.	—	10
			Summa	3110

Magdeburg, den .... 1866.

Joseph Vogt, Kaufmann.

Die Einlieferung der vorstehend bezeichneten sechs Stück Rentenbriefe im Gesammtbetrage von Dreitausendeinhundertundzehn Thalern von dem Kaufmann Joseph Vogt (Straße .. .. Nr.....) hierselbst, behufs Beifügung der neuen Zins-Coupons Ser. III nebst Talons, wird hierdurch mit dem Bemerken bescheinigt, daß die Rückgabe dieser Rentenbriefe gegen Wiedereinlieferung dieser Nachweisung

und der untenstehenden, vom Empfänger auszufüllenden Quittung vom .... ab erfolgen wird.

Magdeburg, den .... 1866.

Der Rendant. Der Controlbeamte.

N. N. N. N.

Den Rückempfang der oben quittirten 3110 Thlr. mit Buchstaben Drei Tausend Ein Hundert Zehn Thaler in Rentenbriefen nebst den Zinscoupons Ser III Nr. 1 bis 16 und dazu gehörigen Talons bescheinigt.

Magdeburg, den .... 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1135 Betrifft die Umwechselung der inländischen Scheidemünze gegen grobe Silbermünze.

Mit Bezugnahme auf unsere früheren desfallsigen Bekanntmachungen bringen wir hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß, daß die hiesige Königliche Regierungs-Hauptkasse, sowie die Königlichen Kreiskassen unseres Verwaltungs-Bezirks angewiesen worden sind, die inländischen Scheidemünzen aller Art nach ihrem vollen Nennwerthe auf Verlangen jeder Zeit gegen grobe Silbermünze — Courant — umzuwechseln, sofern nur die zur Umwechselung angebotene Summe bei der Silbermünze den Betrag von fünf Thalern und bei der Kupferscheidemünze den Betrag von zwei Thalern erreicht.

Magdeburg, den 2. October 1866. Das Regierungs-Präsidium.

1136 Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. October d. Js. bis ultimo März k. Js. auf 1 Sgr. 10 Pf. festgesetzt worden.

Magdeburg, den 3. October 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1137 Im Anschlusse an unsere Bekanntmachung vom 25. Juni d. Js. (Amtsblatt Nr. 30.) betreffend die Stempelung von Aräometern, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Königliche Normal-Eichungscommission zu Berlin dergleichen Instrumente für jetzt zu folgenden Preisen wird liefern können:

1) Normal-Aräometer mit angeblasenem Thermometer bei einem Umfange der Scala

von 20°, in $\frac{1}{10}$ Gr. getheilt	4 Thlr.
desgl. „ $\frac{1}{5}$ „ „	3 Thlr.
von 25°, in $\frac{1}{10}$ „ „	5 Thlr.
„ 50°, „ $\frac{1}{5}$ „ „	5 Thlr.

2) Oelprober mit angeblasenem Thermometer

in $\frac{1}{2}$ Grade getheilt	1 Thlr. 20 Sgr.
„ $\frac{1}{1}$ „ „	1 Thlr. 10 Sgr.

Diese Preise enthalten zugleich die Gebühren für die Stempelung, die Eichungs-Bescheinigung und eine gestempelte Tabelle zur Bestimmung der specifischen Gewichte.

Werden die Instrumente ohne Thermometer verlangt, so ermäßigen sich die Preise um mindestens ein Drittheil.

Die Festsetzung der Preise der zum gewöhnlichen Gebrauche in den verschiedenen technischen Gewerben dienenden Aräometer, deren Scalen nur in ganze, höchstens halbe Grade zu theilen sind, kann für jetzt nicht erfolgen und bleibt vorbehalten.

Magdeburg, den 20. September 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1138 Nach § 28 des Gesetzes vom 6. Juli 1865 betreffend die Versorgung der Militair-Invaliden vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts, sowie die Unterstützung der Wittwen der im Kriege gebliebenen Militairpersonen — Gesetzsammlung de 1865 Seite 777/786 — erhalten die Wittwen der im Kriege gebliebenen oder in Folge der vor dem Feinde erlittenen Verwundungen gestorbenen Militairpersonen, vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachmeister abwärts, nach Maßgabe ihrer Bedürftigkeit und so lange dieselben unverheirathet bleiben, eine Unterstützung, welche den Betrag von 50 Thlr. jährlich jedoch nicht übersteigen darf.

Zur Ausführung dieser, gegenwärtig zum Erstenmale in Anwendung kommenden Festsetzung bestimmen wir in Folge einer Anordnung der Herren Minister der Finanzen, des Krieges und der Marine und des Innern vom 14. d. Mts., daß diejenigen Wittwen, welche auf die Gewährung der qu. Unterstützung Anspruch haben, sich mit ihren Gesuchen um Bewilligung der fraglichen Unterstützung ausschließlich an die Herren Kreisländräthe zu wenden haben, welche in dieser Hinsicht von uns mit der

erforderlichen Instruction versehen sind.

Nach stattgehabter Prüfung der qu. Anträge werden die resp. Wittwen durch die Herren Kreislandräthe von der stattgehabten Bewilligung der Unterstützungen in Kenntniß gesetzt werden.

Magdeburg, den 22. September 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1139 Auf Antrag des Stadtmagistrats zu Helmstedt wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der diesjährige Martini-Jahrmarkt zu Helmstedt nicht, wie in mehreren Kalendern irrthümlich angegeben, am 13. November d. Js., sondern am Dienstag und Mittwoch den 20. und 21. November d. J. abgehalten werden wird.

Magdeburg, den 29. September 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1140 Dem Fortschreibungsbeamten, Vermessungs-Revisor Wüstemann ist gestattet worden, seinen Wohnsitz von Loburg nach Burg zu verlegen. Magdeburg, den 26. September 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

1141 Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund des am 30. October 1865 präsentirten Antrages auf Erweiterung der einzelnen Felder Gottesgnade bei Bleckendorf, Auguste, Sophie und Wilhelmine bei Wolmirsleben des laut der in beglaubigter Abschrift angeschlossenen Urkunde vom 12. Juni 1858 consolidirten Bergwerks Sophie in den Gemeinden Bleckendorf und Wolmirsleben, im Kreise Wanzleben, des Regierungsbezirks Magdeburg, im Oberbergamtsbezirke Halle wird gemäß § 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 der Gewerkschaft dieses Bergwerks das Bergwerkseigenthum innerhalb der auf dem beigehefteten von uns heute beglaubigten Situationsrisse angegebenen Grenzen

1. A.B.C.D.d.L.	einen Flächeninhalt von	377,696	□Ltr. umfassend	zur Erweiterung des Feldes	Gottesgnade
2.d.E.F.G.H.I.K.L.	„ „ „	264,016	„ „	„ „ „	Auguste
3. S.T.U.V.W.s.	„ „ „	264,016	„ „	„ „ „	Sophie
4. M. N. O. P.	„ „ „	137,183	} „ „	„ „ „	Wilhelmine
und Q.R.S.s.X.y.z.	„ „ „	126,833			

zusammen einen Flächeninhalt von 1,169,744 Quadratlachtern umfassend, zur Gewinnung der in diesen Feldern vorkommenden Braunkohlen verliehen und der gesammte Flächeninhalt

des Einzelfeldes	Gottesgnade	von 122,304	auf 500,000	Quadratlachter,
„ „	Auguste	„ 235,001	„ 499,020	„
„ „	Sophie	„ 235,984	„ 500,000	„
„ „	Wilhelmine	„ 235,984	„ 500,000	„

und des consolidirten Bergwerks Sophie von 829,276 □Ltr., geschrieben: Acht Hundert Neun und Zwanzig Tausend Zweihundert Sechs und Siebzig Quadratlachter auf 1,999,020 □Ltr., geschrieben: Eine Million Neunhundert Neun und Neunzig Tausend und Zwanzig Quadratlachter hierdurch erweitert."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Kühne zu Schönebeck zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35. und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 5. September 1866. Königliches Oberbergamt.

1142 Nachstehende Verleihungsurkunde: Auf Grund des am 4 November 1865 präsentirten Antrages auf Erweiterung des Feldes des laut der angeschlossenen Urkunde vom 1. Mai 1865 verliehenen Bergwerks Max in den Gemeinden Aschersleben und Welsleben im Kreise Aschersleben des Regierungsbezirks Magdeburg, im Oberbergamtsbezirk Halle wird gemäß § 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 dem Alleineigenthümer dieses Bergwerks Schichtmeister Christoph Schröder zu Aschersleben, das Bergwerkseigenthum innerhalb der auf dem beigehefteten, von uns heute beglaubigten Situationsrisse angegebenen Grenzen f. g. h. i. k. l. m. o. n. c d. e. p. q. r. s. t f. einen Flächeninhalt von 234928½ □Ltr. geschrieben: Zweihundertvierunddreißigtausendneunhundertachtundzwanzigeinhalb Qudratlachtern umfassend — zur Gewinnung der darin vorkommenden Braunkohlen verliehen und der gesammte Flächeninhalt des Bergwerks Max von 5663 □Ltr., geschrieben: Fünftausendsechshundertdreiundsechzig Quadratlachter auf 240591½ □Ltr., geschrieben: Zweihundertvierzigtausendfünfhunderteinundneunzigeinhalb Quadratlachtern hierdurch erweitert.

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten Bergmeister Kühne zu Schönebeck als Vertreter des Berggeschworenen

Preßler zu Aschersleben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 20. September 1866. Königliches Oberbergamt.

1143 Mit Bezug auf die Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Darlehnskassen vom 11. Juni d. Js. bringen wir hiermit zur Kenntniß, daß der Regierungs-Rath Dr. Herdinck zum Regierungs-Bevollmächtigten und der Bank-Buchhalterei-Assistent Lehmstedt zum Vorstands-Mitgliede und Stellvertreter des Regierungs-Bevollmächtigten bei hiesiger Darlehnskasse ernannt sind.

Das Geschäftslocal der Darlehnskasse ist von jetzt ab wieder Neue Ulrichsstraße Nr. 5a.

Magdeburg, den 2. October 1866. Königliche Darlehnskasse.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1144 **Verkauf von Artillerie-Pferden.**

In der Kaserne am Kupfergraben hierselbst sollen circa 3000 Stück entbehrlich gewordene Artillerie-Zug- und Reitpferde gegen Baarzahlung an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Der Verkauf nimmt am **Montag, den 24. d. Mts.**, früh 8 Uhr, seinen Anfang und wird an den folgenden Wochentagen zu derselben Stunde beginnend, fortgesetzt.

Es kommen täglich circa 80 Pferde zum Verkauf.

Berlin, den 21 September 1866. Königliches Garde-Feld-Artillerie-Regiment.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer Mittheilung des Königlichen Garde-Feld-Artillerie-Regiments vom 28. v. Mts., der qu. Pferde-Verkauf noch bis ziemlich Ende dieses Monats andauern wird.

Magdeburg, den 2. October 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Königliche Ober-Post-Direction.

1145 Am 1 October cr. werden außer den in hiesiger Stadt bereits vorhandenen gußeisernen Briefkasten, derartige Briefkasten noch an nachbenannten Stellen, nämlich: am Hause Breiteweg Nr. 54, am Hause Georgenplatz Nr. 9, am Hause Johannisfahrtstraße Nr 13, am Hause Neustädterstraße Nr. 36, am Hause Stephansbrücke Nr. 16, am Hause Tischlerkrugstraße Nr. 28 und am Hause Ulrichsthor Nr. 11 zur Benutzung für das Publicum zur Aushängung kommen. Die Leerung sämmtlicher in der Stadt vorhandenen gußeisernen Briefkasten, wird hinfort täglich sechsmal und zwar um 4 Uhr früh, um 9½ Uhr Vormittags, um 2 Uhr Nachmittags, um 3 Uhr Nachmittags, um 6 Uhr Nachmittags und 9¼ Uhr Abends bewirkt werden.

1146 Die Post-Expedition in Alexisbad (Anhalt) wird noch bis einschließlich den 15. October cr. bestehen bleiben.

1147 Die Dienststunden für die Postexpeditionen in Thale und auf dem Bahnhofe bei Thale zur Annahme und Ausgabe von Postsendungen aller Art werden vom 1 October cr. ab, wie folgt festgesetzt: a. für die Post-Expedition im Orte: von 8 Uhr früh bis 12 Uhr Mittags, von 4½ Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends. b. für die Post-Expedition auf dem Bahnhofe: von 8 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags und von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends. An den Sonntagen von 9 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags und an den Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen, sowie am Geburtstage Sr. Majestät des Königs von 9 bis 11½ Uhr Vormittags, sind jedoch die beiden Bureaux geschlossen. Auch findet an den auf die Wochentage treffenden Festtagen bei der Postexpedition auf dem Bahnhofe in den Stunden von 1 Uhr bis 3 Uhr Nachmittags die Annahme und Ausgabe von Postsendungen nicht statt

1148 Die Dienststunden für die Postexpedition in Suderode für die Annahme und Ausgabe von Postsendungen werden vom 1. October cr. ab wie folgt festgesetzt: Des Vormittags von 8 Uhr bis 9 Uhr und des Nachmittags von 2 Uhr bis 8 Uhr Abends. An den Sonntagen von 2 Uhr bis 5 Uhr Nachmittags und an den Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen, sowie am Geburtstage Sr. Majestät des Königs von 2 Uhr bis 3 Uhr Nachmittags bleibt jedoch das Bureau für den Annahme- und Ausgabe-Dienst geschlossen.

1149 Die Personenposten zwischen Salzwedel und Seehausen i. Altm. werden vom 26. September cr. ab in dem zwischen Salzwedel und Arendsee gelegenen Dorfe Kläden vor dem Hause des Gastwirths Landsmann, statt vor derjenigen des Grundsitzers Plank, zur Aufnahme von Personen anhalten.

1150 Mit dem 1. October cr. werden die nachstehenden Personenposten 1) die tägliche Personen-

post zwischen Quedlinburg und Thale Bhf. per Suderode und Neinstedt, 2) die tägliche Personenpost zwischen Quedlinburg und Suderode und 3) die tägliche Personenpost zwischen Suderode und Thale Bhf. per Neinstedt aufgehoben und dagegen wird eine tägliche Personenpost zwischen Gernrode und Quedlinburg über Suderode in Gang gesetzt, welche wie folgt coursiren wird: aus Quedlinburg Stadt um 12 Uhr 50 Min. Nachm., in Quedlinburg Bhf. um 1 Uhr Nachm., aus Quedlinburg Bhf. um 1 Uhr 10 Min. Nachm. nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Magdeburg um 12^{55} Nachm. per Suderode, in Gernrode um 2 Uhr 35 M. Nachm., aus Gernrode um 6 Uhr 35 Min. Vorm. per Suderode, in Quedlinburg Bhf. um 8 Uhr Vorm. zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Magdeburg um 8 Uhr 20 M. Vorm., aus Quedlinburg Bhf. um 8 Uhr 10 Min. Vorm., in Quedlinburg Stdt. um 8 Uhr 20 M. Vorm.

1151 Vom 1. October cr. ab wird die tägliche Personenpost von Bernburg nach Cönnern um 5 Uhr Nachm. (nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Cöthen um 4^{4} Uhr N.) abgesandt werden.

1152 Mit dem 1. Oktober cr. wird zwischen Cöthen und Gröbzig neben der zwischen diesen Orten bereits bestehenden täglichen Personenpost eine tägliche Botenpost in Gang kommen, welche aus Cöthen um 2 Uhr 30 Minuten Nachmittags nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Leipzig um 2^{10} N. und aus Gröbzig um 5 Uhr Vormittags zum Anschluß in Cöthen an den Eisenbahnzug nach Magdeburg um 8 Uhr 35 Minuten Vormittags abgesendet wird.

1153 Mit dem 1. October cr. wird die bisherige täglich 6malige Personenpost zwischen Calbe a. S. und Grizehne aufgehoben, dagegen ein sechsmal tägliches Personen-Fuhrwerk des Posthalters **Barnbeck** in Calbe a. S., welches auch zu Postzwecken benutzt werden wird, in Gang kommen und aus Grizehne nach Ankunft der betreffenden Eisenbahnzüge von Leipzig und Magdeburg um 6 Uhr 10 Min. früh, um 9 Uhr 15 Min. Vm., um 11 Uhr 55 Min. Vm., um 2 Uhr 50 Min. Nm., um 5 Uhr 30 Min. Nm., um 8 Uhr 55 Min. Abends, und aus Calbe a. S. zum Anschluß in Grizehne an die Eisenbahnzüge nach Leipzig und Magdeburg um 5 Uhr 15 Min. früh, um 8 Uhr 20 Min. früh, um 10 Uhr 55 Min. Vm., um 1 Uhr 55 Min. Nm., um 4 Uhr 35. Min. Nm., um 7 Uhr 35 Min. Abends abgefertigt werden.

Beichaisen werden zu dem Personenfuhrwerk nicht gestellt.

1154 Die zweimal tägliche Personenpost zwischen Wusterwitz und Ziesar wird vom 15. October cr. ab aus Ziesar nach Wusterwitz um 4 Uhr 45 M. Vorm. und um 9 Uhr 30 M. Vorm. abgesendet werden.

1155

Verzeichniß der Vorlesungen,

welche im Wintersemester 1866/67 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

1) Professor Dr. **Thaer**: a. Viehzucht: Montags, Dienstags und Donnerstags von 4 — 5 Uhr — privatim. b. Landwirthschaftspolitik: Dienstags von 5 — 6 Uhr — publice. c. Colloquien: Freitags von 4 — 6 Uhr — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Quästur. 2) Professor Dr. **Eichhorn**: a. Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Dienstags, Mittwochs, Freitags und Sonnabends von 11 — 12 Uhr — privatim. b. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaues und der Thierzucht: Dienstags, Mittwochs und Freitags von 10 — 11 Uhr — privatim. c. Anleitung zu agricultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Montags und Donnerstags von 9 — 12 Uhr — privatim. Lehrsaal: Behrenstraße 28. — Anmeldungen daselbst bei Dr. **Eichhorn**. 3) Professor Dr. **Karl Koch**: Landwirthschaftliche Botanik, verbunden mit der Lehre von den Pflanzenkrankheiten: Montags und Donnerstags von 5 — 7 Uhr — privatim. b. Derselbe leitet ein landwirthschaftliches Seminar: Mittwochs Abends von 6 Uhr an — publice. Lehrsaal: zu a. im Universitätsgebäude, zu b. im Institut Behrenstraße 28. Anmeldungen in der Quästur. 4) Professor Dr. **Karsten** a. Anatomisch-physiologische Uebungen im physiologischen Laboratorium Cantianstraße 4: täglich von 9 — 2 Uhr — publice. b. Anatomie und Physiologie der Pflanzen an mikroskopischen Präparaten erläutert: Montags, Mittwochs und Sonnabends von 8 — 9 Uhr privatim. Anmeldungen in der Quästur. 5) Dr. **Gerstäcker**: Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insecten: Dienstags und Freitags von 9 — 10 Uhr — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Quästur. 6) Professor **Manger**: Landwirthschaftliche Baukunde; Sonnabends von 4 — 6 Uhr — privatim. Lehrsaal: Behrenstraße 28. — Anmeldungen bei Prof. **Manger**, Holzmarktstraße 52. von 3 — 5 Uhr. 7) Dr. **Spinola**: a. Abriß der Thierheilkunde für Landwirthe; Dienstags von 8 — 9 Uhr und Mittwochs von 4 — 6 Uhr — privatim. b. Ueber Gewährskrankheiten und Gewährsgesetze:

Freitags von 8—9 Uhr — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. — Anmeldungen daselbst bei Dr. Spinola von 8—10 Uhr. 8) Dr. Stahlschmidt: Die landwirthschaftlichen Gewerbe: Sonnabends von 9—11 Uhr — publice. Lehrsaal: Behrenstraße 28. — Anmeldungen bei Dr. Stahlschmidt, Melchiorstr. 19. 9) Ingenieur Perels: Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Montags und Donnerstags von 3—4 Uhr — publice. Lehrsaal: Behrenstr. 28. — Anmeldungen bei Ingenieur Perels, Dessauerstr. 39. 10) Stadtgerichtsrath Keyßner: Ueber das preußische Civilrecht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältniße: Sonnabends von 12—1 Uhr — publice. Lehrsaal: Behrenstr. 28. — Anmeldungen bei Herrn Keyßner, Ritterstraße 92. Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
8—9	Karsten	Spinola	Karsten		Spinola	Karsten
9—10	Eichhorn	Gerstäcker		Eichhorn	Gerstäcker	Stahlschmidt
10—11	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Stahlschmidt
11—12	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn
12—1						Keyßner
9—2	Karsten	Karsten	Karsten	Karsten	Karsten	Karsten
3—4	Perels			Perels		
4—5	Thaer	Thaer	Spinola	Thaer	Thaer	Manger
5—6	Koch	Thaer	Spinola	Koch	Thaer	Manger
6—7	Koch		Koch	Koch		

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchem der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden.

Personal-Chronik

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

1156 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Brachwitz, in der 2. Halleschen Land-Diöces, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Rector in Schönebeck Carl Otto Keil verliehen worden.

1157 Durch die Versetzung des Archidiaconus Frobenius ist die unter Privatpatronat stehende Archidiaconatstelle zu Kemberg vacant geworden. Ueber dieselbe ist bereits disponirt.

1158 Die unter Privatpatronat stehende Oberpredigerstelle an St. Moritz in Halberstadt ist durch die Abberufung des Oberpredigers Dr. Nöldechen vacant geworden.

1159 Die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 459 Thlr. verbundene Pfarrstelle in Kl.-Rösen, Diöces Herzberg, welche für diesmal von uns besetzt wird, ist durch die Versetzung des Pfarrers Kranert vacant geworden. — Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 1 Schule.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

1160 Am Pädagogium des Klosters Unser Lieben Frauen hierselbst ist der Schulamtscandidat Dr. Carl Ludwig Joseph Alfred Thiele als 9. ordentlicher Lehrer und 4. Alumneninspector angestellt worden.

1161 Der Candidat des höhern Schulamts Otto Hermann Wiesing aus Danzig ist am Gymnasium zu Seehausen i. A. als dritter ordentlicher Lehrer erwählt und bestätigt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1162 Der Landrath von Gerlach zu Gr. Oschersleben ist vom 23. v. Mts. ab auf 4 Wochen beurlaubt worden und seine Stellvertretung während dieser Zeit dem ältern Kreis-Deputirten Baron von Hünecken auf Dedeleben übertragen.

1163 In der Stadt Stendal ist der bisherige unbesoldete Rathmann Freundel auf weitere 6 Jahre, vom 1. Januar k. J. ab, wiedergewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

1164 In der Stadt Salzwedel ist der Kaufmann Kleinloff sen. zum unbesoldeten Rathmann auf 6 Jahre an Stelle des mit dem 2. März k. J. ausscheidenden Rathmanns Schulze gewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

1165 Der Predigt- und Schulamts-Candidat Gäbelein ist zum Rector der Schule in Ziesar ernannt worden.

1166 Der Lehrer Schaper ist zum Lehrer an der zweiten Volkstöchterschule hierselbst provisorisch bestellt worden.

1167 Der Lehrer Klipp ist zum Adjuncten für die Lehrerstelle an der St. Johannis-Vorschule hierselbst provisorisch bestellt worden.

1168 Der Schulamtscandidat Schrader ist zum Lehrer an der Volksschule in der Neustadt provisorisch bestellt worden.

1169 Der Lehrer Schulze zu Parchen, Diöces Altenplathow, ist zum Lehrer in Calbe a. S. ernannt worden. Die dadurch erledigte Küster- und erste Lehrerstelle in Parchen ist Privatpatronats.

1170 Der Lehrer Franke zu Neuwegersleben, Diöces Oschersleben, ist zum Cantor und zweiten Lehrer in Dingelstedt, Diöces Anderbeck, ernannt worden. Die erledigte Lehrerstelle in Neuwegersleben ist Königlichen Patronats.

1171 Der Schulamtscandidat Eggers zu Cochstedt ist zum Lehrer in Abbenrode, Diöces Osterwieck, provisorisch bestellt worden.

1172 Der Schulamtscandidat Kramer ist zum Lehrer an der städtischen Schule zu Osterburg provisorisch bestellt worden.

1173 Der provisorische Schullehrer Meier zu Küsel, Diöces Burg ist definitiv als solcher bestätigt worden.

1174 Der provisorische Schullehrer Wendehacke an der zweiten Neuweger Mädchenschule zu Quedlinburg ist definitiv als solcher bestätigt worden.

1175 Der Lehrer Mansfeld ist zum Lehrer in Aken provisorisch bestellt worden.

1176 Der Predigtamtscandidat Hermes ist zum Lehrer in Friedrichsbrunnen ernannt worden.

1177 Der Schulamtscandidat Kruse ist zum Schullehrer in Beelitz, Diöces Stendal, provisorisch bestellt worden.

1178 Die Küster- und Lehrerstelle zu Böcke, Diöces Ziesar, ist durch den Tod des Inhabers erledigt. Sie ist Königlichen Patronats.

1179 Die Lehrerstelle zu Neuwartensleben, Diöces Sandau, Königlichen Patronats, ist vacant.

1180 Personal-Veränderungen
im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg
im Monat September 1866.

A. Bei dem Appellationsgerichte. Der Gerichtsassessor Wagner ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen. Der Gerichtsassessor Reitzenstein ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in das hiesige versetzt. Der Referendar Weber ist zum Gerichtsassessor ernannt. Der Appellationsgerichts-Bureau-Diätar Fiedler ist zum Appellationsgerichts-Bureau-Assistenten ernannt.
B. Bei den Gerichten erster Instanz. Der Kreisrichter Hoffmann in Zeitz ist an das Kreisgericht zu Stendal versetzt. Der Kreisrichter Stahlschmidt in Zempelburg ist an das Kreisgericht zu Calbe a. S. mit der Function bei der Gerichts-Deputation zu Gr. Salze versetzt. Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Hoffmann in Wanzleben ist zum Kreisgerichts-Secretair, Salarienkassen-Controlleur und Sportel-Revisor bei dem Kreisgericht zu Burg ernannt. Der Kreisgerichts-Bureau-Diätar Wilhelm Blenk in Genthin ist zum Kreisgerichts-Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Seehausen i. A. ernannt. Der Hülfsbote Johannes in Erxleben ist zum Boten, Executor und Gefangenwärter bei dem Kreisgericht zu Neuhaldensleben mit der Function bei der Gerichts-Commission in Erxleben ernannt. Der Hülfsbote Wulkau in Stendal ist zum Boten und Exekutor bei dem dortigen Kreisgericht ernannt.

1181 Personal-Veränderungen
im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Halberstadt für den Monat September 1866.

Der Civil-Supernumerarius und Aktuarius Schulz ist vom 1. October d. Js. ab definitiv als Bureau-Assistent bei dem hiesigen Kreisgerichte mit der Function als Sportel-Erheber und Deposital-Kassen-Rendant bei der Kreisgerichts-Deputation zu Osterwieck angestellt.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Außerordentliche Beilage

zum Amtsblatt № 40. der Königlichen Regierung zu Magdeburg pro 1866.

1182

Dienst-Instruction

für die Revier-Beamten im Bezirke des Königlichen Oberbergamts zu Halle a. S.

Inhalt

Erster Abschnitt.

Dienstverhältniß der Revierbeamten im Allgemeinen.

§ 1. Wirkungskreis.
§ 2. Kenntniß des Reviers.
§ 3. Verkehr des Revierbeamten mit dem Publikum.
§ 4. Einziehung von Gebühren und Reisekosten.
§ 5. Urlaub.

Zweiter Abschnitt.

Bearbeitung der Berechtigungssachen.

I. Muthungen.

§ 6. Annahme der Muthungen.
§ 7. Zurücksendung von Anfang an ungültiger Muthungen.
§ 8. Kostenvorschuß.
§ 9. Untersuchung der Fündigkeit.
§ 10. Muthungen auf das Mineralvorkommen verlassener Bergwerke.
§ 11. Vorrecht der Bergwerkseigenthümer aus § 55 des Berggesetzes.
§ 12. Situationsriß.
§ 13. und 14. Ausdehnung der Muthungsfelder über zwei Bergreviere.
§ 15. Löschung ungültiger Muthungen.
§ 16. Weitere Instruction der Muthungen.
§ 17. Anberaumung des Schlußtermins.
§ 18. Verfahren im Termine.
§ 19. Einreichung der Verhandlungen.
§ 20. Auslegung des Situationsrisses.

II. Feldesumwandlungsanträge. (§ 21.)

III. Feldesvermessungen.

§ 22. Vorladung zum Termin.
§ 23. Form und Bezeichnung der Lochsteine.
§ 24. Stellung der Steine, Gang der Vermessung.
§ 25. Das Vermessungsprotokoll.
§ 26. Ergänzung abhanden gekommener Lochsteine.

IV. Consolidationen. (§ 27.)

V. Feldestheilung und Feldesaustausch. (§ 28.)

VI. Aufbereitungs-Anstalten, Dampfkessel und Triebwerke. (§ 29.)

Dritter Abschnitt.

I. Handhabung der Bergpolizei

§ 30. Eröffnung und Einstellung des Betriebs.
§ 31. Betriebspläne.
§ 32. Vorzügliche Gesichtspunkte bei deren Prüfung.
§ 33. Technische Grubenbeamte.
§ 34. Grubenbilder.
§ 35. Zechenbücher.
§ 36. Befahrungen der Bergwerke.
§ 37. Beaufsichtigung der Dampfkessel.

II. Arbeiterpolizei.

§ 38. Allgemeines. Arbeitsordnungen.
§ 39. Strafbestimmungen hinsichtlich d. Bergarbeiter.
§ 40. Arbeiterlisten.
§ 41. Jugendliche Arbeiter.

III. Bergpolizeiliche Anordnungen.

§ 42. Fälle gewöhnlicher Gefahr.
§ 43. Fälle dringender Gefahr.

IV. Maßregeln bei Unglücksfällen. (§ 44.)

V. Verfolgung der Uebertretungen bergpolizeilicher Vorschriften. (§ 45.)

Vierter Abschnitt.

Mitwirkung bei Veranlagung und Erhebung der Bergwerkssteuern. (§ 46.)

Fünfter Abschnitt.

Sonstige amtliche Geschäfte.

I. Besondere Dienstgeschäfte.

§ 47. Besitz- und Eigenthumsverhältnisse.
§ 48. Bestellung von Repräsentanten und Grubenvorständen.
§ 49. Wahl des Repräsentanten auf besonderen Antrag der Gewerkschaft.
§ 50. u. 51. Berufungen von Gewerksversammlungen.
§ 52. u. 53. Schürfangelegenheiten
1) Schürfarbeiten auf fremden Grundstücken.
2) Schürfarbeiten in Feldern fremder Bergwerke.
§ 54. Zwangsverfahren bei der Grundabtretung und Grunderwerbung zu bergbaulichen Zwecken.
§ 55. Hülfsbauangelegenheiten.
§ 56. Entziehung des Bergwerkseigenthums.
§ 57. Knappschafts-Angelegenheiten.

II. Beschäftigung der Zöglinge des Bergfachs. (§ 58.)

III. Ueber die Revierregistratur und allgemeine Geschäftsführung.

§ 59. Geschäftsbücher.
§ 60. Dienstjournal.
§ 61. Termins- und Reproductions-Kalender. Periodische Arbeiten.
§ 62. Muthungsverzeichniß.
§ 63. Verzeichniß der Bergwerke, deren Vertreter und Beamten.
§ 64. Einrichtung der Acten.
§ 65. Vollständigkeit der Acten.
§ 66. Form der amtlichen Schriftstücke.

§ 67. Dienstliche Corespondenz.

Sechster Abschnitt.
Schlußbestimmungen.

§ 68. Bestimmungen in Betreff der vormals kursächsischen Landestheile.

§ 69. Aufhebung der älteren Instructionen.

Formulare zur Dienst-Instruction für die Revierbeamten.

Erster Abschnitt.

Dienstverhältniß der Revierbeamten im Allgemeinen.

Wirkungskreis.

§ 1. Der Revierbeamte hat für das ihm überwiesene Bergrevier alle ihm nach dem Allgemeinen Berggesetze vom 24. Juni 1865 und nach den sonst ergehenden allgemeinen Vorschriften obliegenden Geschäfte in erster Instanz zu besorgen.

Er hat ferner die ihm von der vorgesetzten Behörde kommissarisch übertragenen Geschäfte zu erledigen.

Bei Ausführung dieser Dienstgeschäfte ist die gegenwärtige Instruction zu befolgen.

Den ihm zur Ausbildung oder als Revier-Diätarien überwiesenen Bergreferendarien und Bergeleven kann der Revierbeamte die selbstständige Besorgung einzelner Dienstgeschäfte übertragen.

Kenntniß des Reviers.

§ 2. Der Revierbeamte hat sich von den topographischen, geognostischen, bergbaulichen und allen sonstigen, seinen Geschäftskreis berührenden Verhältnissen des Reviers eine gründliche Kenntniß zu verschaffen. Er muß insbesondere über die Lagerungs-, Berechtigungs-, Betriebs-, Productions- und Absatzverhältnisse der einzelnen Bergwerke, die Vertretung und das Aufsichtspersonal derselben und die Arbeiterverhältnisse fortgesetzt genau unterrichtet sein.

Ueber die im Bergwerksbetriebe vorkommenden Verbesserungen und Versuche hat er Notizen zu den Akten zu bringen, neue geognostische Funde zu kartiren und werthvollere mineralogische Vorkommnisse von wissenschaftlichem oder technischem Interesse an das Oberbergamt einzureichen.

Verkehr der Revierbeamten mit dem Publikum.

§ 3. Für den amtlichen Verkehr des Revierbeamten mit dem Publikum gilt als allgemeine Regel, daß derselbe bei allen Verfügungen, mit welchen irgend ein gesetzliches Präjudiz verbunden ist, Empfangsbescheinigungen in der einen oder anderen zulässigen Form zu den Akten zu bringen hat.

Der Revierbeamte ist verpflichtet, die Hausnummer des Revierbüreaus sowie die Stunden, zu welchen dasselbe dem Zutritt geöffnet ist, in dem Amtsblatt derjenigen Regierung, in deren Bezirk sein Revier ganz oder auch nur theilweise liegt, bekannt zu machen.

Einziehung von Gebühren und Reisekosten.

§ 4. Die Einziehung der von dem Revierbeamten in Privatangelegenheiten liquidirten Gebühren, Diäten, Reisekosten und etwaiger baaren Auslagen ist durch Vermittelung des Oberbergamts zu bewirken.

Urlaub.

§ 5. Der Revierbeamte hat, wenn er in Privatangelegenheiten länger als 24 Stunden außerhalb seines Wohnortes zubringen will, beim Oberbergamte die Erlaubniß nachzusuchen und, wenn die Abwesenheit länger als 3 Tage dauern soll, unter Angabe des Reisezweckes einen geeigneten Stellvertreter in Vorschlag zu bringen.

Ist die beabsichtigte Reise unaufschieblich und so dringlich, daß die Ertheilung des Urlaubs nicht abgewartet werden kann, so genügt für eine 1- bis 3tägige Abwesenheit die Anzeige beim Oberbergamte unter Bezeichnung des Reisezweckes und des für dringende Fälle von dem Revierbeamten bestimmten Stellvertreters.

Dem ihm zugewiesenen Revierdiätar kann der Revierbeamte aus eigener Befugniß einen achttägigen Urlaub ertheilen.

Zweiter Abschnitt.

Bearbeitung der Berechtigungssachen.

I. Muthungen.

Annahme der Muthungen.

§ 6. Die Annahme der Muthungen erfolgt durch das Oberbergamt. Das Oberbergamt fertigt die Muthung, nachdem dieselbe in das oberbergamtliche Muthungsregister eingetragen worden, zur weiteren Bearbeitung dem betreffenden Revierbeamten zu, welcher sie sofort in das von ihm zu führende Muthungsregister einzutragen hat.

Zurücksendung von Anfang an ungültiger Muthungen.

§ 7. Stellt sich bei Eingang der Muthung nach Ansicht des Revierbeamten sofort als unzweifelhaft heraus, daß der in derselben bezeichnete Fundpunkt nicht in freiem Felde liegt, so hat der Revierbeamte eine solche von Anfang an ungültige Muthung ohne Weiteres dem Oberbergamte zur Entscheidung

vorzulegen.

Kostenvorschuß.

§ 8. Bei zweifelhafter Zahlungsfähigkeit eines Muthers ist der Revierbeamte befugt, denselben zur Einzahlung eines, die Kosten eines Localtermins deckenden Vorschusses an die Oberbergamtskasse aufzufordern mit dem Eröffnen, daß die weitere Instruction der Muthung bis nach Vorlegung der Quittung der Oberbergamtskasse über erfolgte Zahlung des Vorschusses ausgesetzt bleiben werde.

Untersuchung der Fündigkeit.

§ 9. Genügt eine Muthung allen Erfordernissen des § 14 des Berggesetzes, so hat der Revierbeamte möglichst bald einen Termin zur Prüfung der Fündigkeit und Freiheit des Feldes anzuberaumen, falls nicht besondere Umstände die Ansetzung des Termins erst nach Eingang des Situationsrisses wünschenswerth machen. (§ 18 d. Ges.).

Bei einem neuen Funde ist der Muther zu dem an Ort und Stelle anzusetzenden Termine unter der Commination vorzuladen, daß im Falle seines Ausbleibens angenommen werden würde, er vermöge den Fund nicht nachzuweisen und demgemäß die Muthung als von Anfang an ungültig behandelt werden würde.

In dem Termine ist die Lage des Fundpunkts so genau festzustellen, daß dieselbe jederzeit nach dem gewählten Festpunkte wieder ermittelt werden kann.

Das über das Ergebniß des Termins aufzunehmende, bei Anwesenheit des Muthers von diesem mit zu unterzeichnende Protokoll muß außer der genauen Beschreibung des Fundes, (Beschaffenheit des gemutheten Minerals, Art des Vorkommens) der Art des Nachweises, (Augenschein, Beweisbohrarbeiten, Zeugenaussagen, Urkunden) und der Lage des Fundpunktes, das Resultat der Ermittelungen über die Feldesfreiheit enthalten. Ist die Muthung auf einen bereits in Folge einer früheren Muthung constatirten, jedoch seit dem nicht abgebauten Fund eingelegt, so bedarf es in der Regel eines nochmaligen Lokaltermins zur Untersuchung der Fündigkeit nicht. Es genügt, daß sich der Revierbeamte von der Identität des früher festgestellten Fundes der älteren Muthung mit dem in der neuen Muthung bezeichneten Funde überzeugt und dieselbe nöthigenfalls in einer Verhandlung unter Zuziehung des Muthers aktenmäßig festgestellt.

Muthungen auf das Mineralvorkommen verlassener Bergwerke.

§ 10. Zur Gültigkeit einer auf das Mineralvorkommen eines verlassenen Bergwerks eingelegten Muthung bedarf es keiner neuen Aufschlüsse und ist daher ein Termin zur Prüfung der Fündigkeit nicht erforderlich.

War jedoch das gemuthete Mineral beim Verlassen des Bergwerks erwiesenermaßen bereits gänzlich abgebaut, so ist eine solche von vornherein ungültige Muthung vom Revierbeamten dem Oberbergamte mittelst motivirenden Berichts zur Entscheidung einzureichen.

Vorrecht der Bergwerks-Eigenthümer aus § 55 des Berggesetzes.

§ 11. Scheint nach Feststellung der Fündigkeit einer Muthung der Fall des § 55 des Berggesetzes vorzuliegen, so ist die Entscheidung des Oberbergamts herbeizuführen. Lautet letztere bejahend, so ist der Bergwerksbesitzer hiervon mit dem Anheimgeben zu benachrichtigen, binnen 4 Wochen nach Empfang der Benachrichtigung auf das Mineral Muthung einzulegen, widrigenfalls sein Vorrecht erlösche und die vorliegende Muthung des Dritten weiter instruirt werde. Geht die Muthung des Bergwerksbesitzers rechtzeitig ein, so wird die auf Grund des § 15 des Gesetzes ungültig gewordene ältere Muthung vom Oberbergamte gelöscht und der Revierbeamte mit der weiteren Instruction der neueren Muthung beauftragt.

Situationsriß.

§ 12. Sobald die nach § 17 des Berggesetzes von dem Muther zu beschaffenden Situationsrisse beim Oberbergamte eingegangen sind, werden dieselben zur weiteren Instruction der Muthung dem Revierbeamten zugefertigt. Ist innerhalb der im § 18 des Allgemeinen Berggesetzes bestimmten Präclusivfrist kein Situationsriß eingereicht, so wird die Muthung als von vornherein ungültig gelöscht und der Revierbeamte unter Einforderung der bisherigen Verhandlungen hiervon in Kenntniß gesetzt.

Ausdehnung der Muthungsfelder über zwei Bergreviere.

§ 13 Ergiebt sich aus dem Situationsrisse, daß das begehrte Feld sich in zwei Bergreviere erstreckt, so hat derjenige Revierbeamte, in dessen Revier der Fundpunkt der Muthung liegt, dieselbe weiter zu instruiren, doch ist auch dem Revierbeamten, in dessen Revier die Muthung hineingreift, behufs Auftragung des Feldes auf die Muthungskarte der Situationsriß mitzutheilen. Beide Revierbeamte haben sich demnächst wegen Feststellung der etwaigen Collision der Rechte Dritter mit dem in der Muthung begehrten Felde in Verbindung zu setzen und ist das Ergebniß durch den mit der Instruction der Muthung beauftragten Revierbeamten zu den Akten zu registriren.

§ 14. Sofort nach Empfang des Situationsrisses hat der Revierbeamte das Feld der Muthung auf die im § 20 des Berggesetzes vorgeschriebene Muthungs-Uebersichtskarte einzutragen und dabei Folgendes zu beachten:

1) Auf die Karte sind sowohl die Felder der Muthungen als auch die durch Umwandelungsanträge begehrten Felder aufzutragen. 2) Die Auftragung liegt dem Revierbeamten ob. 3) In Fällen, wo der Maaßstab des Situationsrisses nicht mit demjenigen der Uebersichtskarte übereinstimmt, ist die Reduction der Maaßstäbe sorgfältig zu bewirken. 4) Zur Schonung der Uebersichtskarte sind die Grenzen und Namen der Felder und deren etwaige nähere Bezeichnung nur mittelst eines weichen Bleistifts aufzutragen. 5) Sobald eine Muthung oder ein Umwandlungsantrag gelöscht ist, muß die Bezeichnung des Feldes von der Uebersichtskarte durch Wegwischen entfernt werden. 6) Erfolgt die Verleihung, so ist der Tag der Ausfertigung der Urkunde vorläufig mit Blei in das Feld einzuschreiben und eine etwaige Veränderung der Grenzen in gleicher Weise ersichtlich zu machen. Die definitive Auftragung des Feldes erfolgt durch den Oberbergamts-Markscheider. 7) Der Revierbeamte hat die Einsicht der Uebersichtskarte während der Dienststunden in seinem Amtslokale einem Jeden zu gestatten (§ 20 des Berggesetzes.) Die Anfertigung von Copien oder Auszügen aus der Karte ist nur mit besonderer Genehmigung des Oberbergamts zu gestatten.

Löschung ungültiger Muthungen.

§ 15. Hat der Muther bei der im § 15 des Berggesetzes vorgeschriebenen amtlichen Untersuchung einen den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Fund nicht nachgewiesen, oder ist festgestellt, daß bessere Rechte Dritter auf den Fund entgegenstehen, namentlich daß der Fundpunkt im Felde eines anderen Bergwerkes oder in einem nach § 19 des Berggesetzes geschlossenen Muthungsfelde liegt, so hat der Revierbeamte die Verhandlungen über eine solche von Anfang an ungültige Muthung dem Oberbergamte zur Entscheidung einzureichen.

Weitere Instruktion der Muthungen.

§ 16. In allen übrigen Fällen ist durch den Revierbeamten die Instruction der Muthung fortzuführen, bis dieselbe spruchreif ist, und sind dabei nachstehende Bestimmungen zu beachten:

Die Ertheilung einer Frist zur weiteren Untersuchung des Mineral-Vorkommens ist nicht erforderlich, da ein den Bedingungen des § 15 des Berggesetzes entsprechender Fund genügt, um die Verleihung zu erlangen. Will indeß der Muther nach Feststellung des Fundes noch Arbeiten ausführen, um sich über die zweckmäßigste Streckung des Feldes noch Aufschlüsse zu verschaffen, so ist der Revierbeamte befugt, auf besonderen Antrag des Muthers den Schlußtermin (§ 28 des Gesetzes) aufzuschieben. Es darf jedoch hierdurch die Instruction anderer Muthungen nicht aufgehalten und überhaupt die Abhaltung des Termins der Regel nach nicht über sechs Monate verschoben werden.

Anberaumung des Schlußtermins.

§ 17. Sobald es die Lage der Sache gestattet, muß der Revierbeamte den Termin zur Schlußverhandlung über die Muthung (§ 28 des Berggesetzes) ansetzen; die Wahl des geeigneten Terminsortes bleibt seinem pflichtmäßigen Ermessen überlassen, doch ist die möglichste Verminderung der Kosten für die Interessenten stets im Auge zu halten.

Formular III.

Auf Antrag des Muthers und namentlich wenn die Zuziehung anderweitiger Interessenten nicht erforderlich ist, kann der Revierbeamte diesen Termin (Feldes-Feststellungs-Termin) mit dem Termine zur ersten Untersuchung des Fundes verbinden.

Formular IV.

Die Vorladungen zum Termine sind nach den in den §§ 28 und 29 des Berggesetzes gegebenen Vorschriften zu erlassen und muß deren Zustellung an den Muther mindestens vierzehn Tage vor dem Termine erfolgen, falls eine Abkürzung dieser Frist vom Muther nicht ausdrücklich gewünscht worden ist.

Auch die sonstigen Interessenten sind so zeitig vorzuladen, daß sie sich über den Gegenstand der Verhandlung vor dem Termine genau unterrichten können.

Formular 4.

Wer in jedem einzelnen Falle nach den Bestimmungen des § 29 des Gesetzes als Besitzer einer collidirenden Muthung oder eines ganz oder theilweise von dem beanspruchten Muthungsfelde überdeckten oder diesem benachbarten Bergwerkes zu den zur Vorladung berechtigten Interessenten gehört, ist aus den Akten, den Situationsrissen und der Muthungsübersichtskarte sorfältig zu ermitteln und hat der Revierbeamte die Zuziehung Dritter soweit auszudehnen, das allen nachträglichen, auf Grund des § 35 des Berggesetzes zu erhebenden Einsprüchen möglichst vorgebeugt wird.

Der Revierbeamte ist befugt, auf Antrag des Muthers den Termin zu verlegen, doch dürfen unbegründete Verzögerungen hierdurch nicht hervorgerufen werden.

Ebenso ist der Revierbeamte berechtigt, zur Fortsetzung des Verfahrens einen weitern Termin anzuberaumen, falls der Muther nicht sofort in der Lage ist, sich über ihm bis dahin unbekannte Einsprüche Dritter auszulassen, oder sich im Termine die Herbeiziehung noch anderer Interessenten als nothwendig herausstellt.

Verfahren im Termine.

§ 18. Der Revierbeamte hat im Termine zunächst die Legitimation der erschienenen Personen zu prüfen. Die Schlußerklärung des Muthers über Größe und Begrenzung des begehrten Feldes hat der Revierbeamte hinsichtlich ihrer Uebereinstimmung mit den Bestimmungen der §§ 19, 26 und 27 des Berggesetzes zu prüfen und demnächst die Richtigkeit der beiden Exemplare des Situationsrisses anzuerkennen. Hierauf sind die im Termine erschienenen dritten Interessenten zur Erklärung über die Anträge des Muthers aufzufordern und etwa erhobene Einsprüche zwischen den Parteien zu erörtern.

Collidiren die Anträge des Muthers mit Rechten und Ansprüchen solcher Personen, die zwar vorgeladen, aber im Termine nicht erschienen sind, so ist der Muther dessenungeachtet zur Erklärung über diese Ansprüche zu veranlassen.

Die Ausgleichung der widerstrebenden Interessen ist auf dem Wege gütlicher Einigung vom Revierbeamten durch die Verhandlungen im Termine möglichst herbeizuführen.

Ueber sämmtliche Verhandlungen im Termine ist ein ausführliches Protokoll aufzunehmen, aus welchem sich die Feststellung der im Vorstehenden angeführten, durch den Zweck des Termins bedingten Gegenstände ergeben muß. Das Protokoll muß im Termine selbst von sämmtlichen am Rande aufgeführten Anwesenden unterschrieben werden. Wird die Unterschrift verweigert, so sind die Weigerungsgründe am Schlusse des Protokolls durch den Revierbeamten zu vermerken.

Einreichung der Verhandlungen.

§ 19. Nach dem Schlußtermine hat der Revierbeamte die Akten über Instruction der Muthung foliirt und rotulirt nebst beiden Exemplaren des Situationsrisses und einem seine Ansicht über die Verleihungsfähigkeit begründenden Einreichungsberichte unter event. Beifügung eines Entwurfes für die Verleihungsurkunde dem Oberbergamte zur Entscheidung einzureichen.

Auslegung des Situationsrisses.

§ 20. Während der im § 35 des Berggesetzes bestimmten dreimonatlichen Frist nach erfolgter Publikation der Verleihungsurkunde in dem Amtsblatte ist das später dem Bergwerksbesitzer auszuhändigende Exemplar des oberbergamtlich beglaubigten Situationsrisses im Dienstlokale des Revierbeamten innerhalb der Dienststunden Nachmittags Jedem, der dies wünscht, zur Einsicht vorzulegen.

II. Feldesumwandlungsanträge.

§ 21. Zur Stellung der Anträge ist außer dem Alleineigenthümer der Repräsentant oder Grubenvorstand des Werks legitimirt, insoweit letzteren nicht eine beschränkende Vollmacht entgegensteht, oder zugleich über die Substanz des Bergwerks, dessen Feld eine Aenderung erfahren soll, verfügt wird (§§ 119 und 120 des Berggesetzes).

Da die Anträge auf Umwandlung eines Grubenfeldes beziehlich des begehrten freien Feldes als Muthungen gelten (§ 215 des Berggesetzes), so ist von dem Revierbeamten bei deren Instruction im Allgemeinen hinsichtlich des formellen Verfahrens alles das zu beachten, was im Vorstehenden bei der Instruction der Muthungen vorgeschrieben wurde, namentlich hinsichtlich Eintragung der Anträge in das Muthungsregister, Auftragung der in den Situationsrissen verzeichneten Felder auf die Muthungs-Uebersichtskarte, Anberaumung und Abhaltung des Schlußtermins zur Erörterung etwaiger Einsprüche und Entwerfung der Verleihungs-Urkunden.

Im Falle einer Collision zwischen mehren Umwandlungsanträgen, welche auf dasselbe Feld eingelegt sind, hat der Revierbeamte eine Einigung der Parteien über die Theilung des streitigen Feldes oder eine anderweitige Beseitigung der Differenz zu versuchen.

Gelingt eine Einigung der Parteien nicht, so hat der Revierbeamte pflichtmäßig zu prüfen, ob im vorliegenden Falle die als Regel vorgesehene gleiche Theilung des streitigen Feldes im Interesse eines zweckmäßigen Betriebes zulässig ist und seine Ansicht über einen etwaigen anderen, durch die Betriebs- oder Lagerungsverhältnisse bedingten Theilungsmodus den Parteien zur Erklärung mitzutheilen, auch nebst letzterer in das Protokoll aufzunehmen.

Werden von dem durch einen Umwandlungsantrag begehrten Felde die gestreckten Felder anderer Bergwerke ganz oder theilweise umschlossen, so hat der Revierbeamte die Eigenthümer resp. Vertreter dieser Bergwerke zur Theilnahme an dem Instructionstermine nach § 216 des Berggesetzes behufs Ab-

gabe der ausdrücklichen Erklärung darüber aufzufordern, ob sie mit der Umschließung ihres Feldes einverstanden seien, mit dem Eröffnen, daß bei ihrem Ausbleiben angenommen würde, sie seien mit der Umschließung ihres Feldes nicht einverstanden.

Erklärt sich ein solcher Bergwerksbesitzer nicht ausdrücklich mit der Ueberdeckung einverstanden, so ist der Antragsteller zu einer entsprechenden Beschränkung des begehrten Feldes aufzufordern; bei mangelnder Einigung ist eine solche vom Revierbeamten vorzuschlagen und mit der etwaigen Gegenerklärung des Antragstellers im Protokoll aufzunehmen.

III. Feldesvermessungen.

Vorladung zum Termin.

§ 22. Wird die Vermessung und Verlochsteinung eines ganzen oder eines Theiles eines verliehenen Feldes von dem Bergwerkseigenthümer oder von einem der Eigenthümer der angrenzenden Bergwerke beantragt, so hat der Revierbeamte hierzu einen Termin an Ort und Stelle anzuberaumen, zu demselben den Antragsteller, den Eigenthümer oder Vertreter des zu versteinenden, die Vertreter der angrenzenden Bergwerke und die Besitzer derjenigen Grundstücke, auf welchen Lochsteine zu setzen sind, mindestens vier Wochen vorher und zwar ersteren mit dem Präjudiz, daß im Fall seines Ausbleibens oder der Nichtgestellung eines Bevollmächtigten das Vermessungsgeschäft nicht werde vorgenommen werden, die letzteren mit dem Eröffnen, daß das Vermessungsgeschäft, auch wenn sie nicht erscheinen, unbeschadet ihrer Rechte vor sich gehen werde, vorzuladen.

Hat der Antragsteller in seinem Gesuche die Besitzer der Grundstücke, auf welchen Lochsteine zu setzen sind, nicht genannt, oder entstehen Zweifel über die Richtigkeit seiner Angaben, so ist derselbe vor Ansetzung des Termins zur Beseitigung dieser Mängel aufzufordern.

Dem Antragsteller ist in der Vorladung aufzugeben:

1) das Grubenfeld durch einen concessionirten Markscheider oder Regierungsfeldmesser vor dem Termine vorläufig vermessen, abpfählen, auch davon einen als Situationsriß des Bergwerks dienenden Vermessungsriß anfertigen zu lassen, 2) denselben Vermessungsbeamten zu veranlassen, dem Termine beizuwohnen und in demselben sowohl den Vermessungsriß, als das Vermessungsregister vorzulegen, 3) die zur Verlochsteinung erforderliche, ihm bestimmt anzugebende Anzahl von Lochsteinen mit unverwesbaren Gegenständen, als Ziegelstücken, Glas- und Topfscherben als testirende Unterlagen für dieselben am Termintage an Ort und Stelle bereit zu halten. Dabei ist das Präjudiz zu stellen, daß, wenn die Lochsteine nicht in der erforderlichen Zahl und in vorschriftsmäßiger Beschaffenheit vorhanden sein sollten, auf Kosten des Antragstellers ein neuer Termin werde anberaumt werden.

Form und Bezeichnung der Lochsteine.

§ 23. Dem Antragsteller ist in der Vorladung folgende Bezeichnung der Lochsteine: auf der einen Seite das bergmännische Schlägel und Eisen und die Jahreszahl der Verleihung, auf der entgegengesetzten Seite ein G, daneben der lateinische Anfangsbuchstabe des Namens des Bergwerks und darüber die fortlaufende Nummer 1 rc. und hinsichtlich der Form der Steine vorzuschreiben, daß dieselben einen Querschnitt von 6″ und 10″ Seite bei 3′ Länge erhalten.

Die halbe Länge bildet den Fuß des Steines, mit welchem derselbe in die Erde eingelassen wird.

Stellung der Steine, Gang der Vermessung.

§ 24. Auf jeden Durchschnittspunkt zweier Markscheiden muß ein Lochstein gesetzt werden. Ist eine Markscheide 500 Lachter und darüber lang, so ist auch noch in ihrer Mitte ein Lochstein zu setzen.

Jeder Lochstein ist mit der Seite, welche mit dem Anfangsbuchstaben des Namens der Grube bezeichnet ist, dem Grubenfelde zugekehrt und mit der langen Seite in die Richtung der nächsten Vermessungslinie zu setzen.

Die Lochsteine folgen mit ihren fortlaufenden Nummern rechtsherum auf einander.

Kann ein Lochstein auf demjenigen Punkte, welchen der Situationsriß dafür angiebt, wegen Terrainhindernisse, (z. B. wegen eines Weges, Grabens, Teiches, Sumpfes oder Gebäudes) nicht errichtet werden, so ist sein Standpunkt in der vorhergehenden Vermessungslinie bis zu einer geeigneten Stelle zurück zu verlegen, daß und wie solches geschehen, aber in dem Protokolle und auf dem Risse zu vermerken.

Die Vermessung beginnt von einem vorhandenen festen Punkte nach dem nächsten Lochsteinspunkte, erfolgt alsdann rechts herum und schließt am Lochstein Nr. 1.

Bei der Vermessung eines Theiles des Grubenfeldes muß der Zug an demjenigen festen Punkte schließen, von dem er ausgegangen ist.

Das Vermessungsprotokoll.

§ 25. Ueber die Vermessung und Verlochsteinung ist eine, außer von dem Interessenten, auch von

dem Markscheider oder dem Feldmesser zu unterschreibende Verhandlung aufzunehmen, zu welcher der Vermessungsriß zu paraphiren ist.

Dieselbe muß eine genaue Beschreibung von der Ausführung des Geschäfts und die Erklärung des Bergwerksbesitzers und beziehungsweise auch des Vertreters des angrenzenden Bergwerks darüber enthalten, ob sie die Vermessung und Verlochsteinung als richtig anerkennen.

Auch die Erklärungen der übrigen vorgeladenen Bergwerksvertreter und Grundbesitzer über ihre etwaigen Einwendungen, beziehungsweise Entschädigungsansprüche muß die Verhandlung enthalten.

Die Verhandlung ist dem Oberbergamte einzureichen.

Ergänzung abhanden gekommener Lochsteine.

§ 26. Beantragt ein Bergwerkseigenthümer oder der Eigenthümer eines angrenzenden Bergwerks die Ergänzung eines zerfallenen oder auf andere Art abhanden gekommenen Lochsteins, so erfolgt dieselbe unter Beobachtung der in den §§ 22 bis incl. 25 gegebenen Vorschriften ebenfalls durch den Revier-Beamten.

IV. Consolidationen.

§ 27. Geht bei dem Revierbeamten ein Consolidations-Akt ein, so hat er, bevor er denselben dem Oberbergamte zur Bestätigung vorlegt, zu prüfen, ob in den Vorlagen den Erfordernissen des § 42 des Berggesetzes entsprochen ist, und sind die Antragsteller nöthigenfalls zur Beseitigung der vorhandenen Mängel, sowie zur Einreichung der Verleihungsurkunden zu veranlassen. Für Consolidationsrisse ist ein Maaßstab nicht vorgeschrieben. Die Wahl desselben ist dem zweckentsprechenden Ermessen des Antragstellers zu überlassen.

In dem Einreichungsberichte hat der Revierbeamte sich mit Rücksicht auf § 49 des Berggesetzes darüber zu äußern, ob der beantragten Consolidation etwa Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.

V. Feldestheilung und Feldesaustausch.

§ 28. Anträge auf reale Theilung eines Feldes, sowie auf Austausch von Feldestheilen zwischen angrenzenden Bergwerken müssen im Wesentlichen den Erfordernissen der Consolidationsanträge entsprechen (§ 42 des Berggesetzes) und sind, wie diese nach eventueller Vervollständigung mit gutachtlichem Berichte dem Oberbergamte zur Entscheidung einzureichen.

VI. Aufbereitungs-Anstalten, Dampfkessel und Triebwerke.

§ 29. Zur Errichtung und zum Betriebe der Anstalten zur Aufbereitung der Bergwerks-Produkte am Gewinnungspunkte derselben bedarf es keiner besonderen polizeilichen Genehmigung des Revierbeamten, sondern genügt es, daß die Herstellung solcher Anlagen und der Zeitpunkt der Eröffnung in den Betriebsplänen vorgesehen und auch den sonstigen, den Betrieb derselben betreffenden Vorschriften entsprochen wird.

Wird die Genehmigung zu Dampfkesselanlagen nachgesucht, so hat der Revierbeamte, bei dem der Antrag einzureichen ist, die Vorprüfung der Vorlagen hinsichtlich der Berücksichtigung aller sicherheitspolizeilichen Vorschriften vorzunehmen und hierbei unter Beachtung der Bestimmungen des Regulativs vom 31. August 1861 und dessen Nachtrags vom 1. Dezember 1864, sowie des § 12 des Gesetzes vom 1. Juli 1861 über gewerbliche Anlagen zu verfahren.

Bei der Anlage von Wassertriebwerken ist nach den Bestimmungen in Nr. 22 der Instruction vom 31. August 1861 zur Ausführung des Gesetzes über gewerbliche Anlagen vom 1. Juli 1861 zu verfahren, nach welchen die Concessionsgesuche bei der Ortspolizeibehörde einzureichen, von dieser zu prüfen und öffentlich bekannt zu machen sind, und nur, falls Einwendungen gegen die Anlage erhoben werden, eine Mitwirkung des Revierbeamten nöthig wird, welcher dann gemeinschaftlich mit dem Commissar der Ortspolizeibehörde in dem Instructionstermine die Verhandlungen leitet. Nach Abschluß der Instruction werden die Acten von dem Kreislandrath dem Revierbeamten zugefertigt, welcher sie mit gutachtlichem Berichte dem Oberbergamte einzureichen hat.

Dritter Abschnitt.

I. Handhabung der Bergpolizei.

Eröffnung und Einstellung des Betriebes.

§ 30. Der Revierbeamte hat darauf zu halten, daß ihm, wenn der Betrieb eines Bergwerks eröffnet oder eingestellt werden soll, die in den §§ 66 und 71 d. B.-G. vorgeschriebene Anzeige rechtzeitig gemacht werde.

Er hat von dem Bergwerksbesitzer zu verlangen, daß vor der Inbetriebsetzung eines Bergwerks den gesetzlichen Vorschriften über die Vorlegung eines Betriebsplanes und über die Annahme und Namhaftmachung des erforderlichen Aufsichtspersonals entsprochen werde.

Wird der Betrieb eines Bergwerks eingestellt, so hat der Revierbeamte seine Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß die Sicherstellung der Baue und die sonst erforderlichen Schutzmaßregeln vorgenommen werden.

Betriebspläne.

§ 31. Der Revierbeamte hat den Betrieb der Bergwerke, der dazu gehörigen Aufbereitungsanstalten und Triebwerke und der Salinen nur auf Grund der zu seiner Prüfung gelangten Betriebspläne zu gestatten.

Die Aufstellung des Betriebsplanes ist lediglich Sache des Bergwerksbesitzers oder dessen Vertreters, von welchem auch die bestimmte Erklärung, für welchen Zeitraum der Betriebsplan gelten soll, zu fordern ist, sofern der Betriebsplan hierüber nichts enthält.

Ueber den Eingang des Betriebsplanes ist dem Bergwerksbesitzer eine Bescheinigung zu ertheilen.

Formular A.

Vorzügliche Gesichtspunkte bei deren Prüfung.

§ 32. Sobald der Betriebsplan vorgelegt ist, hat der Revierbeamte denselben nach den im § 196 des B.-G. festgestellten Gesichtspunkten zu prüfen.

Findet sich in dieser Beziehung nichts zu erinnern, so ist der Betriebsplan lediglich zu den Akten zu nehmen. Glaubt der Revierbeamte dagegen gewisse Betriebsbestimmungen beanstanden zu müssen, so hat derselbe gemäß § 68 des Berggesetzes binnen der dort vorgeschriebenen vierzehntägigen Frist Einspruch gegen den vorgelegten Betriebsplan zu erheben und gleichzeitig den Bergwerksbesitzer (Repräsentanten) zur Erörterung der beanstandeten Betriebsbestimmungen zu einem baldigst, nöthigenfalls an Ort und Stelle abzuhaltenden Termine vorzuladen. Dem Vorzuladenden ist hierbei zu eröffnen, daß, bevor eine Verständigung erzielt, beziehungsweise ein Beschluß des Oberbergamts erfolgt sei (§ 68 d. B.-G.) der beanstandete Theil des Betriebsplanes nicht zur Ausführung gebracht werden dürfe.

Formular B.

Führt die Terminsverhandlung nicht zu einer Verständigung, so hat der Revierbeamte unter Vorlegung des Protokolls, der Vorverhandlungen, sowie der Grubenrisse die Entscheidung des Oberbergamts einzuholen.

Das vorstehende Verfahren findet auf die Prüfung späterer Abänderungen der Betriebspläne ebenfalls Anwendung und ist unter Umständen auch dann noch zu beachten, wenn sofort erforderlich gewordene Abänderungen eines Betriebsplanes erst nachher angezeigt werden. (§ 69 d. B.-G.)

Von der Befugniß, einen den § 67 bis 69 d. B.-G. zuwider geführten Betrieb einzustellen (§ 70 d. B.-G.) hat der Revierbeamte vorzugsweise dann Gebrauch zu machen, wenn ein solcher gesetzwidriger Betrieb gemeingefährliche Folgen haben könnte. Dabei ist zu berücksichtigen, daß häufig nur die Einstellung einzelner Betriebspunkte erforderlich sein wird

Technische Grubenbeamte.

§ 33. Der Revierbeamte hat den Betrieb der Bergwerke und der dazu gehörigen Aufbereitungsanstalten nur unter Leitung, Aufsicht und Verantwortlichkeit von Personen zu gestatten, deren Befähigung hierzu von ihm anerkannt ist.

Er hat sich zu überzeugen, ob die von den Bergwerksbesitzern zur Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes angenommenen und ihm namhaft gemachten Personen zu den Geschäften, welche sie übernehmen sollen befähigt sind. Hält der Revierbeamte die Befähigung nicht für genügend nachgewiesen, so ist er befugt, eine den Verhältnissen entsprechende Prüfung der Personen vorzunehmen. (§ 74 d. B.-G.)

Wird von dem Revierbeamten die Befähigung anerkannt, so hat derselbe den Bergwerksbesitzer hiervon zu benachrichtigen.

Formular C.

Der Ausstellung besonderer Qualificationsatteste bedarf es nicht. Kann die Befähigung nicht anerkannt werden, oder geht dieselbe im Laufe der Zeit aus irgend welchem Grunde verloren, so ist der Bergwerksbesitzer zur Annahme und Namhaftmachung einer anderen Person aufzufordern.

In den Fällen des § 75 d. B.-G. hat der Revierbeamte in der Regel und wenn nicht besondere Umstände eine anderweitige Anordnung rechtfertigen, die sofortige Entfernung der nicht befähigten und die Anstellung befähigter Personen zu verlangen und nöthigenfalls mit der vorläufigen Einstellung des Betriebes vorzugehen.

Grubenbilder.

§ 34. Gemäß § 72 d. B.-G. hat der Revierbeamte die vorschriftsmäßige Anfertigung und Nachtragung der Grubenbilder zu überwachen und darauf zu halten, daß das eine Exemplar des Grubenbildes zum dienstlichen Gebrauche an ihn abgeliefert, das zweite Exemplar aber an einem der vorgeschriebenen Orte aufbewahrt werde.

Zechenbücher.

§ 35. Der Revierbeamte hat gemäß § 200 d. B.-G. zu verlangen, das auf jedem Bergwerke ein

Zechenbuch gehalten werde.

Dasselbe ist hauptsächlich zu der dort vorgeschriebenen Eintragung bergpolizeilicher Anordnungen zu benutzen. Außerdem hat der Revierbeamte bei jeder Befahrung des Bergwerks den Tag derselben, sowie seine Bemerkungen über die Betriebsführung, in das Zechenbuch einzuschreiben und von diesem Einsicht zu nehmen.

Die Benutzung des Zechenbuchs zur Eintragung der von dem Bergwerksbesitzer, Repräsentanten und Betriebsführer ausgehenden Maßregeln ist denselben lediglich zu überlassen.

Befahrungen der Bergwerke.

§ 36. Zur Ausübung der bergpolizeilichen Aufsicht hat der Revierbeamte jedes Bergwerk seines Reviers je nach der Ausdehnung und Gefährlichkeit des Betriebes in kürzeren oder längeren Zwischenräumen zu befahren.

Die Beurtheilung dieser Verhältnisse bleibt im Allgemeinen dem pflichtmäßigen Ermessen des Revierbeamten überlassen, jedoch muß jedes in Betrieb stehende Bergwerk mindestens einmal binnen Jahresfrist befahren werden.

Für die kleineren, gewöhnlich nicht anhaltend betriebenen Bergwerke wird in der Regel eine einmalige Befahrung binnen Jahresfrist genügen. Bei den stärker belegten Bergwerken mit ausgedehnten und einem raschen Wechsel unterworfenen Bauen, sowie bei denjenigen, auf welchen ein besonders gefährlicher Betrieb geführt wird, ist dagegen eine öftere Befahrung nothwendig.

Die Aufmerksamkeit des Revierbeamten bei den Befahrungen hat sich auf alles dasjenige zu erstrecken, was auf Grund des Berggesetzes Gegenstand der polizeilichen Beaufsichtigung durch die Bergbehörde ist. Er hat nicht allein die Befolgung des Berggesetzes und der ergangenen Bergpolizei-Vorschriften zu überwachen und Uebertretungen zu constatiren, sondern auch gemäß §§. 198 und 199 d. B.-G. die sich bei der Befahrung als nothwendig herausstellenden bergpolizeilichen Anordnungen vorzubereiten oder geeigneten Falles sofort zu treffen.

Im Uebrigen hängt es von den Verhältnissen des einzelnen Falles ab, worauf der Revierbeamte bei der Befahrung seine Aufmerksamkeit vorzugsweise zu richten hat.

Die örtliche Beaufsichtigung ist auch auf die dem Berggesetze unterworfenen Triebwerke und Aufbereitungsanstalten, insbesondere auf die vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen auszudehnen.

Endlich hat der Revierbeamte bei den Befahrungen seine Aufmerksamkeit auf die Wahrung des Abgabeninteresses zu richten (§ 189 d. B.-G.).

Zu den Befahrungen sind in der Regel die nach § 77 des Berggesetzes zur Begleitung des Revierbeamten verpflichteten Werksbeamten zuzuziehen.

Außer in den Zechenbüchern (siehe oben § 35) hat der Revierbeamte die Tage seiner Befahrungen auch in den vorgeschriebenen Semester- und Jahresberichten zu vermerken.

Beaufsichtigung der Dampfkessel.

§ 37. In Beziehung auf die Beaufsichtigung und die Revisionen der Dampfkessel hat der Revierbeamte die hierfür maßgebenden besonderen Vorschriften zu befolgen und mit Strenge darauf zu halten, daß die den Maschinenwärtern und Schürern ertheilten Instructionen pünktlich beobachtet werden.

II. Arbeiterpolizei.

Allgemeines. — Arbeitsordnungen.

§ 38. Das Vertragsverhältniß zwischen den Bergleuten und ihren Arbeitsgebern, sowie die Handhabung der Disciplin über die Bergleute unterliegt nicht der Kompetenz des Revierbeamten. Nur die Arbeitsordnungen sind Gegenstand seiner Prüfung.

Der Revierbeamte hat darauf zu halten, daß alle erlassenen Arbeitsordnungen ihm gleichzeitig mit der Bekanntmachung auf dem Werke eingereicht werden. (Berggesetz § 80).

Sobald eine solche zu seiner Kenntniß gebracht ist, hat er ohne Verzug zu prüfen, ob etwa Bestimmungen darin enthalten sind, welche gegen gesetzliche und bergpolizeiliche Vorschriften verstoßen. Ist dies der Fall, so hat er wegen der erforderlichen Abänderungen an den Bergwerksbesitzer zu verfügen. (Vergl. auch § 89 d. B.-G.).

Strafbestimmungen bezüglich der Bergarbeiter.

§ 39. Von den das Dienstverhältniß der Bergarbeiter betreffenden Strafvorschriften bezieht sich auf die Competenz des Revierbeamten nur der § 85 d. B.-G. Uebertretungen der Vorschriften in diesem § hat der Revierbeamte festzustellen (§ 209 d. B.-G.).

Kommen dagegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der § 86 und 87 d. B.-G. oder gegen die Coalitionsverbote in den §§ 16 und 17 des Gesetzes über die Beaufsichtigung des Bergbaues 2c. vom 21. Mai

1860 oder gegen den § 18 dieses Gesetzes (siehe § 244 d. B.-G.) zur Kenntniß des Revierbeamten, so hat er sich auf eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft zu beschränken.

Arbeiterlisten.

§ 40. Der Revierbeamte hat darauf zu halten, daß auf jedem Bergwerke die im § 93 d. B.-G. vorgeschriebene Arbeiterliste geführt werde. Bei seinen Befahrungen hat derselbe sich von der regelmäßigen Fortführung der Arbeiterlisten zu überzeugen und die mit der Führung beauftragten Werksbeamten für vorgefundene Mängel und Unrichtigkeiten verantwortlich zu machen.

Jugendliche Arbeiter.

§ 41. Es liegt dem Revierbeamten ob, die genaue Befolgung der Vorschriften über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter zu überwachen.

III. Bergpolizeiliche Anordnungen.

Fälle gewöhnlicher Gefahr.

§ 42. In Bezug auf die für ein einzelnes Bergwerk oder einen einzelnen Fall zu treffenden bergpolizeilichen Anordnungen hat der Revierbeamte die Fälle einer dringenden Gefahr von denjenigen einer gewöhnlichen Gefahr zu trennen.

In den Fällen der letzteren Art liegt dem Revierbeamten nur ob, die thatsächlichen Feststellungen, welche für die demnächstigen Anordnungen des Oberbergamts (§ 198 d. B.-G.) erforderlich sind, vorzunehmen, den Bergwerksbesitzern oder Repräsentanten hierüber, sowie über die von dem Revierbeamten vorzuschlagenden Anordnungen zu vernehmen und die desfallsigen Verhandlungen dem Oberbergamte einzureichen.

Bedarf es zur Vernehmung der genannten Personen der Ansetzung eines Termins, so sind dieselben mit dem Eröffnen vorzuladen, daß die Verhandlungen dem Oberbergamte vorgelegt werden würden, auch wenn der Vorgeladene nicht im Termine erscheinen sollte.

Fälle dringender Gefahr.

§ 43. In Fällen einer dringenden Gefahr hat der Revierbeamte gemäß § 199 d. B.-G. die erforderlichen polizeilichen Anordnungen sofort zu treffen und gleichzeitig dem Oberbergamte hiervon Anzeige zu machen, auch gemäß §§ 201 und 202 d. B.-G. die Ausführung seiner Anordnungen zu bewirken. Die Vernehmung des Bergwerksbesitzers oder Repräsentanten ist ohne Verzug nachzuholen und die desfallsige Erklärung dem Oberbergamte nachträglich einzureichen.

Dem Bergwerksbesitzer oder Repräsentanten ist zur Abgabe seiner schriftlichen Erklärung eine Frist, oder zur mündlichen Vernehmung ein Termin zu bestimmen, und ihm dabei zu eröffnen, daß im Falle der Nichtbeachtung der Frist oder des Nichterscheinens im Termine angenommen werde, er habe keine Einwendungen zu machen.

IV. Maßregeln bei Unglücksfällen.

§ 44. Sobald der Revierbeamte die Anzeige von einem Unglücksfalle auf einem seiner Beaufsichtigung unterliegenden Werke erhält, welcher den Tod oder die schwere Verletzung einer oder mehrerer Personen herbeigeführt hat, muß derselbe sich ohne Verzug an Ort und Stelle begeben und gemäß § 205 d. B.-G. die zur Rettung der verunglückten Personen oder zur Abwendung weiterer Gefahr erforderlichen Maßregeln anordnen und ausführen lassen.

Sodann hat der Revierbeamte die Ursachen des Unglücksfalles durch Vernehmung der Grubenbeamten und der über den Hergang unterrichteten Personen, sowie durch eigene Untersuchung möglichst zu ermitteln und über den ganzen Vorfall ein Protokoll aufzunehmen.

Das Protokoll muß eine genaue Beschreibung des von dem Revierbeamten bei der örtlichen Untersuchung ermittelten Befundes und der getroffenen Maßregeln, ferner die Aussage der über Ursache und Hergang des Unglücksfalles vernommenen Personen, welche ihre Erklärungen zu unterzeichnen haben, endlich die eigene Ansicht des Revierbeamten über die Ursachen des Unglücksfalles und über die etwaige Verschuldung dritter Personen enthalten.

Das Protokoll ist sofort der Staatsanwaltschaft mit dem Ersuchen um demnächstige Abgabe desselben an das Oberbergamt zu übersenden.

Unabhängig hiervon hat der Revierbeamte auf die erste Anzeige von dem Unglücksfalle dem Oberbergamte eine kurze Anzeige zu machen.

Haben bei dem Unglücksfalle mehrere Personen ihren Tod gefunden oder erregt derselbe ein nicht gewöhnliches Aufsehen, so ist, außer dem Oberbergamte, auch dem Minister sofort und womöglich telegraphische Anzeige zu erstatten.

Die Vertretung des Revierbeamten bei der Constatirung von Unglücksfällen durch einen ihm als

Revier-Diätar oder zur Ausbildung beigegebenen Referendarius oder Eleven ist nur in den Fällen dringendster Behinderung zulässig und jedesmal besonders zu rechtfertigen.

V. Verfolgung der Uebertretungen bergpolizeilicher Vorschriften.

§ 45. Vermöge seines Aufsichtrechts hat der Revierbeamte die Befolgung der in den §§ 207 und 208 d. B.-G. und in dem Gesetz vom 26. März 1856 unter Strafe gestellten Vorschriften zu überwachen und Uebertretungen oder Vergehen, welche sich zur Bestrafung eignen, gemäß § 209 d. B.-G. durch Aufnahme eines kurzen Protokolls zu konstatiren. Aus dem Protokolle müssen sich die Personen der Beschuldigten, die den Gegenstand der Beschuldigung bildenden Thatsachen, die etwaigen Beweismittel und die übertretenen Vorschriften ergeben.

Das Protokoll ist demjenigen Beamten der Staatsanwaltschaft zur Verfolgung zu übergeben, welcher nach den maßgebenden allgemeinen Vorschriften zur Verfolgung von Uebertretungen berufen ist (Cfr. § 1 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851, Art. XIII und XX des Einführungsgesetzes von demselben Tage [Gesetzsammlung von 1851, Seite 93] sowie §§ 27, 28 und 163 der Verordnung vom 3. Januar 1849 [Gesetzsammlung pro 1849, Seite 14]).

Ueber die von ihm aufgenommenen Protokolle und das Ergebniß der auf Grund derselben eingeleiteten Untersuchungen hat der Revierbeamte eine Nachweisung zu führen, aus welcher die Namen der Beschuldigten, der Gegenstand der Beschuldigung, die zur Anwendung gekommenen Strafvorschriften und die Höhe der Strafen ersichtlich sein müssen.

Vierter Abschnitt.

Mitwirkung bei Veranlagung und Erhebung der Bergwerkssteuern.

§ 46. Dem Revierbeamten liegt die Verpflichtung ob, die Rechte des Staates hinsichtlich der von den Bergwerken seines Reviers zu entrichtenden Bergwerksabgaben wahrzunehmen. Die demselben hierbei obliegenden Geschäfte, darunter namentlich auch das Eichen der Meß- und Fördergefäße, regeln sich nach den besonderen Vorschriften über die Veranlagung und Erhebung der Bergwerksabgaben und über das Vergeichungswesen (vergl. § 245 d. B.-G. und die Ministerial-Instruction, betreffend die Veranlagung und Erhebung der Bergwerksabgaben in den rechtsrheinischen Landestheilen vom 29. Januar 1866).

Fünfter Abschnitt.

Sonstige amtliche Geschäfte.

I. Besondere Dienstgeschäfte.

Besitz- und Eigenthumsverhältnisse.

§ 47. Der Revierbeamte hat sich über die Besitz- und Eigenthumsverhältnisse bei den Bergwerken seines Reviers in fortgesetzter Kenntniß zu erhalten und sich namentlich Gewißheit darüber zu verschaffen, wie die Rechtsverhältnisse der Mitbetheiligten eines Bergwerks geregelt sind. Hierbei kommt es auf eine richtige Unterscheidung der im Berggesetze verschieden behandelten Fälle an.

1) für die am 1. October 1865 bereits bestehenden Gewerkschaften ist der § 226 d. B.-G. maßgebend. 2) Für alle nach dem 1. October 1865 durch Verleihung oder sonst an zwei oder mehrere Personen übergehenden Bergwerke findet der vierte Titel des Berggesetzes Anwendung. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob einer der Fälle des § 133 d. B.-G. vorliegt und namentlich ob die Rechtsverhältnisse der Mitbetheiligten durch Vertrag oder sonstige Willenserklärung geregelt sind. Der Revierbeamte hat die notarielle oder gerichtliche Urkunde über ein solches Rechtsgeschäft einzufordern und von dem Inhalte desselben in geeigneter Weise Notiz zu den Acten zu bringen.

Liegen die Voraussetzungen des § 133 nicht vor, so treten die §§ 94 bis 132 d. B.-G. in Anwendung, wonach die Mitbetheiligten eine Gewerkschaft im Sinne des Berggesetzes bilden.

Errichtet eine solche Gewerkschaft gemäß § 94 ein Statut, so hat der Revierbeamte bei vorkommender Veranlassung Kenntniß von demselben zu nehmen.

Der Einreichung der Urkunden über die Besitz- und Eigenthumsverhältnisse an das Oberbergamt bedarf es nur bei besonders gegebener Veranlassung.

Bestellung von Repräsentanten und Grubenvorständen.

§ 48. Der Revierbeamte hat darauf zu halten, daß in den Fällen, in welchen das Berggesetz die Bestellung und Namhaftmachung eines Repräsentanten oder Grubenvorstandes verlangt, (§§ 117, 134, 226, 240 d. B.-G.) diesen Vorschriften entsprochen wird. Er hat zu veranlassen, daß ihm bei der Namhaftmachung zugleich das notarielle oder gerichtliche Wahlprotokoll in Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift vorgelegt wird. Dasselbe ist mittelst Randvermerks zur Kenntniß des Oberbergamts zu bringen.

Unterbleibt die Bestellung und Namhaftmachung eines Repräsentanten oder Grubenvorstandes, so hat der Revierbeamte die Aufforderung hierzu gemäß § 127 d. B.-G. mit dem Eröffnen zu erlassen, daß,

falls der Aufforderung nicht innerhalb dreier Monate entsprochen werden sollte, die Bestellung eines interimistischen Repräsentanten vorbehalten bleibe.

Von der Befugniß zur Bestellung eines solchen interimistischen Repräsentanten hat der Revierbeamte nur in Fällen eines wirklichen Bedürfnisses Gebrauch zu machen.

Ob es sich empfiehlt, die gesetzliche Vollmacht für den interimistischen Repräsentanten zu beschränken, hängt von einer reiflichen Erwägung der Verhältnisse des einzelnen Falles ab. Der Revierbeamte hat jedoch in den Fällen der §§ 133, 134 und 240 d. B.-G., in welchen die Bergbautreibenden nur zur Bestellung eines Repräsentanten mit der im § 134 bezeichneten beschränkten Vollmacht verpflichtet sind, auch einem interimistischen Repräsentanten keine andere als diese beschränkte Vollmacht zu ertheilen.

Ob und event. welche Belohnung dem interimistischen Repräsentanten zuzusichern ist, hängt ebenfalls von dem verständigen Ermessen des Revierbeamten ab. Die Einziehung der Belohnung ist dagegen, wenn es amtlicher Einwirkung dabei bedarf, vom Revierbeamten beim Oberbergamte zu beantragen.

Zu seiner Legitimation ist dem interimistischen Repräsentanten auf Erfordern eine Bescheinigung über seine Bestellung und den Umfang seiner Vollmacht zu ertheilen.

Dem Oberbergamte ist von der Bestellung eines interimistischen Repräsentanten sofort Anzeige zu machen.

Wahl des Repräsentanten auf besonderen Antrag der Gewerkschaft.

Formul. E. F. G.

§ 49. Geht von einem Theile der Gewerken eines Bergwerks bei dem Revierbeamten der Antrag auf Berufung einer Gewerkenversammlung zur Wahl eines Repräsentanten oder Grubenvorstandes, oder zur Beschlußfassung über den Widerruf der Austellung eines Repräsentanten ꝛc. ein, so hat er zunächst die Legitimation der Antragsteller zu prüfen, zu diesem Zwecke vom Repräsentanten (oder falls noch ein Berggegenbuch bei der Hypotheken-Commission geführt wird, von dieser) einen beglaubigten Auszug des Gewerkenbuches einzufordern und auf Grund desselben die Vorladungen zur Gewerkenversammlung an sämmtliche Gewerke, unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes und unter Beifügung von Insinuations-Documenten für die im Inlande wohnenden Gewerken abzusenden, falls das Statut der Gewerkschaft nicht eine andere Form der Vorladung (Publication durch öffentliche Blätter) gestattet.

Vorladungen, deren Insinuation durch die Post nicht ausführbar ist, sind am schwarzen Brett an der Wohnung des Revierbeamten 14 Tage lang auszuhängen.

In der von dem Revierbeamten nach Vorschrift des § 122 des Allgemeinen Berggesetzes berufenen Versammlung fordert derselbe zunächst die Gewerken zur Wahl eines Vorsitzenden auf, sofern der Repräsentant (Grubenvorstandsvertreter) nicht erschienen ist, oder im Falle der Anwesenheit den Vorsitz abgelehnt hat.

Kommt eine Wahl nicht zu Stande, so übernimmt der Revierbeamte selbst den Vorsitz, leitet die Verhandlungen und unterzieht sich auch der Aufnahme des Protokolls, wenn das Gesetz nicht die gerichtliche oder notarielle Aufnahme vorschreibt.

Nachdem der Repräsentant (Grubenvorstandsvertreter) den Vorsitz übernommen, oder die Versammlung einen Vorsitzenden erwählt hat, ist die Anwesenheit des Revierbeamten im Termine nicht weiter erforderlich. Derselbe ist nicht zur Mitvollziehung des Protokolls, wohl aber zur Aushändigung der Empfangsbescheinigungen über die Vorladung der Gewerken zum Termine an den Repräsentanten resp. den erwählten Vorsitzenden verpflichtet.

Die Zuziehung eines richterlichen Beamten oder eines Notars hat der Revierbeamte in allen Fällen dem Antragsteller zu überlassen.

Erscheinen dem Revierbeamten die Gründe, aus denen die Abhaltung des Wahltermins durch die Bergbehörde beantragt wird, nicht gehörig motivirt, so lehnt er den Antrag einfach ab. (§ 122 des Gesetzes).

Berufungen von Gewerkenversammlungen.

Formular H. I.

§ 50. Kommt ein Repräsentant der gesetzlichen Verpflichtung, auf den Antrag der Besitzer von mindestens einem Viertheil aller Kuxe eine Gewerken-Versammlung zu berufen, nicht nach, so hat auf Antrag dieser Kuxbesitzer der Revierbeamte nach Prüfung der Legitimation eine Gewerkenversammlung zu berufen. Verweigert der Repräsentant die Mittheilung des Gewerkenverzeichnisses, so hat der Revierbeamte executivische Zwangsmaßregeln beim Oberbergamte zu beantragen.

§ 51. Die durch Anberaumung und Abhaltung des Termins erwachsenen Kosten stellt der Revierbeamte in einer Designation zusammen und überreicht sie dem Oberbergamte zur Festsetzung und Wiedereinziehung von den Extrahenten des Verfahrens.

Schürfangelegenheiten.

1. Schürfarbeiten auf fremden Grundstücken.

§ 52. Provocirt ein Schürfer, welcher sich über die Gestattung von Schürfarbeiten mit dem Grundbesitzer nicht gütlich einigen kann, gemäß § 8 d. B.-G. auf die Entscheidung des Oberbergamts, so hat der Revierbeamte auch ohne vorgängige Anweisung des letzteren zur Vorbereitung dieser Entscheidung einen Termin an Ort und Stelle anzusetzen. Zu demselben sind beide Theile vorzuladen, der Provocant mit dem Eröffnen, daß im Falle des Ausbleibens seinen Anträgen keine weitere Folge gegeben werde, der Provocat mit dem Eröffnen, daß bei seinem Ausbleiben die Entscheidung lediglich nach Lage der Verhandlungen erfolgen werde.

In dem Termine hat der Revierbeamte, falls eine gütliche Einigung der Parteien nicht gelingt, festzustellen, ob einer der Fälle des § 4 d. B.-G. vorliegt. Ist dies nicht der Fall, so hat derselbe weiter zu untersuchen, unter welchen Bedingungen hinsichtlich des Ortes, der Zeit u. s. w., namentlich auch mit Rücksicht auf § 7 d. B.-G. die Schürfarbeiten zu gestatten sein werden. Er hat endlich bei Mangel einer gütlichen Einigung hierüber die Entschädigungs- und Kautionssumme zu ermitteln, worauf der Grundbesitzer nach § 6 d. B.-G. Anspruch hat. Bei dieser Ermittelung kann der Revierbeamte nöthigenfalls einen Sachverständigen zuziehen.

Vorstehende Bestimmungen sind gemäß § 21 d. B.-G. auch bei Versuchsarbeiten eines Muthers in Anwendung zu bringen.

2. Schürfarbeiten in Feldern fremder Bergwerke.

§ 53. Bei Schürfarbeiten in Feldern fremder Bergwerke (Siehe auch § 21 d. B.-G.) tritt abgesehen von den Fällen, in welchen der Revierbeamte solche Arbeiten gemäß § 10 d. B.-G. zu untersagen hat, die Mitwirkung desselben nur dann ein, wenn der Bergwerksbesitzer nach § 10 d. B.-G. die Bestellung einer Caution von dem Schürfer verlangt und bei Mangel einer Einigung hierüber die Festsetzung derselben durch das Oberbergamt beantragt.

Der Revierbeamte hat alsdann die Ermittelung der Cautionssumme nach Vorschrift des vorhergehenden § 52 vorzunehmen.

Zwangsverfahren bei der Grundabtretung und Grunderwerbung zu bergbaulichen Zwecken.

§ 54. Bei dem in den §§ 142, flg. d. B.-G. vorgeschriebenen Verfahren wegen zwangsweiser Abtretung oder Erwerbung von Grund und Boden zu bergbaulichen Zwecken hat der Revierbeamte auf besonderen Auftrag nur als Commissar des Oberbergamts zu fungiren und alsdann nach den ihm gegebenen Anweisungen zu verfahren.

Wird wegen Mangels einer gütlichen Einigung über die Abtretung oder Erwerbung eines Grundstücks die Einleitung des Zwangsverfahrens auf Grund des § 142 d. B.-G. bei dem Revierbeamten beantragt, so hat derselbe die Provokation dem Oberbergamte zur weiteren Veranlassung vorzulegen, jedoch darauf zu halten, daß der Provokant vorher einen genauen Situationsriß des Grundstücks in duplo über dasselbe vorlegt, überhaupt einen gehörig substantiirten Antrag stellt.

Der Versuch einer gütlichen Einigung zwischen den Parteien bleibt den Commissarien des Oberbergamts und der Regierung in dem von denselben abzuhaltenden Termine (§ 143 d. B.-G.) vorbehalten.

Hülfsbauangelegenheiten.

§ 55. Bei der Anlage von Hülfsbauen (§§ 60 bis 63 d. B.-G.) tritt die Mitwirkung des Revierbeamten nur in dem Falle ein, wenn der Bergwerksbesitzer, in dessen Felde ein Hülfsbau von einem anderen Bergwerksbesitzer angelegt werden soll, seine Verpflichtung zur Gestattung desselben bestreitet. Auf die desfallsige Provokation des Unternehmers des Hülfsbaues hat der Revierbeamte zur Vorbereitung der Entscheidung des Oberbergamts einen Termin anzusetzen. Zu demselben sind beide Theile einzuladen der Provokant mit dem Eröffnen, das im Falle seines Ausbleibens seinen Anträgen keine weitere Folge gegeben werde, der Provokat mit dem Eröffnen, daß bei seinem Ausbleiben die Entscheidung lediglich nach Lage der Verhandlungen erfolgen werde.

In dem Termine hat der Revierbeamte zunächst eine gütliche Einigung zu versuchen und falls diese nicht gelingt, die Frage zu prüfen, ob die Voraussetzungen, unter welchen nach § 60 d. B.-G. die Anlage eines Hülfsbaues gestattet werden muß, dem Provokaten gegenüber vorhanden sind.

Ueber die Verhandlungen im Termine ist ein von den Anwesenden zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen und dem Oberbergamte einzureichen. Aus demselben müssen die eigenen motivirten Vorschläge des Revierbeamten zu entnehmen sein.

Bei einer solchen Verhandlung ist zu berücksichtigen, daß die Befugniß zur Anlage eines Hülfsbaues in fremdem Felde niemals die durch das Berggesetz aufgehobene weitere Befugniß in sich schließt, die Grubenbaue und Bergwerksmaschinen des zur Gestattung des Hülfsbaues verpflichteten Bergwerkseigen-

thümers gegen dessen Willen mitzubenutzen, eine solche Mitbenutzung vielmehr nur im Wege vertragsmäßiger Einigung erfolgen kann.

Entziehung des Bergwerkseigenthums.

§ 56. Gewinnt der Revierbeamte die pflichtmäßige Ueberzeugung, daß der Unterlassung oder Einstellung des Betriebes eines Bergwerks überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen so hat derselbe hierüber mit Rücksicht auf die §§ 65 und 156 d. B.-G. an das Oberbergamt zu berichten.

Erläßt das Oberbergamt gemäß § 65 an einen Bergwerkseigenthümer die Aufforderung zur Inbetriebsetzung des Bergwerks oder zur Fortsetzung des unterbrochenen Betriebes, so hat der Revierbeamte nach Ablauf der sechsmonatigen Frist auf desfallsigen Auftrag das Bergwerk zu befahren und festzustellen ob dasselbe sich im Betriebe befindet. Ueber den Befund ist ein Protokoll aufzunehmen und dem Oberbergamte einzureichen.

Wird die Entziehung eines Bergwerkseigenthums ausgesprochen oder auf dasselbe freiwillig verzichtet (§ 160 und 161 d. B.-G.) so hat der Revierbeamte darauf zu halten, daß von dem bisherigen Eigenthümer nicht dem § 163 das. zuwider gehandelt wird.

Knappschafts-Angelegenheiten.

§ 57. In den Knappschafts-Angelegenheiten hat der Revierbeamte sofern er zum Commissar des Oberbergamts für einen Knappschaftsverein ernannt ist, das dem Staate vorbehaltene Aufsichtsrecht gemäß § 184 d. B.-G. auszuüben und die dem Commissar hierbei obliegenden Geschäfte wahrzunehmen.

Von der Eröffnung oder Einstellung des Betriebes eines jeden Werkes ist dem Vorstande der Knappschaft, zu welcher es gehört Anzeige zu machen.

II. Beschäftigung der Zöglinge des Bergfachs.

§. 58. Dem Revierbeamten liegt die Verpflichtung ob, für eine vorschriftsmäßige und angemessene Beschäftigung der ihm zur Ausbildung überwiesenen Beflissenen, Eleven, und Refrendarien Sorge zu tragen die Thätigkeit und Führung derselben zu überwachen und die über ihre Beschäftigung zu ertheilenden Atteste nach pflichtmäßiger Ueberzeugung auszustellen. Im einzelnen sind hierbei die über die Befähigung zu den technischen Aemtern der Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung bestehenden Vorschriften zu beachten.

III. Ueber die Revierregistratur und die allgemeine Geschäftsführung.

Geschäftsbücher.

§ 59. In der Registratur sind folgende Geschäftsbücher zu führen:

1) das Dienstjournal, 2) der Termins- und Reproductions-Kalender, 3) eine Nachweisung der periodischen Arbeiten, 4) ein Muthungsverzeichniß, 5) eine Nachweisung der Bergwerke, deren Vertreter und Beamten, 6) eine Nachweisung der bergpolizeilichen Bestrafungen, 7) eine Sportelliste, 8) das Inventarienbuch, 9) ein Ausgabejournal für Acten und Risse, 10) das Repertorium der Revieracten und Risse. Zu diesen Geschäftsbüchern, hat der Revierbeamte die ihm vom Oberbergamte zuzustellenden Formulare zu benutzen und findet sich hinsichtlich der Führung derselben hauptsächlich Nachfolgendes zu beachten.

Dienstjournal.

§ 60. Jedes eingehende Stück muß gleich nach dem Empfange mit Präsentationsvermerk versehen, an demselben Tage in das Dienstjournal eingetragen und mit der fortlaufenden Nummer des Journals versehen werden in gleicher Weise sind reproducirte Stücke und von Amtswegen erfolgende Angaben in das Dienstjournal einzutragen und mit der Nummer desselben zu versehen.

In der Regel muß auf jedes Stück eine schriftliche Verfügung erlassen werden. Sind für gewisse Verfügungen gedruckte Formulare vorgeschrieben, so hat der Revierbeamte diese zu benutzen und mit dem betreffenden Stücke ein ausgefülltes Formular als Concept zu den Acten zu bringen.

Hat ein Stück in geeigneten Fällen durch mündliche Anordnung seine Erledigung gefunden, so ist dies nachrichtlich auf dem Stücke zu vermerken und letzteres hiermit zu den Akten zu schreiben.

Jede erlassene Verfügung muß in die dafür bestimmte Spalte des Dienstjournals kurz eingetragen, auch darf die Ausfüllung der übrigen Spalten nicht versäumt werden.

Das Dienstjournal ist in Jahresheften und zwar so zu führen, das die Nummern desselben von 1 an durch das ganze Jahr fortlaufen.

Die erledigten Jahrgänge sind in der Registratur aufzubewahren.

Termins- und Reproductions-Kalender. Periodische Arbeiten.

§ 61. In den Termins- und Reproductions-Kalender sind die angesetzten Termine und Befahrungen, sowie diejenigen Geschäftssachen zu notiren, welche an einem bestimmten Tage zur Bearbeitung wieder vor-

gelegt werden sollen.

Die Eintragung ist vorzunehmen, sobald die Verfügung, welche die Eintragung nothwendig macht, erlassen ist.

Die Nachweisung der periodischen Arbeiten ist zu ergänzen, sobald eine neue derartige Arbeit besonders angeordnet oder auch durch den Geschäftsverkehr nothwendig wird.

Muthungsverzeichniß.

§ 62. Das Muthungsverzeichniß, welches zugleich als Repertorium der im Falle der Verleihung aus der Revier-Registratur ausscheidenden Muthungsakten dient, ist in Jahresheften zu führen.

Der Revierbeamte hat jede Muthung sofort nach deren Zufertigung in das Register einzutragen und die übrigen Colonnen desselben regelmäßig auszufüllen.

Für jede Muthung ist ein besonderes Actenheft anzulegen und müssen sämmtliche auf die Instruction einer Muthung bezüglichen Schriftstücke zu dem nämlichen Actenhefte gebracht werden.

Hinweise auf andere Acten sind unzulässig, sondern müssen nöthigenfalls von Schriftstücken, welche verschiedene Muthungen betreffen, Abschriften zu den einzelnen Acten gebracht werden.

Das hier über Muthungen Bestimmte gilt ebenso für Umwandlungsanträge.

Verzeichniß der Bergwerke, deren Vertreter und Beamten.

§ 63. Ueber sämmtliche verliehene Gruben hat der Revierbeamte ein alphabetisch geordnetes Verzeichniß zu führen, in welchem außer dem Datum der Verleihung, der Name des Kreises und der Bürgermeisterei, der Name des Vertreters der Grube (Repräsentant resp. Grubenvorstand oder Alleinbesitzer) bei den in Betrieb stehenden Zechen außerdem die Namen der verantwortlichen Betriebsbeamten und der vereideten Journalführer anzugeben sind. Dies Register ist alljährlich zum 1. Januar an das Oberbergamt einzureichen, um hinsichtlich der Vollständigkeit geprüft zu werden.

Einrichtung der Acten.

§ 64. Jedes Actenstück erhält einen festen Actendeckel mit den erforderlichen Ueberschriften. Außerdem ist jedem Hefte ein Actenzettel anzuheften, welcher das Rubrum der Acten und die Nummer des Repertoriums enthält. Jedes Heft ist vorne mit einem stets fortzuführenden Inhaltsverzeichniß (Rotulus) zu versehen.

Lose Stücke dürfen in den Acten nicht geduldet werden.

Können eingegangene Stücke wegen etwaiger Versendung der Acten nicht sofort eingeheftet werden, so sind dieselben in einem besonderen Fache das verschließbaren Actenschrankes einstweilen niederzulegen.

Die Fächer der Acten- und Rißschränke sind mit Aufschriften zu versehen, welche das Auffinden der Akten und Risse erleichtern.

Vollständigkeit der Acten.

§ 65. Der Revierbeamte hat auf die Vollständigkeit der Revieracten besondere Sorgfalt zu verwenden.

Er hat deshalb von den Randverfügungen und Circularen, deren Originale er nicht zurückbehalten darf, Abschrift oder mindestens einen das Datum des Stücks, seines Eingangs und seines Abganges, sowie seinen Inhalt deutlich angebenden Auszug zu den Revieracten zu bringen.

Von den bei Gelegenheit specieller Fälle ergehenden allgemeinen Vorschriften, hat er Abschriften oder wenigstens Auszüge zu den Generalacten zu bringen.

Handelt ein Schriftstück von mehreren Gegenständen zugleich, so sind darüber zu allen einzelnen, diese Gegenstände betreffenden Acten Notizen unter Angabe des Actenheftes, in welches das Stück selbst geheftet ist, zu bringen.

Form der amtlichen Schriftstücke.

§ 66. Zu den Concepten und Reinschriften der Verfügungen und Berichte, wie zu den Briefcouverts, ist gutes, dauerhaftes Schreibpapier, zum Verpacken größerer Postsendungen haltbares Packpapier zu verwenden.

Die Reinschriften der Verfügungen sind auf ungebrochenen Bogen, die der Berichte auf gebrochenen Bogen zu fertigen. Jede Reinschrift erhält die Journalnummer des Stücks und die Addresse und die Berichte, auf der linken Hälfte der 1. Seite noch außerdem eine den Inhalt kurz angebende Ueberschrift.

Dienstliche Correspondenz.

§ 67. Bei der dienstlichen Correspondenz sind die bestehenden Vorschriften über Portopflichtigkeit, Verpackung und Gewicht der Packete genau zu beachten.

Angelegenheiten, welche Privat-Interesse betreffen, sind auch in der Correspondenz, mit dem Obergamte portopflichtig zu behandeln.

Digitized by Google

Gehen größere Packete an das Oberbergamt, so ist auf der begleitenden Addresse stets der Inhalt derselben (Acten Grubenbilder, Rechnungssachen) anzugeben.

Für den amtlichen Verkehr des Revierbeamten mit dem Publikum gilt als allgemeine Regel, daß derselbe bei allen Verfügungen, mit welchen irgend ein gesetzliches Präjudiz verbunden ist, Empfangsbescheinigungen in der einen oder anderen zulässigen Form zu den Acten zu bringen hat.

Sechster Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

Bestimmungen in Betreff der vormals kursächsischen Landestheile.

§ 68. In denjenigen Revieren, in denen nur der dritte Abschnitt des 3. Titels, der siebente und neunte Titel d. B.-G. und daneben das Mandat vom 19. August 1743 oder das Regulativ vom $\frac{\text{19. October}}{\text{13. November}}$ 1843 Geltung besitzen, kommen in Betreff der Kohlenbergwerke, von Vorstehendem nur die §§ 1—5, 30—45, 57—67 zur Anwendung, und sind dabei die besonderen Vorschriften dieser Provinzialgesetze zu beachten.

In Rücksicht auf die eingeleitete legislative Revision dieser Gesetze bleibt eine besondere Geschäftsanweisung in Beziehung auf den Kohlenbergbau in jenen Revieren vorbehalten.

Aufhebung der ältern Instructionen.

§ 69. Die für den früheren Oberbergamtsbezirk Halle und den Bezirk des Bergamtes zu Rüdersdorf erlassenen Dienstinstructionen für die Berggeschworenen vom 5. August 1858 und vom 19. October 1858 sind aufgehoben.

Halle, den 2. September 1866. Königliches Oberbergamt.

Formulare zur Dienst-Instruction für die Revierbeamten.

ad Nr. . . . d. J. I. zu § 8.

In Folge ihrer Muthung .... vom .... ten .... werden Sie hiermit aufgefordert innerhalb 14 Tagen von heute an, einen Kostenvorschuß von .... Thlrn. an die Königliche Oberbergamtskasse zu Halle einzuzahlen und die Quittung dem Unterzeichneten vorzulegen, widrigenfalls Sie zu gewärtigen haben, daß die weitere Instruction Ihrer Muthung ausgesetzt wird.

.... den .... ten .... 18....

Der Königliche Revierbeamte.

An d

---

ad Nr.......... d. J. Vorladung II. zu § 9.

Zur Untersuchung des Fundes der Muthung .... bei .... und zur Festlegung des Fundpunctes ist gemäß § 15 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 Termin auf den ...... ten .... bei .... zu .... angesetzt, wozu Sie hierdurch mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß im Falle Ihres Ausbleibens angenommen werden muß, Sie vermögen den Fund nicht nachzuweisen und demgemäß die Muthung als von Anfang an ungültig behandelt und dem Königlichen Oberbergamte zur Entscheidung vorgelegt werden wird.

.... den ..... ten .... 18....

Der Königliche Revierbeamte.

An d

---

ad Nr.......... d. J. Vorladung. III. zu § 17.

Zur Schlußverhandlung über die Muthung .... bei .... ist gemäß § 28 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 Termin (ein neuer Termin) auf den ..... ten .... bei .... zu .... angesetzt, wozu Sie hierdurch mit dem Bemerken vorgeladen werden, das Sie in dem Termine ihre Schlußerklärung über die Größe und Begrenzung des Feldes, sowie über etwaige Einsprüche und collidirende Ansprüche Dritter abzugeben haben.

Erscheinen Sie im Termine nicht, so wird nach § 28 des Berggesetzes angenommen, Sie beharren bei ihrem Anspruche auf Verleihung des Bergwerkseigenthums in dem auf dem Situationsrisse angegebenen Felde und erwarten die Entscheidung des Königlichen Oberbergamts über Ihren Anspruch, sowie über die etwaigen Einsprüche und Ansprüche Dritter.

.... den ..... ten .... 18....

Der Königliche Revierbeamte.

An d

---

ad Nr.......... d. J. Vorladung. IV. zu § 17.

Zur Untersuchung des Fundes der Muthung .... bei .... und zur Festlegung des Fundpunctes ist gemäß § 15 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 Termin (ein neuer Termin) auf den .. ten .... bei .... zu .... angesetzt, wozu Sie hierdurch mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß, wenn in Folge Ihres Ausbleibens der Fund nicht nachgewiesen werden kann, die Muthung als von Anfang an ungültig

behandelt und dem Königlichen Oberbergamte zur Entscheidung vorgelegt werden wird.

Da Sie außerdem die gleichzeitige Abhaltung des Schlußtermins nach § 28 des Berggesetzes beantragt haben, so werden Sie hierdurch aufgefordert in dem angesetzten Termine ihre Schlußerklärung über die Größe und Begrenzung des Feldes sowie über etwaige Einsprüche und collidirende Ansprüche Dritter abzugeben.

Im Falle dies nicht geschieht, wird, falls ihre Muthung nicht nach § 15 des Berggesetzes als von Anfang an ungültig behandelt werden muß, angenommen werden, daß Sie bei ihrem Anspruche auf Verleihung des Bergwerkseigenthums in dem auf dem Situationsrisse angegebenen Felde beharren und die Entscheidung der Bergbehörde über ihren Anspruch, sowie die etwaigen Einsprüche und Ansprüche dritter Personen erwarten wollen.

.................den....ten...............18....　　　　Der Königliche Revierbeamte.

An d

---

ad Nr................d. J.　　　　Vorladung.　　　　V. zu § 17.

Zur Schußverhandluug über die von..................eingelegte Muthung.....................bei............... ist nach § 28 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 Termin (ein neuer Termin) auf den .. ten ....bei............ zu..............angesetzt, zu welchem Sie gemäß § 29 des Berggesetzes hierdurch zur Wahrnehmung der Rechte de..... benachbarten (überdeckten) ....mit dem Eröffnen vorgeladen werden, daß im Falle ihres Ausbleibens das Königliche Oberbergamt lediglich nach Lage der Verhandlungen entscheiden wird.

...............den .. ten ....18....　　　　Der Königliche Revierbeamte

An d

Im Namen des Königs!　　　　VI. zu § 19.

Auf die Muthung vom ..ten..................18....wird dem.........zu............das Eigenthum des Bergwerks in de.. Gemeinde..............im Kreise.............Regierungsbezirke.....................Oberbergamtsbezirke Halle mit dem Felde von.............Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben.......................................bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden.............. nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Halle, den ...ten...............18...　　(L. S.)　　Königliches Oberbergamt.

Verleihungsurkunde für das..........Bergwerk bei..................

Im Namen des Königs!　　　　VII. zu § 21.

Auf den Umwandlungsantrag vom..... ten..................18.....wird der Gewerkschaft .... / dem N. N..........zu ....als dem Alleineigenthümer des Bergwerks .... in de.... Gemeinde............. im Kreise.................Regierungsbezirke .... Oberbergamtsbezirke Halle, an Stelle des am ...ten ....18... verliehenen Feldes von.................... das Eigenthum des Feldes von ....Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben...............bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden.................nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Halle, den....ten ....18.....　　(L. S.)　　Königliches Oberbergamt.

Verleihungsurkunde für das Bergwerk..............bei.................

---

ad Nr.............d. J.　　　　A. zu § 31

Der Betriebsplan für das ....Bergwerk............ ist am.. ten...................18.... bei mir eingegangen.

...............den....ten ....18....　　　　Der Königliche Revierbeamte.

An d

---

ad Nr. ....d. J.　　　　B. zu §. 32.

Gegen den am...............vorgelegten Betriebsplan für das ....Bergwerk.................bei.................. wird hierdurch auf Grund des § 68 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 Einspruch erhoben. Zur Erörterung der beanstandeten Betriebsbestimmungen wird daher ein Termin auf.............. den ...ten............. bei .... zu ....anberaumt, zu welchem Sie mit dem Eröffnen vorgeladen werden, daß bevor eine Verständigung über die beanstandeten Betriebsbestimmungen erzielt, und event. gemäß §. 68 des Berggesetzes der Beschluß des Königl. Oberbergamts ergangen ist, der Betriebsplan bei Vermeidung der in den §§ 70 und 207 des Berggesetzes angedrohten Nachtheile und Strafen nicht zur Ausführung gebracht werden darf.

.... den ... ten .... 18 .... Der Königliche Revierbeamte.

An d

---

ad Nr. .... d. J. Benachrichtigung. C. zu § 33.

Sie werden benachrichtigt, daß der ...., welchen Sie als .... des .... Bergwerks .... in Vorschlag gebracht haben, auf Grund der von dem unterzeichneten Revierbeamten ausgeführten Prüfung (gewonnenen Ueberzeugung) zur Uebernahme der ihm übertragenen Geschäfte als qualificirt anerkannt worden ist.

.... den ...... ten .... 18 ... Der Königliche Revierbeamte.

An d

---

ad Nr. .... d. J. D. zu § 48.

Die Gewerken des .... Bergwerks .... bei .... werden hierdurch aufgefordert, innerhalb drei Monaten einen Repräsentanten oder einen Grubenvorstand nach §§ 117 und 118 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zu bestellen, und dem unterzeichneten Revierbeamten unter Vorlegung der notariellen oder gerichtlichen Wahlverhandlung namhaft zu machen.

Erfolgt die Bestellung oder Namhaftmachung nicht innerhalb der angegebenen Frist, so werden wegen Bestellung eines interimistischen Repräsentanten nach § 127 des Berggesetzes weitere Maßregeln vorbehalten.

.... den ... ten .... 18 .... Der Königliche Revierbeamte.

An d

---

ad Nr. .... d. J. E. zu § 49.

Auf Antrag d .... beruft der unterzeichnete Revierbeamte hierdurch gemäß § 122 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur Wahl eines Repräsentanten oder eines Grubenvorstandes für das .... Bergwerk .... bei .... eine Gewerkenversammlung auf .... den ... ten .... zu .... bei ....

Sie werden zu dieser Versammlung mit dem Bemerken eingeladen, daß dieselbe nach § 113 des Berggesetzes nur dann beschlußfähig ist, wenn die Mehrheit aller Kuxe vertreten ist.

Da übrigens das Protokoll über die Wahlverhandlung gemäß § 118 des Berggesetzes *notariell oder gerichtlich* aufgenommen werden muß, so ist es die Sache d.... Antragsteller...., zu diesem Zwecke einen Notar oder richterlichen Beamten zu dem Termine zu gestellen.

.... den ... ten .... 18 .... Der Königliche Revierbeamte.

An d

---

ad Nr. .... d. J. F. zu § 49.

Auf Antrag d .... beruft der unterzeichnete Revierbemte hierdurch gemäß § 122 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zum Widerrufe der dem Repräsentanten (Grubenvorstande) des .... Bergwerks .... bei .... Herrn .... ertheilten Vollmacht und eventuell zur Neuwahl eines Repräsentanten oder eines Grubenvorstandes eine Gewerkenversammlung auf .... den ... ten .... bei .... zu ....

Sie werden zu dieser Versammlung mit dem Bemerken eingeladen, daß dieselbe nach § 113 des Berggesetzes nur dann beschlußfähig ist, wenn die Mehrheit aller Kuxe vertreten ist.

Da übrigens das Protokoll über die Wahlverhandlung gemäß § 118 des Berggesetzes notariell oder gerichtlich aufgenommen werden muß, so ist es Sache de..... Antragsteller...., zu diesem Zwecke einen Notar oder richterlichen Beamten zu dem Termine zu gestellen.

.... den ... ten ... . 18 .. Der Königliche Revierbeamte.

An d

---

ad Nr. .... d. J. G. zu § 49.

Da die Gewerkenversammlung, welche von dem unterzeichneten Revierbeamten in Angelegenheiten der Repräsentation des .... Bergwerks .... bei .... auf den ... ten .... berufen war, nicht beschlußfähig gewesen ist, so wird hierdurch auf Antrag de .... zu dem bereits in der Einladung vom ... ten .... angebenen Zwecke gemäß § 113 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 eine zweite Gewerkenversammlung auf den .. ten .... bei .... zu .... berufen.

Sie werden zu dieser Versammlung mit dem Bemerken eingeladen, daß dieselbe nach § 113 des Berggesetzes ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Kuxe beschlußfähig ist.

Da übrigens das Protokoll über die Wahlverhandlung gemäß § 118 des Berggesetzes notariell oder gerichtlich aufgenommen werden muß, so ist es Sache d...... Antragsteller......, zu diesem Zwecke

einen Notar oder richterlichen Beamten zu dem Termine zu gestellen.

..................den......ten.................18.... Der Königliche Revierbeamte.

An d

ad Nr.............d. J. H. zu § 50.

Da die Eigenthümer von einem Viertheil aller Kuxe des..................Bergwerks............bei...............
die Berufung einer Gewerkenversammlung bei dem Repräsentanten........................beantragt haben, letzterer aber die Berufung bisher unterlassen hat, so beruft nunmehr der unterzeichnete Revierbeamte auf Antrag vom....ten....................gemäß § 122 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 eine Gewerkenversammlung behufs Beschlußfassung über..................auf den...ten..................bei....................zu..................

Sie werden zu dieser Versammlung mit dem Bemerken eingeladen, daß dieselbe nach § 113 des Berggesetzes nur dann beschlußfähig ist, wenn die Mehrheit aller Kuxe vertreten ist.

..................den....ten.................18.... Der Königliche Revierbeamte.

An d

ad Nr...........d. J. I. zu § 50.

Da die Eigenthümer von einem Viertheil aller Kuxe des...................Bergwerks...............bei...............
die Berufung einer Gewerkenversammlung bei dem Repräsentanten........................beantragt haben, letzterer aber die Berufung bisher unterlassen hat, so beruft der unterzeichnete Revierbeamte auf Antrag vom ...ten...............gemäß § 122 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 eine Gewerkenversammlung behufs Beschlußfassung über...............auf den......ten...............bei..................zu..................

Sie werden zu dieser Versammlung mit dem Bemerken eingeladen, daß, da in derselben Angelegenheit bereits eine Versammlung wegen mangelnder Beschlußfähigkeit resultatlos gewesen ist, die nunmehr berufene Versammlung nach § 113 des Berggesetzes ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Kuxe beschlußfähig ist.

..................den......ten.................18.... Der Königliche Revierbeamte.

An d

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

1183 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Hayna in der Diöces Delitzsch, ist der bisherige Diaconus in Delitzsch, Friedrich Julius Albert Hoffmann berufen und bestätigt worden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

1184 Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblattbekanntmachungen vom 19. Mai und 9. Juni d. Js. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Gerichts-Assessor von Stöphasius die commissarische Verwaltung der hiesigen Polizeianwaltschaft am 1. d. Mts. übernommen hat.

1185 Der Regierungs-Rath Meyer ist zum Ober-Regierungs-Rath und Dirigenten der Abtheilung für directe Steuern Domainen, und Forsten bei der Königlichen Regierung zu Breslau ernannt worden.

1186 Die Regierungsassessoren Wünnenberg und Freiherr von Dörnberg, sind von des Königs Majestät zu Regierungsräthen ernannt worden und in ihren bisherigen Dienstverhältnissen bei der hiesigen Königlichen Regierung verblieben.

1187 Der Regierungsassessor von Burkersroda ist dem hiesigen Königlichen Regierungs-Collegio überwiesen und am 10. d. Mts. eingeführt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1188 In der Stadt Aschersleben ist der Gerichts-Assessor Paul Johannes Nathanael Winkler aus Gostyn zum besoldeten zweiten Bürgermeister (Beigeordneten) auf 12 Jahre gewählt. Diese Wahl hat die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

1189 In der Stadt Calbe a. S. sind die unbesoldeten Rathmänner Wermuth und Grobe auf weitere 6 Jahre, vom 9. November d. Js. ab wieder gewählt und diese Wahlen von uns bestätigt worden.

1190 **Personal-Veränderungen**

im Ressort der Provinzial-Steuer-Verwaltung im Monat September 1866.

Gestorben: Steuer-Aufseher Geidow in Schwaneberg. Befördert und resp. versetzt: Hauptamts-Rendant Walther in Magdeburg als Bureau-Vorsteher zur Provinzial-Steuer-Direction daselbst, Hauptamts-Rendant Ulrich von Naumburg nach Magdeburg, Hauptamts-Kontroleur Mittag in

Halberstadt zum Hauptamts-Rendanten in Naumburg, Hauptamts-Kontroleur v. Bernstorff von Wittenberg nach Halberstadt, Hauptamts-Assistent Rother in Magdeburg zum Hauptamts-Kontroleur in Wittenberg, Steuer-Aufseher Mathisson in Magdeburg zum Hauptamts-Assistenten daselbst, Bureau-Assistent Schulz bei der Provinzial-Steuer-Direction in Magdeburg zum Provinzial-Steuer-Secretair, Steuer-Einnehmer Wolff von Wanzleben nach Herzberg, beritt. Steuer-Aufseher Bradinal in Egeln zum Steuer-Einnehmer in Wanzleben, Chausseegeld-Erheber Weber in Biederitz zum Steuer-Einnehmer in Schildau, Factorei-Assistent Kühne in Schönebeck zum Salzfactor in Halle, Factorei-Assistent Rohloff in Staßfurt nach Schönebeck, Steuer-Aufseher Meinert in Magdeburg als berittener Steuer-Aufseher nach Egeln, Steuer-Aufseher Bethge II. von Sudenburg nach Magdeburg, Steuer-Aufseher Schilling von Welsleben nach Egeln, Steuer-Aufseher Brandt von Wittenberg nach Neugattersleben, Steuer-Aufseher Baumann von Egeln nach Wittenberg, Steuer-Aufseher Riebel von Zeitz nach Sudenburg, Steuer-Aufseher Märker von Löderburg nach Neustadt, Steuer-Aufseher Deich von Calbe a. S. nach Sudenburg, Steuer-Aufseher Weinreich von Neustadt nach Westerhüsen, Steuer-Aufseher Liebner von Sülldorf nach Sudenburg, Steuer-Aufseher Reitz von Mücheln nach Sülldorf, Steuer-Aufseher Hanke von Dahlenwarsleben nach Schmiedeberg, Steuer-Aufseher Rudolph von Zeitz nach Magdeburg, Steuer-Aufseher Bruß von Egeln nach Meitzendorf, Steuer-Aufseher Fellmann von Calbe a. S. nach Wolframshausen, Steuer-Aufseher Müller von Meitzendorf nach Wallhausen, Steuer-Aufseher Schulze von Gr. Oschersleben nach Halberstadt, Grenz-Aufseher Mohn von Heinsberg (Rheinprovinz) als Steuer-Aufseher nach Meitzendorf, Grenz-Aufseher Eichmann von Ahaus (Provinz Westphalen) als Steuer-Aufseher nach Langenweddingen, Grenz-Aufseher Kölzsch von Bardingholt (Provinz Westphalen) als Steuer-Aufseher nach Dahlenwarsleben, Grenz-Aufseher Radünzel von Zempow (Regier.-Bezirk Potsdam) als Steueraufseher nach Löderburg, Grenz-Aufseher Bertram von Gr. Woltersdorf (Regier.-Bez. Potsdam) als Steuer-Aufseher nach Welsleben, Grenz-Aufseher Bock von Thernsdorf (Reg.-Bez. Potsdam) als Steuer-Aufseher nach Egeln, Grenz-Aufseher Voigt von Losenrade als Steuer-Aufseher nach Querfurt, Chausseegeld-Erheber Schulenburg von Losse nach Perver II., Chausseegeld-Erheber Albrecht von Höngeda nach Biederitz. Neu angestellt: Gensd'arm Fischer in Krusemark als Steuer-Aufseher daselbst, invalide Sergeant Pfab in Kreuzeber als Genzaufseher in Losenrade, invalide Sergeant Bruns in Magdeburg als Grenzaufseher in Gr. Wanzer. Auf Kündigung angestellt: pension. Gensd'arm Riebel in Salzwedel als Chausseegeld-Erheber in Losse.

1191 Personal-Chronik der Königlichen Ober-Post-Direction in Magdeburg pro III. Quartal 1866.

I. Ernennungen: Die Ober-Post-Secretaire Lesser und Meyne bei der Ober-Post-Direction und Jahns bei dem Post-Amte in Magdeburg sind zu Ober-Post-Commissarien und die Post-Secretaire Tantow, Pietsch, May und Thurm bei dem Post-Amte in Magdeburg und Busch bei dem Post-Amte in Aschersleben zu Post-Commissarien ernannt worden. II. Angestellt sind: der invalide Unterofficier Friedrich als Büreaudiener beim hiesigen Post-Amte, der Post-Begleiter Lampe als Eisenbahn-Post-Conducteur beim Eisenbahn-Post-Amte Nr. 7 hierselbst. III. Uebertragen ist: Die Verwaltung der Post-Expedition in Altenweddingen dem Post-Expeditions-Gehülfen für den Ort, Könnecke aus Hadmersleben, unter Ernennung desselben zum Post-Expediteur. IV. Versetzt sind: der Post-Expedient Abel von Crefeld nach Wernigerode und von Wernigerode nach Halberstadt, der Post-Expedient Haller von Magdeburg nach Schönebeck, der Post-Expedient Gottschalk von Schönebeck nach Magdeburg, der Post-Conducteur Groß von Magdeburg nach Zerbst, der Eisenbahn-Post-Conducteur Schröder von Zerbst als Büreaudiener zum Post-Amte in Magdeburg, der Büreaudiener Nicolai aus Dortmund zum Post-Amte in Magdeburg, der Büreaudiener Franke von Magdeburg als Wagenmeister nach Stendal. V. Pensionirt sind: der Briefträger Willing, der Post-Begleiter Volkmann und der Büreaudiener Muche sämmtlich in Magdeburg. VI. Ausgeschieden sind: der Büreaudiener Karnbach und der interimistische Briefträger Pape beim Post-Amte in Magdeburg. VII. Gestorben ist: der Postbegleiter Wolf in Calbe a. S. VIII. Entlassen ist: der Post-Expediteur He zmann in Parey.

Königliches Appellationsgericht zu Halberstadt.

1192 Der Kaufmann Wilhelm Becker zu Gröningen ist zum Schiedsmann für die genannte Stadt auf die Zeit vom 1. Januar 1867 bis dahin 1870 gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg

№ 41.

Magdeburg, den 13. October 1866.

1193 **Se. Majestät der König haben durch Allerhöchste Erlasse vom 3. d. Mts. die Besitznahme des vormaligen Königreichs Hannovers, des vormaligen Kurfürstenthums Hessen, des vormaligen Herzogthums Nassau und der vormaligen freien Reichsstadt Frankfurt a. M. auf Grund des Gesetzes vom 20. v. Mts. feierlich verkündet und gleichzeitig Ansprachen an die Einwohner dieser nunmehr mit der preußischen Monarchie vereinigten Lande erlassen.**

Die Kundmachungen in Betreff Hannovers, (mit welchen die anderen im Wesentlichen übereinstimmen) lauten wie folgt:

Patent wegen Besitznahme des vormaligen Königreichs Hannover.
Vom 3. October 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. thun gegen Jedermann hiermit kund:

Nachdem in Folge eines von Hannover im Bunde mit Oesterreich, und in Verletzung des damals geltenden Bundesrechtes begonnenen, von Uns in gerechter Abwehr siegreich geführten Krieges, die zum Königreich Hannover früher vereinigten Lande von Uns eingenommen sind, so haben Wir beschlossen, dieselben mit Unserer Monarchie zu vereinigen und zu diesem Behufe mit Zustimmung beider Häuser des Landtages das Gesetz vom 20. September d. J. erlassen und verkündigt.

Demzufolge nehmen Wir durch gegenwärtiges Patent mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit in Besitz und einverleiben Unserer Monarchie mit sämmtlichen Zubehörden und Ansprüchen die Länder, welche das vormalige Königreich Hannover gebildet haben, namentlich: die Fürstenthümer Calenberg, Göttingen, Grubenhagen, Lüneburg, Osnabrück, Hildesheim mit der Stadt Goslar und Ostfriesland mit dem Harlinger Lande; die Herzogthümer Bremen, Verden und Arensberg-Meppen und den hannoverschen Antheil am Herzogthum Lauenburg; die Niedergrafschaft Lingen; die Grafschaften Hoya, Diepholz, Hohnstein und Bentheim, und das Land Hadeln.

Wir werden Unserem Königlichen Titel die entsprechenden Titel hinzufügen.

Wir befehlen, die preußischen Adler an den Grenzen zur Bezeichnung Unserer Landesherrlichkeit aufzurichten, statt der bisher angehefteten Wappen Unser Königliches Wappen anzuschlagen und die öffentlichen Siegel mit dem preußischen Adler zu versehen.

Wir gebieten allen Einwohnern des nunmehr mit Unserer Monarchie vereinigten ehemaligen Königreichs Hannover, fortan Uns als ihren rechtmäßigen König und Landesherren zu erkennen und Unseren Gesetzen, Verordnungen und Befehlen mit pflichtmäßigem Gehorsam nachzuleben.

Wir werden Jedermann im Besitze und Genusse seiner wohlerworbenen Privatrechte schützen und die Beamten, welche für Uns in Eid und Pflicht zu nehmen sind, bei vorausgesetzter treuer Verwaltung im Genusse ihrer Diensteinkünfte belassen. Die gesetzgebende Gewalt werden Wir bis zur Einführung der preußischen Verfassung allein ausüben.

Wir wollen die Gesetze und Einrichtungen der bisherigen hannoverschen Lande erhalten, soweit sie der Ausdruck berechtigter Eigenthümlichkeiten sind und in Kraft bleiben können, ohne den durch die Einheit des Staats und seiner Interessen bedingten Anforderungen Eintrag zu thun.

Unser bisheriger General-Gouverneur ist von Uns angewiesen, hiernach die Besitznahme auszuführen.

Hiernach geschieht Unser Wille.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 3. October 1866.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. von Bismarck-Schönhausen. Frh. von der Heydt. von Roon. Gr. von Itzenplitz. von Mühler. Gr. zur Lippe. von Selchow. Gr. zu Eulenburg.

Allerhöchster Aufruf an die Einwohner des vormaligen Königreichs Hannover.

Vom 3. October 1866.

Durch das Patent, welches Ich heute vollzogen habe, vereinige Ich Euch, Einwohner der hannoverschen Lande, mit Meinen Unterthanen, Euren Nachbaren und deutschen Brüdern

Durch die Entscheidung des Krieges und durch die Neugestaltung des gemeinsamen deutschen Vaterlandes nunmehr von einem Fürstenhause getrennt, dem Ihr mit treuer Ergebenheit angehangen, tretet Ihr jetzt in den Verband des Nachbarlandes, dessen Bevölkerung Euch durch Stammesgemeinschaft, durch Sprache und Sitte verwandt und durch Gemeinsamkeit der Interessen befreundet ist.

Wenn Ihr Euch nicht ohne Schmerz von früheren, Euch lieb gewordenen Verhältnissen lossagt, so ehre Ich diesen Schmerz und würdige denselben als eine Bürgschaft, daß Ihr und Eure Kinder auch Mir und Meinem Hause mit Treue angehören werdet. Ihr werdet die Nothwendigkeit des Geschehenen erkennen.

Denn sollen die Früchte des schweren Kampfes und der blutigen Siege für Deutschland nicht verloren sein, so gebietet es eben so die Pflicht der Selbsterhaltung, als die Sorge für die Förderung der nationalen Interessen, Hannover mit Preußen fest und dauernd zu vereinigen. Und — wie schon Mein in Gott ruhender Herr Vater es ausgesprochen — nur Deutschland hat gewonnen, was Preußen erworben.

Dieses werdet ihr mit Ernst erwägen und so vertraue Ich Eurem deutschen und redlichen Sinn, daß Ihr Mir Eure Treue eben so aufrichtig geloben werdet, wie Ich zu Meinem Volke Euch aufnehme.

Euren Gewerben, Eurem Handel und Eurer Schifffahrt eröffnen sich durch die Vereinigung mit Meinen Staaten reichere Quellen. Meine Vorsorge wird Eurem Fleiße wirksam entgegenkommen.

Eine gleiche Vertheilung der Staatslasten, eine zweckgemäße energische Verwaltung, sorgsam erwogene Gesetze, eine gerechte und pünktliche Justizpflege, kurz alle die Garantien, welche Preußen zu Dem gemacht, als was es sich jetzt in harter Probe bewährt hat, werden Euch fortan gemeinsame Güter sein.

Eure kriegstüchtige Jugend wird sich ihren Brüdern in Meinen anderen Staaten zum Schutze des Vaterlandes treu anschließen, und mit Freude wird die preußische Armee die tapfern Hannoveraner empfangen, denen in den Jahrbüchern deutschen Ruhmes nunmehr ein neues größeres Blatt eröffnet ist.

Die Diener der Kirchen werden auch fernerhin die Bewahrer des väterlichen Glaubens sein.

Euren Lehranstalten, den vieljährigen Pflegerinnen deutscher Kunst und Wissenschaft, werde Ich Meine besondere Aufmerksamkeit widmen, und wenn der preußische Thron, je länger desto mehr, als der Hort der Freiheit und Selbstständigkeit des deutschen Vaterlandes erkannt und gewürdigt wird, dann wird auch Euer Name unter denen seiner besten Söhne verzeichnet werden, dann werdet auch Ihr den Augenblick segnen, der Euch mit einem größeren Vaterlande vereinigt hat.

Das walte Gott!

Schloß Babelsberg, den 3. October 1866.

Wilhelm.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1194 Das mittelst Bekanntmachung vom 23. Juli 1864 ausgesprochene Verbot des Debits der in Hannover erscheinenden

„Zeitung für Norddeutschland“

ist aufgehoben.

Berlin, den 5. October 1866. Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1195 Betrifft den Tarif für die Kettenschleppschifffahrt auf der Elbe von Buckau bis zum Hafen bei Neustadt.

In Ausführung des § 6 der Concession vom 18. October v. J., welche der Herr Staatsminister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten der vereinigten Hamburg-Magdeburger Dampfschifffahrts-Compagnie zum Betriebe der Ketten-Schleppschifffahrt auf der Elbe zwischen Buckau und dem Hafen bei Neustadt-Magdeburg ertheilt hat, bringen wir den von uns genehmigten Tarif für den Transport der Waaren und das Schleppen der Fahrzeuge nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 4. October 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Tarif

für die Ketten-Schleppschifffahrt auf der Elbe von dem Neustädter Hafen bis Buckau resp. dem Wolfswerder.

1) Schlepplohn von dem Neustädter Hafen, vom Mastenkrahn und dem Packhof bis zur Sülze und der Magistratsstrecke in Buckau:

für einen Kahn mit 3000 Ctr. und darüber	7	Thlr.
„ „ „ „ 2000 „ bis 2999 Ctr.	6	„
„ „ „ „ 1000 „ „ 1999 „	5½	„
„ „ „ unter 1000 „	5	„
„ „ leeren Kahn	3	„

2) Schlepplohn von dem Neustädter Hafen, vom Mastenkrahn und dem Packhof bis zur Eisenbahn an Bastion Cleve:

für einen Kahn mit 3000 Ctr. und darüber	6	Thlr.
„ „ „ „ 2000 „ bis 2999 Ctr.	5	„
„ „ „ „ 1000 „ „ 1999 „	4½	„
„ „ „ unter 1000 „	4	„
„ „ leeren Kahn	2	„

3) Schlepplohn von der Schleuse, der Eisenbahn, der Magistratsstrecke bis zur Sülze:

für einen Kahn mit 3000 Ctr. und darüber	6	Thlr.
„ „ „ „ 2000 „ bis 2999 Ctr.	5	„
„ „ „ „ 1000 „ „ 1999 „	4½	„
„ „ leeren Kahn	2	„

4) Schlepplohn von der Neustadt bis zur Zollelbe, dem Mastenkrahn und dem Packhofe:

für einen beladenen Kahn	2	Thlr.
„ „ leeren Kahn	20	Sgr.

5) Schlepplohn niederwärts von der Sülze, der Magistratsstrecke und dem oberen Mastenkrahn bis zur Neustadt und dem Packhof:

für einen beladenen Kahn	5	Thlr.
„ „ leeren Kahn	2	„

Die Dampfschifffahrts-Compagnie ist bis auf Weiteres und namentlich bis zur Feststellung eines bestimmten regelmäßigen Planes für den Schleppdienst verpflichtet, den Kettendampfer während der ganzen Tageszeit geheizt und so zum Schleppen bereit zu halten, daß, sofern frühere Anmeldungen den Letzteren nicht in Anspruch nehmen, längstens ½ Stunde nach der Anmeldung die verlangte Schleppfahrt zu beginnen hat.

Die Anmeldungen sind für die Bergfahrt im Dampfschifffahrts-Comtoir zu Magdeburg und für die Thalfahrt im Comtoir der, der Dampfschifffahrts-Compagnie gehörigen Maschinenfabrik in Buckau, und zwar unter Vorlegung der Schiffspapiere zu machen.

Magdeburg, den 4. October 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1196 Betrifft das Verbot des Ankerns innerhalb der für die Schleppschifffahrt bestimmten Fahrbahn.

Auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung, vom 11. März 1850, verordnen wir Folgendes:

1) Im Interesse der Ketten-Schleppschifffahrt auf der Elbe von Buckau bis zum Hafen bei Neustadt-Magdeburg hat die specielle Abgrenzung einer Fahrt von 4 Ruthen Breite durch Bebooberung mit Stangen, und zwar durch schwarze (Bloße) und durch weiße (Mummen) stattgefunden.
2) Innerhalb dieser Fahrbahn darf kein Schiff oder Floß vor Anker gehen.
3) Uebertretungen dieser Vorschriften werden mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Magdeburg, den 4. October 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

1197 Betrifft die im Michaelis-Termine 1866 zu Merseburg ausgeloosten Steuer-Credit-Kassenscheine.

Bei der heute erfolgten Verloosung der im Jahre 1764 so wie der, anstatt der früheren unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Credit-Kassenscheine sind nachstehende Nummern, deren Realisirung im Oster-Termine 1867 erfolgen soll, gezogen worden:

1) von den Steuer-Credit-Kassenscheinen aus dem Jahre 1764:

von Lit. A. à 1000 Thlr.

85. 236. 428. 727. 1150. 1155. 1881. 2602. 2862. 2937. 3318. 4085. 4382. 4733. 4764. 5073. 5204. 5278. 5802. 5587. 5824. 6016. 6047. 6324. 6369. 6532. 7053. 7054. 7272. 7292. 8127. 8327. 9195. 9379. 9592. 9723. 9816. 10,233. 10,737. 11,264. 11,318. 11,434. 11,774. 11,781. 11,845. 11,935. 12,373. 12,489. 12,543. 12,697. 12,911. 13,012. 13,461. 14,248. 14,249. 14,259. 14,275. 14,365. 14,634.

von Lit. B. à 500 Thlr.

17. 86. 240. 350. 715. 882. 920. 1257. 1427. 1776. 1801. 2311. 2374. 2406. 2861. 2992. 3497. 4392. 4397. 4426. 4557. 5078. 5178. 5728. 5960. 6043. 6347. 6544. 6855. 7084.

von Lit. D. à 100 Thlr.

113. 219. 221. 362. 1181. 1186. 1207. 1438. 1967. 2020. 2023. 2228. 2333. 2649. 3381, 3702. 3958. 4378. 4702. 4721. 4997. 5280. 5435. 5438. 5747. 5697. 5938. 6152. 6199. 6481.

2) von den Steuer-Credit-Kassenscheinen aus dem Jahre 1836:

von Lit. A. à 1000 Thlr.

120. 132. 145. 186. 257. 291.

von Lit. B. à 500 Thlr.

25. 48. 57.

von Lit. C. à 200 Thlr.

33. 57.

von Lit. D. à 100 Thlr.

111.

von Lit. E. à 50 Thlr.

9.

Außerdem wurden von den unverzinslichen Kammer-Credit-Kassenscheinen Lit. E. à 47 Thlr. die Scheine Nr. 9194. 9299. 9489. 9939. 9941. 10,100. 10,479. 10,563. 10,624. 10,632. 10,742. 10,886. und 10,906 zur Zahlung im Oster-Termine 1867 ausgesetzt.

Die Inhaber der vorverzeichneten, verlooſten, resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine, werden aufgefordert, die Capitalien gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Oster-Termins 1867, wo die Verzinsung der jetzt ausgeloosten Steuer-Credit-Kassenscheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse zu erheben.

Aus den frühern Verloosungen sind folgende Steuer-Credit-Kassenscheine:

aus dem Jahre 1764:

Lit. A. à 1000 Thlr. Nr. 10,354. 11,825. und 14,402.
Lit. B. à 500 Thlr. Nr. 641. 1188. 1414. 1558. 4707. 5433. 6308. 7122. 7557.
Lit D. à 100 Thlr. Nr. 80. 472. 514. 689. 1104. 1852. 1941. 1949. 2055. 2094. 2106. 2346. 3616. 4000. 4467. 5149. 5178. 6482.

und aus dem Jahre 1836:

Lit. B. à 500 Thlr. Nr. 109.
Lit. C. à 200 Thlr. Nr. 8. 84.
bis jetzt noch nicht zur Einlösung präsentirt.

Die Besitzer derselben werden zur Vermeidung fernerer Zinsen-Verluste an die baldige Abhebung der Capital-Beträge erinnert.

Die neuen Talons und Coupons zu den noch nicht ausgeloosten Steuer-Credit-Kassenscheinen de 1764 und 1836 sind gegen Rückgabe der letzten Talons nunmehr in Empfang zu nehmen.

Merseburg, den 29. September 1866.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Der Regierungs-Präsident Rothe.

1198 **Extract**

aus der 21sten Rechnung der Hauptkasse der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät vom 1. Januar bis ult. December 1865.

Einnahme.

		Rthlr.	Sgr.	Pf.
Titel 1.	An Bestand incl. 207,500 Thlr in Activis	214,860	8	4
„ 2.	„ Zinsen von belegten Capitalien, nach Abzug der gezahlten Zinsen von Bank-Anlehen	7,933	21	—
	Latus	222,793	29	4

		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
Titel 3.	An Beiträgen:						
	a) Reste aus früheren Ausschreiben .	2,417	18	6	222,793	27	4
	b) Beiträge zum 40. und 41. Ausschreiben .	200,813	9	1			
	c) Eintrittsgeld der neuen Interessenten	354	2	6	203,585	—	1
	Anmerkung: Die Beiträge zum 42. Ausschreiben vom 31 December 1865 können erst in der Rechnung pro 1866 in Einnahme erscheinen.						
„ 4.	„ zufälligen Einnahmen				1,791	5	10
	Summa				428,170	5	3

Ausgabe:

		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
„ 1.	An Brandentschädigung und dazu gehörigen Nebenkosten.						
	a) Indemnisation:						
	1) Für Brandschäden aus früheren Jahren .	34,458	16	11			
	2) „ „ „ dem Jahre 1865 .	134,702	21	8			
	b) Prämien für Spritzen und sonstige Löschhülfe .	3,507	15	—			
	c) Diäten und Reisekosten wegen der Untersuchung	679	20	—			
	d) Taxationskosten wegen brandbeschädigter und resp. wieder aufgebauter Gebäude	160	16	—	173,508	29	7
	An Indemnisation ist zu zahlen geblieben ult. December 1865 = 48,258 Thlr. 8 Sgr. 10 Pf. =						
„ 2.	„ Prämien für Entdeckung von Brandstiftern				75	—	—
„ 3.	„ Bonificationen auf neue Feuerspritzen				642	—	—
„ 4.	„ Verwaltungskosten:						
	a) Fixirtes Gehalt und Pension	12,974	18	9			
	b) Gehalt und Emolumente der Kreis-Rendanten .	2,774	16	—			
	c) Remuneration der Bezirksversicherungscommissarien	562	11	6			
	d) Revisions- und Abschätzungskosten	7,577	13	9			
	e) Bureau-, Druck- und Reisekosten, Porto, Copialien ꝛc.	3,044	25	3			
	f) Gerichts- und Prozeßkosten	33	22	6	26,967	17	9
„ 5.	Für Bauten, Utensilien, Lasten und Abgaben				88	19	1
„ 6.	An zufälligen Ausgaben, Niederschlagungen ꝛc.				243	24	8
	Summa				201,526	1	1

Abschluß.

	Rtl.		Sgr.		Pf.		Rtl.	Sgr.	Pf.
Die Einnahme beträgt .	428,170	Rtl.	5	Sgr.	3	Pf.			
„ Ausgabe „ .	201,526	„	1	„	1	„			
Bleibt Bestand incl.	221,500	„	in Activis				226,644	4	2

Bemerkungen:

Die Gesammt-Versicherungs-Summe pro 1865 betrug:

		I. Semester	II. Semester			
a) Immobiliar	in 1ster Klasse	18,189,125 Thlr.	18,188,225 Thlr.			
	„ 2ter „	46,599,050 „	46,590,400 „	Ende 1865		
	„ 3ter „	12,425,200 „	12,424,775 „	77,203,400	—	—
b) Mobiliar		1,561,574 Thlr.	2,943,830 Thlr.	2,943,830	—	—
			zusammen	80,147,230	—	—

Die Summe, von welcher die Beiträge zu leisten waren, betrug:

		I. Semester	II. Semester			
a) Immobiliar	in 1ster Klasse	17,570,212½ Thlr.	17,568,312½ Thlr.			
	„ 2ter „	46,374,112½ „	46,365,462½ „			
	„ 3ter „	12,424,750 „	12,424,325 „	76,358,100	—	—
b) Mobiliar, a. d. 1. Gebäudeclasse reducirt		2,098,975 Thlr.	3,829,200 Thlr.	3,829,200	—	—
			zusammen	80,187,300	—	—

Sämmtliche im Jahre 1865 ins Soll gestellten Ausgaben beliefen sich auf	205,568	5	5

Hierunter befinden sich an Brandentschädigungen:

= 173 085 Thlr. 18 Sgr. 11 Pf. = | Rthl. Sgr. Pf.

worüber die specielle Nachweisung beiliegt.

Zur Deckung sämmtlicher Soll-Ausgaben sind die Beiträge zum 41. und 42. Ausschreiben vom 30. Juni und 31. December auf resp.

in 1ster Klasse 3 Sgr. und 2 Sgr.
" 2ter " 4 " " $2\frac{2}{3}$ "
" 3ter " 10 " " $6\frac{2}{3}$ "

pro 100 Thlr. der obigen Beitragssummen festgesetzt worden, wodurch im Ganzen – incl. der Mobiliar-Beiträge, jedoch excl. der Beiträge für Interims-Versicherungen mit 1,709 Thlr. 29 Sgr. 7 Pf. – einkommen mußten 206,005 16 1

Die Zahl der Brandschäden, für welche im Jahre 1865 die Indemnisation ꝛc. in Soll-Ausgabe gestellt worden, betrug 141 beim Immobiliar und 4 beim Mobiliar.

Magdeburg, den 1. October 1866. (gez.) Fleischmann, General-Rendant.

Vorstehender Extract wird hierdurch in Gemäßheit des § 110 des Societäts-Reglements vom 28. April 1843 zur Kenntniß der Interessenten gebracht.

Der General-Director der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät.
(gez.) Graf von der Schulenburg.

Specielle Nachweisung
der Brandschäden, für welche im Rechnungsjahre 1865 Brandentschädigung in Soll-Ausgabe gestellt worden ist.

Nr.	Kreis und Ort des Brandes sowie Betrag der Brandentschädigung.	Summa nach den Kreisen. Rthl.	Sgr.	Pf.
	I. Calbe.			
1/4.	Alt-Staßfurth 372. Zens 1795. Gr. Rosenburg 250. Werkleitz † 13,628. 5. 6.	16,045	5	6
	II. Neuhaldensleben.			
5 11.	Sommersdorf * 200. Ausleben 55. Ausleben 2102. Gr. Rottmersleben 5. Wefensleben 2926. 5. Marienborn 11. 7. 6. Emden 900.	6,199	12	6
	III. Wolmirstedt.			
12 18	Neuhoff (Glindenberg) 1260. Loitsche 75. Cröchern 24. Meseberg 200. Rogaetz 16. 15. Cröchern 1. Rothensee 320.	1,896	15	—
	IV. Wanzleben.			
19/24.	Benneckenbeck 72. Benneckenbeck 374. Sohlen 30. Altenweddingen 175. Langenweddingen 10. Gr. Ottersleben 339.	1,000	—	—
	V. Jerichow I.			
25/28.	Woltersdorf 1343. 10. Parchau 4109. 21. Schweinitz 1778. 16. 4. Niegripp 1336. 15.	8,573	2	4
	VI. Jerichow II.			
29/33.	Nebelin 196. Crüßau 20. Neuwartensleben 472. 22. 6. Roßdorf 141. 28. 2. Schollehne 2. 20.	833	10	8
	VII. Stendal.			
34/35.	Grobleben 1225. Kl. Schwarzlosen 450.	1,675	—	—
	Latus	36,222	16	—

Nr.	Kreis und Ort des Brandes sowie Betrag der Brandentschädigung.	Summa nach den Kreisen. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	36,222	16	—
	VIII. Osterburg.			
36/43.	Sandberge 400. Erxleben † 2950. 13. 2. Ziemendorf † 21,737. 24. 4. Düsedau 950. Berge 990. Hindenburg 75. Scharpenhufe 4200. Gladigau 75.	31,378	7	6
	IX Salzwedel.			
44/55.	Diesdorf * 830. Kl. Wieblitz * 1847. 22. 6. Saalfeld 4387. 15. Rockenthin 300. Stöckheim 160. Dankensen 7065. Ahlum 25. Dähre † 2832. 15. Sallenthin 377. 10. Steimke 298. 15. Gr. Gerstedt 8810. 2. 6. Jeetze 200.	27,133	20	—
	X. Gardelegen.			
56/61.	Jerchel 300. Ribbensdorf 3. 15. Röwitz 15. Kusey 308. 7. 6. Grauingen 25. Potzehne 700.	1,351	22	6
	XI. Halberstadt.			
62/63.	Rohrsheim 363. 15. Osterode 1505.	1,868	15	—
	XII. Oschersleben.			
64/68.	Dalldorf 383. 7. 6. Neuwegersleben 337. 15. Neuwegersleben 25. Neuwegersleben 102. 15. Hornhausen 6.	854	7	6
	XIII. Aschersleben.			
69.	Schadeleben 406. 12. 6.	406	12	6
	XIV. Wernigerode.			
	XV. Saalkreis.			
70/73.	Osendorf 45. 25. Bebitz 144. 29. 4. Bruckdorf 350. Bruckdorf 12. 18 8.	553	13	—
	XVI. Mansfeld.			
74/81.	Arnstedt 50. Polleben 128 17. 2. Gorenzen 173. 6. 5. Gödewitz 1733. 10. Steuden 40. Bösenburg 25. Hergisdorf 102. 15. Relben 330.	2,582	18	7
	XVII. Eichsfeld.			
82/101.	Kallmerode * 25. Langula * 810. Faulungen 300. Westhausen 9. Gernrode 152. 15. Zelle 53. Holungen 4. 15. Beberstedt 18,243. 25. Arenshausen 33. Breitenworbis 2702. 15. Bruchstedt 387. Burgwalde 175. Niederorschel 910 Krombach 6. Höngeda 1325. Neuseesen 12. 15. Wachstedt 50. Neuendorf 58. 10. Berntrode 153. 22. 6. Niederorschel 230.	25,640	27	6
	XVIII. Schwarzburg-Sondershausen.			
102/106.	Dannheim 1199. Abtsbessingen 658. Westerengel 8. Neustadt 101. 20. Kirchengel 10.	1,976	20	—
	XIX. Schwarzburg-Rudolstadt.			
107/122.	Dörnfeld 3. Stadt Frankenhausen 45. Stadtilm 30. Günserode 18. 22. 6.			
	Latus	129 969	—	1

Nr.	Kreis und Ort des Brandes sowie Betrag der Brandentschädigung.	Summa nach den Kreisen. Rt.	Sgr.	Pf.
	Transport	129,969	—	1
	Oberilm 6. Kleinhettstedt 10. Katzhütte 245. Goldisthal 875. Stadt Frankenhausen 15. Stadt Frankenhausen 25. Stadt Frankenhausen 25. 27. 6. Ascherbach und Lichte b. W. 459. Oberködiß 4. 15. Schmalenbuche 10. 10. Leutenberg 681. Allendorf 686.	3,139	15	—
	XX. Reuß-Gera.			
123	Langenberg 830. 15.	830	15	—
	XXI. Reuß-Schleiz.			
124/126	Milesdorf 4658. 22. 6. Schilbach 2865. 4. 4. Oettersdorf 20,649 15.	28,173	11	10
	XXII. Reuß-Ebersdorf.			
127/133	Göttengrün * 2862 15. Grumbach 1200. Blintendorf 4. Oßla 2182. 22. Oberlemnitz 54. Thierbach 5. Ebersdorf 4665.	10,973	7	—
	Summa Summarum	173,085	18	11

Bemerkung:

Die 6 mit einem * bezeichneten Beträge sind für Brände aus den Vorjahren noch nachträglich zur Soll-Ausgabe gekommen.

Mit einem † sind diejenigen Beträge bezeichnet, welche zugleich Entschädigung für Mobiliar enthalten.

Brände, für welche keine Indemnisation, sondern nur Nebenkosten zu zahlen waren, haben außerdem 14 stattgefunden. Altenhausen, den 1. October 1866

Der General-Director der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät.

(gez.) Graf von der Schulenburg.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Ober-Post-Direction.

1199 In Folge der vom 9. October cr. ab im Gange der Eisenbahnzüge auf der Halle-Nordhausener Eisenbahnstrecke eintretenden Veränderungen werden von dem obigen Tage an die drei Personenposten zwischen Aschersleben und Eisleben wie folgt abgesendet werden: Aus Aschersleben Stadt 4 Uhr V., 9⁵⁵ Uhr V., 5⁴⁰ Uhr N., aus Aschersleben Bhf. 4²⁰ Uhr V., 10¹⁵ Uhr V., 6 Uhr N. nach Ankunft der Eisenbahnzüge aus Cöthen 9⁴⁶ Uhr V. und 5¹⁵ Uhr N. und aus Halberstadt 9⁴⁶ Uhr V. und 4²⁵ Uhr N.; in Eisleben 8¹⁰ Uhr V., 2⁵ Uhr N., 9⁵⁰ Uhr N. zum Anschluß an die Eisenbahnzüge nach Nordhausen 9⁷ Uhr V., 3²² Uhr N. und 8³² Uhr N. und nach Halle 9¹⁷ Uhr V. und 4⁴⁷ Uhr N.; aus Eisleben 5 Uhr V., 10⁵⁰ Uhr V. und 10 Uhr N. nach Ankunft der Eisenbahnzüge aus Halle 9⁷ Uhr V. und 8³² Uhr N. und aus Nordhausen 9¹⁷ Uhr V. und 8¹⁵ Uhr N.; in Aschersleben Bhf. 8⁴⁵ Uhr V., 2¹⁵ Uhr N., 1⁴⁵ Uhr Nachts zum Anschluß an die Eisenbahnzüge nach Cöthen 9⁴⁶ Uhr V., 4²⁵ Uhr N. und 5 Uhr V. und nach Halberstadt 9⁴⁶ Uhr V., 5¹⁵ Uhr N. und 6 Uhr V.; in Aschersleben Stadt 8⁵⁵ Uhr V., 2²⁵ Uhr N., 1⁵⁵ Uhr Nachts.

1200 Vom 13. October cr. ab wird die Nacht-Personenpost von Bergen nach Salzwedel (Uelzen-Salzwedel) statt um 2⁵⁵ Uhr V. schon um 2 Uhr 10 Min. Vorm. aus Bergen a. D. nach Ankunft der Personenpost aus Uelzen um 2 Uhr V. abgesendet werden und in Salzwedel um 3³⁵ Uhr V. eintreffen.

1201 Mit dem 16. October cr. kommt zwischen Parey und Güsen eine tägliche Botenpost in Gang, welche aus Parey um 12⁴⁵ Uhr Mitt. zum Anschluß in Güsen an die Eisenbahnzüge 2³⁰ Uhr N. nach Magdeburg und 4⁵⁰ Uhr N. nach Berlin und aus Güsen um 5 Nachm. nach Ankunft vorstehender Züge abgesendet wird.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg
№ 42.

Magdeburg, den 20. October 1866.

Allgemeine Gesetzsammlung.

1202 **Stück 51.** Nr. 6418. Patent wegen Besitznahme des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 3. October 1866.

Nr. 6419. Allerhöchste Proklamation an die Einwohner des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 3. October 1866.

Nr. 6420. Patent wegen Besitznahme des vormaligen Kurfürstenthums Hessen. Vom 3. October 1866.

Nr. 6421. Allerhöchste Proklamation an die Einwohner des vormaligen Kurfürstenthums Hessen. Vom 3. October 1866.

Nr. 6422. Patent wegen Besitznahme des vormaligen Herzogthums Nassau. Vom 3. October 1866.

Nr. 6423. Allerhöchste Proklamation an die Einwohner des vormaligen Herzogthums Nassau. Vom 3. October 1866.

Nr. 6424. Patent wegen Besitznahme der vormaligen freien Stadt Frankfurt. Vom 3. October 1866.

Nr. 6425. Allerhöchste Proklamation an die Einwohner der vormaligen freien Stadt Frankfurt. Vom 3. October 1866.

Nr. 6426. Verordnung, betreffend die Justizverwaltung innerhalb des ehemaligen Königreichs Hannover. Vom 3. October 1866.

Nr. 6427. Verordnung, betreffend die Justizverwaltung innerhalb des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen. Vom 3. October 1866.

Nr. 6428. Verordnung, betreffend die Justizverwaltung innerhalb des ehemaligen Herzogthums Nassau. Vom 3. October 1866.

Nr. 6429. Verordnung, betreffend die Justizverwaltung innerhalb der ehemaligen freien Stadt Frankfurt. Vom 3. October 1866.

1203 **Stück 52** Nr. 6430. Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marine-Verwaltung und die Dotirung des Staatsschatzes. Vom 28. September 1866.

Nr. 6431. Bekanntmachung, betreffend die von beiden Häusern des Landtages ertheilte Genehmigung zu der Verordnung vom 2. Juli 1866, wegen Einstellung des Civilprozeß-Verfahrens gegen Militairpersonen. Vom 29. September 1866.

Nr. 6432. Verordnung wegen Abänderung und Ergänzung des Revidirten Reglements für die Feuersozietät der Provinz Posen vom 9. September 1863. Vom 1. Oktober 1866.

1204 **Die Besitzergreifung von Hannover, Kurhessen, Frankfurt a. M. und Nassau.**

Die Besitzergreifung in den neuen Provinzen, welche in Folge des letzten Krieges mit Preußen vereinigt worden sind, hat auf Grund der Allerhöchsten Kundmachungen Sr. Majestät des Königs vom 3. October cr. nunmehr überall stattgefunden. Der 6. und der 8. Oktober 1866 sind die denkwürdigen Tage, an welchen die Bewohner jener Länder endgültig mit dem preußischen Volke vereinigt worden sind.

Die wichtige Staatshandlung wurde überall in feierlichster Weise vollzogen.

In **Hannover** fand die Verkündigung im großen Saale des Königlichen Schlosses statt. Es hatten sich zu derselben die höheren Hannöverschen Beamten, die Mitglieder der beiden städtischen Körperschaften und die Geistlichkeit eingefunden. Als dieselben versammelt waren, erschienen der preußische General-Gouverneur, Generallieutenant von Voigts-Rhetz und der Civilcommissarius Freiherr von Hardenberg mit ihrer Militair- und Civilbegleitung.

Nach einer kurzen Begrüßung der Versammlung ließ der General-Gouverneur das Allerhöchste Be-

sitzergreifungs-Patent und den Aufruf Sr. Majestät des Königs an das Hannöversche Volk verlesen. Während dies geschah donnerten die Kanonen, läuteten die Glocken und schmückten sich die öffentlichen Gebäude überall mit den Preußischen Fahnen.

Nach der Verlesung richtete der General-Gouverneur eine Ansprache an die anwesenden Hannoveraner. Er sagte etwa Folgendes:

Aus dem Patent und dem Aufruf werde man ers[illegible]en haben, daß Sr. Majestät der König seinen neuen Unterthanen das ganze Wohlwollen entgegentrage, mit welchem sein großes und edles Herz erfüllt sei. Der König ehre die Gefühle des Volkes die bei dem Regierungswechsel hervortreten müßten, und lebe der Zuversicht, die Zukunft werde ihm mit dem Danke der Hannoveraner gleiche Gefühle zuwenden. Große Aufgaben ständen bevor; möge die Versammlung mit ihrem nunmehrigen König und Herrn vereint sich bestreben, daß die jetzt vollzogene Verbindung Hannovers mit Preußen beiden Theilen zum Segen gereiche, daß sie nicht allein unserm engeren Vaterlande zu Gute komme, sondern daß ganz Deutschland dadurch den großen Zeiten entgegengeführt werde, die so lange die Sehnsucht Aller waren. Verjüngung Deutschlands zu neuer Kraft und Blüthe, sei Wunsch und Hoffnung des Königs, und in dieser Ueberzeugung möge man sich zu einem dreimaligen Hoch vereinigen auf „Seine Majestät, König Wilhelm den Ersten, der diesen neuen Bau mit fester Hand gefügt habe zum Segen Seiner Lande und Völker."

Hiernach erklärte der General-Gouverneur die Einverleibung des vormaligen Königreichs Hannover in die preußische Monarchie als vollzogen.

Die Feierlichkeit endigte mit einer Parade der preußischen Truppen auf dem Waterloo-Platze.

In **Kassel** fand die Kundmachung der Allerhöchsten Erlasse vom Balcon des Königlichen Palais aus Statt, woselbst der General-Gouverneur von Kurhessen, General von Werder und der Civil-Administrator, Präsident von Möller mit ihrem Gefolge Platz genommen hatten, während auf dem freien Platze vor dem Palais die hessischen Behörden und städtischen Körperschaften, sowie die Gilden und Gewerke, die Turner und Gesangvereine und eine überaus zahlreiche Menge versammelt war.

Die Feierlichkeit begann mit folgender Ansprache des Präsidenten von Möller:

„Meine Herren! Es vollendet sich das wichtigste Ereigniß in der Geschichte des Landes. Das hessische Volk tritt aus seinen engen Grenzen heraus, um als Glied des preußischen Volkes unter der Führung der Hohenzollern größere Ziele zu verfolgen, den Ruhm und die Geschicke Preußens zu theilen. Die Tausende, welche hier versammelt sind, geben lebendiges Zeugniß, daß das Hessenvolk die unermeßliche Bedeutung dieses Ereignisses für sein Glück und seine Wohlfahrt zu erfassen und zu würdigen weiß. Mag auch Mancher mit Wehmuth auf den nothwendigen Untergang des Kurstaates blicken, einst werden Alle die Wandlung segnen, und die kommenden Geschlechter werden diese Zeit preisen, daß sie ihnen den deutschen Großstaat gegeben, daß sie ihnen den Grund gelegt hat zu dem stolzen Glücke, Preußen zu sein, und zu der Wohlfahrt, wozu auch diese Provinz unter dem weisen Scepter der Hohenzollern emporblühen wird. Die Verheißung und die Bürgschaft dieses Glückes geben die Königlichen Worte der Allerhöchsten Proklamation, welche ich verlese.

Nach Verlesung des Königlichen Aufrufs fügte der Präsident folgende Worte hinzu:

Somit ist die Vereinigung des Kurfürstenthums Hessen mit der preußischen Monarchie vollzogen, die Hessen folgen fortan dem Banner der Hohenzollern, welches sich über diesem Schlosse entfaltet. Wir Alle folgen ihm mit der Divise: Mit Gott für König und Vaterland! Seine Majestät der König lebe hoch!

Nach den Worten: „Die Hessen folgen fortan dem Banner der Hohenzollern" entfaltete sich eine große preußische Fahne über dem früheren kurfürstlichen Palais.

Der Männer-Gesangverein und das versammelte Volk sangen unter Begleitung der Militairmusik das preußische Volkslied: „Heil dir im Siegerkranz", worauf eine eigends dazugesetzte Festcantate folgte.

Zum Schluß nahm der General-Gouverneur eine Parade der Garnison ab.

In **Wiesbaden**, der Hauptstadt des bisherigen Herzogthums Nassau fand die Verkündigung der Besitzergreifung auf dem reich mit Flaggen geschmückten Schillerplatze Statt. Außer den Behörden der Geistlichkeit und den Schulen hatte sich auch hier eine zahlreiche Volksmenge eingefunden. Der Civil-Commissarius, Landrath von Diest verlas die Allerhöchsten Kundmachungen und schloß mit den Worten:

„So spricht zu uns Seine Majestät unser König. Antworten wir darauf aus vollem ganzem Herzen: Hoch lebe der König!

Unter tausendstimmigem Hurrah, dem Geläute aller Glocken und dem Donner von 101 Kanonenschüssen wurde das preußische Banner aufgepflanzt. Die Feier schloß mit dem Gesange des Volksliedes und einer militairischen Parade.

In **Frankfurt** (am Main), der alten Reichs- und Kaiserstadt, war das berühmte Rathhaus der alte „Römer", in welchem vormals die Wahl und die Verkündigung der deutschen Kaiser stattfand, zur feierlichen Kundmachung der Einverleibung in Preußen gewählt. Nachdem der Senat und die Vertreter der Bürgerschaft der früher reichsfreien Stadt mit den Behörden und der Geistlichkeit sich versammelt hatten, erschienen der Civil-Gouverneur, Staatsminister Freiherr von Patow, der Civil-Commissarius Landrath von Madai und der Commandant General von Beyer.

Nach der Verlesung der Allerhöchsten Erlasse richtete der Civil-Gouverneur Freiherr von Patow, folgende Worte an die Versammlung:

„Der Augenblick, in welchem diese Veränderung eintritt, muß für Sie, die Herren des Senats und des Raths, für alle bisher freien Bürger Frankfurts ein tiefbewegter sein. Aber auch für jeden Deutschen und jeden Freund Deutscher Geschichte hat dieser Moment etwas Ergreifendes. Deutschlands Kaiser blicken in diesem Saale in mehr als 1000 jähriger Reihe auf uns herab, von diesem Balcone wurden die Wahlen dem harrenden Volke verkündet, deren Resultat oft für die Schicksale Deutschlands, für die Geschicke der Welt entscheidend war. Aus Frankfurts Straßen, aus seinen Denkmälern tritt uns eine große Vergangenheit, ein reich entwickeltes städtisches Gemeinwesen entgegen.

Aber, meine Herren, die Weltgeschichte läßt sich nicht durch Gefühle, durch Erinnerungen bestimmen. Sie schreitet unaufhaltsam vorwärts, neue Zeiten bringen neue Anforderungen, die alten Gebilde müssen den neuen Platz machen.

Sie, meine Herren, und alle bisherigen freien Bürger Frankfurts haben Ihre Selbstständigkeit verloren. Das ist ein Verlust, dessen Größe sich, wenn Sie wollen, jeder Schätzung entzieht. Aber dafür wird Ihnen mancher Ersatz gewährt. Sie erlangen ein Vaterland in dem Sinne, in welchem Sie bisher ein solches nicht hatten und nicht haben konnten. Sie kommen zu einem Reiche, welches in manchen schweren Zeiten und erst neuerdings den Beweis geliefert hat, daß es durch die treffliche Organisation und Führung, durch die Tapferkeit seines Heeres durch sein Volk in Waffen fest auf eigenen Füßen zu stehen und seine und seiner Bürger Rechte zu schützen weiß, wo und gegen wen es auch sei.

Sie werden künftig die Weltgeschichte nicht mehr über sich ergehen lassen, Sie werden helfen dieselbe zu machen. — Sie werden Bürger eines Staates, der zuerst klar begriff, daß eine neue Zeit angebrochen sei, und der, was sie verlangte, mit kräftiger, aber schonender Hand zu geben wußte, der zuerst die Fesseln der nationalen und der volkswirthschaftlichen Entwickelung zerbrach, die Freiheit der Person, des Eigenthums, die Freiheit der Gewerbe, des Handels, der Ansiedelung herstellte. Sie werden Bürger eines Staates, der zuerst durch die Gründung des Zollvereins, durch die Verabredungen über das Münzwesen, über Posten und Telegraphen und andere Dinge Deutschland wenigstens in manchen und wichtigen Beziehungen zur Einheit zurückführte. Sie werden Bürger eines Staates, in welchem Religion und Schule, Kunst und Wissenschaft, Handel und Industrie sich von jeher einer herzlichen Pflege sich zu erfreuen hatten, dessen Gerechtigkeitspflege eine überall rühmlich anerkannte, dessen Verwaltung eine wohl geordnete, intelligente und wohlwollende ist. Daß Preußen Ihnen das Alles bieten kann, das verdankt es seinen großen und ruhmreichen Fürsten, wie sie in so langer ununterbrochener Reihe kein anderes Land aufzuweisen hat.

Auch Sie, meine Herrn, auch die Bürger dieser Stadt werden fürder einen festen Schutz und Hort in einem königlichen Herrn finden, der mit Weisheit und Gerechtigkeit, mit Kraft und Milde die Geschicke eines großen Reiches lenkt.

Seine Majestät der König hat in warmen herzlichen Worten Ihnen verkündet, was er Ihnen gewähren, was er Ihnen sein will. Ergreifen Sie mit treuem Sinn die dargebotene Hand, werden Sie auch Ihm, was Sie Ihm werden können. Sprechen Sie zum erstenmal als neue Preußen das Gefühl aus, welches alle alten Preußenherzen durchglüht: — Gott erhalte, Gott segne den König! Stimmen Sie ein in den lauten Ruf:

„Seine Majestät, Wilhelm, König von Preußen, lebe hoch!"

So ist denn die Besitzergreifung aller jener deutschen Länder für Preußen vollendet; die Erndte der Kämpfe und Siege dieses Jahres ist heimgebracht. Gott aber wolle seinen Segen verleihen, daß die Vereinigung gute Früchte trage für das alte und für das neue Preußen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1205 Die Kosten für die polizeilich nothwendig erachtete technische Revision von Bauausführungen sind nach einer Entscheidung der Herrn Ressort-Minister in allen Fällen von der örtlichen Polizei-Verwaltung zu tragen.

Der letzte Absatz des § 8 der Baupolizeiordnung für die Altmark in ihrer ständischen Begrenzung vom 14. September 1861 (Amtsblatt Beilage zu Nr. 39 de 1861), welcher dahin lautet:

„Die Kosten der Revision sind in diesem Falle von der betreffenden Behörde festzusetzen und von dem Bauherrn zu tragen."

kann daher für die Folge nicht mehr zur Anwendung kommen und wird die diesfällige Bestimmung hiermit für aufgehoben erklärt.

Magdeburg, den 11. October 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

1206 Nachstehende Verleihungsurkunde: Auf Grund des am 2 October 1865 präsentirten Antrages auf Erweiterung des Einzelfeldes Julius bei Aschersleben, des laut angeschlossener Urkunde vom 15. December 1864 consolidirten Bergwerkes Friedrich Christian in den Gemeinden Aschersleben und und Wilsleben, im Kreise Aschersleben des Regierungsbezirks Magdeburg, im Oberbergamtsbezirke Halle, wird gemäß § 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 der Gewerkschaft dieses Bergwerks das Bergwerkseigenthum innerhalb der auf dem beigehefteten, von uns heute beglaubigten Situationsrisse angegebenen Grenzen a'. b'. c'. d'. e'. a'. einen Flächeninhalt von 234,928,₅ □Ltr. umfassend zur Erweiterung des Feldes Julius zur Gewinnung der in diesen Feldern vorkommenden Braunkohlen verliehen und der gesammte Flächeninhalt des Einzelfeldes Julius von 235,984 auf 470,912½ Quadratlachter und des consolidirten Bergwerks Friedrich Christian mit Einschluß der nicht erweiterten Felder der Bergwerke Friedrich bei Aschersleben mit 194,628 □Ltr. und Christian bei Wilsleben mit 79,641 □Ltr. Flächeninhalt von 510,253 □Ltr., geschrieben: Fünfhundertzehntausend zweihundert drei und fünfzig Quadratlachter auf 745,181,₅ □Ltr., geschrieben: Siebenhundertfünfundvierzigtausend einhundert ein und achtzig und einhalb Quadratlachter hierdurch erweitert.

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten Bergmeister Kühne zu Schönebeck, als Vertreter des Berggeschworenen Preßler zu Aschersleben, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 20. September 1866. Königliches Oberbergamt.

1207 Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund des am 2. October und 9. December 1865 präsentirten Anträge auf Erweiterung der einzelnen Felder Marie bei Croppenstedt, Helene bei Croppenstedt, Georg bei Hackeborn, Hugo bei Hackeborn und Ellenor bei Schneidlingen des laut angeschlossener Urkunde vom 4. Mai 1853, 29. Mai 1855 und 23. Februar 1861 consolidirten Bergwerkes Archibald in den Gemeinden Croppenstedt, Egeln, Hackeborn und Schneidlingen, in den Kreisen Oschersleben, Aschersleben und Wanzleben, des Regierungsbezirks Magdeburg, im Oberbergamtsbezirke Halle wird gemäß § 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 dem Alleineigenthümer dieses Bergwerks, Bürgermeister a. D. G. G. Douglas zu Aschersleben das Bergwerkseigenthum innerhalb der auf dem beigehefteten von uns heute beglaubigten Situationsrisse angegebenen Grenzen

1. f⁴. c⁴. l⁴. m⁴. n⁴. o⁴.	einen Flächeninhalt von	264016	□Ltr. umfassend zur Erweiterung des Feldes	Marie
2. b². g². h². i². k². l². c².	„ „ „	264016	„ „ „ „ „ „	Helene
3. e³. d³. l³. k³. s³. t³. u³. v³.	„ „ „	264016	„ „ „ „ „ „	Georg
4. e¹. f¹. g¹. h¹. i¹. k¹. l¹. m¹.	„ „ „	264800	„ „ „ „ „ „	Hugo
5. A. B. C. D. E. F. G. k. i. h. g. f. e. d. c.	„ „ „	264016	„ „ „ „ „ „	Ellenor

zusammen einen Flächeninhalt von 1,320,864 Quadratlachtern umfassend, zur Gewinnung der in diesen Feldern vorkommenden Braunkohlen verliehen und der gesammte Flächeninhalt

des	Einzelfeldes	Marie	von	235984	auf	500000	Quadratlachter
„	„	Helene	„	235984	„	500000	„
„	„	Georg	„	235984	„	500000	„
„	„	Hugo	„	235200	„	500000	„
„	„	Ellenor	„	235984	„	500000	„

und des consolidirten Bergwerks Archibald einschließlich der nicht erweiterten Felder der Bergwerke Carl bei Schneidlingen mit 235984 □Ltr. und Heinrich bei Cochstedt mit 187768 □Ltr. Flächeninhalt von 1,602,888 □Ltr., geschrieben: Eine Million sechshundert zweitausend achthundert acht und achtzig Quadratlachter auf 2,923,752 □Ltr., geschrieben: Zwei Millionen neunhundert drei und zwanzigtausend siebenhundert zweiundfunfzig Quadratlachter hierdurch erweitert."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Kühne zu Schönebeck, als jetzigen Vertreter des Berggeschworenen Preßler zu Aschersleben, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Halle a. S., den 25. September 1866. Königliches Oberbergamt.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1208 Patent. Das dem J. Wickfeld in Elbing unter dem 25. August 1865 ertheilte Patent auf einen Strohschüttler in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Königliche Ober-Post-Direction.

1209 Die tägliche Personenpost zwischen Vienenburg und Wernigerode wird vom 9. October cr. ab aus Vienenburg um 9 Uhr 30 Min. Abends, nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Braunschweig um 9⁵ Uhr Abends, und aus Wernigerode vom 15. October cr. ab um 3 Uhr Nachmittags zum Anschluß in Vienenburg an die Eisenbahnzüge nach Braunschweig um 6 Uhr 40 Minuten Nachm. und nach Harzburg um 9 Uhr 5 Min. Abends abgesendet.

1210 Da die zum 12. October cr. in Aussicht genommene Einführung eines neuen Fahrplans auf den Hannoverschen Eisenbahn-Routen vorerst noch beanstandet worden ist, wird die unterm 9. October cr. veröffentlichte Aenderung im Gange der Nachtpersonenpost von Bergen nach Salzwedel (Uelzen-Bergen-Salzwedel) nicht zur Ausführung kommen, diese Post vielmehr, nach wie vor, um 2 Uhr 55 Minuten V. aus Bergen a. D. abgesendet werden.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

1211 Von dem Königlichen Consistorio der Provinz Sachsen sind im 3. Quartale d. Js. die Candidaten der Theologie 1) Richard Hoffmann, geb. aus Süptitz, 2) Karl Friedrich Ernst Jahr, geb. aus Naumburg, 3) Gustav Hermann Jordan, geb. aus Wernigerode, 4) Georg Gustav Hermann Oelze, geb. aus Zichtau, 5) Christian Robert Schultze, geb. aus Schkeuditz, 6) Robert Emil Triebel, geb. aus Suhl, 7) Karl Daniel Friedrich Wilhelm Bando, geb. aus Buckow, 8) Bernhard Adolph Blankmeister, geb. aus Braunsroda, 9) Otto Flügel, geb. aus Lützen, 10) Elias Ernst Hermann Meyer, geb. aus Erfurt und 11) Karl Friedrich Reichardt, geb. aus Sangerhausen pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

1212 Der bisherige Königliche Consistorial-Rath in Breslau Dr. Ludwig Carl Möller ist zum Mitglied des Consistoriums und Mitarbeiter der General-Superintendentur der Provinz Sachsen ernannt und demselben laut Allerhöchst vollzogenen Patents vom 10. September cr. der Character als Vice-General-Superintendent mit dem Range eines Raths dritter Klasse verliehen.

1213 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Westeregeln in der Diöces Egeln, ist dem bisherigen Superintendentur-Vicar und Pfarrer in Schwarz, Adolph Bodenburg verliehen worden.

1214 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Hinternahe mit Silbach und Neundorf in der Diöces Schleusingen ist dem bisherigen Predigtamtscandidaten Gustav Herrmann Clingestein verliehen worden.

1215 Die erledigte evangelische Diaconatstelle an der Hauptkirche zu Suhl in der Diöces Suhl ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten August Eduard Kannegießer verliehen worden.

1216 Zu der vacanten Cantorstelle an St. Stephani und St. Bonifacii zu Langensalza, ist der Lehrer Eduard Rade berufen und bestätigt worden.

1217 Die unter Königlichem Patronate stehende mit einem Jahreseinkommen von c. 820 Thlr. verbundene Pfarrstelle in Keutschen, Diöces Weißenfels, ist durch das Ableben des Pfarrers Petzold vacant geworden.

1218 Durch die Versetzung des Diaconus Krüner ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem

jährlichen Einkommen von c. 670 Thlr. verbundene Diaconatstelle zu Wettin in der zweiten Halleschen Land-Diöces, deren Wiederbesetzung durch Gemeindewahl aus 3 Candidaten erfolgt, welche für diesmal vermöge Reverses von uns präsentirt werden, vacant geworden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1219 In der Stadt Quedlinburg sind der Apotheker Junius und der Landwirth Fessel zu unbesoldeten Stadträthen für die bisherigen Stadträthe Schnock und Frister auf die Zeit bis zum 30. Juni 1872 resp. 1869 gewählt und diese Wahlen von uns bestätigt.

1220 Als Schiedsmann für den aus der Gemeinde Wulkau, Gemeinde und Rittergut Camern, Gemeinden Warnau, Garz und Kuhlhausen bestehenden 1. ländlichen Schiedsmanns-Bezirk im Kreise Jerichow II ist auf die Periode vom 15. September 1866 bis dahin 1869 der bisherige Schiedsmann, Ortsvorsteher und Ackermann Peters in Neu-Camern wieder gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

1221 Die Schulamtscandidaten Behrends aus Dobberkau, Berlin aus Wannefeld, Bertram aus Arnim, Fehsecke aus Stapen, Gliemann aus Scharlibbe, Hampel aus Arendsee, Horl aus Weferlingen, Kramer aus Ristedt, Leinemann aus Gülpe, Lemme aus Milow, Lindau aus Colbitz, Lüders aus Darnebeck, Matthies aus Ristedt, Meves aus Mannhausen, Müller aus Osterburg, Schultz aus Ahlum, Stöwesand aus Tarnefitz, Teege aus Möllenbeck, Timm aus Wittenberge, Wernicke aus Hüselitz, Westhus aus Schlieben, Zaedow aus Mittel-Breese haben im Seminar zu Osterburg die Wahlfähigkeitsprüfung bestanden.

1222 Die Schulamts-Bewerber Bindemann zu Randau, Ganzer zu Gardelegen, Kahle zu Siebenlangenbeck, Krach zu Drüsedau, Lischke zu Calbe a. S., Robeck zu Wahrburg, Schünemann zu Groß-Engersen, Schulz zu Reddigau, Schulz zu Klein-Garz, und Kluge zu Groß-Wanzleben haben bei dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Osterburg die Wahlfähigkeitsprüfung für das Elementarlehramt bestanden.

1223 Der provisorische Schullehrer Silberborth zu Gröningen ist definitiv als solcher bestätigt worden.

1224 Der Schulamtscandidat Hampel ist zum Lehrer in Arendsee provisorisch bestellt worden.

1225 Fräulein Helene von Heldreich zu Stendal ist als Privatlehrerin concessionirt worden.

1226 Die zweite Lehrerstelle zu Wackersleben, Diöces Marienborn, wird durch den Abgang des Inhabers erledigt. Die Besetzung erfolgt durch das Fürstlich Hessen-Homburgsche Amt Hötensleben.

Königliche Intendantur, 4. Armee-Corps.

1227 Der Intendantur-Secretair Frohwann von der Intendantur 4. Armee-Corps ist der Divisions-Intendantur in Cassel überwiesen worden.

1228 Verzeichniß

der im 3. Quartale 1866 beim Oberbergamt zu Halle eingetretenen Personalveränderungen.

Bei dem Oberbergamt zu Halle ist der Bergassessor Siemens zum Oberbergrath ernannt; demselben ist die durch das Ausscheiden des Geheimen Bergraths Ebers erledigte Stelle eines technischen Mitgliedes beim Collegium übertragen. Der Oberbergamts-Kanzlist Bormann ist unter Beilegung des Charakters als Oberbergamts-Kanzlei-Secretair in den Ruhestand versetzt. Der Kanzleidiätar Brinner ist zum Oberbergamts-Kanzlisten ernannt. Beim Salzamt zu Dürrenberg ist der Kassenrendant, Rechnungsrath Böttger auf seinen Antrag pensionirt. Der bisherige Buchhalter und Kassencontroleur beim Salzamte zu Schönebeck, Faktor Wehmann, ist zum Kassenrendanten beim Salzamte zu Dürrenberg ernannt. Der bisherige Materialienverwalter Althoff zu Dürrenberg ist unter Ernennung zum Salinenfaktor als Buchhalter und Kassencontroleur an das Salzamt zu Schönebeck versetzt. Bei der Berg-Inspection zu Staßfurt ist der Bureau-Assistent Friedrich Sternagel zum Bergsecretair ernannt. Bei der Berginspection zu Wettin ist der Obersteiger Schubert beim Königlichen Steinkohlenwerk zu Löbejün mit Tode abgegangen. Dem Kohlenmesser Hubig daselbst ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Königliches Appellationsgericht zu Halberstadt:

1229 Der Schulze Andreas Helmholz zu Kloster-Gröningen ist zum Schiedsmann für den 10. ländlichen Bezirk im Kreise Oschersleben auf die Zeit vom 26. November d. J. bis dahin 1869 wiedergewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Baensch'sche Buchdruckerei (E. Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg
№ 43.
Magdeburg, den 27. October 1866.

Allgemeine Gesetzsammlung.

1230 Stück 53. Nr. 6433. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Anhalt-Glauchower Deichverbandes im Betrage von 160,000 Thalern. Vom 10. September 1866.

Nr. 6434. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Ruhrthal-Eisenbahn durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 1. October 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1231 **Aufforderung an die Versender von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.**

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich
die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen oder Packeten, oder
die Anwendung des Verfahrens der Postanweisung
dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto, für den declarirten Werth eine Assecuranzgebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 "	2 "
für größere Entfernungen	2 "	4 "

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:
bis 25 Thaler überhaupt 2 Sgr.
über 25 bis 50 Thaler überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Magdeburg, den 16. October 1866. Königliche Ober-Post-Direction.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1232 Die in unserem Verwaltungsbezirke sich aufhaltenden Baumeister und Bauführer werden hierdurch aufgefordert, die vorschriftsmäßige Beschäftigungs-Nachweisung pro 1866 bis zum 1. December d. J. an uns einzureichen.

Diejenigen, welche die rechtzeitige Einreichung dieser Nachweisung verabsäumen, haben es sich selbst beizumessen, wenn sie bei commissarischen Geschäften und Anstellungen unberücksichtigt bleiben.

Die Nachweisung ist nach folgendem Schema aufzustellen.

Schema

zur Nachweisung der Baumeister und Bauführer, sowie der als Baumeister oder Bauführer geprüften Kreis- und Kommunal-Baumeister, welche sich im Regierungs-Bezirk N. N. im Jahre 1866 aufgehalten haben. (excl. der bei Eisenbahnen angestellten oder beschäftigten).

Laufende Nr.	Vor- und Zunamen.	Aufenthaltsort.	Geburtsjahr.	Confession.	Datum des Prüfungsattestes als: Bauführer.	Baumeister, und Angabe, für welche Stellung derselbe nach dem Prüfungszeugnisse qualificirt ist	Bezeichnung der Geschäfte, welche er geführt hat.	Wie derselbe die ihm übertragenen Arbeiten vollführt hat und zu welcher Beschäftigung im Bausache er sich vorzugsweise eignet.	Orden und Ehrenzeichen.	Bemerkungen.

Magdeburg, den 17. October 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1233 Die in unserm Verwaltungsbezirke sich aufhaltenden Feldmesser werden hiermit aufgefordert, die vorschriftsmäßige Beschäftigungs-Nachweisung pro 1866 bis zum 15. December d. J. an uns einzureichen.

Die Nachweisung ist nach folgendem Schema aufzustellen:

Zu- und Vornamen.	Geburtsort.	Geburtsjahr.	Wohnort.	Datum des Prüfungs-Attestes und resp. der Ernennung zum Vermessungs-Revisor.	Beschäftigung im Jahre 1866.

Magdeburg, den 17. October 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1234 Bei der Königlichen Departements-Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste haben in diesem Jahre 267 Personen die Ertheilung der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste nachgesucht.

Von den vorbezeichneten Personen haben sich zur körperlichen Untersuchung 257 Personen gestellt und sind von diesen 156 für brauchbar ꝛc. und 101 für zeitig unbrauchbar ꝛc. zum Königlichen Militairdienste erachtet.

Die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste ist in diesem Jahre 242 Personen nnd zwar 224 auf Grund vorschriftsmäßiger Schul- ꝛc. Zeugnisse — also ohne wissenschaftliche Prüfung — nnd 18 auf Grund der vor der gedachten Commission abgelegten wissenschaftlichen Prüfung ertheilt.

Von der Ertheilung der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste haben 13 Personen, welche in den Prüfungsterminen den Anforderungen in wissenschaftlicher Hinsicht nicht genügt haben, ausgeschlossen werden müssen.

Als Freiwillige auf 3 Jahre sind in diesem Jahre 526 Personen, Behufs Genügung ihrer Militairpflicht in die Armee eingetreten.

Magdeburg, den 22. October 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1235 Der in der Stadt Calbe a. M. auf den 20. und 21. September cr. angesetzt gewesene und wegen der dort ausgebrochenen Cholera mittelst unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 12. September cr. aufgehobene Vieh- Kram- und Wollmarkt wird hiermit von Neuem bei dem nun mehr erfolgten Erlöschen jener Epidemie auf den 29. und 30. November cr. angesetzt.

Magdeburg, den 18. October 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

1236 Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 11. Mai 1865 präsentirten Muthung und des am 1. October 1865 präsentirten Antrages auf Erweiterung des Feldes derselben gemäß § 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird dem Lieutenant Friedrich Bernhard von Britzke zu Warchow unter dem Namen Exergie das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d e. f. g. h. i. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 □Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Rosenthal und Groß-Wusterwitz, im Kreise Jerichow II., des Regierungsbezirks Magdeburg im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten Bergmeister Kühne zu Schönebeck zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 16. October 1866. Königliches Oberbergamt.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1237 Patente. Dem Maschinenbau-Anstalts-Besitzer C. E. Schwalbe zu Werdau ist unter dem 16. October 1866 ein Patent auf eine Streck-Vorrichtung an Contien-Krempeln, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

1238 Dem Herrn Heinrich Stockmar zu Ernstthal im Königreich Sachsen ist unter dem 18. October 1866 ein Patent auf elastische Unterlagen für Eisenbahnschienen nach Anleitung der vorgelegten Zeichnungen und Beschreibung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

1239 Dem Herrn Auguste Boissoneau zu Paris ist unter dem 17. October 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung an künstlichen Augen auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Königliche Ober-Post-Direction.

1240 Vom 25. October cr. ab wird die tägliche Botenpost zwischen Tucheim und Ziesar aus Ziesar statt wie bisher um 5 Uhr Nachm. schon um 12 Uhr 45 Min. Mittags, nach Ankunft der I. Personenpost aus Wusterwitz in Ziesar um 11²⁰ V., abgesendet werden.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

1241 Der Superintendent Hermann Ludwig Dryander in Halle ist zum Hülfsarbeiter des Königlichen Consistoriums der Provinz Sachsen berufen worden.

1242 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Schönstedt in der Diöces Weißensee ist der bisherige Predigtamts-Candidat Johann Gottlieb Friedrich Theodor Erhard berufen und bestätigt worden.

1243 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Silkerode in der Diöces Gr.-Bodungen ist der bisherige Predigtamts-Candidat Heinrich Wilhelm Johannes Herrmann berufen und bestätigt worden.

1244 Zu der erledigten Stelle eines evangelischen Nachmittags-Predigers und Adjunctus ministerii in Gardelegen in der Diöces Gardelegen ist der bisherige Predigtamts-Candidat Ludwig Carl Julius Müller berufen und bestätigt worden.

1245 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Jerichow in der Diöces Sandau ist dem bisherigen Pfarr-Vicar und Anstalts-Inspector Herrman Julius Flaischlen verliehen worden.

1246 Durch das Ableben des Pastors Gericke ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 950 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Büste mit Döllnitz in der Ephorie Stendal vacant geworden. Zur Parochie gehören zwei Kirchen und zwei Schulen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1247 In der Stadt Wolmirstedt ist der Zimmermeister Thiele zum unbesoldeten Rathmann an

Stelle des bisherigen Rathmanns Rammelberg auf dessen noch übrige Dienstperiode bis zum 1. Januar 1869 gewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

1248 Der Küster und Lehrer Bock zu Hagenau Diöces Arendsee, ist zum Küster und Lehrer in Wittenmoor, Diöces Tangermünde, ernannt worden Die dadurch erledigte Küster und Lehrerstelle in Hagenau ist Privatpatronats.

1249 Der Lehrer und Cantor Thormann zu Hoppenstedt, Diöces Osterwieck, ist zum zweiten Lehrer und Organisten in Schlanstedt, Diöces Anderbeck, ernannt worden. Die dadurch erledigte Lehrer und Cantorstelle in Hoppenstedt ist Königlichen Patronats.

1250 Der Lehrer Wiedenbach zu Westerburg, Diöces Osterwieck, ist zum Schullehrer in Neuwegersleben, Diöces Oschersleben, ernannt worden. Die erledigte Lehrerstelle in Westerburg ist Königlichen Patronats.

1251 Der Schulamtscandidat Lüttge ist zum Küster und Lehrer in Priemern, Diöcese Seehausen, provisorisch bestellt worden.

1252 Der Schulamtscandidat Wernicke ist zum Küster und Lehrer in Bülitz, Diöces Stendal, provisorisch bestellt.

1253 Der Lehrer Dippe in Croppenstedt ist zum Küster und ersten Lehrer in Parchen, Diöces Altenplathow, ernannt worden. Die dadurch erledigte Küster und erste Töchterlehrerstelle in Croppenstedt besetzt der Magistrat.

1254 An den Schulen zu Buckau ist eine Lehrerstelle vacant. Die Bewerbungen sind an den Magistrat zu richten.

1255 An der Schule zu Neuhaldensleben ist eine Lehrerstelle vacant. Sie ist städtischen Patronats.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

1256 Der bisher auf Probe angestellte Forstaufseher Fügener zu Beckendorf in der Oberförsterei Schermke ist vom 1. October ab von uns als Förster definitiv bestätigt worden.

Königliche Intendantur, 4. Armee-Corps.

1257 Der Intendantur-Assessor Goburek von der Intendantur 4. Armee-Corps ist der Intendantur des General-Gouvernements in Cassel überwiesen worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Panja'sche Buchdruckerei (E. Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg

№ 44.

Magdeburg, den 3. November 1866.

Allgemeine Gesetzsammlung.

1258 Stück 54. Nr. 6435. Wahlgesetz für den Reichstag des norddeutschen Bundes. Vom 15. October 1866.

Nr. 6436. Bündnißvertrag zwischen Preußen, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg. Vom 18. August 1866.

Nr. 6437. Bündnißvertrag zwischen Preußen, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Vom 21. August 1866.

Nr. 6438. Allerhöchster Erlaß vom 1. October 1866, betreffend die Genehmigung zweier Beschlüsse des eilften Generallandtages der Schlesischen Landschaft.

1259 **Der Friedensvertrag zwischen Preußen und Sachsen.**

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der König von Sachsen, von dem Wunsche geleitet, die durch den Krieg unterbrochenen gegenseitigen freundschaftlichen Beziehungen herzustellen und für die Zukunft zu regeln, haben Behufs Verhandlung eines darüber abzuschließenden Friedensvertrages zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen,

Seinen Wirklichen Geheimen Rath, Kammerherrn und Gesandten, Carl Friedrich von Savigny, Ritter des Königlich preußischen Rothen Adler-Ordens 1. Klasse, Großkreuz des Königlich sächsischen Albrechts-Ordens, Comthur des Königlich sächsischen Civil-Verdienst-Ordens u. s. w. und

Seine Majestät der König von Sachsen,

Seinen Staats-Minister der Finanzen Richard Freiherrn von Friesen, Großkreuz des Königlich sächsischen Civil-Verdienst-Ordens u. s. w. und

Seinen Wirklichen Geheimen Rath Carl Adolph Grafen von Hohenthal, Großkreuz des Königlich sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens 1. Klasse u. s. w.

welche, nach erfolgtem Austausch ihrer in guter Ordnung befundenen Vollmachten, über nachfolgende Vertragsbestimmungen überein gekommen sind:

Art. 1. Zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Majestät dem Könige von Sachsen, deren Erben und Nachfolgern, deren Staaten und Unterthanen soll fortan Friede und Freundschaft auf ewige Zeiten bestehen.

Art. 2. Seine Majestät der König von Sachsen, indem Er die Bestimmungen des zwischen Preußen und Oesterreich zu Nikolsburg am 26. Juli 1866 abgeschlossenen Präliminar-Vertrages, soweit sie sich auf die Zukunft Deutschlands und insbesondere Sachsens beziehen, anerkennt und acceptirt, tritt für Sich, Seine Erben und Nachfolger, für das Königreich Sachsen den Artikeln I bis VI. des am 18. August d. J. zu Berlin zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen einerseits und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Sachsen-Weimar und andern norddeutschen Regierungen andererseits geschlossenen Bündnisses bei und erklärt dieselben für Sich, Seine Erben und Nachfolger, für das Königreich Sachsen verbindlich, so wie Se. Majestät der König von Preußen die darin gegebenen Zusagen ebenfalls auf das Königreich Sachsen ausdehnt.

Art. 3. Die hiernach nöthige Reorganisation der sächsischen Truppen, welche einen integrirenden Theil der norddeutschen Bundesarmee zu bilden und als solche unter den Oberbefehl des Königs von Preußen zu treten haben werden, erfolgt, sobald die für den Norddeutschen Bund zu treffenden allge-

meinen Bestimmungen auf der Basis der Bundesreform-Vorschläge vom 10. Juni d. J. festgestellt sein werden.

Art. 4. Inzwischen treten in Beziehung auf die Besatzungs-Verhältnisse der Festung Königstein, die Rückkehr der Sächsischen Truppen nach Sachsen, die nöthige Beurlaubung der Mannschaften, und die vorläufige Garnisonirung der auf den Friedensstand zurückversetzten sächsischen Truppen, die gleichzeitig mit dem Abschlusse des gegenwärtigen Vertrages getroffenen besonderen Bestimmungen in Kraft.

Art. 5. Auch in Beziehung auf die völkerrechtliche Vertretung Sachsens erklärt die Königlich sächsische Regierung sich bereit, dieselbe ihrerseits nach den Grundsätzen zu regeln, welche für den norddeutschen Bund im Allgemeinen maßgebend sein werden.

Art. 6. Se. Majestät der König von Sachsen verpflichtet Sich, Behufs Deckung eines Theils der für Preußen aus dem Kriege erwachsenen Kosten und in Erledigung des im Artikel V. des Nikolsburger Präliminar-Vertrages vom 26. Juli 1866 gemachten Vorbehalts, an Se. Majestät den König von Preußen die Summe von Zehn Millionen Thalern in drei gleichen Raten zu bezahlen.

Die erste Rate ist fällig am 31. December d. J., die zweite am 28. Februar und die dritte am 30. April künftigen Jahres.

Art. 7. Se. Majestät der König von Sachsen leistet für die Bezahlung dieser Summe Garantie durch Hinterlegung von Königlich Sächsischen 4prozentigen Staatsschulden-Kassenscheinen, Königlich sächsischen 3prozentigen landschaftlichen Obligationen vom Jahre 1830 oder Königlich sächsischen, zu $3\frac{1}{2}$ pCt. verzinslichen Landrentenbriefen bis zum Betrage der zu garantirenden Summe. Die zu deponirenden Papiere werden zum Tagescourse berechnet und die Garantiesumme wird um 10 pCt. erhöht.

Art. 8. Sr. Majestät dem Könige von Sachsen steht das Recht zu, obige Entschädigung ganz oder theilweise, unter Abzug eines Disconto von fünf Prozent für das Jahr, früher zu bezahlen.

Art. 9. Mit erfolgtem Austausch der Ratificationen dieses Vertrages treten, unbeschadet der im Artikel 4. vorgesehenen besonderen Bestimmungen, das Königlich preußische Militair-Gouvernement für Sachsen, so wie das Königlich preußische Civil-Commissariat in Dresden außer Wirksamkeit; auch hört mit demselben Zeitpunkte die an letzteres seither geleistete tägliche Zahlung von 10,000 Thalern auf.

Art. 10. Die Auseinandersetzung der durch den früheren deutschen Bund begründeten Eigenthums-Verhältnisse, bleibt besonderer Vereinbarung vorbehalten.

Insbesondere behält Sich Se. Majestät der König von Sachsen einen Anspruch auf über 200,000 Thaler, welche Sachsen anläßlich der Bundes-Execution in Holstein aufgewendet und liquidirt hat, ausdrücklich vor.

Art. 11. Vorbehaltlich der auf der Basis der Bundesreform-Vorschläge vom 10. Juni d. Js. in der Verfassung des norddeutschen Bundes zu treffenden Bestimmungen über Zoll- und Handelsverhältnisse sollen einstweilen der Zollvereins-Vertrag vom 16. Mai 1865 und die mit ihm in Verbindung stehenden Vereinbarungen, welche durch den Ausbruch des Krieges außer Wirksamkeit gesetzt sind, unter den hohen Contrahenten, vom Tage des Austausches der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages an, mit der Maßgabe wieder in Kraft treten, daß jedem der hohen Contrahenten vorbehalten bleibt, dieselben nach einer Aufkündigung von sechs Monaten außer Wirksamkeit treten zu lassen.

Art. 12. Alle übrigen, zwischen den hohen vertragschließenden Theilen vor dem Kriege abgeschlossenen Verträge und Uebereinkünfte werden hiermit wieder in Kraft gesetzt, soweit sie nicht durch die im Artikel 2. erwähnten Bestimmungen und den Zutritt zum norddeutschen Bunde berührt werden.

Art. 13 Die hohen Contrahenten verpflichten sich gegenseitig, die Herstellung einer unmittelbar von Leipzig ausgehenden und dort im directen Schienenanschluß mit der Thüringischen und der Berlin-Anhaltischen Bahn stehenden Eisenbahn — geeigneten Falles unter streckenweiser Mitbenutzung einer der beiden genannten Bahnen — über Pegau nach Zeitz zu gestatten und zu fördern. Se. Majestät der König von Sachsen wird derjenigen Gesellschaft, welche für den im preußischen Gebiete belegenen Theil dieser Bahn die Concession erhalten wird, diese letztere auch für die auf sächsischem Gebiete gelegene Strecke, unter denselben Bedingungen ertheilen, welche in neuerer Zeit den in Sachsen koncessionirten Privat-Eisenbahn-Gesellschaften überhaupt gestellt worden sind.

Die zur Ausführung dieser Eisenbahnen erforderlichen Einzelbestimmungen werden durch einen besonderen Staatsvertrag geregelt werden, zu welchem Behufe beiderseitige Bevollmächtigte in kürzester Frist an einem noch näher zu vereinbarenden Orte zusammentreten werden.

Art. 14. Die hohen Contrahenten sind übereingekommen, daß das Eigenthum der Königlich sächsischen Regierung an der auf preußischem Gebiete belegenen Strecke der Görlitz-Dresdener Eisenbahn

einschließlich des antheiligen Eigenthumsrechtes an dem Bahnhofe in Görlitz mit der Ratification des gegenwärtigen Vertrages auf die Königlich preußische Regierung übergehen soll.

Dagegen wird die Königlich sächsische Regierung vorläufig bis zum Ablaufe der im Artikel XIV. des Staatsvertrages vom 24. Juli 1843 festgesetzten dreißigjährigen Frist, und vorbehaltlich der alsdann zu treffenden weiteren Verständigung in der Ausübung des Betriebes auf der Strecke von der beiderseitigen Landesgrenze bis Görlitz und in der unentgeltlichen Mitbenutzung des Bahnhofes in Görlitz verbleiben. Sie wird den rechnungsmäßigen Reinertrag, welchen der Betrieb auf der gedachten Strecke ergiebt, alljährlich an die Königlich preußische Regierung abliefern. Die Königlich preußische Regierung verpflichtet sich, bei der von ihr beabsichtigten Umgestaltung des Gölitzer Bahnhofes dafür Sorge zu tragen, daß der Königlich sächsischen Bahnverwaltung die zur ungestörten Fortsetzung ihres Betriebes erforderlichen Räumlichkeiten und Bahnhofsanlagen in dem, dem Bedürfnisse entsprechenden Maße auch fernerweit verfügbar gehalten werden.

Art. 15. Um der Königlich Sächsischen Regierung, die in dem Staatsvertrage vom 24. Juli 1843 für den Fall der späteren Abtretung ihres Eigenthums an der Eisenbahnstrecke von der Landesgrenze bis Görlitz und ihres Miteigenthums an dem Bahnhofe in Görlitz in Aussicht genommene Entschädigung zu gewähren, wollen Se. Majestät der König von Preußen von der im Artikel 6 des gegenwärtigen Vertrages festgesetzten Kriegskosten-Entschädigung den Betrag von Einer Million Thalern als eine Compensation für die von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen im Artikel 14 des gegenwärtigen Vertrages zugestandenen Eigenthums-Abtretungen in Abrechnung bringen lassen.

Art. 16. Da nach Artikel 6 unter 10 der Reformvorschläge vom 10. Juni d. J. das Postwesen zu denjenigen Angelegenheiten gehört, welche der Gesetzgebung und Oberaufsicht der Bundesgewalt unterliegen, nun aber Seine Majestät der König von Sachsen auf Grund dieser Vorschläge dem norddeutschen Bunde beitritt, so verspricht derselbe auch schon von jetzt an weder durch Abschluß von Verträgen mit anderen Staaten, noch sonst etwas vornehmen zu lassen, wodurch der definitiven Ordnung des Postwesens im norddeutschen Bunde irgendwie vorgegriffen werden könnte.

Art. 17. Die Königlich sächsische Regierung überträgt der Königlich preußischen Regierung das Recht zur Ausübung des Telegraphenwesens innerhalb des Königreichs Sachsens in demselben Umfange, in welchem dieses Recht zur Zeit der Königlich sächsischen Regierung zusteht. Soweit die Königlich sächsische Regierung in andern Staaten Telegraphen-Anstalten zu unterhalten berechtigt ist, tritt dieselbe ihre Rechte aus den hierüber bestehenden Verträgen an die Königlich preußische Regierung ab, welcher die Verhandlungen mit den betreffenden dritten Regierungen über die Ausübung dieser Rechte vorbehalten bleiben.

Den Depeschen Sr. Majestät des Königs von Sachsen, der Mitglieder des Königlichen Hauses, der Königlichen Hofämter, der Ministerien und aller sonstigen öffentlichen Behörden des Königreichs Sachsen bleiben dieselben Bevorzugungen vorbehalten, welche den gleichartigen Königlich preußischen Depeschen zustehen.

Den Eisenbahn-Verwaltungen im Königreich Sachsen bleibt selbstverständlich die Benutzung eines Betriebstelegraphen überlassen.

Zur Ausführung sämmtlicher, im gegenwärtigen Artikel enthaltenen Bestimmungen werden unmittelbar nach dem Austausch der Ratificationen des Friedensvertrages beiderseitige Commissarien zusammentreten.

Art. 18. Se. Majestät der König von Sachsen erklärt Sich damit einverstanden, daß das in Sachsen, wie in der Mehrzahl der übrigen bisherigen Zollvereins-Staaten bestehende Salzmonopol aufgehoben wird, sobald die Aufhebung in Preußen erfolgt, und daß von dem Zeitpunkte dieser Aufhebung ab die Besteuerung des Salzes für gemeinschaftliche Rechnung sämmtlicher betheiligten Staaten bewirkt wird.

Die näheren Bestimmungen bleiben weiterer Vereinbarung vorbehalten.

Art. 19. Se. Majestät der König von Sachsen erklärt, daß keiner Seiner Unterthanen, oder wer sonst den sächsischen Gesetzen unterworfen ist, wegen eines in Bezug auf die Verhältnisse zwischen Preußen und Sachsen während der Dauer des Kriegszustandes begangenen Vergehens oder Verbrechens gegen die Person Sr. Majestät, oder wegen Hochverraths, Staatsverraths oder sonst wegen einer die Sicherheit des Staates gefährdenden Handlung, oder endlich wegen seines politischen Verhaltens während jener Zeit überhaupt strafrechtlich, polizeilich oder disciplinarisch zur Verantwortung gezogen oder in seinen Ehrenrechten beeinträchtigt werden soll. Die etwa bereits eingeleiteten Untersuchungen dieser Art sollen

einschließlich der Untersuchungskosten niedergeschlagen werden.

Se. Majestät der König von Preußen erklärt Sich damit einverstanden, daß nach diesen Grundsätzen auch hinsichtlich derjenigen Verbrechen und Vergehen der oben gedachten Art verfahren werde, welche während jener Zeit in Sachsen gegen die Person Sr. Majestät des Königs von Preußen oder gegen den preußischen Staat etwa begangen worden sind.

Die aus Sachsen entfernten und etwa noch in preußischer Haft befindlichen Personen sollen, soweit dies nach den preußischen Gesetzen zulässig ist, aus derselben sofort entlassen werden.

Art. 20. Se. Majestät der König von Sachsen erkennt das unbeschränkte jus reformandi Sr. Majestät des Königs von Preußen in Betreff der Stifter Merseburg, Naumburg und Zeitz an, willigt in die Aufhebung der bisher der Universität Leipzig zugestandenen Berechtigungen auf gewisse Canonicate an diesen Stiftern und verzichtet auf alle Rechte und Ansprüche, welche der Königlich sächsischen Regierung oder der Universität Leipzig aus den Statuten der Stifter oder aus früheren Verträgen und Conventionen, deren etwa entgegenstehende Bestimmungen hiermit ausdrücklich aufgehoben werden, zustehen möchten. Die Entschädigung der Universität Leipzig für die gänzliche Beseitigung ihrer Beziehungen zu den Stiftern, so wie der jetzigen Inhaber ad dies muneris übernimmt die Königlich sächsische Regierung und macht sich anheischig, die Königlich preußische Regierung gegen alle Entschädigungs-Ansprüche der Universität oder einzelner Facultäten und Professoren an derselben zu vertreten.

Art. 21. Se. Majestät der König von Sachsen willigt in die Auspfarrung

1) des bisher in die sächsische Parochie Stoentzsch eingepfarrten preußischen Filials Werben;
2) des bisher in die sächsische Parochie Groß-Dalzig eingepfarrten preußischen Filials Zitzschen;
3) der bisher in die sächsische Parochie Quesitz eingepfarrten preußischen Gemeinde Döhlen;
4) der bisher in die sächsische Parochie Auligk eingepfarrten preußischen Gemeinden Könnderitz, Minkwitz und Traupitz;
5) der bisher in die sächsische Parochie Püchau eingepfarrten preußischen Gemeinde Cossen und
6) der bisher in die sächsische Parochie Thalwitz eingepfarrten preußischen Gemeinden Collau und Bunitz,

und zwar ohne Entschädigung von preußischer Seite, dergestalt, daß die von den genannten sächsischen Parochieen zu erhebenden Entschädigungs-Ansprüche lediglich von der Königlich sächsischen Regierung übernommen werden.

Art. 22. Insoweit während des Krieges in Sachsen weggenommene, in Staatseigenthum befindliche Gegenstände, welche nach den bestehenden völkerrechtlichen Grundsätzen nicht als Kriegsbeute anzusehen sind, noch nicht zurückgegeben sein sollten, werden Se. Majestät der König von Preußen Anordnung treffen, daß deren Zurückgabe alsbald erfolgt. Hierzu gehören insbesondere die auf den Staats-Eisenbahnen in Beschlag genommenen Lokomotiven, Tender, Wagen und Schienen, so wie die auf den Königlichen Hüttenwerken bei Freiberg weggenommenen Vorräthe an edlen Metallen und sonst verkäuflichen Produkten. Hinsichtlich der letzteren ist bei der darüber erforderlichen Auseinandersetzung davon auszugehen, daß das darunter befindliche Werkblei der Königlich sächsischen Regierung gegen Erstattung des Werths des darin enthaltenen Bleies zurückgegeben wird.

Art. 23. Die Ratification des gegenwärtigen Vertrages erfolgt bis spätestens den 28. d. M. u. J.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag in doppelten Exemplaren unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen Berlin, den 21. October 1866.

(L. S.) Savigny. (L. S.) Friesen. (L. S.) Hohenthal.

1260 **Durch den Friedensvertrag mit Sachsen**

ist nunmehr die Wiederherstellung des Friedens für ganz Deutschland vollendet. Während in allen übrigen deutschen Ländern Zustände des Friedens bereits wieder eingekehrt waren, befand sich Sachsen allein bisher noch in dem Ausnahmezustand kriegerischer Occupation.

In richtiger Erkenntniß der obwaltenden unabwendbaren Umstände hat der König von Sachsen durch die Annahme unerläßlicher Friedensbedingungen seinem Lande die langersehnte Ruhe und die Hoffnung neuen friedlichen Auflebens wiedergegeben und zugleich den Grund zu einem festen und dauerhaften Bündniß mit Preußen gelegt.

Sachsen, welches unter dem Einflusse der unglückseligen und verhängnißvollen Politik des Ministers

von Beust mehr als irgend ein anderer Staat zum Ausbruche des jüngsten Krieges beigetragen und sein Heer von vorn herein mit der österreichischen Armee zum Kampfe gegen Preußen vereinigt hatte, war, Dank der warmen Fürsprache, die es bei den Nikolsburger Friedensverhandlungen gefunden, vor dem Schicksale bewahrt worden, welchem Oesterreich alle seine übrigen Bundesgenossen in Norddeutschland überließ.

Wenn aber Preußen einwilligte, daß Sachsen in seinem bisherigen Besitzstande und Umfange erhalten bleibe,, so mußte es andererseits dafür sorgen, daß hierdurch die Abrundung und die Sicherheit des preußischen Machtgebiets in Norddeutschland keine Beeinträchtigung erfahre. Grade der letzte Krieg hatte von Neuem bewiesen, welchen Gefahren Preußen ausgesetzt ist, wenn es der wichtigen militairischen Stellungen in Sachsen nicht gewiß ist, welche Vortheile ihm dagegen der Besitz dieser Stellungen sichert.

Unsere Regierung mußte daher, indem sie das eigene Bestehen eines Königreichs Sachsen zuließ, volle Sicherheit erlangen, daß die sächsische Regierung fortan in allen politischen Beziehungen nur die Wege Preußens und des norddeutschen Bundes gehen könne und daß namentlich alle militairischen Kräfte, Einrichtungen und wichtigen Punkte dieses Königreichs in jeder Beziehung zur Verfügung Preußens und des Norddeutschen Bundes stehen.

Die Forderung, welche Preußen vor Ausbruch des Krieges um Deutschlands willen gestellt hatte, die Forderung einer festen politischen und militairischen Einigung der norddeutschen Staaten mußte Sachsen gegenüber unbedingt verwirklicht werden. Darüber hinaus aber erheischte die besondere Wichtigkeit Sachsens, daß neben den allgemeinen Bedingungen des Norddeutschen Bundes eine volle Gewähr für die rückhaltlose Gemeinschaft Sachsens mit Preußen gewonnen werde.

Dies ist durch den Friedensvertrag vom 21. d. M. unzweifelhaft erreicht.

Preußen hat im Verlaufe aller Verhandlungen mit seinen bisherigen Gegnern in Deutschland bewiesen, daß es nicht ihre Demüthigung, sondern nur die unabweislichen Gesichtspunkte nationaler Politik im Auge hat. Auch Sachsen gegenüber war unsere Regierung bemüht, die Rücksichtnahme auf die fürstliche Stellung und Würde des Königs mit der Sicherstellung der militairischen und politischen Interessen Norddeutschlands zu vereinigen.

König Johann kehrt nunmehr in sein Land zurück, die sächsischen Truppen, die sich, wenn auch nicht siegreich, doch mit Ehren geschlagen, werden gleichfalls unverweilt der Heimath wiedergegeben sein. Im innigen Bunde mit Preußen und den norddeutschen Brüdern wird das sächsische Volk, so Gott will, einer neuen ehren- und ruhmreichen Zeit entgegengehen!

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1261 Betrifft die Stücksätze für schlachtsteuerpflichtiges Vieh.

Durch Rescript des Herrn Finanzministers vom 9. d. M. ist der Stücksatz für Ochsen und Stiere von 6½ auf 7 Centner für das vom 1. Januar k. J. ab in der Stadt Magdeburg zur Schlachtung gelangende Vieh gedachter Gattung erhöht worden, was hiermit zur Kenntniß des betreffenden Publikums gebracht wird. Magdeburg, den 16. October 1866.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director: von Jordan.

1262 Betrifft die bei dem Königlichen Oberbergamte zu Halle anzubringenden Muthungen.

Auf Grund des Erlasses des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, vom 20. Juli d. Js. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Annahme und zur etwaigen protocollarischen Aufnahme von Muthungen bei dem unterzeichneten Oberbergamte die Dienststunden von 8—12 Vor- und von 3—6 Nachmittags an den Wochentagen bestimmt sind. Außer diesen Dienststunden und außerhalb des Dienstlocals werden Muthungen nicht präsentirt und protocollarische Muthungen nicht aufgenommen. An Sonn- und Feiertagen werden protocollarische Muthungen überhaupt nicht aufgenommen und die schriftlich eingehenden Muthungen nur während der Vormittagsstunden von 11—12 präsentirt. Die Präsentation der Muthungen erfolgt durch den Oberbergamts-Director oder dessen Stellvertreter.

Für den Fall der Abwesenheit derselben während der Dienstunden werden offen übergebene oder zu Protocoll erklärte, sowie solche verschlossen eingehende Muthungen, welche äußerlich als Muthungen bezeichnet sind, durch einen hierzu besonders Ermächtigten, in unserer Registratur zu erfragenden Bureaubeamten mit dem Präsentatum versehen werden. Das Bergbautreibende Publikum wird daher aufgefordert

die verschlossen eingesandten Muthungen äußerlich als solche zu bezeichnen.

Die auf telegraphischem Wege eingelegten Muthungen werden den schriftlich eingelegten beigerechnet und demgemäß bei der Annahme und Präsentation behandelt.

Halle, den 18. October 1866. Königliches Oberbergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1263 Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 22. September cr. Seite 379—80 bringen wir mit Rücksicht auf das Rescript des Königlichen Marine-Ministeriums vom 19. d. Mts. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auch die Wittwen der im Kriege gebliebenen oder in Folge der vor dem Feinde erhaltenen Verwundungen gestorbenen Militär-Personen der Marine, wenn dieselben nach ihrem Rangverhältnisse zu den in der vorbezeichneten Bekanntmachung bezeichneten Categorien gehörten, ebenfalls auf Bewilligung der im § 28 des Gesetzes vom 6. Juli 1865 bezeichneten Unterstützung Anspruch haben.

Magdeburg, den 26. October 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1264 Die auf ehemaligen Grundstücken des Ritterguts Dahlen im Kreise Jerichow I angelegten Colonistenstellen der Büdner Friedrich Neumann, Gottlieb Lange und August Schulze sind auf dem im § 1 Absatz 4 des Gesetzes vom 14 April 1856 Nr. 4,414 der Gesetzsammlung vorgezeichneten Wege von dem selbständigen Gutsbezirke des Rittergutes Dahlen abgetrennt und mit dem Gemeindebezirke des Dorfes Dahlen vereinigt.

Magdeburg, den 23. October 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1265 Betrifft die Besetzung zweier Lehrerstellen an dem Militair-Knaben-Erziehungs-Institute zu Annaburg.

An dem Militair-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg kommen zwei Lehrerstellen zur Erledigung von denen die eine am 1 Januar, die andere am 1. Februar k. Js. zu besetzen ist.

Die Stellen sind mit 270 bis 320 Thlr. Gehalt, freier Wohnung, 4—5 Klftr. kiefern Scheitholz, 32 Pfd. Licht und freier Medicin dotirt. Den Inhabern steht bei Eintritt der Invalidität die Pensionsberechtigung nach dem Beamten-Pensions-Gesetz zu.

Neben dem Nachweise gründlicher Ausbildung für das Elementarlehramt muß von den Bewerbern Lust und Beruf auch für die Erziehung der Jugend vorausgesetzt werden.

Die Meldungen sind schriftlich bei der Direction unter Einsendung der Zeugnisse und eines Lebenslaufs, aus dem die persönlichen und Familien-Verhältnisse und der Gang der Ausbildung der Bewerber ersichtlich, anzubringen, worauf letztere zur Ablegung einer Probelection im Laufe des Monats November werden berufen werden. Magdeburg, den 26. October 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

1266 Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 17. Juni 1865 präsentirten Muthung und des am 1. October 1865 präsentirten Antrages auf Erweiterung des Feldes derselben gemäß § 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird dem Lieutenant Friedrich Bernhard von Britzke zu Warchow unter dem Namen Fantôme das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. g. h. i. k. l. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 □Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in der Gemeinde Groß-Wusterwitz, im Kreise Jerichow II., des Regierungsbezirks Magdeburg im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten Bergmeister Kühne zu Schönebeck zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 16. October 1866 Königliches Oberbergamt.

1267 Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund des am 26. März 1866 präsentirten Antrages auf Erweiterung des Feldes des laut angeschlossener Urkunde vom 3. Februar 1858 verliehenen Bergwerks

Reinhold

in der Gemeinde Calbe a. S., im Kreise Calbe, des Regierungsbezirks Magdeburg, im Oberbergamtsbezirke Halle, wird gemäß § 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 der Gewerkschaft

dieses Bergwerks das Bergwerkseigenthum innerhalb der auf dem beigehefteten, von uns heute beglaubigten Situationsrisse angegebenen Grenzen f. g. h. b. a. c. k l. m. n. f. einen Flächeninhalt von 230178½ □Ltr., geschrieben: Zweihundertdreißigtausend einhundertachtundsiebenzig und einhalb Quadratlachtern umfassend — zur Gewinnung der darin vorkommenden Braunkohlen verliehen und der gesammte Flächeninhalt des Bergwerks Reinhold von 235984 □Ltr., geschrieben: Zweihundertfünfunddreißigtausend neunhundertvierundachtzig Quadratlachter auf 466162½ □Ltr., geschrieben: Vierhundertsechsundsechzigtausend einhundertzweiundsechzig und ein halbes Quadratlachter hierdurch erweitert."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Kühne zu Schönebeck zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 16. October 1866. Königliches Oberbergamt.

1268 Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund des am 21. Januar 1866 präsentirten Antrages auf Erweiterung der einzelnen Felder Leimicke und Camilla des laut angeschlossener Urkunde vom 14. Juli 1864 consolidirten Bergwerkes

Rosenthal

in den Gemeinden Rosenthal, Gr.-Wusterwitz, Gollwitz und Warchau im Kreise Jerichow II. des Regierungsbezirks Magdeburg, im Oberbergamtsbezirke Halle wird gemäß § 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 dem Rittergutsbesitzer von Britzke zu Warchau das Bergwerkseigenthum innerhalb der auf dem beigehefteten von uns heute beglaubigten Situationsrisse angegebenen Gränzen:

1. A'.B'.C'.D'.A'. einen Flächeninhalt von 264016 □Ltr. umfassend zur Erweiterung des Feldes Leimicke
2. A.B.C.D.E A. „ „ „ 171333 „ „ „ „ „ „ } Camilla
u. 3. F.G.H.I.F. „ „ „ 92683 „ „ „ „ „ „ }

zusammen einen Flächeninhalt von 528032 Quadratlachtern umfassend, zur Gewinnung der in diesen Feldern vorkommenden Braunkohlen verliehen und der gesammte Flächeninhalt

des Einzelfeldes Leimicke von 235984 auf 500000 Quadratlachter
„ „ Camilla „ 235984 „ 500000 „

und des consolidirten Bergwerks Rosenthal von 471968 □Ltr., geschrieben: Vierhunderteinundsiebzigtausend, neunhundertachtundsechszig Quadratlachter auf 1000000 □Ltr., geschrieben: Eine Million Quadratlachter hierdurch erweitert."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Kühne zu Schönebeck zur Einsicht offen liegt unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 17. October 1866. Königliches Oberbergamt.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Ober-Post-Direction.

1269 Mit dem 1. November cr. wird die Botenpost zwischen Seehausen i. A. und Gartow in Hannover über Pollitz aufgehoben werden, dagegen ein Personenfuhrwerk des Posthalters Lott in Seehausen i. A. in Gang kommen, welches zu Postbeförderungen jeder Art benutzt und aus Gartow um 3^{45} Uhr früh, zum Anschluß in Seehausen i. A. an die Eisenbahnzüge nach Wittenberge um 10^{15} V. und nach Magdeburg um 1^{21} N. per Schnackenburg und Pollitz, aus Seehausen i. A. um 2^{45} Uhr N., nach Ankunft der Eisenbahnzüge aus Wittenberge 1^{21} N., und aus Magdeburg 2 N., per Pollitz und Schnackenburg abgesendet werden wird. Beichaisen werden zu diesem Personenfuhrwerk nicht gestellt.

1270 Die Dienststunden der Post-Expedition in Althaldensleben für die Annahme und Ausgabe von Postsendungen sind wie folgt festgesetzt worden: im Sommer von 7 Uhr Morgens bis 11½ Vorm., im Winter von 8 Uhr Morgens bis 11½ Vorm. und zu allen Jahreszeiten von 12½ Uhr Mittags bis 2 Uhr Nachm., von 6 Uhr Abends bis 8 Uhr Abends. Wegen des öffentlichen Gottesdienstes findet an Sonn- und Festtagen jedoch der Annahme- und Ausgabedienst nur innerhalb folgender Stunden statt:
a. an den Sonntagen: von 8 Uhr Vorm. bis 9 Uhr Vorm., von 5 Uhr Nachm. bis 8 Uhr Abends.
b. an Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen und am Geburtstage Sr. Majestät des Königs: von 8 Uhr Vorm. bis 9 Uhr Vorm., von 11 Uhr Vorm. bis 2 Uhr Nachm. und von 6 Uhr Abends bis 8 Uhr Abends.

1271 Mit Bezug auf § 3 der publicirten Dienst-Instruction für Königliche Bergbeamten der Berg-Reviere im Oberbergamtsbezirke Halle a. S. wird hiermit bekannt gemacht, daß das Revierbureau für das Bergrevier Oschersleben sich zu Halberstadt am Grudenberge Nr. 384 befindet und in den Tagestunden der Wochentage von 9 Uhr früh bis 1 Uhr Mittags dem Zutritte geöffnet ist.

Halberstadt, den 24. October 1866. Der Königliche Bergrath von Minnigerode.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

1272 Sr. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Königlichen Superintendenten Hermann Ludwig Dryander in Halle, in Veranlassung seiner Berufung zum Hülfsarbeiter des Consistoriums der Provinz Sachsen, den Character als Consistorial-Rath mittels Allerhöchst vollzogenen Patents vom 10. October cr. zu verleihen

1273 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Limlingerode, in der Diöcese Salza, ist dem bisherigen Pfarrer in Zwinge, Heinrich August Knabe verliehen worden.

1274 Die neu errichtete evangelische zweite Predigerstelle zu Giebichenstein in der zweiten Land-Diöces Halle a. S., ist dem bisherigen Diaconus Bretschneider in Wolmirstedt verliehen worden.

1275 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Naußiß in der Diöces Weißensee ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Subrector an der Realschule in Cüstrin Dr. Wilhelm Carl Theodor Born berufen und bestätigt worden.

1276 Durch das Ableben des Pfarrers Rottmann ist die unter Königlichem Patronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von c. 1300 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Groß-Corbetha in der Diöces Weißenfels vacant geworden. — Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

1277 Durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende, mit einer Jahreseinnahme von 201 Thlr. 5 Sgr. 9 Pf. verbundene Stelle eines evangelischen pastoris extraordinarii in Mühlhausen vacant geworden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1278 In der Stadt Clötze sind der Bürgermeister Sörger auf weitere 12 Jahre und der zweite Bürgermeister (Beigeordnete) Brünig, sowie die Rathmänner Lagemann und Mertens auf weitere 6 Jahre, sämmtlich vom 27. April k Js. ab, wiedergewählt und diese Wahlen von uns bestätigt.

1279 In der Stadt Möckern ist der frühere Feldwebel Liebscher aus Magdeburg zum Bürgermeister auf 12 Jahre gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

1280 Als Schiedsmänner in der Stadt Buckau im Kreise Magdeburg sind gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

a. Für den ersten städtischen Schiedsmannsbezirk der Fabrikant Bernhard Schaeffer auf die Periode vom 17. September 1866 bis dahin 1869;
b. für den 2. städtischen Schiedsmannsbezirk: der Fabrikant August Kerkow auf die Periode vom 13. September 1866 bis dahin 1869;
c. für den 3. städtischen Schiedsmannsbezirk: der Ofenfabrikant August Köppe auf die Periode vom 15. September 1866 bis dahin 1869;
d. für den 4. städtischen Schiedsmannsbezirk: der Buchhalter Albert Pistorius auf die Periode vom 13. September 1866 bis dahin 1869.

1281 Als Schiedsmann für den 2. Schiedsmannsbezirk der Stadt Neuhaldensleben im Kreise gleichen Namens ist auf die Periode vom 1. Januar 1867 bis dahin 1870 der bisherige Schiedsmann, Stadtälteste Carl Spott in Neuhaldensleben wieder gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

1282 Der Lehrer Buhr an der Volksschule zu Neustadt ist zum Lehrer an der Bürgerschule daselbst ernannt worden. Die dadurch erledigte Lehrerstelle an der Volksschule besetzt der Magistrat.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

1283 Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Schafmeister Mathias Luer in Anerkennung langjähriger treuer Dienste auf der Königlichen Domäne Ammensleben das allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Königliche Intendantur, 4. Armee-Corps.

1284 Der Intendantur-Assessor Lange von der Intendantur 8. Armee-Corps ist zur Intendantur 4. Armee-Corps versetzt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg
№ 45.

Magdeburg, den 10. November 1866.

Allgemeine Gesetzsammlung.

1285 **Stück 55.** Nr. 6439. Verordnung, betreffend die Revision der Deichschau-Ordnung im Herzogthum Magdeburg vom 28. April 1721. Vom 1. October 1866.

Nr. 6440. Allerhöchster Erlaß vom 13. October 1866, betreffend die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in denjenigen Landestheilen, welche durch das Gesetz vom 20. September 1866 (Gesetz-Samml. S. 555.) der Preußischen Monarchie einverleibt worden sind, sowie in den Herzogthümern Schleswig und Holstein.

1286 **Stück 56.** Nr 6441. Gesetz, betreffend 1) die Pensionserhöhung für die im Kriege invalide gewordenen, sowie für die überhaupt durch den aktiven Militairdienst verstümmelten oder erblindeten Offiziere der Linie und Landwehr und die oberen Militairbeamten; 2) die Unterstützung der Wittwen und Kinder der im Kriege gebliebenen Militairpersonen desselben Ranges. Vom 16. October 1866.

Nr. 6442. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Buck im Betrage von 300,000 Thalern. Vom 17. September 1866.

Nr. 6443. Allerhöchster Erlaß vom 1. October 1866, betreffend die Abänderung des Statuts des Soldiner Entwässerungs-Verbandes vom 13. Oktober 1856, insbesondere die Senkung des Haussees zwischen Adamsdorf und Giesenbrügge.

1287 **Das Zündnadelgewehr und die Kriegserfolge.**

Die glorreichen Erfolge, welche die preußische Armee während des diesjährigen Krieges gegen Oesterreich und seine Verbündeten errungen hat, werden vielfach nur der Leistungsfähigkeit unseres Zündnadelgewehrs zugeschrieben, da selbiges, neben der Präzision (dem sichern und genauen Treffen) seiner Schüsse, — andern Schußwaffen durch die Schnelligkeit seines Feuers so ungemein überlegen sei, daß es möglich wurde, wie es in einem Bericht heißt, „den Feind mit einem Hagel von Geschossen derartig zu überschütten, daß selbst die Bravour der besten Truppen durch solch verheerende Wirkung erschüttert und vernichtet werden müsse."

Von dem allergrößten Interesse für Jedermann wird es daher sein, zu erfahren, wie groß der Munitionsverbrauch der gesammten Infanterie während des ganzen Krieges war, um hiernach bemessen zu können, in wiefern die oben ausgesprochene, vielfach verbreitete Meinung richtig ist oder nicht, ob in Wirklichkeit der Feind mit einer so unvergleichlich großen Menge von Geschossen überschüttet worden ist.

Aus Zusammenstellungen, deren Richtigkeit nicht bezweifelt werden kann, geht darüber Folgendes hervor:

Bei der Infanterie der ersten Armee (mit der Elbarmee), der zweiten und der Main-Armee, welche in Summa 268,000 Gewehre führte beträgt der gesammte Munitionsverbrauch (mit Einschluß der verloren und unbrauchbar gewordenen Munition) in runder Zahl 1,850,000 Patronen.

Es kommt daher auf jeden Infanteristen nur ein Verbrauch von 7 Patronen während des ganzen Krieges, wobei zu bemerken bleibt, daß der durchschnittliche Munitionsverbrauch bei der Infanterie der Main-Armee, welche 40,000 Mann an Fußtruppen zählte, sich fast doppelt so hoch (11 Patronen pro Mann) beläuft, als bei der Infanterie der I. und II. Armee (6 Patronen pro Mann), von denen erstere 109,000 Mann, letztere 119,000 Mann an Fußtruppen stark war.

Selbst bei denjenigen Bataillonen, welche stundenlang im Feuergefecht ausharren mußten, findet sich kein erheblicher Munitionsverbrauch vor.

So verschoß bei Nachod und Skalitz z. B. ein Bataillon ungefähr 23,000, ein anderes bei Nachod 22,000 und ein drittes bei Trautenau 22,000 Patronen, woraus sich ein durchschnittlicher Verbrauch von resp. 22 und 23 Patronen pro Mann ergiebt, — Zahlen, welche in Anbetracht der längeren Dauer

jener Gefechte, sowie mit Rücksicht auf die dabei mitberechnete, durch zahlreiche Todte und Verwundete verloren gegangene oder unbrauchbar gewordene Munition, noch immer nicht beträchtlich genannt werden können, da sie kaum ein Drittel desjenigen Quantums ausmachen, welches jeder Infanterist als Taschenmunition, die sich nach jedem Gefechte ergänzen läßt, — bei sich führt.

Auch der Munitions-Verbrauch der Artillerie während des Krieges kann, um dies gleich mit zu erwähnen, kein bedeutender genannt werden.

Sämmtliche oben genannte Armeen führten Alles in Allem 900 Feldgeschütze mit (wobei 12 Oldenburgische Geschütze der Main-Armee nicht in Rechnung gestellt sind). Der gesammte Munitionsverbrauch dieser Geschütze beträgt etwa 36,000 Schuß.

Durchschnittlich kommt davon auf jedes Geschütz bei der I. und Elbarmee 48 Schuß, bei der II. Armee 28 Schuß, bei der Mainarmee 53 Schuß, und im Gesammtdurchschnitt etwa 40 Schuß auf jedes Geschütz, welche als wirklich verschossen anzusehen sind, während sich der sonstige Verlust von Munition bei der Artillerie auf eine verhältnißmäßig geringe Quantität, welche durch feindliches Feuer in den Protzen und Munitionswagen entzündet wurde, beläuft.

Mit ziemlicher Bestimmtheit läßt sich wohl annehmen, daß der Munitions-Verbrauch der österreichischen Armee und ihrer Verbündeten kein erheblich geringerer sein wird, vielmehr liegt, bei dem ausgedehnten Gebrauch, welchen die Oesterreicher während des ganzen Krieges von ihrer Artillerie zu machen wußten — die Vermuthung nahe, daß diese Truppe ein viel bedeutenderes Munitionsquantum als das oben angegebene — verschossen hat.

Nicht durch unsere vortrefflichen Hinterladungswaffen allein ist mithin der Sieg errungen — das weist der überraschend geringe Munitionsverbrauch bis zur größten Gewißheit nach —, sondern die Intelligenz der preußischen Heerführer, die straffe Disciplin, die moralische Tüchtigkeit der Armee, mit einem Wort, die Qualität unserer Truppen und die Genialität ihrer Führer haben jedenfalls das Meiste dazu beigetragen, den altpreußischen Waffenruhm durch neue Lorbeeren aufzufrischen. Unser vortreffliches Zündnadelgewehr hat jene treulich unterstützt, indeß auch diese Maschine wird erst furchtbar durch den Geist der sie regiert.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1288 Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 13. d. Mts. Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die zweite und dritte Serienziehung der durch Allerhöchste Ordre vom 12. Juni d. Js. gestatteten Lotterie des König-Wilhelms-Vereins zur Unterstützung Preußischer Krieger und deren zurückgebliebenen Familien unter anderweitiger Normirung der Zahl und Höhe der Gewinne mit einander vereinigt werden. Berlin, den 23. October 1866.

Der Finanzminister
Im Auftrage: (gez.) Mölle.

Der Minister des Innern
Im Auftrage: (gez.) Sulzer.

Vorstehenden Erlaß bringen wir in Bezugnahme auf unsere Amts-Blatt-Bekanntmachung vom 28. Juni cr. N. I. M. 2453 hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 2. November 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

1289 Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 20. Januar 1866 präsentirten Muthung wird dem Gutsbesitzer Christian Müller zu Völpke unter dem Namen Edeline das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem beigehefteten heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A. B. B'. B''. C. D. E. F. G. H. I. K. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 470,750 □Ltr., geschrieben: Vierhundertsiebzigtausend siebenhundertfunfzig Quadratlachtern umfassend — in der Gemeinde Barneberg und Warsleben und Völpke, im Kreise Neuhaldensleben des Regierungsbezirks Magdeburg und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten Bergrath von Minnigerode zu Halberstadt zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 26. October 1866. Königliches Oberbergamt.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1290 Patente. Dem Lehrer H. Born in Berlin ist unter dem 23. October 1866 ein Patent auf eine durch Beschreibung und Modell nachgewiesene Vorrichtung zur Darstellung von Zahlenbildern für Elementarschulen auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

1291 Dem Kaufmann J. H. Prillwitz in Berlin ist unter dem 23. October 1866 ein Patent auf eine Flachs-Riffelmaschine in ihrer ganzen Zusammensetzung ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

1292 Den Herren Cyprien Marie Tessié du Motay und Charles Raphael Marechal zu Metz ist unter dem 26. October 1866 ein Patent, auf ein Verfahren, vegetabilische Faserstoffe zu bleichen, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Königliche Ober-Post-Direction.

1293 Die zweite tägliche Personen-Post von Neuhaldensleben nach Magdeburg wird vom 3. November cr. ab aus Neuhaldensleben um 3 Uhr Nachm. abgesendet werden.

1294 Die 1. tägliche Personenpost von Wusterwitz nach Ziesar wird vom 7. November cr. aus Wusterwitz um 8³⁰ Uhr V. nach Ankunft der Eisenbahnzüge 7³⁵ Uhr V. aus Berlin und 8¹⁰ Uhr V. aus Magdeburg abgesendet werden.

1295 Die Personenpost zwischen Ilsenburg und Wernigerode wird vom 15. November cr. ab aus Ilsenburg um 8 Uhr Vorm. und aus Wernigerode um 3¹⁵ Uhr Nachm. abgefertigt werden.

1296 Mit Bezug auf § 3 der publicirten Dienst-Instruction für die Königlichen Bergrevierbeamten im Bezirke des Königlichen Oberbergamts Halle a. S. wird hiermit bekannt gemacht, daß das Revierbureau für das Bergrevier Schönebeck sich hierselbst in der Salzer-Straße Nr. 12 befindet und in den Tagesstunden der Wochentage zwischen 9 Uhr früh und 1 Uhr Nachmittags dem Zutritte geöffnet ist.

Schönebeck, 6. November 1866. Der Königliche Bergmeister Kühne.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

1297 Die unter Königlichem Patronate stehende Oberpfarrstelle an St. Stephani zu Calbe a. S. ist durch das Ableben des Oberpfarrers Stöckert vacant geworden.

1298 In Folge des Rücktritts des Superintendenten Topp zu Schneidlingen von der Ephoral-Verwaltung der Diöces Aschersleben ist diese Verwaltung einstweilen dem Pfarrer Braun zu Oberbörnecke übertragen worden.

1299 Durch das Ableben des Pfarrers Gröbner ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 786 Thlr. verbundene Pfarrstelle der St. Marien-Gemeinde an der Domkirche zu Naumburg vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

Königliches Regierungs-Präsidium.

1300 Für den Bezirk der Königlichen Kreisgerichts-Commission zu Staßfurth ist von uns, in Uebereinstimmung mit der Königlichen Ober-Staatsanwaltschaft hierselbst in Stelle des verstorbenen Stadt-Secretairs Boecker, der Bügermeister Wachtel zu Staßfurth zum Polizei-Anwalt ernannt worden.

1301 Der Regierungs-Rath Dr. Herdinck ist von hier an die Königliche Regierung zu Düsseldorf dagegen der Regierungs-Rath Schönberger von Posen an die hiesige Königliche Regierung versetzt und letzterer am 2. d. Mts. in das hiesige Regierungs-Collegium eingeführt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1302 Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Königliche Wasserbau-Inspector Gebauer hierselbst zum Deichinspector des Magdeburg-Rothensee-Wolmirstedter Deichverbandes gewählt und als solcher bestätigt worden ist.

1303 Dem Unteroffizier Eduard Lange ist an Stelle des verstorbenen Kreisboten Paege in Loburg die etatsmäßige Kreisbotenstelle des Kreises Jerichow I. vom 1. November d. J. ab übertragen worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

1304 Der Rector Engeln an der Bürgertöchterschule zu Schönebeck ist zum Rector an der Bür-

gerknabenschule daselbst ernannt worden. Ueber die Rectorstelle an der Bürgertöchterschule ist bereits verfügt.

1305 Der Lehrer und Predigtamts-Candidat Dufft in Quedlinburg ist zum zweiten Lehrer an der Bürgerknabenschule daselbst ernannt worden. Die dadurch erledigte erste Lehrerstelle an der Neustädter Knabenschule wird durch uns besetzt.

1306 Der Lehrer Hochbaum ist zum Lehrer an der zweiten Bürgerschule hierselbst ernannt worden.

1307 Der Lehrer Ahrens zu Aschersleben ist zum Cantor und Lehrer in Hoppenstedt provisorisch bestellt worden. Die dadurch erledigte Lehrerstelle an der Bürgerknabenschule in Aschersleben besetzt der Magistrat.

1308 Der Lehrer Kortum zu Fermersleben, Diöces Egeln, ist zum Lehrer an der Volksschule zu Aschersleben ernannt worden. Die dadurch erledigte zweite Lehrerstelle in Fermersleben wird durch uns besetzt.

1309 Der Lehrer Läseke zu Siepe, Diöces Clötze, ist zum Küster und Lehrer in Hagenau, Diöces Arendsee, ernannt worden. Die dadurch erledigte Lehrerstelle in Siepe ist Privatpatronats.

1310 Der Lehrer Schwencke zu Rothensee, Diöces Barleben ist zum Lehrer, Cantor, Organisten und Küster an der evangelisch-reformirten Schloßkirche zu Calbe a. S. ernannt. Die dadurch erledigte Cantor- und Lehrer-Adjunctenstelle in Rothensee ist Königlichen Patronats.

1311 Der Lehrer Stranz in Carow, Diöces Ziesar, ist zum Cantor- und Lehrer-Adjunkten in Zitz in derselben Diöces provisorisch bestellt worden. Die dadurch erledigte zweite Lehrerstelle in Carow ist Privatpatronats.

1312 Der Lehrer Prilop zu Wistedt, Diöces Salzwedel ist zum ersten Töchterlehrer und Küster in Croppenstedt ernannt worden. Die Lehrerstelle in Wistedt ist Königlichen Patronats.

1313 Der Schulamtscandidat Müller ist zum Schullehrer zu Seehausen i. Altm. provisorisch bestellt worden.

1314 Der Schulamts-Candidat Teege ist zum Schullehrer in Westerburg, Diöces Osterwieck, provisorisch bestellt worden.

1315 Dem Candidaten der Theologie Dr. Woltersdorf ist die Concession zur Errichtung einer Privatschule für die weibliche Jugend in Osterburg ertheilt worden.

1316 Der Candidat der Philologie Dalichau ist als Hauslehrer concessionirt worden.

1317 Der Schulamtscandidat W. Bindemann aus Buchwitz bei Salzwedel ist als Hauslehrer concessionirt worden.

1318 Die Cantor- und Lehrerstelle zu Wolfsburg wird durch Emeritirung des Inhabers vom 1. Januar k. Js. vacant. Sie ist Privatpatronats.

1319 Die Cantor- Küster- und Lehrerstelle zu Fischbeck, Diöces Sandau, wird durch Emeritirung des Inhabers erledigt. Sie ist Privatpatronats.

1320 Die Cantor- und Lehrerstelle zu Schwanebeck ist vacant. Die Besetzung erfolgt durch den Magistrat.

Königliche Intendantur, 4. Armee-Corps:

1321 Der Intendantur-Rath Menke von der Intendantur 4. Armee-Corps ist mit Wahrnehmung der Intendanten-Stelle des 10. Armeecorps beauftragt. Der Vorstand der Intendantur der 8. Division Intendantur-Assessor Mann ist zur Intendantur des 9. Armee-Corps, der Intendantur-Assessor Goburek, der Intendantur-Secretair Frohwann und der Secretariats-Assistent Große von der Intendantur 4. Armee-Corps sind zur Intendantur des 11. Armee-Corps versetzt worden.

1322 Der Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspector Basch zu Torgau ist nach Frankfurt a. M. als Vorstand der dortigen Garnison-Verwaltung versetzt worden. Die Vorstandsstelle der Garnison-Verwaltung zu Torgau ist dem Garnison-Verwaltungs-Inspector Bergner zu Wittenberg übertragen und mit der Wahrnehmung der Geschäfte als Garnison-Verwaltungs-Inspector zu Wittenberg ist der Hauptmann a. D. von Uslar-Gleichen betraut worden.

1323 Der Kasernen-Inspector Gruch in Weißenfels ist zum Garnison-Verwaltungs-Inspector ernannt worden.

Königliches Appellationsgericht zu Halberstadt:

1324 Der Tischlermeister Elias Hartmann zu Beckenstedt ist als Schiedsmann für den Bezirk Beckenstedt in der Grafschaft Wernigerode für den Zeitraum vom 31. October d. J. bis dahin 1869 gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg
№ 46.

Magdeburg, den 17. November 1866.

Allgemeine Gesetzsammlung.

1325 Stück 57. Nr. 6444. Vertrag zwischen Preußen einerseits und Sachsen-Coburg-Gotha andererseits die Fortdauer des Anschlusses des Amtes Volkenrode an das Zoll- und Steuersystem Preußens betreffend. Vom 15.—17. Februar 1866.

Nr. 6445. Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Verordnung vom 10. April 1866 wegen Abänderung der Tarasätze für Zucker durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 30. September 1866.

Nr. 6446. Allerhöchster Erlaß vom 1. October 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Obornik im Regierungsbezirk Posen für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen: 1) von Obornik über Heydedembrowka, Ludom, Zirkowke, Polajewo und Pripkowo bis zur Kreisgrenze bei Althütte auf Czarnikau und 2) von Ruda, an der Obornik-Rogasener Chaussee, über Owieczki, Ninino, Ryczywol und Schrotthaus bis Pripkowo zum Anschluß an die Chaussee ad 1.

Nr. 6447. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Oborniker Kreises im Betrage von 100,000 Thlr. Vom 1. October 1866.

Nr. 6448. Allerhöchster Erlaß vom 1. October 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadt Straußberg für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Ober-Barnim des Regierungsbezirks Potsdam von der Berlin-Prötzeler Actienstraße unweit Straußberg bis zu dem nächsten Bahnhofe der Berlin-Küstriner Eisenbahn.

Allerhöchste Erlasse.

1326 Während des nunmehr glücklich beendeten Krieges und bis in die neueste Zeit hin, hat sich der Patriotismus Meines Volkes in glänzender Weise durch die Fürsorge bewährt, welche von allen Seiten auf die liebevolle Pflege der Verwundeten Meiner siegreichen Armee verwendet wurde. Ich Selbst war auf den glorreichen Schlachtfeldern Böhmens und Mährens Zeuge des edlen Wetteifers, mit dem die Vertreter des Johanniter- und Malteser-Ordens, des Central-Vereins für die Pflege der im Felde verwundeten Krieger, des König Wilhelm-Vereins und anderer Genossenschaften, Abgeordnete von Gemeinen und Privatpersonen bestrebt waren, das Loos der Braven zu erleichtern, welche aus dem Kampfe, in den sie auf Meinen Ruf freudig gegangen waren, mit rühmlichen Wunden zurückkehrten. — Bei Meiner Heimkehr habe Ich aller Orten wahrgenommen, mit welcher Liebe und Aufopferung die in die Heimath zurückgeführten verwundeten und kranken Soldaten von Vereinen sowohl, wie von Einzelnen aufgenommen und gepflegt worden sind. Der Kriegs-Minister hat Mir gemeldet, daß dieser allgemeinen Theilnahme Meines treuen Volkes an der Sorge für Mein Heer die überaus günstigen Resultate zu danken sind, welche die Krankenpflege kurze Zeit nach einem so blutigen Kriege aufzuweisen hat. Es ist Mir Bedürfniß, allen Denjenigen, welche sich bei der Pflege der verwundeten Krieger betheiligt haben, Meinen Königlichen Dank auszusprechen. Jeder Einzelne möge überzeugt sein, daß sein König die Thaten der Liebe, welche Seinen tapferen Soldaten erwiesen wurden, in Seinem väterlichen Herzen vollkommen würdigt und

die wohlthuende Erinnerung daran bewahren wird. Das Kriegs-Ministerium wird beauftragt, dies öffentlich bekannt zu machen.

Berlin, den 10. November 1866. **Wilhelm.**

An das Kriegsministerium.

1327 Mit großer Genugthuung habe Ich die herzliche Bewillkommnung Meiner siegreich heimkehrenden Truppen in ihren Garnisonen wahrgenommen und bei dieser Gelegenheit von Kommunen und Corporationen, so wie von Einzelnen patriotische Grüße und Zurufe erhalten, so daß ich Mich veranlaßt sehe, hiermit ihnen Allen Meinen herzlichen Dank auszusprechen. Ich beauftrage Sie dies zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 10. November 1866. **Wilhelm.**

An den Minister des Innern.

1328 **Statistische Nachrichten über die gegenwärtig dem Preußischen Staat einverleibten Provinzen.**

I. Das Kurfürstenthum Hessen.

173 □Meilen, 750,000 Einwohner, ist zusammengesetzt:

1) aus den Stammlanden, d. h. den Landschaften um Carlshafen, Hofgeismar, Cassel, Spangenberg, Melsungen, Marburg, Kaufungen.

2) aus den zunächst hinzuerworbenen Grafschaften Ziegenhain und Nidda und der Herrschaft Schmalkalden;

3) aus dem Ueberreste des Besitzes der Linie Hessen-Rothenburg; der nachmals oft genannten Rothenburger Quart, d. h. den vier Aemtern Rothenburg an der Fulda, Sontra, Wanfried und Eschwege;

4) aus der halben Grafschaft Schauenburg, die 1620 erworben wurde;

5) aus dem Gebiete der ehemaligen Reichs-Abtei Hersfeld, welche 1648 erworben wurde;

6) aus der Grafschaft Hanau-Münzenberg, welche 1736 erworben wurde;

Der gesammte Umfang dieser Landschaften, einschließlich der zur Rothenburger Quart gehörigen niederen Grafschaft Katzenellenbogen (St. Goar und Rheinfels) wurde auf 156 □Meilen und 300,000 Einwohner geschätzt.

Hierzu wurden erworben:

7) durch den Reichsdeputationshauptschluß zur Entschädigung für das an Frankreich abgetretene Rheinfels und St. Goar (etwa 3 □Meilen und 6000 Einwohner) die bisher Kurmainzischen Aemter Amöneburg, Naumburg, Neustadt und Fritzlar nebst den Kapiteln und Klöstern in diesen Aemtern, die vormalige Reichsstadt und Ganerbschaft Gelnhausen und das Reichsdorf Holzhausen zusammen geschätzt auf 15 □Meilen und 33,000 Einwohner.

8) durch Vertrag mit Preußen, de dato Cassel, den 16. October 1815, das vormalige Bisthum Fulda, welches die Wiener Schlußakte Art 40. Preußen übertragen hatte, im Ganzen geschätzt auf 37 □Meilen und 90,000 Einwohner, mit Ausnahme der Bezirke von Derenbach, Gehsa und einiger anderer die Preußen an Weimar abtrat, noch andere kamen an Bayern.

9) durch denselben Vertrag die ehemals reichsritterschaftlichen Bezirke Mannsbach, Buchenau und Werda.

Hiergegen trat Hessen-Kassel die niedere Grafschaft Katzenellenbogen und die Probstei Göllingen in Thüringen, die zur Reichsabtei Hersfeld gehört hatte, an Preußen, das Amt Neuengleichen und die Herrschaft Plesse zu Gunsten Hannovers an Preußen ab.

10) durch Vertrag mit Hessen-Darmstadt vom 29. Juni 1816 die isenburgischen Gerichte Diebach, Langenselbold, Meerholz, Wächtersbach, das Amt Dornheim und Marktflecken Praunheim, wogegen Vilbel, Babenhausen, Münzenberg an Hessen-Darmstadt cedirt wurden.

11) endlich durch Vertrag mit Preußen vom 9. October 1817 die Stadt Volkmarsen mit ihrem Gebiet.

Kurhessen hat demnach von geistlichen Gebieten einverleibt: die Reichsabtei Hersfeld, die Kurmainzischen Aemter und Klöster Amöneburg, Fritzlar, Neustadt, Naumburg, das Bisthum Fulda.

Von vormaligen Reichsunmittelbaren sind ihm außer Gelnhausen und Holzhausen und den reichsritterschaftlichen Bezirken unterthänig geworden:

1) Fürst Isenburg-Birstein wegen Birstein und Langenselbold, 2 □Meilen, 5900 Einwohner;
2) Fürst Isenburg-Büdingen-Wächtersbach wegen des Amtes Wächtersbach, 1¾ □Meilen, 5200 Einwohner;
3) Fürst Isenburg-Büdingen-Meerholz wegen Meerholz, 1 □Meile, 4000 Einwohner;
4) Graf Solms-Rödelheim wegen seiner Hälfte am Marktflecken Praunheim mit 390 Einwohner.

(Fortsetzung folgt.)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1329 Betrifft die Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. XV. zu den Preußischen Staatsschuldscheinen.

Die neuen Coupons Ser. XV. Nr. 1—8 über die Zinsen für die vier Jahre 1867 bis 1870 nebst Talons werden vom 15. October d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Cassen-Revisions-Tage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 12. Juli 1861 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Cassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Staatsschuldscheine selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die Staatsschuldscheine an die Controlle der Staatspapiere oder an die betreffende Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Staatsschuldscheine an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. August 1867 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons von Staatsschuldscheinen (beziehungsweise Staatsschuldscheine) zum Empfange neuer Coupons, Werth . . . . Thlr."

Mit dem 1. August 1867 hört die Portofreiheit sowohl für die Einsendung der Talons, wie für die Uebersendung der neuen Coupons auf.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung von Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 24. September 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
(gez.) Gamet. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den qu. Verzeichnissen vom 15. d. Mts. ab bei unserer Hauptkasse, bei den Königlichen Kreiskassen in Calbe a. S., Gardelegen, Genthin, Halberstadt, Loburg, Neuhaldensleben, Osterburg, Quedlinburg, Salzwedel, Stendal und Wanzleben, bei den Königlichen Landraths-Aemtern zu Oschersleben, Wolmirstedt und Wernigerode, der Königlichen Forstkasse zu Aken, sowie bei dem Magistrate zu Burg zur Aushändigung vorräthig sein werden.

Magdeburg, den 1. October 1866. Königliche Regierung, Cassen-Verwaltung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1330 Betrifft die Transferirung der Militair-Pensionen rc.

Der Instruction vom 8. Mai 1810 „über Zahlungen der Militair-Pensionen rc.“ A. § 5. gemäß, ist beim Verzuge eines Militair-Pensions-Empfängers aus einem Regierungs-Bezirk in den andern auf seine diesfällige Anzeige und seinen Antrag die Transferirung der Pension bisher Seitens der Abtheilung für das Invalidenwesen des Königlichen Kriegs-Ministeriums verfügt worden. Ebenso hat die gedachte Abtheilung auch die Umschreibung der Wartegelder, der Gnaden-Pensionen, der lebenslänglichen und fortlaufenden Unterstützungen, sowie der Kinder-Erziehungsgelder im gleichen Falle selbst veranlaßt.

Mittelst Rescripts des Königlichen Kriegs-Ministerii, Abtheilung für das Invalidenwesen, vom 11. October 1865 sind nunmehr die Königlichen Regierungen beauftragt, die nothwendig werdenden Uebertragungen sämmtlicher vorgedachter Beneficien von einer Königlichen Regierung auf die andere und auf die Militair-Pensions-Casse, mit Berücksichtigung der etwa zu erleidenden Abzüge, fortan unter eigener Verantwortlichkeit, selbstständig zu bewirken und hat sich die genannte Abtheilung nur noch die Transferirung von der Militair-Pensions-Casse auf die Königlichen Regierungen und, bei Umschreibungen von den Königlichen Regierungen auf die Militair-Pensions-Casse, die Verfügung an die Letztere vorbehalten. Zu diesem Behufe haben die Empfänger von Militair-Pensionen künftig, wenn sie ihren Wohnsitz von Berlin und aus den Hohenzollernschen Landen nach einem andern Orte der Monarchie verlegen, ihre desfälligen Anzeigen und Anträge auf Transferirung ihrer Pensionen rc. nach wie vor an die Abtheilung für das Invalidenwesen im Königlichen Kriegs-Ministerio zu richten, wenn sie dagegen aus einem Regierungsbezirke in einen andern (auch in die Hohenzollernschen Lande und nach Berlin) verziehen, dies der Regierung ihres bisherigen Wohnsitzes anzuzeigen und bei dieser die Umschreibung ihrer Pensionen rc. zu beantragen, ebenso, wie bei einem Wohnorts-Wechsel innerhalb des Regierungsbezirks selbst.

Indem wir Vorstehendes zur Kenntniß der Militair-Pensions-Empfänger rc. bringen, bemerken wir schließlich noch, daß alle diejenigen Militair-Pensions-Empfänger, welche der Militair-Gerichtsbarkeit unterworfen sind, die Veränderung ihres Wohnsitzes auch den betreffenden Königlichen General-Commandos resp. dem Königlichen Gouvernement in Berlin zu melden haben.

Magdeburg, den 9. November 1866. Königliche Regierung, Cassen-Verwaltung.

1331 Betrifft die Sperrung der Brücken im Plauer Canal an Sonn- und Festtagen.

Nachdem durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 15. October 1857 bereits die Sperrung der Schleusen im Plauer Canal an bestimmten Stunden der Sonn- und Festtage zu dem Zwecke angeordnet worden ist, den Schleusenbeamten ausreichende Gelegenheit zum Kirchenbesuche zu geben, soll aus gleichen Rücksichten gegen die Brückenwärter am Plauer Canal auch eine Sperrung der betreffenden Brücken an Sonn- und Festtagen stattfinden.

Es wird demnach hierdurch verordnet und zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß künftig an Sonn- und Festtagen

die Bergzower Brücke Vormittags von 8—12 Uhr,
die Hagenbrücke und die Amtsbrücke Vormittags von 7½—12½ Uhr,
die Chausseebrücke bei Genthin Vormittags von 9½—12½ Uhr,
die Roßdorffer Brücke und die Dunkelforther Brücke Vormittags von 6—9½ Uhr,
die Cadesche Brücke Vormittags von 8—12 Uhr und
die Woltersdorffer Brücke Vormittags von 7½—10½ Uhr

geschlossen bleibt, und daß die Brückenwärter während dieser Sperre nur auf ausdrückliche Anordnung der Wasserbau-Inspection zu Genthin die Brücken öffnen dürfen.

Magdeburg, den 7. November 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

1332 Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 14. November 1864 präsentirten Muthung wird dem Maurermeister Gustav Ilse zu Wardeleben unter dem Namen Bruno das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem beigehefteten heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A. B. C. D. E. F. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 235,984 □Ltr., geschrieben: Zweihundertfünfunddreißigtausend neunhundertvierundachtzig Quadratlachtern umfassend — in der Gemeinde Badeleben, im Kreise Neuhaldensleben des Regierungsbezirks Magdeburg und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen.“

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath von Minnigerode zu Halberstadt zur Einsicht offen liegt unter

Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 26 October 1866. Königliches Oberbergamt.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1333 Patent. Dem Baumeister Friedrich Hoffmann in Berlin und dem Stadtbaurath A. Licht in Danzig ist unter dem 31. October 1866 ein Patent auf eine, nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung an Zerkleinerungs-Maschinen für trockene Körper zum ununterbrochenen Sondern und Abführen des fertigen staubförmigen Produkts, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

1334 Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen im dritten Quartal d. J.

Es wurden geschenkt: 1) der Kirche zu Dreileben eine neue Altar-Agende, eine neue Vesper-Andacht und eine neue Kanzelbibel in groß Octav mit Goldschnitt, 2) der Kirche in Oslingersleben ein Altarbild das heilige Abendmahl nach Leonardo da Vinci in Oelfarbendruck; außerdem hat die Gemeinde aus freiwilligen Beiträgen der Kirche einen neuen Anstrich im Innern geben lassen, 3) der Kirche in Osterode eine Decke von schwarzem Sammet für das Altarpult, zwei Porzellanwasen mit künstlichen Blumen und zwei großen Wachskerzen, 4) der Kirche zu Bensdorf ein Capital von 100 Thlr., mit der Bestimmung, daß von den Zinsen die Hälfte die Kirche, die Hälfte der Küster erhalten soll.

Personal-Chronik

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Sachsen:

1335 Die katholische Pfarrstelle zu Groß-Ammensleben, ist durch die Versetzung des bisherigen Inhabers erledigt. Qualificirte Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 4 Wochen an die Königliche Regierung hierselbst einreichen.

Königliches Regierungs-Präsidium.

1336 Für den Bezirk des Königlichen Kreisgerichts zu Quedlinburg ist von uns in Uebereinstimmung mit der Königl. Ober-Staats-Anwaltschaft zu Halberstadt in Stelle des Stadtraths Korn der Domainen-Rentmeister Söllig in Quedlinburg vom 1. December cr. ab zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts bestellt worden.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen

1337 Des Königs Majestät haben geruhet, dem Pfarrer Professor Dr. Herold zu Roßleben den rothen Adler-Orden 3. Klasse mit der Schleife und der Zahl 50 Allergnädigst zu verleihen.

1338 Durch die Versetzung des Diakonus Brettschneider ist die mit einem jährlichen Einkommen von c. 500 Thlr. verbundene Diaconatstelle in Wolmirstedt vacant geworden. Zur Besetzung derselben sind uns von dem Magistrat daselbst drei Candidaten zu präsentiren.

1339 Durch die Versetzung des Diaconus Hoffmann ist das mit einem jährlichen Einkommen von 477 Thlr. verbundene Diaconat zu Delitzsch vacant geworden. Patron der Stelle ist der Magistrat daselbst.

1340 Durch das Ableben des Diaconus Grüning ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem Jahreseinkommen von c. 300 Thlr. verbundene Diaconatstelle an der Augustiner-Kirche in Erfurt erledigt worden. Zur Parochie gehört eine Kirche und eine Schule von 7 Klassen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1341 Der Oberamtmann von Windheim zu Gr.-Oschersleben, der Domainen-Pächter von Henninges zu Hetebørn und der Ortsschulze Kahrmann zu Pabstorf sind zu Kreis-Taxatoren für den Kreis Oschersleben ernannt worden.

1342 Als Schiedsmann für den aus der Gemeinde Molkenberg, Gemeinde und Rittergut Schellehne Gemeinden Neuwartensleben, Ferchels und Grütz bestehenden 3. ländlichen Schiedsmannsbezirk im Kreise Jerichow II. ist auf die Periode vom 20. October 1866 bis dahin 1869 der Rentier Borchmann in Molkenberg gewählt bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

1343 Der provisorische Schullehrer Bahrs zu Hamersleben, Diöces Oschersleben ist definitiv als solcher bestätigt worden.

1344 Der provisorische Schullehrer Holzheuer zu Halberstadt, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

1345 Der Schulamtscandidat Krüger ist zum zweiten Lehrer in Mieste, Diöces Gardelegen, provisorisch bestellt worden.

1346 Der Schulamtscandidat Schünemann ist zum Küster und Lehrer in Gr.-Engerßen, Diöces Gardelegen, provisorisch bestellt worden.

1347 Der Schulamtscandidat Krach ist zum Küster und Lehrer in Drüsebau, Diöces Seehausen i. A., provisorisch bestellt worden.

1348 Der Schulamtscandidat Bertram ist zum Lehrer in Bäthen, Diöces Tangermünde, provisorisch bestellt worden.

Königliche Intendantur, 4. Armee-Corps.

1349 Der Garnison-Verwaltungs-Inspector Gruch zu Weißenfels ist als Vorstand der Garnison-Verwaltung nach Stade versetzt und von seiner Stelle der Kasernen-Inspector von Hantelmann zu Berlin mit Wahrnehmung der Garnison-Verwaltungs-Geschäfte zu Weißenfels beauftragt worden.

1350 Personal-Veränderungen

im Ressort der Provinzial-Steuer-Verwaltung im Monat October 1866.

Mit Pension in den Ruhestand getreten: Steuer-Inspector Schmolling in Stendal, Steuer-Einnehmer von Mühlen in Wernigerode, Steuer-Aufseher Brückner in Halberstadt, Steuer-Aufseher Wehrstedt in Magdeburg, Steuer-Aufseher Otto in Neuhaldensleben, Steuer-Aufseher Mehler in Sudenburg, Steuer-Aufseher Kölpin in Etgersleben. Ausgeschieden: —. Befördert und resp. versetzt: Haupt-Amts-Rendant Becker von Salzwedel nach Nordhausen, Steuer-Inspector von Rosenbruch von Oebisfelde nach Stendal, Ober-Grenz-Kontroleur Rötger von Reinsberg (Provinz Brandenburg) als Ober-Steuer-Kontroleur nach Oebisfelde, Ober-Grenz-Kontroleur Kloz von Hermsdorf (Schlesien) als Ober-Steuer-Kontroleur nach Burg, Steuer-Einnehmer Duve von Egeln nach Wernigerode, Steuer-Aufseher Kollwitz von Burg als Steuer-Einnehmer nach Egeln, Steuer-Aufseher Heinecke von Schlanstedt nach Halberstadt, Steuer-Aufseher Schröpel von Calvörde nach Burg, Steuer-Aufseher Wilke von Groß-Oschersleben nach Calvörde, Steuer-Aufseher Weidlich von Körbisdorf nach Sudenburg, Grenz-Aufseher Oehmke von Wahrenberg als Steuer-Aufseher nach Magdeburg, Grenz-Aufseher Drechsler von Wahrenberg als Steuer-Aufseher nach Halle, Grenz-Aufseher Günter von Losenrade als Steuer-Aufseher nach Stolberg, Grenz-Aufseher Jouley von Louisenburg (Rheinprovinz) als Steuer-Aufseher nach Offleben, Chausseegeld-Erheber Randel von Seehausen i. A. nach Trotha, Steuer-Empfänger Möhr von Osterburg als Chausseegeld-Erheber nach Riestedt, Chausseegeld-Erheber Peters von Croppenstedt als Steuer-Empfänger nach Osterburg. Neu angestellt: Feldwebel Fraßdorf vom Ersatz-Bataillon 2. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 32 als Grenz-Aufseher in Wahrenberg, Invalider Sergeant Müller aus Münster als Grenz-Aufseher in Wahrenberg.

1351 Personal-Veränderungen

im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Magdeburg im Monat October 1866.

A. Bei dem Appellationsgerichte. Dem Gerichts-Assessor Grafen v. d. Schulenburg ist zum Zweck seiner definitiven Uebernahme in die Verwaltung die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt. Der Referendar Meinhard ist zum Gerichts-Assessor ernannt. Der Referendar Neumke ist Behufs Uebergangs in das Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O. aus dem hiesigen Departement entlassen. Der Auskultator Heinrich Fiedler zu Gr.-Salze ist auf seinen Antrag aus dem Justiz-Dienste entlassen. B. Bei den Gerichten erster Instanz. Dem Stadt- und Kreisgerichts-Secretair Wiebelitz hierselbst ist der Karakter als Kanzlei-Rath verliehen. Der Bureau-Diätar Stuhlmann in Wolmirstedt ist zum Stadt- und Kreisgerichts-Bureau-Assistenten hierselbst ernannt.

1352 Personal-Veränderungen

im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Halberstadt für den Monat October 1866.

Der Gerichts-Assessor Röhß zu Aschersleben ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg versetzt. Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent und Depositalkassen-Rendant Bölke zu Quedlinburg ist gestorben Der Kreis-Gerichts-Canzlist Herzer zu Aschersleben ist zum 1. Februar k. J. mit Pension in den Ruhestand versetzt. Dem Civil-Supernumerar Gisper hier ist die Verwaltung einer Bureaudiätarienstelle bei dem hiesigen Kreisgerichte übertragen.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg

№ 47.

Magdeburg, den 24. November 1866.

1353 **Preußens Staatshaushalt.**

Die Regierung hat die Landesvertretung, welche ihre Arbeiten am Montag (12.) wieder begonnen hat, mit einer Vorlage sehr erfreulichen Inhalts begrüßt. Der Entwurf des Staatshaushalts für das Jahr 1867, welchen der Finanzminister von der Heydt im Abgeordnetenhause einbrachte, giebt die Gewißheit, daß Preußens Finanzen auch nach den gewaltigen Ereignissen dieses Jahres in der trefflichsten Ordnung sind.

Ueber die allgemeine Lage des Staatshaushalts konnte der Finanzminister dem Hause folgende Mittheilungen machen:

„Bis Ende des Jahres 1865 sind alle Rechnungen abgeschlossen und es besteht aus dieser Zeit her für die Staatskasse keine Verpflichtung, für welche nicht die Deckung vorhanden wäre.

Die Einnahmen und Ausgaben des laufenden Jahres sind selbstredend noch nicht vollständig zu übersehen. Im Allgemeinen ist anzunehmen, daß die Einnahmen ausreichen, alle ordentlichen Ausgaben zu decken — es sind alle Verpflichtungen des Staats, soweit es überhaupt thunlich war, erfüllt worden; und so sind namentlich auch die Staatsschulden nach den bestehenden Bestimmungen um 5,300,000 Thaler vermindert worden. Eine Uebersicht der Kriegskosten vorzulegen, bin ich noch nicht in der Lage; indeß darf ich schon jetzt erklären, daß es nicht nothwendig gewesen ist, bis jetzt von dem Kredit Gebrauch zu machen, der durch das Gesetz vom 28. September auf Höhe von 60,000,000 Thlr. bewilligt war. Es haben die vorhandenen Mittel ausgereicht, um die Kriegskosten zu zahlen. In dem Etat von 1867 ist ebenfalls keine Ausgabe für Anleihen vorgesehen; es sind keine neuen, keine erhöhten Steuern vorgeschlagen, dagegen ist der Ausfall der Schifffahrts-Abgaben auf dem Rhein, der Wegfall des Gerichtskostenzuschlages von 6 Sgr. und endlich eine Ermäßigung des Briefporto vom 1. Juli ab in Aussicht genommen.

Die Einnahmen sind auf 168,804,000 Thaler veranschlagt, darunter ein Zuschuß aus den Kriegscontributionen von 4,600,000 Thlrn. zur Verstärkung der Marine. Nach Abzug dieses Zuschusses würde also die voraussichtliche Einnahme sich belaufen auf 164,204,000 Thlr. Sie übersteigt den Voranschlag für 1866 um 7,210,000 Thlr. Wird davon der Mehrbedarf von Betriebskosten der verschiedenen Einnahmenzweige mit 3,495,000 Thlr. abgezogen, so ergiebt sich schließlich eine Netto-Mehreinnahme von 3,715,000 Thlr. Hierzu kommt ein Ueberschuß von 3,230,000 Thlr., welcher von den für 1866 bewilligten Einnahmen durch Verminderung der Ausgaben verblieben ist. Außerdem sind einige Ausgaben-Ersparnisse bei verschiedenen Verwaltungen eingetreten, so daß überhaupt 7,079,000 Thlr. disponibel geblieben sind.

Von diesen Deckungsmitteln nun für neue Ausgaben und Ausgabe-Erhöhungen sind 2,400,000 Thlr. zur Aufbesserung der Besoldungen für Beamte, und zwar fast ganz für Unterbeamte und Lehrer bestimmt. (Bravo.) Von dem Ueberrest ist der größte Theil bestimmt zu Verbesserungen in den einzelnen Verwaltungen, zu Bauten, Meliorationen und anderen Landes-Verbesserungen.

Im Einzelnen sind mehr angesetzt: 12,000 Thlr. zu Ehrensold für die Inhaber des Eisernen Kreuzes, welche denselben bisher noch nicht haben erhalten können. Es sind noch einige hundert Anwärter vorhanden, und es wird vorgeschlagen, ihnen allen diesen Ehrensold zuzutheilen. Sodann: 1,030,200 Thlr. zu Besoldungs-Verbesserungen für Beamte, wovon 980,000 Thlr. den Unterbeamten zugewendet werden.

Für das Ministerium der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten 287,000 Thlr. für Universitäten, 20,000 Thlr. für Gymnasien und Realschulen, 201,735 Thlr. für Elementarschulen zur Verbesserung des Einkommens der Lehrer.

Wenn die Königliche Regierung dafür Sorge trägt, daß das Einkommen der Lehrer verbessert werde, und die Verpflichteten anhält, dazu beizutragen, so hat es auf der anderen Seite zweckmäßig erscheinen müssen, der Unterrichts-Verwaltung eine erhebliche Summe zur Verfügung zu stellen, um da, wo die Kräfte der Verpflichteten nicht ausreichen, von Seiten der Staatskasse zu Hülfe zu kommen. Zur Erhöhung des Soldes der Mannschaften um 6 Pf. pro Mann und Tag sind etwa 1 Million Thaler bestimmt.

Für die Marine sind zur Herstellung und Befestigung des Marine-Etablissements an der Kieler Bucht 500,000 Thlr. und zur Beschaffung von drei Panzerfregatten und zur Armirung derselben 4,120,000 Thlr. in Ansatz gebracht.

Der Finanzminister schloß mit folgenden Worten: „Aus dieser Darstellung werden Sie entnehmen, daß unsere Finanzlage eine günstige und vollständig geordnete ist, und daß manche Wünsche und Anträge, welche in diesem Hause kundgegeben sind, soweit thunlich, Berücksichtigung gefunden haben. Ich beehre mich nun, den Etat und den Vorbericht zu übergeben und stelle anheim, in welcher Weise es thunlich sein möchte, die Berathung des Etats so zu beschleunigen, daß es möglich würde, noch vor Ablauf des Jahres den Etat zu erledigen."

Der Präsident des Hauses hob auch seinerseits das hohe Interesse hervor, daß der Etat bis zum 1. Januar Gesetz werden könne.

Um dies zu ermöglichen, wurde vorgeschlagen, den Staatshaushalt nicht wie gewöhnlich erst in einer Commission vorberathen zu lassen, sondern die Berathung bald in der Versammlung selbst vorzunehmen.

Hierüber erhob sich eine lebhafte Erörterung: alle Redner stimmten überein in Betreff der Nothwendigkeit, den Entwurf so rasch wie möglich zu berathen; nur war man darüber verschiedener Ansicht, auf welchem Wege dies am Sichersten zu erreichen sei. Schließlich entschied man sich dafür, die Berathung alsbald im Hause selbst vorzunehmen.

Der erfreuliche Inhalt des Staatshaushalts hat im Hause und in der öffentlichen Meinung den günstigsten Eindruck gemacht.

Es möchte wohl ohne Beispiel in der Geschichte sein, daß ein Staat beim Ausgange eines gewaltigen Krieges eine so fest und sicher begründete Ordnung in den Finanzen und die Möglichkeit besitzt, so erhebliche Mittel zur Befriedigung lang gehegter Wünsche auf allen Gebieten der Verwaltung aufzuwenden.

1354 Die Verbesserung der Lehrerstellen.

Seit vielen Jahren ist das Bestreben der Regierung auf die Verbesserung der Lage der Lehrer gerichtet. Bisher ist Seitens der Schulverwaltung dem dringendsten Bedürfniß, insoweit es ohne neue gesetzliche Bestimmungen geschehen konnte, durch Heranziehung der Verpflichteten und nöthigen Falls durch mäßige Zuschüsse aus Staatsfonds abgeholfen worden. Durchgreifende Hülfe aber kann nur durch ein neues Schulgesetz geschafft werden. Da der Erlaß eines allgemeinen Schulgesetzes sich unter den Verhältnissen der letzten Jahre nicht in nahe Aussicht nehmen ließ, so hatte die Regierung wiederholt die Absicht zu erkennen gegeben, vorläufig ein Gesetz über die äußeren Schulverhältnisse, besonders über die Lehrerbesoldungen vorzulegen. Diese Absicht kann in diesem Augenblicke aber deshalb nicht zur Verwirklichung gelangen, weil in dieser Frage ebenso wie in allen andern wichtigen Theilen der Gesetzgebung jetzt auch die Verhältnisse und Bedürfnisse der neuen Landestheile erwogen und bei der weiteren Gesetzgebung berücksichtigt werden müssen. Indem daher die Regierung auf die sofortige Vorlage eines neuen Schulgesetzes verzichten muß, erschien es ihr um so mehr geboten, während dieses nothgedrungenen Verzugs eine einstweilige Abhülfe der dringendsten Bedürfnisse des Lehrerstandes aus Staatsmitteln eintreten zu lassen. Deshalb ist im diesmaligen Staatshaushalt eine beträchtliche Summe zu Gehaltszuschüssen für Lehrer ausgesetzt worden.

1355 Statistische Nachrichten über die gegenwärtig dem Preußischen Staat einverleibten Provinzen.

(Fortsetzung.)

II. Das Königreich Hannover.

699 □Meilen und 1,900,000 Einwohner, besteht aus folgenden Territorien:

1) dem Fürstenthum Lüneburg, genannt nach der Stadt gleichen Namens, gebildet aus den Gütern und Rechten der Nachkommen Hermann Billung's, dem Kaiser Otto I. das Herzogthum in Sachsen im Jahre 961 übertragen hatte. Das Fürstenthum Lüneburg umfaßt die Landschaften um Haarburg, Lüneburg, Uelzen, Celle, Gifhorn und wurde durch die Erwerbung der Grafschaften Lüchow und Dannenberg elbauswärts bis Gartow zu einem Gesammtumfang von 200 □Meilen erweitert;

2) dem Fürstenthum Kalenberg, das seinen Namen vom Schloß Kalenberg im Deister trägt. Es ist aus verschiedenen Herrschaften, Grafschaften und geistlichen Gütern zusammengewachsen und seit 1680 mit dem Herzogthum Lüneburg dauernd vereinigt. Den nördlichen Theil, das eigentliche Kalenberg, welches zu Anfang des funfzehnten Jahrhunderts durch Einverleibung der Grafschaft Hallermund vergrößert wurde, bilden die Landschaften um Hameln, Dransfeld und Hannover, zusammen 48 □Meilen. Der südliche Theil besteht aus der alten Grafschaft Nordheim (danach Fürstenthum Oberwald, endlich Fürstenthum Göttingen), welche 1495 mit dem Fürstenthum Kalenberg vereinigt wurde. Das vereinigte Fürstenthum Kalenberg-Göttingen wurde danach durch einige Klostergüter und geistliche Besitzungen, die der Abtei Fulda und dem Bisthum Hildesheim gehört hatten vergrößert, wozu endlich noch im Jahre 1640 ein Stück der Grafschaft Schauenburg kam;

3) dem Fürstenthum Grubenhagen. Dasselbe wurde aus den Braunschweigischen Landen, die durch Vereinigung der Güter Bruno's, des Enkels König Heinrich I. mit den Besitzungen der Grafen von Supplingenburg im Gau Derlinga und im nordthüringer Gau zusammengewachsen waren, für Heinrich den Wunderlichen abgezweigt. Den Namen trägt dieses Fürstenthum vom Schloß Grubenhagen bei Rotenkirchen. Es umfaßt die Gebiete um Einbeck, Osterode, Elbingerode, Cellerfeld. Aus den im Harz gelegenen Gebieten ist nach mehrfachen Auseinandersetzungen mit Braunschweig die heutige Amtshauptmannschaft Klausthal erwachsen. Grubenhagen und Göttingen umfassen zusammen etwa 50 □Meilen;

4) der Grafschaft Hoya an der Weser, deren Hauptort Nienburg ist, ein Gebiet von 40 □Meilen. Dasselbe wurde als im Jahre 1543 die Grafen von Hoya ausstarben, in Folge einer den Herzögen von Lüneburg ertheilten kaiserlichen Exspektanz, mit Ausnahme der Aemter Uechte, Freudenberg und Auburg, welche an Hessen-Cassel kamen, erworben und zunächst unter die drei Herzoglichen Linien Celle, Kalenberg und Wolfenbüttel vertheilt;

5) der Grafschaft Diepholz, ein Gebiet von 12 □Meilen, welches im Jahre 1585 durch die Linie Celle erworben wurde;

6) den Theilen des Herzogthums Sachsen-Lauenburg, welche bei Hannover geblieben sind. Herzog Georg Wilhelm von Celle hatte das gesammte Herzogthum Lauenburg (26 □Meilen) im Jahre 1689 annektirt und sind davon bei Hannover geblieben: die Aemter Artlenburg (an der mittleren) Neuhaus (an der untern Elbe mit 32 Dörfern) und das Land Hadeln am Ausfluß der Elbe, d. h. die Landschaft um Otterndorf, welche nachträglich 1715 erworben, etwa 6 □Meilen umfaßt;

7) dem Herzogthum Bremen und dem Fürstenthum Verden (115 □Meilen). Sie umfassen das Gebiet zwischen der unteren Weser und der unteren Elbe und sind gebildet aus den Besitzungen des Erzbisthums Bremen, des Bisthums Verden und der Grafschaft Stade. Im westphälischen Frieden an Schweden abgetreten, erkaufte Kurfürst Georg von Braunschweig-Lüneburg diese Lande von Dänemark, welches dieselben im nordischen Kriege besetzt hatte, im Jahre 1715 um 600,000 Thlr. und zahlte im Jahre 1719 für Berichtigung des Besitztitels an Schweden noch eine Million Thaler. Im Jahre 1732 ertheilte der Kaiser nicht blos Braunschweig-Lüneburg sondern auch Braunschweig-Wolfenbüttel die Belehnung für das Herzogthum Bremen und das Fürstenthum Verden. Neben den Städten Stade, Buxtehude und Verden umfassen dieselben die altfriesischen Marschlande: das „alte Land“, das Land Kehdingen und das Land Wursten.

Die Gesammtheit dieser Besitzungen, mit Einschluß des späterhin abgetretenen Haupttheiles des Herzogthums Lauenburg, wurde im Jahre 1756 auf 514 □Meilen und 750,000 Menschen geschätzt. Zu diesen wurden erworben:

8) das Bisthum Osnabrück durch den Reichsdeputationshauptschluß im Jahre 1803 als Entschädigung für den Verlust angeblicher Ansprüche auf die Grafschaft Sayn-Altenstein. Dasselbe gewährte eine Vergrößerung von 50 □Meilen mit 126,000 Einwohnern;

9) das Fürstenthum Ostfriesland, das Bisthum Hildesheim, die ehemalige Reichsstadt Goßlar, die niedere Grafschaft Lingen und den südlich von dieser Grafschaft gelegenen Theil des Bisthums Münster.

Das Fürstenthum Ostfriesland war mit dem Aussterben des einheimischen Fürstengeschlechts, als dem Kurfürstenthum Brandenburg vom Reiche zuerkannte Indemnität, für den Einfall den die Schweden im Jahre 1675 in die Marken gemacht hatten, im Jahre 1744 mit Preußen vereinigt worden; es zählte im Jahre 1780 auf 54 □Meilen über 100,000 Menschen.

Die Reichsstadt Goßlar und das Bisthum Hildesheim (46 □Meilen 110,000 Einwohner) waren durch den Reichsdeputationshauptschluß unter den Entschädigungen für die Frankreich überlassenen linksrheinischen Gebiete Cleve, Moers und Geldern (48 □Meilen 127,000 Einwohner) im Jahre 1803 an Preußen gekommen.

In dem Allianzvertrage, welchen Preußen mit England am 14. Juni 1813 abschloß, verpflichtete sich Ersteres einen Theil seiner vormaligen Besitzungen in Niedersachsen und Westphalen mit einer Bevölkerung von 300,000 Seelen, namentlich aber das Bisthum Hildesheim dem Kurfürstenthum Hannover abzutreten. Dieser Verpflichtung gemäß cedirte Preußen in dem Vertrage, welcher am 29. Mai 1815 zu Wien abgeschlossen wurde: Ostfriesland, Hildesheim, Goßlar, die niedere Grafschaft Lingen (5¼ □Meile) und einen Theil von Münster (die beiden letzten Abtretungen sollten mindestens 22,000 Menschen umfassen), und versprach außerdem Hessen-Kassel zur Abtretung seiner obengedachten drei Hoyaschen Aemter, seines Antheils an der Grafschaft Schauenburg, endlich seiner in das Fürstenthum Kalenberg enklavirten Herrschaften Plesse und Neuengleichen zu bewegen. Dagegen sollte Hannover das Herzogthum Lauenburg auf dem rechten Elbufer, die lüneburgischen Dörfer auf dem rechten Elbufer, das osnabrück'sche Amt Reckenberg, das Amt Elbingerode an Preußen abtreten und Braunschweig bewegen, Calvörde und Walkenried Preußen zu überlassen. Obwohl die von Hannover übernommenen Abtretungen an Preußen in den Art. 29 der Wiener Schlußakte Aufnahme fanden, sind sie dennoch nicht vollständig ausgeführt worden.

In einem zweiten Vertrage, der am 23. September 1815 zu Paris abgeschlossen wurde, entsagte Preußen, da es von Hessen-Kassel zwar die Abtretung von Plesse, Neuengleichen und der drei Hoya'schen Aemter, aber nicht die des Antheils an der Grafschaft Schauenburg hatte erlangen können, dem Amte Elbingerode, dem lauenburg'schen Amte Neuhaus und den lüneburgischen Dörfern auf dem rechten Elbufer und trat überdies vom Eichsfelde an Hannover die Aemter Lindau, Giboldshausen und Duderstadt ab.

Diese Concessionen waren um so weniger motivirt, als das Amt Meppen allein 31,000 Einwohner umfaßte, der Hannoversche Antheil an Rheina-Wolbeck 5000 Einwohner zählte und Hannover sich überdies der Grafschaft Bentheim bemächtigt hatte, welche 19 □Meilen und 24,500 Einwohner umfaßte.

Durch die Erwerbungen von Meppen, Rheina-Wolbeck, Bentheim sind folgende vormals Reichsunmittelbaren Unterthanen Hannovers geworden:

1) der Herzog von Arenberg,
2) der Herzog von Looz-Corswaren,
3) der Fürst von Bentheim.

Hannover hatte somit seit dem Jahre 1803 acht Landesherrschaften aus ihrem Besitz gebracht, und zwar waren die Bisthümer Osnabrück und Hildesheim vollständig, von den Bisthümern Mainz und Münster Theile annektirt; Preußen und Hessen-Kassel waren um Theile ihres alten Besitzes gekommen; endlich war die gefürstete Grafschaft Bentheim und die Reichsstadt Goßlar vollständig einverleibt.

Schluß folgt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1356 Das mittelst Bekanntmachung vom 24 Februar 1866 ausgesprochene Verbot des Debits der in Wien erscheinenden Zeitung

„Die Neue freie Presse"

wird hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 13. November 1866. Der Minister des Innern: Gr. Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1357 Betrifft die Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen.

In dem am 6. d. Mts. zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr 1. October 1866 bis ultimo März 1867 in Gemäßheit des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgeloost worden:

1) Lit. A. à 1000 Thlr. 40 Stück, nämlich: Nr. 97. 116. 181. 251. 311. 616. 625. 645. 679. 687. 798. 874. 1211. 1316. 1499. 1612. 2223. 2228. 2433. 2551. 2652. 2697. 2708. 2929. 3916. 3955. 4072. 4455. 4488. 5229. 5233. 5386. 5854. 6160. 6231. 6378. 6514. 6530. 6704. 7039.

2) Lit. B. à 500 Thlr. 10 Stück, nämlich: Nr. 75. 323, 676. 948. 992. 1238. 1252. 1347. 1723. 1922.

3) Lit. C. à 100 Thlr. 51 Stück, nämlich: Nr. 35. 331. 556. 680. 805. 1052. 1424. 1535. 1815. 2255. 2798. 3156. 3191. 3216. 3266. 3358. 3504. 3863. 3929. 4045. 4266. 4283. 4301. 4639. 5003. 5019. 5091. 5203. 5269. 5998. 6244. 6697. 6751. 6921. 7148. 7271. 7467. 7519. 7557. 7561. 7784. 7986. 8407. 8534. 8646. 8649. 8663. 8695. 8791. 8958. 9430.

4) Lit. D. à 25 Thlr. 44 Stück, nämlich: Nr. 442. 673. 829. 960. 1139. 1575. 1583. 1944. 2032. 2121. 2160. 2387. 2467. 2566. 2835. 3393. 3563. 3591. 3635. 3674. 3722. 3909. 3971. 4348. 4408. 4641. 4758. 5269. 5411. 5414. 5581. 6751. 7006. 7267. 7286. 7336. 7415. 7512. 7526. 7590. 7613. 7712. 8025. 8066.

5) Lit. E. à 10 Thlr. 24 Stück, nämlich: Nr. 12,568 bis 12,591.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 19. März 1867 ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten ausgeloosten Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbank-Kasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

„Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgeloosten Rentenbriefe, nämlich:

1) Lit.............. Nr.......... à .... Thlr. Capital
2)   ꝛc.

mit zusammen
(buchstäblich) .... Thalern
von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung

.... den......ten.. 186......

N. N.“

Mit dem 31. März 1867 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons, Ser. III. Nr. 2 bis 16 nebst Talons unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19. März 1867 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Für die Inhaber von Rentenbriefen der Provinz Sachsen Lit. E. à 10 Thlr. bemerken wir noch, daß von letzteren die Nummern 1 bis einschließlich 12,567 in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgeloost worden sind.

Magdeburg, den 12. November 1866. Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

1358 Betrifft die Ausloosung von Schuldverschreibungen der Eichsfeld'schen Tilgungskasse.

In dem am 6. d. Mts. zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeld'schen Tilgungskasse für das Halbjahr 1. Januar bis ult. Juni 1867 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgeloost worden.

1) von Lit. A. à $3\frac{1}{2}$ %

a. zu 500 Thlr. Nr. 32. 293. 317. 564.
b. zu 50 Thlr. Nr. 370. 488.
c. zu 25 Thlr. Nr. 166. 489. 677.

2) von Lit. B. à 4 %

a. zu 500 Thlr. Nr. 41. 262. 635. 2518. 2598. 3229. 3624. 4121.
b. zu 100 Thlr. Nr. 684. 1574 1783. 1840. 1906. 2253. 2359. 2639. 4039.
c. zu 50 Thlr. Nr. 239. 1942. 2864. 3061.
d. zu 25 Thlr. Nr. 1604. 3774.

Die Zahlung der Beträge derselben und der halbjährigen Zinsen pro 1. Januar bis ult. Juni 1867 erfolgt vom 1. Juli 1867 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder:

1) durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande, oder
2) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen, gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 1. Juli 1867 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf; daher müssen mit diesen zugleich die zugehörigen Coupons Ser. VI. Nr. 2—4 unentgeltlich zurückgeliefert werden widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgeloosten Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 1. Juli 1867 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in früheren Terminen ausgeloosten, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Ausloosungsterminen:

a. 1. Juli 1865 à 3½ % Nr. 630 zu 50 Thlr.
b. 1. Juli 1866 à 3½ % Nr. 437 zu 25 Thlr. — à 4 % Nr. 4139 zu 100 Thlr. Nr. 745 zu 50 Thlr.

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 12. November 1866. Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

1359 Betrifft die Vernichtung ausgelooster und bezahlter Rentenbriefe der Provinz Sachsen.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Magdeburg, den 6. November 1866.

In Gemäßheit der §§ 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgeloosten Rentenbriefe der Provinz Sachsen, welche nach den von der Königlichen Direction der Rentenbank zu den Akten gegebenen Verzeichnissen gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

43	Stück	zu	1000	Thlr.	=	43,000 Thlr.
8	„	„	500	„	=	4,000 „
48	„	„	100	„	=	4,800 „
56	„	„	25	„	=	1,400 „
45	„	„	10	„	=	450 „
				überhaupt		53,650 Thlr.

buchstäblich:

Drei und Funfzig Tausend Sechs Hundert und Funfzig Thaler nebst 449 Stück Zinscoupons in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Friedrich Adolph Damm, Justizrath und Notarius,
W. v. Nathusius, Kricheldorff, als Vertreter des Provinzial-Landtags,
Brenning, Commissar der Rentenbank.

wird nach Vorschrift des § 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 13. November 1866.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

1360 Betrifft die Vernichtung ausgelooster und bezahlter Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Magdeburg, den 6. November 1866.

In Gemäßheit der §§ 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgeloosten Schuldverschreibungen der mit der Königlichen Rentenbank für die Provinz Sachsen vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse, welche nach den von der Königlichen Rentenbank-Direction zu den Acten gegebenen Verzeichnissen gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

			I. à 3½ %				
4	Stück	zu	500	Thlr.	=	2000	Thlr.
1	„	„	100	„	=	100	„
2	„	„	25	„	=	50	„
			II. à 4 %				
11	Stück	zu	500	Thlr.	=	5500	Thlr.
2	„	„	300	„	=	600	„
9	„	„	100	„	=	900	„
5	„	„	50	„	=	250	„
4	„	„	25	„	=	100	„
			überhaupt		=	9500	Thlr.

buchstäblich:

Neun Tausend Fünf Hundert Thaler nebst 9 Stück Zinscoupons in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Friedrich Adolph Damm, Justizrath und Notarius.

W. v. Nathusius, Kricheldorff, als Vertreter des Provinzial-Landtags.

Brenning, Commissar der Rentenbank.

wird nach Vorschrift des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 13. November 1866.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

1361 Betrifft die Zahlungen zu den Depositorien der Gerichte.

Mit Bezug auf die bestehenden Vorschriften werden die Gerichts-Eingesessenen unseres Departements wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß dieselben Zahlungen zu den Depositorien der Gerichte gültiger Weise nur gegen gemeinschaftliche Quittung der drei mit der Deposital-Verwaltung beauftragten, in dem öffentlichen Aushange des betreffenden Gerichts bezeichneten Personen leisten können, und die Gerichte erster Instanz unseres Departements werden hierdurch angewiesen, die drei mit der Deposital-Verwaltung beauftragten Personen in einem an der äußeren Thür des Depositalgelasses oder an dem für die öffentlichen Bekanntmachungen bestimmten schwarzen Brette befindlichen Aushange, namentlich zu bezeichnen und dafür zu sorgen, daß eintretende Stellvertretungen eines dieser Depositalbeamten jedesmal zeitig an demselben Orte zur öffentlichen Kenntniß kommen, auch darüber zu wachen, daß kein einzelner Gerichtsbeamter sich mit der Annahme zur Deposition bestimmter Gelder befasse.

In der Regel ist jede zum Depositorium zu leistende Zahlung, zu welcher nicht unter Bestimmung des Zahltages eine gerichtliche Aufforderung bereits ergangen ist, dem Gerichte im Voraus schriftlich oder mündlich zum Protokolle zu offeriren und demnächst die Benachrichtigung von dem anberaumten Annahmetermine zur Wahrnehmung desselben abzuwarten.

Jedoch können auch ausnahmsweise Gelder und Sachen sofern letztere zur Verwahrung im Depositorio geeignet sind, zur vorläufigen Asservation eingeliefert oder eingesendet werden. Mit voller Wirkung ist jedoch erst von dem Augenblicke ab deponirt, mit welchem die eingelieferten Gelder oder Sachen aus der Asservation in die Hände der drei Depositalbeamten übergehen, welche auch über solche Asservate Depositalquittung zu ertheilen schuldig sind.

Magdeburg, den 15. November 1866. Königliches Appellationsgericht.

1362 Es wird hiermit bekannt gemacht, daß der Regierungs-Assessor Padberg an Stelle des von hier versetzten Regierungs-Rathes Dr. Herdinck zum Regierungs-Bevollmächtigten für die unterzeichnete Kasse ernannt worden ist.

Magdeburg, den 21. November 1866. Königliche Darlehnskasse.

1363 Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 11. October und 17. November 1865 präsentirten Anträge auf Erweiterung der einzelnen Felder Hermine, Louise, Gottesgabe, Auguste, Traugott, Pauline, Julie, Charlotte und Emma des laut der angeschlossenen Urkunde vom 26. April 1866 consolidirten Bergwerkes Friedrich Wilhelm, dessen Name auf Antrag der Gewerkschaft hiermit in

Vereinigung

umgeändert wird und welches in den Gemeinden Calbe a. S. und Zenz, im Kreise Calbe a. S., des Regierungsbezirks Magdeburg, im Oberbergamtsbezirke Halle liegt, wird gemäß § 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 der Gewerkschaft dieses Bergwerks das Bergwerkseigenthum innerhalb der auf dem dieser Urkunde beigehefteten von uns heute beglaubigten Situationsrisse angegebenen Grenzen

1. p′. q′. B. C′. p′. einen Flächeninhalt von 105,696 □Ltr. umfassend zur Erweiterung des Feldes Hermine,
2. L.M.N.O.O′.O″.O‴.P.L. „ „ „ 231,353½ „ „ „ „ „ „ Louise.
3. v.y.Z Z′.Z″.Z‴.Z⁗.r.r′.v. „ „ „ 86,892 „ „ „ „ „ „ Gottesgabe,
4. b u.t.s.r.r′.s′, t′. u′.
b′. b. mit v. w. x. y. „ „ „ 56,878 „ „ „ „ „ „ Auguste,
5. D.E.F.F′.F″.F‴.G′.G H.I K D. „ „ „ 226,924 „ „ „ „ „ „ Traugott,
6. b. c. d. g. g′. d′. c′. b′. b. „ „ „ 4,810 „ „ „ „ „ „ Pauline,
7. g. p. s. r. f. g′. g. „ „ „ 20,221 „ „ „ „ „ „ Julie.
8. n. o. r. s. t. u. p. n. „ „ „ 132,146 „ „ „ „ „ „ Charlotte,
9. a. b. c. d. e. f. g. h. i a. „ „ „ 264,016 „ „ „ „ „ „ Emma,

zusammen einen Flächeninhalt von 1,128,936½ Quadratlachtern umfassend, zur Gewinnung der in diesen Feldern vorkommenden **Braunkohlen** verliehen und der gesammte Flächeninhalt

des Einzelfeldes Hermine von 235,984 auf 341,680 Quadratlachter,
„ „ Louise „ 231,808 „ 466,161½ „
„ „ Gottesgabe „ 235,984 „ 322,876 „
„ „ Auguste „ 230,104 „ 286,982 „
„ „ Traugott „ 235,984 „ 462,908 „
„ „ Pauline „ 148,372 „ 153,182 „
„ „ Julie „ 209,524 „ 229,745 „
„ „ Charlotte „ 209,524 „ 341,670 „
„ „ Emma „ 235,984 „ 500,000 „

und des consolidirten Bergwerks

Vereinigung

von 1,976,268 □Ltr., geschrieben: Eine Million Neunhundert Sechs und Siebzig Tausend, Zwei Hundert Acht und Sechzig Quadratlachter auf 3,105,204½ □Ltr., geschrieben: Drei Millionen Ein Hundert und Fünf Tausend, Zwei Hundert Vier und einhalb Quadratlachter hierdurch erweitert."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten Bergmeister **Kühne** zu Schönebeck zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 25. October 1866. Königliches Oberbergamt.

1364 Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 18. November 1864 präsentirten Muthung und des am 1. October 1865 präsentirten Antrages auf Erweiterung des Feldes derselben gemäß § 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird dem Geheimen Justizrath Leopold **Lentze** zu Halberstadt unter dem Namen **Fortuna** das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem beigehefteten heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 387,493 □Ltr., geschrieben: Dreihundertsiebenundachtzigtausend vierhundertdreiundneunzig Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Ausleben und Barneberg im Kreise Neuhaldensleben des Regierungsbezirks Magdeburg im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath von **Minnigerode** zu Halberstadt, zur Einsicht offen liegt,

unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 7. November 1866. Königliches Oberbergamt.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Ober-Post-Direction.

1365 Die Dienststunden für die Post-Expedition in Morsleben für die Annahme und Ausgabe von Postsendungen sind wie folgt festgesetzt worden: Im Sommer von 7 Uhr früh bis 12 Uhr Mittags, im Winter von 8 Uhr früh bis 12 Uhr Mittags und zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 6 Uhr Abends. An den Sonntagen von 9 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags und an den Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen, sowie am Geburtstage Sr. Majestät des Königs von 2 Uhr bis 4 Uhr Nachmittags bleibt jedoch das Bureau für den Annahme- und Ausgabe-Dienst geschlossen.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

1366 Die erledigte evangelische Oberpfarrstelle zu Belgern in der Diöces Belgern ist dem bisherigen Diaconus an St. Andreae in Eisleben, Carl Albert Ferdinand Schlunk, verliehen worden.

1367 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Brölau in der Diöces Zeitz, ist der bisherige Diaconus in Köstritz, Julius Herrmann Keßler berufen und bestätigt worden.

1368 Der Superintendent Hübner in Sundhausen wird am 1. Januar k. J. die Superintendentur-Verwaltung der Diöces Sundhausen niederlegen und der Oberpfarrer Fleichhauer in Tennstedt an dem gedachten Tage interimistisch in dieselbe eintreten.

1369 Durch die Emeritirung des Herzoglich Gothaischen Pfarrers Büchner in Bischleben ist das von demselben mitverwaltete diesseitige Pfarramt Möbisburg in der Diöces Erfurt vacant geworden.

Dasselbe wird vorerst noch durch den künftigen Pfarrer von Bischleben mitverwaltet werden.

1370 Die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem Jahreseinkommen von 1268 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Schwarz, mit Gottesgnaden und Trabitz, Diöces Calbe a. S., ist durch die Versetzung des Pfarrers Bodenburg vacant geworden. Zur Parochie gehören drei Kirchen und zwei Schulen.

1371 Durch die Versetzung des Diaconus Sulze ist die unter Königlichem Patronate stehende mit einem jährlichen Einkommen von c. 330 Thlr. verbundene Diaconatstelle zu Berg vor Eilenburg vacant geworden. Das damit bisher verbunden gewesene Schulamt, dessen Abtrennung beabsichtigt wird, gewährt ein Einkommen von c. 100 Thlr. — Die Parochie hat eine Kirche.

1372 Durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privat-Patronat stehende mit einem Jahres-Einkommen von 434 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf. verbundene Pfarrstelle zu Zwinge in der Ephorie Gr.-Bodungen vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und drei Schulen.

Königliches Regierungs-Präsidium.

1373 Der Regierungs-Assessor Freiherr von Droste zu Hülshoff ist von Münster an die hiesige Königliche Regierung versetzt.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1374 Als Schiedsmann für den aus der Gemeinde und Rittergut Grabau, Gemeinden Lühe, Stegelitz, Trippehne, Rittergut Pietzpuhl, Amt Möckern, Gemeinde und Rittergut Wörmlitz, Gemeinden Zeddenick und Ziepel bestehenden 8. ländlichen (Grabauer) Schiedsmannsbezirk im Kreise Jerichow I. ist auf die Periode vom 3. November 1866 bis dahin 1869 der Privat-Secretair Schmidt zu Amt Möckern gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

1375 Als Schiedsmann für den aus der Gemeinde und Rittergut Detershagen, Gemeinde Ihleburg Gemeinde und Rittergut Niegripp, Gemeinden Parchau und Schartau bestehenden 7. ländlichen (Niegripper) Schiedsmannsbezirk, im Kreise Jerichow I. ist auf die Periode vom 3. November 1866 bis dahin 1869 der bisherige Schiedsmann Ackermann Andreas Michael in Parchau wiedergewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

1376 Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Flötz, Güterglück, Gehrden, Kämeritz, Gr.-Lübs, Moritz, Schora, Töppel und Walternienburg bestehenden 2. ländlichen (Walternienburg'er) Schiedsmannsbezirk im Kreise Jerichow I. ist auf die Periode vom 29. October 1866 bis dahin 1869 der Schulze Rose in Walternienburg gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

1377 Dem Cantor Hildebrandt in Tangermünde ist der Titel eines „Subrectors" und dem Küster Schmerso daselbst der Titel eines „Cantors" verliehen worden.

1378 Der Lehrer Dühring ist zum Lehrer an der Vorbereitungsschule hierselbst ernannt worden.

1379 Der Schulamtscandidat Schulz ist zum Schullehrer in Neuwartensleben, Diöces Sandau, provisorisch bestellt worden.

1380 Der Lehrer Heinrich zu Rothensee ist zum Cantor-, Küster- und Lehrer-Adjuncten zu Gutenswegen, Diöces Barleben, ernannt worden. Die dadurch erledigte zweite Lehrerstelle in Rothensee wird durch uns besetzt.

1381 Der Lehrer Schulz zu Burg ist zum Lehrer in Buckau, Diöces Egeln, ernannt worden. Die dadurch erledigte Lehrerstelle in Burg besetzt der Magistrat.

1382 In Lühe, Diöcese Beetzendorf, ist eine Schulstelle errichtet worden, sie ist Privatpatronats.

1383 Die Lehrerstelle in Dahlen, Diöces Loburg, ist vacant. Sie ist Privatpatronats.

1384 Die dritte Lehrerstelle zu Eilenstedt, Diöces Anderbeck, ist erledigt. Die Besetzung erfolgt durch uns.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

1385 Die durch die Pensionirung des Försters Schulz erledigte Försterstelle in Dingelstedt, Oberförsterei Dingelstedt, ist vom 1. December d. Js. ab dem forstversorgungsberechtigten Jäger-Hülfsaufseher Engel zu Süpling in der Oberförsterei Weißewarte auf Probe verliehen worden.

Königliche Intendantur, 4. Armee-Corps.

1386 Mittelst Erlasses Seiner Excellenz des Herrn Kriegs-Ministers vom 17. November cr. ist der überzählige Intendantur-Assessor Schulz zum etatsmäßigen Intendantur-Assessor und der Intendantur-Secretariats-Assistent Voßköhler zum etatsmäßigen Intendantur-Secretair ernannt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg

№ 48.

Magdeburg, den 1. December 1866.

Allgemeine Gesetzsammlung.

1387 Stück 58. Nr. 6149. Allerhöchster Erlaß vom 5. November 1866, betreffend die erweiterte Wirksamkeit des Neuen landschaftlichen-Kreditvereins für die Provinz Posen.

Nr. 6150. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Neidenburger Kreises im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 1. October 1866.

1388 Stück 59 Nr. 6151. Verordnung wegen Aufhebung der Verordnung vom 2. Juli 1866, betreffend die Einstellung des Civilprozeßverfahrens gegen Militairpersonen. Vom 9. November 1866.

Nr. 6152. Privilegium wegen Kreirung einer II. Emission auf jeden Inhaber lautender Obligationen für die Stadt Charlottenburg, Regierungsbezirk Potsdam, zum Betrage von 30,000 Thalern. Vom 15. October 1866.

Nr. 6453 Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Pommersche Hypotheken Aktienbank" mit dem Sitze zu Cöslin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 21. October 1866.

1389 **Rede des Ministers des Innern Grafen zu Eulenburg in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 23 November 1866.**

Seitdem die Erfolge der preußischen Regierung in ihrer Politik nach außen so mächtig hervorgetreten sind, daß selbst ihre früheren entschiedensten Gegner dieselben nicht mehr zu leugnen oder zu verkleinern vermögen, werden die Angriffe nur noch gegen die innere Politik der Regierung gerichtet: in Zeitungen und unter Abgeordneten wird vielfach behauptet, es sei ein Widerspruch zwischen der äußeren und der inneren Staatsleitung, mehreren Ministern sei es nicht Ernst mit der Versöhnung der Gemüther, die auf Grund jener äußeren Erfolge eingetreten sei, im Ministerium selbst bestehe ein Zwiespalt zwischen dem Minister-Präsidenten Grafen Bismarck und anderen Ministern.

Diese Meinung kam auch jüngst im Abgeordnetenhause wieder zum Ausdruck, als es sich darum handelte, über die Bewilligung von 31,000 Thlr., welche seit langer Zeit alljährlich für die Preßzwecke der Regierung gebraucht werden, Beschluß zu fassen.

Diese Gelder sind für jede Regierung nothwendig, damit wenn dieselbe im Stande sein soll, einestheils sich selbst über alle Vorgänge, Erörterungen, Wünsche und Beschwerden, welche durch die Tagesblätter in die Oeffentlichkeit gelangen, vollständig zu unterrichten, anderentheils das Volk über ihre wirklichen Handlungen, Schritte und Absichten in zuverlässiger Weise aufzuklären und irrigen Darstellungen und Auffassungen entgegenzutreten. Zu solchem Zwecke hat die Regierung unter Anderem auch die „Provinzial-Correspondenz" gegründet, deren Mittheilungen sich von Woche zu Woche mehr ein allgemeines und unbedingtes Vertrauen in Bezug auf ihre Richtigkeit und Zuverlässigkeit verschafft haben.

In den letzten vier Jahren hatte nun das Abgeordnetenhaus die Bewilligung der erwähnten 31,000 Thlr. abgelehnt, unter dem Vorgeben, daß einer Regierung, zu welcher man kein Vertrauen habe, auch Gelder zu solchen Zwecken nicht bewilligt werden können.

Inzwischen ist der Zwiespalt der letzten Jahre durch die von der Regierung beantragte und vom Landtage ertheilte Idemnität beseitigt worden.

Dennoch beantragte ein Theil der Abgeordneten bei der Berathung über den Preßfonds wiederum die Ablehnung und zwar aus dem Grunde, daß man zwar die auswärtige Politik der Regierung unterstützen könne, nicht aber die innere, in welcher eine Annäherung an das Abgeordnetenhaus nicht zu finden sei.

In Folge dieser Behauptungen äußerte sich der Minister des Innern über die Stellung des Mini-

steriums zum Abgeordnetenhause, über die Gemeinsamkeit der inneren und der äußeren Politik der Regierung und über die Vertretung derselben in der Presse in folgender Rede:

„Nachdem die Herren Redner von gegnerischer Seite wiederholt auf die Stellung des Ministeriums des Innern zurückgekommen sind, finde ich mich gezwungen, ein paar Worte zu sagen. Die Vorhersagung, die ich bei der Berathung der Indemnität machte, es werde die Regierung, wenn Sie die Indemnität bewilligen, moralisch gezwungen sein, sich Ihnen näher zu stellen, ist ganz positiv in Erfüllung gegangen. Die Behauptung, es sei in der innern Verwaltung keine Wandelung vorgegangen, die Frage, welche Wandelung vorgegangen sei, ist eine so allgemein gestellte, daß ich mit derselben Bestimmtheit erwidern könnte, es ist nothgedrungen eine Wandelung in der Art unserer allgemeinen Politik, auch soweit solche dem Ministerium des Innern zufällt, eingetreten. Wir haben damals, als die Indemnitäts-Erklärung Ihrerseits erfolgte, — und als die Regierung kurz darauf die Amnestie ertheilte, zum Beweise der gegenseitigen Annäherung, wir haben damals keineswegs geglaubt, Sie würden, indem Sie solche Zeichen guten Willens von sich gaben, nun alle mit einander konservativ werden. Aber Sie können doch auch nicht verlangen, daß diese Ministerbank, wenn sie auch den besten Willen hat, sich mit Ihnen auf gutem Fuß zu stellen, auf einmal ganz liberal werde. Das Ministerium ist durchaus kein Ministerium der Partei, am allerwenigsten einer schroffen Partei. Es lehnt, und ich insbesondere, lehne es von mir ab, die Politik als Parteimann zu treiben, aber ich werde ganz bestimmt in meiner Politik Farbe bekennen, und meine Farbe ist konservativ, jedoch konservativ in dem Sinne, daß ich sehr gern geneigt bin und hoffentlich auch oft im Stande sein werde, mich mit Ihnen über wichtige Fragen zu einigen, wenn Sie nur auch so gemäßigt liberal sein wollen, daß Sie nichts Maaßloses von mir verlangen. So fasse ich überhaupt die Stellung der beiden Seiten des Hauses gegen einander auf und nur auf solchem Wege wird es zu einer dauernden Einigung kommen können. Nichts macht einen trübseligeren Eindruck, als daß die Seite des Hauses, die durch unverkennbare Zeichen im Laufe der Session gezeigt hat: „wir wollen uns der Regierung, namentlich in der auswärtigen Politik, nähern, nun, wie es scheint, so verfährt, als wollte sie etwas aus dem Schiffbruch retten und sich vor ihren Wählern damit rechtfertigen, indem sie sagt: wir haben zwar in dieser Beziehung eine Versöhnung versucht, aber glaubt um Gottes Willen nicht, daß wir deshalb irgendwie in eine nähere Beziehung zum Ministerium getreten seien, nun werden wir erst recht auf allen übrigen Punkten, wo es uns angeht, dem Ministerium mit aller Schärfe begegnen. Wenn irgend eine Fraktion des Hauses oder die Regierung sich auf einen solchen Standpunkt stellt, für ein jedes Entgegenkommen gewissermaßen wieder Rache zu nehmen, dann kommen wir nie zu einer Verständigung; es bleibt der Zustand ein gespannter und es wird dann außer der äußeren Luft auch noch eine innere Luft hier wehen, an der wir ersticken können. Ich kann nur wiederholen, daß die Regierung das richtige Wollen und die Ueberzeugung hegt, daß eine Versöhnung nöthig sei und daß sie durchgehends sich wirklich Ihnen genähert hat und daß, wenn Sie mir Gelegenheit geben wollen, bei speciellen Angelegenheiten meine Politik zu rechtfertigen, ich gern bereit sein werde, und hoffentlich Ihnen auch die Ueberzeugung beibringen werde, daß ich von dem besten Willen beseelt bin, das Gesetz so liberal zu handhaben, als es überhaupt nach konservativen Begriffen möglich ist.

Das wollte ich in Bezug auf die allgemeine Politik sagen — und da ich einmal dabei bin, so erlauben Sie mir auch wohl, grade auf einen Punkt einzugehen, der in der Zwischenzeit eine gewisse Rolle gespielt hat, wohl mehr zum Amüsement der Zeitungen, als daß ernste Männer an der Wahrheit der Sache geglaubt hätten. Es ist, um den Ausdruck irgend welcher Blätter zu gebrauchen, vom Ministerium mit zwei Seelen die Rede gewesen, und zwar mit dem Grafen Bismarck an der Spitze, einem durchaus liberalen Manne, und ihm gegenüber zwei bis drei Fachminister, welche nur mit Widerwillen seinen Anordnungen nachkommen, und ihm alle Tage und Stunden entgegenstehen, um die Politik auf der alten Bahn zu erhalten oder auf reaktionäre Bahnen zu bringen. Dem gegenüber möchte ich nur das anführen, daß zu den großen Verdiensten des Grafen Bismarck namentlich auch der Umstand gehört, daß er von Anfang unseres Zusammenseins an das Ministerium zu einem wesentlich politischen zu machen gesucht hat, daß ihm nichts verhaßter gewesen ist, als das wohl bei früheren, namentlich vor 1858 fungirenden Ministerien stattgehabte Verfahren des Wirthschaftens der einzelnen Fachministerien innerhalb ihres Wirkungskreises, sondern daß er mit derselben Bereitwilligkeit, mit der er uns selbst über alle Fragen der auswärtigen Angelegenheiten in Kenntniß erhalten und unsere Zustimmung dazu bewirkt hat, er auch darauf hielt, daß jede Thätigkeit eines Fachministers (in ihren Haupterscheinungen natürlich) Gegenstand der Kenntniß aller Mitglieder des Staatsministeriums, namentlich auch seiner eigenen wurde, und daß darüber gewacht wurde, daß kein Akt von irgend welcher Bedeutung aus der Feder oder der Verordnung

irgend eines Fachministers hervorging, der nicht in den Rahmen der von uns befolgten allgemeinen Politik paßte. Dieses Streben des Grafen Bismarck und unser Entgegenkommen, weil sein Verlangen ein durchaus gerechtfertigtes war, hat gerade in dieses Ministerium, abgesehen von den schweren Zeiten, wodurch dies auch schon geschehen, einen gewissen Kitt gebracht, der vielleicht selten in einem preußischen Ministerium existirt hat. Nun glauben Sie sicherlich, meine Herren, daß, wenn den Grafen Bismarck nach den Erfolgen, die er und namentlich seine Politik gehabt hat, nach der Anerkennung, die Sie ihm haben zu Theil werden lassen, in einer gewissen entgegenkommenden Stimmung begegnet worden ist, daß die sich sofort allen übrigen Mitgliedern des Ministeriums mitgetheilt hat.

Es ist auch nicht eine einzige Maßregel seit der Zeit, seit dem Amnestie-Decret bis auf die neueste Zeit ins Leben getreten, bei der nicht die vollständigste Zustimmung aller Mitglieder des Staatsministeriums vorhanden gewesen wäre und in dem geringen Verkehr, der während der leider Gottes so lange dauernden Krankheit des Ministerpräsidenten mit dem Staatsministerium stattgefunden hat, ist diese Uebereinstimmung fortwährend und auf das Klarste zu Tage getreten. Nun, m. H., das ist ja unzweifelhaft, daß wenn sich im Laufe der Dinge ein Zwiespalt über die Art und Weise, wie man im Allgemeinen zu den gewünschten Resultaten gelangen könne, im Schoße des Ministeriums auftauchte, der nicht mehr zu überwinden wäre, so würde die eine der etwaigen Parteien sofort Sr. Majestät den König um ihre Entlassung bitten. Aber von vornherein schon zu behaupten, schon jetzt sehe man an den einzelnen Aeußerungen der einzelnen Fachminister, dieser sei ein reaktionärer und jener ein liberaler Minister, und zu glauben, daß wir so monatelang zusammensitzen und in der Art wirthschaften würden, das ist hier für denjenigen, der nur einigermaßen vertraut ist mit derartigen Verhältnissen, so unglaublich, daß Niemand an solche Märchen glaubt. Aber es sind dies wirklich nichts als Märchen. In den letzten 6 Wochen fehlte es den Zeitungen an Stoff und da hieß es denn Graf Eulenburg, Graf zur Lippe und von Mühler gehen ab. Wird dann nicht geantwortet in den Zeitungen, dann heißt es, es wird nicht geantwortet; es ist also doch wahr! Kommt es aber zu einer officiösen Berichtigung: „Die Herren bleiben doch", dann heißt es: Aha! jetzt lassen sie sich darauf ein, darüber zu sprechen, nun ist es gewiß wahr. So werden wir in den Zeitungen besprochen. Aber glauben Sie mir, an der Sache selbst ist Nichts, und wenn irgendwo Zwiespalt, irgend auch nur der geringste Zwiespalt in der Grundanschauung der einzelnen Minister zueinander auftreten würde, so würde in der schnellsten Weise dasjenige Mitglied abgesondert werden, was sich nicht in Uebereinstimmung mit den andern befände. Darauf können sie sich verlassen.

Nun zu der heute vorliegenden besonderen Frage zurückkommend, will ich sagen: Dieser Fonds von 31,000 Thlr. ist einer, der für Preßzwecke bestimmt ist, und zwar auch für die auswärtigen. Der Zusammenhang des Innern und des Auswärtigen, in Bezug auf die Behandlung der Presse liegt zu Tage. Es ist unmöglich, keine Regierung kann bestehen, ohne diesen Fonds zu verwenden und ich freue mich des Anerkenntnisses, das hier der „Provinzial-Correspondenz" zu Theil geworden, indem man sagt: „Nun schlägt das Blatt einen Ton an, mit dem wir uns einverstanden erklären können". Ich sage dies nicht zur Vertheidigung der „Provinzial-Correspondenz" an sich in ihrem Ton, sondern nur um den Einwand zu widerlegen, den man bringt. Warum nehmen Sie nicht irgend ein sonst schon bestehendes politisches Journal zum Organ der Regierung, warum gründen Sie ein eigenes Blatt? Ich will nur wiederholen, was namentlich jetzt auch wieder an der Zeit sein dürfte. Die Regierung äußert sich in verschiedenen Arten, entweder in Erklärungen, die sie als durchaus amtlich angesehen wissen will und dies geschieht durch den „Staats-Anzeiger", oder sie äußert sich in der Art, wie ihre Anschauungen über die Verhältnisse überhaupt sind, über dasjenige, was sie vorbereiten möchte; darüber sucht sie das Publikum klar zu machen in der „Provinzial-Correspondenz" in einer Sprache, die möglichst allgemein verständlich ist, und sie scheut sich nicht zu sagen, das ist das wirklich officiöse Blatt. Sie beschränkt sich auf ein Quartblatt, höchstens zwei die Woche, und es wird besonders darauf gesehen, — es kann allerdings einmal ein Versehen vorfallen — daß von der Regierung für Sprache und Inhalt derselben eine gewisse Garantie übernommen werden kann. Damit glaubt die Regierung das zweckmäßigste gethan zu haben, was sie thun kann, indem sie davon zurückgekommen ist, ein größeres politisches Journal für ihre Zwecke zu gründen. Die Erfahrungen, die von einer Reihe von Ministerien gemacht worden sind, führen dahin, daß das Publikum sehr leicht in einer politischen Zeitung, von der es heißt, daß sie Regierungs-Journal ist, annimmt, daß jedes Wort von der Regierung vertreten wird. Es ist das eine Aufgabe, welche die Regierung nicht erfüllen kann und ich betone ausdrücklich bei dieser Gelegenheit, daß die Blätter, die der Regierung näher stehen, insofern, als sie Mittheilungen von ihr bekommen, absolut

84*

unabhängig bestehen; die Regierung ist in keiner Weise weder für die Leitartikel, noch sonstige Erklärungen, Aufsätze, noch Correspondenzen verantwortlich, absolut nicht. Ich glaube, man thut gut, diesen Gedanken, diese Thatsache doch noch mehr zur Verbreitung und zur Anschauung kommen zu lassen, weil es so ungeheuer bequem für eine Reihe dem Ministerium übelwollender Blätter ist, zu sagen, da hat dies in der „Norddeutschen Allg. Zeitung" gestanden, folglich ist die Regierung der Ansicht; — ich lehne es ein für allemal ab, wir haben Nichts damit zu thun. Wir sind dankbar den Blättern, die uns nahe stehen und unsere Anschauungen und Prinzipien vertheidigen wollen, aber für die Formen, in denen sie dies thun sind wir absolut unverantwortlich und ich glaube, daß gerade die „Provinzial-Correspondenz" in dieser Beziehung nicht blos ein für die Regierung practisches Mittel, ihre wirklichen Absichten bekannt zu machen, sondern ein außerordentlich ersehntes Mittel für das zeitungslesende Publicum im Allgemeinen ist. Schlagen Sie heut zu Tage die sämmtlichen Journale auf, so finden Sie darin die Artikel der Provinzial-Correspondenz so schnell als möglich mit hervorragender Schrift abgedruckt. Es muß also doch ein gewisses Interesse darin liegen. Sie haben also keinen Grund, glaube ich, das Verschwinden der „Provinzial-Correspondenz" dadurch, daß Sie die Fonds nicht bewilligen, herbeizuführen.

Nun, m. H., möchte ich noch gerade darauf aufmerksam machen, daß das Nicht-Zustandekommen des früheren Budgets wesentlich herbeigeführt wurde durch die Nichtbewilligung der Reorganisationskosten, dieser Kosten und der sogenannten geheimen Fonds. Es liegt fern von mir, jetzt sagen zu wollen, wenn Sie diese Kosten nicht bewilligen, so kommt kein Budget zu Stande. Ich bin weder berechtigt das zu sagen, noch ist das meine Ansicht. Aber, meine Herren, das ist kein Zweifel: alle diese Sachen stehen in einem innern Zusammenhang, und wenn Sie nicht dahin kommen: zu sagen: „wir wollen mit dieser Regierung, so lange sie es mir nicht zu arg macht, jetzt zusammengehen", so lange müssen Sie auch der Regierung dasjenige bewilligen, was Sie jeder anderen Regierung bis zum Jahre des Conflicts mit mehr oder weniger Redensarten bewilligt haben. Sie müssen uns nicht in einer so augenscheinlichen Art und Weise schlechter stellen, uns nicht in eine so ungewöhnliche Lage stellen, daß das Land glauben muß, da ist wieder eine Spalte da, durch welche ein Conflict sich einschleicht. Das, glaube ich, muß nach allen Seiten hin vermieden werden, und da ich Ihnen wirklich den guten Willen zutraue, in den Zeiten, denen wir jetzt entgegengehen, und bis zum nächsten Jahre, bis wir unsere neuen Provinzen organisirt haben, möglichst wenig Schwierigkeiten der Regierung zu bereiten, vielmehr zu sagen, „laßt uns zusammen einen starken Körper bilden, der starke Speise verdauen könne", so glaube ich, Sie thun besser, ohne sich und Ihrer politischen Ueberzeugung etwas zu vergeben, wenn Sie die Fonds diesmal ohne weitere Redensarten bewilligen.

Das Abgeordnetenhaus bewilligte schließlich den Fonds von 31,000 Thalern für Preßzwecke.

1390 **Statistische Nachrichten über die gegenwärtig dem Preußischen Staat einverleibten Provinzen.**

(Schluß)

III. Das Herzogthum Nassau.

85 □Meilen, 460,000 Einwohner, ist mannigfaltig zusammengesetzt.

Die alten Besitzungen des Hauses Nassau soweit dieselben dem Herzogthum Nassau erhalten sind, sind folgende:

1) das vormalige Gebiet der Linie Nassau-Diez, d. h. die halbe Grafschaft Diez, die Grafschaften Dillenburg und Hadamar und der größte Theil der Herrschaft Beilstein.

Die Grafschaft Diez, deren Hauptort an der Lahn liegt, von welcher Nassau-Diez die südliche Hälfte vom Kurfürstenthum Trier zu Lehen trug, bestand aus drei Aemtern und 7 oder 8 Kirchspielen. Nordwärts von Diez liegt die Grafschaft Hadamar etwa 2 Meilen lang und ebenso breit. Wiederum nordwärts die Herrschaft Beilstein, von welcher die Aemter Burbach und Neunkirchen durch den Vertrag vom 31. Mai 1815 an Preußen gekommen sind, endlich am weitesten nordwärts die Grafschaft Dillenburg, die sich etwa 4 Meilen lang und 3 Meilen breit im Westerwald ausdehnt.

Im gemeinschaftlichen Besitz der Linien Nassau-Diez, Nassau-Weilburg und Nassau-Usingen befand sich das Dreiherrische, d. h. die Burg Nassau an der Lahn und die Dörfer Nassau und Tausenau. Der Flecken Ems gehörte als Zubehör der Grafschaft Katzenellenbogen mit der größeren Hälfte derselben Hessen-Darmstadt; aber von den 5 Ems'er Quellen besaß Darmstadt nur 2, das Haus Nassau-Diez 3.

Die anderen Theile der Grafschaft Katzenellenbogen, das sogenannte Vierherrische, gehörten zu einem Viertel dem Hause Nassau-Dietz, zum andern Viertel den Linien Nassau-Weilburg und Nassau-Usingen, zum dritten Viertel Hessen-Kassel, zum vierten Viertel Hessen-Darmstadt.

2) das vormalige Gebiet der Linie Nassau-Weilburg, d. h. die kleine Grafschaft Weilburg, an beiden Ufern der Lahn und einige zu derselben erworbene Aemter zwischen den Grafschaften Wied-Runkel im Westen und Solms im Osten.

3) das vormalige Gebiet der Linie Nassau-Usingen, d. h. die Grafschaft Usingen, die Herrschaft Idstein, die Herrschaft Wiesbaden sammt den Aemtern Wehem und Burgschwalbach An die Grafschaft Usingen, um die Stadt dieses Namens am Usbach schließt sich südwärts die Herrschaft Idstein, das Amt Burgschwalbach und die Herrschaft Wiesbaden, welche mit dem Dorfe Biebrich, den Rhein erreicht.

Zu diesen alten Besitzungen, welche ohne Zusammenhang untereinander zusammen etwa die Hälfte der gegenwärtigen Fläche des Herzogthums ausmachten, traten nach Art. 12 des Reichsdeputationshauptschlusses im Jahre 1803 an neuen Erwerbungen hinzu:

4) die Aemter Ehrenbreitstein und Bergpflege, Boppard, Montabaur, Hammerstein, Welnich, Limburg an der Lahn, mit dem Selterser Sauerbrunnen, Camberg und Wehrheim, sammt dem größeren Theil der Grafschaft Niederisenburg, sämmtlich bisher im Besitz von Kur-Trier Dazu kommen die reichen Abteien Arnstein an der Lahn, Marienstadt und Schönau. Diese Gebiete, zusammen geschätzt auf 16 □Meilen und 37,000 Einwohner, waren der Linie Weilburg zugetheilt, welche dadurch zu einem Gesammtbesitze von 24 □Meilen und 66,000 Einwohnern gelangte. Ein kleiner Theil dieser Erwerbungen Ehrenbreitstein, Horchheim, Hammerstein, Vallendar, der größere Theil der Grafschaft Niederisenburg ist 1815 wiederum an Preußen abgetreten worden.

5) die Flecken Kastel und Kostheim, Mainz gegenüber, Hochheim und Flörsheim, sammt den Aemtern Höchst, Kronberg, Eltwill, Rüdesheim, Königstein und Harheim, endlich das Amt Oberlahnstein, welche sämmtlich bis dahin Kur-Mainz gehört hatten, wurden der Linie Usingen übergeben. Dieselbe erhielt ferner die Reichsdörfer Soden und Sulzbach, das bis dahin kurpfälzliche Amt Caub, die Grafschaft Sayn-Altenkirchen, Erpel und Unkel am Rhein, bis dahin im Besitz des Erzbisthums Cöln, den Hessen-Darmstädtschen Antheil an Katzenellenbogen, d. h. die Aemter Katzenellenbogen, Braubach, Ems, Kleeberg, Epstein nebst dem Dorfe Weiperfelden, d. h. das gesammte rechte Rheinufer von Schierstein bis zur Mündung der Lahn und der Sieg abwärts, und überdies die Abteien zu Limburg, Sayn, Romerdorf und Bleidenstall. Diese Erwerbungen werden zusammen geschätzt auf 36 □Meilen und 92,000 Einwohner, so daß Nassau-Usingen nunmehr 50 □Meilen und 130,000 Einwohner zählte. Von diesen Erwerbungen ist der nördlich der Lahn am Rheinufer gelegene Theil, die ehemals Kur-Kölnischen Besitzungen, sowie die Grafschaft Sayn, bis auf das Amt Hachenburg durch den Vertrag vom 31. Mai 1815 an Preußen gekommen;

6) die Linien Nassau-Weilburg und Usingen zwangen im Dezember 1803 die Reichsritterschaft, welche zwischen ihren neuen und alten Territorien saß, ihre Landeshoheit anzuerkennen. Dasselbe widerfuhr dann auch den Reichsunmittelbaren. Die Grafen Wied-Neuwied (3 □Meilen 12,000 Einwohner), Wied-Runkel (9 □Meilen 22,000 Einwohner), die Inhaber der Reichsgrafschaft Holzapfel (2 □Meilen 6000 Einwohner), die Grafen von Solms, die Grafen von Waldbot-Bassenheim, die Grafen von Leiningen-Westerburg wurden gezwungen die Souveränität der Fürsten von Weilburg und Usingen anzuerkennen, in welcher diese dann von der rheinischen Bundesakte bestätigt wurden. Die durch Annektirung der Reichsritterschaft und dieser Reichsunmittelbaren erzielte Ausdehnung der Territorien beider Linien wird auf 30 □Meilen geschätzt.

Von diesem Erwerb sind Altenwied und Neuwied sammt der Grafschaft Solms 1815 an Preußen abgetreten und verblieben dem Herzogthum Nassau als Standesherren:

1) der Fürst von Wied wegen seiner Besitzungen im Amte Runkel, die er nach dem Erlöschen der Wied-Runkelschen Linie im Jahre 1814 erbte,
2) der Graf Leiningen-Westerburg wegen der Grafschaft Westerburg und der Herrschaft Schadeck,
3) Erzherzog Stephan von Oesterreich wegen der Grafschaft Holzapfel und der Herrschaft Schaumburg,
4) der Graf von Waldbott-Bassenheim wegen der Standesherrschaften Reiffenberg und Kranzberg.

Nach dem Beitritt Weilburg's und Usingen's zum Rheinbunde hatten die beiden regierenden Fürsten durch Patent vom 30. August 1806 ihre Besitzungen zu einem untheilbaren souveränen Herzogthum erklärt und sollte jedesmal der älteste Fürst den Titel des Herzogs führen. Der Umfang desselben wurde auf 103 □Meilen geschätzt; obwohl die Besitzungen der Linie Naussau-Diez sammt den Aemtern Deutz, Königswinter und Villich an das Herzogthum Berg übergegangen waren. Am 24. März 1816 erlosch die Linie Nassau-Usingen und ging damit die Regierung des Herzogthums auf Nassau-Weilburg über, welches dieselbe gerade funfzig Jahre geführt hat. Berlin, den 1. Oktober 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1391 In Folge mehrfacher Anfragen, welche wir hierdurch zugleich als erledigt annehmen, eröffnen wir den evangelischen Pfarrgeistlichen der Provinz Sachsen, daß das Gesetz vom 13 März 1854, betreffend die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in den Königlich Preußischen Staaten nicht ferner auf die Unterthanen in den neu erworbenen Landestheilen Anwendung finden kann, da dieselben in Folge des Gesetzes über die Vereinigung des Königreichs Hannover ꝛc. mit der Preußischen Monarchie vom 20. September d. Js. aufgehört haben, Ausländer zu sein.

Dadurch wird indessen die Verpflichtung der Geistlichen nicht ausgeschlossen, sich vor der Mitwirkung zur Eheschließung eines solchen nunmehrigen Preußen zu vergewissern, daß demselben nach den einstweilen noch fortgeltenden Gesetzen seiner Heimath kein Ehehinderniß entgegenstehe.

Magdeburg, den 22 November 1866. Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1392 Betrifft die Zahlung der fixirten Beitrags-Erhöhungen zum Domainen-Feuerschäden-Fonds.

Die unserem Verwaltungs-Bezirk angehörigen Interessenten des Domainen-Feuerschäden-Verbandes werden darauf aufmerksam gemacht, daß die in Gemäßheit des Ministerial-Rescriptes vom 26. Juli 1844 — 20. Zusatz zum § 21. des Domainen-Feuerschäden-Regulativs vom 28. April 1826 — alljährlich mit 1 Sgr. und resp. $1\frac{1}{2}$ Sgr. von jedem Hundert des catastrirten Werths der Gebäude I. und II. Versicherungsklasse zu entrichtenden fixirten Beitrags-Erhöhungen am 1. December d. J. fällig sind, und daß die Abführung dieser Beiträge an das mit der Annahme derselben beauftragte hiesige Königliche Domainen Rentamt

— Prälatenstraße Nr. 31. —

spätestens bis zum 15. December d. J. bewirkt sein muß.

Die nach diesem Termine verbleibenden Reste unterliegen der executivischen Einziehung im administrativen Wege. Magdeburg, den 15. November 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1393 Patente. Dem Gruben- und Hüttenverwalter Wilhelm Konermann und dem Herrn Anton Stute zu Julianenhütte im Regierungsbezirk Arnsberg, ist unter dem 13. November 1866 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Hauen von Feilen auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden.

1394 Das dem Techniker A. Voigt in Berlin unter dem 14. August 1865 ertheilte Patent auf eine kalorische Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, ist aufgehoben.

1395 Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 7. Juli 1865 ertheilte Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte, durch Ammoniakgas betriebene Kraftmaschine, ist aufgehoben.

1396 Dem Hohofen-Ingenieur P. Keil zu Kattowitz ist unter dem 16. November 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Erhitzung des Gebläsewindes durch Schlacke auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden.

1397 Das dem Civil-Ingenieur W. R. Schürmann zu Elberfeld unter dem 11. August 1865 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene mechanische Vorrichtung zum Zerschneiden von Stückzeugen, ist aufgehoben.

Königliche Ober-Post-Direction.

1398 In dem Orte Quellendorf wird mit dem 1. December cr. eine Post-Expedition in Wirksamkeit treten, deren Verwaltung dem Apotheker Adolf Reck übertragen ist.

Die Postverbindung erhält Quellendorf durch eine tägliche Botenpost zwischen Dessau und Quellendorf $1\frac{1}{2}$ Meile, welche aus Dessau um 8³⁰ Uhr Vorm. und aus Quellendorf um 6 Uhr Nachm. abgefertigt wird.

1399 Die I. tägliche Barby-Gnadauer Personen-Post wird vom 26. November cr. ab $\frac{1}{4}$ Stunde früher als bisher, mithin um 5 Uhr 30 Minuten Vorm. aus Barby abgesandt werden.

1400 Vom 2. December cr. ab wird die Nacht-Personenpost von Bergen nach Salzwedel (Uelzen-

Salzwedel) statt um 2⁵⁵ Uhr früh, schon um 2 Uhr 10 Minuten früh, aus Bergen a. D. — nach Ankunft der Personenpost aus Uelzen um 2 Uhr Nachts — abgesendet werden und in Salzwedel um 3³⁵ Uhr Nachts eintreffen.

1401 Die Wernigerode-Harzburger Personenpost wird vom 1. December cr. ab aus Wernigerode um 6 Uhr Morgens abgefertigt werden.

1402 Es wird hierdurch zur Kenntniß des Bergbau treibenden Publikums gebracht, daß das Bureau des Bergreviers Aschersleben sich hierselbst „Krügerbrücke Nr. 221." befindet und, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags dem Zutritte geöffnet ist.

Aschersleben, den 23. November 1866. Der Königliche Berggeschworene: Preßler.

Personal-Chronik

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen

1403 Dem zum Oberpfarrer in Belgern berufenen bisherigen Diaconus Schlunk in Eisleben ist die Verwaltung der Superintendentur der Diöces Belgern, vorerst interimistisch übertragen worden.

1404 Der bisherige Hülfsprediger Albert Fiensch aus Halle a. S. ist zum ordinirten Hülfsprediger in Biere, Diöces Atzendorf, ernannt worden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

1405 In Uebereinstimmung mit der Königlichen Ober-Staats-Anwaltschaft hierselbst ist von uns, in Stelle des als Bürgermeister nach Gr.-Wanzleben versetzten bisherigen Polizei-Anwalts Dan, der Bürgermeister Liebscher zu Möckern zum Polizei-Anwalt für den Bezirk der Königlichen Kreis-Gerichts-Commission daselbst, vom 1. December a. c. ab, bestellt worden.

1406 Für den Bezirk der Königlichen Kreis-Gerichts-Commission zu Calbe a. M. ist von uns, in Uebereinstimmung mit der Königlichen Ober-Staats-Anwaltschaft hierselbst, in Stelle des verstorbenen Rathmanns Brust, dem Königlichen Steuererheber Hagedorn zu Calbe a. M. vom 20. November cr. ab die Stellvertretung des Polizei-Anwalts übertragen worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1407 In der Stadt Tangermünde ist der unbesoldete Rathmann Aly auf weitere 6 Jahre, vom 5. December d. J. ab, wiedergewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

1408 Als Schiedsmann für den aus der Gemeinde mit den beiden Rittergütern Parey, Gemeinde mit Rittergut Zerben und Gemeinde Güsen mit Vorwerk Pennigsdorf bestehenden 10. ländlichen Schiedsmannsbezirk im Kreise Jerichow II. ist auf die Periode vom 29. October 1866 bis dahin 1869 der bisherige Schiedsmann Cantor Heinrich Herrmann in Parey wiedergewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

1409 Als Schiedsmann für den aus der Gemeinde und Rittergut Schlagenthin, Gemeinden Nitzahne, Wendeberg mit Vorwerk, Knoblauch mit Vorwerk Werdershof, Behlen, Gemeinde und Rittergut Alt-Bennsdorf, Gemeinden Neu-Bennsdorf, Woltersdorf und Rittergut Herrenhölze bestehenden 17. ländlichen Schiedsmannsbezirk im Kreise Jerichow II. ist auf die Periode vom 16. November 1866 bis dahin 1869 der bisherige Schiedsmann Schulze Busse in Behlen wiedergewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

1410 Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Altenplathow und Berg-Genthin bestehenden 14. ländlichen Schiedsmannsbezirk im Kreise Jerichow II. ist auf die Periode vom 14. November 1866 bis dahin 1869 der Kaufmann Herrmann Fricke in Altenplathow gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

1411 Als Schiedsmann für den aus der Gemeinde und Rittergut Brettin, Gemeinde Roßdorf, Gemeinde und Rittergut Gr.-Demsin, Gemeinde Kl.-Wusterwitz mit Rittergutsvorwerk, Gemeinde und Rittergut Zabakuk mit Colonie Güßow, Gemeinde Altenklitsche mit Vorwerk Alt-Bellin, Gemeinde und Rittergut Neuenklitsche bestehenden 15. ländlichen Schiedsmannsbezirk im Kreise Jerichow II. ist auf die Periode vom 27. October 1866 bis dahin 1869 der bisherige Schiedsmann Schulze Dieckmann in Roßdorf wiedergewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

1412 Als Schiedsmann für den aus der Gemeinde Mützel, Gemeinde und Domainen-Amt Fienerode Gemeinde und Rittergut Carow, Gemeinde und Rittergut Cade bestehenden 13. ländlichen Schiedsmannsbezirk im Kreise Jerichow II. ist auf die Periode vom 29. October 1866 bis dahin 1869 der Schulze Baecker in Carow gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

1413 Als Schiedsmann für den aus der Gemeinde Goellin, Gemeinde und Rittergut Steckelsdorf

mit Vorwerk Ebelgünde, Gemeinde und Rittergut Bukow, Gemeinde und Rittergut Wudicke, Gemeinde und Rittergut Böhne bestehenden 4. ländlichen Schiedsmanns-Bezirk im Kreise Jerichow II. ist auf die Periode vom 24. October 1866 bis dahin 1869 der Ackergutsbesitzer Faehnlein zu Völkershof bei Steckelsdorf gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

1414 Als Schiedsmann für den aus der Gemeinde und Rittergut Parchen, Gemeinden Hohenseeden, Reesen mit Etablissement Praedetz, Gütter, Gemeinde und Rittergut Crüssau, Gemeinde und Rittergut Brandenstein, Gemeinde Gladau mit Domainen-Amt und Vorwerk Schattberge bestehenden 11. ländlichen Schiedsmannsbezirk im Kreise Jerichow II. ist auf die Periode vom 14. November 1866 bis dahin 1869 der bisherige Schiedsmann Schulze Kühne in Parchen wiedergewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

1415 Als Schiedsmann für den aus der Gemeinde Gr.-Mangelsdorf, Gemeinde und Rittergut Kl.-Mangelsdorf, Gemeinde Briest, Gemeinde Gr.-Wulkow mit Vorwerk Havemark, Gemeinde Kl.-Wulkow, Gemeinde und Rittergut Hohenbellin, Gemeinde und Rittergut Scharteucke, Gemeinde und Rittergut Redekin und Gemeinde Klietznick bestehenden 8. ländlichen Schiedsmannsbezirk im Kreise Jerichow II. ist auf die Periode vom 29. October 1866 bis dahin 1869 der bisherige Schiedsmann Cantor Friedrich Schaefer in Redekin wiedergewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

1416 Bei der am 1. und 2. November cr. im Seminar zu Halberstad abgehaltenen Prüfung pro schola rectoralu sind die Candidaten der Theologie Dannenberg zu Bülstringen und der Prediger Dr. Zschiesche zu Halberstadt für wahlfähig zur Stelle eines Lehrers oder Vorstehers an einer Bürgerschule erklärt worden.

1417 Der provisorische Schullehrer Salomon zu Klein-Oschersleben ist definitiv als solcher bestätigt worden.

1418 Der provisorische Schullehrer Debberthin in Cabe, Dioces Ziesar ist definitiv als solcher bestätigt worden.

1419 Der provisorische Küster und Schullehrer Zühl zu Lindstedterhorst, Diöces Gardelegen, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

1420 Der Lehrer Glupe zu Hülsebeck ist zum Küster- und Lehrer-Adjuncten in Rindtorf, Diöces Tangermünde, ernannt worden.

1421 Der Schulamtscandidat Berlin ist zum zweiten Lehrer in Carow, Diöces Ziesar, provisorisch bestellt worden.

1422 Der Schulamtscandidat Lemme ist zum zweiten Lehrer in Milow, Diöces Sandau, provisorisch bestellt worden.

1423 Der Lehrer Scheidner in Schwanebeck ist zum Cantor und Lehrer daselbst ernannt worden. Die dadurch erledigte fünfte Lehrerstelle in Schwanebeck besetzt der Magistrat.

1424 Der Lehrer Droescher in Neuwartensleben ist zum Lehrer in Wistedt, Diöces Salzwedel, provisorisch bestellt worden.

1425 Der Lehrer Krafft in Athensleben, Diöces Atzendorf, ist zum Lehrer an der mittlern Töchterschule zu Aschersleben ernannt. Die dadurch erledigte Küster- und Lehrerstelle in Athensleben ist Königlichen Patronats.

1426 Der Schulamtscandidat Hildebrandt ist zum dritten Lehrer in Ströbeck, Diöces Halberstadt, provisorisch bestellt worden.

1427 Der Lehrer Albrecht zu Gütter, Diöces Burg, ist zum Lehrer an den städtischen Schulen zu Burg ernannt worden. Die dadurch erledigte Küster- und Lehrerstelle in Gütter ist Privatpatronats.

Königliches Appellationsgericht zu Halberstadt:

1428 Der Cantor Rudolph Benjamin Döffelmann zu Dittfurth ist als Schiedsmann für den ersten ländlichen Schiedsmannsbezirk im Kreise Aschersleben auf die Zeit vom 17. November 1866 bis dahin 1869 gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

1429 „Der mit der interimistischen Verwaltung der Baugeschäfte der Herrschaft Wusterhausen, sowie derjenigen, der im Herzogthum Magdeburg belegenen Hausfideicommiss. Aemter und derer für die Güter Paretz, Falkenrehde, Uetz, Bornstaedt-Lindstaedt betraute Baumeister Carl Bertram Niermann ist zum Königlichen Hausfideicommiss.-Bau-Inspector ernannt und ihm die Leitung obgedachter Baugeschäfte definitiv übertragen worden.

Berlin, den 22. November 1866. Königl. Hofkammer der Königlichen Familiengüter.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg
№ 49.
Magdeburg, den 8. December 1866.

Allgemeine Gesetzsammlung.

1430 **Stück 60.** Nr. 6454. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenbriefe der Pommerschen Hypotheken-Aktienbank. Vom 1. Oktober 1866.

Nr. 6455. Statut für den Salmorther Deichverband. Vom 22. October 1866.

Nr. 6456. Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Thüringischen Eisenbahngesellschaft. Vom 5. November 1866.

Nr. 6457. Allerhöchster Erlaß vom 10. November 1866, betreffend die Legitimationen, Adoptionen und Dispensationen in den vormals Kurhessischen Landestheilen.

Nr. 6458. Allerhöchster Erlaß vom 12. November 1866, betreffend die Zuständigkeit und das Verfahren der Behörden und Beamten des Justizressorts in Sachen der Justiz-Aufsicht und Verwaltung in den durch das Gesetz vom 20. September 1866 der Preußischen Monarchie einverleibten Landestheilen.

1431 **Stück 61.** Nr. 6459. Verordnung, betreffend die Einführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. October 1866 in den Landestheilen, welche durch das Gesetz vom 20. September 1866 der Preußischen Monarchie einverleibt worden sind. Vom 14. November 1866.

Nr. 6460. Verordnung, die Einführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. October 1866 in dem Jadegebiete betreffend. Vom 19. November 1866.

Nr. 6461. Verordnung, betreffend die Siegel der Notare im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 5. November 1866.

Nr. 6462. Allerhöchster Erlaß vom 17. November 1866, betreffend die Erweiterung des Statuts vom 20. September 1866 (Gesetz-Samml. für 1866 S. 556.) wegen Stiftung eines Erinnerungskreuzes für den Feldzug 1866.

Nr. 6463. Verordnung, betreffend die Bestellung des Ober-Tribunals zum Kassationshofe für die Strafsachen aus dem Gebiete der ehemaligen freien Stadt Frankfurt. Vom 19. November 1866.

Nr. 6464. Verordnung, betreffend die Ernennung der Justizbeamten im Gebiete der ehemaligen freien Stadt Frankfurt. Vom 19. November 1866.

Nr. 6465. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Westdeutsche Versicherungs-Actienbank" mit dem Sitze zu Essen errichteten Aktiengesellschaft. Vom 12. November 1866.

Bekanntmachung.

1432 Betrifft die Anmeldung des Bedarfs an Amtsblatts-Exemplaren pro 1867.

Um die Auflage des Amtsblattes mit dem Beginne des Jahres 1867 genau bestimmen zu können, fordern wir alle Diejenigen, welche das Amtsblatt pro 1867 **freiwillig** halten wollen, hiermit auf, die dazu erforderliche Anmeldung spätestens **bis zum 24. December dieses Jahres** der betreffenden Königlichen Postbehörde oder, falls der Debit durch das Königliche Landraths-Amt bewirkt werden soll, dem letzteren zugehen zu lassen. **Allen denjenigen, welche ihre Anmeldung über den vorbezeichneten Termin hinaus verzögern, machen wir bemerklich, daß ihnen die vor der Meldung bereits erschienenen Nummern des Amtsblattes wegen Mangels an vorräthigen Exemplaren nicht würden nachgeliefert werden können.**

Zugleich veranlassen wir die Amtsblatts-Debits-Behörden unseres Verwaltungsbezirks, ihren Bedarf an Amtsblatts-Exemplaren pro 1867 mit summarischer Angabe

1) der zwangspflichtigen,
2) der gratis Empfänger, sowie

3) der freiwilligen Abnehmer

und zwar die ad 1 und 2 bezeichneten nach Maßgabe der ihnen von den Landrathsämtern mitgetheilten speciellen Nachweisungen spätestens **bis zum 28. December cr.** unserer Amtsblatts-Debits-Verwaltung anzuzeigen. Magdeburg, den 30. November 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1433 Die am 2. Januar k. Js. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856 und 1859 und der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 15. December d. Js. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden. Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20. December d. Js. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein. Berlin, den 28. November 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. von Wedell. Gamet. Löwe. Meinicke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1434 Betrifft die Abgabe für die Krahne auf dem rothen Horne und kleinen Werder zu Magdeburg.

Der nachstehende Allerhöchste Erlaß:

Den Mir unterm 3. d. M. vorgelegten Tarif, nach welchem die Abgabe für die Benutzung der Krahne zum Heben und Legen der Masten auf dem kleinen Werder und am rothen Horn zu Magdeburg zu erheben ist, lasse Ich, von Mir vollzogen, Ihnen zur weiteren Veranlassung hiermit wieder zugehen.

Berlin, den 13. August 1866. gz. **Wilhelm.**

ggz. v. d. Heydt. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

sowie der folgende, Allerhöchst vollzogene

Tarif

nach welchem die Abgabe für die Benutzung der Krahne zum Heben und Legen der Masten auf dem kleinen Werder und am rothen Horne zu Magdeburg zu erheben ist.

Es wird entrichtet für das Heben oder Legen eines Mastes, wenn der Umfang des Mastes am unteren runden Stammende beträgt:

72 Zoll oder mehr	10 Sgr.	—	Pf.
mehr als 48 Zoll, jedoch weniger als 72 Zoll	7 Sgr.	6	Pf.
48 Zoll oder weniger	5 Sgr.	—	Pf.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Die Benutzung der Krahne ist nach vorgängiger Meldung bei dem Krahnmeister und nach Berichtigung der Abgabe von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang in der Reihenfolge der Meldungen gestattet.

2) Die Abgabe ist bei der von dem Finanzminister zu bestimmenden Hebestelle zu erlegen.

Berlin, den 13. August 1866. gz. **Wilhelm.**

ggz. v. d. Heydt. Itzenplitz.

wird mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß der Tarif mit dem 1. März 1867 in Kraft tritt, und daß jeder Besitzer oder Steuermann eines Wasserfahrzeuges, welcher zum Heben oder Legen des Mastes einen der im Tarife benannten Krahne benutzen will, sich deshalb bei dem angestellten Krahnmeister zu melden hat, welcher gleichzeitig mit der Erhebung der Abgabe beauftragt ist.

Magdeburg, den 1. December 1866. Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director v. Jordan.

1435 Betrifft die Aushändigung der endgültigen Quittungen über die an die Provinzial-Rentenbank eingezahlten Ablösungs-Capitalien.

Die von uns bescheinigten Quittungen unserer Rentenbankkasse über die zum 30. September d. Js. gekündigten und eingezahlten Ablösungs-Capitalien sind den zuständigen Königlichen Kreiskassen mit dem Auftrage zugefertigt worden:

a. die über vollständige Ablösung von Renten lautenden Quittungen, soweit nicht etwa die Reluenten deren directe Ausreichung ausdrücklich gewünscht haben, den betreffenden Gerichten mit dem Antrage zu übersenden, die Rentenpflichtigkeit der reluirten Grundstücke im Hypothekenbuche zu löschen und sodann die Quittungen den Reluenten auszuhändigen, dagegen

b. die Quittungen über nur theilweise Ablösung von Renten den Reluenten direct auf dem kürzesten Wege zu übersenden.

Die betreffenden Interessenten werden hiervon nachrichtlich in Kenntniß gesetzt.

Magdeburg, den 30. November 1866. Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1436 In einzelnen Ortschaften unseres Verwaltungsbezirkes ist die mikroskopische Untersuchung des Fleisches geschlachteter Schweine durch die dazu amtlich bestellten und concessionirten Fleischbeschauer aus dem Grunde unterlassen worden, weil man der Ansicht gewesen ist, daß unsere unter dem 12. December v. J. erlassene Polizeiverordnung, betreffend die obligatorische Fleischbeschau, als nicht mehr gültig zu betrachten sei. Wir sehen uns daher veranlaßt, hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß diese Verordnung nach wie vor in voller Kraft besteht.

Magdeburg, den 4. December 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1437 Betrifft die Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst.

Unter Hinweis auf die in Nr. 15 des Amtsblattes pro 1859 publicirte Militair-Ersatz-Instruction vom 9ten December 1858 bringen wir hinsichtlich der Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste, hierdurch Folgendes zur öffentlichen Kenntniß:

1) Wer als einjähriger Freiwilliger dienen will, hat dazu die, mit der Aufgabe des Rechts an der Loosung Theil zu nehmen, verknüpfte Berechtigung bei der Departements-Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste desjenigen Bezirks nachzusuchen, innerhalb dessen er nach § 21 der Militair-Ersatz-Instruction gestellungspflichtig sein würde, wenn er das militairpflichtige Alter besäße.

2) Die Anmeldung hierzu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17te Lebensjahr zurückgelegt wird, und muß spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

Bis zum 1. April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung, wenn solcher nicht durch ausreichende Schul- rc. Zeugnisse dargethan werden kann, durch die bestandene Prüfung geführt sein.

3) Zur Anmeldung Behufs Erlangung der vorbezeichneten Berechtigung sind der sub 1 bezeichneten Departements-Prüfungs-Commission folgende Schriftstücke portofrei und rechtzeitig einzureichen:

a) der Geburtsschein,

b) das Schulzeugniß,

c) ein Sittenzeugniß, welches, wenn der Anmelder noch eine höhere Lehranstalt (Gymnasium, Realschule, Progymnasium, höhere Bürgerschule) besucht, von der Schulbehörde; im Falle derselbe eine derartige Anstalt aber bereits verlassen oder eine solche überhaupt nicht besucht hat, von der Polizei-Behörde auszustellen ist.

In der polizeilichen Bescheinigung muß außer dem vollen Namen des Anmelders auch dessen erwählter Lebensberuf, beziehlich die persönliche Stellung desselben genau bezeichnet sein.

d) Die Erlaubniß des Vaters resp. Vormundes zum Eintritt in den einjährigen freiwilligen Militairdienst.

e) Bei Eingewanderten der Nachweis der erlangten Eigenschaft als Preuße.

4) Welche Zeugnisse der verschiedenen Bildungsanstalten rc. von der wissenschaftlichen Prüfung befreien, ergiebt der § 131 der Militair-Ersatz-Instruction.

Nur die unter pos. b. und f. dieses § gegebenen Bestimmungen sind inzwischen dahin modificirt, daß der Nachweis der wissenschaftlichen Qualification geführt werden kann:

a) durch ein Zeugniß über einen wenigstens halbjährigen Besuch der Secunda eines inländischen Gymnasiums oder einer inländischen Realschule erster Ordnung; welches, wenn der betreffende Wehrpflichtige nur ein halbes Jahr dieser Klasse angehört hat, um zur Führung des Nachweises zu genügen, dahin lauten muß, daß er sich das bezügliche Klassen-Pensum gut angeeignet und sich gut

betragen hat.

b) durch ein Zeugniß über den wenigstens halbjährigen Besuch der Prima einer inländischen Realschule zweiter Ordnung,

c) durch ein Zeugniß der Reife von einer zu Abgangsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschule.

In den alljährlich Seitens der Departements-Prüfungs-Commissionen zweimal anzuberaumenden Sitzungen werden die jungen Leute, welche sich vorschriftsmäßig zum einjährigen freiwilligen Militairdienste angemeldet haben, hinsichtlich ihrer körperlichen Brauchbarkeit für den Königlichen Militairdienst ärztlich untersucht, gleichzeitig aber auch, soweit sie die erforderlichen Zeugnisse u. s. w., wie solche durch den § 131 der Militair-Ersatz-Instruction, beziehlich durch die vorbezeichneten Abänderungen bestimmt sind, nicht besitzen, auf Grund der nach den vorerwähnten Bestimmungen zu stellenden Ansprüche von der Commission wissenschaftlich geprüft.

Für das Jahr 1867 wird die hiesige Departements-Prüfungs-Commission ihre erste Sitzung **am 25. März** im hiesigen Regierungs-Gebäude abhalten.

Die Anmeldungen zu diesem Termine müssen unter Ueberreichung der sub 3 bezeichneten Schriftstücke, sofern nicht der Eintritt in das 20. Lebensjahr nach § 126 pass. 1 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 die Schlußzeit auf den 1. Februar beschränkt, bis zum 12. März 1867 bei der Departements-Prüfungs-Commission eingegangen sein.

Spätere Anmeldungen und solche Anmeldungen, welchen nicht sämmtliche vorbezeichnete Atteste beigefügt sind, werden erst immer zu dem nächsten Termine Berücksichtigung finden.

Demgemäß werden alle diejenigen jungen Leute, welche sich zum einjährigen freiwilligen Militairdienste bereits angemeldet haben resp. sich bis zum 12. März 1866 noch anmelden werden, einschließlich derjenigen, welche einer nochmaligen wissenschaftlichen Prüfung sich unterwerfen wollen und dazu noch befugt sind, hierdurch aufgefordert, sich in dem auf **den 25. März 1867, Morgens 8 Uhr, im hiesigen Regierungs-Gebäude anberaumten Termine persönlich zu gestellen.**

Sollte übrigens die Zahl der zu Prüfenden zu groß werden, um am genannten Tage Berücksichtigung zu finden, so wird eine Theilung in der Weise erfolgen, daß die jungen Leute aus Magdeburg selbst oder aus unmittelbarer Nähe, die also eine Reise nicht zu machen haben; erst am folgenden Tage **dem 26. März 1867** zur Prüfung kommen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß eine zweite körperliche Untersuchung solcher jungen Leute, welchen die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste bereits ertheilt ist und die auf Grund der ersten körperlichen Untersuchung für nicht vollkommen brauchbar zum Königlichen Militairdienste befunden worden sind durch den Arzt der Departements-Prüfungs-Commision seit Einführung der neuen Militair-Ersatz-Instruction nicht weiter stattfindet. Diese jungen Leute haben vielmehr bis zum 1. October des Kalenderjahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, resp. vor dem Ablaufe des ihnen bewilligten Ausstandes ihre Anmeldung bei einem Truppentheile zum Diensteintritte zu bewirken, und im Falle der Zurückweisung wegen Dienstunbrauchbarkeit nach § 150 der Militair-Ersatz-Instruction zu verfahren.

Mit Bezug auf letztere Bestimmung geben wir noch besonders anheim, die Anordnung des § 148 der Militair-Ersatz-Instruction wohl zu beachten, nach welcher die Anmeldung zum Eintritte im Herbste bereits am 1. Juli bei den betreffenden Truppen bewirkt werden darf, damit nach Umständen die schließliche Entscheidung der Königlichen Departements-Ersatz-Commission noch im laufenden Jahre bei Gelegenheit der Aushebungs-Rundreise erfolgen kann.

Magdeburg, den 26. November 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1438 Betrifft die Einrichtung einer Chausseegeld-Hebestelle im Dorfe Zielitz.

Nachdem die Wolmirstedt-Rogätzer Kreis-Chaussee in ihrem Ausbaue vollendet und dem öffentlichen Verkehr zur Benutzung übergeben worden ist, ist auf derselben im Dorfe Zielitz eine Chausseegeldhebestelle mit einer zweimeiligen Hebebefugniß nach dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 eingerichtet worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 28. November 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

1439 Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund des am 9. November 1865 präsentirten Antrages auf Erweiterung der einzelnen Felder Columbus und Hermann des laut angeschlossener Ur-

kunde vom 24. October 1862 consolidirten Bergwerkes Vereinigter Columbus und Hermann in den Gemeinden Hamersleben und Ausleben, im Kreise Oschersleben, des Regierungsbezirks Magdeburg, im Oberbergamtsbezirke Halle wird gemäß § 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 der Gewerkschaft dieses Bergwerks das Bergwerkseigenthum innerhalb der auf dem von uns heute beglaubigten Situationsrisse angegebenen Grenzen

1. H. I K. L. M. H. einen Flächeninhalt von 235,984 □Ltr. umfassend, zur Erweiterung des Feldes Columbus
2. a.b.c.d e.f.g h.i.a. „ „ „ 241,900 „ „ „ „ „ „ Hermann,

zusammen einen Flächeninhalt von 477,884 Quadratlachtern umfassend, zur Gewinnung der in diesen Feldern vorkommenden Braunkohlen verliehen und der gesammte Flächeninhalt

des Einzelfeldes Columbus von 172,872 auf 408,856 Quadratlachter,
„ „ Hermann „ 235,984 „ 477,884 „

und des consolidirten Bergwerks

„Vereinigter Columbus und Hermann"

von 408,856 □Ltr., geschrieben: Vierhundert und Acht Tausend Acht Hundert Sechs und Funfzig Quadratlachter auf 886,740 □Ltr., geschrieben: Acht Hundert Sechs und Achtzig Tausend Sieben Hundert Vierzig Quadratlachter hierdurch erweitert."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath von Minnigerode zu Halberstadt, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 15. November 1866. Königliches Oberbergamt.

1440 Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund des am 1. October 1865 präsentirten Antrages auf Erweiterung des Feldes des laut angeschlossener Urkunde vom 27. Januar 1854 verliehenen Bergwerks Jeanette in den Gemeinden Hötensleben und Warsleben, im Kreise Neuhaldensleben, des Regierungsbezirks Magdeburg im Oberbergamtsbezirke Halle wird gemäß § 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 dem Alleineigenthümer dieses Bergwerks Grubenbesitzer Kauzleben zu Hötensleben das Bergwerkseigenthum innerhalb der auf dem von uns heute beglaubigten Situationsrisse angegebenen Grenzen a. b. c. d. e. f. a. — einen Flächeninhalt von 141,760 □Ltr., geschrieben: einhunderteinundvierzigtausend siebenhundert und sechzig Quadratlachtern umfassend, — zur Gewinnung der darin vorkommenden Braunkohlen verliehen und der gesammte Flächeninhalt des Bergwerks Jeanette von 235,984 □Ltr., geschrieben: zweihundertfünfunddreißigtausend neunhundertvierundachtzig Quadratlachter auf 377,744 □Ltr., geschrieben: dreihundertsiebenundsiebzigtausend siebenhundertvierundvierzig Quadratlachter hierdurch erweitert"

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath von Minnigerode zu Halberstadt zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 15. November 1866. Königliches Oberbergamt.

1441 Betrifft den Weihnachts-Post-Päckerei-Verkehr.

Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende Steigerung des Post-Päckerei-Verkehrs ein. Zwar werden Seitens der Postbehörden die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packet-Sendungen sicher zu stellen. Das Publikum ist indessen im Stande, auch seiner Seits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich steigende Verkehr pünktlich bewältigt werde, sobald nicht der überwiegend größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen bei den Posten zusammentrifft. Es ergeht deshalb an die Versender das Ersuchen die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachts-Sendungen nicht auf die letzten Tage und die äußersten Fristen hinauszurücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammt-Verkehrs auf eine angemessene frühzeitigere Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen.

Zugleich wird empfohlen, daß die Signatur und der Name des Bestimmungsorts auf den Packeten recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von derselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden.

Magdeburg, den 4. December 1866. Der Ober-Post-Director.

Vermischte Nachrichten.

Nach

der in den Monaten April, Mai, Juni, Juli, August und September 1866 im

Vor- und Zuname und Stand des Landesverwiesenen.	Geburtsort (desselben.)	Wohnort (desselben.)	Signale: Alter	Größe: Fuß	Größe: Zoll	Haare	Stirn	Augenbrauen	Augen	Nase	Mund	Bart
Wilhelm Buchheld, Handarbeiter	Hoym, Herzogthum Anhalt		13/6 1821	5	6	röthl. blond	klein	blond,	blau	lang breit	mittel	röthlich
Carl Moritz Hause, Schlossergeselle	Königstein, Sachsen		10/12 1847	5	4	dunkel-blond	schmal	dunkel-blond	braun	gerade	ge-wöhnl.	rasirt
August Eisen, Former	Zorge, Herzogthum Braunschweig		25/7 1831	5	5½	blond	frei	blond	blau	stark	breit	blond
August Dobes, Maurergeselle	Magdeburg	Bernburg	23¾	5	4	blond	frei	dunkel-blond	blau	groß schief	mittel	hell-blond
Wilhelmine Müller	Treseburg, Herzogthum Braunschweig		28	4	6	röthlich	frei	blond	blau-grau	klein	ge-wöhnl.	—
Johann Gottfried Starke Schuhmachergeselle	Dellnau im Herzogthum Anhalt		41	5	3	dunkel-blond	frei	dunkel-blond	blau	spitz	mittel	blond
Wilhelmine Brückner, unverehel.	Amesdorf, Herzogthum Anhalt		20/6 1836	5	—	röthl.-braun	frei	blond schwach	blau	mittel	mittel	—
Wilhelmine Müller, unverehel.	Treseburg, Herzogthum Braunschweig		18/11 1838	4	6	röthlich	frei	blond	blau-grau	klein	ge-wöhnl.	—
Friedrich Alexander Hochmuth, Tuchmachergeselle	Kirchberg, Königreich Sachsen		26/1 1832	5	4	blond	hoch	blond	grau	stark	dick	rasirt
August Neubert, Zimmergeselle	Güsten, Herzogthum Anhalt		16/6 1820	5	5½	braun melirt	frei	braun	braun	stumpf breit	ge-wöhnl.	braun
Johann Traugott Münnich, Schuhmachergeselle	Würschwitz, Königreich Sachsen		21/6 1845	5	3	blond	frei	blond	grau	gerade	ge-wöhnl.	—
Traugott Schauer, Büchsenmacher	Ballenstedt, Herzogthum Anhalt		28/2 1832	5	5	braun	frei	braun	grau	spitz	ge-wöhnl.	dunkel-blond
Fritz Röpke, Kellner	Ahlum, Herzogthum Braunschweig		29/3 1834	5	¼	blond	hoch	blond	blau	gerade	ge-wöhnl.	blond
Traugott Schauer, Büchsenmacher	Ballenstedt, Herzogthum Anhalt		34	5	5	braun	frei	braun	grau	spitz	ge-wöhnl.	dunkel-blond
Christoph Nitschke	Mosigkau, Herzogthum Anhalt		23/12 1829	5	2	grau gem.	frei	blond	grau	ge-wöhnl.	ge-wöhnl.	Schnurr-bart
Victoria Sedlmaier, unverehel., Schauspielerin	München, Königreich Baiern		20	5	—	blond	frei	blond	braun	prop.	prop.	—
Gottfried Schubert, Arbeiter	Raguhn, Herzogthum Anhalt		41	5	3½	blond	frei	blond	grau	spitz	ge-wöhnl.	blond
Carl Adolph Folgegott Schreiber, Weber	Schellenberg, bei Augustusburg, Königreich Sachsen		40	5	3	dunkel-braun	frei	blond	braun	ge-wöhnl.	ge-wöhnl.	dunkel-braun
Friedrich Christian Hartung, Kellner	Hoym, Herzogthum Anhalt		11/1 1840	5	½	hell-blond	frei	hellbl.	blau	prop.	prop.	blond
Gottfried Gorre, Arbeiter	Coswig, Herzogthum Anhalt		4/3 1840	5	3	blond	mittel	blond	blau	prop.	prop.	blond
Carl Bötticher, Arbeiter	Helmstedt, Herzogth. Braunschweig		9/6 1849	5	4½	blond	frei	blond	blau	ge-wöhnl.	ge-wöhnl.	fehlt
Martin Planeseck, Drathbinder	Groß-Divina, in Ungarn		25	5	-	dunkel-blond	bedeckt	dunkel-blond	grau	spitz	prop.	rasirt
Johann Gesinez, Drathbinder	Rubinska in Ungarn		26	5	3	blond lang	bedeckt	blond	blau-grau	ge-wöhnl.	ge-wöhnl.	rasirt
Maria Ulrich	Eisenberg-Altenburg, Herzogthum Sachsen-Altenburg		22/3 1840	4	7	blond	frei	blond	grau	ge-wöhnl.	ge-wöhnl.	—
Herrmann Herbig, Gärtner	Groß-Dölzig, Königreich Sachsen		18	5	—	blond	frei	blond	blau	stumpf	ge-wöhnl.	fehlt
Johanne Hennig, unverehel.	Badeborn im Herzogthum Anhalt		27/12 1844	Mind.-maaß		blond	flach	blond	blau	prop.	prop.	—
Moritz Hugo Weber, Former	Grimma, Königreich Sachsen		17	5	2½	dunkel-blond	frei	braun	grau	breit	mittel	—
Herrmann Lücke Schauspieler	Hamburg		50	5	4½	grau melirt	frei	blond	blau	schmal lang	ge-wöhnl.	rasirt

weisung

Regierungsbezirk Magdeburg über die Landesgrenze geschafften ausländischen Individuen.

m e n t.											
Zähne	Kinn	Gesichtsbildung	Gesichtsfarbe	Statur	Sprache	besondere Kennzeichen	Tag der Fortweisung.	Bestimmungsort.	Fortweisende Behörde.	Grund der Verweisung.
defect	rund	oval	gesund	schlank	deutsch	keine	24. April cr.	Heym	Polizeiverwaltung zu Aschersleben	gerichtliches Erkenntniß
gut	rund	oval	gesund	mittel	deutsch	fehlen	17. April cr.	Königstein	Polizeiverwaltung zu Burg	Betteln.
gesund	rund	rund	gesund	untersetzt	deutsch	keine	28. April cr.	Zorge	Polizeiverwaltung zu Quedlinburg	desgl.
gesund	oval	oval	gesund	untersetzt	s. sächs. Dialect	keine	10. April cr.	Bernburg	Polizeiverwaltung zu Tangermünde	Betteln und Landstreichen.
gut	oval	oval	gesund	mittel	deutsch	keine	30. April cr.	Treseburg	Polizeiverwaltung zu Gommern	Verbotene Rückkehr in die Preußischen Staaten.
defect	oval	oval	gesund	mittel	deutsch	fehlen	7. April cr.	Dellnau	Polizeidirectorium zu Magdeburg	Landstreichen.
gut	spitz	oval	gesund	mittel	deutsch	fehlen	20. Mai cr.	[illegible]	Polizeiverwaltung zu Aschersleben	Gerichtliches Erkenntniß
gut	oval	oval	gesund	mittel	deutsch	keine	3. Mai cr.	Tresebürg	Polizeiverwaltung zu Quedlinburg	Verbotene Rückkehr in die preußischen Staaten
vorn gut	oval	oval	gesund	mittel	deutsch	Pockennarben im Gesicht	20. Mai cr.	Kirchberg	do.	Betteln.
defect	behaart	oval	gesund	mittel	deutsch	Narbe [illegible] linken Auge u. auf d. linken Backe	21 Juni cr.	[illegible]	Polizeiverwaltung zu Aschersleben	Gerichtliches Erkenntniß
gut	rund	oval	gesund	mittel	deutsch	fehlen	20. Juli cr.	[illegible]	Polizeiverwaltung zu Burg	Betteln.
gut	oval	oval	gesund	mittel	deutsch	keine	17. Juli cr.	Ballenstedt	Polizeiverwaltung zu Quedlinburg	Landstreichen und Betteln.
gut	oval	oval	gesund	mittel	deutsch	hohe rechte Schulter	26. Juli cr.	Ahlum	do.	Wegen Schuldenmachens, ohne sie bezahlen zu können.
gut	oval	oval	gesund	schlank	deutsch	keine	17. Juli cr.	Ballenstedt	Polizeidirectorium zu Magdeburg	Wegen Landstreichens und Bettelns
gesund	oval	oval	gesund	mittel	deutsch	fehlen	20 Juli cr.	Dessau	Polizeiverwaltung zu Gommern	Verbotene Rückkehr in die preußischen Staaten.
gut	oval	oval	gesund	schlank	hochdeutsch	—	2 August cr.	München	Polizeiverwaltung zu Stendal	Gerichtliches Erkenntniß
defect	behaart	oval	gesund	mittel	deutsch	—	3. August cr.	Raguhn	do	desgl.
schlecht.	behaart	oval	gesund	mittel	deutsch	—	11. August cr.	Augustusb	do.	desgl.
gut	rund	länglich	gesund	mittel	deutsch	fehlen	7. August cr.	Heym	Polizeiverwaltung zu Aschersleben	desgl.
gut	oval	oval	gesund	mittel	deutsch	fehlen	10 August cr.	Coswig	do.	desgl.
gesund	rund	rund	gesund	schlank	deutsch	Pockengruben	22. August cr.	Helmstedt	Polizeiverwaltung in Gardelegen	Vagabondage.
gesund	oval	oval	gesund	mittel	ungarisch	Trägt rechts einen Ohrring	8. August cr.	Gr Dirina	Polizeiverwaltung zu Quedlinburg	Gewerbesteuer-Contravention.
gesund	oval	oval	gesund	schlank	ungarisch	keine	[illegible] August cr.	Rubinska	do.	desgl.
gesund	oval	länglich	gesund	schlank	deutsch	fehlen	14 August cr.	Eisenberg	Polizeiverwaltung zu Gommern	Unerlaubte Rückkehr in die preußischen Staaten.
gut	rund	länglich	gesund	klein	deutsch	—	11. Sept. cr.	Marktranstedt	Landraths-Amt Neuhaldensleben	Vagabond., Abw. v. d. Reise u. Bettelns im Rückfalle.
gut	oval	oval	gesund	klein untersetzt.	deutsch	Schnittnarbe a. Zeigefinger d. linken Hand	18. Sept cr.	Badeborn	Polizeiverwaltung zu Aschersleben	Vagabondage.
gut	oval	oval	gesund	mittel	deutsch	Pockennarben i. Gesicht	5. Sept. cr.	Grimma	Polizeidirectorium zu Magdeburg	Landstreichen und Betteln.
gut	oval	oval	gesund	schlank	deutsch	keine	[illegible] Sept. cr.	Hamburg	do.	desgl.

Magdeburg, den 29. November 1866. **Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.**

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1443 Patent. Dem Maschinenfabrikbesitzer Gustav Brinkmann zu Witten ist unter dem 20. November 1866 ein Patent auf eine Expansionssteuerung an Dampfhämmern, soweit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden.

Königliche Ober-Post-Direction.

1444 Wegen der sehr mangelhaften Beschaffenheit des Weges zwischen Hamersleben und Wackersleben coursirt die Personenpost zwischen Hötensleben und Halberstadt bis auf Weiteres nur zwischen Halberstadt und Hamersleben. Die Absendung der Post aus letzterem Orte erfolgt um 6 Uhr 25 Min. Vormittags.

1445 Die erste tägliche Kariolpost von Magdeburg nach Sudenburg über Buckau und von Sudenburg nach Magdeburg retour wird vom 30. November cr. ab statt wie bisher um 6 Uhr früh, erst um 6 Uhr 15 Min. früh aus Magdeburg abgesendet werden.

1446 Die tägliche Botenpost von Ilberstedt nach Bernburg wird vom 5. December cr. ab aus Ilberstedt um 8 Uhr N. abgesendet werden.

1447 Vom 16. December cr. ab kommt zwischen Raguhn und dem Bahnhofe daselbst eine tägliche Botenpost in Gang, welche aus Raguhn Stadt um 2^{30} Uhr Nachm. zum Anschluß an den Dessau-Bitterfelder Eisenbahnzug um 3^{15} Uhr Nachm. und aus Raguhn Bahnhof um 3^{20} Uhr Nachm. nach dem Durchgange des genannten Eisenbahnzuges abgesendet werden wird.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

1448 Die unter Königlichem Patronate stehende mit einem jährlichen Einkommen von 1458 Thlr. verbundene Diaconatstelle an der St. Andreas-Kirche zu Eisleben ist durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers vacant geworden. Zur Parochie gehört nur eine Kirche.

1449 Zu der erledigten Stelle eines Kirchenmusikus in Ziesar ist der bisherige Musikus Robert Köhler daselbst berufen und bestätigt worden.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

1450 An der hiesigen Realschule I. Ordnung ist der Schulamtscandidat Dr. Adolph Hochheim aus Kirchheilingen als 10., der Schulamtscandidat Dr. Gustav Garlipp aus Rochau als 11. ordentlicher Lehrer und der Lehrer Graßhoff von hier als Elementarlehrer erwählt und bestätigt worden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

1451 Für den Bezirk der Königlichen Kreisgerichts-Commission zu Aken sind von uns, in Uebereinstimmung mit der Königlichen Ober-Staatsanwaltschaft hierselbst an Stelle des zu einer anderen Kassen-Verwaltung abberufenen Forstkassen-Rendanten Hamann, dem Bürgermeister Stein in Aken, vom 1. d. Mts. ab die Geschäfte des Polizei-Anwalts übertragen worden.

1452 Der Regierungs-Hauptkassen-Buchhalter Alexander ist als Buchhalter bei der neu errichteten Corps-Zahlungsstelle des 10. Armee-Corps von hier nach Hannover versetzt, dagegen der bisherige Regierungshauptkassengehülfe Köbel zum Buchhalter bei der hiesigen Regierungshauptkasse befördert worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1453 Als Schiedsmann für den aus der Gemeinde Lübars, Gemeinde und Rittergut Hohengöhren Gemeinde und den beiden Rittergütern Schönhausen bestehenden 5. ländlichen Schiedsmannsbezirk im Kreise Jerichow II. ist auf die Periode vom 26. October 1866 bis dahin 1869 der bisherige Schiedsmann Cantor Jacob Christian Krüger in Hohengöhren wieder gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

1454 Als Schiedsmann für den aus der Gemeinee Schmitzdorf, Gemeinde und Rittergut Sydow, Gemeinde und Rittergut Zollchow, Gemeinde Galm, Gemeinde und Rittergut Vieritz und Gemeinde Bützer bestehenden 7. ländlichen Schiedsmannsbezirk im Kreise Jerichow II. ist auf die Periode vom 26. October 1866 bis dahin 1869 der bisherige Schiedsmann Cantor Schwarzlose in Zollchow wiedergewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

1455 Als Schiedsmann für den aus der Gemeinde und Domaine Ferchland, Gemeinde und Domaine Derben, Gemeinde Nielebock, Gemeinde und Rittergut Seedorf und Gemeinde mit Domainen-Amt Bergzow bestehenden 9. ländlichen Schiedsmannsbezirk im Kreise Jerichow II ist auf die Periode vom 29. October 1866 bis dahin 1869 der Ziegeleibesitzer Bode in Derben gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg

№ 50.

Magdeburg, den 15. December 1866.

Allgemeine Gesetzsammlung.

1456 Stück 62. Nr. 6466. Verordnung, betreffend die Publikation der Gesetze in denjenigen Landestheilen, welche durch das Gesetz vom 20. September 1866 (Gesetz-Samml. S. 555) der Preußischen Monarchie einverleibt worden sind Vom 1. December 1866.

Nr. 6467. Konzessions-Urkunde, betreffend die Erweiterung des Unternehmens der Rheinischen Eisenbahngesellschaft durch den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von Call resp. Sötenich nach Trier. Vom 12. November 1866.

Nr. 6468. Konzessions-Urkunde, betreffend die Erweiterung des Unternehmens der Rheinischen Eisenbahngesellschaft durch den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von Euskirchen nach Brühl oder Sechtem. Vom 12. November 1866.

Nr. 6469. Konzessions-Urkunde, betreffend die Erweiterung des Rheinischen Eisenbahn-Unternehmens durch den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von der Rheinstation Hochfeld der Osterath-Essener Eisenbahn nach Duisburg. Vom 12. November 1866.

Nr. 6470. Nachtrag zu dem Statut des Reipzig-Schwetiger Deichverbandes vom 21. Juli 1852. Vom 12. November 1866.

Nr. 6471. Allerhöchster Erlaß vom 19. November 1866, betreffend die Erweiterung der Grenze, innerhalb welcher eine Beleihung nach dem Erwerbswerthe durch die Ostpreußische Landschaft erfolgt.

1457 **Reden des Ministers des Innern Grafen zu Eulenburg** über den Streit der letzten Jahre und über die Wiederherstellung des innern Friedens.

Die Verhandlungen, welche in den letzten Wochen im Abgeordnetenhause geführt wurden, gaben dem Minister des Innern wiederholt Gelegenheit, sich über die Stellung der Königlichen Staatsregierung während des Zwiespalts der letzten Jahre, sowie über die Wünsche und Absichten derselben für die weitere Entwickelung der Verhältnisse in Preußen auszusprechen.

In der Sitzung vom 1. December sprach sich der Minister zuvörderst darüber aus, wie wünschenswerth es sei, daß die Gegner der Regierung ihren Widerspruch nicht immer gegen die Personen, sondern, wo sie es eben für nöthig halten, gegen die Grundsätze und Handlungen der Minister richten.

„Wenn Sie das befolgen möchten, sagte der Minister, dann glaube ich, würden wir uns vielleicht viel leichter und viel schneller verständigen und zu folgereicheren Resultaten kommen, als es bis jetzt der Fall gewesen ist. Die conservative Partei und conservativ denkende Männer, wie die am Ministertische, von denen ich neulich erklärt habe, daß sie nicht zu einer speciellen Partei gehören, haben das vor Ihnen voraus, daß sie wirklich sachlich denken. Wir, meine Herren, haben dies seit den letzten vier Jahren an uns erfahren, ich persönlich und so viel ich weiß, alle meine Kollegen kennen das nicht, was es heißt, Haß gegen Jemanden haben, der gegen die Regierung Jahre lang gestimmt oder agitirt hat.

Nein, meine Herren, ich habe nie eine Spur davon empfunden und habe nie von meinen Kollegen gehört, daß dergleichen Haß bei ihnen bestehe. Wohl aber habe ich häufig Aeußerungen, die auf Haß deuten, aus Ihren Bänken hervorkommen hören.

Und ferner, es hat weder die Regierung noch die conservative Partei jemals annehmbare und vernünftige Vorschläge oder Beschlüsse von Ihrer Seite deshalb bekämpft, weil sie von der linken kamen. Nein, niemals! Es ist Ihren Rednern Beifall bezeigt und Ihren Beschlüssen freudig von uns zugestimmt worden, wenn diese Beschlüsse den conservativen Prinzipien nicht widersprachen. Sie dagegen haben

Beschlüsse bekämpft oder Anträge fallen lassen, blos weil sie von unserer Seite oder von der conservativen Partei kamen, und so lange dieses Verhältniß fortdauert, wird auch die Spannung, die immer noch durch das Haus geht, zum größten Schaden des Landes fortdauern. Wenn Sie sich nicht von dem Gedanken durchdringen, daß in dem Augenblicke, wo die Indemnität von uns beantragt wurde, der aufrichtige Wille und der Wunsch in uns lebendig war, mit Ihnen zusammenzugehen: wenn Sie nicht denselben Willen bethätigen und demzufolge nur da Opposition machen, wo Ihnen Gesetzes-Vorschläge oder Handlungen der Regierung entgegentreten, mit denen Sie sich absolut nach Ihrer innern Ueberzeugung nicht einverstanden erklären können, so kann man uns doch das nicht zur Last legen.

Die Opposition an sich ist es nicht, die wir von uns weisen, wir wollen sie ja gern. Eine Opposition, die uns entgegentritt, berichtigt unsere eigenen Ansichten und veranlaßt uns, die Sache auch von der anderen Seite zu betrachten. Wir wollen aber die Oppositionspartei nicht, welche Opposition macht, um Opposition zu machen, und wenn Sie nicht davon ablassen, meine Herren, und auch bei wichtigen Budget-Berathungen, in denen wir uns befinden, Forderungen, von denen Sie selbst überzeugt sind, daß deren Ansätze nothwendig sind, blos deshalb bekämpfen und bestreiten, weil sie in dem Etat des und des Ministers stehen, so ist das ein sehr lebhaftes Zeichen davon, daß Sie den wirklichen Willen, sachlich mit der Regierung zusammenzugehn, soweit Sie es Ihrer Ueberzeugung nach können, nicht haben, und dann tritt dieser immer peinlicher werdende Zustand hervor, daß wir Abstimmungen mit ein, zwei Stimmen Majorität rechts oder links haben und daß das Schicksal ganzer Verwaltungs-Zweige davon abhängt, wie einmal die Stimmung im Augenblicke gegen einzelne Minister ist. Ich halte das für einen außerordentlich betrübenden Zustand, den herbeizuführen ich mich niemals hergeben würde, selbst einer Regierung gegenüber, die im Allgemeinen nicht nach meinen Wünschen zusammengesetzt wäre."

Der Minister sprach sodann von der vielfach vorkommenden Behauptung, daß nur ein Theil der Minister die Versöhnung mit der Landesvertretung gewünscht habe, ein anderer Theil nicht.

„Es wird, sagte er, in den Zeitungen behauptet, die Maßregeln, welche entgegenkommender Natur seien, seien nur von einem Theile der Minister ausgegangen, von dem andern bekämpft worden, wie z. B. die Indemnität. Die habe der Herr Graf Bismarck sich ausgedacht, aber eine andere Partei des Ministeriums sei dagegen gewesen.

Dieser Behauptung kann ich nur einfach die Versicherung entgegenstellen, daß nicht ein Wort daran wahr ist. Es ist in dem Ministerium darüber gesprochen worden, in welcher Form man die Indemnität einbringen wolle, wie die Thronrede lauten solle, in welcher Form wir das Budgetrecht des Hauses anerkennen wollten. Ueber den Wunsch und die Absicht, durch Einbringung der Indemnitäts-Forderung den Zwiespalt zu beseitigen, ist in dem Ministerium durchaus keine Meinungsverschiedenheit gewesen. Nachdem der Sieg von Königgrätz erfochten war, waren alle Mitglieder der Regierung mit dem Könige und unter sich einverstanden, daß dieser Moment nicht benutzt werden dürfe, um mit der Volksvertretung kurzen Prozeß zu machen, obgleich wir stark genug dazu waren, sondern daß aller Welt gezeigt werden müsse, daß wir es ehrlich mit der Verfassung meinen und daß selbst in dem Augenblicke, wo es sich gezeigt hatte, daß die Krone noch in voller Gewalt in Preußen bestehe, bewiesen werden müsse, daß dieselbe verfassungsmäßig regieren will.

Und wir, meine Herren, wir Minister, die wir 4 Jahre mit Ihnen im Kampf gestanden hatten, wir wollten zeigen, daß es uns mit dem Wunsche nach Versöhnung Ernst war. Wir haben uns gefreut, zeigen zu können, jetzt sei der Moment gekommen, mit Ihnen zusammengehen zu können, weil keine Veranlassung mehr vorlag, die Rechte des Königs, wie wir sie verstehen, mit der Schärfe zu vertheidigen, wie wir bis dahin es mußten, weil Sie nun dahin gekommen waren, die Gerechtigkeit unserer Forderungen anzuerkennen. In dieser Beziehung ist das Ministerium ganz einig gewesen. Ich wüßte auch nicht, wie es möglich wäre, die Einheit im Ministerium aufrecht zu erhalten, wenn wir uns über die Indemnität nicht geeinigt hätten, wenn zwischen uns Unterschiede der Auffassung über eine so grundsätzlich wichtige Sache bestanden hätten. Es ist nicht denkbar, daß dann noch ein Zusammengehen der Regierungs-Mitglieder hätte stattfinden können.

Nun sagen Sie: gut, das geben wir zu, jetzt ist aber eine neue Lage der Dinge eingetreten. Wie werden sich die einzelnen Minister in die neue Lage hineinfinden?

Meine Herren! Ich muß fragen, wer hat denn die neue Lage gemacht: Sie oder wir? Ich glaube, wir haben die Lage gemacht, das könnnen wir sagen, ohne zu viel zu sagen, und wir sollten uns nicht in das Bett hineinlegen können, das wir uns selbst gemacht haben?

Ich weiß von Ihnen, meine Herren, daß es Ihnen schwer wird, sich in die neue Lage zu finden, aber ich rufe Ihren Patriotismus an und bitte Sie, thun Sie das!

Die Lage, die wir uns bereitet haben, werden wir mit der größten Freude zur Geltung bringen. Es wird endlich für uns der Moment kommen, wo wir nach den unfruchtbaren Kämpfen mit diesem Hause nur die Ruhe gewinnen werden, um wirklich an die weiteren wichtigen Arbeiten unserer Ministerien heranzugehen. Das ist seit 4 Jahren nicht möglich gewesen; man hatte ja nicht die Seelenruhe, man hatte nicht den Muth dazu, mit irgend einem Vorschlage hervorzutreten, den man für die Fortentwickelung der Verwaltung nöthig hielt, weil man wußte, man begegnete dem grundsätzlichsten Widerspruche einer übermächtigen Majorität — es wäre weggeworfen gewesen.

Nein, meine Herren, in die neue Lage finden Sie sich hinein, sage ich nochmals, wir stecken darin und werden das bei jeder Gelegenheit beweisen."

Der Minister setzte endlich noch auseinander, wie die Regierung nur durch den Druck und die Angriffe Seitens der Landesvertretung in den letzten Jahren genöthigt worden sei, mit allen Mitteln des Gesetzes ihren Standpunkt und ihre Maßregeln zu behaupten:

„Ich gebe zu, sagte der Minister, daß ich mit viel billigerem Gefühle in das Ministerium eingetreten bin, als ich eine Zeit lang hinterher gehabt habe, aber ich habe nicht etwa einem Bann der Partei unterlegen, sondern ich habe die Folgen tragen müssen des Druckes, welchen die Opposition gegen uns übte, um zu der Ueberzeugung zu kommen, mit Billigkeit ist jetzt nicht mehr durchzukommen, jetzt heißt es: wer hat die Macht und die Kraft in den Händen, um denjenigen Standpunkt zu behaupten, den man zum Heile des Landes für nothwendig hält.

Man mußte voraussehen, in die schwierigsten äußeren Verhältnisse hineinzukommen, die ganzen Kräfte des Staates anspannen zu müssen, während uns doch eine Opposition gegenüberstand, wie sie der Preußische Staat in seinem Parlamente bis dahin nicht erlebt hat. Und weil wir uns auf solche großen Momente vorbereiten mußten, kam es darauf an, in jeder Verwaltung die ganze Gewalt anzuwenden, die das Gesetz und die Stellung dem Ministerium in die Hand gab. Und dieses Gefühl begründete recht eigentlich die feste Einmüthigkeit des Ministeriums, dieses Gefühl erzeugte recht eigentlich der Präsident desselben, Graf Bismarck, der uns stets und stets aufforderte, ihn nicht in den einzelnen Verwaltungen im Stiche zu lassen, sondern die Kraft anzuspannen um für den Moment wirksam zu sein, den er vorauskommen sah und der wirklich hinterher eingetreten ist. Wir wirkten auf allen Punkten, und konnten das thun, wenn wir eben keinen Nagel breit von dem aufgaben, was das Gesetz uns gestattete. Daraus folgt von selbst, daß, wenn der schwere Zeitpunkt überwunden ist, man zu den billigen Rücksichten zurückgeht.

In der Sitzung vom 4. December handelte es sich um die Bewilligung eines Fonds von 35,000 Thalern zu geheimen polizeilichen Ausgaben.

Ein Abgeordneter schlug vor, diese Summe zu streichen. Zwar stellte er selbst die Nothwendigkeit eines solchen Fonds nicht in Abrede; aber derselbe sei nur einem Ministerium zu bewilligen zu dessen Politik man Vertrauen habe. So großes nun der Minister-Präsident Graf von Bismarck in der auswärtigen Politik geleistet habe, so habe er doch keinen rechten Sinn für die innere Freiheit. Man möge sich nur daran erinnern, daß die Ansichten des Grafen Bismarck früher einmal von dem Grafen Schwerin in dem Worte zusammengefaßt worden seien: „Macht geht vor Recht."

Darauf erwiederte der Minister des Innern Folgendes:

„Es ist hier behauptet, der Herr Minister-Präsident sei zwar vorzüglich in Allem, was er denke und thue in der auswärtigen Politik, allein er habe sehr wenig Verständniß für innere Fragen. Das ist ein Irrthum, meine Herren, Graf Bismarck ist sich darüber vollständig bewußt — es klingt eigenthümlich daß ich hier die Gedanken des Herrn Grafen Bismarck entwickle, aber ich glaube, es ist besser, daß ich es thue, so lange er noch nicht unter uns weilt, — ich kenne den Grafen Bismarck zu genau um nicht bestimmt behaupten zu können, sage ich, daß er accurat so viel Verständniß für innere Fragen hat, wie für äußere, und daß die Art und Weise, wie er auf dem einen und auf dem anderen Felde handelt, in sich in innigster Uebereinstimmung steht und von einander abhängig ist.

Er geht von der Ansicht aus, daß ein werdender Staat, ein Staat, der eine Zukunft vor sich hat und vor sich haben muß, um sich erst einen fertigen (abgerundeten) Staat nennen zu können, in Bezug auf die innere Verwaltung sich nicht so viel Freiheit lassen darf, als ein bereits vollständig abgerundeter, fertiger Staat; er unterscheidet ganz bestimmt zwischen Staaten wie England, die Größeres

eigentlich nicht erreichen können, als was sie jetzt erreicht haben, und Staaten wie Preußen, namentlich vor dem Kriege, was nur deshalb nach allen Seiten hinkte, weil es ein unfertiger Staat war; er hat das mit einer sehr treffenden Bemerkung dem Vertreter einer auswärtigen Macht gegenüber ausgesprochen indem er sagte: „Nur ein ganz fertiger Staat kann sich den Luxus einer liberalen Regierung gestatten." Es ist ein ganz vollständiges Verständniß bei ihm darüber, daß eine liberale Regierung für den Regierten wie für den Regierenden viel bequemer und an und für sich berechtigter ist. Aber um einen Staat liberal zu regieren, muß man erst einen Staat haben; und daß Graf Bismark zunächst und vor Allem das Bilden und Schaffen des Staates in's Auge faßt, um hinterher, wenn wir erst damit fertig sind, auch nach Innen liberal regieren zu können, meine Herren, das sind zwei Seiten, die zusammen den ganzen Mann, den ganzen Geist und das ganze Verständniß bilden. Und, meine Herren, in diesem Sinne, in der vollständigen Ueberzeugung von der Richtigkeit dieser Auffassung, haben wir mit dem Grafen Bismarck denselben Strang gezogen, sind mit ihm seit vier oder fünf Jahren Hand in Hand gegangen. Ob Sie uns nun irgend ein Verdienst an demjenigen beimessen wollen, was erreicht worden ist, das ist uns persönlich gleichgültig. Lassen Sie uns wenigstens den Ruhm, daß wir ihm nicht hinderlich gewesen sind, dadurch, daß wir eine andere Politik verfolgt haben, als diejenige ist, die in den Rahmen der seinigen hineinpaßt. Die Armee-Reorganisation war der Punkt, von welchem der Conflikt ausging. Die Armee-Reorganisation aufrecht zu erhalten, an dem festzuhalten, was die Ueberzeugung gewährte, es sei eine tüchtige Einrichtung, mit der wir einen starken Feind bestehen könnten, das war die Idee, welche er verfolgen mußte, um überhaupt mit Sicherheit an die auswärtige Politik gehen zu können und sich einem entscheidenden Schlage nicht entziehen zu müssen.

An die Armee-Reorganisation, an die große Widerwilligkeit dieses Hauses, derselben seine Zustimmung zu ertheilen, knüpft sich der ganze Conflikt und alle seine Folgen. Die Wahrheit, glaube ich, ist so einfach, meine Herren, daß sie Niemand bestreiten kann, und doch muß sie tausend Mal immer und immer wiederholt werden. Die Armee-Reorganisation und der feste Wille, sie durchzuführen, ist die Veranlassung gewesen, weshalb die Regierung die Zügel straffer anziehen mußte. Sie hat es gethan. Und mit dem Augenblicke, wo dieser Zweck erreicht ist, wird die Lage eine durchaus andere, sie wird eine andere für uns, sie wird eine andere für Sie. Und ich kann immer nur wieder darauf zurückkommen finden Sie sich doch endlich da hinein."

Was die angebliche Meinung des Grafen Bismark über Macht und Recht betrifft, so äußerte sich der Minister Graf zu Eulenburg hierüber wie folgt:

„Der Herr Graf von Schwerin hat damals etwas gesagt, was ein Stichwort geworden ist für Parteien und Zeitungen; er behauptete, Graf Bismarck habe erklärt, Macht gehe über Recht. Es war dies damals — ich erinnere mich dessen ganz genau — ein Mißverständniß des Herrn Grafen Schwerin; ein solches Wort ist nicht über Graf Bismarks Lippen gekommen. Ich erinnere mich genau, daß derselbe folgende Ansicht entwickelte: Wenn zwei politische Körperschaften, die nicht vor Gericht ihre Streitigkeiten ausmachen können, **beide** im Recht zu sein behaupten, die gegenseitigen Behauptungen sich einander gegenüberstehen und die Entscheidung schwankt, wer wird die Richtigkeit seiner Behauptungen ins Werk setzen können, wenn es keinen Richter giebt, der darüber entscheidet, die Frage darüber doch aber zum Austrage kommen muß, wer entscheidet dann? Dann entscheidet der Umstand: wer hat die Macht, und derjenige, der die Macht hat, in dessen Schooß fällt der Erfolg.

Wer kann diese Ansicht bestreiten? ist sie nicht dasjenige, was wir noch im letzten Kriege erlebt haben, hat nicht Jedermann in beiden Staaten, Herrscher und Unterthanen, behauptet, der Staat, dem er angehöre, sei im vollsten Rechte?

Ich bin überzeugt, daß sämmtliche Bewohner des Oesterreichischen Staates behauptet haben, wir seien Räuber und Mörder, weil wir dort eingedrungen seien, aber ebenso behauptet die Preußische Bevölkerung, daß wir in vollem Rechte waren, daß wir ungerechterweise von Oesterreich in einen Krieg verwickelt worden sind. Wer entscheidet? derjenige, der die Schlacht gewinnt; und wer auf politischem Boden? derjenige, der die Macht hat. Diese Theorie war es, die der Graf Bismarck damals vor dem Hause entwickelt hat, und die den Herrn Grafen Schwerin veranlaßte, zu sagen: jetzt haben wir gehört: Macht geht vor Recht.

Ja! die Macht entscheidet unter gewißen Voraussetzungen, das ist unumstößlich wahr; aber niemals ist weder aus dem Munde des Herrn Minister-Präsidenten noch aus dem Munde irgend eines Anderen von uns Allen das „Macht geht über Recht" als politischer Grundsatz ausgesprochen worden, und daß wir nicht blos diesem Grundsatze nicht huldigen, sondern daß wir ihn fern von uns weisen, selbst in

dem Moment, wo wir ihn selbst mit dem Beifall der Bevölkerung anwenden konnten, das haben wir nach Beendigung des Krieges gezeigt.

Damit hoffe ich und glaube, daß dieser Streit sein Ende erreichen möge, glauben Sie sicher, meine Herren, wenn Sie die volle Gemeinschaft des Ministeriums nicht anerkennen wollen, so werden Sie doch der Bevölkerung und uns das Gegentheil nicht beweisen, und wenn Sie uns einen Ruhm an der Herbeiführung der Zustände nicht zugestehen wollen, die jetzt bestehen, so beruhigen wir uns darüber vollständig. Die Nachwelt, die unsere Namen finden wird unter den Gesetzen, die der neuen Entwickelung der Preußischen und Deutschen Geschichte den Stempel aufdrücken, wird sagen, diese Männer müssen doch auch etwas dazu gethan haben. Darauf kommt es aber nicht an. Sagen Sie nur nicht immer von vornherein, wir haben kein Vertrauen zu dem was geschehen wird. Warten Sie ab! Es läßt sich in der jetzigen Position nicht alles dasjenige schaffen, was Sie für die Zukunft ersprießlich halten und herbeiwünschen. Es ist das unmöglich und würde mit den Wünschen der neuen Preußischen Unterthanen, die zu uns getreten sind, sehr wenig übereinstimmen, wenn wir Ihnen zu Liebe und um Ihre Ungeduld zu befriedigen, sofort die liberalsten Einrichtungen in die neuen Länder hineinwürfen.

Ich bin überzeugt, wir dienen jenen Ländern viel mehr, wenn wir ruhig auf dem Wege gehen: zu prüfen, was besteht dort, was ist dort nützlich, was kann von den Einrichtungen, welche dort bestehen, herüber genommen werden, was kann von unsern Einrichtungen ihnen gegeben werden. Auf diese Weise wird meiner Ueberzeugung nach der Zustand herbeigeführt werden, welcher nach allen Seiten hin ein ersprießlicher sein wird. Lassen Sie uns auf diesen Standpunkt stellen."

Soweit diese Erklärungen des Ministers des Innern.

Was den Fonds betrifft, um den es sich handelte, so wurde von mehreren Abgeordneten auseinandergesetzt, daß derselbe ganz unentbehrlich sei und daß das Vertrauen oder Mißtrauen in Bezug auf die Politik der Regierung gar Nichts damit zu thun habe.

Ein liberaler Abgeordneter sagte:

„Der Fonds für geheime polizeiliche Zwecke, um welchen es sich hier handelt, bezweckt, auf geheimen Wegen, wie es einmal die Verhältnisse erfordern, Verbrechen nachzuspüren und sie an's Tageslicht zu ziehen. Den können wir also nicht entbehren. Wenn der Fonds für jede Regierung unentbehrlich ist, wenn wir nicht wollen, daß Verbrechen unbestraft bleiben, die auf öffentlichem Wege nicht entdeckt werden können, so weiß ich in der That nicht, wie wir dazu kommen sollten, diesen Fonds nicht zu bewilligen."

Bei der Abstimmung hatten die Gegner der Regierung eine Mehrheit von 3 Stimmen (153 gegen 150) für sich und wurde somit die Bewilligung des Fonds vorläufig verweigert.

Da die Mittel aber in der That im öffentlichen Interesse nicht entbehrt werden können, so ist zunächst zu hoffen, daß bei der erforderlichen nochmaligen Erwägung und Schluß-Abstimmung die Mehrheit den in Rede stehenden Fonds noch bewillige.

Bekanntmachung.

1458 Betrifft die Anmeldung des Bedarfs an Amtsblatts-Exemplaren pro 1867.

Um die Auflage des Amtsblattes mit dem Beginne des Jahres 1867 genau bestimmen zu können, fordern wir alle Diejenigen, welche das Amtsblatt pro 1867 **freiwillig** halten wollen, hiermit auf, die dazu erforderliche Anmeldung spätestens **bis zum 24. December dieses Jahres** der betreffenden Königlichen Postbehörde oder, falls der Debit durch das Königliche Landraths-Amt bewirkt werden soll, dem letzteren zugehen zu lassen. **Allen denjenigen, welche ihre Anmeldung über den vorbezeichneten Termin hinaus verzögern, machen wir bemerklich, daß ihnen die vor der Meldung bereits erschienenen Nummern des Amtsblattes wegen Mangels an vorräthigen Exemplaren nicht würden nachgeliefert werden können.**

Zugleich veranlassen wir die Amtsblatts-Debits-Behörden unseres Verwaltungsbezirks, ihren Bedarf an Amtsblatts-Exemplaren pro 1867 mit summarischer Angabe

1) der zwangspflichtigen,
2) der gratis Empfänger, sowie
3) der freiwilligen Abnehmer

und zwar die ad 1 und 2 bezeichneten nach Maßgabe der ihnen von den Landrathsämtern mitgetheilten speciellen Nachweisungen spätestens **bis zum 28. December cr.** unserer Amtsblatts-Debits-Verwaltung anzuzeigen. Magdeburg, den 30. November 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1459 Seitens der General-Versammlung der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft vom 22. October d. Js. ist beschlossen worden, die Versicherung von Spiegelglas in den Geschäftskreis der Gesellschaft aufzunehmen.

Diesem Beschlusse ertheilen wir hierdurch unsere Zustimmung. Berlin, den 25. November 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Der Minister des Innern.
v. Itzenplitz. Im Auftrage: Sulzer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1460 Betrifft die Aufnahme-Prüfung für das Seminar in Kyritz.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit dem Anfange des Jahres 1867 ein neuer Cursus in dem Seminar zu Kyritz eröffnet werden, und daß zu diesem Behuf noch eine zweite Aufnahme-Prüfung stattfinden wird.

Diejenigen, welche die Aufnahme nachsuchen, haben bis zum 22. December d. Js.

a) einen von ihnen selbst abgefaßten und geschriebenen Lebenslauf, welcher — außer den nöthigen Personal-Nachrichten — den Gang ihrer Bildung und Vorbereitung für das Schulamt darstellt;
b) ihren Tauf- und Confirmationsschein;
c) ein Zeugniß ihres Seelsorgers über ihre religiöse und sittliche Befähigung zum Schulamte und ihre untadelhafte Führung;
d) ein ärztliches Gesundheits-Attest, in welchem auch die an ihnen erfolgte Impfung der Schutzblattern bescheinigt sein muß;
e) ein Attest über die in den letzverflossenen zwei Jahren erneuerte Pocken-Impfung;
f) ein Bildungszeugniß, welches sich über die Fähigkeit, den Fleiß und die Fortschritte des Präparanden bestimmt ausspricht;
g) eine schriftliche Erklärung ihrer Eltern oder Vormünder, daß sie für den Unterhalt ihrer Söhne, resp. Pflegebefohlenen während der dreijährigen Bildungszeit sorgen wollen,

an den Herrn Seminardirector Eismann in Kyritz einzureichen und weitere Bescheidung zu gewärtigen.

Berlin, den 29. November 1866. Königliches Provinzial Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1461 Auf Antrag des Mitbesitzers des Ritterguts Redekin im zweiten Jerichow'schen Kreise, Hauptmanns a. D. von Alvensleben ist dem zu dem gedachten Rittergute gehörigen Schäferei - Vorwerke die Benennung „Eduardshof" beigelegt worden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 8. December 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1462 In Stelle des als Vorstandsmitglied, resp. Stellvertreter, bei der Synagogengemeinde in Neuhaldensleben in Folge Umzugs ausgeschiedenen Israel Sommerguth und Louis Scierpser sind bei der stattgehabten Ersatzwahl:

a. der Particulier Julius Sommerguth als Vorstandsmitglied vom 21. November 1866 bis 10. September 1867.
b. der Kaufmann Moritz Kramer als Stellvertreter vom 21. November 1866 bis 10. September 1870.

gewählt und auf Grund des § 43 des Gesetzes über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847 von uns bestätigt worden, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 4. December 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1463 Die auf Grund einer Allerhöchsten Cabinets-Ordre durch Rescript vom 19. Juli 1846 getroffene Ministerial-Bestimmung:

„daß die an die Domänen- und Forst-Verwaltung zu entrichtenden Kaufgelder für Grundstücke und Gerechtsame, sowie Ablösungs-Capitalien von den Zahlungspflichtigen nur an die Regierungs-Haupt-Kasse, ausnahmsweise aber nur dann an die Specialkassen eingezahlt werden dürfen, wenn dies auf besonderen Antrag der Pflichtigen ausdrücklich von der Regierung genehmigt worden ist."

wird hierdurch wiederholt in Erinnerung gebracht. Magdeburg, den 8. December 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

1464 Betrifft den Weihnachts-Post-Päckerei-Verkehr.

Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende Steigerung des Post-Päckerei-Verkehrs ein. Zwar werden Seitens der Postbehörden die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packet-Sendungen sicher zu stellen. Das Publikum ist indessen im Stande, auch seiner Seits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich steigende Verkehr pünktlich bewältigt werde, sobald nicht der überwiegend größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen bei den Posten zusammentrifft. Es ergeht deshalb an die Versender das Ersuchen die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachts-Sendungen nicht auf die letzten Tage und die äußersten Fristen hinauszurücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammt-Verkehrs auf eine angemessene frühzeitigere Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen.

Zugleich wird empfohlen, daß die Signatur und der Name des Bestimmungsorts auf den Packeten recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von derselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden.

Magdeburg, den 4. December 1866. Der Ober-Post-Director.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1465 Patente. Den Kaufleuten Middeldorf und Kromberg zu Rittershausen, Barmen ist unter dem 30. November 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zur Anfertigung von Hemdenknöpfen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden.

1466 Dem Herrn Joseph Marie Ryo-Catteau zu Paris ist unter dem 28. November 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Drellirspulen zur Bewirkung der Abwickelung des drellirten Fadens auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden.

1467 Dem Dirigenten der städtischen Gas-Anstalt zu Breslau, F. Lehmann daselbst, ist unter dem 4. December 1866 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Gas-Regulator, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden.

Königliche Ober-Post-Direction.

1468 Vom 10 December c. ab wird die II. Personenpost von Salzwedel nach Bergen (Uelzen) statt wie bisher um 10^{20} Uhr Abends schon um 10^{15} Uhr Abends aus Salzwedel abgesandt werden.

1469 Mit dem 20. December c. werden versuchsweise die zwei täglichen einspännigen Personenposten zwischen Altenweddingen und Langenweddingen mit zweisitzigem Courswagen in zweispännige Personenposten mit sechsitzigem Courswagen umgewandelt werden.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

1470 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Seggerde mit Everingen in der Diöces Weferlingen ist der bisherige Predigtamts-Candidat Hermann Immanuel Roscher berufen und bestätigt worden.

1471 Der bisherige Predigtamts-Candidat Adolph Friedrich Anton Christoph Hermes ist zum Pfarr-Vicar in Friedrichsbrunnen, Diöces Quedlinburg, ernannt worden.

1472 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Pösigk mit Röpau in der Diöces Brehna ist der bisherige Predigtamtscandidat Ernst Robert Pfeifer berufen und bestätigt worden.

1473 Zu der erledigten evangelischen Archidiaconatstelle zu Kemberg in der Diöces Kemberg ist der bisherige Predigtamts-Candidat Carl August Hugo Eylau berufen und bestätigt worden.

1474 Zu der erledigten Stelle eines evangelischen pastor extraordinarius in Mühlhausen ist der bisherige Predigtamtscandidat Elias Ernst Hermann Meyer aus Erfurt berufen und von uns bestätigt worden.

1475 Der Pfarrer Schotte in Ammern in der Diöces Mühlhausen, wird Ende Januar k. Js. in den Ruhestand treten. Die Stelle ist Privatpatronates und gewährt, nach Abzug des Emeritengehalts, ein Einkommen von c. 500 Thlr.

Königliches Regierungs-Präsidium.

1476 Der Regierungs-Assessor von Hausen ist von Gumbinnen an die hiesige Königliche Regierung versetzt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1477 Während der gegenwärtigen Landtagssession, welcher der Landrath von Brauchitsch als Mitglied des Abgeordneten-Hauses beiwohnt, ist die Vertretung desselben dem Rittergutsbesitzer von Pieschel auf Altenplathow übertragen worden.

1478 In der Stadt Salzwedel ist an Stelle des ausgeschiedenen Rathmanns Mangelsdorff auf dessen noch übrige Dienstzeit bis zum 2. März 1870 der Kaufmann Wahrendorff sen. zum unbesoldeten Rathmann gewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

1479 Als Schiedsmann für den aus der Gemeinde und den Rittergütern Görzke, Gemeinde und Rittergut Hohenlobbese, Rittergut Struvenberg, Gemeinden Rottstock, Werbig, Rittergütern Wendlobbese, Dahlen und Egelinde bestehenden 12. ländlichen Schiedsmannsbezirk im Kreise Jerichow I ist auf die Periode vom 2. December 1866 bis dahin 1869, der bisherige Schiedsmann Gastwirth Wilhelm Schwarz in Görzke wieder gewählt bestätigt und verpflichtet worden.

1480 Als Schiedsmann für den aus der Gemeinde und Rittergut Dretzel mit Vorwerk Ringelsdorf, Gemeinde und Rittergut Tuchheim, Gemeinde und Rittergut Paplitz bestehenden 12. ländlichen Schiedsmannsbezirk im Kreise Jerichow II ist auf die Periode vom 27. October 1866 bis dahin 1869 der bisherige Schiedsmann Ackermann Peter Braune in Tuchheim wieder gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

1481 Der provisorische Küster und Schullehrer Zuck zu Uchtenhagen, Diöces Osterburg, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

1482 Der provisorische Kantor und Schullehrer Maeß zu Seehausen i. A. ist definitiv als solcher bestätigt worden.

1483 Der provisorische Schullehrer Wöhlert zu Groß-Ammensleben, Diöces Wolmirstedt, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

1484 Der Schulamtscandidat Horl ist zum Schullehrer in Eilenstedt, Diöces Anderbeck, provisorisch bestellt worden.

1485 Die dritte Lehrerstelle in Parey, Diöces Altenplathow, ist erledigt. Bewerber haben ihre Gesuche bei uns einzureichen.

1486 Personal-Veränderungen

im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg im Monat November 1866.

A. Bei dem Appellationsgerichte. Der Auskultator Ludwig Friedrich Julius Müller zu Stendal ist zum Referendar ernannt. B. Bei den Gerichten erster Instanz. Der Kreisgerichts-Rath Thilo zu Gommern ist vom 1. März 1867 ab mit Pension in den Ruhestand versetzt. Der Gerichts-Assessor Westphal I. aus Berlin ist zum Stadt- und Kreisrichter bei dem Stadt- und Kreisgerichte zu Magdeburg ernannt. Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Scherler zu Gardelegen ist in Folge der rechtskräftig gegen ihn erkannten Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte seines Amtes als Rechts-Anwalt und Notar verlustig gegangen. Der Kreis-Gerichts-Secretair Salarien-Kassen-Kontrolleur und Sportel-Revisor Luther aus Wanzleben ist zum Salarien-Kassen-Rendanten bei dem Stadt- und Kreisgerichte zu Magdeburg ernannt. Der Civil-Supernumerar und Kalkulator Brandt zu Wanzleben ist zum Kreis-Gerichts-Secretair, Salarien-Kassen-Kontrolleur und Sportel-Revisor bei dem Kreisgerichte zu Wanzleben und der dortige Bureau-Diätar Plagemann zum Kreis-Gerichts-Bureau-Assistenten daselbst ernannt. Der Hilfsbote Grupe zu Seehausen i. A. ist als Bote und Executor bei dem Kreisgerichte daselbst angestellt.

1487 Personal-Veränderungen

im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Halberstadt für den Monat November 1866.

Der Bureau-Assistent Müller zu Gröningen ist an das Kreisgericht zu Quedlinburg unter Uebertragung der Funktionen des Depositalkassen-Rendanten daselbst und der Bureau-Assistent Löwenthal zu Aschersleben an das Kreisgericht hierselbst mit der Funktion bei der Kreisgerichts-Kommission in Gröningen versetzt worden. Der Hülfsbote, invalide Unteroffizier Andreas Schulz zu Quedlinburg ist definitiv als Bote und Executor bei dem Kreisgerichte daselbst angestellt.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg

№ 51.

Magdeburg, den 22. December 1866.

Allgemeine Gesetzsammlung.

1488 Stück 63. Nr. 6472. Allerhöchster Erlaß vom 5. November 1866, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen: 1) von Carthaus im gleichnamigen Kreise des Regierungsbezirks Danzig über Przewosz, Sullenczyn und Parchau bis zur Bütower Kreisgrenze bei Jamen in der Richtung auf Bütow, 2) von Zuckau, an der Carthaus Danziger Staatsstraße, über Bortsch, Eggershütte und Drosdowen bis zur Berenter Kreisgrenze bei Klobotczyn in der Richtung auf Berent, und 3) von Pomieczyn, an der Neustädter Kreisgrenze, über Hoppen Seefeld, Pempau nach Groß-Leesen an der Danzig-Carthauser Staatsstraße.

Nr. 6473. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Carthauser Kreises im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 5. November 1866.

Nr. 6474. Allerhöchster Erlaß vom 5. November 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Kreise Lötzen und Oletzko im Regierungsbezirk Gumbinnen für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen im Lötzener und Lycker Kreise: 1) von Widminnen über Masuchowken, Groß-Gablick Pietraschen bis zur Oletzkoer Kreisgrenze bei Wessolowen, 2) von Rhein über Justusberg, Bartlickshöfchen und Grünwalde bis zur Sensburger Kreisgrenze in der Richtung auf Nicolaiken.

Nr. 6475. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lötzener Kreises im Betrage von 95,000 Thalern, II. Emission. Vom 5. November 1866.

1489 Der Norddeutsche Bund.

Die Wahlen zum Norddeutschen Reichstage stehen nahe bevor. Schon sind am Throne unsers Königs die Vertreter aller Norddeutschen Staaten versammelt, um die Grundlagen des neuen Bundes zu berathen, über welche alsdann der Norddeutsche Reichstag seine Stimme abgeben soll.

Noch niemals hatten die Wähler in Preußen zu so wichtigen und bedeutsamen Entscheidungen mitzuwirken.

Durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes soll endlich der feste Grund der deutschen Einheit gelegt werden, nach welcher die Deutschen seither vergeblich gestrebt und gerungen haben.

Die Siege und Erfolge Preußens in diesem denkwürdigen Jahre haben dazu geholfen, daß auf den Trümmern des alten Deutschen Bundes eine neue enge Gemeinschaft der Deutschen Völker und Staaten unter Preußens Führung aufgerichtet werden soll.

Der alte Bund, der nach den Deutschen Freiheitskriegen im Jahre 1815 errichtet wurde, hat seine Aufgaben nicht zu erfüllen vermocht: er war dazu gegründet, einmal daß alle Deutschen Völkerschaften unter seinem Schutze einträchtig nebeneinander leben sollten, zum Andern, daß die vereinigte Macht von ganz Deutschland jeden Angriff auswärtiger Feinde abwenden und dem Deutschen Namen Achtung und Geltung schaffen sollte.

Funfzig Jahre hat dieser Bund bestanden, aber den hohen Zwecken, die ihm seine Stifter gestellt, hat er gerade in den wichtigsten und entscheidenden Augenblicken nicht entsprochen.

Die kleineren Staaten im Vertrauen auf den ihnen von Preußen und Oesterreich zugesagten Schutz vernachlässigten ihre militairischen Einrichtungen und vermochten daher im Falle der Noth keine sofort bereite Hülfe für die gemeinsamen Deutschen Aufgaben zu stellen, Oesterreich und Preußen besonders mußten um so mehr Geld und Kraft auf ihre Armeen und die Wehrhaftigkeit ihrer Völker verwenden, weil sie jeder Zeit gerüstet sein mußten, ihre Bundesgenossen mit zu beschützen.

Die Opfer aber, die Preußen dem ganzen Deutschen Vaterlande brachte, wurden ihm mit Undank

vergolten. Oesterreich sah mit neidischen Augen, wie in Preußen unter einer weisen, väterlichen und sparsamen Regierung Wohlstand und Bildung wuchsen und die Kraft des Staates zunahm; die Regierungen kleinerer Staaten aber, welche von jeher Preußens Aufblühen und überwiegendes Ansehen mit Eifersucht betrachtet hatten, schlossen sich willig der Oesterreichischen Regierung an, so oft es galt, eine weitere Machtentfaltung Preußens, wäre sie auch zum Vortheil des ganzen Deutschen Bundes gewesen, zu hindern und zu beeinträchtigen. Fast alle großen Unternehmungen Preußens, selbst wenn sie den Bundesgenossen handgreiflichen Nutzen versprachen, alle wichtigen Schöpfungen für Deutschland, der allgemeine Zollverein, die Gründung einer deutschen Flotte, selbst die gemeinsame Anlage von Eisenbahnen, Telegraphen u. s. w. stießen auf Widerstreben und künstlich herbeigeführte Hindernisse. Und die Ueberwindung dieser letzteren wurde dadurch fast unmöglich gemacht, daß am alten Bundestage theilweise die Stimme des kleinsten Staates so viel galt, als die Stimme Preußens und in allen Fällen die Weigerung einiger Regierungen die nützlichsten Vorschläge Preußens vereiteln konnte.

Vergebens hatte sich die Preußische Regierung schon unter dem hochseligen Könige Friedrich Wilhelm IV. und dann wieder unter König Wilhelm bis zum Ausbruche des letzten Krieges wiederholt bemüht, eine Aenderung der unzweckmäßigen Bundes-Verfassung herbeizuführen und Preußen in die Lage zu versetzen, daß es, unbehindert von Neid und Mißtrauen, für seine und ganz Deutschlands Macht, Ehre und Wohlfahrt wirken konnte. An dem Widerstande Oesterreichs und seiner engeren Verbündeten unter den Deutschen Staaten scheiterten alle jene Versuche.

Auch das Deutsche Volk hatte seit Jahrzehnten immer schmerzlicher die Schwäche und Ohnmacht empfunden, zu welcher es durch die Einrichtungen des Deutschen Bundes und durch die Eifersucht der übrigen Staaten gegen Preußen verurtheilt war. Die vielfachen, hochherzigen und gewaltigen Regungen aber waren wirkungslos geblieben, theilweise durch das Widerstreben der Regierungen, theilweise in Folge der Einmischung übertriebenen und maaßlosen Parteieifers.

Die jetzige Preußische Regierung, deren Bestreben von vorn herein darauf gerichtet war, Preußen seine gebührende Machtstellung in Deutschland und unter den Mächten Europas zu sichern, hatte klar erkannt, daß hierzu vor Allem eine Aenderung der Verhältnisse und Einrichtungen des deutschen Bundes erforderlich war. Die Regierung war entschlossen, diese Aenderung zum Heile Deutschlands herbeizuführen, wenn es sein könnte, auf dem Wege einer aufrichtigen Gemeinschaft mit Oesterreich, nöthigen Falls aber gegen den Willen und unter Ausschließung Oesterreichs aus Deutschland.

Eine Zeit lang schien es, als sollte es möglich sein, daß Preußen und Oesterreich gemeinsam Deutschlands Macht und Ehre förderten: es gelang unserer Regierung, Oestereich zur gemeinsamen Befreiung der Deutschen Herzogthümer Schleswig und Holstein heranzuziehen. Kaum aber war die glorreiche That gelungen, so trat die alte Eifersucht Oesterreichs und anderer Deutscher Staaten gegen Preußen wieder hervor: statt die befreiten Herzogthümer im engen Anschlusse an Preußen zu einem Mittel der Stärkung Deutscher Macht werden zu lassen, wollten die Gegner Preußens durch die Errichtung eines neuen ohnmächtigen Kleinstaats unter dem Prinzen von Augustenburg vielmehr Deutschlands Zersplitterung noch vermehren und Preußens Kraft und Entwickelung von Neuem lähmen.

Unsere Regierung überzeugte sich von Neuem, daß sie auf Oesterreichs Beistand für die Wiedergeburt Deutschlands nicht zu rechnen habe, daß dieselbe vielmehr ohne und gegen Oesterreich durchgeführt werden müsse.

Gleich beim Beginn der diesjährigen Verwickelungen wies die Preußische Regierung am Bundestage selbst auf die unerläßliche Nothwendigkeit einer Umgestaltung des Deutschen Bundes hin und forderte zu diesem Zwecke das Zusammenwirken der Deutschen Regierungen mit einer aus unmittelbarer Wahl des Volkes hervorgehenden Versammlung. Aber die Mahnung blieb erfolglos.

Je näher die Gefahr des Krieges trat, desto eindringlicher forderte unsere Regierung alle Deutschen Staaten zu einer ernsten Mitarbeit an der Bundesreform auf, um durch Befriedigung der wirklichen Bedürfnisse Preußens und Deutschlands den Grund zum Streit und Krieg zu beseitigen. Aber bereits war ein Theil der Deutschen Regierungen im geheimen Einverständnisse mit Oesterreich zu Preußens Demüthigung vereinigt, und statt die Hand zu einer Verbesserung der Deutschen Bundesverhältnisse zu bieten, wurde die bisherige Verfassung dazu gemißbraucht, Preußen durch Androhung von Bundesgewalt an der Verfolgung seiner gerechten Ansprüche zu hindern.

Damit war der alte Bund durch Preußens Gegner selbst zerrissen. In demselben Augenblicke aber, wo Preußen das Schwert ergriff, um den Kampf für seine Ehre und Selbständigkeit zu bestehen, verkündete es zugleich die Grundlagen eines neuen Deutschen Bundes und forderte die Deutschen Fürsten

auf, sich zur Durchführung desselben mit ihr zu vereinigen. Ein Theil der Norddeutschen Regierungen folgte alsbald dieser Aufforderung und stellte zugleich seine Truppen dem Könige von Preußen zur Verfügung.

Durch den glorreich erkämpften Sieg und den demnächstigen Friedensschluß hat Preußen völlig freie Hand erhalten, sein Werk für Deutschlands Größe durchzuführen.

Der Friede mit Oesterreich hat drei wichtige Grundlagen für die Neugestaltung Deutschlands geschaffen:

Oesterreich ist aus dem Verbande der Deutschen Staaten ausgeschieden.

Die Norddeutschen Staaten sollen einen engen Bund unter Preußens Leitung bilden.

Die Verbindung der süddeutschen Staaten unter sich und die Regelung ihrer Beziehungen zum Norddeutschen Bunde bleiben dem freien Einverständnisse derselben vorbehalten.

Das Erste und Wichtigste, was für die Gründung einer wahrhaften Deutschen Macht geschehen soll, ist die enge Vereinigung aller Norddeutschen Staaten unter Preußens Führung.

Die Regierungen von zwei und zwanzig Staaten mit einer Bevölkerung von nahezu 30 Millionen haben sich verpflichtet, zur Errichtung eines Bundes auf den von Preußen dargebotenen Grundlagen mitzuwirken.

Gelingt es für diesen Bund eine Verfassung zu Stande zu bringen, wie die Preußische Regierung sie entworfen hat, so wird das geeinigte Norddeutschland eine Macht darstellen, wie sie auf Deutschem Boden noch niemals bestanden hat.

30 Millionen eines arbeitsamen einsichtigen und kriegstüchtigen Volkes ein von Gott reich gesegnetes Land bewohnend, im Besitze der Küsten zweier Meere, mit einem der schlagfertigsten Heere der Welt, unter einer kräftigen und weisen Führung, werden im sicheren Bewußtsein ihrer Macht in vollster Zuversicht den Arbeiten des Friedens nachgehen können. Kein noch so mächtiger Nachbar wird es wagen, einen solchen Bund in seinem Entwickelungsgange zu stören, — die Stimme Deutschlands wird fortan jeder Zeit mit Achtung gehört werden, das Gewicht seiner Entschließungen überall mächtig ins Gewicht fallen.

Der Handel des Norddeutschen Bundes, durch die Flagge der Bundesflotte geschützt, wird mit dem Handel der ersten Nationen wetteifern und allen Schichten des Volkes reiche Quelle des Wohlstandes und der Bildung zuführen.

Damit das Werk gelinge, kommt es vor Allem auf die rasche Herstellung und Durchführung der Verfassung des Norddeutschen Bundes an.

Die Berathung derselben in Gemeinschaft mit den Regierungen wird die Aufgabe des Norddeutschen Parlaments sein.

In der Hand des Preußischen Volkes wird es liegen, durch die Wahlen zum Reichstage dafür zu sorgen, daß die Regierung an den Preußischen Abgeordneten eine feste Stütze zur Durchführung ihrer Absichten für Preußens und Deutschlands Zukunft finde.

Bekanntmachung.

1490 Betrifft die Anmeldung des Bedarfs an Amtsblatts-Exemplaren pro 1867.

Um die Auflage des Amtsblattes mit dem Beginne des Jahres 1867 genau bestimmen zu können, fordern wir alle Diejenigen, welche das Amtsblatt pro 1867 **freiwillig** halten wollen, hiermit auf, die dazu erforderliche Anmeldung spätestens **bis zum 24. December dieses Jahres** der betreffenden Königlichen Postbehörde oder, falls der Debit durch das Königliche Landraths-Amt bewirkt werden soll, dem letzteren zugehen zu lassen. **Allen denjenigen, welche ihre Anmeldung über den vorbezeichneten Termin hinaus verzögern, machen wir bemerklich, daß ihnen die vor der Meldung bereits erschienenen Nummern des Amtsblattes wegen Mangels an vorräthigen Exemplaren nicht würden nachgeliefert werden können.**

Zugleich veranlassen wir die Amtsblatts-Debits-Behörden unseres Verwaltungsbezirks, ihren Bedarf an Amtsblatts-Exemplaren pro 1867 mit summarischer Angabe

1) der zwangspflichtigen,
2) der gratis Empfänger, sowie
3) der freiwilligen Abnehmer

und zwar die ad 1 und 2 bezeichneten nach Maßgabe der ihnen von den Landrathsämtern mitgetheilten speciellen Nachweisungen spätestens **bis zum 28. December cr.** unserer Amtsblatts-Debits-Verwaltung anzuzeigen. Magdeburg, den 30. November 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1491 Betrifft die Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. XV. zu den Preußischen Staatsschuldscheinen.

Die neuen Coupons Ser. XV. Nr. 1—8 über die Zinsen für die vier Jahre 1867 bis 1870 nebst Talons werden vom 15. October d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Cassen-Revisions-Tage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 12. Juli 1861 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Cassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Staatsschuldscheine selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die Staatsschuldscheine an die Controlle der Staatspapiere oder an die betreffende Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Staatsschuldscheine an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. August 1867 portofrei, wenn auf dem Converte bemerkt ist:

„Talons von Staatsschuldscheinen (beziehungsweise Staatsschuldscheine) zum Empfange neuer Coupons, Werth . . . . Thlr."

Mit dem 1. August 1867 hört die Portofreiheit sowohl für die Einsendung der Talons, wie für die Uebersendung der neuen Coupons auf.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung von Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 24. September 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Gamet. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den qu. Verzeichnissen vom 15. d. Mts. ab bei unserer Hauptkasse, bei den Königlichen Kreiskassen in Calbe a. S., Gardelegen, Genthin, Halberstadt, Loburg, Neuhaldensleben, Osterburg, Quedlinburg, Salzwedel, Stendal und Wanzleben, bei den Königlichen Landraths-Aemtern zu Oschersleben, Wolmirstedt und Wernigerode, der Königlichen Forstkasse zu Aken, sowie bei dem Magistrate zu Burg zur Aushändigung vorräthig sein werden.

Magdeburg, den 1. October 1866. Königliche Regierung, Cassen-Verwaltung.

1492 Betrifft die 8. Verloosung der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Preuß. Staatsanleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1867 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen ohne Zinscoupons aber mit Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königl. Regierungs-Hauptkassen bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör denselben einzureichen, welche sie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfange besorgen werden.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihe vom Jahre 1856, welche in den früheren Verloosungen gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

Berlin, den 3. December 1866. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Gamet. Löwe. Meinicke.

1493 **Bekanntmachung des Königlichen Ober-Tribunals zu Berlin.**

In Gemäßheit des § 4. Abs. 3. des Gesetzes vom 26. März 1856, betreffend die Bildung eines Ehrenraths unter den Rechtsanwalten beim Königlichen Ober-Tribunal, ist in der am 8. December c. stattgefundenen Wahlverhandlung die vorgeschriebene theilweise Neuwahl des gedachten Ehrenraths erfolgt.

Danach besteht dieser Ehrenrath aus folgenden Mitgliedern: 1) dem Geheimen Justiz-Rath Reusche zugleich Vorsitzender, 2) dem Justizrath Wagner, 3) dem Justizrath Dorn, 4) dem Justizrath Ißmer, 5) dem Justizrath Strohn und folgenden Stellvertretern: 1) dem Justizrath Schmückert, 2) dem Justizrath Simson. Dies wird zufolge des § 26. der Verordnung vom 30. April 1847 hierdurch bekannt gemacht.

1494 Vom 15. December cr. ab kommen bei einem Theile der Preußischen Post-Anstalten zwei neue Sorten von Postfreimarken zu den Werthbeträgen von 10 Silbergroschen und 30 Silbergroschen versuchsweise zur Anwendung. Marken dieser Art werden von den Post-Anstalten nur zur Verrechnung des vom Publikum baar bezahlten Franko verwendet. Ein Verkauf dieser Marken an das Publikum findet vorerst nicht statt. Es ist daher auch eine Verwendung derselben von Seiten der Absender als ausgeschlossen zu erachten. Berlin, den 10. December 1866. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1495 Mit Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 10. Januar d. Js. bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Deichhauptmann von Bismark auf Briest unter dem 24. October d. Js. auf das Verwaltungsjahr 1867 wiederum zum Vorsitzenden der Direction der Hülfskasse für die Altmark gewählt worden ist.

Magdeburg, den 11. December 1866. Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

1496 **Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe 2c. Abstand zu nehmen.**

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich
die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen oder Packeten, oder
die Anwendung des Verfahrens der Postanweisung
dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto, für den declarirten Werth eine Assecuranzgebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 "	2 "
für größere Entfernungen	2 "	4 "

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thaler überhaupt 2 Sgr.
über 25 bis 50 Thaler überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer unbeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Magdeburg, den 16. October 1866. Königliche Ober-Post-Direction.

1497 Betrifft die Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen.

In dem am 6. d. Mts. zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr 1. October 1866 bis ultimo März 1867 in Gemäßheit des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgeloost worden:

1) Lit. A. à 1000 Thlr. 40 Stück, nämlich: Nr. 97. 116. 181. 251. 311. 616. 625. 645. 679. 687. 798. 874. 1211. 1316. 1499. 1612. 2223. 2228. 2433. 2551. 2652. 2697. 2708. 2929. 3916. 3955. 4072. 4455. 4488. 5229. 5233. 5386. 5854. 6160. 6231. 6378. 6514. 6530. 6704. 7039.

2) Lit. B. à 500 Thlr. 10 Stück, nämlich: Nr. 75. 323, 676. 948. 992. 1238. 1252. 1347. 1723. 1922.

3) Lit. C. à 100 Thlr. 51 Stück, nämlich: Nr. 35. 331. 556. 680. 805. 1052. 1424. 1535. 1815. 2255. 2798. 3156. 3191. 3216. 3266. 3358. 3504. 3863. 3929. 4045. 4266. 4283. 4301. 4639. 5003. 5019. 5091. 5203. 5269. 5998. 6244. 6697. 6751. 6921. 7148. 7271. 7467. 7519. 7557. 7561. 7784. 7986. 8407. 8534. 8646. 8649. 8663. 8695. 8791. 8958. 9430.

4) Lit. D. à 25 Thlr. 44 Stück, nämlich: Nr. 442. 673. 829. 960. 1139. 1575. 1583. 1944. 2032. 2121. 2160. 2387. 2467. 2566. 2835. 3393. 3563. 3591. 3635. 3674. 3722. 3909. 3971. 4348. 4408. 4641. 4758. 5269. 5411. 5414. 5581. 6751. 7006. 7267. 7286. 7336. 7415. 7512. 7526. 7590. 7613. 7712. 8025. 8066.

5) Lit. E. à 10 Thlr. 24 Stück, nämlich: Nr. 12,568 bis 12,591.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 19. März 1867 ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten ausgeloosten Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbank-Kasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

„Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgeloosten Rentenbriefe, nämlich:

1) Lit.................. Nr............ à.............................. Thlr. Capital
2) ꝛc.

mit zusammen
(buchstäblich)..Thalern
von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung

.... den .... ten.............................. 186 .....

N. N.“

Mit dem 31. März 1867 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons, Ser. III. Nr. 2 bis 16 nebst Talons unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19. März 1867 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Für die Inhaber von Rentenbriefen der Provinz Sachsen Lit. E. à 10 Thlr. bemerken wir noch, daß von letzteren die Nummern 1 bis einschließlich 12,567 in frü-

heren Terminen bereits sämmtlich ausgelooſt worden ſind.

Magdeburg, den 12. November 1866. Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachſen.

1498 Betrifft die Ausloosung von Schuldverſchreibungen der Eichsfeld'ſchen Tilgungskaſſe.

In dem am 6. d. Mts. zur Ausloosung von Schuldverſchreibungen der mit der hieſigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeld'ſchen Tilgungskaſſe für das Halbjahr 1. Januar bis ult. Juni 1867 hierſelbſt abgehaltenen Termine ſind folgende Schuldverſchreibungen ausgelooſt worden.

1) von Lit. A. à 3½ %

a. zu 500 Thlr. Nr. 32. 293. 317. 564.
b. zu 50 Thlr. Nr. 370. 488.
c. zu 25 Thlr. Nr. 166. 489. 677.

2) von Lit. B. à 4 %

a. zu 500 Thlr. Nr. 41. 262. 635. 2518. 2598. 3229. 3624. 4121.
b. zu 100 Thlr. Nr. 684. 1574. 1783. 1840. 1906. 2253. 2359. 2639. 4039.
c. zu 50 Thlr. Nr. 239. 1942. 2864. 3061.
d. zu 25 Thlr. Nr. 1604. 3774.

Die Zahlung der Beträge derſelben und der halbjährigen Zinſen pro 1. Januar bis ult. Juni 1867 erfolgt vom 1. Juli 1867 ab je nach der Wahl der Intereſſenten entweder:

1) durch die Kaſſe der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierſelbſt, in den Vormittagsſtunden von 9—12 Uhr ſofort gegen Zurücklieferung der ausgelooſten Schuldverſchreibungen im coursfähigen Zuſtande, oder
2) durch die Königliche Kreiskaſſe zu Heiligenſtadt binnen 10 Tagen nach der an dieſelbe im coursfähigen Zuſtande bewirkten Uebergabe der Schuldverſchreibungen, gegen Rückgabe der von der Kreiskaſſe darüber einſtweilen auszuſtellenden Empfangsbeſcheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag iſt außerdem von dem Präſentanten der Schuldverſchreibung nach einem bei der Kaſſe in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leiſten.

Mit dem 1. Juli 1867 hört die weitere Verzinſung der gedachten Schuldverſchreibungen auf; daher müſſen mit dieſen zugleich die zugehörigen Coupons Ser. VI. Nr. 2—4 unentgeltlich zurückgeliefert werden widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag deſſelben vom Capitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgelooſten Schuldverſchreibungen hierdurch auffordern, vom 1. Juli 1867 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kaſſen ſich auf eine Ueberſendung des Geldbetrages an Privatperſonen mit der Poſt nicht einlaſſen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in früheren Terminen ausgelooſten, aber noch nicht realiſirten Schuldverſchreibungen und zwar von folgenden Ausloosungsterminen:

a. 1. Juli 1865 à 3½ % Nr. 630 zu 50 Thlr.
b. 1. Juli 1866 à 3½ % Nr. 437 zu 25 Thlr. — à 4 % Nr. 4139 zu 100 Thlr. Nr. 745 zu 50 Thlr.

hierdurch auf, dieſelben bei unſerer Rentenbankkaſſe hierſelbſt oder bei der Kreiskaſſe in Heiligenſtadt zur Zahlung des Betrages zu präſentiren.

Magdeburg, den 12. November 1866. Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachſen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1499 Betrifft die Transferirung der Militair-Penſionen ꝛc.

Der Inſtruction vom 8. Mai 1810 „über Zahlungen der Militair-Penſionen ꝛc.“ A. § 5. gemäß, iſt beim Verzuge eines Militair-Penſions-Empfängers aus einem Regierungs-Bezirk in den andern auf ſeine diesfällige Anzeige und ſeinen Antrag die Transferirung der Penſion bisher Seitens der Abtheilung für das Invalidenweſen des Königlichen Kriegs-Miniſteriums verfügt worden. Ebenſo hat die gedachte Abtheilung auch die Umſchreibung der Wartegelder, der Gnaden-Penſionen, der lebenslänglichen und fortlaufenden Unterſtützungen, ſowie der Kinder-Erziehungsgelder im gleichen Falle ſelbſt veranlaßt.

Mittelſt Reſcripts des Königlichen Kriegs-Miniſterii, Abtheilung für das Invalidenweſen, vom 11. October 1865 ſind nunmehr die Königlichen Regierungen beauftragt, die nothwendig werdenden Uebertragungen ſämmtlicher vorgedachter Beneficien von einer Königlichen Regierung auf die andere und auf die Militair-Penſions-Caſſe, mit Berückſichtigung der etwa zu erleidenden Abzüge, fortan unter eigener Verantwortlichkeit, ſelbſtſtändig zu bewirken und hat ſich die genannte Abtheilung nur noch die Transferirung von der Militair-Penſions-Caſſe auf die Königlichen Regierungen und, bei Umſchreibungen von den Königlichen Regierungen auf die Militair-Penſions-Caſſe, die Verfügung an die Letztere vorbehalten.

Zu diesem Behufe haben die Empfänger von Militair-Pensionen künftig, wenn sie ihren Wohnsitz von Berlin und aus den Hohenzollernschen Landen nach einem andern Orte der Monarchie verlegen, ihre desfälligen Anzeigen und Anträge auf Transferirung ihrer Pensionen rc. nach wie vor an die Abtheilung für das Invalidenwesen im Königlichen Kriegs-Ministerio zu richten, wenn sie dagegen aus einem Regierungsbezirke in einen andern (auch in die Hohenzollernschen Lande und nach Berlin) verziehen, dies der Regierung ihres bisherigen Wohnsitzes anzuzeigen und bei dieser die Umschreibung ihrer Pensionen rc. zu beantragen, ebenso, wie bei einem Wohnorts-Wechsel innerhalb des Regierungsbezirks selbst.

Indem wir Vorstehendes zur Kenntniß der Militair-Pensions-Empfänger rc. bringen, bemerken wir schließlich noch, daß alle diejenigen Militair-Pensions-Empfänger, welche der Militair-Gerichtsbarkeit unterworfen sind, die Veränderung ihres Wohnsitzes auch den betreffenden Königlichen General-Commandos resp. dem Königlichen Gouvernement in Berlin zu melden haben.

Magdeburg, den 9. November 1866. Königliche Regierung, Cassen-Verwaltung.

1500 Betrifft die Anlegung einer selbstständigen Apotheke zu Parey.

Der Herr Oberpräsident der Provinz Sachsen hat die Anlegung einer selbstständigen Apotheke zu Parey im Kreise Jerichow II. unter dem 6. d. M. genehmigt.

Wir fordern daher diejenigen qualificirten Pharmaceuten, welche sich um diese Concession bewerben wollen, auf, ihre Anträge mit ihren sämmtlichen Dienst- und Führungspapieren, einem Lebenslaufe und dem Nachweise eines disponiblen Kapitals von 4000 Thlr., welches zur Einrichtung der Apotheke seine Verwendung finden soll, bis zum 1. März k. J. bei uns einzureichen.

Magdeburg, den 14. December 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1501 Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 6. Juli 1864 (Amtsblatt de 1864 Nr. 29.) durch welche wir die Concession der unter der Firma „Schweizerischer Lloyd, Transportversicherungs-Gesellschaft in Winterthur" in Winterthur domicilirten Actien-Gesellschaft zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten sowie die Statuten dieser Gesellschaft veröffentlicht haben, bringen wir in der Anlage einen Nachtrag zu den Statuten derselben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 13. December 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1502 Nachdem der unter die Firma: „Schweizerische Creditanstalt" in Zürich domicilirten sowie der von derselben begründeten „Schweizerischen Renten-Anstalt" ebenda domicilirten Gesellschaft die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten ertheilt worden ist, bringen wir in der Anlage die Concession und die Statuten der schweizerischen Credit- und der schweizerischen Rentenanstalt mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Hauptniederlassung der Gesellschaft für Preußen mit dem Geschäftslokal in Berlin begründet, daß der Geschäftsbetrieb auf alle Theile der Monarchie ausgedehnt und daß zum General-Bevollmächtigten der Gesellschaft für Preußen der Kaufmann H. J. Dünnwald in Berlin bestellt worden ist.

Magdeburg, den 13. December 1866. Königliche Regierung Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

1503 Die Martini-Marktpreise des Getreides pro 1866, d. h. die Durchschnittspreise derjenigen funfzehn Tage, in deren Mitte der Martinitag fällt, sind für nachstehende Städte ermittelt und festgestellt worden, wie folgt:

Nr.	Benennung der Städte.	Für den Berliner Scheffel											
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer		
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Brandenburg	3	4	6	2	10	3	1	18	8	1	7	6
2	Gardelegen	3	3	7	2	6	9	2	—	3	1	5	—
3	Halberstadt	3	3	11	2	14	6	1	29	1	1	5	2
4	Havelberg	3	5	—	2	6	2	1	24	9	1	2	11
5	Magdeburg	3	5	4	2	13	10	2	2	1	1	5	1
6	Quedlinburg	3	5	—	2	17	2	1	29	9	1	5	6
7	Rathenow	3	—	—	2	8	8	1	19	8	1	13	2
8	Salzwedel	3	6	10	2	2	2	1	24	8	—	27	3
9	Steudal	3	2	11	2	8	6	1	27	—	1	4	9
10	Tangermünde	3	4	4	2	8	8	1	26	3	1	5	—
11	Wernigerode	3	3	9	2	20	—	2	—	—	1	5	—

In Verfolg des Publikandums der vormaligen Königlichen General-Commission zu Stendal vom 12. December 1864 (außerordentliche Beilage zu Nr. 52 des Amtsblatts für den Magdeburger Regierungsbezirk pro 1864) bringen wir ferner hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die den Ablösungen nach § 19 sequ. des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 zum Grunde zu legenden Martini-Durchschnittspreise aus den letzten 24 Jahren, nach Abzug der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre, in dem Jahre von Martini 1866 bis dahin 1867 betragen:

	Für den Scheffel											
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1) In der Altmark: der Durchschnitt des Gardelegenschen, Salzwedelschen und doppelten Stendaler Marktpreises	2	18	5	1	25	5	1	16	6	1	—	2
2) In den Kreisen Wolmirstedt, Neuhaldensleben, Wanzleben, Calbe und Magdeburg (Stadt) der Marktpreis von Magdeburg	2	17	1	2	—	11	1	19	—	1	1	8
3) In den Kreisen Jerichow I. und II.:												
a. für die Dörfer Scharlibbe und Rehberg mit allen Ortschaften, welche nördlich von diesen belegen sind, der Marktpreis von Havelberg	2	19	10	1	26	2	1	14	3	1	—	—
b. für die Dörfer Molkenberg, Mahlitz, Neuwartensleben, Schmitzdorf, Zollchow, Vieritz, Milow, und Leopoldsburg und alle Ortschaften, welche durch diese Dörfer und die Havel eingeschlossen werden der Marktpreis von Rathenow	2	18	3	1	26	6	1	14	11	1	—	10
c für die Ortschaften, welche durch die Dörfer Klietz, Neuermark, Lübars, durch den Hohengöhrenschen Damm, durch das Dorf Schönhausen, durch den Wustschen Damm, sowie durch die Dörfer Sydow, Galm, Klein-Wulkow, Scharteuke und Neu-Redekin — diese alle mit eingeschlossen — auf der einen Seite, und durch die Elbe auf der andern Seite umgrenzt sind, der Marktpreis von Tangermünde	2	18	3	1	27	5	1	17	2	1	1	2
d. für die südwestlich der Ortschaften Klietznick, Neu-Redekin, Nielebock, Seedorf, Bergzow, Parchen, Schattberge, Brandenstein, Crüssau, Küsel, Wüsten-Jerichow, Glienicke, Klein-Lübars, Loburg, und Isterbieß (diese Ortschaften nicht mitgerechnet) bis an die Elbe liegenden Orte, der Marktpreis von Magdeburg (wie oben)	2	17	1	2	—	11	1	19	—	1	1	8
e. für alle in den zu a. bis d. bezeichneten Bezirken nicht belegenen Ortschaften der beiden Jerichowschen Kreise, der Marktpreis von Brandenburg a. H.	2	19	1	1	27	2	1	14	4	1	1	9
4) In den Kreisen Aschersleben, Oschersleben, Halberstadt und Wernigerode												
a. in dem Kreise Aschersleben der Marktpreis von Quedlinburg	2	14	—	2	1	6	1	15	5	1	—	10
b. in den Kreisen Oschersleben und Halberstadt der Marktpreis von Halberstadt	2	15	3	2	1	10	1	17	3	—	29	11
c. in der Grafschaft Wernigerode der Marktpreis von Wernigerode	2	16	1	2	4	6	1	18	11	—	29	11

Es versteht sich von selbst, daß von diesen Preisen der im § 26 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 angeordnete Abzug von 5 Prozent stattfindet.

Merseburg, den 7. December 1866. Königliche General-Commission.

1504 Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund des am 23. März 1866 präsentirten Antrages auf Erweiterung der einzelnen Felder Christoph Friedrich, Mathilde Caroline, Agnes Ludowike und Unverzagt des laut Urkunde vom 23. Juni 1860 consolidirten Bergwerks Vereinigter Christoph Friedrich bei Hornhausen, in den Gemeinden Hornhausen und Oschersleben, im Kreise Oschersleben, des Regierungsbezirks Magdeburg, im Oberbergamtsbezirke Halle wird gemäß § 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 der Gewerkschaft dieses Bergwerks das Bergwerkseigenthum innerhalb

der auf dem von uns heute beglaubigten Situationsrisse angegebenen Grenzen

1. A.B.C.C'.D.E.A.	einen Flächeninh. von	266,564	□Ltr. umfassend	zur Erweit. des Feldes	Christoph Friedrich,
2. F.G.H.I.F.	„ „	264,016	„ „	„ „ „	Mathilde Caroline,
3. P.Q.R.S.S'.S''.M.T.P.	„ „	172,604	„ „	„ „ „	Agnes Ludowike,
4. K.L.M.N.O.K.	„ „	264,016	„ „	„ „ „	Unverzagt,

zusammen einen Flächeninhalt von 967,200 Quadratlachtern umfassend, zur Gewinnung der in diesen Feldern vorkommenden **Braunkohlen** verliehen und der gesammte Flächeninhalt

des Einzelfeldes	Christoph Friedrich	von	233,436	auf	500,000 Quadratlachter,
„ „	Mathilde Caroline	„	235,984	„	500,000 „
„ „	Agnes Ludowike	„	173,264	„	345,868 „
„ „	Unverzagt	„	235,984	„	500,000 „

und des consolidirten Bergwerks **Vereinigter Christoph Friedrich** von 878,668 □Ltr., geschrieben: Achthundert acht und Siebzig Tausend, Sechshundert acht und Sechszig Quadratlachter auf 1,845,868 □Ltr., geschrieben: Eine Million, Achthundert fünf und Vierzig Tausend, Achthundert acht und Sechszig Quadratlachter hierdurch erweitert."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath **von Minnigerode** zu Halberstadt zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 4. December 1866. Königliches Oberbergamt.

1505 Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund des am 6. Oktober 1865 präsentirten Antrages auf Erweiterung der einzelnen Felder Mathilde, Ludwig, Wilhelm, Louise, Sonne und Glückauf des laut der angeschlossenen Urkunde vom 8. Juli 1865 consolidirten Bergwerkes Vereinigte Marie Louise in den Gemeinden Neindorf, Oschersleben und Hornhausen im Kreise Oschersleben des Regierungsbezirks Magdeburg im Oberbergamtsbezirke Halle wird gemäß § 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 der Gewerkschaft dieses Bergwerks das Bergwerkseigenthum innerhalb der auf dem von uns heute beglaubigten Situationsrisse angegebenen Grenzen

1. A.B.C.D.E.F. F'.C'.D'.E'.F''. G'.H'.I'.K'.A.	einen Flächeninhalt von	290,084	□Ltr. umfassend	zur Erweiterung des Feldes	Mathilde
2. F'.G.H.H'.H''. A'.B'.C'.F'.	„ „	250,100	„ „	„ „ „	Ludwig
3. H'.I.K.K'.K''.H''.H'.	„ „	241,736	„ „	„ „ „	Wilhelm
4. K'.L.L'.K''.K'.	„ „	176,966	„ „	„ „ „	Louise
5. L.L''.M.T.U.V.V'.L'.L.	„ „	234,306	„ „	„ „ „	Sonne
6. M.N.O.P.Q.R.S.T.M.	„ „	264,800	„ „	„ „ „	Glückauf

zusammen einen Flächeninhalt von 1,457,992 Quadratlachtern umfassend, zur Gewinnung der in diesen Feldern vorkommenden Braunkohlen verliehen und der gesammte Flächeninhalt

des Einzelfeldes	Mathilde	von	209,916	auf	500,000 Quadratlachter
„ „	Ludwig	„	234,808	„	484,908 „
„ „	Wilhelm	„	235,984	„	477,720 „
„ „	Louise	„	235,984	„	412,950 „
„ „	Sonne	„	235,984	„	470,290 „
„ „	Glückauf	„	235,200	„	500,000 „

und des consolidirten Bergwerks Ver. Marie Louise einschließlich der nicht erweiterten Felder: Gottesbelohnung mit 178,556, Marie mit 182,672, Elise mit 192,080, Marie Elise mit 73,304 und Caroline mit 235,984 Quadratlachter Inhalt von 2,250,472 □Ltr. geschrieben: Zwei Millionen, Zweihundert Funfzig Tausend, Vierhundert zwei und Siebenzig Quadratlachter auf 3,708,464 □Ltr. geschrieben: Drei Millionen, Siebenhundertachttausend, Vierhundert Vier und Sechzig Quadratlachter hierdurch erweitert."

Urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten Bergrath **von Minigerode** zu Halberstadt zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 4. December 1866. Königliches Oberbergamt.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1506 Dem Kaufmann C. F. Wappenhaus in Berlin ist unter dem 10 December 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Zuführung von Wolle Baumwolle oder andern Fasern an Vorbereitungs- und Kratz-Maschinen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden.

1507 Den Bandfabrikanten C. und A. Heüveldop zu Freckenhorst ist unter dem 14. December 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte und für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Nachlassen der Kette an Bandmühlenstühlen auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden.

1508 Den Herren Emile Lazar und Charles Sichel ist unter dem 14. December 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Knopfloch-Nähmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden.

Königliche Ober-Post-Direction.

1509 In Folge der vom 15. December cr. ab auf der Dessau-Bitterfelder Eisenbahnstrecke eintretenden Veränderungen wird die täglich zweimalige Botenpost zwischen Jeßnitz i. A. Stadt und dem Bahnhofe bei Jeßnitz wie folgt coursiren: 1) aus Jeßnitz Stadt um 12 Uhr Mitt., in Jeßnitz Bhf. um 12 Uhr 25 Min. V. (zum Anschluß an den Eisenbahnzug aus Dessau nach Bitterfeld um 12 Uhr 32 Min. M.) aus Jeßnitz Bhf. um 12 Uhr 35 Min. M. (nach Ankunft des obigen Eisenbahnzuges) in Jeßnitz Stadt um 1 Uhr Nachm., 2) aus Jeßnitz Stadt um 2^{30} Uhr Nachm., in Jeßnitz Bhf. um 2^{45} Uhr Nachm. (zum Anschluß an den Eisenbahnzug aus Bitterfeld nach Dessau um 3^{5} Nachm.) aus Jeßnitz Bhf. um 3^{15} Nachm. (nach Ankunft des obigen Eisenbahnzuges) in Jeßnitz Stadt um 3^{40} Nachm

1510 Die vom 16. December cr. ab in Gang kommende tägliche Botenpost zwischen Raguhn und dem Bahnhofe daselbst wird aus Raguhn Stadt um 11^{40} Uhr Vorm. und aus Raguhn Bhf. um 12^{16} Uhr Mit. (nach Durchgang des Eisenbahnzuges von Dessau nach Bitterfeld um 12^{13} Mit. abgesendet werden.

1511 Vom 20. December cr. kommt zwischen Ballenstedt und Meisdorf eine tägliche Botenpost in Gang, deren Absendung aus Ballenstedt um 3 Uhr Nachmittags (nach Ankunft der II. Personenpost aus Quedlinburg) und aus Meisdorf um 4½ Uhr Nachmittag (zum Anschluß in Ballenstedt an die III. Personenpost von Ballenstedt nach Quedlinburg) erfolgen wird.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

1512 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Groß-Göhren in der Diöces Lützen ist dem bisherigen Pfarrer in Göthewitz, Diöces Weißenfels, Johann Heinrich Andreas Fricke verliehen worden

1513 Die erledigte evangelische Oberpfarrstelle an der Hauptkirche in Suhl ist dem bisherigen Archidiaconus Kalmus daselbst verliehen worden.

1514 Durch das Ableben des Pfarrers Trinius ist die unter Königlichem Patronate stehende mit einem jährlichen Einkommen von 1148 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Profen in der Diöces Zeitz vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

1515 An der hiesigen Realschule I. Ordnung ist der Schulamtscandidat Dr. Klein als achter und der Dr. Schubert als neunter ordentlicher Lehrer erwählt und bestätigt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1516 Als Schiedsmann für den aus der Gemeinde und Rittergut Alt-Bertkow, Gemeinde Neu-Bertkow, Gemeinde und Rittergut Dalchau, Gemeinden Gr.-Ellingen, Kl.-Ellingen, Goldbeck, Gemeinde und Rittergut Hohenberg, Gemeinde und Rittergut Krusemarck, Gemeinde und Rittergut Niedergörne und Gemeinde Plaetz bestehenden 2. ländlichen Schiedsmannsbezirk im Kreise Osterburg ist auf die Periode vom 24. November 1866 bis dahin 1869 der bisherige Schiedsmann Schulze Schroeder in Plaetz wiedergewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

1517 Der Schulamtscandidat Lüders ist zum Lehrer an der ersten Volkstöchterschule hierselbst provisorisch bestellt worden.

1518 Der Lehrer Fuchs in Parchen, Diöces Altenplathow, ist zum Lehrer in Burg provisorisch bestellt worden. Die dadurch erledigte zweite Lehrerstelle in Parchen ist Privatpatronats.

1519 Der Lehrer Wiehe zu Zehren, Diöces Arendsee, ist zum Lehrer in Pareh, Diöces Altenplathow, provisorisch bestellt worden. Die dadurch erledigte Lehrer-Adjunctenstelle in Zehren ist Königlichen Patronats.

1520 Der provisorische Schullehrer Holtorff zu Baars, Diöces Beetzendorf, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

1521 Der provisorische Schullehrer Ebeling zu Schliecksdorf, Diöces Osterburg, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

1522 Der provisorische Küster und Schullehrer Tornau zu Späningen, Diöces Osterburg, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

1523 Der provisorische Küster und Schullehrer Binde zu Zichtau, Diöces Gardelegen, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

1524 Der provisorische Schullehrer Gallmeyer zu Quedlinburg ist definitiv als solcher bestätigt worden.

1525 Der Schulamts-Candidat Ganzer ist zum Schullehrer in Mellin, Diöces Salzwedel, provisorisch bestellt worden.

1526 Der Lehrer Börner ist zum Lehrer in Calbe a. S. provisorisch bestellt worden.

1527 Der Predigtamtscandidat Fritze ist zum ersten Lehrer der Knabenklasse zu Seehausen i. M. ernannt worden.

1528 Der Lehrer Schmidt zu Klein Wanzleben ist zum Lehrer in Calbe a. S. ernannt worden. Die dadurch erledigte zweite Lehrerstelle in Klein Wanzleben ist Königlichen Patronats.

1529 Dem Schulamtscandidaten Meinhardt aus Hausen, Kreis Worbis, ist die Erlaubniß ertheilt worden, als katholischer Privatlehrer in Wolmirstedt zu unterrichten.

1530 Personal-Veränderungen

im Ressort der Provinzial-Steuer-Verwaltung im Monate November 1866.

Befördert und resp. versetzt: Haupt-Amts-Rendant Koepsch von Gustadt in Ostpreußen nach Salzwedel, Steuer-Aufseher Wiedling aus Magdeburg als berittener Steuer Aufseher nach Liebenwerda, Steuer-Aufseher Rogge von Halle nach Neuhaldensleben, Steuer-Aufseher Siebel von Unseburg nach Schwittersdorf, Steuer-Aufseher Brandt von Unseburg nach Eigersleben, Steuer-Aufseher Burmeister von Unseburg nach Sudenburg, Steuer-Aufseher Herms von Sudenburg nach Magdeburg, Steuer-Aufseher Körner von Wackersleben nach Kelbra, Steuer-Aufseher Horn von Atzendorf nach Wackersleben, Grenz-Aufseher Friedrichs von Aachen (Rheinprovinz) als Steuer-Aufseher nach Atzendorf Neu angestellt: Postbureau-Diener Lübbecke aus Magdeburg als Steuer-Aufseher in Schwaneberg, invalide Sergeant Kleinfeldt als Grenz-Aufseher in Losenrade.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Beilage
zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Concession
zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Schweizerische Renten- und Kredit-Anstalt in Zürich.

Der unter der Firma: **„Schweizerische Renten-Anstalt“** in Zürich domizilirten, von der „Schweizerischen Kredit-Anstalt“ daselbst gegründeten Gesellschaft, wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten, auf Grund der unterm 21. November 1857 und 3. Dezember 1859 obrigkeitlich bestätigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten, sowohl der Schweizerischen Renten- als Kredit-Anstalt, muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten, sowohl der Schweizerischen Renten- als Kredit-Anstalt und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königl. Regierungen, in deren Bezirken die Renten-Anstalt Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Anstalt.

3) Die Renten-Anstalt hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domizilirten Generalbevollmächtigten zu begründen. Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der beiden Anstalten eine ausführliche Uebersicht der von der Renten-Anstalt im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den „Staatsanzeiger“ auf Kosten der Renten-Anstalt bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten.

Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen rc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Renten-Anstalt mit den Inländern abzuschließen.

Die Renten-Anstalt hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession, — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 10. September 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: (gez.) **Delbrück.**

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: (gez.) **Sulzer.**

Statuten der Schweizerischen Renten-Anstalt in Zürich.

Aufsichtsrath.

Gewählt von den Schweizerischen Kantonsregierungen und von der Schweizerischen Kredit-Anstalt nach §. 10 der Statuten.

Herr F. Hagenbuch, Regierungsrath und Finanzdirektor, in Zürich.
" Dr. J. J. Rüttimann, Professor und alt Regierungsrath, in Zürich.
" Dr. A. Escher, alt Regierungspräsident, in Zürich.
" von Peyer-Imhof, Nationalrath, in Schaffhausen.
" C. Ott-Trümpler, Mitglied der Handelskammer in Zürich.
" H. Stapfer, Mitglied der Handelskammer, in Horgen.
" A. Matthys, Fürsprecher, in Bern.
" A. Jecker, Regierungsrath, in Solothurn.

Herr S. Dättwyler, Kommandant, in Aarau.
" C. Valentin, Regierungsrath, in Chur.
" C. Egloff, Regierungspräsident, in Frauenfeld.
" C. Nager, Verwalter, in Luzern.
" Dr. J. Blumer, Ständerath, in Glarus.
" S. Engwiller, Verwaltungsrath, in St. Gallen.
" J. G. Gasser, Regierungsrath, in Schaffhausen.
" J. Roguin, Regierungsrath, in Lausanne.
" J. Hohl, Rathsschreiber, in Herisau.

Verwaltung.

Direktor: C. Widmer, in Zürich. — Buchhalter: C. A. Hubacher, von Bern.

Der Regierungsrath des Kantons Zürich hat beschlossen: 1) Der von der Schweizerischen Kreditanstalt in Zürich gegründeten Schweizerischen Rentenanstalt wird auf Grundlage der vorgelegten Statuten und Tarife die Autorisation des Regierungsrathes ertheilt, unter Vorbehalt der im Allgemeinen die Actiengesellschaften betreffenden Bestimmungen des privatrechtlichen Gesetzbuches und der im Besondern für Rentenversicherungen in §. 1691 ff. dieses Gesetzbuches enthaltenen Vorschriften. 2) Von den Statuten dieser Gesellschaft sollen zwei Exemplare auf Stempelpapier ausgefertigt, mit den Originalunterschriften versehen und denselben die gegenwärtige Autorisation beigefügt werden, von denen dann das eine Doppel im Archive der Handelskammer aufzubewahren, das Andere der Gesellschaft zuzustellen ist. 3) Der Regierungsrath erklärt sich bereit, drei Mitglieder in den nach §. 10 zu bildenden Aufsichtsrath für Ueberwachung der Rentenanstalt zu bezeichnen. 4) Gegenwärtiger Beschluß soll sämmtlichen Abschriften oder Abdrücken der Statuten beigesetzt werden. 5) Mittheilung an die Schweizerische Kreditanstalt zu Handen der Schweizerischen Rentenanstalt und an die Direktionen der Justiz und der Finanzen. — Actum Zürich, 21. November 1857.

Vor dem Regierungsrathe:
Der erste Staatsschreiber, **Huber.**

Der Regierungsrath des Kantons Zürich hat nach Einsicht eines Antrages der Direktion der Finanzen und der Handelskammer beschlossen: 1) Der von der Schweizerischen Rentenanstalt unterm 21. und 23. November 1859 beschlossenen Neuen Ausgabe ihrer Statuten und Tarife wird die Genehmigung ertheilt. 2) Von dieser Neuen Ausgabe sollen zwei Exemplare ausgefertigt werden, von denen das Eine im Archiv der Handelskammer aufzubewahren, das Andere der Schweizerischen Rentenanstalt zuzustellen ist. 3) Diese Genehmigung soll den gedruckten Statuten der Rentenanstalt beigedruckt werden. 4) Mittheilung an die Schweizerische Rentenanstalt und an die Direktion der Finanzen. — Actum Zürich, den 3. Dezember 1859.

Vor dem Regierungsrathe:
Der zweite Staatsschreiber, **A. Vogel.**

Statuten.

Organisation.

§. 1. Die Schweizerische Kreditanstalt in Zürich gründet als abgesonderte Unternehmung die Schweizerische Rentenanstalt, welche den Zweck hat, Versicherungen auf menschliches Leben abzuschließen.

§. 2. Die Rentenanstalt hat ihren Sitz und Gerichtsstand in Zürich.

§. 3. Die Rentenanstalt hat eine von den übrigen Geschäftszweigen der Kreditanstalt durchaus abgesonderte Stellung, und es ist das Verhältniß der beiden Anstalten zu einander in folgender Weise geordnet:

a. Daß die Kreditanstalt: das Büreau der Rentenanstalt bestellt und dessen Besoldung vertragsmäßig festsetzt; — die zum Betrieb erforderlichen Gelder so lange als nöthig à 5% verzinslich vorschießt; — mit ihrem gesammten auf 15 Millionen Franken berechneten Vermögen sich gegenüber den Einlegern der Rentenanstalt unbedingt haftbar erklärt sowohl für die eingelegten Gelder, als für genaue Verabfolgung der laut Tarifen und Verträgen bedungenen Zahlungen; — wie sie die gesammte Gefahr der Rentenanstalt auf sich nimmt, so hinwiederum auch einen Theil des Gewinnes im Sinne des §. 6. beansprucht.

b. Daß die Rentenanstalt ihre besondere Verwaltung, Buchführung und Rechnungsstellung hat; — ihre Gelder selbstständig nach Vorschrift von §. 4. anlegt und aufbewahrt; — von den Betriebs- und Rechnungsergebnissen der übrigen Geschäftszweige der Kreditanstalt in keiner Weise mitbetroffen wird, also daß die Activa der Rentenanstalt niemals für die Passiva der Kreditanstalt haften oder beansprucht werden können.

§. 4. Die Gelder der Rentenanstalt dürfen nur auf solide inländische Hypotheken und andere inländische Sicherheiten angelegt werden.

§. 5. Jedes Jahr auf den 31. Dezember wird die Gesammtrechnung der Rentenanstalt gezogen, und, nach erfolgter Prüfung durch den Aufsichtsrath, veröffentlicht.

§. 6. Vom jährlichen Reingewinn, welcher einestheils nach Ausscheidung des für sämmtliche Versicherungen erforderlichen Deckungskapitals und der Depositen, sowie anderntheils nach Abzug der Verwaltungskosten und Zurückzahlung der vorgeschossenen Betriebsgelder nebst Zinsen, noch übrig bleibt, fallen:

a. 7/10 an die Einleger.
b. 1/10 an das Büreau der Rentenanstalt.
c. 2/10 an die Kreditanstalt.

§. 7. Die 7/10 Reingewinn der Einleger (§. 6 a.) werden zu Gunsten der Todes- und Lebensversicherten als Gewinnsfonds verwaltet, dessen Zinsen sich in die allgemeinen Einnahmen rechnen. Der Todesversicherte kann vom Zeitpunkte an, wo seine Einlagen mit Zinseszins die Höhe der Versicherungssumme erreicht haben, seinen Gewinnsantheil Jahr um Jahr beziehen resp. an der Prämie abrechnen, oder es wird ihm derselbe mit Zinseszins von dort an aufgesammelt und nach seinem Ableben gleichzeitig mit der Versicherungssumme ausbezahlt. Die Lebensversicherten beziehen den Gewinnsantheil gleichzeitig mit der Versicherungssumme, und zwar Die ohne Vorbehalt des Kapitals nach Verhältniß ihrer Einlagen und des Zinses; Die mit Vorbehalt des Kapitals nach Verhältniß des bloßen Zinses.

§. 8. Ergiebt die Jahresrechnung Verlust, so ist derselbe sofort aus dem Gewinnsfonde, und soweit dieser nicht zureicht, aus dem Vermögen der Kreditanstalt zu decken.

§. 9. Die Verwaltung der Rentenanstalt wird vom Direktor und Buchhalter geführt. Die Kreditanstalt wählt dieselben nebst ihren Stellvertretern und bestimmt die Besoldung, sowie die Vertheilung der in §. 6 b. bezeichneten Tantieme nach Maaßgabe besonderer Verträge. Der Direktor vertritt die Rentenanstalt rechtsverbindlich nach Außen, sowie gegenüber der Kreditanstalt. Er ernennt die Büreaugehülfen und die Agenten.

§. 10. Zur Ueberwachung der Rentenanstalt im Interesse der Einleger sowie der Kreditanstalt, besteht ein Aufsichtsrath. Die Kreditanstalt ernennt 3 Mitglieder in denselben und ersucht die Regierung des Kantons Zürich um die Ernennung von 3 weitern Mitgliedern und ebenso die Regierung jedes andern Kantons, auf dessen Gebiet sich Einleger befinden, um die Ernennung je eines Mitglie[des]. Der Aufsichtsrath überwacht die statutenmäßige Anlegung des Vermögens der Rentenanstalt, sowie das gesammte Rechnungswesen, u[nd] prüft die Jahresrechnung. Im Fall den von ihm bezeichneten Uebelständen nicht abgeholfen wird, so hat er die Kreditanstalt und nöthigenfalls die Regierungen oder die Einleger darauf aufmerksam zu machen. Er beschließt die Ergänzung oder Abänderung der Statuten im Einverständniß mit der Kreditanstalt. Der Aufsichtsrath hält mindestens jedes Jahr eine Sitzung in Zürich und in der Zwischenzeit so oft er es nöthig findet. Er bestimmt das Tag- und Reisegeld für seine Mitglieder auf Rechnung der Rentenanstalt.

§. 11. Ueberdem steht der Regierung des Kantons Zürich zur Handhabung ihrer im Gesetze begründeten Kontrolle die unbeschränkte Einsicht in alle Theile der Rentenanstalt jederzeit offen.

§. 12. Tritt im Laufe der Zeit das Bedürfniß ein, die Tarife zu erhöhen oder zu ermäßigen, so kann dies mit Einwilligung der Kreditanstalt und des Aufsichtsrathes, unter Genehmigung der Regierung des Kantons Zürich, geschehen; es übt jedoch die Erhöhung auf die von der Rentenanstalt bereits abgeschlossenen Verträge keinerlei rückwirkende Kraft.

§. 13. Die Auflösung der Rentenanstalt kann erfolgen:

1. Durch Verfügung der Regierung des Kantons Zürich im Sinne des Gesetzes;
2. im Ferneren mit Genehmigung der Regierung des Kantons Zürich:
   a. auf Verlangen der Mehrheit sämmtlicher Einleger, sofern dieselben zugleich mehr als die Hälfte des versicherten Kapitals repräsentiren;
   b. durch Schlußnahme der Kreditanstalt.

§. 14. In all den Fällen des §. 13 wird die Art und Weise des Liquidationsverfahrens durch den Aufsichtsrath bestimmt.

§. 15. Alle Rechtsstreitigkeiten der Rentenanstalt mit den Einlegern, mit den eigenen Angestellten und Agenten, mit den Mitgliedern des Aufsichtsrathes und mit der Kreditanstalt werden schiedsgerichtlich ausgetragen. Beide Theile wählen je zwei Schiedsrichter, diese den Obmann. Können sie sich über letzteren nicht verständigen, so wird das Obergericht des Kantons Zürich um einen Dreiervorschlag ersucht, wovon beide streitende Theile je einen der drei Vorgeschlagenen ausstreichen und der übrig Bleibende Obmann ist. Das Schiedsgericht urtheilt über den streitigen Fall nebst allen damit zusammenhängenden Vor- und Zwischenfragen mit Mehrheit der Stimmen, bei gleich getheilten entscheidet der Obmann. Die Schiedssprüche sind rechtskräftig.

Allgemeine Vorschriften.

§. 16. Die Einlagen in, sowie die Auszahlungen von der Rentenanstalt geschehen in Silber oder Gold; in anderen Zahlungsmitteln nur mit Einwilligung beider Theile.

§. 17. Alle Korrespondenzen und Zusendungen der Einleger an die Rentenanstalt müssen frankirt werden.

§. 18. Jeder Einleger ist gegenüber der Rentenanstalt zur Wahrhaftigkeit verpflichtet. Hat derselbe durch unwahre Angaben oder unredliches Verschweigen einflußreicher Umstände getäuscht, so verwirkt er dadurch jeglichen Anspruch auf die Versicherungssumme und die bereits gemachten Einlagen.

§. 19. Alle Einlageverträge (Policen) der Rentenanstalt sind mit dem Stempel und der Unterschrift des Direktors und Buchhalters derselben versehen; ebenso alle Quittungen für Einzahlungen. — Der Inhaber der Police gilt als redlicher Besitzer, die Rentenanstalt zahlt rechtsgültig an ihn und sie zahlt in der Regel nur an den Inhaber. — Arreste, Schuldentriebe und dergleichen auf die Ansprüche der Einleger an die Rentenanstalt sind unzulässig, es müssen dieselben vielmehr auf die Police selbst gerichtet werden.

§. 20. Die Police lautet auf den Namen des Einlegers resp. des Versicherten. — Dieselbe kann veräußert und verpfändet werden. Es werden jedoch die in gegenwärtigen Statuten und in der Police bedungenen und mit dem Leben der versicherten Person verknüpften Rechtsverhältnisse dadurch in keiner Weise verändert.

§. 21. Die Rentenanstalt kann jeden Renten- oder Versicherungsvertrag ohne Angabe der Gründe ablehnen.

§. 22. Der Eintritt kann zu jeder Zeit des Jahres stattfinden. — Bei Versicherungen mittelst jährlicher Prämien bemißt sich die erste Prämie in der Regel nach dem Eintrittsquartal. In den folgenden Jahren muß die Prämie je im Januar entrichtet werden; sie wird aber auch im Februar noch angenommen mit 1 Rappen oder im März mit 2 Rappen Säumnißbuße vom Franken. Wer länger säumt und damit seine Vertragspflichten bricht, verliert mit dem 1. April alle Ansprüche auf die Versicherungssumme wie auf die Einlagen. — Ueberzeugt sich jedoch die Rentenanstalt durch die bis zum 1. April geleisteten Beweise, daß die Nichtzahlung den Grund hat in der durch Konkurs oder sonstwie eingetretenen Unvermögenheit des Einlegers, so bleibt in diesem Fall die Versicherung aufrecht, und es wird nur die Versicherungssumme in der Police nach Verhältniß der bereits gemachten Einlagen reducirt.

Anmerkungen. a) Stirbt der Todes-Versicherte im Monat Januar, ehe noch die Prämie für das betreffende Jahr bezahlt war, so wird die Versicherungssumme unter Abzug der Prämie gleichwohl ausgerichtet. Ist dagegen der Januar vorüber und es stirbt der Versicherte im Februar oder März, ohne daß er die Prämie bezahlt hatte, so wird die nach dem Ableben allfällig offerirte Prämienzahlung nicht mehr angenommen, und es bleiben in diesem Falle die Versicherungsrechte verjährt und verwirkt.

b) Werden für die Prämienzahlung vierteljährliche Raten stipulirt, so erlöschen, außer im Verarmungsfall, alle Versicherungsrechte, insofern die Quartalrate nicht innert Monatsfrist vom Verfalltage an entrichtet wird.

§. 23. Für die Ausfertigung des Policevertrags wird eine Gebühr von 3 Franken entrichtet.

Todes-Versicherungen.

§. 24. Die Todesversicherungsverträge werden in der Regel auf Lebenszeit abgeschlossen. Die Rentenanstalt übernimmt auf

Digitized by Google

Grundlage der Tarife gegen einmalige oder jährliche Einlagen die Verpflichtung, nach dem Tode des Versicherten eine bestimmte Summe an seine Erben resp. an den Inhaber der Police zu bezahlen.

§. 25. Die Todesversicherung kann auch auf das Leben zweier Personen, oder in Verbindung mit der Altersklasse, oder auf das Ableben innerhalb eines auf 1, 5 oder 10 Jahre beschränkten Zeitraums abgeschlossen werden, nach Maßgabe der Tarife.

§. 26. Der Versicherte muß zur Zeit des Vertragsabschlusses mindestens 15 und nicht über 60 Jahre alt sein.

§. 27. Die Versicherungsverträge werden auf eigenes Leben abgeschlossen und ausnahmsweise auf fremdes Leben nur da, wo der Einleger am Fortleben des Versicherten ein nahes Interesse hat.

§. 28. Die versicherten Personen werden als gesund vorausgesetzt, und es haben dieselben vor Abschluß des Vertrages das von der Rentenanstalt empfangene Formular des Gesundheitszeugnisses von ihrem Hausarzte, oder, in Ermangelung dessen, von einem Arzte aus ihrer nächsten Umgebung ausfüllen zu lassen. Sowohl der Versicherer als der Arzt sind zur Wahrhaftigkeit streng verpflichtet, bei Verlust aller Vertragsrechte und Androhung der Betrugsklage, wenn diese Pflicht wissentlich verletzt wird.

§. 29. Stirbt der Versicherte, so sind der Rentenanstalt, um die Bezahlung von ihr zu erhalten, die Police, sowie amtlich beglaubigt der Todtenschein und das ärztliche Zeugniß über die Todesursache vorzulegen.

§. 30. Ein Vierteljahr nach Vorlage dieser Papiere zahlt die Rentenanstalt in der Regel die volle Versicherungssumme nebst dem Gewinnsantheil (§. 7), insofern das Ableben auf dem Festlande von Europa oder dessen Inseln erfolgte.

§. 31. Die Rentenanstalt bezahlt aber:

a) nur zwei Drittel der Versicherungssumme, wenn der Versicherte auf dem Meere oder in anderen Welttheilen stirbt, insofern er sich nicht mittelst Zusatzprämien für die Dauer seines diesfälligen Aufenthaltes mit der Rentenanstalt verständigt hat;
b) nur die Einlagen zurück, wenn der Versicherte im aktiven Kriegsdienste stirbt, insofern er sich nicht mittelst Zusatzprämien für die Dauer des Krieges mit der Rentenanstalt verständigt hat;
c) nur den Werth des Deckungskapitals, wenn der Versicherte im Duell oder durch Selbstmord stirbt.

§. 32. Für's Ableben von nicht gesunden Personen werden Versicherungen mit erhöhten Prämien abgeschlossen nach Maßgabe besonderer Verträge.

§. 33. Wird die Versicherungssumme während fünf Jahren, vom Todestage an, nicht erhoben, so fällt dieselbe als verwirkt der Rentenanstalt zu.

Leibrenten.

§. 34. Der Leibrentenvertrag sichert nach Maßgabe der Tarife gegen bestimmte Einlagen dem Berechtigten auf die Dauer seines Lebens bestimmte, in der Regel jährliche, gleichbleibende Renten zu.

§. 35. Die Jahresrente kann jeweilen vom 31. Dezember an bezogen werden.

§. 36. Für's erste Mal wird am 31. Dezember die Rente bezahlt nach Verhältniß der Zeit vom Vertragsabschlusse an. Beim Ableben des Rentengenössigen wird noch eine bis zum Todestage berechnete Rente ausbezahlt.

§. 37. Der Rentenvertrag kann auch zu Gunsten zweier Personen oder auf das Ueberleben einer Person oder eines bestimmten Altersjahres abgeschlossen werden.

§. 38. Wird eine Rente vom Verfalltage an ein volles Jahr lang nicht bezogen, so fällt dieselbe als verwirkt der Rentenanstalt zu.

Lebens-Versicherungen.

§. 39. Lebensversicherungsverträge können in jedem Lebensalter auf die Dauer von 15 und 20 Jahren u. s. w. abgeschlossen werden. Sie sichern dem Versicherten nach Maßgabe des Tarifes gegen einmalige oder jährliche Einlagen eine bestimmte Summe zu, sofern derselbe den bedungenen Zeitpunkt erlebt.

§. 40. Die Lebensversicherungsverträge können auch mit Vorbehalt des Kapitals abgeschlossen werden. In diesem Falle werden, sofern der Versicherte vorher stirbt, die bereits gemachten Einlagen ohne Zins nach Ablauf des Vertragstermins zurückgegeben.

§. 41. Die Rentenanstalt bezahlt die versicherte Summe nebst dem Gewinnsantheil (§. 7) ein Vierteljahr nach der Verfallzeit, gegen Vorweisung der Police und des amtlich beglaubigten Lebensscheines.

§. 42. Wird die Versicherungssumme während 5 Jahren, von der Verfallzeit an, nicht erhoben, so fällt dieselbe als verwirkt der Rentenanstalt zu.

Statuten der Schweizerischen Kredit-Anstalt in Zürich.

Der Regierungsrath, nach Einsicht, 1) der von den Herren Dr. A. Escher, Dr. J. Rüttimann, C. Hirzel-Lampe, J. H. Fierz, Hüni Stettler, Jacques Ris, H. Abegg, Johannes Hagenbuch und Wäffler-Egli mit Eingaben vom 28. Juni und 3. Juli vorgelegten Statuten der schweizerischen Kreditanstalt in Zürich; 2) des diesen Gegenstand betreffenden Gutachtens der Handelskammer vom 3. d. M., gestützt auf §. 22 des privatrechtlichen Gesetzbuches, beschließt:

I. Der schweizerischen Kreditanstalt in Zürich wird die Genehmigung des Regierungsrathes unter folgenden Bedingungen ertheilt:
   1) für Erhöhung des Gesellschaftskapitals (§. 3 der Statuten) ist die Genehmigung des Regierungsrathes erforderlich,
   2) für Begründung und Betreibung industrieller und anderer Unternehmungen für eigene Rechnung (§. 12 litt. c. der Statuten) ist die Genehmigung des Regierungsrathes erforderlich, insofern dieselben den Kanton Zürich direkt berühren und sei es bei der Gründung oder im Verlauf, vorübergehend oder bleibend eine Anlage von 5 Millionen Franken oder mehr erfordern.

II. Dieser Beschluß nebst den Statuten der schweizerischen Kreditanstalt in Zürich soll durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

III. Mittheilung an die Direktion der Finanzen zur Vollziehung und weiter erforderlichen Mittheilung.

Actum Zürich, den 5. Juli 1856.

Vor dem Regierungsrathe. Der zweite Staatsschreiber: **A. Vogel.**

Mittelst Zuschrift vom 31. v. Mts. stellt die schweizerische Kreditanstalt in Zürich, unter abschriftlicher Beilegung der von der Generalversammlung der Aktionäre in den §§. 17, 21, 40 und 41 ihrer Statuten vorgenommenen Abänderungen, das Gesuch um Genehmigung der durch diese Abänderungen veranlaßten neuen Ausgabe der Statuten. Der Regierungsrath hat hierauf, nach Einsicht eines Antrages der Direktion der Finanzen und der Handelskammer, beschlossen:

Digitized by Google

I. Der von der schweizerischen Kreditanstalt beschlossenen neuen Ausgabe ihrer Statuten wird die Genehmigung ertheilt.
II. Von dieser neuen Ausgabe sollen zwei Exemplare ausgefertigt werden, von denen das eine im Archiv der Handelskammer aufzubewahren, das andere der schweizerischen Kreditanstalt zuzustellen ist.
III. Diese Genehmigung soll den gedruckten Statuten der Kreditanstalt beigedruckt werden.
IV. Mittheilung an die schweizerische Kreditanstalt und an die Direktion der Finanzen.

Actum Zürich, den 21. April 1860. Vor dem Regierungsrathe: Der zweite Staatsschreiber: **A. Vogel.**

I. Von der Bestimmung der Anstalt im Allgemeinen.

§. 1. Die „Schweizerische Kreditanstalt" hat den Zweck, Ackerbau, Handel und Gewerbe durch den Betrieb der in §. 12 dieses Statuts bezeichneten Geschäfte zu fördern.

§. 2. Die Anstalt hat ihren Sitz und Gerichtsstand in Zürich.

II. Von dem Gesellschaftskapital, dessen Einzahlung und den Aktien.

§. 3. Das Gesellschaftskapital wird auf 30 Millionen Franken, bestehend in 60,000 auf den Inhaber lautenden Aktien von 500 Franken, festgestellt. Doch kann dasselbe auf den Antrag des Verwaltungsrathes durch Beschluß der Generalversammlung der Aktionäre (§. 21) erhöht werden.

§. 4. Es soll zunächst nur die Hälfte des Gesellschaftskapitals durch Ausgabe von 30,000 Aktien im Gesammtbetrage von 15 Millionen Franken aufgebracht werden. Hievon werden 1½ Millionen der Regierung des Kantons Zürich zur Verfügung gestellt, 3 Millionen werden den Gründern der Anstalt überlassen, 7½ Millionen übernimmt die allgemeine deutsche Kreditanstalt in Leipzig und 3 Millionen sowie derjenige Betrag, den die Regierung von den ihr zur Verfügung gestellten 1½ Millionen nicht übernimmt, werden zur Unterzeichnung öffentlich aufgelegt. Unter keinen Umständen dürfen Aktien unter pari begeben werden.

§. 5. Die gleiche Vertheilungsweise findet bei der Aufbringung der zweiten Hälfte des Gesellschaftskapitals statt. Die Inhaber der Aktien erster Emission genießen mit Hinsicht auf die drei, beziehungsweise vier und eine halbe Million, die durch öffentliche Unterzeichnung beschafft werden sollen, den Vorzug. Bei jeder Emission von Aktien, durch welche das Aktienkapital über 30 Millionen hinaus vermehrt wird, haben die jeweiligen Inhaber der älteren Aktien das Vorrecht auf Uebernahme der neuen Aktien.

§. 6. Die Einzahlung auf die erste Hälfte des vorläufig auf 30 Millionen Franken festgesetzten Gesellschaftskapitals erfolgt in Raten von je 10 %, von denen die beiden ersten sofort, nämlich 10 % bei der Unterzeichnung und 10 % unmittelbar nach der Reduktion und der Zutheilung der Aktien zu erlegen sind. Die dritte Rata wird zwei, die vierte vier und die fünfte sechs Monate nach der Unterzeichnung eingezahlt. Die weiteren Einzahlungen finden nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes in Terminen statt, welche mindestens einen Monat aus einander liegen und jedesmal unter Einräumen einer Frist von 4 Wochen, in der §. 14 bestimmten Weise, ausgeschrieben werden müssen.

§. 7. Für die bei der Unterzeichnung und nach der Zutheilung der Aktien eingezahlten beiden Raten wird dem Zeichner ein im Namen des unterzeichneten Begründungs-Comités ausgestellter, au porteur lautender Interimsschein zugestellt. Bei jeder weiteren Einzahlung werden gegen Ablieferung der vorherigen Interimsscheine neue dergleichen, auf den jedesmaligen bis dahin eingezahlten Betrag lautend, ausgehändigt. Gegen die Einzahlung der letzten Rate und Rückgabe der Interimsscheine erfolgt die Ausgabe der wirklichen, ebenfalls au porteur gestellten Aktien, welche mit Talon und Dividendenscheinen auf 20 Jahre versehen werden. Auf den Aktien ist §. 13 und 42, auf den Interimsscheinen §§. 6, 7, 8, 9 und 13 der Statuten abzudrucken. Die Interimsscheine vertreten bis zur Ausgabe der Aktien die Stelle der Letzteren.

§. 8. Der Verwaltungsrath ist ermächtigt, auf Verlangen sofort die Einzahlung des vollen Betrages der Aktien von einzelnen Aktionären anzunehmen und solchenfalls gegen Rückgabe der Interimsscheine die wirklichen Aktiendokumente auszuhändigen.

§. 9. Die Besitzer von Interimsscheinen, welche die Einzahlung zu dem nach §. 6 bestimmten und gehörig bekannt gemachten Termine nicht leisten, haben 5 % Verzugszins zu bezahlen. Nach Ablauf von 10 Tagen, von dem Termine an gerechnet, werden die Säumigen unter Bezeichnung der Nummern der betroffenen Interimsscheine in der §. 14 bezeichneten Weise öffentlich aufgefordert, innerhalb drei Wochen die ausgeschriebene Rata nebst dem Verzugszinse und den erlaufenen Kosten zu berichtigen. Bleibt diese Aufforderung erfolglos, so sind die betroffenen Interimsscheine auf Rechnung und Gefahr der Säumigen öffentlich zu versteigern. Mittelst des Erlöses macht sich die Gesellschaft für den Betrag, welchen sie zu fordern hat, bezahlt. Ein allfälliger Ueberschuß kommt dem Aktionär, auf dessen Rechnung der Verkauf stattgefunden hat, zu. Die verkauften Interimsscheine erlöschen von Rechtswegen. Den Käufern werden neue Titel unter den gleichen Nummern ausgefertigt.

§. 10. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Repräsentanten für jede Aktie.

§. 11. Jeder Aktionär hat als solcher im Verhältniß seiner Aktienzahl gleichen Antheil am gesammten Eigenthume, Gewinne und Verluste der Anstalt, ist jedoch nur zur Einzahlung des Nominalbetrages seiner Aktien bei Vermeidung der in §. 9 angedrohten Rechtsnachtheile gehalten, und sodann zur Bezahlung der Schulden der Anstalt nur mit seinem Antheile an dem Vermögen derselben verbindlich. Das Eingezahlte kann unter keiner Bedingung zurückgefordert werden.

III. Vom Geschäftskreise der Anstalt.

§. 12. Zum Geschäftskreise der Anstalt gehören alle dem in §. 1 bezeichneten Zwecke des Unternehmens entsprechenden, gesetzlich erlaubten Geschäfte, namentlich ist sie befugt:

a) Vorschüsse zu gewähren gegen Verpfändung von inländischen und ausländischen Staatsschuldscheinen und Werthpapieren, Wechseln, Waaren oder anderem beweglichen Eigenthum, sowie von grundversicherten Forderungen;
b) Anleihen und Geldgeschäfte von Staaten, Gemeinden, Korporationen u. s. f. zu vermitteln oder selbst zu übernehmen;
c) industrielle und andere Unternehmungen für eigene Rechnung zu begründen und zu betreiben, sich bei bestehenden oder neu entstehenden zu betheiligen, bei deren Verwaltung mitzuwirken oder sie ganz zu übernehmen, die Bildung von Gesellschaften zu vermitteln und den Debit der von letzteren auszugebenden Aktien und Obligationen unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften zu übernehmen;
d) den Ein- und Verkauf von Werthpapieren, Metallen und Waaren für eigene oder fremde Rechnung zu bewerkstelligen;
e) Diskonto-, Wechsel-, Giro-, Kontokorrent-, Darlehns-, Depositen- und Inkasso-Geschäfte zu betreiben;
f) mit Genehmigung des Regierungsrathes verzinsliche, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen auszugeben, deren Betrag unter keinen Umständen das Aktien-Kapital übersteigen darf;
g) Zweiganstalten, Filialen, Komtoire, Kommanditen, Agenturen u. s. w. im In- und Auslande zu errichten.

IV. Von dem Mortifikationsverfahren und von den Bekanntmachungen.

§. 13. Für Mortifikation von verlorenen oder untergegangenen Interimsscheinen, Aktien, Talons, Dividendenscheinen, Schuldverschreibungen u. s. f. findet das durch die zürcherische Gesetzgebung vorgeschriebene Verfahren seine Anwendung.

Digitized by Google

§. 14. Alle Aufforderungen, Einladungen und Bekanntmachungen werden, eine jede mindestens zweimal, so lange der Verwaltungsrath nicht etwas Anderes bestimmt und zur öffentlichen Kenntniß bringt, in der „Neuen Zürcher Zeitung", in der „Eidgenössischen Zeitung", im „Bund", in der „Basler Zeitung" im „Journal de Genève", in der „Allgemeinen Augsburger" und in einer Leipziger Zeitung veröffentlicht. Sie gelten durch die Einrückung in diese Blätter als gehörig erlassen, sind unter dieser Voraussetzung für alle Betheiligten rechtsverbindlich und begründen den Eintritt der nach Maßgabe dieses Statuts mit den Aufforderungen verbundenen Rechtswirkungen.

V. Von der Verwaltung der Anstalt.

§. 15. Das oberste Organ des ganzen Aktienvereins ist die Generalversammlung der Aktionäre. Die Leitung der Verwaltung wird einem Verwaltungsrathe übertragen. Für die Ausführung der Geschäfte wird ein vollziehender Direktor angestellt.

§. 16. Die Generalversammlungen der Aktionäre werden in Zürich abgehalten.

§. 17. Die Generalversammlungen sind:

a) ordentliche, welche der Verwaltungsrath innerhalb der ersten drei Monate nach dem Schlusse eines jeden Rechnungsjahres einberuft;
b) außerordentliche, welche der Verwaltungsrath veranstaltet, wenn er selbst sie für nöthig hält, oder wenn 200 Aktionäre, welche zusammen den dritten Theil aller Aktien vertreten, darauf antragen.

§. 18. Die Einladung zu einer Generalversammlung ist wenigstens vier Wochen vor dem Versammlungstage zu veröffentlichen. Gegenstände, die darin zur Verhandlung kommen sollen, sind in der Einladung in Kürze zu bezeichnen. Anträge, welche von wenigstens 50 Aktionären unter Deponirung von Aktien, welche mindestens zu 100 Stimmen berechtigen, vor dem Erlasse der Einladung schriftlich eingereicht worden sind, hat der Verwaltungsrath in der Einladung auf die Tagesordnung zu bringen. Bei Anträgen einer geringeren Zahl von Aktionären hat der Verwaltungsrath die Wahl, ob er dieselben mit in die Einladung aufnehmen will oder nicht. Anträge, welche erst in der Generalversammlung gestellt werden, können in der Generalversammlung zwar diskutirt, aber erst in der nächsten Versammlung zur Beschlußfassung gebracht werden.

§. 19. In der Generalversammlung berechtigen

1 bis 5 Aktien zu 1 Stimme,
6 „ 15 „ „ 2 Stimmen,
16 „ 30 „ „ 3 „

und je weitere zwanzig Aktien zu einer Stimme mehr. Doch dürfen von einer Person nicht mehr als fünfzig Stimmen, gleichviel ob im eigenen Namen oder mit Prokura, abgegeben werden.

§. 20. Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von 50 Aktionären, welche 1000 Aktien vertreten, erforderlich. Sie faßt Beschlüsse nach einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Vorsitzende. Kommt eine Generalversammlung in beschlußfähiger Zusammensetzung nicht zu Stande, so wird unter Beobachtung der im ersten Satze des §. 18 enthaltenen Vorschrift sofort der Zusammentritt einer neuen Generalversammlung veranstaltet, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erscheinenden oder der vertretenen Aktien nach einfacher Stimmenmehrheit beschließt. Handelt es sich um Beschlüsse über Abänderung des Statutes der Anstalt (§. 21. d) oder deren Auflösung (§. 44): so ist zur Beschlußfähigkeit der Versammlung das Vertreten-sein im ersteren Falle von mindestens einem Viertheil, im zweiten aber von mindestens der Hälfte der sämmtlichen emittirten Aktien erforderlich. Ist dies nicht der Fall, so soll unter Hinweisung auf gegenwärtige Vorschrift die Generalversammlung von Neuem einberufen werden, worauf dann, wenn abermals die bezeichnete Anzahl von Aktien nicht vertreten sein sollte, durch eine Mehrheit von wenigstens ⅔ der abgegebenen Stimmen der angetragene Beschluß gefaßt werden kann.

§. 21. Die Gegenstände, welche in den Generalversammlungen erledigt werden müssen, sind:

a) der Geschäftsbericht des Verwaltungsrathes;
b) die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung. — Die Generalversammlung erwählt jedes Jahr aus der Zahl der anwesenden Aktionäre eine Kommission, bestehend aus drei Mitgliedern und eben so vielen Suppleanten, welche die am Ende des Jahres abzuschließende Rechnung zu untersuchen und über dieselbe der folgenden Generalversammlung einen Antrag vorzulegen hat. Ausnahmsweise soll die im Jahre 1858 zu ernennende Kommission sowohl über die vorher abgeschlossene als über die nachfolgende Rechnung der Generalversammlung des Jahres 1859 einen Beschluß vorschlagen. — Der Regierungsrath ist berechtigt, der Rechnungs-Revisionskommission jeweilen eines seiner Mitglieder beizugeben.
c) Die Festsetzung der Dividende und die dem Reservefonds einzuverleibende Quote des Reingewinns (§§. 40, 41);
d) die Abänderung oder Ergänzung des Statuts;
e) die Auflösung der Anstalt (§§. 44, 45);
f) die Erhöhung des Aktienkapitals (§. 3);
g) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes (§§. 22, 23) durch geheimes absolutes Stimmenmehr.

§. 22. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrathes, oder, wenn er verhindert ist, sein Stellvertreter (§. 23). — Die Stimmenzähler werden von der Generalversammlung aus der Zahl der anwesenden Aktionäre gewählt. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes sind nicht wählbar. Der Sekretär wird von dem Verwaltungsrathe bezeichnet. Die Stimmenzähler überwachen die Führung des Protokolls und unterzeichnen dasselbe.

§. 23. Der Verwaltungsrath besteht aus 15 Mitgliedern und dem vollziehenden Direktor. — Dreizehn Mitglieder werden von der Generalversammlung, zwei von der allgemeinen deutschen Kreditanstalt in Leipzig gewählt. — Die fünfzehn Verwaltungsräthe ernennen aus ihrer Mitte für ein Jahr einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten, welche beide nach Ablauf ihrer Amtsdauer sofort wieder wählbar sind. Für den Fall der gleichzeitigen Verhinderung des Präsidenten und des Vizepräsidenten wird ein außerordentlicher Stellvertreter bezeichnet.

§. 24. Bis zur ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1863 bilden die fünfzehn Mitglieder des unterzeichneten Gründungs-Comite mit dem von ihnen zu wählenden vollziehenden Direktor den Verwaltungsrath. Nachher scheiden jährlich drei Mitglieder in der durch das Loos zu bezeichnenden Reihenfolge aus. Sind solchergestalt die sämmtlichen 15 Mitglieder des ersten Verwaltungsrathes ausgeschieden, so erfolgt der jährliche Austritt dreier Verwaltungsräthe nach der Reihenfolge des Eintrittes. Die Ausscheidenden können sofort wieder gewählt werden. — Außerordentlicher Weise vorkommende Erledigungen werden in allen Fällen (jedoch mit Vorbehalt der der Anstalt in Leipzig zustehenden Rechte, §. 23) durch Wahl des Verwaltungsrathes ersetzt. Die solchergestalt Gewählten treten hinsichtlich ihrer Amtsdauer ganz in die Stelle derer, zu deren Ersatz sie gewählt worden sind.

§. 25. Verwandte in auf- oder absteigender Linie und Brüder, sowie Personen, welche an der gleichen Firma Antheil haben, können nicht neben einander im Verwaltungsrathe sitzen.

§. 26. Freiwilliger Rücktritt ist den Mitgliedern jederzeit gestattet; doch muß der diesfällige Entschluß drei Monate vorher dem Verwaltungsrathe angezeigt werden.

§. 27. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat für die Zeit seiner Amtsdauer beim Antritte 25 Interimsscheine (§. 7)

beziehungsweise Aktien bei der Anstalt zu hinterlegen. In gleicher Weise ist der vollziehende Direktor gehalten, 50 Aktien zu deponiren; doch steht es ihm frei, für den halben Betrag dieser al pari gewertheten Aktien andere Werthpapiere, welche von dem Verwaltungsrathe als solid anerkannt werden, zu substituiren.

§. 28. Der Verwaltungsrath soll zu zwei Drittheilen aus Schweizern bestehen, die in der Schweiz wohnen. — Der Präsident, der Vizepräsident, der vollziehende Direktor und fünf weitere Mitglieder des Verwaltungsrathes sollen ihren Wohnsitz im Kanton Zürich haben.

§. 29. Außerhalb des Kantons Zürich wohnende Mitglieder des Verwaltungsrathes können sich durch andere Mitglieder vertreten lassen. — Sollte eine größere Anzahl von Mitgliedern des Verwaltungsrathes vorübergehend den Sitzungen beizuwohnen verhindert sein, so ist der Verwaltungsrath, wenn er es für nothwendig findet, berechtigt, eine zeitweilige Stellvertretung aus der Mitte der Aktionäre anzuordnen. — Niemand kann mehr als eine Stellvertretung übernehmen. — Ein Reglement wird die Art der Entschädigung der Stellvertreter bestimmen.

§. 30. Der Verwaltungsrath hat über alle der Generalversammlung nicht ausdrücklich vorbehaltenen, oder durch dieses Statut nicht besonders geordneten Angelegenheiten selbstständig Beschluß zu fassen und seine Beschlüsse ebenso wie die der Generalversammlung, zunächst durch den vollziehenden Direktor zur Ausführung zu bringen. — Der Verwaltungsrath hat daher namentlich

a) den vollziehenden Direktor zu wählen und die Bedingungen, unter denen derselbe angestellt wird, festzusetzen, auch demselben aus den Beamten der Anstalt einen Stellvertreter zu bestellen, und Beide zu entlassen,
b) den Geschäftsbetrieb bei der Anstalt zu ordnen, die dazu erforderlichen Geschäftsregulative, Instruktionen und Anweisungen festzustellen, die nöthigen Beamten zu wählen und zu entlassen, und deren Dienstbezüge zu bestimmen,
c) die Operationen der Anstalt zu leiten,
d) über die Errichtung von Zweiganstalten aller Art und deren Einrichtung zu beschließen,
e) den Geschäftsbetrieb zu überwachen, und zu diesem Zwecke von Zeit zu Zeit in der durch das Geschäftsregulativ zu bestimmenden Art und Weise die Bücher, Kassen, Depositen und Portefeuilles bei der Anstalt und ihren Zweiganstalten zu revidiren,
f) die Rechnungsabschlüsse zum Geschäftsberichte aufzustellen und der Generalversammlung vorzulegen,
g) die Höhe der zu vertheilenden Dividenden der Generalversammlung vorzuschlagen, und
h) überhaupt alle Bestimmungen der Statuten diesen gemäß durchzuführen.

§. 31. Der Verwaltungsrath vertritt die Gesammtheit der Aktionäre und die Anstalt in ihren Rechten und Verbindlichkeiten dritten Personen gegenüber sowohl vor Gericht, als außerhalb desselben. — Die Anstalt wird verpflichtet durch Erklärungen oder Handlungen, welche unter deren Firma schriftlich oder mündlich durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter gemeinschaftlich mit dem vollziehenden Direktor oder dessen Stellvertreter abgegeben oder vorgenommen werden. — Aktien und Obligationen sind von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes und von dem vollziehenden Direktor zu unterzeichnen. — Für besondere Fälle und Geschäftszweige kann der Verwaltungsrath sowohl einzelne seiner Mitglieder, als andere Personen zur Eingehung gültiger Verbindlichkeiten für die Anstalt bevollmächtigen. — Ausfertigungen, welche im Namen des Verwaltungsrathes ergehen, werden je nach ihrer Natur entweder von dem Präsidenten oder von dem vollziehenden Direktor unterzeichnet.

§. 32. Die Namen des Präsidenten, des Vizepräsidenten, eines allfälligen außerordentlichen Stellvertreters des Präsidenten (§. 23), des vollziehenden Direktors und seines Stellvertreters, sowie jeder Wechsel, welcher in diesen Personen eintritt, sind vom Verwaltungsrathe öffentlich bekannt zu machen (§. 14). Die Bekanntmachung vertritt die Stelle der Legitimation.

§. 33. Der Verwaltungsrath versammelt sich, so oft dies die Geschäfte erfordern, auf Einladung des Präsidenten. — Diese Einladung muß sofort erlassen werden, wenn der vollziehende Direktor darauf anträgt. — Auch ist in jedem Monate mindestens einmal zu einer durch das Geschäftsregulativ im Voraus festzusetzenden Zeit eine Sitzung des Verwaltungsrathes, zu welcher es einer besonderen Einladung nicht bedarf, abzuhalten, in welcher über die seit der letzten ähnlichen Sitzung abgeschlossenen oder eingeleiteten Geschäfte und deren Ergebnisse Bericht erstattet und die für die nächste Zukunft beabsichtigte Verhaltungsweise besprochen werden muß. — Außerdem kann der Verwaltungsrath auch noch weitere regelmäßige Sitzungen durch das Geschäftsregulativ im Voraus ein- für allemal anberaumen, zu denen es einer besonderen Einladung ebenfalls nicht bedarf. — Zu den im Voraus nicht bestimmten Sitzungen sind die Einladungen jeweilen wenigstens 6 Tage vorher — dringliche Fälle vorbehalten — zu erlassen.

§. 34. Zur Beschlußfähigkeit des Verwaltungsrathes ist die Anwesenheit des Präsidenten oder eines Stellvertreters desselben und außerdem von vier anderen stimmberechtigten Personen erforderlich. — Ueber eine Summe, die dem vierten Theile des eingezahlten Aktienkapitals gleichkommt, kann nicht verfügt werden, wenn nicht zehn Mitglieder anwesend oder vertreten sind. — Wenn die in Frage liegende Summe sich auf die Hälfte des Aktienkapitals beläuft, so ist erforderlich, daß zwölf Mitglieder anwesend oder vertreten seien. — Die Beschlüsse erfolgen nach einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

§. 35. Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsrathes wird ein Protokoll geführt.

§. 36. Die Verwaltungsräthe empfangen für ihre Mühewaltung zusammen eine Tantième von 10% des Reingewinnes nach der im §. 41 vorgeschriebenen Weise. Ueber die Vertheilung dieser Tantième unter die Einzelnen hat der Verwaltungsrath eine reglementarische Bestimmung zu treffen.

§. 37. Der vollziehende Direktor oder dessen Stellvertreter hat die Geschäfte der Anstalt in Gemäßheit der vom Verwaltungsrathe zu ertheilenden Anweisungen und Instruktionen auszuführen, ist der nächste Dienstvorgesetzte der sämmtlichen übrigen Beamten der Anstalt und hat dafür zu sorgen, daß die für den Geschäftsbetrieb getroffenen Anordnungen allenthalben ausgeführt und eingehalten werden. — Derselbe hat dem Verwaltungsrathe für die Organisation des Geschäftsbetriebes, wie für die Einleitung von Geschäften selbst Vorschläge zu machen, die Ausweise, den Rechnungsabschluß, die Bilanz (§. 38) und den Geschäftsbericht vorzubereiten, und für die erforderlichen Beamten geeignete Persönlichkeiten in Vorschlag zu bringen. — Er kann jeden Beamten suspendiren, hat aber davon binnen 24 Stunden dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes jedesmal Kenntniß zu geben. — Der vollziehende Direktor unterzeichnet unter der Firma der Anstalt die geschäftliche Korrespondenz allein, soweit nicht die Vorschriften in §. 31 Platz greifen.

VI. Von der Bilanz, von den Dividenden und vom Reservefonds.

§. 38. Das Geschäftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr. Am Ende jedes Jahres wird ein allgemeines Inventar und Verzeichniß der Aktiven und Passiven der Anstalt angefertigt und die Bilanz nach kaufmännischem Gebrauche gezogen und veröffentlicht. — Die erste Bilanz wird auf Ende des Jahres 1857 gestellt.

§. 39. Für jede Art von Werthpapieren hat der Verwaltungsrath zu beschließen, mit welchem Werthe solche in der Inventur angesetzt werden sollen, wobei die Prinzipien strengster Vorsicht anzuwenden sind. — Zweifelhafte Debitoren dürfen mit keinem höheren Betrage als dem wahrscheinlicherweise von ihnen zu erlangenden in Ansatz gebracht werden.

§. 40. Von dem nach Abrechnung sämmtlicher Kosten und Verluste aus der jährlichen Bilanz sich ergebenden Reingewinne wird zunächst den Aktionären eine ordentliche Dividende von 5% des Nominalbetrages ihrer Aktien gewährt. — Von dem diese

Digitized by Google

Dividende von 5 % übersteigenden Reingewinne werden sodann 10—30 % als Reservefonds zurückgelegt und damit alljährlich so lange fortgefahren, bis dieser Fonds den zehnten Theil des eingezahlten Aktienkapitals erreicht hat. — Ueber den Reservefonds ist auf den Büchern der Anstalt besondere Rechnung zu führen; doch bildet derselbe einen Theil des werbenden Kapitals der Anstalt und wird ohne besondere Zinsvergütung mit zum Geschäftsbetriebe verwendet.

§. 41. Was nach der in §. 40 angeordneten Dividendenauszahlung und, soweit unter der angegebenen Voraussetzung nöthig, nach Zurücklegung der ebendort bestimmten 10—30 % zum Reservefonds, an Reingewinn alljährlich übrig bleibt, wird folgendergestalt vertheilt:

a) mit 10 % als Tantième an die fünfzehn Verwaltungsräthe;
b) mit 10 % dergleichen an die Beamten der Anstalt, und zwar zur Hälfte an den vollziehenden Direktor und zur Hälfte an andere Beamte der Anstalt, nach Ermessen des Verwaltungsrathes als besondere Gratifikation;
c) mit 80 % als Superdividende unter angemessener Abrundung der Summe an die Aktionäre. Die Hälfte der ordentlichen Dividende (§. 40) wird am 31. August und die andere Hälfte in Verbindung mit der Superdividende unmittelbar nach der ordentlichen Generalversammlung bezahlt. — Uebergangsweise wird bei Erlegung der fünften und zehnten Einzahlungsrate (§. 6) der Zins für die vorherigen Einzahlungen zu 5 % pro anno in Abrechnung gebracht und sodann die darüber hinaus auf das Ende des Jahres 1857 sich ergebende Superdividende nach der ordentlichen Generalversammlung im Frühjahr 1858 bezahlt.

§. 42. Wenn Dividenden innerhalb fünf Jahren von der Verfallzeit an nicht erhoben worden sind, so fallen sie nach Ablauf dieser Zeit dem Reservefonds der Anstalt anheim. — Die betroffenen Scheine werden ungültig und es erlischt jeder daraus an die Anstalt zu formirende Anspruch.

§. 43. Ergiebt ein Jahresabschluß einen Verlust am Kapitale der Anstalt, so wird dieser zunächst aus dem Reservefonds ersetzt, und die §. 40 geordnete ordentliche Dividende von 5 % nur in so weit gewährt, als dieser Fonds alsdann noch dazu hinreicht. — Ebenso wird, wenn ein Jahresabschluß gar keinen oder keinen zureichenden Gewinn ergiebt, die ordentliche Dividende aus dem Reservefonds ergänzt, soweit dieser dazu hinreicht. — Im Falle der Reservefonds zur Deckung eines sich ergebenden Kapitalverlustes nicht genügt, wird der Mehrbetrag des Defizits vorgetragen und es findet irgend eine Dividendenvertheilung nicht statt, so lange nicht das Stammkapital der Anstalt wieder ergänzt ist. — Sollte ein Jahresabschluß den Verlust des vierten oder eines größeren Theils des eingezahlten Aktienkapitals ergeben: so muß der Verwaltungsrath der zunächst zu haltenden Generalversammlung die Frage vorlegen und sie schon bei der Einladung dazu öffentlich ankündigen: „ob sie die Auflösung und Liquidation der Anstalt beschließe?"

VII. Von der Auflösung und Liquidation der Anstalt.

§. 44. Wird die Auflösung oder Liquidation der Anstalt beschlossen, oder sonst nöthig, so haben die fünfzehn Verwaltungsräthe sofort ihr Amt niederzulegen und es sind ihre Stellen neu zu besetzen, wobei jedoch die Ausscheidenden wieder wählbar sind. Der so konstituirte Verwaltungsrath, welchem an der Stelle der §. 36 erwähnten Tantième eine angemessene Vergütung auszusetzen ist, besorgt die Liquidation. — Die Firma ist mit dem Beisatze „in Liquidation" zu unterzeichnen. — Das Resultat der Liquidation wird auf alle Aktien gleichmäßig vertheilt.

§. 45. Der liquidirende Verwaltungsrath hat binnen acht Tagen nach seiner Konstituirung in der §. 14 vorgeschriebenen Weise, jedoch dreimal, das Bevorstehen der Auflösung bekannt zu machen, sich der Abschließung weiterer neuer Geschäfte zu enthalten, das Vermögen des Vereins allmählich flüssig zu machen, die Schulden zu bezahlen und den Ueberschuß zu konstatiren. — Das Vermögen der Anstalt darf in keinem Falle vor Ablauf von sechs Monaten, von der letzten Insertion obgedachter Bekanntmachung an gerechnet, unter die Aktionäre vertheilt werden. — Die Mitglieder des liquidirenden Verwaltungsrathes sind, wofern sie den Vorschriften dieser beiden Paragraphen nicht nachkommen sollten, verpflichtet, die Schulden der Anstalt, welche ungedeckt bleiben, aus eigenen Mitteln unter solidarischer Haft zu bezahlen.

VIII. Von der Erledigung von Rechtsstreitigkeiten.

§. 46. Alle zwischen der Aktiengesellschaft und dem Verwaltungsrathe, sowie zwischen der Gesellschaft und einzelnen Aktionären oder zwischen den Mitgliedern des Verwaltungsrathes sich ergebenden Rechtsstreitigkeiten über Fragen, welche die Angelegenheiten der Gesellschaft betreffen, werden durch Schiedsgerichte beurtheilt. — Jede der streitenden Parteien wählt zwei Schiedsrichter. Diese ernennen einen Obmann. Können sie sich über die Wahl des Obmanns nicht verständigen, so wird das Bundesgericht oder, wenn dasselbe nicht versammelt ist, sein Präsident ersucht, einen Dreiervorschlag für die Stelle zu bilden. Jede der beiden Parteien streicht einen der drei vorgeschlagenen Kandidaten aus; der übrig bleibende ist Obmann. — Die Schiedsrichter beurtheilen den streitigen Fall nebst allen damit zusammenhängenden Vor- und Zwischenfragen. Bei gleich getheilten Stimmen entscheidet der Obmann nach freiem Ermessen. Die Aussprüche der Schiedsrichter und beziehungsweise des Obmanns sind rechtskräftig.

Der Verwaltungsrath.

Dr. Alfred Escher, alt Regierungspräsident und Präsident der Nordostbahngesellschaft in Zürich.
J. H. Fierz, Mitglied der zürcherischen Handelskammer, vom Hause H. Fierz in Zürich.
H. Fierz-Etzweiler, Zürich.
Bernhard Friedrich Fischer, vom Hause Heinrich Meyer in Brugg, Kanton Aargau.
Johannes Hagenbuch, Eigenthümer der Buchhandlung Orell, Füßli & Comp. in Zürich.
C. Hirzel-Lampe, eidgenössischer General-Consul, vom Hause C. Hirzel & Comp. in Leipzig.
Hüni-Stettler, Regierungs- und Nationalrath, Präsident der zürcherischen Handelskammer in Zürich.
C. F. Knörr, Bankier, vom Hause F. Knörr & Sohn in Luzern.
B. Laroche-Stehelin, Mitglied des Kleinen Rathes, vom Hause Benedikt Laroche in Basel.
J. R. Raschle, vom Hause J. R. Raschle & Comp. in Wattwyl, Kanton St. Gallen.
Adolph Rieter-Rothpletz, vom Hause J. Ziegler & Comp. in Winterthur, Kanton Zürich.
Dr. J. J. Rüttimann, Regierungsrath in Zürich.
von Peyer-Im-Hof, Präsident der Rheinfallbahn-Gesellschaft in Schaffhausen.
H. J. Trümpler-Vogel, Zürich.
F. R. Wäffler-Egli, Nationalrath und Mitglied der zürcherischen Handelskammer, vom Hause Wäffler-Egli & Comp. in Winterthur, Kanton Zürich.

Der vollziehende Direktor: C. Huber.

Zum General-Bevollmächtigten für Preußen ist der Kaufmann H. J. Dünnwald in Berlin ernannt, welcher am 1. Januar 1857 die Geschäfte der Schweizerischen Renten-Anstalt eröffnet.

Druck von Liebheit & Thiesen in Berlin, Niederlagstraße 5.

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Abänderung

des §. 42. 6 (pag. 15) der Statuten des „Schweizerischen Lloyd, Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Winterthur", laut Beschluß der Generalversammlung der Aktionäre vom 26. April 1866.

Der revidirte sechste Abschnitt des §. 42 der Statuten lautet wie folgt:

„Er fixirt prinzipiell die Höhe der für Rechnung und Gefahr der Gesellschaft auf Einem „Fahrzeuge zu übernehmenden Versicherungsbeträge."

„Die Maximalsumme, welche die Gesellschaft auf Einem Fahrzeuge für eigene Rechnung „in Versicherung behalten darf, soll jedoch in keinem Falle mehr als **2 pCt.** des Gesellschafts-„Kapitals betragen."

und wurde von dem h. Regierungsrathe des Kantons Zürich wie folgt genehmigt:

Der Regierungsrath

hat

nach Einsicht eines Antrages der Direktion der Finanzen und der Handelskammer,

beschlossen:

I. Der von der Generalversammlung der Aktiengesellschaft „Schweizerischer Lloyd" in Winterthur beschlossenen Abänderung der Statuten wird die Genehmigung ertheilt.

II. Gegenwärtiger Beschluß soll sämmtlichen Abschriften oder Abdrücken der Statuten beigesetzt und durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

III. Mittheilung an den Verwaltungsrath der Aktiengesellschaft „Schweizerischer Lloyd" in Winterthur und an die Direktion der Finanzen.

Zürich, den 19. Mai 1866.

Vor dem Regierungsrathe:
Der zweite Staatsschreiber, **Boßhard.**

Inhaltlich hoher Verfügung vom 23. August 1866 hat auch das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten der vorstehenden Abänderung des Statuts die Zustimmung ertheilt, was hierdurch in Gemäßheit der Concessions-Bedingungen ad 1 u. 2 vom 2. Juni 1864 veröffentlicht wird.

Berlin, den 20. Oktober 1866.

Der Generalbevollmächtigte des Schweizerischen Lloyd, Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Winterthur, für das Königreich Preußen.

H. J. Dünnwald.

Druck von Liebheit & Thiesen in Berlin, Niederlagstraße 5.

Digitized by Google

der am 3. Dezember 1866 gezo[...]
waltung der Staatsschulden von[...]
ge[...]

der fünfprocenti[...]

Achte Verloosun[...]

Lit. A. à **1000** Rthlr. № 6[...]
bis 2934. 4277 bis 42[...]
bis 9318.

Lit. B. à **500** Rthlr. № 431[...]
8555 bis 8560. 8571 b[...]
16151 bis 16157. 1834[...]

Lit. C. à **200** Rthlr. № 165[...]
8826 bis 8828. 11030[...]
24156.

Lit. D. à **100** Rthlr. № 14[...]
20850. 22101 bis 221[...]

Lit. E. à **50** Rthlr. № 1901[...]

Gedruckt in der Königl. Staats[...]

[...]teinerke.

[...]aatsschulden.

19902. 4. 7. 8. 10. 21. 36. 43. 45. 47 bis 51.	3	20902 bis 5. 12 bis 14. 22. 24. 26. 29.
19505. 6. 8 bis 13. 16. 18 bis 20. 22. 25. 28 bis 30. 32. 33. 35 bis 37. 41. 43 bis 52. 56. 58 bis 61. 63. 64. 66. 67. 69.	7	22302. 5. 7 bis 9. 11. 14. 15. 18. 23. 25. 28. 29. 42. 46 bis 50. 59 bis 63. 65 bis 67. 69 bis 73. 75 bis 78. 80.

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Numme[...] der Schul[...] schreibung[...]
711. 20.	6	10357. 60.
2974.	3	10703 bis
3450.	4	10835. 36.
5681 bis 88. .	6	11065 bis
7361.	6	12014. 19.
8223. 26 bis 30.	6	12043. 50.
9635. 38 bis 40.	4	12231. . .
10351. 54. 55.	5	12250. . .
730. 34.	3	6385. 88.
853 bis 56. 60. 61. 63.	6	6400. . . 6526 bis 2[...] bis 35. 3[...] bis 47. 4[...]
927. 29. 31. 34 bis 36. 38. 40. 41. 47 bis 50.	7	7352. 54. 5[...] 65. 72. 7[...]
1104. 5. 8. 9. 14 bis 17. 22 bis 24.	7	8811 bis 1[...] 21 bis 2[...]
2830. 36. 43. 46	5	9026 bis 3[...]
3760 bis 63. .	3	36. 38 bi[...]
4584. 87. 92. 93. 99. 600. ...	4	50. ... 10326. 27[...]
6378 bis 81. 84.	5	36 bis 41[...]
652. 58. 60. 63. 64. 76. 77. 84. 92. 96 bis 98.	3	5473. 86 bi[...] 90 bis 9[...] 6055. 57.
802. 13 bis 16. 19. 20. 22. 23. 25. 26. 31. 32. 39. 44 bis 46. 49.	5	69. 76. 8[...] bis 87. . [...] 7405. 19. 22. 24. 2[...] 36. 41. 42[...]
2751 bis 53. 56 bis 58. 62. 64. 65. 68 bis 73. 76. 78 bis 80. 82. 84. 88 bis 92.	7	10105 bis [...] 12. 14. 1[...] bis 22. 2[...] bis 31. 33[...] 38. 41 bis 45. 48. 49.
5454 bis 56. 59. 60. 64. 68. 72.	5	10401. 3. 8 bi[...]
1001. 4. 5. 7. 10. 13. 14. 16 bis 21. 24 bis 27. 29. 33 bis		2778 bis 80. 93. ... 4504. 7. 14. 40. 43. 4[...]

Digitized by Google

…n …ver- …en.	Verloosung.	Nummern der Schuldver- schreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldver- schreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldver- schreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldver- schreibungen.	Verloosung.
		Lit. B. à 500 Rthlr.							
. . .	5	12471. 72. 74.		15081.84 bis 86.		16783.88 bis 90.	7	17666. 69. 70.	6
7. .	7	80.	7	88. 89.	7	16811. 19. . . .	5	18533. 38. 40.	4
. . .	6	12901 bis 4. 6.	5	15451.53 bis 55.		16952. 55. 58.	7	19341. 42. 44.	
67. .	6	13831.	6	59. 60.	7	17241 bis 44.		45. 50.	5
20.	7	13873 bis 78. 80.	7	15753 bis 55.	6	49. 50.	6	19561.	3
. . .	5	14388.	3	16142. 48. 49.	5	17544. 47. 50.	5	19606.	3
. . .	2	14956. 58. . . .	7	16224. 28. . . .	5	17661. 62. 64.	6	19837 bis 40.	4
. . .	4								
		Lit. C. à 200 Rthlr.							
92. .	5	10345. 48. 49. .	6	14026. 27. 32.		17976.79 bis 81.		24216. 17. 19	
. . .	5	10553. 61. 65.		33. 37. 44. . .	4	91.	3	bis 21.	6
3. 32		69. 74.	5	14156 bis 59. 61.		18953. 57. 64.		24289. 90. 92	
. 42		10903 bis 5. 11.		69. 70. 73. 75.		71.	4	bis 95.	3
. 50.	7	15 bis 17. 24.	4	76. 78. 85. 87.		20788. 89. 91		24300.	3
. 64.		11378. 79. 81.		88. 91. 96 bis		bis 97. 99. 800.	6	25022.	2
. 75.	5	82. 85. 87. 88.		98. 200. . . .	7	21254. 55. 58.		25827. 31. 32.	
. 17.		91 bis 95. 97		16555. 60. 62		65 bis 67. 69		34. 38. 41. 42.	
. 25.	6	bis 400.	7	63. 67 bis 69.	5	bis 71. 73. 74.	5	50.	4
. 35.		12901 bis 6. 8.		17218.	6	21296.	2	28163. 66. 68.	
. 43.		9. 16. 21. 25. .	3	17701. 2. 5. 10.		21651. 54. 71.		70.	5
. . .	4	13978. 79. 81.		11. 24.	4	72.	6	28527. 31. 50. .	3
34.		83. 87. 91. 93		17836. 37. 40.		23341.	2	29249.	2
44.	6	bis 96.	7	42 bis 45. 48.	7	24205. 7 bis 10.	6		
		Lit. D. à 100 Rthlr.							
s 88.		10411. 14. 16.		12707 bis 10. 21.	2	17701 bis 3. 6.		19898.	5
2. . .	5	21. 29. 32 bis		14002. 6. 9. 10.		9. 10. 12. 15.		20403. 4. 12.	
66.		34. 38. 42. 44.		13 bis 15. 17.		17 bis 21. 24.		13. 28. 34. 35.	4
2. 85		45. 47 bis 49	6	18. 22 bis 25.		25. 27. 28. 30.		21231. 44. 47. .	2
. . .	4	10851. 53. 55.		29. 30. 36. 39.		32 bis 34. 39.		23003. 10. 30. .	2
20.		59. 68 bis 70.		47. 49.	4	40. 45 bis 47.		24751. 52. 54	
. 31.		73. 80. 81. 83.		14263. 66. 69.		49.	6	bis 58. 60. 62.	
. . .	5	85. 86. 88. 91.		77. 79. 82. 83.		18302. 5. 9. 12.		64. 68. 72. 73.	
. 11.		93. 94.	6	85. 87. 92. 97.		15 bis 17. 23.		75. 76. 79 bis	
4. 20		11801. 2. 4. 5.		99.	3	24. 28. 29. 31.		83. 93. 94. . .	7
. 26		7. 9 bis 11. 14.		14801. 8. 10. 12		34. 40. 42. 44.		26501. 3. 8. 9.	
. 37.		17. 19 bis 23.		bis 15. 17. 21.		47 bis 50. . .	7	17. 34. 36. 49.	
43.		26. 28. 29. 34.		26. 28. 30 bis		19851. 53. 59.		50.	3
. . .	7	35. 37. 39. 46.		32. 38 bis 40.	4	62 bis 64. 67.		27557. 63. 76.	
610.	6	49.	6	16692.	2	70. 75. 76. 90.	5	79. 80. 94. 95.	3
		Lit. E. à 50 Rthlr.							
. 86.		5079 bis 82. 84.		9644. 45. 49.		16055 bis 57.		19570. 71. 73	
. . .	3	87. 89. 90. 96		59. 62. 68. 70.		59. 62. 67 bis		bis 76. 79. 81.	
. 36.		bis 99.	7	71. 77. 78. 85.		71. 85 bis 87.		83 bis 98. . .	7
52		6903 bis 18. 22		88 bis 91. 93		90 bis 92.	6	19600	7

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg

№ 52.

Magdeburg, den 29. December 1866.

Allgemeine Gesetzsammlung.

1531 **Stück 64.** Nr. 6476. Verordnung, betreffend die Amortisation aus vormals Hannover'schen Kassen fortgeschaffter Werthpapiere und die Einstellung der Zinsen- und Kapitalzahlung auf dergleichen Papiere. Vom 10. December 1866.

1532 **Stück 65.** Nr. 6477. Verordnung, betreffend die Einführung der beiden ersten Theile des Strafgesetzbuches für die Preußischen Staaten und des Gesetzes vom 25. April 1853, betreffend die Kompetenz des Kammergerichts zur Untersuchung und Entscheidung wegen der Staatsverbrechen und das dabei zu beobachtende Verfahren, in das Gebiet der ehemaligen freien Stadt Frankfurt. Vom 12. December 1866.

Nr. 6478. Verordnung, betreffend die Aufhebung der Vorschriften des im Gebiete der ehemaligen freien Stadt Frankfurt geltenden bürgerlichen Rechts über den in der Appellations-Instanz zulässigen Antrag der Parteien auf Aktenversendung Behufs Abfassung der Entscheidung und über das gegen Entscheidungen der zweiten Instanz zulässige Rechtsmittel der Aktenversendung in Kraft der Revision. Vom 12. December 1866.

Nr. 6479. Allerhöchster Erlaß vom 12. November 1866, betreffend die Modification des der Stadt Demmin unter dem 14. Mai 1866 ertheilten Privilegiums zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen.

Nr. 6480. Allerhöchster Erlaß vom 27. November 1866, betreffend die Regelung der Militair-Rechtspflege 2c. in den neu erworbenen Landestheilen.

Nr. 6481. Bekanntmachung über den Beitritt des Kantons Thurgau zu der von Preußen mit mehreren Kantonen der Schweiz abgeschlossenen Uebereinkunft wegen der Kosten der Verpflegung von erkrankten Angehörigen der contrahirenden Theile. Vom 13. December 1866.

1533 **Die Aufgaben des Norddeutschen Bundes.**

Ueber den Plan zum Norddeutschen Bunde, wie er von der Preußischen Regierung entworfen und den gegenwärtig in Berlin versammelten Vertretern der übrigen Staaten vorgelegt worden ist, wird in glaubwürdiger Weise Folgendes mitgetheilt:

Der eigentliche Bund wird zunächst das ganze Nord- und Mitteldeutschland bis zum Main umfassen, ein Ländergebiet von nahezu 30 Millionen Deutschen, die schon jetzt durch ihre gesammte äußere und geistige Entwickelung innerlich eng verknüpft sind.

In diesem Gebiete soll eine wahrhaft einheitliche Bundesgesetzgebung alle wichtigen Beziehungen des öffentlichen Lebens regeln und eine volle Gemeinschaft der bürgerlichen und staatlichen Interessen begründen.

Die gemeinsame Gesetzgebung des Bundes wird sich erstrecken auf die volle und unbedingte Freizügigkeit, auf die Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse und den Gewerbebetrieb, auf die Anlegung von Kolonien und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern, — auf die Zoll- und Handelsgesetze, — auf die Ordnung des Maaß-, Münz- und Gewichts-Systems, und die Grundsätze über die Ausgabe von Papiergeld, — auf die allgemeinen Grundsätze des Bankwesens, — auf die Erfindungspatente, — auf den Schutz des geistigen Eigenthums, auf die Sicherung eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer Vertretung durch Konsule des Bundes, — auf das Eisenbahnwesen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs, — auf den Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen, sowie die Fluß- und Wasserzölle, — auf eine einheitliche Leitung des Post- und Telegraphenwesens, — auf eine gemeinsame Civil-Prozeß-Ordnung, ein gleiches Konkurs-Verfahren, Handels- und Wechselrecht.

Wenn auf allen diesen Gebieten eine einheitliche Gesetzgebung und eine gleichmäßige Handhabung der Gesetze von Bundeswegen gesichert werden, so ist damit die Einheit des nationalen Bewußtseins und der nationalen Entwickelung unzweifelhaft verbürgt.

Die gesetzgeberische Thätigkeit soll von der Vertretung der Regierungen (in einem „Bundesrath") und von einer aus allgemeinen Volkswahlen hervorgehenden National-Vertretung mit gleichem Antheile geübt werden: besonnene Mäßigung und frischer, lebendiger Antrieb werden sich somit gegenseitig ergänzen.

In der Vertretung der Regierungen darf sich nicht der Uebelstand des alten Bundestages erneuern, daß der kleinste Staat ersprießliche Absichten für den ganzen Bund zu vereiteln vermag; Preußen wird an seinem Theile auch in dem Rathe der Regierungen ein erhebliches Gewicht in die Wagschaale zu werfen haben.

Die Leitung des Bundes im Ganzen kann nur der Krone Preußen zustehen. Die Bundesgewalt soll das Recht haben, Krieg zu erklären, sowie Bündnisse und Verträge zu schließen, Gesandte des Bundes zu ernennen und fremde Gesandte zu empfangen.

Vor Allem soll die Wehrkraft des gesammten Norddeutschen Bundes zu Lande und zur See unter Preußens Oberbefehl einheitlich und kräftig organisirt werden.

Die gesammte Landmacht des Bundes wird ein einheitliches Heer unter dem Oberbefehl des Königs von Preußen bilden. Der Oberfeldherr wird die Pflicht und das Recht haben, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des Bundesheeres alle Truppentheile vollzählich und kriegstüchtig vorhanden sind, und daß die nothwendige Einheit in der Einrichtung, in Bewaffnung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften, so wie in den Anforderungen an die Offiziere hergestellt wird; ferner das Recht, die kriegsbereite Aufstellung jedes Theiles des Bundesheeres anzuordnen.

Die Bundesverfassung wird durch ihre Bestimmungen sichere Gewähr dafür zu geben haben, daß den Anordnungen des Oberfeldherrn jeder Zeit unbedingt Folge geleistet werde.

Die Kriegs-Marine der Nord- und Ostsee sollen eine einheitliche Seemacht unter Preußischem Oberbefehl bilden: der König von Preußen wird über die Einrichtungen und die Zusammensetzung derselben zu bestimmen haben.

Der Kieler und der Jahde-Hafen sollen Bundeskriegshäfen sein.

Die Kriegs-Marine wird zugleich den Schutz der gemeinsamen Handels-Marine bilden, deren Fahrzeuge eine und dieselbe Flagge des Norddeutschen Bundes führen werden.

Wenn auf solchen Grundlagen ein Bund von 30 Millionen Norddeutscher aufgerichtet und darin ein fester Kern deutscher Macht gewonnen wird, dann kann es nicht fehlen, daß auch die Beziehungen dieses Bundes zu den süddeutschen Staaten in Kurzem durch besondere Verträge erfolgreich geregelt werden und daß in naher Zukunft ein nationales Band so stark und wirksam wie niemals zuvor ganz Deutschland umschlinge.

Zur Durchführung des großen Werkes wird das preußische Volk durch die bevorstehenden Wahlen zum Parlament mitzuwirken haben: das Werk muß gelingen, wenn das Volk fest geeinigt zur Regierung steht und das Gewicht seiner Zustimmung in die Schaale der Entscheidung wirft.

Jetzt gilt es, mit gemeinsamer, ungetheilter Kraft einzustehen für die volle Verwirklichung dessen, was Preußen durch eine siegreiche und ruhmvolle Politik angebahnt hat. Möge das preußische Volk sich einen klaren, unbefangenen Blick bewahren, um nur solche Männer zu wählen, die unzweifelhaft entschlossen sind, die Regierung bei der Durchführung ihres Werkes aufrichtig und rückhaltlos zu unterstützen.

1534 Erklärungen des Minister-Präsidenten Grafen von Bismarck über die Lösung der Schleswig-Holsteinschen Angelegenheit.

Im Abgeordnetenhause ist das Gesetz wegen Einverleibung der Herzogthümer Schleswig und Holstein in die Preußische Monarchie nunmehr genehmigt worden. Dabei kam die von unserer Regierung in dieser Angelegenheit befolgte Politik von Neuem zur Sprache. Von derjenigen Seite, welche früher die Einsetzung des Prinzen von Augustenburg als Herzog von Schleswig-Holstein verlangt hatte, wurde jetzt von Neuem behauptet, die preußische Regierung habe von vorn herein nicht die Lostrennung der Herzogthümer von Dänemark erstrebt, sondern das Verbleiben bei der Krone Dänemark unter einer sogenannten Personal-Union, — ferner der Prinz von Augustenburg habe seiner Zeit alle wünschenswerthen Zugeständnisse an Preußen machen wollen, aber er sei vom Grafen Bismarck zurückgestoßen worden, — auch die Bevölkerung der Herzogthümer sei nur durch rücksichtslose Behandlung verletzt worden, auch jetzt wieder durch die Wahl und das Verhalten des Ober-Präsidenten von Scheel-Plessen, der als ein Dänenfreund gelte, — endlich wurde noch getadelt, daß Preußen sich beim Friedensschluß verpflichtet habe, in Nordschleswig, welches größtentheils von einer dänisch-redenden Bevölkerung bewohnt ist, abstimmen zu lassen, ob dieselbe bei Preußen bleiben oder zu Dänemark zurück-

lehren wolle.

Ueber alle diese Punkte ließ sich der Minister-Präsident näher aus.

Was zunächst den Prinzen von Augustenburg betrifft, so sagte Graf Bismarck über dessen Auftreten Folgendes:

„Ich erkläre es für positiv falsch, daß der Prinz von Augustenburg jemals die preußischen Februar-Bedingungen angenommen hat, und wir würden genöthigt sein, die Briefe, welche darüber vorliegen, wenn diese unwahren Behauptungen ferner aufrecht erhalten werden sollten, zu veröffentlichen, obwohl sie ursprünglich nicht dazu bestimmt gewesen sind. Er hat unsere Bedingungen stets nur so angenommen, daß er sich eine Hinterthür offen gehalten, er hat in uns die Ueberzeugung geweckt, daß er die Zustimmung der Schleswig-Holsteinschen Stände zu diesen Bedingungen nur in der Absicht vorbehalten hat, um im Einzelnen vermöge der ständischen Weigerung, loszukommen, und gerade von dem Wichtigsten. Die Forderung, welche ich dem Prinzen stellte, stand sogar hinter den Februar-Bedingungen sehr weit zurück. Es handelte sich um ein Hafengebiet und um feste Stellungen an den beiden Endpunkten des Nordostseekanals. Ich erinnere mich sicher, daß, als ich von dem Hafengebiet sprach, der Prinz darauf hinwies, das könnte sich ja „gar um Quadratmeilen" handeln, woraus Sie eben den Maßstab dessen, was er zu bewilligen bereit war, entnehmen können.

Daß ich in früheren Zeiten zu irgend Jemand gesagt haben solle, ich zöge die Personal-Union mit Dänemark der Einsetzung der Familie Augustenburg vor, muß ich stark bezweifeln. Ich kann natürlich nicht jedes Wort im Gedächtniß behalten, was ich zu den vielen hundert Deputationen, die ich gesehen habe, gesprochen habe; dieses aber kann ich nicht gesagt haben, denn es ist nie meine Meinung gewesen, und warum sollte ich gerade diesen Leuten in dieser Richtung das Gegentheil meiner Meinung sagen!

Ich habe stets an der aufsteigenden Meinung und Absicht festgehalten, daß die Personal-Union besser war, wie das, was früher existirte, daß aber ein selbstständiger Fürst besser war, als die Personal-Union, und daß endlich die Vereinigung mit dem preußischen Staate besser war, als ein selbstständiger Fürst. Welches davon das Erreichbare war, das konnten allein die Ereignisse lehren. Wäre Personal-Union das Höchste des Erreichbaren gewesen, so hätte ich mich vor der Hand bei der damaligen Lage der Dinge im Interesse Deutschlands nicht berechtigt und berufen gehalten, diese Abschlagszahlung zurückzuweisen.

Dagegen ist nicht zweifelhaft, daß im ganzen Laufe des Jahres 1864 eine für uns irgend annehmbare Verständigung mit dem Prinzen von Augustenburg nicht zu erreichen war und daß der Prinz die Bedingungen, die Se. Majestät und Sr. Majestät Minister für annehmbar hielten, nicht eingegangen ist.

Noch im vorigen Jahre, kurz vor den Gasteiner Verhandlungen, habe ich den Königlich bairischen Minister Freiherrn von der Pfordten gebeten, ob er nicht seine Vermittelung dahin eintreten lassen wolle, daß zur Verhütung eines Konfliktes, der ganz Deutschland ergreifen könnte, Unterhandlungen geführt würden, durch welche der Prinz von Augustenburg bewogen werde, einen für Preußen annehmbaren Frieden mit Sr. Majestät zu machen, wobei ich erklärte, daß ich den Prinzen zu diesem Behufe an dem königlichen Hofe eine günstige Aufnahme vermitteln würde, wenn der Prinz sich dorthin begeben wolle. Herr Freiherr von der Pfordten übernahm sehr bereitwillig diese Vermittelung; er hat sich demgemäß an den Prinzen gewendet, er hat jedoch darauf zuerst mehrere Wochen lang gar keine Antwort bekommen und später eine kühle und vornehme Ablehnung. Wenn ferner behauptet worden ist, daß sich ein Unterschied in dem Eroberungs-Verhältniß von Schleswig-Holstein und dem von Hannover behaupten ließe, so ist dies nur so zu acceptiren, daß unser Eroberungsrecht an den Herzogthümern jedenfalls ein noch stärkeres ist, es ist ein doppeltes! Wir haben sie zuerst den Dänen und zweitens sie dem mit unsern kriegerischen Feinden verbündeten Prinzen von Augustenburg abgenommen. Nehmen Sie an, der Prinz wäre wirklich legitimer Regent gewesen, so ist er eben so sehr der Bundesgenosse unserer kriegerischen Gegner gewesen, als der König von Hannover oder der Kurfürst von Hessen. Er ist es aber mit mehr Besonnenheit gewesen, mit mehr Berechnung und mit weniger Offenheit. Wäre unser Vorgehen in der Mitte Juni dieses Jahres weniger schnell erfolgt, so würden wir es erlebt haben, daß auf der Grundlage des Bundesbeschlusses vom 14. Juni cr. sich in Hannover an dem Vereinigungspunkte des Gablenz'schen Corps hannoversche und augustenburgische Truppen bei Stade gesammelt hätten, um gegen uns im Felde zu operiren und gegen Berlin zu marschiren."

In Betreff des jetzigen Ober-Präsidenten von Schleswig-Holstein sagte der Minister-Präsident:

„Ich muß mein volles Vertrauen auf den Baron von Scheel-Plessen setzen, und er genießt es im vollsten Maaße. Er ist der erste Schleswig-Holsteiner, der schon im Jahre 1864 in Schönbrunn mir den festen Ent-

schluß aussprach, für nichts Anderes als für den Anschluß an Preußen zu wirken, und die Verdächtigung, daß er dänischen Interessen diene, ist eine solche, die er nicht verdient, und die ich auf das Bestimmteste zurückweise; ich baue auf seine Treue ebenso fest, wie auf die irgend eines andern Dieners Sr. Majestät des Königs."

Endlich wegen der beim Friedensschlusse vorbehaltenen Entscheidung in Betreff einer etwaigen Abtretung eines Theils von Nord-Schleswig äußerte sich der Minister dahin, daß diese Bestimmung im Friedensvertrage nicht nach den Schleswig-Holsteinschen Verhältnissen allein, sondern aus der allgemeinen Lage beim Friedensschlusse zu erklären sei.

„Wären wir mit Schleswig-Holstein und mit Dänemark allein auf der Welt, so würde ein solcher Friedensparagraph nicht existiren. Ich muß hierbei weiter ausholen, um die Gründe klar zu legen, welche die Königliche Staatsregierung bestimmt haben, einen dem öffentlichen Gefühle widerstrebenden und mit den reichen Erfolgen Preußens anscheinend im Widerspruch stehenden Artikel in den Frieden aufzunehmen.

Die politische Gestaltung, welche Europa im Jahre 1815 erhalten hat, die Beziehungen der Kabinette zu einander von da ab bis zum Jahr 1840, geben das Bild eines großen Europäischen Vertheidigungssystems gegen Frankreich. Es war dies die natürliche Rückwirkung der Eroberungskriege des ersten französischen Kaiserreichs. Dieses System gewährte seinen Theilnehmern eine Sicherheit, aber es brachte Preußen in eine abhängige Stellung. So lange Preußen jenem System angehörte, mußte es auch den unglücklichen Zuschnitt, der ihm im Jahre 1815 zu Theil geworden war, ertragen, mit seinem Kommißbrod eben zufrieden sein. Es hatte dafür Schutz und Sicherheit.

Die früheren Regierungen haben es nicht für zweckmäßig gehalten, Gelegenheiten, die zur Abwerfung dieses Systems sich boten, zu benutzen. Dieses System ist gefallen ohne Preußens Zuthun; es ist gefallen durch das Jahr 1848, durch die Politik, die seit dem Jahre 1848 oder besser seit dem Jahre 1850 von Oesterreich gegen Preußen betrieben wurde, und die es sehr schwer machte, das frühere maßgebende Vertrauen zu Oesterreich wieder zu erzeugen. Den letzten Stoß hat die heilige Allianz bekommen durch den orientalischen Krieg, durch das Verhalten Oesterreichs gegen Rußland. Der Zerfall dieser Allianz hinterließ einen Zustand, in dem Preußen mit Recht oder Unrecht von dem Auslande und zum großen Theil von seinen eigenen Angehörigen als fortdauernd hülfsbedürftig gegen Frankreich angesehen wurde. Diese angebliche Hülfsbedürftigkeit wurde dann benutzt, um auf unsere Nachgiebigkeit und Bescheidenheit allerlei politische Pläne zu bauen. Diese Speculation ist in dem letzten Jahrzehnte namentlich von Oesterreich und von einem Theile unserer deutschen Bundesgenossen sehr weit getrieben worden. War sie eine berechtigte? fragt man sich.

Die Interessen Preußens tragen an und für sich nichts in sich, was uns nicht den Frieden und ein freundlich nachbarliches Verhältniß zu Frankreich wünschenswerth machte; wir haben bei einem Kriege mit Frankreich, selbst bei einem glücklichen, nichts zu gewinnen. Der Kaiser Napoleon, im Widerspruch zu andern französischen Herrscherhäusern, hat in seiner Weisheit erkannt, daß Frieden und gegenseitiges Vertrauen im Interesse beider Nationen liege, daß sie von der Natur nicht berufen seien, sich gegenseitig zu bekämpfen, sondern, als gute Nachbarn die Bahn des Fortschritts in Wohlfahrt und Gesittung mit einander zu wandeln. Zu solchen Beziehungen mit Frankreich ist nur ein selbstständiges Preußen befähigt, eine Wahrheit, die vielleicht nicht von allen Unterthanen des Kaisers gleichmäßig erkannt wird. Wir aber haben es amtlich nur mit der französischen Regierung zu thun. Ein solches Nebeneinandergehen bedingt eine wohlwollende gegenseitige Schonung der Interessen beider Völker.

Welches sind nun im großen Ganzen, ohne den zufälligen Stoß vorübergehender Ereignisse in Ansatz zu bringen, die Interessen Frankreichs in Bezug auf Deutschland? Betrachten wir sie ganz ohne deutsches Vorurtheil; suchen wir uns auf den französischen Standpunkt zu setzen; es ist das die einzige Art, fremde Interessen mit Gerechtigkeit zu beurtheilen. Es kann für Frankreich nicht erwünscht sein, daß in Deutschland eine Uebermacht entsteht, wie sie sich darstellen würde, wenn man sich ganz Deutschland unter österreichischer Leitung geeinigt dächte, ein Reich von 75 Millionen, ein Oesterreich bis an den Rhein; selbst ein Frankreich bis an den Rhein, würde kein ausreichendes Gegengewicht bilden. Es ist für ein Frankreich, welches mit Deutschland in Frieden leben will, ein Vortheil, wenn Oesterreich an diesem Deutschland nicht betheiligt ist, indem die österreichischen Interessen mit den französischen mannigfach streiten, sei es in Italien, sei es im Orient. Zwischen Frankreich und einem von Oesterreich getrennten Deutschland sind dagegen die Berührungspunkte, die zu feindlichen Beziehungen führen können, viel weniger zahlreich; und daß Frankreich den Wunsch hegt, zum nächsten Nachbarn einen solchen zu haben, mit dem es Aussicht hat, in Frieden zu leben, einen solchen, dem 35 oder 38 Millionen Franzosen im Vertheidigungskampfe vollständig gewachsen sind, ist ein natürliches Interesse, das kann man ihm nicht verargen. Ich glaube, daß Frankreich, in richtiger Würdigung seiner Interessen, weder zugeben konnte, daß die preußische Macht, noch daß die österreichische verschwände.

Welches sind weiter die Interessen Frankreichs bei der europäischen Entwickelung, namentlich unter der jetzigen Dynastie? Es ist die Berücksichtigung der Nationalitäten. Diesem System entsprechend hat Frankreich die dänische Frage von Anfang an aufgefaßt; die französische Regierung hat schon auf der Londoner Konferenz und in der Zeit vor und nach ihr eine weniger schroffe Stellung gegen die deutschen Ansprüche Dänemark gegenüber eingenommen, soweit diese Ansprüche mit der Idee der Nationalität zusammenfielen. Die vollständige Durchführung des Nationalitäts-Prinzipes ist bekanntlich auf der dänischen Grenze ganz unmöglich, weil die Nationalitäten so gemischt sind, daß sich nirgends eine Grenze, die sie vollständig von einander sondert, ziehen läßt; aber es war das Prinzip im Großen, welches Frankreich vertreten hat, und welches es Frankreich möglich machte, den deutschen Bestrebungen nicht mit der Schärfe gegenüber zu treten, wie es von andern Mächten geschah. In der Zwischenzeit ist man in vertraulichen Besprechungen mit Dänemark, mit andern Mächten häufig auf diese Frage zurückgekommen. Ich bin stets der Meinung gewesen, daß eine Bevölkerung, die wirklich in zweifellos und dauernd kund gegebenem Willen nicht preußisch- oder nicht deutsch sein will, die in zweifellos ausgesprochenem Willen einem unmittelbar angrenzenden Nachbarstaate ihrer Nationalität angehören will, keine Stärkung der Macht bildet, von welcher sie sich zu trennen bestrebt ist. Man kann zwingende Gründe haben, dennoch auf ihre Wünsche nicht einzugehen, die Hindernisse können geographischer Natur sein, die es unmöglich machen, solche Wünsche zu berücksichtigen. Es fragt sich, ob und in wie weit dies hier zutrifft. Die Frage ist eine offene, wir haben jederzeit bei ihrer Erörterung hinzugefügt, daß wir uns niemals dazu herbeilassen können, unsere militairische Sicherheitslinie durch irgend ein Arrangement aufs Spiel zu setzen, daß wir wohl aber zweifellos und unabhängig ausgesprochene Wünsche, deren Beharrlichkeit und ehrliche Feststellung klar wäre, an dieser geographischen Stelle, unter Umständen berücksichtigen könnten. So ungefähr hat eine Anzahl vertraulicher Besprechungen in der Zwischenzeit gelautet.

So lag die Sache, als Frankreich durch die Ereignisse im Juli d. J. in die Lage kam, seine eigenen Wünsche mit einem ungewöhnlich starken Gewichte geltend zu machen. Ich brauche Ihnen die Lage nicht zu schildern, sie ist bekannt genug, und Niemand hat Preußen zumuthen wollen, zwei große europäische Kriege gleichzeitig zu führen, oder in dem Augenblicke, wo es den einen führte und die Früchte desselben noch nicht gesichert hatte, seine Beziehungen zu andern Großmächten aufs Spiel zu setzen.

In dieser Lage der Dinge wurde Frankreich von Oesterreich zum Vermittler der Streitigkeiten berufen, also vollkommen rechtmäßig durch einen der streitenden Theile berufen, seine Meinung geltend zu machen. Daß Frankreich die Erfordernisse seiner Politik berücksichtigte, kann ihm Niemand verdenken; darüber, daß es sie mit Mäßigung geltend gemacht hat, ist es, glaube ich, für das Publikum noch zu früh, zu urtheilen, und ich möchte Sie bitten, dies der Würdigung der Regierung zu überlassen. An uns trat die Frage heran, nicht ob wir es den Wünschen der Schleswig-Holsteiner entsprechend hielten, sondern die, ob wir in der europäischen Lage, in der wir uns vor Wien befanden, die Gesammtheit dessen, was uns von Oesterreich unter französischer Vermittelung geboten wurde, annehmen oder ablehnen wollten. Die Grundlagen der Entschließung waren nicht eben in der wünschenswerthen Vollständigkeit gegenwärtig, Einzel-Verhandlungen unmöglich, unsere Verbindungen waren unterbrochen, die Telegramme brauchten drei, mitunter sechs Tage, bevor sie aus den europäischen Residenzen ins Hauptquartier gelangten, weil die Linien auf dem Kriegsschauplatz vielfach abgeschnitten waren. Es war also nur die allgemeine europäische Lage und die eigene augenblickliche Stimmung als Grund zur Entscheidung Sr. Majestät des Königs zu nehmen.

Wir hatten eine starke Anlehnung an der unerschütterlichen Vertragstreue Italiens, die ich nicht genug rühmen und deren Werth ich nicht hoch genug anschlagen kann. Die italienische Regierung hat der Versuchung, sich durch ein Geschenk Oesterreichs, des gemeinschaftlichen Feindes, von dem Bunde abziehen zu lassen, mit großer Entschiedenheit widerstanden, und wir knüpfen an diese Thatsache gegründete Hoffnungen, auf die zukünftigen freundschaftlichen und natürlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Italien. Aber ungeachtet dieser in der Diplomatie und auf dem Schlachtfelde werthvollen Bundesgenossenschaft, entnahmen wir der Gesammtlage die Ueberzeugung, daß wir den Bogen nicht zu straff spannen durften, daß es nicht angemessen sei, durch Verwerfung von Einzelheiten die Gesammtheit des Errungenen wieder in Frage zu stellen und ihre Sicherstellung vielleicht von weiteren europäischen Verwickelungen abhängig zu machen. Es ist sehr schwer von Hause aus zu übersehen und zu ermessen, wie weit eine Erörterung angebotener Bedingungen führt, oft von kleinen Ausgangspunkten zu schweren Differenzen; ich habe selbst Sr. Majestät unumwunden dazu gerathen, wie die Vermittelungs-Vorschläge vor uns gelegt wurden, zu nehmen oder zu verzichten, einzuschlagen und anzunehmen, und nicht wie ein verwegener Spieler das Ganze nochmals aufs Spiel zu setzen.

Diesen Verhältnissen, meine Herren, verdankt jene Bestimmung in dem Vertrage ihre Entstehung. Die

weite Fassung, die sie erhalten hat, läßt uns eine gewisse Freiheit in der Ausführung; ich halte es aber für nöthig, anzuführen, daß wir uns unmöglich durch die Beschlüsse des Landtages von Verpflichtungen entbinden lassen können, die wir eingegangen sind, sondern wir müssen sie halten, aber wir werden sie so zur Ausführung bringen, daß über die Abstimmung, auf deren Grund wir verfahren, über deren Freiwilligkeit und Unabhängigkeit und über den entschiedenen Willen, der dadurch kundgegeben wird, kein Zweifel bleibt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1535 Für die Versendung von gedruckten Sachen unter Band mit der Briefpost soll vom 1. Januar 1867 ab innerhalb des Preußischen Postbezirks der Portosatz von 4 Pf. statt für jedes Loth des Gewichts der Sendung, nach der Gewichts-Progression von 2½ zu 2½ Loth incl. berechnet werden, danach ergeben sich

		bis	2½	Loth	einschließlich		4	Pfennige,
über	2½	„	5	„	„		8	„
„	5	„	7½	„	„	1 Sgr.	—	„
„	7½	„	10	„	„	1 „	4	„
„	10	„	12½	„	„	1 „	8	„
„	12½	„	15	„	„	2 „	—	„

Vorstehendes wird auf Grund des § 50. des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

In den sonstigen in Betreff der Sendungen gedruckter Sachen unter Band geltenden Vorschriften tritt keine Aenderung ein. Berlin, den 22. December 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: Graf von Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1536 Betrifft die anderweite Begrenzung des hiesigen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Bezirkes.

Die im § 1. des Regulativs zur Erhebung und Beaufsichtigung der durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 angeordneten Mahl- und Schlachtsteuer in der Stadt Magdeburg vom 14. April 1861 (Regierungs-Amtsblatt de 1861 Seite 155) beschriebene Abgrenzung des steuerpflichtigen Stadtbezirkes wird vom 1. Januar künftigen Jahres ab eine Aenderung erfahren. Unter Aufhebung des alinea 2 jenes Paragraphen, wird, mit Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministeriums die nachstehende Beschreibung des gedachten Bezirkes in Zukunft maaßgebend sein und hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

„Die Linie beginnt an dem Punkte, wo vor Bastion Preußen der Fuß des Festungs-Glacis an den Bahnkörper der Magdeburg-Wittenberger Eisenbahn stößt und hier der Stromelbe am nächsten tritt, zieht sich von diesem Punkte am Fuße des Glacis bis zum Krökenthore, verfolgt von da die um die Stadt führende Chaussee, diese selbst ausschließend bis zu dem Punkte, wo dieselbe von der von Magdeburg nach der Sudenburg führenden Straße durchschnitten wird, wendet sich auf der letzteren, diese selbst ausschließend, bis zu dem Punkte, wo von ihr der gepflasterte neue Weg nach dem Güterschuppen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft abgeht und läuft dann durch die Festungswerke in gerader Richtung nach der Elbbrücke der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn, die Brücke selbst einschließend. Von hier verfolgt sie das rechte Ufer der Stromelbe, dieses selbst ausschließend, bis zum Fuße des Glacis der Werke südlich des Schleusenkanals, läuft, die Werke selbst dem Stadtbezirke zuweisend, am Fuße derselben entlang, zum linken Ufer des alten Bettes der sogenannten Mittelelbe, verfolgt dasselbe bis jenseit der mittleren Brücke der Berlin-Magdeburger Eisenbahn und wendet sich von dort direct nach der äußeren Spitze der auf dem Commandanten-Werder belegenen Redoute Mittelwerk. Von dort aus läuft sie in gerader Richtung über die alte Elbe zum Fuße des Glacis vor Bastion V. (am Oberbär) der Friedrichsstadt am Elbstrome (alte Elbe) verfolgt von hier den Fuß des Glacis um die Friedrichsstadt bis wiederum zur alten Elbe vor Bastion I. (am Unterbär), läuft von da in gerader Richtung über diese und den großen Werder zum Fuße des daselbst belegenen Ravelins Charlotte (des sogenannten Schneckenberges) und kehrt dann in gerader Richtung über die Stromelbe zu dem obengedachten Anfangspunkte zurück." Magdeburg, den 22. December 1866.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director: von Jordan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1537 Wegen des nothwendig gewordenen Umbaus der Eisenbahnbrücke über die Havel bei Werder muß diese Brücke für die Schifffahrt vom 1. Januar bis 1. März 1867 gesperrt werden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Potsdam, den 12. December 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1538 Betrifft die Sperrung des Bromberger Schifffahrts-Kanals.

Wegen mehrerer, an den Schleusen des Bromberger Schifffahrts-Kanals erforderlichen Reparaturen wird der Kanal für die Schifffahrt und Flößerei daselbst vom 10. Februar bis 1. April k. J. gesperrt, auch werden einzelne Kanalfelder in dieser Zeit abgelassen sein.

Bromberg, den 4. December 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

1539 Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund des am 30. März 1866 präsentirten Antrages auf Erweiterung des Einzelfeldes Friedrich Wilhelm des laut Urkunde vom 17. Januar 1860 consolidirten Bergwerks Victoria in der Gemeinde Hötensleben, im Kreise Neuhaldensleben, des Regierungsbezirks Magdeburg, im Oberbergamtsbezirke Halle wird gemäß § 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 der Gewerkschaft dieses Bergwerks das Bergwerkseigenthum innerhalb der auf dem von uns heute beglaubigten Situationsrisse angegebenen Grenzen: A. B. C. D. E. E'. E''. F. G. H. I. A. — einen Flächeninhalt von 223,472 □ Ltr, geschrieben: zweihundertdreiundzwanzigtausend vierhundertzweiundsiebenzig Quadratlachtern umfassend — zur Gewinnung der darin vorkommenden Braunkohlen verliehen und der gesammte Flächeninhalt des Einzelfeldes Friedrich Wilhelm von zweihundertfünfunddreißigtausend neunhundertvierundachtzig Quadratlachter auf vierhundertneunundfunfzigtausend vierhundertsechsundfünfzig Quadratlachter und des consolidirten Bergwerks Victoria von 707,952 □ Ltr, geschrieben: siebenhundertsiebentausend neunhundertzweiundfünfzig Quadratlachter auf 931,424 □ Ltr., geschrieben: neunhunderteinunddreißigtausend vierhundertvierundzwanzig Quadratlachter hierdurch erweitert."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten Bergrath v. Minnigerode zu Halberstadt zur Einsicht offen liegt unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 6. December 1866. Königliches Oberbergamt.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Ober-Post-Direction.

1540 Vom 1. Januar 1867 ab findet bei der Post-Expedition auf dem hiesigen Bahnhofe auch die Annahme von Sendungen mit declarirtem Werthe bis zum Einzelbetrage von 500 Thlr. statt.

1541 In dem Orte Hedersleben wird mit dem 1. Januar 1867 eine Post-Expedition in Wirksamkeit treten, deren Verwaltung dem Kaufmann und Gastwirth Fallenstein übertragen werden wird.

Die Postverbindung erhält Hedersleben durch eine täglich zweimalige Botenpost mit Altgatersleben, welche aus Hedersleben um 7 Uhr Vorm. und um 2 Uhr Nachm. (zum Anschluß in Altgatersleben an die Eisenbahnzüge um 9⁴ Vorm. nach Cöthen und 10 Uhr Vorm. nach Halberstadt) und aus Altgatersleben um 10 Uhr Vorm. und um 4³⁰ Uhr Nachm. (nach Ankunft dieser Züge) abgefertigt wird.

1542 Die Dienststunden der Post-Expedition in Quellendorf bei Dessau für die Annahme und Ausgabe von Postsendungen sind wie folgt festgesetzt worden: von 8 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags und von 2 Uhr Nachmittags bis 6 Uhr Abends. An den Sonntagen von 9 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags, sowie an den Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen, entweder von 8½ Uhr Morgens bis 10½ Uhr Vormittags oder von 10 Uhr Vormittags bis 12 Uhr Mittags, je nachdem an dem betreffenden Tage in Quellendorf der Gottesdienst abgehalten wird, bleibt das Bureau für den Annahme- und Ausgabedienst geschlossen.

1543 Die zweimal wöchentliche Brome-Salzwedeler Personenpost wird vom 24. December cr. ab aus Brome nach Salzwedel Mittwoch und Sonnabend um 1 Uhr 30 M. Nachts (nach Ankunft der Personenpost aus Vorsfelde um 1 Uhr Nachts) abgesendet werden.

1544 Vom 1. Januar 1867 ab erhält die Botenpost zwischen Dessau und Quellendorf folgenden Gang: aus Dessau um 8³⁰ Uhr Vormittags (nach Ankunft der Eisenbahnzüge aus Zerbst, Wittenberg

und Cöthen) in Quellendorf um 11[15] Uhr Vormittags, aus Quellendorf um 3 Uhr Nachmittags, in Dessau um 5[45] Uhr Nachmittags (zum Anschluß an die Eisenbahnzüge nach Wittenberg, Bitterfeld und Zerbst).

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

1545 Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruhet, dem Pastor Kleinschmidt zu St. Kilian in der Ephorie Schleusingen zu seinem 50jährigen Dienstjubiläum den rothen Adler-Orden 4. Classe zu verleihen.

1546 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Holbenstedt in der Diöces Sangerhausen ist dem bisherigen Divisionsprediger zu Erfurt Dr. Moritz Gustav Albrecht Rienäcker verliehen worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1547 Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Jeggau mit Eigenthum, Kusay, Röwitz, Breitenfeld, Lockstedt bei Clötze, Kackerbeck, Trippigleben, Quarnebeck und Wenze bestehenden 1. ländlichen Schiedsmannsbezirk im Kreise Gardelegen ist auf die Periode vom 30. November 1866 bis dahin 1869 der bisherige Schiedsmann, Schulze Joachim Christoph Lenz zu Breitenfeld wiedergewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

1548 Als Schiedsmann für den aus der Gemeinde und den Rittergütern Zichtau, Rittergut Jemmeritz, Gemeinden Brüchau, Gr.-Engersen, Kl.-Engersen, Laatzke, Estedt, Faulenhorst, Schenkenhorst, Wernstedt, Wiepke, Wustrewe, Schwiesau und Winkelstedt bestehenden 2. ländlichen Schiedsmannsbezirk im Kreise Gardelegen ist auf die Periode vom 2. December 1866 bis dahin 1869 der bisherige Schiedsmann, Amtmann Louis Lehmann in Neu-Wernstedt wiedergewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

1549 Als Schiedsmann für den aus dem Rittergut Wolfsburg, Gemeinden Heßlingen und Hehlingen bestehenden 12. ländlichen Schiedsmannsbezirk im Kreise Gardelegen ist auf die Periode vom 28. November 1866 bis dahin 1869 der bisherige Schiedsmann, Kassirer Heinrichs zu Wolfsburg wiedergewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

1550 Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Kaltendorf, Weddendorf, Wassensdorf, Breitenrode, Riendorf, Bergfriede und den Rittergütern Amt Oebisfelde und Oebisfelde II. bestehenden 14. ländlichen Schiedsmansbezirk im Kreise Gardelegen ist auf die Periode vom 12. December 1866 bis dahin 1869 der bisherige Schiedsmann Cantor Carl Roth in Kaltendorf wiedergewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

1551 Der Lehrer Kaiserling ist zum zweiten Lehrer in Rothensee, Diöces Barleben ernannt worden.

1552 Der provisorische Schullehrer Handschuh zu Cochstedt, Diöces Schneidlingen, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

1553 Der Candidat der Theologie Dieterici aus Lostau ist als Hauslehrer concessionirt worden.

Königliche Intendantur, 4. Armee-Corps.

1554 Der Secretariats-Aspirant Spangenberg vom 3. Thüringischen Infanterieregiment Nr. 71 ist als Secretariats-Assistent bei der Intendantur 4. Armee-Corps angestellt worden.

Mit dieser Nummer wird das Titelblatt des Amtsblatts pro 1866 ausgegeben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google